

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



HARVARD DIVINITY SCHOOL Indover-Harvard Theological Library



Theologische Skudien

## aus Württemberg.

Unter Mitwickung

Hofprediger Dr. ph. Braun in Stuttgart, Diakonus Lic. th. Rirn in Befigheim, Brof. Dr. ph. Rittel in Stuttgart, Diakonus Anapp in Tuttlingen, Brofessor Dr. ph. Lic. th. Reftle in Ulm

herausgegeben

ווסמ

Theodor Bermann, Piaconus Lie. th. Paul Beller, Piaconus in Schwenningen,

in Mniblingen.

VIII. Jahrgang 1887.



Ludwigsburg.

Ad. Reubert'sche Buchhandlung (I. Bigner). Digitized by Google 1887.

1999 6 63

# Inhalt.

| ~~~~  | Scite       |
|---|-------------|
| Bonhöffer, Der religiöse Standpunkt der Zwölfapostels lehre   | 151         |
| Föhr, Albert Lange's Weltanschauung mit besonderer<br>Berücksichtigung seiner Stellung zur Religion und |             |
| gum Chriftentum   | 216         |
| — Dasselbe (Schluß)   | 243         |
| Haller, Das heilige Abendmahl und das Paffahmahl .  | 65          |
| Beibenreich, Das Seelenleiben bes Berrn in Gethsemane   | 179         |
| Jäger, Jesus und die Davidiben  | 53          |
| Reiff, Parallelen in der Dogmatik   | 276         |
| Rieter, Das geltenbe Recht hinfichtlich bes landesherr-   |             |
| lichen Kirchen=Regiments in Burttemberg   | 1           |
| - Die staatsrechtliche Stellung ber evangelischen Rirche  |             |
| und ihrer Diener in Burttemberg   | 79          |
| Burm, Ein französisches Werk über systematische Theologie   | <b>2</b> 36 |

#### Pollendung ben febens.

|  | ponensung des gebeus                    | •   |
|--|---|---|
| Altes, natürliches   |   | Neues Leben:  |
| Leben: `1. S   | Innere Bollenbu                         | ng.   |
|  | Ausreifung                              | •   |
| ber Sünde zum völligen<br>Unglauben.   |   | bes Guten zum völligen<br>Glauben.  |
| 2. 9   | Äußere Bollendu                         | ng.   |
|  | a) Gericht.                             |   |
| Enthüllung des Böfen.<br>Ausscheidung des Böfen<br>aus dem natürlichen<br>Leben. |   | Enthüllung bes Guten.<br>Ausscheibung bes Guten<br>aus bem Zusammensein<br>mit bem Bösen. |
| Berurteilung bes Böfen.  | • • • • • • • • •                       | •   |
| b) Berm  | ählung bes neue                         | n Lebens  |
| und be   | es natürlichen L                        | ben &.  |
| Hinüberkommen der<br>vollendeten Seelen ins<br>Reich Chrifti.                    | •••••                                   | Herabtommen bes Reiches<br>in der Biedertunft Chrifti.                                    |
| Auferstehung und<br>Berwandlung.   | • | Offenbarwerden der<br>Gläubigen.  |
| Balingenefied. Schöpfung.  |   | Herabkommen bes neuen<br>Jerufalems.  |

3. Refultat: Gott alles in allem.



### Das geltende Becht hinfichtlich des landesherrlichen Kirchenregiments in Württemberg.

Bon Diatonus Riefer in Bradenheim.

I. Begriff und Inhalt des landesherrlichen Rirchenregiments in Bürttemberg. Der Landesherr nimmt in Burttemberg eine doppelte Stellung zur evangelischen Rirche ein. Als Staatsoberhaupt gebührt ihm über die evangelische Kirche bas oberfthoheitliche Schutz- und Auffichtsrecht, welches ihm über alle Kirchen- und Religions-Genoffenschaften zufteht (vgl. Berfaffungsurtunde § 72: "dem Könige gebührt das oberfthoheitliche Schutz und Auffichtsrecht über die Kirchen. Bermöge besfelben können bie Berordnungen ber Rirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung bes Staatsoberhauptes weder verkundet noch vollzogen werden," ein Recht, das freilich ber tatholischen Kirche gegenüber nicht ebenso unbeschränft außgeübt wirb, wie ben anderen Kirchen gegenüber vgl. das Gefet vom 30. Januar 1862 über bas Berhältnis ber Staatsgewalt jur katholischen Kirche § 1). Diefes oberfthoheitliche Schutz und Auffichtsrecht über die Rirchen ift bas fogenannte jus eirea sacra und wird vom Landesherrn burch den Minister des Kirchen- und Schulwefens ausgeübt, (vgl. K. Berordnung vom 20. Dezember 1867 betreffend die Stellung bes Ministeriums bes Rirchen- und Schulmefens bei Angelegenheiten ber evangelischen Kirche § 1). In keinerlei Weise soll burch biefes oberfthoheitliche Schutz- und Auffichtsrecht bes Landesherrn die Autonomie ber Kirchen in ihren inneren Angelegenheiten beeinträchtigt werden (vgl. § 71 ber Berfassungsurkunde: "bie Anordnungen in Betreff ber inneren kirch= lichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie Digitized by GOOGLE einer jeben Kirche überlaffen.")

- Office Chubian a SD WITT Cafera

Bugleich steht nun aber ber Landesherr in Württemberg zu ber evangelischen Kirche noch in einem anderen und zwar näheren Berhältnisse: er ist ihr Oberhaupt, der Inhaber und Träger des Kirchenregiments oder der Kirchengewalt der evangelischen Kirche, der Landesbischof derselben; mit anderen Worten: er übt der evangelischen Landeskirche gegenüber nicht blos das jus eirea sacra aus, sondern auch das jus in sacra.

Daß der Landesherr Inhaber des Kirchenregiments der evangelischen Kirche sei, wird in ber Berfassungsurkunde zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber beutlich vorausgesett. Der § 76 Der Berfaffungsurfunde lautet nämlich: "Sollte in fünftigen Zeiten fich der Kall ereignen, daß der König einer anderen als ber evangelischen Confession zugethan mare, so treten alsbann in Sinficht auf beffen Epistopalrechte bie babingehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein." Sier wird stillschweigend vorausgesett, daß dem Landesherrn die Episkopal= rechte gegenüber ber evangelischen Rirche zukommen. Demgemäß fann nun auch ber § 75 ber Berfaffungsurfunde ("das Rirchenregiment ber evangelisch-lutherischen Kirche wird burch bas Königliche Confistorium und ben Synodus nach den bestehenden ober fünftig zu erlaffenden verfaffungsmäßigen Gefeten vermaltet") nur so verstanden werden, daß der Landesherr berjenige sei, melder vermittelst jener Behörden bas Rirchenregiment ausübe.

Somit besteht das landesherrliche Kirchenregiment in Bürttemberg zu Recht, d. h. es besteht auf Grund der Bersassung. In der bereits erwähnten K. Verordnung vom 20. Dezember 1867 betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens dei Angelegenheiten der evangelischen Kirche lautet der Eingang: "Um die Zweisel zu beseitigen, welche in Absicht auf die Stellung des Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens dei Angelegenheiten der evangelischen Kirche bestehen, verordnen und versügen Wir nach Maßgabe des uns überlieserten landesherrlichen Kirchenregiments und im Hinblick auf den S 75 der Versassunden nach Anhörung Unseres Gesheimenrates wie folgt u. s. w." Und in der K. Verordnung vom gleichen Tage betreffend die Einführung einer Landessyndoe in der evangelischen Kirche von Württemberg lautet der erste Absat des

§ 1: "Die Landessynode ist zur Vertretung der Genossen der evangelischen Landestirche gegen über von dem landesherr= lichen Kirchenregiment bestimmt."

Der Landesherr ist also Inhaber des Kirchenregiments, Träger der Kirchengewalt über die evangelische Kirche in Bürttemberg; und zwar ist die Sache nicht so zu denken, als ob er nur in Gemeinschaft mit dem Consistorium und Synodus das Kirchenregiment inne hätte, als ob dieselben Teilhaber an demselben wären. Nach dem bereits angeführten § 75 der Verfassungsurfunde wird das Kirchenregiment der evangelisch lutherischen Kirche durch das Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erkassenden versassungsmäßigen Gesetzen verwaltet; Consistorium und Synodus sind also nicht Teilhaber am Kirchenregimente, sondern nur die Organe des Landessherrn zur Ausübung des ihm allein zustehenden Kirchenregiments.

Die Frage nach bem Berhältnis ber Oberfirchen=Behörde (b. h. Confiftorium und Synodus) jum Kirchenregiment wurde in der zweiten Landessynode aus Anlag bes Synodalbescheids vom 12. Juli 1870 erörtert. Diefer Synobalbescheib mar nämlich im Widerspruch mit dem § 27 der K. Berordnung, betreffend Die Einführung der Landessynode vom R. Consistorium gegeben worden statt vom Kirchenregimente. Es wurde daher im Landesfpnodalausschuf von dem Abgeordneten zur Landessynode, Brackenhammer, ber Antrag gestellt, ber Ausschuß möchte bie Sache in ber Landessynode zur Sprache bringen, und bamit motiviert: "nach dem württembergischen Kirchenrechte find landesherrliches Kirchenregiment und Oberfirchenbehörde nicht identisch, sondern bestimmt zu unterscheiden; jenes schließt auch ben Landesberrn als ben Inhaber ber Episkopalrechte über die evangelische Kirche in sich, mahrend das R. Confiftorium und der Synodus die Organe find, burch welche das Rirchenregiment ber evangelisch-lutherischen Rirche verwaltet wird. - Es können hienach Erlaffe und Bescheibe, Die blos von der Oberfirchenbehörde, dem R. Confistorium ergeben, noch nicht als vom landesherrlichen Kirchenregiment erfloffen (Berhandlungen ber zweiten Landesfynobe, betrachtet werden." Beilagenband I, S. 293). Die mit ber Berichterftattung hierüber beauftraate kirchenrechtliche Kommission der Landessynode (Bericht-

erftatter: von Stein) hat bann jene Ausführung als zutreffend erachtet und ift hiebei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 76 ber Berfaffungsurfunde sei ber König Inhaber ber Epistopalrechte über bie evangelische Rirche, nach § 75 ber Berfassungsurfunde werbe das Kirchenregiment ber evangelisch-lutherischen Kirche durch bas R. Confistorium und ben Synodus vermaltet. Sieraus gehe hervor, bag bie genannten Behörben in feiner Beife Teilhaber am Rirchenregimente, fonbern nur beffen Draane, die Bollftreder bes Willens des Inhabers bes Rirchenregiments fein follen, und fei auch in biefem Sinne in ber R. Berordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend bie Stellung bes Ministeriums bes Rirchen- und Schulmefens bei Ungelegenheiten ber evangelischen Rirche, von bem Seiner Majeftät bem Ronige überlieferten landesherrlichen Rirchen= regimente im Gegensate von den der Dienstaufficht bes R. Ministeriums bes Rirchen- und Schulmefens unterftellten landesherrlichen Rirchenregimentsbehörden bie Rede (ju vergl. Gingang und § 2 ber genannten Berordnung). Nun fei aber durch bie Synobalordnung § 14, Abf. 1 ber evangelischen Landessynobe bie "Mitwirfung zur firchlichen Gefetgebung in beren ganzen Umfang" eingeräumt. Schon aus biefer ber Landesspnobe eingeräumten Stellung im Allgemeinen folge mit Notwendigfeit, bag es ben bas Rirchenregiment vermaltenben Behörden, ben Bollguaß= organen ber Kirchengewalt nicht zustehen fonne, ber Landessynobe auf ihre Antrage und Wünsche Bescheid zu erteilen, daß also unter ben in § 27 ber Synodalordnung erwähnten Entschließungen bes Kirchenregiments nichts anderes gemeint fein konne, als eine Willenstundgebung des höchsten Inhabers der Kirchengewalt u. f. w.1 Die Oberfirchenbehörde erkannte biefe Ausführung als autreffend an und erteilte bemgemäß ben Synobalbescheid für bie zweite Landesspnode vom 28. Juli 1879 "im Namen und mit Genehmigung Seiner Majestät bes Königs" (vgl. ben Gingang und Nr. IV bes Synobalbescheibes, Amtsblatt S. 2907 f.).

Der Landesherr teilt sich in seine Kirchengewalt aber auch nicht mit der Landessynobe. Die Sache ist nicht so, als ob

<sup>1</sup> Berhandlungen ber zweiten Landesinnobe a. a. DO S. 412 ff.

ber Landesherr und die Landessynobe mit einander das Kirchenregiment innehätten, als ob die Landesgemeinde (den Landesherrn eingeschlossen) die ursprüngliche Inhaberin des Kirchenregiments wäre, und dieses dem Landesherrn als dem præcipuum membrum ecclesiæ und den gewählten Bertretern der Kirche, d. h. der Landessynode zu gemeinschaftlicher Ausübung übertragen, bezw. überlassen worden wäre. Der Landesherr ist vielmehr nach württembergischem Recht alleiniger Inhaber und Träger der Kirchengewalt und übt diese nur unter Beschränkung durch die Landessynode, aber nicht in Gemeinschaft mit ihr aus.

Es ergiebt sich bies aus der Analogie des Begriffes der Staatsgewalt: Der König ist der alleinige Träger und Inhaber der Staatsgewalt, er übt diese nur unter der verfassungsmäßigen Mitwirtung der Stände aus, aber er teilt sich nicht mit diesen in den Besit der Staatsgewalt; nur in der Ausübung der Staatsgewalt ist der König durch die Stände beschränkt, aber nicht in ihrem Besitse (§ 4 der Verfassurkunde: "Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzen Bestimmungen aus," vgl. hiezu Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, S. 185 s., Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 16 und 67). Ebenso ist nun der König auch alleiniger Inhaber der Kirchengewalt, er ist nur in ihrer Ausübung, aber nicht in ihrem Besitse durch die Landessynode beschränkt.

Gegen diese Darstellung darf man nicht einwenden, die Analogie der Staatsgewalt treffe hier nicht zu, Kirche und Staat seien ganz verschiedenartige Gemeinschaften. Hier handelt es sich nur darum, das geltende Recht darzustellen, die demselben zu Grunde liegende Borstellung von dem Verhältnis von landesherrlichem Kirchenregiment und Landessynode nachzuweisen. Daß aber die rechtlichen Bestimmungen hierüber von der Analogie des Begriffes der Staatsgewalt geleitet worden sind, glauben wir mit Folgendem beweisen zu können.

Die Synobalordnung vom 20. Dezember 1867 weift ber Landesfynobe bieselbe Stellung gegenüber bem landesherrlichen Kirchenregiment an, welche die Verfassung ben Ständen gegenüber bem Könige als dem Inhaber aller Rechte ber Staatsgewalt ans

weist. Man vergleiche zu biesem Zwede die einander entsprechens den Bestimmungen der Synodalordnung und der Verfassungssurkunde:

·Landessynobalordnung.

#### § 1, Abfat 1:

Die Landessynobe ift zur Bertretung ber Genoffen ber evangelischen Landeskirche gegensüber von bem landesherlichen Kirchenregiment bestimmt.

#### § 14, Absat 1:

Die Hauptaufgabe ber Lanbesignobe besteht in ber Mitwirtung zur kirchlichen Gesetzgebung in beren ganzem Umfang, so daß ohne ihre Zustimmung kirchliche Gesetz weber gegeben noch verändert ober authentisch interpretiert noch aufgehoben werden können.

#### § 16, Absat 2 und 3:

Die Sanktion und Verkünbigung der kirchlichen Gesetze erfolgt durch den evangelischen Landesherrn. Die zu Bollziehung und Handhabung der Kirchengesetze erforderlichen Anordnungen zu erlassen steht dem Kirchenregimente zu. Verfassungsurfunde.

#### § 124:

Die Stände find berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaffung beftimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen.

#### § 124, Forts.:

Bermöge biefes Berufes has ben fie bei Ausübung ber Gefetzebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken.

#### § 88:

Ohne Beiftimmung der Stände kann kein Gefet gegesben, aufgehoben, abgeändert ober authentisch erläutert werden.

#### § 172:

Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Bernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände.

#### § 89:

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung ber Stände, die zu Bollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen.

Gine weitere Bestätigung erhält unsere Behauptung burch die Formel, mit der die kirchlichen Gesetze seit Ginführung der Landesignobe eingeleitet werden. Während nämlich kirchliche Ges

fete por ber Ginführung ber Landessynobe einseitig burch bas Rirchenregiment als R. Berordnungen erlaffen worden find, "auf ben Antrag bes evangelischen Synodus und nach Unbörung unseres Gebeimenrates" (fo bie R. Berordnung, betreffend bie Ginführung von Pfarrgemeinderäten vom 25. Januar 1851, ferner bie K. Berordnung, betreffend die Ginführung von Diozefansynoben vom 18. November 1854, ferner die R. Berordnung, betreffend die Einführung einer Landesspnobe in ber evangelischen Rirche von Bürttemberg vom 20. Dezember 1867), werben nunmehr, feit der Einführung der Landesspnode, die firchlichen Gefetz in folgender Form eingeleitet: "- verordnen und verfügen wir auf ben Antrag der evangelischen Oberkirchenbehörde und mit Zustimm= ung ber Landesinnobe" (fo 3. B. bas tirchliche Gefet, betreffend Alterszulagen an geringer befoldete Geiftliche vom 13. April 1869 und andere). Man vergleiche damit die Form der Berkündigung ber ftaatlichen Gesetze: "nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zuftimmung Unferer getreuen Stände verordnen und verfügen wir," und man wird fich bem Zugeständnisse nicht ent= ziehen können, daß bas Berhältnis von landesherrlichem Kirchenregiment und Landessynode ganz nach bem Borbilde des Berhält= niffes von Staatsgewalt und Ständen geregelt ift, mit anderen Borten, daß unsere Kirchenverfaffung auf dem Pringip des politischen Konstitutionalismus beruht. Die zur Beratung des Entwurfes einer Rirchengemeinde= und Synobalordnung für die evangelische Landestirche niedergesetze firchenrechtliche Kommission ber zweiten Landesipnobe hat barum auch fonstatiert, baß für bie Synobalordnung vom 20. Dezember 1867, befonders für ben § 1, Absat 1, bezw. für ben damit gleichlautenden § 100 des Ent= wurfes der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die Analogie ber beftehenden konftitutionellen Staatsverfassung maggebend gemefen fei (Berhandlungen ber zweiten Landessynobe 1878, III. Bei= lagenhand S. 1016), und ausgesprochen: "So wie derfelbe (nämlich ber § 100) lautet, beutet er nur bie Analogie bes fon= stitutionellen Spstems an" (a. a. D. S. 1018). Sitzung ber zweiten Landesignobe bemerkt fobann ber Berichterstatter ber firchenrechtlichen Kommission, von Riecke, bag bie Faffung bes Entwurfs vorzugsweise nur biejenige Seite ber

Thätigkeit der Landessynode auszudrücken schiene, die er mit einem Schlagwort als die konstitutionelle Stellung der Synode bezeichenen möchte. (Verhandlungen der zweiten Landessynode 1878, IV. Protokollband S. 1737).

Mit allebem glauben wir bewiesen zu haben, daß das Bershältnis von landesherrlichem Kirchenregiment und Landeshynode zu einander ganz nach Analogie der bestehenden politischen konstitutionellen Versassung zu benken ist, und man kann von der ganzen Synodalordnung vom 20. Dezember 1867 (bezw. von dem berselben entsprechenden Abschnitt des Entwurses der Kirchengemeindes und Synodalordnung) sagen, daß sie nichts anderes sei als das ins Kirchliche übersetzte Kap. IX. der Versassungsurkunde. Der Landesherr ist also nach württembergischem Recht ebenso alle einiger Inhaber der Kirchengewalt, wie er alleiniger Inhaber der Staatsgewalt ist, aber hier wie dort in der Ausübung, jedoch

<sup>1</sup> Dabei ift noch auf folgendes zu achten. Bur Beit, ba die Landessynobalordnung gegeben wurde, wurde ber Brafident sowie ber Bigepräfident der Rammer ber Abgeordneten vom Könige aus drei von ber Rammer porgefchlagenen Mitgliedern ernannt (§ 164 der B.=U.): ferner tonnten bamals Gefetegentwürfe nur vom Ronige an die Stände. nicht von ben Ständen an den König gebracht werben (§ 172 ber B.=U.). Durch das Berfassungsgeset vom 23. Juni 1874, betreffend einige Abanderungen bes IX. Rapitels ber Berfaffungsurtunde wurde ber Rammer bas Recht eingeräumt, ihren Brafibenten wie ihren Bigeprafibenten freizumahlen und bem Ronige bavon blog Anzeige zu machen; ferner erhielt fie bas Recht, Gefete vorzuschlagen. Genau berfelbe Fortschritt findet bei der Landesspnobe ftatt, wenn man § 19 und § 16 ber Landessynodalordnung vom 20. Dezember 1867 mit ben entsprechenden Baragraphen in bem Entwurf einer Rirchengemeindeund Spnodalordnung, wie ibn die Landesipnode 1878 angenommen hat, vergleicht (§ 140 und § 132). Babrend nach der alteren (noch in Rraft ftel enden) Landesspnodalordnung die Landesspnode weder bas Recht hat, ihren Prafibenten und Bigeprafibenten frei zu mablen, noch bas Recht, Gefete vorzuschlagen, hat fie bas Recht zu beiben nach dem neuen Entwurf, weil inzwischen die Rammer ber Abgeordneten diese Rechte erlangt hatte. Bgl. auch Berhandlungen der zweiten Landesinnobe 1878. V. Brotofollband, S. 1901 f.

nicht im Besitze seiner Gewalt durch die verfassungsmäßigen Besitimmungen beschränkt.

Aus dem Bisherigen geht nun auch weiter bas hervor, baß die Kirchengewalt bes Landesherrn burch die K. Berordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Ginführung einer Landesfpnobe nicht wesentlich alteriert worden ift. Es ift dies in der Rammer ber Abgeordneten 1874 von dem Abgeordnetem Bizepräfidenten Hölber und von bem Kangler von Rümelin behauptet worden. Der erstere führte in seinem Berichte an die Kammer über die R. Berordnungen in Betreff der neueren Organisation innerhalb der evangelischen Landeskirche und über die Ausgaben für die evangelische Landessynobe aus (Berhandlungen ber Kammer ber Abgeordneten 1870-1874, Beilagenband I, Abteilung 4, S. 2311): "Die bischöflichen Rechte in ber evangelischen Rirche find bem Rönige nicht als Privatmann, sondern als Staatsoberhaupt übertragen; er hat biefelben in biefer Eigenschaft auszuüben, und fie bilden ein verfassungsmäßiges, wesentliches Attribut seiner könig= lichen Rechte. Die Rechte bes Königs aber gehören jum öffent= lichen Recht bes Lanbes und es hangt feineswegs vom Ermeffen bes Rönigs allein ab, feine königlichen Rechte beizubehalten, aufaugeben ober zu beschränken. Bieran wird burch bie Behauptung nichts geanbert, bag bas bischöfliche Recht bes Konigs nur ein Accefforium seiner Stellung als Staatsoberhaupt fei. Denn auch ein berartiges Accessorium tann ohne Berletung bes württembergifchen Staatsrechtes einfeitig und ohne Buftimmung ber Stänbe in seinem wesentlichen Bestande nicht alteriert werden. Die königlichen Rechte find bem Ronige gur Musübung übertragen. Die Berfügung über beren Gubftang ift feinem freien Ermeffen entrudt; eine Anordnung in diefer Beziehung tann nur im Wege ber Gefetgebung bezw. ber Verfaffungsanderung bewirft merden. Die Substang bes als vorhanden supponierten königlichen und oberftbifcoflichem Rechtes jur inneren firchlichen Gefengebung mare aber burch die in Frage stehende Berordnung offenbar alteriert. Denn burch biefe Berordnung verpflichtet fich ber Konig, fein firchliches Gefet zu erlaffen ober abzuändern ohne Buftimmung ber Landesfynode. Damit ware bas nach ber Unterftellung bis baber bem Könige ausschließlich zugestandene Gesetgebungsrecht

für alle Zukunft und für alle künftigen Regenten wesentlich beschränkt, alteriert und insoweit an die Landessynode abgetreten." In ähnlichem Sinne äußerte sich Kanzler von Rümelin in der Sitzung vom 11. Juni 1874 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1870—1874, Protosolband X. S. 5692): "Die Hoheitsrechte des Königs sind nicht von ihm einseitig veräußer-liche Rechte, er darf seine landesherrliche Kirchengewalt nicht von sich auß weiter beschränken, als sie in der Verfassung beschränkt ist; er darf zu diesen Schranken nicht von sich auß eine weitere hinzusügen. Wenn er die Zustimmung der Stände nicht hat, muß er seine landesherrliche Kirchengewalt, da sie zugleich ein wichtiges Recht der Staatsgewalt ist, ungeschmälert auf seine Nachfolger übergehen lassen."

Wir feben hier gang ab von ber Frage nach bem Berhältnis von Kirchengewalt und Staatsgewalt, sowie von der Frage nach bem Recht bes Rönigs jur Ginführung ber Landesignobe ohne vorhergehende Befragung der Stände (wir werden auf biefe Fragen später eingehen); hier handelt es fich für uns nur barum, ob die Landesspnobalordnung eine wesentliche Alterierung ber Rirchengewalt, einen Bergicht auf einen Teil ber firchlichen Sobeitsrechte in sich schließe, wie jene Abgeordnete angenommen haben. glauben diefe Frage verneinen zu burfen. Grund hiefur ift uns wiederum die Analogie des Berhältniffes von Staatsgewalt und Ständen zu einander. Go wenig bas Recht, bas ben Ständen gegenüber bem Rönige eingeräumt ift, eine wesentliche Alterierung ber politischen Rechte bes Königs bedeutet, so wenig bedeutet bas Recht, das der Landesfynode gegenüber bem landesherrlichen Rirchenregiment eingeräumt ift, eine wesentliche Alterierung ber Hoheitsrechte des Landesherrn über die evangelische Rirche. wenig ber König feine politischen Sobeitsrechte an bie Stände abgetreten hat ober fich mit ihnen barein teilt, so wenig hat er feine kirchlichen Hoheitsrechte an die Landessynode abgetreten oder teilt fich mit ihr in bieselben. Dan hat also kein Recht, jene R. Berordnung vom 20. Dezember 1867 aus bem Grunde augufech= ten, daß darin eine wesentliche Alterierung ber firchlichen Sobeits= rechte bes Landesberrn liege; wir glauben nachgewiesen zu haben, baß bem nicht so ist. Digitized by Google

Treten wir nun bem Begriff bes Rirchenregiments noch naher, um feinen Inhalt fennen zu lernen. Die Berfaffungsurtunde hat für ben in Frage stehenden Begriff die beiden Ausbrucke "Episkopalrechte" (§ 76) und "Kirchenregiment" (§ 75). Die beiben Ausbrücke erläutern sich gegenseitig.' Unter ben Episkopal= rechten find nicht alle Rechte eines episcopus zu verstehen, sonbern eben bloß das Kirchenregiment, vgl. Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Bürttembergs I, S. 13 f.: "Bon bem Runftausbrud zur Bezeichnung biefer Gewalt - summus opiscopus - find fowohl hierarchische wie liturgische Borftellungen ferne zu halten; benn weder liegt barin bas Recht zu predigen und Satramente ju verwalten, noch eine höhere geiftliche Weihe und Stellung an ber Spite bes Klerus, sondern er bezieht fich blog auf bas Regiment ber Landesfirche, beren Unabhängigkeit von außerländischer Rirchengewalt (summus), auf Santtion ber tirchlichen Gesetze und oberfte Leitung ber kirchlichen Berwaltung."

Umgekehrt erläutert ber Ausbrud "Episkopalrechte" in § 76 Die Bezeichnung "Rirchenregiment" in § 75 und fcutt fie vor einer zu engen Faffung, wie fie in ben bereits ermähnten Berhandlungen der Rammer der Abgeordneten 1874 versucht worden ift. Hier wurde nämlich der § 75 der Berfaffungsurfunde von mehreren Mitgliedern ber Kammer und einem Bertreter ber Regierung so ausgelegt, als ob in bemfelben von ber Berwaltung im engeren Sinne mit Ausschluß ber Gesetzgebung die Rede mare. Diese Unficht vertrat ber Abgeordnete Bizeprafibent Solber in feinem bereits erwähnten Berichte an die Rammer (a. a. D. S. 2304): "Es find biefe letteren vom Kirchenregiment ber evangelischen Rirche handelnden Baragraphen [§ 75 und 76 der Berfaffungs= urfunde] ohne wesentliche Beränderungen aus den früheren Ent= würfen in die Berfaffung übergegangen. Da fie berfelben auch an bem gleichen Orte wie früher einverleibt find, so muß angenommen werben, daß fie auch in bem früheren Ginne ju verfteben feien. In biefer Beziehung ift nun bemerkenswert, daß fie nur von ber Bermaltung bes Rirchenregiments und nicht von

<sup>1</sup> So auch Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts 1877, Band I, S. 385.

ber firchlichen Gefengebung handeln. Lettere Frage ift in ben früheren Entwürfen ausdrudlich an einem ganz anderen Orte, nämlich in bem Kapitel von der Gesetgebung abgehandelt, woraus hervorgeht, daß die Frage, wem die firchliche Gefetgebung zustehe, nicht hier ihre Erledigung finden follte, daß es fich vielmehr hier nur um die Bermaltung handelt. Sierauf weift auch bas Wort "verwaltet", bas einen Gegensat zu ber Gesetsgebung bildet, ausdrücklich hin, und zum Überfluß ist noch ausbrudlich biefes Wort in einen Gegenfat zur Gesetgebung geftellt, sofern die Berwaltung nach ben bestehenden ober fünftig zu er= laffenden verfaffungsmäkigen Gefeten erfolgen folle. Satten bier auch die Organe ber Gesetzgebung, insbesondere ber inneren firch= lichen Gesetzgebung bezeichnet werden wollen, fo hatte offenbar bie Faffung eine gang andere fein muffen." In Konfequeng biefer Auslegung bes § 75 ber Verfassungsurfunde behauptete Bölber, es sei hier eine Lude in ber Berfassung, welche nur bie Stanbe ausfüllen können, und somit sei die R. Berordnung vom 20. Degember 1867, betreffend bie Ginführung einer Landessynobe gu beanstanden. Diese Auslegung bes § 75 ber Berfassungsurfunde wurde auch von bem Minister bes Kirchen- und Schulmefens von Gekler, sowie von dem Abgeordneten von Biger geteilt, dagegen jene von Hölder gezogene Konfeguenz von ihnen abgelehnt und vielmehr auf Grund von § 71 ber Verfassungsurfunde bas Recht bes Kirchenregiments, jene Berordnung zu erlaffen, um fo entschiedener behauptet (Berhandlungen der Kammer der Abgeordne= neten 1870-1874, X. Protofollband, S. 5716 ff.)

Es liegt nun aber gar kein zwingender Grund vor, den § 75 der Berfassurkunde so zu verstehen, als ob er nur von der Berwaltung und Regierung der evangelischen Kirche handle: unter dem Ausdruck "Berwaltung" des Kirchenregiments ist die Gesamtheit der gesetzgeberischen und regierenden Thätigkeit des Kirchenregiments zu verstehen, wie dies auch in der Kammer der Abgesordneten gegen Hölber von Kanzler von Kümelin, Freiherrn von Gemmingen, Prälat von Hauber behauptet worden ist. Wir können dem nur beistimmen, was Kanzler von Kümelin in der

<sup>1</sup> So auch Thudichum a. a. D. S. 389.

Situng vom 11. Juni 1874 zur Auslegung bes § 75 gefagt hat (Berhandlungen ber Kammer ber Abgeordneten a. a. D. S. 5689): "Den Ausbrud" "bas Kirchenregiment wird verwaltet"" hat Berr Sölber fo aufgefaßt, das heiße bloß, der Berwaltungsteil bes Kirchenregiments werde hier überhaupt besprochen. Der Nachdruck liegt aber nicht in bem Wort ""verwaltet"", fondern im Wort ""Rirchenregiment"", und bas Rirchenregiment umfaßt die gefamte Rirchengewalt, die Gefetgebung und Berwaltung zusammen. Statt ""verwaltet"" hatte man eben fo gut fagen konnen: ""ausgeübt, geführt, gehandhabt, beforgt"" ober mas Sie wollen. Es ift vom Kirchenregiment im Ganzen die Rebe, bas die Berwaltung und Gefetgebung zusammen in sich schließt." Das Berhältnis von § 71 und von § 75 ber Berfaffungsurfunde zu einander bestimmte bann von Rümelin in ber Sitzung vom nächsten Tage gang richtig so (a. a. D. S. 5730): § 71 spricht allgemein von der Autonomie ber Rirchen und die späteren Baragraphen (insbesondere eben ber § 75) führen bas im Gingelnen aus und bezeichnen insbesondere die Organe, durch welche bas Kirchenregiment in der einen wie in ber andern Kirche geführt werden foll."

Mit Recht ift bei diesen Berhandlungen über ben Sinn bes § 75 ber Berfaffungsurfunde ju Gunften ber von uns gebilligten Muslegung dieses Baragraphen auf die Rammerverhandlungen hingewiesen worden, welche im Sahre 1819 bei ber Berfaffungs= beratung gerade über diesen Baragraphen stattgefunden haben (vgl. Fricker, die Verfassungsurkunde von 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial S. 334 ff.). Pralat von Schmid beantragte bamals unter anderem statt Konsistorium und Synobus zu sagen: Spnodus und Konsistorium, und motivierte seinen Antrag bamit, baß bem Synodus die firchliche Gefetgebung (vermöge ber Autonomie) zukomme, bem Konsistorium bagegen die Berwaltung. Der Bizepräfident Weishaar erwiderte barauf, mas biefen Antrag betreffe, so sei zwar bisher bas Konsistorium vor dem Synodus genannt worden, allein wenn gleich der Grund richtig sei, daß ber Synodus gesetgebend, das Konsistorium verwaltend sei, so muffe er doch bezweifeln, ob die Versammlung kompetent sei, die bisher bestehende Rangordnung biefer Behörden Bralat von Schmid erklärte hierauf, an ber Rangordnung biefer Behörden liege ihm burchaus nichts, fie fei nicht wefentlich.

Es ist somit nicht daran zu zweifeln, daß man bei Beratung dieses Paragraphen nicht daran gedacht hat, derselbe weise dem Kirchenregiment blos die verwaltende, nicht auch die gesetzgebende Thätigkeit zu, und dagegen fällt der von Hölder angeführte Grund, der ohnedies für sich allein keine Beweiskraft hat, nicht ins Gewicht. Nach der Verfassung kommt dem Landesherrn das Kirchenzegiment der evangelischen Kirche in seinem ganzen Umfange zu, und es ist unzulässig, ihm die gesetzgebende Funktion abzusprechen.

Bas nun die einzelnen Rechte betrifft, die dem Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zukommen, so unterscheidet man nach evangelischem Kirchenrecht befanntlich jura vicaria und jura Die ersteren sind folche Rechte, welche die firchlichen Organe des Landesherrn, in diesem Kalle also Konsistorium und Synodus, an Stelle des Landesherrn und in ständigem Auftrage besselben ausüben: die jura reservata dagegen sind solche Rechte. beren Ausübung der Landesherr sich vorbehalten hat. In Burttemberg findet sich diese Unterscheidung, wenn auch nicht dem Namen nach, fo boch der Sache nach. Minder wichtige Rechte bes Rirchenregiments übt an Stelle bes Landesberrn bas Konfistorium bezw. der Spnodus aus, z. B. Erteilung von Dispensation zur firchlichen Trauung einer vor Ablauf von zwölf Wochen nach bem Tobe eines Chegatten von dem andern Teile geschloffenen Che (Rirchliches Gefet, betreffend Berfundigung und Trauung ber Shen von Mitgliedern ber evangelischen Kirche vom 23. November 1875, Art. 2, im Amtsblatt S. 2464), die Berwaltung der all= gemeinen firchlichen Fonds, nämlich bes Befoldungs-Berbefferungs-Fonds, bes Geiftlichen Unterftützungs : Fonds und ber Geiftlichen Witwenkasse (Konfistorialerlaß vom 14. September 1821 bei Gifenlohr, Kirchengesetze II, 520) u. f. w.

Bu ben jura reservata bes Landesherrn gehört:1

1) Die Ernennung ber Mitglieder ber Oberkirchenbehörde (große Kirchenordnung bei Eisenlohr, Kirchengesetz I, 273);

<sup>1</sup> Richt damit zu verwechseln sind die kirchlichen Chrenrechte, welche dem Könige als Staatsoberhaupt gebühren und ihm von allen vom Staat anerkannten Kirchen zu erweisen sind, z. B. die kirchliche Fürbitte, die kirchliche Feier seines Geburtstages u. s. w., vgl. Gaupp, das Recht der evangelische Kirchein Württemberg I. 13 sp. 3

- 2) die Ernennung (Entlassung, Benfionierung) der Geistlichen der evangelischen Landeskirche (Organisations = Manifest vom 18. März 1806 § 60 bei Repscher, Württemb. Staatsgrunds gesetze III, 260, Berfassungs-Urkunde § 47, Abs. 2);
- 3) die Einbringung der Gesetzesentwürfe an die Landessynode (Landessynodalordnung § 16);
- 4) die Verkündigung und Sanktionierung der kirchlichen Gesfete (Landessynodalordnung § 16);
- 5) die Erlaffung der zu Vollziehung und Handhabung der Kirchengesetze erforderlichen Anordnungen (ebendaselbst);
- 6) die Einberufung und Entlassung der Landessynode (ebens dafelbst § 17);
- 7) die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Landessynode (ebendaselbst § 19);2
- 8) die Ernennung von fechs landesherrlichen Mitgliedern zur Landesipnobe (ebendafelbst § 2);
- 9) die Absendung landesherrlicher Kommissäre zu ben Beratungen der Landessynode (ebendaselbst § 25);
  - 10) Erteilung bes Synodalbescheids (ebendaselbst § 27);
- 11) Erteilung von Dispensation zur kirchlichen Verkündigung und Trauung a. der Ehe mit Bruder oder Schwester des geschiesdenen noch am Leben befindlichen Gatten, b. der Ehe zwischen einem wegen Schebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (Kirchliches Gesetz vom 23. November 1875, betreffend Verkündigung und Trauung der Ehen von Mitgliedern der evangelischen Kirche, Art. 2, im Amtsblatt S. 2464);
- 12) Errichtung neuer Parochieen und geistlicher Stellen, sowie Beränderung der bestehenden, vgl. Amtsblatt 3. B. S. 2048, 2161, 2733, 3137 und sonst;

ARIAC . . .

¹ Nach bem von der Landesssunde beratenen, von dem Kirchenregimente aber noch nicht verabschiebeten Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung auch Bertagung und Ausschiung der Landessynode (§ 137 und 150 des Entwurfes).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fällt nach dem neuen Entwurfe weg, indem die Landessynode bem Landesherrn von der Bahl nur Anzeige zu machen hat (§ 140).

13) Anordnung einer allgemeinen firchlichen Fürbitte, z. B. Umtsblatt S. 2529, 2617, 2639, 2789 und fonft.

II. Verhältnis von Kirchengewalt und Staatssgewalt. Wie verhalten sich die in der Person des Landesherrn vereinigten Gewalten, die Kirchengewalt und die Staatsgewalt, zu einander? Ist die Kirchengewalt nach württembergischem Recht eine selbständige Gewalt oder verhält sie sich zu der Staatsgewalt unselbständig, ist ihr untergeordnet, ein Teil von ihr? Das Interesse, das diese Frage hat, wird sofort deutlich, wenn man bedenkt, daß es von der Beantwortung dieser Frage abhängt, ob die evangelische Kirche das Recht habe, sich ihre Versassung zu geben ohne Vefragung der Stände, ob der Inhaber der Kirchengewalt das Recht habe, durch Einführung einer Landessynde seine Kirchengewalt bezw. die Kirchengesegewalt zu beschränken, ob er etwa durch die Staatsgewalt, bezw. die Stände verhindert werden könnte, sein Kirchenregiment nicht blos zu beschränken, sondern sogar ganz niederzulegen u. s. w.

Die Frage nach bem Verhältnis von landesherrlichem Kirchenregiment und Staatsgewalt zu einander kam bei den bereits wieberholt angezogenen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten
am 11. und 12. Juni 1874 über die K. Verordnungen in Betreff
ber neueren Organisation innerhalb der evangelischen Landeskirche
und über die Ausgaben für die evangelische Landessynode<sup>2</sup> zur

¹ Nach dem Entwurf einer Rirchengemeinde= und Synodalordnung kämen hiezu noch folgende Rechte: Unordnung einer Kirchenstollete zu einem besonderen Zwede (§ 46), Auflösung der Kirchengemeindekollegien (§ 81), Berufung des Landessynodalausschusses zu außerordentlicher Bersammlung (§ 139), provisorische Erlassung von dringlichen Bersügungen nach Bernehmung des Landessynodalaussichusses ohne vorausgehende Befragung der Landessynode (§ 155), Festsehung des Termins der Bahl zur Landessynode (Unhang zum Entwurf: Bahlordnung § 28). — Bgl. über die Reservatrechte der Landessherren in Deutschland überhaupt Bambergs Bortrag über das landessherrliche Kirchenregiment auf der Eisenacher Kirchenkonserenz 1861, mitgeteilt im Augemeinen Kirchenblatt 1861, S. 515 ff.

<sup>2</sup> Die auf die neuere Organisation innerhalb der evangelischen Landestirche bezüglichen R. Berordnungen find folgende:

<sup>1.</sup> Berordnung vom 25. Januar 1851 in Betreff ber Ginführung

Sprache. Je nach bem man fich bas Berhaltnis von Rirchengewalt und Staatsgewalt bachte, entschied man fich für bie Beanstandung oder Nichtbeanstandung der ersten R. Berordnung vom 20. Dezember 1867 und für die Berweigerung ober Berwilligung der Exigenz für die Landessynode. Die Ansicht über das Berhältnis jener beiden Gewalten zu einander, von welcher ausgehend die Redner der Minorität, Sölder und von Rümelin, die Beanstand= ung jener R. Berordnungen beantragten, ift fo charafteriftisch, baß wir die wichtigften Außerungen berfelben hier wortlich mitteilen. In seinem Berichte an die Rammer über jene R. Berordnungen iprach fich Hölber über bie rechtliche Natur bes landesherrlichen Kirchenregiments und fein Verhältnis zur Staatsgewalt folgendermaßen auß: "Die bischöflichen Rechte in ber evangelischen Rirche find bem Könige nicht als Privatmann, sondern als Staatsoberhaupt übertragen; er hat biefelben in biefer Gigenschaft außzuüben, und fie bilden ein verfassungsmäßiges wesent= liches Attribut seiner königlichen Rechte. Die Rechte bes Königs gehören aber zum öffentlichen Rechte bes Landes, und es hangt feineswegs vom Ermeffen bes

von Pfarrgemeinderäten in der evangelischen Landeskirche (Regierungs-blatt S. 5);

<sup>2.</sup> Berordnung vom 18. November 1854 in Betreff der Ginführsung von Diözesansynoben in ber evangelischen Landeskirche (Regiersungsblatt S. 111);

<sup>3.</sup> Berordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Ginführung einer Landessynobe in der evangelischen Kirche von Bürttemberg (Regierungsblatt S. 208);

<sup>4.</sup> Berordnung bom nämlichen Tage, betreffend die Stellung bes Ministeriums bes Rirchen- und Schulmesens bei Angelegenheiten ber ebangelischen Kirche (Regierungsblatt S. 201).

Es handelte sich für die Kammer der Abgeordneten im Jahr 1874 nur um die dritte und vierte Berordnung: von diesen wurde die vierte ohne namentliche Abstimmung für staatsrechtlich nicht zu beanstanden erikit; der Antrag auf Beanstandung der dritten Berordnung wurde in namentlicher Abstimmung mit 54 gegen 25 Stimmen abgelehnt; nedlecks wurde dann auch die Exigenz für die Landesspnode bewilligt.

Berhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1870—1874,

Königs allein ab, seine königlichen Rechte beizubehalten, aufzugeben ober zu beschränken. Sieran wird burch bie Behauptung nichts geandert, daß das bischöfliche Recht des Königs nur ein Accesso= rium feiner Stellung als Staatsoberhaupt fei. Denn auch ein derartiges Accessorium fann ohne Verletung des württembergischen Staatsrechtes einseitig und ohne Zustimmung ber Stände in seinem wesentlichen Bestande nicht alteriert werden. Die fonia= lichen Rechte find bem Rönig zur Ausübung übertragen, Die Berfügung über beren Substang ift seinem freien Ermeffen ent= rückt; eine Anordnung in dieser Beziehung kann nur im Wege der Gefetgebung, bezw. der Berfassungsänderung bewirkt werden. Die Substang bes als vorhanden supponierten königlichen und oberftbifchöflichen Rechtes zur inneren firchlichen Gefengebung mare aber durch die in Frage stehende Berordnung (vom 20. Dezember 1867, betreffend die Einführung einer Landessynobe) offenbar Die Frage, ob bie verfaffungsmäßige Stellung bes Königs als Landesbischof zur evangelischen Kirche nicht bie gang= liche Ausschließung bes Ministeriums bes Kirchen- und Schulwefens von der Behandlung der inneren firchlichen Angelegenheiten und ben unmittelbaren ausschließlichen Berkehr ber Rirchenbehör= ben mit bem Könige bezüglich berfelben erfordern wurde, verneint Solber in feinem Berichte mit folgender Begrundung 1: "Wie wir schon oben ausgeführt haben, kommen bem evangelischen Könige Rechte (die Episkopalrechte) in seiner Eigenschaft Staatsoberhaupt und nur in diefer Eigenschaft zu. Ift aber dies der Fall und handelt es fich auch in diefer Beziehung um fönigliche Rechte, fo ift bie Ausübung berfelben eine Angelegenheit bes Staates, und es greift ber all= gemeine Grundsat Blat, daß die vom Könige als Staatsober= haupt vorgenommenen Atte der Gegenzeichnung eines verantwort= lichen Ministers bedürfen. Diese Auffassung steht aber auch mit derjenigen der Reformatoren in vollkommenem Einklang, welche ber driftlichen Obrigkeit als folder bas Recht und die Pflicht zugewiesen haben, das Kirchenregiment zu führen. Selbstverftandlicherweise hat der König diese Rechte im evangelischen Geifte auszuüben. Es ift fomit volltommen fonfequent, daß deren Ausübung

<sup>1</sup> Cbenbafelbft S. 2312.

nur bem evangelischen Könige zukommen kann, und bag er hiebei nur von einem evangelischen Minifter beraten fein kann. Ferner folgt aus dem Begriff des paritätischen Staates, sowie aus der Autonomie der Kirche, daß die Verantwortlichkeit des Ministers der Landesvertretung gegenüber sich in inneren firch= lichen Angelegenheiten nicht auf den materiellen Gehalt der getroffenen Anordnungen beziehen fann. Siefür haben bie Organe bes Rirchenregiments der Vertretung der Kirche Rede zu fteben. Allein die formelle Berantwortlichkeit bafür, daß die vom Könige in Berwaltung des Kirchenregiments als folden vorgenommenen Afte ber Berfaffung und ben Gefeten bes Staates gemäß finb. bak baburch auch bas firchliche Recht, insbesondere bas Recht ber firch: lichen Bertretung nicht verlett wird, bleibt immer noch übrig, wie überhaupt Recht und Gesetz unter der Garantie der Berfassung und der Landesvertretung steht, und insbesondere die evangelische Rirche in Bürttemberg scit Jahrhunderten biesen Schut verfaffungsmäßig zu genießen hatte. Die hienach bem Minifter zukommende und in ber fraglichen Verordnung anerkannte Stellung bes Mini= fters zu ber Krone in innern firchlichen Angelegenheiten stellt sich somit nicht nur als keine Beschränkung, sondern vielmehr als eine notwendige verfassungsmäßige Garantie ber evangelischen Rirche bar, auf welche fie als eine vom Staat anerkannte und mit beffen Institutionen eng verbundene Körperschaft ein unbestreitbares Recht hat."

In ähnlicher Weise sprach sich Kanzler von Rümelin in ber Sitzung vom 11. Juni 1874 über das in Frage ftehende Berhältnis bes landesherrlichen Rirchenregimentes zum Staate aus 1: "Der König ift Landesbischof, weil er Staatsoberhaupt ift, und aus keinem anderen Grunde, nicht etwa wegen einer sonst hervorragenden Stellung in der Rirche, benn biefe konnte nur etwa dem Einfichtigften, Frommften und Beifeften zustehen, und diese Eigenschaften wären zum mindesten nicht erblich. Der König als folcher übt die Rechte der Kirchengewalt aus; das fehen wir auch in unferem Nachbarftaat Bapern, wo der katholische König Bischof

4.4

<sup>1</sup> Berh. der Rammer der Abgeordneten 1870—1874, X. Protofoll= band S. 5692. Digitized by Google

ber evangelischen Kirche ift. Es ift eine Besonderheit unseres Rechtes, daß, wenn ber König einer andern als ber evangelischen Konfession zugethan ift, andere Bestimmungen eintreten, und bie landesherrliche Ausübung ber Rirchengewalt fo lange ruht, als ein nicht evangelischer König regiert. Wenn es aber eine andere Eigenschaft als bie bes Staatsoberhauptes mare, in welcher bas Rirchenregiment geführt wird, bann mußte in foldem Falle bie Kirchengewalt an eine Synobe ober an das Konsistorium ober einen Delegierten, etwa den nächsten evangelischen Prinzen, übergehen ober an fonftige befondere firchliche Behörden. Sie geht aber an die oberfte Staatsbehörde über, weil es als ein in ber Staatsgewalt ruhendes Recht angesehen wirb. Daß überhaupt Fürsten nicht in einer andern Gigenschaft die Rirchengewalt führen, sehen Sie auch beutlich aus bem Umftanbe, bak die Magistrate ber Reichsftädte in ganz gleicher Weise die Rirchengewalt ausgeübt haben, wie ber Landesherr in ben monarchischen Staaten. Db Sie es jett ein Annexum nennen ober einen Ausfluß ber Staatsgewalt, ift gang gleichgiltig; bie Sache ift bie, daß unfer König Landesbischof der evangelischen Kirche ist, und daß er diese Gewalt ausübt unter keinen anderen Beschränkunger als benjenigen, welche ber § 75 ber Berfaffungsurfunde aufzählt. Es ist bas feine für bas Land gleichgiltige Sache, ob ber Konia biese Befugnisse besitt ober nicht; ber große Wert, ben biese Bereinigung von Rirchen- und Staatsgewalt wenigstens für ben Staat, beffen Interesse wir zu vertreten haben, hat, besteht barin, baß Ronflikte zwischen ber Kirchen- und Staatsgewalt nicht möglich find, weil die höchste Gewalt in einer und berfelben Berfon gu= sammenläuft, und weil ber König nur an die Beratung von Organen gebunden ift, die er felbft ernannt hat; wenn ihm aber unabhängige Organe zur Seite gestellt werden, die er nicht mählt, und beren Widerspruch er nicht beseitigen kann, so find in Zukunft Konflitte möglich, mährend das bisher nicht der Fall mar, und . bas foll gleichgiltig fein, bas foll uns nichts angeben, bas foll blos vermöge ber verfassungsmäßigen Autonomie einer Kirche ins Leben gerufen werben? Die Soheitsrechte bes Ronigs find nicht von ihm einseitig veräußerliche Rechte, er barf feine landesherrliche Rirchengewalt nicht von

sich aus weiter beschränken als sie in der Verfassung beschränkt ist, er darf zu diesen Schranken nicht von sich aus eine weitere hinzusügen. Wenn er die Zustimmung der Stände nicht hat, muß er seine landesherrliche Kirchengewalt, da sie zugleich ein wichtiges Recht der Staatsgewalt ist, ungeschmälert auf seine Nachfolger übergehen lassen."

Man kann die Ansicht von dem Verhältnis der Kirchengewalt zur Staatsgewalt, welche sich in den angeführten Äußerungen kundgiebt, mit einem Worte die territorialistische nennen, sofern das eben das Wesen des Territorialsystems ist, daß die Kirchengewalt nichts anderes sei als ein Teil der Staatsgewalt, und die Kirche nur ein Teil des Staates, über den, wie über das Ganze, dem Fürsten die Hervorgehobenen Stellen in den Ausführungen jener Kammermitglieder, und man wird gestehen müssen, daß es der Standpunkt des Territorialismus ist, auf den dieselben sich gestellt haben, um die K. Verordnung vom 20. Dezember 1867, betressend die Einführung einer Landessynode in staatsrechtlicher Hinsicht anzusechten.

Wie steht es nun mit ihren Behauptungen? Kann man sagen, insbesondere in Beziehung auf Württemberg, daß die Kirchengewalt ein Teil der Staatsgewalt, daß die Spiskopalgewalt des

¹ Ganz ebenso drückte sich Kanzler von Rümelin zehn Jahre später in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesets, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalsordnung der evangelischen Kirche Württembergs aus (Bericht des Staatsanzeigers vom 20. Dezember 1884 S. 1990 über die Sitzung vom 18. Dezember d. I): "Die königliche Episkopalgewalt über die evangelische Landeskirche, die zugleich ein wichtiges Recht des Staates ist, kann nicht einseitig im Verordnungsweg vermindert und abgeschwächt werden" (wie nach des Redners Unsicht durch die K. Verrordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Einsschrung einer Landessinnode geschehen ist). — Die gleiche Ansicht vertritt auch Thudichum a. a. D. S. 386.

<sup>2</sup> Friedberg, Lehrbuch bes katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 2. Auflage 1884, S. 63. Richter, Lehrbuch bes katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Auflage von Dove und Kahl, 1886, S. 174.

evangelischen Landesherrn zugleich ein wichtiges Recht des Staates, ein in der Staatsgewalt ruhendes Recht sei, daß, weil die Rechte des Königs zum öffentlichen Recht des Landes gehören, darum seine Episkopalrechte auch dazu gehören und ihre Ausübung eine Angelegenheit des Staates sei? Wir glauben dies verneinen zu dürfen, einmal auf Grund des evangelischen Kirchenrechts überhaupt, und sodann auf Grund des württembergischen Rechtes, bezw. Kirchenrechtes insbesondere.

Schon auf Grund bes gemeinen evangelischen Rirchenrechts ist jene territorialistische Auffassung als falsch zu bezeichnen. Denn nach gemeinem evangelischem Kirchenrecht ist die Kirchengewalt etwas von ber Staatsgewalt Berschiebenes, ihrer Natur nach gegen biefelbe Selbständiges und von ihr Unabhangiges. Mir fönnen hiefür einmal die Zeugnisse der Reformatoren anführen. Die Behauptung Sölbers (f. o. S. 18), daß die Reformatoren ber drift= lichen Obrigkeit als folcher bas Recht und die Pflicht zugewiesen haben, das Kirchenregiment zu führen, ist in Beziehung auf ihre Richtigkeit so fehr einzuschränken, daß bas Gegenteil wohl richtiger fein durfte. Das bekannteste Zeugnis ber Reformatoren für die Selbständigkeit der Rirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt ift bas Wort August. art. XXVIII: non commiscendæ sunt potestates ecclesiastica et civilis. Bekannt ist auch Luthers Vorrebe zu dem Unterricht der Bisitatoren an die Pfarrherrn (Erl. Ausgabe Bb. 23, S. 1 ff.). hier zeigt Luther zuerft, wie bas Bi= schofsamt in der driftlichen Kirche sei eigentlich ein Aufsichts= und Befuchsamt: Die Bischöfe und Erzbischöfe find bie Nachfolger ber Apostel, welche einst umbergezogen und die driftlichen Gemeinden befucht, "visitiert" haben, aber bieses Bischofsamt hat im Lauf ber Zeiten seinen ursprünglichen Charafter und seine eigentliche Aufgabe verloren: Die Bischöfe find Fürften und herren geworben. aber ift das Evangelium wieder helle aufgegangen und hat den traurigen Zustand ber Chriftenheit erkennen laffen, barum "hätten wir auch basselbige recht Bischofs: und Besucheamt, als aufs höheft vonnöthen, gerne wieber angericht gesehen: aber weil unfer feiner bazu berufen ober gemiffen Befehl hatte, und St. Betrus nicht will etwas in ber Chriftenheit schaffen laffen, man fei benn gewiß, daß es Gottes Geschäft sei (1 Betr. 4. 11), hat sichs keiner

vor dem andern duren unterwinden. Da haben wir des Gemiffen wollen spielen und zur Liebe Ampt (welches allen Chriften gemein und geboten) uns gehalten, und bemuthiglich mit unterthäniger fleißiger Bitten angelanget ben burchlauchtigften hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes Berzog zu Sachsen 2c. unfren gnädigsten Herrn als des Lands Fürsten und unser gewisse welt= liche Oberkeit, von Gott verordnet; daß Seine Churfürstliche Gnaben aus driftlicher Liebe (bie fie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig find), und um Gotteswillen dem Evangelio zu gut, und ben elenden Chriften in Seiner Churfürftlichen Gnaden Landen gu Rut und Seil, gnädiglich wollten etliche tuchtige Berfonen ju folch Ampt fodern und ordnen. Welchs benn Se. Churfürstl. Gnaden also gnädiglich durch Gottes Wohlgefallen gethan und angerichtet haben u. f. w. - Weiter unten heißt es: wenn etliche Pfarrer ber Bisitation sich nicht unterwerfen wollen, sollen sie wie die Spreu von der Tenne gesondert werden, "wiewohl wir auch hierin unseres gnäbigsten herrn hulfe und Rath nicht wollen unbesuchet laffen. Denn obwohl Seine Churfürstl. Inaden zu lehren und geiftlich ju regieren nicht befohlen ift, find fie boch schulbig als weltliche Oberkeit barob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr fich 'unter ben Unterthanen erheben." In ber Schrift "Erempel einen rechten driftlichen Bifchof zu weihen" von 1542 (Erl. Ausgabe Bb. 26, S. 103) fagt Luther: "Muffen boch unfere weltliche Berrichaften ist Nothbischoffe fein und uns Pfarrherr und Prediger (nachdem ber Papft und feine Rotte nicht dazu, sondern dawider thut) schützen und helfen, daß wir predigen, Kirchen und Schulen bienen können." Befannt ift auch die Klage Melanchthons zu einer Zeit, da die Fürsten anfingen, die Kirchengewalt an sich zu nehmen: Utinam, utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere episcoporum. Vides enim, qualem simus habituri ecclesiam dissoluta πολιτεια ecclesiastica. Video postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem quam antea unquam fuit. Man vergleiche damit eine Außerung Luthers in einem Briefe 1: "Primum cum certum sit duas istas administrationes esse distinctas

<sup>1</sup> Bei be Wette, Luthers Briefe IV., S. 105.

et diversas, nempe ecclesiasticam et politicam, quas mire confudit et miscuit Satan per papatum: nobis hic acriter vigilandum est nec committendum, ut denuo confundantur, nec ulli cedendum aut consentiendum, ut confundat." 1

Aus den bisher angeführten Zeugnissen der Reformatoren erhellt, baf nach echt evangelischer Lehre Rirche und Staat zwei verschiedene, gegen einander felbständige Gebiete find, und daß die Rirchengewalt nicht ein Teil ber Staatsgewalt ift; mit anbern Worten, bag bas landesherrliche Kirchenregiment, mo es fich in bem Gebiete ber evangelischen Rirche findet, nicht ein Ausfluß ber landesherrlichen Stellung ift, fondern ein Annegum berfelben.2 Bon dieser echt reformatorischen Anschauung ist man freilich gar bald abgefallen, wie insbesondere das Auffommen des Territorialsystems beweist, aber in unferer Beit fehrt man immer mehr zu jener a reformatorischen Anschauung über bas Berhältnis von Staatsgewalt und Rirchengewalt zurud. So heißt es g. B. in bem Anbringen bes evangelischen Synodus in Württemberg an das Ministerium bes Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1858. "nach der immer allgemeiner gewordenen firchenrechtlichen Unschauung ber Gegenwart, welcher es gelungen ist, die den Begriff ber Kirche auflösenden Grundfate des Territorialismus zu überwinden, wie nach den früheften Rundgebungen der Reformations= geschichte ist ber landesherrliche Spiskopat ein Annexum, nicht eine Emanation ber Staatshoheit und durch das Band der Bekenntnisgemeinschaft wefentlich bedingt."4 Auf der Gifenacher Rirchen=

<sup>1</sup> Man vergleiche auch Schenkel, Über das urfprüngliche Berhältnis der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evangelischen Proteftantismus, in Theol. Studien und Kritiken 1850, 1 und 2. Köhler, Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht Band XXI, Heft 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. Friedberg a. a. A. S. 150. Zorn, Das landesberrliche Kirchenregiment nach der Ansicht der Reformatoren und im hinblick auf den modernen Staat, in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XII., S. 133 ff.

<sup>3</sup> Mitgefeilt im Allgemeinen Kirchenblatt für bas evangelische Deutschland 1858.

<sup>4</sup> A. a. D. S. 133.

fonferenz 1861 hat Kliefoth in einem Bortrage über das landes= herrliche Kirchenregiment, ber in allen feinen Grundgebanken bie Billigung ber Konferenz erhielt, es ausgesprochen!: "Es liegt zu Tage, daß die dem Territorialismus unterliegenden Gedanken sich mit einem driftlichen Denken nicht vertragen, daß fie in fich zerfallen mußten, sobald die Erstorbenheit der Kirche einer Wieder= belebung derfelben Plat machten. Diefe Wiederbelebung hat stattgefunden, und die Gedankenwelt, die dem Territorialismus bas Dafein gegeben, ift zusammengefunken. Go weit in deutschen Landen die chriftliche Anregung gedrungen ist, in wie viele verichiebene Richtungen und Tendenzen fie auch fich zersplittern mag, wird feine Richtung und fein Individuum gefunden werden, Die ben Sat cujus regio illius religio verteidigen und behaupten möchten, daß die Rirche eine Unftalt für Erziehung zur Sitte und Bilbung, barum eine Seite bes Staatslebens, und als eine Abteilung bes Staatsregiments zu regieren mare."

Mus bem Bisherigen ergiebt fich jur Genüge, bag man nach gemeinem evangelischen Kirchenrecht die Kirchengewalt als einen Teil ber Staatsgewalt, als in ber Staatsgewalt ruhend, als zum öffentlichen Rechte des Landes gehörig zu bezeichnen nicht berechtigt Bu bem gleichen Ergebnis werben wir gelangen, wenn wir vom württembergischen Staats- und Kirchenrecht insbesondere aus-Vor allem kommen hier § 71 und § 75 ber Verfaffungs: urkunde in Betracht. Der § 71 fpricht die Autonomie aller Kirchen in ihren inneren Angelegenheiten aus: "Die Anordnungen in Betreff der inneren firchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen." evangelische Kirche ist also autonom, b. h. hat das Recht der Selbstgefetgebung und Selbstbestimmung in ihrem eigentlichen Gebiete, b. h. in rein firchlichen Angelegenheiten. Damit ift Die Unabhängigkeit ber Kirchengewalt von ber Staatsgewalt, ihre Selbständigkeit dieser gegenüber ausgesprochen. Die evangelische Kirche ist autonom, d. h. also auch: sie ist nicht ein Teil des

<sup>1</sup> Bgl. das Protofoll der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Sisenach von 1861, mitgeteilt im Allgemeinen Kirchenblatt 1861, S. 493.

Staates, die Kirchengewalt ruht nicht in der Staatsgewalt. Würde die Kirchengewalt zum öffentlichen Rechte des Landes gehören, so könnte nicht ihre Selbständigkeit gegenüber vom Staate ausgesproschen werden. Die in dem § 71 sich aussprechende Anschauung ist das gerade Gegenteil der territorialistischen Auffassung des Berhältnisses von Kirche und Staat und eine Errungenschaft der Reuzeit gegenüber der früher üblichen Bermischung von Kirche und Staat.

Bährend § 71 der Verfassungsurkunde die Autonomie der Rirche im Allgemeinen und überhaupt feststellt, bestimmt ber § 75, in welcher Beife unter Voraussetzung ber Autonomie bas Rirchen= regiment ber evangelisch = lutherischen Kirche ausgeübt werden foll. Diefer Baragraph entspricht also bem § 78 ber Berfassungsurfunde, welcher bestimmt, in welcher Weise unter Boraussetzung ber Autonomie bas Kirchenregiment ber fatholischen Rirche ausgeübt werden foll. Der § 75 (und ber § 78) verhält sich also zu dem § 71 wie die besondere Bestimmung zu der allgemeinen Regel (f. o. S. 13). Auch aus biefem § 75 erhellt ber felbständige Charatter ber Kirchengewalt: erftens tann fie nicht burch Staatsbeamte ausgeübt merben, fondern nur durch besondere firchliche Behörden, Konfistorium und Synodus?; zweitens wird sie ausgeübt nach firchlichen Gesetzen. Denn mit den bestehenden oder fünftig zu erlaffenden verfassungsmäßigen Gefeten können feine andere als Rirchengesetze gemeint sein. Denn einmal heißt es sowohl in dem ständischen Verfassungsentwurf von 1816 § 8, als auch in dem foniglichen Verfassungsentwurf von 1817 § 125, das Rirchenregiment werde "nach Maßgabe ber großen Kirchenordnung und anderer verfaffungsmäßigen Gefete" verwaltet: man bachte alfo bei ben bestehenden ober fünftig zu erlaffenden Gesetzen an die in ber Kirche und für die Kirche bestehenden firchlichen Gesetze; Die große Kirchenordnung gehörte ursprünglich freilich nicht zu ben

¹ Dieser Paragraph lautet: "Die Leitung der innern Angelegensteiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domskapitel zu. Derselbe wird in dieser hinsicht mit dem Kapitel alle diesenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsäpen des katholischen Kirchenrechts mit jener Bürde wesentlich verbunden sind."

<sup>2</sup> Darüber später mehr.

Rirchengesetzen in mobernem Sinne, fonbern zu ben Staatsgesetzen, und zwar ben Staatsgrundgefeten; wenn und soweit fie aber in unserer Zeit noch gilt, ift fie reines Rirchengeset. Ferner kommt hier Die Entstehungsgeschichte ber Worte "bestehenden oder fünftig zu erlaffenden" in Betracht. Diefe kamen erft in ber verfaffung= beratenden Kammer von 1819 auf die Anregung des Prälaten von Schmid in ben Paragraphen hinein, der ben Antrag gestellt hatte ben jetigen § 75 fo zu faffen: "Das Rirchenregiment ber evangelisch-lutherischen Kirche wird durch den Königlichen Synodus, das Confistorium und die Rirchenkonvente nach den bestehenden oder fünftig zu erlaffenden verfaffungsmäßigen Gefeten verwaltet" mit ber Motivierung: "1. Bas die Stellung bes Synodus und bes Confistoriums gegen einander betrifft, so kommt jenem bie firchliche Gesetzgebung (vermöge ber Autonomie), diesem die Berwaltung zu. 2. Die Kirchenkonvente haben über die Lokalverhältnisse ihrer firchlichen Gemeinden unter Aufficht ber höheren Stelle zu bestimmen. 3. In Ansehung des Synodus sowohl als der Kirchenkonvente find neue gesetliche Bestimmungen zu erwarten."1 Der Antragsteller hat offenbar die Möglichkeit ber Entwicklung und Weiterbildung ber zur Zeit ber Berfaffungsberatung vorhanbenen Kirchenverfaffung burch bie Organe ber Kirchengewalt im Auge gehabt, konnte also mit den bestehenden oder fünftig ju erlaffenden Gefeten schlechterbings nichts anderes meinen als Rirchengesete.2 Drittens endlich spricht für diese Deutung ber Umftand, daß, wie Robert von Mohl bemerkt 3, Staatsgesetze dem Confistorium und bem Synodus nur in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Aufsichtsbehörden der Regierung über die Rirche erteilt werben können; also handelt es sich in § 75 ber Berfaffungs= urkunde nicht um die Ausübung bes Kirchenregiments nach Staats= gesetzen, sondern um seine Ausübung nach Rirchengesetzen. § 75 der Verfassungsurfunde ist somit nur die Anwendung des

<sup>&#</sup>x27; Frider, Die Verfassungsurtunde von 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial S. 334.

<sup>2</sup> Über den Sinn des Wortes "verfassungsmäßigen" siehe unten.

<sup>3</sup> Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Band II, S. 463, Anm. 1.

§ 71 auf die evangelische Rirche: er hat feinen anderen Zwed als ben, der evangelischen Kirche ihre Autonomie zu sichern, und darum ift biefer Baragraph in die Staatsverfassung aufgenommen: nicht um der Rirche in Beziehung auf ihre innere Berfaffung Borfchriften zu geben, ihr bie Sande zu feffeln (ber Bufat "nach ben bestehenden oder zu erlaffenden Gesetzen" läßt ihr im Gegenteil die größte Freiheit), sondern um der evangelischen Kirche die Versicherung zu geben, daß sie in inneren firchlichen Ungelegenheiten bem Staate gegenüber autonom fei, das Selbstbeftimmungs- und Selbstaeschaebungsrecht besitze. Das Wefen Diefes Baragraphen wird vollständig verkannt, wenn man ihn so versteht, als ob damit der evangelischen Kirche ihre Berfassung ein- für allemal vorgeschrieben merbe.1 Der § 75 hat gang ben gleichen 3med wie ber § 78: wie dieser ber katholischen Kirche ihre Autonomie zusichert, indem er bestimmt, daß die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zustehe, so sichert ber § 75 ber evangelischen Kirche ihre Autonomie, indem er bestimmt, daß das Kirchenregiment der evangelisch= lutherischen Kirche durch das Königliche Confistorium und ben Synobus nach ben bestehenden ober fünftig zu erlassenden verfaffungsmäßigen (Rirchen-) Gefeten verwaltet werbe. Die evangelische Rirche foll bas Recht haben, sich felbst zu verwalten nach

<sup>1</sup> Wie von Rümelin in den Kammerverhandlungen vom Jahr 1874 fich außerte: "fur die beiben Rirchen find die leitenden Organe, burch welche die Rirchengewalt ausgeübt wird, in ber Berfaffung ausbrudlich benannt und eben bami: unter ben Schut ber Berfaffung und tonfequenterweise auch unter die Rognition der Stande gestellt. Es ift das allerdings wenn Sie wollen, eine Befdrantung. Die Abficht ber Grunder ber Berfaffung, wenn fie einerseits die Confistorialverfassung und andrerfeits die landesbischöfliche Gewalt nebft bem Domfapitel in die Landesverfassung aufnahmen, ging babin, ber Rirde ihre Autonomie ju fichern." (Berh. ber Rammer ber Abg. 1870-1874, X. Protofollband S. 5691). Das mare ein mertwürdiger Biberfpruch gemefen: die Autonomie der Rirche durch Befchränfung ju fichern! Bebenfalls hatten bann bie Grunder ber Berfassung das Bedürfnis und Interesse der Rirche folecht. er= raten! Digitized by Google

ben Gefetzen, die in ihr und für sie bestehen ober in Zukunft noch erlassen werden mögen.

Wenn man unter den bestehenden oder fünftig zu erlassenden Befeten Kirchengesete versteht, so macht es nicht mehr viel aus, was man unter bem vielumftrittenen Wort "verfaffungsmäßigen" versteht. Der Streit breht fich barum, ob ftaats= ober firchen= verfassungsmäßigen? Robert von Mohl sagt hierüber: "Das Bort ""verfaffungemäßig"" fann hier nicht ben Ginn haben, als folle Rönig und Ständeversammlung gemeinschaftlich den firchlichen Birtungstreis bes Confiftoriums und ber Synode bestimmen, auch für die inneren Ungelegenheiten ber Rirche Gefete erlaffen: bem widerspricht die Natur der Sache und § 71 der Berfaffungs= urfunde, welcher die Autonomie der Kirche felbst anerkennt; und Staatsgesete konnen bem Consistorium und ber Synobe nur in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Auffichtsbehörden ber Regierung über die Rirche erteilt werden; sondern es ift hier von der inneren Berfassung ber Rirche bie Rebe." 2 Der Autorität Mohls folgend faffen bemgemäß viele ben Ausbrud "verfaffungsmäßig" = firchenverfaffungsmäßig (vgl. 3. B. die Motive ju bem Entwurf eines Gesetes, betreffend die Rirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche S. 13). Dieser Auffaffung steht jedoch Verschiebenes entgegen. Einmal bedeutet der Ausdruck "verfassungsmäßig," wo er sonst in der Verfassung vorfommt, staatsverfassungsmäßig (vgl. § 3, 15, 21, 71, 91); insbesondere barf der Ausbruck "verfassungsmäßig" in § 71 nicht anders verstanden werden; benn ber katholischen Rirche & B. kann in jenem Paragraphen unmöglich diejenige Autonomie verfprochen fein, welche fie ihrer Berfaffung gemäß beansprucht.8 Die Nach=

<sup>1</sup> So auch O. v. Sarwey, Das Staatsrecht bes Königreichs Burttemberg, Bb. II, S. 413 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. a. D. Bd. II, S. 463, Anm. 1.

<sup>3</sup> Übrigens hat der Bischof von Evara, Mitglied der verfassungberatenden Kammer, das "versassungsmäßig" — "der Bersassung der katholischen Kirche gemäß" verstanden. Er sagte in der Sitzung vom 15. September 1819: "Solange das Bistum im Königreiche nicht wirklich errichtet und dotiert ist, solange der Landesbischof und das Domkapitel nicht in die Lage gesetzt werden, ihre Rechte und Leitung

barschaft dieses "verfassungsmäßig" in § 71, welches doch nicht anders benn als staatsverfassungsmäßig verstanden werden kann, ift barum der Deutung des "verfaffungsmäßig" in § 75 = firchenverfassungsmäßig nicht günftig und spricht eher für die andere Kaffung. Sodann kommt in Betracht, daß man damals, zur Zeit ber Berfassungsverhandlungen, noch nicht an das dachte, mas wir jett Kirchenverfassung heißen. Staats- und Kirchenverfassung mar noch nicht beutlich geschieben, und die Gründer der Verfassung hätten wohl die Frage gar nicht verstanden, ob sie mit dem "verfaffungsmäßig" Gefete ftaats: ober firchenverfaffungsmäßige Gefete gemeint haben. Wir stimmen barum gang bem Rangler von Rümelin bei, wenn er in jenen Verhandlungen über unfere Streitfrage fich also äußert: "Run ift es ja eine bekannte Streitfrage: was heißen hier verfaffungsmäßige Gefete? find es ftaats= verfassungsmäßige ober firchenverfassungsmäßige? Ich glaube nun, daß diese Frage gar keine praktische Bedeutung hat, daß, ob man staats: ober kirchenverfassungsmäßig fagt, es auf das Gleiche hinauskommt; im einen Fall ift ""verfassungsmäßig"" ber Rirchenverfassung gemäß, wie dieselbe in ber Landesverfassung näher begrenzt und umschrieben ift, und im andern Fall ift die Staats= verfassung makgebend, wie sie eben in biefem fechsten Kapitel bie Berfassung ber Kirche näher begründet und abgrenzt. Faktisch find es so wie so die §§ 70-77 ber Berfassung, welche die Grund= lage der evangelischen Kirchenverfassung bilden, innerhalb welcher fich die Gefete zu bewegen haben, und ein verfaffungsmäßiges Rirchengeset ift jedes, welches vom Synodus beraten, von ber Staatsgewalt vermöge ihres Placet geprüft und vom Könige ge= nehmigt, in ordentlicher Beise verkündigt ift, und an diese Gesete ist ber Rönig in seiner Berwaltung gebunden, solange keine andere bestehen. Ich bin geneigt, das Wort ""verfassungsmäßig"" trot

ber kirchlichen Angelegenheiten verfassung 8 gemäß auszuüben, solange kann auch die der Kirche zugesicherte Autonomie unmöglich Attfinden, sie ist gar nicht denkbar. Die Bestimmung dieser Berhältenisse der Kirche, die Errichtung des Bistum z. geschieht aber nach den Prinzipien der katholischen Kirchenversassung durch eine Übereinkunft, Erklärung oder Concordat oder wie man es immer nennen wolle, mit dem Oberhaupte der Kirche (Frider a. a. D. S. 629.)

der Autorität von Robert Mohl doch sprachlich als landesverfassungsmäßig zu verstehen, obgleich ich, wie gesagt, praktisch feinen Unterschied finde, teils aus bem allgemeinen Grund. weil schon zum voraus die Bermutung dafür spricht, daß, wenn in unserer Verfassungsurfunde das Wort ""verfassungsmäßig"" gebraucht wird, die Landesverfassung gemeint ist. Unmittelbar vorher in § 71 heißt es auch: ""verfassungsmäßige Autonomie einer jeben Kirche."" Es mare gefährlich, wenn Sie hier annehmen wollten, daß die Autonomie der Kirche nur nach den Prinzipien jeder Kirchenverfassung, z. B. auch ber katholischen auszulegen fei. Es heißt in ber früheren Berfaffung: nach ber großen Rirchenordnung und nach ben andern verfaffungsmäßigen Gefeten; darunter verstand man den Erbvergleich, die verschiedenen Landtags= abschiede und die Religionsreversalien, welche man als Teile ber alten Landesverfassung betrachtete. Überhaupt bilbete vom Standpunkt der Gründer der Verfassung aus Kirchen- und Landesverfassung ein Ganzes; so gewöhnte man sich an den Ausbruck "verfassungsmäßig,"" wenn auch nach bem Zusammenhang fach= lich von nichts anderem als der Kirchenverfassung die Rede fein fann." 1

Fassen wir bas zur Auslegung bes § 75 ber Verfassungsurkunde Bemerkte zusammen, so können wir sagen: er ist die nähere Bestimmung der in § 71 allgemein ausgesprochenen Autonomie der Kirchen in Hinsicht auf die evangelische Kirche, er hat keinen andern Zweck, als der evangelischen Kirche ihre Autonomie zu sichern, indem erstens die kirchlichen Organe genannt werden, durch welche allein das Kirchenregiment verwaltet werden könne, und indem zweitens bestimmt wird, daß das Kirchenregiment nach kirchelichen Gesetzen zu führen sei. Der Zweck ist also nicht, die Kirche in ihren inneren Angelegenheiten zu beschränken, sondern ihr die ihr zukommende Selbständigkeit zu sichern. Der ganze Karagraph kann aber nur unter der Vorausssetzung recht verstanden werden, daß Kirchen= und Staatsgewalt zwei verschiedene Dinge seien. Somit dient der § 75 der Verfassung richtig verstanden zur Wider=

<sup>1</sup> Berh. der Kammer der Abgeordneten 1870—1874, X. Protofolihand S. 5690.

legung der territorialistischen Ansicht über das Berhältnis von Kirchengewalt und Staatsgewalt zu einander.

Auch der § 76 der Verfassungsurkunde dient richtig verftan= ben durchaus nicht jener territorialistischen Ansicht zur Stüte. Daß die Evistopalgewalt des evangelischen Landesherrn ein verfassungs= mäßiges, wefentliches Attribut seiner königlichen Rechte sei und darum zum öffentlichen Rechte des Landes gehöre, kann nicht daraus abgeleitet werden, daß der § 76 der Verfaffungsurkunde von den Episkopalrechten des Landesherrn fpricht. Episkopalgewalt ein wesentliches Attribut seiner königlichen Rechte ware, so burfte dieselbe nicht nur gelegentlich, beiläufig ermähnt und vorausgesett werden, wie in § 76 geschieht, sondern fie mußte ihm in der Verfaffung ausdrücklich beigelegt werden. Wir können nur dem beistimmen, mas der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Gemmingen in feinem gegen ben Bölberschen Bortrag gerichteten Bericht an die Rammer über ben 3med bes § 76 fagt: "Durch bie Erwähnung ber Epistopalrechte im § 76 ber Berfaffungsurfunde ift ber Inbegriff berfelben feineswegs ju einem grundgesetlich fanktionierten Kreis von ftaatlichen Regierungs= rechten erhoben werden, jene Erwähnung ist vielmehr nach dem 3med und ber Bebeutung bes § 76 lediglich zu bem Behufe erfolgt, die Autonomie der evangelischen Kirche gegen die etwaigen Eingriffe eines einer andern als der evangelischen Confession zugethanen Regenten burch die Hinweisung auf die Bestimmungen ber Religionsreversalien sicher zu ftellen." 1

Aber auch abgesehen bavon spricht ber Inhalt bes § 76 nicht für jene Ansicht. In ber Consequenz berselben würde nemlich liegen, daß der Landesherr die Spiskopalgewalt innehat und aussübt, auch wenn er einer andern als der evangelischen Consession zugethan ist: ist die Spiskopalgewalt ein wesentliches Attribut der königlichen Rechte des Landesherrn, dann kann er sie nicht an einen andern abtreten, ohne die Substanz seiner königlichen Gewalt zu alterieren. Daß dies die Consequenz jener territorialistischen Anschauung ist, giebt von Kümelin selbst zu, wenn er sagt: "Es

<sup>1</sup> Berh. der Kammer der Abgeordneten 1870—1874, Leilagenband I, Abteilung 4, S. 2319.

ist eine Besonderheit unseres Rechtes, daß, wenn der König einer andern als der evangelischen Sonfession zugethan ist, andere Bestimmungen eintreten und die landesherrliche Ausübung der Kirchensgewalt so lange ruht, als ein nicht evangelischer König regiert," (s. o. S. 20). Wenn von Rümelin sagt: es sei eine Besonderheit, die anderswo, z. B. in Bayern, nicht stattsinde, so will er offensbar diese Bestimmung des § 76 als eine Anomalie bezeichnen, als etwas, das nicht sein sollte. Aber gerade deshalb ist dieser § 76 eine Widerlegung jener Ansicht, nach welcher die Epistopalsgewalt des Landesherrn ein wesentliches Attribut seiner königlichen Rechte ist und zum öffentlichen Rechte des Landes gehört. Hätte diese Ansicht recht, dann dürste die Epistopalgewalt unter keinen Umständen vom Landesherrn auf einen andern übergehen.

Wir können uns endlich auch noch auf den § 77 der Bersfassurkunde berufen, welcher die Wiederherstellung und abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts verspricht. Diese konnte ja doch nur deshalb in der Verfassurkunde versprochen werden, weil die Gründer der Verfassung ein deutliches Bewußtsein der Selbständigkeit der Kirche und der Kirchengewalt gegensüber dem Staate und der Staatsgewalt besaßen. Aus jenen territorialistischen Grundsäßen würde solgen, daß der Staat ein abgesondertes oder abzusonderndes Kirchengut gar nicht anerkennt.

Wir glauben durch unsere Ausführungen bewiesen zu haben, daß die Kirchengewalt der Staatsgewalt gegenüber etwas Selbständiges ist, mit anderen Worten: daß die Kirchengewalt nicht zu den wesentlichen Attributen der königlichen Rechte gehört, daß sie nicht ein Aussluß der im König vereinigten Staatsgewalt ist, sondern ein Annezum derselben. Freilich ist der evangelische Landesherr als Staatsoberhaupt Inhaber der Episkopalrechte über die evangelische Kirche; darin haben jene Bertreter der territorialistischen Ansicht des Verhältnisses von Kirchengewalt und Staatsgewalt ganz recht; allein daraus folgt noch nicht, daß die Kirchengewalt ein wesentliches Attribut der königlichen Rechte ist; es

<sup>1</sup> So auch Eisenlohr, Geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Berhältnisse der ebangelischen Kirche in Württemberg, S. 179, Anmerkung 903.

giebt auch zufällige Attribute ber königlichen Rechte, ber König von Preußen 3. B. ift als König von Preußen Kaifer bes Deutschen Reiches, aber barum ift bie Burbe eines Deutschen Raisers boch tein wesentliches Attribut der Rechte des Königs von Breugen, fondern ein zufälliges, ift ein Annegum, nicht ein Inharens ober Ausfluß der Rechte des preußischen Königs. Es ist darum auch gar nicht fo gleichgiltig, wie Sölber und von Rümelin meinen (f. o. S. 18 und 20), ob man die Episkopalgewalt bes württem= bergischen Königs einen Ausfluß der Staatsgewalt nennt ober ein Annexum, Accessorium berfelben. Ift die Episkopalgewalt bes Landesherrn ein Ausfluß ber Staatsgewalt, bann gehört fie jum öffentlichen Rechte bes Landes und fteht wie dieses unter dem Schute und ber Aufficht ber Stände; ift fie aber ein Annegum, ein Accessorium ber Staatsgewalt, bann ift ber Landesherr in Ausübung feiner Kirchengewalt unabhängig von den Ständen, fann 3. B. feine Kirchengewalt über bie evangelische Rirche nieder= legen, oder sich freiwillig in der Ausübung der Kirchengewalt be= schränken, wie durch die Ginführung ber Landessynode geschehen ist, ohne daß die Stände ihn baran hindern können. Die Berufung auf das Beispiel von Altwürttemberg, wo die Landstände das Recht der Mitwirkung zur Ordnung und Leitung auch der inneren firchlichen Ungelegenheiten ber evangelischen Mirche und das Recht der Vertretung der Interessen des evangelischen Bolkes gegenüber dem Landesherrn befeffen haben, ift hinfällig, ba bas -Königreich Bürttemberg auf einer ganz neuen Grundlage ruht, auf der 3dee des Rechtsstaates und auf dem Boden der Gleich= berechtigung ber verschiedenen Religionsgesellschaften, und bie Stände somit nicht mehr ein Recht haben können, bas ju feiner Ausübung einen ganz anderen Staat voraussetzt als den modernen wurttembergischen. Die Stände fteben zu ber evangelischen Mirche und beren Kirchenregiment nach mobernem mürttembergischen Recht in keinem näheren Verhältnis als zu ber katholischen Rirche und beren Kirchenregiment. Wenn barum behauptet mirb, Die Epistopalgewalt über bie evangelische Rirche sei in ber Staatsgewalt enthalten, fei ein wichtiges Recht bes Staates (f. o. S. 21,

Digitized by Google

<sup>1</sup> So auch D. v. Sarwey a. a. D. S. 407. Anm.

Anm. 1), so muß bemgemäß auch die Episkopalgewalt über die katholische Kirche für den Staat in Anspruch genommen werden, denn was dem einen recht ist, das ist dem andern billig; damit widerlegt sich aber jene Behauptung von felbst.

Der Landesherr ift also in Ausübung seines Rirchenregiments in beffen gangem Umfange felbständig, vorausgesett natürlich, bak die von ihm erlaffenen Berordnungen und die von ihm verkundig= ten Gefete ben Rreis bes innerfirchlichen Gebietes nicht überschreiten; sobald bagegen bas Rechtsgebiet bes Staates berührt wird, bedarf es der Anerkennung und Sanktion der betreffenden Borschriften durch den Staat, bezw. ber Mitwirfung der Stände. Demgemäß bedurfte der Landesherr zu feiner Berordnung, betreffend die Einführung einer Landesspnobe ber staatlichen Genehmig= ung burch bie Stände nicht; benn er berührte bamit burchaus nicht bas Rechtsgebiet bes Staates: er trat bamit weber in Biberfpruch mit bestehenden Gesetzen, (auch nicht mit § 75 ber Berfassung, wie wir oben gezeigt haben), noch griff er bamit in bas staatliche Gebiet ein. Bu ben innerfirchlichen Angelegenheiten, welche die Kirche selbst ordnen darf, gehört aber auch die innere Berfassung der Rirche. Für die evangelische Kirche gehört die felbständige Regelung ihrer inneren Verfassung umsomehr zu der ihr verfassungsmäßig garantierten Autonomie, als in § 75 ber Berfassungsurkunde ber weiteren Entwicklung ber inneren Berfaffung ber evangelischen Rirche Plat gelaffen ift. Selbstverftandlich muß diese Weiterentwicklung im Rahmen der Berfaffung erfolgen, b. h. fo daß fie nicht mit berfelben in Widerspruch gerät, was in § 75 burch bie Worte "nach ben bestehenden oder fünftig zu erlaffenden verfaffungsmäßigen Gefegen" zur Bebingung gemacht ift (f. o. bie Auslegung biefes "verfaffungsmäßig"). Soweit fie fich aber nicht in Wiberspruch mit ber Berfaffung und den staatlichen Gefeten sett, muß der evangelischen Kirche bezw. bem Inhaber ihres Rirchenregiments auf Grund bes § 71 ber Berfassungsurfunde das Recht zugeftanden werden, die innere Ber-

<sup>1</sup> Bu ben zufälligen Hobeitsrechten zählt die Kirchengewalt eines Landesherrn auch Gareis, Allgemeines Staatsrecht in Marquardsens Handbuch bes öffentlichen Rechtes I, 1, S. 50.

fassung der Kirche selbsttätig zu regeln. Im andern Falle würde ja die größte Unzuträglichkeit dadurch entstehen, daß eine Ständeversammlung mit konfessionell gemischter Zusammensetzung die Ordnung der Verfassung der evangelischen Kirche beraten müßte.

Die Selbständigkeit ber Rirchengewalt über die evangelische Rirche ist also keine absolute. Die Staatsgewalt ist die oberste Gewalt im Staate, fie allein ift souveran, nicht die Rirchengewalt; diese ift wohl in allen innerkirchlichen Angelegenheiten felbständig und von der Staatsgewalt unabhängig, aber fie ift rechtlich ber Staatsgewalt nicht gleichgeordnet, sondern ihr untergeordnet. Ihre Selbständigkeit hat fie von der Staatsgewalt und nur durch diefe.1 Dem Staate steht beshalb auch die lette und endgiltige Entscheidung barüber zu, welche Gegenstände innerhalb ber Grenze ber ben Kirchen verfaffungsmäßig gewährten Autonomie als innerfirchliche anzuerkennen seien. Der Staat hat barum auch bas Plazet: die firchlichen Berordnungen, felbst wenn sie innerfirch= liche find, bedürfen ber vorgängigen Ginficht und Genehmigung bes Staatsoberhauptes (f. o. S. 1). Deshalb bedürfen bie Rundgebungen bes landesherrlichen Rirchenregiments ber Gegenzeichnung bes Minifters bes Rirchen- und Schulmefens, welcher eben burch feine Unterschrift ausspricht, daß gegen die betreffende Berordnung von Staats megen nichts einzuwenden fei.

III. Die Art ber Ausübung des Rirchenregiments. Die Ausübung des Kirchenregiments durch den Landesherrn ift keine willkürliche, absolute, sondern eine durch mehrere Bestimmungen beschränkte und geregelte.

Einmal sind dem Landesherrn durch § 75 der Verfassungsurkunde die Organe vorgezeichnet, durch die er das Kirchenregiment zu führen hat, nemlich das Consistorium und der Synodus. Der Landesherr darf das Kirchenregiment also nicht von seinem Cabinet aus führen, auch nicht durch eine Staatsbehörde, etwa das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, sondern allein durch Consistorium und Synodus. Die R. Verordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. darüber Sohm, Das Berhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt 1873, S. 46 ff.

Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche ist darum auch "im Hindlick auf den § 75 der Verfassungsurkunde" gegeben worden (s. den Eingang der Verordnung). Während es bisher am Schlusse der vom Landesherrn kraft seiner Kirchengewalt erlasse nen Anordnungen geheißen hat: "unser Minister (Ministerium) des Kirchen= und Schulwesens ist mit der Vollziehung der gegen- wärtigen Verordnung beauftragt" (vgl. die S. 16 Anm. 2 genannten K. Verordnungen), heißt es nunmehr am Schlusse der kirchslichen Gesetze: "das evangelische Consistorium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt" (vgl. die kirchlichen Gesetze im Amtssblatt).

Consistorium und Synodus sind also die alleinigen und ausfclieflichen Organe, burch welche ber Landesherr verfassungsmäßig fein Rirchenregiment ausüben darf. Das bedeutet nun aber nicht, daß er das thun mußte, was Confistorium und Synodus beantragen, ober bag er nichts thun burfte, mas biefe nicht billigen. Der Landesherr ift nicht einmal genötigt, ju feinen Entschließungen ben Rat jener Behörde einzuholen; wenn er will, kann er sich berfelben als blogen Organs, b. h. zur Bollziehung feiner vorher und felbständig gefaßten Entschließungen bedienen. durch die firchliche Gesetzgebung Falle bezeichnet, in denen der Landesberr genötigt ift, vor feiner Entschließung die Oberkirchen= behörde zu vernehmen: bei Ernennung der von dem evangelischen Landesherrn zu berufenden Mitglieder ber Landesfynode (R. Berordnung, betreffend die Einführung einer Landessynode, vom 20. Dezember 1867, § 13); bei Erteilung ber Dispensation von bem Berbot der firchlichen Berkundigung und Trauung in gewissen Fällen (Kirchliches Gefet, betreffend Verkundigung und Trauung ber Chen von Mitgliedern ber evangelischen Rirche vom 23. No= vember 1875, Art. 2 im Amtoblatt ber Oberfirchenbehörde S. 2464).

Benn nun aber auch Consistorium und Synodus die Organe des Landesherrn zur Ausübung seines Kirchenregiments sind, so haben sie doch nicht unmittelbaren Berkehr mit dem Landesherrn, sondern blos mittelbaren, durch den Minister des Kirchen= und Schulwesens vermittelten (vgl. K. Verordnung vom 20. Dezember 1867, betressend die Stellung des Ministeriums des Kirchen= und

Digitized by Google

Schulwefens bei Angelegenheiten ber evangelischen Rirche § Regierungsblatt S. 211). Doch foll ber Mangel eines unmittel= baren Bertehrs ber Organe bes Rirchenregiments mit bem Träger des Kirchenregiments durch folgende Bestimmungen erträglicher gemacht werben: 1. Das Ministerium bes Rirchen= und Schul= wefens hat die Antrage bes Confiftoriums und bes Synodus ftets in Urschrift bem Landesherrn vorzulegen (§ 1 jener Berordnung). 2. Das Consistorium ist für sich ober in seiner Erweiterung zum Synodus zu unmittelbarem Bortrag an den Landesherrn ermächtigt wenn es bei ber von dem Minifterium unterlaffenen Übermittelung eines von ihm geftellten Antrags jur Entschließung bes Landesherrn sich nicht beruhigen zu können glaubt 1, ober wenn ihm durch eine von dem Ministerium ausgegangene oder ermittelte Verfügung eine firchengesetliche Borschrift ober ein anerkannter Grundsat der Rirche ober sonst ein tirchengenoffenschaftliches Recht ober Intereffe verlett ober mit Verletung bedroht erscheint (§ 3 ber Berordnung). 3. Für ben Fall, daß ein ber evangelischen Kirche nicht Angehöri= ger mit Verfehung bes Minifteriums bes Rirchen- und Schulmefens betraut merben follte, wird ber Berkehr zwischen bem Landesberrn und bem Confiftorium bezw. Synodus durch ein Mitalied ber evangelischen Kirche besorgt werden (§ 4 ber Ber= orbnuna.)

Zweitens ist der Landesherr in der Ausübung des Kirchenregiments nach § 75 der Verfassungsurkunde an die bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetze gebunden; er darf also sein Kirchenregiment nicht nach Willkür ausüben, er darf nicht bestimmen, was er will, sondern jede seiner Entscheidzungen, auch wenn sie von dem abweicht, was Consistorium und Synodus geraten haben, muß auf dem Boden der Kirchengesetze stehen; denn daß keine anderen als Kirchengesetze in § 75 gemeint sein können, glauben wir oben bewiesen zu haben (S. 26 f.) Freilich ist hier zu bedenken, daß es im alten Württemberg keine

<sup>1</sup> Man sollte freilich glauben, nach § 1 ber Verordnung könne das Ministerium die Übermittlung eines von den Organen des Kirchenregiments an den Landesherrn gestellten Antrags gar nicht unterlassen; es würde sonst doch eine höhere Instanz über dem Consisterium und Synodus bilden, was eben durch jene Verordnung verhütet werden soll!

Airchengesete im strengen Sinn gegeben hat: was wir jett Rirchen= gefete nennen, waren einst Staatsgesete, bezw. Staatsgrundgesete. Unter ben bestehenden Gefeten im § 75 ber Berfaffunggurtunde find also ftreng genommen biejenigen Staatsgesetze gemeint, welche fich auf firchliche Angelegenheiten beziehen, ihrem Inhalt nach alfo Rirchengesetze find. Bestätigt wird bies baburch, bag es in bem ftändischen Verfassungsentwurf von 1816, wie in dem königlichen Berfaffungsentwurf von 1817 hieß: "nach Maggabe ber großen Rirchenordnung und anderer verfaffungsmäßigen Gefete." bachte also bei ben bestehenden Gesetzen, an die der Landesherr in Ausübung feines Rirchenregiments gebunden fein follte, an alle Diejenigen auf firchliche Angelegenheiten fich beziehenden Gefete, welche ber Landesherr mit Zustimmung ber Stände als ber Bertreter nicht blos bes Staates, fonbern auch ber Rirche erlaffen hatte. Unter biefen stehe obenan die große Kirchenordnung von 1559, welche heute noch gilt, soweit fie nicht im Einzelnen aufgehoben worden ift. Ferner gehören hieher die verschiedenen Landtagsabschiebe, soweit fie Staatsgefete geworden find, die Religions= reversalien, der Erbvergleich von 1770, soweit er firchliche Angelegenheiten betrifft.

Für die Zeit von 1819—1867 sind als solche versassungsmäßige Gesete, an welche der Landesherr bei Ausübung seines Kirchenregiments gebunden ist, diejenigen K. Berordnungen anzusehen, welche der Landesherr kraft des ihm zustehenden Kirchenregiments auf den Antrag des evangelischen Synodus und nach Anhörung des Geheimerates erlassen hat (vgl. S. 16, Anm. 2). Daß diese Gesete als K. Berordnungen gegeben worden sind, hat darin seinen Grund, daß der Landesherr in Ermanglung einer Bertretung der evangelischen Kirche diese Gesetze einseitig von sich auß zu geben genötigt war. Seit der Einführung der Landessynodalordnung vom 20. Dezember 1867 aber sind Kirchengesetze solche Gesetze, welche der Landesherr als Inhaber des Kirchenregiments mit Zustimmung der Landessynode verkündet.

Drittens ist der Landesherr in Ausübung seines Kirchenregiments dadurch beschränft, daß er Kirchengesetze nicht von sich aus geben kann, sondern hiezu der Zustimmung der Landessynode bedarf (Landessynodalordnung § 14, Abs. 1), während die zu

Digitized by Google

Bollziehung und Handhabung der Kirchengesetze ersorderlichen Ansordnungen zu erlassen ihm allein zusteht (a. a. A. § 16, Abs. 3). Das Recht der Initiative der Gesetzgebung steht aber dem Landessherrn zu, nicht der Landessynode (a. a. D § 16, Abs. 1: Gesetzentwürse werden von dem Kirchenregiment eingebracht; sie werden von der evangelischen Oberkirchenbehörde [Synodus] vorbereitet, und nach erlangter Genehmigung des evangelischen Landesherrn an die Landessynode gebracht). Ebenso ersolgt die Sanktion und Berkündigung der kirchlichen Gesetze durch den Landesherrn (a. a. D. § 16, Abs. 2).

Die Mitwirfung der Landessynode zur Gesetzgebung ift alfo mehr negativer Art, ähnlich wie die Mitwirfung ber Stände zur politischen Gesetzgebung bis zum 23. Juni 1874 (f. o. S. 8, Anm. 1). Es gilt baber von ber firchlichen Gefetgebung in Burttemberg daßselbe mas Robert von Mohl von der politischen sagt: "Oberfter Grundsat ift, daß nur der König das Recht, ein Gefet zu veranlassen (bie Initiative) hat. Er kann zwar allerbings fei es von der Ständeversammlung, fei es von andern Staats= burgern — gebeten merben, fein Gefetgebungsrecht auszuüben, allein nötigen fann ihn niemand bazu, weder im Allgemeinen, noch zu einem besonderen Gesetze. Lon ihm geht nicht nur die Wahl des Gegenstandes im Allgemeinen, sowie der Umfang und die Richtung der zu erlassenden Norm aus, sondern auch die ein= zelnen Buntte muffen seinem Willen gemäß bestimmt werben. Sein Recht tritt ferner sowohl bei neu zu erlassenden Gesetzen, als auch bei jeder Anderung, Aufhebung und authentischen Erklärung eines bestehenden Gesetzes in Wirksamkeit. Bei jeder Thätigkeit der Gefetgebung ift somit der Ronig die unmittelbare Beranlaffung, und jeder Bunkt ist, wo nicht von ihm felbst ausgegangen, doch wenigstens ausdrücklich von ihm gebilligt worden" 1 Auch hier bestätigt sich, mas mir schon oben (S. 5) festaestellt haben, baß ber Landesherr alleiniger Inhaber ber Kirchengewalt ist und nicht sich in diese mit der Landessynode teilt: wenn die Landessynode zur firchlichen Gesetzgebung auch mitwirkt, so ist boch der Landes=

Digitized by Google

Staatsrecht bes Königreichs Württemberg, 2. Auflage, Band I,
 196.

herr ber eigentliche Gefetgeber; cs ift wirklich fo wie Mohl von bem Ronige als bem Urheber ber politischen Gesetzgebung fagt: "jeder Bunkt ift, wo nicht von ihm felbst ausgegangen, doch wenig= stens ausdrücklich von ihm gebilligt worden." Der Landesherr fann nicht gezwungen werben, eine Gesetzesbestimmung, welche bie Landesignode beschloffen hat, zu fanktionieren. Auch wenn die Landessynode das Recht der Initiative der Gesetzgebung hatte (welches ihr der Entwurf der Kirchengemeinde= und Synodalord= nung zuweist § 132), mare es nicht anders: ein von der Landes= fynode vorgeschlagenes Gefet, welches feinen Beifall nicht hat, zu fanktiomieren kann der Landesherr nicht gezwungen werden; bies wurde dem Begriffe des Rechtes der Sanktion widersprechen. Denn darin liegt eben das, daß der Landesberr in dem betreffenben Gesetze seinen eigenen Willen ausspricht; baber lautet bie Gin= gangsformel bei ben firchlichen Gefeten (wie bei ben Staats= gefeten): - "verordnen und verfügen Wir auf den Antrag ber evangelischen Oberkirchenbehörde und mit Zustimmung der Landes= Indem der Landesherr ein Geset sanktioniert, erklärt er es für ben Ausbruck seines eigenen Willens. Wenn ber Landes= herr also auch ein von der Landessynode vorgeschlagenes Gefet fanktioniert, so thut er bies nicht, weil die Landessynobe das Gefet vorgeschlagen hat, sondern weil das Gefet der Ausbruck feines eigenen Willens ift. Die Mitwirkung ber Landessynobe ift alfo, wie wir bereits gefagt haben, mehr negativer Urt: ber Landes= herr fann kein firchliches Gesetz geben ohne Buftimmung ber Landesssynode, aber die Landessynode kann ihn auch nicht zwingen, ein Gefet zu erlaffen.

Biertens endlich ist ber Lanbesherr in Ausübung seines Kirchenregiments badurch beschränkt, daß alle von ihm erlassenen tirchlichen Gesetze und Berordnungen des Plazet bedürfen, welches der mit der Wahrung der Staatshoheitsrechte in Beziehung auf die evangelische Kirche beauftragte Minister des Kirchen= und Schulwesens erteilt (vgl. § 72 der Verfassungsurkunde und § 1 der 31. Verordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens dei Ange-

<sup>1</sup> Borausgesett daß die Landessynode das Recht hätte, Gesetze borzuschlagen.

legenheiten ber evangelischen Rirche, Regierungsblatt S. 211). Alle firchlichen Gefete und Berordnungen bedürfen also zu ihrer Gil= tiakeit ber Gegenzeichnung bes Ministers bes Kirchen= und Schul= wesens. welcher damit die Berantwortung dafür übernimmt, daß von Staats wegen gegen bas Gefet ober bie Berordnung nichts einzumenden sei. Nicht aber hat die Gegenzeichnung des Ministers ben Sinn, als ob die Ausübung ber landesherrlichen Rirchengewalt eine Angelegenheit bes Staates fei, und barum ber allgemeine Grundfat Blat greife, baf bie vom Ronig als Staatsoberhaupt vorgenommenen Afte ber Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen wie Solber behauptete (f. o. S. 18 f.) Indem ber Landesherr fein Kirchenregiment ausübt, übt er nicht ein Recht bes Staates aus, handelt nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Oberhaupt ber evangelischen Landeskirche, wie wir schon oben nachgewiesen haben; seine Anordnungen in inneren firchlichen Ange= legenheiten bedürfen nicht als folche, sondern lediglich infolge des im § 72 ber Berfassungsurfunde festgestellten staatlichen Aufsichts= rechtes jum Behuf ihrer Berfündignng und Wirksamkeit ber Gegenzeichnung bes verantwortlichen Ministers.

IV. Das Gebiet bes lanbesherrlichen firchen= regiments. Das landesherrliche Rirchenregiment in Burttemberg erftrect sich nur auf die evangelisch = lutherische Kirche, nicht auch etwa auf die reformierte Kirche. In § 75 der Berfaffungs= urfunde ift ausdrücklich von bem Rirchenregiment ber evangelisch= lutherischen Nirche die Rede, das durch das Consistorium und ben Synodus verwaltet werde. Es giebt nun aber nicht noch ein anderes bem Landesherrn zustehendes nirchenregiment, das durch eine andere Behörde als das Consistorium und den Synodus verwaltet würde, fondern dasjenige, welches durch Confiftorium und Synodus verwaltet wird, ift das einzige Rirchenregiment, das dem Landes= herrn in Württemberg zusteht. Was also nicht unter ber Aufsicht bes Confiftoriums und Synodus steht, ift dem landesherrlichen Rirchenregiment nicht unterworfen. Diejenigen reformierten Gemeinben, welche sich im Sahre 1823 ber evangelisch-lutherischen Rirche angeschloffen haben, fteben felbstverftandlich unter ber Aufficht bes Consistoriums und bes Synodus und gehören zum Gebiet bes landesherrlichen Rirchenregiments. Diejenige reformierte Gemeinde Digitized by GOOGLE

bagegen, welche sich ber evangelisch lutherischen Sirche nicht angesichlossen hat (wenigstens nicht auf die Dauer), die zu Stuttgart und Sannstatt, steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens. Das bedeutet aber nicht, daß der Landesherr seine Kirchengewalt über diese Gemeinde durch das Ministerium des Kirchen= und Schulwesens ausübe, wie er seine Kirchenregiment über die evangelisch=lutherische Kirche des Landes durch Consistorium und Synodus führt, sondern es bedeutet, daß der König durch das Ministerium des Kirchen= und Schulwesens das ihm nach § 72 der Berfassungsurfunde über alle Kirchen zustehende obersthoheitliche Schup= und Aufsichtsrecht über die reformierte Kirche ausübe. Darum hat der König nur das Recht der Bestätigung, nicht das der Ernennung des Geistlichen der reformierten Kirche.

Ebenso stehen unmittelbar unter der Staatsaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und sind dem landesherrlichen Kirchenregiment entzogen die separierten evangelisch-lutherischen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf.

V. Bebingungen zur Erlangung und Ausübung bes landesherrlichen Kirchenregiments. Solcher Bebingungen find es zwei: einmal die allgemeinen Bedingungen zur

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Rlaiber, Urkundliche Geschichte ber reformierten Gemeinden Cannstatt-Stuttgart: Ludwigsburg, 1884, wo im Anhang die Kirchensordnung der reformierten Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt mitgesteilt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. Fundationsurkunde für die Gemeinde Kornthal vom 22. August 1819, Art. XXV. (bei Eisenlohr, Württembergische Kirchengesetze II, 479); sür Wishelmsdorf, vgl. Eisenlohr a. a. D. II. 675. — Anders ist wohl auch Sarweh a. a. D. S. 420 nicht zu verstehen: "Die Kirchengenossenschaft der Kornthaler ist aus der lutherischen Landestirche hervorgegangen und gehört auch jetzt noch der evangelisch-lutherischen Kirche an." Der evangelisch-lutherischen Kirche gehört die Kornthaler Gemeinde auch jetzt noch durch ihr Bekenntnis an, aber nicht der evangelisch-lutherischen Landestirche in Württemberg, deren Dberhaupt der Landesterr ist; mit anderen Worten: die Kornthaler Gemeinde gehört der evangelisch-lutherischen Kirche im theologischen Sinne an, aber nicht der evangelisch-lutherischen Kirche im Rechtssinne was eben die württembergische Landeskirche ist.

Erwerbung ber Krone und fodann bie Zugehörigkeit zur evangeli= schen Confession.

In ersterer Hinsicht teilt das landesherrliche Kirchenregiment vermöge seiner Verknüpfung mit der Landeshoheit mit dieser die allgemeinen Erwerds= und Verluftgründe. In dem Augenblick, da die Arone auf rechtmäßige Weise erworden wird, wird auch das landesherrliche Kirchenregiment erworden; und in dem Augensblick, da jene verloren geht, geht auch dieses verloren. Die Kirche hat hiebei weder das Recht noch die Pstlicht der selbständigen Brüfung der Erwerds= oder Verlustgründe in einem einzelnen Kalle.

Was die zweite Bedingung betrifft, so bestimmt der § 76 ber Versassurkunde: "Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Consession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf bessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein." Hier haben wir auf zwei Punkte zu achten: erstens in welchem Falle treten die Religionsreversalien

<sup>1</sup> Wenn der König z. B. dem Throne entsagt, legt er eben hamit zugleich auch das sandesherrliche Kirchenregiment nieder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch einem Reichsverweser, wenn er evangelisch ist, kommt das landesherrliche Kirchenregiment zu; dies ist die Consequenz des ersten Sates von § 15 der Verfassungsurkunde: "Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus."

<sup>3</sup> Mit dem "der evangelischen Consession Zugethansein" ist selbstwerständlich nicht das gemeint, daß der Landesherr innerlich, in seinem Herzen dem Bekenntnis der evangelischen Kirche zugethan sein müsse — bies wäre ja kein rechtlicher Begriff —, sondern nur die äußerliche Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, die so lange besteht, als er nicht aus dieser Kirche sörmlich austritt. Bgl. Richter, Kirchenrecht, 8. Auslage, S. 505, Anm.: "Das landesherrliche Kirchenregiment ist nicht notwendig durch persönliche Aneignung des kirchlichen Bekenntnisses seitens des Landesherrn bedingt." D. von Sarwen a. a. D. Bb. I, S. 51: "Das Bekenntnis zu einer christlichen Kirche ist nur die äußere Thatsache der Zugehörigkeit, welche durch das subsektive Berhalten des Zugehörigen nicht berührt wird."

ein? zweitens welche Bestimmungen der Religionsreversalien treten in dem gegebenen Falle in Araft?

Was den ersten Punkt betrifft, in welchem Falle die Religions= reverfalien eintreten, fo bezeichnet die Verfaffungsurfunde biefen Fall dabin: wenn ber König einer anvern als ber evangelischen Confession angehöre. Bier entsteht nun die Frage, ob unter ber evangelischen Confession blos die evangelisch = lutherische ober auch die evangelisch-reformierte Confession gemeint sei, ob also die Religionsreversalien auch eintreten, wenn ber König ber reformierten Confession angehört. Da beibe Confessionen Anspruch auf bie Bezeichnung als evangelische Confession machen, so konnte man immerhin mit Betonung bes Buchftabens bes § 76 behaupten, auch ein reformierter König fei zur Führung bes landesherrlichen Kirchenregiments über die evangelisch = lutherische Kirche berechtigt. Wir glauben bies aus folgenden Gründen beftreiten zu muffen. Einmal heißt in bem ftandischen Berfassungsentwurfe von 1816 ber bem § 76 ber Berfaffungsurfunde entsprechende Baragraph: "Sollte in fünftigen Zeiten fich ber Fall ereignen, bag ber Ronig einer andern als der evangelisch = lutherischen Confession zugethan mare, fo treten alsbann in Sinficht auf beffen Berhältnis jum Rirchenregiment die Bestimmungen der früheren Religionsreversa= lien ein." 1 Wenn nun bereits im Königlichen Berfaffungsentwurf von 1817 und sodann in der Verfassungsproposition von 1819, fowie endlich auch in ber Verfassungsurfunde bie nähere Bestimm= ung "lutherischen" fehlt, so hat bies nicht ben Sinn, bag man im Gegenfate ju bem ftanbifchen Berfaffungsentwurf von 1816 weitherziger fein und auch einem reformierten Landesherrn bas Rirchenregiment über die evangelisch = lutherische Rirche zugestehen wollte, sondern man dachte bei Abfaffung und Beratung bes § 76 gar nicht an die reformierte Kirche, sondern eben blos an die lutherische, zumal ba die Möglichkeit, bag ber König ber reformierten Confession jugethan fei, außer allem Bereich ber Wahr= scheinlichkeit war. Man bachte bamals nur an die Möglichkeit, welche schon einmal in Burttemberg zur Wirklichkeit geworden war und noch gar nicht so lange hinter dem damals lebenden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Frider a. a. D. S. 78.

Geschlecht lag, daß nemlich ber Landesherr der katholischen Confeffion zugethan fei. Deshalb ift von den Religionsreversalien bie Rebe; benn biefe maren eben für ben Fall, bag ber Landes= herr katholisch sei, aufgestellt worden. Indem man also bei Abfaffung des in Rede stehenden Paragraphen nur an den Gegen= fat ber fatholischen Confession bachte, vergaß man ben Gegenfat der reformierten Confession und drudte sich nicht so genau aus, wie man hatte follen, mas aber aus ber Gile fich erklaren läßt, mit ber man bas ichon jahrelang ichwebenbe Berfaffungswerk zum Abschluß brachte. Endlich spricht noch für unsere Ansicht ber Wortlaut bes § 76, es heißt: "ber evangelischen Confession"; Die lutherische und die reformierte Confession können nicht unter ber Bezeichnung "bie evangelische Confession" zusammengefaßt merben; follte baher ber § 76 auch einem reformierten Rönige geftat= ten, bas Rirchenregiment ber evangelisch = lutherischen Rönige ju führen: so mußte es nach richtigem Sprachgebrauch heißen : "einer evangelischen Confession" ober noch beutlicher: "einer ber beiben evangelischen Confessionen." Run heißt es aber: "ber evangeli= ichen Confession," damit tann nur eine Confession gemeint fein, und diese eine kann felbstverständlich nur die lutherische sein.2

Der Landesherr muß also ber evangelisch lutherischen Confession zugetan sein, um das Kirchenregiment über die evangelisch=
lutherische Kirche führen zu können. Ist er der reformierten oder
katholischen Confession zugethan, so kann er jenes Kirchenregiment
nicht selbst führen; ebensowenig natürlich, wenn er einer Sekte
angehören oder zu gar keiner Religion sich bekennen würde. Man
könnte freilich sagen, der Fall, daß der König einer Sekte ange-

<sup>1</sup> Bgl. Mohl a. a. D. Band I, S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß der Artikel V des Westphälischen Friedens das Verhältnis zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten einerseits und den Katholiken andrerseits, aber nicht zwischen den beiden protestantischen Confessionen unter sich regelt. Die Religionsreversalien schlossen sich aber ganz an die rechtlichen Normen des Art V des Instr. Pacis Osnabr. an vgl. das Testament des Herzogs Eberhard Ludwig von 1733 in Repschers Staatsgrundgesehen Bd. II, S. 441, Herzog Karl Alexanders Berssicherung der Landess und Kirchenversassung vom 17. Dezember 1733 ibid. S. 464.

hören ober zu gar keiner Religion sich bekennen würde, sei durch die Verfassung ausgeschlossen, welche in § 5 bestimmt : "der König bekennt sich zu einer der chriftlichen Rirchen"; ein sektirerischer ober ein religionsloser König sei gar nicht thronberechtigt, somit auch nicht zur Führung bes landesherrlichen Rirchenregiments berechtigt. Daß er zu letterem nicht berechtigt ift, ist nun freilich felbstverftanblich, aber es ift bies aus bem § 76 ber Berfaffungsurfunde abzuleiten, nicht aus bem § 5 berfelben. Diefer § 5 mar fo lange berechtigt und tonfequent, als ber § 27 ber Berfaffungs= urfunde galt, nach welchem den vollen Genug ber ftaatsburgerlichen Rechte bie brei driftlichen Glaubensbefenntniffe gewähren. Allein bieser § 27 gilt jett nicht mehr; an seine Stelle ift bie Bestimmung getreten: "bie staatsburgerlichen Rechte find unabhängig von bem religiöfen Bekenntniffe" (Gefet vom 31. Dezem= ber 1861, betreffend bie Unabhängigstellung ber staatsbürgerlichen Rechte von dem religiöfen Bekenntniffe, Regierungsblatt 1862, 3. 3); bazu kommt noch bas Reichs- (bezw. nordbeutsche Bundes-) Gefet vom 3. Juli 1869, welches bie vollftandige Gleichstellung ber verschiedenen Glaubensbekenntniffe in burgerlicher und ftaats= rechtlicher Beziehung ausspricht. Die Confequenz ift nun, bag ber Rönig nicht mehr zu einer ber driftlichen Kirchen sich bekennen muß, diefe Confequeng ift freilich bis jest nicht gezogen worden, aber stillschweigend gilt fie doch. Wenn fie bis jest nicht gezogen worden ift, fo hat dies wohl einmal darin feinen Grund, daß diefe Confequenz zu ziehen kein bringendes Bedurfnis vorlag, und sodann darin, daß man die auf die Person des Königs bezuglichen Abschnitte ber Berfassungsurkunde überhaupt nicht gerne in ber Ständeversammlung zur Sprache bringt.2

¹ Nach Robert von Wohl (a. a. D. Band I, S. 183) kann der König die Krone nicht beibehalten, wenn er sich von jeder christlichen Kirche losgesagt hat. Nach Gaupp (Staatsrecht des Königreichs Bürtstemberg S. 51 f.) bilbet die Vorschrift des § 5 der Versassungsurfunde feine Bedingung des Erbsolgerechts, sondern nur eine versassungsmäßige Pflicht des Königs.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein weiterer Grund, warum jene Consequenz bis jest nicht gezogen worden ift, ift allerdings auch darin zu suchen, daß das Recht zur Succession als Landesherr kein allgemeines bürgerliches oder

Belche Bestimmungen treten nun ein, wenn ber Rönig einer andern als der evangelisch = lutherischen Confession zugethan ist? Der § 76 der Verfaffungsurfunde fagt: "die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien." Nicht die Reli= gionsreversalien felbst treten also ein, sondern nur "die bahin= gehörigen Beftimmungen" berfelben. Die Religionsreverfalien find acht Urfunden, welche von ben fatholischen Berzogen Württembergs zum Schutz ber evangelischen Religion ausgestellt wurden und größtenteils vollkommen gleich lauten. Ihr Hauptinhalt wird von Mohl bahin angegeben: "Diese Reversalien bestimmten, daß der Herzog an bem Religions= und Kirchenzustande bes Landes nichts ändern, die protestantische Confession als die einzig erlaubte erhal= ten, für sich selbst nur einen Brivatgottesdienst in Anspruch nehmen, von den Kirchengütern nichts für die 3wecke anderer Confessionen verwenden, endlich die Ausübung des ganzen Rirchenregiments dem Geheimenrate unbedingt überlaffen, auch die Behörben, wo es nötig, mit den Ständen über Rirchensachen in Berbindung treten laffen wolle. Nur die Ernennung der Geiftlichen aus einer vorgelegten Lifte von drei Randidaten blieb bem Berzoge vorbehalten." Es ist flar, bag zu ben nicht babin gehörigen Bestimmungen dieser Religionsreversalien alle biejenigen zu rechnen find, welche die alleinige Ausübung ber protestantischen Confession und die Beschränkung ber Ausübung ber katholischen Confession aussprechen; benn biese Bestimmungen sind burch bie Berfassung aufgehoben, insbesondere burch den § 91 derfelben, welcher bestimmt: "Alle Gefete und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurfunde im Widerspruch

Digitized by Google

staatsbürgerliches Recht ist, wie benn auch auf bem Gebiete des positiven beutschen Staatsrechts die Königswürde nicht als ein öffentliches Amt aufgesaßt wird. Insosern wird allerdings der § 5 der Verfassung durch jenes Reichsgeset vom 3. Juli 1869 nicht unmittelbar berührt; mittelbar aber doch, sosern immerhin eine gewisse Übereinstimmung bestehen muß zwischen den Normen, welche das Recht zur Succession als Landesherr sestsehen, und denen, welche die Bedingungen zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bezeichnen. Bgl. auch noch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aust. 1876, S. 167.

ftehen, find hiedurch aufgehoben. Die übrigen find der verfaffungs= mäßigen Revision unterworfen." Giltig ift von jenen Bestimm= ungen der Religionsreversalien auch jest noch das Berbot, die eingeführte Religions= und Airchenordnung zu stören ober das Bermögen der protestantischen Nirche für die katholische zu verwenden (letteres Berbot hat freilich nur unter der Boraussetzung einen Sinn, daß das Kirchengut der evangelischen Kirche in Gemäß= heit des bis auf den heutigen Tag noch nicht verwirklichten § 77 ber Berfaffungsurfunde in seiner abgesonderten Berwaltung wieder hergestellt sei). Was die Erlaubnis zu einem unmittelbaren Berkehr ber Behörden mit den Ständen in Kirchenangelegenheiten betrifft, so hat dies jest keinen Sinn mehr, weil die Ständeversammlung, in der auch Katholifen sein können, nicht mehr wie im alten württembergischen Berzogtum als Vertreterin ber evangeli= schen Rirche angesehen werden fann. Die Bestimmung bagegen, daß die Ausübung des Kirchenregiments dem Geheimenrate übertragen werde, hat so wie fie lautet, auch keinen Sinn mehr. Bur Beit ber Abfaffung der Religionsreversalien hatte jene Bestimm= ung von dem Übergang des Nirchenregiments auf den Geheimenrat einen auten Sinn. Ginmal mußten bamals alle Beamte ber evangelisch-lutherischen Confession angehören, und sodann bildete ber Geheimerat im Herzogtum Burttemberg die höchste verwaltende und vollziehende Staatsbehörde. Seitdem hat aber ber Beheimerat folche Wandlungen burchgemacht, daß feine Befähigung und Berechtigung zur stellvertretenden Führung bes Kirchenregiments über die evangelisch = lutherische Kirche im höchsten Grabe zweifelhaft erscheinen muß. Ginmal können nach ber Berfaffung auch Katholiken, bezw. Nichtevangelische überhaupt, im Geheime= rate Sit und Stimme haben, möglicherweise fogar lauter Ratholiten, bezw. Nichtevangelische überhaupt. 'Es versteht sich nun aber von felbft, daß ein Beheimerat, ber nicht aus lauter evange= lifch-lutherischen Mitgliedern besteht, ju ber stellvertretenden Musübung ber Airchengewalt über die evangelisch = lutherische Kirche weber befähigt noch berechtigt ift. Auch bas würde nichts helfen,

<sup>1</sup> Siehe Golther, Der Staat und die katholische Rirche im Ronigreich Bürttemberg, 1874, G. 60, 254. Digitized by Google

ien a. W. VIII. Jahrg.

wenn man jene Bestimmung ber Religionsreversalien so auslegen wollte, daß etwa nur die evangelisch lutherischen Mitglieder des Geheimenrates in Stellvertretung des nichtevangelisch lutherischen Landesherrn die Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Kirche ausüben sollten. Denn einmal ist ja der schon erwähnte Fall denkbar, daß der ganze Geheimerat kein einziges evangelisch-lutherisches Mitglied enthält, und sodann darf nach § 61 der Verfassungszurkunde kein Mitglied des Geheimenrates außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den kollegialischen Beratungen ausgeschlossen werden.

Die hier vorhandene Lucke in der Berfaffung murbe auch von der verfassungberatenden Versammlung von 1819 anerkannt, und von ihr ber Bufat vorgeschlagen: (bie dahin gehörigen Beftimmungen ber früheren Religionsreversalien) "bei beren Revision Die verfassungsmäßigen Rudfichten werden genommen werden." 1 Bon bem Könige aber murbe ber Ständeversammlung folgender Bescheid erteilt: "Da gegenwärtig fämtliche Mitglieder des Königlichen Hauses bem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan find, somit der Kall, wo eine Revision ber Religionsreversalien notwendig werden könnte, voraussichtlich noch lange nicht eintreten möchte, und wenn je der Eintritt dieses Falles mahrscheinlicher werben follte, immer zu Revision dieser Reversalien Einleitung getroffen werden kann, fo scheint die Fassung bes Entwurfes § 72 (§ 76) vollkommen zu genügen, und finde Ich baber keinen Grund, bem in Ansehung des letteren geäußerten Bunsche der Ständeversammlung zu entsprechen." 2 Wie mahrscheinlich ober unmahr= scheinlich nun auch damals ber Fall eines nichtevangelischen Rönigs fein mochte, immerhin durfte Robert von Mohl recht haben, wenn er fagt: "Es durfte übrigens auch hier ber Grundfat geltend gemacht werben, daß es immer zwedmäßiger ift, ein Gefet in ber Beit zu beraten und zu beschließen, in welcher die aufgeregte Leidenschaft und ber Drang bes augenblicklichen Bedürfniffes noch nicht ftörend einwirken." 3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Frider a. a. D. S. 341.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Frider a. a. D. S. 484.

<sup>3</sup> A. a. O. Bd. II, S. 460, Anm. 10.

Allein nicht blos beshalb besteht hier, eine Lücke, weil ber Geheimerat, welchen die Religionsreversalien als stellvertretenden Inhaber best landesherrlichen Airchenregiments aufstellen, möglicherweise Nichtevangelische, ja lauter Nichtevangelische enthält, sondern auch beshalb, weil der Geheimerat nicht mehr diejenige politische Bedeutung hat, welche ihm im alten Herzogtum Württemberg zukam. Dort mar er die höchste verwaltende und vollziehende Behörde; allein schon nach der Berfassung (§ 54) ift er "die oberfte, unmittelbar unter bem König ftehende und feiner Saupt= bestimmung nach blos beratenbe Staatsbehörbe", und burch bas Gefet vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staats= ministeriums wurde auch die politische Stellung bes Geheimerats als Berater ber Krone und Vermittler bes Verkehrs zwischen Fönig und Ständen in der Hauptsache beseitigt. Was im alten Herzogtum der Geheimerat mar, ift jest, seit dem 1. Juli 1876. das Staatsministerium.

Aus dem Bisherigen erhellt zur Genüge, wie reformbedürftig der § 76 der Verfassurkunde ist. Wir fügen zum Schlusse noch einen Reformversuch an, nemlich den vom evangelischen Spnodus in seinem Andringen vom 2. März 1858 vorgeschlagenen Entwurf eines Kirchengesetzes, betreffend die Anwendung der früheren Religionsreversalien, welcher also lautet!:

In Betreff ber Anwendung der früheren Religionsreversalien, beren Bestimmungen in dem in § 76 der Staatsversassungszurfunde vorgesehenen Fall in Hinsicht auf die Ausübung der dem Könige in der evangelischen Landeskirche zukommenden Episkopalzrechte einzutreten haben, versügen Wir auf den Antrag des evangesichen Synodus (mit der Zustimmung Unserer evangelischen Landessynode) wie folat:

§ 1.

Wenn der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan ift, so tritt in der Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche ein Collegium an seine Stelle, das aus den der gedachten Kirche angehösigen ordentlichen Mitgliedern des R. Geheimenrats zusammensgesetzt ift und den Ramen des evangelischen Geheimenrates führt.

<sup>1 3</sup>m Allgemeinen Kirchenblatt 1858, 310 f.

Dasselbe hat mit Einschluß bes Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen und ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. § 2.

So weit die Genossen der evangelischen Landeskirche unter den ordentlichen Mitgliedern des Geheimenrates die vorgeschriedene geringste Mitgliederzahl des Collegiums (§ 1) nicht ausfüllen, werden die jener Kirche angehörigen Vorstände des Obertribunals zu demselben nach der zwischen ihren Ümtern bestehenden Kangsfolge beigezogen. Zu der auf diese Art nicht zu dewerkstelligenden Ergänzung des Collegiums dient eine durch die Wahl der Landessynode hergestellte Liste von Ersahmännern, welche der König durchgesehen und die ihm etwa mißfälligen Personen aus derselben entsernt hat. Die Reihenfolge der Einberufung dieser Ersahmänner in den evangelischen Geheimenrat bestimmt sich nach dem natürlichen Alter derselben, so daß der ältere dem jüngeren vorgeht und bei gleichem Alter das Los entscheidet.

§ 3.

Die eingerufenen Ersatmänner haben aus bem Collegium auszutreten, sobalb und soweit ihre Stellen in demfelben mit ordentlichen Geheimeratsmitgliedern besetzt werden können. Die Reihenfolge bes Austritts der Ersatmänner ift die umgekehrte ihres Eintritts.

8 4.

Das evangelische Geheimeratskollegium übt die ihm übertragenen Besugnisse in ihrer ganzen Ausdehnung selbständig ohne Andringen an das Staatsoberhaupt aus. Hinsichtlich der in seinem Auftrag nicht begriffenen Wahrung der verfassungsgemäß bestehenden Staatshoheitsrechte gegenüber der evangelischen Landeskirche steht mit ihm das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Berkehr, durch welches ihm auch die in dieser Beziehung gesaßten landesherrlichen Entschließungen übermittelt werden.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden einen Berfassungsbestandteil der evangelischen Landeskirche, der nur in den für firchliche Grundgesetze vorgeschriebenen Formen (und mit Anerkennung der Staatsgesetzgebung) geändert werden kann.

## Jefus und die Pavididen.

Bon Detan Jäger in Tuttlingen.

Dowohl Befaias, ber vom Haufe Davids auf bas Geschlecht Mai's zurudweist, als Micha, welcher gerabezu Bethlehem nennt, geben uns eine Andeutung barüber, baß zu ihren Zeiten schon bie ernsteren und armeren Glieder bes weitverzweigten Davidsgeschlechtes von Jerufalem und von dem gefährlichen und üppigen Sofleben weg fich nach Bethlehem, als bem Urfit ber Familie, jurudgezogen Much hätte bas Büchlein Ruth ben Weg in ben Kanon bes Alten Teftaments nicht gefunden, wenn die bethlehemitischen Davididen nicht in der Not der späteren Zeiten den Mittelpunkt für viele propheten-gläubige Fraeliten geworden waren. Bielleicht hat icon in ber Zeit Salomos und bann unter bem Schreckensregiment einer Athalja ber Zusammenschluß ber Davidsleute um bie Familienheiligtumer in Bethlehem Beftand gewonnen. Wie gah bie Davidsfpröglinge an ihrem Beimatrecht im Urfit bes Geschlechts, in Bethlebem, hingen, geht aus ber vom Lutasevangelium aufbewahrten Erinnerung an die mühfamen Reisen auswärts zerstreut wohnender Davididen zu der Schatzung hervor: Denn es ift lächerliche Falschbeutung, wenn gemiffe Ausleger bem Lutasevangelium die Borftellung andichten, als hatte jeder Israelit bamals fich ba einschätzen lassen muffen, wo vor 1000 Jahren feine Borfahren gelebt. Bielmehr wird es eben als eine auffallende Musnahme, welche gerade nur die Davidsleute traf, berichtet, baß biefe fich in Bethlebem ftellen mußten: und bies konnte nur barin seinen Grund haben, daß bie Davididen eben nirgends außer in Bethlehem Burger- und Beimatrechte haben wollten. (Dies ftimmt auch gang überein mit ber bei vielen alten Bolfern und Geschlechtern fich findenden Sitte: auch ein römischer Burger mußte, wenn er fein politisches Bahlrecht und gewiffe Privilegien geltend machen wollte, bazu nach Rom reifen und noch in unfern Beiten tann fich fein Chinese gang als Burger und Ginheimischer in einem nicht-dinefischen Lande benten, wenigstens feine Gebeine muffen zurud in die heimatliche Erbe.) - In diesen Kreifen ber teils in Bethlebem felbft - meift in großer Armut - gufammengesiedelten, teils auf Bethlehem aus fernen Aufenthaltsorten bin schauenben Davidiben herrschte meffianisch = legitimistischer Auch die Mutter Jesu ift im Lukasevangelium geschildert als eine von diefem Beift erfüllte Pfalmbichterin, welche im Boraus schon barüber jubelt, daß Gott "bie Gewaltigen vom Stuhle ftößt und erhebet bie Niedrigen" (Luc. 1 B. 52). Aber auch Israeliten aus anbern Gefchlechtern und Stämmen haben in ber Not der Zeiten um diese bethlehemitischen Davididen fich gefammelt: und wie innig die von bem effenischen Schwindel fich fernhaltenden Stillen im Lande verbunden maren mit ben Davidsleuten, bavon giebt uns die Erzählung des Lukasevangeliums von den Begegnungen ber Maria mit einer Elisabeth, einem Simeon und einer Sanna ein im Wesentlichen richtiges, wenn auch ins Kleine gezeichnetes Bild: auch die Erzählung von der Freude der Hirten auf dem Kelde bei Bethlehem über die Simmelsbotschaft zeigt, wie in ben unteren Schichten bes jubifchen Bolks bie Soffnung auf Die Reste bes Davidshauses gerichtet mar. Die hauptmasse bes judischen Boltes blieb jedoch anfangs biesen Kreisen fern: das jerusalemitische Pharifäer= und Sabducaertum gab hier ben Ton an, obwohl das Zusammenhalten der ernstlich messias-gläubigen Stillen im Lande mit ben glaubenstreuen standhaften Davididen nicht unbemerkt blieb und nach bem Berichte bes Matthäusevange= liums einen bie Sammlung in Bethlehem fprengenden Gewaltftreich des miftrauischen Serodes zur Folge hatte, so daß Bethlehem balb gang in ben Hintergrund tritt, zumal nachbem bas Auftreten bes Täufers, ber biefen legitimistisch-gläubigen Kreifen entstammt, die Bolksmaffen in weiteren Rreifen in Bewegung gebracht hatte. Dennoch blieb auch unter diesem Umschwung im jüdischen Bolksleben das Auge bes Bolks auf die Davidiben gerichtet, welche immer eifriger fich vertieften in Stammbaums= Bahlen-Deuterei. Der Stammbaum im Lukas-Evangelium zählt von Jesus rudwärts bis Serubabel breimal sieben Glieder, von ba ab bis auf David wieder breimal fieben Glieder, alfo zusam= men feche mal fieben Glieber: und von da ab bis auf Abam fünf mal fieben Glieder. Bas foll diefer Rythmus bedeuten? Es ift boch wohl faum ju bezweifeln, bag Stammbaumrechner, welche von Abam bis auf David die heilige Sabbathszahl fünf= mal, von David bis auf Jefus fechsmal herausrechnen, für Die

mit Jefus beginnende Zeit die potenzierte Sabbathszahl, also fieben Siebener, bie Jubilaumszahl im Auge haben. Bei Matthäus finden wir eine andere Art der Zahlendeuterei, bei welcher nicht alle, fondern nur die aus irgend welchen Gründen für hervorragendere Berfönlichkeiten gehaltenen Glieder gezählt werden und es gelingen konnte, von Abraham an feche mal fieben Glieder herauszulefen, um mit Sefus auf eine Jubilaumszahl überzugeben. Mit folden Beftrebungen fam aber bas geiftige Leben in diefen Kreifen in eine ungefunde Richtung, die fogar bem Täufer schon läftig murbe, und ihn veranlaßte, vor dem Pochen auf die leibliche Abstammung von den Trägern und Bermittlern der altteftamentl. Berheißung zu warnen. Aber tropbem hat bas gefamte altpaläftinenfifche Judenchriftentum noch einmal es versucht, das Davididentum der Kirche einzuimpfen. Der Bruder Jefu, Jakobus, murbe auf ben Schild gehoben, gur Sauvtfäule der Urkirche gemacht neben Petrus, Johannes und Paulus und fein Name zu Agitationen benützt, denen er felbft widersprach. Es half aber fein Widerspruch doch nicht bei allen: der Traum von der cathedra des Safobus murde fortgeträumt und in den Clementinischen Somilien ju einem hierarchischen System ausgedichtet: auch die Trümmer ber paläftinischen Judenchriftengemeinde hielten fest barauf, leibliche Berwandte Jefu, alfo Davididen, ju Borftehern ju haben. Bur Erklärung biefes nachhaltigen Unsehens der Davidssprößlinge bient wohl auch die Berückfichtigung ber Thatfache, daß feit ber Spaltung bes Davids= reichs in das Reich Juda und in das Zehnstämmereich, die von abstammenden Briefterfamilien im Reiche Suda Hofe näher rückten. Nach ber Stelle 2 Chron. 22 B. 11 mar Gattin bes Hohepriefters Jojada eine Königstochter Davids Geschlecht, die Schwester bes Königs Joas: und 2 Chron. 24 B. 3 wird berichtet, daß der Hohepriefter Jojada dem König Joas seine zwei Frauen wählte. Wie er gewählt hat, kann man vermuten, wenn man damit vergleicht die Erzählung in 2 Chron. 24 B. 17 f., nach welcher der nicht-priesterliche Landabel unter Athalja götzendienerisch geworden war und den Tod bes Sohepriefters Jojada fofort benütte, um die am Sofe bisher allmählige Briefterpartei aus Geschlecht Aarons Schwerlich wird Jojada Töchter biefes halbheidnisch gewordenen Landadels dem König zu Frauen bestimmt haben. Der Bericht bes Chronisten über bie Berehlichung des Joas, bie boch, wenn besondere Folgen, auch teiner Ermähnung wert geachtet worben mare, tann boch nur verstanden merben als Erinnerung an die zwischen Davids Marons Geschlecht in besseren Zeiten begründete Familienverbrüderung, burch melde bem Bug gur Berweltlichung im Davidshause ein heilsames Ge= genwicht entgegengestellt murbe, welches allerdings auch zu allerlei Reibungen und Parteikämpfen in ben hoftreifen führte. Der Sohn bes Hohepriesters Jojaba hat in diesen Rämpfen ben Märtyrertod gefunden und steht an der Spipe der aus dem Aarons= geschlecht stammenden Därtyrerpropheten, welche es für ihren auch durch Familiengemeinschaft erleichterten und gewiesenen Beruf erkannten, ber Entartung bes Davidsgeschlechts und seines Regi= ments entgegenzutreten und an seinen höheren Beruf zu erinnern. Aus diesem mit dem Sause Davids verwachsenen Maronsgeschlechte ftammt nach Luc. 1 B. 5 Elifabeth, bie Mutter bes Täufers Johannes und nach Luc. 1 B. 36 auch Maria, Die Mutter Jefu: benn Glifabeth wird ausdrücklich als ihre ovyysug bezeichnet. Daher ist es auch wohl begreiflich, daß, nachdem einmal die Mutter Jesu und seine Brüder sich wieder zurecht gefunden und in den Kreis der Urgemeinde eingetreten maren, diefer Borgang im Kreife ber gangen priefter= lichen Sippschaft nachwirfte und fo kann benn die Apostelgeschichte fcon 6 B. 7 berichten, daß viele Priefter bem Glauben gehorfam murben und einen wefentlichen Beftandteil ber judenchriftlichen Muttergemeinde ju gerusalem unter ber Führerschaft des Bruders Jefu, Jakobus, bildeten.

In diesen mit einander zu Einem königlich-priesterlichen Geschlecht verbundenen Familienkreisen und unter den um sie sich sammelnden frommen Ikraeliten stund der Glaube an die alten Messiaverheißungen sest: gehörten doch der Prophet Sacharja, der Sohn des Hohepriesters Jojada, wahrscheinlich somit Neffe des Königs Joas, Daniel aus königlichem Geschlecht, Jeremias und Hesetiel, beibe aus edlen Priestersamilien stammend, und wahrscheinlich auch der durch seine Stellung im Tempel seine

Digitized by Google

priefterliche Stellung verrathenbe Jefaias, vielleicht auch Joel, Bephanja und Saggai ju ben Borfahren biefer Davibifch= Maronitischen Sippe. Wir finden auch sowohl im Lobgefang ber Maria als in dem Lobgesang des Zacharias den "Knecht Jehovas" wieber in bem boppelten Sinne "bes Dieners Bottes 3grael" Luc. 1 B. 54 und "bes Dieners Gottes David" Luc. 1 B. 69: bas Ibealbild bes vollkommenen Märtyrerpropheten floß zusam= men mit dem Spealbild des durch Leidensproben bewährten vollkommenen Davidssohnes und mit dem Idealbild der treuen und im Feuer ber Trübsal geläuterten Gottesvolksgemeinde. Rreise konnte weder der pharifaische noch der sadducaische Rabbinismus tiefer eindringen, obwohl die mächtigeren Zweige Brieftergeschlechts ihm bald verfallen maren; wenig aber auch der platonisierende Effenismus oder politisierende Zelotentum, das die Brutftätte aller falschen Propheten und messianischen Schwindler war. — Aus ihrer Berborgenheit traten diefe Leute zum erstenmal wieder hervor ins öffentliche Leben im Gefolge bes aus ihren Kreisen stammenden Täufers Johannes. Denn auch die Mattabäerzeit hatte unter ihnen nur apokalyptische Bermertung alter Sagen von den Erlebniffen und bem Wirken Daniels (vgl. Hefekiel 14 B. 14) und henochs (vgl. Brief Juda 14 f.) zur Reife gebracht; benn fie wollten mehr als eine bloße Befreiung bes jubifchen Bolks von politischem und religiosem Druck: fie warteten auf eine Wiebergeburt des ifraelitischen Bolkes im acht theokratischen und prophetischen Geiste unter ber Führung eines durch göttliche munderbare Offenbarungsthat aus dem Geschlechte Davids erweckten heiligen Gotteshelben. "Der Löwe vom Stamme Juda, Die Burgel Davids, welche Macht erlangt, die Geheimniffe der Beisfagung aufzuschließen und zu erfüllen" (Offenb. Joh. 5, B. 5). -Das war ber Gegenstand ihrer Hoffnung: von ihm erwartete fie Die Taufe mit dem beiligen Geifte und mit Feuer und daß er Die Wurfschaufel zur Sand nehme, seine Tenne zu fegen und das geläuterte Bolf Gottes um fich fammeln.

Wie setzt sich nun Jesus, als der Sohn der Maria zu diesem Kreise durch Geburt gehörig, mit diesem seinem Geschlecht und dem Anhang deskelben auseinander, — diese Frage lätz sich in

ber Hauptfache aus ben Berichten ber Evangelien beantworten, wenn man die gegebenen Andeutungen genau ins Auge faßt. In feinem zwölften Lebensjahr, also in einem Alter, in welchem ein junger Mensch in paläftinenfischem Klima mindeftens die Reife eines fechszehnjährigen Junglings aus unferen falteren Gegenden erreicht hat, fieht er fich genötigt, seine Eltern aufmerksam zu machen auf einen unbegreiflichen Widerspruch, in welchen fie burch ihren Borhalt und ihr falfches Suchen fich gefest haben mit ihrer Renntnis von feinem bisherigen Borleben. Das mar ein Wetterleuchten, bas ben fpateren nie mehr gang geheilten Bruch vorausahnen ließ. Der Evangelist beutet dieß auch baburch an, baß er es für nötig findet, ausbrücklich beizufügen, wie wenig Berftandnis für feinen Borhalt ber Jungling bei ben Seinigen gefunden, wie er aber auf weitere Auseinander= setzung verzichtend mit ihnen heimging und fich ihrer Auktorität unterwarf. Hv υποτασσομένος αυτοίς, so etwas herber als gewöhnlich übersett wird, - lautet ber Bericht. Aber bas von vielen Theologen dem Herrn angedichtete ungeftorte Stillleben im Elternhause bis ins breißigste Sahr ift eine Fabel, von ber die Evangelien nichts wiffen wollen. Denn das Lufasevangelium berichtet ausbrudlich, daß er schon damals die Aufmerksamkeit ber Menschen auf sich zog und babei allerdings zunächst Wohlgefallen erfahren durfte: aber darauf laffen die evangelischen Berichte ein fehr auffallendes bedenkliches Stillschweigen über die Beziehungen Jesu zu seiner Bermandtschaft folgen. Der einzige Evangelist Johannes, welcher über die Mutter Jesu und seine Geschwifter aus der erften Zeit der öffentlichen Wirkfamkeit Sefu etwas ju berichten für aut findet, weiß von einer fehr fchroffen Bur-Rube-Berweifung ber Mutter burch ben Sohn zu erzählen, ber ihr geradezu ben Mutternamen verfagt: 1 B. 11 berichtet zwar, daß seine Junger an ihn glaubten; aber im folgenden Bers weiß er von Mutter und Brudern Jefu nur zu fagen, daß fie ihm nach Rapernaum folgten, aber Jefus und feine Junger hatten diesen erften Aufenthalt abgefürzt. Von da an verschwinden Mutter und Bruder aus feiner Begleitung: von einem "Glauben" berfelben an Jesum ift nichts gesagt und in biefem Zusammenhang neben ber ben Glauben ber Junger nachbrudlich bervorhebenden.

Bemerkung und ber bloß bas beläftigende Mitziehen nach Kapernaum von der Mutter und den Brüdern erwähnenden Außerung, ist solches Schweigen eine zwar schonenbe aber boch beutliche Bestätigung der Thatsache, daß der Herr, als er sein öffentliches Lehramt antrat, icon belaftet mar mit ichmerglichen Erfahrungen von der Unfähigfeit seiner nächsten Ungehörigen jum Berftandnis feiner Wege und ben Entschluß, bei nächster Gelegenheit fich ihres hemmenden Einfluffes zu erledigen, hatte faffen muffen. Johannesevangelium nimmt auch feinen Anstand, ausführlich ju berichten, wie ber Herr, als es fich um feine erfte Reife gum Laubhüttenfest handelte, die Berfuche seiner Brüder, sein Thun zu beeinfluffen, abwies mit Worten, in welchen er ihnen rund heraus erklärte, daß er fie in feiner Umgebung und Begleitung nicht brauchen könne und von ihnen unbeläftigt sein wolle. — Unter ben bienenden Frauen in dem Gefolge des Herrn finden wir bie Mutter Sefu nicht; und wenn die Bermutung Renans, Maria fei die zweite Frau Josephs und nur die Stiefmutter der oftermähnten Brüber und Schwestern Sesu gewesen, richtig ware, fo mar es nur um fo auffallender, daß fie bei ermachsenen Stieffindern fiten blieb und ben rechten einzigen Sohn nicht begleitete. Wie die Leute das verstehen mußten, hat der Herr felbst schon= ungsloß bestätigt, wenn er gelegentlich bemerkte, er hatte nicht, wo er fein Saupt hinlege und fei heimatlofer, als Bogel und Füchse: er habe die Erfahrung gemacht, daß ein Brophet am wenigsten gelte in feiner Beimat und in feinem Baterhause. Nehmen wir dazu die derbe Abweifung, welche Mutter und Geschwi= fter nach dem Berichte ber synoptischen Evangelien von bem Berrn erfuhren, und die turg vorher gegebene Erklärung über ben an ihm irre gewordenen Täufer Johannes, der ja doch gerade dem= felben Beschlechterkreise angehört, aus welchem Jesus stammte: fo haben wir damit genügende Beweise dafür, daß es schon vor dem öffentlichen Auftreten Jesu, so lange er sich noch in dem engeren Rreife ber davidisch = aaronischen Geschlechterverbrüderung bewegte, an Drängeleien und Migverständnissen infolge der noch nicht geklärten hoffnungen, die man auf ihn fette, nicht gefehlt hat Much ber Täufer Johannes fann damit nicht fo gang unbefannt bewesen fein; auch sein Urteil scheint einige Zeit geschwanft ju

haben, mas die widersprechenden Außerungen des Täufers über Refum, wie sie das Evangelium Johannis erzählt, genügend erflärt, und feine Zweifel, die ihm im Gefängnisse kamen, waren eben ein Rudfall in frühere Unklarheiten: benn fonft hatte ber herr nicht fagen können, der Täufer Johannes stehe noch unter bem Rleinsten im himmelreich b. h. ber Täufer habe ben Beweis geliefert, bak er fich nicht mehr über die Schwelle alttestamentlich beschränkter Auffassung bes zu erwartenden Erlösers hinausbringen laffe. Welcher Art aber die von Jesu im Kreise seiner Bermandt= schaft und ihres Anhangs bestandenen Anfechtungen mit unzu= lässigen Erwartungen und Zumutungen gewesen find, davon giebt wohl auch die Geschichte von der Berfuchung Jefu in der Bufte ein allerdings auf daraus zu ziehende Folgerungen ausgemaltes Denn wenn Jefus in Erinnerung an Diese Bersuchungen später bem Betrus die Worte zugerufen hat: "hebe dich weg von mir, Satan, du bift mir ärgerlich u. f. w.," fo bestätigt er mittelbar durch folche Worte, daß die Versuchung in der Buste ihm eben die fatanischen Folgerungen aus all den menschlichen Meinungen und Zumutungen klar gemacht hat, welche Betrus nur wiederholt hat, die ihm aber von früherer Zeit her aus feinem Bermandtschaftstreise wohl bekannt maren. Unter allen ben Jungern Sesu stunden seinem Berwandtschaftstreise am nächsten die Rebedaiden; einem berfelben hat Jesus noch am Kreuz seine zur Befinnung gekommene Mutter anvertraut, nachdem fie fich von seinen noch ferne bleibenden Geschwistern getrennt und ihrem sterbenden Sohne im Anschluß an einige bienende Frauen seines Gefolges fich wieder zugewandt hatte. Aber auch die Jonaföhne Betrus und Andreas gehörten vorher schon zu bem um die Davidiben gesammelten Unbangerfreise: benn fonft hatte ber Berr seine öffentliche Wirksamkeit nach Taufe und Bersuchung nicht so schnell mit ihrer Berufung in seine Gefolgschaft einleiten können. Es ift ganz unglaublich, bag biefe jungen Manner Beimat, Gewerb, Eltern und Angehörige fo hart abbrechend hatten verlaffen und dem Herrn nachfolgen können, wenn sie von Sesu nichts weiter gewußt hatten, als die erft turze Zeit dauernden Unfange feiner öffentlichen Wirksamkeit: nur wenn fie in biefen ben Grund fanden, die schon vorher fie mit berührenden an die Berson Jesu Digitized by Google

gefnüpften Erwartungen und Fragen bestätigt und entschieben zu seben, ift ihr entschloffenes, berb abbrechenbes Sichanschließen an Jefum verständlich. Er erntet hier, auf rasche Entscheidung brangend, die Früchte der Wirksamkeit des Täufers und gerreißt das Band, das feine erften in die Nachfolge berufenen Junger noch unter bem Bann ber übrigen schwankenben, zeitweise an ihm irre gewordenen Glieder der davidifch-aaronischen Geschlechterverbrüderung und ihres Unhangs unter ben frommen Israeliten festhielt. Daß die Evangelien auf biefe Borgeschichte ber Junger Jesu nicht naher eingehen, fo wenig als auf feine vor feinem öffentlichen Auftreten vorgekommenen Reibungen mit seiner Geschlechtsgenoffenschaft, hat benfelben Grund, wie bas ichonende Stillschweigen ber Apostelgeschichte über manche von Paulus in seinen Briefen angedeuteten Unfechtungen durch faliche Brüder. Nachdem viele fich eines Befferen besonnen und die Sauptmaffe, zumal die Führer aus biefen langere Zeit widerftrebenden Rreifen fich fur ben Berrn entschieden hatten, wollte man nicht alle Einzelnheiten aus biefen in engeren Kreifen ausgefochtenen Rämpfen im Andenken ber Bemeinde zur Beschämung der neugewonnenen Freunde festhalten. Männer wie Jakobus, der Bruder des Herrn, hatten längst fich bewährt in den Bemühungen durch friedenstiftende, forderlich vermittelnde Thätigkeit in ber apostolischen Gemeinde bie früher begangene Sunde wieder gut zu machen: fie follten nicht beson= bers blosgeftellt werben. Gang verschwiegen und bem Gebachtnis ber Gemeinde entzogen follte es aber auch nicht werben, weil bem boch auch aus bem Davididenfreise und ben mit ihm verbrüberten Maronitenfamilien, sowie aus ber Schaar ber an biefe fich anschließenden Stillen im Lande viele noch lange burch Widerspruch, Bögerungen, Salbheiten, Rudfälle, Krummbeutungen, Ginmifchung alter Borurteile in alter und neuer Form lästig und gefährlich Deshalb ift es bezeichnend, daß fämtliche Evangelien beftimmt hinweisen auf die Scheidung ber Junger bes herrn von feinen Brübern und auf ben zwischen bem Täufer und feinem Gefolge einerseits und bem Berrn und seiner Jungerschaft anderer= seits boch übrig gebliebenen Gegenfat. Es ift bies ein Protest gegen jeben Berfuch der an Jesu nach bem Fleische hängenden Sippschaft und ihres Gefolges, fich die Bormundschaft und Ober-

Digitized by Google

leitung über die Urgemeinde anzumaßen und die Apostel zu terro-In biefem Bunkt fteben auch bie Evangelien alle auf ber Seite bes Apostels Paulus in seinem Rampf gegen ben Terrorismus der den Namen des Brubers Jesu migbrauchenden Judenchriften. Sämtliche Evangelien bestätigen bei aller bie einzelnen Personen möglichst schonenden und manches Gravierende verschweigenden, pietätsvollen Rücksichtnahme bie burchgreifende Scheidung bes herrn und feiner Jungerschaft aus bem Banne des zu Übergriffen aufgelegten religios = politischen Legitimismus ber Davididens und ber mit ihnen verbrüderten Aaroniterfreise, welche in ihrer Weise ben Primat bes messiasgläubigen Kernes bes israelitischen Bolkes aufrichten wollten. In ber apostolischen Reit richtete sich bas Bestreben bieser Kreise, soweit sie in bie jerusalemische Gemeinde hereinkamen, besonders darauf, die Aus behnung ber driftlichen Kirche auf die Heidenwelt möglichst lange zu verzögern, bis die Festigung des Bestandes einer israelitisch driftlichen Bolkskirche erreicht ware. Dann erft follte die Beidenwelt beigezogen werden; benn fie mußten recht mohl, daß bies bes herrn Wille und Befehl mar. Deshalb gaben fie auch teil= weise nach, als Petrus gezwungen wurde, ben Kornelius zu taufen. Denn junächft hatte biefer Zwischenfall benütt merben fonnen zur Aufftellung bes Grundfates, bag bie Taufe eines Beiben nur ausnahmsweise zulässig sei, wenn bazu Dispensation durch eine außerordentliche göttliche Offenbarung gegeben werbe. Daß biefe Deutung wenigstens von Jakobus, bem Bruber bes Berrn, und den meiften der feiner Auktorität folgenden Judendriften nicht gewagt worden ist, zeigt deutlich, daß ehrlich schrifts liche Davididen so gut, wie die Urapostel in ihrem Gedachtnis Worte und Befehle des Herrn bewahrt hatten, welche die Berücksichtiaung und Berufung der Heidenwelt dringlich und von allen partikularistischen Schranken frei machten. Jakobus brang mit seiner vermittelnden Erklärung durch, was nicht möglich gewesen ware, wenn er nicht den Ruchalt bestimmter, der Gemeinde befannter Befehle des herrn gehabt hatte. Die Mehrzahl ber um ben Bruder des Herrn geschaarten Judenchriften folgte feiner Ent= scheidung. Aber berfelbe Sakobus hielt es boch für feine beson= dere ihm vom herrn zugeteilte Aufgabe, von dem Bolte Brael

Digitized by Google

das Gericht der Verwerfung und Verstockung möglichst lange fern zu halten. Go furgen Brogest mit widerdriftlichen Juden zu machen, wie dies Baulus und Barnabas nach Ap. = Gesch. 13 B. 46 ff. thaten, war ihm nicht möglich und wohl auch nicht vom herrn erlaubt. Sein Ausharren und Sterben auf bem Boften bes auf Brael fich beschränkenden Diffionars follte ben Beweiß liefern, daß alle Geduld und Langmut des Herrn an Israel erschöpft In biefem Sinn hat er auch noch den Brief geschrieben, ber im neutestamentlichen Kanon aufbewahrt und wohl schwerlich durch Epigonenhand geandert worden ift. - Wie fich nun Maria, Die Mutter bes Herrn, in der Muttergemeinde ju Jerusalem ju allen diesen Fragen gestellt hat, barüber fcom eigt bie Apostelgeschichte, obwohl fie von bemselben Manne verfaßt ift, ber bas Lukasevangelium geschrieben und in demselben sich so eingehend um die Mitteilung von Überlieferungen über die Mutter bes Berrn bemüht hat. Rur einmal wird fie in ber Apostelgeschichte erwähnt (1 B. 14), als eingetreten in das weibliche Gefolge der Apostel und begleitet von den Brüdern Jesu. Wie weit das teilweise an ben Traum Josephs erinnernde Gesicht in der Offenbarung (12) auf sie anspielt und in ihr ben geläuterten Rest bes von Gott zur königlichen Burbe im Reiche Gottes berufenen Davidsgeschlechts personifiziert vorstellt und verherrlicht, ift nicht sicher festzustellen, scheint aber boch mahrscheinlich; boch ist sie auch in dieser Bisson nur Rebenperfon: für ben fatholischen Mariendienst bietet biefe Stelle feinerlei Salt, aber ber lette Berg in Rap. 12 verrath eine besondere Teilnahme für die Trübsale, welche in den Berfolgungszeiten tamen über die "Übrigen vom Samen bes Beibes. Die da Gottes Gebote halten und haben das Zeugnis Jesu Chrifti." - Man muß anerkennen, daß gerabe in biefen fo fchwer vorwärts zu bringenden davidisch = aaronitisch = judenchriftlichen Kreisen eine Seite in der Stiftung Jefu Chrifti die nötige fraftige Bertretung gefunden hat, welche durch das rafche Borgeben ber nach außen missionierenden Apostel ohne foldes Gegengewicht leicht auf die Dauer geschädigt worden ware, - nämlich das im engeren Sinn des . Wortes firchlich-theofratische Element. Dies erkennt ber Apostel Paulus felbst in fehr ftarten Ausbruden an, wenn er Galat. 2 B. 2 erflart, er mare mit feinen zentrifugalen Leift= Digitized by GOOGLE

ungen ins Bobenlose (eig xevov) gekommen, wenn er sich nicht mit ben Uraposteln und bem Bruber bes herrn verftändigt hatte zu einer die Einheit der neutestamentlichen Gemeinde bestätigenden und förbernden, überall unter ben gläubigen Bliebern ber zerftreuten Gemeinden bekannt zu gebenden Berufsgemeinschaft im Dienste bes Reiches Gottes und bes herrn Jesu Chrifti. Daß die einzelnen bekehrten Juden und Heiden allerorten fich doch zu betrachten und zu halten haben als zufammen haltende und für einander einstehende und sich bekümmernde Glieder Gines neuteftamentlichen königlich : priefterlichen Gottesvolksgeschlechtes, daß fie in foldem Bufammenfclug mit einem wuchtigen Bekenntnis des Namens Jesu Christi der Welt und allen sonstigen in ihr bestehenden Auktoritäten und Gemeinschaftsbildungen sich darstellen und für die höhere, über diefelben übergreifende Auftorität der neutestamentlichen Gottesvolksstiftung Refu Chrifti einstehen muffen, und daß beshalb namentlich die an der Spitze der einzelnen Gemeinden und Gemeindegruppen stehenden Führer jede dem Evangelium von Jesu Christo zum Lauf burch die Welt und zum Eindringen ins geistige Leben ber Menschheit dienliche gliedliche Sandreichung und Einordnung einander um Chrifti willen schuldig find: bas hatte in ben Briefen der Apostel, auch des Baulus, die nötige scharfe Betonung nicht erhalten, wenn bas Erbstud bes theofratischen Geiftes, welches bie Davididen bewahrt hatten, in der Urgemeinde nicht wiederbelebt worben wäre in geläuterter Form. Nur die beschränkt hierarchische und fleischlich legitimistische Umhüllung, welche bem national-judi= schen, fleischlichen Übermut Nahrung gewährte, mußte gesprengt werben, damit nicht in der Christenheit eine kastenartig sich abschließende und die Gemeinde tyrannisierende Aristokratie sich bilbe. Denn es lag auch ben verföhnlichen Jubenchriften fehr nahe, ben durch Beschneidung ihrem engeren Rreise hinzugefügten Beibendriften als ein nun auf eine höhere Stufe driftlicher Beiligkeit vorgerücktes Gemeindeglied zu begrüßen und ihm wie fich felbst, die mit jeder höheren Rangstufe verbundenen Borrechte zuzuschreiben. Beil die Neigung zu folcher Berkehrung ber theokratischen Richtung immer wieder bei ben um die Davidiben sich schaa= renden Judenchriften sich einstellte, barum mußte der israelitische Zweig der apostolischen und nachapostolischen Kirche untergehen — aber erst nachdem der vom Judenchristentum vertretene theokratischzentripetale Zug Gemeingut aller christlichen Kreise geworden war und seinen reinen maßgebenden Ausdruck gefunden hatte, wie wir ihn schon 1 Kor. 12 und 13 vorbereitet und im Brief an die Epheser und 1 Petri 2 V. 5—10 vollends außgeprägt sinden-Seitdem besteht in der christlichen Kirche ein nie ganz zu unterzbrückendes Mißtrauen sowohl gegen jede, die Pslicht und das Bedürfnis gliedlicher Einordnung ins Ganze der Christenheit außer Acht lassende Fortschrittsbestredung, als gegen kastenartig sich der Gemeinde gegenüber stellende kirchliche Zunstherrschaft.

## Das heilige Abendmahl und das Passahmahl.

Gin Berfuch von Pfarrer Dr. Saffer in Baldmannshofen.

Die traditionelle Betrachtungsweise findet zwischen Beschneidung und Taufe, Abendmahl und Baffah eine beutliche Barallele. allgemein auch diese Unnahme ift und so viel Bestechendes fie auch für fich hat, fo fragt es fich bennoch, ob ber göttliche Stifter mit Beziehung auf bas Paffahmahl fein lettes Vermächtnis gemacht hat, ja ob überhaupt das h. Abendmahl im Anschluß an das Baffahmahl eingesett wurde? Diese Frage veranlaßt uns, zunächst 1) die Berichiedenheit der Zeit beider Sandlungen nach den geschichtlichen Zeugnissen zu erwägen. Freilich erscheint ein folder Zweifel überfluffig, wenn man die einstimmigen Beugniffe ber Synoptifer hierüber vernimmt. Denn Marcus (14, 12 ff.) erzählt: Και τη πρωτη ημερα των αζυμων, οτε το πασχα εθυον, λεγουσιν... που θελεις απελθοντες ετοιμασωμεν ινα φαγης το πασχα... και ητοιμασαν το πασχα. Και οψιας γενομενης ερχεται μετα των δωδεκα. Και ανακειμενων αυτων και εσθιοντων ο Ιησους ειπεν — das über Judas. εσθιοντων αυτων λαβων etc. — nun folgt das Abendmahl. Gang so berichtet auch Matthäus, ebenso Lucas, ber noch bas Bort Jesu erwähnt (22, 15): επιθυμια επεθυμησα τουτο το πασγα φαγειν μεθ' υμων προ του με παθειν. Rach diesen brei Berichten ware nichts gewiffer, als daß Jefus das Abendmahl Theol, Stubien a. B. VIII. Jahrg.

bei Gelegenheit eines Paffahmahles, also nach judischem Kalender am Abend bes 14. (zum 15.) Rifan geftiftet hat. Aber ebenfo bestimmt erzählt Johannes, daß Jesus am 14. Nifan als das Baffahlamm gestorben sei (19, 31 ff.) und ben Tag zuvor das lette Mahl mit feinen gungern gehalten habe. Es ift hier nicht ber Ort, dieses schwierigste Broblem ber neutestamentlichen Kritik zu löfen, ein Problem, an welchem sich die gewiegtesten Theologen versucht haben. Aber man wird nicht leugnen, daß der johannei= sche Bericht sehr vieles für sich hat, an äußeren und inneren Gründen, bei Johannes felbst, aber auch bei ben Synoptikern. Die Gefangennahme, die Sitzung bes Synedriums, die Berhandlungen mit Vilatus und Herodes wegen der hinrichtung und zwar nicht bloß eines religiöfen, fondern auch von gemeinen Berbrechern, die Kreuzesabnahme, die Bereitung von Spezereien, die Grablegung burch ben Pharifaer Joseph, bas Rreuztragen bes an ayoov kommenden Simon von Cyrene, die Bezeichnung παρασχευη für den Todestag — bas alles paft nicht zu dem ftrengsabbathlichen Charafter bes 15. Nifan, wie er sowohl im Priestercoder als auch im Talmud unbedingt verlangt ift. Auch wenn ein großer Teil an ber Tötung Jesu ben Römern zukam, fo haben boch die Juden biefelbe veranlaßt; auch nahmen bie Römer große Rudficht auf die religiöfen Gebräuche ihrer Unterthanen, besonders der Juden. Wenn Johannes das Evangelium geschrieben hat, so ift's unbegreiflich, bag er ben Todestag feines herrn nicht mehr gewußt habe. hat aber ber Junger, ben ber Herr lieb hatte, bas Evangelium nicht geschrieben, sondern etwa ein Schriftsteller vom Ende bes 2. saec., fo ifts noch viel unbegreiflicher, warum biefer im Gegenfat ju ben Synoptitern und der Tradition eine folche augenfällige Abweichung sich erlaubt er, bem baran liegen mußte, baß feine Schrift apostolische Geltung erlange. Es fragt sich also: Will man bie eine Aussage — benn biefe brei Relationen ftammen aus einer Quelle - annehmen, unvermittelt und unbedingt und neben ihr die vielfachen Wider= fprüche bei benfelben Erzählern fteben laffen ober aber giebt man fie auf gegen eine andere, die Johanneische, welche fich harmonisch in das Ganze der Leidensgeschichte einfügen läßt. Und die Bahl wird uns leichter, wen mann bebenkt, daß mahrscheinlich Aussprüche

Befu, welche auf bas nahe bevorftebende Baffahmahl Bezug hatten. wie die obenermähnte Luc. 22, 15., fruhzeitig die bei ben Synop= tifern überlieferte Chronologie veranlaßten. Es ist auch nicht zu= fällig, daß Paulus (1 Kor. 11) nur die Zeitbestimmung hat: "in der Nacht, da er verraten ward." Er hätte gewiß nicht unterlaffen, das Baffahmahl als den Typus des Abendmahls anzugeben, wenn er es alfo "von bem herrn empfangen hatte", und bas um so lieber, da er mit Borliebe die Anknüpfungspunkte der alten und neuen Ökonomie auffucht und speziell beim hl. Abend= mahl in 1 Kor. 10. die Beranlaffung zu einer typischen Begiebung auf das Baffahmahl gehabt hätte. Doch wollen wir von diesem immerhin strittigen Umstande aus keineswegs kategorisch behaupten, daß das Abendmahl nichts mit dem Passahmahle zu schaffen habe. Bielleicht führt das Folgende unserer Bermutung näher, womit allerdings ein Brund mehr für ben johanneischen Bericht gegeben ift und zwar ein Hauptgrund, benn eben bas Abendmahl, als bas Bendant des Paffahmahles hat am meiften für' bie Synoptifer gesprochen.

2. Der Ritus beiber Sandlungen.

Es sind von jeher auffallende Aehnlichkeiten zwischen Passah und Abendmahl gefunden worden, so daß man fast allgemein annimmt, daß das Abendmahl nur den Schlußakt des Passahmahls gebildet habe — und doch wird eine genaue Vergleichung beider und vielleicht eines anderen belehren.

Der beuteronomistische (Deut. 16, 1.—8.) und levitische (Erob. 12. 13.) Gesetzgeber verlangen, daß das Passahlamm am Abend vor dem Fest der süßen Brote, am 14. Nisan, geschlachtet werde und zwar im Tempel. Im Hause soll es gegessen, nichts über die Straße hinausgetragen werden; es soll kein Bein an ihm zerbrochen werden. Daneben soll ungesäuertes Brot des Elendes zu ditteren Kräutern gegessen werden. Es soll nichts über Nacht vom Fleische bleiben; es soll vielmehr das ganze Lamm und zwar nur von Beschnittenen verzehrt werden; kein unbeschnittener Fremder darf daran teilnehmen. Das Blut, das an die Oberschwellen der Thüre gestrichen wird, erwähnte der Priestercodex (Exod. 12, 7.) und der Jehovist (Exod. 12, 21.); dieser Umstand wird aber nur mit Beziehung auf das erste Passah berichtet.

Zur Zeit Jesu aber wurde das Passah nach den Berichten von Josephus, Philo, Maimonides und nach dem Mischnatraktat Pesachim (siehe dei Hausrath Neutestamentliche Zeitgeschichte und Meyer zu Matth. 26) auf folgende Weise gehalten:

Nachdem man fich niedergelaffen hatte, wurde 1, ein Becher herumgegeben, den der Sausvater mit den Worten segnete: "Ge= lobet feift du, Berr unfer Gott, du König ber Welt, ber bu bie Frucht bes Weinstocks geschaffen hast." Dann murben 2. bie bittern Kräuter (Endivien, Lattich 2c.) verteilt und bie ungefäuerten Brotkuchen, Maszoth, aufgetragen. 3. Der hausvater tauchte nach einem "Gelobet sei der, der die Frucht der Erde geschaffen" die bittern Kräuter in die Brühe Charofeth, welche aus Mandeln, Ruffen, Feigen bereitet mar und burch seine Farbe an die Ziegel Agyptens erinnerte. Er und alle Tischgenoffen afen bavon. 4. Alsdann murbe ber zweite Becher gemischt und babei belehrte ber hausvater die Anwesenden über die Bedeutung der einzelnen Auf das Brot hinweisend sprach er: "Das ist das Brot bes Leibens", auf das Baffahlamm: "Das ist der Leib des Baffah= mahles". 5. Nachdem der Tifch mit den Ofterspeisen wieder vorgesetzt mar, murbe bas erfte Hallel (Bf. 113. 114.) gesungen, ein kurzes Lobgebet vom Hausvater gesprochen und der zweite Becher getrunken. 6. Sierauf mufch ber Sausvater feine Sanbe, nahm zwei Brote, brach eines, legte bas entzweigebrochene auf bas un= gebrochene, sprach das "Gelobet sei ber, der aus der Erbe hervor= gebracht bas Brot", umwickelte ein Stuck bes zerbrochenen mit bittern Kräutern, tauchte beibes in ben Brei Charofeth und af es und ebenfo etwas vom Lamme. 7. Jest wurde das Mahl mit beliebigem Genuffe fortgefett, bis ber Hausvater bas lette Stud aß, wonach feiner mehr etwas effen durfte. Der Sausvater mufch fich die Sande und es murbe ber britte Becher, "ber Becher bes Segens" nach gesprochener Dankfagung getrunken. Es folgte bas zweite Hallel (Pf. 115-118.) und das Trinken bes vierten Bechers. Waren biefe vier Becher, wie alles bis babin Borfommende der Baffahgemeinde ftreng vorgeschrieben, fo blieb da= gegen bem freien Willen bes Gingelnen überlaffen, ob er aus einem fünften Becher trinken wolle, zu bem bann bas große Sallel gefungen murbe. Digitized by Google

Bergleichen wir einmal damit genau den Gang des heiligen Nach den vier Abendmahlsberichten hat Jefus während eines Mahles das Brot bargereicht, benn wenn auch Paulus und Lucas das "εσθιωντων αυτων" nicht haben, so erzählen sie dafür, daß er μετα το δειπνησαι den Relch ausgeteilt habe. Diefes Mahl foll nun das Baffahmahl fein. Nun aber faben wir, daß bei biefem das Brot zuerft erklärt, erft fpater gebrochen, barauf mit einer Danksagung gesegnet und nun mit ben bittern Rräutern und der Charofeth genoffen wurde, alfo gerade in umgekehrter Reihenfolge als beim Abendmahl, mo Sefus fo ziemlich diefelbe Ordnung einhielt wie bei feinen sonstigen Mahlzeiten. Wenn nun auch Jefus in ber Erklärung bes Brotes fich eine Abweichung erlaubt hätte, die vorgeschriebene Reihenfolge des Paffahmahles durfte er als Jude nicht ignorieren. Wir können und bie Art, wie Jesus am Baffahabend bas Abendmahlsbrot gereicht hat, nur bann erklären, wenn er es nach vollendetem Baffahmahle that — was aber wiederum dem strengvorgeschriebenen Ritus und ben biblischen Nachrichten, bag er mahrend eines Mahles das Brot gab, widersprechen wurde. Weiterhin berichten alle, daß er, nachbem er das Brot genommen, es fegnete b. h. ein Dankgebet barüber fprach. Das ift aber nichts bem Paffahmahle Eigentumliches, sondern ein uns sonst aus dem Leben Jefu bekannter Borgang, wie bei ber Speifung ber Fünftaufend (Joh. 6, 11. Mt. 14, 19. Mc. 6, 41. Lc. 9, 16.), bei ber Speifung der Riertaufend (Mt. 15, 36. Mc. 8, 6.) und bei dem Mahle in Emmaus 2c. 24, 30. Es war junachft bas Dankgebet für die natürliche Gabe des Brotes, wobei Jesus hier gewiß noch auf die höhere Bedeutung Bezug nahm, wie man folches in den Herrnmahlgebeten der Λιδαγη των αποστολων noch porfindet. ("Bir banten bir, unfer Bater, für ben heiligen Weinftod beines Rnechtes David, welchen bu uns tund gethan haft durch beinen Anecht Jesus, bir bie Ehre in Emigkeit!" . . "Wir banken bir, unfer Bater, für bas Leben und bie Erkenntnis, welche bu uns fund gethan haft burch beinen Knecht Jesus, dir die Ehre in Ewigfeit. Wie biefes gebrochene Brot zerftreut war auf ben Sügeln und zusammengeführt Gines wurde, fo moge beine Kirche von ben Enden ber Erbe zusammengeführt werden in bein Reich, benn

Digitized by Google

bein ist bas Reich und die Kraft durch Jesum Christum in Ewigkeit." Rap. IX.)

Beiterhin wird einstimmig berichtet, daß er daß Brot gesbroch en hat. Auch dies ist nicht spezifischer Passahritus, so daß Jesus denselben im Abendmahl nur nachgeahmt hätte. Daß Brotsbrechen war vielmehr eine Eigentümlichkeit der Mahlzeiten Jesu überhaupt. Nicht nur bei der wunderbaren Speisung wird dies Handlung ausdrücklich erwähnt, sondern noch viel bedeutungsvoller bei dem Mahle in Emmauß, daß er da nämlich sogar εγνωσθη αυτοις εν τη κλασει του αφτου. Jesus muß diese Handlung auf eine ganz besondere Beise vorgenommen haben. Welchen Sinn er oder seine Jünger damit verbanden, ist uns nicht mehr bekannt. Rur soviel wissen wir, daß diese Handlung ein ganz hervorragendes Merkmal der "Herrenmahle" (Acta 2, 42.) und vielleicht ein Kennzeichen der Christen überhaupt (Acta 20, 7., wo Bauluß in Troas daß Brot bricht und 27, 35. wo er dies vor Heiden, als einen Gebrauch seines Glaubens vollzieht) gewesen ist.

Die Urfunden erzählen mit einigen Abweichungen, daß Jefus bas gebrochene Brot ben Sungern gegeben habe und bazu ge= fprochen: "Das ift mein Leib" nicht etwa analog bem Spruche über das Baffahbrot: "Das ist das Brot meines Leidens". Nimmt man aber an, Jefus habe nicht erft mit Bezug auf bie vorhandenen Elemente die Worte gemacht, sondern er habe von Anfang an ichon beabsichtigt, seinen Leib b. h. ein Symbol feines Leibes beim letten Mahle feinen Jüngern anzubieten, so wäre gewiß bei einem Paffahmahle nichts näher gelegen als bas Lamm selbst, wobei er die analoge Formel: "Das ist der Leib des Paffahmahles" fehr finnreich und für die Junger leicht verftandlich in die andere: "Das ist mein Leib" umandern konnte. das Passahlamm hat er bei diesem Worte nicht gedacht und konnte nicht erwarten, daß die Sunger diese Borstellung damit verbinden, benn nichts paßte weniger zu einem Symbol bes Paffahlammes als das "gebrochene Brot", wo doch nach dem Gefet "kein Bein an ihm gebrochen werden durfte". Die ungefäuerten Mazzoth versinnbildlichten das Elend des Volkes, feine Not auf der Flucht von Aanpten und nur baran bachten auch Jesu Junger bei einem Baffahmahle. Gine Anderung, und vollends in lakonischer Kürze, wie bei den Abendmahlsworten, hätten die Jünger nicht verstanden.

Nach bem Effen nahm Jefus ben Relch, bankte und gab ihn den Süngern. Man hat schon diesen mit dem dritten Baffahbecher identifiziert, weil Paulus auch von einem nornowor rng evdopiag im Abendmahl redet; aber berfelbe Baulus bemerkt, daß der Relch μετα το δειπνησαι gegeben wurde, somit kann er nicht der im Baffah offiziell genannte "Becher bes Segens" fein. Das zeigt auch ber Beisat "ο ευλογουμεν"; und die Parallele mit dem αρτον or κλωμεν foll offenbar andeuten, daß die ευλογια und die κλασις του aprov besondere Merkmale der Herrnmahle sind, im Unterschied von den heidnischen und judischen Opfermahlzeiten, mit denen Paulus im 1. Kor. 10 bas. hl. Abendmahl in Unalogie bringt. Andere (Mener) identifizieren ben Abendmahlskelch mit dem vierten Becher, von dem Maimonides fage: "Deinde miscet poculum quartum, et super illum perficit Hallel, additque insuper benedictionem cantici, quod est: Laudent te, Domine, omnia opera tua ete et dicit: "Benedictus sit, qui creavit fructum vitis — et postea non quicquam gustat ista nocte." Aber ber vierte Becher mar auch vorgeschrieben und es ift eher anzunehmen, daß ber fakultative fünfte Becher als Abendmahlsbecher zirkuliert Jesus erklärt den Becher mit den Worten: mein Bundesblut" ober nach Laulus und Lucas: "Diefer Kelch ift ber neue Bund in meinem Blute". Der Ginn ift berfelbe und niemand würde bei biesen Worten an und für sich schon vermuten, daß fie bei einem Baffahmahle gesprochen wurden. Soviel uns bekannt, wurde bei Letterem der Relch nur mit erwähntem Dankgebet gesegnet, aber eine besondere Erklärung kam nicht dazu. Und wenn Jefus je eine folche bei einem Baffahmahle mit Bezug auf sich hätte geben wollen, so hätte er höchstwahrscheinlich auf das Blut des Paffahlammes in der Geschichte hingewiesen, in der Geschichte — benn im Paffahritus selbst hatte jene Reminiscenz feine kultuelle Nachahmung gefunden. Das Tier wurde wie sonft nach Borschrift von Lev. 17 im Tempel geschlachtet, und bort feines Blutes an heiliger Stätte entledigt. Die Synoptifer berichten noch bas Wort Jesu: "Ich fage Euch, daß ich von nun an nicht mehr vom Gewächs des Weinstockes trinken werde bis zu bem Tage, an welchem ich es neu mit Guch trinken werde in

bem Reiche meines Vaters." Jesus wollte offenbar damit den Abschiedscharakter der Mahlzeit andeuten, welche er eben mit ihnen halte. Lucas hat freilich noch das Bort überliesert, das Jesus gleich zu Ansang des Mahles gesprochen haben soll: "Mich hat herzlich verlangt, dieses Passah mit Euch zu essen, bevor ich leide. Denn ich sage Euch, ich werde nicht mehr davon essen, dies es in Erfüllung geht im Reiche Gottes." Wer weiß, ob nicht Jesus diese Worte gerade im Hindlick auf den nahen Tad gesprochen hat, der es ihm nicht mehr erlaube, mit ihnen das Passahmahl zu halten, "nach welchem es ihn so herzlich verlange." Wie leicht können diese Worte Jesus sien Jrrtum veranlaßt haben, daß er wirklich das Abschiedsmahl am Passahbend gehalten habe, einen Irrtum, von dem allein der Augenzeuge Johannes in seinem Evangelium frei blieb.

Bir sehen also, daß die Ableitung des hl. Abendmahles vom Passahritus nicht selbstverständlich, ja sogar zweiselhaft ist, daß die augenfälligen Ähnlichkeiten des Dankgebetes, des Brotbrechens, des "Kelches der Segnung" und des (noch nicht erwähnten) Lobgessanges (Mc. 14, 26. Mt. 26, 30.) zufälliger Art sind, daß aber auch noch Manches, besonders in den Borten Jesu der Situation eines Passahmahles widerstreitet. Es wird dies noch deutlicher, wenn man

- 3. die Bedeutung beider Mahlzeiten historisch und objektiv erwägt. Zur Erklärung des hl. Abendmahls muß man von den Worten Jesu selbst ausgehen. Im Zweifelsfall giebt Paulus den authentischen Kommentar, denn er versichert seine Anschauung über diese Sache von dem Herrn empfangen zu haben. Jedenfalls giebt seine Erklärung den Naßstad ab für die zeitgenössische Auffassung in einem gewichtigen Teile der Christenheit.
- 1. Jesus sprach: "Das ist mein Leib", bei Paulus noch: "το υπες υμων", bei Lucas: "το υπες υμων διδομενον". Johannes (6, 51.) hat aus einer früheren Rede Jesu ben Ausspruch überliefert: "ο αρτος ον εγω δωσω υπες της του χοσμου ζωης η σαςξ μου εστιν", ob mit ober ohne Beziehung auf das hl. Abendmahl, kommt hier nicht in Betracht. Jesus sagt ein andersmal, daß er gekommen sei, "δουναι την ψηχην αυτου

λυτρον αντι πολλων" (Mc. 10, 45). Rimmt man alle biefe Stellen zusammen und noch den Umftand hinzu, daß der Berr diese Worte, mahrend er das Brot gab", sprach, so hat wohl Lucas mit seinem "didouevor" bie richtige Erklärung gegeben. Jefus rebet alfo hier von feinem Leib, ber jum Beften feiner Bemeinde in den Tod gegeben werde. Das Brot mar also nicht ein Symbol feiner bleibenben Gegenwart (Baur Neuteftamentl. Theologie und Weizfäcker bas "Apostolische Zeitalter"), sondern feines Opfertobes. Und nun follen feine Junger biefen Leib effen, was fie eingebent bes gewiß hiftorischen Ausspruches Jesu: "bas Fleisch ift nichts nute" nur von einem geiftigen Genuß im Glauben verstehen konnten, wie auch Paulus babei nichts anderes denken fonnte, als wenn er sonft (Gal. 4. Röm. 8.) von einer im Glauben resp. in der Taufe sich vollziehenden innigsten (mystischen) Todes= und Lebensgemeinschaft bes Gläubigen mit Chrifto spricht. Db Jefus durch bas Brechen bes Brotes noch besonders sym= bolifch die gewaltsame Tötung feines Leibes veranschaulichen wollte (Ritschl), ist sehr fraglich, ba biefe Handlung auch von feinen andern Mahlzeiten (vgl. oben) berichtet wird. Jedenfalls gehört diese eigenartige Sandlung jum hl. Abendmahl, als einer besonderen Art der religiöfen Mahlzeiten Jefu. Bei bem Abendmable aber tam es ihm hauptfächlich barauf an, ben Opfercharafter (διδομενου) und den Heilswert (υπερ υμων) seines freiwilligen Todes ber Jüngergemeinde lebendig zu veranschaulichen. Bare nun das Abendmahl bie neutestamentliche Parallele zum Baffahmahle, so mußte Chriftus bas Paffahlamm fein. Dasfelbe war aber kein Opfer und wenn es auch Rum. 9, 7-13. unter die Gesamtkategorie des Korban gestellt wird, so fehlt ihm doch bie Hauptsache, daß bas Ganze ober ein Teil bavon Jahre bargebracht wurde. Es hat gang und gar ben Opfercharafter verloren und läßt fich unter feines ber levitischen Opfer unterbringen, ja nicht einmal mit den Opfermahlzeiten der Schelamim und Nedaboth vergleichen. Das Paffahlamm mar vielmehr fowohl beim erften Baffah als auch in seinen Wiederholungen nur und allein ber Gegenstand einer Mahlzeit, die zur Erinnerung an ein großes Greignis gehalten murbe und nur infofern religios mar, als im theokratischen Frael alle Geschichte Beilsgeschichte und alle Sitten

Rultushandlungen waren. Das Paffahlamm wurde nur aus dem Grunde im Tempel geschlachtet, weil alles, auch mas nicht Opfer war, dort geschlachtet werben sollte. Der Leib Chrifti stellte fich aber im Abendmahl bar als ein Opfer, bas er jum Beil feiner Gemeinde barbringt. Er mar im Sinne Jesu teine himmlische Speife zur geiftleiblichen Ernahrung ber Junger, "um ihrem Glauben ben entsprechenden Naturgrund zu beschaffen", wie man mit Hofmann aus ber Analogie mit bem Paffahlamm folgern mußte. Aber damit ist naturlich nicht gesagt, daß das Abendmahl felbst ein Opfer ist. Es hat nur den Opfertod Christi barzustellen und beffen Früchte bem Glauben zum geiftlichen Genuffe anzubieten. Der Opfergedanke, ber so bald in biefe Kulturhandlung eingebrungen ift, murbe nicht burch die Analogie mit dem Baffah= mable veranlaßt. Das Abendmahl galt als neutestamentliches Baffah meder in bem apostolischen noch nachapostolischen Zeitalter. Der Opfergedanke verdankt vielmehr feinen Ursprung dem zufälligen Umftand, daß die Abendmahlselemente von den einzelnen Chriften als oblationes — πουσφουαι aufgebracht murben und bem reli= giöfen Bedürfnis ber aus bem Beibentum und Jubentum gefommenen Chriften, daß jebe Religion finnliche Opfer haben muffe. Die spätere Verschiebung aber, statt Christi einmaliges Opfer zu feiern ihn felbst zu opfern, mag um so leichter vor sich gegangen fein, als man von jeher in ber alten Kirche bas richtige Gefühl davon hatte, daß Chriftus im Abendmahl fich als Opfer darstellt. Die vermeintliche Gleichstellung mit dem Baffahmahle und Baffahlamm hatte die alte Kirche wie auf den Gedanken einer Opferung des Leibes Chrifti im Abendmahle gebracht. Gerade die fruhzeitige Opferidee ift ein Beweis dafür, daß man damals Abendmahl und Paffahmahl noch nicht parallelifierte.

2. Jefus fprach: "Das ift mein Bunbesblut, bas für viele vergoffen wird", bei Paulus: "diefer Relch ift der neue Bund in meinem Blute." Alle haben alfo ben Umftand übereinstimmend berichtet, daß Jesus den Wein das Blut des Bundes Jeber Jude bachte bei biefem Worte unwillfürlich an bas Bundesopfer in Erod. 24. Dort wird nämlich erzählt, wie ber Bund zwischen Sahve und Ifrael geschloffen murbe: Mofes nahm bie Hälfte des Opferblutes und thats in Schalen, die andere

Sälfte besfelben sprengte er an ben Altar. Er verlas bas Buch bes Bundes, besprengte darauf das Bolk mit dem Blute und fprach: "Siehe, bas ift bas Blut bes Bundes, welches Jahve schließet mit Euch über alle diefe Gefete." Befus verglich alfo seinen Tob mit jenem benkwürdigen Borgang auf Sinai. Und wenn er da von einem Bunde sprach, der in seinem Blute geschloffen werde, fo mußte biefer ein anderer fein, als ber von Sinai — es mußte ber "neue" fein — (1 Kor. 11, 25. Lc. 22, 20.), wie er schon von Jeremias (31, 31.) für die meffianische Beit in Aussicht genommen mar, ber "neue, nicht wie ber Bund, ben Jahre geschlossen mit ihren Bätern, da er ihre Sand ergriff, fie auszuführen aus dem Lande Agypten", fondern ein Bund, bei welchem "er sein Gesetz in ihr Inneres legt und in ihr Herz schreibt, so daß alle ihn kennen werden, Groß und Klein", ein Bund endlich — und das ift die Hauptsache — wo "er ihre Vergehung vergeben und ihrer Sunde nicht mehr gedenten werbe." Wenn nun Matth. das Wort überliefert: "zur Bergebung der Sunden", fo hat er damit nur den wesentlichen Inhalt bes neuen (meffianischen) Bundes erklärend beigefügt. Diefen Sinn verband Jefus offenbar mit dem Worte über den Kelch. Er liebte es in feinen Reben auf allgemein bekannte meffianische Schlagwörter (3. B. Menschensohn) sich zu beziehen: nur so konnte er mit Sicherheit auf bas Berftändnis feiner Jünger und Zuhörer rechnen. Und so handelte er auch bei dem hl. Abendmahl, wo er feinen Jüngern die Bedeutung seines Todes als in einem letten Gleich= nis veranschaulichen wollte. Beibesmal, bei Brot und Bein, wird er als ein Opfertod bezeichnet, dort nur im Allgemeinen als ein Opfer jum Beil ber Gemeinde, hier näher als ein Opfer, burch welches der neue Bund in Kraft tritt. Chrifti Tod ist bemnach feine poena vicaria, so wenig wie der Tod der Opfertiere bei der finaitischen Bundesichließung ober bei ben levitischen Gundopfern. Das Blut, mit welchem das Bolf dort besprengt wurde, hatte fühnende Kraft, benn "bas Blut bebecket bie Seele" (Lev. 17, 11.), wehrt ber vernichtenden Ginwirfung ber göttlichen Gegenwart, eröffnet ben freien Butritt ju ihr und ben Gintritt in die Bundes= gemeinschaft. Nichts anderes foll auch der Tod Christi für feine Gemeinde fein: auch fie wird burch fein Blut besprengt, bamit

١

Digitized by Google

auch "bedeckt", zubereitet und befähigt zu der neuen Bundesge= meinschaft mit dem gnädigen Gott. Co ift Chrifti Tod bie endailtige Schliegung bes neuen meffignifchen Bunbes, ber burch sein ganzes Leben schon vorbereitet war. Mit diesem Bunde ist Bergebung ber Sunden notwendig verbunden, fo daß jeder, der in diesen Bund eintritt, an jenem Bundesrecht Anteil hat. Der Eintritt in bas Bundesverhaltnis, beziehungsweise bie Erneuernng, Bestätigung und innerliche Aneignung besfelben geht vor fich im bl. Abendmahle und findet dort seinen symbolischen Ausdruck baburch, daß man das Symbol des Bundesblutes, den Bein trinkt. Daß biefer Gebanke ber urfprünglichste und wichtigfte im hl. Abendmahle ift, geht deutlich hervor aus der paulinischen Bor= stellung, daß es ben Gläubigen in eine muftische Gemeinschaft mit Chrifto verfete, wie die heidnische Opfermahlzeit den Teilnehmer in eine folche mit ben Damonen und das judische Opfermahl benselben in eine solche mit bem Altar und bem Gott bes Altars brinat. Nur findet fich bei Baulus eine kleine Berfchiebung barin, daß an Stelle ber Bundesgemeinschaft mit Gott bie ber mustischen Gemeinschaft mit Chrifto tritt, mas übrigens bem drift= lichen Bewußtsein entspricht, weil ja für uns Chriftus bie Gnabengegenwart Gottes vermittelt (Mt. 11, 27. Rom. 3, 25. Joh. 14, 6 .- 11.). Mit biefem Gebanten einer Bundesgemeinschaft verband sich leicht ber andere, daß die Bundesglieder unter sich in eine brüderliche Gemeinschaft treten. Das Brot, beffen Genuß die Gemeinschaft des Leibes Christi vermittelt, vereinigt die Rommunikanten felbst zu einem σωμα, weghalb es unzuläffig und ein Widerspruch in sich felbst ift, wenn man, wie in Korinth, in unbrüderlicher Beise bei bem herrnmable zwischen Reich und Arm unterscheibet.

Auch die Worte beim Kelche verraten keinen Zusammenhang mit dem Passahereignis und Passahmahle. Das Blut Christikann nicht mit dem Blute des Passahlammes verglichen werden. Dieses war nach der Erzählung ein Schukmittel gegen den Würgsengel — vielleicht ein Rest des semitischen Naturdienstes. Für das Passahsest selbs hatte dieser Umstand gar keine Bedeutung und hat darum auch das Blut im Ritus gar keine Stelle gesunden. Zedenfalls hat man es nie in eine Beziehung zum Bunde

Digitized by Google

gebracht, ber damals noch gar nicht bestanden hat. Das Alte Testament läßt biefen erst am Sinai geschlossen werden. man das hl. Abendmahl mit irgend einer alttestamentlichen Kultushandlung in Zusammenhang bringen will, so muß man auch hiebei auf das Bundesopfer gurudgehen. Diefem folgte für gewöhnlich ein Opfermahl, an bem die Kontrabenten teilnahmen. So war die Abendmahlshandlung nichts anderes als ein Opfermahl, das im hinblick auf das bevorftehende Opfer des neuen Bundes von der Sungergemeinde im voraus schon dankbar gefeiert wurde und ist ihre identische Wiederholung nach brachtem Opfer noch beutlicher ein folches Opfermahl (fo auch Ritschl). Daß Baulus auch diefe Borftellung hatte, dafür spricht in 1 Kor. 10 die Bergleichung des Abendmahls mit den heid= nischen und judischen Opfermahlzeiten. Doch kann nicht genug betont werden, daß ein Opfermahl tein Opfer ift, fondern nur die dankbare und fröhliche Erinnerung und Feier eines schon voll= brachten Opfers.

3. Das dritte Wort Jesu, das nur Paulus und Lucas berichten: "Das thut zu meinem Gedächtnis" hat die Beranlaffung zur Wiederholung biefer Feier gegeben. Vielleicht hat auch dieser Umftand bazu beigetragen, daß bas Abendmahl in eine nahe Beziehung zum Passahmahle gebracht wurde. hätte Jesus fein Mahl im Anschluß an ein Bassahmahl gehalten und feine Wiederholung verlangt, so mußte biefe gerade so auß= geführt worden sein, wie beim Paffahmahle: auch das Abendmahl ware jährlich einmal gefeiert worden und zwar um bie Zeit bes judischen Baffah. Das lettere mag auch wirklich in jubenchrift= lichen Rreisen vorgekommen sein, wie ber Baffah ober Ofterftreit des 2. saoc. zeigt. Aber überall, auch in judenchriftlichen Ge= meinden feierte man das Abendmahl des öfteren im Sahre, an= fänglich sogar alle Tage — und zwar im Anschluß an die Agapen. Gerade biefe Berbindung macht unfere Bermutung mahrscheinlich. Das Abendmahl mar ber Sohepunkt und Schluß ber Mahlzeiten Sefu, der Herrenmahle, wie er folche in eigenartiger Form mahrend feines Lebens ftets mit den Jungern gehalten hatte. Mit großem Scharffinn zeigt Beigfader a. a. D., daß biefe Mahlzeiten einen religiöfen Charafter hatten. Sefus hatte bas von ihm gegrundete

Reich Gottes gar oft unter bem Bilbe eines Mahles veranschau= Dasfelbe mar fo für die Junger ein But, bas fie besitzen und genießen werden, und nicht nur ein Ideal, an beffen Berwirklichung fie mitwirken follten. In diesen Mahlzeiten, den Bilbern bes Reiches Gottes, bethätigten fie zugleich symbolisch die innigfte Gemeinschaft mit ihm, aber auch unter fich, mas besonbers die eigentümliche Handlung der Fußwaschung andeuten sollte. Bietät zu dem Auferstandenen, die Hoffnungen, die an diese Mahlzeiten als Sinnbilder der zufünftigen Gemeinschaft mit Christo ("bis ich es neu mit Euch trinken werde im Reiche meines Baters"), die bestimmte Form, die ihnen der Herr im "Segnen" und "Brotbrechen" gegeben hatte — das Alles veranlaßte ihre Wiederholung in den Agapen. Und an diefe ("fo oft ihrs trinket") reihte man das hl. Abendmahl an. Sätte aber Jesus das Abendmahl mit dem judischen Baffah verbunden und fo feine Erlöfung in Parallele gefett mit ber aus Agypten, so mare sicherlich auch das Abendmahl ein Jahresfest geworben.

Das hl. Abendmahl ist also eine ganz eigenartige Institution Jefu, ohne jegliche Anlehnung an eine zu feiner Zeit geübte Rultushandlung ber jubifchen Gemeinde. Go wenig Jefus bei der Einsetzung ber Taufe an die Beschneidung gedacht hat, so wenig hier an das Baffahmahl. Erft die Rirche hat diefe beiben neutestamentlichen Saframente mit ben alttestamentlichen in Bufammenhang gebracht. Das Abendmahl ift nur eine besondere Form der Mahlzeiten Jefu. Wie Johannes einft in feinen eigentümlichen Taufen seine Sette von ber judischen Gemeinde unterschied, so hat Jesus burch seine eigentumlichen Mahlzeiten schon bei Lebzeiten seine Anhänger ausgezeichnet und durch die Stiftung bes Abendmahls feine Junger für bie Butunft zu einer eigenen Rultus= und Religionsgemeinschaft vereinigt. Die Jünger haben auch diefe Abficht ihres göttlichen herrn verftanben. Denn obwohl sie in Jerufalem anfänglich den judischen Kultus mit= machten, so brachen sie das Brot doch nur xar' oixov (Acta 2, 42. ff.). Das hl. Abendmahl ift etwas spezifisch Chriftliches und barum kein chriftlicher Gottesbienst und fein Chriftentum benkbar ohne diese heiligste Keier bes Opfertodes Christi.

## Die paatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche und ihrer Dieuer in Württemberg.

Bon Diatonus Mieker in Bradenheim.

Im alten Herzogtum Württemberg war die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche die gleiche wie in anderen deutschen Staaten; obgleich Kirche und Staat begrifflich getrennt wurden und die resormatorische Erkenntnis der grundsätlichen Verschiedenheit von Kirchenregiment und weltlichem Regiment nie ganz verloren gieng, so nahmen doch die evangelischen Kirchen ihrer inneren Organisation nach in demselben Maße, in welchem sich die Idee der weltlichen Obrigkeit, des Staats vollendete, den Charakter von Staatsanstalten an. Indem der Staat sich nicht blos als die höchste, sondern auch als die einzige Allgemeinheit betrachtete, welcher in gleicher Weise auf dem Gebiete der sittlichen und geistigen wie auf dem der materiellen Interessen de ausschließliche Befugnis und Pflicht der öffentlichen Fürsorge zustehen sollte, konnte er die Kirche, sofern sie eine öffentliche Bedeutung beanspruchte, nur als einen Teil seiner selbst, als Staatsanstalt gelten lassen.

So war es auch in Württemberg. Die evangelische Kirche war Staats und Landeskirche in ausschließlichem Sinn. Durch den Landtagsabschied von 1565 wurde die Erhaltung der evangelischen Konfession zu einem unter die gegenseitige Garantie des Fürsten und der Landschaft gestellten unwerdrücklichen Landesgrundgesetz gemacht. Zwischen Kirche und Staat bestand völlige Einheit. Dies erhellt aus folgendem: \*\* fremde Keligionsgenossenwurden nicht geduldet; evangelische Einwohner, welche zur katholischen Kirche übertraten, mußten das Land verlassen; der Übertritt

<sup>1</sup> S. Gierke, das beutsche Genossenschaftsrecht 1868, Bb. I, S. 844 ff.

<sup>2</sup> Bum folgenden vgl. Eifenlohr, Einleitung zu den württembergifchen Rirchengeseten (Rebicher'iche Gesetessammlung Bb. IX.).

zur katholischen Kirche mar ein Enterbungsgrund; 1 die Beamten, Lehrer, Magistrate mußten sich nicht blos zur reinen evangelisch= lutherischen Lehre bekennen, sondern sogar die Konkordienformel durch ihre Unterschrift anerkennen. Der Landesherr mar Oberhaupt ber Landestirche: er besaß ihr gegenüber einmal bas jus reformandi, b. h. die Befugnis, "unrechte Gottesdienste abzuthun und rechte anzurichten," 2 ferner bas Recht, die kirchlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen, zu ordnen und zu leiten, also nicht blos ein jus majestaticum circa sacra, sondern auch in sacra; fraft bieses Rechtes ordneten die württembergischen Fürsten Bisitationen ber Rirche an, gaben Borschriften über die Lehre, bestimmten die Ordnung bes Gottesbienstes, übten mit einem Worte mit Ausnahme ber mit dem Lehramt der Bischöfe verbundenen Rechte alle ehemaligen Rechte berfelben aus, und bies nicht etwa kraft eines besonderen Rechtstitels, etwa des ihnen irgendwie zustehenden jus episcopale - ein Ausbruck, ber fich vielmehr gerade in ber ersten Zeit nach ber Reformation gar nicht findet, 3 - sondern "als Landesfürsten", "aus Gottes Gnad jum Regiment unferes Fürstenthumbs ond Gemeinde berufen und geordnet", als "driftliche Fürsten". 4 Die firchlichen Angelegenheiten, insbes. Die Berwaltung des Kirchenguts, waren fo gut wie andere Gesetzgebungs- und Verwaltungsgegenstände ein Gegenstand der Verhandlungen der Landstände, welche nicht blos die äußeren Angelegenheiten der Kirche, sondern auch

<sup>1</sup> Bächter, Bürttembergisches Privatrecht I, 1, S. 392.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Westfälische Frieden setzte jedoch der Willtür des landesherrlichen Kirchenregiments insosern eine Schranke, als nach ihm jede der beiden reichsgesetzlich allein anerkannten Konfessionen, die katholische und die augsburgische, soweit ungestört in ihrer Religionsübung gelassen werden mußte, als sie in dem betressenden Lande sich auf das Normaljahr 1624 berusen konnte. Aus Grund dieser Bestimmung war in 3 Gemeinden, welche erst im 18. Jahrhundert von Württemberg erworben wurden, (Justingen, Hosen und Ebersberg) der katholische Gottesdienst geschützt, da diese Orte im Normaljahr 1624 sich im katholischen Besitz besunden hatten.

<sup>3</sup> Eisenlohr a. a. D. S. 59.

<sup>\*</sup> Gifenlohr, ebendafelbft.

die inneren in den Areis ihrer Kompetenz zogen. Die kirchliche Organisation bildete einen Theil der staatlichen, wie Sisenlohr sagt: "der ganze Organismus der Kirchenregierung erscheint durchaus blos als eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welch letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichsörmig umfaßt. Die konstituirten kirchlichen Behörden sind durchaus vom Fürsten abhängig und versügen auch da, wo der Fürst sich die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat, nur im Namen desselben."

Die geschloffene Einheit von Staat und evangelisch-lutherischer Landeskirche wurde freilich mit ber Zeit durchbrochen, sofern allmählig doch auch fremde Religionsverwandte im Lande geduldet wurden 2 und im Jahre 1733 fogar ein katholischer Bring, Karl Alexander, Herzog von Württemberg murbe. Aber gerade an letterem Fall zeigte es fich besonders deutlich, daß die evangelische Rirche die ausschließliche Staats: und Landesfirche fei. Durch die fog. Religionsreversalien 3 verpflichteten sich Karl Alexander und feine katholischen Nachfolger auf bem Throne zu folgendem: 4 Es foll hinfichtlich des Kirchen- und Religionswesens gar nichts geändert, vielmehr follen die alten Gefete, so namentlich die Anordnung der Unterschreibung der Koncordienformel vollkommen in Kraft erhalten werben; in allen Kirchen und Schulen bes Landes foll nur die evangelisch-lutherische Religion gelehrt, es sollen keine katholischen Rirchen, Rapellen, Altare, Bilber u. f. w. neu erbaut und aufgerichtet, noch alte bazu aptiert, keine katholischen Prozessionen, Wallfahrten, Kirchhöfe im Lande gelitten, das Venerabile nicht öffentlich getragen, auch nirgends das Simultaneum Catholicum ober ber allergeringste Aft eines katholischen Gottesbienstes außer

<sup>1</sup> Einleitung S. 77 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. Eisenlohr, Einleitung S. 130 ff. P. Stälin, das Rechtsvershältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverswandten in Bürttemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung, im Bürttb. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1868, S. 151 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgezählt find fie bei Mohl, Staatsrecht Bb. II, S. 459 und R. Gaupp, Berfassurkunde für das Königreich Württemberg S. 64.

<sup>4</sup> Nach Stälin a. a. D. S. 158.

bem nach Analogie ber Porschriften bes Westfälischen Friedens geftatteten herzoglichen Privatgottesbienfte ausgeübt werben; zu feinen Hofpredigern will ber Herzog nur verträgliche Berfonen nehmen und sich im Schloß zu Stuttgart mit dem von der Landschaft angebotenen Gelbe eine eigene Kapelle erbauen und einrichten, badurch aber den status anni regulativi und das publicum exercitium religionis evangelicae nicht immutieren; ben Communen bürfen keine Unhänger einer fremden Religion, wenn sie auch sonst unverwerflich waren, aufgedrungen werden; endlich verzichtet ber Herzog auf alle sub praetextu juris territorialis, reformandi, episcopalis u. f. w. möglicherweife geltend zu machenden Rechte, besgleichen alle kanonischen Dispositionen, papstlichen Absolutionen, Dispensationen, Stifte und Principien ber katholischen Klerisei. Endlich übertrug Karl Alexander dem Geheimen Rat, der oberften Staatsbehörde, alle und jede, die evangelische Religion, das Kirden- und bahin einschlagende Ökonomie- und Bolizeimefen betreffenden Angelegenheiten nach dem Borbilde Chursachsens allein und ohne Anfrage zu beforgen, und stellte dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg Reversalien besfelben Inhalts aus, welche von biefem ben 12. Juni 1734 "solemniter in vim perpetui pacti" acceptiert wurden. Der durch die Religionsreversalien geschaffene Buftand bauerte bis zum Jahre 1797, in welchem Jahre wieder ein evangelisch = lutherischer Berzog, Friederich II., später König Friederich I. den Thron bestieg, ber zwar die alte Landes= und Kirchenverfassung bestätigte, bald aber eine so burchgreifende Unde= rung mit berfelben vornahm, wie fie feither keine mehr erlebt hat.

Was die rechtlichen Verhältnisse der Kirchendiener betrifft, so sind dieselben damit schon bestimmt, daß, wie bereits gesagt worden ist, die kirchliche Organisation einen Teil der staatlichen bildete. Das Konsistorium, früher auch Kirchenrat genannt, die oberste Kirchenbehörde des Landes, stand dis zum Jahre 1665 unter dem Landhofmeister, dann unter dem Geheimen Nate, der obersten Staatsbehörde; die Synodalrecesse mußten vom Geheimen Rate bestätigt werden und waren darum für die weltlichen Beamten ebenso versbindlich wie die vom Geheimenrat ausgehenden Verordnungen. Die Geistlichen wurden zwar ausdrücklich als Gemeinbediener und geistliche Communvorsteher anerkannt, konnten aber durch ihre

Stellung gegenüber ben landesherrlichen Behörden beinahe als landesherrliche firchliche Bollziehungsbeamte und darum als Staatsbeamte erscheinen. Die Geistlichen waren auch den landesherrlichen weltlichen Behörden unterstellt und wurden von ihnen kontrolliert.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß man ein Recht hat zu sagen: im alten Herzogtum Württemberg bestand völlige Einheit von Staat und Kirche, <sup>2</sup> die Kirche war dem Staate gegenüber nichts Selbständiges, vielmehr so in seinen Organismus verstochten, daß sie als Staatsanstalt bezeichnet werden kann. Wenn auch im Lause der Zeiten fremden Religionsverwandten, Katholiken und Reformierten, sogar Sektierern der Aufenthalt im Lande und das Recht innerhalb gewifser Schranken einen Gottesdienst zu halten, zugestanden wurde, <sup>3</sup> so war die evangelisch lutherische Religion doch die ausschließlich herrschende, alle anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften waren nur geduldet.

Bom größten Ginfluß auf die ftaatsrechtliche Stellung ber evangelischen Rirche im Staate maren die politischen Beränderungen, welche mit Württemberg im Anfang biefes Jahrhunderts vor sich giengen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 brachte bem Herzog Friedrich II. (1797—1816) zur Entschädigung für bie an Frankreich abgetretenen linkerheinischen Besitzungen (hauptfächlich die Grafschaft Mömpelgard) neben der Kurwurde eine fehr beträcht= liche Entschäbigung an vormals geiftlichen und reichsftädtischen Gebieten. Der Prefburger Friede vom 26. Dezember 1805 brachte bem Kurfürsten Friedrich die Königswürde und weiteren bedeutenben Länderzuwachs, wozu in den nächsten Jahren noch einige weitere Erwerbungen kamen. Die 1803 und 1805 erworbenen Landesteile wurden zunächst unter dem Namen Neuwürttemberg zu einem neuen, absolut regierten Staatsganzen vereinigt; durch das Religionsedift vom 14. Februar 1803 proflamierte Friedrich für biesen Landesteil teils seiner eigenen freifinnigeren Unschauung folgend, teils in Gemäßheit des § 63 des Reichsbeputations-

<sup>1</sup> Eisenlohr, Einl. S. 147. D. von Sarwey, Staatsrecht bes Königreichs Bürttemberg Bb. II, S. 409.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gaupp, Staaterecht S. 254. Riede, der Staat S. 234.

<sup>3</sup> Eisenlohr Einl. S. 131 ff. Stälin a. a. D. S. 161-216.

hauptschlusses 1 ben Grundsat ber Bleichberechtigung ber brei in bem heiligen römischen Reich gesetzlich aufgenommenen driftlichen Rachdem aber am 30. Dezember 1805 bie alte Religionsparteien. Berfassung aufgehoben, Alt- und Neuwürttemberg unter dem Scepter ber unumschränkten Gewalt vereinigt und am 18. März 1806 eine neue Organisation bes Königreichs verkündigt worden war, so mußte ber in bem Religionsebift von 1803 für die neuwürttem= bergischen Landesteile verkundigte Grundsatz ber Gleichberechtigung ber brei chriftlichen Konfessionen auf bas ganze Königreich ausge= behnt werden, von dem etwa der britte Teil katholisch war, mahrend bie Bahl ber Reformierten weniger ins Gewicht fiel. Württemberg mar nunmehr ein paritätischer Staat und eine notwenbige Folge bavon war bas Religionsebift vom 15. Oftober 1806.2 Seine Bestimmungen find: 1. Die brei reichsgesetlich anerkann= ten Konfessionen haben gleiche Ansprüche auf ben foniglichen Schut; jeder firchlichen Gemeinde wird die Fortdauer ihrer bisherigen. Religionsübung und ber Genuß ihrer nach Borfchrift ber Gefete zu verwaltenden Güter und Einfünfte sowie ihres Schulfonds zugesichert. 2. Wenn an einem Orte bisher nur Gine Religions= übung stattfand, die Genoffen einer andern Konfession sich aber fo vermehren, daß fie eine firchliche Gemeinde bilben fonnen, fo wird ihnen auf ihr Ansuchen die Gewährung ber freien Ubung ihrer Religion in bem Innern eines Kirchengebäudes nach ber Borfchrift ihres Kultus zugesichert, nur durfen ben zu einer andern Konfession gehörigen Mitgliedern der Gemeinde und ihren Fundationen durch den Aufwand für die Einrichtung bes Gottesbienstes feine Rosten und Beschwernis zugehen, benn nie barf ein Religionsteil sich in ben Mitgebrauch und Mitgenuß ber Guter, Ginkunfte und Stiftungen

Digitized by Google

¹ Dieser bestimmte: "Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aushebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbes. jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulsonds, nach der Borschrift des Westsällisschen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu bulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten" — vgl. Zöpst, Grundsätz des allgemeinen und beutschen Staatsrechts, 4. Auss. Bd. II, S. 826.

<sup>2</sup> Rirdengefete II, G. 68 ff.

eines andern Religionsteils eindrängen. 3. Können dagegen die von den herrschenden Ronfessionen eines Orts biffentierenden Gin= wohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden, so können sie nicht nur die benachbarte Kirche ihres Kultus besuchen, sondern auch einen Geiftlichen ihrer Konfession zum häuslichen Religions= und Kinderunterricht, sowie zur Administrierung ber Sacramente und zur Vornahme von Taufen und Trauungen in Brivathäufern zu sich berufen, wobei übrigens der Geistliche sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Barochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen hat, welcher ben Vorgang in bas Kirchen= buch einzutragen hat. Ebenso soll es mit den Beerdigungen gehalten werden. Übrigens werden die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner, folange fie teine besondere Kirche bilben. in allem was ihre Religion und Gewiffensfreiheit nicht befchränkt, zur Ortspfarrei gerechnet und haben baber in allen vorkommenden - Fällen die gesetzlichen Stolgebühren babin zu entrichten. 1 4. Bei Besetung aller Umter und Stellen wird in Zufunft auf den Unterschied der christlichen Glaubenskonfessionen keine Rücksicht genommen und unter ben Sähigen bem Burbigften, er gehöre zu ber fatholischen ober zu einer ber protestantischen Rirchen, ber Vorzug gegeben werben. 5. Die Berschiedenheit bes driftlichen Glaubens= bekenntniffes schließt in Zukunft von ber Aufnahme in bas Bürgerrecht eines Ortes nicht mehr aus: jeder Unterthan, der einer ber brei driftlichen Glaubenskonfessionen zugethan ift, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts und ben vollen Genuß ber bavon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten. 6. Bei gemischten Eben bedarf es keiner Dispensation; die Rinder aus diesen Ehen werden in ber Regel bis ju ben Unterscheidungsjahren in ber Religion bes Baters erzogen; burch Bertrage, welche fie vor ber Obrigfeit bes Gatten ichließen, fonnen jedoch Cheleute andere Bestimmungen feftseten, mit der Ausnahme, daß, wenn der Bater der evangelischen Konfession zugethan ist, die Sohne notwendig in dieser erzogen werden muffen; 2 nach Erreichung ber Unterscheidungsjahre fteht

<sup>1</sup> Lettere Bestimmung murbe schon burch R. Berordnung vom 12. Sept. 1818 (Kirchengesetz II, S. 433) wieder aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben burch Geheimeratserlaß vom 14. März 1817 (Kirschengesetze II, 371).

biesen Kindern die Wahl der Konfession frei. 7. Die zur Giltigkeit jeder She ersorderliche Sinsegnung, der gemischten Shen geschieht durch den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Braut es wünscht, auch noch durch einen Geistlichen ihrer Konsession.

Nicht zu übersehen ist, daß das Edikt lediglich von den drei reichsgesetzlich anerkannten Konfessionen handelt, somit an den bisberigen Rechtsverhältnissen der nicht zu einer der drei Konfessionen gehörigen Personen nichts ändern will.

Die Beränderung, welche bie ftaatsrechtliche Stellung ber evangelischen Kirche durch das Religionsedikt erfuhr, kann nicht groß genug gedacht werben. Man bente fich ihre Stellung im alten Herzogtum Württemberg und vergleiche damit bie burch bas Religionsebift geschaffene neue Stellung: früher mar fie bie allein herrschende Kirche; nur wer zu ihr gehörte, genoß die staatsbürger= lichen und bürgerlichen Rechte, jetzt dagegen hatten die Ratholiken und Reformierten die gleichen Rechte wie sie, insbes. das Recht, ein öffentliches Umt zu bekleiben; früher hatten bie Evangelischen allein das Recht eines öffentlichen Gottesdienstes, nun hatten bie Nichtevangelischen, wo sie in der Mehrheit maren, das gleiche Recht. Der Staat muß jett bas feste Band, bas ihn bisher mit ber evangelischen Kirche verknüpft hatte, wenn auch nicht geradewegs aanz lofen, fo boch bedeutend lockern. Denn nun fteht der Staat ber evangelischen Kirche gegenüber als ein selbständiges Ganzes mit eigenen besonderen Interessen aus dem einfachen Grunde, weil es auch noch andere Kirchen gibt, welche nicht bulben, daß er an

¹ Hieher gehört auch die kgl. Resolution vom 23. Juli 1811 (Kirchengesetze II, 253), wornach an jedem Orte, wo Geistliche beider Religionen (d. h. der evangelischen und der katholischen) sich besinden, immer die evangelischen den Borrang haben sollen, den Berhältnissen der Kirche und Religion entsprechend, zu der Seine Majestät sich selbst bekenne. Dieses Borrecht der evangelischen Geistlichen wurde übrigens durch kgl. Resolution vom 3. Nov. 1826 (Kirchengesetze II, 717) dahin beschräntt, daß es nur dann gelte, wenn die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben, und wenn nicht an Orten, deren Einwohner zum größten Teil katholisch sind, in einem solchen Falle der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche in einer höheren Diensklategorie steht als einer der evangelischen Ortsgeistlichen.

einer Kirche ein größeres Interesse nimmt, sie mit höheren Borrechten ausstattet, als er bies ihnen gegenüber thut. Staat muß sich barum jett von der engen Umarmung ber evangelischen Kirche losmachen, er barf ihr Interesse nicht mehr zu bem seinigen im ausschließlichen Sinne machen, er muß sich von ihr unterscheiben, fich ihr gegenüberstellen, er ift Staat, nicht Rirche, fie ift Kirche, nicht Staat. Er hat nunmehr ein Bewußtfein feiner selbst als eines von allen Kirchen verschiedenen Gemeinwesens, wie Eisenlohr fagt: 1 "hatte früher, solange die evangelisch-kirchlichen Intereffen für ben Staat felbst die hochsten maren, und biefer sich jenen in allem zu dienen berufen fühlte, dies Berhältnis von selbst die weltliche Gewalt an die Spitze der Leitung des evangelischen Rirchenwesens gestellt, so waren jest in dem Staat die politischen Intereffen vorherrichend, alle theokratischen Bestandteile ausgeschloffen und berselbe zu einem bloßen Rechtsstaate geworden." Indem der Staat fich mehreren chriftlichen Rirchen gegenüberfah, mußte er in tonfessionell-firchlicher Beziehung (nicht in driftlicher) indifferent werben, seinen eigenen Zweck unabhängig von bem ber Kirchen verfolgen.

Es ist bies der Standpunkt der christlichen Parität, auf den der Staat sich mit jenem Religionsedikt stellte; diesen Standpunkt hält auch die Berfassungsurkunde von 1819 fest durch folgende Bestimmungen: der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen (§ 5). Weber ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissenischeit. Den vollen Genuß der staatsdürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensebekenntnisse. Undere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Teilname an den bürgerlichen Rechten nur in dem Berhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsäse ihrer Religion an der Erfüllung der dürgerlichen Pssichten nicht gehin-

<sup>1</sup> Einleitung G. 177.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung sett alle vorhandenen christlichen Kirchen einander gleich, weicht also von dem sonst vorausgesetzten Grundsat der Parität ab, welcher sich blos auf die drei reichsgesetzlich anerkannten Kirchen bezieht. S. darüber Mohl, Staatsrecht I, S. 178 s.

bert werben (§ 27). Das aktive und passive Wahlrecht zur Ständekammer ist auf die Angehörigen der drei christlichen Bekenntnisse beschränkt (§ 135 und 142.).

Das Verhältnis der Kirchen zum Staate, welches das Relisgionsedikt gar nicht berührt hatte, wird durch die Verfassungsurkunde in drei Grundsähen näher bestimmt: 1. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert (§ 70); 2. die Anordnungen in Betress der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen (§ 71); 3. dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchenzewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatssoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden (§ 72).

She wir nun untersuchen, welche staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche auf Grund dieser Bestimmungen zukommt, verfolgen wir zunächst die Entwicklung des christlich = paritätischen Staates weiter.

Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 erschütterte das Prinzip des christlich-paritätischen Staates so heftig, daß dasselbe dem Geist der Zeit und seinen Forderungen schließlich zum Opfer fallen mußte. Die "Grundrechte des deutschen Bolkes" vom 27. Dezember 1848 führten die Glaubens- und Gewissensfreiheit im weitesten Umfange durch; ihre Dauer war in Württemberg allerdings eine kurze, aber was in ihnen gesordert war, drang zuletzt doch durch: das Gesetz vom 31. Dezember 1861 sprach die Unsabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis aus. Das Gesetz vom 13. August 1864 sprach dieselbe auch noch ausdrücklich für die Israeliten auß; 2 alle bisherigen noch be-

¹ Neu im Bergleich mit dem Religionsedikt ist an diesen Bestimmungen die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht zu einer der dristlichen Kirchen gehörigen Unterthanen: 1. sie genießen Gewissen Rechte. freiheit; 2. sie haben nicht den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jedoch mit zwei Beschränkungen: 1. das Geses gilt nur für die im Königreiche einheimischen Israeliten; 2. die Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Juden bleibt ein bürgerliches Ehehindernis.

stehenden Beschränkungen hob das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 auf, dessen einziger Artikel lautet: "alle noch bestehenden, aus der Berschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschräntungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbes. soll die Besähigung zur Teilnahme an der Gemeindes und Landesvertretung und zur Bekleidung der öffentlichen Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein".

Endlich wurden die Rechtsverhältnisse der Dissidentenvereine geregelt durch das Gesetz vom 9. April 1872, welches in seinem Art. 1 bestimmt: "die Bilbung religiöser Bereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Bereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dieselben dürsen jedoch nach ihrem Bekenntnis, ihrer Bersassung oder ihrer Birksamkeit mit den Gedoten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten".

Der Staat ift nun nicht mehr wie auf bem Standpunkt bes Religionsediftes von 1806 und ber Verfassungsurfunde von 1819 ein driftlich paritätischer, fondern ein religionslofer Staat, fofern er als Staat nicht blos feine Konfession, sondern auch feine Religion hat. Die Emanzipation bes Staats von ber evangelischen Kirche, welche 1806 damit begann, daß der Staat dieser Kirche bie fatholische und die reformierte in staatsrechtlicher Sinsicht gleich= ftellte, ift immer weiter fortgeschritten, fo bag ber Staat nicht nur allen Nichtevangelischen gleiche staatsburgerliche Rechte verlieh wie ben Evangelischen, sondern auch den religiojen Diffidentenvereinen bas gleiche Recht öffentlicher freier Religionsubung zugestand, welches die evangelische Kirche vor 1806 allein und seit 1806 gemeinsam mit ber katholischen und ber reformierten Rirche befeffen hatte. Den vorläufigen Abschluß biefer Emanzipationsbewegung brachte das Gefetz vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung bes Personenstandes und die Cheschließung. Damit ift die Emanzipation des bürgerlichen Lebens von der Kirche und ihren Ordnungen vollendet.

Welche Stellung nimmt nunmehr die evangelische Kirche im Staate und bem Staate gegenüber ein? Auf ben erften Anblick fonnte es scheinen, als ftebe fie heutzutage jum Staat in feinem näheren Berhältniffe als jede beliebige Religionsgenoffenschaft, als fei ihre rechtliche Stellung im Staate lediglich nach den über bas Bereinsmesen aufgestellten Regeln und Grundfaten zu beurteilen. Wenn ber Staat bie Unabhangigfeit ber ftaatsburgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis ausspricht, wenn er selbst keine Religion zu haben bekennt, ist benn bamit nicht die völlige Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen und die evangelische Kirche auf bie Stufe eines Religionsvereins herabgebrudt? So fehr nun auch manches in ber modernen Gefetgebung über bas Berhältnis von Kirche und Staat zur Bejahung jener Frage hinzubrangen scheint, so muß boch bei genauerer Erwägung und Berücksichtigung der hier in Betracht tommenden gefetlichen Bestimmungen jene Frage verneinend beantwortet werden.

Wir muffen von ben bereits angeführten §§ 70-72 ber Berfassungsurkunde ausgehen, welche die durch das Religionsebikt von 1806 geschaffene ftaatsrechtliche Stellung ber evangelischen Rirche (wie ber übrigen) in Württemberg genauer beftimmen. Aus jenen Baragraphen geht einmal so viel hervor: die evangelische Rirche ift nicht ber Staat ober ein Teil bes Staates ober eine Staatsanstalt, und ber Staat ist nicht die evangelische Rirche, sonbern bie evangelische Rirche ist etwas anderes als ber Staat, fteht ihm als etwas Selbständiges, von ihm Verschiedenes gegenüber. Damit ift das Berhältnis, in dem im alten Berzogtum Burttemberg bie evangelische Rirche und ber Staat zu einander ftanden, negiert. Die evangelische Kirche und ber Staat find jest nicht mehr eins, fondern zwei, die Kirche ift bem Staate gegenüber felbständig, unabhängig. Freilich geht diefe Selbständigkeit und Unabhängigkeit ber Rirche bem Staate gegenüber nicht soweit, daß fie Souveranität mare, daß die Rirche ein Staat im Staate mare. 1 Der § 72 ber Berfassungsurfunde

¹ Darauf geht eben bas Berlangen ber römisch=katholischen Rirche: nach ber modernen katholischen Koordinationstheorie ist jede der beiben Gewalten auf ihrem Gebiete, der Staat auf dem staatlichen, die Kirche auf dem kirchlichen souverän, mährend der moderne Staat der Kirche wohl die Autonomie, nicht aber die Souveränität auf ihrem Gebiete

legt der evangelischen Kirche allerdings Selbständigkeit in der Berwaltung ihrer Angelegenheiten bei, aber er nennt biefe Gelb= ftändigkeit nicht Souveränität, sondern Autonomie. Autonomie im juriftischen Sinne fteht im Gegensat gur Souveranität. nomie, Selbstgesetzgebung fann man nur bemjenigen Gemeinwefen als besondere Eigenschaft zuschreiben, bem die Gesetze auch von einer über ihm ftehenden Gewalt gegeben werden fonnten; die wahrhaft fouverane Bewalt tann feine Gefete von außen erhalten, es murbe baber eine felbstverftändliche Trivialität sein, von ihr auszusagen, daß fie die Befugnis habe, sich felbst Gefete zu geben. Autonomie im Unterschied von Souveränität setzt baber eine nicht souverane, öffentlich rechtliche Gewalt voraus, ber die Befugnis zusteht, fraft eigenen Rechtes, nicht auf Grund bloger Delegation, verbindliche Rechtsnormen aufzustellen. Der Mangel ber Souveränität tritt bei biefer Gesetzgebungsgewalt zu Tage, indem fie fich innerhalb ber Grenzen halten muß, die der Souveran der Autonomie gesteckt hat, und indem sie keine Rechtsnormen aufftellen kann, welche ben vom Souveran aufgestellten widersprechen. 1

Benden wir diese allgemeinen Sätze auf das in Frage stehende Berhältnis von evangelischer Kirche und Staat in Württemberg an, so ist eben in dem § 71 der Versassurkunde, der der evangelischen Kirche Autonomie einräumt, der Beweis dafür enthalten, daß die evangelische Kirche nicht souverän ist, daß sie über sich eine souveräne Gewalt hat. Denn diesenige Gewalt, welche die Autonomie einräumt, ist natürlich höher, als die Gewalt, welcher Autonomie eingeräumt wird. Mit andern Worten: die evangelische Kirche, wenn sie auch nicht der Staate oder ein Teil des Staates ist, steht doch im Rechtsgediet des Staates, das zeigt sich einmal darin, daß sie sich innerhalb der Grenzen halten muß, welche der Staat als ihr Souverän ihrer Autonomie steckt, daß

zugestehen will, von der richtigen Erwägung ausgehend, daß auf einem und bemselben Herrschaftsgebiete (die Unterthanen des Staates sind ja mgleich Angehörige der Kirche) nicht zwei souveräne Gewalten neben einander bestehen können, vgl. Hinschius, Allgemeine Darstellung der Berhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1, S. 219.

**<sup>4</sup> S. Laband, Staatsrecht des beutschen Reiches, Bb. I. 1876, S. 108. Bluntschlit's Staatswörterbuch Bb, I, 1875, S. 213** ff

sie sich die Grenzen ihrer Autonomie nicht selber bestimmen darf, sondern vom Staate sich bestimmen lassen muß, eben weil sie nicht souverän ist. Die Grenzen der Autonomie der evangelischen Kirche hat nun der Staat in jenem § 71 der Verfassungsurkunde dahin bestimmt, daß sie sich nur auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten beziehe; die äußeren kirchlichen Angelegenheiten dagegen werden als solche betrachtet, welche entweder gemeinschaftlich vom Staat und der evangelischen Kirche geordnet werden oder allein vom Staate ohne Mitwirkung der evangelischen Kirche. Die württembergische Gesetzgebung stimmt hierin ganz überein mit der anderer deutscher und nichtbeutscher Staaten, in denen durchweg die Autonomie der Kirche sich nur auf die inneren kirchlichen Angelegensheiten bezieht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kirche barf also auch nicht ben Anspruch erheben, ihr Bershältnis zum Staate vertragsmäßig, durch ein Konfordat zu ordnen, s. Golther, der Staat und die katholische Kirche in Bürttemberg 1874, **5**. 242. Bon evangelischer Seite wurde stets zugegeben, daß der Staat als die allein souveräne Gewalt berechtigt sei, die Grenzen der Autonomie der evangelischen Kirche zu bestimmen, s. Berhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1870—1874, 10. Protokollband S. 5686.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beibe Wege wurden bei den Verhandlungen über die Kirchengemeindevertretung in der evangelischen Kirche Württembergs eingeschlagen. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kirchengemeindeund Synodalordnung für die evangelische Landeskirche (ausgegeben den 18. August 1883) wurde von der Regierung den Ständen vorgelegt, nachdem die kirchlichen Organe zuerst von sich aus die Kirchengemeindeund Synodalordnung sestgestellt hatten; nachdem jedoch die Stände jenen von der Regierung vorgelegten Entwurf am 22. Dezember 1884 abgelehnt hatten, segte die Regierung den Ständen einen neuen Entwurf eines Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (ausgegeben im Juni 1886) vor, ohne zuvor die Organe der kirchlichen Gestgebung über den neuen Entwurf gehört zu haben.

Boer Begriff der "inneren kirchlichen Angelegenheiten" (Berfassungsurkunde § 71) ist freilich kein ganz bestimmter und unbestrittener. Bwar darüber ist kein Zweisel, daß alles was Lehre und Gottesdienst einer Kirche betrifft, darunter zu begreisen ist. Weniger unzweiselhaft ist es dagegen, ob auch die Berfassung einer Kirche dazu gehört. Für uns handelt es sich jedoch um diese Frage nicht im allgemeinen, sondern

Der zweite Punkt, in dem sich der Mangel der Souveränität der evangelischen Kirche zeigt, ist die Bestimmung, daß sie keine Rechtsnormen ausstellen darf, welche den vom Souverän ausgestellten widersprechen, mit den Worten des § 72 der Verfassungsurkunde, daß dem Könige das obersthoheitliche Aussticht über die evangelische Kirche zusteht, so daß die Verordnungen der Kirchenzewalt ohne vorgängige Sinsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden können. Also auch die Anordnungen, welche das Kirchenzegiment der evangelischen Kirche in Vetreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten trifft, müssen, damit sie giltig werden, zuvor vom Staatsoberhaupt einzgesehen und genehmigt werden. Für die evangelische Kirche ist diese Bestimmung insofern ohne praktischen Wert, als das Obershaupt der Kirche eben das Staatsoberhaupt ist und der Minister

nur in Beziehung auf Burttemberg, und hier tann bie Frage meder folechthin bejaht noch turzweg verneint werden. Indent die Berfaffungsurfunde § 75 bestimmt, daß das Rirchenregiment der evangelisch= lutherischen Rirche burch bas Konfistorium und ben Synodus verwaltet werbe, ftellt fie bamit diefen Teil ber Berfaffung ber evangelifchen Rirche unter ben Schut ber Staatsverfassung und macht eine Anderung besselben von der Zustimmung bes Staates abhängig (gerade jo wie ber § 78 ber B.-U. bie Berfassung ber tatholischen Rirche mit einem Bifchof und einem Domtapitel zu einem Teil ber Staatsberfaffung macht, ber nicht burch bas einseitige Borgeben ber Rirche geandert werden tann). Indem aber der § 75 der B.=U. weiter bestimmt, daß das Rirchenregiment der evangelischen Rirche burch Ronfistorium und Synodus "nach den bestehenden oder fünftig zu erlassenden verfaffungsmäßigen Gefegen" vermaltet merden foll, mird bamit ein freier Spielraum gelaffen, innerhalb beffen fich bie Beiterentwicklung ber Berfaffung ber evangelifden Rirde vollziehen fonne, vorausgefest natürlich, bag daburch ber von ber Staatsverfassung fanktionierte Teil ber firchlichen Berfaffung nicht angetaftet werbe. Die evangelische Rirche, bezw. der Inhaber der Rirchengewalt über dieselbe, mar beshalb unzweifelhaft berechtigt, die Landessynodalordnung vom 20. Dezember 1867 ohne Befragen ber Stande einseitig von fich aus zu erlaffen (vgl. hierüber die Berhandlungen der Rammer der Abgeordneten vom 11. und 12. Juni 1874, Protofollband X, S. 5685-5737 und Sarmen a. a. Digitized by Google D. 835. II. S. 416).

bes Kirchen= und Schulwesens, ber mit ber Wahrung ber Staatshoheitsrechte gegenüber ber evangelischen Kirche beauftragt ist, ben Berkehr zwischen bem Inhaber bes Kirchenregiments und ben Kirchenregimentsbehörben vermittelt (f. o. S. 37 f.) 1

Nun handelt es sich aber darum, die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche im Staate und dem Staate gegenüber genauer zu bestimmen. Wir haben disher die evangelische Kirche nur alsein "etwas" beschrieben, das einerseits dem Staate selbständig gegenüberstehe, andererseits ihm unterworfen sei. Was für ein "etwas" sie sei, ist erst zu bestimmen. Indem der § 70 der Bersassungsurfunde der evangelischen Kirche den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zusichert, wird die evangelische

<sup>1</sup> Mus biefem Umftande ift auch bie Berletung ber Baritat gu erflaren, welche barin befteht, bag ber Abfat 2 bes § 72 ber Berfaffungsurtunde für die evangelische Rirche noch in feinem ganzen Umfange gilt, mabrend für die tatholifde Rirche an feine Stelle ber Art. 1 des Gesetes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung bes Berhaltniffes ber Staatsgewalt zur fatholischen Rirche getreten ift, wornach folde allgemeine firchliche Anordnungen und öffentliche Er= laffe, welche rein geiftliche Gegenftande betreffen, ber Staatsbeborbe gleichzeitig mit ber Berfunbigung gur Ginficht mitguteilen find. Übrigens foll bier nicht geleugnet werden, bag barin burchaus tein Bergicht auf bas Sobeitsrecht bes Staates liegt, wie bies auch die Motive zu jenem Gesetze behaupten (f. Golther, ber Staat und die tatholische Rirche in Burttemberg S. 472 ff.) Benn es nun aber in jenen Motiven heißt, durch die Art und Beise ber Ausübung der Staatsaufficht burfe ber Grundfat der Autonomie ber Rirche in ihren inneren Angelegenheiten nicht verlett werben, bie Rirche foll in ihrem eigentumlichen Gebiete fich frei bewegen ohne polizeiliche Bevormundung, fie foll bei der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht von Genehmigungsatten und Erlaubniserteilungen ber Staatsgewalt abhängen, fo ift bas alles recht und mahr, aber es liegt barin auch ber Beweis bafür, bag ber § 72 Abs. 2 der Berfassungsurfunde sich mit dem § 71 berfelben nicht verträgt. Bas nütt ber Rirche die im § 71 zugeficherte Autonomie in Betreff ber inneren firchlichen Angelegenheiten, wenn ihre Berordnungen nach § 72 Abs. 2 ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung bes Staatsoberhauptes weber verfündet noch vollzogen

Kirche näher bestimmt als ein Rechtssubjekt; benn in jenen Worten ist ihr die Bermögensfähigkeit beigelegt, vermögensfähig ist aber nur ein Rechtssubjekt.

Die Rechtssubjekte sind nach gemeinem beutschen wir nach württembergischem Recht entweder natürliche Personen oder singierte sogenannte juristische oder moralische Personen. Jede natürliche Person ist ohne Weiteres ein Rechtssubjekt, schon durch ihre Gedurt im Staate; die Eigenschaft eines Rechtssubjekts muß nicht erst von ihr erworden, ihr nicht erst ausdrücklich beigelegt werden, denn sie besitzt diese Eigenschaft als natürliche Person von selbst. Die Eigenschaft einer juristischen oder moralischen Person oder die juristische Personlichkeit dagegen wird nicht ohne Weiteres erworden,

werden können! Es ift beshalb auch neuerdings die Erkenntnis immer mehr burchgebrungen, baß bas Rirchenhoheitsrecht bes Staates feineswegs forbert, daß die Rirchen- und Religionsgesellschaften in ber Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten beständig ber polizeilichen Rontrolle des Staats unterworfen feien, daß fie fich nicht frei bewegen burfen, auch wenn fie nicht ben Rreis ber inneren Angelegenheiten überfcreiten. Auch der Erkenntnis hat man fich nicht verfchloffen, daß, wenn der Staat in anderen Lebensgebieten die Braventivmaxime aufgegeben hat und fich auf die Repressibmagime beschränkt, er fich biefer Konsequenz auch für das Gebiet der Rirche nicht entziehen tann (f. jene Motive a. a. D. S. 476), und daß er auch bei bem Repreffivfustem Mittel genug in ber Sand hat, um jedem etwaigen Migbrauche ber Kirchengewalt nachbrudlich und wirksam entgegenzutreten (ebenbaf.). Benn die evangelische Kirche nun bis jest die Frucht jener fortgeschrittenen Ertenntnis nicht zu genießen hatte, für fie vielmehr ber § 72 Abf. 2 der Berfaffungsurtunde nach wie vor in feinem gangen Umfange gilt, fo ift bies nicht aus einem Übelwollen und Digtrauen ber Staatsgewalt gegen die evangelische Rirche zu erklären, sondern einfach baraus, daß bei ber eigentumlichen Stellung bes Landesherrn und bes Minifters bes Rirchen- und Schulmefens zu ber evangelischen Rirche kein Bedürfnis, jene Ungleichheit in Anwendung des Kirchenhoheitsrechtes des Staates aufzuheben, sich geltend machte. — Daß § 71 und § 72 der Berfassungsurkunde nicht zusammenstimmen, spricht auch Sarwen a. a. D. S. 397 aus.

<sup>1</sup> Bgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I. Bd., 4. Aufl. 6. 122 ff.

sonbern sie wird vom Staate ausbrücklich durch einen besonbern Willensakt verliehen und dies im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die juristische Berfonlichkeit kann ber Staat Bereinen, Gefell= schaften, Anstalten, Stiftungen auf Grund ber vorgelegten Statuten und gegen Entrichtung einer Sportel von 25 bis 600 Mark 1 Beispielsweise murde die juriftische Perfonlichkeit in Württemberg in den letten Jahren laut Bekanntmachung im Regierungsblatt verliehen an den evangelischen Berein in Eglingen (Regierungsblatt 1880, S. 140), an die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen (ib. 211), an den Lieberkranz Beilbronn (Regbl. 1881, S. 399), an ben driftlichen Runftverein (Regbl. 1882, S. 81), an den Stuttgarter Kirchenbauverein (ib. S. 310), an den Berein für Arbeiterkolonien (Regbl. 1884, S. 201), an die Bächter = Bellnagel'sche Stiftung in Stuttgart (Regbl. 1885, S. 173) u. f. w. Diefe Bereine, Anftalten, Stiftungen u. f. w. haben bamit im Unterschied von anderen Bereinen, Anstalten und Stiftungen, welche die juriftische Berfonlichkeit nicht besitzen, 2 bas Recht, Bermögen zu erwerben und zu besitzen, Schenfungen und Vermächtnisse anzunehmen, vor Gericht zu klagen u. f. w., mit einem Worte: fie haben alle Rechte eines Rechtsfubjeftes.

Die juriftischen Versonen können, wie bereits gesagt worden ist, dargestellt sein durch ein Bermögen, welches bestimmten Zwecken gewidmet ist, wie eine Stiftung, oder durch eine Gesellschaft von Personen, welche gemeinsame Zwecke verfolgt, wie Aktiengesellschaften, Vereine u. dgl. Solche Gesellschaften nennt man Gesellschaften mit korporativen (Korporations= oder Körperschafts=) Rechten oder schlechthin Korporationen (Körperschaften). Bei

<sup>1</sup> Regbl. 1881, S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Berein z. B., der die juristische Persönlichkeit nicht hat, kunn als solcher kein Bermögen besitzen, kann also ein Haus, das seine Mitglieder mit einander erwerden, nicht auf seinen Namen einsschreiben lassen, sondern nur auf den eines oder mehrerer seiner Witglieder, weil er selbst als Berein kein Rechtssubjekt ift. S. auch Thudichum, deutsches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert, Bd. I. S. 127 f.

ben Korporationen unterscheibet man nun aber wiederum Privatforporationen und öffentliche Korporationen. Privatkorporationen sind solche Korporationen, welche einsach die juristische Persönlichkeit besitzen und deshalb wie alle juristischen Personen dem Privatrecht angehören. Öffentliche Korporationen bagegen sind solche Korporationen, welche dem öffentlichen Recht angehören.

Eine juristische Definition bes Begriffes ber öffentlichen Korvoration im Unterschied von dem der Privatkorporation ist schon wiederholt versucht worden. 1 Wir können uns aber für unfere Zwecke mit einer mehr allgemeinen Definition dieses Begriffes beanügen und sagen: öffentliche Korporation ist eine solche Korporation, welche öffentlichen Interessen bient und an welcher baber ber Staat ein Interesse nimmt und die er baber mit besonderen Borrechten ausstattet, welche die Brivatkorporationen nicht haben. Was eine Privatkorporation treibt, ift bem Staate gleichgiltig, solange dieselbe nicht mit dem Strafgesetze in Konflikt kommt; er überläßt fie gang fich felbit, befümmert fich um ihr inneres Leben und Treiben nicht weiter. Die öffentliche Korporation dagegen ist bem Staate nicht gleichgiltig, sondern wichtig, barum stattet er fie auf der einen Seite mit besonderen Borrechten aus, auf der anberen Seite aber führt er auch eine genaue Aufficht über fie, während er über die Privatkorporationen nur eine allgemeine Aufficht wie über alle Bereine führt; bei ben öffentlichen Korporationen entspricht bem Schutrecht, bas fie von Seiten bes Staates genießen, bas Auffichtsrecht, bas ber Staat über fie beansprucht.2

<sup>1</sup> Eine Aufzählung und Kritik ber bisher gemachten Versuche ist zu finden bei Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. 1886, S. 1—16.

<sup>\*</sup> Bgl. Sohm, bas Berhältnis von Staat und Kirche, aus bem Begriff von Staat und Kirche entwidelt, 1873. Sohm sagt: "Die öffentliche Korporation ist die um ihres Zwedes willen durch Rechtssätze dem Staat ethisch gleichwertig gesetze Korporation". "Das in nere Leben der Privatkorporation ist dem Staat gleichgiltig. Die öffentliche Korporation ist die durch ihr inneres Leben als solches den Staat interessirende Korporation, gegen deren Entwidlung und Ausgestaltung der Staat von Rechts-

Solche öffentliche Korporationen sind in Württemberg alle Gemeinden und Amtskorporationen, die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung und die Krankenversicherung, die drei christ-lichen Kirchen, die israelitische Kirche, die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf.

Daß die chriftlichen Kirchen öffentliche Korporationen sind, geht schon daraus hervor, daß die Berfassungsurkunde sich mit ihnen beschäftigt: sie gehören dem öffentlichen Recht an, dessen Festsehung eben die Aufgabe der Berfassungsurkunde ist. Sine

wegen nicht gleichgiltig fein darf." "Öffentliche Korporation ist die mit dem Staate in Berbindung stehende Korporation." "Rirche im Rechtsfinn ift nur die mit öffentlicher Korporationsqualität bekleidete Rirchengemeinschaft. An diesem Buntte ift das allein juriftisch die Kirche und die bloße Religionsgemeinschaft unterscheidende Moment gegeben. Bloge Religionsgefellichaft, Sette im Rechtsfinn, ift bie Gemeinschaft zur Berwaltung der heilsmittel mit bloger Privatforporationsqualität, Rirche im Rechtsfinn die Gemeinschaft mit öffentlicher Korporationsqualität." (A. a. D. S. 26, 27, 28). Man barf biegegen nicht mit Sinicius (an bem S. 90 Anm. 1. angegebenen Orte S. 266) einwenden, man fpreche boch von einer driftlichen Rirche ber drei erften Sahrhunderte und bezeichne bie tatholifche Rirche von Nordamerita als Rirche. Denn darin behalt Sohm doch recht, daß Rirche im Rechtsfinn b. b. Gemeinschaft mit öffentlicher Rorporationsqualität weder die Kirche ber drei ersten Jahrhunderte mar, noch die fatholifde Rirde von Nordamerita ift. Bom Standpuntt bes romifden Staats aus war die Gemeinschaft der Christen eine Sette bis auf Rouftantin, durch welchen erft die Rirche des jus publicum teilhaftig wurde, und auf dem Standpunkt, auf dem die vereinigten Staaten von Nordamerita in der Beftimmung des Berhältniffes von Rirche und Staat fteben, giebt es weber Rirchen mit öffentlicher Rorporationsqualität noch Selten b. h. Religionsgesellschaften ohne öffentliche Rorporationsqualität, weil biefer Gegenfat überhaupt nicht vorhanden ift.

¹ Die israelische Kirche kann bei ihrer gänzlichen Abhängigkeit vom Staate allerdings kaum noch zu den öffentlichen Korporationen gezählt werden: an der Spige der israelitischen Oberkirchenbehörde steht ein staatlicher Kommissär, die Rabbiner werden vom Staat angestellt und die Prüfung der Rabbinatskandidaten erfolgt durch den Staat! vgl. Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Bürttemberg S. 269. Riede, der Staat S. 255 f.

Brivatforporation wird in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt, weil sie unter das Privatrecht fällt; öffentliche Korporationen dagegen fallen unter das öffentliche Recht. Ausdrücklich werden die christlichen Kirchen als öffentliche Korporationen bezeichnet in dem Dissidentengeset vom 9. April 1872, § 1 Abs. 1: "Die Bilbung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von der staatlichen Genehmigung unabhängig."

Wenn nun einmal auf solche Weise zwischen Körperschaft und Anstalt unterschieden wird, so ist tein Zweisel, daß die christlichen Kirchen

<sup>1</sup> Die neuere Rechtswiffenschaft zielt darauf ab, innerhalb bes Rahmens der juristischen Berson dem Begriff der Korporation den der Anftalt gegenüberzustellen und bie driftlichen Rirchen unter ben Begriff ber Unftalten des öffentlichen Rechts im Unterfcied von den Rorpericaften bes öffentlichen Rechts zu bringen (vgl. Sinfdius, Augemeine Darstellung ber Berhältnisse von Staat und Rirche, in Marquardsens Sandbuch des öffentlichen Rechts I. 1, S. 249 f. Gierke, bas deutsche Genoffenschaftsrecht II, 970. Roffn, bas Recht der öffentlichen Genoffenicaft S. 48). Der Unterschied zwischen Körperschaft und Anftalt ift barnach folgender: die Rörpericaft ift eine Gesammtperfonlichteit, welche der verbundenen Gesammtheit entstammt und in ihr lebt, so daß Zwed und Wille ber Körperschaft ihr immanent ift; die Anftalt bagegen ift eine Gesammtperfonlichkeit, beren Zwed nicht vom Billen ber Gesammtheit abhangt, sondern ein für allemal fester und unabänderlicher, der Anftalt transcendenter, ihr von außen gegebener ift. Bahrend alfo die Gesammtheit der Glieder einer Rorperschaft einen einheitlichen Gesammtwillen erzeugen tann, welcher ben Zwed ber Berbandseinheit andert oder aufhebt, fo tann dagegen die Gefammtheit ber Glieder einer Anftalt den Zwed der Berbandseinheit nicht aufheben, wie Gierke fagt a. a. D.: "Jebe Gesammtheit, welche durch die Anftaltsperfon verbunden oder von ihr ergriffen wird, ift nicht Billensträgerin, fondern nur Billensobjett der Berbandseinheit. Sie gebort dem Berbandstörper nur als ein paffiver Beftandteil an. Die Anftaltsverfon ift vielleicht für sie, aber nicht durch fie ba, sie widmet ihr vielleicht ihr Leben, aber fie lebt nicht in ihr; fie verbindet vielleicht die Bielbeit zur Einheit, aber die Einheit erscheint als ein außer und über ber Bielbeit bestehendes, dieselbe von oben und außen ber ergreifendes und umfaffendes Band."

Indem der Staat die christlichen Kirchen als öffentliche Korpporationen in seinem Rechtsgebiete anerkennt, spricht er damit sein. Interesse nicht bloß an der Religion überhaupt, sondern insdes. auch am Christentum aus. Wenn der Staat also auch als solcher keine Religion hat, vielmehr religionslos ist, so ist er darum doch nicht irreligiös, widerchristlich. Er nimmt ein Interesse an

Anstalten, nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Gefammtheit ber Mitglieber einer driftlichen Rirche tann ben Zwed derfelben nicht andern, diefer ift vielmehr jeder der driftlichen Rirchen transcendent, von außen und von oben ber unabanderlich gegeben. Gang bef. beutlich ift bies an ber tatholischen Rirche: bie Gesammtheit ber Laienmitglieber biefer Rirche tann feinen folden Gesammtwillen erzeugen, welcher die durch ben Zwed ihrer Rirche gefesten Schranten überichreiten murbe; aber auch die Gefammtheit des Rlerus, welcher nach tatholischer Lehre allein die Rirche vertritt, ift nicht im Stande, ben 3med ihrer Rirche zu andern, diefer ift vielmehr ber Rirche transcendent, die Gesammtheit ber Mitglieder ber fatholischen Rirche ift nicht Billensträgerin, fonbern nur Billensobjett ber Rirche. Ebenfo verhalt es sich mit der evangelischen Rirche. Wenn auch hier keine folche Rluft besteht zwischen Rlerus und Laien wie in ber tatholischen Rirche, fo ift boch auch bier die Gesammtheit der Mitglieder der evangelischen Rirche nicht im Stande, ben Zwed ihrer Rirche zu andern ober aufzuheben, die Kirche würde als juriftische Person weiterbestehen, auch wenn alle aus berfelben austreten wurden, eben weil ber Zwed ber Rirche ihr nicht immanent ift, sonbern transcendent, weil die Rirche wohl für ihre Mitglieder ba ift, aber nicht burch fie. Die Transcendeng bes Billens und Zwedes ber evangelischen Rirche war früher noch deutli= der, folange die Rirche lediglich vom Landesherrn durch das Roufiftorium regiert wurde; aber auch wenn die Rirchengewalt über bie evangelifche Rirche gang in die Sande ber Presbyterien und Synoden gelegt würde, was bis jest in Deutschland nicht ber Fall ift, so waren boch auch diefe an einen ihre Thatigfeit unabanderlich beftimmenben Bwed gebunden. Diese Transcenbeng bes Zweds und Willens ber driftlichen Rirche murbe allerdings burch ben Ramen Stiftung beffer ausgebrückt, wie hinschius a. a. D. S. 250 richtig bemerkt, allein ba biefer Rame, wie Sinichius felbft fagt, eine wesentlich privatrechtliche Bedeutung hat, so bleibt boch nichts anderes übrig, als die driftlichen Rirchen Anstalten bes öffentlichen Rechts zu nennen. Go lange jedoch die Gefetgebung den von der Biffenschaft gemachten Unterschied zwischen ber christlichen Religion und bekundet dies damit, daß er die christlichen Kirchen als öffentliche Korporationen in seinem Rechtsgebiete anerkennt. Wären die christlichen Kirchen Privatkorporationen, so würde das bedeuten, daß der Staat gar kein Interesse an ihnen nehme, sie ihm vollommen gleichgiltig seien. Daß aber der Staat in Württemberg ein Interesse nimmt an den christlichen Kirchen, geht nicht nur aus dem Bisherigen hervor, sondern weiter noch aus dem Folgenden.

Rörpericaft und Anftalt nicht anertannt, tonnen wir in einer Daritellung bes positiven Rechts von jenem Unterschied feinen Gebrauch machen, und muffen uns mit ber hergebrachten, auch in der Gefetgebung anderer Staaten gebrauchten Bezeichnung ber driftlichen Rirden als Rorporationen bes öffentlichen Rechts begnügen. - Nach Rofin (a. a. D. S. 35 ff.) paßt freilich bie Bezeichnung ber driftlichen Rirchen als öffentliche Korporationen auch abgesehen von jener Untericheidung von Rorporation und Unftalt für die heutigen Berbaltniffe nicht mehr, ftammt vielmehr aus ber Beit bes Staatstirchentums, ba die Rirche nur als ein Teil bes ftaatlichen Organismus, als eine gur Beforderung ber Sittlichkeit dienende staatliche Bolizeianstalt galt; die Bezeichnung der Rirchen als öffentliche Korporationen ift nach Rofin nur ein Ausbrud für bas Suftem bes polizeiftaatlichen Staatslirchentums und tann als jufammenfaffenbes Bringip für bas Berbaltnis des Staats zur Rirche nach modernem Recht überhaupt nicht verwendet werden. Solange jedoch biefe Bereichnung von der geltenden Gefetgebung verwendet wird, bleibt uns, man mag Rofin beiftimmen ober nicht, nichts anderes übrig, als jenem Sprachgebrauch uns angufoliegen. - Die Bezeichnung ber driftlichen Rirchen als öffentlicher Rorporationen findet fich auch in der G. 103 Unm. 1 angeführten Gefetesbeftimmung. Ausbrudlich werben die driftlichen Rirchen als öffentliche Rorporationen bezeichnet g. B. in Breugen vgl. Allgemeines Landrecht Teil II. Tit. 11 § 17, in Bagern vgl. Religionsebitt vom 26. Mai 1818, § 24. 28, in Baben vgl. Gefet vom 9. Oftober 1860 die rechtliche Stellung ber Rirchen und firchlichen Bereine im Staate betreffend § 1, in Beffen vgl. Gefet die rechtliche Stellung ber Rirden betreffend, vom 23. April 1875, Art. 1.

1 Unrichtig ist es daher, wenn Eisenlohr a. a. D. S. 179, Not. 902 bemerkt: "Es dürfte nach diesen Bestimmungen (d. h. nach ben §§ 71. 72. 77 ber B. U.) die evangelische Kirche die Stellung einer im Staate besindlichen Privatkorporation einnehmen": Richtig bagegen

Bei ben Religionsgesellschaften, welche als öffentliche Korporationen im Staate bestehen, ift ein Unterschied zu machen zwischen privilegierten öffentlichen Korporationen und öffentlichen Korporationen ohne Brivilegien. Öffentliche Korporationen ohne Brivi= legien find in Bürttemberg die judische Religionsgenoffenschaft und bie Gemeinde Kornthal und Wilhelmsborf, öffentliche privilegierte Rorporationen find die brei chriftlichen Kirchen. Sie genießen abgesehen von ihrer Stellung als öffentliche Korporationen im Staate noch besondere Brivilegien, welche ben andern öffentlichen Korporationen nicht zukommen.

Bu ben privilegierten öffentlichen Korporationen in Bürttem= berg gehört also auch bie evangelische Kirche, und zwar nimmt sie biefe Stellung ein feit bem Religionsebift von 1806. Bahrend fie zuvor eine vom Staate nicht zu unterscheibenbe Existenz geführt hat, fteht fie ihm von jenem Zeitpunkte an als eine felbständige Gefellschaft und Genoffenschaft gegenüber; fie ift aber nicht eine gewöhnliche Gefellschaft, wie es sonft viele im Staate gibt, sonbern eine öffentliche Korporation, und zwar eine privilegierte. Eine Beränderung diefer ihrer Stellung ift feit jenem Religionsebitt nicht eingetreten; 1 mas fich in ihren Beziehungen jum Staat ver-

fagt Stängel (Die firchenstaatsrechtlichen Berhaltniffe ber tatholischen und protestantischen Ortstirchengemeinden in Burttemberg, 1863, S. 26): "In der That läßt icon bas ganze Befen und die Berfaffung ber Rirchen feinen Zweifel barüber auftommen, daß biefelben ben öffentlichen Rorporationen beizugablen find, woferne man bie Rirche nicht als ein eigentumlich für sich bestehendes in teine Rategorie einzureihendes Rechtssubjett betrachten will," abnlich auch ber Berf. ber "Bemertungen über bie verfassungsgemäße Stellung ber evangeli= fchen Rirche Burttembergs in bem Staat, und bie Bedingungen ber Berftellung ihres Rechtszuftandes und ber Erreichung ihrer boben Bwede. Bon einem Laien" in Seuberts firchlich - ftatiftifcher Reitforift "bie driftlich-protestantifche Rirche in Deutschland", 1827, Seft 3, S. 263.

<sup>1</sup> Ausbrudlich erklärte ber Minister bes Rirchen- und Schulwesens von Golther in der fechsten Sigung ber erften Landesipnode vom 26. Februar 1869 (Berh. ber erften Lanbesinnobe I. Brotofollband S. 215 f.), daß durch das Gefet betreffend die religiöfen Diffidentenvereine (j. o. S. 89) an der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen

ändert hat, ist nicht ihre Stellung als öffentliche Korporationen im Staat, sondern es sind die Privilegien, die ihr neben ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung im Staate zukommen. Hinsichtlich ihrer Privilegien hat die evangelische Kirche wiederholt eine nicht unbedeutende Einbuße erlitten; wenn freilich der stärkste Berlust in dieser Hinsicht sich an das Religionsedikt von 1806 und seine Volgen knüpft, so hat doch auch die neuere Gesetzgebung gar vieles von ihren Privilegien gestrichen.

Bon besonderen Brivilegien der evangelischen Kirche gegenüber anderen Kirchen fann man heutzutage faum mehr reben, ba alle brei driftlichen Kirchen öffentliche privilegierte Korporationen find und keinen Borzug vor einander genießen. Das einzige Borrecht, das die evangelische Rirche vor den andern noch besitzt und das ber lette burftige Reft ihrer einftigen herrschenden Stellung im alten Württemberg ift, gründet fich auf die Zugehörigkeit bes Ronigs zu ihr und befteht barin, bag bie evangelischen Geiftlichen bei gleichem Rangverhältnis den Bortritt vor den katholischen haben. 1 Alle übrigen Privilegien, welche bie evangelische Kirche im Staate nichts geandert werden foll. Der Grundfat der Religionsfreiheit bedinge awar für alle Religionsgefellichaften gleichmäßig ben allgemeinen Rechtsichut, ichließe aber feineswegs gleichmäßigen Ginflug berfelben auf bas Staatsleben in fich. Wenn baber in ben Dotiven zu jenem Gefete von der Möglichkeit gesprochen werde, Rorporationsrechte ben Diffibenten zu verleihen, fo fei hiebei ausbrudlich nur von bem Recht ber juriftischen Berfonlichteit, also von rein privatrechtlichen Rorporationsrechten die Rede, nicht aber von öffent= lich-rechtlichen; Die Rechte einer öffentlichen Rorporation konnten ben Diffibenten nicht anders als im Bege ber Gefetgebung verliehen merben.

<sup>1</sup> S. S. 86. Gine wohl in ihrer numerischen Überlegenheit über die anderen Kirchen und Religionsgenossenschaften begründete Bevorzugung der evangelischen Kirche enthält der Art. 5, Abs. 2 des Geses zur Aussührung des Reichsgesehes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Speschließung, vom 8. August 1875 (Rgbl. S. 464): "Ehestreitigkeiten bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse oder zwischen Bersonen, welche nicht einer vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirche angehören, sind nach den für Ehesachen der Protestanten geltenden Rechtsgrundsäsen zu beutreilen.

besitzt, sind gemeinsame Privilegien aller brei christlichen Kirchen. Berloren hat die evangelische Kirche in Gemeinschaft mit den

anderen driftlichen Kirchen folgende Privilegien:

1) Die Abhängigkeit bes vollen Genusses ber ftaatsbürgerlichen Rechte von der Zugehörigkeit zu einem der drei chriftlichen Glaubensbekenntnisse (Berfassungsurkunde § 27, aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861).

- 2) Die Bedingtheit des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ständekammer durch die Zugehörigkeit zu einem der drei christlischen Glaubensbekenntnisse (Verfassungsurkunde § 135 und § 142, aufgehoben durch dasselbe Gesetz wie das unter 1) genannte Brivileg).
- 3) Die kirchlichen Register sind zugleich Civilregister (aufgeshoben durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung, vom 6. Februar 1875 § 1).

Andere Privilegien sind zwar geblieben, sind aber keine Privilegien mehr, sofern die evangelische Kirche sich in dieselben nicht blos mit den andern Kirchen, sondern auch mit allen übrigen Religionsgesellschaften teilen muß, z. B. das Recht der freien öffentlichen Religionsübung stand auf Grund von § 70 der B.-U. nur den drei im Nönigreiche bestehenden christlichen Consessionen zu, seit dem Dissidentengeset vom 9. April 1872 (s. o. S. 89), jedoch steht allen Religionsvereinen das Recht der freien gemeinssamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst zu.

Dagegen genießt die evangelische Kirche als eine der christlischen Kirchen auf Grund der Landess und Reichsgesetzgebung heutstage noch folgende Privilegien:

1) Für ihre Bedürfnisse wird vom Staate gesorgt (Verfassungsurkunde § 77, bezw. Generalrescript vom 2. Januar 1806 bei Renscher, Staatsgrundgesetze III. S. 244); <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Fürsorge des Staates für die finanziellen Bedürfnisse ber evangelischen Kirche kann man freilich auch anders aufsassen: nicht als ein Privileg, das der Staat der evangelischen Kirche gewährt, sondern als eine aus der Einziehung des Kirchenguts sich ergebende privatzechtliche Verpssichtung des Fiskus gegen die evangelische Kirche.

- 2) sie ist in ber Kammer ber Abgeordneten burch ihre sechs Generalsuperintendenten vertreten (Verfassungsurkunde § 133);
- 3) die kirchliche Sonntags-, Festtags- und Feiertagsordnung ist in das Staatsleben aufgenommen (K. Verordnung vom 28. Juni 1849 Rgbl. S. 233 und vom 27. Dezember 1871 Rgbl. S. 412);
- 4) ber staatliche Volksschulunterricht ist confessionell (Volksschulgesetz vom 29. September 1836); für den Religionsunterricht an den übrigen staatlichen Lehranstallten sorgt der Staat;
- 5) an öffentlichen Anstalten wie Strafanstalten, Krankenhäusern sowie beim Militär werden Geiftliche ber evangelischen Kirche angestellt;
- 6) für Ausbildung der Kirchendiener forgt der Staat durch Staatsanstalten (die vier niederen evangelischen Seminare, das evangelische Seminar in Tübingen, die evangelische fakultät in Tübingen mit dem Predigerinstitut);
- 7) bie evangelische Kirche genießt für sich, ihre Einrichtungen und Gebräuche, ihre Diener und ihre Gebäude besonderen strafrechtslichen Schut; 1

Sbendaselbst § 167: Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Retigionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gesängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Ebendaselbst § 243: Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind

¹ Relchsstrasgesetzbuch § 166: wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpsenden Außerungen Gott lästert, ein Argernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpst, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpsenden Unfug verübt, wird mit Gesängnis bis zu drei Jahren bestrast.

- 8) der Staat trägt die Kosten des Portos des amtlichen Berkehrs der Kirchenstellen unter sich und mit andern amtlichen Behörden (K. Berordnung betreffend die Portofreiheiten, vom 26. März 1881, § 5 Rabl. S. 268);
- 9) die Kirchendiener genießen wie die Beamten eine gegen willfürliche Absetzung ober Bersetzung ober Suspension gesicherte Stellung (Bersassungsurkunde §§ 47. 48);
- 10) die Kirchendiener haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt (Verfassungsurkunde § 74);
- 11) die Kirchendiener genießen perfonliche Borrechte (vgl. Berfaffungsurkunde § 80; Räheres hierüber unten ff.);
  - 12) bie firchlichen Behörben genießen öffentlichen Glauben;1

Sbendafelbst § 304: Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Berehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, ober Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmaler — besichäbigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Gelbstrafe bis zu eintausend fünshundert Mark bestraft.

Sbendafelbst § 306: Begen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt ein zu gottesbienstlichen Bersammlungen bestimmtes Gebäube.

Hieher gehört auch § 196 bas Reichsftrasgesehbuches: "Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdicner oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Aussübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Borgesehte das Recht, den Strasantrag zu stellen — In Betreff des Begriffes "Religionsdiener" s. unten. — Der Begriff der "mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets des stehenden Religionsgesellschaften" umfaßt die beiden Arten der oben S. 102 genannten Religionsgesellschaften.

¹ Rach der herrschenden Ansicht bezieht sich § 380 der Zivilprozeßsordnung auch auf die kirchlichen Behörden. Jener Paragraph lautet: "Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), des gründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abzgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde

Digitized by Google

- 13) die Kirche und ihre Pfarreien sind in dem Versahren vor dem Reichsgericht von Zahlung der Gebühren befreit (Verz ordnung betreffend die Gebührenfreiheit in dem Versahren vor dem Reichsgericht § 1 (Reichsgesethblatt 1884, S. 1);
- 14) die Kirche hat hinsichtlich ihrer Forderungen ein Konkursvorrecht (Konkursordnung § 54);
- 15) die Anstellung eines Ausländers im Kirchendienst vertritt die Stelle der Naturalisation, wenn die Anstellung von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Berwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogen oder bestätigt worden ist. (Reichsegest über die Erwerbung und den Berlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9 Rgbl. 1871, S. 27 der Anlage zu Nr. 1);
- 16) die Bermögenszuwendungen und die Schenkungen zu firchlichen Zwecken sind von der Erbschafts: bezw. Schenkungssteuer frei (Gesetz betreffend die Erbschafts: und Schenkungssteuer vom 24. März 1881, Art. 3 und 18 Rgbl. S. 115 und 124);
- 17) die Kirchen und Pfarrwohnungen sind steuerfrei (Gesetzbetreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, Art. 2, Rgbl. S. 129).
- So sind also den chriftlichen Kirchen und damit auch der evangelischen Kirche wichtige Privilegien trot aller Umwälzungen auf dem öffentlichen Gebiete geblieben; es ist aber auch hier zu wiederholen, daß diese Privilegien die christlichen Kirchen nicht zu öffentlichen Korporationen machen, vielmehr aus der Sigenschaft der Kirchen als öffentlicher Korporationen im Staate solgen, daß also auch der Wegsall dieses oder jenes Privilegs in Zukunft den

oder die Urkundsperson beurkundeten Borganges. Der Beweis, daß der Borgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig." Ein Pfarrer hat also auch jest noch öffentlichen Glauben in Beziehung auf Beurkundungen aus den Kirchenbüchern aus der Zeit vor Einführung der Zivisstandsregister; serner wenn z. B. in einem Testament jemanden von Legat hinterlassen wird auszahlbar nach der Konsirmation, so hat ein Zeugnis des Pfarrersüber die Bornahme des Konsirmationsaktes öffentlichen Glauben; ebenso bezüglich des Trauungsaktes, wenn z. B. der Nachweis eines solchen im Disziplinarweg von Beamten verlangt wird.

öffentlichrechtlichen Charakter ber Kirchen nicht aufheben kann, wie er burch bie §§ 70-72 ber Berfassungsurkunde festgestellt ift.

Die evangelische Kirche ist also, wenn wir das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammensassen, als eine der christelichen Kirchen, von welchen das Kapitel VI der Verfassungsurkunde handelt, eine öffentliche privilegierte Korporation im Staate, genießt als solche die Selbständigkeit einer öffentlichen Korporation auf Grund des § 71 der Verfassungsurkunde, unterliegt aber auch auf der andern Seite eben als öffentliche Korporation in Gemäßheit des § 72 der Verfassungsurkunde der Aufsicht des Staates.

Mit bem bisherigen ift aber bie staatsrechtliche Stellung ber evangelischen Kirche noch nicht erschöpft. Der Charafter ber evangelischen Rirche als einer bem Staate gegenüber felbständigen Gefellschaft kommt nicht in feiner gangen Reinheit und Schärfe jum Ausbruck, weil das Prinzip ber Sonderung von Staat und Rirche, welches die Vorausfetzung ber felbständigen Stellung ber evangelischen Rirche im Staate und bem Staate gegenüber bilbet, in Wirklichkeit doch nicht fo rein burchgeführt ift, wie die §§ 70 und 71 ber Verfaffungsurfunde erwarten laffen. Daran ift ein Fünffaches fculb: einmal bie eigentumliche Berknupfung ber Staatsgewalt und der Kirchengewalt über die evangelische Kirche in der Berfon bes Landesberrn, zweitens die Bestimmung bes § 76 ber Berfaffungsurtunde vom Übergang bes landesherrlichen Rirchenregiments auf ben Beheimerat für ben Sall, daß ber Lanbesherr einer andern als der evangelischen Konfession zugethan wäre, brittens die Zwischenstellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulmefens zwischen bem Inhaber bes landesherrlichen Rirchenregiments und seinen Kirchenregimentsbehörden, viertens die burch ben Staat verfügte Einziehung bes Rirchenguts und endlich fünftens Die Beforgung gewiffer staatlicher Geschäfte burch die Behörben ber evangelischen Rirche im Auftrag und Namen bes Staates.

Fassen wir einmal ben zuerst genannten Punkt ins Auge, die eigentümliche Verknüpfung der Staatsgewalt und der Kirchengewalt über die evangelische Kirche in der Person des Landesherrn. Der Landesherr kommt

<sup>1</sup> Sohm a. a. D. S. 34. Hinschius a. a. D. S. 251 H.

für die evangelische Rirche in einer boppelten Eigenschaft in Betracht: einmal als Staatsoberhaupt und fobann als Oberhaupt ber evangelischen Kirche. 1 Als Staatsoberhaupt übt er gegenüber ber evangelischen Kirche bas ihm auf Grund bes § 72 ber Berfaffungs= urfunde gebührende Schutz- und Auffichtsrecht aus; in biefer Eigenschaft fteht er ber evangelischen Rirche nicht näher als ber fatholischen Kirche, welcher gegenüber sein Aufsichtsrecht burch bas Gefet vom 30. Januar 1862, Art. 1 zwar geschmälert, im Prinzip jedoch festgehalten ist. Als Oberhaupt ber evangelischen Kirche aber fteht der Landesherr zu diefer Kirche felbstverftandlich in einem viel näheren Berhältniffe als zu ber fatholischen Rirche, beren Oberhaupt der Bischof, bezw. der Papft ift. Als Oberhaupt der evangelischen Kirche vereinigt ber Landesherr die ganze Kirchen= gewalt über diefe Kirche in seiner Berson und übt diese Rirchengewalt durch das Konfistorium und den Synodus nach den beftehenden oder fünftig zu erlaffenden verfaffungemäßigen Gefeten aus. 2 Seine Rechte als Staatsoberhaupt bagegen übt er ber evangelischen wie der katholischen Kirche gegenüber durch den Minifter bes Rirchen- und Schulmefens aus. 3 Die beiben Stellungen ber evangelischen Rirche gegenüber, als Staatsoberhaupt und als ihr eigenes Oberhaupt, hängen unter fich nicht gufammen; wenn auch ein gefchichtlicher Zusammenhang zwischen beiben befteht, fo doch kein wefentlicher nach ben Grundfäten bes evangelischen Rirchenrechtes sowohl wie nach benen bes mobernen Staatsrechtes; vielmehr ist die Eigenschaft des Landesherrn als Oberhaupt der evangelischen Rirche rechtlich betrachtet von seiner Gigenschaft als Staatsoberhaupt unabhängig. 4

rift inde ies ari her

jų.

<sup>1</sup> Siehe meine Abhandlung: Das landesherrliche Rirchenregiment in Burttemberg, oben S. 1 ff.

<sup>2</sup> Bgl. Berfassurtunde § 75. Siehe meine Abhandlung a. a. D. S. 36 ff.

<sup>3</sup> Bgl. R. Berordnung vom 20. Dezember 1867 betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche § 1 (Regbl. S. 211).

<sup>\*</sup> S. meine Abhandlung a. a. D. S. 1; vgl. auch das dort nicht angeführte Zeugnis von Robert von Wohl, Staatsrecht, Bölkerrecht und tittit Bs. II. S. 178 Anm. 1: "Eine protestantische Kirche mag ben

Es ift nun aber flar, daß der Landesherr die abstrafte Unterscheidung seiner Funktionen als eines staatlichen und als eines firchlichen Oberhaupts in ber Wirklichfeit nicht burchführen fann. und daß im Falle eines Zusammenftoges ber ftaatlichen und ber firchlichen Intereffen feine Gigenschaft als Oberhaupt ber Rirche hinter feiner Stellung als fonftitutionelles Oberhaupt eines konfessionslosen Staates zurücktreten muß; benn in erster Linie ift ber Lanbesherr Staatsoberhaupt, und erst in zweiter Linie ift er bas Oberhaupt der evangelischen Kirche; er kann nicht die staatlichen Interessen ben firchlichen opfern. Im alten Württemberg mar bei ber völligen Ginheit, die zwischen Rirche und Staat beftund, ein Außeinandergehen ber ftaatlichen und ber firchlichen Intereffen nahezu unmöglich; heutzutage aber, ba Rirche und Staat als zwei felb= ftanbiae Gefellschaften einander gegenüberstehen (in bem oben S. 90 f. entwickelten Sinne), freuzen fich ihre Interessen gar leicht; und wenn nun berjenige, ber vor allen anderen berufen ift, bie Rechte und Interessen bes Staates zu mahren, zugleich bie Aufgabe hat, die Kirche mit ihren eigenartigen Intereffen gegen ben Staat zu vertreten, so wird ihm etwas Unmögliches zugemutet. Bergleich mit ber katholischen Kirche ift bie evangelische Kirche insofern im Nachteil, als sie im Widerspruch mit der ihr verfassungs= mäßig gemährleisteten Selbständigkeit nicht ebenso die Garantie hat, von rein firchlichen und religiösen Gesichtspunkten und Erwäaungen aus regiert zu werden, wie die katholische Rirche, der aegenüber ber Landesherr rein auf fein Schutz- und Auffichtsrecht (jus circa sacra) beschränkt ist. 1 Man mag im übrigen die Vorteile,

Digitized by Google

Lanbesherrn zu gleicher Zeit auch als ihr Haupt anerkennen; allein sie bleibt beshalb boch eine vom Staat nach Zwed und Einrichtung verschiedene Gesellschaft und die Kirchengewalt bleibt ganz verschieden von der Staatsgewalt; die Rechte des Regenten als Staatsoberhaupt sind ganz andere als diejenigen, welche sich aus seiner Stellung in der Kirche ergeben".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Hinschius a. a. D. S. 342: "Der Träger des landesherrlichen Kirchenregiments kann in dem konstitutionellen Staate von dem Souverän, welcher notwendig die staatlichen Interessen und die der verschiedenen Konsessionen zu berücksichtigen hat, nicht getrennt werden. Richt nur die Staatsgesese, sondern auch die eben bezeichneten Verhält-

die der evangelischen Kirche aus der eigentumlichen Berknüpfung ber Staatsgewalt und ber Rirchengewalt über bie evangelische Rirche in der Berson des Landesherrn erwachsen, noch so hoch an= fclagen, fo tann boch barüber fein Zweifel bestehen, bag burch jenen Umftand bie verfassungsmäßige Selbständigkeit ber evangelischen Rirche nicht unwesentlich alteriert wird.

Der zweite Umftand, ber bie Selbständigkeit ber evangelischen Rirche beeinträchtigt, ift bie Bestimmung bes § 76 ber Berfaffungsurtunde, wornach, wenn ber Ronig einer andern als der evangelischen Ronfession zugethan

niffe (b. h. bie tonfessionell gemischten Berhaltniffe eines Staates) feten ber Ausübung feines firchlichen Regiments bestimmte Grenzen, welche er im hinblid auf die Gigentumlichkeit feiner verschiedenen mit einander verbundenen Stellungen inne zu halten verpflichtet ift, mahrend bergleichen Rudfichten fur die Oberen einer im Staate völlig autonomen Rirche nicht in Frage tommen, da bei biefen die rein einseitige Babrnehmung der firchlichen Intereffen als etwas Natürliches und Selbstverftanbliches ericheint." ebendaf. S. 337 f.: "In Gebanken tann man amar beibe Stellungen auseinanderhalten, in der Bragis vermifchen fie fich aber beibe. Richt nur wird es im einzelnen Falle fcwer fein festauftellen, ob eine beibe Gebiete, die des Staats und der Rirche, berührende Sandlung fraft der oberften firchlichen Gewalt oder fraft ber ftaatlichen Souveranität (ber Rirchenhobeit) ausgeübt worben ift, sondern es ericheint auch unmöglich, eine Behandlung ber Rirche nach rein ftaatlichen Gefichtspuntten und vom Standpuntt bes rein ftaatlichen Intereffes, anderseits die Ginwirtung firchlicher Anschauungen auf die Rührung der staatlichen Geschäfte zu vermeiden." Anderer Anficht ift Dove in der 8. Auflage des Richter'ichen Lehrbuches des Rirchenrechts S. 506: "bas landesherrliche Rirchenregiment ift nicht unvereinbar mit ber felbständigen Bermaltung ber firchlichen Angelegenheiten burch Die Rirche, b. h. mit bem ber Rirche an fich inwohnenben Rechte, fich ·als eine felbständige Lebensordnung insbef. auch gegenüber bem Staate barzustellen. Diefes Recht schließt blos bas Staatsregiment in ber Rirche, mithin die Bermischung beiber Spharen, die Führung bes Regiments burch bie politischen, ftatt burch bie Rirchenbehörben, seine Führung nach den Intereffen der herrichenden politischen Barteien, alfo 3. B. nach ben wechselnden Kammermajoritäten aus "Google

ift, feine Epistopalrechte auf ben Beheimerat über= gehen follen; benn bas ift ber eigentliche Ginn jenes Baragraphen. 1 Abgesehen nun bavon, daß die Berfassungsurkunde für ben rein evangelischen Charafter bes Geheimerates lediglich gar feine Bürgschaft gewährt, daß nach der Verfassung der Geheimerat möglicherweise blog Richtevangelische enthält, verträgt fich jene Beftimmung mit ber verfaffungsmäßigen Selbständigkeit ber evange= lischen Rirche schon barum nicht, weil ber Geheimerat eine Staats= behörde ift. Der gangen neueren Gefetgebung über bas Berhält= nis von Staat und Rirche liegt aber, wie bereits mehrfach festgeftellt worben ift, die Anschauung von der prinzipiellen Berschiedenheit von Staatsgewalt und Rirchengewalt zu Grunde. Demgemäß ift es ein Rudfall in das im Prinzip überwundene Suftem bes Staatsfirchentums, wenn die Berfaffung beftimmt, daß die Kirchengewalt über die evangelische Rirche in jenem bezeichneten Falle an eine Staatsbehörde übergeben folle. Es fann beshalb fein 3meifel fein, daß die Bestimmung des § 76 ber Berfassungsurtunde einen Widerspruch bildet zu der der evangelischen Kirche durch die Berfaffung felbst gemährleifteten Selbständigfeit.

Der dritte Bunkt, ber bier in Betracht kommt, ift die 3 mifchen= ftellung bes Minifteriums bes Rirchen= und Schul= mefens zwischen bem Lanbesherrn als bem Inhaber bes Rirdenregiments und ber Oberfirdenbehörbe als dem Organ bes Landesherrn zur Bermaltung feines Rirchenregiments. Nach ber R. Berordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Stellung bes Ministeriums bes Rirchen- und Schulmefens bei Angelegenheiten ber evangelischen Rirche (Regbl. S. 211) hat bas Ministerium bes Kirchen- und Schulmesens neben ber ihm obliegenden Bahrung ber Staatshoheitsrechte in Beziehung auf die evangelische Landeskirche auch innerfirchliche Aufträge in Beziehung auf biefe Kirche: einmal bie Bermittlung ber Entschließungen bes Lanbesherrn auf bie Antrage ber Rirchenregimentsbehörden (Ronfiftorium und Synodus) und sodann die Dienstaufsicht über jene Behörden (§ 1 jener Berord= nung); in letterer Sinficht bilbet bas Ministerium bes Rirchen-

<sup>1</sup> Siehe meine Abhandlung a. a. D. S. 482 ff. Google

und Schulwesens eine selbständige Inftanz in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten (§ 2 jener Verordnung). So geringfügig nun auch diese beiden innerkirchlichen Aufträge auf den ersten Anblick zu sein scheinen, so bedeuten sie doch bei näherer Betrachtung eine nicht geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Kirchenregimentsbehörden und damit der evangelischen Kirche selbst und einen Widerspruch mit dem § 75 der Verfassungsurkunde, der nur von Konsistorium und Synodus als Organen des Landesherrn zur Ausübung seiner Kirchengewalt weiß, nichts aber von einer Staatsbehörde, welche in der Mitte zwischen beiden steht.

Bunachst ift ber erfte ber beiben innerfirchlichen Auftrage, welche das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat, nicht gering anzuschlagen. Wenn ber Minister bes Rirchen= und Schul= wefens die Bermittlung der Entschließungen des Landesherrn auf bie Antrage ber Rirchenregimentsbehörben zu besorgen hat, so bedeutet das natürlich nicht blos, daß er ben Berkehr zwischen bem Inhaber bes Rirchenregiments und beffen Organen äußerlich zu vermitteln hat, sondern es bedeutet, daß er der erste Ratgeber bes Landesherrn auch in rein firchlichen Angelegenheiten ist: ber Minister bes Rirchen- und Schulmefens, ber in erster Linie berufen ift bie Intereffen bes Staats gegen die Kirche zu mahren, befitt das Ohr des Landesherrn, nicht die Oberkirchenbehörde. Die Beftimmung, daß die Oberkirchenbehörde in folchen Fällen, wo fie fich bei ber burch bas Ministerium bes Rirchen- und Schulmefens vermittelten Entschließung bes Landesherrn nicht beruhigen zu können glaubt (§ 3 jener Berordnung), zu unmittelbarem Bortrag an ben Landesherrn ermächtigt ift, schafft fein genügendes Gegen= gewicht gegen jenen Mißstand. Das Interesse ber Kirche forbert vielmehr einen unmittelbaren regelmäßigen Berkehr ber Kirchenregimentsbehörden mit bem Inhaber bes Rirchenregiments, wie dies auch das Synodalanbringen vom Sahre 1858 ausgesprochen hat. 1 - Der zweite ber innerfirchlichen Aufträge, welche bas

<sup>1</sup> S. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1858, S. 182 ff. Sin unmittelbarer Berkehr der obersten Kirchenbehörden mit dem Landesherrn als dem Inhaber der Kirchengewalt besteht z. B. in Preußen (alte Provinzen), Oldenburg, Wedlenburg, Waldeck, Baden, wgl. Richter, Kirchenrecht, 8. Aust. 1886, S. 508.

Minifterium des Kirchen- und Schulmefens hat, die Führung ber Dienstaufficht über die Kirchenregimentsbehörden im Namen bes Königs, schließt natürlich nicht nur die eigentliche Dienstaufsicht über jene Behörden in sich, sondern auch das Recht, über ihre Befetzung bem Landesherrn Borfchlage zu machen, und barin besitt jenes Ministerium ein gar wichtiges Recht. 1 Die Staatsregierung hat es bamit bis zu einem gewiffen Grabe in ber Sand, die Selbständigkeit, welcher doch nach jener R. Berordnung die Rirchenregimentsbehörben in rein kirchlichen Ungelegenheiten fich erfreuen follen, durch die Art und Weise ber Besetzung jener Behörben mehr ober weniger illuforisch zu machen. 2 Insbef. besteht Die Möglichkeit, bag burch ben Minifter bes Rirchen- und Schulwefens politische Faktoren, die Bolksvertretung, politische Barteien Einfluß auf die inneren Angelegenheiten ber Kirche gewinnen, daß für bie Stellen in ben Kirchenregimentsbehörben Manner ausgemählt werden, welche zwar der herrschenden politischen Partei genehm, aber für eine im Intereffe ber Rirche ju führende Berwaltung bes Kirchenregiments weniger geeignet find. B Diefe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Besetzung der Ratsstellen des Konsistoriums hat diese Behörde selbst das Recht des Borschlags, an welchen jedoch der König nicht gebunden ist, dagegen hat das Konsistorium kein Borschlagsrecht hinsichtlich der Stelle seines Borschandes, vgl. § 43 der Verfassungs= urkunde, welcher hier immer noch Anwendung sindet.

<sup>2</sup> hier wie im Folgenden ist nicht zu übersehen, daß es sich nur um Möglichteiten handelt, die bis jest nicht zur Wirklichkeit geworden sind, und auch nicht werden werden, solange das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in dem Geiste verwaltet wird, in dem es bisher verwaltet worden ist. Wenn es aber bis jest so gewesen ist, so hat man das den Personen zu verdanken, die hier von Einsluß waren und noch sind, nicht aber den Grundsähen der Gesegebung, welche vielmehr gerade gar keine Bürgschaft gegen das Eintreten der im Texte als möglich bezeichneten Fälle gewähren. Um das aber, was auf Grund der bestehenden Gesehe möglich ist, handelt es sich hier, nicht um das, was trot derselben die jest wirklich gewesen ist.

<sup>8</sup> Bgl. auch was Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bahern zur Staatsgewalt 1872, S. 40 ff. mit Bezug auf Bahern sagt.

Unterordnung der Kirchenregimentsbehörden unter das Ministerium bes Rirchen- und Schulmefens hat nun aber auch jur Folge, baß jene Behörben bie zur Bertretung ber Rirche gegen bie Staatsgewalt erforderliche Freiheit nicht befiten; fie muffen ja bie Rirche gegen eine ihnen vorgefette Behörde vertreten! Es burfte biemit ber Beweis geliefert fein, daß die Selbständigkeit ber evangelischen Rirche durch jene Zwischenstellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulmefens zwischen bem Inhaber bes Rirchenregiments und feinen Rirchenregimentsbehörden nicht wenig beeinträchtigt wird. 1 Geschicht= lich ift jene Stellung bes Ministeriums bes Kirchen- und Schulwefens gar wohl zu begreifen, ba im alten Berzogtum Burttem= berg die Oberkirchenbehörde ohne großen Schaden für die Interessen ber Rirche ber oberften staatlichen Behorbe (bamals bem Geheimerate) untergeordnet war. Aber heutzutage, da Staatsgewalt und Rirchen= gewalt principiell unterschieden werben, verträgt fich jene Unterordnung der Kirchenregimentsbehörden unter eine Staatsbehörde wie das Ministerium des Rirchen- und Schulwesens, nicht mit ber Selbständigkeit, welche jenen Rirchenregimentsbehörden ju fraftiger Bertretung ber Interessen ber Kirche gegenüber von bem Staate unerläßlich ift.

Der vierte Umftand, ber die Selbständigkeit der Kirche schmälert, ist die durch ben Staat geschehene Einziehung bes Rirchen guts ber evangelischen Kirche. Gine der ersten Maßregeln des Königs Friedrich nach Unnahme der Königswürde war nächst Aufhebung der alten Landesverfassung bie Bereinigung

Unter solchen Umständen ist es begreislich, daß die Landessynobe vielsach die Interessen der Kirche gegen den Staat von sich aus vertritt. Nach der Landessynodasordnung § 1 Abs. 1 ist sie allerdings zur Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt, nicht zur Vertretung der Kirche gegenüber vom Staate, was vielmehr Sache des Inhabers des Kirchenregiments, bezw. der Kirchenregimentsbehörden ist. Allein da die Landessynode das einzige rein kirchliche Organ der evangelischen Landeskirche ist und sich der zur Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber dem Staate erforderlichen Selbständigkeit erfreut, so kann man ihr zur Zeit den Beruf zur Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate nicht absprechen.

des Kirchenguts des früheren Herzogtums Württemberg mit dem Staatstammergut. In bem Generalrefcript vom 2. Nanuar 1806 wurde verkundet:1 "Als eine notwendige Folge ber in Beziehung auf unsere Staaten vorgegangenen Beränderungen haben Wir in ber bereits angeordneten Berbindung des bisherigen fog. Rirchenguts mit Unferem Rönigl. Ober - Finangdepartement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber bamit bie feierlichste Zusicherung bei Unserem königlichen Worte verbunden, alle auf der bisher unter ber Benennung bes geiftlichen Guts laufenden Fundation haftenden Schulden und Obliegenheiten, insofern folde firchliche, Lehr-, Schulober andere gemeinnütige Armen-Anstalten betreffen, wie feither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen." Bei ben im Sahre 1815 wieder aufgenommenen. Berhandlungen über eine Berfaffung bilbete bie Herftellung bes Kirchenguts eine ber erften Forberungen, und das Ergebnis ber Berhandlungen mar die Zusicherung in § 77 der Berfaffungs= "Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts bes vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder Bu bem Ende wird ungefäumt eine gemeinschaftliche heraestellt. Kommission niedergesett, welche zuvörderst mit der Ausscheidung. bes Eigentums biefer Kirche in bem alten Land und mit Beftimmung. ber Teilnahme ber Kirche gleicher Konfession in ben neuen Landes= teilen sich zu beschäftigen und sodann über die fünftige Berwaltungs= art besselben Borschläge zu machen hat." Dieser Baragraph ber Berfassung ist aber, tropbem daß die hiefür eingesetzte Kommission. 11 Sahre lang fich bamit beschäftigt hat, aus verschiebenen Gründen nicht zur Vollziehung gelangt und wird bem Anscheine nach auch wohl nie mehr zur Bollziehung kommen. Solangeaber biefer Paragraph nicht vollzogen ift, gilt jene von König Friedrich für den Staat übernommene Verpflichtung, für die finan= ziellen Bedürfniffe ber evangelischen Rirche zu forgen. Diese Berpflichtung ift benn auch von Regierung und Ständen ftets anertannt und erfüllt worben. Lage nun bie Sache hiebei fo, bag bie finanziellen Bedürfniffe ber Kirche von ber Kirche, bezw. von ihren.

 $\mathsf{Digitized} \ \mathsf{by} \ Google$ 

<sup>1</sup> Renicher, Staatsgrundgesetse Bb. III. S. 244.

Organen, ben Kirchenregimentsbehörden und ber Landessynobe, nur angegeben werden bürften, und ben ftaatlichen Organen, Regierung und Ständen, nichts anderes zu thun übrig bleiben murbe, als eben Die Mittel zur Befriedigung ber finanziellen Bedürfniffe ber Rirche zu bewilligen, ohne die Bedürfnisfrage felbst zu prüfen, so murbe Die Selbständigkeit ber evangelischen Kirche unter jener finanziellen Abhängigkeit vom Staate nicht leiben. Allein die Sache verhalt Die Erigeng für die Bedürfnisse ber evangelischen fic anders. Kirche wird von der Regierung festgesett, nachdem den kirchlichen Organen, Oberkirchenbehörde sowie Landesignode bezw. Landesfynodalausschuß, zuvor Gelegenheit gegeben worden ift, fich barüber ju äußern. Die Erigenz wird fodann in bas Budget eingeftellt und von der Regierung eingebracht; die Stände beraten hierauf über die Erigenz und, je nachdem fie die einzelnen Boften berfelben für begründet ober unbegründet halten, bewilligen ober verweigern fie diefelben. Im Allgemeinen ift alfo wohl ber Staat, b. h. Regierung und Stande, verbunden, Die für Die Bedürfniffe ber evangelischen Kirche erforderlichen Mittel zu bewilligen; mas aber im einzelnen Falle ein Bedürfnis ber evangelischen Rirche sei, barüber entscheibet in letter Inftang eben boch ber Staat und nicht bie Rirche. Die Rirche muß fich also vom Staate bestimmen laffen, welche von ihren vorgebrachten Bedürfniffen begründet find und welche nicht. Wenn es sich 3. B. um bie Errichtung einer weiteren Pfarrei ober einer neuen Rirchenstelle in einer größeren Gemeinde handelt, fo hangt es gang vom Staate, ingbef. von ben tonfessionell gemischten Ständen ab, ob fie jene Magregel für notwendig halten ober nicht. Dadurch wird aber bie Selbständigkeit ber Rirche nicht unwesentlich alteriert, sofern ber Staat im Wiberspruch mit ben §§ 70 und 71 ber Berfaffungsurfunde sich in die inneren Ungelegenheiten ber evangelischen Kirche mischt. 1

Digitized by Google

<sup>1</sup> Man vergleiche die Schilberung, welche in der ersten Landessynode Prälat von Kapff von dieser finanziellen Abhängigkeit der
evangelischen Kirche vom Staat gegeben hat. (Berhandlungen der
ersten Landessynode 1869, I. Protokollband S. 69 f.): "Zu der in
der Bersassurkunde zugesagten, jest erst durch die Einführung der
Landessynode bewilligten Autonomie unserer Kirche gehört durchaus,
daß sie auch ein Bermögen habe. Wem es an äußeren Mitteln sehlt,

Fünftens endlich kommt hier in Betracht bie Beforauna gemiffer staatlicher Geschäfte burch bie Behörden ber evangelischen Rirche im Auftragund Ramen bes Staates. Während in früheren Zeiten die Laft ber staatlichen Geschäfte, welche bie firchlichen Behörden für ben Staat qu beforgen hatten, keine kleine mar, besteht sie heutzutage fast nur noch in der Berwaltung des evangelischen Volksschulmesens. Nach Art. 72 bes Bolksschulgesetzes vom 29. September 1836 stehen die Bolksschulen in jedem Orte unter ber Aufficht des Pfarrers berjenigen Ronfession, welcher ber Schullehrer angehört, und ber übrigen Mitglieder bes Rirchenkonvents, bezw. ber Ortsichulbehörde; mo mehrere Geiftliche einer Konfession angestellt find, wird einer berselben von der Oberschulbehörde bef. mit der örtlichen Schulaufficht beauftragt. Bum Bezirksschulauffeher wird nach Art. 76 besselben Gesetzes von ber Oberschulbehörde ber Dekan ober einer ber Beiftlichen berjenigen driftlichen Ronfession, welcher bie ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Gigenschaft bestellt. Die Oberschulbehörde endlich für die evangelischen Schulen ift bas evangelische Konfistorium (für bie katholischen Schulen ber fatholische Oberkirchenrat, jedoch unbeschabet ber bischöflichen Befugnisse hinsichtlich bes Religionsunterrichtes in ben katholischen Schulen) val. Art. 78 bes genannten Gefetes.

ber ist immer in einer traurigen Abhängigkeit. Daß unsere Abhängigkeit, bes. von der Kammer, eine sehr traurige ist, brauche ich nicht auszussühren. Wir sind zwar sehr dankbar für das, was die Regierung und die Kammer in den letzten Jahren für die Kirche that, für die Berwilligungen der sür die Kirche exigierten Summen, und für die Berbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Geistlichen, aber was sind das oft in der Kammer für widerwärtige Verhandlungen, unter denen diese Verwilligungen sür kirchliche Zwecke endlich zu Stande kommen! Wie manche das religiöse Gesühl verlegende Rede hat man da schon hören müssen! Und ist es nicht drückend, von offenbaren Kirchenseinden und von Katholiken als Gnade zu erhalten, was zum Bestand der Kirche notwendig ist? Und könnte es nicht auch einer Kammermajorität einsallen, selbst dieses Notwendige zu verweigern? Deswegen sollte unsere Landesspnode auf Aenderung dieses traurigen Abhängigkeitsverhältnisses hinarbeiten!"

In allen Angelegenheiten bes evangelischen Bolksichulwesens bildet nun aber felbstverständlich bas Ministerium bes Rirchenund Schulwefens eine felbständige Inftanz über bem Konfiftorium als Oberschulbehörde und die oberfte Instang für alle Geiftlichen. soweit sie mit ber Bezirks: ober Ortsschulaufsicht betraut find. Sier ift also ein Gebiet, in welchem die Staatsgewalt einen unmittelbaren Ginfluß auf die evangelische Rirche bezw. ihre Behörden ausübt, und in welchem biefe, soweit fie mit ber Schule zu thun haben, dem Staate unterthan find. Wenn nun freilich auch in abstracto zwifden Oberfirdenbehörde und Oberfdulbehörde, zwifden Pfarramt und Bezirks- bezw. Ortsschulinspektorat zu unterscheiden ift, so liegt doch auf der hand, daß in praxi diese Unterscheidung fich beim beften Willen nicht immer burchführen läßt: bas eine greift in das andere über; bei Besetzung mancher Kirchenstellen muß wegen ber bamit verbundenen Schulaufficht in erfter Linie auf die Befähigung hiezu Rudficht genommen werden; insbef. aber wird bas Abhängigkeitsverhaltnis, in welchem bie Oberfirchenbehörde schon in rein innerfirchlichen Fragen zu dem Minifterium bes Kirchen= und Schulmefens fteht (f. o. S. 112 ff.), burch den Nebenauftrag der Berwaltung des evangelischen Bolksschulwesens im Namen des Staates nur noch verstärkt. Wenn nun freilich barüber kein Zweifel fein kann, bag bie Verwaltung bes evangelischen Bolksschulmefens im Namen bes Staates burch firchliche Behörden ber evangelischen Rirche einen nicht geringen Ginfluß auf bas öffentliche Leben ermöglicht, so ift gewiß auch bas nicht zu bestreiten, bag jener Ginflug von ber evangelischen Rirche mit einem Berluft an Selbständigkeit bem Staate gegenüber bezahlt wird, wobei hier nicht entschieden werden foll, ob der Berluft oder ber Gewinn für die evangelische Kirche größer ift.

Die angeführten Umstände bebeuten sämmtlich eine nicht geringe Minderung der der evangelischen Kirche verfassungsmäßig gebührenden Selbständigkeit dem Staate gegenüber. Geschichtlich sind sie gar wohl zu begreifen als Nachwirkungen des früheren Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Herzogtum Württemberg: da war der Landesherr nicht blos Staatsoberhaupt, sondern als solches auch Oberhaupt der evangelischen Kirche, welche mit dem Staate eins war; der Geheimerat war in dem streng evange

lischen Lande die oberfte Behörde nicht blos für die politischen, fondern auch für die firchlichen Angelegenheiten, woraus fich ebenfo bie Bestimmung bes § 76 ber Verfaffungsurkunde wie bie Unterordnung der Oberkirchenbehörde unter die oberfte Staatsbehörde erklärt; die Stände waren bie Süter und Wächter des Rirchenguts und forgten bafür, daß basfelbe nicht entgegen seiner ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung verwendet wurde; die Aufsicht über bas Schulwesen hatte die Oberkirchenbehörde, weil die evangelische Bolksichule aus ber evangelischen Kirche herausgewachsen mar und man noch nichts bavon wußte, daß die Sorge für die Schulbilbung in erfter Linie Sache bes Staates fei. Wenn nun aber auch bie heute noch bestehende Beeinflussung der evangelischen Kirche durch den Staat in der Ordnung innerkirchlicher Angelegenheiten aus jenen angeführten Umftanden geschichtlich zu begreifen ift, fo muß doch behauptet werden, daß fie fich mit ber ber evangelischen Rirche verfassungsmäßig gemährleisteten Selbständigkeit und Autonomie nicht verträgt.

Fassen wir bas zusammen, mas wir zur Charafterifierung ber staatsrechtlichen Stellung ber evangelischen Kirche Württembergs gesagt haben: die evangelische Kirche ist eine öffentliche privilegirte Rorporation im Staate, welche auf Grund ber Berfassung ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und ben Schut bes Staates babei genießt, bafür bemfelben aber auch bas Recht ber Aufficht über alle ihre Berordnungen und Magregeln zugesteht. Doch erfährt diese dem Staate gegenüber selbständige Stellung der evangelischen Kirche eine nicht unbedeutende Alterierung dadurch, baß bas Pringip ber Ginheit von Rirche und Staat, welches im alten Herzogtume Bürttemberg bas Berhältnis von Rirche und Staat beherrscht hat, noch nachwirkt, obgleich jenes Brinzip seit dem Reliaionsedikt von 1806 durch ein anderes Prinzip abgelöst ift, welches das Verhältnis von Staat und Kirche von dem Gesichtspunkte ber Sonderung, nicht Trennung jener beiben Gewalten ordnet und bemgemäß ber evangelischen Rirche bie Stellung einerbem Staate gegenüber felbständigen und unabhängigen Gefellichaft anweist. Die staatsrechtliche Stellung ber evangelischen Kirche Bürttembergs ist also in ber Gegenwart keine gang klare und burchfichtige, kann nicht auf Ginen Begriff gebracht werben, sofern

Digitized by Google

vie Ordnung des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum Staate zur Zeit von zwei einander entgegengesetzen Prinzipien beherrscht ist, dem Prinzip der Einheit von Kirche und Staat und dem Prinzip der Sonderung von Kirche und Staat; doch überwiegt letzteres Prinzip und strebt dem Geiste der Zeit entsprechend nach immer konsequenterer Durchführung und reinerer Ausgestaltung.

Belches ist nun die staatsrechtliche Stellung der Diener der evangelischen Kirche? Im alten Bürttemberg konnten die evangelischen Geistlichen der Stellung der evangelischen Kirche und ihrer eigenen Beschäftigung entsprechend für Staatsbeamte gelten, wenn sie auch ausdrücklich als Gemeindediener und geistliche Communvorsteher anerkannt wurden (s. o. S. 82 f.). Dagegen waren die Kirchenregimentsbehörden, die Mitglieder des Konsistoriums, die General- und Spezialsuperintendenten unzweiselhaft Staatsbeamte.

Daß die evangelischen Beiftlichen im mobernen Bürttemberg feine Staatsbeamten find, ergiebt fich einmal aus ber staatsrecht= lichen Stellung ber Rirche, beren Diener fie find. Die evangelische Rirche ift, wie wir gesehen haben, nicht ber Staat ober ein Teil bes Staates, sondern eine öffentliche Korporation im Staate, welche ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet, also sind auch ihre Diener, die Beiftlichen, feine Staatsbeamten, sondern Diener einer öffentlichen Korporation. Wohl find die Geiftlichen ber Mehrzahl nach zugleich Schulinspektoren (bezw. Ronferenz- Direktoren) und insoweit Staatsbeamte, aber bas Schulinspektorat, bas fie befleiben, ift boch nur ein Nebenamt und ändert barum an bem ftaatsrechtlichen Charafter ihres Sauptamtes nichts. Nur soweit fie also bie Geschäfte bes Schulinspektorats besorgen, find fie Staatsbeamte und genießen bie Rechte von Staatsbeamten, im übrigen aber, in der Führung ihres eigentlichen Amtes, des Pfarramtes, find fie feine Staatsbeamte, fondern Rirchendiener, b. h. Angestellte einer öffentlichen Korporation im Staate. 1

¹ Auf basselbe Ergebnis tommt Schulze, bas preußische Staatserecht Bb. I. S. 314, hinaus hinsichtlich der preußischen Geistlichen: "Weder evangelische noch katholische Geistliche dürfen nach heutigem preußischem Recht als Staatsdiener angesehen werden."

Wir können zum Beweise bafür auch bie positive Gesetgebung Die Berfaffungsurkunde versteht unter Staatsdiener nicht auch Kirchendiener; dies zeigt § 50 verglichen mit § 74: ersterer handelt von dem Ruhegehalt der Staatsbiener, welche durch Krankheit und Alter zur Führung ihres Amtes unfähig geworben find, letterer handelt von ben Rirchen- und Schuldienern, welche aus bem gleichen Grunde bienftunfähig werden. Wären die Beiftlichen Staatsdiener, so maren fie in § 50 bereits mit inbegriffen und § 74 mare überfluffig; fo aber handelt ein befonberer Paragraph von ihrem Ruhegehalt, eben weil sie nicht zu ben Staatsbienern gehören, von beren Ruhegehalt § 50 rebet. wurde dies auch in der verfassungsberatenden Kammer von 1819 ausdrücklich anerkannt. Der Bizepräsident erklärte: im engeren Sinn find die Geiftlichen keine Staatsdiener, deshalb auch in § 50 nicht mit inbegriffen; und Prälat von Abel fagte: ihrer ursprüng= lichen und eigentlichen Bestimmung nach find die Geistlichen als folche Diener ber Rirche und nicht bes Staates; allein baburch und indem fie jene erfüllen, leisten fie zugleich dem Staate große Dienste, ber fie baher auch vielfach zur Beforberung feiner Zwede benütt. 1

<sup>1</sup> Frider, die Berfassurfunde von 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial S. 265.

Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werben (Regbl. S. 253 ff). sind daher die Geistlichen nicht aufgezählt. Es treffen somit die Bestimmungen des Beamtengesetzes auf die Geistlichen nicht zu. Es sindet allerdings eine analoge Anwendung dieses Gesetzes auf die Kirchendiener faktisch statt, aber keine gesetzmäßige. Es besteht hier eine Lücke in der kirchlichen Gesetzebung, sofern die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Kirchendiener nicht gesetzlich sigiert ist. 1

Wenn nun bessen ungeachtet, daß die Geistlichen der evangelischen Kirche keine Staatsbeamten sind, dieselben heute noch in der durch
königlichen Befehl vom 14. Januar bezw. 4. Februar 1840<sup>2</sup> angeordneten Weise vor dem Antritt ihres ersten Kirchenamtes sich verpslichten
müssen, "Seiner königlichen Majestät, Unserem allergnädigsten
Herrn, getreu und gehorsam zu sein, alles was zum Besten des
Königs und des Landes gereichen kann nach ihren Sinsichten und
Kräften zu befördern, jeden zu ihrer Wissenschaft kommenden
Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbes. die Landesverfassung
gewissenhaft zu wahren" u. s. w., so ist dies lediglich daraus zu
erklären, daß die Verpslichtungsformel aus einer Zeit stammt, in
der man gewöhnt war, in dem Geistlichen vor allem einen Staatsbeamten zu sehen; der heutigen staatsrechtlichen Stellung der
Geistlichen entspricht jene Verpslichtungsformel nicht mehr.

Eine besondere Untersuchung verdient die staatsrechtliche Stellung derjenigen Kirchendiener, welche Organe des Kirchenzegiments sind, Dekane, Generalsuperintendenten, Mitglieder des Konsistoriums. Über die Stellung der Dekane ware freilich

<sup>1</sup> S. Berhandlungen ber zweiten Landessinnobe 1878, V. Proto- follband S. 2048.

<sup>2</sup> Regbl. Erganzungsband 1838, S. 354.

<sup>\*</sup> In Preußen findet eine Bereidigung der Geistlichen auf die Bersassung nicht statt; auch heißt es in der Berpstichtungsformel nicht mehr wie früher: — "so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt", sondern die Worte "und des Staates" fallen seit 1850 hinweg in Gemäßheit der durch die Versassundunde vom 31. Januar 1850 veränderten Stellung des Staates zur Kirche, vgl. Trusen, das Preußische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche 1883, S. 855.

tein Zweifel, wenn die beiben Erlaffe bes R. Minifteriums bes Innern und bes Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Konfistorium vom 15. Dezember 1825 und vom 27. Juni 1826 1 recht hätten, bezw. heute noch gelten wurden. Der erstere teilt mit, daß nach bem Straferkenntnis eines Gerichtshofs bie Dekane als Beamte ber Departementalabteilung bes Rirchen= und Schulmefens megen unerlaubter Gefchenkannahme ftrafbar feien. Der zweite Erlaß bestimmt, bag jeder Beiftliche, ber zu einem Dekanate berufen werbe, bafür besonders in Bflicht ge= nommen werbe, ba bie Dekane in ihrer Eigenschaft als Aufficts = und Bollgiehungsbeamte bes Staates und ber Rirche einen von bem ber Pfarrer mefentlich verschiedenen Bflichtenkreiß haben. Run ift nicht zu leugnen, daß die Dekane einst Auffichts= und Bollziehungsbeamte bes Staates maren, folange die Kirchenregimentsbehörden, abgesehen von der Aufsicht über das Bolksschulwesen, staatliche Aufträge zu beforgen hatten, wie z. B. Die Beaufsichtigung ber Setten und tolerierten Rirchengemeinden. Allein heutzutage ist bas weggefallen, und die Dekane find nunmehr als Auffichts= und Bollziehungsbeamte ber Kirche anzusehen: ber einzige staatliche Auftrag, ben bie Defane, abgesehen von bem etwa zufälligerweise mit bem Dekanatamt verbundenen Bezirksbezw. Ortsschulinspektorat haben, ift die Aufsicht über den Religions= unterricht, den die Geiftlichen und Lehrer an den Bolksschulen fowie an den Latein= und Realschulen erteilen; denn da diefer Religionsunterricht zu ben vom Staate bestimmten 2 Gegenständen bes Unterrichts gehört und in ben Stundenplan eingerechnet wird, fo wird er im Auftrage bes Staates erteilt und beauffichtigt. Der in bem erften jener beiben Erlaffe gebrauchte Ausbrud aber, "Die Dekane als Beamte ber Departementalabteilung bes Ritchenund Schulmefens" verrät eine Anschauung von der Rirche, welche felbst zu jener Zeit nicht berechtigt mar, sofern bie Bermaltung bes evangelischen Kirchenregiments schon auf Grund ber Verfassung

<sup>1</sup> Gifenlohr, Kirchengesethe II. 704. Regbl. Ergänzungsband 1837, S. 329, 331.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bolksschulen betreffend vgl. Art. 2 des Bolksschulgesets vom 29. September 1836.

(§ 75) keineswegs eine Abteilung bes Departements bes Kirchenund Schulwesens bilbete. Sind also die Dekane in erster Linie Aufsichts- und Bollziehungsbeamte der Kirche, so sind sie Kirchenbiener und nicht Staatsbeamte, wie sie denn auch in dem bereits (s. 0. S. 123) erwähnten Verzeichnis berjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden, nicht aufgezählt sind. 1

Dasselbe gilt von ben Generalsuperintenbenten: sie sind die höchsten Aufsichts- und Bollziehungsbeamten der Rirche; wenn sie auch im Namen des Staates die Oberaufsicht über das Schulwesen, insdes, den von Geistlichen und Schullehrern ertheilten Religionsunterricht führen, ist das im Vergleich mit ihrem eigentslichen Berufe nur ein Nebenauftrag; in erster Linie sind sie neben dem Konsistorium die Organe des Landesherrn zur Ausübung seines Kirchenregiments; dem Staate dienen sie nur im Nebenamte, wenn auch freilich bei ihnen die staatlichen Funktionen von den firchlichen nicht so deutlich geschieden sind, wie bei den gewöhnlichen Geistlichen.

Was endlich die staatsrechtliche Stellung des Konsistos riums uud seiner Mitglieder betrifft, so ist nach § 75 der Verfassurkunde das Konsistorium (mit dem Synodus) das Organ des Landesherrn zur Ausübung seiner Kirchengewalt. Da aber der Landesherr in Ausübung seiner Kirchengewalt nicht als Staatsoberhaupt handelt, sondern als Oberhaupt der evangelischen Kirche, so ist folgerichtiger Weise das Konsistorium nicht eine Staatsdehörde, sondern eine kirchliche Behörde. Staatsdehörde ist das Konsistorium nur, sofern es zugleich Oberschulbehörde für

¹ Also sind die Dekanatämter auch nicht Bezirksstellen im Sinne des Sportelgesets vom 24. März 1881 (Regbl. S. 128), wie deutlich erhellt aus dem Taris Nr. 10, 1., b. (Regbl. S. 140): "eine Bezirksftelle oder eine andere Staatsbehörde." Der Konsistorialerlaß vom 81. März 1882 (Amisbl. S. 3182) betreffend die Bollziehung des neuen Sportelgesets versteht freilich unter den Bezirksstellen auch die Dekanatämter. — Daß die Dekane keine Staatsbeamten sind, behauptet auch Thudichum, deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Bd. I., S. 892.

<sup>2</sup> Auch die Generalsuperintenbenten find in bem ermähnten Bergeichnis ber auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht aufgegabit.

die evangelischen Volksschulen des Landes ist, aber es ist dies nur ein Nebenauftrag, den das Konsistorium neben seinem eigentlichen Amte, der Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens, erfüllt und der mit dem Hauptauftrage wohl in geschichtlichem, nicht aber im wesentlichen Zusammenhange steht.

In früheren Zeiten war das Konsistorium auch als Oberstrichenbehörde eine Staatsbehörde; im § 59 des Organisationsmanisestes vom Jahr 1806 wurde ihm ausdrücklich die Oberaufsicht über alle im Königreiche tolerierten Kirchengemeinden, also die Ausübung eines Teiles der Staatshoheit, anvertraut, und durch k. Dekret vom 30. Mai 1809 wurde es noch besonders zur Leitung der inneren Angelegenheiten der reformierten Kirche ermächtigt. Ein Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 30. April 1832 bezeichnet Konsistorium und Synodus als landesherrliche Stellen, welche den Charakter auch von Staatsbehörden hätten und welchen daher das von der Regierung des Donaukreises bezweiselte Recht des unmittelbaren amtlichen Verkehrs mit den Landesz und Kreisfollegien ohne Anstand zukomme. Begründet wird dies auf folgende Weise: "So wenig bei dem evangelischen Konsistorium die dem

<sup>1</sup> Durch Art. 78 bes Bolisichulgefetes von 1836 murbe bas evangelifche Konfiftorium ausbrudlich als Oberschulbeborbe für die evangelifden Schulen aufgestellt. Darin liegt, daß die Oberkirchenbehörbe nicht als solche Oberschulbehörde ift, sondern erft infolge eines besonberen Auftrages burch ben Staat, bem bie Aufficht über das gefamte öffentliche Schulmefen gutommt. Fattifch tritt biefe Unterfcheibung bes Konsistoriums als Oberkirchenbehörde und Oberschulbehörde auch in der Geschäftsbehandlung ber Rirchen- und Schulsachen burch das Konfistorium zu Tage, sofern nach dem Staatshandbuch von 1887, S. 689 die Beratungen bes Ronfistoriums einerseits als Oberkirchenbehörde, andrerseits als Oberschulbehörde feit 1867 für jeden der beiben Geschäftstreife in besonderen Sigungen ftattfinden und allen Beratungen von Schulsachen zwei Schulmanner als außerorbentliche Mitglieber mit Stimmrecht anwohnen. Die Berbindung von Oberfirchenbehörde und Oberschulbehörde in bem Einen Konfistorium ist somit lediglich als Personalunion anzusehen.

<sup>2</sup> Repscher, Staatsgrundgesete Bb. III., S. 260.

<sup>3</sup> Gifenlohr, Rirchengesete Bb. II., G. 151.

<sup>4</sup> Ebendas. S. 885.

Landesherrn zukommenden Rechte ber Staats: und der Kirchen: gewalt getrennt gehalten werden, fo wenig gefchieht biefes bei der Synode (= Synodus) in Ansehung ber zu ihrem Wirkungs= freis gehörigen feineswegs rein firchlichen Gegenstände, und wenn gleich nach § 75 ber Berfaffungsurfunde das Rirchenregiment ber evangelischen Landeskirche durch das R. Konsistorium und die Synode verwaltet wird, fo beschränkt sich boch ber Wirkungsfreis ber einen wie ber andern Stelle nicht auf bie Ausübung bes Kirchenregiments. Die Bermischung der bürgerlichen und firchlichen Rechte bei jeder biefer beiden Stellen ift vielmehr in ber Natur ber landesherrlichen Gewalt über die evangelische Kirche begründet." Roch in den Diensteidesformularien vom Jahre 1839 wird bei bem Borftand und ben Räten bes Konfistoriums insbes. barauf hingewiesen, daß biefer Behörde die Wahrung der Rechte bes Staates und ber Rirche anvertraut fei. Allmählig ift aber hierin eine Wandlung eingetreten. Im Jahre 1806 murden bie Brübergemeinden, im Jahre 1819 die Gemeinde Kornthal, und, nachdem 1822 die fämmtlichen Reformierten sich ber evangelisch-lutherischen Lanbestirche angeschloffen hatten, im Jahre 1848 bie aus biefer Berbindung wieder ausgeschiedene reformierte Gemeinde in Stuttgart und Cannstatt von der Unterordnung unter das Konsistorium be-Bu ben Setten steht bas Konsistorium in keiner amtlichen Beziehung mehr. 1 Die Ausübung ber Staatshoheitsrechte in Bezug auf die Diffidenten ift nicht mehr Sache bes Ronfiftoriums, fondern bes Minifteriums des Rirchen= und Schulmefens (vgl. Staatshandbuch von 1887, S. 688). Indem bie Gegenwart Rirchengewalt und Staatsgewalt, die bisher vermischt worden find, auseinanderzuhalten sucht, konnen wir in ber Oberfirchenbehörde nicht mehr eine staatliche Behörde erblicken, sondern eine firchliche, nicht eine Abteilung bes Departements bes Rirchen- und Schulmefens, wie etwa bie Kultministerialabteilung für Belehrtenund Realschulen, sondern eine eigenartige Behörde, welche zwar in nicht unwichtigen Studen bem Ministerium bes Kirchen- und

<sup>1</sup> Bgl. bef. bas Synobalanbringen von 1858 im Allgemeinen Kirchenblatt von 1858, S. 126 ff., Stälin, P. an dem oben S. 81 ansgegebenen Orte, bef. S. 216 ff.

Schulwefens untergeordnet, seinem Geschäftsfreise nach aber biesem gegenüber frei und selbständig ist. 1

Mus bem bisherigen folgt, daß die Mitglieder bes Ronfiftoriums feine Beamten im Sinne bes bereits ermähnten Beamtengesetzes find; die oben S. 122 angeführte Definition, welche dieses Gefet von ben Beamten gibt, paßt auf die Mitglieder bes Ronfis storiums nicht; sie stehen ja nicht, wenigstens nicht in erster Linie, im Dienste des Staates, sondern der Kirche. In dem jenem Gefet angehängten, bereits mehrfach ermähnten Berzeichnis ber auf Lebenszeit angestellten Beamten find allerdings "bie Borftande und Mitalieber ber Landestollegien" 2 aufgezählt, und baburch könnte man fich versucht fühlen, barunter auch die Mitglieder bes Konfistoriums zu begreifen. Allein das Ronfistorium ift eben, wie bereits gefagt worden ift, kein Landeskollegium wie 3. B. die Kultminifterialabteilung für Gelehrten- und Realschulen; bas wefentliche Merkmal eines Landeskollegiums trifft gerade auf das Konsistorium nach seiner jetigen Aufgabe nicht zu: es ift nicht eine Abteilung bes Departements bes Kirchen- und Schulmesens und bem Chef besselben in feinem Geschäftstreise nicht untergeordnet, sondern aleichaestellt.

Es ist nun freilich in bem hinsichtlich ber staatsrechtlichen Stellung bes Konsistoriums bezw. Synodus Bemerkten mehr nur bie Konsequenz aus bem § 75 der Verfassungsurkunde gezogen worden, als daß darin ber herrschenden Ansicht von der staatsexechtlichen Stellung des Konsistoriums wäre Ausdruck gegeben

¹ S. o. S. 112 ff. und die K. Berordnung vom 20. Dezember 1867, betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche (Regbl. S. 211). Es widerspricht der staatsrechtlichen Stellung des Konsistoriums, wenn noch das neueste Staatshandbuch die Reihe der dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens "untergeordneten Behörden und Anstalten" mit dem evangelischen Konsistorium eröffnet und diese Behörde auf Eine Linie stellt mit dem katholischen Oberkirchenrat (der zur Aussübung der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche nach B.U. § 79 bestimmt ist), der Universität Tübingen, den landwirtschaftlichen Lehranstalten u. s. w.!

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Regbl. 1876, S. 253.

worden; diese erblickt vielmehr in bemfelben immer noch eine Staats= behörde. 1 Zuzugeben ist jener Anficht allerdings, daß ber staats= rechtliche Charafter jener Behörde in Folge der Nachwirkungen gang anders gearteter Berhältniffe in früheren Zeiten fein flarer, burchsichtiger ift; es wiederholt fich hier dieselbe Schwierigkeit, welche sich uns oben bei Feststellung bes staatsrechtlichen Charafters ber evangelischen Kirche ergeben hat. Allein um fo entschiedener muffen wir baran festhalten, daß die Konfequenz des modernen Brinzips ber Unterscheidung von Rirchengewalt und Staatsgewalt forbert, bie ftaatsrechtliche Stellung bes Konfistoriums bezw. Synobus in ber von uns angegebenen Beife zu bestimmen. Auch für unfere Verhältnisse gilt, was Schulze, Preußisches Staatsrecht Bb. II. S. 736 in Beziehung auf Preußen sagt: "Entschieden geht ber Bug einer folgerichtigen Entwicklung ber evangelischen Kirchenverfassung bahin, ben Charafter bes evangelischen Oberfirchenrats und ber Konfistorien als rein firchliche Behörden immer klarer jum Ausbruck zu bringen. Wenn ber höchfte Trager bes Rirchenregiments als folder ein von seinen staatlichen Funktionen zu unterscheidendes Rirchenamt inne hat, fo muffen auch die Organe, durch welche er feine kirchenregimentlichen Befugniffe ausübt, rein firchlicher Natur sein und ihres staatlichen Charakters ent= kleidet werden, wenn man auch den dabei angestellten Beamten gewiffe Rechte ber Staatsbeamten einräumt." 2

¹ Ein Beispiel aus ber neuesten Zeit: in dem im Juni 1886 ausgegebenen Entwurf eines Gesets betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten lautet der Abs. 3 des Art. 23: "Über die Zulässigseit der Absehnung und der Riederlegung des Amtes (nämlich eines Kirchengemeinderats) entscheidet der Kirchengemeinderat, und wenn Beschwerde hiegegen erhoben wird, end gültig das evangelische Konsistorium". Diezu demerken die Motive S. 24: "Da das evangelische Konsistorium mit seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zugleich die einer Staatsbehörde verbindet, so kann im Falle der Beschwerde die Kommunikation mit einer andern Staatsbehörde und die Einräumung einer Beschwerde an die höhere staatliche Instanzstüglich unterbleiben."

<sup>2</sup> Bur Beit freilich ift es auch in Preußen noch nicht soweit, daß ber Oberkirchenrat für eine rein kirchliche Behörde gelten würde; das

Aus dem bisherigen folgt nun aber auch mit unabweisbarer Ronfequenz, daß die Diener der evangelischen Rirche für sich und ihre Umter, soweit biefe kirchliche Umter sind, bas Brabikat "fonialich" nicht mehr mit Recht beanfpruchen konnen. Wenn man fich hiegegen barauf beruft, daß die Rirchendiener vom Rönige ernannt werben, fo ift zu erwidern: erftens werden nicht alle Kirchendiener vom Könige ernannt; etwa 15%/0 werden von Batronen nominiert und vom Konfistorium (nicht vom Könige) bestätigt; mit welchem Recht biefe patronatisch ernannten Geistlichen bas Brabitat "foniglich" für sich in Anspruch nehmen, ist nicht einzufeben, da ber König mit ihrer Anstellung lediglich nichts zu thun hat. Bas aber bie anderen vom Ronige ernannten Geiftlichen betrifft, fo ift bier ju bebenten, bag ihre Ernennung burch ben Rönig als Landesbischof erfolgt, nicht burch ben Rönig als Staatsoberhaupt; benn die Bestellung ber Kirchendiener ift nach ben Grundfaten bes evangelischen Rirchenrechts Sache ber Rirchengewalt. nicht ber Staatsgewalt. 1 Auch bas läßt fich nicht mit Grund behaupten, das firchliche Amt als solches sei königlich; benn bas firchliche Amt ift kein staatliches Amt, wird nicht im Namen und Auftrage bes Staates verfehen, sondern im Namen und Auftrag ber Rirche, bezw. des Inhabers ber Rirchengewalt. Weber Die Rirchendiener also, noch die firchlichen Umter find berechtigt, sich bas Prabitat "foniglich" beizulegen, wenn bies auch fattisch gegenwärtig noch als Folge bes im Brinzip überwundenen Staats= firchentums Brauch ift. 2

Digitized by Google

R. preußische Obertribunal hat durch Erkenntnis vom 4. Dezember 1878 auf Grund des § 110 des Strafgesethuches die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen kirchliche Gesethe ausgesprochen (Trusen a. a. D. S. 216) und doch handelt jener Paragraph nach der Überschrift der §§ 110—122 nur vom Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Anwendung auf die württembergischen Verhältnisse ergibt sich von selbst. — Auch das Synodalandringen von 1858 hat den Wunsch nach Anerkennung des Konsistoriums und des Synodus als rein kirchlicher Behörden ausgesprochen a. a. D. S. 126 ff.

<sup>1</sup> Bgl. Artic. Smalcald. in ben libr. symb. ed. Müller S. 341 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der preußische Oberkirchenrat, welcher in unmittelbarem Berkehre mit dem Könige als bem Landesbischof steht, nennt sich nicht

Beiter ift nun zu untersuchen, ob und inwiefern bie Rirdenbiener ein öffentliches Umt haben, bezw. Beamte find im Sinne bes Reichsftrafgefegbuches? ob und inwiefern die auf Beamte fich beziehenden Bestimmungen bes Strafgesethuches auf Geiftliche anwendbar find? Das Reichsftrafgesetbuch ftellt für sich, für feine Zwede einen eigenen Begriff von Beamten auf. Der § 359 bes Strafgesethuches lautet nemlich: "Unter Beamten im Sinn biefes Strafgesetzes find zu verstehen alle im Dienste bes Reichs ober in unmittelbarem ober mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Reit ober nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob fie einen Diensteid geleistet haben ober nicht, ingleichen Notare, nicht aber Abvotaten und Anwalte." Damit ift zu verbinden ber § 31 Abf. 2 des Strafgesethuches: "Unter öffentlichen Umtern im Sinne biefes Strafgefetes find bie Abvokatur, bie Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbeariffen."

Bergleicht man die beiden Bestimmungen mit einander, so ist einmal soviel klar und unzweiselhaft, daß die Begriffe "Amt" und "Beamter" sich nicht becken, sosern jemand ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesethuches bekleiden kann und doch kein Beamter, wie ihn das Strafgesethuch definiert, ist. Ein Abvokat oder Anwalt, ein Geschworener oder ein Schöffe hat ein öffentliches Amt, ist aber kein Beamter im Sinne des Strafgesethuches. Allein deshalb besteht doch zwischen dem Begriffe des Amts und dem des

<sup>&</sup>quot;töniglich" (Trusen a. a. D. S. 254). Übrigens nennt sich auch das württembergische Konsistorium bezw. der Synodus in Unterschriften häusig und gewiß nicht blos zufälligerweise einsach "evangelisches Konsistorium" bezw. "evangelischer Synodus"; man vergleiche z. B. Verschandlungen der ersten Landessynode Bd. III., S. 20, 104, 120, Verschandlungen der zweiten Landessynode I. Beilagenband S. 331, 332, 366, 466, 467, 472, Verhandlungen der dritten Landessynode, Beil. S. 3, 228, Amtsbl. Bd. VI., 2496, VII., 2936, 2967, 2979, 3070, 3071, VIII., 3176, 3279. Sinstweilen freilich ist das Prädikat "töniglich" noch geschützt durch § 75 der Versassurkunde: "Das Kirchenregiment der evangelisch-Iutherischen Kirche wird durch das könig lich e Konsistorium 2c. verwaltet."

Beamten ein enger Zusammenhang. Die Regel ist, daß der Träger eines Umts auch als Beamter anzusehen ist, und solche Fälle, in welchen einer ein öffentliches Amt bekleidet, ohne Beamter zu sein, stellen eine Ausnahme von der Regel dar. <sup>1</sup> Wenn und soweit also Geistliche ein öffentliches Amt (im Sinne des Strafgesesbuches) bekleiden, sind sie auch Beamte (im Sinne des Strafgesesbuches); sonst hätten sie in § 31 Abs. 2, bezw. § 359 ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, ohne Beamte zu sein.

Die Frage ist nun die: fallen die Kirchendiener unter ben Begriff von Beamten, so wie er in § 359 bes Strafgesetbuches aufgestellt ist? Soviel ist einmal unbestreitbar: im Dienste bes Reiches ober im unmittelbaren Dienste eines Bundesstaats fteben fie nicht; von erfterem tann überhaupt nicht bie Rebe fein, und bag. bas lettere nicht zutrifft, glauben wir nachgewiesen zu haben.2 Dagegen handelt es sich darum: stehen die Geiftlichen im mittel= baren Dienste bes Staats? Der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsbienst ift ber: im unmittelbaren Dienste bes Staats angestellt ift "jeber, welcher in gesetlicher Weise bazu berufen ift, als Organ ber Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für bie Berbeiführung ber Zwede bes Staats thatig zu fein :" 8 im mittelbaren Dienfte bes Staats angestellt ift "ber= jenige, welcher in ber angegebenen Weife seine Thätigkeit nicht bem Staate felbst, fondern einer bem Staate untergeordneten, organisch in feine Berfassung eingreifenden Gemeinheit widmen foll." 4 Demgemäß find im mittelbaren Dienst bes Staates angestellt 3. B. alle Beamten ber Gemeinden, insbes. Die Ortsvorsteher, die Gemeinderate, die Gemeindediener u. f. m.; benn die Gemeinden find bem

<sup>1</sup> S. Entscheibungen bes Reichsgerichts in Strafsachen Bb. X., S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch als Schulinspektoren sind die Geiftlichen nicht Beamte im unmitteibaren Dienste bes Staats, sofern ihnen ihr Schulinspektorat: nicht unmittelbar vom Staate ober der Staatsgewalt übertragen wird, sondern von einer kirchlichen Behörbe mit dem kirchlichen Amte.

<sup>3</sup> Oppenhoff, das Strafgesethuch für das deutsche Reich erläutert 6. Ausgabe 1877 ju § 359, Not. 3.

<sup>4</sup> Ebenbaf. Rot. 4.

Staate untergeordnete, organisch in seine Verfassung eingreisende Gemeinheiten, sie sind, wie es in § 62 der Verfassungsurkunde heißt, "die Grundlagen des Staatsvereines", darum sind diejenigen, welche ein Gemeindeamt bekleiden, mittelbar für Zwecke des Staates thätig und insofern Beamte im Sinne des § 359 des Strafgesehuches. <sup>1</sup> Dasselbe gilt auch von den Beamten solcher Korporationen, welche die Bestimmung haben, Zwecke des Staats zu erfüllen und Rechte des Staats auszuüben, <sup>2</sup> z. B. die Beamten der Berufsgenossenschaften für Unfall= und Krankenversicherung. Die Geistlichen nun sind allerdings Beamte einer öffentlich=rechtlichen Korporation, aber einer solchen, welche ihre eigenen Zwecke verfolgt, nicht die des Staats, also sind die Geistlichen keine Beamten im Sinne des § 359 des Strafgesehduches, und die kirchlichen Ümter sind in diesem Sinne nicht als öffentliche Ümter anzusehen. <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sbendas. Not. 32. Burtt. Gerichtsblatt, Bb. XII., S. 253, bagegen ift ber Bürgerausschuß keine öffentliche Behörbe, sondern eine politische Körperschaft. Oppenhoff ebendas. Not. 39, Württ. Gerichtsblatt Bb. XII., S. 250.

<sup>2</sup> Oppenhoff a. a. D. Not. 35.

<sup>3</sup> Nach Reichsgericht Urteil bes I. Straffenats vom 13. Marz 1884 in ben Enticheibungen bes Reichsgericht in Straffachen Bb. X., S. 199 ff. und nach ber Pragis anderer hoher Gerichtshofe vgl. Burtt. Gerichtsblatt Bb. IX., S. 316, Bb. XII., S. 252, Oppenhoff a a. O. Not. 28. In Gegensat ju ber angeführten Enticheidung bes Reichsgerichts ftellt fich Dishaufen, Rommentar jum Strafgefegbuch für bas beutsche Reich, 2. Aufl. 1886, Bb. I., S. 112 mit folgender Ausführung ju § 31 bes Strafgefesbuches: "Das Strafgefesbuch gibt teine Definition bes öffentlichen Amtes. Der § 359 befiniert allerbings ben ""Beamten im Sinne diefes Strafgefetes""; allein wenn man auch verfucht fein tonnte bei ber Definition bes ""Beamten"" auf ben Begriff bes Amtes jurudjugeben, fo ericheint ber umgefehrte Beg von vornberein ausgeschlossen, gang abgesehen davon, daß, wie namentlich auch das Strafgefesbuch in § 31, Abs. 2 und § 359 hinsichtlich der Abvotatur und Anwaltschaft ausbrudlich anerkannt, teineswegs amtliche Funktionen nur durch einen Beamten mahrgenommen werden können; vgl. § 133, 359. Ru beachten ift jedoch ber Umftand, daß, mabrend \$ 359 eine Definition bes ""Beamten" im Ginne bes Strafgefesbuches gibt, welche nur die Reiche- und mittelbaren, sowie-unmittelbaren

Es ergibt sich dies aber nicht nur aus dem Begriff des Geistlichen als eines Beamten einer öffentlich = rechtlichen Korpo = ration, welche nicht staatliche Zwecke erfüllt, sondern weiter auch noch aus folgendem. In § 196 des Strafgesetzuches ("Wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Relizgionsdiener begangen ist, so haben 2c.") ist der Religionsdiener neben dem Beamten besonders erwähnt, also fällt er nicht unter den Begriff des Beamten. In den Motiven zu § 31 des Strafzgesetzuches heißt es, die Bekleidung öffentlicher Ümter setze ein besonderes Vertrauen und ein nach jeder Seite ungeschwächtes

Staatsbeamten umfaßt, ce fid bier barum handelt, mas im Sinne bes Strafgefesbuches unter ""öffentlichen Umtern"", nicht etwa nur unter ""Reichs- und Staatsamtern"" ju verfteben fei. Der ungezwungene Gegenfat bes öffentlichen Amtes, welchen Begriff bas Strafgefetbuch in Abs. 1 ohne irgend welche Beschräntung, somit im Ginne ber allgemeinen Sprechweise gebraucht, ift berjenige bes privaten Amts und berfelbe fann lebiglich burch ben Wegenfat bes öffentlichen und Brivat-Rechtes flar geftellt werden. Berfteht man unter ",Umt" im Allgemeinen einen durch das objektive Recht ober burch Bertrag begrengten Rreis von Beichaften, fo ift unter einem öffentlichen Umte ein durch das öffentliche Recht begrenzter Rreis von Geschäften öffentlichen Charafters zu verstehen. Gin hauptzweig bes öffentlichen Rechts ist das Reichs- und Staatsrecht und fallen deshalb unter den Begriff ber ""öffentlichen Umter"" zwar namentlich die unmittelbaren und mittelbaren Reichs- und Staatsamter, aber biefe nicht ausschlieflich; benn bas öffentliche Recht ift feineswegs mit bem Staatsrecht ibentisch. Insbesondere bilbet bas Rirchenrecht einen Teil bes öffentlichen Rechts. weshalb auch die Rirchenamter als folche, und namentlich bas Bfarr: amt, unter ben Begriff ber öffentlichen Umter fallen; fo Bolfenbuttel 14. September 1875; anderer Meinung die gemeine Anficht, insbefondere Reichsgericht I. Straffenat 13. Marg 1884." Das Gewicht ber hier vorgebrachten Grunde ift nicht zu verkennen, insbesondere muß zugegeben werden, daß die Ableitung bes Begriffes des öffent= lichen Unites aus bem Begriff bes Beamten etwas Bebentliches hat; doch haben wir uns oben im Terte der gemeinen Anficht, insbesondere ber Entscheidung des Reichsgerichts angeschloffen und ber mit der gemeinen Unficht im Biderfpruch ftebenden Auffaffung von Olshaufen wenigstens in diefer Anmertung Raum gegeben.

Digitized by Google

Unsehen in ber Berson ber Trager voraus; ber gur Aufrecht= erhaltung ber Gefete öffentlich Angestellte habe bie erhöhte Bflicht, feine Sandlungen bem Gefete entfprechend einzurichten 2c. Daraus geht hervor, bag bei Abfaffung bes Gefetentwurfes als öffentliche Umter im Sinne bes § 31 bezw. bes § 359 blos biejenigen Umter angesehen wurden, beren Trager als (mittelbare ober unmittelbare) Organe ber Staatsgewalt zu betrachten find. 1 Endlich fommt in Betracht: waren die geiftlichen Umter nach ben Borschriften bes Strafgesethuches als öffentliche Umter anzusehen, so maren die in den §§ 23 und 24 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Borbildung und Anstellung ber Beiftlichen und in § 31 bes preußischen Gefetes vom 12. Mai 1873 über die firchliche Disziplinargewalt enthaltenen Strafbestimmungen überflüssig, ja mit Rücksicht auf § 2 ber Reichs: verfassung unstatthaft gewesen. Es gibt sich also hieraus, bak bei Erlaß diefer Gefete die Anschauung maggebend mar, daß die unbefugte Ausübung von firchlichen Umtern nicht burch § 132 bes Strafgesetbuches, welcher die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Umtes verbietet, mit Strafe bedroht fei. Auf biefen Standpunkt hat fich auch die Reichsgesetzgebung in dem Gesetze vom 4. Mai 1874, betreffend die Berhinderung ber unbefugten Ausübung von Kirchenämtern gestellt, welches die Kirchenamter ebensowenig wie Die ermähnten preußischen Gesetze als öffentliche Umter im Sinne bes Strafgesetbuches (fpeziell bes § 132 besselben) ansieht. 2 Aus allebem geht flar hervor, bag im Strafgefegbuche unter öffentlichen Umtern die firchlichen Umter nicht zu verstehen find.

Allein damit ist doch nur das bewiesen, daß die Geistlichen als solche, d. h. in der Ausübung ihres geistlichen Amtes, ihrer kirchlichen Funktionen keine Beamten sind bezw. kein öffentliches Amt haben im Sinne des Strafgesethuches. Die Geistlichen haben aber zur Zeit neben ihren kirchlichen Funktionen auch noch andere, welche sie nicht im Namen ihrer Kirche, sondern in dem des Staates ausüben: sofern sie nun in Ausübung dieser letzteren Funktionen begriffen sind, haben sie ein öffentliches Amt und sind

<sup>1</sup> Entscheidungen bes Reichsgerichts 2c. a. a. D. S. 201.

<sup>2</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts a. a. D. S., 203, Google

Beamte im Sinne bes Strafgesethuches. Welches find nun biefe Funktionen, welche bie nirchendiener als Beamte im Sinne bes Strafgesehuches charafterisieren? Bor allem gehört hieher bie ber Geiftlichen als Schulinspettoren (bezw. Kunftion Konferenzbirektoren): Die Schulaufficht führen Die Kirchendiener im Namen bes Staates, nicht in bem ber Kirche (val. Art 72, 76, 78 bes Bolksschulgesetzes vom 29. September 1836), fteben in Diefer Eigenschaft im mittelbaren Dienft bes Staates; also find fie in biefer Gigenschaft Beamte im Sinne bes Strafgefetbuches.1 Das Gleiche gilt von den Geiftlichen, fofern fie den Religions= unterricht an Bolfsschulen und andern Staatsanftalten erteilen: benn an ben Bolfsschulen wie an ben übrigen vom Staate beaufsichtigten und geleiteten Schulen ift ber Religionsunterricht ein burch bas Gesetz vorgeschriebener Teil bes Unterrichts, burch staatliche Bestimmungen geregelt und in ben Stundenplan aufgenommen (vgl. für den Unterricht an der Bolksschule Art. 2 des Bolksschulgesetzes vom 29. September 1836); sofern also die Beiftlichen den vorgeschriebenen Unterricht an den öffentlichen unter Aufsicht und Leitung des Staates stehenden Schulen geben, sind sie Beamte im Sinne bes Strafgefesbuches. 2

Ferner sind die Geistlichen Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches, sofern sie Mitglieder der Ortsschulbehörde, der Ortszarmenbehörde und des Stiftungsrats hezw. Kirchenkonvents sind. Die Ortsschulbehörde hat nach Art. 1 der Verfügung des R. Ministeriums des Kirchenz und Schulwesens vom 3. Mai 1866 betreffend den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortszschulinspektoren für die Volksschulen (Regbl. S. 179) "die Aufzicht über das örtliche Volksschulwesen zu führen und zu diesem Behuse für die Durchführung und Beobachtung der die Volksschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, auch alle diesenigen Maßnahmen, welche zu möglichst wirksamer und volks

<sup>1</sup> Bürtt. Gerichtsblatt Bb. XII., S. 252; vgl. auch oben S. 132, Ann. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit anderen Borten: sofern die Geistlichen jenen Religionsunterricht geben, find sie selbst auch Lehrer; die Lehrer der öffentlichen Bolksichulen und der höheren Unterrichtsanstalten sind aber Beamte im Sinne des Strafgesethuches Oppenhoff a. a., D., Rot, 27,

ftändiger Erreichung der Schulzwecke beitragen konnen, entweder innerhalb ihrer Zuftändigkeit zu treffen ober zu veranlaffen." Die Ortsschulbehörde steht somit im mittelbaren Dienst bes Staates. ihre Mitalieder find also Beamte im Sinne bes Strafgesethbuches. - Das Gleiche gilt von ber Ortsarmenbehörde, welche ebenfalls im mittelbaren Dienste bes Staates fteht; benn ber Staat ift es, welcher bie Rechtspflicht ber öffentlichen Armenunterftunung ausspricht und biefe ben einzelnen Gemeinden überträgt (val. das Gefet vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgefetes über ben Unterstützungswohnsit vom 6. Juni 1870, bef. Art. 11 und 12 Regbl. S. 113 f.)1 - Auch ber Stiftung &= rat gehört hieher. Zwar ift ber Stiftungerat berufen, die Berwaltung bes Lokalkirchenvermögens zu beforgen bezw. zu beauffichtigen, handelt also insofern im Namen und Auftrag der Kirche, nicht bes Staates; allein ber Staat (Oberamt und Kreisregierung) führt die Aufsicht über den Stiftungsrat und es ift sogar die Giltigfeit mancher Befchluffe bes Stiftungerate von ber Genehmi= aung bes Staates abhängig (Berwaltungsebift §§ 146-148); burch diese Bestimmungen ist die Verwaltung auch der firchlichen Stiftungen in ben Organismus bes Staats eingegliebert. Somit fteht ber Stiftungsrat im mittelbaren Dienfte bes Staates, feine Mitglieder find Beamte im Sinne bes Strafgefetbuches. 2

Ferner bekleiden die Geistlichen ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesethuches, sofern sie Mitglieder der durch das Geseth vom 1. Juli 1876 betreffend die Aufsicht über die Gelehrten= und Realschulen gedildeten Studienkommission sind (vgl. Art. 4 jenes Gesethes Regbl. S. 278), welche im Namen des Staates die nächste Aufsicht über eine niedere Gelehrten= oder Realschule führt, ferner, sofern sie als Dekane oder Generalsuperintendenten den Religions= unterricht an der Bolksschule und an den niedern Gelehrten= und Realschulen zu überwachen und zu beaussichtigen haben (s. d. 124, 125), sofern sie deim Heere oder an Staatsanstalten angestellt sind; serner sind die Geistlichen Beamte im Sinne des

<sup>1</sup> Bürtt. Gerichtsblatt Bb. XIII., S. 104.

² a. a. D. S. 103 f. Bgl. auch unten S. 139, Anm. 1.

Bgl. ju bem über bie Geiftlichen als Beamte im Cinne des Strafgejethuches Gefagten Gaupp, Staatsrecht bes Rönigreichs Burt-

Strafgesethuches, sofern fie die Kirchenbücher als Civilstandsregister führen. 1

Es ist somit heutzutage stets zu unterscheiden zwischen den Funktionen, die der Geistliche als solcher ausübt und den Funktionen, welche er im mittelbaren Dienste des Staates verrichtet. Gerade in seinen wichtigsten Funktionen, in seinem eigentlich firchlichen Amte, ist der Geistliche kein Beamter, hat kein öffentliches Amt

temberg S. 85. D. v. Sarwey, Staatsrecht des Ronigreichs Burttemberg Bb. II., S. 258, Unm. 4: "Die Funttionen eines öffentlichen Amtes [im Sinne des Strafgesethuches] üben die Kirchendiener nur als Mitglieder der Stiftungerate und Ortsarmenbeborden, als Schulinspettoren, als Angestellte bes Beeres, ber Strafanftalten und anderer Anftalten bes Staates, fowie als Mitglieder ber Standeversammlung aus. - Die Reichsgesetzgebung, § 359 bes Strafgesetbuches, betrachtet die Beiftlichen nur insoweit, als ihnen die angeführten staatlichen Geschäfte übertragen find, als Beamte." Fraglich ift nur, ob die Geift= lichen, 3. B. unfere Generalfuperintendenten, auch als Mitglieder ber Ständeversammlung ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgefet = buches betleiden, Rach der Rechtsprechung der oberften deutschen Berichtshofe find Bolksvertreter jeder Art feine Beamten im Sinne bes Strafgesethuches: fie find feine weder unmittelbaren noch mittelbaren Organe der Staatsgewalt, sondern neben den letteren thatig; eine Ausnahme tritt nur da ein, wo aus einzelnen Mitgliedern von Bolks: vertretungen eine für fich bestehende Behorde gebildet wird, welche ihrerseits auf einem gewissen Gebiete ber Staatsverwaltung als Staatsgewalt thatig ift, 3. B. eine aus Standemitgliedern gebilbete Staat&schulbenkommission, vgl. Oppenhoff a. a. D. Rot. 89. Also betleiben Beiftliche, fofern fie Mitglieder einer Ständeversammlung find, fein öffentliches Umt im Sinne bes Strafgefetouches. Auch die Generalsuperintendenten nicht, obgleich fie von Umtswegen ber Standever= fammlung angehören; ber Urfprung ihres Mandats begründet teinen anderen ftaatsrechtlichen Charafter ihrer Stellung in ber Ständeverfammlung, abweichend von dem Charafter der durch die Bahl des Bolts berufenen Bertreter. Dies fcheint auch die Meinung von Gaupp ju fein, der a. a. D. die Funktion der Geiftlichen als Mitglieder der Ständeversammlung nicht zu ben Funktionen eines öffentlichen Umtes redinet.

<sup>1</sup> hier tommt auch noch ber § 338 bes Strafgefesbuches in Betracht. Derfelbe lautet: "Ein Religionsbiener ober Berfonenstands-

im Sinne des Strafgesetbuches, wie D. von Sarwey a. a. D. S. 258 sagt: "Die Aufgabe der vom Staate anerkannten kirchlichen Genoffenschaften ist in Folge der neueren Gesetzgebung dis auf wenige nur zufällig ihren Organen übertragenen Geschäfte so sehr von allen staatlichen Aufgaben entlastet worden, daß fortan die kirchlichen Ämter nur ausnahmsweise als öffentliche Ämter sinne des Strafgesetzbuches bezeichnet werden können, und daß bezüglich jedes einzelnen für die öffentlichen Ämter geltenden Rechtssatzes zu untersuchen ist, ob derselbe auf das kirchliche Amt Anwendung sindet." <sup>1</sup>

Sofern nun die Geistlichen mit der Bollziehung staatlicher Funktionen beauftragt sind, ist auf sie der achtundzwanzigste Abschnitt des Strafgesethuches, "Berbrechen und Bergehen im

beamter, welcher, wiffend, daß eine Person verheiratet ift, eine neue Che berfelben ichließt, wird mit Buchthaus bis ju funf Jahren beftraft." Aus diefem Baragraphen, ber jum achtundzwanzigsten Abschnitte bes Strafgefegbuches, "Berbrechen und Bergeben im Amte" gehört, barf nicht gefchloffen werden (wie Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I. Bb. 1876, G. 384 ju thun icheint), daß die Religionsbiener als folche ein Amt haben und beshalb Berbrechen und Bergeben "im Amte" verüben tonnen. Denn ber Paragraph trifft nur ben Geift= lichen, sofern er Standesbeamter ift, sofern er eine Trauung mit rechtsgiltiger Birfung vornehmen tann, nicht aber fofern er eine rein firchliche Trauung vornimmt, bevor ihm nachgewiesen worden ift, daß bie Che vor dem Standesbeamten gefchloffen fei, mas vielmehr burch ben § 67 bes Gefetes über die Beurfundung des Personenstandes und die Ehefchließung vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedroht ift. Jener § 338 ftammt aus ber Zeit, ba biefes Gefet noch nicht gegeben war und die Geiftlichen somit eine Trauung mit rechtsgiltiger Birtung vornehmen konnten. Heutzutage konnen fie bas aber nicht mehr, tonnen also das im § 338 mit Strafe bedrohte Berbrechen gar nicht mehr begeben; ber Baragraph hat fomit für Religionsbiener feine Bedeutung mehr (die rudwirkende Kraft des Paragraphen ist durch die inzwischen eingetretene Berjährung aufgehoben vgl. § 67 bes Strafgefetbuches).

<sup>1</sup> Benn an Stelle bes Stiftungsrates ber Kirchengemeinberat tritt, sowie ihn der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Berwaltung ihrer BerAmte" § 331 — § 359 anwendbar. Als Mitglied der Ortsschulbehörde oder des Stiftungsrats z. B. kann ein Geistlicher sich
des Verbrechens der Bestechung (§§ 331 und 332) schuldig machen;
als Schulinspektor kann ein Geistlicher sich des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt im Sinne des § 339 schuldig machen, oder seine
untergebenen Lehrer zu einer strasbaren Handlung im Amte
vorsätzlich verleiten im Sinne des § 357; sosenn er die Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 als Sivilstandsregister sührt, kann er eine rechtlich erhebliche Sache falsch
beurkunden (§§ 348. 349). In allen diesen Fällen tritt gerichtliche Versolgung ein, gleichviel ob daneben eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wird oder nicht. Ferner kann einem Geistlichen,
der wegen Verbrechen im Amte zu einer Gefängnisstrasse verurteilt

mögensangelegenheiten befdreibt, fo ift ber Beiftliche als Borfteber, bezw. Mitglied des Kirchengemeinderats Beamter im Sinne des Strafgefegbuches. Denn wenn ber neue Rirchengemeinderat auch in höherem Grabe ben Charafter einer firchlichen Beborbe an fich hat, als ber bisherige Stiftungsrat, fo ift er boch fein rein firchliches Organ. Er ift einmal eingefest burch ein Gefes, bas ber Staat von fich ohne Bereinbarung mit der Rirche bezw. ihren Organen gegeben hat, fobann ift der Ortsvorsteher von Amtswegen Mitglied des Rirchengemeinderats, was ben firchlichen Charafter bes Rirchengemeinderats wesentlich alteriert, und endlich bildet eine ftaatliche Behorde fast in allen Fallen bie lette Inftang über bem Rirchengemeinderat, (Art. 16, 21, 22, 29, 64, 65, 69, 72, 87, 89, 90, 93, 94 bes Entwurfes). Bal. Entichei= bungen bes Reichsgerichts in Straffachen Bb. II., S. 316 ff., wo es um die Frage fich handelt: "Erscheint ber in Bayern angestellte proteftantische Pfarrer, welcher jum Pfarrfirchenstiftungsvermögen geborige Berthapiere, die er aus Beranlassung ihrer Konvertierung in Gewahrfam hat, für fich rechtswidrig verwendet, als Beamter, welcher Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen bat, unterschlägt?" Strafgesetbuch §§ 246, 350, 359. Die Frage wird bejaht: "benn wenn Geiftliche auch in Bezug auf bie inneren Rirchenangelegen= heiten - nicht Staatsbeamte find, erscheinen fie boch andererseits als gefetlich berufene Mitglieder ber von der Staatsgewalt eingefetten Kirchenvermögensverwaltung, fobin als Beamte bes Staats". Den preußischen Gemeindekirchenrat betreffend f. Trusen a. a. D. S. 34, 418 f., 675. Bgl. dagegen Archiv für tatholifches Rirchenrecht Bb. 47, S. 80 ff. Digitized by Google

wird, zugleich die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Umter auf die Dauer von einem bis zu fünf Sahren aberkannt werden (§ 358 bes Strafgesethbuches); wird er zu einer Buchthausstrafe verurteilt, oder werden ihm die burgerlichen Chrenrechte aberkannt, fo hat dies die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Umter zur Folge (§ 31 Abf. 1. § 33 bes Strafgesethuches). Unter öffentlichen Umtern find aber immer nur folche Funktionen zu verstehen, welche ber Geiftliche im mittelbaren Dienst bes Staates vollzieht: die Kähigfeit zu jenen allein kann ihm durch ftrafrechtliches Urteil aberkannt werden, nicht aber die Sähigkeit zur Betleidung feines firchlichen Amtes; ein Geiftlicher alfo, gegen ben wegen Migbrauchs feiner Umtsgewalt in feiner Eigenschaft als Schulinspektor auf mehrmonatliche Gefängnisstrafe, sowie auf Verlust ber Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Umter auf die Dauer von fünf Jahren erkannt worden ift, kann, nachdem er feine Gefängnisftrafe abgebüßt hat, vor Ablauf jener Zeit feines ber öffentlichen Umter bekleiden, welche, wie wir gezeigt haben, im mittelbaren Auftrag bes Staates verwaltet werben, aber fein firchliches Umt fann er sofort wieder führen, nachdem er aus dem Gefängnis entlaffen ift; er darf alfo 3. B. ben Religionsunterricht in der Bolksschule nicht mehr ertheilen, dagegen den Konfirmandenunterricht, den Chriftenlehrunterricht u. s. w. benn jenen erteilt er, wie wir nachgewiesen haben, als Beamter, im mittelbaren Dienst bes Staates, biefen bagegen, den rein kirchlichen Unterricht, gibt er im Auftrag der Kirche. Die Fähigkeit zur Versehung seines kirchlichen Amtes kann einem Geiftlichen durch ftrafrichterliches Erkenntnis nicht abgefprochen werden, weil das firchliche Umt fein öffentliches Umt im Sinne bes Strafgefetbuches ift. 1 Die Unfähigkeit zur Bekleidung bes

¹ Mehrere deutsche Staaten haben in Unwendung des § 5 bes Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die im letteren, §§ 31, 33, 35 enthaltenen Bestimmungen über die notwendigen Folgen rechtsträftiger Berurteilung zur Zuchthausstrafe und die Wirkung der Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte landeszesetzlich auf die Inhaber von Kirchenämter ausgebehnt. Bgl. auch Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I. 1885, S. 302: "Es ist streitig, ob ein Landeszesetz den Berlust auch eines geistlichen Amtes androhen dürse (nemlich auf Grund des § 5 jenes Einführungsgesetz). Zweisellos dann,

firchlichen Amtes kann nur durch den König auf Antrag der Oberkirchenbehörde und des Geheimerats ausgesprochen werden (vgl. § 57 der Berfassungsurkunde und unten S. 145 Anm. 2). 1

Die Geiftlichen find alfo, wenn wir die Ergebniffe unferer bisherigen Untersuchung hinfichtlich ihrer staatsrechtlichen Stellung aufammenfaffen, feine Beamten, meber im engeren Sinne bes murttembergifchen Beamtengesetes noch im weiteren Sinne bes Reichsstrafgesethuches, obgleich sie gewisse Funktionen im Namen und Dienste bes Staates ausüben. Daburch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie nicht bennoch als Diener einer öffentlichen privilegierten Rorporation im Staate eine öffentliche Stellung einnehmen. Es fann nicht geleugnet werben, daß die Rirchendiener ein öffentliches Umt bekleiben, nur freilich weber im Sinne bes Beamtengesetes noch im Sinne bes Strafgesetbuches, sonbern in einem weiteren Sinne. Als öffentliches Umt in bem weiteren Sinne, in welchem es ben Gegensat jum Privatamte bilbet, kann auch ein folches Umt bezeichnet werben, bas von einer öffentlich= wenn dies Amt nach geltendem Staatsrechte zu den öffentlichen Amtern gebort. Andernfalls aber nicht! Doch fteht nichts im Bege ben schuldigen Inhaber bes geiftlichen Amts durch Disciplinarverfahren von feiner Stelle zu bringen ober im Kirchendienergefet im Intereffe ber Reinhaltung bes geiftlichen Amts gewisse Berurteilungen als Grund bes Erlöschens bes geiftlichen Umtes zu bezeichnen."

1 hier mag auch noch insbefondere bemerkt werden, daß die geiftlichen Umter nur foweit Beborben im Sinne ber Staatsgefetgebung find, als fie im unmittelbaren ober mittelbaren Dienft bes Staates stehen. Ein Beispiel moge dies beutlich machen. Wenn ber Art. 2 bes Gefetes betreffend Unberungen bes Landespolizeistrafgefetes vom 27. Dezember 1871 und das Berfahren bei Erlaffung polizeilicher Strafverfügungen, vom 12. Auguft 1879 (Regbl. S. 153) beftimmt : "Der Ungehorfam gegen die von einer Beborde innerhalb ihrer Buftanbigfeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen fann, soweit nicht besondere gesetliche Bestimmungen etwas anderes festfegen, mit Gelbstrafe bis zu einhundert Mart ober Saft bis zu acht Tagen bestraft, und diese Strafe bei fortgesettem Ungehorsam wiederholt werden", so ift hier nur von dem Ungehorsam gegen Anordnungen folder Umter die Rebe, welche Beborben find, alfo im unmittelbaren oder mittelbaren Dienfte des Staates fteben. Ein Pfarramt also hat den Sout jener Bestimmung nur insoweit zu genießen, Digitized by GOOGLO

rechtlichen Unftalt ober von einer unter ber Berrschaft bes öffent= lichen Rechtes stehenden Korporation verliehen wird und bessen Ausübung burch Borfchriften geregelt ift, welche bem öffentlichen Rechte angehören. 1 Solche öffentliche Umter im weiteren Sinne, welche weder im Sinne bes Beamtengesets noch in bem bes Strafgesethuches öffentliche Umter find, bekleiben außer ben Rirchenbienern 3. B. alle Hofbeamten. 2 Es ist somit ein Begriff erforberlich, ber weit genug ift, auch jene Beamten unter sich zu begreifen, welche im Sinne bes Beamtengesetes sowohl wie bes Strafgefetbuches kein öffentliches Umt bekleiben: ein folch allgemeiner Begriff ift ber ber öffentlichen Diener. Die Geiftlichen find als Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Korporation im Staate öffentliche Diener und unterscheiden sich badurch von allen benjenigen, welche von einer Privatkorporation ober einer Brivatgesellschaft ober einem Privatmanne angestellt sind und ein Privatamt bekleiden. Ms Diener einer öffentlich-rechtlichen Korporation im Staate haben

als es in feiner Eigenschaft als Behörde, b. h. alfo im unmittelbaren ober mittelbaren Dienste bes Staates Anordnungen getroffen bat. Wenn ein Beiftlicher 3. B. den Bater eines Rindes vorlab't, um benfelben wegen ber Schulverfaumniffe feines Rindes zur Rebe zu ftellen, und der Borgeladene ericheint nicht, fo ift bies Ungehorfam gegen eine Beborbe, denn der Bfarrer als Schulinspettor und Vorstand ber Ortsschulbehörde steht im Dienfte bes Staates. Lad't ber Bfarrer bagegen einen Chriftenlehrpflichtigen bor, um ihn wegen häufiger Chriftenlehrverfaumniffe gur Rebe zu ftellen, fo handelt er lediglich im Auftrag feiner Rirche, und wenn der Borgeladene nicht ericeint, fo ift bies tein Ungehorfam gegen eine Beborbe. Benn ber Art. 5 bes genannten Gefetes bestimmt, werde gegenüber einer Beborbe, welcher teine Strafbefugnis zutommt, ber Gehorfam verweigert, jo fei gur Abruqung bes Ungehorfams bie Ortsbehorden bezw. bie Oberämter zuständig, so find auch bier nicht die Pfarramter als folche gemeint, vielmehr folche im Dienft bes Staates ftebende Beborben, welche feine eigene Strafgewalt haben. Auch der Pfarrgemeinderat gehört nicht zu ben Behörden, dagegen ber Kirchengemeinderat aus dem S. 139, Anm. 1 angeführten Grunde. Bgl. die Berhandlungen über den Ungehorsamsparagraphen im Württ. Kirchen= und Schulblatt 1886, Nr. 9, 29, 35.

<sup>1</sup> So die oben S. 133, Anm. 3 angeführte Entscheidung des Reichshts S. 200.

S. Sarwey a. a. D. S. 266 f. Oppenhoff a. a. D., Not. 30. gerichts S. 200.

fie eine öffentliche Stellung, wie fie g. B. ein Methodistenprediger ober ein Missionar nicht hat. Der Begriff ber öffentlichen Diener ift in ber wurttembergischen Gesetzgebung nicht neu: er findet fich 3. B. im Art. 399 ff. bes murttembergifchen Strafgefetbuches vom 1. März 1839 (Regbl. S. 211). Hier wird ausgesprochen, daß zu den öffentlichen Dienern, auf welche die nachfolgenden Beftimmungen Anwendung finden, ju rechnen find: Die Staats= biener im engeren Sinne, die Hofbeamten, die Kirchen- und Schuldiener, ihre Gehilfen, soweit sie formlich in Pflicht genommen worden sind, die Gemeinde- und Amtskorporationsbeamten, die bei ben unter öffentlicher Aufficht und Leitung ftebenden Anftalten, Stiftungen u. f. w. angestellten Beamten, die untergeordneten Gehilfen und Diener ber Obrigkeit, soweit fie ordnungsmäßig beftellt und in Pflicht genommen find, die jum Dienfte bes Bublifums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten und in Pflicht genommenen Bersonen. Wir seben: hier ist ein Begriff von öffentlichen Dienern zu Grunde gelegt, welcher weit genug ift, auch solche in sich zu befassen, welche weber im unmittelbaren noch im mittelbaren Dienste bes Staates thätig find und boch eine öffentliche Stellung einnehmen, wie eben die Rirchendiener. Auch in der neueren württembergischen Gesetzgebung findet sich ber Begriff ber öffentlichen Diener im Unterschiebe von ben Beamten, fo 3. B. im Art. 8 des Ausführungsgesetes jum Reichsgerichts: verfaffungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reabl. S. 5), im Art. 5 bes Ausführungsgesetes zur Reichsstrafprozegordnung vom 4. März 1879 (Regbl. S. 51), wo von öffentlichen Dienern bie Rebe ift, welche weber unter das Beamtengeset, noch unter das Gefet vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältniffe ber Volksschullehrer, fallen. Rach § 30 ber Dienstvorschriften für bie Staatsanwaltschaft haben bie staatsanwaltlichen Beamten von jeder Anzeige in Betreff eines von einem öffentlichen Diener verübten Berbrechens ober Bergehens ber vorgefesten Behörbe bes Beschuldigten Mitteilung zu machen. 1 In der wissenschaftlichen Litteratur bes Staatsrechts wird ber Begriff bes öffentlichen Dieners verwendet z. B. von Robert von Mohl, Staatsrecht bes

<sup>1</sup> Rach Konfistorialerlaß vom 21. Mai 1883, Amtsblatt S. 3281.

Königreichs Württemberg 2. Aufl. 1840 S. 84 ff., von Sarwey a. a. D. Bb. II. S. 263 ff. 1

Die öffentliche Stellung ber Kirchendiener brückt sich insbes. barin aus, daß ber Staat (bezw. das Reich) ihnen gewisse Prizvilegien einräumt, die teils in der Analogie ihrer Stellung im Staate mit der Stellung der Staatsdiener, teils in ihrem Berufe begründet sind.

Beginnen wir mit den durch die Landesgesetzgebung den Geistlichen eingeräumten Privilegien. Daß die Diener der evangelischen Kirche persönliche Vorrechte haben, davon spricht im allgemeinen § 80 der Verfassungsurfunde. Das wichtigste derselben ist der Schut, den ihnen der Staat gegen willkürliche Entlassung, Suspension oder Versetzung auf eine geringere Stelle gewährt (§§ 47 und 48 der Verfassungsurfunde), sowie der Anspruch, den sie auf einen angemessen lebenslänglichen Ruhegehalt haben (§ 74 der

<sup>1</sup> Die öffentliche Stellung der Krichendiener in Württemberg geht auch daraus hervor, daß die Verfassungsurkunde sich mit ihnen besichäftigt (vgl. § 73, 74, 80, 81, 83, 146), sowie daraus, daß die Geistlichen (Pfarrer und Helser, Detane und Generalsuperintendenten) in die am 18. Oktober 1821 gegebene Rangordnung eingereiht sind, soas Staatshandbuch von 1887, S. 648 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach dem ständischen Berfassungsentwurf von 1816 (Rap. XXI., erfter Abichnitt, § 12) foute die Entlaffung eines Dieners der evangelifchen Rirche (auf Antrag des Ronfiftoriums ober bes Synobus) burch friminalgerichtliches Urteil ausgesprochen werben. In ber Berfaffungs= urfunde von 1819 wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen, aber auch teine andere Bestimmung, welche das Berfahren bei Dienstent= laffung eines Rirchendieners regeln murbe. Dagegen murben die Beftimmungen des § 47 und § 48 ber Berfaffungsurfunde burch Minifterialbetrete vom 30. Ottober 1819 (Gifenlohr, Rirchengefete Bb. II., S. 496) und vom 15. April 1820 auch auf die Rirchendiener ausge= behnt. Mit Recht bemerkt hiezu R. von Mohl a. a. D. Bb. II., S 448, Anm. 17, es fei mehr als zweifelhaft, ob die Regierung ermächtigt war, durch bloge Ministerialdefrete (von benen das erfte übrigens auf bochfter Entichliegung beruht) Beftimmungen ber Berfaffungsurfunde welche ein Rechtsverhaltnis festseten, auszudehnen, und ob nicht vielmehr hiezu ein Gefet nötig gewesen ware. Auch Sarwey (a. a. D. 36. II., S. 258, Anm. 4) nennt die fortbauernde Anwendung bes

Berfaffungsurfunde). Die Geiftlichen find ferner befreit von ber Berpflichtung zu verschiedenen öffentlichen Leiftungen: nach bem Gefet betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 Art. 16 (Regbl. S. 262) find fie befreit von der Berpflichtung zur Annahme einer Bahl in ben Gemeinderat und in den Bürger= ausschuß; ebenso find fie befreit von der Berpflichtung zur Leistung von Gemeindediensten mit Ausnahme der Fuhrdienste nach demfelben Gefete Art. 49 (Regbl. S. 274), ferner von ber Berpflichtung zur Teilnahme an einer Pflichtfeuerwehr (vgl. Landesfeuerlösch= ordnung vom 7. Juni 1885 Art. 14 Regbl. S. 241); die Berufung gur Mitwirfung bei ber Ortsichulaufficht über bie niebern Latein- und Realschulen find die Geiftlichen berechtigt abzulehnen (vgl. Gefet betreffend die Aufficht über die Gelehrten und Realschulen vom 1. Juli 1876 Urt. 7 Regbl. S. 270). Die Befoldungs= guter ber Rirchendiener find fteuerfrei (vgl. Gefet betreffend die Grund: Gebäude: und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Art. 2 Reabl. S. 128). 1

<sup>§ 47</sup> auf die evangelischen Rirchendiener eine Anomalie, um fo mehr ba bezüglich der tatholischen Rirchendiener die §§ 47 und 48 der Berfaffungsurfunde bei Berfehlungen, welche biefelben fich binfichtlich ihres Bandels ober der Führung ihres firchlichen Amtes zur Schuld tommen laffen, durch Art. 5 bes Gefetes vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Berhältniffes der Staatsgewalt zur tatholischen Rirche außer Rraft gesett worden find. Da jene §§ 47 und 48 der Berfaffungsurtunde, abgefeben von den tatholifchen Rirchendienern, auch für die Beamten im Sinne bes Beamtengesetes vom 28. Juni 1876 nach Art. 108 ff. diefes Gefetes aufgehoben find, besgleichen für die Boltsichullehrer infolge bes Gefetes betreffend die Rechtsverhaltniffe der Bolfsichullehrer bom 30. Dezember 1877, fo gelten fie, abgefeben von den Borftebern und Beamten der Gemeinden und anderer Rörberichaften, nur noch für evangelische Rirchendiener, auf welche fie ber Befetgeber gewiß nicht bezogen hat! Bgl. auch für die §§ 47 und 48 R. Gaupp, Berfaffungsurtunde für das Rönigreich Bürttemberg 1881, 6. 40 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bas aber nicht hindert, daß sie nach dem Gesetze vom 19. September 1852 betreffend die Steuer von Kapitals, Kentens, Diensts und Berufseinkommen Art. 1 (Regbl. S, 231) zur Diensteinkommenssteuer beigezogen werden.

Bon befonderen Privilegien, welche die Reichsgefengebung ben Dienern ber evangelischen Rirche (in Gemeinschaft mit ben Dienern ber anderen driftlichen Kirchen) einräumen wurbe, fann genau genommen nicht die Rede sein, da unter ben Geiftlichen, welchen durch die Reichsgesetzgebung Privilegien eingeräumt find, im Sinne jener Gesetzgebung nicht blos die Diener der driftlichen Rirchen zu verstehen find, sondern alle Religionsdiener ohne Unterfchied bes religiöfen Bekenntniffes, mögen fie als folche vom Staate anerkannt fein ober nicht, sofern fie nur die Funktionen ber Seelforge in einer religiösen Genossenschaft als Amt verrichten. 1 einigen wenigen Fällen nur ift ein Unterschied gemacht zwischen Beiftlichen in diesem allgemeinen Sinne und zwischen ben Geiftli= den ber driftlichen Rirchen als öffentlicher Korporationen. bem Reichsmilitärgeset vom 2. Mai 1874, § 65 Abf. 2 (Reichsgesethlatt S. 62) werden Bersonen bes Beurlaubtenftandes und ber Ersatreserve, welche ein geiftliches Amt in einer mit Ror= porationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen; auch können sie im Falle einer Mobilmachung hinter ben ältesten Jahrgang ber Landwehr zurudgestellt werden, wenn sie nicht gut vertreten werden können; endlich werden nach dem Gesetz betreffend Erganzungen und Anderungen bes Reichsmilitärgesetzes vom 6. Mai 1880, § 3 (Reichsgesetzblatt S. 103) Erfatreferviften erfter Rlaffe, welche auf Grund ber Ordination ober ber Priefterweihe bem geiftlichen Stanbe angehören, 2 im Frieden zu Ubungen nicht einberufen. gehört wohl auch die Bestimmung bes Gesetzes betreffend die Rechtsverhältniffe der Reichsbeamten vom 31. Marz 1873, § 52 (Reichsgefetblatt S. 71), wornach mit Genehmigung bes Bunbesrats in bie Dienstzeit eines Reichsbeamten diejenige Zeit eingerechnet werden fann, während welcher er im Rirchendienste sich befunden bat.3

<sup>1</sup> S. Gaupp, Rommentar gur Zivilprozegordnung Bb. II., S. 268.

<sup>2</sup> Bas doch mohl nur von ben Geiftlichen der mit Korporationsrechten innerhalb bes Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften gelten burfte.

<sup>3</sup> Beiter ift wohl hieher zu rechnen die Bestimmung des § 791 ber Zivilprozegordnung: "Bor der [in Sachen der Zwangsvollstrechung

Alle andern Vergünstigungen, welche die Reichsgesetzgebung ben Geistlichen einräumt, gelten den Geistlichen in dem oben angegebenen weiteren Sinne. Wenn sie also auch strenggenommen keine Privilegien der Geistlichen einer christlichen Pirche als einer öffentlichen Porporation sind, so glauben wir doch, sie hier der Bollständigkeit halber auch aufzählen zu sollen. Durch die unter dem 22. Juni 1875 vom Bundesrat erlassene Ausführungsversordnung zu dem Gesetzüber die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875, § 11 (Regbl. S. 476) ist den Geistlichen und andern Religionsdienern die Einsicht der Standesregister kostensrei zu gestatten. Ferner dürsen Geistliche nach dem Gerichtsverfassungsgeset § 34 und § 85 nicht zum Schössen= und Geschworenendienst berufen werden. Außerdem sind sie nach der Civilprozesordnung § 348 und der Strasspordnung

angeordneten] Berhaftung eines Beamten, eines Beiftlichen ober eines Lebrers an öffentlichen Unterrichtsanftalten ift ber vorgefesten Dienftbeborbe von bem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Berhaftung barf erft erfolgen, nachbem bie vorgefeste Beborbe für bie bienftliche Bertretung bes Schuldners geforgt hat. Die Beborbe ift verpflichtet, ohne Borgug die erforderlichen Anordnungen ju treffen und ben Berichtsvollzieher bievon in Renntnis zu fegen." Da bier von einer vorgesetten Dienftbeborbe bes Geiftlichen die Rebe ift, biefer auch mit bem Beamten ober bem Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanftalt auf Gine Stufe gestellt wird, fo tann es fich bier boch wohl nur um die Beiftlichen ber mit Rorporationsrechten innerhalb bes Bundesgebiets ausgestatteten Kirchen handeln, von beren Organifation allein der Staat Rotig nimmt, nicht aber um die Beiftlichen einer Religionsgesellicaft ohne Rorporationsrechte, welche bem Staate binfichtlich ihrer Organisation gleichgistig ift. Dagegen tann man bei bem § 196 bes Strafgefenbuches im Zweifel fein. Diefer beftimmt, bag, wenn eine Beleidigung gegen einen Religionsdiener mabrend er in ber Ausübung feines Berufes ift, ober in Beziehung auf feinen Beruf begangen ift, außer bem unmittelbar Beteiligten auch beffen amtliche Borgefeste das Recht haben, den Antrag gu ftellen. Auf der einen Seite tann man fagen, von amtlichen Borgefesten tonne boch nur bei den Geiftlichen der mit Rorporationsrechten innerhalb bes Bundesgebiets beftebenden Religionsgesellichaften bie Rede fein, auf ber andern Seite tann man fich auf die gang allgemeine Bezeichnung "Religionsdiener" berufen. Digitized by Google

§ 52 zur Berweigerung bes Zeugniffes vor Gericht in Ansehung bes als Beichtgeheimnis Anvertrauten berechtigt. 1 Bei ber Pfandung werden die Beiftlichen berücksichtigt, fofern von ihrer Sabe ber Pfändung nicht unterworfen find: "bie zur Berwaltung bes Dienstes ober Ausübung bes Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anftandige Rleidung"; "ein Geldbetrag, welcher bem ber Btändung nicht unterworfenen Teile bes Diensteinkommens ober ber Benfion für die Zeit von ber Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Benfionsbezahlung gleichkommt" (Civilprozefordnung § 715), wenn es fich um Zwangsvollstredung in förperliche Sachen handelt; das Diensteinkommen und die Benfion somie der den Hinterbliebenen ju gemährende Sterbe= und Bnaden= gehalt, wenn es sich um Zwangsvollstredung in Forderung und andere Vermögensrechte handelt, jeboch mit der Beschränfung, daß, wenn bas Diensteinkommen, die Penfion ober bie fonstigen Bezüge bie Summe von 1500 Mark für bas Jahr überfteigen, ber britte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen ift (Zivilprozeß= ordnung § 749).

<sup>1</sup> hiezu ift noch folgendes ju bemerten. In Straffachen find bie Geiftlichen gur Bermeigerung bes Beugniffes berechtigt, auch wenn fie von ber Berpflichtung gur Berfcwiegenheit entbunden find (§ 52 der Strafprozefordnung.) In Bivilfachen bagegen durfen Geiftliche bas Zeugnis nicht verweigen, wenn fie von der Berpflichtung gnr Berschwiegenheit entbunden find (§ 350 der Zivilprozegordnung). Bor= ausgesett ift hiebei, daß eine folche Entbindung von der Berpflichtung gur Gebeimhaltung bes als Beichtgeheimnis Anvertrauten nach dem für ben einzelnen Fall zur Unwendung tommenden objektiven Recht wirkfam geschehen tann. Rach dem Rirchenrecht der Ratholiten freilich ift eine Entbindung von jener Berpflichtung ganglich ausgeschloffen (vgl. Richter, Lehrbuch des Rirchenrechts § 257); im evangelischen Rirchenrecht ift die Frage nach ben partifularen Rirchenordnungen zu beurteilen: für das Recht der evangelischen Rirche in Burttemberg ift biebei maggebend bas Synodalausichreiben betreffend bie Behandlung bes Beichtgeheimniffes vom 6. Dezember bezw. 19. Juni 1860 (Umtsblatt II., S. 547 ff.) welches bie unbedingte Bflicht ber Unverletlichfeit bes Beichtgeheimniffes einscharft und von einer Möglichfeit ber Entbindung von diefer Bflicht, es fei denn, daß der Beichtende felbft feinen Beichtvater von biefer Pflicht entbindet, nichts weiß. - Cimas

Das Geset über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden von 13. Februar 1875 bestimmt § 3, Abs. 3 (Reichsgesethlatt S. 52), daß die Seelsorger hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Beruses notwendigen Pferde von der Stellung von Borspann befreit sind. Bei einem zum Tode Verurteilten ist einem Geistlichen von dem Religionsbesenntnisse Berurteilten der Zutritt zu gestatten (Strasprozesordnung § 486 Abs. 3).

Die öffentliche Stellung ber Geistlichen brückt sich aber auch barin aus, baß die strafrechtliche Verantwortung der Geistlichen eben in Folge ihrer öffentlichen Stellung eine größere ist als die der gemeinen Staatsbürger, und zwar in folgenden Fällen (wobei freilich wie bisher unter Geistlichen alle Religionsdiener in dem oben angegebenen Sinne zu verstehen sind):

1) bei Erörterung von Angelegenheiten bes Staats in einer

ben öffentlichen Frieden gefährdenden Weife, wenn bies in Ausanderes ift es, ob der Beiftliche auch gur Bewahrung des Beichtge= beimnisses berechtigt fei, wenn ihm ein zu begebendes Berbrechen unter dem Siegel bes Beichtgebeimniffes anvertraut worden ift. Das Strafgesethuch bedroht in § 129 die Nichtanzeige zu begehender Berbrechen gang allgemein mit Befängnisftrafe, ohne ju Gunften ber Geiftlichen hinsichtlich des ihnen als Beichtgeheimnis Anvertrauten eine Ausnahme zuzulaffen. Die überwiegende Anficht geht beshalb babin, bag die Geiftlichen auf Grund diefes Paragraphen gur Anzeige ber ihnen als Beichtgeheimnis anvertrauten Absicht eines Berbrechens verpflichtet feien (vgl. Richter a. a. D. § 258, Anm. 14). Das Reichsgerichts= urteil vom 15. Mai 1880 (in ben wiederholt angeführten Entscheidungen Bb. II., S. 57 ff.), welches für einen anbern Fall gle ben in Frage ftebenden Nachbrud barauf legt, daß ber Gefetgeber, wenn er in Beziehung auf die Anzeigepflicht hatte Ausnahmen zulaffen wollen, dies auch ausgesprochen hatte, dient jener Unficht gur Beftatigung. einem folden Kalle mare mohl auch durch eine nur indirette Benachrichtigung der Obrigfeit ober ber burch bas Berbrechen bedrohten Berfon ohne Nennung des Ramens der Berfon, welche verbrecherische Absichten begt (wie bas angeführte Synodalausschreiben S. 551 und bas Lehrbuch von Richter in feiner neuesten Auflage meinen) dem Gefete taum genügt. - In Betreff ber Zeugnisverweigerung in Bivilfachen val. auch noch Gaupps Rommentar zur Bivilprozefordnung Bd. II., S. 268 f., 272 f. Digitized by Google

übung ober in Beranlaffung ber Ausübung bes Berufes geschieht (Strafgesethuch § 130a, fogenannter Kanzelparagraph),

2) bei Bornahme von unzüchtigen Handlungen mit ihren minberjährigen Schülern ober Zöglingen (ebenbaf. § 174 Nr. 1),

3) bei Kuppelei, wenn bieselbe mit Personen getrieben wirb, bie sie zu unterrichten ober zu erziehen haben (ebendas. § 181).

Wegen des § 338 des Strafgesethuches (Schließung einer Ehe mit dem Bewußtsein der Unstatthaftigkeit derselben) siehe oben S. 138 Anm. 1. Hieher gehört endlich auch noch die Bestimmung des § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875: "Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichsteiten einer Cheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Che vor dem Standesbeamten geschlossen sein wird mit Geldstrafe dis zu dreihundert Mark oder mit Gesängnis dis zu drei Monaten bestraft."

Endlich sind hier noch einige Beschränkungen zu erwähnen, welche ben Geistlichen eben um ihrer öffentlichen Stellung willen auferlegt worden sind: Geistlichen und andern Religionsdienern barf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden (§ 3 des eben genannten Gesetzes) und nach § 146 der Verfassungsurkunde dürfen Kirchendiener (also die Geistlichen in dem engeren Sinne der Landesgesetzgebung — die Diener der christlichen Kirchen) nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in dem sie wohnen, zum Abgeordneten gewählt werden.

## Der religiöse Standpunkt der Zwölfapostellehre.

Bon Dr. Bonfoffer, Bfarrer in Belfenberg.

## I. Die religiöse Anschauung der Didache nach ihrem zweiten Teil (Cap. 7—16) dargestellt.

Die fünf ersten Capitel ber Dibache bilben ein Stück für sich, ein abgeschlossenes Ganzes: sie enthalten eine Zusammenstellung von Moralsprüchen und insbesondere von Borschriften über das

<sup>1</sup> Der Kürze halber bezeichnen wir im Folgenden die Apostelslehre mit D. Digitized by Google

praktische Berhalten ber Christen gegen einander, also ein kurzgefaßtes Sandbuch ber driftlichen Moral. Wenn biefe moralifchen Borfchriften unter ben Gefichtspunkt bes Lebenswegs gestellt find (1, 1.), so könnte es scheinen, als ob für ben Berfaffer ber D. das Chriftentum gang in ber Moral aufginge, als ob bemnach ber Glaube für ihn gar teine ober jedenfalls nur eine hochft untergeordnete Bedeutung hatte. Daß bies nicht ber Fall ift, geht aus bem zweiten Teil ber D. (Cap. 7-16) flar hervor.1 Bir gehen aus von bem Sat 16, 2. (nach ber Ausgabe von harnad) "versammelt euch häufig, suchend mas euren Seelen not thut; benn nicht wird euch nuten bie gange Beit eures Glaubens, wenn ihr nicht im letten Zeitpunkt (in ben ber Parufie vorausgehenden Bedrängniffen) vollkommen feib" (τελειωθητε). hierin ein geringschätziges Urteil ausgesprochen fei über ben Wert bes Glaubens gegenüber ber Bollfommenheit, welche bann, nach Art bes Jakobusbriefes, als aus ben Werken resultierend gedacht ware, ift nur ein flüchtiger Schein. Bielmehr geht eben aus biefer Stelle hervor, bag für bie D. ber Glaube mit ber Bollfommenheit ibentisch ift; b. h. volltommen im wörtlichen Sinn ift jest noch keiner (vgl. Phil. 3, 12.), er ist es erft, wenn er auch unter ber letten Drangfal bis jur Parufie bes herrn an feinem Glauben festgehalten hat. Go heißt es benn auch 16, 5. "bie, welche in ihrem Glauben beharrten, werden gerettet werden."

Aus diesen Stellen ergiebt sich also vorläufig folgendes:
1) wenn sonst in der D. von Bollsommenheit die Rede ist (1, 4., 10, 5.), so darf dieselbe nicht als eine fertige, jüdisch selbstgerechte, sondern nur in dem ideal christlichen Sinn verstanden werden, wornach sie sich in beständiger Wachsamkeit (16, 1.) und insbesondere in dem Ausharren unter den Versuchungen der Endzeit zu bestätigen und zu dewähren hat. 2) Das Leben des Christen ist in Cap. 16 ebensogewiß unter den Gesichtspunkt des Glaubens gestellt, als es in Cap. 1—5 unter dem des Handelns, des praksichen Verhaltens erscheint. Der Glaube ist also dem Versasser der D. sicherlich kein unwichtiger, nebensächlicher Begriff. 3) Vielemehr, daß gerade in der Schlußermahnung (Cap. 16) nicht von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Einheitlichkeit der Schrift setzen wir durchweg voraus, sie zu begründen würde hier zu weit führen.

ber Gerechtigkeit und von ben Werken, sondern von dem Glauben bie Rebe ift, beutet barauf hin, baf bem Berfaffer ber Glaube sogar ber Sauptbegriff ift, mit welchem bas religiöse Leben und Berhalten bes Chriften am vollständigften, am ehesten bedenb bezeichnet ift. Warum ermahnt er bie Christen so bringend, fie follen fich häufig versammeln? weil er die Bolltommenheit nicht in die Beobachtung einzelner Moralgebote, fondern in die Hei= ligung bes gangen äußeren und inneren Lebens fest, welche ohne lebendige Gemeinschaft bes Geiftes nicht zu erreichen ist. Jedoch bie moralische Stärkung ist nicht einmal ber nächste Zwed, ben Die D. bei biefer Ermahnung im Auge hat, fonbern Stärfung im Glauben, in ber glaubensfesten Erwartung bes Gottesreiches. Dies geht hervor aus bem Zusammenhang und wird bestätigt burch 4, 2., wo ber Baptigand angewiesen wird, von bem Beit= punkt an, ba er Chrift geworben ift, täglich die Beiligen (worunter hier insbesondere diejenigen zu verstehen sind, welche schon längere Beit Chriften find) aufzusuchen, um burch ihre Worte erquickt (eigentlich "beruhigt", d. h. seiner Erwählung und Erwartung verfichert, vgl. Rom. 2, 17.) ju werben. Der lebendige Bertehr bes Neophyten (4, 2.) mit ben Beiligen und ebenso ber Bertehr ber Beiligen mit einander (16, 2.) foll also in erfter Linie ben Glauben und die Hoffnung (4, 10.) stärken; daß hiedurch auch ber Beiligungseifer und die brüderliche Liebe gefordert wird, verfteht fich von felbst. Der Glaube aber ist bas Wichtiaste, bas eigentliche agens bes driftlichen Lebens, die lebendige Kraft ber Seiligung. Daß ber Glaube wirklich in ber D. biefe vorwiegenbe, ja zentrale Bebeutung hat und bat bas praktische Berhalten (bie dinacoovy ober die Heiligung) in organischer Abhängigkeit vom Glauben gebacht ift, bas erfeben wir flar aus bem iconften Stud ber D., bas räumlich und geiftig ihren Mittelpunkt bilbet, aus ben euchariftischen Gebeten in Cap. 9 und 10. Es verfteht fich von felbst, daß in diefen Gebeten, welche bei ber höchsten feierlichen Bereinigung ber Gemeinde gebraucht werben follen, Die religiöse Anschauung, welche fie beherrscht, am reinften zur Ausprägung kommt. Und eben in biefen eucharistischen Gebeten spielt ber Glaube, nicht die Gerechtigkeit ober die Beiligung, die Sauptrolle. In sämtlichen brei Gebeten wird Gott Dank gefagt für eine geiftige Mitteilung und Schenkung (eyvooioac), für eine Offenbarung, beren Bermittler Jefus ift. Es wird gebankt für ben "heiligen Weinftod Davids" (9, 2.), b. h. für bas von ben Propheten verheißene Meffiasreich ober Gottesreich, bas ibeale Gegenbild bes bavidischen Ronigreiches; für bas Leben und bie Erkenntnis (9, 3.); für die Erkenntnis und ben Glauben und bie Unfterblichkeit (10, 2.); für bie geiftige Nahrung und bas ewige Leben (10, 3.). Mit ber Erkenntnis (yvwoig) ist offenbar in erster Linie die Erkenntnis Jesu als des Chriftus (9, 4.), bas Wiffen um das balbige Rommen bes Gottesreiches und die Ginficht in bessen geistige Natur (9, 3, πνευματική προφή) gemeint. Aber wenn auch in dieser yvororg zugleich die Erkenntnis bes praftischen Lebenswegs (1, 1.) und ber mahren Gerechtigkeit (11, 2.) inbegriffen ift, fo erscheint boch alles in biefen Gebeten unter bem höchsten Gesichtspunkt bes Geschenks, ber Gnabengabe (10, 3. ημιν σε εχαρισω), ber Gefichtspunkt ber Berte, ber eigenen Leiftung tritt vollständig jurud. Wenn die Gemeinde jum sonntäglichen Gottesbienft, jur Feier bes herrenmahles (14, 1.) sich versammelt, so freut und erquickt fie sich burch Bergegenwärtigung ihres geiftigen Besites, bes herrlichen Inhalts ihres Glaubens und Hoffens: ber Sauptzwed jeber Berfammlung, ber offiziellen sonntäglichen, wie ber privaten alltäglichen (4, 2., 16, 2.) ift ber geiftige Genuß und bie Startung bes Glaubens.

Dieser geistige Genuß des Glaubens ist nun aber freilich bedingt durch eine fortschreitende sittliche Vervollkommnung. Die Schlußbitte des großen eucharistischen Gebets um baldige Verwirklichung des erhofften Heilsgutes enthält auch die Vitte, Gott möge seine Gemeinde vollenden in seiner Liebe (10, 5.) und dann sie, die geheiligte, versammeln in sein Reich, das er ihr bereitet. Also die glaubige Gemeinde muß zugleich auch eine heilige Gemeinde sein, das ist das Jdeal der D. wie der Aposcalypse, des 1. Briefs Petri (2, 9.), des Epheserbriefs (5, 27.), ja eigentlich sämtlicher christlicher Lehrtypen. Diese Heiligkeit thut aber dem Glauben keinen Eintrag, denn sie ist nichts demsselben unorganisch Koordiniertes oder gar Superordiniertes, sondern der Abdruck des Glaubens, seine Uebertragung ins thätige Leben. Dementsprechend ist die Heiligkeit auch nicht jüdisch als eine

Summe einzelner Tugenden oder Werke gedacht, sondern als eine das ganze äußere und innere Leben umfassende Geistesmacht: sie ist furzweg identisch mit der Liebe Gottes (10, 5.), aus welcher die Liebe des Nächsten und die Heiligung der eigenen Person von selbst sich erzeugt, wie dies im ersten Capitel der D. in echt evangelischem Geiste dargestellt ift.

Diefe so entschieden innerlich gefaßte Beiligkeit, biefe (praktische) Liebe Gottes ift nun aber felbst nicht eine eigene Leistung, fondern eine Gabe Gottes, wie die quesoig und die niorig: Gott heiligt die Gemeinde und vollendet sie in feiner Liebe. Die heiligung ift ein notwendiges Ergebnis des Glaubens; benn der Glaube ruht seinerseits auf der Erkenntnis des Gottesreichs und seiner geistigen Natur (10, 3. πνευματική τροφή), schließt also die Erfenntnis resp. Anerkennung in sich, daß zur εχχλησια του θεου nur folche gehören können, welche ein pneumatisches Leben führen (4, 10.), also ayıcı find, die roonul xuquov (11, 8.) an fich zeigen ober wenigstens sich zum Vorbild nehmen. Glaube ift also in der That in der D. als die lebendige Wurzel ber Liebe, ber Heiligung gedacht; es ist gewiß nicht zufällig, baß in der D. das Wort soya nicht vorkommt, wir sehen darin ein außeres Zeichen für die anderweitig feststehende Ansicht, daß die Soteriologie ber D. der paulinischen ungleich näher fteht als bie des Jacobusbriefes. Für den Glauben wird in den feierlichen Bebeten gebankt, nicht für die dixaiooven; ber Glaube ift bem= nach das heilsergreifende Organ, das Bringip der Beiligung und die einheitliche Kraft des ganzen religiösen Lebens.

Dieser Glaube selbst aber ist, wie bereits angebeutet, kein selbsterworbener, sondern ein von Gott verliehener: es wird für den Glauben, das heilsergreisende Organ, ebenso gedankt, wie für das Heilsgut selbst, die  $\alpha \theta a \nu a \sigma i \alpha$  (10, 2.). Wie entsteht nun aber der Glaube? wie wird er verliehen? Einen Fingerzeig zur Beantwortung dieser Frage scheint uns die Stelle 4, 10. zu geben: "Gott beruft nicht  $\kappa a \tau \alpha \pi \rho o \sigma \omega \pi o \nu$ , (d. h. ohne sich an die menschlichen Unterschiede von Herren und Sklaven zu kehren), sondern die, auf welche er sein  $\pi \nu s \nu \mu \alpha$  zum voraus bestimmt hat (oder "auf welche das  $\pi \nu s \nu \nu \mu \alpha$  Wohnung gemacht hat, vgl. Luc. 9, 52.). Ob der Berfasser an eine partifulare ober universale

Berufung hiebei benkt, wollen wir hier nicht entscheiben, es läßt fich wohl auch aus biefer Stelle allein nicht entscheiben. Aber fo viel geht boch wohl baraus hervor, daß ber Anfang bes neuen Lebens mit der Berleihung bes nveuua beginnt (bie übrigens ber Taufe vorausgeht 7, 1.). Die Anficht ber D. über bas religiöfe Leben, feine Entstehung, fein Wefen und feinen Berlauf ift bemnach fo zu präzifieren: Gott verleiht bas πνευμα (offenbar eben benen, die dafür empfänglich find, den geiftlich Armen, nach Math. 5, 3.); dieses πνευμα bewirft die γνωσις (10, 2.; γνωσις χυριου 11, 2., wobei es feinen wesentlichen Unterschied ausmacht, ob man unter xuquog Gott ober Christum sich benkt), die zuwoig als eine das Herz, das Gemüt erfüllende, als freudig gläubige Ergreifung bes verheißenen Heilsgutes, ift bie niorig. Nahe verwandt, ja in gewissem Sinn ibentisch mit ber neores, weil auch in ben Bereich bes Gemüts gehörig, ift die  $\alpha y \alpha \pi \eta$ . Diese beiden, Glaube und Liebe, find die höchsten religiöfen Funktionen, auf fie mird baher auch gleichermaßen ber Begriff ber Bollfommenheit angewendet (auf die nioris 16, 2., auf die ayann 10, 5. und 1, 4.: benn die hier geforberte Enthaltung von Gegenwehr ift als höchfte Probe ber Gottesliebe gebacht.). Wie aber bie niorig in enger Beziehung zur yvwoig steht, als ihrer theoretischen Wurzel (wie benn auch yrwoig und nioris gerne nebeneinander genannt werden 10, 2., ober einander gegenseitig vertreten 9, 3., 11, 2.), so hat bie αγαπη ihrerseits einen innigen Zusammenhang mit ber αγιοτης (dixacooung) als ber praktischen Konfequenz ber niorig und ber wirksamen Bethätigung ihrer felbst (wie benn auch 10, 5. ayang und apiorns als Wechselbegriffe erscheinen). Demnach erscheint fie weniger als eine bas Gemut erfullende, sonbern vorwiegend als eine ben Willen bestimmende praktische Macht. Die niorig bezeichnet das religiöse Verhalten gegen Gott mehr im positiven Sinne, als hinmenbung bes herzens jum erhofften heilsgut, als mächtige Sehnsucht nach realer Bereinigung mit Gott, die ayann bezeichnet bas religiöfe Berhalten gegen Gott mehr im negativen Sinne, als Abwendung bes Herzens von weltlicher Luft (1, 4.) und irdischem Gut (1, 4. und 5.), als souverane Erhabenheit über irdische Unbill (1, 2-5., 2, 7.) und Trubsal (3, 10.). Gine Gottesliebe im Sinne einer beschaulichen Mystik kennt die D. nicht;

bazu ift fie einesteils zu naiv-nüchtern, andernteils zu leibenschaft= lich eschatologisch angelegt. Denn was foll ein amor contemplativus, wo man hofft, in turzem Gott zu schauen von Angesicht au Anaesicht. Aber auch die paulinische Mystik, das Gefühl inniger Ginheit mit Chriftus, fehlt, weil die Berfon Jefu, wenigstens nach ihrer Bedeutung für die furze Frist biefes irdischen Bestandes, völlig zurücktritt. Gben beshalb ift die in ber D. herrschende Stimmung mehr eine ernste, fast duftere, als eine freudig geho-Der Begriff ber Freude, ber bas paulinische Evangelium und noch mehr das johanneische beherrscht, tritt zurück: das Heilsgut ift eben wesentlich ein transfzendentes, zukunftiges. Dies ift es zwar eigentlich auch für die Anschauung des Paulus; aber ihm gelang es durch seine die Gegenfate aufs äußerste spannende i Lehre von Sunde und Gnade, sowie durch feine eigentumliche, vom menschlichen Chriftus abstrahierende Chriftologie, bas erhoffte Heilsgut als ein auch ichon gegenwärtiges, immanentes zu faffen, und darum hat seine Lehre mit dem Dahinsinken jener urchrist= lichen Parusiehoffnungen ihre Kraft und Stütze nicht verloren. Wohl weiß sich auch die Gemeinde der D. jest schon im Besitze hoher Heilsgüter: fie hat die Erkenntnis und den Glauben, die Liebe und die Gerechtigkeit und steht also schon jest in gewissem Sinn im Genuß der nrevnaring roupy, der ζωη. Aber bas alles ist boch eigentlich noch kein realer, sondern nur ein idealer Besit, die xaois (10, 6.) ist erft eine zufünftige, man hat das Leben noch nicht (vgl. 1 Joh. 5, 3.), sondern man wacht über basselbe wie über einen Schat, ben man noch zuvor gegen brobenbe Feinde verteidigen muß, ehe man ihn kostet (16, 1. und 5.).

So gewiß nun aber eben hierin, daß der Glaubensinhalt nur ein transszendenter ist, die religiöse Anschauung der D. unter der paulinischen und johanneischen steht, so gewiß ist sie in der Hinsicht jenen höheren Anschauungen verwandt und ebenbürtig, daß sie den Glauben in seiner tieseren, prinzipiellen Bedeutung für das christliche Leben und in seinem organischen Zusammenhang mit der Moral erkennt und auffaßt. Nicht im eigenen Thun liegt die selige Befriedigung (vgl. Jacob. 1, 25. "er wird selig sein in seinem Thun"), sondern in der gläubigen Gewißheit, zur exxλησια Ιεου zu gehören und das Reich Gottes zu ererben.

In dieser Gewißheit sich zu ftarten und sich ihrer zu erfreuen, versammeln sich die Heiligen. Aber fie sett freilich einen heiligen, bes herrn würdigen (11, 8., 15, 1.) Wandel voraus, beshalb taugen die unwürdig Wandelnden (15, 3. aoroxovvreg; 14, 2.) nicht in folche Berfammlung, für fie eriftiert bas Glaubensqut nicht, folange fie nicht Buge thun. Alle Gemeindeglieder aber muffen bei ber feierlichen Berfammlung am herrentag zuvor ihre Sünden bekennen (14, 1., 4, 14.), ja vor jedem Gebet foll ber Christ sich prüfen und sein Gewissen reinigen (4, 14.), benn nur fo kann er seines Glaubens sich freuen und bas Opfer seines Dankes (14, 1-3.) Gott barbringen. Man murbe fehlgehen, wenn man in biefen Beftimmungen ber D. eine engherzig juben= driftliche, gesetliche Unschauung erblicen wollte. Im Gegenteil geht daraus, daß der αστοχων eben durch Ausschließung von den Berfammlungen ber ayeor bestraft (und gebeffert) werben foll, hervor, daß biefe Berfammlungen einen ethischen 3med eigentlich nicht, wenigstens nicht birett verfolgen, daß vielmehr die Beilig= ung nur bie Bedingung, bie innere Disposition für bie gläubige Erbauung bilbet. Und barin, daß jeder, auch ber im Allgemeinen würdig Bandelnde, zuvor feine Sünden bekennen foll, spricht fich bie Anschauung aus, baß bas Gnabengut, an beffen Bergegenwärtigung fich die Gemeinde erbaut, immer größer ift als die perfönliche, moralische Würdigkeit bes Gläubigen. In beiben Beftimmungen aber prägt fich in schöner Beife bie hohe, ibeale Borftellung aus, welche die Gemeinde von ihrer Burde und Berufung als exxlyoia Jeou besitt.

## II. Die religiose Anschauung des ersten Teils der D. (C. 1-5).

Wir sagten am Anfang unserer Untersuchung, wenn man die fünf ersten Kapitel der D. für sich allein betrachte, so könnte es scheinen, als ob dem Versasser das Christentum nichts als Moral sei und der Glaube ihm unwesentlich dünke. Wir haben nun vorwiegend aus dem zweiten Teil der D. zu entwickeln gesucht, welche Bedeutung sie in Wahrheit dem Glauben beimist, und haben jetzt die Richtigkeit dieser Resultate an dem ersten Teil zu prüfen. Vom Glauben hängt die endgiltige Volksommenheit ab (nach Cap. 16); aber auch die Liebe verleiht biesen Charakter

(10, 5.), benn sie ist bas abaquate Korrelat bes Glaubens, sie ift der Glaube als Wille. Go kann es uns bennenicht befremden, wenn Cap. 1-5 das chriftliche Leben unter dem Gefichts= punkt der Liebe (wohl zu beachten: nicht der dixceoging ober des νομος, welch' letteres Wort in der D. wie auch εσγα nie vorfommt) bargestellt ift. Diese Gottes: (und Nächsten:) Liebe nemlich, wie fie Jesus und ber Verfaffer ber D. verstanden, fett ben Glauben voraus. Allerdings nicht den fpezifisch paulinischen Rechtfertigungs- und Verföhnungsglauben, wohl aber ben famtlichen driftlichen Lehrtypen gemeinsamen Glauben an die vollendete Offenbarung der göttlichen Liebe in der Berheißung feines Reiches durch Chriftum. Nur von diefem Glauben aus laffen fich die hohen Gebote der Feindesliebe und des unbedingten Berzichtes auf irdisches But, Recht und Glück (1, 4. und 5.) begreifen, und nur wo diefer Glaube vorausgesett wird, laffen fich diefe Gebote geben. Bon Anfang an läßt der Berfaffer es merten, daß er von seinen Abressaten ein klares Bewußtsein bavon verlangt, daß sie (als Christianer 12, 4.) sich zu einem wesentlich neuen, nicht bloß vom Beibentum, fondern auch vom Judentum verschiedenen Lebensgesetz bekennen, ein Bewußtsein, das bann später (Cap. 8) seinen schärfften, schroffen Ausbruck findet in ber Bezeichnung ber Juden als Beuchler. Gine folch neue, unterscheibende Moral fest aber auch als ihre Grundlage einen unterscheibenden Glauben voraus, und zwar einen folchen, aus dem diefe hohen Bflichten der Selbst: und Weltverleugnung mit logischer Notwendigkeit folgen, bas ift ber Glaube an bas nahe geiftige Gottesreich.

Dieser Glaube wird nun aber in dem ersten Teil der D. nicht bloß stillschweigend vorausgesetzt, sondern deutlich berührt. 4, 8. wird die in Form eines Gebots ausgesprochene Anschauung von der idealen, d. h. moralischen Gütergemeinschaft der Christen begründet mit dem schönen Sate, der an Röm. 15, 27. erinnert: "denn wenn ihr am Unsterblichen gemeinsam teilhabt, wie viel mehr am Sterblichen." Der Verfasser setzt also voraus, daß der Angeredete von der a $\pi$ ara $\sigma$ ia (10, 2.) als dem innerhalb der Christgläubigen erhossten Gute weiß und daran glaubt. Er setzt voraus, daß derselbe von der göttlichen Berufung durch die Vers

110

leihung des nverma (4, 10.), furz davon weiß, daß die Christen eine befondere, innige Gemeinschaft heiligen Lebens (4, 2. arioi) und brüderlicher Liebe (4, 8. αδελφω; 2, 7. extr.) bilben, auf bem Grunde eines Glaubens und einer hoffnung (4, 10.). Demgegenüber fann boch gewiß aus bem (in ber ganzen Schrift) einmaligen Gebrauch des Ausdrucks wohog rov Beov nicht gefchloffen werben, daß das religiofe Berhalten in ber D. gang alttestamentlich als "Furcht Gottes" erscheine (Arnold in Zeitschr. für Kirchenrecht XX, S. 441). 4, 9. nemlich ift bie Pflicht ber Eltern gegen ihre Rinder babin pragifiert, daß fie diefelben "von Rindheit auf die Furcht Gottes lehren." Zebermann wird diefen Ausdruck gerade hier natürlich und paffend finden, besonders wenn er bebenkt, daß die D. (höchst mahrscheinlich) einen auf die Taufc vorbereitenden Katechumenenunterricht (4, 1.) auch bei Chriftenfindern annimmt. Ebenfo ift's im folgenden Bers, wo der Herr bes Hauses ermahnt wird, seine Dienstboten nicht durch ungerechte Barte vor den Ropf zu ftogen, "sonst konnten fie fcblieglich ben euch beiden gemeinfamen Gott nicht mehr fürchten." Auch hier finden wir den Gebrauch des Wortes oogerobai gerade paffend: es foll bamit ben Berren bie große Verantwortung vorgestellt werden, welche fie durch undriftliche Behandlung ihres Gefindes auf sich laden. Sat diese Behandlung überhaupt eine seelenschadliche Wirkung, fo wird durch diefelbe bei ben Dienstboten nicht blog die nierig und ayant, sondern ebendamit auch die elementare Gottes furcht gefährdet. Uebrigens mo fo flar und beutlich die Liebe Gottes verlangt ift, ba follte man fich an dem Musbrud Gottes furcht in ber D. fowenig ftogen als in Math. 10, 28. und 2 Cor. 7. 1. und anderen Stellen bes N. T.

Wir geben gerne zu, daß die D., namentlich in diesem ersten katechetischen Teil, nach Ausdruck und Inhalt oft stark alttestamentlich gefärbt ist. Namentlich das fünste Kapitel, das den Todes= weg beschreibt, atmet im zweiten Teil ein echt alttestamentlich= prophetisches Pathos; auch entsprechen die Sünden und Laster, welche hier dem Verfasser vorzugsweise vorschweben und die er mit besonders konkreten Farben schildert, nemlich habgierige Aussfaugung und undarmherzige Bedrückung der Armen durch die Reichen, ganz den Strafpredigten der alten Propheten. Aber vor

zwei irrigen Schlüffen muß man sich hiebei hüten, nemlich 1) als ob die D. folche grobe Unfittlichkeit, einen folch nieberen Stand bes sittlichen Lebens als innerhalb der Christengemeinden vorhan= ben voraussetze. Bielmehr zeugen die Borschriften bes erften und vierten Capitels, ferner die des vierzehnten und fünfzehnten Capitels über die von der ganzen Gemeinde zu übende Bucht an ben fich verfehlenden Gemeindegliedern (beachte die auf verhältnismäßig geringe Bergehungen hinweisenden Ausbrücke αστογείν, αμφιβολία!). endlich ber vorwiegende Gebrauch des Wortes παραπτωμα, wo von den Sünden der aprox die Rede ift (4, 3. und 14., 14, 1.), entschieden bafur, daß ber Berfaffer einen hohen Stand bes fittlichen Lebens bei seinen Gemeinden voraussett. Die in Cap. 5 geschilberten Gunben und Lafter eriftieren wesentlich nur außerhalb ber driftlichen Gemeinde; fie werden aber bem Baptiganden unmittelbar vor der Taufe in dem feierlichen Augenblick des Uebertritts aus bem unchriftlichen ins driftliche Leben, zugleich mit ben positiven Pflichten, die er damit übernimmt, als diejenige Lebens= weise vor Augen gestellt, ber er von nun an absaat und in welche er keinenfalls mehr zuruchfallen barf. So nemlich faffen wir ben Aweck ber ersten fünf Capitel ber D. auf, daß der Berfaffer bamit ben Gemeinden ein Formular für bie moralische Berpflichtung ber burch die Taufe formlich zum driftlichen Glauben Übertretenden an die Sand geben wollte. Bei diefer Annahme erklärt sich — beiläufig bemerkt — sehr leicht die längst mahrgenommene Thatfache, daß die firchlichen Schriftsteller, welche unfere Schrift ermähnen, jum Teil (ficher Rifephorus, höchst mahrscheinlich Athanasius) dabei nur den ersten Teil berselben (C. 1-5) im Auge haben: aus einem Formular für die Katechumenen ver= pflichtung murbe berfelbe bald zu einem Leitfaden für ben (moralischen) Ratechumenen unterricht und von ba an sicherlich auch separat, als ein Stud für fich, abgeschrieben und verbreitet, und dies um so mehr, je weniger ber zweite Teil ber D. (Cap. 7-16) ber späteren Entwicklung ber driftlichen Rirche und ihrer veränderten Stellung gur Welt und in der Welt entsprach. bemfelben Grunde, weil nemlich biefer erfte Teil ber D. zu einer häufigen praktischen Berwendung beim Ratechumenenunterricht gelangte (wie dies Athanafius bezeugt), erklärt es fich auch, Daß

Mant Manhim a 00 Outur TTTT

eben dieser in der Folge der Zeit mannigfache Erweiterungen (harmloß ausschmückende wie fälschlich eingeschmuggelte) und Verstürzungen erfahren hat, wie dies aus den apostolischen Konstitutionen und dem Gebhardt'schen Fragment einerseits und dem von Bryennios entdeckten Text der D. andererseits sich ergiebt.

2) Der zweite irrige Schluß, welcher aus bem in Cap. 1-5 fich manniafach bemerklich machenden alttestamentlichen Ton und Beist gezogen wird, ist ber, als ob die D. eine ben neutestament= lichen Schriften inferiore, nicht zum Niveau bes fpezifisch chrift= lichen Tyvus reichende, ethische und - infolge davon auch -religiöse Anschauung repräsentiere. Was die ethische Inferiorität betrifft, fo beruhen die hiefur beigebrachten Grunde teils auf grober Migdeutung des Textes (als ob 2, 7. die in 1, 2. gefor= berte allgemeine Nächstenliebe auf die Seiligen beschränkt murde!) teils auf Migverständnis einiger Stellen (ber Schluffate von 1, 3., 1, 4., etwa auch 2, 4.), teils auf übertriebener fritischer Scheu, ben offenbar eingeschmuggelten Sat 1, 6. (ben die apoftolischen Konstitutionen nicht haben, obwohl er ihrem Geifte so verwandt ist) auszuwerfen, endlich auf der Verkennung des pada= gogischen Charafters biefer Katechumenendidache, aus bem sich bie Aufführung ber elementaren Moralverbote in Cap. 2 und die scheinbar heteronome, aber nur pabagogische Motivierung ber feineren Moralverbote in Cap. 3 erflärt.

Wie wir bereits angebeutet haben und wie aus Cap. 1 und Cap. 4 (auch Cap. 3, zweiter Teil) erhellt, lehrt die D. auch in ihrem ersten Teil eine spezifisch und bewußt christliche Moral, und zwar auf der Grundlage desselben spezifisch und bewußt christlichen Glaubens, den wir aus dem zweiten Teil der Schrift kennen gelernt haben. Auch der Haupt in halt dieses Glaubens ist, wie wir sahen, schon im ersten Teil vorausgesetzt und zu Grunde gelegt; es erübrigt nur diesen Erweis noch zu vervollständigen. Sabatier (L'enseignement des XII apotres, Paris 1885) hat aus dem Fehlen jeglicher dogmatischen Belehrung in der D. (und vor allem in deren erstem Teil) den seltsamen Schluß gezogen, die D. sei nicht für gögendienerische Heiden, sondern für bereits monotheistische, sprische Proselyten des Thores bestimmt. Seltsam, denn die D. ist weder für Heiden, noch für Proselyten, son-

bern für Chriften bestimmt: ber Name eben bedeutet bekanntlich im Munde eines judischen Chriften nicht bloß "Seiden", fondern auch "Seidenchriften" (R. 11, 13., 16, 4.). Die D. ift überhaupt keine Missionsschrift, sondern eine Instruktions und Dragnisations schrift für Chriftengemeinden, die den Glauben haben und deren Blaube zur Zeit nicht (ober noch nicht) gegen irgend eine abweichende oder häretische Lehre fixiert und geschützt zu werden braucht. Deshalb enthält die D. keine ausdrückliche dogmatische Belehrung. Und auch der katechetische Teil enthält keine solche, weil der Verfaffer damit nicht die ganze Ratechu= menenunterweisung erseten ober absolvieren will, fondern voraussett, daß die, welche vom Heidentum zum Christen= tum überzutrcten beabsichtigen, durch die Lehrer der Gemeinde (13, 2.) ober durch Privatlehrer (4, 1., wo das ooi zu beachten ift) nicht nur noch ausführlicher (an ber Sand bes "Evangeliums", 8, 2., 11, 3., 15, 3. und 4.) in ber driftlichen Moral, sondern auch und natürlich vor allem im driftlichen Glauben unterrichtet werden. Was für Katechumenen bem Verfasser ber D. vorschwebten, Beiben ober heidnische Progelyten, läßt sich also nicht erraten. Die Vermutung Sabatier's mag übrigens immerbin etwas Richtiges haben, benn ber alexandrinische Ursprung ber D., ben harnad annahm, ift unwahrscheinlich, mahrend für ben fprifchen Urfprung vieles fpricht. Aber aus bem Wehlen bogmatischer Belehrung ift dies nicht zu schließen, benn 1) will bie D. den chriftlichen Glauben nicht erft lehren und begründen, sonbern fest ihn voraus, 2) wenn sie wirklich nur ben allgemein monotheistischen Glauben eines Proselyten voraussetzen murbe, fo mußte fie doch wenigstens bie eine neue, unterscheibende Erkennt= nis, baß Jesus ber Chriftus, und bas Meffiasreich im Anzug ift, lehren und betonen. Dies ift aber nicht ber Kall: fo gut fie also Diefen Glauben ftillschweigend voraussett, fo gut kann fie auch einen umfaffenderen, höheren Glaubensinhalt vorausfeten. Trotbem begradierte Sabatier die D. zu einer noch nicht spezifisch driftlichen Schrift, welche fich von ber jubischen Moral noch nicht wesentlich emanzipiert habe und vom judischen Monotheismus nur erft burch ben Glauben an die Parufie unterscheibe (Sab. S. 76 2c. : feine oft wiederholte Phrase "la pensée chrétienne n'est pas encore revenue sur elle-même"). 11\*

Bir brauchen diese gänzlich falsche Anschauung nicht erst zu widerlegen, wir wissen, daß die D. nicht bloß den Glauben an daß nahe Gottesreich, sondern auch den Glauben an dessenate Gettesreich, sondern auch den Glauben an dessen geistige Natur hat und voraussetzt; mit dieser einen Erkenntnis ist die prinzipielle, qualitative Erhabenheit über den Judaismus gegeben. Diese ideals und originalchristliche Erkenntnis liegt schon den hohen Gedoten in Cap. 1 zu Grunde. Warum sehlen diese hohen Gedote im Jacodusdries? weil er ebjonitisch, jüdisch reaktionär ist. Auf ihn paßt das Urteil, das Sabatier über die D. fällt, "der christliche Gedanke ist noch nicht zu sich selbst gekommen" oder besser ausgedrückt, der Gedanke Zesu von einem geistigen Gottesreich ist hier noch nicht rein erfaßt, der jüdischsirdische und egoistische Sinn ist hier trot der Barusiehoffnung noch nicht überwunden.

Ein weiterer Beweis ber fpezifisch = driftlichen Religiosität ber D. (in ihrem erften Teile) ift ber Gebrauch bes Namens "Bater" für Gott (1, 5.). Unrichtig fagt Sabatier (S. 97). schon für die frommen Fraeliten sei Gott in Bahrheit der himm= lische Bater gewesen. Der religiofe Baterbegriff, auf Gott angewendet, findet sich allerdings im A. T. schon hie und ba vor; aber 1) ift bamit nicht ein perfonliches Berhaltnis Gottes zu bem einzelnen Frommen, fonbern zum Bolf Frael als einer Rollektivperson gemeint, 2) war dieser Begriff jedenfalls nicht in bem Mage Gemeingut, daß Gott in den Gebeten der Juden als "Bater" schlechthin angerufen worben mare. Es steht vielmehr fest, daß erst Jesus ben Baterbegriff zu einem individuellen verflärt und ebendadurch zu einem allgemeinen, das geiftliche Afrael von dem Frael κατα σαρκα unterscheidenden, religiösen Begriff erhoben hat. Bare ber Batername in diefem höchsten religiöfen Sinn, ja mare er überhaupt in ber jubifchen Gebetspragis üblich gemefen, fo hatte Baulus ben unterscheidenden Charafter ber chrift= lichen und ber jubischen Religiosität nicht bamit bezeichnen können, daß der Chrift das Recht habe, Gott "Bater" zu nennen (Röm. 8, 15., Gal. 4, 5.). In ben paulinischen Briefen tritt amar biefer religiofe Baterbegriff höchst felten auf, weil eben hier bas religiofe Berhaltnis ju Chriftus im Borbergrund fteht; ber Baterbegriff

<sup>1</sup> Die nähere Begründung dieses Urteils würde uns hier zu weit führen.

ist, wo er dort vorkommt, fast immer der trinitarische, wie er auch in der D. in der Taufformel (7, 1.) erscheint. Es fehlt bagegen in der D. der sicher außerbiblische, philosophisch = metaphysische Baterbegriff, ber im N. T. bei Jacob. 1, 17. und im Bebraer= brief (12, 9.) auftaucht und bei Justinus Martyr so gewöhnlich ift. "Bater" (1, 5.), "unfer Bater" (9, 2.), "beiliger Bater" (10, 2.) wird Gott genannt und angerufen gang in bem innig religiöfen Geifte, welchen diefer Name insbefondere im Dathaus= und Johannis-Evangelium atmet. An das lettere erinnert namentlich ber Ausdruck "heiliger Bater" (Joh. 17, 11.) wie überhaupt die D., speziell in Cap. 9. und 10., merkwürdige Unklänge an das Johannisevangelium (besonders Ev. Joh. 6; 15; 17) aufweist. Sarnack hat diese Anklänge zusammengestellt und daraus geschlossen, daß das vierte Evangelium in dem Kreife, wo diefe Gebete entftanden, befannt gemefen fein muffe. Wir glauben umgefehrt, baß ba, wo bas Evangelium Johannis entstand, bie D. bekannt gewesen ift, wir muffen uns jedoch hier mit Andeutungen begnügen. 1) Beide Schriften haben die Vorstellung von einer Verherrlichung ober Verklärung bes göttlichen Ramen &. Nach ber D. nun hat Gott seinen Namen verherrlicht schon burch die Schöpfung bes Alls (10, 3.) und hat seinen heiligen Namen geoffenbart schon in der Thora (10, 2. κατεσκηνωσας το αγιον ονομα εν ταις χαρδιαις ημών — damit ist, wie der Parallelismus mit 10, 3. verlangt, offenbar die vorchriftliche, alttestamentliche Gottesoffen= barung gemeint —). Nach dem vierten Evangelium aber verherrlicht Gott feinen Namen erft in feinem Sohne (12, 28.) und hat seinen Namen den Menschen kundgegeben erft in Christo (17, 6. und 26), dem fleischgewordenen λογος (1, 14. εσκηνώσεν εν ημιν). Wir erkennen daran den Fortschritt von der ursprünglich chriftotelischen zu ber ichon von Paulus angebahnten, aber burch bas vierte Evangelium mit Hilfe ber Logoslehre auf eigenem Wege zur vollendeten Entwicklung gebrachten drifto gentrifchen Unschauung. 2) Die D. nennt das durch Jesus geoffenbarte geistige Gottegreich ben "heiligen Weinstock Davids" (9, 2.): das Beilsaut ist hier noch nicht realiter an die Berson Christi gebun-Im Evangelium wird Sefus felbft ber mahrhaftige Beinftock genannt, und zwar in einer fo abrupten Beise, Daß

biefes Wort (15, 1.) wie eine absichtliche Modifizierung der D. Bei bem alexandrinischen Clemens, ber bekanntlich ein Wort aus der D. (3, 5.) als "Schrift" wort zitiert (Strom. I, 20, 100), findet fich merkwürdigerweise eine Rombination des Ausbrucks ber D. mit bem Sinn bes Johannis-Evangeliums, indem er ben (Abendmahls:) Wein das "Blut des Weinstocks Davids" nennt. 3) Am auffallenosten ift die Ahnlichkeit der Ausdrücke und Gedanken zwischen D. 10, 5. (auch 9, 4.) und Soh. 17, 15-22., und hier hat das lettere die D. geradezu korrigiert. Die Bitte in D. 10, 5., ber herr moge feine Gemeinde erretten von allem Bosen, ist zwar wohl auch, wie aus bem folgenden redeiwoai zu schließen ist, wie in Joh. 17, 15., geistig gemeint. Bewahrung von Sünde und die Bollendung in der Liebe erscheint dafelbst doch nur als die Bedingung für das Kommen des Gottes= reichs; dieses wird leidenschaftlich herbeigefleht, welche Bitte aber den Untergang des bestehenden xoonog einschließt (10, 6.). Eben biefe realistisch-eschatologische Richtung wird nun im Evangelium ausdrücklich negiert (17, 15.) und die in der D. erflehte äußerliche Einigung geiftig umgebeutet (17, 21. und 22.).

Wir haben in dem II. Abschnitt unserer Untersuchung darzuthun gefucht, daß auch im erften Teil ber D. ber fpezifisch driftliche Glaube vorausgesett und nach feinem wefentlichen Inhalt auch deutlich berührt ift. Wir fügen, mas den letteren betrifft, nur noch hingu, bag ber fcone Sat "was bir auch (Widriges) begegnet, nimm als etwas Gutes hin, wiffend, daß ohne Gott nichts geschieht" (3, 10.), die spezifisch driftliche Gottseligkeit und Gottergebung ebenso rein enthält, wie Math. 10, 29. Die D. steht, mas die Bohe der religiofen Anschauung betrifft, feiner der neutestamentlichen Schriften nach, abgesehen von den echt paulini= ichen Briefen und ben johanneischen Schriften (bie Apocalupfe ausgenommen). Ihre Anschauung steht jedoch unter der paulini= schen und johanneischen in dem Mage, als in diesen letteren Die Gottseligkeit nicht blog als eine transszendente, nach bem Jenseits gravitierende, sondern auch als eine immanente gefaßt ift. Das Immanente bei Paulus ift die myftische Anschauung von dem Leben in Chriftus, die johanneische Immaneng ift größer als die paulinische, bas Leben und die volle Genüge besteht hier

Digitized by Google

in der vollkommenen sittlichen Einigung mit Gott, wie dieses der religiöse Grundgedanke Jesu selbst war. Die Beziehung der D. zum Johannis-Evangelium haben wir berührt und wir mussen nun auch ihr Verhältnis zur paulinischen Theologie eingehender beleuchten.

#### III. Tie religiöse Anschauung der D. in ihrem Berhältnis zum Baulinismus.

23 an ber D. wohl am meisten auffällt, das ift bas Gehlen jeder merklichen Bezugnahme auf die paulinischen Ideen und Theorien. Zwar die eigentliche Soteriologie der D., d. h. ihre Anschauung über das Verhältnis von πιστις-αγαπη-δικαιοσυνη, fteht der des Paulus ziemlich nahe, aber die beiden Centralbogmen bes Paulus, auf benen feine Soteriologie eigentlich ruht, das Dogma von der Erlösung durch Christi Tod und von der Rechtfertigung durch den Glauben, als der Grundlage des neuen Lebens im Geiste liegen ganzlich außerhalb des Horizontes der D Sie polemisiert nirgends gegen Paulus, weder offen, wie der Jakobusbrief, noch versteckt; auch in 11, 2. kann die paulinische Lehre nicht gemeint fein, benn gehäffige Gegner konnten ihm wohl nachsagen, daß er den vonog, ja sogar die dinacooun auflöse. (R. 3, 31., 6, 1.), aber nicht, daß er die gragig xugiou auflöse. Die D. hat überhaupt weber an biefer noch an anderen Stellen eine bestimmte abweichende oder häretische Lehrmeinung im Auge; wogegen fie fich verwahrt, das find nur praktische grrlehren, die entweder eine Lockerung der chriftlichen Moral (11, 2., 11, 10.) ober eine unchriftliche Belaftung mit asketischen (11, 11.) ober judischen (6, 3.) Geboten bezwecken; beides zusammen ift ange deutet in 4, 13. So wenig nun aber die D. gegen Paulus polemifiert, so wenig läßt fich in derfelben irgend eine Aneignung der spezifisch paulinischen Ibeen nachweisen. Der Begriff ber Rechtfertigung fehlt gang, unter ber dixacogung (welches Wort übrigens nur zweimal vorkommt, 5, 2. und 11, 2.) ift die reale Gerechtigkeit, bas handeln nach ben ευτολαι χυριου, nach bem ευαγγελιον του χυριου ημών (15, 4.), nad dem Borbild des Berrn (11, 8.) gemeint. Diefe Gerechtigkeit ift jedoch erft möglich auf Grund des von Gott verliehenen nvevna (4, 10.), refp. der durch Jesus geoffenbarten prwoig und nioris (Cap. 9 und 10),

sie hat also keinen selbstgerecht meritorischen Charakter. 5. 2. werben zwar die auf dem Todesweg Wandelnden charakterifiert als ου γινωσχοντες μισθον δικαιοσυνής, und 4, 7. wird Gott "des Lohnes großmütiger Erftatter" genannt. Aber diefer Gebrauch ber Kategorien von Lohn und Bergeltung ift dort, im Hinblick auf die draußenstehenden παυθαμαρτητοι (5, 2.), sowie in der Ermahn= ung an die Übertretenden (4, 7.) gewiß padagogisch gerechtfertigt; auch Paulus hat ja die Anwendung dieser Kategorieen aus padagogischen Gründen nicht verschmäht. (Beigfader, ap. Zeitalter S. 100-103). Man darf alfo, 4, 7. und 10, 6. (ελθετω χαρις) vergleichend, nicht fagen, die yaoic fei in der D. jum moboc begradiert, vielmehr, um gegen die D. ebenso billig zu sein wie z. B. gegen bas Evangelium Mathai, muß man urteilen, bag auch für die D. in der höheren religiöfen Anschauung pro bog und xagig zusammenfallen. - Die Rraft zur Gerechtigkeit beruht auch nach ber D. auf Gnabe; und biefer Anschauung entspricht es, daß die Gerechtigkeit als eine niemals fertige, vielmehr der Steiger= ung fähige und bedürftige (11, 2.), unter bem Beiftand Gottes fich beständig vervollkommnende (10, 5.) aufgefaßt wird. Die Macht ber Sünde dauert auch in ben apivi noch fort, so fehr auch gröbere Berfehlungen aus der Gemeinde verbannt fein follten (15, 3.); baher die allen apior geltende Aufforderung zu allsonntäglicher öffentlicher Erhomologese (14, 1.), ju beständiger Selbstprüfung (4, 14.), Bachsamkeit (16, 1.) und häufigem Zusammenkommen behufs religiös = sittlicher Kräftigung (16, 2.). Diese Unschauung von der Möglichkeit und Notwendigkeit sittlicher Vervollkommnung liegt flar vor in ber D., und wenn andererseits manche Worte fo lauten, wie wenn eine vollkommene Gerechtigkeit erreichbar mare (1, 4., 11, 8., 15, 1.), fo ift das die scheinbare Antinomie, welche allen driftlichen Lehrweisen gemeinsam ift.

Beizsäcker (a. Z. S. 143—149) vertritt die Ansicht, daß der paulinische Begriff der Rechtsertigung nicht bloß ein richterliches Urteil, sondern zugleich auch eine schaffende Macht des Lebens bedeute. So verstanden ist diese Rechtsertigung von der dixalogung der D. nicht so sehr verschieden: auch hier ist dieselbe aufgesaßt als eine Frucht des Glaubens und der Erkenntnis, als "Versehung in einen neuen Stand", als eine absolut neue,

erst innerhalb der exxlyoia rou Beou mögliche Lebensweise, welche sich zu der außerchristlichen verhält wie πνευματική τροφή zur leiblichen (10, 3.), wie das Leben zum Tod (1, 1., 9, 3.). einem richterlichen Urteil Gottes aber, bas ben Gunder gerecht darstellt, weiß die D. allerdings nichts: denn fie hat den absolu= ten Gegensat bes Lebens unter ber Sünde und bes Lebens unter der Gnade wohl religios empfunden, aber nicht theoretisch erklärt und dialektisch ausgedacht. Und ebendarum kennt fie auch nicht die fundamentale Bedeutung des Todes Chrifti, welche ben Kernpunkt ber paulinischen Lehre bilbet. Dies könnte uns jedoch nicht befremden, wenn wir annehmen wurden, daß bie D. einem Jubenchriftentum angehört, bas in wefentlicher Unabhängigkeit von Paulus auf eigenem Bege gefetesfrei und univerfal geworden ift. Gin folches Judenchriftentum haben wir in ber Apocalypse (Weizs., a. Z. S. 525), und auch unfre D. repräfentiert entschieden eine von Baulus wesentlich unabhängige und zugleich im Prinzip universalistische judenchristliche Entwicklung. Die Schwierigkeit liegt nun aber barin, wie wir es uns erklaren follen, daß die D. von einer fühnenden oder erlöfenden, überhaupt von einer Bedeutung bes Todes Christi kein Wort und, wie es scheint, auch keine Andeutung enthält, mährend doch die Apocalypse eine ausgebildete Lehre von dem Berfohnungstod Jesu aufweist (Beigs. a. a. D.). Diese Schwierigkeit machst noch, wenn "schon die Urgemeinde eine heilsame Wirkung des Todes Chrifti zur Bergebung ber Sunden lehrte" (Beigf. S. 72, 137). Zwar auch im Johannis-Evangelium tritt die Bedeutung des Todes Christi, nicht bloß Baulus, sondern auch der Apocalppse gegenüber, wieder zurud: ber Schwerpunkt seines heilsamen Wirkens liegt nicht in seinem Tode, sondern in seinem Leben (Weizf. S. 555). dem Tod Christi wird bennoch eine hohe Bedeutung beigelegt; er ist einmal ber vollkommenste Erweis ber Liebe Gottes gegen bie Menschen (Joh. 15, 13.) und sodann für Christus selbst ber not= wendige Durchgangspunkt zu feiner vollen Berklärung unter den Menschen. Gine suhnende Bedeutung des Todes Christi lehrt das Evangelium nicht, aber es fest diefe Bedeutung als bekannt voraus, schaut jedoch seinerseits den Tod Jesu an als ein Werk ber Liebe, nicht ber Guhne und betrachtet ihn mehr als eine Ber-

fläruna, denn als ein Leiden. In der dem Evangelium vorangehenden Apocalypfe bagegen, wie in dem nach dem Evangelium geschriebenen 1. Johannisbrief ift der Tod Christi vorwiegend als ein Werk ber Suhne aufgefaßt. Wo follen wir nun in biefe fast hundertjährige universalistisch-judenchriftliche Entwicklung unfere D. einreihen, die von dem Tobe Chrifti gang schweigt? Daß biefelbe biefer nichtebjonitischen, universalistischen Entwicklung bes Judenchriftentums im Wefentlichen angehört, geht aus bem Gefamtcharakter ber Schrift, sowie aus ihrer frühzeitigen (Barnabasbrief), umfassenden und langandauernden (Ap. constit ) Benütung und Autoritätsstellung innerhalb bes fatholischen Christentums unzweifelhaft hervor. Was ihr Alter betrifft, so halten wir baran fest, daß sie vor Abfassung bes vierten Evangeliums bekannt mar und vor dem etwa gleichzeitigen Berfaffer bes Barnabasbriefes (als Ganzes) gefannt und benütt worden ift. (Barn. Cap. 18-20 zu vergleichen mit D. Cap. 1-5; Barn. 4, 2. und D. 3, 9.; Barn. 4, 9-12. und D. 16, und 4, 12-14.). Da also bie D. nicht haretisch (ebjonitisch) und zugleich fehr alt ift, fo konnen wir ihr Schweigen über ben Tob Chrifti nur fo erklären: entweder fett fie bei ihren Gemeinden die Erfenntnis von der fühnenben, fündenvergebenden Birfung bes Todes Jesu voraus, ober fie stammt aus einer Zeit (und es gab eine Zeit), wo innerhalb biefes Judenchriftentums bem Tobe Chrifti noch keine mefent= liche Seilsbedeutung beigelegt wurde, oder doch diese Theorie jedenfalls noch fehr unentwickelt mar. Wir entscheiben uns für Die zweite Auskunft. Wäre es richtig, mas vielfach angenommen wird, daß die D. die eigentliche Abendmahlsfeier nicht beschreibt, fondern vorausfett, und daß dieselbe (natürlich mit den aus 1 Kor. 11 und ben Synoptifern bekannten Ginfetungsworten) zwischen Cap. 9 und 10 ober nach 10, 6. zu erganzen ift, bann burfte man freilich getroft annehmen daß die D. den Gedanken des Bundestodes Jesu zur Bergebung der Gunden tenne und poraussete. Wir halten jedoch biefe Unnahme aus vielen Grunden. von welchen wir hier nur ben einen anführen, daß es bann höchft auffallend mare, daß die euchariftischen Gebete lediglich feine Unbeutung einer Beilswirkung bes Todes Christi enthalten, für unmöglich. Aus demfelben Grunde glauben wir auch die Frage,

ob nicht tropdem, auch wenn die eigentliche (synoptisch=paulinische) Abendmahlsfeier nicht zu erganzen ist, in der D. die Theorie von bem Opfertode Christi vorausgesett sein könne, verneinen zu muffen. Bo, wie dies in den eucharistischen Gebeten geschieht, die Gemeinde in feierlichster Weise ihrer Glaubensgüter fich bankend vergewiffert, da dürfte die Hinweisung auf den Tod Christi nicht fehlen, wenn derfelbe als konstituierender Heilsfaktor aufgefaßt mare. ergiebt fich dasfelbe aus der Anwendung des Begriffs "Sohepriefter" auf die Propheten und bes Begriffs "Juoia" auf die Euchariftie, b. h. die fonntägliche Versammlung zum herrenmahl, welches lettere in der D. in der That nichts anderes ift, als die xhavic aorow in der Urgemeinde, nemlich "ein Dankopfer und Sinnbild für bas eingefehrte Gottesreich" (Beigf. S. 44). Baulus, der das Todeswerf Chrifti nicht sowohl als ein Werk der Guhne, sondern "unter dem höchsten Gesichtspunkt der Bernichtung einer Welt und ihrer Macht durch eine höhere Macht und Ordnung" auffaßt und darftellt (Beigf. S. 140 2c.), wendet den Begriff θυσια in ähnlicher Beife an wie unfre D. (R. 12. 1., Bhil. 2, 17., 4, 18., vgl. 1 Betri 2, 5.). Doch finden sich bei ihm entschieden auch die Anfäte (R. 3, 25., 1 Cor. 5, 7.) der im Hebräerbrief erstmals prinzipiell durchgeführten und im Epheserbrief (5, 2.) rezipierten Anschauung, nach welcher Christus felbst bas mahre Opfer (und ber mahre Hohepriester) ift. Die D. ift also geiftig (höchst mahrscheinlich auch zeitlich) älter als der Epheser= und Hebräerbrief: ihre Anwendung der Begriffe Buoia und apxiepeuc (auch deirovogia 15, 1.) ist so naiver Art, daß sie jene andere Deutung nicht gekannt haben fann; einen Opfertod Chrifti als Ursache der Versöhnung kennt sie nicht, sowenig als die Urgemeinde (Weizf. S. 110).

Kennt sie nun aber überhaupt keine Beziehung des Todes Christi auf die Sündenvergebung, oder an was knüpft sie dieselbe, wodurch denkt sie sich dieselbe bewirkt? Sine Sündenvergebung überhaupt muß sie doch annehmen und nimmt sie auch sicherlich an, dies geht aus der allen aproc geltenden Aufforderung zum beständigen Sündenbekennen, aus dem Gebrauch des Vaterunsers, aus der Mahnung zum ueravoerv an die, welche einer größeren Bersehlung sich schuldig gemacht haben (10, 6., 15, 3.), zweisels

los hervor. Und wenn die Sündenvergebung für die, welche schon Chriften find, nötig und jederzeit zu erlangen ist, so muffen wir auch annehmen, daß die D. eine beim Glaubigwerden, beim Übertritt jum Chriftentum erteilte Sündenvergebung annimmt. Daß fie nun von biefem Gut ber Sundenvergebung nicht ausbrudlich spricht, kann uns nicht befremben: fie benkt es offenbar mit der Berleihung des πνευμα (4, 10.), der γνωσις und πιστις (10, 2.), mit bem Bewuftfein ber Ermählung jum GotteBreich (10, 3. und passim) unmittelbar gegeben. Die Gundenvergebung beruht so also allerdings nicht erst auf dem Tode Jesu, sondern ift schon mit der Offenbarung Jesu in Lehre (Cap. 9 und 10., 15, 4.) und Leben (11, 8.) gegeben, wie bies gewiß auch ber ursprüngliche Gedanke Jesu selbst gewesen ift. Aber so gewiß Jefus felbst im Berlauf der Ereignisse mehr und mehr der heils= ökonomischen Notwendigkeit seines Todes sich bewußt geworden ift, so gewiß haben auch die Urapostel selbst verhältnismäßig bald nach ihres herrn Tod beffen Notwendigkeit aus ber Schrift bewiesen und demfelben zwar noch nicht für sich allein, sondern in seinem unlöslichen Zusammenhang mit bem ganzen Erlösungswerke eine heilsame Wirkung zur Gundenvergebung zugeschrieben (Beigf. S. 112). Diese Anschauung teilt gewiß auch ber Berfaffer ber D.; wir können zwar auf seine Christologie, wie auch auf die Eschatologie hier nicht näher eingehen, möchten jedoch aufmerksam machen auf den merkwürdigen Ausdruck xara bena, der in 16, 5. offenbar von Jesus gebraucht ist. Natürlich könnte — und zwar im eigentlichen Sinne — biefes Wort, welches ftarter als ava bena und so viel ist wie καταρα, auch den κοσμοπλανος (16, 4.) bezeichnen; aber das υπο (statt bessen af stehen mußte) und das emphatische aurov machen es höchst mahrscheinlich, daß Jesus gemeint ift. Jesus wurde bann freilich xaradeua, Fluch, genannt junachst nur im Sinblick auf die 16, 4. geweisfagte, lette und äußerste Entfaltung teuflischer Bosheit und Lästerung Gottes und Chrifti; jedoch durfte biefer Gebanke, bag Chriftus beim letten Unfturm bes Bofen (im Munde ber Ungläubigen) zum xarabeua werden wirb, doch ju bem Schluß berechtigen, bag ber Berfaffer auch schon ben Gefreuzigten als eine Art καταθεμα (vgl. Gal. 3, 13.) angefehen hat in bem Sinne, bag an feiner Berfon, an bem Berhalten ihr gegenüber, fcon bamals eine Scheidung amischen Jungern und Gegnern (Beigf. S. 111), ein Gericht über bie ungläubigen Juden fich vollzogen habe, wie es "in den letten Tagen" sich an dem ganzen ungläubigen xoonog vollziehen wird. Mit der Vorstellung aber, daß Chriftus ein Fluch, eine Urfache bes Gerichtes ift für die Ungläubigen, ift die Borftellung innig verflochten, daß diefe Behandlung von Seiten ber Welt für Chriftus felbst ein unschuldiges Leiden und für die Gläubigen, die sich nicht an dem xara Beua stoßen (16, 5.), die höchste Brobe und Gewißheit ihrer Begnadigung und Erlösung bedeutet. hätten wir immerhin in dem Ausdruck xara Bena einen Anhalts: punkt für die Annahme, daß die D. den Tod Jesu zwar nicht als Grund der Berföhnung, aber doch als die lette entscheidende Brobe des Berföhnungsbewußtseins und somit allerdings als subjektiven Grund der Sündenvergebung und der Beilsgewißheit auffaßt.

Wir find also ber Ansicht, daß bie D. die Sündenvergebung als ein im Glauben an Chriftum, den Gründer des Gottesreichs, involviertes und für die εχχλησια του θεου fortwährend wirkfames Unabengut auffaßt und biefes Unabengut infofern auch von dem Tod Chrifti abhängig benkt, als der Glaube an Chriftum erst dadurch vollkommen wird, daß er sich an dem καταθεμα-Christus (bem getreuzigten - und bem, burch ben xoopondavog gleichsam gebannten —) nicht ärgert. Dieses Resultat wird auch nicht alteriert durch die Stelle 4, 6. "wenn du etwas durch beiner Hände Arbeit erworbenes Übriges haft, so gieb's als durowois Freilich bei Baulus könnte biefer Cat nicht αμαρτιών συυ. ftehen; aber wie balb in ben nachapostolischen Schriften, trot ber paulinischen Grundlage, ber prinzipiell unpaulinische Gedanke von ber verdienstlichen ober fündentilgenden Bebeutung ber Werte fich eingebürgert hat, sift bekannt. Der 1. Brief Betri (4, 1., 4, 8.) ift das eklatanteste Beispiel hiefur, und der paulinische Clemens Romanus (I, 49, 5.) zitiert gerade bas bekannte Wort aus 1 Petri 4, 8. μιγαπη καλυπτει πληθος αμαρτιωι". Sa der übereifrige, nicht bloß die paulinischen Gebanken verfechtende, sondern selbst ben Stil bes großen Apoftels felbstgefällig nachahmende, heftigfte Antampfer gegen bas Judentum, ber Verfaffer bes Barnabasbriefes,

hat obigen Sat der D. mit den anderen zugleich abgeschrieben (Barn. 19, 10.). Wie erklärt fich aber bas fo frühzeitige Gin= bringen unpaulinischer Gebanken in solche Schriften, Die eigentlich paulinisch fein wollen? Nicht bloß aus bem natürlichen Rückgang vom Ideal (wie es Ritschl in seiner "altkatholischen Kirche" barftellte), sondern aus dem mit geschichtlicher Notwendigkeit sich voll= ziehenden Zusammenschluß bes paulinischen und bes judischen Chriftentums, nemlich nicht bes ebjonitisch-häretischen Judenchriftentums (beffen milbeste Richtung ber Jakobusbrief vertritt), sondern bes gesetzefreien, universal ancelegten Judenchriftentums, beffen Eristenz burch die Entbedung ber D. ein zweites Beugnis (neben ber, in ihrer Schlufrebaktion entschieden jungeren, Apocalppfe) Auf dem Standpunkt Diefes Judenchriftentums ba erhalten hat. war dieser Gedanke, daß die Ubung wohlthätiger Liebe mitwirke zur Sündenvergebung, ichon vorhanden, ebe er Eingang fand in Schriften mit paulinischem Charafter, ba mar er original. barf jedoch nicht glauben, bag biefer Gebanke judaistisch sei und die Reinheit der spezifisch chriftlichen Unschauung trübe. Er besagt nemlich nicht, daß man durch einzelne Liebeswerfe einzelne ober bie bis zum betr. Zeitpunkt begangenen Sündenschulden tilgen fonne, sondern daß die Bethätigung einer reinen, vollfommenen Nächstenliebe dem Christen die ununterbrochene Fortdauer der gött= lichen Gnade und Sundenvergebung verbürgt und versichert. Die D. forbert - bas haben wir zur Genüge gesehen - nicht ein= zelne wohlthätige Werke, sondern sie fordert eine vollkommene Gottes= (und Nächsten=) Liebe, welche fich ben Feinden gegenüber in absolut mehrlosem Dulden, den Freunden gegenüber, in beftandiger Bereitschaft zu unbegrenztem Geben zu erweisen hat. Gine folche αγαπη-δικαιοσυνη ift nun zwar, nach der eigentlichen höheren Anficht der D., fein Berdienft, sondern nur die natürliche Konsequenz der gottgewirkten yvwoig und niorig; die Sündenvergebung beruht daher auch nicht eigentlich auf der  $\alpha y \alpha \pi \eta$  des Chriften, sondern auf feiner niorig, also auf der Bnade. in der Ansprache an die Baptiganden (also wiederum aus praftisch=padagogischen Grunden) burfte wohl jene Unschauung, welche unserem Denten ebenso wenig entbehrlich ift, als unser religio= fes Gefühl jene höhere miffen fann, gebraucht und benfelben bie

übung unbegrenzter Wohlthätigkeit als daszenige ans Herz gelegt werden, was ihnen allein das Gefühl geben könne, daß sie die fündenvergebende Gnade Gottes auch wirklich verdienen (vgl. Math. 6, 15., daß hier die Versöhnlichkeit, in der D. die Wohlthätigkeit als Bedingung der Sündenvergebung genannt ist, macht keinen Unterschied, denn beides ist für die D. Ausfluß der einen reinen Nächstenliebe).

# IV. Die religiöse Anschauung ber D. in ihrem Berhaltnis jum Judaismus und Ebjonitismus.

Wir haben nun unsere Ansicht über den religiösen Standpunkt der D. im Allgemeinen dargelegt, ohne daß wir freilich alle einzelnen Fragen eingehender hätten erörtern können und haben gefunden, daß die D. den Standpunkt eines gesetzesfreien und universal angelegten Judenchristentums einnimmt. Es erübrigt uns nun noch dieses Urteil durch Vergleichung der D. mit dem Judaismus und Shonitismus zu rechtsertigen. Wir müssen uns jedoch hier ganz kurz fassen.

I. Die D. hat nichts Judaiftisches, zeigt fich viel= mehr vom gesetzeseifrigen Jubentum vollständia emangipiert. Denn 1) die Versammlung der Chriften beift εκκλησια, nicht συναγωγη (vgl. Jac. 2, 2.). 2) Die Juden werden, eben wegen ihres falfchen Gefeteseifers, gang im Sinne Jesu υποκριται genannt (noch schärfer ift das Urteil der, in einer späteren Zeit, wo der Schulftreit mit den Juden brannte, redigier= ten Apocalypse 2, 9. und 3, 9.; vgl. Barnabasbrief und Evang. 3) Die Chriftgläubigen nennen sich Xoioriavoi Johannis). (12, 4). 4) Die D. ift an & Svn, b. h. Heibenchriften gerichtet. 5) Diefen Beidenchriften wird die Auflage der Beschneidung und überhaupt des Gesetzes nicht gemacht. 6) Das regelmäßige Fasten wird, behufs äußerlicher ichroffer Scheidung von den Juden, auf andere Wochentage verlegt (8, 1.). 7) Der regelmäßige Gottes= bienst ber Christen findet am Sonntag (14, 1, xvoiaxy xvoiov) ftatt: bie Möglichkeit einer Feier bes Sabbats und ber jubifchen Feste (Col. 2, 16., - R. 14, 5. sind wohl wöchentliche Fasttage, nicht Festtage gemeint —) ist gar nicht vorausgesetzt, ja durch bie Borfchriften 4, 2., 16, 2. ausgeschlossen. 8) In der Übertragung

Digitized by Google

ber Begriffe aqxieqeic, Ivoia, Leirovopia spricht sich die Ansicht aus, daß der jüdische Kult, so wie er thatsächlich gehandhabt wurde, Gott mißfällig sei oder — wenn die D. nach 70 verfaßt ist —, gewesen sei. 9) Das alttestamentliche Gotteswort bleibt zwar selbstverständlich in seiner Autorität bestehen; aber die Offenbarung durch Jesus ist so sehr die Erfüllung des Gesetzes, daß als Norm des Lebens eigentlich nur noch das Evangelium gilt (15, 4.).

II. Diefen Beweisen für ben antijubaistischen Charakter ber D. scheinen nun aber entgegenzustehen 1) Vorschriften, welche einen jübisch zeefetlichen Zug zu haben scheinen; 2) eine Stelle, welche die Haltung bes ganzen jübischen Gesetzes zwar nicht befiehlt, aber doch empfiehlt.

Jedoch ad 1. a) das Fasten hat die D. beibehalten als eine von dem Herrn selbst nicht verworsene Sitte (Math. 6, 16.); sie hat es aber auf andere Tage verlegt, nicht bloß der äußerlichen Trennung von den Juden zu lieb, sondern um damit zu erklären, daß das Fasten der Christen nicht ein heuchlerisches, selbstgerechtes, sondern ein ernstgemeintes, demütiges Fasten ist, in welchem sich einerseits die Geringschätzung des irdischen Wohlseins, andererseits die Freude über die den Christen verliehene "geistige Nahrung" (10, 3.) sinnbildlich kundziebt. Diese im Judenchristentum selbstverständliche und ursprüngliche Sitte fand später (vom Ansang des zweiten Jahrhunderts an) auch im Heidenchristentum Eingang, artete jedoch hier bald zu jüdisch-heuchlerischer und selbstgerechter Prazis aus, weßhald Hermas (Sim. V. 1, 1.) diesem geseslichen Fasten das freie, ernst religiöse Fasten gegenüberstellt (Vis. III und passim.).

b) Die D. hat auch die jüdischen Gebetszeiten (8, 3.) beibehalten als eine Sitte, die der Herr auch nicht verworsen hatte, wenn sie nur in seinem Geiste (Math. 6, 6.) geübt würde. So hat denn die D. das tägliche Gebet nur in evangelischem Geiste gereinigt (15,4.). Die äußere (und zugleich innere) Unterscheidung von den Juden besteht darin, daß die Christen im Verborgenen ihres Herzens, also nicht heuchlerisch beten (dieß stand jedensalls in dem "ευαγγελιον" 15, 4.). Ein weiterer, innerer (und zugleich äußerer) Unterschied von dem jüdischen Beten liegt in

<sup>1</sup> Welchen natürlich die positive Darstellung ihrer religiösen Anschauung, die wir gegeben haben, zur Seite tritt.

bem Inhalt des Gebets: das jüdische Gebet ist im legten Grunde irdisch, kleinlich egoistisch gegenüber der Größe und selbstlosen Idealität des Vaterunsers (vgl. die Beispiele dei Sabatier S. 95 2c.).

- c) Das Gebot in Cap. 13, den Propheten den Zehnten zu geben, kann, wenn es echt ift, nicht in Widerspruch treten mit der 11, 8. von dem Propheten verlangten sittlichen Qualität, noch mit der Cap. 1 und 4 von allen apon verlangten freien und unbegrenzten Wohlthätigkeit, sondern kann nur so verstanden werden, daß darin eine, die freie Liebesübung nicht ausschließende oder ersehende, regelmäßige, von den Propheten (die aus dem Zehnten zugleich ihren Lebensunterhalt entnehmen) zu leitende Urmenunterstühung angeordnet ist.
- Ad 2) der odog o zvyog (6, 2.) kann an sich breierlei bebeuten:
- a) die in Cap. 1—5 enthaltenen moralischen Vorschriften. Diese Fassung ist aber unmöglich, weil diese letzteren in der D. in absoluter Weise, als für alle Christen verbindlich, gegeben werden;
- b) as ketische Gebote. Diese Annahme ist aber durch 11, 11. ausgeschlossen, wo mit der (unter dem μυστηφιού κοσμικού wahrscheinlich gemeinten) Ehelosigkeit überhaupt alle asketischen Übungen verworfen werden, sobald der Versuch gemacht werden wollte, sie zum Gesetz zu erheben. Nasiräatsgelübde sind speziell ausgeschlossen durch 13, 6. So bleibt also
- c) nur die Annahme, daß unter dem odoc o zvyoc das jüdische Ceremonialgeset erst vollendete Geset überhaupt) zu verstehen ist. Obgleich nun die Haltung dieses Gesetzes nicht als unbedingt verschindlich und notwendig hingestellt wird, so glauben wir doch urteilen zu müssen, daß diese Stelle in unversöhnlichem Widerspruch steht zur ganzen übrigen D. Nicht bloß ist es angesichts der Stellen 1, 4., 10, 5., 16, 2. undenkbar, daß der Charakter der Vollkommenheit auch oder noch außerdem an die Beodachtung des Ceremonialgesetzes geknüpst wäre, sondern der Begriff zvyoc seite zur ganzen ethischereligiösen Anschauung der D. und nach seiner materialen Seite zu der Stelle 15, 4. im direktesten Gegensatz. Wäre wirklich dem Versasser der D. die Haltung des jüdis

ichen Gefetes eine Bergensfache gewesen, fo dag er beffen Beobachtung von feinen Gemeinden munfchen murde, fo hatte biefer Bunfch notwendig am Schluß (nach 15, 4. ober in Cap. 16) nocheinmal angebracht werden muffen. Sicherlich ift 6, 2. eine Interpolation, die von einem gemäßigten ebjonitischen Judaisten herrührt. Diefe Stelle fehlt benn auch nicht bloß im Barnabasbrief, der überhaupt mit Cap. 5 die "ετερα γνωσις και διδαχη" (Barn. 18, 1.) beschließt, sondern auch in den apostolischen Konstitutionen. Sätte sie dem Verfasser ber Konstitutionen vorgelegen, so mare es ihm, nach ber Art wie er die D. behandelt, ein Leichtes gewesen, fie in genialer Beise umzubeuten, wie er es benn fertig bringt, das Gebot 6, 3. (das immerhin ursprünglich sein kann und bann wie bas Gebot bes Fastens und im hinblid auf Rom. 14 zu erklären ift) zu verwandeln in bas folgende: "iß alles mit Gerechtigkeit! Brot den Jünglingen und wohlduftender Wein den Jungfrauen 2c."

III. Die D. zeigt auch keine ebjonitische Färbung. Denn 1) fehlt die dem Ebjonitismus eigene Betonung der äußerslichen Armut als eines die Zugehörigkeit zum Gottesreich gleichsam bedingenden Moments. Die D. setzt vielmehr wesentliche Gleichsmäßigkeit der ökonomischen Verhältnisse bei ihren Adressaten voraus (Cap. 12 und 13), legt jedenfalls dem etwaigen Unterschied von Reich und Arm keine Bedeutung bei wegen der von ihr geforderten moralischen Gütergemeinschaft (4, 8.). Bei der Schilderung in Cap. 5, 2. schweben dem Versasser außerchristliche, allerdings auch spezisisch jüdische, jedoch ebenso deutlich auch spezisisch heidenische Zustände und Laster vor.

- 2) Die "Kasuistif" in Cap. 11 und 12 ift eine praktische und als solche völlig gerechtsertigt. Bon der ebjonitischen, unpraktischen (bloß formelhaft pleonastischen) und andererseits kleinlich-engherzisgen Kasustif ift die D. weit entsernt.
- 3) Das in der D. geforderte allgemeine Sündenbekenntnis vor der Feier des Herrenmahls ist von dem Jacob. 5, 16. geforderten wechselseitigen (und eben damit auch engherzig-kasuistischen) Sündenbekennen nach Praxis und Idee wesentlich verschieden.

<del>^</del>



## Das Seelenleiden des Herrn in Gethsemane.

Bon Pfarrer Beidenreich in Bortlingen.

Du ben Abschnitten ber evangelischen Geschichte, die bem evangelischen Geistlichen am häusigsten als Predigttext vorliegen, gehört die Erzählung vom Seelenleiden des Herrn in Gethse mane. Auch in den Jahren, in denen nur in der Charwoche über die Leidensgeschichte gepredigt wird und nur einzelne Stücke daraus behandelt werden können, wird man doch gerade unsern Abschnitt nicht übergehen wollen und so alljährlich genötigt sein, eingehend dabei zu verweilen. Und in der That, er verdients, jährlich wieder der Gemeinde vorgehalten zu werden. Wie wenig andere läßt er uns tief hineinblicken in die gottmenschliche Natur des Herrn und in sein Erlösungswert; eine ganz besondere, Herz und Gewissen erschütternde Kraft wohnt ihm inne, und so ist er in hervorragendem Maße geeignet, die Herzen zu dem Herrn zu ziehen, den er uns zitternd, zagend und blutigen Schweiß schwizend vor Augen stellt.

Tritt aber so jährlich an ben evangelischen Geistlichen bie Aufgabe heran, über das Leiden des Herrn in Gethsemane zu predigen, so muß es ihm Bedürfnis sein, sich selbst immer tieser in das Verständnis dieser wunderbaren Geschichte einzuleben. Nur dann wirds ihm möglich sein, die alte Wahrheit, die den Zuhörern von Kindheit an bekannte Geschichte, so zu predigen, daß sie alle Jahr aufs neue die Herzen faßt und ihre Kraft an ihnen beweist. Auch reizt gerade das heilige Dunkel, das über unserer Erzählung gelagert ist, zu tieserem Nachdenken und liebevollem Versenken in ihr göttliches Mysterium. Daß dies Dunkel noch nicht völlig gelichtet ist, beweisen die oft weit auseinanderzgehenden Erklärungen, die der Vorgang in Gethsemane auch bei

offenbarungsgläubigen Schriftforschern gefunden hat. Selbst bie Brebigten barüber zeigen eine mehr als bei andern Texten verschiedene Behandlung. Dlänner wie Ahlfeld, Bed, L. harms, Römheld predigen barüber jeder wieder in gang eigentumlicher Weise, und die verschiedenen Auffassungen unseres Abschnittes reizen, sich mit ihnen außeinanderzuseten, sich für die eine oder die andere zu entscheiden und fo, unter dankbarer Benutzung des von gründlichen Schriftforschern Dargereichten, ju machfendem Berständnis zu gelangen. Die gediegene Schrift von Steinmeger über die Passion des Herrn leistet dazu treffliche Dienste. Was von Steinmeners Schriften überhaupt gilt, daß fie auf fnappem Raume in schöner Form eine Kulle originaler und praktisch wert= voller Gedanken darbieten und dem aufmerkfamen Lefer ebenfo viel Gewinn als Genuß bereiten, bas gilt auch von biefer Schrift, in ber neben ber trefflichen Auslegung ber fieben Worte der Abschnitt über den Rampf im Garten befonders hervorragt und nachhaltig anregt.

Uberblicen wir vor allem ben biblischen Bericht über ben Borgang in Gethsemane, fassen wir bie sich baraus ergebenden Schwierigkeiten ins Auge und prüfen wir bie hauptsächlichsten Bersuche, sie zu lösen.

In allen wesentlichen Stücken stimmen die Berichte ber brei ersten Evangelisten mit einander überein oder lassen sich doch leicht mit einander vereinigen. Matthäus berichtet am eingehendsten; Markus erläutert ihn durch einige erklärende Zusätz; Lukas erzählt anfangs summarischer, vervollständigt aber den Bericht der beiden ersten Evangelisten durch die wertvollen Aufzeichnungen von der Erscheinung des Engels, dem Beten in der Agonie und dem Blutschweiß.

Der Herr hat mit seinen Jüngern Jerusalem verlassen, er hat den Kidron überschritten und auf dem Wege zum Ölberg kommt er nach Gethsemane. Die gewöhnliche Ansicht, als ob Gethsemane ein Landgut mit einem Garten, am Fuß des Ölbergs gelegen, gewesen sei, wird von Weiß zurückgewiesen als dem xwolov bei Markus nicht entsprechend. "Jesus wollte allein sein und hat sicher nicht Unterkunft bei guten Freunden gesucht. Der Name führt auf eine abgelegene Stelle des Berges wo eine DL

kelter lag, vielleicht bereits verlassen, jedenfalls um diese Jahreszeit unbenutt. Daneben ein Garten d. h. ein eingezäunter Plat mit alten Ölbäumen. Es war ein ihm lieber Ort, wo Jesus manche stille Abendstunde mit seinen Jüngern verbracht hatte, wie Judas wußte (Joh. 18, 2)."

Dort am Eingang bieses Gartens läst er acht Jünger zurück mit ber Weisung: "Setzet euch hier, bis ich hingehend bort gebetet haben werbe"; die brei vertrautesten, Petrus und die Söhne des Zebedaus, nimmt er tieser mit sich in den Garten hinein. "Bor ihnen wollte er es nicht verbergen, was er litt; nur die drei vertrautesten Jünger, welche Zeugen seiner Verklärung gewesen, sollten auch Zeugen seines schwersten Seelenleidens, seiner tiessten Erniedrigung sein." Doch wars wohl in erster Linie das Bedürfnis nach ihrer tröstenden Gemeinschaft, was ihn veranlaßte, sie mit sich zu nehmen, und wir sinden darin (mit Weitbrecht) einen echt menschlichen Zug, in der Traurigseit, welche nun plöylich über ihn kommt, Menschen, Freunde um sich zu haben.

#### 1. Das Bagen Jefu.

Nachdem so ber Herr mit ben Dreien in das Innere bes Gartens gegangen war, fing er an ju trauern und ju jagen. ηρξατο bezeichnet mehr als blog ben Gintritt eines Zustandes, hebt auch nicht nur den Kontrast hervor, den die eintretende Traurigkeit zu der bisherigen Ruhe und Festigkeit bilbete; es zeigt, baß ber Berr ben Barten zu einer fonberlichen Anfechtung, zu einem Kampfe betreten hat, ben er in dieser Stunde erdulben und zum Siege hinausführen soll. Sponte et voluntarie Christus suscepit tristitiam (Gerhard). Die tiefe Betrübnis feiner Seele macht fich Luft in ben Worten an die Junger: "Sehr betrübt ift meine Seele bis zu Tobe (sodaß ich vor Traurigkeit bem Tobe nahe bin); bleibet hier und machet mit mir!" Seine Seele (fagt Weiß) war tief betrübt bis zum Tobe; es war, als ob schon jest ihn jede Lebenstraft und jeder Lebensmut verließ, er fühlte fich icon dem Tode verfallen. In solcher Stimmung muß man allein fein und boch nicht ganz allein. Die Rabe geliebter Menschen ift ein Troft in folcher Seelennot, wenn fie auch nicht helfen können und nicht stören follen. "In ber Aufforderung an die Junger, bei ihm zu bleiben, fpricht fich das Bedurfnis nach Troft und

Beistand auß; in den Borten: mit ihm zu wachen, die Schwere der Bersuchung, in die er gekommen." Sie sind freilich zu schwach, ihn in seinem Seelenleiden zu unterstützen; im entscheidenden Augenblick sindet er keinen Halt an ihnen und die Durchführung des Kampses ist ganz sein eigenes Werk — sie aber sollen wachen, um nicht selbst der Bersuchung zu erliegen. Dem Zagen des Herrn folgt

2. Sein breimaliges Gebet.

Er hat fich eine kleine Strede von ben Jungern entfernt. In magnis tentationibus juvat solitudo, sed tamen, ut in propinquo sint amici (Bengel). Die innere Angst hat ihn von ben Rungern fortgetrieben; Lukas fagt: aneonaobn, er murbe fortgeriffen von ihnen ungefähr eines Steinwurfs weit. Da hat er fich zur Erbe niebergeworfen und gebetet, in faciem, non modo in genua - summa demissio. "Nur hier wird uns folch Niederfallen mit bem Geficht gur Erbe berichtet, es ift ein Zeichen ber tiefften Beugung ber Seele in ber größten Bergensangft." Auch bie Anrede: πατερ μου, die wir nur hier im Munde Jesu finden, macht sein Gebet besonders bringlich. Er bittet: "Mein Later, wenn es möglich, gehe biefer Kelch von mir vorüber." Unter το ποτησιον können wir nach Matth. 20, 22 ff. Joh. 18, 11 nur bas ihm bevorstehende Leiben verstehen, jedoch nicht blos als ein zukunftiges, sonbern als ein jest in biefer Stunde anfangendes und zu tragendes. To nornocov rouro ift die Bu= mutung bes Baters an ben Sohn, bas Sühnmittel zu werben für bie Sunde ber Belt. Bett in Gethsemane ift bie Stunde, wo er bie Sunde ber Welt auf fich nehmen foll, um fie bann zu tragen und auf Golgatha zu fühnen. Die Bitte bes herrn geht von ber Möglichkeit aus, daß ihm biefer Leibenskelch erspart bleiben könnte; er wendet sich an die Allmacht bes Baters navra duvara ooi, die ihn mit biefer Zumutung verschonen fann, aber ichon bei biefem erften Gebetsanlauf unterwirft er fich gang bem Willen seines Baters: "nicht wie ich will, fondern wie Du."

Der Herr hat sich erhoben vom Gebet, er kehrt zuruck zu ben brei Jüngern, aber sindet sie schlafend. An Petrus, ber sich eben noch, den übrigen voran, so kühn vermessen hatte, richtet

er die allen geltenden Worte: "Also ihr vermochtet nicht Gine Stunde mit mir zu machen!" Als Ausbruck schmerzlichen Befrembens, fagt Reil, follen biefe Worte bie Junger gur Erfenntnis ber Schwachheit bes Fleisches im Kampfe wiber bie Macht bes Bösen führen. Lufas erklärt, daß sie ano the hunne, von wegen der Traurigkeit, eingeschlafen maren. Tiefe, bis in den Grund ber Seele gehende Trauer macht ben Menschen fo mube, bag er wiber Willen in Schlaf verfinft. Das Seelenleiden ihres herrn ergriff bie Junger so gewaltig, daß sie in der Betrübnis ihrer Seele in Schlaf verfielen. Ergreifend rebet Beig von biefem Schlafen ber Junger: "Was Jefus bei ben Jungern fuchte, fo oft er zu ihnen zurückfehrte, mas er erwartet hatte, als er fie in bas Innere bes Gartens mitnahm, bas hatte er boch nur in fehr unvollkommenem Maße gefunden. Die Teilnahme an seinem tiefsten Leid hatte er gesucht und sein Zusammenleben mit den Jungern ichloß mit einer großen Enttäuschung. Die Spannung ber langen Abendstunden, die fich unter den Gesprächen Jesu nur immer gesteigert hatte, wich, als fie nun im Dunkel bes Gartens allein maren, als bie Gebetsrufe Jefu immer unhörbarer verhallten, weil der steigenden Erregung mehr und mehr felbst bas Wort versagte. Nicht Furcht, nicht Schreden, Die zulett alle Lebensaeister des Menschen machrufen, sondern eine dumpfe Traurigkeit lagerte fich über fie angesichts des dunkeln, unentrinn= baren Berhangniffes, bas fie ahnten, ohne klar zu feben. Rörperliche Müdigkeit tam hinzu; als Jefus zum erstenmale zu ihnen zurudfehrte, fand er fie eingeschlafen. Auch jest noch hatte er fich felbst vergeffen und ihrer gedacht, indem er sie warnte vor der Schwachheit bes Fleisches, um beretwillen ber Beift fo leicht in ber Stunde ber Berfuchung fällt, und fie mahnte gum Bachen und Beten." Wachet und betet - ruft er ihnen zu - bamit ihr nicht in Bersuchung hineinkommt. Durchs Beten sollen fie fich jum Bachen ftarten, benn "ber Beift ift millig, aber bas Fleisch ist schwach." Stier faßt biese Worte als vom eignen Fleisch und Geift bes Herrn gerebet; auch Geg meint, daß ber Rampf in Gethsemane "nicht bloß zwischen Jesu willigem Geift und schwachem Fleisch" gefämpft worben ift. Aber ber Berr rebet bier überhaupt nicht von sich, sondern vom Zustande ber Junger;

sie haben das Wachen und Beten nötig, damit sie nicht in Versluchung kommen, in eine Lage, durch welche sie zur Untreue gegen ihn veranlaßt werden. Unter το πνευμα προθυμον können wir nicht mit Keil den göttlichen Geist als Lebenstried des Wiederzgebornen verstehen — diesen empfingen die Jünger erst am Pfingsteset (vgl. Joh. 7, 30); es ist ihr menschlicher Geist, der aber durch die Einwirtungen des heiligen Geistes in der Schule Jesu προθυμον geworden war. Es sehlte ihnen nicht an der Willigsteit, aber ihrer σαρξ, der sinnlichen Natur nach Geist, Seele und Leib, sehlte die Kraft.

Bum zweitenmale verläßt der Herr seine Jünger, geht hin und betet: "Mein Bater, wenn es nicht möglich, daß dieser Kelch von mir vorübergehe, ich trinke ihn denn, so geschehe dein Willen." Er redet hier nicht mehr von seinem Willen, es steht ihm sest, daß ihm das Trinken des Kelchs nicht erspart bleiben kann, und er ergiedt sich darein unweigerlich. Wieder hat er die Jünger schlasend getroffen, denn "ihre Augen waren beschwert," sagt Matthäus, daß sie sich des Schlases nicht erwehren konnten. "Und er ließ sie," gabs auf, sie noch einmal zum Wachen zu ersmuntern, und ging zum drittenmale hin und betete dieselben Worte wie das zweitemal. — Haben uns die beiden ersten Evangelisten den dreimaligen Gebetsgang des Herrn berichtet, so erzählt uns Lukas nun auch ausdrücklich

#### 3. Die Erhörung feines Gebets.

"Es erschien ihm aber ein Engel vom Himmel und stärkte ihn." Der Kelch, um bessen Enthebung ber Herr gebeten, konnte nicht an ihm vorübergehen, aber sein Gebet ist bennoch erhört, er ist befreit worden απο της ευλαβειας und gestärkt, die Last zu übernehmen, um beren Enthebung er, so es möglich, dreimal gesleht hatte. Daß sein Gebet in dieser Beise erhört worden, folgt auch aus den beiden ersten Evangelisten; dies zeigt sich in der innern Ruhe und Hoheit, mit der er seinen Feinden entgegenzeht. "Für solches Gebet," sagt Beiß, "gab es nur Eine Ershörung, daß der Bater es ihm schließlich zur unumstößlichen Gewisheit machte, es gebe nach dem ewigen Rate seiner Heiligkeit und seiner Liebe keinen andern Weg" und, setzen wir hinzu, daß der Bater den Sohn von seinem hl. Entsen bestreite

und zur Übernahme ber Laft ftarfte. Wodurch dies geschehen, fagt und Lutas: es ericien ihm ein Engel und ftartte ihn. Freilich ift gerade biefer Zusat bes Lukas mit dem folgenden vom Beten in ber Agonie und bem Blutschweiß, ben ihm bie übernommene Burbe ausprest, von ber Kritit fehr geringschätenb Man hat ben Bericht übertrieben genannt beurteilt worden. und felbst Weiß behandelt ihn als von "fo zweifelhafter Echt= heit und so unsicherer Herfunft, auch für bas Berftandnis ber Scene so wenia förderlich," daß er ihn in feiner Darftellung gar nicht berückfichtigt, sondern ibn in einer Unmertung abfertigt. Wir finden umgefehrt in dem von Lufas Cap. 22, 43 und 44 Erzählten eine wertvolle Erganzung bes von ben beiben erften Evangeliften Berichteten, und mas Meyer von ber Darftellung bes Matthäus und Markus fagt, baß fie fo fehr bas Gepräge ber lebendigen Wahrheit in sich trage und ihr Charafter bem ber Sage gerabezu entgegen fei, das wenden wir mit vollem Rechte auch auf die von Lufas hinzugefügten Buge an. Go undentbar es ift, bag bem Berrn folches Bittern und Bagen, wie es die beiden erften Evangeliften berichten, von ber Überlieferung angebichtet mare, ebenfo undenkbar ift es, die Engelerscheinung, die Agonie und den Blutfcmeiß aus sagenhafter Übertreibung zu erklären. — Es fragt fich jedoch, ob wir gerade bier bie Erganzung bes Lufas mit Recht einfügen. Reil fest fie ichon hinter ben erften Gebetsanlauf, Die Darftellung im mürttembergischen Rirchenbuch hinter bas zweite Gebet, Beitbrecht läßt fie nach bem britten Gebet eintreten und fieht hier ben Sobepunkt bes Rampfes, wo es gilt, die gewonnene Sohe gegen ben neu anfturmenden Feind zu verteidigen. — Rach ben beiben erften Evangeliften zeigt fich im Gebet bes Herrn eine merkliche Minderung im Widerstreben gegen ben Relch. εν αγωνια εκτενεστερον προςηυχετο bei Lutas 22, 44 läßt fich also nicht von einem gesteigerten Unbringen auf ben Bater um Enthebung von bem Kelche verstehen, auch ließe sich ein folches unmittelbar nach ber Engelftarfung nicht begreifen. Das von Lufas berichtete Gebet nach ber Engelerscheinung fann also nicht zusammenfallen mit bem von Matthäus und Markus berichteten breimaligen Gebet, bas Lufas ichon im 42. Berfe fummarifch berichtet hatte und bas ber Engelerscheinung vor angeht. Diese ist eben die Erhörung des breimaligen Gebetsanlaufs; der Engel hat den Herrn gestärkt: nicht moralisch, nicht geistig, sondern physisch zur Uebernahme der Bürde, um beren Abwendung er vorher gebetet. Run, in Kraft der empfangenen Stärkung, beugt er sich nieder, um die Last unserer Sünde auf sich zu nehmen, und nun folgt in Folge der übernommenen Last das mit der Agonie verbundene Beten und der Blutschweiß, wovon Lukas Cap. 22, 44 berichtet.

#### 4. Das erneuerte Gebet und der Blutichweiß.

Και γενομενος εν αγωνια, εκτενεστερον προσηυχετο erzählt Lufas und wir faben ichon oben, bag biefes Beten nicht mit bem B. 42 und bem von Matthäus und Markus erwähnten brei= maligen Gebet zusammenfallen fann. 3 mifchen beibem fteht bie Engelstärkung und das ihr nachfolgende ift von dem vorangegangenen Gebete wesentlich verschieden. Das extereoregor bezeichnet nicht die Intensität, das Angestrengte bes Gebets, als ob der herr nach ber Engelstärfung ein erhöhtes Berlangen gefühlt habe, sich dem dargereichten Relche zu entziehen — ein folches ist undenkbar, wurde auch den ersten beiden Evangelisten midersprechen -, sondern exreveoregov hebt das Anhaltende und beharrlich Fortgesetzte biefes erneuerten Gebets hervor. er vor ber Engelerscheinung fein Gebet abgebrochen, indem er ju ben Jungern zurückehrte, so tritt nun folche Unterbrechung nicht mehr ein. "Er bleibt im Gebet bis jum Ende ber Unfechtung," aber feit ber Engelftarfung ift fein Gebet ein anderes, als vorher. Zest ifts nicht mehr bittend und begehrend; er hat ja nun die Last auf sich, um deren Berschonung er gefleht, jest ift sein Gebet ausschließlich Opfer im Sinne bes γενηθητω το θελημα σου. Mit biefem Gebet ging die Agonie Sand in Sand und ber Blutichweiß brach bem Beter aus. Diefen betrifft, fagt Steinmeger, fo können wir ihn nicht als ben Begleiter einer aktiven Kraftentfaltung zur Brechung bes Eigen= willens betrachten, fondern nur als Folge ber Laft, die ber herr in diesem Augenblicke auf sich genommen. Αναστας απο της προςηνχης, fagt Lufas 22, 45; "er stand auf als bas Lamm Gottes, welches auf fich genommen die Gunde der Welt. Er wird gehen, sie zu tragen und endlich zu sühnen et by Google

### 5. Die Rudtehr zu ben Jüngern.

Bum brittenmal hat er bie Sunger schlafend gefunden; "fie waren (fagt Beiß) ber Schwachheit bes Fleisches erlegen. Aber als er zum letten Male fam mit dem schönften Sieger= franze ums haupt, mit bem Frieden Gottes, ber von bem Angesichte bes erhörten Betens strahlte, da hat er fie nicht mehr gebeten, noch zu bleiben." Es ift genug, spricht er, schlaft fortan und ruht euch aus; ber Kampf ift nun zu Ende, ich bedarf eures Wachens nicht mehr. Er fagt ihnen bann, mas nun gang nabe bevorfteht: "Siehe, die Stunde ift gekommen, da der Menschenfohn in Sunderhande übergeben wird. Auf, wir wollen geben! Siehe, ber Berrater ift nahe herbeigekommen." Er geht mit ben brei Jungern gurud jum Gingang bes Gartens gu ben übrigen; als Judas da ift, find die Elfe um ihren Meifter versammelt. "Er aber schickt sich an, die aufgenommene Burbe zu tragen, eine Burde, die fein Auge fah, als nur bas Auge beffen, ber fie ihm angesonnen hat und ber nun mit bem Auge bes Wohlgefallens auf ihm ruht: Siehe, mein Knecht, er wird es weislich ausrichten."

Drei Fragen sind es, die sich im hinblid auf unsere Geschichte erheben.

I. Wie erklärt sich bie tiefe Traurigkeit und Seelenangst bes Herrn, die sowohl mit seiner früheren, als auch mit seiner späteren Rube und Festigkeit in so auffallendem Gegensat steht?

II. Wie begreifen wir das dreimalige Gebet des Herrn um Abwendung des ihm vom Bater bereiteten Kelchs und die mit dem Willen des Baters zunächst nicht harmonierende Willensrichtung: nicht wie ich will, fondern wie du.

III. Worin besteht die Bedeutung des Kampfes in Gethsemane und was für eine Stellung nimmt er ein im Leben und Wirken des Herrn? Wie verhält er sich zur übrigen Leidensgeschichte?

#### I. Wie ertlärt fich bas Seelenleiden Refu ?

Es ist unmöglich, sagt Luther, daß man folches Trauern und Zagen mit Gedanken könnte fassen; es ist alles viel zu hoch, darum, daß die Person, so da leidet, zu hoch und über alles ist. Und in der That, es ist heiliges Land, wo wir den ewigen Sohn

Gottes sich wie einen Burm in namenloser Angst im Staube frümmen sehen. Tiefbetrübt, erschüttert im Geist, mit Thränen im Auge steht er wiederholt in den Evangelien vor uns — die Traurigkeit in Gethsemane aber erscheint als beispiele los, wie im übrigen Leben des Herrn, so auf dem Gebiet menschlicher Erfahrung. Man hat versucht, sie

1. als Grauen vor bem nahen Leiben und Sterben psychologisch zu begreifen und erklärt ben Gegenfat zu der inneren Ruhe, mit ber er turg zuvor von feinem Leiden und Sterben ge= fprochen hat, aus dem Wechfel ber Stimmungen. "Wer, fragt Meyer, mag ben Bechfel von Empfindung, das Steigen und Kallen bes Affetts bestimmen, beffen ein fo edles, gefund gefühl= volles und erreabares Gemüt ohne fittliche Schwäche, aber im not= wendigen Rampfe mit dem menschlichen Naturwillen vor einer folchen Katastrophe unfähig wäre?" Weitbrecht erinnert daran, daß von Unfang an nicht bloß Sterbensfreudigkeit und Siegeszuversicht Die Seele Besu erfüllt, sondern daß auch die Todes bangigteit fortwährend tief im Grunde feiner Seele lag. Sie fei nicht immer hervorgetreten, auch aus Rudficht auf bie Junger burch ben Blick auf bes Laters Rat und bas herrliche Ende gewaltfam von ihm niebergehalten, aber als nun bas lette Gebet gesprochen, als die Stätte erreicht mar, auf welcher ber reine Menschensohn ben schmutigen Sunderhanden übergeben werden follte, ba fei die Angst, burch feine andere Berufsaufgabe Jefu mehr zurudgehalten, mächtig bervorgebrochen. Besonbers wirb barauf hingewiesen, daß gerade ber Ort, wo sein Leiben beginnen follte, seine Seele zur tiefsten Traurigkeit stimmen mußte. "Der Eintritt in ben Ort, wo fein Jünger ihn ben Feinden überliefern wird," erfaßt feine Seele fo gewaltig, "baß fie ben Schreden bes heranschreitenden Todes juganglich wird," fagt Beg und erklart ben Wechsel ber Stimmung bamit, "daß in ber Seele Jesu mit ber höchsten Macht bes Wirkens und Ausharrens eine garte, tiefe Erreabarteit verbunden war." In ähnlicher Beife fpricht fich auch Beiß aus: "Erft jest, wo bie Stunde ber Entscheibung nahte, überfiel ihn ein jaher Schreden, ber Gebante an bas Ent= fetliche, bas ihm bevorftand. Gerabe bas erflärt ja fo echt menfdlich ben Wechfel bes hohen Seelenfriedens in feinen Abichieds=

reben und bes Zagens dieser Stunde, daß er dort noch ganz in die Arbeit an seinen Jüngern, in die Beschäftigung mit seinem Werke und bessen höchsten Zielen versenkt war, und daß er hier zuerst sich selbst zu gehören begannt und den Blick auf sein persönliches Schicksal richten durfte." Hier in Gethsemane, sagt man, habe sich ihm die ganze Kette seiner Leiden klar vor Augen gestellt, wie sich ein Glied ans andere reihen werde dis zum Kreuzestod, und er habe da innerlich durchgemacht, was er nachher äußerlich gelitten.

Wenn es darauf ankame, fagt Steinmener, momentane Stimmungen einer Behmut ober Sehnsucht zu erflaren, wie eine folde den Herrn mehrfach überkommen hat (Luk. 12, 50. 30h. 12, 27.) fo burfte biefer Schluffel nicht gang unpaffend fein. Aber wie wenig erschließt er uns die eigentumliche Tiefe ber Trauer in Gethfemane! Alle brei Evangeliften ringen fichtlich nach Ausbrücken um die περισσεια der λυπη, ihren superlativen Grad zu deuten. Er erschien ihnen wie am Rande der Berzweiflung (αδημονων), wie außer sich (εκθαμβων), wie in Todesnöten (εν Und er felbst bestätigt biefen Gindruck ber Sunger burch bas Bekenntnis: fehr betrübt ift meine Seele bis zum Tobe, fowie durch die Aufforderung an die Junger: μεινατε ωδε και γρηγορειτε μετ εμου. Rur bann konnte er an bie, beren Schmach= heit er kannte, solches Verlangen stellen, wenn er sich selbst als ein αδημονών και εκθαμβος in der Tiefe der Trauer befunden hat. Diefe Trauer erklärt sich auch nicht burch ben hinweis auf bie Reinheit, Tiefe und Wahrheit seiner Empfindung, womit er bas natürlich-menschliche Widerstreben gegen Leiden und Tod um fo tiefer empfinden mußte, als er von Sunde rein und bem Tode nicht unterworfen mar. Dagegen erinnert Steinmener mit Recht, wie feltfam folch langes Borgefühl kontraftieren wurde mit ber Ruhe und Gebuld, bem Mute und ber Sicherheit, Die ber Berr unter bem that fachlich hereingebrochenen Leiben bewiesen hat. Auch die Berufung auf die menschliche ao Beveia (2. Kor. 13, 4) reicht nicht aus, um biefe Trauer zu erklären, benn biefe ασθενεια dürfen wir uns doch (wie Reil fagt) nicht größer vorftellen, als bei ben Märtyrern, die in ber Kraft bes Glaubens ben Schrecken bes martervollsten Tobes unverzagt entgegengingen.

Mus bem Borgefühl bes nahenben Leibens läßt fich eine ber= artige Betrübnis nicht begreifen. Schon längst mar fein Leben ein Leiben gewesen; nichts äußeres, nichts mas von Menschen tam, tonnte seinen Frieden ranben und bie Seele betrüben bis in ben Tod. "Bahrlich, die Apostel wären sonft größer, als ihr Meifter, benn fie rühmten fich ber Trübfale." (Bed.)

Läßt fich das Seelenleiden bes herrn nicht erklären aus bem Borgefühl bes nahen Leibens, fo vielleicht aus bem Grauen vor dem bevorftehenden Sterben. Man hat gefragt, ob diefer Tod den Reinen und Sündlosen nicht viel fremder und gewaltthätiger habe berühren muffen, als einen von Natur bem Tode unterworfenen Menschen. Wie der Sterbende am Rreuz in das Wort schmerzlicher Rlage ausgebrochen sei, so habe schon der Gebanke an ben unausweichlich naben Tob feine Seele mit einem Grauen erfüllt, das nie in das Berg eines fündigen Menschen gefommen märe.

Bunachst muß auffallen, daß sich ber Berr felbst nie in biefer Weise ausgesprochen hat, daß er im Gegenteil feinen Tob einen Singang jum Bater nennt, über ben fich die Junger freuen follen (Joh. 14, 12. 28), daß überhaupt die gange Un= schauung von solcher Todesfurcht in ber Schrift nicht begründet ift. Sodann paßt sie aber auch nicht zu bem sonstigen Bilde bes herrn. Wie oft hatte er (fagt Bed) bem Tobe mahrend feines Lebens ins Geficht gesehen und niemals gebebt! Unter bem Sterben allein bachte er sich überhaupt nichts grauenhaftes. Lazarus, unfer Freund, schläft, spricht er und fagt wohl: meine Seele ift betrübt bis ju Tobe, aber nicht über meinen Tob. Der Todesgang fonnte ihn nicht so angreifen, wie wirs in Gethfemane feben.

Much Beiß (in feinem Leben Jesu Bb. 2, S. 537) erklärt bas Seelenleiden bes herrn aus bem Borgefühl bes nahen Leidens und Sterbens, aber er zeigt, wie bem herrn barum fo bavor gegraut habe, weil fich die Sunde feines Bolkes bamit vollenden werbe. "Das Schredlichste an bem Geschicke, bas Jesu bevorstand, mar boch nicht, daß er sterben mußte, sterben durch die Sand feiner Feinde, sondern daß fein irdisches Leben, welches sich verzehrt hatte im Liebesdienst gegen sein Bolk, in dem

Beftreben, dasfelbe zu retten, enden follte burch eine Frevelthat ohne Gleichen, welche bies Bolt felbst an ihm vollzog, bas ermählte Bolf Gottes, bem fein Gott noch eben feine größte Gnabe zugewendet hatte in ber Sendung feines Meffias. Daß bies Bolt das Unerhörte vollbringen und den Beiligen Gottes unter Schmach nnb Qual bahinmorben mußte, bas war ber Bipfelpunkt aller Sunde, bas mar zugleich bas Gottesgericht über Alle Lebensarbeit Jefu . . . hatte boch nur bie Absicht gehabt, dies Außerste abzuwenden. Nun nahte es unter bem Walten Gottes, welcher bas Bolf in feine Sunde bahingab, bennoch heran . . . Bas fonft nur ber Gunder erbulbet, von bem Gott fein hl. Angesicht im Born abgewendet, - er, ber Beilige und Sündlose mußte es erdulben, weil bie Sunde bes Bolfes es ihm auferlegte, weil Gottes Sand nicht eingriff, um es von feinem Saupte abzuwenden. Wohl hatte er längft bas Geheimnis bes göttlichen Liebesratschluffes geahnt, ber in biefem äußerften, mas er aus Liebe zu feinem Bolte erduldete, das lette Mittel zur Rettung des Bolfes, ja der gangen Menschheit bereitete und bies Gottesgericht über die Sunde zur Suhne aller Weltfunde umfclagen ließ, . . aber bas hob bie Schrecken biefes Gerichtes nicht, unter beffen unheimlichem Beranschreiten feine Seele gitterte und zagte. So geht nach Weiß bas Grauen vor bem Leiben und Sterben beim Berrn über in bas Grauen por ber Sünde feines Bolkes. Dies tiefe Beh, biefer Schmerz um fein Bolt hat ihm beim Anblick Jerufalems Thränen ausgepreßt und wir konnen ihn uns nicht groß genug vorstellen - bie Traurigfeit in Gethfemane aber vermag er uns nicht zu erklären. Hier handelt es sich nicht um etwas von außen, von Menschen ihm wiberfahrenbes, mas er in ben nächsten Stunden leiben foll, fondern um einen Relch, ben ihm fein Bater bereitet hat, um eine Zumutung bes Baters an ben Sohn, um eine That, bie er eben jest in biefer Stunde thun, um eine Laft, bie er jest auf fich nehmen foll. Schon Matth. 16, 21 hat ber Herr klar und bestimmt vorausgesagt, bag er muffe (dei aneldein) nach Jerusalem gehen und vieles leiben von ben Altesten und getotet werden (freilich eine Stelle, die Weiß nicht als echt ans erkennt), und wenn auch ber Schmerz über bie Sunde bes

Bolks sich unmittelbar vor ihrer Ausführung mächtig steigern mochte - zur Erflärung des αδημονείν, εκθαμβείσθαι, ber Ugonie und bes Blutschweißes reicht er nicht hin. hatte sich auch die Feindschaft gegen ihn viel zu allmälig an= gebahnt, er hatte ihr inneres Wachstum viel zu beutlich erkannt, als daß der äußere Ausbruch des längst vorhandenen ihm folche Todesangst hatte bereiten konnen, zumal wenn er ja nicht nur, wie Beiß fagt, "ahnte", fondern gewiß mußte, daß fein Tob bas einzige Seilmittel ber verlorenen Menfcheit fein wurde und bag bas Beigenkorn ersterben muffe, um viele Frucht Richt ber bloße Schmerz über bie Sunde zu bringen. Ifraels, fondern nur bas Tragen ber Sunde ber Menfcheit erklärt uns die eigentumliche Tiefe ber Trauer in Gethsemane, wie sich dies noch beutlicher bei Besprechung der zweiten Frage ergeben wird.

Roch Gine Auffassung bes Borgangs in Gethsemane tritt uns entgegen, die gwar auch bas Seelenleiden bes herrn als Grauen vor bem nahe bevorftehenden Tobe faßt, aber nicht als Grauen vor bem Sterben als foldem, fondern als heiliges Entfegen vor ber inneren Seite bes Tobes, vor bem Berlaffensein von Gott, das er als notwendige Folge des Gingehens in den Tod tommen fieht. In biefem Sinne fagt Beck (in feiner tief ergreifenden Predigt über ben alten und ben neuen Chriftus im 6. Banbe feiner Reben): "Es ift keine menschliche Todesfurcht, welche ihn, ber in feinem gangen Leben fonft nie fagt, hier gerade zagen macht vor dem ihm bargebotenen Relch. Er fieht ben Dingen auf ben Grund, nicht nur auf ben äußeren Schein. Sterben ift eine Ausgeburt ber uralten und immer neuen menschlichen Sunde, barum hat bas Sterben etwas fo Unheim= liches, Schauberhaftes schon für ben äußeren Anblick. Es hat aber auch einen verborgenen Stachel — das ift ber Tobes= ftachel im Gewiffen, ber Todeshauch aus einer andern Welt, bas Wetterleuchten von einem höhern Richterstuhl her, und fo, wenn das äußere Streben vorbei ift, führt es nun erst noch in eine verborgene Tiefe, in bie Schreden bes unfichtbaren Geiftergerichts. Diefes gange fcmarge Tobesreich, bas wir Menfchen Für sich hatte er nicht nicht übersehen, hatte ber Berr vor sich.

hineinzugehen in die Mordgrube des Todes, aber für die dem Tode verfallene Sündenwelt sollte er hineingehen, weil dieser vom Tode sollte geholsen werden und er allein es konnte. Er allein hatte in seiner Menschennatur und in der Stärke seines unverletzen Gehorsams gegen Gott die übernatürliche heilige Gotteskraft, welche die Weltmacht des Todes brechen und im Todesreich ein Leben zu Stande bringen konnte, das der Tod nicht töten kann. Das eben kostete ihn nun aber den schweren Kampf wider seine eigne Natur, daß er, der von Sünde und Tod nichts wußte, der das gerade Gegenteil davon war, Seele und Leib hingeben sollte in das ganze Sündendunkel der Welt, in welchem der Tod seine Wurzel hat, und in die ganze Tiese des Gerichts, in welchem er seine Giftfrucht hat."

Unleugbar bringt unter allen bisherigen Erklärungsversuchen dieser am meisten in die Tiefe und ift am ersten geeignet, uns das schwere Seelenleiden des Herrn zu erklären. Das Grauen por dem bevorstehenden äußeren Leiben und Sterben konnte uns feinen Kampf nicht begreiflich machen; Tobesfurcht konnte ben nicht zittern machen, der seinen Jungern geboten: Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib toten. Aber bas verstehen mir, daß ihn, den Heiligen, der das Leben ift, das Entseten vor der Schreckensmacht bes ewigen Tobes (ben er in feiner Gerichtstiefe zusammengebrängt am Kreuze schmecken soll), vor dem Tode als Strafe unserer Sunde — in ben Staub beugt und zittern macht. Dies Zagen erklärt sich "nicht aus ber Schwachheit, sonbern aus -ber Kraft, nicht aus sittlichem Mangel, sondern aus sittlicher Bollkommenheit, nicht aus einer Lockerung feiner Ginheit mit Gott, fondern gerade aus dem festen Gefüge derfelben. Socrates konnte ruhig sterben, weil er nicht mußte, mas Sunde heißt. Reiner wußte es fo, wie Jefus, ber geliebte Sohn bes Baters, ber Sündlose."

Dennoch ist ein Punkt, der uns bei dieser Auffassung nicht ganz befriedigt. Wir bekommen immer wieder den Sindruck: es handelt sich in Gethsemane nicht bloß und zuerst um etwas erst in Zukunft zu Erleidendes, sondern um das Trinken eines Kelchs, der dem Herrn eben in dieser Stunde gereicht wurde, um etwas, das gerade in Gethsemane geschehen

mußte als notwendige Loraus setung für das Sühnopfer auf Golgatha. Und wenn sich auch das Zagen Jesu als Grauen vor dem Tode, als Strafgericht Gottes verstehen läßt, so bleibt doch das nach der Engelstärkung berichtete Gebet in der Agonie und der Blutschweiß unerklärt. Dies letztere konnten wir nur ansehen als Folge einer soeben übernommenen Last — das aber kann noch nicht der erst am Kreuz zu schmeckende Kreuzestod sein. Es muß etwas anderes sein, was uns die Tiefe seines Seelensleidens völlig erklärt.

Man hat es zu verstehen gesucht als verursacht

2. durch satanische Anfechtungen.

Diefe Auffaffung ift befonders von dem gediegenen Schriftforscher G. Menten vertreten worben. Wir finden fie gwar nicht in feinen gefammelten Schriften bargelegt, wohl aber macht Gilbemeifter in seiner Biographie Menkens wichtige Mitteilungen barüber aus Predigten Mentens über unfern Abschnitt (Bd. II, Menten konnte sich nicht mit ber Unnahme zufrieden geben, daß der herr mit der Bitte: "mein Bater, wenn möglich, gehe diefer Relch von mir vorüber" bas Berschontwerben mit bem Kreuzesleiden gemeint habe. Dagegen, meint Menten, sprächen alle Umftande. Daß biefes Leiben ihm bevorstehe und daß basfelbe unentbehrlich fei, um feinen großen 3med ber Beltverföhnung zu erreichen, habe Chriftus längft vorausgesehen und feinen Jungern verfundigt. Er habe es mithin lange vorher als unabwendbar notwendig erfannt und es fei nicht zu benten, bag er beffen ungeachtet im Wiberfpruch mit biefer Ueberzeugung hatte beten follen. Je heller und fester er mußte, daß das ihm bevor= stehende Leiben und Sterben notwendig und wesentlich in ben Plan göttlicher Liebe und Beisheit gehöre; daß bas alles, wozu er vom Bater ausgegangen, nicht erreicht werden könne ohne folche Bollendung und daß in feiner Seele nicht eine einzige Empfindung fei, die bem widerstrebe, so konnte er bies Leiden nicht anders ansehen, als er es angesehen hat, als zusammengebrängte, furcht= barfte Macht ber Finfternis, die ihn von feinem Leiden und Tode zurückschrecken, zurückängstigen wolle und, ba fie bas nicht könne, ihn boch unfähig zu machen fuche, also mit Besonnenheit und

Ruhe, mit Kraft zu leiben und zu sterben, wie seine Seele das verlangte und wie es notwendig war, wenn er nach dem Ruf des Siegers: Bollendet! seine Seele in die Hände des Baters befehlen wollte. Je heftiger er sich von der Macht der Finsternis bedrängt, von Schmerz und Angst, von Jammer und Elend beladen und in seiner körperlichen Menschheit unfähig fühlte, das zu bestehen, was er bestehen sollte, um so viel inniger schloß er sich glaubend, betend, ringend an die unsichtbare Welt des Lichts an. Niederzgebeugt in den Todesstaub, weicht er doch nicht und giebt nicht auf, was er als des Baters Willen und Bohlgefallen erkannt hat.

Jebenfalls haben wir, wie fich von Menten nicht anders erwarten läßt, in feiner Auffaffung bes Borgangs in Gethfemane einen wertvollen Beitrag zu beffen Berftandnis. Mit gutem Rechte reben wir von ber Unfechtung in Gethsemane; im Sinblid darauf hat der Herr kurz vorher gesprochen: ερχεται ο του χοσμου τουτου αρχων, και εν εμοι ουκ εχει ουδεν (30h. 14, 30) und in diesen Worten liegt einmal, "daß ber Fürft biefer Welt verfuchen wird, Jesum zu fällen, ihm aber nichts wird anhaben können," und fodann, "daß berfelbe versuchen werde, die Sunger zum Abfall von Jeju zu verführen. Auf den letteren Bunft weifen auch die Worte Luf. 22, 31: siehe, Satan begehrte euer, euch zu fichten wie ben Weigen. In Gethsemane (fagt Reil) beginnt bas Gericht über bie Welt und die Ausstogung bes Fürsten dieser Belt. Der Kampf, ben Jesus hier tampft, ift im tiefften Grunde ein Kampf gegen den Fürften diefer Welt, deffen Berrichaft über die Welt Jesus brechen foll. Auch Geß fagt: "Wie vor Sefu Bervortreten ins meffianische Wirken, so wird er auch jest die ganze Unwürdigkeit, die fur ben Sohn Gottes in ber Erniedrigung liege, ihm vorgestellt haben," und versuchte es Satan in ber Bufte mit Luftreigungen, ben herrn von bem gottgewiesenen Berufswege wegzuloden, fo hier in Gethsemane mit Schredniffen, ibn von bem verordneten Leibenswege abzuziehen. Dennoch glauben wir nicht, daß fich ber Borgang in Gethsemane lebiglich aus satanischen Schrechbilbern erklären läßt, wie es Menken thut. Dagegen spricht schon bas Wort nornocov. Es handelt fich im Leiden bes Berrn, und fo auch in Gethfemane, um ein nornozov, bas ihm fein Bater gegeben hat. Menten

Digitized 13 Google

leugnet bies zwar und meint, bas vom Bater ihm auferlegte Leiben habe erft nach bem Seelenleiben in Gethsemane mit ber Gefangennehmung begonnen; allein es liegt boch nabe, das nornolov in unserm Abschnitt eben fo ju verftehen, wie bas gang furg barauf noch in Gethsemane vom Herrn gebrauchte (Joh. 18, 11): το ποτηριον ον δεδωκε μου ο πατηρ. Dort, Joh. 18, 11, barunter bas ihm vom Bater bereitete Leiben, in unserm Abschnitt unter bem gleichen Wort ein Maß teuflischer Anfechtungen gu verstehen, ift nicht möglich. Aber auch abgesehen davon bleibt bie Tiefe seiner Trauer unerklärt. Jebenfalls können wir das Grauen und die περισσεια der λυπη des Herrn nicht als vom Satan in ihm erregt ansehen. Gin vom Satan erregtes Grauen in ber Seele bes Beiligen ift unbenfbar und unmöglich. Menfen fiehts auch gewiß nicht als folches an, fondern als heiliges Grauen bes herrn vor ber von außen auf ihn anstürmenden Macht ber Finfternis. Go aber erklart fich uns dann wohl bas flebentliche Gebet bes herrn um Befreiung von ben finftern Machten, nicht aber feine furchtbare Seelenangft. Bei ber Berfuchung in ber Bufte, an die uns die Verfuchung in Gethsemane unwillfürlich erinnert, fteht ber Berr gang anders ba; auch bort ifts ein heißer Rampf, aber auch nur von einer ahnlichen Seelenangft, wie in Gethsemane, tritt uns bort nichts entgegen. Wir geben gu, bag bie Anfechtung in Gethsemane noch viel schwerer war, als am Unfang feines Birtens, aber - wenn er boch, wie Menten fo entschieben betont, fo flar mußte, daß fein Leiden zur Bollendung seines Werkes unentbehrlich war, wenn er mit feinem Gebanken baran bachte, um Abwendung besselben zu beten oder sich ihm zu entziehen - wie läßt fich bann biefe tiefe Betrübnis feiner Seele erklären? Etwa nur fo, bag ihm Satan bie Rraft und ben Daut, zu leiden, hatte nehmen durfen; fo weit aber hat fich ber Fürft ber Welt schwerlich an bem Beiligen vergreifen durfen, ber furz vorher bezeugt hat: ev euor oux exer ouder Joh. 14, 30.

Können wir uns bemnach das Seelenleiden des Herrn nicht erklären als hervorgerufen von satanischen Schreckbildern, so war es doch sicherlich von solchen begleitet und wurde dadurch erschwert.

Eine anderweitige Auffassung des Zitterns und Zagens tritt und entgegen in der alt-kirchlichen Erklärung

3. aus bem Gefühl bes Bornes Gottes. Hiernach hat ber herr in Gethsemane ben Born und bas Gericht Gottes, ben Fluch bes Gesetzes, dolores et angores vere infernales erduldet. "Da Jesus im Garten gebetet," fagt Luther, "ift er recht in der Gehenna und in der Hölle gewesen; er hat mahrhaftig ben Tod und die Bolle gefühlt an feinem Leibe; wir follen es wiffen, daß er dazumal bie Bein ber Solle hat leiben muffen." Auch Römhelb faßt ben Borgang in Gethsemane in ähnlicher, aber wieder eigentumlicher Weise. In einer trefflichen Predigt über das Seelenleiden des Herrn fagt er: "Jefus fteht hier im Gericht vor Gott bem Bater. Sein ganges Leiben und fein endliches Sterben war die Folge eines langwierigen Prozesses durch mehrere Inftanzen und in allen diesen Instanzen wurde das Urteil gefällt: Du bift bes Tobes und ber Berdammnis schuldig. Der Brozeß fängt hier mit ber höchften Inftanz an - alfo gerabe umgekehrt, wie fonft bei ben menschlichen Gerichtsverhandlungen und in diefer höchsten Inftang wird Jesus verurteilt. Darauf folgten bann die Berurteilungen vor dem Gericht der Kirche (bem Hohen Rat), vor bem Gericht bes Staates und gulett vor bem Gericht bes gangen Bolfes. Sätte nicht Gott ber Bater fein Rind Jefum bes Tobes und ber Berbammnis für schuldig erklärt, bann hätten die Sohepriester, Bilatus, das gesammte Bolf nie über ihn au Gericht fiten können. Für feine Berfon unschuldig, als unfer Burae schuldig, all unsere Schuld zu bezahlen, alle Strafe unserer Sumbe zu leiben - als folchen erklart ihn hier Gott ber Bater und läßt ihm auch nicht das mindeste nach, da er heftiger und heftiger betete. , Nein, ber Relch kann nicht an dir vorbeigehen, bas Gericht kann bir nicht erlaffen werben; bu bift von mir als ein Gottlofer und Gunder, ja als ber Gunder aller Gunder verurteilt und verftogen.' Das ist die Bedeutung des Kampfes in Gethfemane. Und das mußte erft gefchehen, ehe ber Brozes feinen weiteren Fortgang nehmen fonnte."

Es ist ein Borzug bieser Auffassung, baß sie die Traurigkeit Jefu nicht aus wechselnden Stimmungen und individuellen Gefühlen erklärt, sondern aus einem innerhalb dieser Stunde über ihn verhängten Drucke, und in der That, wenn sie sich rechtfertigt, so verstehen wir die Tiefe der Seelenangst des Herrn. "Christus," sagt Luther, "hat seinen Bater geliebt aus allen Kräften; aber diese Schmerzen, weil sie über die Kräfte waren, zwangen die unsschuldige schwache Natur, daß sie mußte seufzen, erschrecken und kliehen, gleich als wenn du einen Balken über seine Kräfte beschwerft, so muß er wegen Schwachheit seiner Natur krachen und brechen, nicht seines Fehls halber." Mußte er in Gethsemane den Zorn Gottes schwecken in seiner Bitterkeit, dann begreisen wir die allerintensivste Trauer.

Es find bennoch mehrere wichtige Punkte, die uns jener Auffaffung nicht zustimmen laffen. Der fo bestimmt hingestellten Behauptung fehlt bie exegetische Begründung; auch bie ftreng juridisch aufgefaßte Genugthuung Christi läßt unbefriedigt und bie vorausgesette Personvertauschung, wonach sich ber ganze Born Gottes, ber bie Sunbermelt hatte treffen follen, über ben beiligen Sohn bes Wohlgefallens entladen foll, reizt zum Wiberfpruch. Nicht als ob das stellvertretende Leiden des Herrn irgendwie geleugnet werben follte. Er ift mahrhaftig ber Burge, ber an unsere Stelle getreten, unfere Laft auf fich genommen und gefühnt hat, - nur wenn bas feststeht, läßt sich bas Leiben in Gethsemane überhaupt verstehen. Aber es verlett innerlich, wenn bem Bater in Gethsemane die Worte an den Sohn in den Mund gelegt werben: "Du bift von mir als ein Gottlofer und Sünder, ja als ber Sünder aller Sünder verurteilt und verftoßen." Treffend hat fich barüber Geg ausgesprochen in seiner gründlichen Abhandlung über die Notwendigkeit des Suhnens. Der heilige Sohn, fagt Geg, konnte unmöglich ein Begenftand bes göttlichen Unwillens, Wiberwillens fein. Sein heiliger Bater hatte fich selbst verleugnen muffen, um dem heiligen Sohne zu zurnen. Der heilige Sohn konnte sich auch nie für einen Gegenstand bes väterlichen Unwillens halten, er hätte ja fich felber täufchen muffen. Die Innigkeit, Barmherzigkeit feines Mitgefühls mit uns konnte unmöglich in den Irrtum übergeben, als ob er wie wir ein Sünder mare. Er konnte weder vor Gottes Augen, noch vor feinen eigenen ein Berbammter fein. Gottes Born ift feine unwillige Abwendung — Unwille aber kann in bem heiligen Bater

nicht sein gegen ben heiligen Sohn. Nicht Gottes Zorn hat Christus getragen, wohl aber Gottes Gericht, welches als Fluch ber Sünde auf ber Menschheit liegt. Das Auge bes Baters blickte stets voll Wohlgefallen auf den Sohn, aber die Harb Gottes legte auf ihn, was Gottes Mißfallen auf uns gelegt hat. Auch konnte er als der heilige Sohn Gottes Gericht nicht so ersahren, daß Gott ihm zürnte, daß er ein böses Gewissen hatte, sondern nur so, daß Gottes Hand auch auf ihn legte, was sie zürnend auf die Sünder legen muß: den Has der Menschen, den Tod des Leibes, das Gefühl des innern Verlassenss von Gott. Und daß er dies Gericht heilig getragen, das ist es, was seinem Tragen die Kraft des Sühnens gab, nicht darauf kam es an, daß "das Maß seines Leidens der Summe des von der Menscheit verdienten Strasseidens quantitativ und intensiv hätte gleichkommen müssen."

Auffallen muß auch dies an der in Rede stehenden Erklärung, daß, wenn Christus doch nach ihr in seinem Leiden den Zorn Gottes tragen mußte, dies willkürlich auf die Stunde in Gethsemane und die Mittagsstunden am Kreuz beschränkt werden muß, da er gleich nachher in himmlischer Ruhe seinen Feinden gegenübertritt und vor seinen Richtern steht.

Auf verschiedene Weise hat man versucht, unter Milderung ber zu ftart flingenden Ausbrucke der alt-firchlichen Erklärung boch bas Wefentliche berfelben beizubehalten. So vermeibet man, vom Borne Gottes zu reben, ben ber herr in Gethsemane getragen, fondern ertlärt fein Leiden aus der Entbehrung aller Erweifungen ber Liebe feines Baters. Diefe Auffaffung tritt uns sabweichend von ber im 6. Bande feiner Reben (f. oben S. 192) enthaltenen] in einer trefflichen Predigt Beck im 1. Bande ber "Chriftlichen Reben" entgegen. Nachdem bort bie gewöhnlichen Erklärungen der Trauer des Herrn als unzulänglich abgewiesen find, heißt es: "Der Schluffel liegt barin: je weniger einer auf etwas achtet, je weniger rührt ihn an, wie es damit geht. aber dem Menschen das genommen wird, woran fein ganges Berg ihm hangt, worin er lebt und webt: da bricht jedem, der der= gleichen etwas hat, das Berg und der Mut und seine Seele finkt in Todesbetrübnis, bevor er noch ftirbt. Darnach nun muffen wir auch ben Seelenkampf bes Herrn erklären: er kann seinen Grund in nichts anderm haben, als darin, daß hier vom Herrn genommen war, was sein Schatz war, woran sein ganzes Herz ihm hing, worin er lebte und webte — und dies war wahrhaftig nicht der Leib, den er nun sollte ablegen, nicht die Ehre dei Menschen, welche mit Füßen sollte getreten werden, auch gute Tage waren es nicht, die er nie gehabt hatte, überhaupt nichts von dieser Erde, auf der er nicht hatte, sein Haupt hinzulegen. Nichts der Art konnte ihn binden oder ein Berlust sein für ihn, der nicht war von unten her, sondern von oden her. Woran ihm das ganze Herz hing, ohne was er gleichsam nicht leben konnte — das war die Liebe seines Baters, das Sinssein mit ihm." Daß ihm, als dem Bürgen der sündigen Renschheit, um unserer Sünden willen, diese Liebe seines Vaters entzogen sei, das erkläre sein Seelenleiden in Gethsemane.

Gewiß würde es sich auf diese Weise verstehen lassen, aber auch gegen diese Auffassung sprechen die gegen die alt-kirchliche Erklärung erhobenen Gründe. So wenig der Herr, der heilige Gottessohn, Gegenstand des göttlichen Jornes sein konnte, so wenig ihm sein Bater sein göttliches Mißsallen zu wenden konnte, so wenig ihm sein Bater sein göttliches Wohlgesuch vor Augen, daß der Herr unter seiner Liebe. Es liegt thatsächlich vor Augen, daß der Herr unter seinem Leiden daß volle Gefühl seiner Gemeinschaft mit dem Bater besessen daß volle Gefühl seiner Gemeinschaft mit dem Bater besessen, und er selbst bezeugts ansgesichts seiner Bassion Joh. 16, 32 — ουχ ειμι μονος, οτι ο πατηρ μετ εμου εστιν — ebenso klar und entschieden, wie ers Joh. 8, 29 in den Tagen seines Wirkens bekannt hat: ουχ αφηχε

Eng mit biefem letteren Bersuch hängt ein anderer zusammendas Seelenleiben in Gethsemane zu erklären

4. aus ber hingabe in ber Menschen hänbe. v. Hofmann findet die Lösung des Trauerns Jesu in Gethsemane darin, daß hier der Wendepunkt war zwischen Wirken und Leiden. An diesem Bendepunkt habe der Bater seinen Sohn der Gewalt seiner Feinde anheimgegeben, so daß sie nun nach Wilkur mit ihm versahren können (Matth. 17, 12), und vor dieser Leberlassung an die Machtwirkung des gotts feinblichen Willens, verbunden mit der Entbehrung aller Erweisungen der Liebe seines Vaters, habe dem Herrn in Gethsemane gegraut. "Bis dahin," sagt Meyer nach Hosmanns Borgang, "immer Sieger der seindlichen Mächte, weil seine Stunde noch nicht gekommen war, fühlte er jetzt, da sie gekommen, die ganze Schwere des nunmehr unabwendbaren Hingegebenseins an diese Mächte dis zum nahen grauenvollsten Tode, in welchem er den Gehorsam gegen des Vaters Willen vollenden wollte und sollte."

Die Worte des Herrn Matth. 17, 12: μελλει ο νιος του ανθρωπου παραδιδοσθαι εις χειρας ανθρωπων und Matth. 26,45: ιδου, ηγγικέν η ωρα, και υ υιος του ανθρωπου παραδιδοται εις γειοας αμαρτωλων scheinen für diese Auffassung zu sprechen und die Entlassung aus ben schützenden Gotteshanden vorauß= zusetzen. Aber eben bas bloße Borgefühl ber feindseligen That, welche die Willfür ber Welt an ihm verüben will, reicht nicht hin, uns bie Angst und Agonie auf Seiten beffen ju beuten, ber seinen Freunden die Verpflichtung auferlegt: Fürchtet euch nicht vor benen, die den Leib töten, darnach aber nichts mehr thun fonnen. Und wenn gefagt wird: nicht den Menschen, sondern dem Satan felbft habe Gott es verftattet, an bem Mittler bes Beils seinen feindlichen Willen zu vollbringen, so ift die Schwierigkeit damit nicht gelöst. "Der da gesprochen: ερχεται ο του χοσμου αργων, και εν εμοι ουκ εγει ουδεν . ., ber ist bem mahren und verborgenen Urheber feiner Schmerzen nicht minder furchtlos entgegengetreten, wie ben Organen, beren er sich bebient. lange nichts weiter aufgewiesen wird, wonit ber Fürst bieser Welt das vorempfindende Gemüt des Herrn beschwert, als nur bas ,Wiberfahrnis seiner Leiben' — so lange bleibt die Schwierig= feit bestehen."

Wir wenden uns zu dem letten Versuch, der uns die Lösung unserer Frage zu bieten scheint und in Steinmeners Leidense geschichte trefflich dargelegt und begründet vor uns liegt. Hiernach erklärt sich das Seelenleiden des Herrn einzig und allein

5. aus bem Grauen vor unferer Sündenlaft.

Der Herr hat Gethsemane betreten, um bort sein Leiben für uns zu beginnen. Als unser Bürge soll er unsere Sünde tragen und burch seinen Tob sühnen. Ehe er fie aber tragen und

fühnen kann, muß er fie auf fich nehmen, und eben bas ifts, mas in Gethfemane vor fich geht. Das Grauen bes Beiligen por unserer Sündenlaft verursacht ihm, ehe er fie auf fich nimmt, biefe furchtbare Seelenangft, und nachbem er fie übernommen, preft fie ihm ben Blutschweiß ber Agonie aus. - Bur Begrundung feiner (hier nur furz zusammengefaßten) Darlegung beruft sich Steinmeyer besonders auf die Stelle 2. Kor. 5, 21: o Beog rov μη γνοντα αμαστιαν υπες ημων αμαστιαν ειποιησεν. Bon ber Menschwerdung bes Sohnes Gottes laffen fich biefe Worte nicht verstehen, denn das μη γνοντα αμαρτιαν sett eine Bergangenheit im Leben des Herrn voraus, in welcher dies γιγνωσκειν möglich war. Sie laffen sich aber auch nicht (mit Hofmann) auf ein Widerfahrnis beschränken, burch bas ber Berr ber außeren Erscheinung nach ein Gunber geworben ober als ein Gunber erschienen fei. Dag er, ber von feiner Sünde wußte, für uns gur Sünde geworden sei, kann nur heißen, daß ihm die Sünde ber Belt aufgebürdet marb und er seinerseits fie aufgenommen hat. Wann aber vollzog fich bies noieir von Seiten Gottes, dies yerveo dat apapria von Seiten des Sohnes? Eben bort in Gethsemane! Bum Fluche gemacht (Bal. 3, 13: γενομένος υπέρ ημών καταρά) murde er in dem Augenblice. ba er emporgehoben murbe ans Rreug; jur Sunde gemacht murbe er in Gethsemane. "Indem ihm der Bater ben Relch gur Unnahme reicht, mutet er ihm zu, ber Menschheit zugute auapria ju fein, und indem der Sohn fpricht: Dein Wille geschehe, nimmt er die Sunde ber Welt auf fich, bamit er fie trage und burch Sühne beseitige." Damit begreift sich bann auch die tiefe Traurig= feit des Herrn, die uns durch das Vorgefühl des Leidens und Sterbens nicht erklärt wurde. Allerdings war er auch vorher schon in die allernächste Berührung mit ber Gunde ber Menschen gekommen. Er hatte von ihr zu leiden gehabt, hatte fie angefaßt, um fie von ben Menschen abzuthun, die ihm ber Bater gegeben hatte, und so hat sie ihm von Anfang an Trauer ge= bracht, Seufzer entlocht, Arbeit gemacht. Aber trot Diefes Kontafts mit der Finfternis blieb er felbst in ber Sphare bes Lichts. baran in Gethsemane etwas geandert? Richt in bem Sinne (antwortet Steinmeger), in welchem Paulus Rom. 7, 7 von einem

yvwai the augeriae rebet, benn diese Gnosis sest im Subjekt worhandene Sünde voraus. Aber zu einer and ern Gnosis der Sünde ist der Herr in Gethsemane genötigt worden, zu der er von selbst nie gekommen sein würde. Von wegen eines Gottesrats erfuhr er, was er im Prozeß seines eigenen Lebens nie erfahren haben würde; im Druck einer ihm auferlegten Last erkannt er, was er nie in der Form der eigenen Lust erkannt haben würde. Daher erst sein Zittern und Zagen und dann seine Agonie und sein Angstschweiß.

Konnten wir das Seelenleiden in Gethsemane nicht verstehen aus dem Borgefühl seines Leidens, auch nicht aus satanischer Ansfechtung oder aus dem auf ihm laftenden Zorn Gottes und der Aberantwortung in der Menschen Hände, so glauben wir in der Steinmeyerschen Auffassung den Schlüssel zur Lösung unserer ersten Frage gefunden zu haben. Es fragt sich, ob er sich auch zur Lösung unserer zweiten Frage als passend erweist. Wie erklärt sich

#### II. Das breimalige Gebet bes herrn?

Die Schwierigkeit, die fich hier erhebt, erscheint fast noch größer, als die bei ber Frage nach dem Motiv der Trauer in Gethsemane. Richt wie ich will, sondern wie Du — betet ber Herr, und damit wird eine Willensrichtung an ihm offenbar, die fich zunächst nicht in Sarmonie mit der göttlichen befunden hat. Zwar ift die Bitte eingeschränkt durch ei dovarov, aber das we εγω θελω im Unterschied von dem ως συ bleibt stehen, auch wenn der Beter nicht darauf beharrt, fondern fich schlieflich bem Willen bes Baters ergiebt. Es geht nicht an, bas we eyw Behw umzudeuten in Bedoige. Die Bitte läßt sich auch nicht (mit Weitbrecht) als Frage faffen: "Er fragt nur noch einmal, ebe er in die schwarze Abgrundstiefe bes Leibens hinunterzufteigen fich anschickt: Bater, giebt es wirklich feinen andern Bea zur Ausführung Deines Rats? Muß ich wirklich ba hinunter? Jefus fordert nicht, sondern er fragt, und zwar fragt er nicht, ob ihm die Erfüllung des väterlichen Gotteswillens nicht erlaffen werben könne, sondern ob der väterliche Wille nicht einen andern Beg, als ben bes Leibens und Sterbens für ihn finden konne." Mit seinem erläuternden navra durara ooi hat Markus dafür

gesorgt, daß wir das ei duvaror bei Matthäus nicht als Frage faffen dürfen, sondern nur als Bekenntnis: es ift dir alles möglich, barum lag biefen Relch an mir vorübergeben. Die Schwierigkeit löft fich auch nicht burch Calvins und Bengftenbergs Unnahme. baß bie Bitte nicht ben gangen Willen bes Beilandes, sondern nur die Eine Seite beffelben ausspreche, so wenig als burch Reils Ausfunft, "daß die Worte: wenn es möglich u. f. w. nur Ausbrud ber menfchlichen Empfindung ber bie Kräfte feiner Seele übersteigenden Laft ber Leiden find, womit der Beiland den Bater nicht bewegen will, seinen Ratschluß zu andern und ihn bes Leidens zu überheben, sondern vielmehr ihn inständigst anfleht, ihm in biefer Not fraftigst beizustehen"; daß er "an die Allmacht Gottes appelliert, nicht um ihn vom Leiden bes Relche zu befreien, fondern um ihm beizustehen, daß er das Trinken bestelben über = fteben könne." Allen biefen Erklärungen, jumal ber von Reil, fteht der klare Wortlaut der Bitte Jesu entgegen und nötigt uns, nach einer andern Löfung zu fuchen. — Konnten wir uns

1. ans dem Borgefühl des Leibens und Sterbens bas Zagen Sefu nicht erklären, fo auch nicht fein Beten. Anftrengungen bes pfychologischen Schluffels scheitern an ber Rlippe, baß ber herr in seiner Trauer zu ber Bitte um Verschonung mit bem Leibenskelche fortgeschritten ift. Sat er auch gewiß nicht an zufällige irbische Eventualitäten gedacht, wodurch der dargebotene Reldy ihm erspart bleiben konnte, so, wie das navra duvara ooi zeigt, boch an ein Eingreifen von oben. Solch inständiges Berlangen aber, folche Sehnfucht um Enthebung bes Relches läßt fich nicht vereinigen mit ber Art, in ber er fonft über feine Tobesleiben gesprochen hat. Mit einem feierlichen αμην αμην hat er die Notwendigkeit feines Sterbens bezeugt Soh. 12, 24: εαν μη α κοκκός του σίτου πέσων είς την γην αποθανη, αυτος μονος μενει. εαν δε αποθανη, πολυν καρπον Φερει. Rlar hat er ben Ratichluf feines Baters burchichaut. ebenso flar ihn bezeugt und aufs entschiedenste erklärt, sich ihm zu ergeben Matth. 16, 21 ff. - ba fann er unmöglich um Entbindung von diesem Leiden gefleht haben; vergl. auch Soh. 10, 17 ff.: Deswegen liebt mich mein Bater, weil ich mein Leben laffe . . Reiner nimmt es von mir, sondern ich laffe es von mir felbft.

Dasselbe Bebenken erhebt fich auch gegen Beiß, wenn er bas Gebet bes herrn aus bem Grauen vor bem Leiben erflärt, fofern fich die Sunde feines Bolts barin vollende. Ronnten wir etwa feine Trauer aus dem Grauen bavor begreifen, so doch nicht fein Flehen um Abwendung besfelben Leidens, beffen Notwendigkeit er nicht nur, wie Weiß faat, geabnt, sondern flar erkannt hat. Beig fchließt freilich gerabe aus ber Bitte bes herrn, daß ihm ber Ausgang feines Lebens ungewiß gemefen fei. "Hier scheitert," fagt er, "unrettbar die Borftellung, als ob Jesus von Anfang an seinen Erlösungstod als den eigentlichen letten 3med feines Erbenlebens in Aussicht genommen habe. Dann, aber auch nur bann hatte menschliche Leibensscheu ihn im letten Augenblide vor der Erfüllung des göttlichen Willens zurud= ichreden laffen, wenn er fich ihm auch schließlich unterwarf." Weiß kann aber nur so seine Behauptung aufrecht erhalten, daß er die das Gegenteil bezeugenden bestimmten Vorausverfündigungen des Leibens und Sterbens Jefu, 3. B. Matth. 16, 21, als unecht streicht. Unbequeme, nicht zur menschlichen Erklärung paffenbe Schriftstellen laffen fich aber nicht nur fo befeitigen, und ba wir die Bitte des Herrn nicht aus menschlicher Leibensscheu erklären können, so verlangen sie eben eine andere Erklärung. Die Worte ber heiligen Schrift haben fich nicht nach uns ju richten, sondern unfere Erklärung muß sich nach ihnen richten. — Auch

2. aus fatanischen Anfechtungen

fönnen wir uns das Beten Jesu nicht hervorgegangen denken. Daß der Herr unter dem Einstürmen der Mächte der Finsternissisch im Gebet um so slehentlicher an den Bater des Lichts geswendet, ist wohl begreiflich, nicht aber der Inhalt seines Gebets, das "was", darum er bittet. Unmöglich können ihn satanische Schreckbilder getrieben haben, um Abwendung des ihm vom Bater bestimmten Leidenskelches zu ditten. Hätte ihn Satan dazu deswegen können, so wäre Jesus der Versuchung unterlegen. So freilich faßt es Menken auch nicht; nach ihm bezeichnet το ποτηφιον nicht das vom Bater bestimmte Leiden, sondern die aus der Finsternis stammenden satanischen Schrecknisse, und der Herrigen das der Vater die Ansechtung des Satans vorübergehen lasse, wenn es nicht zur Prüfung des Satans vorübergehen lasse, wenn es nicht zur Prüfung

und Bewährung des Sohnes (Ebr. 4, 15) nötig sei, daß sie noch länger andauere. So ließe sich allerdings das Flehen des Herrn und sein: "nicht wie ich will, sondern wie du" — verstehen, aber eben diese Fassung des ποτηφιον bei Menken müßten wir zurücksweisen als nicht im Einklang mit Joh. 18, 11, wonach sichs um ein ποτηφιον handelt, das ihm der Vater bereitet hat.

3. Aus bem Gefühl bes Zornes Gottes würde sich ebenfalls das dringende Flehen des Herrn um Abswendung (so es möglich) erklären, aber auch hier konnten wir der Voraussetung nicht zustimmen. Denn wie S. 198 f. zu zeigen gesucht wurde, konnte der hl. Sohn nicht ein Gegenstand des göttlichen Zornes sein, wenngleich die Hand Gottes das Gericht über unsere Sünde auf ihn als unsern Bürgen legen mußte — das aber nicht nur in Gethsemane, so daß das dem Garten Gethsemane eigentümliche Leiden unerklärt bleibt. Noch weit weniger begreift sich das Gebet um Abwendung des Kelchs 4. aus der Überantwortung in der Menschen Hände.

Wenn fich der Berr in Gethsemane betend zum Bater wendet, so ift nicht das der Eindruck, als ob er sich von der Lift und Gewalt feiner Feinde zur Allmacht Gottes flüchtete, daß er feine schützenden Sande über ihn breite. Noch in Gethsemane weift er bies Migverftandnig entschieden ab durch das Wort an Betrus. meinst bu, daß ich nicht meinen Bater bitten konnte, daß er mir mehr benn 12 Legionen Engel fendete? Diefe rugende Frage zeigt uns, bag eine babin zielende Bitte auf bem Boben feines Herzens nicht erwachsen konnte. Er wendet fich an feinen Bater, nicht daß dieser ben Rat der Feinde zu nichte mache, sondern weil er sich sträubt gegen ein ihm vom Bater bargebotenes nornocov: gegen einen Ratichluß, welchen der Bater in Bezug auf feinen Sohn gefaßt - er felbst hat diefen Relch für ihn gemischt und gegen eine Bumutung, welche ber Urheber bes Relchs an benjenigen richtet, für den er ihn bereitet hat. "Wenn ber Berr also betet: παρελθετω απ εμου το ποτηριον τουτο, sagt Steinmeyer, so fann nicht das die Absicht feiner Bitte fein, den gottlichen Willen zur Bereitlung bes argen Menschenrats zu beftimmen, fondern darauf zielt fie, daß ber Allmächtige auf bie Ausführung feines eigenen Beschluffes verzichte, von

einer Zumutung ablaffe, welche ben Beter uneg duvauer belafte. Und indem Jefus auf sein Angesicht fällt, so will er nicht bas für fich erflehen, daß Gott ftreite gegen feine Berfolger, fondern ju einem Ringen mit bem Bater, gegen beffen vorbedachten Rat, schickt er sich in biesem Augenblicke an. Man hat biesen Ratschluß Gottes eben darin zu finden geglaubt, daß der Herr feinen Feinden unterliegen folle (Acta 2, 23), und bas fei gerade bas Erschütternde, daß im vorliegenden Falle der Wille Gottes mit bem Billen ber Belt harmonierte, ber Rat bes Raiphas bem Gottesrat entsprach. Aber auch zugegeben, daß Gott bofe Thaten nicht verhindert, um fie im Dienst feiner Zwecke ju verwenden, so kann boch bies zulaffende Walten niemals eine ωρισμενη βουλη, eine προθεσις απο των αιωνων fein. "Das war der Wille der Menschen: agov, agov, σταυρωσον αυτον.. und das bagegen ber Ratichlug Gottes: προτιθεσθαι αυτον ιλαστηριον εν τω αυτου αιματι. Das ποτηριον hing mit ber Bumutung jufammen, daß ber Berr bas Guhnmittel werbe für Die Gunde ber Melt."

Bon diefer Boraussetzung aus erklärt sich uns, wie sein Trauern so auch sein Beten lediglich

5. aus bem bl. Grauen vor unferer Sunbe.

Die Zumutung, um unsertwillen auagria ju werben, Die Laft unserer Sunde auf sich zu nehmen, mußte nicht bloß sein Gemut mit Grauen erfüllen, fondern auch feinen Willen gur Reaktion erwecken. Aus bem Vorgefühl bes Leibens läßt fich biefer widerstrebende Wille nicht erklaren. Er fann sich überhaupt nicht beziehen auf das, mas Paulus ben guten, wohlgefälligen und vollkommenen Gotteswillen nennt. Selbst ein verschwindenbes Moment bes Widerstrebens gegen ben fo verftandenen Gotteswillen (fagt Steinmener) murbe bem Bilbe Jefu bisharmonifch fein. Mit biefem ethischen Gebiet bes Willens Gottes hat aber unfer Abschnitt nichts zu thun. Hier wie überall, wo vom Willen bes Sohnes im Unterschied von bem bes Baters die Rebe ift, handelt es fich ausschließlich um einen Liebesratschluß, zu beffen Ausführung ber Sohn in die Welt gekommen ift. Warum aber hat ber Herr bie Möglichkeit, bes bargereichten Relchs überhoben zu werben, nicht ebenfo entschieden abgewiesen, als die Zumutung bes Jungers

und bas Anfinnen Satans Matth. 16, 23? Eben beswegen nicht, weil fichs nicht um die bevorftehenden Feindfeligkeiten ber Menfchen handelt, fondern barum, daß er jest in Gethsemane Die Sunde ber Belt als feine Laft auf fich nehmen foll. Diefe Zumutung mußte ben Willen bes Seiligen mit bem ernsteften Widerstreben erfüllen. Bare es nicht fo gemesen, fo hatte er feine Aufgabe nicht gelöft, fie nicht erkannt. "Eins murbe un begreiflich fein, wenn er fich einfach gefügt, ohne einen flebentlich bittenden Ginfpruch zu thun. Reine Schilberung bes Ernftes, mit welchem er sich gesträubt, keine Zeichnung bes Kampfes, nach welchem er sich ergab und bes Drucks, ber auf ihm geruht hat, ginge hinaus über Bahrheit und Gebühr. Das entworfene Bilb bliebe immer noch hinter ber Sache gurudt." So begreifen wir bie flebentliche Bitte bes Herrn, wie sie nicht murzelt in irgend welcher Leidensscheu, fondern in feiner unbefledten Beilig= feit. Und von hier aus ergiebt fich uns benn auch

### III. Die Bedeutung des Borgangs in Gethjemane.

hat man auf rationalistischer Seite bas Seelenleiden bes Herrn in Gethsemane unterschätzt und in feinem Heilswert verfannt, indem man barin ben "Erguß eines frommen Gemuts einer bunklen Leibensnacht gegenüber" gesehen hat, fo hat man auf ber andern Seite ben Borgang mit einem Gehalt überburbet, ben er nicht in sich schließt. Man hat ihn in diesem Sinne die passio magna genannt, gegen bie bas übrige Leiben bes herrn unwill= fürlich zurücktritt. Rach Delitich ift bas Opfer Jesu schon in Gethsemane vollzogen und am Rreuz bann nur noch in äußerer Wirklichkeit vollbracht, und auch nach Bengftenberg ift ber Herr schon in Gethsemane wesentlich gestorben und im Todeskampf am Areuz treten nur noch bie Nachwehen bavon hervor. Go aber wird dem Tobe des Herrn die eigentlich fühnende Bedeutung genommen, die ihm doch nach ber Lehre der Schrift zukommt, und er finkt herab zur blogen Aeußerlichkeit ohne wesentlich innern Gehalt. Es handelt sich barum, unter Vermeibung beiber Abwege. die felbfiftandige Bebeutung unferer Erzählung und ihre Stellung. im Leben und Leiben bes herrn zu erkennen. Nach Ebr. 5, 7 ift in Gethsemane etwas gefchehen, hat Chriftus bort etwas geleiftet, mas mefentlich zu feiner hochpriefterlichen Berrlichfeit

mitgewirft hat, ein wichtiger Schritt bazu mar. Bas mar bas für ein Schritt? - Die Erklärung bes Borgangs 1. aus bem Grauen vor bem nahen Leiden und Sterben vermag uns nicht befriedigend barauf zu antworten. Man rebet ba wohl von einem Entichluß, ben ber Berr in Gethsemane gefaßt und ju bem er nach heißem Rampfe burchgebrungen fei. eben zu bem Entschluß, für uns zu leiben und zu fterben. nicht erft in Gethsemane hat er biefen Entschluß fassen muffen. Längst hatte ers seine Aufgabe genannt, burch Leiben bes Tobes Die Sünde der Welt zu fühnen, und es läßt fich kein Moment in seinem Leben aufweisen, ba er diefen Entschluß erft hatte faffen muffen (Joh. 6, 51; Math. 20, 28). Gef redet auf Grund bes Ebräerbriefs vom breifachen Opfer bes ewigen Sohepriefters und fieht die Bedeutung des Gethsemaneopfers darin, daß dort Chriftus Gebet und Riehen für sich felbst zum Opfer bargebracht habe. "Batte Jefus nicht Bebet und Fleben geopfert, fo mare er nicht erhört worden von bem zögernden Bangen hinmeg; mare er nicht von biesem durch bie Erhörung entledigt worden, so hatte er nicht porschreiten können zum Ziel seines Bollenbungswegs." bie That des herrn mitgewirkt, daß er im himmlischen heiligtum Die Guhne, die er auf Erben geleiftet, vor seinem Bater geltend machen kann, "so kann bas mitwirkende Moment nicht in bem Gebet als folchem bestanden haben, fondern muß eine berartige Frucht und Folge bes Lebens fein, die fcon ganz eigentlich ein Element ber zu beißenben Guhne heißen fann," eben bas aigeir ber Gunbe; die ber jum hohenpriefter berufene Beiland tragen foll. - Bei ber Erklärung bes Borgangs 2. aus fatan = ifcher Anfechtung ergiebt fich zwar eine felbftftanbige Bebeutung unferer Erzählung als letter entscheibenber Kampf und Sieg gegen die Finfternis, wie uns ein folcher beim Antritt feines Amtes berichtet mar, allein wir mußten wegen ber Fassung bes nornow Diefe Erklärung gurudweifen.

Erklärt man ben Borgang in Gethsemane 3. aus dem Gefühl bes Zornes Gottes, so wird ihm allerdings eine wichtige Stellung eingeräumt, allein es geschieht auf Kosten der übrigen Leidensgeschichte; auch hat sich uns die zu Grunde liegende Theorie nicht bewährt.

Theol. Stubien a. 28. VIII. Jahrg.

- 4. Aus bem Grauen vor Übergabe in ber Menschen Hände kann sich nur die Bedeutung ergeben, daß sich der Herrschließlich zu solcher Übergabe entschloffen habe. Um solchen Entschluß aber hat sichs in Gethsemane gar nicht erst gehandelt (f. S. 209), er erschließt uns die eigentümliche Bedeutung bes Borgangs nicht.
- 5. Steinmeners Auffassung giebt uns auch auf unsere britte Frage die befriedigenoste Antwort. Nach ihm besteht die selbstiftandige Bedeutung des Rampfes barin, baß eben in Gethsemane ber herr die susceptio ber Beltfünde auf feine Schulter vollzogen hat. Er erklärt mit seinem γενηθητω το θελημα σου nicht erft seine Zustimmung zu bem vom Bater Beschloffenen. fondern in Rraft feines Worts tritt biefes Beanua fcon in ben Flug ber Erfüllung ein. Dies gefchieht eben jest in Gethsemane, insofern Jesus bie Gunbe ber Welt, welche er leidend fühnen foll, ju diesem Zwede auf fich nimmt. Das Bort bes Täufers: ide o aprog rov Geor gilt freilich für bie ganze Erscheinung Jesu. Sucht man aber einen bestimmten Moment, wo das aipeir im ftrengften und buchftablichften Sinne mahr geworben ift, fo ifts ber Borgang in Gethsemane. Die nächste Bebeutung von accece, welche das Hinwegschaffen wie das Tragen jur Boraussetung hat, ift die des Emporhebens. Gethsemane vollzog ber herr die susceptio ber auapria, die er barnach im Leiben getragen, um fie fterbend am Kreuz zu fühnen." Darin und in nichts anderm besteht die felbstständige Bedeutung bes Rampfes.

Doch es fragt sich, ob bas gewonnene Resultat nun auch im Einklang steht mit dem apostolischen Kommentar unserer Erzählung in Ebr. 5, 7. 8. Fassen wir, da es nur dann den Wert richtiger Deutung beanspruchen kann, die Stelle Ebr. 5, 7. 8 kurz ins Auge.

#### Ebr. 5, 7. 8.

Chriftus hat Gehorsam gelernt — so lautet die Aussage des Apostels, die er im 7. Bers durch den Borgang in Gethsemane beweist, mährend er im 8. Bers den Gehorsam, welchen der Herr \*xaine0 wv vioc dort gelernt hat, näher bezeichnet als einen Gehorsam des Leidens.

Bers 7. Der herr hat gefleht und gebetet ju bem, ber ihm vom Tode aushelfen konnte, er ift aber bennoch am Kreuz geftorben. So scheint fein Gebet nicht erhört ju fein, aber ber Apostel widerlegt diesen Jrrtum mit den Worten eiganovo Beig απο της ευλαβειας. Ευλαβεια ift sowohl mit Frömmigkeit als mit Grauen überfest worben und jede Überfetjung hat bedeutende Bertreter unter den Eregeten gefunden. Nach Steinmeyer liegt beides in ευλαβεια, Frömmigkeit und Scheu, Scheu aus Frömmig= feit, heilige Scheu. Sicher wollte ber Apostel nicht ben Grund (bie Frommigkeit) angeben (weswegen), aus melchem ihn ber Bater erhört, fondern ben Sinn, in welchem er erhört ift. Gott hat ihn erhört, fofern er ihn απο της ευλαβειας entledigt hat. Sat ihm bavor gegraut, Die Gunde ber Welt als feine Laft auf sich zu nehmen, so gab es für solches Grauen feinen angemeffeneren Ausbruck, als eudasteia. Es ift bie intenfive Scheu vor bem Relde, ben fein Bater ihn trinten heißt, die uns fein Bagen erklart und die ihn gur Bitte um Berschonung gebrängt hat. Und er ift erhört worden, - nicht fo, baß ihm ber Bater fein Anliegen gewährt, aber fo, baß er bes Grauens vor dem Relch entledigt wird, daß er ftart wird, die Burde anf sich zu nehmen. Es erschien ihm ein Engel und ftärkte ihn — ba wird er ber endapeia ledig, beugt sich nieder und nimmt ohne Scheu — aber freilich nicht ohne ihre gange Bucht zu fühlen (Agonie, Blutschweiß) — die Last der Sunde auf sich. So stimmt das gewonnene Resultat trefflich zur Ausfage bes Apostels im 7. Berfe.

Bers 8 fagt uns, was es für ein Gehorsam war, den der Herr καιπες ων νιος in Gethsemane gelernt hat. Εμαθε, αφ ων επαθε την υπακοην — sagt der Apostel; es handelt sich um einen bestimmten Gehorsam, den der Herr in Gethsemane gelernt hat, und die Worte αφ ων επαθεν wollen nicht sagen, wie er den Gehorsam gelernt habe, sondern was es für ein Gehorsam war, den er gelernt hat und den er allein lernen konnte. "Lernen konnte der Sohn nur den Gehorsam, welchen der Vater kraft einer wesentlich neuen Zumutung von ihm begehrte; lernen mußte er ihn aber καιπες ων νιος, wenn derselbe auf eine Forderung ging, gegen welche seine Natur sich unmittelbar widerstrebend

þ

verhalten mußte." Wir können unter επαθε την υπαχυην im 8. Bers nur die Erfüllung des Gottesrats verstehen, nach welchem ber Sohn die Sünde der Welt tragen sollte.

Eine Schwierigkeit gegen unsere Auffassung erhebt fich indeß aus ben Worten bes 7. Berfes, wonach das Fleben bes Beters gerichtet war: προς τον δυναμενον σωζειν αυτον εχ Javarov. Sat der Berr nicht um Abwendung des Todes gebetet, fonbern um Berfchonung mit ber Laft unferer Gunbe, fo fällt auf, daß Gott doch als ber bezeichnet wirb, ber ihm vom Tode helfen konnte. Wird aber auch zugegeben, daß ber Herr zwar nicht um Abwendung des Todes an fich, wohl aber um Abwendung feines Stachels, bes Tobes als Sunbenftrafe, gebetet hat, so bezog sich sein inständiges Flehen doch gewiß nicht in erfter Linie auf etwas Butunftiges, sonbern auf etwas, bas jest geschehen follte. Nicht zunächst ber Gebanke an den erft am andern Tage bevorstehenden Tod hat ihn zittern und zagen und um Berschonung fleben laffen, fondern das Grauen vor der jest zu übernehmenden Laft ber Beltfunde, die ihm nach ber Übernahme bas Beten in ber Agonie und den Blutschweiß auspreßt. Gewiß hat ihm auch schon in Gethsemane gegraut vor bem Stachel bes Todes, aber bier, in biefer Stunde, handelt fichs noch nicht um das Erleiben unferer Sundenftrafe, fondern junachft um bas Übernehmen unferer Sünden laft. Daß Gott als ber o duvauevog owzein ex Javarov bezeichnet wird, nötigt uns zu keinem andern Ergebnis. übernahme unferer Sunde gefchieht ja lediglich zu ihrer Sühnung durch ben Tob. Blieb ihm ber Tob erfpart, fo auch die Ubernahme ber Weltfunde. Der ihn von dem einen erretten konnte, konnte es auch vom andern; ber Apostel aber bezeichnet Gott als o δυναμενος σωζειν εχ θανατου, weil der Tod das eigentliche Ziel ist, um beswillen die susceptio unserer apapria nötig war. — Bielleicht aber laffen fich die Borte auch fo faffen, daß dem Apostel dabei die fattisch erfolgte Auferstehung des Herrn vor Augen stand. Der Gott, der ihn nicht nur hätte retten können vom Tode, sondern ihn als o dvvausvog in der Auf= erweckung ex Favarov errettet hat, ber konnte ihn auch, wie es

burch die Engelstärkung geschehen ift, befreien von der ευλαβεια vor unferer Sündenlast und ihn so erhören.

Daß die Sünde der Welt die Ursache all seines Leidens und fo auch feines Seelenleibens in Gethsemane mar, ift oft ausgefprochen worben. Gewöhnlich aber werben gur Erflärung besfelben noch allerlei andere Momente herbeigezogen, wie das Grauen vor bem Leiben und Sterben, bas Gefühl bes Bornes Gottes, ber Schmerz um fein Bolt, wodurch bas Berftandnis bes wunderbaren Borgangs nicht gewinnt, sondern gestört wird. Es ist Stein= meners Berdienft, nachgewiesen zu haben, bag fich bas Zagen Befu und fein breimaliges Flehen vor ber Engelftartung und fein Beten in der Agonie und der Blutschweiß nach her durch nichts anderes erklären läßt, als burch bie Größe unserer Schuld. Befonders wertvoll für das Verständnis unseres Abschnitts ift babei bie klare Unterscheidung beffen, mas vor ber Ubernahme unferer Laft fteht: bas Zagen und dreimalige Fleben und mas ihr nach= folgt: das Beten in der Agonie und der Blutschweiß. Die Berichte ber beiben erften Evangeliften schließen fich fo mit bem bes Lutas zu einem vollständigen Bilbe zusammen, und gerade bei unferer Auffaffung erklärt sich auch am einfachsten bas Fehlen unferer Erzählung bei Johannes. Daß die Geschichte nicht in die Komposition bes Johannes-Evangeliums gepaßt hätte, wie Meyer meint, ift tein hinreichender Grund — auch Johannes hat uns Cap. 12, 27 von einer ähnlichen Stimmung berichtet und, wie Schulze in Bodlers Sandbuch fagt, "gegen die Soheit seines Chriftusbilbes verftößt nicht bas vermeintliche Schwanken in Gethsemane, wie überhaupt nicht bas wahrhaft Menschliche." aber erklärt fich baraus das Fehlen des Abschnitts bei Johannes daß er ichon zu Anfang feines Evangeliums in dem Worte bes Täufers hingewiesen hat auf das Lamm, das die Sunde der Welt aufhebt und baher tein Intereffe hatte, eine in der driftlichen Erzählung fo festgewurzelte Erzählung noch einmal mitzuteilen.

Nur kurz sei zum Schluß noch angebeutet, welch tiefen ethischen Sindruck ber Kampf in Gethsemane gerade bei bieser Auffassung hervorbringt. Nach der alt-kirchlichen Erklärung, wonach der Herr in Gethsemane den Zorn Gottes und die Qualen der Hölle erduldet hat, scheint dieser Eindruck noch tieser zu sein,

und Männer wie Rambach, Ludw. Harms, Löhe haben unfern Abschnitt in diesem Sinne trefflich behandelt. Doch fehlt ber que Grunde liegenden Theorie die biblische Begründung und die Behauptung, daß fich ber beilige Sohn unter bem Borne feines Baters im Staube gefrummt habe, ein Gegenftand feines Bornes gemefen fei, behält etwas Befrembendes, bas ben Gindrud wieder ftört. — Noch viel weniger wird die Erklärung aus dem Vorgefühl bes nahen Leidens und Sterbens ben ethischen Ginbruck verftarten. Bohl scheint sie gerade das für sich zu haben, daß sie das echt Menschliche im Bilbe bes Herren so energisch hervorhebt und ben Borgang, indem fie ihn aus der menschlichen Erfahrung zu erflaren fucht, menschlich naber rudt. Dag ber Berr nach feiner menschlichen Natur ben Stimmungen von Freude und Traurigkeit und bem Wechfel menfchlicher Empfindnngen juganglich mar, fteht aber auch anderweitig aus vielen andern Stellen feft (veral. Matth. 11, 25; Joh. 12, 27 u. a.) und braucht nicht erft aus bem Borgang in Gethsemane nachgewiesen zu werben. handelt fiche nicht um irgend ein Borgefühl, fondern um ein mefentliches Stud bes Erlöfungsmertes, um eine folgenschwere That des ewigen Sohepriefters, um die Übernahme ber zu fühnenden Sünde. Gerade fo aufgefaßt, läßt uns biefe Geschichte bie tiefften Blide thun 1) in bas Geheimnis feiner Berson, 2) in die Tiefe feines Leidens und 3) in bie Größe unferer Schulb.

Hier in Gethsemane in seiner tiefsten Erniedrigung zeigt sich 1. die göttliche Hoheit und Herrlichkeit des Herrn im hellsten Glanze. Nur der Heilige konnte sich so entsetzen vor der Last unserer Sünde. Nur die ewige Liebe konnte dies Entsetzen überwinden, nur der eingeborne Sohn in Kraft seiner ewigen Gott= heit die furchtbare Last tragen.

Auch 2. Die Tie fe seiner Leiben stellt uns unsere Geschichte so anschaulich wie keine andere vor Augen. Was während bes Golgathaleibens in der Seele des Herrn vorging, ist uns verhüllt; nur das vierte Wort des Sterbenden läßt uns einen kurzen Augenblick hinter den Borhang blicken. Hier in Gethsemane sehen wir ihn zittern und zagen, mit Gott ringen und beten, in der Agonie und blutigen Schweiß schwizend.

Es ift aber auch 3. die ganze Größe unferer Schuld, Die hier in Gethsemane offenbar geworden ift. Welch ein Greuel muß es fein, vor bem ben herrn fo in innerfter Seele ichaubert, um deffen Abwendung er dreimal so flehentlich betet! Und wie furchtbar schwer muß die Last sein, zu beren Übernahme ihn ber Engel ftarten muß, die ihn in Agonie versetz und ihm blutigen Schweiß auspreßt! Welch mächtiger Antrieb liegt in dieser Ge= schichte, bis aufs Blut zu bekämpfen und zu haffen, mas bem Herrn folch schweres Leiben bereitet hat, aber welch' reiche Quelle bes Troftes fließt auch in biefer Erzählung für alle bie, welche von Herzen ihrem Burgen anhangen und als fein Nachfolger Teil haben an den Früchten seines Todes und Lebens. In Diesem Sinne faat Luther: "Wir follen an foldem Bild lernen, wie eine große, schwere Last es um bie' Sunde ift, weil sie ben Sohn Gottes felbst bermaßen drückt und brangt, daß er zagt und blutigen Schweiß schwitt. Wir arme Menschen find burch bie Sunde bermaßen verblendet und verderbt, daß wir unfern eigenen Schaben nicht genugfam erkennen, und achten bie Gunde für einen jehr geringen Schaben, ja haben Luft und Liebe zur Gunde. Bier aber findest du einen folden Spiegel, daß du von Bergen er= schrecken mußt. — Wir follen aber auch biefes Ölbergs uns tröften lernen. Wenn nach der Sünde der Satan kommt und die Sünde vormalt und bein Berg darüber martert und plagt, so fasse wiederum dies Bild des Ölbergs vor dich, halte dich an biefem Troft fest und fprich: es ift genug, bag mein Berr Jesus Chriftus also getrauert und gezagt hat, mit meinem Trauern richte ich nichts aus. Er aber hat mit folchem Trauern und Zagen bas ausgerichtet, daß ich in ihm fröhlich sein, vor dem Tobe mich nicht fürchten, sondern Gottes Gnade und emiges Leben hoffen foll."

# Albert Jange's Weltauschaunug mit besonderer Berücksichtigung seiner Stellung zur Keligion und zum: Christentum.

Bon Gruft Johr, Pfarrer in Oberböbingen, Detanats Malen.

Bu den intereffantesten Erscheinungen des modernen Denkens gehören ohne Zweifel Albert Lange's philosophische Kundzebungen.

Die Beachtung, die seine Schriften in weiteren Kreisen und zwar in steigendem Maße gefunden, hat wohl ihren Grund nicht einzig in der überraschenden Reuheit und Driginalität seiner Ge-Benn Lange eine weitergreifende Bedeutung und eine tiefere, nachhaltigere Einwirfung auf die Gegenwart gewonnen hat, fo ift das bestimmt dem Umstand zuzuschreiben, daß in ihm, wie wohl in keinem zweiten Zeitgenoffen, ber ben modernen Menschen burch sein ganzes Leben begleitende Kampf um seine Weltanschauung. biefes Ringen nach einem festen Standort, nach einer Lösung und Ausgleichung der durch die Zeit gehenden und fie im Innersten aufwühlenden Gegenfate, diefer gange tragifche Rampf, der ben Stolz und die Kraft, aber auch bas Elend und den Sammer ber Neuzeit ausmacht, einen klaffischen und zugleich ergreifenben Ausbruck gefunden hat. Denn in seinen Schriften spiegelt fich nicht bloß die Gegenwart mit all ben fie bewegenden und zer= reißenben Streitfragen auf miffenschaftlichem, religiöfem und sozialem Gebiet, sondern es tritt uns aus benfelben auch entaegen ein tief erregtes Gemut, bas von biefen Gegenfagen ber Zeit im Innerften bedrängt, mit Ginsetzung aller Kraft einer Lösung zuringt und mit entschloffener Konfequenz ben Weg betritt, ber ihm als ber lette und einzig noch mögliche Ausweg erscheint.

Lange's Bedeutung geht barum weit über die Grenzen ber philosophischen Zunftwissenschaft hinaus. Zwar die ausgedehnte Berbreitung, mit der E. v. Hartmann in der neuesten Auflage seiner "Philosophie" prunken kann, haben seine Anschauungen nicht gefunden. Er hat es verschmäht, den niedrigen Bedurfnissen einer blasierten und übersättigten Gesellschaft nach neuen Nervenreizen zu dienen; seine Schriften sind überhaupt nicht für das große

Aublitum berechnet und die vor einigen Jahren erfolgte Beranstaltung einer billigen Boltsausgabe seines größeren Wertes scheint uns ein Mißgriff zu sein, sofern dadurch wohl das Eindringen vereinzelter und abgerissener Lange'scher Gedanken in erweiterte Kreise befördert wird, was aber bei mangelndem Berständnis des Ganzen nur Unklarheiten, Berwirrungen und Mißverständnisse zur Folge haben kann. Denn eben die begriffliche Erfassung der Lange'schen Weltanschauung als einer ganzen und zusammenhängenden übersteigt die Fassungskraft des sogenannten gebildeten Publikums um ein Beträchtliches, sofern sie jedenfalls einen durch die Schule der Kant'schen Bernunftkritik hindurchzgegangenen Leserkreis voraussetzt.

Dennoch ist der Einfluß Lange's eben im Zusammenhang mit dem Wiederausleben der Kant'schen Philosophie, an deren Wiedererweckung Lange selbst den bedeutenoften Unteil hat, ein nicht zu unterschätzender. Seine Anhänger sinden sich nicht bloß unter den eigentlichen Fachgenossen, sondern vorzugsweise auch in den sich immer mehr erweiternden Kreisen der Natursorscher, die aufgehört haben, blindlings zu dem Dogma des Materialismus zu schwören; und eine ganz besondere Beachtung verdient noch das lebhafte Interesse, das auf den Hochschulen von Seiten der Studierenden, vornehmlich der Theologiestudierenden, an Lange genommen wird.

Wir wollen es nun versuchen, den Gedankenentwicklungen Lange's nachzugehen und seine Weltanschauung in ihren Haupt-punkten darzustellen. Zuvor seien aber, da dieser Schriftsteller in ganz besonderem Maße auch unser persönliches Interesse in Anspruch nehmen darf, einige kurze biographische Notizen vorauszgeschickt.

Am 28. September 1828 zu Walb bei Solingen, wo sein Bater J. B. Lange, ber kürzlich verstorbene Prosessor ber Theologie zu Bonn, Pfarrer war, geboren, starb er am 21. November 1875 zu Marburg, erst 47 Jahre alt. Aber welch' ein reiches, vielsbewegtes Leben schließt nicht dieser verhältnismäßig kurze Zeitraum in sich!

Wir Deutsche haben uns vermöge einer eigentümlichen Ibeenaffoziation baran gewöhnt, unter einem Philosophen einen Professor

zu benten, ber mit aufgehobenem Zeigefinger beduzierend und bemonstrierend auf dem Ratheber steht. Lange gehörte - in biefem Stud, wie noch in manchen anderen Beziehungen an bie englischen Philosophen erinnernd - mit dem größten Teil feiner Thätigkeit dem praktischen Leben an.

Ursprünglich Gymnafiallehrer, bann Redakteur verschiedener Beitungen, Sandelstammerfefretar ju Duisburg, babei thatig für Bildung von Arbeitervereinen und für Sebung des Turnunterrichts, später Leiter einer Buchbruckerei und Buchhandlung jum 3med ber Berbreitung von Bolksschriften; in Winterthur Stadtrat, Bankrat und Forstinspektor, bazwischen unermüdlich schriftstellernd, in philosophische, nationalökonomische und besonders auch in pada= gogifche Zeitschriften, wie z. B. in die "Schmid'sche Encyclopabie ber Badagogit" umfangreiche und gewichtige Beitrage liefernd, wurde er erst 1873 nach einer vorausgegangenen kurzen Professur in Zurich, icon ben Todesteim eines ichweren, unbeilbaren Leidens in sich tragend, durch Minister Falt nach Marburg als Lehrer der Philosophie berufen.

Diefer umfangreichen und vielverzweigten Thätigkeit bes Mannes entsprach auch bas umfangreichste, grundlichste und solideste Bon feiner feinen und gründlichen philologischen Schulung zeugt eine feltene schriftstellerische Gewandtheit, ein Stil von wunderbarer Einfachheit, Raturlichkeit und Leichtigkeit, eine musterhaft klare Gedankenentwicklung mit einer ftets den Nagel auf den Ropf treffenden Ausbrucksweise.

In den modernen Wiffenschaften war er vollständig zu Saufe, wohl mehr, als die meiften gleichzeitigen Philosophen. forscher, wie Selmholz und Du Bois Reymond, haben sein Urteil hochgeschätzt und letzterer hat ausdrücklich Lange's frühen Tod als einen schweren Berluft für die Wiffenschaft bezeichnet.

Nicht minder mar Lange befähigt, ein Wort mitzusprechen in den zeitbewegenden fozialen und wirtschaftlichen Fragen, denen er einen auf ber genauesten, bis ins Detail gehenden Ginficht beruhenden flaren Blid und jugleich die warmste Teilnahme entgegenbrachte.

Daß Lange in allen philosophischen Disziplinen nicht bloß fattelfest und mit der Geschichte ber philosophischen Entwicklung

aufs genaueste vertraut war, sondern auch als selbständiger Denker und Forscher fich erwies, barf nicht erst gesagt werden.

Den gangen Reichtum feines Wiffens, wie fein gufammenfaffendes Urteil über die tiefften Probleme der Wiffenschaft des Lebens hat er aber in feine "Gefchichte bes Materialismus" bineingearbeitet. Den Titel "Geschichte bes Materialismus" führt biefes Buch freilich nicht gang mit Recht, fofern Titel und Inhalt fich nicht vollständig beden, wie das Lange felbst zugesteht. rein geschichtliches Werk ift es auf feinen Fall, sofern die geschichtlichen Darftellungen ber materialiftischen Syfteme fast nur als Mittel erscheinen, um an dieselben weitgehende Reflexionen, in benen wir den eigenen Standpunkt bes Berfaffers erbliden burfen, zu knüpfen. Gine Darftellung ber Lange'ichen Anschauungen bietet aus eben biefen Grunden die größte Schwierigkeit, weil der Dar= fteller genötigt ift, Lange's abschließende Ansicht aus den verschiebenften Orten seines Wertes, aus oft nur gelegentlichen und gerftreuten, vielfach nicht über aphoristische Bemerkungen hinausgehenden Andeutungen zusammenzulesen und zu verknüpfen.

Die Anziehungskraft aber, die trothem dieses Buch wohl auf jeden Leser übt, eine Anziehung, die sich bei vielen zu einer Art von Begeisterung gesteigert hat, sindet ihre Erklärung darin, daß sich hier zwei Stücke vereint sinden, die wir sonst nur getrennt zu sinden gewohnt sind: nämlich ein klarer, ruhiger, konsequenter, gerader, alles Arumme, Verschworene, alles Nebelhaste und Phrasenhaste hassender, unerbittlich scharfer, nüchterner Verstand, gepaart mit dem edelsten, der Menschheit Angst und Wehe tief fühlenden und für alles Ideale hochbegeisterten warmen Herzen.

Und jeber dieser beiden Seiten zu ihrem vollen Recht zu helfen, keine auf Kosten der andern zu vernachlässigen, sowohl den Forderungen des Verstandes Genüge zu leisten, als auch die Ansprüche des Herzens zu befriedigen und den endlosen Streit zwischen diesen Antrieben unserer menschlichen Natur und den daraus hervorgehenden einander widerstreitenden Weltanschauungen zu einem Austrag zu bringen, dahin geht am Ende die letzte Tendenz alles Lange'schen Philosophierens.

Wer aber einmal zu der Ueberzeugung gekammen ift, daß jene tiefe Kluft, die zwischen Verstand und Gemüt, zwischen Glauben

und Wissen, zwischen ben Ergebnissen der Wissenschaft und ben Bedürfnissen bes Hafft, unser größtes Unglück ist, die eigentliche Herzkrankheit unserer Zeit, unseres Lebens, wer das innerste Bedürfnis fühlt, diesen "garstigen Graben" bei sich und bei andern überbrückt zu sehen, der wird mit Freuden einen Mann begrüßen, der diesem innersten Bedürfnis Genüge zu leisten verheißt.

Schroffer benn je find die uralten Gegensätze, die unter verschiedenen Namen zu allen Zeiten die Menschheit bewegten, unter den Namen des Joealismus und Materialismus zum Kampf wider einander aufgestanden und haben in diesem Kampf eine so bestimmte und bewußte Ausprägung gefunden, wie zuvor niemals.

Wieder steht auf der einen Seite die Weltauffassung des kalten, nüchternen Verstandes, sich stützend auf die breite, sichere Basis der Naturwissenschaften mit dem täglich sich mehrenden Reichtum des bestimmtesten Wissens und der zwingenden Uederzedungskraft sinnlich anschaulicher Thatsachen, rücksichtslos verurteilend alles, was sich nicht vor dem Richterstuhl des Verstandes und der Sinne zu legitimieren weiß.

Und dem gegenüber steht auf der andern Seite die Weltauffassung des Gemüts mit den unabweisdaren Ahnungen und Ueberzeugungen eines Uebersinnlichen; mit dem unverrückbaren Glauben an die Geltung und Macht der die Sinnenwelt deherrschenden und über sie hinausgreisenden Ideen, unverbrüchlich, allen zudringlichen Einreden des Berstandes zum Trotz festhaltend an dem idealen Weltbild, dessen Zusammenklang mit der innersten Stimme des Herzens auch als die beste Bürgschaft für seine Wahrheit erscheint.

All die Kämpfe der Gegenwart, all die mannigfaltigen einander widerstreitenden Bestrebungen und zwar nicht bloß auf dem theoretischen, sondern auch auf dem praktischen Gebiet lassen sich im letzten Grund auf diese beiden entgegengesetzten Weltzanschauungen zurücksühren.

An Bersuchen, diese schroffen Gegensätze zu vermitteln, hat es nun freilich zu keiner Zeit gefehlt; aber dieselben bestanden boch meist in jener Schwächlichkeit, Halbheit und Berzagtheit, da man marktend und abwägend balb der einen, balb der andern Seite zerstückelte Zugeständnisse macht und damit nur ein elendes.

Flitterkleid aus bunten Lappen herstellt, das schon am andern Tage wieder ber Reparatur bedarf, weil die heterogenen Stude nicht zu einander paffen und nicht an einander haften wollen. Solcher Bermittelungsversuche, Die wie laues Baffer fcmeden, ift unfere Beit herglich überdruffig geworden.

Und von der Verzagtheit wendet fich auch hier das Menschenherz zum Trop. Jener Schmächlichkeit und verzagten Salbheit ftellt es gegenüber als die einzig mögliche Lösung, die noch im Labyrinth ber Widersprüche möglich sei, ben Heroismus einer ftolzen Entfagung, der sich bazu versteht, entschlossen Berzicht zu leiften auf die eine ober andere Sälfte ber uns bedrängenben Forberungen, alfo zu verzichten entweder auf die Befriedigung der Bedurfniffe bes Gemuts ober auf die Befriedigung der Unsprüche des Berftandes, da die Befriedigung des einen notwendig die Befriedigung bes anbern ausschließe.

So wird benn auf ber einen Seite bas Lofungswort, wie es ein Stimmführer biefer Richtung (L. Feuerbach) formuliert hat, ausgegeben: "Beil wir von ber überfinnlichen Belt nichts wiffen können, so wollen wir auch von ihr nichts wissen, und damit Punktum . . . " und ein anderer (H. Czolbe) hat als neuen kategorischen Imperativ aufgestellt: "Begnüge dich mit der gegebenen Welt" und hat jugleich jedes Sinausgehen über biefe gegebene Welt als unmoralisch, als Mangel an Demut, als sträfliche Unbefangenheit und Gitelfeit charafterifiert.

Auf der andern Seite zieht man fich vor den immer zubringlicher werdenden Ginreden bes Berftandes mit seinen schwer widerlegbaren Argumenten in die innere Welt des Gemütes und Glaubens zurud und vermahrt fich in biefer fichern Burg fo gut wie möglich vor dem scharfen Luftzug der alles zerstörenden Biffenschaft, treu daselbst hütend ben teuern Schat und fühl ablehnend ober völlig ignorierend, mas auch indeffen die Wiffenschaft im Ginzelnen und Ganzen schaffen und gestalten mag.

Es ift flar, bag biefer Beroismus, ber bem entfagt, bem nie entfagt werben fann, auf ber einen wie auf ber andern Seite ein gebrechlicher ift. Gine völlige Ablehnung ber Anfprüche, fei es bes Verftandes ober bes Herzens, ift ohne ben tiefften innern Zwiefpalt einfach undenkbar und fein Teil fann bei biefer Ber-

222

zichtleistung seines Besitzes froh und bes bosen Gewissens, sei es bes Kopfes ober bes Herzens, los werben.

Darum wird immer von neuem wieder der Versuch gemacht werden, beiben Teilen ihr Recht zu wahren und wenn möglich zu zeigen, wie wenig unauflöslich der Widerspruch ist, in welchen sie unentwirrbar verwickelt erscheinen.

Der Lösungsversuch nun, der uns bei Lange entgegentritt, vermeidet sowohl jene prinziplose schwächliche Halbheit und unklare Bermischung, als auch die eben charakterisierte, aus der völligen Berzweiflung an einer möglichen Bersöhnung hervorgegangene Borzeiligkeit einer wie eine Pistole vor die Bruft gesetzen Alternative oder Wahlentscheidung zwischen beiden Richtungen.

Aufs bestimmteste und schärfste will Lange die beiden Standpunkte auseinander halten und jedem Teil sein ihm zukommendes, genau abgegrenztes Gebiet anweisen, um innerhalb desselben jedem sein ganzes und volles Recht geben zu können, dem Berstand, was des Berstandes und dem Herzen, was des Herzens ist; und eben durch solche klare Gebietsteilung, wie durch den Nachweis der innern Notwendigkeit und Gleichberechtigung der beiderseitigen Ansprüche hofft er ein friedliches Zusammenbestehen beider Richtungen und eine Lösung des alten, nie geschlichteten Streites zu ermöglichen.

Dieses Rezept einer Gebietsteilung ist nun freilich nicht neu und schon oft probiert worden.

Wenn es bisher ohne Erfolg blieb, so lag der Grund gewiß nicht an der Wahl des Mittels, das entschieden das einzig richtige ift, sondern darin, daß die Frage über die gegenseitige Begrenzung der beiden Gebiete in prinziploser Weise bald durch kategorische Machtsprüche, dalb unter dem Einfluß wechselnder veränderlicher Stimmungen entschieden wurde.

Der Bersuch Lange's unterscheibet sich von den bisherigen darin, daß er nicht auf dem Wege diktatorischen Befehlens oder unter dem Eindruck wechselnder Gefühlspostulate, sondern auf dem Wege einer kritischen Bermittlung, geleitet von einem klaren, durch alle einzelnen Untersuchungen unverrückbar festgehaltenen Ausgangspunkt, zu seinen Resultaten gelangt, die dann freilich auch von den bisherigen wesentlich verschieden sind.

Belches ift nun biefer Ausgangspunkt ber Lange'schen Unterfuchungen?

Indem Lange die beiden entgegengesetzten Weltanschauungen in eingehender psychologischer kenntnistheoretischer Analyse auf innere Triedwurzeln zurücksührt und in den Richtungen des Materialismus und Idealismus nur die Spiegelbilder erblickt, in denen unsere psychische Organisation uns gegenständlich wird, hat er seinen Standpunkt klar als den kritischen oder erkenntnistheoretischen gekennzeichnet. Die Brobleme des Materialismus und Idealismus sind weder naturwissenschaftliche, noch metaphysische Probleme, sondern im Grund erkenntnistheoretische Fragen und nur von diesem Standpunkt aus richtig zu begreifen und zu bezurteilen.

Und gewiß mit dieser fühnen, an Kant sich anlehnenden Wendung, die wieder an das Verfahren des Kopernikus erinnert, der die beobachteten Bewegungen der Himmelskörper nicht in den Gegenständen des Himmels suchte, sondern in den Zuschauer hineinverlegte und aus ihm heraus sie erklärte, ist ein höherer Standort gewonnen, von dem aus das gewöhnliche Hin: und Herreden über Materialismus und Idealismus als ein leeres, unfruchtbares Gezänke erscheint, von dem aus aber auch eine Lösung des schwierigen Problems möglich sein muß. Denn es ist einleuchtend, daß, wenn einmal die innerlichen Faktoren, die jenen auseinanderzgehenden Richtungen zu Grunde liegen, nach der Tragweite ihres Bermögens, nach dem Umfang ihrer Geltung erkannt sind, es nicht mehr so schwierig sein kann, jedem Teil sein entsprechendes Gebiet, das Reich seiner Geltung und Berechtigung zuzuweisen.

Aus bem Bisherigen ift nun auch die Frage, welcher Richtung in der Philosophie Lange angehört, schon entschieden. Es ist Kant, der uns in Lange in neuem und zwar modernem Gewand entgegentritt. Lange selbst hat sich unumwunden zur Jüngerschaft Lants bekannt und von Anfang an als einen begeisterten Kantianer gezeigt, indem er das aus dem metaphysischen Rausch der schellingbegelischen Philosophie zur Nüchternheit erwachte Geschlecht mit aller Entschiedenheit auf den großen Königsberger Philosophen, dessen Standpunkt noch niemals als ein überwundener habe bezeichnet werden können, zurückwies und für Deutschland die schneidige

Parole ausgab: "Auf Kant zurud." Und es kann Lange nicht bestritten werden, daß er die schweren Waffen Kants, denen er noch weitere, aus den Werkstätten der modernen Naturwissenschaften entnommen, hinzugefügt, mit einer Leichtigkeit und Sicherheit gesführt hat, wie zuvor niemand.

Dieser enge Anschluß Lange's an Kant läßt uns — wenn wir jett den Lange'schen Anschauungen näher treten — schon zum voraus annehmen, daß bei ihm ebenso wie bei Kant weniger ein neues metaphysisches System, überhaupt eine abgeschlossen Weltzanschauung zu erwarten ist, als vielmehr eine Theorie des Erzfennens, eine Methode der Welterklärung, eine Anseitung, sich zu orientieren und zurechtzusinden in dem Widerstreit der sich bestämpfenden Anschauungen.

Der Ausgangspunkt und Schwerpunkt alles Lange'schen Philosophierens, der alle einzelnen Ausführungen durchwirkende Grundgedanke ist das erkenntnistheoretische Prinzip; und wo die Fähigkeit nicht vorhanden ist, dieses Prinzip dis ins Einzelne hinein sestzuhalten, da können die Lange'schen Schriften nur Beranlassung zu groben Mißwerskändnissen geben.

Bersuchen wir es benn, bem von Lange selbst nicht in zusammenhängender Weise behandelten schwierigen Problem einen kurzen und zusammenfassenden Ausdruck zu geben, so werden wir vielleicht dem Verständnis desselben am besten und raschesten näher rücken, wenn wir gleich auf die Beantwortung der Frage, die eine Grundfrage der Erkenntnistheorie bilden muß, hinzielen. Diese Frage lautet nach Kant'scher Formulierung: "Ist Metaphysik als Wissenschaft möglich?" d. h. vermögen wir mit unsern Erkenntnismitteln den Kreis der gegebenen Wirklichkeit zu überschreiten und das allen Erscheinungen zu Grunde liegende Transzendente, also das "Ding an sich" wissenschaftlich zu ersassendente, also das "Ding an sich" wissenschaftlich zu erfassen?

Der Beantwortung dieser Frage muß natürlich eine Analyse der Werkzeuge unserer Erkenntnis nach ihrem Ursprung, nach der Natur ihrer Funktionen und nach ihrem Berhältnis zur gegebenen Wirklichkeit vorangehen, damit sodann von hier aus auch die Tragweite ihrer Geltung bestimmt werden kann.

In dieser Untersuchung geht Lange im Allgemeinen die Wege Kants.

Kant hat in eindringender Analyse zu beweisen unternommen, daß die Wertzeuge unserer Erkenntnis rein subjektiver Abkunft und Natur seien, sosen vor aller Erfahrung subjektive, nur uns angehörige Formen der Anschauung und des Verstandes in uns sich angelegt sinden, die uns nötigen, so zu erfahren, wie wir ersfahren, so zu denken, wie wir denken, die unsere Erfahrung in einem Grade formen und bestimmen, daß nach dem bekannten paradox klingenden Sahe Kants im Erkennen die Dinge sich nach uns richten, nicht wir nach ihnen, daß also unsere Anschauungen, wie der ganze begriffliche Zusammenhang, in den wir dieselben bringen, das Produkt unserer geistigen Einrichtung sind.

Aber während Kant die apriorischen Formen der Anschauung, durch die wir das gegebene Empfindungsmaterial zu bestimmten Anschauungsbildern formen, sowie die apriorischen Formen des Verstandes, durch die wir die Anschauungen in das Netz der Begriffe oder Kategorien einordnen, eingehend untersucht hat, hat er es unterlassen — wenn er auch diesen Punkt nicht völlig überssehen hat — die Sinnesempfindungen selbst, das Material aller bildlichen Veranschaulichung und begrifflichen Verarbeitung, näher zu analysieren und auch hier die apriorischen Formen oder Gesetz, durch welche auch die Empfindungsvorgänge bestimmt werden, nachzuweisen. Diesen letzteren Punkt nun hat Lange mit besonderer Vorliebe ergriffen und gestützt auf die modernen Naturwissenschaften gezeigt, wie die Physiologie der Sinne und der Sinnessempfindungen den Kant'schen Grundgedanken, daß die Welt nur Erscheinung und Vorstellung sei, auss glänzendste rechtsertigen.

Aber das Verdienst Lange's besteht nicht blos darin. daß er den Waffen der Kant'schen Kritik eine neue hinzugefügt hat, sondern vielleicht mehr noch darin, daß er den schwerfälligen Kantsichen Erkenntnisapparat wesentlich vereinsacht hat, indem er die apriorischen Elemente der Sinnlichkeit und des Verstandes, diese beiden Hauptstämme der Erkenntnis, die Kant streng von einander geschieden, ja außeinander gerissen hatte, und ebenso die Vernunftsideen, die Kant wiederum von jenen beiden Gebieten durch eine breite Klust getrennt hatte, aus einem gemeinschaftlichen Prinzip, auß einer gemeinsamen Grundwurzel ableitete.

Lange führt nämlich alles das, was der Mensch Eigenes und Theol. Studien a. W. VIII. Jahrg. nur ihm Angehöriges ju ber ihm von außen aufgedrungenen Begebenheit hinzufügt und hinzuschafft, bas alles menschliche Auffaffen und Erfennen durchwaltende Streben, das Gegebene gufammenzufassen, zu verknüpfen, zu ordnen, zu harmonisieren und zu ideali= fieren, gurud auf einen Trieb, ben er ben fynthetischen nennt und den er als die Fundamentalfunktion, als die sicherst erkannte Grund= und Triebmurgel ber menschlichen Pfnche bezeichnet. Und wenn er diesen Trieb noch weiter den schaffenden, bauenden, architektonischen, zusammenfassenben, harmonifierenden, idealisierenden nennt, fo wird bas nach bem Gefagten wohl verftanblich fein.

Diefer Trieb nun ift nach Lange beständig wirkend, in den gewöhnlichsten und einfachften Sinneswirfungen fo gut, wie in ben höchsten geiftigen Funktionen ber Bernunftthätigkeit.

Alfo fcon in den Sinnesfunktionen!

Der naive Sinnenglaube mahnt in ben Sinneseinbruden äußere Gegenstände mahrzunehmen, wie fie als unabhängig von uns vorhanden gebacht werden. Die Sinnesphysiologie aber lehrt uns, daß die von uns mahrgenommenen Sinnesqualitäten nicht ben Dingen angehören, sondern aus unserer menschlichen Organi= fation refultieren, daß also ber Klang feine Eigenschaft ber schwingenden Saite, die Farbe keine Gigenschaft ber schwingenden Atherteilchen, Geruch, Geschmad nicht in ben Stoffen ift, sonbern baß bie Empfindung biefer Qualitäten erft in uns entfteht. Die Sinnesempfindungen find also etwas gang anderes, als die fie veranlaffenden äußern Reize; ihre Qualität ift burchaus abhängig von ber Qualität unferer Sinnesorgane, ja von unferer menfch= lichen Einrichtung überhaupt. Und zubem faffen bie Sinne weit nicht alles auf, mas außer uns ift, sondern greifen als Sonderungsober Abstraftionsorgane nur einzelne wenige Seiten ber unendlichen Wirklichkeit ber Welt für uns heraus.

Dasjenige nun, mas diese Auswahl leitet, dasjenige, mas bie Uebersetzung ber äußern Affektionen in etwas gang anderes, in unfere Empfindungsqualitäten bewirft, bas, mas macht, bag bie Luft= und Atherschwingungen uns als Klang und Farbe er= scheinen, bas, mas ben ftummen und finstern Rosmos in uns aufleuchten und in Harmonieen erklingen läßt, das ift nichts anderes, als eine Wirfung bes ichon in ben Sinneseinbruden, bie uns

gewöhnlich als ein rein passives Erleiden erscheinen, unbewußt wirkenden, schaffenden, gestaltenden, umbildenden und aus der allz gemeinen Welt eine besondere Welt für uns herausschaffenden synthetischen Triebs.

So fassen wir also schon burch die Sinne die Welt burchaus subjektiv auf; anders organisierten Wesen müßte sie auch wesentlich anders erscheinen. Der Gedanke aber, der sich durch die ganze Geschichte des menschlichen Denkens hindurchzieht, der und schon bei den Denkern des alten Indiens und Griechenlands begegnet, daß diese Erscheinungswelt nicht die wirkliche, sondern nur das unvollständige und durch unsere Subjektivität veränderte Abbild einer andern Welt der wahren Objekte sei, dieser Gedanke ist durch die Ergebnisse der neueren Sinnesphysiologie aus dem Stadium einer Uhnung und Hypothese in den Rang einer gessicherten Thatsache eingerückt.

Derfelbe synthetische Trieb, der schon die Sinnesempfindungen durchwirft und bestimmt, ist es nun auch, der auf den höheren Gebieten der Anschauung und des Verstandes — und hier dürsen wir, auf Kant zurückweisend, uns kürzer sassen — seine synthetischen Funktionen übt, indem er die einzelnen Sinneseindrücke in ein Ganzes zusammensast, die räumliche Gestalt entwirft und die Anschauungsbilder konstruiert, indem er weiter das Anschauungsmaterial ordnet, verknüpft und in Beziehungen setzt nach den Kategorien der Substanz und Kausalität, nach den Relationen von Subsekt und Prädikat, von Ursache und Wirkung.

Hier einen Augenblick Halt! Was folgt aus diesem Walten bes synthetischen Triebs in aller erkennenden Thätigkeit, was aus der hieraus nothwendig sich ergebenden subjektiven Natur und Berfahrungsweise unserer Erkenntnismittel für das menschliche Erstennen, überhaupt für die Geltung, für die Tragweite desselben?

Wir fragen noch nicht: Ht Metaphyfit als Wiffenschaft möglich? Wir fragen zunächst nur: Ift benn unter biesen Umständen auch nur eine Wissenschaft der sichtbaren Welt und Natur benkbar?

Wenn wir unter ber Welt ber Wirklichkeit ein uns äußerliches und völlig von uns unabhängiges Dasein verstehen und ber Wiffenschaft die Aufgabe stellen, dieses Dasein, wie es abgesehen

16 \*

und unabhängig von unserer Auffassung vorhanden ist, zu erfassen und zu erklären, so ist eine solche Wissenschaft für uns ein Ding der Unmöglichkeit. Ein von uns unabhängiges und dennoch von uns erkanntes Dasein kann es für uns gar nicht geben. Denn giebt es ein solches von uns unabhängiges Sein, so erleidet es durch das Eingehen in unsere Auffassung ja eine völlige Umwandlung; anders aber, als in unserer Vorstellung, ist die Belt nie und nirgends für uns vorhanden; wir können niemals uns selbst entsliehen und einen transsubjektiven Standort uns erobern; wie wir uns auch drehen und wenden mögen, wie weit wir auch zu den vermeintlich letzten Elementen des Seins zurückgehen mögen, auch diese sind immer wieder Produkte unserer Vorstellung.

Es giebt also keine absolute Wirklichkeit für uns, sondern nur eine Wirklichkeit, wie fie eben für uns ift. Unsere Welt ist nur eine Welt ber Erscheinung, weil die Welt unserer Vorstellung. Wirklichkeit ift für uns eben das, mas aus der Allgemeinheit und Notwendiafeit unferer Organisation im Zusammenwirken mit ben äußeren Affektionen hervorgeht. Wir haben ftets nur das Produkt diefer beiden Faktoren, des innern und des äußern. Den einen ober ben andern rein für fich zu ergreifen, ift uns nicht möglich, weil beibe immer nur mit und burch einander vorhanden find und fich gegenseitig bedingen. Es giebt also für uns auf der einen Seite feine reine Birklichfeit, weil biefelbe als unfere Borftellung immer mit unferen eigenen Buthaten gemischt ift; es giebt aber auch, mas wohl zu beachten, auf der andern Seite keine reine Ertenntnis, b. h. Die Ertenntnisformen, Die funthetischen Formen, unter benen wir die Welt anschauen und begreifen, find, abgesehen von ben Objekten, abgesehen von ber Erfahrung, gar nichts, als leere Formen; fie find alfo nicht, wie es oft bei Rant ben Anschein hat, selbständige, für sich bestehende fertige Formen oder Begriffe, fondern sie entwickeln sich erst an und mit der Erfahrung, sind nur für den Erfahrungsgebrauch angelegt und nur durch Erfahrung fähig, uns wirkliche und sichere Kenntnisse zu liefern; abgeriffen von den Gegenständen möglicher Erfahrung, verlieren fie ihre Giltigfeit und Sicherheit und fturzen und in ben weiten Dzean bes Scheins, in bas uferlofe Meer ber wechselnben Meinungen und Frrtumer. Digitized by Google

Auf die Frage nun: "Ist eine Wissenschaft der Welt und der Natur möglich?" würde jest die Antwort lauten: Ja, es ist eine solche Wissenschaft möglich, aber ihr Gediet ist nicht die Welt an sich, die von uns unabhängige Welt, sondern nur die Welt der Erscheinung. Auf diese Welt unserer Ersahrung sind wir, sind unsere Erkenntnismittel angelegt und darum können wir uns auch nur innerhalb derselben mit unserer Erkenntnis bewegen und zurechtsinden.

Die phänomenale Welt ist die Welt der Wissenschaft, was aber diesem Phänomen eigentlich zu Grunde liegt, das "Ding an sich" ist dem wissenschaftlichen Erkennen für immer unzugänglich. Es ist die Natur unserer Erkenntniseinrichtung selbst, die uns diese Erkenntnis verwehrt. Die Frage: "Fit Metaphysik als Wissenschaft möglich?" muß hiemit verneint werden.

Aber eben über diese phänomenale Welt, über diese empirische Gegebenheit hinaus drängt mit unbegreiflich wunderbarer Gewalt der synthetische Trieb in seinen letzen und höchsten Funktionen. Der in den der empirischen Wirklichkeit zugewendeten Funktionen des Verstandes und der Sinne unbewußt und unwillkürlich, mit gesehmäßiger Notwendigkeit waltende Trieb wird zum freien, zum ungebunden schaffenden, dichtenden und frei gestaltenden, indem er, von der Fessel der Sinnenwelt sich losreißend, einzig geleitet von geheimen Ahnungen und sehnsüchtigen Wünschen, über der seinen Ansorderungen niemals genügenden Erfahrungswelt eine eigene Welt sich aufbaut, in der das Gemüt als in seiner wahren Heimat befriedigt ruht und von der aus es auch die gegebene Welt, selbst die starrste und sprödeste Wirklichkeit unter die Kraft seiner Ideale zu beugen sucht.

Die herrlichsten Schöpfungen bes menschlichen Geistes auf ben Gebieten ber Kunst, Poesie und Spekulation, alles Hohe, was Menschenherz erhebt, alles Schöne, was Menschenbrust durch bebt, hat seine Burzel in diesem Trieb, der identisch ist mit dem philosophischen Trieb, dem "epws" Platos.

Aber man mag nun biese Produkte der frei schaffenden Synthesis schön, herzerhebend nennen, man mag ihnen die höchste Kraft sittlicher Veredlung und Reinigung und afthetischer Befriedigung und Beseligung zugestehen, man mag für bie Been

schwärmen — Wahrheit im Sinne empirischer Birklichkeit kommt ihnen nicht zu. Sie sind freie Gedankenschöpfungen, schöne Phantasiesgebilde; sobald sie mehr sein wollen, so oft sie objektive Gilkigkeit und wissenschaftliches Ansehen sich vindizierten und in den Gang, und in die Entwicklung der empirischen Wissenschaften regelnd und beherrschend eingreisen wollten, haben sie sich immer nur als hemmnisse und Jrrlichter erwiesen.

In diesen kurzen Ausführungen hoffen wir die erkenntnißtheoretischen Anschauungen Langes nach ihren wesentlichsten Zügen dargelegt zu haben.

Es giebt, wenn wir das Bisherige zusammenfassen, für uns zwei Welten, die streng auseinanderzuhalten sind. Die eine ist die Welt der Erfahrung, die andere die Welt der Joeen; die eine ist die Heimat der Sinne und des Verstandes, die andere ist die Heimat des Geistes und des Gemüts. Die Welt der Erfahrung dietet dem auf sie angelegten Verstand sicheres Wissen innerhalb der Grenzen der Erfahrung; die selbstgeschaffene Idealwelt giebt nur Dichtung unbeschadet ihres hohen, ja höchsten Wertes für die höhere Lebensgestaltung.

Bersuchen wir es nun, die Konsequenzen dieser allgemeinen Langeschen Anschauungen im besondern zu ziehen, indem wir die beiden besondern Gebiete in strengster Sonderung ins Auge fassen und zunächst für die Welt der Erfahrung zeigen, wie und inwieweit in berselben Wissenschaft möglich ift, indem wir also Methode, Umfang und Grenzen der wissenschaftlichen Ersenntnis angeben, um sodann auch die Berechtigung und den hohen Wert des andern Gebietes, der Welt der Ideen festzustellen.

Die Methobe ber Wissenschaft, ihre Weise, das Gegebene zu erfassen und zu begreisen, ist durchaus abhängig von der Beschaffensheit des Werkzeugs, auf das wir im Erkennen angewiesen sind, also von der aus der Einrichtung unseres Intellekts mit Notwendigkeit sich ergebenden Funktionsweise des Berstandes.

Die beiden Kategorien nun, in benen unser Berstand einmal zu benten gezwungen ift, sind die Kategorien ber Substanz und ber Kausalität.

Die Rategorie der Substanz nötigt uns fortwährend, die Mannigfaltigkeit des Gegebenen, der Erscheinungen auf eine Substanz, auf ein lettes, nicht weiter auflösbares Element zurückzuführen, und ba der Berftand nur auf die Erfahrungswelt angelegt ift, so hat die Wissenschaft diese letten Elemente nur innerhalb der empirischen Welt zu suchen.

Um aber diefe letten Elemente ber Wirklichkeit aufzufinden, muß der Berftand abstrahieren von dem, mas der Mensch fraft feiner synthetischen Thätigkeit zu der Gegebenheit hinzugeschaffen und hinzugedichtet hat, und weil in der That lange vor dem Beginn jeder wiffenschaftlichen Untersuchung die ganze Erscheinungswelt teils von dem unwillfürlich und unbewußt waltenden, teils von dem frei schaffenden und dichtenden synthetischen Trieb, von menschlichen Bunfchen, Uhnungen und hoffnungen oktupiert, burchflochten, durchdrungen und durchseelt ist - man bente nur an die jeder wiffenschaftlichen Forschung vorangehende mythologische Beltbetrachtung und Weltbeseelung, - fo muß notwendig die Wiffen= fchaft, ber es nicht um Dichtungen und geiftreiche Reflexionen über bie Dinge, fondern um Ergrundung des wirklichen Sachverhalts zu thun ift, ihre schwere Arbeit damit beginnen, den Kern der Wirklichkeit aus den subjektiven Umbichtungen und Umspinnungen herauszuschälen. Ihre Methode muß also das gerade Gegenteil ber Synthefis fein, nämlich die Analysis, b. h. die beständige Bertrümmerung der synthetischen Formen, unter denen wir von Rind auf die Welt anzuschauen gewohnt find, die beständige Auflösung des Ganzen und Zusammengesetzen in einzelne einfache Elemente.

Aber was bleibt denn bei solcher Analysis am Ende noch übrig von der lebendigen, beseelten, farbenhellen, tönenden Welt, wenn alles, was wir in sie hineingetragen, wieder aus ihr heraussgenommen ist? Nichts als der nackte, qualitätslose Stoff, die Materie, eine Welt von fards und klanglosen, schwingenden Atomen. Das eigenschaftslose Atom ist das letzte Element, auf das der zergliedernde Verstand am Ende mit Notwendigkeit geführt wird durch die Kategorie der Substanz.

Die andere und für die Wissenschaft noch wichtigere Kategorie bes Berstandes ist die Kausalität. Die Kategorie der Kausalität nötigt uns, für alle Beränderung, für alles Werden und Geschehen in der Welt Ursachen anzunehmen, und da diese Kategorie, die

unserer ganzen Erfahrung zu Grunde liegt, nur im Erfahrungssgebiet Giltigkeit hat, so find diese Ursachen guch nur innerhalb ber empirischen Welt zu suchen.

Die ganze Mannigfaltigkeit ber Weltentwicklung auf gesetsmäßig wirkende lette empirische Ursachen oder Elementarkräfte zurückzuführen, die ganze Erscheinungswelt in ein unzerreißdares System, in einen undurchbrechbaren Mechanismus von Ursache und Wirkung zu bringen, das ist Aufgabe und Ziel der Wissenschaft. Begreifen heißt gar nichts anderes, als Zurücksührung aller Erscheinungen und Vorgänge auf die innerhalb der Ersahrungsswelt gegebenen letten Elemente und ihre gesetymäßig wirkenden Kräfte.

Und mit dieser Zurücksührung, mit dieser Einsicht in die durchgängige Notwendigkeit und gesetzmäßige Abfolge alles Geschehens aus jenen letzten Prinzipien heraus ist die Welt, soweit dies überhaupt möglich ist, wissenschaftlich erklärt; damit ist auch das Kausalitätsbedürfnis des Verstandes, dessen Element, in dem er allein leben und sich bewegen kann, die Notwendigkeit ist, bestriedigt; wo der Faden der Kausalität abreißt, da hat der Verstand nichts mehr zu schaffen, da hört die Wissenschaft auf, da fängt das Reich der Dichtung an.

Die teleologische Welterklärung gehört nicht bem Gebiet ber Biffenschaft an, fondern hat ihre Burgel in dem freischaffenden funthetischen Trieb, in ben Ahnungen und Bunfchen bes Bergens, das die Wirklichkeit nach fich geftalten möchte. Die Wiffenschaft hat es nur mit ben "causae efficientes" zu thun, mit bem Reich ber Mittel, durch welche alles Geschehene verwirklicht wird und alle Naturgebilde zu Stande fommen; wenn hintennach diefelben Gebilbe auch noch Beranlaffung zu teleologischen Reflexionen geben, fo hat die Wiffenschaft, wie dies von Darwin gefchehen ift, die empirischen Prinzipien nachzuweisen, aus benen mit Notwendigkeit auch bas resultiert, mas wir zwedmäßig nennen. Mit Entschieden= heit muß aber jede wiffenschaftliche Untersuchung die fog. "causae finales", fofern fie als thätige, schöpferische Brinzipien an bie Stelle ber causae efficientes jur Erklärung ber Berwirklichung ber Dinge und Borgange gesett werben, zurudweisen. Berbankt fie boch alles, mas fie Großes geleiftet hat, biefer tonfequenten

Burückweisung und ihrer Beschräntung auf das Reich der natürlichen Ursachen, der streng durchgeführten Forderung, an jedem Punkt des Geschehens rein natürliche Ursachen, die innerhalb der möglichen Erfahrung liegen, anzunehmen und zu suchen.

Aber enthalten benn — diese Frage drängt sich uns notwendig auf — die Anschauungen, die Lange von seinem Standpunkt aus zieht, nicht eine Rechtfertigung des Materialismus, bekennt er sich denn nicht damit offen zur materialistischen Weltanschauung?

So könnte es scheinen und es ift leicht erklärlich, wenn Lange von vielen so verstanden, vielmehr migverstanden worden ift. In Bahrheit erfährt vom Standpunkt Langes aus der Materialismus eine strenge Verurteilung, d. h. ber Materialismus als metaphysisches Sustem, fofern er nämlich ben Anspruch erhebt, in ber Materie das Weltprinzip und damit die Löfung aller Welträtfel gefunden zu haben, fofern er die Atome famt ihren Zentralfräften als die wirklichen letten, für fich seienden unabhängigen Glemente ber Welt, also für Dinge an fich ausgiebt. Man bente aber folchen Anfprüchen gegenüber ben Materialismus nur ruhig zu Ende, fo bringt man ihn zur Gelbstauflösung! Bas find benn eigentlich Sie gehören famt ihren Rraften nicht, wie ber die Atome? fritiklofe Materialismus in naivem Sinnenglauben meint, ber Belt an fich an; fie find fo wenig Dinge an fich, daß fie vielmehr nur Produkte unseres Berftandes, ber Kategorien ber Substanz und Kaufalität find, notwendige aus der Einrichtung unferes Berftandes ftammende Annahmen, die derfelbe einmal zur Erflärung ber Welt zu machen genötigt ift.

Die eigenschaftslose Materie, dieser für die Erklärung der Wirklickeit supponierte Stoff, das Atom, was ist es denn anders, als der Rest, der bei der Analyse des Verstandes übrig bleibt und nicht weiter auslösdar ist in Eigenschaften und Kräften? Das Atom ist der einfache Ausdruck dafür, daß hier der abstrahierende Verstand nicht mehr weiter kann, daß er mit seiner Analyse am Ende ist, es bezeichnet also einen Grenzbegriff, eine Grenze der Wissenschaft. Ihre psychologische Wurzel hat diese Vorstellung des Atoms in dem Substanzbegriff, sie ist nichts anderes, als die Hypostasierung dieses Begriffs; wir müssen für die erkannten Kräfte und Eigenschaften einen Träger haben, an den wir sie anspielled by

knüpsen können, und wenn auch die Wissenschaft in ihrem Fortschritt den Stoff immer mehr in Kräfte und Eigenschaften auflöst, so sind wir doch immer wieder genötigt, für dieselben, wenn sie nicht in der leeren Luft hängen sollen, ein festes Etwas als Subjekt anzunehmen, denn wir können uns niemals ein Brädikat ohne Subjekt vorstellen. Dieses Subjekt ist freilich hier ein ganz leerer Begriff, es ist nichts an ihm — die nackte hypostasierte Substanzialität ausgenommen.

Aber ähnlich verhält es sich auch mit bem Begriff der Kraft. Bas die Kräfte eigentlich sind, wissen wir ebenso wenig zu fagen als mas die Atome find; fie bezeichnen eben auch eine Grenze, an die unser Berftand bei seinem Abstraftionsgeschäft zulett an= ftößt; sie sind auch notwendige Brodukte unseres Intellekts, und wie das Atom eine Sypostafierung des Substanzbegriffs ift, so bie Kraft eine Berfonifikation bes Kaufalitätsbeariffs; und fo enthüllt fich benn ber pratentiofe Sat Buchners "fein Stoff ohne Kraft und keine Kraft ohne Stoff" als eine bloße Kolge unferer Berftandeseinrichtung, nach der wir tein Subjekt ohne Brädikat und kein Brabikat ohne Subjekt benken können. Der Anspruch bes Materialismus aber, in ben Atomen und ihren Kräften bas metaphysische Weltpringip gefunden zu haben, fällt in nichts zu= sammen, nachdem diese Prinzipien sich als bloße notwendige Annahmen unferes Berftandes, als bloge Greng: und Berlegenheits: begriffe für einen völlig unbekannten und unferen Berftand gar nicht erfaßbaren Inhalt, herausgestellt haben.

Die Atome und die Kräfte bezeichnen also die Grenze der Erscheinungswelt, und die Wissenschaft, so lange sie Wissenschaft bleiben will, hat sich zu hüten, diese ihr gestellten Grenzen zu überschreiten. Ihr Gebiet ist das der Erscheinungswelt. Was der Erscheinung zu Grunde liegt, darüber sagt sie nichts, weil sie darüber nichts Wissenschaftliches sagen kann. Es giebt keine Wissenschaft des Dinges an sich, keine Wissenschaft des Seins, sondern nur eine Wissenschaft der Erscheinungen und der Beziehungen, in denen dieselben stehen; je weiter die Wissenschaft sortschreitet, desto sicherer wird sie in der Feststellung der Beziehungen, in der Feststellung des notwendigen kausalen Zusammen-hangs in der Erscheinungswelt, desto unsicherer aber in der Be-

ftimmung der eigentlichen Subjekte diefer Erscheinungen. Sein heißt nach Lotze, mit dem Lange überhaupt in so manchen Punkten zusammentrifft, nichts anderes für uns, als in Beziehungen stehen.

Benn aber ber Materialismus weiter noch ben bestimmten Anspruch erhebt, aus seinem Prinzip ber Materie heraus die ganze Welt, also nicht bloß die natürliche, sondern auch die geistige Wirklickeit erklären zu können, so besindet er sich womöglich in einem noch größeren Irrtum und steht an der zweiten Grenze seines Wißes.

Das Psychische und das Physische sind zwei so völlig unvergleichbare toto coelo von einander verschiedene Gebiete, daß das eine unmöglich aus dem andern abgeleitet werden kann. Denn wie die kompliziertesten Atombewegungen in den Nervenvorgängen auch nur in die einfachste Empfindung übergehen sollten, ist rein undenkbar. Es ist eine unübersteigliche Kluft befestigt zwischen den Bewegungen gewisser Hirr und Nervenatome einerseits und der ursprünglichen, weiter nicht desinierdaren Thatsache andererseits: "ich fühle Lust, Schmerz, ich denke 20."; eine unübersteigliche Klust zwischen dem Menschen als Gegenstand der physiologischen Forschung und dem Menschen, wie er sich selbst empfindet, fühlt, weiß; zwischen den materiellen Bedingungen der geistigen Vorgänge und biesen Vorgängen selbst.

Materielle und geistige Vorgänge gehören zwei ganz verschiebenen Welten an und müssen deshalb auch geschieben von einander betrachtet werden. So haben wir denn bei der anthropologischen Auffassung immer zwei streng getrennte Reihen auseinander zu halten, eine materiell objektive und die den materiellen Vorgang begleitende subjektive Reihe. Jeder Vorgang ist erstens nach seiner objektiven Seite rein physiologisch als Nervenreiz auszusassen und sodann zweitens derselbe Vorgang nach seiner subjektiven Seite als Bewußtseinsvorgang zu erklären. Wahrscheinlich sind — diesen spinozistisch-kantschen Gedanken wiederholt Lange öfters — beide getrennte Reihen in der Welt der wahren Objekte identisch; aber wir, die wir denselben Vorgang von verschiedenen Seiten sehen, vermögen ihn niemals als eins zu begreifen.

Mit bem Nachweis, daß das Geistige niemals aus Materiellem

abgeleitet werben fann, ift ber Unspruch bes Materialismus auf Erklärung bes Weltganzen gerichtet.

(Schluß folgt.)

## Ein frangöfisches Werk über syftematische Theologie.

Bon F. Burm, Defan in Blaubeuren.

Die evangelische Theologie französischer Zunge hat sich in unferem Sahrhundert weit mehr als früher ber deutschen an= Namentlich französische Schweizer haben viele auf beutschen Universitäten studiert und sie sind auch im Umt mit ber beutschen Wiffenschaft auf bem Laufenden geblieben. Allmählich wächst diese mit deutscher Wiffenschaft genährte frangofische Theologie ju größerer Selbständigkeit beran. Gobet's Rommentare find ins Deutsche übersett worden und ber Anklang, welchen fie in Deutschland gefunden, hat das Unternehmen gerechtfertigt. Die Berbindung von deutscher Gründlichkeit mit frangofischer Elegang und praktischem Sinn kann ber Sache nur förderlich sein. möchten beshalb aufmertfam machen auf ein Wert über infte = matische Theologie von Professor Gretillat, bem Rollegen Gobets an der Kafultät ber vom Staat unabhangigen Rirche in Neuchatel. Es verspricht, nach bem bis jett erschienenen ersten Band zu urteilen, ben Gobet'schen Kommentaren würdig an die Seite an treten. Der Titel ift:

Exposé de théologie systématique par A. Gretillat. Tome I. Propédeutique. I. Méthodologie. Paris, Fischbacher. Neuchatel, Attinger. 1885. (285 p.).

Den theologischen Standpunkt bes Verfassers möchte ich am eheften mit dem des früh vollendeten Auberlen vergleichen, der Becksche Ideen in die sonstige theologische Wissenschaft einzugliedern suchte. Gretillat behandelt die Sinleitung zurschleten Theologie oder die Propädeutik mit besonderer Aussführlichkeit, um seinen Standpunkt zu rechtsertigen. Der vorliegende Band enthält nun die Methodologie, in welcher die wissenschaftliche Methode und das Verhältnis der systematischen Theologie zu den andern theologischen Wissenschaften besprochen,

zugleich eine Encyklopädie gegeben wird mit einer bibliographischen Uebersicht, wobei die deutschen Werke immer den französischen vorangestellt sind. Der zweite Band soll Apologetik und Kanonik enthalten, der dritte die Dogmatik.

Zuerst wird die wissenschaftliche Methode im allgemeinen untersucht und der Berfaffer findet, daß unfere Ertenntnis auf breierlei Beife erworben wirb: 1) burch außere Sinnes: mahrnehmungen, 2) burch bie Bernunft, 3) burch ben inneren Sinn, ben voug bes N. Teft. Er verweilt nun besonders bei dem letteren. "Der vous ist nicht die logische Bernunft, benn er operiert nicht bialektisch, und sein Kriterium ist bie moralische Evideng; er ift auch nicht bas Gemiffen, benn bas ift ein burch ben Willen regiertes Organ bes Menschen; auch nicht das πνευμα, benn er ist schon ein integrierender Teil der ursprünglichen menschlichen Natur; auch nicht der Wille selbst, denn er ift wesentlich Organ der Erkenntnis und der Wille kommt ihm nur ju Silfe. Der vovg ift die Fähigkeit ber un= mittelbaren Intuition ber Dinge, welche meber finn = licher Natur, noch rein rationellen Befens find. Der vous, ben wir ben inneren Sinn nennen, ift im Menschen bas Organ zur Auffassung bes Unsichtbaren, des Sittlichen, bes Göttlichen (S. 26).

Die brei urfprünglichen Operationen bes Erkennens find also 1) bie Sinnesmahrnehmung, 2) bie Schluffolgerung, 3) die Erfassung ber Thatsache, welche bem inneren Sinn gur Überzeugung geworden ift, ber Glaube im weiteften Ginn bes In feinem Gebiet beruht eine reelle Erfenntnis nur auf Worts. einer dieser drei Operationen. Das Objekt der Sinnesmahrnehmung ift bas Bhanomen, bas Objekt ber Schluffolgerung bas Theorem und das Objekt bes inneren Sinnes das Noumenon, bas fich dem Subjekt beglaubigt durch ein Zeugnis, b. h. durch eine unmittelbare Bejahung. "Das Noumenon, bas Objekt bes Glaubens, ftellt fich bem Subjekt niemals anders bar, als umgeben von einer gemiffen moralischen Autorität, welche bas Beprage wenn nicht ber Unfehlbarkeit, boch ber Bahrhaftigkeit ber Unmittelbarteit, ber Glaubwürdigkeit an fich trägt. Die unmittelbare Beglaubigung des Zeugniffes für ben inneren Sinn

entsteht daher aus einer ganz anderen Ordnung der Dinge, als die phänomenale oder sinnliche und die ideale Ordnung, um nicht jett schon zu sagen, daß sie höher ist, als beide. Die Kategorie, aus welcher das Phänomen hervorgeht, ist die Ausdehnung; sie ist offenbar die niedrigste; die ideale Thatsache geht hervor aus der Ordnung des Bahren, aber der notwendigen logischen Wahrheit; die Kategorie, aus welcher das Zeugnis entsteht, ist das Gute, welches wir hier vorläusig nennen, ohne es zu befinieren. Wir wollen sagen, daß die Thatsache des Zeugnissebei dem Urheber die Gegenwart des moralischen Elements voraussetz, wenn auch im geringsten Grad, und dei dem, welcher es empfängt, den Glauben an die Existenz und die Realität des Guten im Universum (S. 28)."

Auf folche Weise werden auch im gewöhnlichen Leben viele Erkenntnisse gewonnen; "3. B. ich weiß, daß New-Pork Woher habe und behalte ich diefe und Jerusalem existieren. Gewißheit? Nicht durch Sinnesmahrnehmung, benn ich bin nie über Europa hinausgekommen; auch nicht auf bem Weg ber reinen Schluffolgerung, benn es giebt teine logifche Rotwendig= feit, daß zwei Städte mit Namen New Dork und Berufalem existieren. Alfo nur auf dem Weg des Glaubens, weil ich ben unzähligen Zeugniffen ber unzähligen Zeugen Glauben geschentt habe, welche von Jerufalem ober New : Dork gekommen find. Wollte ein Monomane alle biefe Zeugniffe gurudweisen und behaupten, alle ihre Urheber haben sich vereinigt, mich zu täuschen, ober ihre Sinnen haben fie getäuscht, fo konnte man ihm feinen andern Rat geben als, er folle felbft hingehen und feben, - ber einzige Grund meines Glaubens an bie Eriftenz ber beiben Städte, ift also ber aute Glauben, ben ich ohne Zwang von seiten ber Sinne und der Bernunft den unzähligen, foeben genannten Zeugen fchenke (S. 29)."

Es ist ein weit verbreitetes Vorurteil, wenn man behauptet, der Glaube, namentlich der religiöse, folge der Autorität, während die beiden andern Erkenntnisweisen frei seien. Die Sinneswahrenehmung ist auch eine Wacht für mich, der ich folgen muß, ebenso die logische Schlußfolgerung. Umgekehrt ist auch im Glauben Freiheit. Ich kann die Stärke der Pflicht oder die Existenz Gattes.

mit gleicher Gewißheit behaupten, wie die Existenz der Sonne oder eine mathematische Wahrheit, aber der Aft des Glaubens hat eine größere Würde, weil die Autorität für das religiöse oder moralische Zeugnis einer persönlichen Garantie entstammt; andererseits wirft diese Autorität nicht zwingend auf meine Organe, wie die Phänomene und die Schlußfolgerungen, sie ordnet immer ihre Thätigseit in mir der Zustimmung meines Willens unter und dieser Wille bleibt immer frei, um persönlicher Borteile oder Interessen willen, die selbst von meinem Gewissen oder meiner Vernunft verdammt werden, sogar das augenscheinlich sittlich Gute zu verwerfen (S. 33).

Auf das Zusammenwirken dieser drei Operationen des Ertennens baut also Gretillat sein theologisches System und kritisiert von hier aus diesenigen Systeme, welche einseitig von einer der 3 Operationen alles Erkennen ableiten: 1) der Positivismus leitet alles Erkennen von der sinnlichen Wahrenehmung ab, 2) der Joealismus von der logischen Schlußfolgerung, 3) der Subjektivismus alles von den Zuständen des inneren Sinnes, die bald Gefühl oder Selbstbewußtsein, bald Gewissen genannt werden.

Mit der Kritik biefer drei monistischen Systeme befaßt sich ein großer Teil bes vorliegenden Bandes. Als Positiviften werden hauptfächlich die Franzosen Comte und Littré und die Englander Stuart Mill und Berbert Spencer befämpft. Beim Idealismus wird Rothe am eingehendsten besprochen. Gretillat hebt hervor, wie die Logit und Mathematik fich niemals in Bhpfit und Metaphpfit verwandeln konne. Das Dbiett ber eratien Biffenschaften exiftiert nicht in Birklichkeit; awischen ber reinen Dialektik und bem gewünschten Biel, bem Realen, ift ein Abgrund, und ber Sprung von der Idee gur Wirklichkeit ift nicht nur möglich für unsere Fähigkeit, er ift auch an fich irrational (S. 79). Reben ber Cartefianisch = Segelisch= Rotheschen rein bialektischen Methode ist aber in neuerer Zeit auch eine gemischte fpetulative Methode aufgetreten, welche, auf Rant gurudgebend, das Moralpringip jum Ausgangspunkt ber fpekulativen Ronftruktion macht. Bei den Frangofen ift biefelbe besonders burch Secrétan vertreten. Gretillat erkennt an, daß sie von einem richtigeren Prinzip ausgehe, hebt aber hervor, daß ber kategorische Imperativ ben Charafter ber moralischen, nicht ber logischen Rötigung habe, daß damit ein Gegensat von But und Bofe gegeben fei, aber nicht ein fpekulatives Syftem. - Beim Subjektivismus kommt Schleiermacher an die Reihe. Den Grundfehler feines Suftems fieht Gretillat barin, bag bas Selbstbewußtfein, welches nur bas Wertzeug zur Ertenntnis fein follte, jum gureichenben Objett ber Erfenntnis gemacht wird, mahrend doch das Subjekt oft ein fehr unvollkommener Refler bes Objekts ift. Er ftimmt Schleiermacher barin bei, baß bie Religion fein äußeres Thun ift, aber bamit fei nicht bewiefen, baß es nicht ein inneres Thun gebe, eine vom Gefühl unabhängige ober wenigstens verschiedene Bestimmung bes Willens, die imstande ift, gegen basfelbe ju reagieren (S. 130). Gretillats Buch giebt uns einen Begriff bavon, wie schwierig es ift, Schleiermacher in frangofischer Sprache wiederzugeben. Für die drei Begriffe: Be = mußtfein, Selbstbemußtfein und Gemiffen hat Die französische Sprache nur das eine Wort conscience. Gretillat muß daher häufig das deutsche Wort mit französischem Artikel geben, um beutlich zu fein. - Bu ben Subjektiviften wird nun auch Ritschl, Raftan und Lipfius und unter ben Frangofen die Bertreter der Théologie expérimentale Lobstein und Bouvier gerechnet. Ritfchl hat mit Recht gegenüber ber ibealistischen spekulativen Metaphysik alle Schluffolgerung aus einer rein dialektischen Operation für die Dogmatit verworfen. Aber wenn er nun auch alle felbft realen Thatfachen von geiftlicher und überfinnlicher Urt, welche außer Beziehung auf mich, außerhalb meiner Wahrnehmungen und Erfahrungen ftehen, abweift, fo wird er boch wieder Subjettivift, benn auch er fieht im Buftanb bes Subjetts, in feinen mannigfaltigen Bedürfniffen und Erfahrungen den Maßstab aller Ertenntnis, und in feinem Religionsbegriff läßt fich ein organisches Busammenwirken ber drei Seelenvermögen nicht recht finden (S. 143).

Alle die drei monistischen Methoden sind ascensionelle, benn sie setzen alle voraus, daß die Wahrheit erreicht werde durch Aufsteigen von einem oder dem andern Ausgangspunkt, welchen die menschliche Natur gewährt. Sie stellen sich alle der Meinung

entgegen, daß die Wahrheit zum Menschen herabgestiegen sei, von Gott dem Menschen geoffenbart, und daß diese Offenbarung nötig gewesen. Es liegt darin ein idolatrisches Prinzip: der Mensch kann den Gott, welcher ihn nach seinem Bilde geschaffen, ersehen durch den Gott, welcher nach dem Bilde des Menschen gemacht wird (S. 152).

Bas ist nun die wissenschaftliche Methode im all= gemeinen? - Die einzigen ganz eraften, irrtumglofen Biffen-Schaften, Mathematik und Logik, haben ein Objekt, das in Wirklich= feit nicht eriftiert. Sede konkrete Wiffenschaft muß ihren Ausgangs= punkt in einer Thatfache haben, Die beobachtet wird. Go ift bas Christentum als Thatsache (le fait chrétien) der Ausgangs= punkt ber driftlichen Theologie. Nun folgt in ber wissenschaftlichen Methode ber synthetische Brozeft, die Untersuchung des Was, bes Wie und bes Warum. Sebe mahre miffenschaftliche Methode ift baher empirisch = fnnthetisch. Aber es wirken babei jeden= falls zwei, wenn nicht alle brei Erkenntnismeisen zusammen. Gretillat fucht aufzuweisen, daß auch bei ber philosophischen Wiffenschaft ber Ausgangspuntt ein Att bes Glaubens fei. Die Philosophie bemüht fich, Antwort zu geben auf die Fragen: was ist Gott? was ist die Welt? was ist der Mensch? fie kann nicht antworten auf die Frage: was muß der Mensch thun, daß er felig merbe? - Wenn es fein Seil giebt, fo giebt es auch keine Theologie. Da das Christentum nicht nur eine Thatfache ift, fondern auch eine Summe von Ideen, welche den authentischen Kommentar bilden, so ist nicht nur der voug in ber theologischen Wiffenschaft thätig, sondern auch die logische Schluffolgerung, und ba bie Thatfachen in Zeit und Raum getreten find und bie erften Repräfentanten bes Chriftentums auf ben Augenschein fich berufen haben, so ift auch die Sinnes = wahrnehmung nicht ausgeschloffen aus ber theologischen Wiffens schaft. Durch das Symbol des Waffers wird ber einzelne in die Rirche aufgenommen, unter Brot und Wein teilt Chriftus ben Gläubigen das Brot des Lebens mit; ein Buch ift das Dokument ber Thatfache bes Chriftentums, einer fichtbaren Kirche hat Chriftus die Fortsetzung seines unsichtbaren Werkes anvertraut und in ihrem Dienste foll die Theologie stehen (S. 195).

Bir wollen ben encyklopäbischen Teil nicht näher besprechen. Das Mitgeteilte wird geuügen, um ausmerksam zu machen auf das Buch. Wenn auch manche Aufstellungen des Berkassers mit einem Fragezeichen begleitet werden dürsten, so wird doch die große Belesenheit, das selbständige Denken und das warme kirchlichereligiöse Interesse des Berkassers ihm manche Freunde gewinnen unter denjenigen Theologen, welchen Ritschl noch nicht das non plus ultra geworden ist. Es wäre vielleicht der Rühe wert, das Buch ins Deutsche zu übersetzen, um es einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen, da wir an neueren Dogmatiken von positiver Richtung keinen Übersluß haben.

## Albert Lange's Weltanschanung mit besonderer Berücksichtigung seiner Stellung zur Keligion und zum Christentum.

Bon Dr. G. Johr, Pfarrer in Oberböbingen, Defanats Aalen.

(Schluß.)

Dier wieder einen Augenblick Halt zu einer Frage, die schon längst sich vordrängen wollte, die aber an diesem Ort notwendig eine Beantwortung verlangt!

Wenn Lange für bie Erkenntnis ber außern Welt eine Anfich= erkenntnis nicht zugeben konnte, wenn er hier ftreng geschieden hat zwischen einem Sein an fich, bas uns mit unfern Verftanbesmitteln nicht erfagbar ift, und einem Sein für uns, bas uns allein qu= gänglich ift, - kann benn biese Unterscheidung, die für die äußere Welt ihre gute Berechtigung hat, auch für die innere Welt Geltung haben, für bas Gebiet ber psychischen Borgange, bas Lange ja fo bestimmt vom Gebiet ber materiellen Dinge geschieben hat? Bier liegen ja boch die Verhältnisse ganz anders; hier steht ja dem erkennenden Subjekt nicht ein ihm völlig Fremdartiges und Unvergleichliches gegenüber, hier find ja vorstellendes Subjekt und vorgestelltes Objekt wefensgleich, ja ibentisch; hier, sollte man meinen, müßte doch der Punkt fein, an welchem eine unmittelbare Erkenntnis gegeben und möglich fein follte. Wir erkennen — bas erscheint uns gang selbstverftändlich und keines Beweises bedürftig uns felbst, wie wir find, b. h. wie die psychischen Vorgange wirklich find, so find wir uns ihrer bewußt, und wie wir ihrer bewußt find, fo find fie wirklich. Bewußtfein und Sein (Denten und Sein) sollten also hier wenigstens ibentisch sein. Wenn wir aber wirklich uns felbst erkennen, wie wir find, bann haben wir ja das, mas aller auf die Erfaffung ber äußern Welt gerichteten Erkenntnis unerreichbar blieb, gefunden und erreicht in uns felbst,

Digitized 16 00gle

Lange weist nun aber die Annahme einer Ansich-Erkenntnis auf bem Gebiete ber inneren Erfahrung gang entschieben gurud. Der Edstein ber Erkenntniskritit ift eben ber, bag wir auch uns felbst nicht erkennen, wie wir find, sondern nur, wie wir uns erscheinen. Was wir auf pfpchischem Gebiete mahrnehmen, sind immer nur einzelne Erscheinungen. Der unbekannte Sintergrund, ber benfelben ju Grund liegend gedacht wird und ben wir mit bem zusammenfaffenden Wort "Seele" bezeichnen, ift uns niemals erfaßbar. Noch niemand, fagt Lange — einer ironischen Bemerkung humes beiftimmend -, hat die Seele felbst, ihre kontinuierliche Fortbauer, die Identität und Ginfachheit des eigenen Ichs mahrgenommen, ausgenommen etwa einige wenige scharffinnige Detaphysiter; immer find es nur partitulare Empfindungen, Borstellungen, Strebungen, Die mit unbegreiflicher Schnelligkeit aufeinander folgen, mas mir mahrnehmen; niemals können mir unfer Ich allein für sich ohne eine Borftellung ertappen. mahrnehmen, find also auch nur Abspiegelungen eines Unbekannten burch bas subjektive Medium unserer Selbstbeobachtung, bie uns auch nur vermitteltes Wiffen geben fann.

Der Seelenbegriff ist für die innere Welt eine notwendige Annahme, wie der Atombegriff für die äußere Welt. Beide Annahmen sind Ausslüffe des Substanzbegriffs; was diesen Annahmen zu Grunde liegt, können wir nie erfahren, höchstens dürfen wir der Vermutung Raum geben, daß diese für die innere und äußere Welt angenommenen verschiedenen Prinzipien in der Welt der wahrhaftigen Dinge ein und basselbe sind.

Wenn nun aber Lange auch die Welt des innern Seins ins Reich der Erscheinung setz, so kann dieselbe als Erscheinungswelt dem menschlichen Begreifen nur erfaßbar werden durch die Kategorie

ber Kausalität. Denn mit dieser können wir uns, wie wir gesehen, allein in der Welt der Erscheinungen zurecht finden. Also auch für die psychische Welt muß, wenn dieselbe der Wissenschaft zugänglich werden soll, die unerbittliche Durchführung des Kausalitätsprinzips gefordert werden oder, objektiv ausgedrückt, auch in der psychischen Welt hängt alles, wie in der Sinnenwelt, nach Ursache und Wirkung zusammen.

Die Psychologie muß, wenn sie, was sie jett noch nicht ist, Wissenschaft werden soll, Naturwissenschaft werden; nicht in dem Sinn, als ob die Seele als ein Naturwesen zu sassen wäre — benn darüber wissen wir ja überhaupt nichts —, sondern in dem Sinn, daß die naturwissenschaftliche Methode auch hier zur Anwendung kommt. Die Aufgabe der Psychologie ist keine andere, als die, die Seelenerscheinungen auf die einfachsten in der innern Erfahrungswelt gegebenen Elemente, das Höhere und Zusammengesetzte auf das Niedere und Sinsache zurückzusühren und von hier aus die gesetzmäßige Entwicklung nach den allgemeinen, alles Sein besherrschenden Gesetzen zu begreifen. Erst wenn die Psychologie die psychischen Erscheinungen mit ähnlicher Sicherheit auf allgemeine Gesetz zurücksührt, wie die Physis die Erscheinungen der äußern Natur, verdient sie den Namen einer Wissenschaft.

Was die Seele felbst ift, das muß die Psychologie in suspenso laffen; zuerft, wie es bisher in ben Darftellungen ber Seelenlehre üblich war, einen Seelenbegriff aufftellen, heißt bas Enbe jum Unfang machen. Bas hat benn überhaupt ein folch leerer Seelenbegriff, wie er 3. B. von Berbart aufgeftellt worden ift, für einen Derfelbe ift völlig gleichgiltig für bie Erklärung ber psychischen Borgange, gerade wie es für die Naturwissenschaften völlig gleichgiltig ift, wie man fich die Natur der Atome näher vorstellen mag; es handelt sich ja auf beiben Gebieten für die Wiffenschaft nur um Feststellung bes Zusammenhangs und ber gesehmäßigen Beziehungen ber einzelnen Phanomene zu einanber. Unfate zu folder Neugestaltung ber Pfychologie finden fich 3. B. in Jechners Pfychophyfik, und Lange felbst hat in bem umfaffenden und gewichtigen Artifel "Seelenlehre" in Schmids Encyklopabie ber Babagogit bie Grundlinien einer wiffenschaftlichen Pfychologie ber Zukunft gezeichnet und weiter ausgeführt. Digitized by Google

Aber wie steht es benn nach solchen Ausführungen um das grundwichtige Broblem der Freiheit? Wenn in der Erscheinungswelt alles nach Ursache und Wirkung zusammenhängt und wenn der Wensch selbst auch als psychisches Wesen der Erscheinungswelt angehört, so kann ja wohl unter solchen Voraussetzungen von menschlicher Freiheit keine Rede sein.

Lange fest fich bei Besprechung dieses Problems vor allem mit bem Kantschen Freiheitsbegriff auseinander. Auch Kant hat ja die Unmöglichkeit der Freiheit für die phänomenale Belt behauptet. Die Welt der Erscheinung ist nach ihm durch und durch von bem Gefet ber Rausalität beherrscht und es giebt teine Sandlung, selbst nicht ben Beroismus der Pflicht, der nicht, physiologisch und psychologisch betrachtet, durch die vorhergehende Entwicklung bes Individuums und durch die Geftaltung ber Situation bedingt mare. Dagegen halt Rant feft, daß eben diefelbe Folge von Ereigniffen, die in ber Welt ber Erscheinung als Raufalitäts= reihe sich darstellt, in der Welt an sich, in der intelligiblen Welt auf Freiheit begründet sei. Und bis dahin geht Lange mit Kant; auch gegen ben letteren Gebanken Kants hat er nichts einzuwenden auch er halt benfelben theoretisch für möglich, aber barin erblict er eine Infonsequenz, daß Kant in ber Kritik ber praktischen Bernunft plötlich über die bloße Möglichkeit zur Wirklichkeit hinausgehe und aus bem obigen problematischen Sat mit einemmal ben affertorischen mache: "wir wiffen, daß wir frei find." wirklich zu wissen, mußten wir ja wenigstens als wollenbe, sittlich handelnde Wefen die Sphäre der Erscheinung durchbrochen haben und zu an fich seienden Wesen geworden sein; und das eben behauptet nun Kant, offenbar aus keinem andern Grunde, als um feinen Sat: "wir miffen, daß wir frei find," festhalten zu tonnen. Lange aber weist biese freilich leicht erklärbare und entschuldbare Intonsequenz Rants zurud. Der Mensch ift auch als wollendes Wesen, auch im sittlichen Kampf Phanomenon nicht Noumenon; und in ber Phanomenalwelt herrscht nicht die Freiheit, sondern die Notwendigkeit. Wie es sich jenseits der empirischen Welt verhält, miffen wir nicht. Die Grengen bes empirischen Erkennens find bie Grenzen bes Erfennens überhaupt.

Wir sind hier noch einmal zu ber Frage genötigt: Wie stellt

fich Lange zum Materialismus? Wir haben gefehen, wie er bie Ansprüche des Materialismus, in seinem Prinzip die Lösung des Belträtfels gefunden zu haben, entschieden zurudweift; aber er will boch nicht zu benen gehören, die ihre Befähigung zur Philosophie in ber grenzenlofen Berachtung bes Materialismus bofumentieren au muffen glauben. So unhaltbar ber Materialismus als metaphysisches System ift, so berechtigt ift nach Lange feine Forschungs= weise, die Methode seiner Welterklärung. Es ift die mechanisch gesetmäßige Auffasinng, die unerbittlich nüchterne und strenge Durchführung bes Kaufalitätsprinzips in allen Gebieten ber Erscheinungswelt, die als bleibende Wahrheit des Materialismus festgehalten werden muß. Nur, wo diefe Methode ber Forschung gehandhabt wird und gehandhabt werden kann, ba ift Wiffenschaft, und Lange weist barauf hin, wie biefe Ginficht fich immer mehr Bahn breche und wie in der That die Anwendung und Ausbehnung diefer Forschungsweise über alle Gebiete nicht bloß ber äußern, sondern auch der innern Welt eine mit jedem Tag fich mehr vollziehende Thatfache fei. Wie die Zeitgenoffen bes Kopernifus, Repler und Newton, in die Mechanifierung des Mafrotosmos fich finden mußten, fo icheint es unferer Zeit aufbehalten, fich auch in die Mechanisierung bes Mitrofosmos zu finden.

Und wie Lange die Berechtigung der materialistischen Forschungsweise im umfassendsten Sinne zugiebt, ja dieselbe als die einzige wissenschaftliche Methode erkennt, so verteidigt er dieselbe auch gegen die oft gehörten Vorwürfe der Geistlosigkeit, ja der Unsittlichkeit, genauer gegen den Vorwurf, daß siezum praktischen Materialismus führe.

An geistreichen Reslexionen allerdings ist diese Forschungsweise arm; Nahrung für anregendes Gedankenspiel gewährt sie nicht. Aber ist denn nicht gerade die mit der höchsten Geistesanstrengung vollzogene Abstraktion von eben diesen sich immer vordrängenden und die Wissenschaft verwirrenden Gedankenspielen der sauf Raufpreis gewesen, um den all die großen Errungenschaften der Neuzeit auf naturwissenschaftlichem Gediete eingetauscht worden sind, Errungenschaften, die auch die Gegner dieser Forschungsweise sich wohl gefallen lassen und tagtäglich genießen, obwohl sie den Weg schelten, auf dem das alles zu Stande gekommen ist? "Ich kann" — bemerkt einmal Lange gegenüber biefer in falsch verstandenem apologetischem Interesse oft so übel angebrachten Polemik — "wahrlich ben Bunsch nicht unterdrücken, daß es boch auch einmal bei diesen Leuten üblich werden möchte, zuvor etwas zu lernen, ehe sie in diesen Dingen mitreben."

Und wenn diese Gegner der mechanischen Forschungsweise vollends Unsittlichkeit vorwerfen — wenn sie nur eine Ahnung davon hätten, welche Geistesanstrengung nicht bloß, sondern auch welche fortgehende Selbstwerleugnung und Selbstbeschränkung, welche Berzichtleistung auf eigene Grillen und Lieblingsmeinungen, welche Demut und rüchaltlose Unterwerfung unter das eigene Recht der Gegenstände, welche Geduld und welche Gewissenhaftigseit und Treue im Kleinen, welche Sittlichkeit und Geradlinigkeit des Denkens hier verlangt wird, wenn sie begriffen, wie eben die unerdittliche Konsequenz, mit der die Wissenschaft ihre Methode einhält, ihre Moral und Sittlichkeit ausmacht —, sie würden wohl anders urteilen.

Lange fteht nicht an, die Tugenben, die von ben Jüngern ber egatten Wiffenschaften geforbert werben, mit ben driftlichen Tugenden der Selbstverleugnung, Demut und Reinheit der Gefinnung zu parallelisieren. Wie einst Baco von den Naturforschern verlangte, daß sie umfehren muffen zur kindlichen Unschuld und Unbefangenheit und absagen ben alten Meinungen und Neigungen nach natürlicher Weise, ba ins Reich ber Wiffenschaft fein anderer Eingang fei, als ins himmelreich, in bas einzutreten nur einem reinen, anspruchslofen, bemütigen Rinbesfinn gestattet fei, fo macht auch Lange auf die Analogie zwischen ben sittlichen Prinzipien bes Chriftentums und ber Berfahrungsweise ber Forscher aufmerkfam. Bon ben größten Forschern, bemerkt er, könne man auch fagen, daß fie fich felbst und ber Welt absterben mußten, um im Berkehr mit ber offenbarenben Stimme ber Natur ein neues Leben ju führen. Es ift baber febr bezeichnend für Lange, wenn er in ber Geschichte bes Materialismus alle Muhe barauf verwendet, den Nachweis zu liefern, daß gerade die Hauptvertreter ber mechanischen Forschung von Democrit bis herab auf Darwin zugleich Männer von echter Sittlichkeit und mahrer Religiofität gewesen seien. Für bie römische Kaiserzeit findet er besonders

ben Umstand charakteristisch, daß damals, als die Welt trunken gewesen sei von dem doppelten Rausch der Laster und der Mysterien, die nüchterne Philosophie des Democrit nicht einen Jünger mehr gezählt habe; denn diese Denkweise könne nur da gedeihen, wo der Mensch Herr über seine Leidenschaften sei.

Wenn die Gegner der mechanischen Forschungsweise aber glauben, daß durch dieselbe der Sinn fürs Ideale notwendig erstötet werde, so vergessen sie, daß diese Wethode nur eine zur Erreichung gewisser wissenschaftlicher Ziele mit Bewußtsein auferlegte Selbstbeschränkung ist, eine saure Werktagsarbeit, welche die festtägliche Erhebung des Gemütes in höhere Regionen nicht ausschließt, sondern notwendig fordert. Lange hebt, um zu zeigen, wie beides wohl neben einander bestehen kann, bei mehreren Hauptvertretern der materialistischen Richtung geslissentlich die Thatsache hervor, daß dieselben poetisch und ideal angelegte Naturen gewesen und neben ihren wissenschaftlichen Forschungen auch das ideale Gebiet mit Borliebe kultiviert haben.

Das Mißtrauen gegen die materialistische Erklärungsweise hat im Grund seine Burzel immer in der geheimen Furcht, als ob die Ausdehnung dieser Erklärungsweise über alle Gebiete der Belt notwendig der Befriedigung der Bedürsnisse des Gemütes zuletzt jeden Boden entziehe und dieselben für immer zur Undefriedigung verurteile, als ob sie notwendig am Ende zu jenem oben angeführten kategorischen Imperativ führe: "Begnüge dich mit der gegebenen Welt."

Gerade diese Forderung ift aber nach Lange eine Unmöglichseit, weil eine totale Verkennung der Menschennatur. Denn der menschliche Geist kann niemals mit jenem platten Mechanismus, dessen wir freilich zur Erklärung der Wirklichkeit nicht entraten können, abschließen. Wir sind nun einmal so organisiert, daß wir uns nimmermehr mit der gemeinen Wirklichkeit begnügen können. Jener unausrottbare metaphysische oder synthetische Triedzwingt uns unablässig, über die engen Grenzen der Ersahrung, über dieses bloße Stückwerk des Wissens, über dieses Gebiet einer herzlosen Notwendigkeit hinauszugehen und eine Heimat der Freiheit, eine Heimat des Geistes, eine Idealwelt zu schaffen, die dem Gemüt ebenso vertraut ist, als ihm die Welt der Atome mit

dem Umtrieb felbstloser Stoffe, mit dem blinden Ringen bewußtlofer Kräfte mit der freudlosen Notwendigkeit unvermeiblicher Borherbestimmung unheimlich und zuwider ist.

Und zu biefer Erganzung ber Wirklichkeit, zu biefer Erhebung bes Beistes über bas unbefriedigende Studwert bes Erfennens, zu biefem Aufschwung auf ben Flügeln einer begeifterten Spekulation find wir ebenso berechtigt, als zur Ausübung irgend einer andern leiblichen ober geistigen Funktion. Ja wir werden ihr ben höchsten Bert beimeffen, wenn wir feben, wie ber Schwung bes Beiftes, . ber mit bem Suchen bes Ginen und Ewigen im Wechsel ber irdischen Dinge verbunden ift, belebend und erfrischend auf ganze Generationen zurudwirft und vermöge feines ethischen und afthetischen Gehalts die Quelle der reichsten Segnungen wird. Ja die Geftalt, wie Schiller fo ichon und fraftig ben abgeblagten Ausbrud "Ibee" wiebergegeben hat, wandelt noch immer göttlich unter Göttern in ben Fluren bes Lichtes und hat noch heute, wie im alten Bellas, die Kraft, zu allem Soben und Schönen zu begeistern und auf ihren Alügeln uns über die Angst des Irdischen über die Arbeit, die Nöten und Kämpfe des Lebens hinaus in das Reich des Ibeals zu tragen.

Aber darüber muß die Welt endlich einmal ins Klare kommen, daß es sich hier nicht um Wissenschaft, sondern um freie Gedankenschöpfungen, um Dichtung handelt, und das muß sie einmal lernen, beide Gediete streng auseinander zu halten und nicht mit einander zu vermischen und zu verwechseln, denn aus solcher Vermischung und Verwechslung sind all die großen weltgeschichtlichen Irrtümer entstanden. So sind ja wahrlich die oben statuierten Grenzen des Naturerkennens nicht zu verstehen, als ob nun hinter jenen Grenzen eine vermeintlich höhere Wissenschaft sich dürste ansiedeln und die Naturwissenschaft ergänzen und mit großer Autorität das lehren, was jene nicht weiß, was aber sie auch ebenso wenig weiß. Wer mit solchen Spekulationen und zwar mit dem Anspruch auf ihre objektive Giltigkeit in die Wissenschaften hineingreist, der untergräbt die Basis aller Wissenschaft, heiße er nun Aristoteles oder Hegel.

Leider ift aber eben thatfächlich ber Mensch, ber fich in bie Ibeenwelt versteigt, stets in Gefahr, die Ibealwelt mit ber Sinnen-

Digitized by GOOGE

welt zu verwechseln und baburch bie Erfahrung zu verfälfchen und feine eigenen Schöpfungen in bem Sinn für mahr und richtig auszugeben, in welchem biefe Ausbrude nur bem Erfennen burch Die Sinne und ben Berftand zufommen. Denn wenn wir absehen von ber innern Wahrheit ber Dichtung, Spekulation, Kunft und Religion, beren Kriterium in ber harmonischen Befriedigung bes Gemutes besteht, fo burfen wir nur das mahr nennen, mas jedem normalen Wefen menschlicher Organisation mit Notwendigkeit ebenso erscheint, wie es uns erscheint, und bas ift nur im Erfennen burch Sinn und Berftand ber Fall. Im Zeugniß ber Sinne ftimmen alle Menschen überein; reine Berftanbesurteile schwanken und irren nie. Die Ideen aber find poetische Geburten, mächtig genug, mit ihrem Zauber ganze Zeitalter zu beherrichen. aber niemals find fie allgemein und noch weniger unveränderlich. Die intelligible Welt, die Welt der Noumena ift, mas Blato und auch Kant nicht einsehen wollten, eine Welt ber Dichtung, Dichtung freilich hier zu verfteben in jenem umfaffenden Ginn, in welchem fie nicht ein Spiel ber subjektiven Willkur ift, sondern eine notwendig aus den innerften Lebenswurzeln der Gattung hervorbrechenbe Geburt bes Geiftes, ber Quell alles Sohen und Schönen, ein pollailtiges Gegengewicht gegen das Berfinten in Riedrigkeit und Gemeinheit.

Jene innerste Lebenswurzel, ber frei schaffende synthetische Trieb ist nun nach Lange die Wurzel der besondern Lebensgebiete, die in der Kunst, der Philosophie (genauer der Metaphysik), wie der Religion zum Ausdruck kommen. Ihre Abkunst aus derselben Triebwurzel bestimmt auch ihren Wert und ihre Geltung.

Daß die Kunft, daß die Erschaffung einer schöneren Welt über ber gemeinen und täglichen Birklichkeit in jenem gestaltenden, frei schaffenden Trieb ihren Ursprung hat und daß sie darum auf Wahrheit im gewöhnlichen Sinne des Wortes keinen Anspruch erheben kann, darüber wird wohl kein Zweifel sein.

Aber Lange nimmt auch der Religion und Spekulation, indem er sie aus der gleichen Quelle ableitet, den Anspruch auf objektive Wahrheit. Religion und Spekulation sind nach Lange Produkte des frei schaffenden synthetischen Triebs und unterscheiden sich von einander nur dadurch, daß die eine mehr in Begriffen, die andere mehr in Anschauungen bichtet. Indem wir Langes Stellung zur Religion im Rachstehenden näher darlegen werden, sei hier nur einiges noch über seine Auffassung und Beurteilung der philossophischen Spekulation gesagt!

Ein großer Raum bes Langeschen Werks ist eben bem Nachweisgewidmet, daß Metaphysik als Wissenschaft unmöglich, daß sie nichts anderes, als eine Art von Begriffsdichtung sei, und es wird das in schärster Polemik gegen die größten Metaphysiker aller Zeiten, gegen Aristoteles und Hegel ausgeführt. Bon ersterem sagt Lange im Anschluß an Baco, daß er nur zum Schein eine Wissenschaft geschaffen, in Wahrheit aber jeder gesunden Forschung auf zwei Jahrtausende den Weg verschlossen habe; die Einheit seiner Weltanschauung habe er nur durch den größten und rücksichen Anthropomorphismus erreicht; eine schlechte, von Menschen und seinen engen Zielen und Zwecken ausgehende Teleologie bilbe den Hauptbestandteil und den zusammenhaltenden Kitt des ganzen Systems.

Wenn aber nach Lange die philosophische Spekulation nicht bie Aufgabe haben fann, bas Wiffen zu vermehren ober bie Lücken bes empirischen Wissens auszufüllen - benn in ber Beanspruchung diefer Aufgabe und in der Meinung, fie wirklich lösen zu können, besteht ja eben der Arrtum der Metaphysik -, so liegt ihre hohe Bebeutung, die keineswegs geleugnet werben foll, barin, bag fie Die zerstreuten Bildungsmomente einer Zeit in einen einheitlichen Gesichtspunft zusammenfaßt und mehr von ethischen und afthetischen, als logischen Prinzipien geleitet, das Bild einer harmonischen Einheit und Bolltommenheit ichafft. Die metaphpfischen Schöpfungen find nichts anderes, als ber Ausbrud ber Sehnsucht einer Zeitperiode nach dem Einen und Vollkommenen, und so weit fie bas find und fo lange fie das find, fo lange bieten fie den Zeitgenoffen ben festgefügten architektonischen Bau, in welchem ber im Studwert bes Wiffens und ber Forschung ermübete und zerfplitterte Geift ausruhen kann. Wie wohl mar es nicht unfern Bätern in dem festgefügten Bau ber aristotelischen Weltanschauung, in dem fest geschloffenen Ring bes fich ewig umwälzenden Simmelsgewölbes. auf ihrer im Mittelpunkt ruhenden Erde und welch schmerzliche Budungen rief ber scharfe Luftzug hervor, der aus der Unendlich=

feit hervordrang, als Kopernikus diese hülle sprengte und ber aristotelischen Weltanschauung den Todesstoß versetzte!

Aber nach solcher Zertrümmerung und Zerstörung bes bisherigen Weltbildes macht sich der nimmer ruhende Trieb der Synthesis wieder auf, um das, was die Wissenschaft in der Nähe geraubt hat, mit desto größerer geistiger Anstrengung in entlegeneren Fernen zu suchen und dort eine ungestörte Heimat des Geistes zu bauen.

Beantworten wir nun hier kurz und zusammenfassend die Frage nach der Berechtigung und dem Berhältnis der beiden Weltanschauungen des Idealismus und Materialismus, oder richtiger der idealistischen und mechanischen Weltauffassung!

Beibe sind notwendige, weil aus unserer geistigen Organisation hervorgehende Auffassungen und Richtungen. Bir müssen also beide neben einander haben, denn so sind wir organisiert. Bir sind nicht bloß geschaffen, die Welt verstandesmäßig auf dem Weg der Analysis zu zergliedern und rein ätiologisch zu erklären, wir sind ebenso genötigt und verpslichtet, über die niemals dem Menschen genügende Sinnen- und Verstandeswelt hinauszugehen und über derselben auf dem Wege freier Synthesis uns eine Herechtigung beider Richtungen uns bewußt werden, daß wir der Berechtigung beider Richtungen uns bewußt werden, daß wir erkennen, wie beide durch unsere Organisation gesordert werden und daß wir demzusolge jeder in ihrem Teil zu ihrem ganzen Recht und zu ihrer vollen Befriedigung verhelsen, darin soll nach Lange die Versöhnung zwischen beiden Weltanschauungen beruhen.

Was aber das Verhältnis beider Weltauffassungen in Beziehung auf ihren Erkenntniswert betrifft, so führt die eine, die mechanische Erklärung, niemals über die Erscheinungswelt hinaus zu den letzten Bestandteilen und Gründen, zu dem Ganzen der Welt; sie giebt uns nur relatives Erkennen und nur ein Bruchstück, aber in diesem doch festes, sicheres, zusammenhängendes Wissen; die andere, die idealistische Richtung, führt uns über die Erscheinungen hinaus zum Höchsten und Letzten und giebt uns ein Ganzes, ein Gesamtbild der Welt, aber dieses alles nicht in der Form der Wissenschaft, sondern in der Form der Dichtung.

Beide Wege führen uns also nicht über den Kreis der Er-

scheinungswelt hinaus. Das eigentliche Wesen der Welt läßt sich positiv gar nicht bestimmen, weder als Stoff und Kraft, noch als Ibee und Wille. Denn das sind immer wieder Bestimmungen, die selbst dem Kreis der Erfahrung und Erscheinung entnommen sind.

Wir haben oben, wo es fich um ben verschiedenen Erfenntnis= wert beiber Richtungen handelte, aus guten Gründen ber ibealen Erklärung ber Welt die mechanische und nicht die materialistische entgegengestellt. Denn ber Materialismus als metaphysisches System, sofern er bas Besen ber Welt positiv als Stoff und Rraft bestimmen will, hat keinen andern oder höhern Erkenntniswert, als ber Spealismus; er ift als Metaphyfif eben auch Dichtung. Und wo Materialismus als Metaphpfit bem Ibealismus als Metaphysit gegenübergestellt wird, ba steht Lange nicht an, bem letteren ein viel höheres Recht und einen höheren Wert beizumeffen. Denn, brudt er fich einmal aus, wenn ber Menfch bie Erfahrung verlaffen und ber Spekulation über bas Befen ber Welt fich hingeben wolle, sei es boch des Menschen viel murdiger, nach Anleitung ber Bernunft und ber Ideen zu bichten, als nur nach Anleitung ber Sinne und bes Berftanbes, wie es beim Materialismus ber Kall fei.

Ja, nach einigen Stellen zu schließen, scheint Lange bem Sbealismus nicht blog einen höheren ethischen und afthetischen Wert vor dem Materialismus zuzuschreiben, sondern sogar auch einen höheren Ertenntniswert, wenigftens in einer gewiffen Beziehung, wenn er einmal bemerkt, daß ber Materialismus zwar in der Bestimmung der einzelnen Erscheinungen innerhalb ber Erfahrungswelt immer Recht habe, bag aber bas bichtende Gemüt am Ende eine Seite ber unbekannten Bahrheit zu erfaffen vermoge, beren Erfassung bem Berftand mit feinem biscurfiven Denken auf immer verfagt fei. Bei Befprechung bes platonifchen Ibealismus bemerkt er ausbrücklich, bag ber Materialismus gegenüber bem Platonismus in allen einzelnen Fallen Recht behalte, bag aber am Ende bas Gefamtbilb ber Welt, bas ber lettere gebe, ber unbekannten Bahrheit viel näher ftebe, als bas Gefamtbilb, das ber Materialismus entwerfe, bag am Ende, wenn bes Lebens Traumbild finte, die Rollen wechseln und die Wirklich= feit zum Traum und die Traume zur Wirklichfeit werden.

Die angeführten Stellen sind freilich nur slüchtig hingeworfene Bemerkungen, Gedanken, denen Lange in seinen weiteren Aussführungen durchaus keinen Einfluß gestattet. Sie enthalten im Grunde auch eine Inkonsequenz, aber gewiß eine Inkonsequenz, die dem Herzen Langes alle Ehre macht. Und wenn Hans Baihinger in seiner Schrift: "Hartmann, Dühring, Lange" ohne Zweisel eben im Blick auf obige Bemerkungen Langes demselben den Borwurf macht, daß auch er noch nicht vollständig mit jenem gefährlichen Prinzip des Tiefsinns gebrochen habe, so sind wir weit entsernt, ihn darüber zu tadeln, daß wir vielmehr in jener sch indaren Inkonsequenz den Punkt erblicken, von dem aus allein eine Lösung der vorliegenden Gegensähe möglich ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen ein Bersuch sein, ben Standpunkt Langes an seiner Stellung zur Religion und zum Christentum genauer zu exemplifizieren.

Die psychologische Wurzel ber Religion ist in jenem nun schon oft genannten, allgemeinen und unzerstörbaren Trieb nach Einheit, Ordnung und Harmonie zu suchen, in dem sehnsüchtigen Verlangen, sowohl für das eigene zersahrene und zersplitterte Wollen und Empfinden, als für die zerstreuende, beängstigende und verwirrende Vielheit der Welterscheinungen, einen dem Gemüt verständlichen Zusammenhang, einen sessen, sicheren unwandelbaren Halt zu sinden, an den das Gemüt sich anlehnen und in dem es befriedigt ruhen kann.

Unter dem Antried dieser sortwährend aus dem Innersten quellenden Sehnsucht entstehen mehr auf dem Weg der Ahnung und der von den Wünschen des Herzens geleiteten Phantasie, als auf dem Weg des klaren Bewußtseins und des nüchternen Verstandes die religiösen Vorstellungen und Grundanschauungen, deren Form und Wert durchaus abhänig ist von der jeweiligen Beschaffensheit des Vorstellungskreises, aus welchem die Einbildungskraft ihr Material entlehnt, von der jeweils erreichten Höhe sittlicher und intellektueller Bildung und von der Läuterung und Reinigung, die die religiösen Anschauungen im Kampf und durch den Kampf mit der später auftretenden unabhängigen Forschung ersahren. Sin solcher Kampf aber tritt, wie die Geschichte der Religionen durchzgehends lehrt, unvermeidlich ein, sobald die Interessen des Verze

ftandes fich geltend machen, sobald das klare unabweisliche Bedürfnis erwacht, die Weltbetrachtung aus der Wunder- und Phantafiewelt ber religiösen Vorstellungen in das Gebiet ber nüchternen Unschauung hinüberzuführen.

In biefem Konflift nun zwischen religiöfem und wiffenschaft= lichem Interesse, in welchem beibe Teile in gleicher Weise ben Unfpruch auf Wahrheit geltend machen, auf welcher Seite ist bie Wahrheit zu finden?

Gerade diese Fragestellung ift es, die durchaus unrichtig und irreleitend ift und die Schuld trägt an ber unfeligen Berwirrung und bem endlosen Bant und haber, ber hier herrscht, ber jeben Gebanken an eine Berföhnung beider Gebiete und Intereffen auf immer vernichtet. Es muß vielmehr gefragt werden: Wie verhält sich die Wahrheit in der Religion zur Wahrheit in der Wiffenschaft? Die am Ende bes Mittelalters aufgekommene, besonders von dem Ariftoteliker Pomponatius zu Padua vertretene Lehre von der zweifachen Wahrheit ift freilich in der Art, wie sie ausgeführt murbe, ein burftiger Not- und Berlegenheitsbehelf gewefen, aber fie ift bennoch, wenn auch in unentwickelter Beife eine Antizipation ber richtigen und allen Streit aufs einfachfte folich= tenben Erfenntnis, bag Bahrheit im religiöfen Sinn in gang anderer Bebeutung zu nehmen sei, als Wahrheit im wiffenschaftlichen Sinn.

Die religiösen Bahrheiten find nimmermehr Bahrheit im Sinne materieller Erkenntnis und nüchternen methobischen Biffens. So werben fie nur in Zeiten einer vulgaren Aufflarung und religiösen Erstarrung genommen. Sie find vielmehr symbolisch zu faffen als Bilber ber Wahrheit, als Symbole eines Jenfeitigen, Absoluten, bas wir gar nicht zu erkennen vermögen, als Ausfluffe des begeifterten über die gemeine Birklichkeit fich erhebenden und das Söchste in Ahnungen und Bildern erfassenden Gemüts, in Bilbern, beren Form und Gestaltung aber immer wechselt nach bem Bilbungsgrabe ber Beit.

Eine Beiordnung ober gar eine Überordnung ber religiöfen Wahrheiten über die Resultate ber methodischen Wiffenschaft be= ruht auf einem Migverftandnis, auf einer freilich verzeihlichen und pfychologisch leicht erklärbaren Verwechslung zwischen ibealer Wert= schätzung und materieller Wahrheit. Denn, wenn jene religiöfen

Wahrheiten als die höheren geachtet werden, so beruht diese Übervordnung nicht auf größerer Sicherheit der religiösen Erkenntnis, sondern auf einer größeren Wertschätzung und selbst da, wo mit ausdrücklichen Worten die größere Wahrheit, die höhere Gewißheit und Zuverläffigkeit der religiösen Wahrheiten gepriesen wird, sind dies nur umschreibende Ausdrücke oder Berwechslungen eines von dem unvergleichlich höheren Wert der religiösen Ideen erfaßten und begeisterten Gemüts. Auf den Gipfel dieser Gemütsversaßung erhebt sich Luther dies zum Fluch der Vernunft, die sich demzienigen widersetz, was er nun einmal mit aller Gewalt seines glühenden Geistes erfaßt hatte.

Und wer will und wer kann denn einem Gemüt, das so tief in der Erregung lebt, daß ihm die gemeine Wirklichkeit davor zusrücktritt, verwehren seine Erlednisse im Geist anders zu bezeichnen, als mit dem Wort Wahrheit? Ihm persönlich sind es jedensfalls Wahrheiten und zwar Wahrheiten, die er sich um keine Welt auch nicht durch allen Widerspruch der Sinne und des Bersstandes entreißen läßt; einem Namenchristen freilich kannst du mit wenig Logik und Naturwissensichaft seine eingelernten Katechismussehren aus dem Kopf segen, aber einem Gläubigen kannst du doch nicht den Wert seines inneren Lebens wegdisputieren, und wenn du ihm auch tausendmal beweisest, daß das alles nur subjektive Empfindungen seien, so läßt er dich mit Subjekt und Objekt zum Teusel sahren und spottet deiner naiven Versuche, die Mauern Zions, dessen hochragende Zinnen er leuchten sieht von dem Glanz der Herrslichkeit Gottes mit dem Hauch eines sterblichen Mundes umzublasen.

Eben ber Wert nun, ben das warhaft fromme Gemüt auf das innere Erleben legt, macht es beutlich, daß das Wesen der Religion nicht im logischen und historischen Inhalt, der immer der Verstandeskritik zum Opfer fällt, liegt, sondern in der inneren Form des religösen Gemütsprozesses, der bei aller Verschiedenheit der äußeren Formen und Anschauungen immer wesentlich der gleiche ist. Daß darin das Wesen der Religion liegt, das zeigt sich in dem bemerkenswerten Zug, daß die Gläubigen verschiedener ja entgegengesetzer Richtungen mehr miteinander übereinstimmen, und mehr Sympathie mit ihren eifrigsten Gegnern verraten, als mit denjenigen, die für religiöse Dinge sich gleichgültig zeigen; wie

benn auch auf ber anberen Seite freibenkenbe aber am Befen, am ibealen Gehalt ber Religion festhaltende Männer fich viel mehr verwandt fühlen dem einfachen, aber mahrhaft Frommen, als bem gelehrten starrorthodoren Theologen. Nie, niemals wird der entschlossene Freidenker Sympathie empfinden mit dem starren Kirchentum und beffen offiziellen Bertretern, wohl aber mit ber prophetenhaften Erhebung eines Frommen, in welchem das Wort Fleisch geworben ift und ber Zeugnis abgelegt von dem Beift, ber ihn ergriffen hat. Wahrlich bas mußte ein schlechter Freund ber Bahrheit und ber Gerechtigkeit fein, ber einen Aug. Bermann Krante als Schwärmer verachten ober bas Gebet eines Luther als Selbsttäuschung ansehen könnte; aber das mußte auf der anderen Seite auch ein schlechter Junger Christi im eigensten Sinn bes Meisters sein, ber fich nicht benten konnte, daß ber Berr, wenn er in ben Wolfen erscheint, zu richten die Lebendigen und die Toten, einen Johann Gottlieb Fichte ju feiner Rechten ftellt, während Taufende zur Linken geben, die mit ben Rechtaläubigen Berr, Berr gefagt haben.

Ein unerreichbares Beispiel von ber Möglichkeit ber Isomorphie bes religiöfen Gemütsprozesses bei aller Metamorphose ber äußern Formen bietet Schiller in ber Art, wie er in feinem Gebicht "bas Reich ber Schatten" die driftliche Erlösungslehre verallgemeinert Diefes Gebicht ift bas Produkt einer Zeit, die gewiß nicht geneigt war, dem spezifisch Chriftlichen zu viel einzuräumen. Der Dichter ber Götter Griechenlands verläugnet fich nicht; es ift im Grund alles heidnisch, und bennoch fteht Schiller in biesem Ge= bicht, bas von bem Gefet rebet, vor beffen Größe ber Mensch er= schrickt und vor dem alle menschliche Tugend weit erbleicht, und das den Sohn der Altmene preist, der aus niederem Knechtes= bienft, nach langen schweren Kämpfen in Schmerzen und Flammen geläutert zu ben Siten ber himmlischen emporftieg, im Grunde bem Glaubensleben des Chriftentums näher, als die aufgeklärte Dogmatik jener Zeit, die bas Wesen bes Chriftentums in einigen bürftigen Lehren über Gott, Beltschöpfung und Unfterblichkeit suchte und den Hauptpunft, die Erlösungslehre als irrationell fahren ließ.

Die Frage nach bem Berhältnis zwischen Religion und

Wissenschaft, Glauben und Wissen erledigt sich nach dem Ausgeführten eigentlich in sehr einfacher Beise. Die Bahrheit in der Religion ist etwas ganz anderes, als die Wahrheit in der Wissenschaft.

Die religiöse Wahrheit hat nicht objektive, sondern nur subjektive Geltung als Gemütsvorgang, als inneres Erlebnis. Ihr Wert wird nicht bestimmt durch ihren Erkenntnisgehalt, sondern einzig durch ihren ästhetischen und ethischen Gehalt; ihr Wert bemist sich an dem Grade der ästhetischen Erhebung und ethischen Reinigung, die sie gewährt.

Bo biefes Berhältnis jum flaren Bewußtfein gekommen ift, wo man endlich aufhören wird, die Wahrheiten ber Religion im empirischen Sinn zu nehmen, und fie mit ben Refultaten ber Wiffenschaft konkurrieren zu laffen, wo man befinitiv barauf Berzicht leiftet, religiöse Borstellungen, die doch gar nicht bem Erkennt= niszwed bienen, in ben Gang ber empirischen Forschung einzumischen; wo man aber auch auf ber anbern Seite baran fich gewöhnt, in ben religiöfen Ibeen nicht hirngespinfte zu erbliden, sondern fie als aus bem beften Teil unferes Wefens hervorgehende notwendige Geburten, als die bilblichen Stellvertreter der unbefannten. volltommenen Wahrheit zu ehren und als die unversiegliche Quelle . afthetifcher Befriedigung und fittlicher Beredelung hochzuschäten, ba können auch religiöse und wiffenschaftliche Weltanschauung friedlich neben einander bestehen. Die Religion wurde bann an keinem Buntte ber freien Forschung und ihrer Erklärungsweise in ben Beg treten und die Wiffenschaft murbe feine Ginmenbung erheben, wenn die Religion die wissenschaftlichen Ergebnisse auf ihre Weise ausbeutete, wenn fie alles bas, mas bie Wiffenschaft taufal erklärt hat, auch noch teleologisch faßte, wenn sie bas, mas die Wiffenschaft als einen Naturvorgang erkannt hat, auch als einen Ausfluß göttlicher Liebe und Weisheit verehrte, wenn fie ben Sat ber Wiffenschaft: Nichts geschieht ohne Urfache, alles geschieht mit Notwendigkeit, in den religiofen Sat übersette: "Auch kein Sperling fällt vom Dach ohne ben Willen bes Baters im Simmel."

Lange's Stellung zum Christentum insbesondere, sowie seine Ansicht über die Zukunft desselben bedarf noch einer besonderen aussührlicheren Darstellung.

Das Wesen ber Religion, das in der Erhebung des Gemüts über die gemeine Wirklickeit und in der Schaffung einer Heimat der Geister besteht, sindet sich im Christentum realisiert in der Lehre von einem Reiche Gottes, das nicht von dieser Welt ist, das aber doch schon hier auf Erden alle Menschen ohne Unterschied der Nationalität, des Geschlechtes, des Standes und der Bildung in dem gemeinsamen Streben sür die Zwese der Ewigsteit aufs innigste mit einander verbindet zu einer Gemeinde.

Dag biefe Ibeen bes Chriftentums fo rafch Eingang und Berbreitung fanden, erklärt fich aus ben damaligen Zeitverhält= niffen, aus dem für fie zubereiteten Boben. Die allgemeine foziale Zersetung, Rampf und Not in allen Schichten ber Befellichaft, Weltschmerz und namenlose Sehnsucht nach einem Beil, bas nicht von biefer Belt mare, bas find bie Quellen, aus benen jene große Umwälzung geschichtlich zu erklaren ift. Die Lebre vom himmelreich, ber Ruf jur Buge, jur Weltentfagung und Weltverläugnung ergriff munderbar die Gemüter, die von der traurigen Birklichkeit ber Welt sich angeedelt fühlten; und bamit verband fich das Brinzip der allgemeinen Brüderlichkeit, das den in Egoismus verdorrten Bergen neue Genuffe erfchlog. Die Sehnfucht bes irrenden, vereinfamten Gemütes nach einer ftarten Gemeinschaft und einem positiven Glauben wurde hier gestillt und bas feste innige Zusammenhalten ber Gläubigen wirkte mehr für bie Ausbreitung ber neuen Religion, als bie Fulle ber in einer über alle Maßen munderfüchtigen und mundergläubigen Reit eraählten und willig geglaubten Bundergeschichten. Jene einfachen, aber konsequenten Bringipien bes Chriftentums waren bas Munber. das die zerriffenen Nationen und Konfessionen um die Altäre ber Chriften vereinigte.

Aber diese großen ibealen Prinzipien erlitten gar balb die größte Berunreinigung und Trübung. An die Stelle der Weltsentsagung und Weltverläugnung trat wieder die alte heidnische Weltfreudigkeit und Weltseligkeit. An der Stelle des Reiches der Liebe, wo die Ersten sollten die Letzen sein, kam ein herrschsüchtiges, starres Kirchentum auf, eine feste in sich gegliederte Hierarchie. Die Bischöfe rissen Reichtümer an sich und führten ein übermütiges weltliches Leben; der christliche Pöbel der großen Städte berauschte.

fich in Haß und Fanatismus gegen Andersgläubige. Die Armenpflege zerfiel und ber wuchernbe Reiche schützte seinen Raub burch Die chriftliche Bolizei und Justiz, und Lift, Berrat und Greuel halfen ben driftlichen Staat — einen Biberfpruch in fich felbft — Bene einfachen, lebendigen, ergreifenden Grundlehren bes Evangeliums aber erftarrten in ben gahllofen unter haber und Streit zu ftande gekommenen subtilen und boch fo grob finnlichen, firchlichen und bogmatischen Fixierungen bes driftlichen Glaubens, die mehr zur Nieberbrudung und Berdumpfung als zur Erhebung und Erfrischung bes Gemutes bienten.

Und wie fteht es nun mit bem Chriftentum ber Gegenwart und bem Berhalten ber Zeitgenoffen ju ihm?

Jene urfprünglichen Lehren bes Evangeliums bestehen wohl bem Wortlaut nach fort und die große Maffe ber Chriften glaubt an fie, wie man an alles glaubt, was ftets gelobt und nie angetaftet wirb. Im Sinne jenes lebendigen Glaubens glaubt man an diese Worte und Lehren immer genau fo weit, als man im täalichen Leben und Verkehr barnach zu handeln gewohnt ift. Die Maffe fühlt fich burch diese Worte nicht mehr gepact; ihr Inneres ift ihrer Gewalt nicht mehr unterthan; man hat nur noch eine herkömmliche Achtung vor ihrem Klang, an den man von Jugendauf gewöhnt ift und mit bem man gewiffe feierliche Gefühle zu verbinden pflegt.

Berfcmindend flein aber ift die Zahl derer, die mirklich noch einen Sauch ber Gewalt fpuren, ber biefen Borten urfprunglich inne wohnte, und die zugleich noch an den alten Glaubensformen treu festhalten trot des ganglich veränderten Gesichts: und Borftellungsfreifes, trot der völligen Umwandlung, die fich indeffen auf allen Gebieten bes Lebens und bes Wiffens vollzogen hat.

Der Maffe der Namen: und Gewohnheitschriften famt der verschwindenden Rleinzahl der noch achten Chriften fteht nun aber gegenüber die nicht weniger große und täglich mehr anschwellende Maffe berer, die der Religion und dem Chriftentum insbesondere längst ben völligen Abschied gegeben haben. In alle Kreise ber Gefellfchaft bis hinab in die unterften Schichten find besonders feit ben letten Dezennien burch eine unglaublich angeschwollene Literatur und durch bie negativen Diffionen unberufener und zu=

bringlicher Geister abgerissen Resultate und Bruchstücke ber wissenschaftlichen Errungenschaften ber neuen Zeit gebrungen nnd haben jenen Zustand der Halbbildung erzeugt, der immer bei aller Feinheit der Umgangsformen mit der kläglichsten Prinziplosigkeit und Haltlosigkeit verbunden ist. Die hochmütig zur Schau getragene Berachtung der christlichen Lehre, das vornehme Lächeln über den längst überwundenen Köhlerglauben ist in diesen Kreisen nur die Maske der inneren Hohlheit und der völligen Leere an allem Glauben und an allem wahren Wissen, die Devise des Lasters und der über alles Heilige sich hinwegsehenden Frechheit.

Und verschwindend klein ift abermals die außerwählte Schaar ernster, wahrhaft gebildeter, freier und erleuchteter Geister, die an dem idealen Gehalt des Christentums unverbrüchlich festhalten, denen aber Berstand und Bildungsgang ohne Berlezung des Gewissens nicht mehr erlauben, dasselbe in der bisherigen Form festzuhalten.

Das sind die Gegensätze, die unheilvoll durch unsere Zeit gehen, die jenen garstigen Graben, jene breite, tiefe Kluft zwischen den einzelnen Gliedern unfres Bolkes erzeugt haben; und dieser Bruch im Bolksleben, der auf religiösem und sozialem Gebiet ganz der gleiche ift, bilbet das Grundübel der Gegenwart.

In einem folchen Buftand befand fich bie alte Welt, als fie jum Untergang reif geworben war.

Wir stehen vor der Frage nach der Zukunft des Christentums. Es ist ja nicht zu verkennen, daß wir bereits in die Uebergangsstriss von dem Alten zu einem Neuen eingetreten sind. Und doch — darauf ist zunächst hinzuweisen — troß der bedeutsamen Anaslogien, die sich zwischen dem Zustand der Gegenwart und dem der alten Welt unmittelbar vor ihrem Zusammensturz sinden, doch dessitzt unsere Zeit auch gewaltige Heilmittel, und wenn die Stürme der Übergangszeit nicht alle Begriffe übersteigen, so ist es nicht wahrscheinlich, daß die Menschheit mit ihrer Geistesarbeit noch einmal so von vorn anfangen muß, wie zur Zeit der Merowinger.

Das wichtigste Heilmittel liegt aber ohne Zweifel gerade in ben Prinzipien des Christentums, bessen sittliche Wirkungen meist viel zu sehr unterschätzt werden.

Wir haben zwar gesehen, wie gering die unmittelbare Wir=

kung ber chriftlichen Ibeen auf die einzelnen zu sein pflegt, aber bennoch konnte es an der Menschheit nicht spurlos vorübergehen, daß Jahrhunderte hindurch dieselben Borte, dieselben Gedanken immer und immer wieder angeregt wurden und es erscheint beim Aberblick über die Geschichte im Großen und Ganzen kaum zweifelshaft, daß der stillen, aber beständigen Wirkung des Christentums nicht bloß der moralische, sondern selbst der intellektuelle Fortschritt großenteils zugeschrieben werden darf.

Aber ebenso zweifellos ift es, bag biefe Grundgebanten bes Chriftentums ihre volle Birtfamteit erft bann entfalten tonnen, wenn fie die bogmatischen und firchlichen Formen zerbrechen, in bie fie fich eingehüllt haben, und wenn ihnen ein neuer triebfraftiger Boben entgegengebracht wird, in welthem fie feimen, aufgeben und neue Lebensformen erzeugen konnen. Solche burch bie veränderte Zeit= und Sachlage bebingten Metamorphofen eines großen Gebantens find in ber Geschichte nichts Seltenes. Anfage zu folcher Umwandlung liegen schon vor unsern Augen. wohl taum zu bestreiten, daß die energischen felbft revolutionaren Beftrebungen unferes Sahrhunderts, Die Form ber Gefellichaft gu Gunften ber zertretenen Maffen umzugeftalten, mit ben Lehren bes Neuen Testamentes zusammenhängen, obwohl die Träger jener Beftrebungen in andern Beziehungen bem, mas man heute Chriftentum nennt, glauben entgegentreten ju muffen. Die Berfchmeljung und Durchbringung religiöfer und fozialiftifcher Ibeen ift jedenfalls ein seit ber Reformation vorbereiteter und in ber Gegenwart weit verbreiteter Zeitgebante, und es ift nicht abzusehen, mas fich noch bieraus entwideln wirb.

So viel ift sicher, daß die völlig veränderte Anschauungsweise und die völlig veränderten Kulturaufgaben der Gegenwart mit der bisher gewohnten Auffassung des Christentums in einem unaufstößdaren Widerspruch und Migwerhältnis stehen, und es ist nur zu natürlich, daß eben das bessere Bewußtsein mit den bisherigen Formen des Christentums immer mehr zerfallen muß und sich gezwungen sieht neue Bahnen aufzusuchen an der Stelle der alten ausgefahrenen Geleise.

Ungludlicher und verkehrter tann bies nicht geschehen, als es geschehen ift und immer noch geschieht in ben ftets sich erneuernden

Berfuchen, bas Chriftentum zu rationalifieren, ben Bolfgalauben von allem vermeintlichen Aberglauben zu reinigen und alles aus bem driftlichen Glauben zu entfernen, mas bem fritischen Berftand ber Gegenwart Bedenken erreat. Solche Verfuche beruben auf einem völligen Disverftandnis bes Wefens ber Religion, bas falfcher Beife immer wieder in ein Biffen gefetzt wird, und auf einer völligen Berkennung ber Selbständigkeit, Burde und Unabhängigfeit ber religiöfen Bahrheiten. Denn indem man biefelben auf die Bafis des empirischen Wiffens, mit dem die Religion gar nichts zu schaffen hat, grundet, bringt man fie ja in die schmählichste Abhängigkeit von den jeweiligen Ergebnissen der historischen und naturwiffenschaftlichen Forschung, in die Notwendigkeit alle Rahrzehnte wieber anders fich modifizieren und forrigieren zu laffen nach jenen wechselnden Resultaten und zwar so lange, bis von bem urfprünglichen Gebäube nur noch einige burftige Refte übrig. find, die aber auch beute ober morgen ben Angriffen der Wiffenschaft weichen muffen. Für die ibeale Seite der Religion und des religiöfen Lebens findet man in diesen Rreisen keinen Sinn und bie Verwerflichkeit alles bessen, was sich nicht historisch und natur= wissenschaftlich erweisen läkt, gilt als felbstverftandlich. Wober foll benn aber bei bem ausschlieflichen Borwalten bes nüchternen Berftandesprinzips die Befriedigung des Herzens, die Erbauung und die Erhebung und Erfchütterung des Gemüts tommen ? und bas ift es boch, was jede Religion, wenn fie etwas wert sein foll. leisten muß. - Dber ift es benn etwa möglich, in ben fogen. Gottesdiensten der freien Gemeinden, der Reformtheologen an diefer ewigen Wiederholung ber Negation, an bem wohlfeilen Spott über Orthodore und Bietisten sich zu erbauen? Wahrlich wer nicht aus Haß gegen Orthodoxie und Bietismus, ober um an einer ausnahmsweisen rhetorischen Begabung sich zu erfreuen eine liberale Predigt besucht, der thut vernünftiger daran, und wird für seine Erbauung beffer forgen, wenn er ben Sonntagsmorgen einem Spaziergang wiebmet. "Ich habe", gefteht ein Strauß, "mehreren Gottesbiensten ber freien Gemeinden angewohnt und diefelben ent= fetlich troden und unerquidlich gefunden; ich lechzte orbentlich nach irgend einer Anspielung auf die biblifche Legende ober ben chrift= lichen Festfalenber, um boch nur etwas für bie Phantafie und bas Gemüt zu bekommen, aber bas Labfal wurde mir nicht zu teil. Nein auf biesem Wege geht es nicht."

Benn es aber auf biesem Wege nicht geht, wenn bas Aufflärungsftreben in dem Bahn, den religiösen Ideen mit Hilfe der moderen Wiffenschaften eine ficherere und folidere Bafis geben zu können, geradezu der Religion den Boden unter ben Füßen megnimmt und fie ber Selbstauflöfung entgegenführt; wenn auf ber anderen Seite die religiöfen Bahrheiten in ihrer bogmatischen und firchlichen Beengung und Verhüllung mit ber ganzen Auffagungsund Denkweise ber Zeit im schroffften Widerspruch fich befinden und daburch den intelligentesten Kreifen des Boltes fremd geworben ihre burchgreifende Berrschaft über die Gemüter und die geiftige Führerschaft in der Gegenwart verloren haben, so tann die Religion nur baburch ihren verlorenen Ginfluß und ihre berechtigte Stellung wiedergewinnen, wenn fie einerfeits aus ber Abhangigfeit von ber fie erdrudenden Wiffenschaft, andererfeits aus den Geffeln ber fie erftidenden bogmatischen und firchlichen Autorität erlöst, und ihr ber eigentumliche Boben gurudgeben wird, auf bem fie frei und ungehindert fich entfalten und wirten fann.

Dieser heimatliche Boben, diese freie Bahn ist überall da schon erobert, wo man mit klarem Bewußtsein auf den Standpunkt des Ideals sich stellt, wo man auf den Kern der Religion, auf ihren idealen ethischen Gehalt eingehend, das Wesen der Religion nicht mehr in ein Wissen, in einzelne Lehren setzt, sondern in die Erhebung des Geistes über die gemeine Wirklichkeit, in die Erschaffsung einer Heimat der Geister; wo man also einerseits aufhört die religiösen Wahrheiten das Trugbild einer beweisenden Wissenschaft annehmen und mit den empirischen Wissenschaften konkurrieren zu lassen; wo man andererseits die Pflege der religiösen Wahrheiten und Gemütsbewegungen für den Fortschritt und das Heil der Renschheit für ebenso notwendig erkennt, wie die Bethätigung der Sinne und des Berstandes zur Kultivierung der Wissenschaften.

Es ist aber nicht zu erwarten, daß diese Einsicht zu balbiger und allgemeiner Anerkennung kommen wird. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß Zeiten großer Berwirrung und Berirrung, Zeiten schweren und schmerzlichen geistigen Kingens bevorstehen. Aber jenes aufgestellte Ziel kann doch den wenigen, die es erfaßt

266

in ber unerfreulichen und trüben Zeit bes Ueberganges bie einzusschlagenden Wege andeuten.

Und da ist es benn für diese Zeit des Übergangs die erste Pflicht aller Wohlgesinnten und Einsichtsvollen, die noch vorhandenen idealen Schäpe des Boltes mit aller Gewissenhaftigkeit in jeder möglichen Form und mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu wahren, zu pflegen und fortzubilden.

Alles Ibeale aber - bas ift wohl zu beachten - lebt unferm Bolk in seiner Religion und so weit ift es benn doch trot aller Erschütterungen und Sturmläufe noch nicht gekommen, bag biefelbe all ihren Ginfluß verloren hatte. Das Chriftentum hat immer noch gewaltige Burgeln in unferem Bolfsleben. Ber beshalb auf bas Bolf wirken und es mahrhaft forbern will, ber muß auch mit ihm in ber innigsten Berbindung, die es giebt, in ber religiöfen Lebensgemeinschaft bleiben, um feinen innerften Bergichlag verfteben zu konnen. Dazu gebort ein liebevolles Gingeben auf feine religiöfen Borftellungen, ein Mitempfinden und Miterleben feiner religiöfen Gemütsbewegungen; und bas ift auch für ben philofophisch Gebildeten möglich burch Übertragung ber tonfreten religiöfen Formen in ben ihnen zu Grunde liegenden unvergänglichen idealen Behalt; und wenn nur biefe Übertragung acht ift, muß fogar ber Gemütsprozeß im Rultus beim Philosophen wesentlich ber gleiche fein können, wie bei bem naiv Gläubigen, muß er 3. B. auch Rirchenlieber, wie bas Lieb Gerhards "D haupt voll Blut und Bunden" bas mehr religiöfen Gehalt hat, als alle religiöfen Lieber ber Aufflärungsperiode zusammen, im Berein mit ber glaubigen Gemeinde mit benfelben Gemütsbewegungen fingen können. ift baber gang falfc, wenn die philosophisch Gebilbeten glauben um der ihnen fremdartigen kirchlichen Formen willen sich von der religiojen Gemeinschaft bes Bolkes trennen zu muffen. Ein folder Austritt ift im Gegenteil entschieden abzuraten, weil daburch dem religiöfen Bolksleben ein feiner Natur nach zum Fortschritt treibendes Element entzogen und die Mehrzahl wehrlos ber geiftigen Berrichaft blinder Zeloten Breis gegeben wird.

Ebenso falsch, als ein solches vornehmes sich Zurückziehen von ber religiösen Gemeinschaft ware aber auch ein gewaltsamer revolutionarer Ansturm gegen die veralteten Formen der religiösen

Borstellung und des religiösen Lebens, da durch folchen undesonnenen Angriff auf die äußeren Formen vielsach der ideale Gehalt und die noch lebendige Kraft zerstört würde. Die Pflege des Joealen im Bolt darf eine Unterdrechung nimmermehr erleiden. Für die Übergangszeit muß der Grundsatz gelten, daß es im Ganzen viel besser ist, einstweilen die Aufklärung zu opfern als die Kraft.

Es ift aber auch gar nicht nötig ben negativen Apostel zu fpielen. Die auflösenden Rrafte thun inzwischen felbft ihre Schuldigteit; sie gehorchen nur bem unerbittlichen fategorischen Imperativ bes Gebankens, bem Gemiffen bes Berftanbes. Die Auflöfung und der Zusammenfturz ber bogmatischen Formen und firchlichen Institutionen ist ja doch nur eine Frage ber Zeit. Die christliche, besonders die protestantische Dogmatik ist schon längst in vollständiger Anarchie begriffen und die Unficherheit bes äußeren Gebäudes ber Rirche, Diefes von der Ferne beglückenden, in der Nähe unfeligen Traumbildes wird mit jedem Tage fühlbarer und ber Zusammenfturz einer Inftitutition, für beren Bahrheit längst bie inneren Bedingungen fehlen, kann nicht mehr zu lange auf fich marten Wann aber die rechte Zeit da ift, wo der Feuerbrand unter bie Stoppeln geworfen werben muß, um bas Felb gur Ernte bes fünftigen Sahres zu bereiten, bas bleibt ber höheren Macht ju beftimmen, welche bie Beschicke ber Menscheit leitet.

Die Zukunft kann man nicht machen und nicht vorhersagen; man kann sich nur auf dieselbe vorbereiten. In welcher Gestalt das neue Leben aus den Stürmen der Übergangsepoche, aus dem Zerfall der niederen Formen, aus den Flammen des Gerichtes sich emporringen wird, das kann niemand zum Boraus bestimmen.

Nur eines ist gewiß. Auf keinen Fall wird das Veraltete unverändert sich wieder erheben; auf keinen Fall wird aber auch das Vergangene ganz verloren sein. Die großen Wahrheiten der Religion können nicht sterben mit dem Hinfallen ihrer äußern Formen; sie haben ihre unvergängliche Wurzel in dem unzerstörbaren und tiefsten Grund des menschlichen Wesens und werden immer wieder in unverwüstlicher Kraft neu und verjüngt aus allen Stürmen erstehen. In diesem Sinne sind die Wahrheiten der Religion ewig. Oder wer will eine Messe von Palästring wider-

legen und wer will die Rabonna eines Rafael bes Jurtums zeihen? Das Gloria in excelsis bleibt eine weltgeschichtliche Macht und wird schallen durch die Jahrhunderte; so lange noch der Nerv eines Menschen unter ben Schauern bes Erhabenen erzittert. Und jene einfachen Grundgebanten ber Erlöfung bes vereinzelten Dienschen burch die Singabe bes Eigenwillens an ben Willen, ber bas Gange lenkt, jene Bilder von Tob und Auferstehung, Die bas Exareifenofte und Höchfte, mas Menschenbruft burchbebt, aussprechen, wo teine Profa mehr fähig ift, die Fülle des Herzens mit fühlen Worten barzuftellen; jene Lehren endlich, bie uns befehlen mit den Hungrigen das Brot zu brechen und den Armen die frohe Botschaft zu verfündigen - sie können nicht für immer schwinden; wenn der Tag der Ernte tommt, wird auch der Blit bes von Gott gefandten Genius wieder da fein, der biefe zerftreuten Elemente zu einem Gangen ichafft, ohne zu wiffen, wie er bazu gekommen.

Aber bis dahin wird es durch schwere Kännpfe hindurchgehen. Es ist, wie mit der sozialen Umwälzung, vor der mir stehen, so auch mit der religiösen. Die friedliche Durchlebung der Ubergangsepache ist wünschenswerter, allein die stürmische ist wahrescheinlicher.

Die materialistische Richtung, die uns am beutlichsten in der verruchten Lehre von ber Sarmonie ber Intereffen, die bem Freihandelsfpftem, diefer Dogmatit des Egoismus zu Grunde liegt, entgegentritt und die baraus folgende Burudziehung ber Religion. und ber Ethif aus dem Bertehr bes täglichen Lebens ift zu allgemein und zu mächtig geworben, als bag noch ber hoffming Raum gegeben werden konnte, daß jene Kreife freiwillig auf ihre Unsprüche verzichteten. Es geht ein unverkennbarer Bug zum Materalismus burch unsere mobere Rultur, welcher jeben, ber nicht irgendwo einen festen Unter gefunden hat, mit fich fortreißt. Philosophen, Bolfswirtschafter, Staatsmänner und Gemerbtreibende begegnen fich in dem Lob der Gegenwart und ihrer Errungenschaften Mit bem Lob ber Gegenwart verbindet fich ber Rultus ber gemeinen Wirklichkeit. Das Meale hat keinen Rurs; mas fich nicht vor bem Berftand legitimieren fann und für ben gemeinen Ruten verwerten läßt, wird zum Untergang verurteilt, auch wenn taufend

Freuden und Erquickungen des Bolkes baran hängen, für die man keinen Sinn mehr hat.

Aber auf den Übermut folgt immer der Fall. Oft schon war eine Epoche des Materialismus nur die Stille vor dem Sturm, der aus unbekannten Klüsten hervordrach und der Welt eine neue Gestaltung gab. Die Anzeichen des nahenden Sturmes sind vorhanden. Es ist die soziale Frage, die in diesem Augenblick Europa von einem Ende zum anderen durchbebt, eine Frage, auf deren weitem Gediet alle revolutionären Elemente der Wissenschaft, Religion und Bolitik ihren Lampsplatz für eine große Entscheidungsschlacht gefunden zu haben scheinen.

Wie aber auch diefer Kampf fich gestalten mag, ob er ein unblutiger Rampf ber Geifter bleibt, ober einem Erbbeben gleich die Ruinen einer vergangenen Weltperiode donnernd in den Staub wirft und Millionen unter den Trümmern begräbt jebenfalls kann bie neue Beit nicht fiegen, es fei benn unter bem Banner einer großen Ibee, die den Egoismus hinwegfegt. 3wei große Dinge, wenn wirs bestimmter ausbrücken wollen, muffen fich mit einander vereinigen: eine weltentflammende, ethische Idee und eine große, durchgreifende foziale Leiftung. Mit bem nüchternen Berftand, mit fünftlischen Systemen und halben Reformen wird Den Sieg über ben zerfplitternben Egoismus nichts geschaffen. und die ertotende Ralte bes Herzens wird nur ein großes Ideal erringen, das wie ein Fremdling aus der anderen Belt unter die staunenben Bölker tritt und mit ber Forberung bes Unmöglichen bie trage Birklichkeit aus ben Angeln reißt. Ibeen und Opfer können uns allein noch retten und den Weg durch die verheerenden Revolutionen in einen Weg segensreicher Reformen verwandeln. Bohl wird die Ginsicht in diese Bahrheit zu spät kommen. Die blinden Leidenschaften sind im Zunehmen und ber ruchfichtslose Rampf ber Interessen verschließt sich immer mehr vor bem Ernst ber Lage und ber warnenben Stimme bes Gemissens. und mit diefen Worten legt ber fterbende Lange den Griffel ber Kritik aus den händen — die Wahrheit zu spät kommt bennoch frühe genug. Denn die Menschheit ftirbt noch nicht; gludliche Naturen treffen ben Augenblick. Niemals aber hat der benkende Beobachter ein Recht zu ichweigen, weil er weiß, daß ihn fur jest nur Wenige hören werben.

So weit die Darftellung ber Lange'schen Beltanschauung!

Einzig gestützt auf die vorliegenden Werke Lange's haben wir uns bestredt, das gebotene, vielsach zerstreute Material zu einem einigermaßen abgerundeten Ganzen zusammenfügend den Langeschen Standpunkt nach seinen wesentlichen und charakteristischen Zügen klar zu stellen, vieles bei Seite lassend, was in den Ausführungen des größeren Werks einen breiten Raum einnimmt, da und dort für die Herstellung des Zusammenhangs auch Giniges hinzusügend, jedoch auch da uns strenge an den von Lange vorgezeichneten Gedankengang haltend, wie er sich uns bei möglichster Hineinversehung in seine Vorstellungsweise ergab.

Wir würden glücklich sein, wenn wir bei der Hochachtung, die wir der Persönlichkeit und dem Streben Lange's zollen, ebensso rückhaltsloß seinen Standpunkt teilen und in ihm einen Führer auf dem Beg zur Versöhnung der das innere und äußere Leben der Gegenwart zerreißenden Gegensätze verehren durften. Es ift uns aber durchaus unmöglich, auf die Seite derer zu treten, die Lange als den wahren Lehrer im Ideal preisen und in seiner Erscheinung ein glänzendes Meteor erblicken, dessen leuchtende Spuren durch die Dunkelheiten einer trüben, gährenden Zeit die richtige Bahn zu einer erfreulicheren Zukunft, zu einer Neugestalzung der Dinge anzudeuten vermögen.

Es ist uns wohl erklärlich, wie man geblendet von dem ersten Eindruck der Lange'schen Schriften sich für Lange begeistern kann; es ist uns aber nicht denkbar, wie man in dieser Begeisterung verdarren kann, nachdem man, wie es doch jeder neuen Erscheinung gegenüber sich geziemt, auch mit nüchternem Blick dieses Neue geprüft und vor allem die Konsequenzen sich klar gemacht, zu dem am Ende das Lange'sche Philosophieren unvermeidlich führen muß. Und diese Konsequenzen sind wahrlich ganz andere, als Lange sich dieselben ausgemalt hat, selbst getäuscht von einem mehr ober weniger unbestimmten Enthusiasmus für das Joeale, der noch selten als Mutter klarer Einsicht sich erwiesen hat.

Lange's Werke fordern beshalb die ernsteste Kritik heraus und diese Pflicht strenger Kritik wird noch erhöht durch die Thatsache des immer tieseren und weiteren Eindringens Lange'scher Anschausungen.

Es kann ja doch einem aufmerksamen Beobachter ber Strömungen, die durch die Gegenwart gehen, diese Beeinflußung der Zeit durch Lange'sche Gedanken nicht entgehen; allerorten, selbst da, wo er es am wenigsten erwartet, wird er auf Anschauungen und Borstellungen stoßen, die ihren mittelbaren oder unmittelbaren Ursprung aus Lange's Gedankenkreis nicht verbergen können.

Es ift uns aber leider hier nicht möglich, eine eingehendere Beurteilung Lange's zu geben, und wir beschränken uns deshalb auf die Hervorhebung einzelner Punkte, die für die Kritik vornehmlich in Betracht kommen durften.

I. Die von Lange rege gemachte Erwartung einer Berföhnung bes Wiberstreites zwischen, ben Bedürfnissen bes Gemütes und den Ansprüchen des Verstandes wird in keiner Weise erfüllt.

Benn Lange darauf ausgeht, die beiben entgegengefesten Grundrichtungen bes Materalismus und Ibealismus aus bogmatifch= metaphyfifchen Grrtummern zu pfrchologisch = erkenntnistheoretifch begründeten Bahrheiten zu erheben, indem er fie als notwendige Probutte unserer Organisation aufzeigt, als Spiegelbilber, in benen unsere eigene geiftige Ginrichtung uns gegenständlich wird und baraus für uns ben Schluß zieht, bag wir gemäß unferer Organisation beibe Richtungen neben einander haben und jeder ihr Recht und ihre Befriedigung innerhalb ihrer Sphäre verschaffen muffen, fo ift boch folches "neben einander haben muffen," feine innere Bermittlung ber Gegenfate, mithin feine Berfohnung. ift ja mahrlich ein schlechter Troft für uns, zu erfahren, daß wir fo zwiefpaltige Wefen find, fo widerfpruchsvoll organisiert, bag bie Belt unfres Berftanbes niemals mit ber Belt unfres Gemuts vereinigt werden fann, daß es niemals möglich fein foll, die Welt wiffenschaftlich und zugleich befriedigend, ober befriedigend und qu= gleich wiffenschaftlich zu erklären.

Der Ausweg, den Lange als die einzig mögliche Lösung preift, sich an beibe Welten zu verteilen, beiben anzugehören, ohne sie boch zu vereinigen, dieser Ausweg ist doch im Grunde eine verzweiselte Ausflucht; und ein solcher innerer Widerspruch ist auch auf die Länge unerträglich. Es ist ja doch ohne den tiessten innern Zwiespalt und Unfrieden nicht möglich, auf der einen Seite in der Wissenschaft den Grundsätzen des Erkennens dis in ihre äußersten

Ergebnisse zu folgen und auf der andern Seite im Leben von den Forderungen des Gemüts sich nach ganz andern Richtungen hintreiben zu lassen.

Des Gefühls, daß sein Lösungsversuch denn doch kein befriedigender ift, kann sich Lange selbst nicht entschlagen Gin Zug tragischer Resignation geht bei allem ethischen Pathos durch seine ganze Auffassung und Darstellung hindurch.

II. Daß Lange bem Verstande die Phanomenalwelt, dem Gemüt die Idealwelt als Domäne zuweist, dagegen ist nichts zu erinnern; es gehört vielmehr die scharfe und genaue Feststellung der Grenzen zwischen beiden Gebieten zu den unstreitigen Verdiensten Lange's und es darf wohl gesagt werden, daß viel unnüßer Streit vermieden werden könnte, wenn man sich dieser Grenzen stets bewußt bliebe.

Wenn aber Lange weiter für die Phänomenalwelt, für das Gebiet des Verstandes die Möglichkeit einer Wahrheitserreichung, einer sicheren Erkenntnis behauptet, dagegen in der Ideenwelt nur wahrheitslose Dichtung ohne alle Realität, ohne jeden Erkenntnismert sehen will, so ist dagegen erstlich zu sagen, daß durch diesen offenbaren Vorzug, den er dem Berstandesgebiet einräumt, die von ihm postulierte Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Gebiete ausgehoben wird, indem durch diese Berweisung der Idealmelt ins Reich der Schatten und der Träume der letzteren eben ein unheilbarer Stoß versetzt wird, von dem sie sich durch alle nachsolgende Betonung ihres hohen ethischen und ästhetischen Wertes nicht mehr erholen kann.

Dann aber ift gegen Lange's Unterscheidung der beiden Gebiete nach den Kategorien der Wahrheit und der Dichtung zu erinnern, daß eben diese Unterscheidung vom Lange'schen Standpunkt unberechtigt ist. Denn der synthetische Faktor, der die Ideenwelt so verdächtig macht, bestimmt ja nach Lange auch schon die Sinneskunktionen und die Bildung der Anschauungen und Begriffe; auch die Welt der sinnlichen Wirklichkeit ist ja infolge dieses Umstands nur Erscheinung, eine Scheinwelt, die sich von der Scheinwelt der Ideen nur dadurch unterscheidet, daß in ihr mit Hilse des Verstandes mehr Ordnung und System herrscht; so daß sie also, um den neuerlich berüchtigt gewordenen Ausdruck eines jüngst verstorbenen Asthetikers zu gebrauchen, in Wahrheit ein "systematisierter

Mahn" ober Schein ware. Das gesteht im Grund Lange auch gu in bem Troft, ben er bem über bie Einbuße an allem Bahrheitsgehalt erfchrecten Gemute giebt, indem er es troftet mit bem hinweis, bag es ja boch in biefer Beziehung auch in bem andern Gebiete nicht viel beffer ftehe. Go wenigftens legen wir es uns aus, wenn er einmal fagt: "Es ift diefelbe Rotwendigfeit, diefelbe transcendente Burgel unfres Befens, die uns burch bie Sinne bie Welt ber Birklichkeit giebt und bie uns in den höchsten Funktionen dichtenber Synthesis eine Welt bes Sveals erzeugt; und tein Gedante ift geeigneter Birklichkeit und Ibee, Wahrheit und Dichtung mit einander zu versöhnen, als ber, bag unfere Birklichkeit auch nur Erscheinung ift." ift aber immer ein schlechter Troft, einen Ungludlichen nur damit zu tröften, daß es bei den andern auch nicht viel beffer ftebe, als bei ihm.

Daß wir überhaupt weber auf bem einen noch auf bem andern Gebiete etwas Sicheres wiffen fonnen, bas ift boch im letten Grunde die Konfequenz ber Lange'ichen Erkenntnistheorie; mit einem Wort: biefelbe führt unabweisbar zum vollständigen Scepticismus.

111. Und wie ber Standpunkt Lange's theoretifch zum Scepticismus führt, fo hat er prattifch bas jum Ergebnis, mas Lange eben zu vermeiben und zu überwinden sucht : ben prattischen Materialismus und ben sittlichen und religiösen Nihilismus.

Wenn Lange glaubt, ben Materialismus mit feinen Anfpruchen überwunden zu haben, dadurch, daß er die Materie auflöst und verflüchtigt in einen Teil unferes geiftigen Borftellungslebens, ba= burch, bag er bie materielle Welt zu einer Erscheinung, zu einem Produkt unserer geistigen Organisation macht, so befindet er fich in einem schweren Jrrtum. Denn, wenn nach Lange gleichwohl Diefe Erscheinungswelt die einzige uns gegebene Wirklichkeit ift und wenn in ihr allein ein wenigstens relativ ficheres Biffen zu finden ift, so wird die bei weitem größte Mehrzahl ber Menschen, Die ja boch für die subtilen erkenntnistheoretischen Unterscheibungen und Ausführungen Lange's feinen Sinn und fein Berftandnis haben fann, baraus nur ben Schluß ziehen: "Alfo begnüge bich mit biefer gegebenen Welt, außer welcher es feine andere für bich

giebt, und vermeibe das nutlose Hinausgehen in das Land ber Unficherheit, der Träume und Illusionen." Die Konsequenz des Lange'schen Standpunkts wird also nach dieser Richtung hin der praktische Materialismus sein.

Und wenn nun Lange bennoch die Forberung stellt, eine Ibealwelt fich zu schaffen und fie in jeber Beife zu kultivieren, wenn er aber zugleich verlangt, fich beffen immer bewußt zu bleiben, baß bie Erzeugniffe bes ibeal gerichteten Gemuts nur Traume und Dichtungen seien, so ift die Erfüllung solcher Forberung ein pfnchologisches Unbing und führt jebenfalls zu ben verberblichften Konsequenzen. Es ist nicht benkbar, wie man eine ibeale Weltanschauung foll haben und konservieren können, ohne boch an die Realität berfelben zu glauben. Es ift ein folcher wiberfpruchsvoller innerer Ruftand nur bentbar unter ber Boraussetzung größter Selbfttauichung und innerer Unklarheit ober in Berbindung mit einem in fich gebrochenen Bewußtfein. Auf feinen Kall tann ein folcher Ruftand bauernd fein. Lange rebet einmal von bem Gemiffen bes Berftandes mit feinen auflösenden Kräften, Die von felbst ihre Schuldiakeit thun. Nun biefes Gewiffen bes Berftanbes wirb feine Schuldigkeit thun, indem es aus ber angeblichen Thatfache ber illusorischen Steen ben Schluß zieht, benselben als unnüten und nichtigen Gebilben ben Abschied zu geben. Und bag biefes Aufgeben ber Ibeen bann auch zur Bernichtung alles beffen, mas auf sie auferbaut ift, zur Bernichtung von Religion und Sittlichkeit führt, alfo ben sittlichen und religiöfen Nihilismus zur Folge bat. ift natürlich.

Wie Lange selbst, von bessen Reblichkeit wir überzeugt find, jenen innern Widerspruch mit sich vereinigen konnte, das ist ein psychologisches Rätsel, das seine Lösung nur in der geistigen Entwicklung des Mannes sinden kann.

Nur eine Bermutung, die sich hier uns aufdrängt, sei gestattet! Wir zweiseln nicht, daß jener innere Zwiespalt in dem Anschluß an Kant und dem Bersuch der Weiterbildung der Kantschen Philosophie seine Wurzel hat. Kant hatte die Realität der Ideen, die Realität Gottes in seiner Bernunftkritik theoretisch in Zweisel gestellt und hatte sie in der Kritik der praktischen Vernunft praktisch wieder postuliert. Das ist aber eine Zwiespältigkeit, die mit psycho-

logischer Notwendigkeit zu einem Scepticismus und zur vollständigen Läugnung der Realität jener Joeen führen mußte. Dieser Punkt ist bei der neuen Kantströmung, die durch die Zeit geht, wohl im Auge zu behalten.

IV. Der Punkt, von dem aus die negativen Resultate der Lange'schen Weltanschauung eine positive Umbildung erfahren könnten, ift oben (Seite 254 u. 255) angedeutet worden.

Es ift mit bem Bedanken, bag bas Gemut fabig ift, eine höhere Geftalt ber Wahrheit ju ergreifen, die bem bisfursiven Denten für immer verfagt bleibt, voller Ernft zu machen. Gerabe wie wir, wenn wir nicht in einen unfinnigen und troftlosen Scepticismus verfallen wollen, am Enbe auch an die Welt ber Sinne und bes Berftandes glauben muffen, so muffen wir auch an die innere Welt und ihre Offenbarungen, die mit ber gleichen maffiven Realität fich aufdrängen, glauben. Die eine Welt ift uns fo gut, wie die andere gegeben und es ift am Ende biefelbe Welt, die wir nur mit verschiedenen Organen, bas einemal burch ben Berftand von ber Seite ber Notwendigkeit, bas anderemal burch bas Gemüt von ber Seite ber Freiheit auffassen. Es ist aber nicht möglich, beide Auffaffungen nur nebeneinander, unvermittelt hergeben ju laffen; wir werden vielmehr bei aller Unerfennung ber Berechti= gung ber Sinne und bes Verftandes boch bie Auffassung burch bie Ibeen als bie höhere achten und immer mieber versuchen, biefelbe auch vor dem Berftand zu rechtfertigen; ober, um mit Lote ju reben, wir werben nachzuweisen suchen, bag bie Welt bes Berstandes, die Welt ber Notwendigkeit nicht die letzte fein kann, und zulett erkennen, wie ausnahmslos universell wohl die Ausdehnung (Notwendigkeit, Mechanismus) und doch wie völlig untergeordnet die Bedeutung ber Sendung ift, die ber Mechanismus im Gangen ber Welt zu erfüllen hat.

V. Die Beurteilung Lange's mußte eine verwerfende sein. Damit soll nicht geleugnet werden, daß bei dem Reichtum und ber Solidität seines Wissens und seiner Erfahrung Lange's Werke ungemein viel Richtiges im Einzelnen enthalten, daß die Schlagslichter, die er auf alle Gebiete des Wissens und des Lebens wirft, seine klaren Gedankenentwicklungen, seine scharfen Bestimmungen, seine erakten Formulierungen der in Frage stehenden Probleme

18\*

einer wirklichen Aufklärung und Erhellung bes Geistes bienen und von allen Lesern Lange's dankbar werden geschätzt werden. Aber vor seiner Weltauffassung im Ganzen kann nicht genug gewarnt werden. Dieselbe müßte früher ober später zu den verderblichsten Konsequenzen führen. Die Weltanschauung, die er der Zeit als Heilmittel anbietet, hat nicht die Nährkraft, die die Gegenwart fordert; sie ist in sich leer, blaß, vom Zweisel wurmstichig. Wenn die Stürme kommen, die Lange vorhersagt, wird sie in tausend Stücke außeinandergehen.

# Parallelen in der Jogmatik.

Bon 3r. Reiff, Amtsbetan in Stuttgart.

Darallelen haben unftreitig in jedem Gebiet der Erkenntnis etwas aukerorbentlich Anregendes. Und sie sind auch fruchtbar für diefelbe, wenn anders fie mit Besonnenheit gehandhabt werben. Es ift mahr, fie konnen auch willfürlich, ohne Bucht und Maß, im ungebundenen Ergehen der Phantasie gezogen werden. Da haben fie freilich nur ben Wert einer Spielerei. Sie konnen aber auch aus dem Wefen der Gegenstände felbst hervorgeben und wirklich einem intuitiven Blick in basselbe entspringen. In diesem Falle werfen sie oft ein überraschendes orientierendes Licht auf bieselben. Sie beleuchten nicht felten verborgene Tiefen und geheime Rufammenhänge. Gelingt es in der Mathematik und in den Raturwiffenschaften Proportionen zwischen verschiedenen Größen aufzufinden, fo find biefelben, wie ber Rauch auf ein verborgenes Feuer hinweist, fichere vorlaufende Anzeigen eines gefetmäßigen inneren Zusammenhangs derselben und lehren denselben aufspüren. felben Dienst leiften Barallelen, vorausgesett, bag bie Natur ber Dinge felbst sie an die Hand giebt. Ja manchmal erweitern sie gerabezu die Erkenntnis, indem, wo eine Übereinstimmung in einer Unzahl von Bunkten vorhanden ift, die Annahme nahe liegt, daß Die Übereinstimmung auch in einem weniger aufgehellten Bunkt stattfinden mag, wie die Berwendung des Anglogieschluffes zeigt. -Sodann dienen Barallelen auch zur Beranschaulichung und Erläuterung einer Wahrheit an dem Gegenbilde einer andern, ver-

wandten Bahrheit, wie wiederum aus den Analogien der Logif erhellt. — Ferner festigen Parallelen die Sicherheit einer Erkenntnis: sie geben ihr außer der Gewißheit, welche sie schon in sich selbst trägt, nach einen Halt durch ihren Zusammenschluß mit andern. — Weiter eröffnen Parallelen große Perspektiven, dehnen den Gesichtstreis aus und schaffen in einem größeren Ganzen Durchsichtigkeit und Klarheit. Namentlich imponiert uns so mit ihren großartigen Parallelen die christliche Weltanschauung des Apostels Paulus. — Endlich zeigen Parallelen auch die Symmetrie im System der Bahrheit, offendaren die wunderbare Schönheit in dem Bau seiner Glieder und gewähren damit dem Geiste eine hohe Befriedigung. Angenommen ist dabei freilich, daß man noch an die Möglichkeit des Ausbaus eines solchen glaubt.

Auch in bem Gebiet ber chriftlichen Dogmatit bat es von Anfang an nie an der Aufstellung von Barallelen gefehlt. große topische Barallelismus zwischen bem Alten und Neuen Teftament, zwifchen Abam und Chriftus, zwifchen ber Führung Israels und ber Gläubigen bes Neuen Testaments ift schon in biefem hervorgehoben. Eben ba ift auch bie Analogie bes Lebens= ganges Chrifti, insbefondere feines Todes und feiner Auferstehung, mit ben entfprechenden Erlebniffen bes einzelnen Gläubigen nach: brudlich geltend gemacht und verwertet. Go find benn auch im Berlauf ber bogmatischen Arbeit Barallelen ber verschiedensten Art aufgestellt worden. Sie bewegen fich nicht nur in dem typis schen Berhältnis vom Alten und Reuen Testament und in bem Gegenfat von Sunde und Gnade. Auch ber Barallelismus ber Gnade mit der Natur wurde schon von der sogenannten Föderalmethode verwendet und dann von der Theosophie zu dem Barallelismus ihrer beiberfeitigen Reiche ausgebaut, wozu man Die Berechtigung schon in bem Borgang ber Gleichniffe Jefu fand, mofür inbek noch eine weit umfaffendere biblifche Grundlage vorhanden ift. Endlich murben auch zwischen bem Leben bes Menschen und Gottes Barallelen gezogen auf Grund bavon, baf ber Menich nach bem Bilde Gottes geschaffen ist. Allein wie mannigfaltig folche Barallelen auch aufgestellt murben, es find boch mehr vereinzelte Apergus, die wohl wie Geistesblite ein überraschendes helles Licht verbreiten. Aber ben inneren Zusammenhang berfelben mit bem Syftem ber

christlichen Wahrheit, in dem sie begründet find, möchte man doch wohl auch erkennen und so dieselben des Scheines der Zufälligkeit entkleidet sehen. Und man wünschte diesen Parallelismus auch gerne auf alle die wesentlichen Punkte ausgedehnt zu sehen, zwischen benen er stattsindet. Ein Versuch in dieser Richtung dürste daher wohl manchem nicht unwillkommen sein. Immerhin beschränken wir uns doch auf diesenigen Punkte, welche besonders interessant und lichtgebend sind.

#### 1. Der Wendepuntt, Berföhnung und Rechtfertigung.

Wir beginnen mit dem zentralen Punkt im Christentum, mit dem Wendepunkt im Leben der Menscheit und des einzelnen Menschen. Die Krisis ist in einer Krankheitsgeschichte von entscheidender Wichtigkeit. Eine Krankheitsgeschichte aber ist der Verlauf der Geschichte der Menscheit und des einzelnen seit dem Eintritt der Sünde geworden. Die Versöhnung (mit der Sühne Christi) bezeichnet in dem einen, die Rechtsertigung (mit der Bekehrung) in dem andern den Wendepunkt. Mit ihnen beginnen wir, um nachher vorwärts und rückwärts zu schreiten. Es fragt sich also, ob sich nicht zwischen diesen vier Begriffen Parallelen ziehen lassen. Offensbar ist es beidemal ein entsprechender Vorgang, das einemal für die ganze Welt, das anderemal für den einzelnen Menschen. Gelänge es, dasür auch einen gemeinsamen Namen zu sinden, so würde diese Übereinstimmung noch stärker hervortreten.

Wir möchten hiefür ben Ausbruck: Auseinanderjetung mit ber Sünde in Vorschlag bringen. Um die Sünde handelt es sich ja doch bei allen diesen Vorgängen, auch bei der Versöhnung und namentlich bei ihr. Die Sünde ist das Hindernis der Gemeinschaft mit Gott, in welche der Mensch durch die Versöhnung wieder eingeführt werden soll. Soll es zur Versöhnung kommen, so muß die Sünde, zunächst ihre Schuld, abgethan werden und zwar auf dem Wege einer gründlichen Auseinandersetzung mit ihr. Siner solchen bedarf es. Die Sünde ist als eine in die Welt hereingetretene Thatsache, die gegen Gottes Willen gerichtet ist und seine Weltzordnung stört, von einer Tragweite, vermöge welcher sie von Gott nicht schlechthin nur übersehen, von dem Menschen nicht ohne weiteres ignoriert werden darf. Die Heiligkeit und Gerechtigkeit

Bottes läßt bies nicht zu. Sie ift es, welche von biefer Thatfache ber Sunde Alt nimmt, sich darein wirft, sie für sich fixiert und auch bes Menschen Gewiffen barauf festhält, bis eine voll= gültige Auseinandersetzung mit ihr stattgefunden hat. Diese Auseinandersetzung vollzog fich für die Menfcheit im Gangen in Chrifto, welcher mit ber Gunde in eine fo innige Beziehung trat, baß, mas an feinem Fleisch vor fich gieng, als ber Gunbe angetan bargestellt (Rom. 8, 3.), ja bag von ihm gesagt wird, er fei für uns zur Sunde gemacht (2 Kor. 5, 21.). Und fie gefchah von Seiten Chrifti baburch, daß er an unserer Stelle bie Sünde ber Menfcheit in ihrer schweren Bedeutung mit unenblichem Schmerz anerkannte und vor Gott barüber fich beugte, wie auch ihre Folge, tie Strafe und ben Fluch ber göttlichen Gerechtigkeit, inne marb und trug, mit beidem aber ber verletten Majeftat Gottes bie ihr gebührende Ehre und Genuathung gab. Sofern bamit bie Berurteilung ber Sunde ber Menschheit burch Gott,geschehen (Rom. 8, 3.), bie Sündenschuld also vor Gott abgethan war, mar damit auch Die göttliche Auseinandersetzung mit ber Gunde ber Menschheit, b. h. die Berföhnung, vollzogen. Und als unumftöklich evidentes Kaktum murbe bies in ben Zeichen bei Jefu Tod, in feiner Auferwedung und Erhöhung, biefem tatfachlichen Gottesurteil jur Rehabilitation besselben, auch äußerlich ausgesprochen (val. Rom. 1, 4. 4, 25. 8, 34.). Freilich haben biefe Thatfachen wie auch sein dem Tod vorausgegangenes Leben und Wirken auch eine integrierende Bedeutung im Bert ber Berfohnung felbft. Die Abthuung ber Sündenschuld ift nemlich nur ein Moment in berfelben. Es handelt fich in ber Berföhnung überhaupt barum, Die Lebenslinie ber Menschheit, die fich von Gott abgekehrt hat, wieder zu Gott herumzuwenden und von Gott aus in bas Berhältnis amischen beiben wieder ben Rreislauf ber Liebe einzuführen In feinem prophetischen Wirken suchte Jesus Die Seelen ber Menschen, und indem er priefterlich für fie bat und Gott fich opferte, brachte er fie in ftellvertretender Weife Gott nabe (val Bebr. 3, 1.). Bei biefem Doppelwerk trafen ihn nun aber jene Leiben, welche ihm ber Wiberspruch und die Feindschaft ber Menschen bereitete und die nach ihrer tieferen Seite als Fluch und Bericht Gottes über bie Sunbe ber Menschheit auf ibn gelegt wurden. Durch biefelben hindurch gewann und öffnete er für fie wieder ben Weg ju Gott jurud (vgl. Bebr. 10, 20.), um fie nun auch thatfächlich in die rudlaufende Bewegung zu Gott hineinzuleiten. Dies lettere thun zu können, wird er nun eben befähigt burch feine Auferstehung und Erhöhung zur Rechten bes Baters; benn hier fteben ihm die Bege zur Ausführung bes Berfohnungswerfes sowohl zu Gott, bei bem er uns vertritt, als zu ben Menschen hin, beren Suchen er nun wirkungsträftiger fortführt, offen. — Bas fo für bie Menschheit als Ganges gescheben ift, verwirklicht fich für ben einzelnen in entsprechenden abnlichen Much ber einzelne Denich muß fich feinerfeits mit ber Sunde auseinanderfeten. Dies geschieht in ber Betehrung. muß bie Gunde in ihrer vollen Tiefe, als Berletung ber göttlichen Majeftat erkennen, muß ihren Greuel und ihre Schuld vor Gott inne werben und fich von ihr abwenden (Buge) und fich an Chrifti Suhne halten, in welcher die Schuld ber Sunde abgethan und ihre Macht gebrochen ift (Glaube). Diefer Auseinandersetzung bes Menschen mit seiner Gunde folgt nun entsprechend bie gott= liche Außeinandersetzung mit berfelben ober die Rechtfertigung, b. h. bie Bergebung ber Sünde. Sa biefe göttliche Auseinander= fetung mit ber Gunbe vollzieht fich fcon in jener, fo bag gefagt werben fann: Wer geftorben ift, ber ift gerechtfertigt von ber Sunde (Rom. 6, 7.). Es ift dasfelbe Berhaltnis, gleichwie bie göttliche Auseinanderfetzung mit ber Gunde ber Menschheit (bie Berfohnung) ber Auseinandersetzung Christi mit berfelben (ber Suhne) folgt, refp. in ihr fich vollzieht. Man fieht, es läßt fich zwischen biefen vier Gliebern eine formliche Proportion herftellen; so genau ift ber Parallelismus zwischen ihnen. Diese Proportion lautet: Chrifti Guhne verhalt fich jur Berfohnung, wie fich bes Menfchen Befehrung jur Rechtfertigung verhalt. Rur muß man nicht meinen, als mare etwa bas zweite Paar eine felbftanbige Wieberholung bes erften, als mußte etwa ber Mensch auf eigene Fauft, gleichsam von vornherein wieber anfangend und in einem ebenso peinlichen Prozeß, mit seiner Gunde fich auseinanderseten, wie Chriftus in feiner Guhne es mit ber Gunde ber Menfcheit gethan, - ober als gefchehe die gottliche Auseinandersetzung mit ber Sunde bes einzelnen in ber Rechtfertigung gleichsam in einem

ganz neuen Anlauf und unabhängig von ber göttlichen Auseinanders fetjung mit ber Sunbe ber Menschheit in ber Berfohnung.

Bielmehr findet, wie dies auch aus dem aufgestellten gemeinfamen Begriff für diese vier Stücke erhellt, zwischen ihnen der innigste Zusammenhang statt, so daß sie nicht nur einander parallel laufen, sondern auch in dem einen Stück das andere prinzipiell und bahnbrechend schon eingeschlossen und mitgesetzt ift.

In biefer Beife verhalten fich alfo Chrifti Guhne und unfere Bekehrung. Sie laufen einander parallel. Recht hat man baber, jebenfalls instruktiv, wenn auch nicht völlig ericopfend, in ber neueren Theologie Chrifti Guhne ein Bufleiben genannt: er that ber Gunde gegenüber, mas mir ber Gunde gegenüber thun muffen. Und andererfeits ift unfere Befehrung ein wiederholendes Abbilb (ομοιωμα) bes Sterbens (Höm. 6, 5.); fo ernft und tiefgebend ift bie Buge, fie ift weniger nicht als ein Sterben, ja eine Selbstfreuzigung bes Rleifches famt feinen Luften und Begierben (Gal, 5, 24.). Und es ift fo auch flar, warum eine folche Bekehrung, freilich nicht ohne ben Geiftes: empfang von oben, die Wiedergeburt und die Quelle ber fittlichen Erneuerung ift. Aber es ift auch die eine in ber andern mitgefest. Die Buge vollzieht fich nur burch ein Bufammen= gewachsenfein mit bem Sterben Chrifti, burch ein Gingepflanztfein in basselbe Bilb (Rom. 6, 5.) und ift mit Chrifti Sterben fcon geschehen (συνεσταυρωθη v. 6, wobei namentlich ber paffive, auf ein Erleiben hinmeisende Ausbruck zu beachten ift). Und wie ber alte Mensch mit Chrifto gefreuzigt ift, so sind wir mit ihm auch im Glauben auferstanden (Rom. 6, 4-11. Bal. 2, 19. 6, 14. Rol. 2, 12. 13. 3, 1. Eph. 2, 5. 6.). Es liegt eben boch, mas man auch gegen bie Muftit fagen moge, eine tiefe Muftit, ober, wenn wir ben andern Ausbruck vorziehen follten, Theosophie in folden Stellen. Die hl. Schrift ift überhaupt voll von Mustit, wie fie auch voll von Metaphysit ift. Wer die eine ober andere abthut, greift ihr ins Berg und läßt eine bloße Bulfe übrig. Bas fpeziell unfern Gegenstand betrifft, so ift es Chrifti Menschwerdung und fein in feinem Tod fich vollendendes Gingehen in unfere Gunder= ftellung, jene außerfte Singabe, woburch er fur uns fich öffnet und uns in die Gemeinschaft seines Lebens hineinnimmt (vgl. Soh. 12, 25.)

einerseits, der Glaube in Verbindung mit der Taufe andererseits, burch welche biefes Busammengewachsenjein, biefe Ginpflanzung begrundet wird. Der Glaube besteht in der Erkenntnis, daß wir mit Christo gekreuzigt sind (γιγνωσχοντες Röm. 6, 6.). Er schät fich (λογιζεσθε v. 11.) in Diefes Sterben Chrifti binein, stellt sich in die in bemfelben für ihn gleichsam offen gelaffene Stelle und, indem er seine Auseinandersetzung mit der Sünde als in Christi Sterben vollzogen anfieht, erlebt er ihre Bollziehung an fich thatfächlich. Ba er fagt: "Damals als Chriftus am Kreuze geftorben, bin ich mit ihm gestorben; als er auferstanden, bin ich mit ibm auferstanden zu einem neuen Leben (2 Kor. 5, 14. Bal. 2, 19.). So erst kann auch eine kräftige Abwendung von ber Sunde, eine wirkliche Buße stattfinden. Erst die Erfahrung des Ernstes und ber Liebe Gottes in Chrifti Guhne macht bas Berg gerichmelgen; bas Gefet allein, bas allerbings vorarbeiten muß, thut es noch nicht. Man ift versucht, zur Beranschaulichung bieses Berhältniffes die Kategorie der Potenz beizuziehen und etwa im Sinne von Bebr. 7, 10. ju fagen, bag in Chrifto, bem zweiten Stammvater ber Menschen, alle einzelnen Glieder bes Geschlechts gleichsam potentialiter eingeschlossen waren, wenn es etwa nicht noch näher liegt, lieber ber Bergleichung ber Bertretung einer Nation burch ihren Gefandten fich zu bebienen, ber an ber Stelle feiner Ration für eine Beleidigung Satisfaktion giebt; das eine murbe mehr bem muftischen, bas andere mehr bem rechtlichen Moment in ber Sache entsprechen. Aber nichts bergleichen reicht bin zur vollen Bezeichnung bes bier stattfindenden Berhältnisses, bas eben einzig in feiner Art ift und ein Geheimnis bleiben wirb.

In bemselben Verhältnis nun, wie Christi Suhne und unsere Bekehrung, stehen auch die Berföhnung und die Rechtsfertigung. Sie sind einander parallel. Dies schon rücksichtlich ihres Objekts, sofern auch der Ausdruck Versöhnung nicht, wie es nach der sonst korrekten Kirchenlehre scheinen könnte, Gott, sondern — gleich dem Ausdruck Rechtsertigung — den Menschen zum Objekt hat. Sie sind aber auch in der Beziehung parallel, daß wie der Ausdruck Rechtsertigung die Versehung aus dem Zustand des Nichtrechtdastehens vor Gott in den des Rechtdastehens vor ihm bezeichnet, ebenso in dem Ausdruck Versöhnung nicht nur

ausgesprochen liegt, daß ber Mensch aus feiner fubjektiven Feinb= schaft gegen Gott wieder zu ihm zurudgebracht, sondern auch und zuvor, bag er aus bem Buftand bes Belaftetseins mit bem Borne Gottes (Eph. 2, 3.) in den bes Angenehmfeins vor Gott verfest worden ift, mas eben durch Chrifti Guhne geschah. Das lettere, die Berföhnung im engeren Sinn, bas in Christi Tod geschehene Bert, abgefehen von feiner subjettiven Aneignung im Glauben, ift offenbar in Stellen gemeint wie 2 Kor. 5, 19. Rol. 1, 21. In bem hier vollzogenen Wert ber Berföhnung ift nun aber auch bie Rechtfertigung icon pringipiell mitgefest. Der Grund, warum Gott in der Rechtfertigung die Sunde vergiebt, ift, daß fie in bem Suhnungstod Chrifti getragen ift und auf Grund bavon Gott biefelbe ber Welt nicht gurechnen will. Daber läuft auch ber Ausbrud καταλλαγηναι parallel mit δικαιωθηναι (Röm. 5, 9. 10.). Hier ist nun freilich, wie z. B. auch 2 Kor. 5, 20., xaraddayn in einem Bollfinn gemeint, in welchem fie auch ihre subjettive Berwirklichung beim einzelnen in ber Bekehrung und Rechtfertigung in fich schließt, ähnlich wie noovayayere 1 Betr. 3, 18. Dasfelbe Berhältnis bes Begrundetfeins ber Rechtfertigung in ber in jenem engeren Sinn gefaßten Berfohnung zeigen Ausbrude wie gerechtfertigt werden im Blute Christi (Rom. 5, 9.) ober burch die Erlösung in Chrifto (3, 24.). Ebenso knupft die Parallele Rom. 5, 12-21. an die Gnade Chrifti und feinen Gehorfam in feinem Berföhnungstod in unmittelbarer Abfolge die Rechtfertigung bes einzelnen an v. 16. 17. 18. 19., ohne daß ein entscheibendes meritorisches Moment von Seiten bes letteren vermittelnd zwischen beibe in die Mitte trete. In biefem pringipiellen Gefettfein ber Rechtfertigung in ber Berföhnung hat auch ber Ritschl'iche Sat, Die Rechtfertigung fei nach Paulus keine Rechtfertigung bes ein= zelnen, fondern nur das einmalige, in Chrifti Tod vollzogene gött: liche Urteil in Betreff ber Gemeinbe, feine fcheinbare Berechtigung. Ihre Quelle hat biefe Behauptung freilich in einem tiefer liegenden Grund. Ritschl hat tein lebenbiges Berhältnis zwischen Gott und bem einzelnen Menfchen. Wenn ein folches auch in ber Ronfequeng bes Borfehungsglaubens läge, fo weiß er es nicht zu ver-Ebenso geht es ihm mit bem Fortleben bes erhöhten Chriftus, bas ihm faft gang gurudtritt hinter bem Fortleben feines

Evangeliums, b. h. ber Wahrheit, bag ber Sünder trot feiner Sunde mit Gott Gemeinschaft haben tonne in ber Gemeinde, bie er gestiftet. Allein mit jener allgemeinen Burechnung bes Beils an die Menschheit ist noch nicht alles gethan. Es gilt auch bie reale Ruteilung besselben an ben einzelnen. Und in= sofern ift allerbings, obwohl Ritschl bies in Abrede ftellt, bic Rechtfertigung vor Gott, in welcher eben biefe Zuteilung an ben einzelnen gefchieht, ein einzelner, bem einzelnen geltender Aft, ber auch erft mit bem Eintreten bes Glaubens perfett wirb, wenn auch seine Wurzeln weiter zurückreichen. Dies beweift klar vor allem bie Grundstelle aus bem alten Teftament, welche für ben Apostel Baulus maggebend ift, Rom. 4, 3. Aber auch andere, wie 3. B. Rom. 4, 24. Benn Ritfchl Recht hatte, fo mußte es hier beißen, έμελλε λογιζεσθαι. Mit dem Ausbruck μελλει und mit τοις niorevovoir blickt ber Apostel auf die von feiner Zeit ab auftretende Reihe berer, die im Berlauf an Chriftum gläubig und fo gerechtfertigt werben. Wird hier burch usade bie Rechtfertigung thatfäcklich in die Zukunft gerückt (vgl. auch Röm. 5, 19. und v. 18 dinaiwoig Zong im Berhältnis zu dinaiwua), fo verfett Rom. 3, 24. 28. fie als einen ftets fich wiederholenben Aft in die Gegenwart. Und wo sie als ein vergangenes Faktum dargestellt ift, erscheint sie nicht bloß als begründet im Blut Chrifti (Rom. 5, 9.), fondern auch als vermittelt durch ben Glauben (5, 1.); fie tann also jebenfalls nicht perfett fein, ehe biefer ba ift. Nach ber hl. Schrift ift also die Rechtfertigung teineswegs nur jenes einmalige Urteil ber Zusprechung ber Gnade Gottes an bie gange Belt, fonbern ein mit Beziehung auf ben einzelnen geschehender einzelner Att. Und wie bie Schrift, fo führt auch bas religiofe Interesse auf die Rechtfertigung bes einzelnen. Der Wert, welchen im Chriftentum bas einzelne Individuum als foldes hat, fann nur bann völlig jur Geltung tommen, wenn es eine fpeziell biefem geltende That ber Beilszufprechung gibt. Als einzelner wird ber Menfch in feinem Gewiffen angeklagt, als einzelner wird er von ber Gnade Gottes gefucht, als einzelner von Chrifto hohepriefterlich vertreten, als einzelner will er Gott für fich haben — als einzelner will fich Bott ihm auch gufprechen. Dies geschieht eben in ber Rechtfertigung bes einzelnen. Digitized by Google

Steht nun hiernach feft, bag es eine Rechtfertigung bes einzelnen gibt, welche mit jenem allgemeinen Aft ber Berföhnung noch nicht abgeschloffen ift, fo fragt es fich, welches bie Bermitt= I ung fei zwischen bem speziellen Aft ber Gnabenzuteilung und jener allgemeinen Gnabenzubentung, ober zwischen ber Rechtferti= gung und der Berföhnung. Wir haben hier noch einer zweifachen Reihe von Thätigkeiten zu gebenken, welche mit ber Berföhnung im engften Busammenhang fteben und bier ihre Ginreibung verlangen. Die eine ist die intercessio Christi im Himmel (Röm. 8, 34. Sebr. 9, 24. 1 Joh. 2, 1.), die andere bie Birffamteit bes bl. Geiftes und bas Amt, bas bie Berföhnung prebigt (2 Ror. 5, 18. 19.), in Berbindung mit ber Berufung, worin diefelbe an ben ein= gelnen herantritt. Beiberlei Thatigkeiten bienen bagu, bie Berfobnung gleichsam in lebendigem Fluß zu erhalten, sie geltend zu machen und fie zu individualifieren. Sene, die intercessio, thut es im himmel vor Gott. Und wenn wir fie lebendig auffaffen als bie ftetige, liebeseifrige und innige Bertretung ber einzelnen vor Gott und als Geltendmachung ber Verföhnung zu ihren Gunften, fo können wir nicht umbin, wir muffen ber Anschauung ber alten Dogmatit beipflichten, wonach bie Rechtfertigung bes Sunbers auf Grund der intercessio Chrifti erfolgt. Wie die intercessio die Berfohnung vor Gott individualifiert, fo individualifiert fie auf Erben ber hl. Geist und bas Amt, bas bie Berföhnung predigt. Durch seine Botschafter tritt berfelbe Chriftus, ber in ber intercessio bittend por Gott erscheint, in ber Rraft bes hl. Geiftes an die einzelnen Menschen heran mit ber Bitte: "Laffet euch verföhnen mit Gott" (2 Kor. 5, 20.) und mit ber Absolution für Diejenigen, welche fich verföhnen laffen. So verengt fich gleichsam die allgemeine göttliche Beilszubenfung und fpitt fich individuell zu. Der Bunkt nun, in welchem ihre fich verengenben Linien fich treffen, ift ber Aft bes Erfastwerbens von ihr und bes gläubigen Eingehens auf jene Bitte, womit auch die gottliche Gnabenzudentung an ben einzelnen zur effektiven wird in ber Recht= fertigung. Rommt der Menfch gläubig zu bem mit feiner Gnadenaubentung ihm nahenden Gott, fo fchlägt diefe ein und wird gur individuellen Zuteilung seiner Gnade, was eben die Rechtfertigung ift. Man versuchte bas Verhältnis der Rechtfertigung zur Bersöhnung wohl schon mit den Ausdrücken "subjektiv und objektiv," oder "real und ideal" zu bezeichnen. Allein es trifft nicht völlig zu, da auch die Berföhnung etwas Reales und auch die Rechtfertigung etwas Objektives ist. Sher könnten wir uns — freilich mit dem schon oben ausgesprochenen Borbehalt — wieder einer Bergleichung bedienen. Ein Testament wird erst liquid, wenn der einzelne Bedachte seine Geschenkannahme erklärt. So wird auch die göttliche Nichtzurechnung der Sünde der Welt gegenüber erst dadurch effektiv, daß der Mensch sich im Glauben in die ihm zugedachte Stelle in der Weltversöhnung wirklich hineinstellt.

Das Resultat bes Ganzen ift nun bes Menschen Berföhnt= fein mit Gott, nicht blos im objektiven, fondern auch im fubjektiven Rimmt man feinen Standort in biefem Refultat, in bem wirklichen Erfolg, daß der Mensch auf das herzustellende Berhältnis zu Gott eingeht, mas ber Ausbrud Berfohnung bestimmter bezeichnet als ber Ausbruck Rechtfertigung, ber es nur voraus= fest, so möchte man, um diefes subjektive Moment mit einzuschließen, den Ausbrud Berföhnung bem anderen vorziehen, und es könnte einem vorkommen, als ob die Berfohnung in Diefem fubjektiven Moment ihren Schwerpunkt hatte. Sierin mag es mitbegründet sein, wenn Ritschl, das fonft allgemein angenommene Berhältnis umtehrend, behauptet, die Berföhnung folge erft auf die Rechtfertigung, mas eine zweite Gigentumlichkeit feiner Lehre ift. Er verfteht babei unter Rechtfertigung bie allgemeine Erklärung bes aöttlichen Gnabenwillens, etwa mas 2 Ror. 5, 19, Die Nichtzurechnung ber Gunde ber Welt gegenüber heißt, ober nach Ritfchl's Musbrud genauer, bag Gott ben Wiberfpruch ber Gunbe gegen ihn nicht als hemmung feiner Gemeinschaft betrachten will, bem= entsprechend ber Gunder feinerfeits bas Diftrauen gegen ben beleidigten Gott fahren zu laffen habe. Kurzer gefagt: Die Recht= fertigung ift nach ihm bie verfohnliche Liebesabsicht Gottes, Die Berfohnung bes Denfchen, Gingeben barauf burch Bieberannaberung an Gott. Ihre eigentliche Urfache hat biefe Berrudung freilich darin, daß für Ritfcl bie Gubne Chrifti dabinfallt, folglich auch aus ber Berföhnung bas fühnende Moment fortfällt; biefe tritt nun, ba für fie nur bas fubjektive Moment, bas Eingeben bes Menschen auf Gottes Gnabengebanten, übrig bleibt, hinter

ben geworbenen Glauben, wo nach fonftiger Auffassung die Recht= fertigung ihre Stelle hat. Diefe aber, Die ihrem Begriff nach eine auch für Ritidl nicht verkennbare Beziehung zur Gunde enthält, wenn biefelbe auch nur in ber "verzeihenben" Gnabe bestehen foll, kommt, ba es eine Rechtfertigung bes einzelnen und befonders eine Recht= fertigung auf Grund bes Glaubens für Ritschl nicht gibt, als bie Berkundigung der verzeihenden Gnade, welche für das Zustandetommen bes Glaubens erforderlich ift, vor den Glaubensprozeß au fteben. Allein bies ift, wie wir uns oben überzeugten, gegen ben Sprachgebrauch und die Auffaffung ber Schrift. Sehen wir auch in manchen Stellen berfelben bie Linie ber Berföhnung gleichsam vorwärts in die Rechtfertigung hinein gezogen und die der Rechtfertigung rudwärts in die der Berfohnung hinein verlängert, und wo beibes zumal geschieht, beibe höchstens sich beden, wie Rom. 5, 9. 10., fo barf man fie jedenfalls nicht aus ihren Stellen ruden, mas, wie angebeutet, bas Intereffe bes Menfchen an einer Einzelnrechtfertigung und bie Bebeutung ber Guhne Chrifti schäbigt.1

### 2. Der Brogef ber Reufchöpfung,

a. In ber Menichheit und in bem einzelnen.

Stellen wir nun weiter jene gentralen Afte ber Berföhnung und Rechtfertigung (mit ihren Borausfetungen, ber Guhne Chrifti und ber Bekehrung) hinein in ben Ort, wohin fie gehören, in ben Umtreis von Borgangen, von welchen fie teils als von ihrer Borbereitung, teils als von ihrer Folge umschloffen find, fo konnen wir biefelben in ben allgemeinen Musbrud ber Schöpfung eines nenen Lebens zusammenfaffen (2 Ror. 5, 17.). Un biefe Bezeichnung

Suhue und Verföhnung, Bekehrung und Rechtfertigung. eine Auseinanderjet= Menichlicherfeits: Wöttlicherfeit8: ung mit ber Gunbe Die Berfohnung Die Gühne Chrifti der Menichheit

Die Rechtfertigung Die Betehrung bes einzelnen

<sup>1</sup> Bur Beranichaulichung biefes Berhältniffes möge folgendes Schema bienen:

angeschlossen würden jene Alte sich darstellen als die Auseinandersesung des neuen Lebens mit dem alten Leben.

Diefer vorausgeben aber murbe bie Unbahunng bes neuen Lebens in bem alten Beben. Berfolgen wir die feither behandelte Barallele zwischen Chriftus und ben einzelnen Gläubigen rudwärts in biefe Anbahnung binein, fo haben wir im großen Gangen als Borbereitung auf Chriftus ben Broges, ber im Seidentum und in ber alttestamentlichen Ökonomie verlief, im Ginzelleben bas Wert ber porlaufenden Gnade und ber Berufung. Male feben wir, als beften Beweis des genau zutreffenden Barallelismus biefer Borgange, benfelben Brogef vor fich geben, einmal bie Berausgrbeitung bes Gunbenelendes im Bewuftfein und in ber Erfahrung, fobann die Sehnsucht nach einem neuen Leben bes Beils, welche die Bertundigung von deffen tommender Erscheinung . (in der Brophetie) oder beffen Erschienenfein (in der berufenden Bredigt bes neuen Testaments) erwedt und ber fie Befriedigung versprechend entgegenkommt. Faffen wir also ben Bang jener Anbahnung im großen Gangen ber Menscheit, junachst im Berlauf bes Beibentums ins Muge, fo zeigt ein auch nur oberflächlicher Blid auf benselben, bag er ein boppelter ift. Einmal ein Bea abwärts. Bie bas Gleichnis vom verlorenen Sohn fo trefflich es darftellt, wird in dem Beibentum mit bem Gute ber ursprunglichen schöpferischen Ausstattung abgewirtschaftet. Die Stinbe lebt fich aus und stellt fich in ihrer gangen Säklichkeit und Erbärmlichkeit dar. Belche Bergerrung der Natur zeigt boch bie Schilberung ber heibnifchen Sunbe Rom. 1, welche Berunftaltung der Religion die Magie, die Netromantie, die Theurgie, welche die nachtlichste Seite im Beibentum bei feinem Ausgang bezeichnet. Aber auch ein Zug nach oben regte fich, wenn auch freilich schwach genug, im Ausgang bes Beibentums. Es ift bie Gehnsucht nach Erlösung, welche die Eschatologie ber heibnischen Bölker burchzieht. bas Berlangen nach etwas, bas beffer als die herrschende Religion bas Bedürfnis bes Herzens zufrieden ftellt. Dies beweift bas Sichherzubrängen zu geheimnisvollen Rulten, ben Mufterien, und ber jubischen Religionsgemeinschaft. Noch ausgesprochener und tiefet gehend vollzieht fich diefer Prozeß in der altteftamentlichen

Saushaltung, ba hier die Faktoren ber göttlichen Offenbarung felbst ihn vollziehen helfen. Den Weg abwärts, ben Weg ber Muswirtung ber Gunde im Bewußtfein und in ber Erfahrung, bas Bolt Brael ju führen, biefe Aufgabe beforgte bas Gefet. Er mundet aus in ben völligen Bankerott bes auf fich geftellten Renfchen, wie auch bas altteftamentliche Schrifttum auf feiner unterften Sproffe, bem Buche bes Prebigers, Darauf hinaustommt. Es ist ein Bankerott in ben Fragen bes Erkennens, bas ausläuft in eine Summe von Ratfeln und Wiberfpruchen, wie in bem praktischen Leben, als Zusammenbruch ber sittlichen Kraft, welcher in einem überwältigenben Schuldgefühl und einer verzweifungsvollen Refignation auf jedes Sichaufraffen fich ausspricht. Den Beg aufwärts, in ein herrliches Leben bes Seils hinein, schwang fich Jorael auf ben Flügeln ber Prophetie. Auf jenem bunkeln Hinter= grund, bem Banterott bes Wiffens und Konnens, hebt fich biefes positive Licht ber Prophetie, gegenüber jenem Inventarium ber monfchlichen Armut die Bezeugung ber göttlichen Seilsfülle um fo wirtungsvoller ab. Bie bier im großen Gangen ber Broges ber Beilsanbahnung auf Chriftum bin verläuft, so erfolgt er bei bem einzelnen. Rur tritt hier innerhalb bes erfchienenen Beils das, was in der Anbahnung des Heils im Beidentum und auch im Jubentum noch unvollständig war, in seinem negativen und positiven Moment nunmehr in feiner Bollendung auf. Diese Unbahnung geschieht bier durch die vorlaufende Gnade und noch beftimmter in ber Berufung mit ihrer Wirkung, ber Erwedung. Die Erweckung ift sowohl eine Erleuchtung ber Erkenntnis, als eine mächtige Anfaffung bes Gewiffens und bes Willens. In Barallele mit bem Wert bes Gefetes in ber altteftamentlichen Saushaltung wird hier durch bas Wort Gottes, welches bas Gewiffen aufwedt und in bem Bergen einen Abicheu gegen bie Gunde wedt, einerfeits bie Gunbe bem Menfchen recht funbig gemacht, fo bag er in ben Seufzer bes Apostels ausbricht: "Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen von dem Leibe biefes Todes" (Rom. 7, 24.). Undererseits wird das Beil ihm lebendig ins Licht geftellt, innigft nahe gerudt und unter bem Bufpruch feines eigenen Bergens und Gewiffens ber Wille mächtig zu beffen Unnahme hingeneigt. Diesem Bunkt hat dann die Bekehrung einzuseten, die bekanntlich Digitized by Google etwas anderes ift als die Erwedung und in dieser wohl angebahnt, aber noch nicht gewirft wird.

Wie wir von ber Auseinandersetzung bes neuen Lebens mit bem alten rudwärts gegangen find, fo fchreiten wir von ihr aus auch vormarts zu bem Rommen bes neuen Lebens, welches jenem Prozeß folgt, ja in ihm fich schon zu vollziehen beginnt. Führen wir auch hier die Baraffele zwischen bem Gangen ber Menschheit und bem einzelnen Menschen burch. Diefes Rommen hat feine Stufen, in bem einen wie in bem andern. In jener hatte es schon in der Menschwerdung Chrifti und in seiner Amtsthätigkeit Ruß gefaßt und war weiter in feinem Tob und in feiner Auferstehung mit fraftigen Birfungen in Diefelbe hineingetreten; allein in Die Menschheit ergoffen, um als neues Lebensprinzip in ihr Wohnung zu machen, hat fich bas neue Leben erft mit dem Pfingftereignis (Joh. 7, 39.). Auch bei bem einzelnen Menschen vollzieht fich bas Rommen des Lebens in Stufen. Die Voraussetzung dafür ist eben bas Pfingftereignis. Auf Grund besfelben wirft ber hl. Geift in bas Berg bes Menschen hinein, behufs bes Buftanbekommens bes Glaubens, bes Gegenftucks ber Auferftehung Chrifti (Rol, 2, 12.). Bon biefem Bereinwirken bes Geiftes Gottes in bes Menschen Berg muffen wir aber unterscheiben fein Wohnungmachen barin als immanentes Lebenspringip. Dies gefchieht erft im Empfang bes hl. Geiftes und in der Wiedergeburt. In Diefem wie in bem Pfingft= ereignis handelt es fich, worin eine weitere Barallele zwischen beiden liegt, um ein einmaliges Ereignis (vgl. Bebr. 6, 4.), bas von bleibenden Folgen ift und in berfelben Beife nicht wiederkehrt. Und nahe bamit hängt auch zusammen bas Momentane, bas plots: lich eintretende, in einem zeitlich engbegrenzten Aft erfolgende Berniederkommen bes hl. Geiftes in die Menschheit und in bas ein= gelne Berg. Ift bies bei bem Pfingstereignis, bem Bereinbrechen des hl. Geistes in die Menschheit wie eines erstmals auffprudelnden Quells, nicht nur nach Aft. 2, fondern auch nach Gal. 4,6 unleugbar, fo ift es auch beim einzelnen Menschen unbestreitbar. lange hier auch bas Rommen bes hl. Beiftes vorbereitet fein mag, ber Aft bes Rommens felbst ift etwas Momentanes, wie auch etwas in seiner Art Neues. Wem bies etwa als methobistisch er= erscheinen möchte, ber fei auf eine in biefer Rücksicht gewiß unver-

bathtige Autorität verwiesen. Beigfader (bas ap. Zeitalter S. 76) fagt über bie Betehrung bes Apostels Baulus: "Die Entscheibung felbst bleibt eine plögliche, wie fie gerade bei religiöfen Ummandlungen faft als Regel angesehen werben tann." Das Rommen bes h. Geiftes in bas Berg bes Menschen ift fo gewiß etwas Momentanes, als feine Wirfung, bie Wiebergeburt, schon nach ihrem Beariff wie nach ihren Schilberungen als ein innerhalb bestimmter, enger Zeitgrenzen sich vollziehender Att gebacht werben muß. Man vergleiche Stellen wie 1 Petri 1, 23. 2, 2. Jak. 1, 18. und erwage, wie die Wiedergeburt Joh. 3, Tit. 3, mit ber Taufe in Rufammenhang gebracht wird. Dagegen haben allerdings die Außerungen bes b. Geiftes im Berlauf bes neuen Lebens, im Gangen ber Rirchengeschichte wie bei bem einzelnen Chriften, ben Charafter unbemertbarer Stetigfeit. Berläuft in biefen Studen bie Barallele amischen ber Beiftesausgiegung an Pfingften und bem Gingelempfang bes Geiftes, fo muffen wir auch bas Berhaltnis zwifchen beiben in Erwägung gieben. Dasselbe ift ein ahnliches, wie wir es zwifchen ber Berföhnung und Rechtfertigung gefunden haben. Ginerfeits hat ber Einzelnempfang an ber allgemeinen Ausgiegung bes h. Beiftes bie pringipiell grund= legende und bahnbrechende Borausfegung, fo bag auch beibe mit einander zusammengenommen werben können (Gal. 4, 6. Tit. 3, 5. 6.). Rommt Chrifti Berföhnung in gewiffem Dag allen Menschen zu gut, ebe fie noch in ihren subjektiven Besit eingetreten sind (2 Kor. 5, 19.), so ist auch ber h. Geist in bem Pfingstereignis, wenn auch noch nicht zu bem perfonlichen Befit aller geworben, fo boch als universelle Macht in ben Rosmos eingegangen, um auf Grund bavon an bie einzelnen Menschen gu kommen und an ihnen zu arbeiten. Es ift, wie wenn damit ber Beift als eine Art von neuer geiftiger Atmofphäre über die Belt fich ausgebreitet hatte, ahnlich wie er einft über ben Tiefen ber Schöpfung fcmebte. Der Geift hat bamit eine Art von unveräußerlicher Erifteng in ber Welt gewonnen, er ift einer ber in ber Menschheit arbeitenden Lebensfaktoren geworben. Den herrn bes Lebens hat fie getotet und hinausgestoßen. Dem h. Geift, ber an feine Stelle getreten ift, vermag fie nichts anzuhaben. - Der eigentliche Beistesempfang ift aber andererfeits boch ein befon= Digitized 4/5×100gle

berer, an dem einzelnen sich vollziehender Aft und setzt, wenngleich auch schon der Glaube das Werk des h. Geistes ist (1 Kor. 12, 3.), als Empfangnahme desselben zur habituellen Sinwohnung die geschehene Bekehrung voraus (Act. 2, 38. Jak. 1, 18. Joh. 1, 13.). Aber allerdings hat, wie bereits hervorgehoben, der Einzelnempfang des h. Geistes sein Fundament an dem Pfingstereignis, wie denn einerseits schon dem Pfingstegeist eine individualisierende Wirkung beigelegt (Act. 2, 3. Hebr. 2, 4.), andererseits der einzeln mitgeteilte Geist als von dem allgemeinen Pfingstegeist genommen dargestellt wird (1 Joh. 4, 13.).

Als das Refultat des Kommens des neuen Leben schlieft fich aber an, daß bas neue Leben in bem alten vorhanden ift. Im Ganzen ber Menschheit tommt hier in Betracht ber neue Abam in ber alten, zu erneuernden Menschheit, oder bas Walten bes erhöhten Chriftus vermöge feines dreifachen Amtes vom himmel ber, als Ausgangspunkt für die Neuschöpfung der Menschheit in Kraft bes h. Beistes. Als solcher ift Christus ber Trager bes göttlichen Lebensschapes für fie und bas organisierende Bildungszentrum, um welches sich die in der Erneuerung begriffene Menschheit sammelt und fryftallisiert. - 3m Gingelleben ift Diefes Resultat ber neue Mensch im alten Menschen. Wie Chriftus in ber alten, zu er= neuernden Menschheit dafteht, fo bas neue Biedergeburtsleben bes Menschen in bem Umtreis seines naturlichen Lebens: jenes ift mit Chrifto in Gott verborgen, dieses find bie Glieber, die auf Erben find (Rol. 3, 3. 5.). Das eine heißt - ein Beweis bafür, baß bas neue Leben nicht nur ein Durchgangensein von gewiffen Ge= banten oder ein Beftimmtfein von gemiffen Motiven aus Chrifto ift, fondern eine Konfiftenz im Menschen hat - ber innere Mensch, bas andere der äußere Mensch oder der alte Mensch (2 Kor. 4, 16. Eph. 4, 24.). Und wie von Chriftus bas neue Leben allmählich überzugehen hat auf die unerneuerte Menschheit, so soll es von bem erneuerten Kern im Wiebergeborenen auf die Peripherie feines alten Lebens fich ausbreiten, womit freilich nicht gefagt fein will. daß diese Bergleichung in allen Bunkten zutrifft.1

<sup>1</sup> Beranschaulichen wir dies wiederum in einem übersichtlichen Schema: f. S. 293.

#### b) in ber Gemeinbe.

Das neue Leben der Wenschheit entfaltet sich nun, wie als Leben des einzelnen, so auch als Leben der Gemeinde. Und auch zwischen diesen beiden ergiebt sich und eine Barallele, sofern wir die Stadien, durch die hindurch sich dei jenem die Neuschöpfung vollzieht, auch bei diesem unterscheiden können.

Das erste ware also hier entsprechend die Anbahnung bes Lebens ber Gemeinde. Sie vollzog sich auf Grund des altetestamentlichen Gemeindelebens in der Sammlung und Erziehung der Jünger durch Jesum während seines Wirkens auf Erden, besonders aber in dem Abschluß seines Erdenlebens, nicht nur in einzelnen Akten, wie der Fußwaschung, der Sinsehung des h. Abendemahls, dem hohepriesterlichen Gebet, sondern namentlich auch in

|                                 | Die Neufchöpfung.                       |  |
|---------------------------------|---|--|
| In der Menfchhe                 | eit                                     | Im einzelnen   |
| im Ganzen:                      |   | Menschen;  |
| v                               | 1. Anbahnung bes neuen                  |  |
|                                 | Lebens im alten                         | \$ *   |
| Heibentum und<br>Judentum       |   | Borlaufende Gnade<br>und Berufung                        |
|                                 | 2. Auseinandersetzung be                | 8  |
|                                 | neuen Lebens m. d. alten                | •  |
| Sühne Christi<br>und Berföhnung | ••,•••••                                | Bekehrung und<br>Rechtfertigung                          |
|                                 | 3. Kommen des neuen<br>Lebens           |  |
| Pfingstereign is                |   | Geiftesempfang und Biedergeburt                          |
| (Borftufen :                    |   | (Borftufen :   |
| Menschwerdung<br>Christi        |   | Der über alles Fleisch<br>ausgegoffene <b>Ge</b> ist als |
| •                               |   | Urfache d. Glaubens.                                     |
| Auferstehung<br>Christi)        | • | Der Glaube die geift=<br>liche Auferstehung)             |
|                                 | 4. Das neue Leben in dem<br>alten Leben | , , , , ,  |
| Der neue Adam in                |   | Der neue Menich  |
| der alten, zu er=               |   | im alten Menschen.                                       |

Digitized by Google

neuernden Menschheit.

ben großen Heilsthatsachen, welche eine Wirkung auf Gott und auf das Ganze der Menscheit haben sollten, hauptsächlich in seinem Bersöhnungstod und seiner Erhöhung. Das Berhältnis zu Gott kann ja nicht ins Reine gebracht, die Vereinigung mit ihm kann nicht hergestellt werden, ohne daß auch das Verhältnis zu den Menschen ins Reine kommt und die Vereinigung mit ihnen zu Stande gebracht wird (Joh. 11, 52. Eph. 1, 10. Kol. 1, 20.). Die Erhöhung Christi aber schloß die Jünger um ihr erhöhtes Saupt um so inniger zusammen.

Auch die Gemeinde hat sodann die Auseinandersetung mit dem alten Leben durchzumachen. Her kommt namentlich bas nationale Sündenleben in Betracht, mit dem es zu brechen gilt. Die neutestamentliche Gemeinde erlebte diesen Bruch in der Gemeinschaft mit dem Kreuzestod Christi: wie er hinausging und außerhalb der Stadt litt, so galt es auch für seine Gemeinde hinauszugehen aus dem Lager und seine Schmach zu tragen (Hebr. 13, 12. 13. cf. Act. 2, 40.). Und in ähnlicher Weise hat immer noch jede Gemeinde, die innerhalb eines Heibenvolkes entsteht, den Bruch mit dem sündigen Bolkstum durchzumachen, wenn sie als Gemeinde ein kräftiges Dasein führen soll.

Die Geburt ber Gemeinde fobann geschah an Pfingften. Der Pfingstgeist ift nicht nur ein individualifierender, einzelne driftliche Berfonlichkeiten geftaltender, fondern auch ein Gemein= schaftsgeift, ber bie einzelnen zu einem Bangen zusammenfaßt und biefes Gange mit ben gum Beftand bestelben nötigen Gemeinbegaben ausstattet (1 Kor. 12, 28. ff. Eph. 4, 11. ff.). Die Ge= meinde ift nicht fo entstanden, daß einzelne Gläubige, nachdem fie einmal ins neue Leben geboren maren, durch eigenes Buthun fich zur Gemeinde zusammenzufügen hatten; es fame wohl nie eine Gemeinde zu Stande, wenn fie eine nur ethisch vermittelte Bu= fammenfchließung ber einzelnen mare. Bielmehr vor jedem ethischen Busammenschluß, jedenfalls in einer weit über ihn hinausgebenden Beife, gleichsam indem ber Geift für jenen Busammenfchluß eine - nur freilich in höherem Sinn - naturhafte, übermächtig mirfende Grundlage schafft, wird die Gemeinde geboren. Der h. Geist schmelzt nicht um, ohne bag er in einem und bemfelben Guß auch zusammenschmelzt. Und gleicher Beife werben im Berlauf ber

Kirchengeschichte, wo eine kräftige Bildung neuer Gemeinden und christlicher Kirchen auftritt, solche nicht atomweise zusammengesügt. Bielmehr setzt der Geist in den dunkeln, impulsiven Grund des Menschen, wo Geist und Natur zusammenhängen, ein, erschüttert in Kraft einer gemeinsamen, mächtig einhergehenden Erweckung ganze Massen und schmelzt die Seelen gleichzeitig um und zussammen.

Trot bieser Umgestaltung wird es aber immer noch babei bleiben, daß das neue Leben der Gemeinde innerhalb bes, alten Lebens des Bolkes sich barstellt, behaftet mit dessen Schwächen, ungeheiligten nationalen Sitten und Einrichtungen und umgeben von einem Umtreis solcher, die noch unerneuert sind, wie im einzelnen Wiederzeborenen das neue Leben eben noch im Umtreis von Residuen des alten Lebens steht. Dies ist der gemischte Zustand der Kirche, die ecclesia late dieta im Unterschied von der ecclesia stricte dieta, ein Zustand, der den treuen Gliedern der Gemeinde so viel Gewissenst, ihren Feinden so viel Anlaß zur Kritit und der Masse der Kirche so viel Versuchung zur Sichersheit darbietet. Allerdings aber liegt hierin auch für die Gemeinde der Antrieb zur steten Reinigung und Heiligung, zur unausgesetzten Erneuerung und Ausreifung, wenn sie gleichwohl den Veruf erfüllen soll, das Salz der Erde, das Licht der Welt zu sein.

## 3. Die Reufchöpfung im Berhältnis jur Schöpfung.

a) Die beiben Schöpfungen.

Unsere seitherigen Linien sind bei Christo, bei den einzelnen Christen, bei der Gemeinde ausgelaufen in dasselbe Resultat: das neue Leben in dem alten Leben. Sind wir so in das Gebiet des natürlichen Lebens hineingeführt, so dürfte es sich nun auch nahe legen, zu diesem herüber eine Brücke zu schlagen und zunächst in dem vorliegenden Punkte eine Parallele zu ziehen zwischen der Gnade und der Natur, zwischen der zweiten und der ersten Schöpfung. Wir werden hier und namentlich wenn wir diese Parallele dis in den vierten Abschnitt hinein verfolgen, der vom Bestand des neuen Lebens handelt, sinden, wie instruktiv sie ist und wie für das neue Leben in dem natürlichen Leben überall schon die Grundslagen gegeben sind. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß die

Theologie auch über bieses natürliche Gebiet Aufstellungen zu machen hat. Wir bleiben dabei, trot des von Ritschl und seiner Schule dagegen erhobenen Widerspruchs, indem wir uns durch die von der h. Schrift hierüber gegebenen Andeutungen, denen wir einsach solgen, dazu für berechtigt halten. Damit ist auch gegeben, daß wir der Versuchung gegenüber, etwa nach der Weise von Drummond diese Parallelen über die von der Schrift punktierten Richtungen hinaus auszudehnen, Maß halten.

Schon zwischen ben beiben Alten ber Schöpfung und ber Neuschöpfung zieht die Schrift eine folche Barallele, die freilich fo bedeutungsvoll nicht ift, wie die nachfolgenden, wenn fie das Aufleuchten ber Erfenntnis Chrifti in bem Bergen ber Gläubigen vergleicht mit bem Hervorleuchten bes Lichtes aus ber Finsternis am erften Schöpfungstage (2 Ror. 4, 6.), ober bie Erscheinung Chrifti unter bem Bilbe bes Sonnenaufgangs schildert (Luc. 1, 78.). In bem erfteren Zug foll bas ohne menschliches Buthun erfolgende allmächtige, munderbare, schöpferische Walten Gottes in dem Werk ber Wiedergeburt, in beiden das Segenbringende besfelben bezeichnet werben. Richt minder foll in dieser Barallele der Charafter ber Neuheit angebeutet sein, welchen bas Leben aus Chrifto hat gegenüber dem alten, natürlichen Leben, in bas es eintritt. Und da das Werben des Lichts die Grundlage ift für das Schöpfungs= wert, fo mag auch burch biefe Bergleichung bie Bebeutung ber Führerschaft angedeutet fein, welche die Ertenntmis Jesu Chrifti im neuen Leben hat (val. 2 Betri 1, 3.).

Fassen wir weiter die Bermittlung der beiben Alte ins Auge, so ist bedeutsam, daß Christus, der Vermittler des Werkes der Neuschöpfung, auch derjenige ist, in welchem das Werk der ersten Schöpfung geschehen ist. Hienach ist die natürliche Schöpfung schon auf das Werk der Reuschöpfung angelegt (vgl. Eph. 3, 9.). In jener also ist für diese Raum. Es bedarf für dieselbe nur einer Wiedergeburt, nicht einer förmlichen Reuerschaffung der Natur. Hier hat auch eine Ineinsbildung von Gnade und Natur in der Weltwollendung ihre letzte Wurzel. Trägt ja doch auch der Nensch das Chen bild Gottes an sich. Die Erschaffung des Menschen erfolgte nach der Norm des göttlichen Lebens. Versönlich wie Gott, d. h. nicht blaß ein bewußter, wollender Geist, wie der ewige

Beift, fondern namentlich dazu berufen, in ber Glorie des Guten fich zu wiffen und zu haben, dasselbe mit bewußter Unterscheidung vom Bofen und mit freier Gelbftbestimmung bes Willens ins Bert zu feten, wie es Gottes Beife ift (vgl. 1 Mof. 3, 22.), überhaupt ein in sich normales und harmonisches, ein sich selbst bewahrendes und fich felbst genießendes Leben zu sein wie der heilige, selige Gott, das ift die Bestimmung bes geschöpflichen Lebens auf feiner höchsten Stufe. Demgemäß ift auch ber neue Menich nach bem Bilbe Gottes geschaffen in rechtschaffener Gerech= tigfeit und Beiligfeit (Eph. 4, 24. Rol. 3, 10.); und ein beftimmt hervorgehobener Bug an bemfelben ift gerade biefe Erfenntnis (Rol. 3, 10.). Bermittelt nun Chriftus überhaupt bas gange Berf ber erften Schöpfung, fo' ift bie Erschaffung bes Menschen nach Gottes Bild burch ihn auch noch innerlich vermittelt, ba er bas volle Ebenbild Gottes ift. Der Mensch hat in Christo von vorne herein sein normirendes Urbild, mas sein perfonlich vernünftiges Leben betrifft. Und auch die Gemeinschaft, welche im neuen Leben zwischen ben Gläubigen und Chrifto und Gott stattfinden foll, hat in ihm, in dem Berhältnis Chrifti zu Gott, ihre Norm. Ebenso bas Berhältnis ber Gläubigen unter einander (Joh. 15, 9. 10. 17. 21-23.).

Aber jene Barallele läßt fich auch ins Materielle, in bas burch biefe beiberfeitigen Alte Gefekte, binein verfolgen. Reufchöpfung gefchieht beim einzelnen burch ben Geift Gottes, ben er empfängt. Ihm ift aber auch bas natürliche Leben ent= ftammt, zumal bas perfonlich vernünftige Leben bes Menschen. Und eben darum, weil der Geift Gottes icon das natürliche Leben bes Menschen begründet, ift es ihm auch möglich, bei ber Neuschöpfung besselben fich bem Geifte bes Menschen so innig anzuschmiegen, zu affimilieren, zu vermählen, daß ber göttliche Geift als ber eigene Beift fich uns ju fühlen gibt. Wegen biefer Barallele kann man fich baber auch, um an eine neuerdings geführte Distuffion anzufnupfen, bes Gindrucks nicht erwehren, es liege ben Schilderungen ber h. Schrift von ber Schöpfung bes neuen Lebens die Anschauung ju Grunde, daß der heilige Beift als etwas Naturhaftes in bes Menschen Geift eingebe, nach Una-Logie ber Einhauchung bes Geiftes Gottes in bas Gebilbe aus

bem Erbenklos bei ber Erschaffung bes Menschen. Die Erneuerung ist eine Balingenesie (Tit. 3, 5.), eine Wiedergeburt, welche so gut eine Geiftesnatur hervorbringt, als die Geburt aus bem Aleifch eine Fleischesnatur (Soh. 3, 3-6.). Das ift mehr als ein bloger "Glaubensgebante", als ein moralischer Eindruck, vollends als Borhaltung eines ethischen "Motivs". Man höre hierin benfelben Luther, auf ben für biefe Anschauung Bermann in feiner Schrift über ben Berkehr bes Chriften mit Gott als fein genuiner Interpret sich beruft. Er fagt in feiner markigen Sprache: "Das Wörtlein bleiben in Chrifto und daß er in und bleibe, haben etliche ausgelegt, bag es heiße nur einen schlechten Gebanten von Chrifto Als wenn fie betrachtet haben fein Leiden und Sterben. fo haben fie gesagt, es sei Chriftus in ihnen und fie in Chrifto . . . Aber ber herr faget nicht: Deine Gebanten von mir find in mir ober meine Gebanken find in dir, sondern du, du bift in mir und ich, ich bin in bir." Db nun aber biefes Raturhafte, Reale als eine hinter ben einzelnen Seelenvermögen liegende fubstanzielle Grundlage ober Sypoftafe zu benten fei (vgl. Rom. 8, 11. 16.), welche fich in die fcon von der Schöpfung ber in den Menfchen aeleate Geistessubstanz hineinsenkt und bamit eine neue Berfon in ihm bilbet - ober ob diefe schon von Natur vorhandene Beiftes: substanz im Menschen in der Wiedergeburt nur aus ihrer Korruption hergestellt und erneuert wird, so daß por allem also in das Selbit= bewußtsein eine ein neues Bersonleben bilbende Kraft, in das Erkennen fodann ein neues Licht, in ben Willen ein neuer Bernunfttrieb, in bas Gefühl eine neue Lebendigkeit eingeht, muffen wir bahingestellt fein laffen. Es schwebt noch eine ziemliche Dunkelheit über biefem gangen Gebiet; und namentlich find bie Fragen noch lange nicht genügend aufgehellt, wie ber trinitarische Gottesgeift zu bes Menschen eigenem, erneuerten Beift fich verhalt, mit welchem jener zeugt (Rom. 8, 16.), und in welchem Berhaltnis biefer zum alten 3ch fteht. Wie man aber auch entscheibe, wenn nur zugegeben wird, daß es eine über bloße Gedanken, Motiveund Gefühle hinausgehende Rraft, eine Ausruftung mit einer Gabe. wenn auch für bas perfonliche, ethische Leben, ift. Denn bas ift freilich unleugbar, die h. Schrift hebt in bem neuen Leben bas Billensmoment (Rom. 8, 14.) und bas perfonlich Bewußte

(Röm. 8, 16. Gal. 4, 6.) allerdings bestimmt hervor, und zwar gerade in einem Zusammenhang, wo basselbe als Substang (vgl. Rom. 8, 11. evoluvroc) ober als Hypostafe (Rom. 8, 16. Bal. 4, 6.) erscheint. Ja biefes Lichte, Bewußte, alles Durchbringende einerseits und die neue Triebfraft im Billen andererseits, ift geradezu bas Charakteristische im neuen Leben (1 Kor. 2, 15.). In Diefer Gigenschaft steht aber bas neue Leben in Baralkele mit bem fcopfungsmäßigen, gottebenbildlichen Wefen bes Menschen. Wenn ber in ber Reuschöpfung uns geschenkte Gottesgeift es ift, burch welchen wir ein chriftlich bewußtes Leben führen und wiffen, mas uns von Gott gefchenkt ift, fo hat dies feine begründende Barallele an bem, daß Gottes Geift weiß, mas in Gott ift, und biefes wieder an der Thatfache, daß des Menschen Geift weiß, was in ihm ift (1 Kor. 2, 12.). Und wenn nun berfelbe Geift als Gemeingeift die Bemeinde gebiert, so ift biefe wiederum ichon ichopfungs: gemäß angelegt in bem Gattungsleben ber Menfcheit. Das Gemeindeleben ift eine Wiebergeburt, eine Berklärung bes Gattungs: lebens, an bem es feine Grundlage hat. Alle ethischen Biele haben barin die beste Garantie ihrer Berwirklichung, daß sie schon in ber natürlichen Organisation bes Menschen angelegt find. Go ift auch bie Berbindung der Menschen zu einem sittlich religiösen Gangen schon dadurch angebahnt, daß die Menschen von einander abstammen und schlieflich einen gemeinsamen Ursprung haben. Es ift die weisheitsvolle Ginrichtung Gottes ichon in ber erften Schöpfung, bag er bas Geschaffene sofort in bas Mitwirfen mit ihm eintreten und die einen durch die andern gezeugt werden läßt. Dies gefchieht gemäß bem Gefet ber Sparfamteit und damit fie zugleich enger unter einander verknüpft werben. Diefelbe Ginrichtung tehrt auf dem Boden des neuen Lebens wieder. Auch in dieses sollen Die Menschen ordnungsgemäß unter Mitwirkung menschlicher Unregung und Baterschaft gezeugt werden (1 Kor. 4, 15. Philem. 10), nicht etwa burch vereinzelte und zusammenhangslose, unvermittelte und rein übernatürlich hereingreifende Machtafte Gottes. Dadurch mirb auch auf diesem Gebiet ber Busammenfcluß ein um fo engerer: wie in dem Berhältnis zwijchen Eltern und Rindern, fo maltet auch in bem Berhältnis von geiftlichen Batern und Rinbern ichon ein, über das Ethische hinübergreifender, naturhafter

Rug zu einander. Auch in bem Apparat für Diefe Fort: pflangung findet zwischen beiben Gebieten, bem geiftlichen und natürlichen, eine Barallele statt. Dort ift es die geschlechtliche Drganisation (1 Mof. 1, 12. 22. 27. f.); jedes lebendige Wefen hat, wenn es zu einer gemiffen Reife gelangt ift, die Fähigkeit zur Fortpflanzung. Sier find es die Gnabenmittel, welche diefe Ausstattung bilben. In bem Chriftentum ift für bie Menschheit auch cine gewiffe Reife eingetreten, fofern fie über Chriftum in religiöfen Dingen nicht binauszuschreiten vermag. Demgemäß fann es fich weiterhin in ihr nur um eine Fortpflanzung und Bewahrung des in Chrifto Gekommenen handeln. Und biefer Aufgabe wird um fo beffer entsprochen, je gesicherter diese ift. Dies nun eben ift ber Fall bei ben Ordnungen und Stiftungen Christi, wodurch sein Geist und sein Leben in kontinuirlich fortwirkenden Faktoren der Weltordnung in die Welt fich einsenkte und fich gleichsam wie mit Widerhaken in berfelben festfette, so daß die Welt, nachdem fie einmal in ihr Ruß gefaßt haben, ihrer nicht mehr los werben tann. Immerhin foll indes damit die Wirtsamkeit der Gnadenmittel nicht bes ethischen Charafters entkleidet und berfelben die Eigenschaft bes mechanischen äußeren Wirkens ex opere operato zugeschrieben Bielmehr, fo gewiß beim vernünftigen Menfchen ber Beugungsapparat feinem freien Billen unterftellt und beffen Birfungsfähigfeit von gemiffen vorhandenen Bedingungen abhängig ist, untersteht auch der geistliche Reugungsapparat, den die Bemeinde Chrifti in ben Gnabenmitteln befitt, bem freien Balten Chrifti, beffen Beift mehet wo er will, und bem Borhandensein eines ethischen Faktors bei bemjenigen, auf ben sie wirken. Möglichkeit biefes ethischen Berhaltens ber Birksamkeit ber Gnabenmittel gegenüber wird eben badurch erhöht, daß die Gnade beren birefte, unvermittelte innere Birffamteit eine zwingenbere ift — neben diefer diretten Einstrahlung auch fich in bas äußere Behitel bes Wortes und Saframentes einhüllt. Indem fie nam: lich fo bem Menschen äußerlich gegenübertritt, spricht fie ihn wohl mit aller ber Macht bes Einbrucks an, welchen bie außere Un= schauung auf ben finnlichen Menschen ausübt; fie läßt ihm aber damit doch auch Raum, fich ihr gegenüberzuftellen und fich ihr zu

verschließen, bietet also wohl ben Willen auf, läßt ihm aber auch die Entscheidung frei.

b) Die Repräfentanten beider Schöpfungen. Abam und Chriftus.

Mit der Einheit der Gattung, welche in der gemeinsamen Abstammung des Menschengeschlechts begründet ist, hängt auch der großartige Parallelismus zusammen, den Paulus zwischen Adam und Christus, den Anfangspunkten der zwei Entwicklungsreihen im menschlichen Geschlecht innerhalb des alten und neuen Lebens, aufstellt. Wir können nicht umhin, hier auf ihn einzugehen, gesetzt auch, derselbe würde unsere dogmatische Erkenntnis, wie wir sie sonsther gewinnen können, nicht bereichern. Ginen Punkt wird er wohl zedenfalls aufklären können, die Notwendigkeit des Ausgangs des Heils von einem einheitlichen Punkt in der Menschheit. Es ist eine doppelte Gegenüberstellung:

#### Coopfung: Reufcböpfung: 1. Der Aft beiber. Erftes Tagewerk. Ertenntnis Chrifti, 2 Ror. 4, 6. 2. Bermittler beiber. Chriftus Bermittler bec . . . . . . . . . . . . . Chriftus Bermittler ber Reufcopfung. ersten Schöpfung Erneuerung ins Bilb nach Gottes Ebenbild . . . . . . . . . . . . . . . Øptte8. 3. Materielle Barallele. Der h. Beift Trager bes Gottes Geift Trager bes Lebens, neuen Lebens. besonders des perfon- . . . . . . . Erneurer ber Berfonlichen Lebens. lichteit. Das Gattungsleben. Das Gemeindeleben. Die Mugruftung mit ben Der Fortpflanzungs- . . . . . . . . . . . . . . . . apparat. Gnabenmitteln. Freiheit u. Notwendigteit . . . . . . . . . . Freiheit u. Notwendigteit in beren Birten. Digitized by GOOGLE in beffen Birten.

¹ Geben wir auch hier die Zusammenstellung in einem Schema, so gestaltet es fich etwa folgendermaßen:

Shöpfung und Menschöpfung.

Einmal zur Charafterifierung ber Befchaffenheit ber natürlichen Schöpfung und ber Reuschöpfung 1 Kor. 15, 44-50. Abam mar ber feelische, unvertlärte, irdische, weil ber von Erbe geschaffene Mensch; und biefe Art trug er auf seine Rachkommen über. Chriftus aber ift ber geiftliche, aus bem himmel ftammenbe Menfch und ift infofern ber himmlische; feines Gleichen werben auch die im Glauben mit ihm Zusammenhängenden fein. Wohl ist der erste eine Borftufe des zweiten (B. 46); gleichwohl ift biefer wefentlich ein Reues (B. 47) und bies fo fehr, daß bie Rontinuität zwischen beiben boch fehr zurücktritt, obwohl fie offenbar für Baulus boch noch vorhanden ift, so gewiß nach ihm Chrifti Leib bem abamitischen Geschlecht entnommen und fein verflärter Leib ber aus bem Grab hervorgegangene, nur freilich crneuerte ift und basselbe bei ben Seinigen ftatthat. Denn allerbings gelten bie von bem Apostel gebrauchten Bezeichnungen ben beiden Menschen von ihrer leiblichen Seite her, ba es fich in biesem Bufainmenhang wesentlich um bie Auferstehung bes Leibes ban-Bei Abam mar ber Erbenleib bas Bestimmenbe; und ba bei ihm ber Beift in benfelben verfenkt mar, fo mar auch biefer vom Leib her bestimmt und ber Mensch ward zur lebendigen Seele, er war ein feelischer, ein irbischer Mensch. Bei bem auferftanbenen Chriftus - benn von biefem ift hier bie Rebe - ift ber Beift (was Chriftus von Saus aus war — val. Rom. 1, 4. πνευμα άγιωσυνης — und was er als der Verklärte rundweg genannt wird 2 Kor. 3, 17.) bas Bestimmende; und ber Leib, ben er in ber Auferstehung bekommen, ift auch von biefem bestimmt, Chriftus baher ber geiftliche ober himmlische Mensch.

Sobann stellt Paulus Abam und Christus einander gegenüber rücksichtlich der Abhängigkeit der von jedem auslaufens den Entwicklungsreihe von dem Verhalten ihres Ausgangspunkts.

Wie die Entstehung des Menschengeschlechts aus einem her geschah, so sollte auch die Erneuerung desselben von einem aus geschehen. Dadurch wird hier wie dort von vornherein die Sinsheit in der Reihe gewahrt. Es kommt hier zugleich ein allgemeines Cutwicklungsgeset alles Lebens zur Anwendung, welches 3. B. auch die Auserwählung des Bolkes Israel als heilsträger

unter ben Menschen und innerhalb biefes wieder später die Ausmahl ber Junger und bie Aussonberung einer Gemeinde innerhalb ber Welt begründete. Es ift das Gefet, daß eine neue Botenz, welche in einem organischen Bangen fich ausbreiten foll, erft innerhalb eines enger begrenzten Teiles besfelben Raum faffen muß. Sier foll fie in einer gewiffen Abgeschloffenheit vom Gangen ihre volle, reine Rraft entfalten, um bann von ba aus, wenn fie bagu Kraft genug gewonnen hat, über bas Ganze fich auszubreiten. Burbe fie fogleich in bas Ganze hineinwirken, fo murben ihre Rrafte teils nicht rein bewahrt und entwidelt, teils murben fie fich wirkunglos in der Maffe verlieren. Sat sich die Gunde von Abam aus ausgebreitet, fo foll nach ber göttlichen Ordnung abnlich auch bas neue Leben zunächst an einem, freilich prinzipiellen Bunkte in Die Menschheit eintreten, hier als Beilsgut für bieselbe bereitet und niebergelegt werben, um von ba aus an bie einzelnen zu gelangen. Prinzipiell nennen wir biefen Buntt, fofern Chriftus bas Saupt ift für die Menschheit. Und es ift flar, daß er eine überschwängliche Machtfulle entfalten mußte, um bie in bem abamitifchen Gefclecht zur Königsgewalt gelangten Machte, bie Gunbe und ben Tob, burch feine Gnabenwirfungen ju überbieten; auch muß er jebenfalls auf einer Sohe fteben, auf welcher ihm ber Weg au bem ganzen Geschlecht offen fteht. Darum fragt es fich ichon in Diefem Betracht, ob dies möglich mar, wenn er nicht bereits von der Schöpfung ber bas Saupt ber Menscheit mar (Rol. 1, 17.). Dies ift die bekannte großgrige Barallele Rom. 5, 12-19., in welcher fo viel unwidersprechlich evident ift, daß die Ausbreitung einerseits von Gerechtiakeit und Leben, andererfeits von Sunde und Tod einander infofern entsprechen, als sie je von einem Anfanaspunkt aus auf bie ganze Reihe fich fortpflanzen.

Was babei nicht ausdrücklich angebeutet wird, ist die Art und Weise, wie diese Fortpflanzung geschieht. Deshalb dürfte die Hoss nung, hier etwa Ausschluß zu bekommen über das im 1. Abschnitt noch dunkel Gebliebene, sich nicht erfüllen. Das allerdings ist flar, daß in dem grundlegenden Akt an der Spitze jeder Reihe, bort der Sünde, hier der Gnade, die folgenden Akte des Sündigens und des Gerechtwerdens der vielen nicht schon abschließend mitgesetzt waren, wie Augustin das Sündigen aller in der Sinde

Abams ichon eingeschloffen fein läßt. Bielmehr ift bie attuelle Beteiligung bes einzelnen babei, fein eigenes Gundigen, auf ber einen Seite fo gewiß vorhanden und vermittelnd, wenn auch nicht meritorisch, als auf der andern Seite das ethische Gingehen auf Die Gnade. Für letteres scheint das Futurum xaraora Ingovrai B. 19 ausbrücklich Raum laffen zu follen. Und für das erstere hat man boch wohl in &o' o B. 12 ben Anhaltspunkt. Es will nicht fagen: auf Grund wovon (nämlich des Todes ober des Durchgebrungenseins bes Tobes zu allen) alle gefündigt haben; benn bies zu ermahnen hatte für ben Apostel fein Interesse gehabt; und es mare auch nicht zutreffend, ba die Menschen nicht vorher ftarben, ehe fie fündigten, sondern ficher zuerft fündigten und bann erft Bielmehr tann bas ausnahmslofe Gefündigthaben aller nur erwähnt fein, um ju zeigen, wie bas Durchgebrungenfein bes Tobes zu allen vermittelt mar, nämlich durch die Sunde, wie bei Abam. Berdient allerdings war ber Tob ber Abamiten nicht burch Dieses in die Mitte getretene Sündigen, da es nicht zugerechnet wird (B. 13), sondern durch Abams Sünde (B. 14). Gleichwie barum bas Todeslos in zwingender Königsmacht (& Baoilewoe) von Abam fich weiterpflanzte, so wohl auch in gewiffer Beife bie Sunde; fie ftand mit ber Sunde Abams in einer gewiffen Raufalverbindung, wie auch ein Zusammenhang ber Zurechnung ftatt= fand (B. 19a), und noch mehr als das. Das "Hingeftelltfein" Dieses Berses ist, wie Solften treffend bemerkt, "nicht etwa nur als ein ibeelles, nur im Bewußtfein Gottes feiendes, fondern als ein zugleich reales, objektives, zwischen Gott und Menschen bestehenbes Berhältnis zu benten, welches burch eine weltordnende Beftimmung Gottes festgeftellt murbe und wird, um auf Grund derfelben Tod über die einen und Leben über die andern zu ver-Die Sünde bes einen Abam bedingte also (allerdings unter Bermittlung bes burch fie bewirften Gunbigens berfelben) die objektive Schuld ber vielen und damit ben Tod. Uhnlich wird alfo auch auf Seiten ber Inabe ber Glaube zwifchen Chriftum und des einzelnen Rechtfertigung vermittelnd, wenn auch nicht meritorisch, eintreten. Freilich das erfahren wir dabei nicht, wie auf Seiten ber Unabenlinie genauer bas Berhältnis zwischen Chrifti Behorsamsthat und ber Rechtfertigung ber einzelnen vermittelt zu

venken ift. Darüber geben also boch Stellen wie Röm. 6 u. aa., die wir oben betrachteten, wirklich nähere Anhaltspunkte. Wir haben uns bort überzeugt, daß es sich nicht nur um eine freie Wiederholung jenes Prozesses, sondern um mehr, auch um ein Mitgesetztsein des einen im andern in der Zurechnung, ja in einer über das rein Ethische übergreifenden naturhaften Kausalität handelt.

#### 4. Der Beftand bes neuen und bes alten Lebens.

Ein anderes ift bas Werben, ein anderes ber Beftand bes Lebens. Zwischen beibem ift eine Grenzmarte zu setzen, sowohl bei ber ersten Schöpfung als bei ber Neuschöpfung.

Die natürliche Schöpfung geht nicht ununterbrochen fort, sondern erreichte mit einem bestimmten Zeitpunkt einen relativen Abschluß. Ein ewiges göttliches Schaffen mare an fich miberfprechend. Soll das göttliche Schaffen mahres Schaffen fein, fo muß es ein Sein hervorbringen, welches, einmal ins Leben gerufen, nun auch wirklich ift und nicht mehr geschaffen zu werden braucht. Ja es wird ein Sein hervorgebracht haben, welches nicht nur passiv existiert, sondern mit einer gewissen Aftivität sich selbst behaupten und bethätigen tann. Wie fehr auch biefes Sein in feinem Bestand an Gott gebunden ift, ein gottliches Schaffen wenigstens hat mit Beziehung auf basselbe nicht mehr ftatt, eben weil basfelbe nicht mehr ein Richtfeiendes ift, bas erft zum Sein au bringen mare. Infofern hat die natürliche Schöpfung ihren Abichluß. Und es hebt nun ber Beftand ber Schöpfung an, in welchem bas geschaffene Leben selbst sofort als mitwirkenber Faktor eintritt. Go ift es auch im Gebiet bes neuen Lebens.

Auch der Prozeß der Neuschöpfung erhält mit einem gewissen Punkt seinen relativen Abschluß. Die katholische Auffassung allerdings verkennt denselben und verwischt so die Grenze zwischen dem Werden des neuen Lebens und seinem Bestande. Sie thut es bei der Gemeinde im Großen durch die Lehre von dem Episkopat als einer Fortsetzung des Apostolats, und die Beilegung einer normativen Autorität auch an die kirchengeschichtliche Zeit vermöge des Traditions- und Infallibilitätsprinzips. Beim einzelnen Gläubigen wird sene Grenzlinie verwischt durch die Abschwächung der fundamenten Bedeutung der Rechtsertigung vermöge

ber Leugnung ber Wigbarfeit berfelben und ber Behauptung ihrer Wachstumsfähigkeit im Berlauf bes Gnabenftanbes. In die Linie biefer tatholischen Gebanken gerät man aber auch, wenn man mit Ritfcl und feiner Schule die Wiebergeburt nicht als ein befonderes, "in die Beit fallendes Erlebnis" will gelten laffen, ba biefe Auffaffung "ben Menfchen nur von bem Gotte ber Offenbarung trenne" (Bermann, Berfehr bes Chriften mit Gott S. 180), wie man da auch jegliche Gründung der Heilsgewißheit auf ein solches Erfebnis als unftatthaft ausschließt. Das Wahre baran, bag man das neue Leben nur im steten Glaubenszusammenhang mit Gottes Offenbarung in Christo hat, daß man es überhaupt nur im Glauben hat, halten natürlich auch wir fest und werden es weiter unten geltend machen. Aber bag die Wiedergeburt ein zeitlich zu erfahrendes Erlebnis sei, barf barum nicht geleugnet werden. ware bas im Gebiet des Gnabenlebens basfelbe, mas die Behauptung einer ewigen Schöpfung auf bem Gebiet bes natürlichen Einen Benbepunkt im Sinn von Rom. 5, 1. ober 1 30h. 3, 2., von bem ab man weiß, daß man gerechtfertigt und ein Kind Gottes ift, gibt es ba im Grunde nicht. Berfolgen wir nun aber von ba ab ben Beftand bes Lebens, fo ergeben fich uns zwischen bem natürlichen und geistlichen Gebiet weitere fruchtbare Parallelen. Und es wird uns lehrreich fein, uns hier wieder ein= gebend zu überzeugen, wie die Gnabe in die Natur, bas Unabenverhaltnis zwischen bem Menschen und Gott in ihr fcopfungs: mäßiges Berhältnis, überhaupt die Gnadenordnung in die Raturordnungen hineingebaut ift. Die beiben Entwicklungslinien laffen fich unter biefelben Gefichtspuntte ftellen.

Was ihnen beiberseits zu Grunde liegt, sind die tragenden grundwesentlichen Faktoren des Lebens: hier und dort ist es sowohl der göttliche als der menschliche Faktor.

Es kommt hier, bei bem Bestand bes natürlichen Lebens, das in Betracht, was man mit den Ausdrücken der Erhaltung der Welt, des concursus und der Weltregierung bezeichnet und unter dem Terminus der Vorsehung zusammenfaßt. Mit dieser einheitlichen Bezeichnung ist eben auch die Einheit dieser Akte angedeutet. Und neben dem, daß darin Gottes tragende, regierende Macht eingeschlossen ist, ist darin insbesondere auch ausgesprochen, daß

biefer gefamte Entwicklungsgang von Anfang bis jum Schluß herz- und geiftburchmaltet, zielbemußt und zielftrebig ift. Berfuchen wir jene Thätigkeiten logisch bestimmter gegen einander abzugrenzen, fo können wir fagen : die göttliche Erhaltung mit bem anerschaffenen Selbsterhaltungsvermögen ber Kreatur ift ber Quell für bas Wirken der Kreatur und für den Berlauf ihrer Lebensbewegung. göttliche Innenwirken begleitet sobann bies Wirken vermöge bes concursus. Die göttliche Weltregierung endlich fcblieft fich an basfelbe an, indem fie es ju feinem Biel führt. Der Ausbruck fest ein relatives Selbstwirfen ber Rreatur, namentlich ber freien Befen in ihr, voraus. Bei ihnen ift, mahrend bei ben Naturmefen bie Erhaltung ber Gattung und ber Rreislauf bes Lebens ber beherr= ichenbe Gegenftand ihres Triebes ift, bas Streben nach biefem fittlich zu benkenden - Biel bas ihre Thätigkeit Entzundende und im Gana Erhaltenbe. Natürlich find, wie schon angebeutet, biefe Aftionen in Gott felbft wie in ber Rreatur real nicht gefchieben. Sie machen vielmehr bas eine, ungeteilte, bie Rreatur umfaffenbe göttliche Walten aus, vermöge welcher biefe in Gott ift, lebt und webt. Wir haben es also hier überall mit zwei zusammenwirkenden Kaktoren zu thun, beren Zusammenwirken eben die Lehre vom concursus zu bestimmen unternimmt. Berkummert man ben einen ober ben andern in ber Selbständigkeit feines Wirkens, fo entsteht eine Einseitigkeit. Der fregturliche Faktor bat eine ihm eigene Lebensfraft mit Gefeten, benen biefe Rraft unterftellt ift, auf ben boheren Stufen die Freiheit mit dem Bernunftgesetze. Die göttliche Thätigfeit läßt benfelben gemähren: baber bas relative Recht bes Traducianismus und die Selbstbeftimmung ber Freiheit. relative Selbständigkeit ber Rreatur verfümmert ber Pantheismus und Determinismus; jenem ift Gott bas Alleinseiende, Diefem wenigftens bas Alleinwirkenbe. Den göttlichen Faktor bagegen verkummert ber Deismus. Rach ihm ift die Welt ein lediglich auf fich angewiesenes und aus fich heraus bestehendes Banges. In der Naturmiffenschaft icheint ihn bie Lehre von bem Stoffwechsel, von ber Erhaltung ber Kraft, von ber Bermanblung ber Arten, in ber Naturphilosophie bas cartesianische Theorem von ber Constanz ber Summe ber Bewegungen in ber Welt zu bestätigen. Allein Gott greift in biefes Bange ber mirfenden Saftoren ein: er schafft bie

Digitize 20 \* Google

Befen feinerfeits, die auf dem Bege ber Zeugung entsteben (Rreatianismus), er ftellt in freiem Balten bie leitenben Geifter in die Geschichte hinein, wie er in des Menschen Geift eingreift. So ift also ber Bestand bes natürlichen Lebens bas Brobutt bes Rusammenwirkens bes göttlichen und bes freaturlichen Kaktors. Außer bem Busammenwirfen tommt aber zwischen ber vernünftigen Rreatur und Gott noch ein Aufeinanberwirfen beiber in Betracht. Hier biegt fich bie Linie ber Thatigkeit ber Rreatur, wie fie auf das eigene Ich und die Welt gerichtet ift, auch um und wenbet fich Gott zu, von bem fie ausgeht und getragen ift. "Ent= gegen bem Strom, ber fonft mit ben Rreaturen fpielt, ringt fie fich hinan gur Quelle." Es entfteht fo ein perfonlicher Bertehr wifden Gott und bem Menichen. Göttlicherfeits befteht er in ber Summe von göttlichen Thaten und Einwirfungen, von benen ber Mensch in bem Ratur- und Geschichtsleben umfangen wird, insbefondere in ber Offenbarung, ber lichten Seite im gottlichen Thun, in welcher Gott fein Leben bem Menschen aufschließt und fich ihm zu vernehmen gibt, um ihn zur entwickelten Gottebenbildlichkeit zu erziehen. Innerlich tommt Gott an ben Den= schen im biretten Ginftrömen seiner Geifteswirtungen an bem Faben bes Geisteszusammenhangs bes Menschen mit Gott, namentlich in feinem Gewiffen, was Rothe die Inspiration nannte, außerlich burch gemiffe Rundgebungen in ber Sinnenwelt, in welcher ber Menfch als finnliches Befen einer befonders traftigen Anfaffung offenfteht (ber "Manifestation"), und in beiberlei Beife in einem dem inneren wie dem äußeren Gebiet angehörigen Mittel, bem Wort, wozu noch der Weg der Einwirkung burch Bermittlung anderer hinzugunehmen ift. Diesem Rommen Gottes in ben Den= ichen in ber Offenbarung antwortet bie Religion, als bas Rommen bes Menschen zu Gott. Bon Natur icon bas Gefühl bes Beruhens feines Lebens auf bem göttlichen Leben und barum auch ein gewiffes Gottfuchen und Gottverlangen in fich tragent, zumal aber berührt von jenen gottlichen Ginwirkungen fucht er fich diesem in Gebet und Opfer hinzugeben und ber gottlichen Liebe für feine Berfon gewiß zu werden. Dies ift ber Berfehr swischen Gott und bem Menschen. Und wollen wir benfelben in feiner gangen Lebendigkeit auffaffen, fo muffen wir ihn als eine

gegenseitige persönliche Wechselwirkung benken. Wie Gott real und persönlich auf den Menschen wirkt, so ist dem Menschen im Gebet eine persönliche, reale Einwirkung auf Gott eröffnet, wie überhaupt des Menschen Verhalten zu Gott diesen real afficiert.

Ahnlich biefem Beftand bes natürlichen Lebens und in feine

Grundlage hinein baut fich auch ber Bestand bes neuen Lebens auf. Dasfelbe wird auch getragen von einer göttlichen und menfchlichen Thatigkeit. Und haben wir eben bei bem Bestand bes naturlichen Lebens zweier Abwege Erwähnung gethan, die entstehen, wenn man entweder den freaturlichen oder den göttlichen Träger besselben vertummert, so legt fich uns hier ein Gleiches nabe. Gine Berfummerung der Bebeutung bes neuen Lebens des einzelnen wie der Gemeinde und der ihr verliehenen Gnadenmittel ift der Brabeftinatianismus, welcher auf Gottes absolute, allbeftimmende Raufalität fo fehr alles Gewicht legt, daß für eine freie Bewegung bes Biebergeborenen, für eine Birtfamteit ber Gnabenmittel, ja felbst für eine Thätigkeit Chrifti im Grund kein Raum mehr bleibt. Und auch ba wird das neue Leben in seiner Bedeutung als miteintretender Faktor der neuen Lebensbewegung nicht gewürdigt, wo man von ihm nicht als von einem vorbandenen Befit (nach 1 30h. 3, 2.) reden, sondern es nur als ein Nehmen des Glaubens aus Chrifto barftellen will, also seinen Doppelcharafter als Saben und Sichftreden (vgl. auch Bhil. 3, 12.) vertennt. Um= gekehrt wird die freie Raufalität des himmlischen Kaktors, ber Thätigfeit Gottes in Chrifto, beeintrachtigt, wenn von der katholifden Anschauung und von Auffaffungen im evangelischen Lager, welche ihr nahe tommen, das absolute Gebundensein ber Beiftes: wirkungen an die Gnadenmittel und bei diesen wieder ihr schlecht= hiniges Gebundensein an das Gemeindeleben behauptet wird. ift ja wohl so viel wahr, daß die Gnade Christi regulär durch Die Gnadenmittel strömt und diese durch die Gemeinde in Fluß erhalten werben. Ift es boch auch in Wirklichkeit unmöglich, ben Gläubigen ben Gnadenmitteln und ber Gemeinde gegenüber auf Den Folirschemel zu ftellen; es mußten in ihm mindeftens bie Rachwirfungen von beiden fich geltend machen. Doch ware es eine Übertragung bes Deismus auf die Gnadenlehre, wollte man das absolute Gebundensein ber Gnadenwirkungen an Die Gnadenmittel

und dieser an die Gemeinde behaupten. Thatsächlich erweisen sich auch die Gnadenwirkungen vermittelst der Gnadenmittel und die Birksamkeit der Gnadenmittel innerhalb der Gemeinde verschieden, und zwar nicht nur um der Verschiedenheit der Empfänglichkeit willen, sondern weil es Gott gefällt, da oder dort seine Gnade in besonders starkem Maß wirken zu lassen. Wenn daher auch wir an die Gnadenmittel und die Gemeinde gebunden sind, so ist es Christus nicht absolut. Der Geist wehet doch wohl auch hier, wo er will.

Das pringipiell Tragende hier ift nun bas Thun Chrifti im Berkehr mit ben Gläubigen und seine Verrichtungen im Stande ber Erhöhung, in benen wir eine Fortsetzung feines breifachen Amtes erkennen. Der Berkehr, in welchen Gott mit bem Menschen tritt, vollendet fich hier ju bem unüberfteiglichen Dag von Liebes= hingabe Gottes, die den eigenen Sohn bahingibt, zu ber Innigfeit, welche den Menschen in den Stand ber Gotteskindschaft erhebt und in seinem Geist in ihn als Lebenspringip eingeht. Chrifti Bertehr mit ben Gläubigen entspricht gang bem vorbin geschilberten Bertehr zwischen Gott und bem Menschen in ber Offenbarung und bewegt fich, biefe vollenbend, auch in ben Bahnen, welche jener Berkehr einschlug. Die Buftromung feines Lebens an die Gläubigen gefchieht nämlich innerlich im Geift, mas ber Inspiration entspricht, außerlich im Saframent, bem Correlat ber Manifestation, und - mit bem Charafter ber Innerlichkeit und Außerlichfeit zugleich - in bem Borte, junachft bem geschriebenen, welches aber burch ben Dienst am Wort, bas Bredigtamt, im kontinuirlichen Fluß ber Berkundigung erhalten wird, wozu noch bie mittelbare Ginwirfung burch die Berührung mit ber Gemeinbe überhaupt kommt, in beren Bereich uns schon ber Dienst am Wort hineinführt. Bas ben fo vermittelten Gnadenzufluß aus Chrifto felbst betrifft, so muffen wir gemäß bem ichon bei ber Barallele amischen ber zweiten und ber erften Schöpfung Gefagten bier wieber= holen, daß er ein realer, über bas bloße Ethische und Siftorische übergreifenber ist. Es handelt sich nicht bloß um "Glaubensgebanken" und "Motive", die für uns aus bem Lebensbilde Chrifti zur Bestimmung unseres Willens fließen, seien es auch bie innig= ften Motive der Liebe Gottes zu uns. Es find reale, lebenbige, von Digitized by Google bem Erhöhten ausgehende Kräfte.

Der andere Kattor, von bem bas neue Leben in feinem Beftand getragen wird, ift bas freie Thun bes Glaubigen, ber im Befit bes neuen Lebens ift, und bas handeln ber Gemeinde. Durch ben h. Geift, welcher bem Menschen bie Wiebergeburt gebracht hat, wird ihm auch die Freiheit wiedergegeben und erhalten (2 Kor. 3, 17.), vermöge welcher er mit ber Gnade wirken und an dem Gang des neuen Lebens als Faftor fich beteiligen fann (cooperatio). Und auch die Richtung wird feiner Thätigkeit durch benfelben gegeben. Rach hinten ift bie Bahn abgeschloffen, mahrend fie nach vorne frei gemacht ift. Die Signatur bes neuen Lebens ift bestimmt burch bas Leben bes erhöhten Chriftus, beffen Charafteriftif lautet : "Bas er geftorben ift, ift er ber Sunde geftorben ein für alle male: was er lebt, bas lebt er Gott" (Rom. 6, 10, 11. 2 Kor. 5, 15.). Seine eigenen Wege will alfo ber Wiebergeborene gleichwohl nicht geben. Bielmehr, wenn ichon im naturlichen Bestand bes Lebens bei ber vernünftigen Kreatur bie Lebensbewegung fich umbiegt, um vor allem Gott, ihres Lebens Quell und Biel, fich zuzuwenden, fo ift bies hier befonders ber Rall. Aus Gott in Christo gezeuget, in ihm sein Lebensprinzip tragend und hineingestellt in die Innigfeit des Rindesverhaltniffes, wendet sich ber Gläubige vor allem ihm zu, mit ber Barme, die biefem Berhalt= niffe entspricht, und erneuert fich in ber Grundstellung bes Glaubens zu ihm täglich. Das neue Leben hat man nur im Glauben; man muß fich immer wieder in dasfelbe hineinglauben, muß fich immer wieder halten als ber Gunde geftorben und Gott lebend in Chrifto, um es auch zu fein (λογιζεσθε Rom. 6, 11). "Der geiftliche Menfch," fagt Steinhofer febr fcon, "tennt die neue Rreatur nicht als im Auffehen auf Jesum und weiß, daß er alle Augenblide wie ein totes Bilb mare, wenn ihm nicht bas Leben Jefu auflöße und ihn burchbränge." Go wenig barf man trot aller grundlegenden Bedeutung ber Rechtfertigung und ber Wiedergeburt bei bem einmal vorhandenen Seilsstand es bewenden laffen. Die Lofung muß fein: "Nicht baß ich's fcon ergriffen hatte" (Phil. 3, 12.); und auch Chrifti Gerechtigkeit zu haben, muß Gegenftand fteten Strebens fein (B. 8, 9.). Daber bebarf es bes fteten Glau = bensvertehrs mit Chrifto. Die Mittel biefes Bertehrs find eben die Gnadenmittel, burch welche Chriftus auch mit uns verkehrt,

Digitized by Google

weiter bas Gebet, welches fich nun zum Gebet in bem Namen Jefu und aus dem Kindschaftsgeift heraus vollendet, und bas Opfer, bas fich nun zu ber Singabe ber ganzen Perfonlichkeit geftaltet (Röm. 12, 1.). Man hat es aber barin immer mit bem perfonlich im himmel fortlebenben Chriftus zu thun, nicht nur, worauf Riticht und feine Schule ben Berkehr mit Chrifto beschränkt, mit bem Bild bes hiftorischen Chriftus. Wohl ift biefes Bild in feinen Thaten und Worten das Transparent, durch deffen Linien hinburch und ber perfonlich fortlebende Chriftus nahe tritt. Aber mir muffen es uns bereichert und verklärt benten burch bas, mas Refus und feine Apostel über den Stand feiner Erhöhung fagen; und auch burch bas fo in fein volles Licht erhobene Bild hindurch vulfiert die lebendige Geiftesberührung mit dem Erhöhten selbft. Bollends hat man es im Gebet mit ihm perfonlich zu thun: hier berührt fich fo recht eigentlich Person und Person. "Kährt nun fo - um mit Luther zu reben - burch ben Glauben ber Chriften= menfch über fich in Gott, fo fährt er aus Gott wieder unter fich durch die Liebe", welche die in jenem empfangene Gnade und Seligkeit auf andere ausftrömt; und in ber hoffnung ichaut er aus und redt er fich nach bem Biele, ju bem bie Berufung und ber Unabengug Gottes ihn hinleitet. Diefes Ziel ift bie Beiligkeit, bie Seligfeit in ber vollendeten Gemeinschaft mit Gott und bie Herrlichkeit. Deswegen wird auch die fich in einander webende Thätiakeit der beiden den Bestand des neuen Lebens tragenden Fattoren mit bem umfaffenden Ausbrud ber Beiligung (1 Theff. 4, 3. Bebr. 12, 10. 14. Eph. 1, 6. 14. 5, 26.) bezeichnet, bem, mit hervortretender Betonung' auch der Thatigfeit Chrifti, die Ausbrude Seligmachung und herrlichmachung ober - eine Bezeichnung, welche die allerumfaffenofte ift - Bollendung an die Seite treten (val. Hebr. 7, 25. 2, 10. Rom. 8, 30. Phil. 1, 6.).

Und da in diesem Begriff der Heiligung, der übrigens auch die physisch tragende, regierende und ausgestaltende göttliche Thätigkeit voraussetz, zunächst das Zielstreben ausgedrückt ist, so stellt er sich von selber ganz jenem summarischen Ausdruck an die Seite, in welchem wir oben die den Bestand des natürlichen Lebens tragenden Aktionen zusammengesast haben, der Borsehung. Diese ist ja eben auch wesentlich teleologisch zu fassen. Hier aber, auf christe

lichem Boden, erhalt bas Biel, bem fie guftrebt, feine Fullung und damit die Vorsehung selbst ihre Vollendung. Die allgemeine Vor= fehung Gottes, b. h. feine fürforgende Liebe, welche fich bas Bohl aller feiner Kreaturen jum Ziele fest, verengt fich ja nach ber fachentsprechenden Unterscheidung ber alten Dogmatik (benn ber Borfehungsglaube ift nicht, wie es fast scheinen möchte, eine Ent= bedung erft ber Gegenwart) gemäß bem höheren Wert, welcher ben verschiedenen Rreaturen zukommt, innerhalb bes Rreifes ber perfönlichen Kreatur zu ber speziellen Borfehung. Und biefe wieder fpist fich - womit freilich schon in bas driftliche Gebiet hineingegriffen wird - im Rreise seiner Rinber, bem besonderften Augen= mert seiner Liebe, zu ber providentia specialissima zu. Und nach bem Biel bin, bas biefer geftellt ift, nach bem Biel ber beiligen und feligen Lebensvollendung im Reiche Gottes, konvergieren alle Linien ber göttlichen Borsehung. Die Beiligung, refp. Die Bollen= bung, ift also die Seele ber Borfehung, weil fie beren fronende Ihr volles driftliches Licht aber empfangen biefe Svike ist. Fragen erft badurch, wenn wir ermagen, daß beibe, die Borfehung und die Heiligung, in Christo vermittelt sind. Es wird so das Ineinander beider Thätigkeiten, respektive die Erfüllung der einen burch die andere, welche nur das Gegenstück ist von dem ent= fprechenden Verhältnis ber heiligenden und weltvollendenden Macht Chrifti ju feiner weltregierenden Dacht, um fo begreiflicher.

Sind biefes die tragenden Faktoren bes natürlichen und bes Gnadenlebens, fo fchließt fich nun hieran ber Berlauf desjelben an.

Derselbe geht beim natürlichen Leben wesentlich durch bie Sünde hindurch, welche nun die ganze Entwicklung des natürlichen Lebens beherrscht und den dunklen Untergrund der Gnade bildet. Immerhin gibt es aber innerhalb des natürlichen Lebens noch relativ reinere Gebiete, welche wohl von der Sünde nicht unberührt, aber von ihr nicht wesentlich alterirt worden sind, so daß sie an sich Sünde wären. Es sind dies die natürlichen Gebiete und Ordnungen in der Welt: der Leib und seine Bedürfnisse und die peripherischen, an sich neutraleren Geistesthätigkeiten, wie Kunst, Wissenschaft, die Mitteldinge, Ehe, Familie, der bürgerliche Beruf, die staatliche Ordnung. Es ist bekanntlich Luther, welcher der katholischen Geringschätzung dieser Gebiete gegenüber sie wieder

Digitized by Google

rehabilitirt und ihnen ihr gottliches Eriftenzrecht wieder errungen hat. Diefe freiere Weltbetrachtung wird nun freilich auf der an= beren Seite wieder übertrieben, wenn fie gefteigert wird zu einer weltfeligen humanisierung und Baganisierung bes Religiöfen, melde Luther fremd mar. Seine freiere Beltbetrachtung floß ibm. mie aus einem heitereren Temperament, fo namentlich aus bem freien Stand eines Kindes Gottes und mar, ftatt einer Loderung, vielmehr einem tiefen Ernft der fittlichen Betrachtung entsprungen Bährend nämlich die katholische Anschauung geneigt ift, in bem Menichen alles aut zu finden und in bemfelben Daß bic Welt als unheilig anzusehen, faßt die lutherische Frommigfeit mit der Sundenanklage junachft und allermeift bas eigene Berg. Sier ift gleichsam die bichtefte und konzentrirtefte Finfternis, hier refibiert cigentlich bas Bofe. Je weiter man aber von biefem Bentrum bes Herzens hinausbringt zur Peripherie, zu jenem natürlichen Lebensgebiet, besto lichter werden die Farben, besto mehr begeanet man foldem, was relativ gut ift und fein vollkommenes Recht hat au eriftieren.1 Ift fo neben ber Gunde noch ein relativ reines Gebiet natürlichen Lebens bestehen geblieben, so ift allerdings ba, wo die Hauptströmung des geistigen Lebens zu suchen ift, in ber Religion eine völlige Alteration eingetreten, ber Prozef bes rabi= falen Gündenverberbens. Und ber Berlauf besfelben ift ein ftetes Bachstum besfelben, wofür bie Bererbung ber Gunde in ber Gattung die erforberliche Länge ber Entwicklungslinie ihmbargereicht hat; benn mit jeder Generation neu anfangend murbe bie fündige Entwickling weniger fruhzeitig zu ihrer Ausreifung gelangt fein.

Auch im Gebiet bes neuen Lebens haben wir bem entsprechend eine boppelte Bewegung zu unterscheiben, eine berechtigte und eine stündhafte. Gine berechtigte Bewegung zunächst. Auch im neuen Leben ist ber Raum und das Recht für eine freie Entsfaltung, ja hier erst recht. "Der neugeschaffene, mit Christo verzeinigte Mensch ist wieder auf die Stufe gestellt, auf welcher sein Thun aus seinem innersten, wahrhaftesten Ich unmittelbar hervorzquillt" (Vilmar). Hieraus eben stammt das Recht freier Bewegung

<sup>1</sup> Bgl. des Berf. Schrift: Der Glaube der Kirchen und Kirchenpartejen S. 806.

im neuen Leben. Der einzelne hat diefes Recht in Fragen bes Glaubens wie bes Gewiffens (Rom. 14, 5.), in welchen genug Spielraum ift: bas ift bie Blaubens- und Gemiffensfreiheit, beruhend auf dem ichon natürlich begrundeten, in der Gottesfindschaft vollenbeten, Griftengrecht ber Individualität. Der Ratholigis: mus, wie jede gefetliche Auffassung bes Chriftentums, beeintrachtiat Diefe Freiheit. Ebenfo hat Die Gemeinbe als Ganges bas Recht freier Bewegung. Sie mußte schon frühzeitig hinaus in's feindliche Leben und hier felber ihre Schritte thun. Der Berr hatte für Gestaltung und Ordnung ber Gemeinde nur wenige Grundlinien gegeben. In vielen Fragen, 3. B. in der Kindertaufe, in der Geftaltung ber Berfaffung ber Gemeinde nach innen, in ihrer Stellung nach außen zum Staatsleben, blieb bie Entscheidung ber freien Bewegung wie bem Gang ber geschichtlichen Führung ber Gemeinde überlaffen. Sienach bestimmt sich die Dignität ber firchengeschichtlichen Bilbungen; wir haben hier ahnliche Ertreme wie in der Auffassung bes Rechts der natürlichen Ordnungen, mit benen fie in Barallele fteben. Der Ratholizismus überschätt fie in bemfelben Dag, als er bie burgerlichen Ordnungen unterschätt und auch die freie Bewegung bes einzelnen hintanhält: er um= fleidet vermöge des Traditionsprinzips die firchengeschichtlichen Entwidlungsprodutte unmittelbar mit ber Glorie bes jus divinum. Selbst Baulus aber ftellt ben Anordnungen des herrn die scinigen nicht gleich (1 Kor. 7, 10. 12. 25.). Und doch war auch er vom Herrn permöge seines Erbarmens als treu erfannt und im Besit feines Geiftes (B. 25. 40.). Das lettere ift ber Grund, warum man aber auch die Dignität firchengeschichtlicher Bildungen nicht unterschäten barf, mas ber gesetliche Buritanismus thut. nur bas ichlechthin Gebotene und birett Gingefette im Chriftentum bulben, verurteilt bagegen bas, mas fich frei geftaltet hat und möglicherweise auch anders sein könnte. Aber er thut baran Unrecht. Als die Angetraute bes herrn, ber er für ihre Ordnungen und für ihr Leben nur die allgemeinsten Umriffe vorgezeichnet hat, hat die Gemeinde auch eine gemiffe Selbständigkeit in Ausführung feines Willens. Immerhin aber muß fie fich in diefer freien Bewegung und ber felbftgemählten Geftaltung ihrer Berhältniffe bem Sinn und Beift Chrifti möglichft tonformieren und es fich gefallen

laffen, daß fie nach biefer Norm beurteilt werbe. Wenn biefe Ordnungen also einerseits nicht mit bem Unfeben birefter göttlicher Einsetzungen auftreten burfen, burfen fie boch anbererseits mit Recht ein menschliches, ja wenn sie als Ausführung flarer göttlicher Gedanken ober als in ber Linie von bireft göttlichen Bramiffen liegend sich erweifen, fogar ein mittelbar göttliches Anfehen beanfpruchen. Unter biefem Gefichtspunkt bekommen bogmatische Lehrpunkte, wie bie Berechtigung ber Kindertaufe, die Lehre vom Umt, von ben Symbolen, von ber empirischen Kirche im Berhältnis ju ber von Chrifto eingesetten Gemeinde u. a., erft ihr rechtes Licht. Benn boch in benfelben bie Schrift eine gewiffe Beite ber Anschauung offen läßt, follte man biefen Produkten kirchengeschicht= lichen Werbens nicht baburch, bag man fie in bas unbebingt Seft= ftebenbe einmengt, biefelbe göttliche Bindungsfraft erschleichen wollen, wie sie jenen zukommt. - Reben biefer berechtigten freien geschichtlichen Bewegung geht aber auch eine unberechtigte, eine fündliche Abweichung im Ginzelnleben wie im Gesamtleben ber Rirche her, fei es, bag es bie Gestalt einer falfchen Geiftlichkeit annimmt ober in bas Weltleben zurücksinkt. So entstehen Dißgeftaltungen bes driftlichen Lebens im einzelnen und Berunftaltungen ber Gemeinde zu verweltlichten Kirchen. Man murbe fich einem großen Selbstbetrug hingeben, wenn man Brabifate, Borrechte. Berheifungen, welche mahren Jungern Chrifti ober feiner Gemeinde gegeben find (3. B. 1 Petri 2, 9. Joh. 15, 7b. val. mit 7a. Matth. 16, 18.), bireft auf biefe Diggeftaltungen bes Chriftentums ober ber Kirche anwendete. Es ift icon mehr als eine Weltfirche bem Gerichte Gottes verfallen: und welche Partifularfirche barf ben Anspruch erheben, sich vollkommen mit ber Gemeinde Chrifti ju beden? Gine thut es allerdings mit ber größten Buversicht, die römische. Aber feine ist auch von der Bahrheit dieses Unspruchs weiter entfernt als fie.

In diesem Berlauf aber und trot bemselben wird boch das natürliche wie das neue Leben noch von dem göttlichen Faktor getragen, durchwaltet und zu seinem Ziele geführt. Auf dem Gebiet des natürlichen Lebens kommt hier in Betracht, wie sich die göttliche Weltregierung verhält zu der Sünde, deren Berslauf sie gleichwohl durchwaltet und in ihren Weltplan einordnet,

so sehr auch die Sunde wider ihn ist, oder die Frage der Theodicee. Und weiterhin die Treue Gottes gegen die Sünderwelt, mit ber er — ob er sie wohl ihre eigenen Wege gehen läßt — seinen Berkehr nicht völlig abbricht, welcher er vielmehr ftete Beweife feiner Gute und Zufluffe feines Lebens und feiner Offenbarung zufommen läßt. Noch mehr haben wir das Walten und die Treue bes herrn in bem Entwicklungsgang bes neuen Lebens festguhalten. Demgemäß bekennt er fich zu bem Standpunkt bes einzelnen Gläubigen wie zu ben firchlichen Inftitutionen seiner Gemeinbe, wenn anders fie mit feinem Geifte konform find und in der Linie allgemein anerkannter bindender driftlicher Brämiffen liegen, gibt ihnen bas Eriftengrecht und legt in fie feinen Segen. Es hat alfo ihren Segen 3. B. die Rinbertaufe, als die burch die Natur ber Dinge, ben Bang ber Geschichte und ben Beift bes Chriftentums nabe gelegte familienmäßige Ausbreitung bes Evangeliums. Und nicht minder hat benfelben bie Bolks- und Staatsfirche, als geschichtlich gewordene und legitimirte Form der Inangriffnahme ganzer Bölker burch bie Arbeit bes Evangeliums, von ber bas Wort gelten mag: Berbirb's nicht, es ift ein Segen barin. auch von ben fündlichen Abweichungen im neuen Leben, fo icharf fein Auge fie burchschaut und fein Geift fie ftraft, wendet fich ber Berr nicht völlig ab, fo im Gingelnleben wie im Gemeinbeleben (vgl. die Sendschreiben ber Offenbarung Johannis). Was jenes betrifft, so heben die Sunden im Gnabenftand biefen nicht ohne weiteres auf, wenn es nicht die ausgereifte, allerdings unwiederbringlich letale, Sunde des Abfalls ift (Hebr. 6, 10.). Und in letterer Beziehung maltet ber herr boch immer irgendwie auch in ben verweltlichten Kirchen; ja er ift und lebt in ihnen fraft bes Wortes und Saframentes, wie auch in diesen vertommenen Rirchen noch mahre Blieber ber Gemeinde Chrifti zu finden find. Sat fo ber herr Gebuld mit ber Rirche auch in ihrer Berunftaltung, so ift es auch unfere Sache, folche ju beweisen. Unfere Bater haben biefe Pflicht unter bem Ramen ber Conbescendenz, bes Berabsteigens zu biesem tiefen Stand ber Rirche, aufgeführt. Gleichwohl barf Dies nicht ben Gifer für bie Reinheit ber Rirche lahmen, welcher in bem Bergen bes Apostels Baulus in fo heiliger und heißer Flamme glühte (2 Ror. 11, 2.). Bielmehr muß bie Deformation ber Rirche

bem Drange ber Reformation rufen und, wenn einmal gewiffe Grenzen überschritten werben, selbst die Separation zur Pflicht machen.

Unfer zweiter Abschnitt lief in mehrfacher Wiederholung hinaus auf bas Refultat bes Borhandenfeins eines neuen Lebens in bem alten Leben. Und in bem gegenwärtigen Abschnitt verfolgten wir Die Barallele bes Beftandes bes neuen und bes alten Lebens, wobei biefes ben Untergrund für jenes bilbet. Go besteht benn ein Mifchauftand zwischen beiben. Und Diefer ift eben bie Signatur bes gegenwärtigen Weltzuftandes. Diefer Zuftand übt auch einen Einfluß auf ben Berlauf ber beiberfeitigen Entwicklungslinien; er ift beibes, ein Segen und ein Gericht, sowohl für bas natürliche Leben als für bas Gnabenleben. Das natürliche Leben wird unter ber Einwirfung des Gnadenlebens gehoben, in feinem Befitftand mit fo manchen edleren Gefühlen und höheren Ideen, 3. B. der humanität, ber Ibee ber Freiheit, bes Rechtes bes Individuums, bereichert und zum Empfang bes neuen Lebens bisponiert, um ichließlich vielleicht gang in basfelbe erhoben zu werben. Aber es wird auf biefe Beife auch weiter in die Sunde hineingesteigert. Durch die Gnabenoffenbarung in Chrifto wird die Belt mit gewiffen höheren Kräften angethan, die sie - wenn sie dieselben, durch ihr mächtiges Andringen zur Entscheidung für bie Unabe aufgeforbert, nicht bazu gebrauchen will - vielmehr im Kampfe gegen fie ein= fest; babei wird fie zur vollen Offenbarung ihres Wefens veranlagt und in ben bewußten, fpftematischen Unglauben hineingetrieben. Nicht minder dient bem Gnabenleben bas Zusammensein mit bem fündlichen Leben ju jenem beibem, jum Segen und jum Bericht. Bum Segen; benn es wird burch biefe Mifchgeftalt jum Kampfe aufgerufen und tann barum weniger ftagnieren, ift vielmehr, indem es fich feiner Existeng erwehren muß, um fo eber veranlagt, feine innerften, tiefften Rrafte aufzubieten, hat auch durch die Berührung mit der ihm fo nahe gerudten Welt offenere Wege für Ausübung feiner Einwirfung auf biefelbe. Aber biefer Dlifchzuftand wird ihm auch zum Gericht, wenn bas neue Leben unvermerkt wieder in ben Sumpf bes alten Lebens hineingezogen wirb. Es fann indes bei biefem Mifchzuftand nicht bleiben. Gine Scheidung, eine foliegliche Auseinandersetzung muß eintreten; die Gunde muß hinausgethan werden aus bem naturlichen Leben, damit bie Gnade

Digitized by Google

mit bem so gereinigten Ratürlichen sich vermähle und die Bollenbung komme.

| т в то   | * * *                  |                                       |
|--|------------------------|---------------------------------------|
|  | eder eine schematische | Bujammenftellung.                     |
|  | Befant bes Jebens.     | · · · · · · · · · · · · · · · ·       |
| Natürliches Leben:                               | • •                    | Reues Leben:                          |
| 1. 18 0  | rausjepung besse       | elben.                                |
| Abgeichloffenfein ber                            | 1.4                    | Abichluß der Reu-                     |
| Schöpfung.                                       |                        | schöpfung.                            |
| ં છે. જે છે. જે છે.                              | rundmesentliche        | Sata                                  |
| 2. 0   | toren desfelben        | 0                                     |
|  | a) Belches sie find:   |                                       |
| Borichung Gottes                                 | a) weiges he has.      | Beiligungsprozeß als                  |
| unb  |                        | Bert Christi                          |
| Wirfen der Areatur.                              |                        |                                       |
|  | Miteinanderwirken be   | und der Gläubigen.                    |
| . 0)   | Faftoren:              | iluet .                               |
| Concursus  |                        | Cooperatio von Unabe                  |
|  |                        | und Freiheit.                         |
| c) '   | Aufeinanderwirken be   | ider                                  |
|  | Faktoren :             |                                       |
| Berfehr zwifchen Gott                            | ,                      | Bertehr zwifden Chriftus              |
| und ben Menichen.                                |                        | und den Gläubigen.                    |
| Offenbarung                                      |                        | Der Beifteszufluß                     |
| und beren Bege.                                  |                        | und die Gnadenmittel.                 |
| Religion.  |                        | Der Glaubensperfehr                   |
| sterigion.                                       |                        | mit Christo.                          |
| 3.   | Berlauf besfelb        |                                       |
|  | a) Berechtigter.       |                                       |
| Recht der natürlichen                            |                        | Glaubens- u. Gewiffens-               |
| Ordnungen.                                       |                        | freiheit.                             |
| Recht ber bürgerlichen                           |                        | Recht der kirchlichen                 |
| Ordnungen.                                       | • • • • • • • • • • •  | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
|  | b) Unberechtigter.     | Ordnungen.                            |
| Die Eunde und ihre                               | o) anoticultifici      | Die fündliche Abweichung              |
| Entwidlung.                                      |                        | im einzelnen u. Bemeinbe-             |
| entwining.                                       |                        | •                                     |
| 4 (  | Balten Gottes un       | leben (Weltlirchen).                  |
| 4. 2   | diesem Berlauf.        | itet                                  |
| Bott und die Ordnungen                           |                        | Chriftus u. bie firchlichen           |
| bes natürlichen Lebens.                          |                        | Ordnungen.                            |
| des naturnigen Levens.<br>Heodicee. Gottes Treue |                        |                                       |
|  |                        | Die Treue des perrn                   |
| gegen die Gunber.                                |                        | gegen bie Gunber im                   |
|  |                        | Gnadenstand und gegen                 |
|  |                        | die Beltkirchen.                      |

#### 5. Die Bollenbung bes neuen und bes alten Lebens.

Die schließliche göttliche Auseinandersetzung mit ber Sunbe behufs beren Abthuung aus ber Schöpfung Gottes ift die Borbedingung für die Vollendung des neuen Lebens, fo haben wir zulett gefagt. Und bag bie prinzipielle Auseinanderfetung mit ber Sunde die Borbedingung mar für die Neuschöpfung des Lebens, hatten wir beim Beginn biefer Darlegungen gehört. Sene schließliche Auseinandersetzung im Gericht ift aber die Konfequenz Diefer prinzipiellen, in ber Verföhnung geschehenen, Auseinandersetzung mit ber Sunde. Der Gerechtigfeit Gottes gegenüber ber Sunde ift nämlich genügt burch fein Bericht über bie Gunbe in Chrifti Suhne. Aber nur fur biejenigen, welche im Berlauf ber Gnabenzeit innerhalb berfelben im Glauben Stellung nehmen. Wer bas, nicht thut, ben muß bas Gericht treffen. Es fragt fich also, wer folieglich völlig in berfelben ober außer berfelben Stellung nimmt, b. h. es muß zu einer Ausreifung bes Buten und Bofen fommen. Ift Gutes und Bofes ausgereift, fo tann bie Auseinanderfetung mit bem letteren in feiner gerichtlichen Ausscheidung vor fich geben. Und ift badurch bas Bofe aus bem natürlichen Leben hinausgethan, bann können die beiden Linien bes natürlichen Lebens und bes neuen Lebens zusammengeleitet werben; es fann bie Bermählung zwischen Gnabe und Natur, zwischen Gott und feiner Schöpfung eintreten. Jene Ausreifung fann als die innere, das. Weltgericht und diefe Bermählung als die äußere Bollendung bezeichnet werden.

Die innere Bollendung in der Ausreifung des Guten und Bösen ist eine innere wie äußere Notwendigkeit. Sie ist eine innere Rotwendigkeit, und zwar zunächst wegen der Absolutheit des Heiles in Christo. Ist in Christo die höchste Offenbarung erschienen, über die hinaus keine andere mehr zu erwarten ist, die Offenbarung der vermittelst der Hingabe Christi aus der Sünde rettenden Liebe Gottes, außer welcher kein Heil ist, so handelt es sich nun darum, daß auch wirklich alle Menschen zu dieser Offenbarung Stellung nehmen und daß diese Stellung zur Bollendung gebracht, das Eute also zum Bollmaß des Glaubens, das Bösezum Bollmaß des Unglaubens hinangeführt werde. Aber, wie in der Absolutheit des Heiles in Christo, so ist diese Notwendigkeit auch in der Natur des Guten und Bösen als einmal in die Welt

eingetretener Bringipien begründet. In jedem Pringip liegt der Drang und, sofern es einmal eine weltgeschichtliche Erifteng gewonnen hat, gemiffermaßen auch bas Recht und die Notwendigkeit, fein innerstes Wesen herauszuseten, seine tieffte Rraft zu entfalten, fein lettes Wort zu reben, um schließlich ganz nur es felber zu fein. Und was fo von innen heraus schon sich vollzieht, dem hilft der außere Bang ber Dinge, welcher ber Beltvollendung entgegentreibt, die Reihe gur Entscheidung brangender Beltereigniffe, bie bem Ende vorangeben, noch zur Beschleunigung. Indes auch die beiderseitigen Entwicklungslinien, die aufwärts gehende Linie bes Bollendungsganges ber Gemeinde und die den dufteren Untergrund berfelben bilbende abwärts gehende Linie der Ausreifung ber Chriftusfeinbichaft, wirken steigernd auf einander. In bem Maß, als fich bas Seil in Christo entfaltet, steigert sich, berührt davon und im Gegenfat bagegen, auch der Unglaube und die Chriftusfeindschaft. Und umgekehrt, je mehr biefe auf Erben ent= brennen, besto mehr werben die Gläubigen zu ber Kraft und bem Beugenmut bes Märtyrerglaubens emporgetragen, gemäß ber Barole ber Troftschrift ber Bibel für biefe Zeit: "Bie ift Glaube und Gebuld ber Beiligen". Die bem Ende entgegengehende Belt= entwidlung wird fo mehr und mehr von dem Gefet regiert : "Wer bose ift, ber sei immerhin bose, und wer unrein ift, sei immerhin unrein; aber wer fromm ift, fei immerhin fromm, und wer heilig ift, sei immerhin heilig" (Off. 22, 21.). Demgemäß gestaltet sich benn diefer Prozeß ber Ausreifung felbst fo, daß bas Bute fich immer mehr zum Glauben an Chriftum ausgeftaltet, mas die Ausbreitung bes Evangeliums über die ganze Welt voraus= fest (Matth. 24, 14.), und daß diefer Glaube im einzelnen und im Gefamtleben ber Gemeinbe hinangeführt wird zur Ginigkeit bes Glaubens, zur vollbewußten, mannhaften Reife ber Erkenntnis bes Sohnes Gottes (Eph. 4, 13.). Damit ift auch gegeben bie volle Hineingestaltung in das Bild Chrifti (ebendafelbst und Röm. 8, 29.), die Reinheit bes Bergens und die Makellofigkeit bes Banbels (Eph. 5, 27. 2 Kor. 11, 2.) und die innige Liebeseinheit mit ben Bliebern am Leibe Chrifti wie mit bem Bater und bem Sohne (30h. 17, 21.). Die beiben letteren vollenden fich miteinander; benn je näher die Radien dem Zentrum tommen, besto mehr nähern fie sich auch unter einander. Daß nun auf Erben wohl eine relative Bolltommenheit möglich ift, gilt in ber Schrift als Borausfetzung (3. B. 1 Kor. 2, 6. Phil. 3, 15. Sebr. 5, 14.); aber ebenfo auch daß eine Bolltommenheit im Sinne ber Sündlofigfeit in ber irbifchen Entwicklung nicht erreichbar ift (vgl. 1 Joh. 1, 8-10. mit 1 Kor. 13, 12.). Wann und wie es zu dieser kommt, ift nicht angedeutet. Es fragt fich, ob fie überhaupt eintritt ohne einen letten eingreifenden entfündigenden Att Gottes und Chrifti, bem es vorbehalten bleibt, feine Gemeinde fich rein gur Seite gu ftellen (Eph. 5, 27.). Aber baß es ju jenem Biele fommen wird, ift nicht nur ein unerlägliches Poftulat bes Glaubens, fonbern auch eine bestimmte Berheißung (1 Kor. 1, 8. Phil. 1, 6. 1 Theff. 5, 24.). Im Bilbe zu reben, wir feben bie Linien ber Entwicklung im Guten einem Buntt ju fonvergieren, ber fich unserem Blid entzieht: aber wir wiffen, es gibt einen Punkt, in dem fie fich erreichen. So viel ift jebenfalls babei auch flar, daß ber einzelne Gläubige und die Gemeinde ohne einander nicht vollendet werden Im Reiche Gottes muß, was die Bollendung betrifft, eines auf das andere warten (vgl. Bebr. 11, 40.). - Sand in Sand mit ber Ausreifung bes Guten geht bie Ausreifung bes Bofen. Es wird mehr und mehr jum Spftem, es nimmt, mit Bengel zu reben, eine "Runftform" an. Das natürliche, alte, fündige Leben in feiner Entgegenftellung gegen bas geiftesmächtige Anunskommen ber Gnabe Chrifti, wie bie Abweichung im Gnabenftand, wo fie fich jum formlichen letalen Abfall geftaltet, fteigert fich zu ber Läfterung bes h. Beiftes. Und im Gesamtleben ber Welt und ber Gemeinde Chrifti fteigt bas Bofe, fich vollendend, hinan zu bem Maffenunglauben und Maffenabfall ber antichriftischen Beit. Je naher bem Ende zu, befto mehr geben bienach bie Ent= widlungslinien bes alten fundlichen und bes neuen Lebens auseinanber.

Es ist nur eine Bollenbung bieses Prozesses, wenn — womit wir zu ber äußeren Bollenbung kommen — im Weltgericht die Scheibung auch zu einer äußerlichen wird. Die entgegengesetzen Prinzipien haben sich ausgelebt und ausgewirkt, die Bahn ihrer Entwicklung ist bis ans Ende durchlaufen. Nun wird ihnen endsgiltig ihr Recht. Der Weltrichter ist Christus, der Erlöser. Dems

Digitized by Google

gemäß ergeht das Gericht eben nach der Stellung eines jeden zu Jesu und seiner Erlösung, in welcher Richtung auch schon die Außereifung des Guten und Bösen erfolgte. Und da er auch der Bermittler der Weltschöpfung und des Weltbestandes ist, so ist damit gegeben, daß was schließlich wider ihn Stellung nimmt, aus der Schöpfung hinausgethan und diese in den Stand der vollkommenen Erlösung vom Bösen erhoben wird.

Das erfte Moment im Weltgericht, wodurch es fich fcon als äußere Bollendung darstellt und die Überwindung des Duglismus amischen ber fichtbaren und unfichtbaren Welt einleitet, ift bie Ent= bullung. Zwar ist schon die Auferstehung der Toten, welche dem Weltgericht vorausgeht, wie fie die Rhuft zwischen biefen beiden Welten überbrückt, so auch eine folche Enthüllung. Im Weltgericht aber vollzieht fich biefelbe vollkommen. Es ist eine völlige Berausstellung des feither verborgen gewesenen Inneren und seine Hineinstellung in bas Licht von Chrifti Bort und Bild, ber maßgebenden Norm der Beurteilung. Wir muffen offenbar merben vor dem Richterftuhl Chrifti. Was die mahre innere Lebensgeftalt eines jeden ift, was er an ewigem Gehalt aus Chrifto hat ober nicht, wird offenfundig ans Licht geftellt. Das mas biefen Gehalt erlog, wird in seiner Leerheit entlarvt, mas ihn ungekannt in sich trug, kommt zur öffentlichen Anerkennung. — Das andere Moment ift die Scheidung. Es wird nun auseinandergethan, was nicht zusammengehört. Die Sunde wird aus bem neuen Leben gang abgethan und dem Aufammensein mit ihm entnommen. Und ebenso wird aus bem alten fündlichen Leben alles weggenommen, mas noch feither von edleren Regungen im Zusammenhang mit Gottes Treue und Gnabe gegen bie Sunderwelt mirkfam mar, und bie Rinder bes Reichs werden dem Zusammensein mit jenem entruckt. -Damit wird - und bies ift bas britte Moment bes Gerichts, bie Entscheidung - bas Bofe "ganz in die graufige Eriftenz hineinbeschlossen, bie es aus fich gemacht" (Hoffmann). Es wird jest und zwar endailtig in die Berdammnis hineinbeschloffen, die ihm als frechem Einbringling in die Schöpfung gebührt. "Der Sunber muffe ein Ende werben auf Erben" - bas ift in bem Pfalm, ber bie Berrlichkeit Gottes in ber Schöpfung preift, ber Schlußfeufzer, durch beffen buftere Enge hindurch er fich ben Weg bahnt zu bem lichten, vollen Schlußaktord des Lobes Gottes (Pf. 104, 35.).

Das Gute muß einmal in bieser Welt siegen, so gewiß es burch bie göttliche Weltschöpfung zur Grundordnung und Grundbestimmung der Welt geworden ist. Dieser Sieg und der volle, ungetrübte Genuß des ewigen Lebens ist das endgiltige Los des Guten.

Ift damit die Auseinandersetzung im endgiltigen Ginn geschehen, ift schließlich zusammengekommen, mas zusammengehört, und jedem sein Recht geworden, ist das alte, natürliche Leben nach Ausstoßung des Todes in der Auferstehung und nach Abthuung feiner Urfache, ber Gunbe, im Weltgericht gereinigt und für bas völlige, ungetrübte Eingehen bes neuen Lebens in dasselbe bereitet, fo tann nun die innige Bermählung zwischen Gnabe und Natur, zwischen Geift und Leib, zwischen Gott und ber vollenbeten Schöpfung erfolgen. Borftufen aber für biefe Bermählung find schon bas hinüberkommen ber vollendeten Gläubigen in bas Reich Christi nach dem Tod (2 Tim. 4, 18. Phil. 1, 23.), andererseits die Wiederkunft Christi jum Weltgericht mit ter Auferweckung ber Toten, b. h. ber Bereinigung ber heimgegangenen Seelen mit ihrer erneuerten Leiblichkeit, und ber Berwandlung ber überlebenden Gläubigen, was alles bereits eine Überbrückung ber Rluft zwischen ber fichtbaren und unfichtbaren Welt ift. Bollenbet wird fie aber erft in ber Balingenefie, ber Schöpfung eines neuen himmels und einer neuen Erbe, in bem hernieberfteigen bes himmlischen Jerusalems auf die neue Erde und bem Wohnungnehmen Gottes inmitten seiner vollendeten Rreatur. Sier werden in Bahrheit alle Parallelen, die uns feither beschäftigt haben, Chriftus und die gläubige Menschheit, der einzelne Gläubige und die Gemeinde, die Natur und die Gnabe, Simmel und Erbe, Gott und Chriftus, Gott und die Welt, wie zwei gewaltige Pfeiler durch einen Bogen zusammengeschloffen, ber hoch über ihnen fich schwingt und über bem die ftrahlende Inschrift leuchtet: "Gott alles in allem" (1 Ror. 15, 28.).1

Wie diese Parallelen in dem Ganzen des Systems sich ausnehmen, ist aus der Glaubenslehre des Berfassers zu ersehen, auf welche er hiemit hinzuweisen sich erlaubt.

<sup>1</sup> In ichematischer Überficht geftaltet fich bie Barallele folgendermaßen: f. G. 325.

# Theologische Skudien

### aus Württemberg.

Unter Mitwickung

Hofprediger Dr. ph. Braun in Stuttgart, Diakonus Lic. th. Rirn in Befigheim, Diakonus Anapp in Tuttlingen, Brofessor Dr. ph. Lic. th. Reftle in Ulm

herausgegeben

Theodor Bermann, Diaconus Lic. th. Paul Beller, Diaconus in Schwenningen,

in Mniblingen.

IX. Jahraana 1888.



#### Ludwigsburg.

Ad. Menbert'sche Buchhandlung (A. Aigner). 1888.

### Inhalts-Verzeichnis.

|   | Seite    |
|---|----------|
| Boffert, Briefe zur Geschichte der Reformation in Franken | 79       |
| Braun, J. Andrea's Wirtsamkeit in Sachen ber Reichs-      |          |
| ftadt Memmingen   | 1 u. 121 |
| Ded, Der auf 1 Kor. 15, 3-8 und ein pneumatisches         |          |
| Schauen geftellte Grundbau Rarl Weizfäckers in            |          |
| beffen apostolischem Zeitalter auf feine Festigfeit       |          |
| untersucht  | 280      |
| Gifele, Bur Frage ber Braegifteng Chrifti                 | 259      |
| Saller, Die Phropheten ber nachapoftolischen Rirche .     | 36       |
| Lamparter, Der Bermefische Streit                         | 186      |
| Detinger, Ueber bas Urbild bes göttlichen Cbenbilbs .     | 247      |
| Steiff, Bur Entführung Luthers auf die Wartburg .         | 210      |
| Strebel, Chriftoph Hoffmanns bogmatische Grundan-         | 210      |
| schauungen in ihrer letten Gestalt                        | 167      |
| Traub, Züge aus dem "Bild des ersten Jahrhunderts         | 107      |
| der Gesellschaft Jesu", von den Jesuiten selbst           |          |
|   | O۲       |
| gezeichnet  | 85       |
| Umfrid, Die lutherische und katholische Lehre vom Ghe-    |          |
| stand nach ben symbolischen Büchern und dem               |          |
| Tridentinum   | 212      |

## 3. Andren's Wirksamkeit in Sachen der Beichsftadt Memmingen. 1

Bon J. Braun, Bfarrer in Memmingen.

Der Rat zu Memmingen legte im Jahr 1572 den Mit= gliebern feines Minifteriums in Stadt und Land ein "Bekenntnis" zur Unterschrift vor, beffen Spite gegen etliche Prediger gerichtet war, die im Berdacht zwinglischer Abendmahlslehre standen. bisputieren nicht, heißt es in bem Befenntnis, von ber Weise, Mag und Geftalt ber Gegenwärtigkeit bes Leibes und Blutes Christi, sondern lehren und vermahnen, den Worten einfältig ju glauben mit flarer Bedingung, daß wir ben Leib Chrifti nicht effen wie die Capernaiten gedachten, daß wir benfelben mit ben Bahnen gerreißen und zu Stude machen, sondern wir effen ihn übernatürlicher, unerforschlicher, unbegreiflicher und himmlischer Beife. fennen wir, daß ber mahrhaftige, wefentliche und natürliche Leib unfers herrn Jefu Christi, auf Erben gegenwärtig und nicht abwefend, werbe in, mit und unter bem Brod und Wein mit ber Hand des Briefters unsichtlich gegeben und von uns mit dem Mund unempfindlich gegeffen, getrunken und empfangen". Diese Faffung war keineswegs neu, sondern der Wittenbergischen Konkordie ent= nommen, jener Bereinigungsformel, burch welche Memmingen mit den übrigen oberländischen Städten erft ganz in die Gemeinschaft des lutherischen Bekenntniffes getreten mar.

Drei Landpfarrer verweigerten bie Unterschrift und kamen vom

Der folgenden Darstellung sind, wo nicht ausdrücklich andere Duellen genannt werden, ausschließlich die Aften des Stadtarchivs und der Registratur des R. Dekanats Memmingen zugrunde gelegt-

Mmt. Der vierte, ein begabter jungerer Prediger in ber Stadt, ichien fich unterwerfen zu wollen. Diefer, M. Gufebius Rleber, hatte zuerft bedingterweise, und als dies nicht angenommen wurde, übereinstimmend mit seinen Amtsbrüdern unterschrieben; aber diese bemertten, und er geftand es später, daß er dabei tief ergriffen war und am gangen Leibe gitterte. Auch hat er fpater empfunden, baß er nicht recht gethan; boch war es nicht ein Berkauf der Uberzeugung um ben Breis einer Pfrunde. Sonft hatte er forthin schweigen muffen; und er hat so wenig geschwiegen, daß er ein Sahr hernach boch vom Amte tam. Aber er glaubte, mit feiner theologischen Lehrmeinung auf dem Boden der lutherischen Befenntniffe Raum zu haben und hoffte, eine beffere Überzeugung geltend machen ju tonnen gegen eine Substruktion ber lutherifchen Abendmahlslehre, der er jede Berechtigung absprach. Dann burfte er schon seine Gegner nicht allein reben laffen. Denn biefe, que vorderft ber begabte und energische David Künlin (Cunileus), brachten auf ber Kanzel bie lutherische Lehrfassung zum ichrofisten Ein paar Wochen nach ber Unterzeichnung predigte Aleber von einer breifachen Niegung bes Sakraments, einer leiblichen, geiftlichen und fakramentlichen, und wurde beshalb im Konvent zur Rebe geftellt. Es half nichts, bag er fagte, Chriftus aebe und wirke im Brod bes Abendmahls etwas, das er fonft, ohne basselbe, nicht wirke; und er werbe auf eine folche Geftalt im Brod gegeben, wie er ohne bas Brod nicht gegeben werde. Das war ben Lutheranern zu wenig, und daß er mit einer mohl= verstandenen Anspielung auf Luthers Abendmahlslied "Jefus Chriftus unfer Beiland" ben Ausbrud "verborgen im Brod fo flein" als ungereimt und gottesläfterlich rügte, war ihnen zu viel. Es begann ein Kanzelgegant, bei bem es auf beiden Seiten an Berbächtigungen und Schimpfereien nicht fehlte. Gine biefer Bredigten Klebers über die beiden Naturen in Christo befam der zu einer Gaftpredigt eingeladene - nicht zur Befämpfung Klebers herbeigerufene - Dr. Beorg Senger von Ulm zu hören, berfelbe, bem man September 1572 das oben besprochene Bekenntnis zur Begutachtung mitgeteilt hatte. Derfelbe fah durch Klebers Brediat seinen eigenen Lehrstandpunkt angegriffen, und prediate nun 🚈 18. Juni 1573 —, wie er Kleber zuvor mitteilte, über benfelben

Begenstand - "berrlich", wie bie Memminger Brediger urteilten, "ebel, foftlich, gulben und gut" im "mittleren Teil", wie Rleber meinte, mahrend ber erfte und britte ber beil. Schrift und ben aeistreichen Batern nicht gemäß gewesen fei. Gleich nach ber Predigt stellte Rleber ben Gegner noch in ber Kirche zur Rebe: Nicht allein von wegen alter Runbschaft - fie waren in Tübingen Studiengenoffen gewesen -, sondern vielmehr aus Trieb feines Amts und Gewiffens könne er nicht umgehen, alles andere hintan geset, allein beshalb ihn zu befragen, weil er die Obrigkeit fo ernstlich ermahnt habe, die falsarios auszurotten, wer dieselben feien; er folle fie ihm nennen, fo fei er Amts halber schuldig den= felben zu wehren. Senger wich aus: er habe insgemein und in genere alle Obrigkeiten ermahnt. Rleber erwiderte: "Ber insgemein rebet, schließt bie sonderen nicht aus". "Sch aber wollte boch bazumal - fo schlieft er bie Erzählung biefer Begegnung, Die er in seiner nächsten Predigt der Gemeinde auftischte - nicht mehr vergeblich mit ihm reden, sondern redete ihn vielmehr also. an, und bas mit fanftmütigem, ungefälschtem Bergen und Geberben: "3ch verzeih Cuch von Bergen, mit Mund und mit Sand, daß Ihr eine ehrfame Obrigkeit allhier wider mich verhett, auch wohl ver-Diente Manner geschmitt und geschmäht habt". Berftummt und ergrimmt sei Senger von ihm gegangen. Drei Tage später, in der Abendpredigt am 21. Juni, bot Kleber alles auf, nicht ohne hämische Ausfälle und mit gelehrtem Beiwert aus ben Kirchenvätern Senger zu widerlegen, ber fich unterstanden habe, zu erweisen, daß die Werke der Allmächtigkeit und Majestät Gottes geschehen und verrichtet werben burch bie Menschheit, daß er auch nach berfelben allenthalben gegenwärtig fei und boch ein mahrer Mensch bleibe. Und wie benn der neue Doktor 1 das gemeine Bolf alfo betäuben und bethören burfe, er fei bei ben einfältigen Worten bes Berrn geblieben, fo er boch benfelben mehr Bufat thue benn die Zwinglianer und Calvinisten felbst. Denn sollen bie Worte "das ist mein Leib" nicht ausgelegt werden, warum man fie bann fo auslege: "Du follst glauben, bag ber mahrhafte,

<sup>1</sup> Er war es erst seit 24. September 1572. Erufius, Schwäb. Efron. II, 327.

natürliche, wesentliche Leib 2c. gegeben werbe", wie es im neuen Bekenntnis heiße? Senger habe wohlverdiente Männer falsarii genannt, namentlich Zwingli. Aber ber sei es so wenig als Calvin, Blaurer, Butzer, Gervasius Schuler, Bartholomäus Bertlin und er selbst. Kleber schloß mit der Mahnung an die Obrigkeit, derzgleichen nicht mehr geschehen zu lassen und zu verhüten, daß sie unschuldig Blut auf sich lade und meine, sie thue Gott einen Dienst daran. Er bekenne sich zur Augsburgischen Konfession sowie zur Tetrapolitana, und sei bereit, wenn er eines Irrtums in Lehre und Leben überwiesen werde, sich schuldig zu geben.

Es ift fein Bunder, daß biefe ohne Zweifel traft- und gehaltvolle Predigt zunächst seine Amtsgenoffen gewaltig aufregte. abgesehen von ber Lehrverschiedenheit und ber Berdächtigung ihrer Berfonen als blutdürstiger Reperrichter hatte fie ihr bedenkliches. Denn indem Rleber auf die Tetrapolitana zurückgriff und für feine Lehre das Recht der Geschichte in Anspruch nahm, rüttelte er an bem rechtlichen Bekenntnisstand ber Stadt. Db nun Schuler und Bertlin lutherifch gefinnt gewesen waren ober nicht - jedenfalls hatte ber erftere namens ber Stadt bie Bittenberger Ronfordie unterzeichnet, und unter bem letteren Oberpfarrer mar bie Stadt als lutherische in den Augsburger Religionsfrieden aufgenommen. 1561 hatte der Rat die Naumburger Deklaration angenommen. und 1569 (12. April) die Geiftlichkeit Andrea's 5 Artikel unterzeichnet. Das wurde von den Predigern Michel, Künlin und Laminit in bem Gutachten geltend gemacht, welches fie bem Rat über Rlebers Bredigt einreichten. Sofort am 22. nemlich hatten fie beim Rat geklagt und diefer junachst bas Ronzept ber angegriffenen Bredigt abverlangt, beiben Teilen aber bis auf weiteres Schweigen auferlegt. Die Erbitterung mar aber zu groß, als baß die Gegner dies über fich gebracht hatten. Dafür und daß fie eigenmächtig, nur mit Borwiffen bes Burgermeifters, ben Rleber von ber Saframentsverwaltung ausgeschloffen hatten, erhielten fie einen Berweis; ihrer Erinnerung, fie konnten bie fernere Dulbung Rlebers im Umt vor ben Ronfessionsverwandten und benachbarten Theologen nicht verantworten, fette ber Rat die Versicherung ent= gegen, er werde das Nötige vorzukehren nicht verfäumen.

In der That hatten die Memminger Borgange schon in der

Umgegend Aufsehen zu erregen angefangen. Am selben Tag, wo bie Prediger obigen Ratsbescheid erhielten, — 3. Juli — lief ein Schreiben aus Biberach ein, das, wenn auch vielleicht mehr persönlichen Motiven als reinem Interesse an der Sache entsprungen, doch die Besorgnisse der lutherischen Prediger bestätigt.

"Eble, ehrenfeste 2c.

Wiewohl mir unverborgen, sich fremder Sachen ohne vorgehend beschenes Ersuchen oder Ansprechen, hierin was zu präscribieren, fürzugreisen noch zu consulieren oder ratsam Bedenken zu stellen, anzunehmen oder zu unterfahen in viel Weg bedenklich sein, auch übel gedeutet möge werden, jedoch dieweil allweg klagende, mitleidige und bittende Schriften oder Schreiben von manniglich hoche verständigen freundlich, wol und christlich aufe und angenommen worden, so ist an E. Herrlichkeit und Gunst mein demütig Begehren, diese meine christgutherzig klagende und bittende Schrift christeifriges Gemüts günstig von mir zu vermerken.

Es ift nicht allein zu Biberach, sondern an andern fürnehmen unterschiedenen Orten nicht ohne fonderes Frohloden ber Feinde bes göttlichen Wortes ein gemein Gefchrei erschollen, daß in Gurer weiland wol angestellten driftlichen, evangelischen Rirche zu Memmingen ein junger Brediger außer bem Mittel Gurer bestellten, anwesenden Kirchendiener im Artikel vom hochwürdigen Sakrament und Abendmahl bes Leibs und Bluts Jefu Chrifti, unfers geliebten Berrn und einigen Erlofers, wider die hellen, mahrhaftigen, unverleumbeten Worte ber Ginsetung Chrifti, unfers Berren, wider Die driftliche Augsburgifche Confession und Apologie, wiber ben Confens der driftlich Augsburgischen Confessionsverwandten, Rurfürsten, Fürsten, Städte und Stände, mas miberfinnige, irrige Lehre auf offener Kanzel gefährlich geführt und verteibigt, ba in Eurer Stadt und Commun nicht fleine Beiterung erfolgt und gu beforgen, welches ich mit herglichem, mitleibigem, traurigem Gemut gehört und vernommen, G. Berrlichfeit und Gunft driftliches Ditleidens flagend, auch den allmächtigen, treuen, barmberzigen Gott im Namen feines geliebten Sohnes Jefu Chrifti inbrunftig anrufend, daß er bieselbe als Obere, beren Prediger und gange Commun burch feinen S. Geift als Lehrer ber Bahrheit wolle in befannter, angenommener Bahrheit eines heiligen göttlichen Borts

zu feines göttlichen Ramens wolgefälliger Ehre und beren ewigem Beil und Seligkeit anweisen, leiten, beförbern und ewiglich erhalten.

Und bieweil fich bie Sachen alfo ansehen wollen laffen, als ob biefer Brediger mit was fußen Borten ibm feiner widerfinnigen, irrigen Lehr bei etlichen ber Oberen und vom gemeinen Mann (beffen ich boch nicht glauben fann) fich einen Anhang gemacht und die Gemüter eingenommen habe, fann ich mit Stillschweigen nicht umgeben, mas fich in ber Stadt Strafburg anno 63 gu= tragen, und wie aus Anschidung bes Allmächtigen burch eines Ehrbaren Rats bafelbiten bochgepflegte Beratichlagung Die Sach wol hin- und abgelegt worden. Denn anno 63 hat fich von unruhigen Köpfen zwischen ben professoribus scholae und pastoribus ecclesiae zu Strafburg neben andere auch de coena Domini Spaltung und Zweiung zugetragen und begeben. Da haben ber Magistrat, damit nicht Affect und gefaßter Widerwille auf beiden Barteien zu Abbruch und Bernachteilung ber ewigen, göttlichen Bahrheit in decidendo et judicando etwas als in eigener Sache fürnehmen, schließen ober orbnen möchte, ganz vernünftig und weißlich bie ftrittige Sache an beibe fürstliche Saufer, Bürttemberg und Zweibruden, und bie Stadt Bafel langen laffen, und von beiben driftlichen Fürften, auch ber Stadt Bafel soviel Gnaben, gunftigen, driftlichen, nachbarlichen Willen im Werk befunden, daß burch hiezu verordnete legatos, Theologos und politische Rat. nemlich Doctorem Jacobum Andreas, Brobst und Kanzler zu Tübingen, M. Cumannum Flinsbachium, superintendentem Bipontinum, D. Simonem Sultzerum, M. Ulricum Coccium, Theologos Basilienses, und bann Daniel von Renchen, Doctorn Chilian Bertichen als murtembergisch politische Rat, auch Wolf von Rötterin und Licentiat Beinrich Swetlin, pfalzgräfisch Zweibrudische politische Rat, ber fürgefallene Streit, Bezant und Disverstand mit zeitigem Rat vermittelt, gottlicher Gnabe bermagen bin und abgelegt, und eine folche Concordie fürgenommen und ins Wert gericht, daburch allerlei forgliche Weiterung verhütet, die geärgerte, betrübte Kirche befriedigt, jur Rube gebracht, auch ber ewigen, göttlichen Wahrheit und reiner Lehr bes heiligen Evangelii nichts. benommen noch abgebrochen worden.

Belcher casus darum von mir hie kürzlich erzählt, daß sich

eine christliche, verständige Herrschaft zu begebenem, gleich ärgerlichem Fall in deren von Straßburg exemplo (benen doch in und außer dem Rat an hochverständigen, fürbündigen, gelehrten eigenen Leuten nichts in Mangel steht) löblich und vernünftig haben zu bespiegeln.

Run haben E. Herrlichkeit und Gunst Ihrem habenden hohen Berstand und von Gott begabtem christlichen Eifer nach wol und umfichtiglich zu erwägen und zu bedenken, erstlich, daß die christlich augsburgische Confession anno 30 Carolo V. übergeben, sammt angehängter Apologia, zu Naumburg anno 62 [sie] von Kurzund Fürsten von neuen Dingen, auch auf Ihr Kurfürstl. Gnaden erfolgt Begehren von andern Ständen und den ehrbaren Städten, im hochlöbl. schwäbischen Reichstreis gelegen, unterschrieben, sit und soll ein norma und regula sein, darnach vom h. Abendmahl und allen andern Artikeln auß dem reinen, unverfässchten Wort Gottes zu lehren, zu predigen und zu glauben:

Zum andern, daß allein die christlich Augsburgisch Consession neben dem Pabstum in dem hochverpönten, immer ewig währenden Religionsfrieden anno 55 incorporiert, auf- und angenommen und alle andre Religionen oder Sekten von und aus ermeldtem Religionsfrieden excludiert und gänzlich ausgeschlossen. Wer und welche Herschaft sich der Sacramentierer Sect unterziehen oder annehmen, die täte sich de kacto von der Augsburgischen Consession und dem aufgerichten Religionsfrieden absondern und würde der Neuerung, Sonderung, Trennung und Zerrüttung dei der Kaiserl. Majestät, auch allen und jeden der augsburg. Consession Zuverwandten, hochsund niederen Ständen keine rechtmäßige Entschlotigung nicht dartun können, auch kein Lob und schlecht politisch Bertrauen bekriegen, große Ärgernus anrichten und den Feinden des göttlichen Worts noch mehr das heilige, unschuldige Evangelium zu lästern und calumnieren Ursach geben.

Zum britten: obgleich wol anfangs ber reformierten Religion zwischen ben oberländischen Städten und Herr D. Luthero seliger Gedächtnus was Ungleichheit betreffend ben Artikel vom h. Abendmahl fürgefallen, so ist solche Ungleichheit anno 36 zu Wittemberg, bahin bann die ehrbare Städt Straßburg, Eklingen, Augsburg, Ulm, Memmingen, Frankfurt, Surfeldt, Reutlingen ihre Prediger

umb theologos abgefertigt, durch eine dristliche, freundliche Collation verglichen und eine Concordia vom rechten, wahren und gschriftlichen Berstand der Worte im h. Abendmahl unsers herrn Jesu Christi getroffen, gemacht, bestätigt und von oberländischen und wittenbergischen Theologen bewilligt und mit eigenen händen unterschrieben worden, inmaßen denn von wegen der Kirch zu Memmingen herr M. Gervasius Schuler selig unterschrieben.

Formalia verba: "Bon dem h. Abendmahl. Sie bekennen laut der Worte Frenaei, daß in diesem h. Sakrament zwei Dinge sind, ein himmlisches und ein irdisches; demnach halten und lehren sie, daß mit dem Brod und mit dem Wein wahrhaftig und wesentlich zugegen sei, dargereicht und empfangen werde der Leib und das Blut Christi".

Für das vierte, so soll ein junger Prediger die sacramentierisch irrig Sect nicht ohne große, gefährliche Argernus einführen wollen, sonsten alle andre Prediger zu Memmingen in Stadt und auf dem Land (Gott dem Allmächtigen sei ewig Lob und Dank) in einem rechten, göttlichen, wahrhaftigen Consens einhellig und einträchtig. Hat sich derhalben ein jeder, wer der sei, der die edle, wolangestellte christliche Kirch zu Memmingen betrübt, irr macht und verärgert, zu erinnern der ernstlichen Commination unsers Heilands Matth. 18: Wehe dem Menschen, durch welchen Argernis kommt, und S. Pauli Gal. 5: Wer euch aber irr macht, der wird sein Urteil tragen, er sei wer er wolle.

Hierum in Ansehen oberzählter Ursachen so gelangt an E. Herrlichkeit und Gunft mein ganz demütig, christlich Bitt und Begehren, die wolle dies mein einfältig, wolmeinends Schreiben (drin ich Euch als die Hochverständigen nicht begehr noch auch kann lehren, viel weniger consulieren oder fürgreisen, sondern aus Eingebung Gottes, Heil. Geists, mitleidigs, christliches Gemüts zu klagen und beten bin getrieben worden) von mir gnädig, günstig und christlich als vor dem Angesicht Gottes auf- und annehmen, und in Betrachtung der Ehren göttliches Namens, Eurer und Eurer Gemein, Unterthanen und Bürgerschaft ewigen Heils und Seligkeit, auch der unvermeiblichen Rechenschaft, die männiglich am jüngsten Tag geben und ausstehen muß, über das Erhaltung des guten, ehrlichen Namens Eurer löbl. Stadt Memmingen bei allen und jeden unser wahren

Digitized by Google .

Religion zugetanen hoch und nieder Stehenden ob und bei der christlichen Augsburgischen Confession und reiner Lehr des göttlichen Borts, ohn Vermengung irrischer, settischer Lehren, christlich beständig nach derselben äußersten Vermögen halten und verbleiben, wie denn bisher Gottlob geschehen und ungezweiselt an derselben Beförderung nicht, auch furohin, mangeln noch erwinden lassen werden 2c. Biberach, den letzen Monatstag Junii 1573.

E. S. 2c.

Conradus Wolff Plat,

Heiliger göttlicher Gschrift Doctor und Prediger zu Biberach." Wir haben dieses Schreiben aus dem Original hier eingerückt, weil es die Stimmung in den benachbarten lutherischen Kirchensgebieten kennzeichnet, hauptsächlich aber weil es die politische Tragsweite der in Rede stehenden Händel darlegt. Auf die Entschließzungen des Rats hat es keinen Einsluß geübt. Derselbe konnte dem freundlichen Dank, womit er am 6. antwortete, die Bersicherzung beifügen, er wisse sich des Anfangs der Augsburgischen Conssession und aller seitdem darauf gefolgten Collationen und Berzgleichungen wohl zu erinnern und habe auch schon Vorkehrungen getroffen, den erregten Spahn hinzulegen.

Schon am 2. nemlich war ein reitender Bote mit zwei Schreiben nach Tübingen und Stuttgart abgefertigt worden. Herzog Ludwig wurde gebeten, wie vorher in andern der Stadt "zugestandenen Sachen" sich gnädig zu erzeigen und dem Doktor Andreä, als zu welchem man "ein sonder gut Vertrauen trage", oder wenn derzselbe verhindert wäre, einem andern "gelehrten, friedliebenden und schiedlichen Theologen" zu vergönnen, daß er sich nach Memmingen begebe. Eine Abschrift dieses Gesuchs erhielt Andreä mit der Bitte, falls der Urlaub gewährt werde, mit dem reitenden Diener auf der Stadt Rossen sich unverzüglich nach Memmingen zu verzsügen und bei der Stadt Bürger und Gastgeber zum goldenen hirsch auf dem Plat oder Markt Herberg zu nehmen. Andreä kam auch schon an dem Tage selber an, an welchem — 9. Juni — die Zusage von Stuttgart einließ !: in Abwesenheit des Fürsten

<sup>1</sup> Fürftl. Bürtemb. Landhofmeister, Rangler und Rate zu Stuttgarten an ben Rat zu D. 5. Juti 1575; Original Digitized by Google

habe es bebenklich fallen wollen, den schwer abkömmlichen Andreä zu beurlauben. Doch in Andetracht, daß das Werk wichtig und die mahre, driftliche und allein seligmachende Religion betreffe und dem Schreiben der Stadt zufolge keinen Verzug leiden möge, auch unzweifelhaft der Fürst in solchem und anderm die Stadt nicht verlassen würde, habe man gestattet, daß der Probst sofort reise.

. Andrea brachte seinen Sohn mit und fand benfelben geeignet, mit bem Stadtfcpreiber gufammen bas Brotofoll gu führen, nachbem ber Rat in die Bornahme eines Gesprächs gewilligt hatte. Runachst nemlich hatte ber Rat bem Brobst zwei Bredigten -Die Rleber'sche vom 21. Juni und Die seines Gegenteils, jedenfalls. bie Senger'iche - vorgelegt und ein Bebenten barüber gewünscht. Undrea fand es geeigneter, "unvermelbet einiger zwischen ben Rirchenbienern und andern verlaufenen Sandlung und Brediaten ein freund= liches Gefprach mit Rleber vor bem Rat anzustellen". Wenn er fich baburch bie Unbefangenheit feines Urteils mahren wollte, fo hatte er zugleich ben Borteil, daß auch Kleber ihm gegenübertreten mußte, ohne irgendwie vorbereitet ober beeinfluft ju fein. er erfuhr nicht eher davon, als bis er - Samstag 11. Juli vorgeladen wurde. Er beklagte fich fpater darüber, feine Frau habe ihn erft mit großem Schreden aus einem fremben Saus holen muffen, um fofort vor bem Rat und Ministerium zu erscheinen; er habe fich bes Probsts fo wenig verfehen als bes Babfts zu Rom.

Es war ein wohlbekannter Lehrer, dem jett der jüngere Manndie Hand zum Gruße bot, und vor dem er die von früh an betretenen Eigenwege rechtfertigen wollte. Bon Jugend auf, wie er
selbst erzählt, nach dem Buter'schen Katechismus unterrichtet, hatte
Kleber mit 16 Jahren — 1543 geboren — die Universität Tübzingen bezogen und vorzugsweise dem Studium der h. Schrift sich
gewidmet. Bald sing er an, sich über die neue Lehre von der Allenthalbenheit zu entsetzen, hatte dessen gegen vertraute Freunde
auch sein Hehl und ließ sich darüber in Disputationen ein. Seine
discipuli, die Freydurger — Söhne eines damals blühenden Memzminger Patriziergeschlechts — schalten ihn im Schimpf und Ernst
falvinisch und zwinglisch, dies auch darum, weil er neben der
Schrift sich vorzugsweise in Calvin's institutio und Bullingers.

Digitized by Google

Defaben vertiefte. Wenn er bann in ben Rollegien bei Seerbrand und Schnepf von Andrea's Ubiquitätslehre hörte, war es ihm, als hörte er "Memmingische Mucken und Maikafer um die Ohren braufen". Weil er wußte, daß an der Wittenberger Fakultät ein andrer Wind wehe, und angeblich um Hebraifch beffer zu lernen als man das in Tubingen konne, bat er ben Rat, beffen Stivendiat er war, ihn dahin geben zu laffen 1. Es wurde ihm abgeschlagen, weil Wittenberg im Berbacht bes Zwinglianismus ftand und erst .ex intercessione D. Nicolai Varnbuleri' - er wird noch wiederholt begegnen - bis Sommer 1566 gewährt. Seitbem ftanb er im Dienst seiner Baterstadt; und wenn er von seiner beim Amtsantritt eingereichten, vorsichtig gefaßten, aber gut lutherisch lautenden "Konfession" mehr und mehr abgewichen ober mit feinen mahren Anfichten herausgetreten mar, so hatte er nur "Anlag und Gelegenheit brauchen wollen, besto klarer von der Wahrheit weiter zu predigen".

Bon alledem erfuhr Andreä, wie man sich benken kann, auch ohne offiziellen Borbericht soviel, daß er wußte, wie er seinen Gegner zu nehmen hatte.

Bürgermeister Melchior Stebenhaber eröffnete das Colloquium<sup>2</sup>. Es sei vereinbart, "die Bäter und alle andern Personen hintangesett", nur die Schrift zugrunde zu legen; hitzige Reden seien zu verhüten. Allen Zuhörern war strenge Geheimhaltung zur Pflicht gemacht, dis Zeit und Gelegenheit komme, zu reden. Sosort wandte sich Andrea an die "Kirchendiener": "Lieben Brüder, wie der Herr Bürgermeister vermelbet, also ist die Sache beschaffen, und sind wir zusammen kommen, daß wir uns fürnehmlich zweier Ding besleißigen, erstlich der Wahrheit göttliches Worts, zum zweiten Friede und Einigkeit. Wollen nicht gedenken, was sich hievor zwischen euch zugetragen, es wäre der beschehenen Predigten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Tubing. prid. Cal. Jul. 1564.

<sup>\*</sup> Wie icon bemerkt, wurde das Prototoll doppelt geführt. Die beiden Riederschriften stimmen natürlich nicht durchweg überein; doch wurde sofort "aus den ersten bei dem Gespräch gehaltenen Prototollen ein einiges Corpus aufs getreulichest jusammengezogen und tolligiert". Dieses — 25 Ba. fol. — ist hier mit einigen Abstrichen mitgeteilt.

ober anders halben, sondern erkundigen, ob M. Kleberus und wir eins Glaubens seien. Denn ich bekenne mich zu euch wie jest viel Jahr her. Und damit die Sach wohl verrichtet werde, wollen wir allein die einfältige Wahrheit suchen. Ich verhoff mich, meine gunstige Herren und ihr Kirchendiener seien mit einem Vaterunser heraustommen, und ich hab das Meine auch dazu gethan, der tröstlichen Zuversicht, Gott der Herr werde hiezu sein Gedeihen geben. Wollens also im Namen Gottes anfahen.

Soviel ich verstehe, ist es zu thun um zwei Artikel': der erst vom h. Abendmahl, der zweite von der Person Christi. Denn von den Worten des h. Abendmahls ist man kommen in die Disputation von der Person Christi.

Bom h. Abendmahl haben wir klare Wort, da Christus faat: Nehmet, effet 2c. Diese Bort verftebe ich einfältig wie fie lauten, thue nichts bavon noch bazu. Welcher Leib ift für uns gegeben? ber wahrhaftige Leib Chrifti. Belches Blut ift für uns vergoffen? fein wahrhaftiges Blut. Alfo glaube ich, daß mir Chriftus feinen wahrhaftigen Leib und Blut im h. Rachtmahl gebe. - M. Gufebius, mas glaubt Ihr? Rleber: Ich hab bisher in meiner Rirch gelehrt und fie vermahnt, daß fie die Wort Chrifti follen bleiben laffen wie fie lauten, nnd diefelben glauben, doch mit rechtem Berftanb. Das Bortlein "ift" foll man laffen bleiben, fein anderes hineinsegen, doch foll man nicht am Buchstaben hängen, auch nicht fleifchlich ober natürlich, sondern geiftlich und sakramentlich, und boch auch nicht figurlich bavon halten, also bag man eine Deutelei baraus machen wollte. D. Jatob: Go find wir in bem Artifel eins: die Wort follen verstanden werden fatramentlich, nicht bedeutlich, und bas Wörtlein "ift" foll bleiben wie es ift; allein wollt Ihr keinen groben Berftand haben. Bas ift bas aber? benn an ben Worten muffen wir hangen, feine Gilbe bavon laffen.

Rleber: Die neue Konfession bleibt nicht bei den Worten, sondern setzt hinzu: "wesentlich, leiblich, natürlich 2c." Das Braunschweigische Bekenntnis setzt noch hinzu, daß der Leib durch die Hand des Briesters gegeben werde. Ich bleibe besser bei den Borten benn sie, verstehe sie aber sakramentlich, geistlich.

D. Jakob: Der Buchstabe ift flar. Der Leib, ben Chriftus für uns gegeben, ift wesentlich, barum ist auch ber mesentlich,

ber uns im h. Abendmahl gegeben wird; sonft mußten es zwei Leiber fein.

Kleber: So ift nicht der Streit, welcher Leib für uus gegeben, sondern wie berfelbe empfangen und genoffen werde. Ich fage: Geistlich, sakramentlich, im Glauben, nach dem inwendigen Menschen nach Joh. 6.

D. Jakob: Ich sage, er wird empfangen, wie er gegeben wird. Run wird ber Leib Christi gegeben mit dem Brod und bas Blut mit dem Kelch: wie kann ich dann anders empfahen?

Kleber: Christus ist gegeben am Stamm bes Kreuzes leiblich, sichtbarlich, als lang und breit er ist. Er ist aber zuvor im Abendmahl gegeben worben weit anders benn am Kreuz.

D. Jakob: So sind wir in dem eins, daß der Leib nicht auf einerlei Weise gegeben wird: am Kreuz natürlich; im Abendmahl nicht natürlich, oder doch nicht auf natürliche Beise. Modus dandi est dissimilis. Jett die Frage, dieweil die Weise anders: od der Leib auch wahrhaftig und mit der That gegenwärtig, oder od's nur eine Bedeutung, od's res oder verda seien.

Kleber: Im Abendmahl find nicht Schatten oder Figuren, sonbern res ipsa. Wir empfahen ihn leiblich und doch nicht leiblich sondern wie in der Predigt. So frage ich, weil denn gesagt ist, daß er nicht natürlich gegeben werde, wie wird er im Brod gegeben?

D. Jafob: So frage ich jest weiter: Es gehen ihrer zwen zum Abendmahl, ein rechtgläubiger und ein Heuchler —: ift ber Leib Christi dem Heuchler sowohl gegenwärtig als dem Gläubigen? benn empfahen und gegenwärtig sein ist zweierlei.

Rleber: Ich erflär' mich zum brittenmal: sakramentlich und geistlich. Aber Ew. Ercellenz will mir nicht ben Gegensatz machen.

D. Ja f o b: Wir haben im Abendmahl von der Gegenwärtigsteit nicht mehr als die Worte: das ist mein Leib 2c. Wir könnten im Abendmahl baß sagen, quid non sit, quam quomodo sit. Das ist, wir können sagen: nicht leiblich, nicht sleischlich; aber wie er gegeben werde, das können wir nicht sagen. Wie bei der Schöpfung. Wie ist Christi Leib da? Antwort: wie seine Worte lauten. Denn Ihr, Domine Magister, sagt, man soll das Wörtlein "ist" nicht verdrehen. Wir lehren keine Weise oder Gegenwärtigkeit, die menschliche Vernunft begreifen kann.

Kleber: Ich sehe noch keinen Gegensaß. Ich hätte vermeint, weil der Leib nicht natürlich da sei, würde E. E. sagen: "übernatürlich." Ich glaube nicht, daß die Almächtigkeit im Nachtmahl gebraucht wird wie in der Erschaffung. Es hat neulich Herr Lang allhie gepredigt und viel Wunderzeichen erzählt, zu bestätigen die Gegenwärtigkeit des Leibs Christi, sonderlich: so Christus Lazarum erweckt hab', so könne er auch das thun, und man müsse nicht denken, daß er im Brod sei wie ein Zwergle, dieweil steht: "verborgen im Brod so klein"; sondern der ganze Leib sei im Brod. Das heißt die Almächtigkeit und Wunderzeichen misbrauchen.

D. Jakob: Daß ich das Wörtlein "übernatürlich" nicht gebraucht, ift, daß ich's mit einem Wort nicht hab' sagen wollen. Wenn ich sag: "übernatürlich", so sag' ich: nicht wie im gemeinen Lauf, sondern daß die Vernunft nicht begreifen noch aussprechen kann. Zwischen der Allmacht Gottes in der Schöpfung und im Abendmahl ist allerdings ein Unterschied: denn Christus schafft hier keinen neuen Leib wie die Papisten sagen. Daß aber Ihr sagt, Christus brauche seine Allmächtigkeit nicht im h. Abendmahl und sie gehöre nicht daher, das halte ich für ein großen Fehl. Wer der Kirche die Allmächtigkeit aus dem Abendmahl hinweg nimmt, der nimmt den Kern und läßt ihr die Schelfen.

Rleber: Die Papisten sind's nicht allein, die Gottes Allsmacht mißbrauchen, da sie sagen im Büchlein stella clericorum, der Priester sei mächtiger denn Gott selber; denn Gott könne sich nicht selber schaffen. Aber Ihr mißbraucht sie auch, doch nicht wie sie. Denn es muß folgen, wenn allda ist realis coexistentia, daß es zwei Leiber seinen, einer zur Rechten Gottes und einer im Brod. Die Sakramente sind Zeichen der Gnade und nicht der Allmächtigkeit, und doch nicht leere Zeichen.

D. Jakob: Jest werben wir befinden, wo es liegt. Es ift verglichen, daß ber Leib gegenwärtig fei, ber am Kreuz gegeben.

Kleber: Aber nicht secundum esse.

D. Jatob: Wir find noch nicht foweit kommen. Wir find aber eins worden, daß ber Leib sei der am Kreuz gegebene. Wenn Christus hätte gesagt: das bebeutet meinen Leib, so ware die Sache richtig. Wer aber die Allmächtigkeit nun von den Gnadenzeichen separiert, der nimmt das heraus, das man vornehmlich darin sucht

und nimmt dem Sakrament seine Kraft. Denn wenn einer das Sakrament empfahen will, so begehrt er nicht Brod und Bein, sondern den wahrhaftigen Leib. Und obwohl das Abendmahl in einer Stunde an vielen Orten gehalten wird als zu Rom, Jerussalem, Tübingen und Memmingen 2c., so wird doch der wahrshaftige Leib empfangen; dazu gehört Allmacht.

Kleber: Ich sage wie vor: bas Wörtlein "ist" nehme ich in seinem gesunden Berstand nach der Ahnlichkeit des Glaubens. Augustin sagt: die Sakramente sind fichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade Gottes, und ist also dem Wörtlein "ist" genug geschehen. Ich will nicht angesehen sein, daß ich die Allmacht Gottes verleugne, will aber die nicht anders gebrauchen denn in der Schrift befohlen ift.

D. Jakob: Die alten Lehrer lassen wir bleiben nach ber Bebingung. Der Herr Magister hat nicht geantwortet mit Ja ober Nein, ob die Allmächtigkeit in den Handel vom Abendmahl geshöre oder nicht. Wir wollen nicht von dem reden, was dieser oder jener gepredigt, sondern als wenn wir zwischen Kempten und Memmingen zusammen kommen wären und einer den andern seines Glaubens befragte. Ich begehre eine ausdrückliche Antwort.

Kleber: Ich hab einen Unterschied gemacht zwischen ben Wunderwerken und Sakramenten, daß es soweit von einander sei als himmel und Erden.

D. Sakob: Haltet Ihr's für kein Bunberwerk, bag Christi Leib an soviel tausend Orten ausgeteilt wird?

Kleber: Ich halt's für ein groß Geheimnis, daß Chriftus foviel hungriger Seelen geistlicher Weise und im Glauben mit feinem Leib speise.

D. Jakob: Wir bisputieren nicht darum. Auf die Frage: Ist das Geheimnis ein Werk der Allmächtigkeit? gebt lautere Antwort.

Kleber: Bas Geftalt und wie fern braucht Gott feine Alls mächtigkeit im Sakrament?

D. Jafob: Es find zwei unterschiedliche Fragen: braucht Gott seine Allmächtigkeit? und wie? Wir muffen uns vor in einem vergleichen. Ich halte die Austeilung des Leibes und Blutes Christi für das größte Wunderwerf in der Christenheit, ja für das

allerhöchste Bunberwerk nach bem, baß Gottheit und Menschheit in einer Berson vereinigt find.

Rleber: Die Bater find wohl fo geiftreich gewesen als andre viele Lehrer; die haben die Menschwerdung ein Geheimnis geheißen.

D. Jakob: Wir wollen vor aus ber Schrift handeln nach ber Bedingung. Wenn einer predigt: "das ist mein Leib", und bestätigt's mit der Allmächtigkeit — ist das recht? darauf gebt runde Antwort!

Kleber: Ich halt' nach ber Erschaffung für das größte Bunderwert, daß sich das Unendliche mit dem Endlichen vereinbart hat; barnach die andern Bunderwerke Christi. Das aber glaube ich noch nicht, wie der Herr Doktor urgiert, ob Gott ein Bunderwerk thue im Abendmahle. Ich heiße die Sakramente lieber Gnadenzeichen, und begehre, der Herr Doktor wolle aus der Schrift beweisen, daß sie Bunderwerke seien.

D. Jakob: Ich frage, ob Ihr's nicht für ein größer Wunderswerf haltet, da Gott im h. Tauf aus einem einen neuen Menschen macht, der an allen seinen Kräften verderbet, als daß er einem Blinden die Augen aufthut?

Kleber: Ich will bes Taufs geschweigen. Es ist alles Bunderwerf, was Gott thut. Aber es ist fallacia aequivocationis. Bunderwerf ein gemein Ding, als ein jedes Gräslein ist ein Bunderwerf, wiewohl wir's nicht beherzigen. Ob's aber im Abendmal ein solch Bunderwerf sei und ob Gott wirke da wie dort, das ist die Frage.

D. Jakob: Ich sage, einem Blinden die Augen aufthun sei kaum ein Schatten gegen dem Bunderwerk in der Tause. Denn dort hat Christus nur ein Glied restituiert; in der Tause schafft er einen neuen Menschen. Alle leiblichen Bunderwerke sind nur ein Schatten gegen dem Abendmahl; und Christus hat sie gethan, daß wir seinem Worte glauben. Denn im Abendmahl setzt man mir vor Brod und Bein und sagt: Nimm hin, daß ist der Leib Christi 2c. Wie kann ich daß glauben? Ich halte: ist der so allmächtig, daß er den Blinden die Augen aufthut, so kann er mir daß im Abendmahl auch geben. Ihr, domine Magister, habt gesagt, daß in's h. Abendmahl die Allmächtigkeit nicht gehöre, und daß auch im h. Abendmahl kein Bunderwerk sei: daß sind zwei

Digitized by Google

Irrtümer; — darauf begehr ich noch runde Antwort. — Kleber: Ich begehr' aus der Schrift Beweisung, daß die Sakramente Wunderwerke seien ober daß sie miraculoso modo

geschehen.

D. Jakob: Ich will Euch recht respondieren aus Euer selbst eigenem Bekenntnis: die Worte soll man verstehen wie sie lauten. Und auf die Frage: ob's res oder verba seien, habt Ihr geantwortet: es sei wahrhaftig, doch geistlich. Wir reden von der Gegenwärtigkeit, ob's da sei. Denn wo es nicht da ist, so kann man's nicht empfahen. Ich habe gesagt, daß Christus da sei. Wenn man die Almächtigkeit davon ausschließt, so bleibt nichts denn Brod und Wein.

Kleber: Ob und wie er ba fei, ba halte ich mich bes Untersschieds Dr. Schegfii 1.

D. Jakob: Ihr wißt was bedingt ist: baß man teines Menschen gebenken soll.

Kleber: Wir bekennen im Glauben: er ist aufgefahren gen Himmel, das ist: er ist wesentlich, räumlich und natürlich im Himmel, nach Art und Eigenschaft eines natürlichen Leibes, doch nicht ansgebunden, in unaussprechlicher Herrlichkeit und Klarheit. Aber wie und wo, das sollen wir nicht ergründen. Aber daneben sage ich, daß er im Sakrament sei geistlich und sakramentlich, doch nicht nach seinem Wesen.

D. Jakob: Wir sind noch nicht dahin kommen, was die Person Christi und seine Himmelfahrt belangt. Ich begehre noch Antwort auf die obere Frage.

Rleber: Die Saframente find nicht Werfe ber Allmächtigkeit Gottes, sondern Werke ber Gnade Gottes.

D. Jakob: Co hebt Ihr hiemit auf, was man im Abends mahl sucht und gibt.

Kleber: Db ich wohl den Migbrauch der Allmächtigkeit aus=

<sup>1</sup> Jakob Schegk, der Arznei Doktor und "fürtrefslicher Khilojoph" zu Tübingen; er starb 9. Mai 1587 und blieb auf "seiner Orthodogie" bis an sein Ende. Erusius, Schwäb. Chronik II, 368. 414. Ueber die Kontroverse, in welche er durch seine Abendmahlsanschauung geriet, vgl. J. J. Moser, Erläutert: Würtemb. II, 260 ff.

schließe, so will ich boch nicht, daß leere Zeichen vorgetragen wers ben. Denn Christus will sich selbst mir vortragen und geben durch ben Glauben.

D. Jakob: Bas macht benn die Gegenwärtigkeit, weil's die Allmächtigkeit nicht thut?

Kleber: Die Worte thuns "das ist mein Leib"; darnach thut's ber Glaube.

D. Jakob: Gehört seine Allmächtigkeit nicht zum Bort "das ift mein Leib", daß es mahrhaftig fei?

Kleber: Es find sakramentliche Worte, ober es ift ein Wort eines Sakraments und nicht ber Allmächtigkeit Gottes.

D. Jakob: So gibt Chriftus, wenn er fagt "das ift mein Leib", dem Brod allein ben Ramen.

Rleber: Das Zeichen vermöge der Worte bringt mit sich das, so bezeichnet ist, und nicht den Namen.

D. Jakob: Bringen's die Worte ohne die AUmächtigkeit? Kleber: Die Worte des Priesters thun's nicht, sondern die Worte, so Christus spricht.

D. Jafob: Thun's die Worte bes Priefters nicht, was dann? Kleber: Die Worte Christi.

D. Jakob: Wer ist Christus? Ist er nicht ein allmächtiger Mensch und braucht er seine Allmächtigkeit nicht im Abendmahl? So ist er auch wahrhaftig. Wenn's St. Peter gerebet hätte, so wollen wir's nicht glauben.

Kleber: Wie Leib und Seele Ein Mensch, also ist Gott und Mensch Ein Christus. Wenn ich nun sage, Christus ist all= mächtig, so soll ich machen den Unterschied beider Naturen; darum setze ich hinzu: nach seiner göttlichen Natur.

D. Jakob: Also haben wir ausgehandelt den ersten Artikel vom h. Abendmahl, und sind dessen einig, daß der Leib und Blut Christi nicht gegenwärtig sei nur fleischlich und kapernaitisch, sondern seine Gegenwärtigkeit sei wahrhaft und übernatürlich. Wie es aber zugehe, mögen wir nicht disputieren; haben das Wort darum: "das ist mein Leib" 2c. Bei welchem Wort Christus seine All=mächtigkeit brauche und ein Wunderwerk sei: dawider beide habt Ihr das Gegenspiel geredet. In diesem Punkte sind wir nicht eins.

Rleber: Ich bitte, Ihr wollet mich nicht verbächtig machen,

als wenn ich von der Allmächtigkeit Gottes geringfügig hielte. Ich glaub allein Gott allmächtig. Es ist auch ein Allmächtigkeit und Bunderzeichen, wenn er ben Gläubigen inwendig durch ben Glauben fpeift.

D. Jakob: 3ch wollte nicht, daß das gemeine Bolk gehört hätte, mas alles von der Allmächtigkeit Gottes geredet worden.

Rleber: Bott braucht bie Allmächtigkeit nicht wider fich felbst. Gott macht nicht alles wie es ein jeder fest ober halt. sonbern wie er will.

D. Jakob: Warum kann er alle Ding thun? Gben weil er allmächtig ist.

Rleber: 3ch sage, das Wort sei da; das Wort soll nicht verstanden werden von der Allmächtigkeit, sondern geiftlicher Beife.

D. Satob: Ift "geiftlicher Beife" etwas ober nicht?

Rleber: Es ift etwas befferes benn leiblich.

D. Safob: Ift bie geiftliche Gegenwärtigkeit etwas ober nicht? darauf wollet laut Antwort geben.

Rleber: Die Allmächtigkeit Gottes ichafft nicht bie Gegenwärtiakeit im Abendmahl.

Nota: Sier hat Meifter Kleberus geredet auf das maul= bronnisch Kolloquium; ift aber im selbigen nicht disputiert worden, ob die Allmächtigkeit die geistliche Gegenwärtigkeit ichaffe. Darauf D. Jafob vom gemelbten Kolloquium und sonderlich von der All= mächtigkeit weitläufig Bericht gethan, welches aber nicht nach Länge verzeichnet worden.

Kleber: 3ch frage: Steht's in's Lutheri Catechismo, weil Ihr mehr bringt auf die Allmächtigkeit benn auf die geiftliche Niegung, aber ich, daß die Wort im Glauben muffen gefaßt fein fteht auch bei ber Einsetzung die Allmächtigkeit Gottes? Das Wörtlein "ist" leg' ich aus nach ber Einsetzung. Denn bie All= mächtigfeit gehört nicht bazu, und die Worte "für mich gegeben" 2c. erforbern eitel gläubige Bergen. Ich will aber lieber empfahen nach bem Glauben weber nach ber Allmächtigkeit.

D. Sakob: So ift ber Glaube bes Menschen viel fräftiger und gewaltiger benn bie Allmächtigkeit Christi.

Rleber: Es ift eine gemeine Regel: veritas verborum pendet a virtute dicentis. Digitized by Google

D. Jakob: Bort und Glaube find zwei Dinge. Gehört feine Kraft dazu, daß das mahr ist: "das ist mein Leib"?

Kleber: Ja freilich muß es also fein. Die Kraft Gottesund bes H. Geistes muß in mein Herz kommen, baß ich es mahr= haftig empfahe.

D. Ja fob: Wir wissen wohl, daß der H. Geist den Glauben wirft. Weil wir aber im Abendmahl essen den Leib Christi und trinfen sein Blut, so fragt man, was die Kraft sei, die da wirkt, daß der Leib Christi da sei und St. Peter's Leib nicht. Weil auch die Allmächtigkeit nicht — was ist denn sonst da?

Kleber: Es wirft alles Gott ber Bater, Sohn und H. Geift. Es wirft aber Gott und sein Geift nicht durch die Allmächtigkeit, daß Christi Leib natürlich da sei, sondern daß er in mein Herz, fommt und ich ihn geistlicher Weise ergreife durch den Glauben.

## Bom andern Artifel, nämlich von ber Berfon Chrifti.

D. Jakob: Ich frage Euch: in Christo sind zwei Naturen. in einer Person, ohne Bermischung, und also vereinbart, daß jede Natur ihre Eigenschaft behält: — glaubt Ihr daß?

Rleber: 3a.

D. Ja kob: So hat der Sohn Gottes die Eigenschaften, nemlich daß er allmächtig ist, daß er alle Dinge weiß, und daß, er alles in allen wirkt. Hat der Sohn Gottes das der menschlichen Natur mitgeteilt oder nicht?

Kleber: Bom Unterschied der Naturen und sonderlich wie Joh. 1, 14 zu erklären sei, antworte ich aus Phil. 2, 7 und Heber. 2, 9. Ich halte diese Bereinigung des Endlichen und Unsendlichen für ein tremendum mystorium; und wiewohl eine Einigfeit in der Person, so soll doch ein Unterschied unter den Naturen gehalten werden. Ihr meldet, die Gottheit teile der Menschheit alles mit. Ich will beides behalten: Einigkeit und Unterschied. Wir lesen in der Schrift nicht: die menschliche Natur ist allmächtig. Wenn ich nun sage: Christus ist allmächtig, ist dasselbe wahr; aber ich nuß Unterschied der Naturen behalten.

D. Jakob: Ich frage, nachbem göttliche und menschliche Natur also vereinbart ist, daß ich nicht sagen kann: da sitt Gottes Sohn und da sitt des Menschen Sohn —: ob der Sohn Gottes

seine Eigenschaften [wie oben] ihm selber behalte und der menschlichen Natur nichts davon gebe, wahrhaftig und thätlich, sondern allein titulo tenus, wie der Kaiser sich schreibt "ein König zu Jerusalem", hat aber allda keinen Bauern, der ihm gehorsam ist.

Kleber: Das gemeine Bolk versteht subtiles distinctiones nicht. Wenn ich sage: Christus ist wahrer Gott und Mensch, allmächtig 2c., und hänge daran den Unterschied der Naturen, so hab ich mein Bölklein recht unterrichtet. Denn der Mensch ist versnünstig nicht nach dem Leib, sondern nach der Seele, und sterblich nach dem Leib und nicht nach ter Seele. So auch bei den Naturen in Christo. Für's andere hat die Menschheit Christi unzählbare Brärogativa, Heiligkeit, Bereindarung mit Gott 2c. Mit alle dem hoffe ich der Sache nicht zu viel oder zu wenig gethan. Wäre es nicht so gut, wir unterließen die Disputation und besserten das Leben? Warum lassen wir's nicht bleiben?

D. Jakob: Ihr habt gemelbet, es sei subtil — ist wahr. Wenn man aber nur subtil von Artikeln bes Glaubens reden soll, wie sollen's die Bauern verstehen? Ich will's aber sagen, daß es auch ein Bauer soll merken. Soviel Euer Gleichnis belangt, frag ich: ist ein Mensch auch vernünftig, der eine vernünftige Seele hat, aber ein narrets Köpflein?

Kleber: Dieses Gleichnis braucht Athanasius, da er sagt: Gleichwie Leib und Seele ein Mensch, also ist Gott und Mensch, ein Christus. Dabei läßt er's bleiben. Nach der Gottheit ist er dem Vater gleich, aber nach der Menschheit ist er kleiner. Athanassus schließt aus diesem Gleichnis allein die Einigkeit der Person und nichts weiters, wie man jetzund thut.

D. Jakob: Die Seele hat nichts, das sie nicht gemein habe mit dem Leibe und bleiben doch die Eigenschaften der Seele. Ebenso bei Christus; so daß ich sage: unser Fleisch und Blut ist allmächtig worden. Matth. 28, 18 gilt von Christo nach seiner Menschheit; denn als Gott ist er Gewalt und Allmacht selber. Sbenso Col. 2, 3. 9. Sollte er nach Matth. 25 die Welt richten, so muß er allwissend sein.

Aleber: Wahr ist, daß die Seele alles durch den Leib wirkt. Aber mit Christo ists anders. Der Sohn Gottes wirkt seine Werke nicht durch die Menschheit. Joh. 1, 3. Und Joh. 5, 21, 26, ift Christus mit bem Bater verglichen nach ber Gottheit, nicht nach ber Menscheit. Das Wort ift Gottes Wertzeug, nicht bas Fleisch.

D. Jakob: Eure Meinung ist also, Christus wisse alle Dingeals ein Gott, aber nicht als ein Mensch. Ich frage, dieweil nur Ein Christus ist, ob er Herzenskundiger sei, also daß seine Mensch-heit nichts davon weiß.

Kleber: Ich will nicht sagen wie Ofiander: Chriftus ist nach ber Menscheit allmächtig, allwissend, allgegenwärtig.

D. Jakob: Es ift nicht um die Worte zu thun, sondern um die Sache. Wenn der Fugger neben einem Weber stünde oder sonst neben einem armen Mann, und man sagte, diese Leute sind reich, frag' ich, ob der Weber reich sei. Antwort: Nein. Der Weber behält den Titel, daß er reich sei, aber der Fugger behält sein Geld. So hätte die Menschheit in Christo nichts als den bloßen Namen.

Kleber: Die Regierung ist nach ber Gottheit und etlichers maßen nach ber Menschheit. Christus ist wahrhaftig, allmächtig, und allwissend, aber nach Unterschied ber Naturen. So streng wie nunmehr seid Ihr in vorigen Schriften nicht gewesen.

D. Ja f o b: Es hat sich zugetragen, daß diese Jertümer eben weit eingerissen und daß etliche zu Heidelberg endlich sind Arianer worden. Denn die Heibelberger haben in dieser Materie also disputiert, daß ich sie habe erinnert im Colloquio zu Maulbronn, ihr Glaube werde sein wie der türkisch Alkoran. Da zeigte mir der Kurfürst an, ich soll hinfüro des türkischen Glaubens geschweigen. Aber im Grund ist es nichts anders denn der türkisch Glaube.

Rleber: Die Wittenberger lehren auch wie die Beibelberger; und ber Kurfürst von Sachsen glaubt's auch.

D. Ja fob: Die Wittenberger sind halb aus und halb in. Aber ber Kurfürst stimmt ihnen nicht zu und hat Achtung, ob sie in diesem Artikel wollten heibelbergisch sein. Denn was bleibt da von Christo übrig als ein lauterer Mensch. Daher sind etliche Arianer. Und um beswillen dem Sylvano der Kopf abgeschlagen worden und ein anderer gen Konstantinopel kommen. Der gibt ausdrücklich für und erbeut sich zur Berteidigung, daß der türkisch. Glaube der rechte sei.

Rleber: Bas gehen mich die Beibelberger an!

D. Jakob: Ich habe gefagt, was mich zu meinem Schreiben verursacht hat.

Kleber: Der ist verdammt und eigentlich ein Arianer, der aus Christo einen pur lauteren Menschen macht. Ich lehre, Ehristus sei wahrer Gott und Mensch, und sage doch, daß er Bölle der Gaben des Geistes empfangen habe. Denn ich unter den Eigenschaften des Sohnes Gottes und den Gaben des H. Geistes einen merklichen Unterschied mache. Darum bin ich fein Arianer.

D. Ja fob: Ihr sagt, der Sohn Gottes habe der menschlichen Natur mitgeteilt Gaben, aber nicht persönliche Eigenschaft. Wenn Ihr nicht mehr von Christo glaubt, so habt Ihr keinen christlichen Glauben. Denn es steht im türkischen Alkoran also: "Ich (Gott) habe einen Propheten erhöht über den andern, d. i. ich habe dem einen mehr Gaben gegeben weder dem andern. Aber dem Sohn Mariä habe ich meine Seele zu eigen gegeben und habe ihm gegeben Weisheit und Kraft mehr denn den andern allen" 2c. Bas ist denn Euer Glaube besser denn der türkische?

Kleber: Sergius, ein Nestorianer, hat den Alforan gemacht. Der Türke läßt Christus einen göttlichen Menschen sein, aber nicht einen wahren Gott; er sei ein Prophet gewesen, aber nicht der Sohn Gottes. Die Wittenberger sind nicht türkisch. Es ist ein anderes, göttliche Gaben und göttliche Natur haben: ich glaube und bekenne die göttliche Natur.

D. Jakob: Ich frage, was ist für ein Unterschied, wenn der Türke fagt: Christus ist nicht Gott — und Ihr sagt: die menschliche Natur hat nicht Allmächtigkeit —? Was hat er denn?

Kleber: Ift das nicht eine Gemeinsame, daß er menschliche Natur an sich genommen in Sine Person, nicht nur schlecht, wie er mit Petro oder einem andern Menschen vereinbart ist? In andern Menschen ist auch Gott, aber effective und separabiliter, aber in Christo unzertrennlich. Das ist ein großer Unterschied.

D. Jakob: Ihr fagt, die göttliche Natur habe mit der Menschheit nichts gemein. Wie kann er dann Gott sein oder wie könnt Ihr beweisen, daß Mariä Sohn Gottes Sohn sei?

Kleber: Eine Eigenschaft ift, das einem allein und einig gebührt. Allmächtigkeit ift eine Eigenschaft der göttlichen Natur. Item was gemein ift, ift des andern nicht eigen. Sind die genannten Eigenschaften auch ber Menscheit gemein, so muß eins bas andere aufheben. Zum zweiten folgt nicht, daß wenn diese Eigenschaften nicht gemein werden dem Menschen, daß darum zwei Christi sollten sein. Das erkläre ich ex concilio Chalcedonensi.

D. Jakob: Für das erste Argument antworte ich: es hält eins das andere nicht auf. Was der eine Christus der menschelichen Natur mitteilt, hat er nicht verloren. So wenig als ein Chemann tausend Gulden, die er einer armen Dirne zudringt. Hat Christus mit der Menschheit nichts gemein, so ist es ja eine schöne Bereinigung! Ich müßte in meinem Gebet allein mit dem Sohn Gottes reden und die Menschheit bleiben lassen. Dagegen Hebr. 2, 17. Das ist gerade mein höchster Trost. Aber nach Eurer Rede weiß er nichts als ein Mensch; und ich habe an ihm als einem Menschen keinen Trost.

Kleber: Ich hab' auf ber Kanzel allweg auch also gelehrt: Wenn dir was angelegen, klag's deinem Herrn Christo; der ist versucht wie du! Aber nach Unterschied der Naturen. Sonst wird himmel und Erde untereinandergemischt. Realom communionem idiomatum geb' ich nicht zu.

D. Jakob: Es ist nicht gemeint, daß die menschliche Natur eine Allmächtigkeit habe für sich selbst, von der göttlichen Natur abgesondert, sondern sie habe solche in persönlicher Vereinigung, von der göttlichen Natur ihr mitgeteilt.

Rleber: Gottheit bleibt Gottheit und Menschheit bleibt Menschheit.

D. Jakob: So hat Maria keinen Sohn Gottes, sondern einen pur lauteren Menschen geboren.

Kleber: Sie hat geboren nicht einen pur lauteren Menschen, sondern Christum. Aber die Gemeinsame hat er in Maria Leib nicht gehabt, nach Luc. 2, 52. Erst hienach hat er die Wahrshaftigkeit der Gottheit und die Allmächtigkeit sehen lassen.

D. Jakob: Ihr sagt: man hat es nicht gesehen, also ist es nichts; das ist eine ungegründete Antwort. Dann wäre auch die Empfängnis nicht zu glauben. Luc. 2, 52 redet von der Erniedrigung Christi, wie Phil. 2. "Ausleeren" kann man nichts, wo nichts ist; und die Gottheit ist unwandelbar. Dies Ausleeren versteht sich von der Menschheit; er muß also nach der Menschheit Allmächtigkeit gehabt haben.

Kleber: Ich sage, Christus hat sich geäußert ber Gottscheit. Sonst wäre die Gottheit in der Menschheit müssig gewesen. Ich gebe zu, daß er nach der Menschheit sei erhöht worden, aber nicht, daß er allmächtig sei. Aus der Erhöhung folgt nicht die Allenthalbenheit der Menschheit. Endlich könnte die Menschheit nicht peinlich leiden, wenn sie wesentlich allmächtig wäre. Aber die göttliche Natur hat sich geäußert, daß er leiden konnte.

D. Jakob: Da Christus in Gethsemane mit dem einigen Wort "ich bins" seine Feinde zu Boden schlägt, hat er seine Allsmächtigkeit angezeigt.

Kleber: Die Gottheit hat's gethan, aber nicht die Mensch= heit, Christus, aber nicht ber Mensch Christus.

D. Jakob: Der Mensch sagt "ich bin's". Christus hat sich gedemütigt, da er wollte, ohne die Allmacht zu verlieren.

Rleber: Die Gottheit hat fich im Leiden "geduckt".

D. Jakob: Nur der Mensch kann sich seiner Allmacht äußern 2c. Und Christus wäre nicht Gott gewesen, da er gelitten hat. Im Leiden und Tod hat er seine Allmacht zum herrlichsten bewiesen.

Rleber: Er hat gelitten nach feiner Menschheit.

D. Satob: Erao fo hat ein pur lauterer Menfch gelitten. "Befchließlich von der Sach zu reben" faßt nun Andrea bas Ergebnis zusammen. Nach Rleber's Aufstellungen bleibe nichts benn leer Brob und Bein. "Dieweil es benn, schließt er, barum au thun ift, daß wir uns miteinander vergleichen, und doch ber Bahrheit nichts genommen werbe, so wollet Ihr, M. Gusebi, ber Sach fleißig nachbenten; benn ich hab' die Bahrheit gerebet. Und erbiet mich zu weiterem Gespräch." Rleber erwidert, man sollte fich ber Einfalt befleißigen und, ftatt neue, feltfame Rebe auf die Rangel zu bringen, den Katechismus treiben. Bon der geiftlichen Niegung follte mehr gepredigt werden; von ihr aber unterscheibe er die faframentliche, worin fich Chriftus zu einer geiftlichen, fraftigen Speife ber Seelen zu eigen gebe und fich naher zu uns thue benn fonst. "Ich bitte, mir feine Gewalt zu thun, berhalben ich einen E. Rat gar nicht im Berbacht habe, welcher, als meine gnädige Berren, mir bisher alle Gunft erwiesen, sondern allein viele Theologen, die gerne mit Gewalt führen". Das lette Bort verblieb bem Brobst: bem Fleisch, von der Gottheit abgesondert, gebe man

nichts zu; so sei keine Speise und könne benn weber von leiblicher noch geistlicher Rießung die Rede sein. "Darum sollt Ihr Euch in diesem handel weisen lassen". Damit gieng man außeinander.

Rleber hat fich in einer seiner Schmähschriften 1, von welchen noch zu reben fein wird, unter anderem auch barüber beschwert, daß man bei der Berhandlung mit ihm nicht ebenso dem Bolf Butritt gemährt habe wie das 1575 in Lindau beim Kollo= quium Andrea's mit zwei flacianisch gefinnten Bredigern geschah. Aber man hatte in Memmingen guten Grund, die Öffentlichfeit bes Berfahrens auszuschließen. Nicht als ob die Gemeinde teil= nahmlos gegenüber geftanden hatte. 3m Gegenteil befaß Kleber in der Gemeinde großes Unsehen und hatte feine Freunde bis in den Rat hinauf. Es that not die Gemeinde zu beschwichtigen und burch bas Ansehen eines Mannes von Ruf die Ranzelautorität des jungen, begabten Predigers niederzulegen. Andrea -hat in Diefen Tagen zweimal die Ranzel bestiegen, und zunächft am 13. Juli auf Grund von 1 Kor. 14, 26-33 bie Gemeinde gum richtigen Berhalten bei bergleichen Lehrftreitigkeiten unter ihren Bredigern zu bestimmen gesucht. Beibe Bredigten find noch im September, "etwas vollfommener und ausführlicher gefchrieben", von Andrea herausgegeben worben 3.

Am Montag von 5—8 Uhr verhandelte Andrea mit Kleber in seinem Hause. Kleber wünschte, wie er selbst erzählt, daß seine Hausfrau und sein Amanuensis der Unterredung zuhören durften. Das verweigerte Andrea, wollte dagegen seinen Sohn als Zeugen dabei haben, was nun wieder Kleber nicht annahm. "Doch was geredet worden, hat sie und Christophorus ad partem am Kuchen-laden, soviel sie hat hören können, vernommen". Hier wird est

in ber "Rlagfchrift".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zwo christliche Predigen von Gottseliger einigkeit der Kirchenbiener: Bon der Maiestet deß Menschen Christi zur Rechten der Krafft Gottes: und von wahrhafftiger gegenwertigkeit seines Leibs und Bluts im H. Abendsmal. Gehalten zu Memmingen durch Jakobum Andree D. Probst zu Tübingen und beh der Universitet daselbsten Canpler. Tübingen, Gruppenbach 1573. 179 S. 4°.

gemefen fein, wo Kleber begehrte, die Sache folle vor die Gemeinde gebracht werden. Er behauptet bann weiter, Undrea habe bies als unrecht, unnötig und aufrührerisch gescholten. Aber Andrea verwahrt fich hier wie an vielen andern Stellen bes ihm vorgelegenen Exemplars von Rleber's "Rlagschrift" mit der eigen= händigen Gloffe "turpissime mentitur" — "du leugft" — "leugt unverschambt", und behauptet bagegen: "hat mich nicht hören wollen, ift am Kenfter gelegen und mir ben . . . geboten". Bor bem Mittageffen gieng Kleber ju Andrea in die Berberge und erbat sich bas Prototoll vom Samstag, aber vergebens. "Es ist nur ein quodlibet", fagte Andrea, leugnet aber, daß er felbst es gelesen und gebraucht wie er gewollt. Es ist nicht zu verwundern, baß fich bie beiben Männer forthin fein gutes Wort mehr gaben. Um Dienstag - wenn wir nicht irren - hielt Rleber seine lette Im Unschluß an Uct. 15, 30 "fie versammelten bie Brediat. Menge" fagte er "mit gang bescheibenen und verstedten Worten in einem Fürgang, daß man bergleichen Prozeß auch heutigstags mit ihm und in dieser gegenwärtigen Sache brauchen follte, wie in ber erften Rirche brauchig gemefen". Desmegen habe Schmidlin — er braucht in den Schmähschriften meift diesen auf Andreas Abfunft von einem Schmied fpottelnden Namen - ihn grob und gang unfreundlich angefahren und "balb nach vollendeter Predigt" ju ihm gefagt: "Siehe, Ihr habt abermal ben gemeinen Mann wiber mich verheten wollen" - was ihm boch nie in ben Sinn gekommen fei. Undrea läßt bies gelten und bemerkt nur in feinen Randgloffen zum Borwurf der Grobheit: "du leugst schandlich", und zu bem angeführten Ginleitungsgebanken: "seditionem quaesivit nebulo".

Am Mittwoch wurde der letzte Bekehrungsversuch gemacht, wenn es überhaupt nicht bloß darum zu thun war, den Prozeß so rasch als möglich zu Ende zu führen. Es kam nur zu einem kurzen Gespräch zwischen Andrea und Kleber vor dem Rat, wovon nicht einmal ein Protokoll vorliegt. Hernach trat Kleber ab, während Andrea sitzen blieb, um nun "den Rat zu bereden und seine Worte zu verkehren", wie Kleber argwöhnt. Aber es bedurfte dessen boch kaum. Andrea macht die Glosse: "Sie haben seine Gotteslästerung nicht länger leiden können noch ihm zuhören wollen". Am folgen-

ben Tag — 16. Juli — verkündete es Andrea auch ber Gemeinde — es waren mehr als taufend Menschen zugegen —: Der Kat habe sich über die Leugnung der Allmächtigkeit der Menschheit Christi "von Herzen entsett".

Die Predigt über Matth. 26, 26—28 legt die lutherischen Lehren gegenüber den bekämpften mit den herkömmlichen Beweißsgründen und Szemplifikationen dar, und schließt mit einem summarischen Bericht über den Gang und das Ergebnis der Bershandlungen.

Nach der Bredigt nahm der Brobst "einen guten, starken Imbif auf der Burgerzech", fo erzählt Kleber, bann fette er fich bald aufs Pferd und ritt "mit vollem Gadel und Bauch felbfunft jum Thor hinaus". Bor der Abreife hatte der Stadtfyndikus Albanus Wolfhardt im Namen des Rats dem Brobst in die Herberge hundert Goldaulden und feinem Sohne gehn als Berehrung überbracht. Übrigens habe ihn, behauptet sein Gegner, die Furcht so eilend aus der Stadt gescheucht, und fpater habe Andrea bekannt, es fei ihm sein Lebtag an keinem Ort so bang gewesen. Ja er will ge= hört haben, als Andrea vom Lindauer Colloquium in Memmingen burchkam, hab er fich weber feben noch hören laffen durfen. Andrea bemerkt hiezu am Rand: "ift nicht ohne, fondern mahr. Sie find mit ihren Schurzfellen und Schmiedhammern ichon vorhanden gewesen". Daraus begreift sich, daß am folgenden Freitag als am Ratstag niemand vor den Rat gelaffen murde. "Sie fürchteten bas Bolf" faat Rleber: und Andrea aloffiert: "Also habt ihr eure Ufarrtinder abgerichtet".

Es ist hier nicht ber Ort, bis ins Einzelne zu versolgen, was über die Stimmung der Gemeinde verlautet. Auch hier widerssprechen sich beide Männer. Die leidenschaftliche Erregung mag manches überhört, manches misbeutet haben. Die Bürgerschaft konnte nur nach dem urteilen, was vom Rate heraus drang. Immershin gewinnt man den Eindruck, als habe die Gemeinde, von der Billigkeit des Prozesses keineswegs überzeugt, den fremden Mittler nicht durchaus mit vertrauensvollen Blicken angesehen. Daß der Probst selbst in seiner ersten Predigt die Gemeinde aufgesordert hatte, das auch "den gemeinen Laien gebührende Urteil" anzuswenden, hatten die Zuhörer zum Glück wohl wieder vergessen.

Berhängnisvoll wäre es aber für die Beurteilung des ganzen Prozesses, wenn der Rat, wie Kleber behauptet, selbst hernach erkannt und bekannt hätte, es sei ihm "zu turz geschehen 1". Freilich setzt Andrea auch dem entgegen: "Du leugst". Doch sicher sehlte dem Rat jenes unerschütterliche Bewußtsein, welches den Kirchenmann erfüllte, das Bewußtsein eines rechtmäßigen Sieges über einen schlimmen Feind. Das deweist die ängstliche Haltung des Kats in den Weiterungen, welche sich nun erst anknüpften. Auch hierin bekam Andrea das Seinige zu thun.

Raum war Andrea zu Haufe angefommen, fo trafen 2 -20. Juli - ber Statthalter Landhofmeifter 8 und Rate zu "Berrichtung ber Universität hochnotwendiger Geschäfte" in Tübingen ein; und fofort konnte Undrea bas ihm mitgegebene Ratsschreiben 4. ein Dantwort, das von Andrea rühmte, er habe durch Gottes Bnade und Geift, auch feinen vorgewendten driftlichen Gifer, Borficht, Fleiß, Mühe und Arbeit bermaßen guten, fatten, in Gottes Wort gegründeten, beständigen, auch der mahren Religion ber driftlichen Augsburgifchen Confession gemäßen Bericht, Berftand und Troft gegeben, baran nicht allein ber Rat, sondern auch feine Kirchendiener und, wie man hoffe, auch die Bürgerschaft wohl erfättigt und befriedigt, einreichen und Bericht erstatten. Noch war diese hohe Rommission anwesend, als er, an Jakobitag, drei Briefe, von Dr. Ulrich Bolfhard, von M. Künlin und vom "Erzengel" Michel erhielt, alle dahin gehend, Berzog Ludwig möchte zu einem Schreiben bewogen werden, wodurch ber Rat zu

¹ Die Auffassung, nur die Gewalt des Rats, bzw. der Einsluß Stebenhaber's und Künlin's habe Rleber unterdrückt und von der Gemeinde würde seine Lehre geduldet worden sein, teilten mit Kleber natürlich auch seine schweizerischen Freunde. So kann Löscher, der die B.rgänge von Hospinian (Hist. sacrament. II, 345 sq.) kennt, zu dem Eindruck kommen, Kleber sei "auf dem Wege gewesen, den ganzen Rat und die Stadt zu verführen". Hist. motuum III, 210.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Andreä an Stebenhaber, Tübingen 29. Juli 1573; Orig. Andreä zeichnet hier und noch wiederholt als plebanus von Memmingen.

<sup>3</sup> Jatob von Honed (Hohened).

<sup>4 16.</sup> Juli 1573; Cong.

Memmingen in seinem driftlichen Vornehmen gestärkt und berghaft gemacht murbe, ber Sache mit Ernft nachzuseten. ber Diefe Schreiben bem Landhofmeifter mitteilte, tonnte in Musficht ftellen, ber Bergog werbe wenigstens gratulationsweife ein Schreiben abgeben laffen. Zugleich brudt Andrea bie Soffnung aus, man werde in Memmingen wohl fernere motus hintanzu= halten miffen: "Es ift ein bofer, argliftiger, unruhiger Teufel, brob Aufsehens vonnöten, sonderlich in Reichsstädten, ba man fich nicht allweg will regieren laffen. Für meine Berson habt ihr mich fo Tag fo Racht zu euren Dienften, gemeiner Stadt und Rirch jum Beften. Darum wenn es bie Notburft erforbert, ihr mein nicht schonen follt: das bitt ich euch. Denn ich nicht weiß, wie ich mich doch dankbar erzeigen foll gegen fo herrliche Remu= neration, die ich nimmermehr verdienen kann." "Die eine Predigt habe ich schon ganz geschrieben sammt der Borred; die andere will ich mit allem Fleiß schreiben, daß ich verhoffe, es foll zu notwendigem Bericht nichts barin vergeffen werben."

Das herzogliche Sandschreiben 1 an ben Rat gibt ber Befriedigung Ausdrud, daß dem "einreißenden übel und verführerifchen Frrtum burch Gottes Gnade alfo zeitlich gefteuert worden fei." Für etwaige spätere Bortommniffe erbot ber Kürst seinen Beiftand. Bunachft aber versprach fich Andrea von ber Beröffent= lichung feiner Bredigten eine heilsame Nachwirkung. Mit Dankes= worten für die Ehrengabe überfandte er ein Exemplar. 2 "Rleber werbe allerlei in die Gemeine und berfelben Sache nicht gar Berftändige ausgegoffen haben; er folle fich nicht beklagen können, daß man ihn nicht recht verstanden habe." Thatfächlich hat Kleber auch fpaterhin feinem Gegner niemals einen Diffensus zwischen bem in den Bredigten und bem im Colloquium Gefagten vorge= worfen: fein Zweifel gegen die Richtigkeit ber Protokolle erhält bamit einen Stoß. Ihm felbst, versicherte Undrea, sei, mas er im Rat und auf der Kanzel gefagt, als die Wahrheit gewiß und übergewiß. Er hoffe zu Gott, weil sich biefer Geift so grob habe merten laffen, daß ihn nunmehr fromme Bergen tennen und

<sup>1</sup> Böblingen, 27. Juli 1573; Orig.

<sup>2</sup> Tübingen, 7. Septbr. 1573; Orig.

sich ben äußeren Schein der Heiligkeit nicht bewegen ließen. Denn unzählige, die dem zwinglischen Irrtum angehangen und noch anshingen, hätten es gänzlich dafür gehalten, es sei nur um die grobe, fleischliche Gegenwärtigkeit zu thun gewesen; da sie nun jetzt das Wiederspiel hören würden, hoffe er zu Gott, sie würden sich weisen lassen und dem Allmächtigen für solchen Bericht, der aus seinem h. Geist komme, danksagen.

Andrea's Bermutungen in Betreff des Kleber waren nicht unrichtia. Am 17. Juni, den Tag nach bes Probst's Abreise, war Rleber feines Amts enthoben worden. Er gab fich nicht für überwunden. "Er 1 wolle barauf einen Gid thun, bag er bisber anderes nichts benn die einfältige, göttliche Bahrheit und Kinderlehr, wie im Ratechismus ftebe, gelehrt habe, und ber Augsburg= ifchen Confession entsprechender als D. Jatob. Derfelbe fei auch von den Wittenbergischen Theologen vieler irrigen Lehren überwiesen worden." Seine wiederholte Bitte, ihn nochmals vor Rat anzuhören, murbe abgewiesen; bis zum nächsten Quatember wollte man ihm feine Befoldung und bis Oftern feine Wohnung laffen, und ruhig folle er fich verhalten. Aber am 2. und wieder am 16. September wird er vor den Rat citiert und ihm vorge= halten 2, daß er fein Dogma spargiere und den Brobst sowie Die Memminger Brediger ber Unwahrheit bezichtige. Das lettere gab er ju: er miffe mohl, mas er aus bem Beift Glia gerebet. Die Obrigkeit moge gegen ihn vornehmen, wozu fie Jug und Recht habe. Nach turzer Beratung legte ihm der Rat sein Begehren vor, er folle fich mit runden Worten erklären, ob Berr Doctor Andrea und die Meinminger Brädikanten die Unwahrheit gepredigt haben, und ob er das noch rede. Rleber antwortete: ob die Wahrheit auf den heutigen Tag zu Memmingen auf der Ranzel gepredigt werbe ober nicht, damit belade er sich nicht; es sei nicht seines Berufs. Daß er aber von D. Jakob eines unleidlichen grrtums überzeugt oder überwiesen worden, das ge= ftehe er noch nicht. Sätte man feiner Bitte gefolgt, so maren unparteiische Richter zu berufen gewesen; Andrea sei Bartei und Richter zugleich. Diese ausweichende Antwort tam bem Rat

<sup>1</sup> Protofoll über die Eröffnung bes Ratsbescheids an R. 17. Juni.

<sup>2</sup> Prot.

jebenfalls gelegen. Wenn er nur mit seinem eigenen Kirchenwesen unverschrieen blieb, um Andrea hatte man sich nicht anzunehmen. "Der Rat wolle der Sache nachdenken" — damit wurde Kleber entlassen. Er wandte sich in die Pfalz, und indem er sich von Kurfürst Friedrich die Pfarrei Handscheim übertragen ließ, bekannte er öffentlich seine Gemeinschaft mit der reformierten Kirche.

Durch ein Ratsschreiben 1, worin mit dem Dank für die übersandten Bredigten die Hoffnung ausgesprochen wurde, dieselben würden wo nicht alle, doch viele Anhänger Kleber's zurückgewinnen, ersuhr Andreä, daß Kleber bei seiner Meinung beharre. So lag es ihm nahe, an Kleber's Stelle einen Prediger zu empfehlen, der nach Memmingen zu kommen wünschte, den Biberacher M. Jakob Schopper. 2 Zugleich brannte er darnach, zu erfahren, wie es in Memmingen stehe: "Mein g. Fürst und Herr und wir alle sind sehr sorgfältig, weil dieser Mann, Kleber, noch bei euch, er möchte euch nach dieses Geistes Art einen Lärmen machen. Denn es ist der Teusel, der nicht allein ein Lügner, sondern auch ein Mörder ist." Er bitte, ihm zu berichten, was die Predigten sur Rutzen geschaffen, und falls jemand in denselben etwas besideriere, wolle er solchen selbst schreiben. "Denn da sie nicht

<sup>1 18.</sup> Sept. 1573; Conzept.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schopper hatte, wie er in seiner Eingabe sagt, unter Erusius in Memmingen die Lateinschule besucht. 1559 in Tübingen immatrifuliert, 1563 Magister (Erusius, Schwäb. Chron. II, 266. 305), stand er seit 7 Jahren zu Biberach im Amt. Andreä rühmt ihn als "gottessfürchtigen, frommen, stillen, eingezogenen Wann, der unärgerlich geslebt und seinem Studieren mit besonderem Fleiß ausgewartet." Er könnte auch noch den gradum doctoratus erwerben und so cum auctoritate, dignitate und großer Frucht der Memminger Kirche dienen. Er wäre am liebsten in seiner Heimat geblieben, aber weil der Rat papistisch, hielten sie ihn dermaßen mit der Besoldung, daß er sein eigenes Geld müsse einbüßen. In Memmingen abgelehnt, weil man "in Stadt und Land mit ministris genügend providiert", wurde Schopper später Prosessions, Gesch. der ev. Kirche in Bah. S. 141.

gleich alles faffen, wundert mich nicht, weil viel gelehrte Leut fich nicht wiffen brein zu schicken." 1

Der "Lärmen" erhob sich in ber That und bald; aber von anderer Seite als Andrea bachte.

Am 9. Januar 1574 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr wurde bas folgende Schreiben 2 bem Rate prafentiert.

Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgrave bei Rhein, bes heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß und Churfürst, Herzog in Bayern 2c.

Unfern gunftigen Gruß zuvor. Ehrfame, weise, liebe, befondere. Uns zweifelt nit, bann bag ihr euch gutermaßen guberichten, was auf gemeinem Reichstag in No. 30 zu Augsburg bie vier Städt Strafburg, Coftenz, Memmingen und Lindau in Religionfachen für ein driftliche und reine Confession mit großer Gefahr und Standhaftigkeit berzeit ber Rom: Rai: Maj: allerunterthänigst übergeben. Dahero wir benn ganz ungern und mit sonderm Befremden angehört, mas in Neulichfeit und noch jest ablaufenden Sahrs fich für eine schädliche Uneinigkeit zwischen euern Theologis und Rirchendienern in zweien hohen und fürnehmen Artikeln, Die Berson und das h. Nachtmahl tes Leibs und Bluts Christi belangend, zugetragen und ferners hierunter verlaufen, auch endlich bie Sachen babin fommen, bag nit allein einer euer Rirchendiener mit Namen Gusebius Rleber, so in bas fiebente Jahr ber Kirchen bes Orts getreulich und wol fürgestanden, einzig um beswillen er angeregter in Gottes wort gegründter Confession gemäß, wie auch por ihm andere fürtreffliche Theologi und Diener der Kirchen des Orts au Memmingen gethan, mit allem driftlichen Gifer und Bescheidenheit gelehrt, wie wir bericht, unschuldig geurlaubt und verftoßen; fondern auch ehe und zuvor feiner Beurlaubung D. Jacobus Andreae von euch gen Memmingen berufen, zwischen beme und ermelbetem Rlebero in versammleten und sitzenden Rath ein Colloquium ober Gefprach zum zweitenmal angeftellt und ge= halten. In welchem Colloquio er, D. Jacob, fein ungegründte Lehr ber gefaßten und vermeinten Allenthalbenheit bes Leibs

<sup>1</sup> A. an Bgmftr. Stebenhaber, Tübing. 18. Nov. 1573; Orig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Drig.

Chrifti nit allein gegen ernanntem eurm Prediger, bem Rleber, aus Gottes Wort (als ihm wohl gebühren wollen) nit verantworten noch behaupten mögen; sonder auch unfer und anderer Chur- und Fürften, auch hoher Ständ und Berfonen, fo biefe ungereimte, ber B. Schrift und Augsburgischen Confession mibermärtige Lehre in ihren Rirchen nit führen noch eindringen laffen, bes Dürfischen Greuels und Altorans gang boshaftiger, fürfatlicher Beis eingezogen und beschuldigt. Und zu vermeintem Bemeis beffelben nit allein ein Baf aus berührtem verfluchten Alforan verlesen, sonder auch auf öffentlicher Kangel angeigt und vermelbet, welcher geftalt ihr euch ob angeregter unferer Rirchen und Schulen Lehr entfett und verwundert, auch ihme, D. Jacob, alsbalben einen Beifall getan und folches einer ganzen Gemein zu verfünden auferlegt und befohlen haben follet, wie dann dies alles feine zu Memmingen gehabte und nachmals in Druck ausgegoffne famos Predigten 1) und Schriften, barunter auch noch ferners Beibelberg, Boln und Siebenburgen in fpecie angezogen, und die vor euch in versammeltem Rath gepflogene Sandlung weitläufig mit fich bringen.

Bann nun wir uns als ein driftlicher Churfürst und Stand bes Reichs nit allein sein, D. Jacobs, gottslästerlichen und fälschelichen famos schriften halb, welche im Grund anders nichts denn ein allgemeine Zerrüttung christlicher Einigkeit, schäbliche Berhetzung und Bewegung der Reichsstände und Anstiftung eines öffentlichen Blutbads, wie man vor eim Jahr in Frankreich, auch zuvor anderer Orten mit Schmerzen erfahren und gesehen, auf dem Rucken trägt, sondern auch ab deme, daß Ihr in einer so hochwichtigen und wolwürdigen Sachen, deren mit ernstem Fleiß tiefer nachgebacht werden sollen, auf dieses einzigen Calumnianten sophistischen Ge-

<sup>1)</sup> An zwei Stellen: S. 166 in der Randnote: "Etliche zwingslische Prediger den Türkischen Glauben angenommen. Heidelberg. Poln. Siebenbürgen"; und S. 179 in dem anhangsweise beigegebenen "Kurzen Summarischen Begriff des ganzen Handels von dem H. Abendmal Christi: "Darauß endtlich der Türkisch Mahometisch glaub volget, daß 2c. . . . wie leider in Sibenbürgen, Poln und zu Heidelberg solliche verdampte Lehrer endtlich in diesen erschrockenlichen Gotteslästerlichen jerthumb gerhaten."

schwätzu Abschaffung eines solchen getreuen Kirchendieners procedirt und verfahren, auch baran mit erfättigt, unferer Rirchen und Schulen Lehrer obberührtermaßen öffentlich auf ber Rangel und ausgegangnem Drud als ben abscheulichen Türkischen Greuel und Alforan auszuschreien und verrufen zu laffen verftattet haben follent, welchen verfluchten Greuel wir doch von Jugend auf und noch mit höchster Straf zu verfolgen gemeint, auch unlängft mit bem Schwert öffentlich geftraft, barwiber täglichs predigen, lehren und schreiben laffen 2c. als ihr bei euch felbften zu ermeffen, nicht unziemlich zu Gemüt gehet und alfo uns barmit zum höchsten befdwert befinden; auch uns einigs Wegs nit zu erinnern miffen, daß wir jemals euch zu folcher ungutlicher, gefchwinder thatlicher Sandlung und Beschreiung gegen uns im wenigsten Urfach geben, fonder viel mehr mit fonder Bunft und Bnaden wolge= wogen gewesen; auch uns herwiderum aller guten Nachbarschaft billig verfehen und getröften wollen, nit wenigers aber und ungeacht bes allen und obberührter euer felbst Ao. 30 Kai: Maj: über= reichten driftlichen und in Gottes Wort gegründten Confession quentaegen bie Sachen babin nunmehr obergablter Geftalt tommen und geraten.

So können noch mögen wir zu Erhaltung unserer Churf. Reputation und hintertreibung beren fälschlich auf uns, unsere Rirchen und Schulen erdichten und beschwerlichsten Calumnien nit unterlaffen, Guch hiemit gnäbiglichen und gunftig zu ehfuchen, baß ihr nit allein obangezognen unfer und ber unfern halb bei euch ausgebreiteten und durch gedachten Andreae eingebildten unchrift= lichen Berdacht und fürlaufende Beschreiung sowohl bei euch selbsten als allen ben eurigen ganglichen abschaffen, sonbern auch alle fein Sacobi Andreae bei euch hinc inde spargirte und ausgestreute famos Bredigten mit allem Ernst erfordern und abtun; auch den eurigen, daß ihr ab solchen D. Jacobs öffentlich wider uns und unsere Rirchen verruften und nachmals in Drud ausgegangenen Calumnien (als die ohne das bes Beilig. Reichs Conftitution und Abschieben Karlich zuwider) fein Gefallens traget, zu verfteben geben und verfunden laffen wollet: bamit wir nit genötigt, unfer und ber unfrigen Ehren Notdurft nach gebührliche Gegenhandlung, Mittel und Weg, die wir unsers Teils sonsten lieber umgehen möchten, an die Hand zu nehmen, inmassen wir benn nicht unterslaffen werden, gegen obgedachten Andreae uns der Gebühr nach hierumben zu erweisen.

Da ihr nun über dieses obbemeldten euren alten Kirchendiener Eusebium Kleberum wieder restituiren und zu seim vorigen Dienst einkommen lassen, werden wir soviel mehr Ursach haben in Werken zuvermerken, daß euch obangeregte des Heiligen Reichs Ordnung handzuhaben und mit uns hergebrachten guten, nachbarlichen Willen zu erhalten angelegen; welches wir euch also gnädiglichen und günstiglichen nit bergen wollen. Und seindt eurer unverslängten Antwort bei diesem Boten hinwiederumb gewärtig. Datum Heidelberg den 30. Decembris a. 73.

Friederich Pfaltgf Churfürft 2c.

Den Chrfamen, Beisen, unsern lieben besondern Burgermeister und Rat der Stadt Memmingen.

(Schluß folgt.)

## Die Propheten der nachapoftolischen girche.

Bon Bfarrer Dr. Saffer in Balbmannshofen.

Erst die Auffindung der Aldaxy των αποστολων hat auch für diesen Gegenstand eine besondere Bedeutung gewonnen. Man hat dis in die jüngste Zeit in den Darstellungen der ältesten Kirchengeschichte und selbst in den Monographien über die urchristliche Gemeindeverfassung der Propheten entweder nur ganz slüchtig gebacht oder auch sie ganz übergangen. Man hatte auch gar zu wenig von ihnen gewußt, zudem sind sie sobald aus der Geschichte

¹ Hase hat die Propheten in seiner "Kirchengeschichte auf der Grundslage akademischer Borlesungen I. Th. 1885 Selte 207 ff. unter dent Abschnitt von der "Berfassung der Gemeinde" zum erstenmale ausführlicher besprachen. Auch Weizsäder behandelt sie in seinem "Arostolischen Beitalter der christlichen Kirche" 1886 an verschiedenen Stellen, besonders aber, was von großer Wichtigkeit und bahnbrechender Vesbeutung ist, unter den "Nemtern der Gesammtkirche" S. 606 ff.

verschwunden und es find andere Faktoren an ihre Stelle getreten, welche zu immer größerer Bedeutung beranwuchfen. Es giebt gwar aus ber apostolischen Zeit, aus ber judenchriftlichen und paulinischen Rirche einige fehr bedeutsame Berichte über die altehriftlichen Bropheten, welche vermuthen laffen, bag biefe eine Zeit lang von großem Einfluß auf das driftliche Gemeindeleben gewefen fein muffen. Aber man bachte nur an Bresbyter und Diakonen und trop ber beutlichen Aussage bes Apostels Paulus in 1 Kor. 12, 28. wurde behauptet, daß die Propheten gar teine öffentlichen Aemter ' gewefen feien 1. Es tommt freilich barauf an, mas man unter einem Gemeindeamt verfteht. Wenn man an bemfelben bas für notwendig halt, daß die Gemeinde eine ihr gutommende Funktion einem bagu Befähigten formlich burch irgend einen außerlich ertennbaren und rechtlich verpflichtenben Aft überträgt, fo ift es fraglich, ob der Prophetenberuf je ein folches Gemeindeamt war 2. Waren aber bie Propheten Manner, welche bie prophetische Lehr= thätigkeit berufsmäßig betrieben und gwar im Dienste ber Gefamt= firche, so haben wir an ihnen ein öffentliches Rirchenamt. Dies festzustellen ift bie Aufgabe ber nachfolgenden Untersuchung.

1. Es ift unläugbar, daß es im apostolischen und nachsapostolischen Zeitalter Bropheten von Beruf gegeben hat. So

¹ So Rothe "die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Berfassung" 1837 S. 255 ff. Bährend dort die αποστολοι, προφηται und διδασχαλοι ausdrücklich, mit gestissentlicher Rummerierung (als πρωτον δευτερον τριτον) vorangestellt werden und die Presbyter und DiaTonen nur unter den andern Charismen als χυβερνησεις und αντιλημψεις vorsommen, so hat Rothe dennoch jene drei ersten für bloße Gaben erklärt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beyschlag in seiner Preisschrift, betitelt "die christliche Gemeindeversassung im Zeitalter bes Neuen Testaments" 1874 S. 23 ff macht einen Unterschied zwischen dem persönlichen Amte oder der sittlichen Ausgabe, zu der die entsprechende Geistesgade jemanden innerlich verspslichte und dem institutiven Amte oder der rechtlichen Leistung, zu der die Berufung der Gemeinde verpslichte. Ob gerade das letzter notwendig ist, fragt sich sehr. Ein Amt ist schon da, wo für gewisse Leistungen eine Gemeinschaft entsprechende Gegenleistungen gewährt. Das war aber bei den Propheten der Διδαχη der Fall.

fam nach bem Bericht ber Apostelgeschichte (K. 11) ein Prophet, Agabus von Jerusalem nach Antiochien und zeigte dea rov nvevματος eine große Sungerenot an; berfelbe Agabus weißfagte fpater (R. 21) auf symbolische Weise bem Apostel Baulus seine Gefangennahme 1. Fünf Männer in Antiochien (Barnabas, Simeon, Lucius, Mangen und Saulus) werden προφηται und διδασκαλοι ge= Bon Judas und Silas, die (15, 22.) avdoeg ηγουμενοι er roig adelmoig heißen, wird berichtet, "daß sie ebenfalls Propheten waren und die Brüber mit reichlicher Rebe ermunterten. und beftärtten". In der von Anbeginn urapostolisch gerichteten Gemeinde zu Rom unterscheidet Paulus (Rom. 12, 6-8.) beutlich den noomprevor oder didagnor vom noggigraperog. Der befte Reuge für bas Borhandenfein von Propheten im Urchriftentum ift die Apokalypse. Der Berfasser berfelben hat nach 22, 9. in der Gemeinde als Prophet feine Brüber, Die Propheten find gleich ihm 2. Wie in der Urgemeinde, so fehlen auch in der paulinischen Kirche die Propheten nicht. Paulus felbst war ein Prophet und berief fich in den wichtigsten Angelegenheiten auf empfangene Offenbarungen. Er gablt nicht nur bie Propheten neben den Aposteln und Lehrern als einen gang vorzüglichen Dienst in ber Gemeinbeauf, sondern er läßt die Weissagung als einen regelmäßigen Bestandteil der Borträge in der Bersammlung erscheinen (1 Kor. 14, 26.) und municht fogar, bag alle weisfagen möchten (14, 5.). Auch ber einer späteren Zeit angehörende Epheserbrief zählt unter ben öffent= lichen Aemtern in zweiter Linie bie Propheten auf (4, 11.) und bemerkt, daß die Beiligen auferbaut feien auf den Grund ber Apostel und Propheten (2, 20.), "benen bas Gebeimnis bes Chriftus, bas in andern Zeiten nicht kund gethan worden, jest geoffenbart:

<sup>1</sup> hafe a. a. D. S. 207 halt ben Agabus für einen Bahrsager. Beibes sei leicht zu prophezeien gewesen: die Hungersnot nach einer Mißernte; die Gefangennahme, um den Apostel abzuhalten, nach-Jerussalem zu gehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beizsäder, a. a. O. S. 43 führt noch für diese Thatsache das Bortommen der Propheten in Reden Jesu und zwar neben den Aposteln Mt. 10, 41. (23, 34. 7, 22. 24, 11. 24.) an, welches ganz sicher auf die Berwirklichung in der Gemeinde hinweise.

ward im Geiste (3, 5.)". Auch in ber Zeit ber Pastoralbriefe, jenem Uebergang von bem apostolischen zum nachapostolischen Geschlechte, wird nicht vergeffen, daß Timotheuß seine Amtsgnade dia nooppresag erhalten habe (1 Kor. 4, 14.).

Much bie nachapoftolische Zeit hat ihre Zeugniffe für bie Bropheten. Allerdings find ber Stellen gar wenige, bie uns barüber Aufschluß geben und bie wenigen find fo allgemein und un= beutlich gehalten, bag fie uns erft nicht viel nuten murben, wenn nicht die Λιδαγη των αποστολων uns zu Hilfe fame. In zweiter Linie dient uns als Quelle ber "hirte bes hermas" 2. Man hat babei wohl zu ermagen, daß hermas felbst ein Prophet ift. Die ganze Anlage feines Buches weifen ihn als folchen aus. Dasfelbe ift in gewiffem Sinn ein Analogon zu ber Apotalypfe, wie Diefe ein Denkmal altchriftlicher Brophetie. Denn wir halten baran fest, daß er tein Montanist ift: feine Anfichten über die zweite Bufe, über die Che, bas Märtyrertum und bas Fasten weichen wefentlich ab von dem, was Tertullian barüber fagt 3. nun auch hermas nicht soviel mit ben Propheten fich beschäftigt wie die Acdaun, so handelt doch ein ganzes Mandatum (XI.) ausführlich über ben Unterschied von den mahren und falschen Bro-

¹ Außer Winsche's "Lehre ber zwölf Apostel nach ber Ausgabe bes Metropoliten Philotheos Bryennios" 1884 ist im solgenden besonders berückstätigt: Harnac's "die Lehre der zwölf Apostel" in den Texten und Untersuchungen" 1886. Es ist für unsere Sache gleichzistig, ob man mit Bryennios einen judenchristlichen Charakter dieser Schrift oder mit Harnack ihre heidenchristliche Bestimmung annimmt. Doch wird die Art und Weise, wie die Rechtsverhältnisse der Propheten nach alttestamentlichem Muster geordnet werden, mehr zu Gunsten des Bryennios sprechen.

<sup>2</sup> Bu Grunde gelegt ist ber griechische Text nach hilgenfelb's "Hermae pastor" 1881.

s Die Gründe, welche hilgenfelb ("die apostolischen Bäter" 1858 S. 177 ff.) gegen Ritschl, der einen geschichtlichen Zusammenhang zwischen Hermas und dem Montanismus vermutet, vorbringt, leuchten auch uns ein. Hermas verhält sich zum Montanismus, wie die recht-gläubigen Propheten des zweiten Jahrhunderts überhaupt zu den neuen "Propheten", daher die auffallenten Nehnlichseiten!

pheten. Außer biefen beiben hauptzeugen tommen einige andere gerftreute Notigen ber zeitgenöffischen Literatur in Betracht. So rühmt Juftin gegenüber bem Juben Trophon, daß bie ganze Summe ber im alten Bunde wirtsamen Arafte auf Die Chriften übergegangen fei. An Stelle ber alttestamentlichen fei bie neutestamentliche Prophetie getreten. "Bis auf den heutigen Tag", versichert er, "giebt es auch bei uns prophetische Gaben". Demnach werben auch da und bort Propheten mit Ramen aufgeführt: bem Polykarp v. Smyrna bezeugt seine Gemeinde, bag er unter ihnen ein diduoxados anogrodinos nai noophrinos gewesen sei. Auch ber recht= gläubige 1 Melito v. Sarbes war, wie von Tertullian und Bolyfrates bezeugt wird, ein Prophet. Er schrieb als folcher nege προφητείας und περι αποκαλυψεώς Ιωαννών. Beiterhin gelten als Bropheten ein Quabratus und ber Betrüger Beregrinus. Und wie in der Apostelgeschichte die Töchter des Philippus Brophetinnen heißen, fo wird in biefer Zeit bann und wann eine Prophetin Ammia genannt. Auch bei Gnoftikern konnte man Propheten antreffen. Natürlich find bie orthodoren Berichterftatter nicht gut auf fie ju fprechen: fie erklaren barum biefe Beisfagungen für fünstliche und verfälschte Nachahmungen. Go war die Philumene, bie Autorität bes Gnoftifer Apelles eine Prophetin und Frenaus erzählt, daß der Balentinianer Martus unter seinen Anbangern auch Brophetinnen hatte.

Doch haben die Propheten verhältnismäßig balb in der chriftlichen Kirche den Schauplat geräumt. Denn Tertullian führt fie

¹ Hieronymus sagt nämlich: Melitonis elegans et declamatorium ingenium laudans Tertullian dicit, eum a plerisque nostrorum prophetam putari und daraus schließt Schwegler ("der Montanismus und die christl. Kirche" 1841 S. 223) unter Hinweis auf sein Eölibat, seine Ansicht von der Körperlichkeit Gottes und seine Logoslehre, daß Melito ein Montanist gewesen sei. Dagegen sagt Ritschl ("die Entstehung der altsatholischen Kirche" 1857 S. 228) mit Recht, daß Tertullian von einem montanistischen Propheten schwerlich bloß das elegans et declamatorium ingenium gerühmt und auch die Bemerkung sür unnötig gehalten hätte, er sei von der Mehrzahl seiner Partei für einen Propheten gehalten worden. Auch die Titel seiner andern Schristen, nesse enrahvous und nach die Leiner Gehriften,

in seinem Aemterkatolog fchon nicht mehr auf und Origines "hält es für eine Lüge, wenn Celsus sage, er habe noch Propheten gehört, denn in seinen Tagen seien keine solche mehr aufgetreten,
welche dem des Altertums gleichen; denn wären solche aufgetreten,
so hätte man ihre Beißsagungen ebenso aufgeschrieden, wie dies
bei den alten Propheten geschehen sei". Ja, der Montanismus
hatte diesen Beruf so in Riskkedit gebracht, daß man sich scheute,
den Prophetentitel auf solche anzuwenden, die zweiselloß es einst
waren. So nennt Polykrateß (Eusod. h. e. V, 24) die Tochter
des Philippus "η εν αγιω πνευματι πολιτευσαμενη" und den
Melito "ο εν αγιω πνευματι παντα πολιτευσαμενος"; auch
heißt Johannes an dieser Stelle "Priester, Märtyrer und Lehrer",
daß erstere wahrscheinlich in Beziehung auf den Außspruch der
Λισαγη (XIII, 3.): "οι προφηται εισιν οι αργιερεις υμων".

2. Seben wir nun biefe driftlichen Berufspropheten bes zweiten Jahrhunderts naber an. Dabei werben wir immer auch einen Rud: blid werfen muffen auf die neutestamentlichen Berichte, unter beren Beleuchtung unser Gegenftand beutlicher wird. In bem 4. Kapitel ber Acoan, welche in einem Fünfteil von den Propheten handelt, werben die Pflichten ber Chriften gegen die Gemeinde mit ber Ermahnung eingeleitet: "Dein Kind, gedenke beffen, der bas Wort Gottes redet, Tag und Racht!" Diese "Lalouvres rov doyov rov Isov" find die Apostel, die Propheten und die Lehrer; XIII, 1. 2 und XV, 1 werben die letten beiden, XI, 3 Die ersten beiben zusammengenannt. Zwar gehören auch im weiteren Sinn zu ben λαλουντες τον λογον bie Epistopen und Diatonen; heißt es boch auch von biefen: "fie leiften Guch benfelben Dienft wie die Bropheten und Lehrer". Diese Reihenfolge entspricht nun gang der in 1 Kor. 12, 28, fie unterscheidet fich aber von Eph. 4, 11 badurch, daß fie keinen Unterschied zwischen Apostel und Evangeliften tennt, mas uns ju bem Schluß berechtigt, daß im Eph.-Brief amischen ben eigentlichen Aposteln Jesu, Baulus einbegriffen, und ihren Rachfolgern "am Bort" unterschieben wirb, mahrend Die Διδαγη jenen Ramen auch auf lettere anwendet. Diefe Apostel

de praesc. 3: Quid ergo, si episcopus, si diaconus, si vidua, si virgo, si doctor, si etiam martyr lapsus a regula fuerit.

ber Acdayn find darum auch mit den bei Eusebins für die zweite Generation aufgeführten "Evangeliften" zu ibentifizieren, welche "benen bie noch nichts vom Evangelium gehört hatten, basfelbe verkundigten und wenn bics geschehen und hirten von ihnen auf= gestellt waren, zu andern Bolfern giengen". Diefe Unterscheidung von Aposteln, Bropheten und Lebrer kommt auch sonst noch vor 1. Um fo auffallender ift es, daß beim "hirten", fo oft Klaffen von Bredigern und Beamten ber Gemeinde aufgezählt werden, die Propheten ungenannt bleiben. Go bebeuten in ber Bision (III) von bem Bau ber Kirche bie weißen und völlig paffenden Quaberfteine "die Apostel, Epistopen, Lehrer und Diatonen, welche einen heiligen Bandel führen und eniononnaurtes nai didakarres nai diaχονησαντές και αγνώς και σεπνώς τοις εκλέκτοις του θεου". Man erflärt (fo Sarnad) biefe Auslaffung aus bem Umftanbe, daß hermas felbft ein Brophet mar und aus Bescheibenheit fich nicht jenen vorzüglichen Plat in bem Bau ber Rirche zuweisen fonnte. Aber es liegt viel naber angunehmen, bag gwifchen Bropheten und Lehrer fein großer Unterschied bestand, daß barum im Namen "didaoxador" auch biejenigen befaßt waren, welche in prophetischer Weise lehrten. Wie Bolnfarp ein διδασχαλος προφηrinog heißt und die Didayn Propheten und Lehrer zusammennennt, fo thut Hermas bies stillschweigenb, fo daß man bas, mas über Apostel und Lehrer gefagt ift, auch auf die Propheten beziehen barf.

Gemeinsam ist nun allen drei Arten von λαλουντες τον λογον, den Aposteln, Propheten und Lehrern, daß sie nicht von der Gemeinde gewählt wurden. Das war anders bei den Epistopen und Diakonen, weßhalb auch die Διδαχη (XV, 1) die Anweisung erteilt: «χειροτονησατε εαυτοις επισχοπους κια διαχουνους". Wir stehen also hier noch auf demselben Boden, wie

<sup>1</sup> Harnad führt a. a. D. S. 111 aus ber altchriftlichen Literatur mehrere Belege bafür an.

<sup>2</sup> Bas nun diese beiben Gemeinbelimter ber Epistopen und Diatonen betrifft, so neigen auch wir uns zu ber neueren Anficht, wie fie von Hatch in ber "Gesellschaftsversaffung ber christlichen Kirchen int Altertum" (herausgegeben von Harnad 1983) angeregt und von septerent im Anschluß an die Ackarn in den Prolegomena S. 142 ff. ausgeführt

in dem apostolischen Zeitalter, auf dem Boden ter all gemeinen Lehrberechtigung. Das Evangelium zu verfündigen steht jedem frei, der dazu das Charisma hat. Nur warnt Jakobus (3, 1.) bavor, daß feine Lefer so viele Lehrer werben, weil bamit man eine größere Berantwortung bekomme. Auch Paulus fest die all: gemeine Lehrfreiheit voraus (1 Kor. 14, 26.) und verbietet nur ben Weibern bas öffentliche Reben in ber Gemeinbe. Sa, es scheint, baß bas Lehrgeschäft nicht nur prinzipiell, sonbern auch faktisch von bem Gemeinbeamt getrennt war. Anders wird bas in den Baftoral= briefen. Hier wird bereits eine Kombination der Lehrthätigkeit mit bem Gemeindeamt erstreht. So wird 1 Tim. 3, 2, vom Aeltesten verlangt, daß er didaurinoc fei und Tit. 1, 9. daß er im Stanbe fei, in der gefunden Lehre jugureden und die Biderftrebenden gu überführen. Endlich ermahnt 1 Tim. 5, 17. die wohlvorftehenden Aeltesten zwiefacher Ehre werth zu halten, am meisten bie, welche am Wort und ber Lehre thatig feien". Das Lehramt ift alfo prinzipiell noch vom Gemeindeamt geschieden. So wird also auch in der Acdayn zwischen Erbauung und Berwaltung ein beutlicher Unterschied in Beziehung auf ihre Träger gemacht 1. Diefer Unter-

worden ift, wornach die Gemeinde, fofern fie in Leitende und Geleitete zerfiel, ursprünglich aus πρεσβυτεροι und νεωτεροι bestand. Sene maren die Erftbekehrten ober die im Glauben bewährten Alten. Bon einer Einführung bezw. Babl tonnte barum bei ihnen feine Rede fein, meßhalb die Apostelgeschichte auch nichts davon erwähnt. Bei ber Bergrößerung ber Gemeinde ftellte fich das Beburfnis ein, daß gewiffe Funktionen vornemlich in der Bermaltung bestimmten Berfonen übertragen werden. Dies veranlaßte bie Bahl ber Almofenpfleger ober der enra. Die, welche nun von biefen Berwaltungsbeamten mehr bas Beschäft ber Auflicht besorgten, nannte man enwonor und ist natürlich, bağ man fie aus bem Melteftenfollegium nahm. Diejenigen Berwaltungs= beamten aber, welche mehr einen Dienft (wie die Armenpflege) gu versehen hatten, nannte man Successol und nahm sie aus den "Jüngeren". Diefe Erklärungsweise erscheint uns als die natürlichste und den geichichtlichen Berhaltniffen, befonders der "judifchen Gemeindeordnung" entfprechenbfte.

<sup>1</sup> Rach dem obigen wird klar, daß Harnack a. a. D. S. 59 zu weit geht, wenn er behauptet, die Aωαχη bilbe ein Mittelglied zwifchen 1 Kor. 12 und den Pastoralbriesen.

schieb ftand noch lange Zeit in ber driftlichen Kirche in Geltung. So teilt hermas in einem Gleichnis (IX) bie Epistopen einem andern Berge zu als die Apostel und Lehrer. Er selbst murbe nicht von ber Gemeinde zu Rom gewählt. Sein Propheten- und Lehramt wurde ihm von Gott in Bifionen übertragen. Kraft biefer Berufung tritt er vor die Gemeinde mit seinen Offenbarungen und feiner Bufpredigt und es wird vorausgefest, daß biefelbe ihn anhort, obwohl er noch tein Amt in ihrer Mitte versehen hatte. Der fogenannte "zweite Brief bes Clemens" ift bie Predigt eines Laien ju Rom, benn ber Berf. macht einen beutlichen Gegenfat zwischen fich und feinen Ruhörern einerseits und ben Bresbytern andererfeits 1. Gelbft in bem achten Buche ber apostolischen Konftitutionen wird zugeftanden: "Wer da lehrt, fei er auch ein Laie, wenn er nur erfahren im Worte und von reinem Lebenswandel ift, moge er nur immer lehren, benn es heißt: fie werben alle von Gott gelehret sein". Auch eine bekannte Thatsache spricht bafür: Als nemlich Origines vor feiner Aufnahme in ben Klerus zu Cafarea predigte und der Bischof Demetrius von Alexandria Ginspruch bagegen erhob, fand jener Unterftugung bei ben Bifchofen von Berufalem und Cafarea, welche ben Grundfat, bag Laien in Gegenmart bes Bischofs predigen burfen, als althergebracht verteidigten und mit Beispielen belegten (Eus. h. e. VI, 19). Go hat bei biesem bochften und wichtigften Amte nicht die Berufung feitens ber Bemeinde, fondern bas Charisma entschieden 2.

Damit ist aber noch ein zweites gegeben. Wenn also nicht bie Wahl ber Gemeinde folche Aemter begründete, so ist das ein Zeugnis bafür, daß sie ber ganzen Kirche ihre Dienste wid-

<sup>1</sup> cfr. Hatch a. a. D. S. 115 und die Note Harnad's bazu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mitschl bringt a. a. O. S. 523 noch andere Stellen, aus welchen hervorgeht, daß man es nicht für selbstverständlich hielt, wenn der Presbyter auch das Lehramt bekleidete: in den Akten der Perpetua und Felicitas kommt ein Presbyter Doktor Aspasius vor; Cyprian zieht die presbyteri doctores zur Prüfung der Lektoren bei, Dionys v. Alex. beruft in dem Bersahren gegen den Chiliasten Nepos die πρεσβντερους και διδασκαλους των εν ταις κωμαις. Doch scheint, nach Justin. Apol. 1, 67, von der Mitte des zweiten saec. an der προεστως für gewöhnlich in den Bersammlungen die Lehre beforgt zu haben.

meten. Es gab alfo, wenn man fo fagen barf; Rirchen amter. Dan tann diefen Umftand nicht boch genug anschlagen. Er bient, wie harnad a. a. D. überzeugend nachweift, zum wesentlichen Berftandnis ber Entwidlung ber altesten Rirche. Wie fam es, muß man billigerweise fragen, daß die driftlichen Ginzelgemeinden trot ber vielen und großen Gegnerschaften und ber ungunftigen Gin= fluffe von allen Seiten fo auffallend gunftig fich entwidelten, bag fie nach einer hundertjährigen Geschichte in ber tatholischen Foberation fich zufammenfanden? Gie hatten feinen einheitlichen Episfopat, überhaupt feinen außerlichen Mittelpuntt, von bem aus alle Einzelglieder ficher und zielbewußt geleitet werden fonnten. Es gab alfo noch feine "Rirchenverbande". Man findet gwar bafür einen Erfat in dem allen gemeinfamen Brinzip bes heiligenben und einigenden Geiftes Chrifti 1. Aber fo richtig auch diefe Beobachtung ift, fo muß boch andererfeits zugegeben werden, daß bei jeber Entwicklung von Ginzelgliebern zu einer einheitlichen Gemein= schaft äußerliche Faktoren mitwirken muffen. Diefe nun find un= zweifelhaft die Lakouvreg rov Loyov, jene Wanderapoftel und Wanderpropheten, die aller Gemeinden Gemeingut und fo auch ihre lebendigen Bindeglieder maren. Die Apostel bilbeten zuerst biefes gemeinfame Band. Die Bropheten waren ihre Fortfetung 2. Aber fie konnten in biefer Form keine dauernde Ginrichtung in ber Kirche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Behichlag führt a. a. D. S. 102 ff. diesen Gedanken bahin aus, daß die Gesamtkirche nicht als solche äußerlich organistert war, daß nicht einmal die Apostel als ein solches Band zwischen den Einzelgemeinden gelten können, daß aber dennoch eine Gemeinschaft zwischen den Einzelgemeinden und selbst den Parteien bestand, die des Geistes, wie sie in Eph. 4, 5 ("Ein Herr, Ein Glaube" 2c.) beschrieben wird.— Ein Trost für unsere zerrissene evang. Kirche! dieselbe kann bestehen, auch wenn ihre einzelnen Teile nicht in äußeren oder gar hierarchischen Einheiten (etwa in einer "Reichskirche") zusammengesaßt werden. —

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein sehr schönes Zeugnis dasür, daß die Propheten in erster Linie der Gesamtsirche angehörten, weiß Harnack a. a. D. S. 112 aus valentinianischen Preisen. Es sautet: λεγουσιν οι Ουαλεντινιανοι οτι ο κατα εις των προφητων εσχεν πνευμα εξαιρετον εις διακονιαν, τουτο επι παντας τους της εκκλησιας εξεχυθη διο και τα σημεία του πνευματος ιασεις και προφητείαι δια της εκκλησιας επιτελούνται.

werben. Denn fie rubten auf einer geistigen Basis, bem Charisma. Dasfelbe hatte Geltung, fo lange die Kirche in einfachen und kleinen Berhältniffen fich bewegte und fo lange die Chriften von bem Gebanten eines nahen Weltuntergangs befeelt maren. Als aber bas Chriftentum fich anschickte, auf Diefer Welt bleibende Wohnung gu machen, da mußte das Charisma abnehmen. Man legte weniger Bert auf die individuelle Begabung bezw. auf die göttliche Berufung zu einem Amte. An ihre Stelle traten bie rechtlichen Formen von "Wahl" und "Nachfolge". Der aus der Gemeindewahl hervorgegangene Episkopat übernahm ex officio die Arbeit ber Banderapostel und Banderpropheten, die Bischöfe wurden die Nachfolger ber Bropheten. Mit ber Bebeutung bes Charisma fiel auch die allgemeine Lehrberechtigung. Das Lehrgeschäft wurde nun auch eine rechtliche Leiftung eines institutiven Gemeindeamtes es hatte aufgebort, die freiwillige Meukerung einer gottbegeifterten Seele ju fein.

Damit hängt noch eine andere dunkle Sache der ältesten Kirche zusammen: die Entstehung der katholischen Briefe. Sie sind Sendschreiben jener Wanderpropheten an die ganze Kirche 1. "Ein Brief, wie der des Jakodus mit seiner Adresse "an die zwölf Stämme in der Zerstreuung, mit seinen prophetischen Ausführungen (K. 4. 5.), mit seinen Anweisungen selbst an die Preschyter (5, 14) mit seinen dezidierten Versicherungen (5, 15 f.) — er wird, da er von dem Apostel nicht herrühren kann, erst verständlich, wenn man die wandernden Propheten und Lehrer denkt, die das Bewustsein hatten, von Gott für die Christenheit berusen zu sein und daher die Verpflichtung fühlten, der ganzen Kirche zu dienen", (Harnack a. a. D. S. 105). Diese Briefe standen in hohem Anssehen. Erst später, als es solche Wanderprediger nicht mehr gab, da suchte man für sie nach apostolischen Ramen. —

3. Biele Aehnlichkeit fcheinen die Propheten mit ben Aposteln

¹ Die Offenbarungen, die dem Hermas zu teil werden, sollen auf=
geschrieben und durch den Clemens den auswärtigen Gemeinden mitgeteilt werden. Der "Hirte" muß demnach auch in andern Kirchen
gelesen worden sein, was auch indirekt aus einer Bemerkung des Muratorischen Kanon's hervorgeht, wornach der "Hirte" nicht zum Borlesen
in den Kirchen, unter den Propheten und Aposteln, empfohlen wird.

gehabt zu haben. Heißt es boch in ber Aidann XI, 3: "Bezüglich ber Apostel und Propheten gemäß bem Gebot bes Evangeliums (xara ro dogua rov evagyeliov), so sollt ihr verfahren". Beide find also einem "Herrngebot 1" und zwar beide demfelben unterftellt. Wenn wir nun im folgenden hören, daß verordnet wird: "Geht aber ber Apoftel meg, fo foll er nichts' empfangen außer Brot, bis daß er übernachte, verlangt er aber Gelb, fo ift er ein Pseudoprophet" - fo werden wir bei jenem Herrngebot an Stellen zu benten haben, wie Mt. 10, 5 ff. cfr. 7, 15 f. 10, 40-42, wo von den Aposteln und Propheten gefordert wird, "tein Gold, noch Gilber noch Rupfermunge in ihrem Gurtel zu nehmen", überhaupt "umfonst zu geben, da fie es umfonst umfangen hatten". Much Eusebius fagt von den Evangelisten, daß "fie zuerst das Herrngebot erfüllten, indem fie ihre Sabe unter die Durftigen verteilten, bann aber begaben fie fich auf Reifen". Daß biefe Forberung ber Befiglofigkeit auch an die Propheten gestellt wurde, wird uns nabegelegt burch bie Bemerkung ber didagi, (XI, 12): "Wann ein Brophet im Geifte fagt: Gieb mir Gelb ober irgend etwas anders, ben höret nicht, wenn er aber für andere Bedürftige fammelt, fo richte ihn niemand". Auch Hermas war arm, zwar hatte er nicht freiwillig seinen Reichtum aufgegeben, aber er wird belehrt, daß der von ihm anfänglich fo bedauerte Verluft feines Vermögens nur heilfam und feines neuen Standes murbig ift, bag er nur fo ein Stein werben tonnte, ben man in ben Bau ber Rirche ein= fügt. Darum wird (Sim. 1) bem Chriften angeraten, fich von irbischen Gutern nur bas Notwendigste und nicht über Bedarf ju erwerben : "Wirtet die Werfe Gottes, gebentet feiner Gebote und feiner Berheißungen, glaubet ihm, bag er fie thut, wenn man feine Gebote halt. Statt Aeder taufet Guch Seelen in Betrübniß, be-

<sup>1</sup> Das Wort δογμα in diesem Sinne sindet sich außer Lc. 2, 1 Act. 16, 4. 17, 7. Eph. 2, 15. Col. 2, 14 auch bei Barnabas, von dem ja unsere Διδαχη abhängig ist. Ueberhaupt weiß diese Schrift nichts von "Lehren", sondern nur von "Geboten" Christi und der uralte Titel "Διδαχη χυρών δια των αποστολων" bedeutet nichts anderes als eine "Busammenstellung von Herrngeboten, wie sie durch die Apostel überstiefert sind".

bentet bie Witwen und Baifen und verachtet sie nicht". Dem entsprechend heißt es vom mahren Bropheten (Mand. XI): "Er ift fanftmutig, gelaffen und bemutig, frei von aller Unreinigkeit und Eitelteit biefer Belt und macht fich armer als alle Menschen". Dagegen hat ber "Sirte" bem falfchen Bropheten u. a. vorzu= werfen, daß "er für seine Weisfagung Lohn nimmt und wenn er nichts erhält, so weissagt er nicht. Rann aber ber göttliche Geift Lohn nehmen und weisfagen?" Auch ber Antimontanist Apollonius hat an ben "neuen Bropheten" auszuseten, bag fie fich gegen bas herrnwort verfündigen, "fie follen tein Gold noch Gilber noch zwei Kleiber besitzen" (Euseb. h. e. V.). Man war also bamals fo weit gekommen, daß man jene Herrnworte in Dit. 10 wörtlich anwenden zu muffen glaubte. Wenn auch ber Sirte ben Reichtum als ein gefährliches hindernis für das Reich Gottes beurteilte, fo tann man boch noch nicht fagen, man fei schon bamals ber An= ficht gewesen, die Besitslosigkeit ober die freiwillige Armut begrunde einen höheren Grad von Sittlichkeit. Wenn aber biefe Berleugnnng ein Statut für bie Banberpropheten murbe, fo gab babei wie bei Paulus in 1 Kor. 9, 12. 2 Kor. 12, 10 ff., ber prattische Gesichtspunkt ben Ausschlag, daß ber Bropbet von Ort zu Ort man= bernd sein Amt zu versehen hatte und somit burch einen etwaigen Erwerb von Gelb und Vermögen an ber eifrigen und uneigen= nütigen Ausübung besselben behindert gemesen mare. Doch hat man das zur Regel gemacht, was Baulus nur für fich und seine Mitarbeiter beachtete und wovon er ausdrücklich erklärte, bag er ein Recht hatte, wie bie andern Apostel "an dem Bermögen ber Gemeinde teil zu haben". Bas in Brazis fich empfahl, bafür hatte man auch ein herrnwort und so wurde aus Gewohnheit ein Gebot.

Wenn nun also die Besitzlosigkeit bei den Propheten nicht unmittelbar eine Forderung der Akkese war, so werden wir aus andern Gründen des Eindruckes uns nicht erwehren können, daß sie Akketen waren. Zwar wird ihnen von der Acdan ein ganz ordentlicher Unterhalt gewährt. Der Apostel freilich muß sich schon mit einer Tagesportion Brot begnügen, wenn er eine Gemeinde verläßt. Aber auch dem Propheten wird eine gewisse Einschränkung in Speise und Trank zur Auslage gemacht. "Kein Prophet", sagt

bie didaxij XI, 9, "ber im Geifte eine Mahlzeit beftellt, ift von ihr, er fei benn ein Pfeudoprophet". Auch hermas gablt bei ben verschiebenen Merfmalen bes Pfeubopropheten u. a. bas auf, baß er μεν τουφαις πολλαις αναστοαφομενος" fei. Er felbst hat einmal 15 Tage zu faften, um einer Offenbarung gewürdigt zu werben und bas Gleichnis über bas mahre Faften 1 wird ihm in ber Frühe eines Fasttages gezeigt. Wenn uns auch feine befonberen Faftengebote für bie Propheten befannt finb, fo läßt fich boch vermuten, bag man von ihnen in biefem Stud mehr erwartete als von andern. Auch wurde im Fasten ein erfolgreiches Mittel jur Gewinnung von Bifionen und Offenbarungen gefeben.

Doch maren die Bropheten noch in einer andern Beziehung Asteten. hermas (Bis. II) erhalt bie Weifung, bie Bufgeit an feiner Berfon bamit einzuleiten, bag er fünftigbin mit feiner Gattin aufammenlebe als mit einer Schwefter, weshalb auch jene R. 3, 1 nur noch adelon heißt. Später (Sim. IX) wird er wiber feinen Willen bei ben apotalyptischen Jungfrauen allein zurudgelaffen. Er fragt, wo er die Racht burch bleiben folle? Die Jungfrauen antworten: "Μεθ' ημων κοιμηθηση ως αδελφος, και ουχ ως ανηρ. ημετερος γαρ αδελφος ει, και τον λοιπον μελλομεν μετα σου κατοικειν. λιαν γαο σε αγαπωμεν." Darauf um= armten fie ihn und tangten und fpielten mit ihm. Es war alfo jene Zeit in ber driftlichen Rirche, wo die Birginität eine Tugend war. Während die Republik und das Kaiferreich alle Mühe hatte, durch große Privilegien und furchtbare Gefete nur fieben veftalische Jungfrauen als folche ju bewahren, fo gab es in ber Weltftadt unter Chriften wohl Sunberte beiben Gefchlechts, Die fich ber Che enthielten, ja bie in ihrem astetischen Beroismus fo weit giengen,

<sup>4</sup> Der "Birte" belehrt ben Bermas, bag bas Stationsfaften, am Mittwoch und Freitag, noch nicht bas mabre fei. Man begnüge fich am Fasttage mit Brot, Bemufe und Baffer, berechne aber bie Speife, welche man fonft geniegen murbe und gebe bas Welb bafur ben Beburftigen. Goldes Faften gefalle Gott mohl, das andere fei überflüßig. Bie gang anders Tertullian! Diefer beweift, fogar aus der h. Schrift, bie Rotwendigfeit bes Saftens und verfcharft bie bertommlichen Faftenporidriften. Digitized by Google

bak Runafrauen mit Bropheten und Cleritern bas haus und felbst bas Lager teilten. Propheten giengen jedenfalls in folder Ent= haltsamkeit allen andern voran. Der Prophet Paulus mar un= verheiratet, basselbe fagt bie Tradition bem Propheten Johannes nach, die Prophetinnen des Philippus der Apostelgeschichte beißen ausdrücklich παρθενοι, ähnliches wird von der Philumene des Apelles berichtet und Melito galt allgemein als Eunuch. Unter folden Boraussetzungen versteht man auch die dunkle Stelle der Διδαχη (XI, 11): "Jeber Prophet aber, erprobt und mahrhaftig, ber im hinblid auf bas irbische Geheimnis ber Rirche handelt (ποιων εις μυστηφιον χοσμικον εχκλησιας), jedoch nicht lehrt, alles das zu thun, was er felbst thut, der foll bei Guch nicht gerichtet werben, benn bei Gott hat er das Gericht, ebenso haben nemlich auch die alten Bropheten (οι αρχαιοι προφηται) gehandelt". Diese alten Bropheten, mit benen bie Sandlungsweise ber bamaligen entschuldigt wird, find nicht etwa bie altteftamentlichen, wie Bryen= nios meint, und die fraglichen Sandlungen find nicht die eigen= tumlichen, symbolischen, wie fie von einem Jeremias ober Gzechiel im Auftrage Sahve's vor ben Augen bes Bolfes ausgeführt murben. Denn es wird offenbar vorausgesett, daß auch andere folde Sandlungen nachahmen konnten, ja bag die driftlichen Propheten fie mitunter von den Buhörern geradezu verlangten. Beides aber hatte bei ber Annahme von symbolischen Sandlungen feinen Sinn. Daß auch folches vortam, bafür haben wir ein Beifpiel an Agabus. Derfelbe nahm (Act. 21) ben Gürtel bes Paulus und band feine Füße und Sande und fagte: "Solches fagt ber h. Geift: ben Mann, bem biefer Gurtel gebort, werben bie Juben in Jerufalem fo binden und in die hand ber Beiben ausliefern". In ber Διδαχη aber find offenbar astetische Forberungen gemeint, wie fie zu allen Zeiten in ber chriftlichen Kirche vorgetragen und wie fie namentlich schon von ben alten driftlichen Bropheten an eigener Berfon verwirklicht murben. Jene Manner wie ein Baulus ober Johannes ober Agabus waren in ber Zeit ber Didaxy icon bie "alten" Bropheten 1. Man hat fich zur Beit bes montaniftischen

<sup>1</sup> Man tonnte barum versucht sein, die Audugn noch tiefer berabzusetzen als über bas erste Drittel des zweiten Jahrhunderts. Wher

Rampfes um ihren Befit in ben verschiebenen Barteien und Rirchen geftritten. Auch liegt bie Bermutung febr nabe, bag jene asketischen Handlungen ber alten und ber nachapostolischen Bropheten bie gefolechtliche Enthaltfamteit betrafen. Dan muß ba an ähnliches benten, wie wir es bei Hermas hörten. Doch ift bemerkenswert, daß diese Art der Astese nur geteilte Anerkennung in der öffent= lichen Meinung ber Kirche fand, fo bag bie Acdayn fich veranlaßt fieht, fie zu entschuldigen und vor einem voreiligen Urteil barüber ju marnen. Bir haben also eine Zeit, wo bie Anfichten über die Birginität noch in einem Uebergangsstadium lagen, mo man fogar einer erft aufgekommenen Steigerung berfelben mit Biberwillen begegnete, wo Propheten ben Berfuch machten, folche Uebungen auch in weiteren Rreifen zu verbreiten. Jebenfalls lagen allen folden Sandlungen religiofe Motive zu Grunde. Wenn Befitlosigkeit und Fasten für ben Propheten mehr aus praktischen Rückfichten nabe lagen, fo tonnte man für die Chelofigkeit nicht etwa den Grund angeben, daß er durch bie Che in feinem Berufe gehindert fei. Saben boch die Apostel auf ihren Beruffreisen Schweftern als Gattinnen mit fich geführt (1 Kor. 9, 5.). Das religiöfe Motiv aber für bie gefchlechtliche Astefe ber Bropheten war die Erwartung des nahen Weltuntergangs. Bene Forderung an Bermas, mit feiner Gattin als mit einer Schwester gufammen= zuleben hat ben Wert einer Bughandlung, welche im Sinblick auf Die nahe bevorftebende Ratastrophe ju vollziehen mar. "Denn ber herr hat es geschworen bei seiner herrlichkeit über seine Muserwählten: Wer auf ben festgesetten Tag noch fündigt, ber hat tein Seil. Denn die Buge hat für die Gerechten ein Ende. Die Tage ber Buge erfüllen fich für alle Beiligen, für bie Beiben aber befteht fie noch bis zum jungften Tage." Diefer Gebante liegt auch bei ber ⊿idayy in bem Ausbruck "ro pvorygiov xoopiixov exxanorag". Man braucht babei nicht gerabe an bas mufteriofe Cheverhaltnis Chrifti ju feiner Gemeinde ju benten, auf Grund

man bebenke, daß auch hermas (Vis. III) von Aposteln, Episkopen, Lehrern und Diakonen bemerkt: "οι μεν χεχοιμημενοι, οι δε ετι οντες". So spricht auch der römische Clemens bereits von einer vergangenen Generation Presbyter und Episkopen.

beffen etwa die Chelofigkeit bei ben mahren Gliebern bes Leibes Chrifti, vornehmlich bei ben Bropheten gefordert worden ware 1. Religiöse Motive muffen aber realer Natur sein und Leistungen, wie die Birginität konnen nicht aus einer mofteriofen Symbolit abgeleitet werben. Das uvornotov κοσμικον εκκλησιας ist vielmehr basselbe wie bei Bermas: bas Geheimnis ber balbigen irbifchen Bollenbung ber Rirche und bes Untergangs bes Rosmos. Diefe Erwartung ift ber didaxy nicht fremb. Das britte Abendmahlbaebet endet in ben Siegestuf: "ελθετω χαρις και παρελ-Berw o xoonog". Und wenn auch biefe Gebete alteren Datum's find als die übrige Schrift, so beweist doch ihre Aufnahme und ihre ernftliche Ginfcharfung bie Ibentität ber Anschauung, welche ohnehin in bem eschatologischen Schluftapitel einen febr beutlichen Ausbrud findet. Im Sinblid nun auf bas Geheimnis ber irbifchen Bollenbung ber Kirche enthielten fich bie Propheten ber Che, fie, bie von Berufsmegen mit jenem "Geheimnis" vertraut maren, fie muften allen in bem Bufernft er ro eoxarw xaiow zuvor thun. Die Birginität hat alfo bier noch biefelben Motive wie bei bem Apostel Baulus. "Co meine ich benn", fagt er 1 Rot. 7, 26, "es fei eine gute Sache barum (nemlich um bie Jungfraulichkeit), bei ber Bedrängnis ber Zeit, ba es gut für einen Menschen ift, fo zu fein". Es gelte hinfort bas Leben und alles Dichten und Trachten gang auf ben Herrn zu richten, es gelte, "baß bie ba Weiber haben, feien als hatten fie teine", "benn die Geftalt biefer

<sup>&#</sup>x27;So Harnad a. a. D. S. 44 f. Er erklärt diesen Ausdruck aus Tyh. 5, 22—33 wo das unter dem Bilde der Ehe gedachte Verhältnisder Gemeinde zu Christo το μνστησιον μεγα heißt. Er kommt zu reden auf ähnliche Spekulationen im 2. saec., in denen die Kirche nicht nur die "Braut" Christi, sondern auch sein "Leib" und sogar sein "Fleisch" genannt und darauß gesolgert wird, sich der ehelichen Bereinigung zu enthalten, weil diese da unzulässig sei, wo man mit Christus bezw. mit der Kirche als dem "Fleische" Christi verbunden ist. So II Csem. 14: ει δε λεγομέν είναι την σαρχα την εχχλησιαν χαι το πνέυμα Χριστου αφα ουν ο υβρισας την σαρχα υβρισε την έχχλησιαν. "Daß beigesette κοσμίχον mache keine Schwierigkeit". (?). — Wie künstlich diese ganze Außführung! In jenem mysteriösen Ehererhältnis kommt ja der χοςμούς gar nicht in Betracht.

Welt ist am Vergehen!" So wie Paulus im Hinblick auf die nahe Parusie die Birginität empsiehlt, so haben es auch die Propheten des 2. saoc. gethan, doch ohne daß ihr Beispiel und Wort allgemeinen Beisall gefunden hätte.

4. Beldes Gefdaft hatten Die Bropheten? Sie heißen Lahouvreg rov Loyov rov Geou, wie auch die Apostel und Lehrer. Sie beforgten alfo bas Lehramt. Dasfelbe mar aber in der urchriftlichen Kirche das vorzüglichste aller Aemter, weshalb auch biefe bas höchfte Anfehen genoßen. Schon bie Bropheten Rubas und Silas ber Apostelgeschichte werben zugleich ηγουμενοι εν τοις αδελφοις genannt, so wie Hebr. 13, 7 die ηγουμενοι als solche bezeichnet werden, welchen ben Lefern edadnoar ror Loyov. Auch aus der Zusammenstellung bei Baulus in 1 Kor. 12, 28, fowie aus ber Befprechung ber verschiedenen Gaben geht gang beutlich hervor, daß biese Aemter die höchsten, "Aemter von Rang" waren, entschieden benen übergeordnet, welche sich mit ber Berwaltung beschäftigten. Und als man anfing, bas Lehrgeschäft mit bem Gemeinbeamt zu vereinigen, so gieng jenes Ansehen auch auf biefes über. Die wohlvorstehenden Aelteften sollen nach 1 Tim. 5, 12 zwiefacher Ehre wert gehalten werden, wenn fie "am Wort und ber Lehre thatig find" 1. Denfelben Stand treffen wir in ber Διδαχη vor. "Mein Kind", heißt es da K. IV, gebenke Tag und Racht beffen, ber bas Wort Gottes lehrt, ja bu follst ihn ehren, wie ben Herrn. Denn wo von ber Herrlichkeit (xuqiorng) geredet wird, ba ift ber Berr". Man bente an bas Berrnwort: "Wer Euch aufnimmt, nimmt mich auf; Wer Euch hört, ber hört mich" (Mt. 10, 40. Lc. 10, 16). Auch das Gemeindeamt hat feine τιμη nur auf Grund feines Lehrgeschäfts: "Wählet Guch Epis: topen und Diakonen, Manner, murbig bes Berrn, nicht geldliebend, wahrhaftig und erprobt, benn fie leiften Euch benfelben Dienft wie die Propheten und Lehrer. Berachtet fie darum nicht, benn fie find die Geehrten (reriunuevoi) unter Guch mitfamt den Bropheten und Lehrern". Auch Barnabas lehnt aus Bescheibenbeit

<sup>1</sup> μαλιστα οι κοπιωντες εν λογω και διδασκαλια — nicht "besonders lehreifrige Aelteste" (Stahl, Rothe), sondern: "am meisten die, welche thätig sind" 2c. — Siehe Behschlag a. a. D. S. 84 ff.

in bem Eingang feines Briefes die Autorität eines Lehrers ab. indem er bemerkt, "baß er nicht als Lehrer, sondern als Einer aus ihnen rebe". Hermas nimmt fraft feines Amtes eine gang porzügliche Stellung in ber Gemeinde ein. Auch hat er ein Gesicht (Mand. XI), in welchem er in eine Berfammlung geführt wirb: bie Bante find von Mannern befett und Giner fitt auf einem Stuhle. Der herr fagt nun ju ihm: "Ovroi niorov Eisi, xai ο καθημένος επι την καθέδοαν ψευδοπροφητης εστιν". Εδ werden bann die falschen Bropheten und ihr Anhang (bie diwvyoi) beschrieben, u. a. aber auch gesagt: "ο ανθρωπος εκειιος ο δοκων πνευμα εχειν υψοι εαυτον και θελει πρωτοκαθεδοιαν εχειν". Die falfchen Propheten migbrauchen also bie Stellung, ben "Borfis", ber fonft von Amtemegen ben Bropheten gutame; fie haben auf die πρωτοκαθεδοια kein Anrecht, weil sie das πνευμα nicht haben; es ift also eine Anmagung, wenn fie dieselbe bennoch ein= nehmen 1. Wir stehen also noch in der Zeit, wo die echtdriftliche Anschauung von ber Priorität und Superiorität bes Lehramtes in voller Geltung ftand, ja man fann guten Muts harnad folgen. wenn er auf Grund von Act. 15, 22 und Hebr. 13, 7 (f. oben) erklärt, daß die ηγουμενοι bezw. προηγουμενοι in der ganzen ur= chriftlichen Literatur, auch im Clemensbrief, nicht etwa mit ben ποεσβυτεροι ibentisch, sondern die τετιμημενοι der Διδαχη, also bie berufsmäßigen λαλουντες τον λογον sind (a. a. D. S. 94 ff.).

¹ Dilgenfeld erklärte die salschen Propheten des Hermas zuerst für "Gnostiker", dann aber (in seinem "apost. Bäter S. 164" und auch noch in seinem "Hermae pastor. Proleg. S. 179") für "heidnische Orakel" mit der Berufung auf den Ausspruch des Hirten", die Leute kommen zum falschen Propheten ws επι μαντιν und auf die andere Bemerkung: μαντευονται ws και τα εθνη και εαντοις μειζονα αμαστιαν επιφερουσιν ειδωλολατρουντες. Diese Urteile sagen aber nur soviel, daß Hermas die salschen Propheten in ihrem Bert den heidnischen Orakeln zur Seite siellt. Auch ist nicht einzusehen, wie ein heidnischen Bahrsager in einer Bersammlung von Christen den Borsis sührt. Deshalb denkt Ritschs (a. a. D. S. 537) bei dieser Stelle an eine christische Partei, doch mit Unrecht an eine solche unter dem Klerus. Es sind vielmehr die "salschen Propheten" der Διδαχη. Die beiderseitigen Werkmale stimmen ganz zusammen.

Diese hohe Stellung bes Lehramtes übertrug sich später auf das Gemeindeamt. Den Uebergang davon sehen wir aufs Deutlichste in den Pastoralbriesen und in der Acdars. Als es vollends kein selbständiges Propheten- bezw. Lehramt gab, als die Episkopen in diese Stelle einrücken, da waren sie die reriunuevoi, nicht vermöge einer Uebertragung apostolischer Machtvollkommenheit, welche überhaupt nie existiert hatte, sondern nur infolge der Bereinigung des Gemeindeamts mit dem höheren Lehramte. Dabei ist es gleichziltig, ob man in späterer Zeit noch ein Bewußtsein von diesem geschichtlichen Hergang hatte oder nicht. Soviel ist aber sicher und dient uns Evangelischen zur Beruhigung, daß es urchristlich ist, wenn man annimmt: es giebt nur ein Amt in der christlichen Gemeinde — das Lehramt, wie die Augustana sagt: "Ut sidem consequamur, institum est ministerium docendi evangelii —

Wodurch nun unterschieden sich bie Propheten von ben verwandten Aemtern ber Apostel und Lehrer, Die auch bas Lehrgeschäft berufsmäßig trieben? Gusebius sagt von ben "Evangelisten" ober ben "Wanberapofteln", baß fie eifrig fich bestrebten, benjenigen, welche noch gar nichts vom Borte bes Glaubens vernommen hatten, Chriftum zu predigen und die Schrift ber göttlichen Evangelien mitzuteilen, baß fie, in fremben Ländern allein ben Grund bes Glaubens legten, bann hirten bestellten und wieber zu andern Bölfern und Ländern giengen". Sie waren also die Beidenmiffionare. 3mar kamen fie auch bann und wann in driftliche Gemeinben, aber man erwartete von ihnen, daß fie nicht länger als zwei Tage bleiben. Die Bropheten aber hatten ihr Berufsfeld innerhalb ber Chriftenheit. Es wird feine Beit für ihren Aufenthalt vorgefchrieben, ja es wird fogar angenommen, bag fie für länger in einer Gemeinde fich niederlaffen, in welchem Falle die lettere für ihren Unterhalt aufzutommen hatte. Ihre Lehrweise hatte fich auch nicht für bie Beiben geeignet. Sagt boch auch Paulus, wenn auch in einem andern Zusammenhang: "bie Beissagung ift nicht für bie Ungläubigen, fonbern für bie Gläubigen". Sie maren alfo eine Art Reiseprediger, welche bie driftlichen Gemeinden gu ihrer Erbauung befuchten. Aber bamit haben wir ichon einen neuen Unterschied berührt. Frenaus nennt als Merkmale ber prophetischen Gabe: bas Borhermiffen gufunftiger Dinge, Die Mitteilung gottlicher Geheimnisse und die Enthüllung ber menschlichen Herzensgeheimniffe 1. Doch lagt fich mit biefen Musfagen nicht viel anfangen. In ber Apostelgeschichte find uns zwei Weissagungen aufbewahrt: Agabus fagt das einemal eine Hungersnot, das anderemal bie Gefangennahme bes Apostels Paulus voralis. Auch baraus läßt sich nicht viel für unsere Frage entnehmen, man mußte benn in ber Bemerkung, die hungerenot werbe ben gangen Erbfreis treffen, eine Anspielung auf ein herrnwort (Mt. 24, 7) feben, wornach auch hungerenöte unter ben eschatologischen Borboten genannt werben. Eher führt uns auf die Gigentumlichkeit ber Bropheten die Betrusrede am Pfingstfest. Nach berfelben ift bie Gegenwart der neuen Meffiasgemeinde die Erfüllung des Joelwortes von ber allgemeinen Mitteilung ber Weißsagungsgabe in ben letten Man erwartete barum bas Ende ber Dinge und bie Tagen. Wiederkunft des Auferstandenen. Das ift auch der Sobepunkt ber Betrusrebe. Jefus hatte fein Rommen in ben Wolken bes himmels aufs bestimmteste angekundigt. Die Gegenwart und bie Bukunft traten nun unter eine neue Beleuchtung. Die Brophetie des alten Testaments erhob sich in verjüngter Gestalt in der Meffiasgemeinde. Sie hat freilich feine folche großartigen Schöpfungen wie im alten Bunde aufzuweisen, sie hat aber doch in der Apofalnpfe ber Nachwelt ein beutliches Bild von ber Lebendigkeit ihres Glaubens an die nahe Wiederfunft des Gottessohnes zurückgelaffen.

Auch Paulus unterscheidet die προφητεια aufs Bestimmteste von jeder andern Art des Lehrvortrags, nicht der Form, sondern ihrem Inhalte nach. Die διδαχη oder die Lehre ist dei ihm, abgesehen davon, daß auch von Regeln und Gedoten für daß christliche Leben der Ausdruck διδασχειν steht, in der Hauptsache doppelter Art, nemlich der λογος σοφιας und der λογος γνωσεως (1 Kox. 12, 8.). Die Beisheitsrede behandelt die göttliche Beisheit, wie sie in dem Beltlauf, vornehmlich in Schöpfung und Erslöfung zum Ausdruck kommt; sie bewegt sich darum in der Form

¹ adv. haer II, 32: Οι δε και προγνοσω εχουσι των μελλοντων. V, 6: Πολλων ακουριεν αδελφων..... και τα κρυφια των ανθρωπων 4ις φανερον αγοντων επι τω συμφεροντι και τα μυστηρια του θεφυ εκδιηγουμενων.

verständigen Dentens, forscht nach bem Zusammenhang ber Dinge. ordnet das Gegebene nach 3weden, legt die Schrift nach ihrem verborgenen Sinne aus. Die Erfenntnisrebe aber ift Anschauung, berubend auf der Erleuchtung burch ben Beist Gottes (1 Kor. 2, 9—16) weshalb ihr Gegenstand Gott felbft und das Abbild feiner Berrlichkeit. Chriftus ift 1. Bon ber Lehre trennt Paulus absichtlich Die "Weisfagung" oder ben Bortrag von "Offenbarungen". Ihre Form befchäftigt uns weiter unten. Ihr Gegenstand aber ift auch nach Baulus die Wieberfunft Chrifti, mit allem, mas bagu gehört: Die Vorbereitungen darauf und die Folgen baraus. Baulus felbit redet gern davon. Die Eschatologie nimmt einen wesentlichen Teil feiner Berkundigung ein, felbst die Sthit erhalt von ihr die Direktive. Ja er nimmt die Barusie für die lebende Generation in Aussicht. Damit hängt natürlicherweise zusammen, daß, wie er 2 Kor. 12 auch thut, die prophetischen Borträge mit Borliebe ben himmlischen Dingen überhaupt, ben Bewohnern und Vorgangen ber unfichtbaren Welt fich zuwendeten. Ihre Borftellungen bavon batten fie aus ben Bifionen und Offenbarungen.

Aehnlich war auch der prophetische Bortrag der nachapostolischen Zeit. Man war gewohnt, von den Pastoraldriesen her, eine bedeutende Abnahme oder gar ein Aussterden der Parusiehoffnung für diese Zeit anzunehmen. Mit der letzteren aber steht und fällt die Prophetie<sup>2</sup>. Daß aber Beides, die Erwartung des nahen Weltuntergangs und die Aeußerung der Prophetie, vielsach und sehr lebhaft vorhanden war, dafür spricht ja so deutlich als nur möglich die Aidaxn. Auch ihre Propheten reden von den letzten Dingen. So sagt diese Schrift (XI, 11): Zeder Prophet aber, der die Wahrheit lehrt (Vidasaxwv rnv alnteinu) ist, wenn er, was er lehrt, nicht thut, ein Pseudoprophet". Und wenn nun

<sup>1</sup> Diese Tefinitionen über die "Lehre" nach Paulus find ber scharf-finnigen Untersuchung Beigfäcker's a. a. D. S. 580 ff. entnommen.

Echon Baur (das Christentum und die christl. Kirche der drei ersten Jahrhunderte 1853 S. 217) sagt: "Wenn man ganz in Gedanken der Parusie und der Zukunft lebte und die Ereignisse, die die kommende Weltkatasstrophe herbeisühren und begleiten sollte, in der unmittelbarsten Wise vor sich sah, wie konnte es anders sein, als daß die Anschauung der Zukunft in der Gegenwart von selbst zur Prophetie wurde?"

fortgefahren wird: "Jeber Prophet aber, erprobt und mahrhaftig, ber im hinblid auf bas irbifche Bebeimnis ber Rirche handelt, jeboch nicht lehrt, alles bas zu thun, mas er felbst thut, ber foll bei Euch nicht gerichtet werben", so steht offenbar jene aln Beia mit dem uvornotov xooutxov exxangtat, mit dem "Gebeimnis ber `irbifchen Bollenbung ber Kirche" in Busammenhang, mobei bemerkt werden kann, daß bas einzigemal, wo adnteia in ber Διδαγη noch vortommt, es einen eschatologischen Sinn hat, neml. in R. XVI: "bann werben bie σημεία της αληθείας erfcheinen, bas erfte, bag fich ber himmel aufthut" 2c. Dag bie didayn an eine nabe Wieberfunft Chrifti glaubte, geht, wie schon oben gezeigt worden, aus bem britten Abendmahlsgebet hervor, wo es jum Schluß heißt: "Es tomme Die Gnabe und vergehe Die Belt. Hofianna dem Sohne Davids. Wer heilig ift, trete herzu, wer es nicht ift, thue Bufe. µapar aba!" Wird man da nicht an bie Bitte ber Apokalppse unwillfürlich erinnert: "soxov xvois Ingov"? Roch ausführlicher handelt bas Schluftapitel von biefem Gegenstand. Ru Grunde liegt Mt. 25. Man hat ba ein Beifviel von den efcatologischen Borträgen, wie fie die Bropheten bamals ba und bort gehalten haben werben. Es wirb mit ber Ermahnung begonnen, zu machen, die Lichter nicht verlöschen und bie Lenden nicht schlaff werben zu laffen, benn man wiffe nicht, in welcher Stunde ber Berr tommen werbe. Es fei barum aut, bie Bufammenkunfte zu mehren. Die ganze Glaubenszeit zuvor habe keinen Wert, wenn man nicht er rw egyarw xaigw voll= tommen geworden sei. Denn in ben letten Tagen werden fich bie Bseudopropheten 1 und bie Berberber mehren und werben bie Schafe in Wölfe vertehren und bie Liebe wird fich in haß ver-Dit bem Ueberhandnehmen ber avoura wird man ein= ander haffen und verfolgen. Dann werde ber "Beltverführer" als Gottessohn erscheinen. Derfelbe werbe Zeichen und Bunber und unerhörten Frevel thun und die Erbe werde in feine Banbe

<sup>1</sup> Der Umstand, daß die Pseudopropheten hier und sonft als Borboten auf das Ende gelten, beweist, wie man ein truftiges Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der Parusiehoffnung und der Prophetie hatte.

überantwortet werben. Die Schöpfung der Menschen werbe in das Feuer der Bersuchung kommen und viele werden verloren gehen. Nun erscheinen "die Zeichen der Wahrheit": das Aufthun des himmels, der Posaunenstoß und die Totenauferstehung, nicht aller, sondern der Heiligen. "Dann wird die Welt den Herrn kommen sehen in den Wolken des himmels". Auch Hermas lebt in dem Gedanken an die nahe Wiederkunft; nicht nur die Offenbarungen, auch die Gedote und Ratschläge über Buße und gute Werke sind von dieser Centralidee beherrscht und in der Vision von dem Turmbau der Kirche wird die Versicherung gegeben, daß derselbe bald fertig gedaut sein werde.

Der Parusiehoffnung verdankt die Prophetie ihre Entstehung. Jene lebte in der Urgemeinde, sie erfüllte die Seele des großen Upostels, in der Apokalypse geht sie in hellen Flammen auf. Das heilige Feuer unterhielten die Propheten der  $\Delta i \delta \alpha \chi_1$ . Als aber die Erwartung immer und immer ausblieb, da begann das Christentum zu verweltlichen. Die Gemeinde Christi richtete sich häuslich ein auf dieser Erde. Man betete nicht mehr pro adventu, sondern pro mora sinis. Und so wäre es auch geblieben, wenn nicht das alte Feuer in Montan's Jüngern noch einmal aufgestackert wäre, boch nur, um bald wieder zu verlöschen, denn die Zeiten waren andere geworden.

Die Propheten waren aber auch sonst noch bei dem chriftlichen Gottesdienst beteiligt. Die Acdarn zitiert die herkömmlichen Gebete, wie sie dei Ber Eucharistie gesprochen wurden. Zum Schluß aber wird demerkt: dem Propheten jedoch gestattet Dank zu sagen (evxapioreir), soviel sie wollen". Während also jeder andere an das mitgeteilte Formular streng gedunden ist, so macht der Prophet eine Ausnahme: er darf ein freieres und längeres Dankgebet sprechen. Dasselbe wird später von Justin (Apol. I, 62) dem noosorog erlaudt. Die Propheten, diese "Virtuosen des Dankgebets", nehmen also eine hervorragende Stelle im altchristlichen Kultus ein. Sie sind die Bordeter. Hermas (Mand. XI) beschreibt: "Wenn der wahre Prophet in die Versammlung kommt und zu Gott gebetet wird, so redet er, vom heiligen Geist erfüllt, in Wenge, wie der Herisgebet zu denken oder, wie es sonst heißt, an den Psalm, der

in den Versammlungen in der Regel das Uedergewicht hatte. Für gewöhnlich werden die Spiskopen und Diakonen diese Handlungen besorgt und geleitet haben. War aber ein Prophet zugegen, so hatte er vor jedem andern den Borzug. Er berief Versammlungen, er ordnete Agapen an. Das letztere ist in der Bemerkung der Aid. XI, 9 gemeint: "Kein Prophet, der im Geiste eine Mahlzeit bestellt, ist von ihr, er sei denn ein Pseudoprophet". Also auch dei den Eucharistie- und Gebetsversammlungen war die Nitwirkung der Propheten eine hervorragende: sie trugen durch Rede und Gebet wesentlich bei zur Erhöhung der Feierlichkeit.

Aber die Thätigkeit der Propheten reichte noch weiter. Man liest in der  $Aid\alpha\chi\eta$ : "Benn der Prophet für andere Bedürftige zu geben (— Geld) auffordert, so richte ihn niemand". Die Fürssorge für Arme war zwar in erster Linie Sache des Diakonen. Aber auch die Propheten haben daran teilgenommen. Die Armen bildeten einen namhaften Teil der altchristlichen Gemeinden. Sie waren eine Kardinalsorge der Gesamtkirche und es war natürlich, daß auch die Banderpropheten sich ihrer annahmen und zwar in ähnlicher Beise, wie einst Agabus in Antiochien für die Armen von Jerusalem kollektierten. Auch so erwiesen sie sich als die lebendigen Bindeglieder zwischen den Sinzelgemeinden.

Ihr Hauptgeschäft war die Erbauung der Gemeinde durch den Bortrag ihrer Offenbarungen. Wo sie an der Berwaltung mitwirkten, so war das mehr individuell und zufällig. Die Bropheten Judas und Silas hatten den Synodelbeschluß von Jerussalem der Gemeinde zu überbringen. Paulus führt wichtige Entscheidungen auf eine Offenbarung des Geistes zurück. Doch ist nicht zu vergessen, daß die Gemeinde autonom ist. Denn wenn auch der Geist in den Propheten redet, in der Gemeinde ist er in ausgedehnterem Naße. Diese steht über Apostel und Propheten.

<sup>1</sup> πας προφητης οριζων τραπεζαν εν πνευματι — bezieht Harnad (S. 44) auf "Mahlzeiten für Arme", jedoch mit Unrecht, denn es wird angenommen, daß die Propheten bei solchen von ihnen bestellten Mahlzeiten auf ihre Sättigung absehen. Bon den Agapen aber wird auch (XI) der Ausdrud "εμπλησθηναι" gebraucht. Diese Mahlzeiten, welche Propheten anordneten, sind also Agapen, an denen natürlicherweise auch "Arme" teilnahmen.

Jedoch gilt ihre Stimme viel. Es kam ihnen bei ber Befetung von Gemeindeämtern ein gewisses Borschlagsrecht zu: so hat ja Timotheus sein Amt δια προφητειας μετα επιθεσεως των χειρων του πρεσβετεριου erhalten. Selbst Pseudo-Ignatius führt die Autorität des Bischofs und die Sinheit der Kirche auf einen Prophetenspruch zurück. Auch in das Seelenleben des Sinzelnen that der Prophet fraft seines Geistes tiesere Blicke, so daß was in einem solchen Herzen verborgen ist, offendar wird (1 Kor. 14, 24 und dei Iren. adv. haer. siehe oben), zu seiner und anderer Bessetung. So griffen die Propheten überall entscheidungsvoll ein, denn sie waren die Träger des Gottesgeistes und die Haushalter seiner Geheimnisse.

5. Was mar das λαλειν εν πνευματι? "Reden Bropheten", fagt die Διδαχη XI, der im Geifte redet (παιτα ποοφητην λαλουντα εν πνευματι), den versuchet nicht, noch prüfet ihn, benn jegliche Sunde wird vergeben werben, biefe Sunde aber wird nicht vergeben werben 2. Man scheint also bamals von ber Sabe der dianoiois neumarwv (1 Kor. 12, 10) fleißigen Ge= brauch gemacht und ber Ermahnung (1 Joh. 4, 1): "Glaubet nicht jedem Geifte, fondern prufet die Geifter, ob fie aus Gott find!" eifrig nachgekommen zu sein, wenn die Aidaxy noch schärfer als einst Paulus die Thessalonicher (I 5, 20) vor einer frevelhaften Kritik der Prophetie zu warnen sich veranlaßt sieht. Zwar verlangt bie Διδαχη feineswegs, es muffe jeder ohne weiteres als Brophet anerkannt werden, der sich als solchen ausgebe. Es gab auch falsche Propheten, die er nrevuare sprachen. Das Berbot nimmt also nur erprobte und mahrhaftige Bropheten (δεδυχιμασμένοι και adytevol XI, 11.) in Schut. Solche foll man nicht durch Berfuchungen auf Probe stellen ober ihre Worte und Handlungsweise in Berbacht ziehen. Man verfündigt sich badurch an dem πνευμα felbst, ber aus ihnen spricht. Die Läfterung des nveuna aber fonnte nach einem Herrnwort nicht vergeben werden.

<sup>1</sup> ad Philad. c. 7: "το πνευμα εχηρυσσεν λεγον ταθε. χωρις του επισχοπου μηθεν ποιειτε".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hippolyt spricht dieselbe Drohung gegen bie Aloger aus, die alle und jede Prophetie verwarfen. (Harnack a. a. D. S. 43).

Man fieht alfo, bag ber Standpuntt hier ichon ein anderer geworben mar. Die Propheten maren vermöge ihres nveuna eine Babrend im Neuen Teftamente, jedenfalls in höchste Autorität. feinen paulinischen Teilen, die Gemeinde die oberfte Inftang bildet, von ber aus Lehre und Wandel endgiltig beurteilt, Lehrzucht und Rirchenzucht gehandhabt wird, so daß selbst die Apostel, ja fogar ber Stifter einer Gemeinde biefer die lette Entscheidung überläßt (1 Ror. 5), so übt jest ein Rirchenamt Diefe Autorität aus. Das Brophetenamt ift unantaftbar, wenn sein Inhaber burch Wort und Wandel fich einmal als benjenigen erprobt hat, welcher bas nveuna in fich trägt. Bas hier im Reime beginnt, bas findet fich als ausgereifte Frucht in bem nachmaligen Epistopat. Derfelbe tritt bas Erbe ber Bropheten an: ber Bischof ift als folder Trager bes nvevua und barum auch oberfte und unfehlbare Autorität in ber Gemeinbe.

Wie hat man aber die Einwirtung des nveupa auf den Propheten und die Außerung besfelben im Bortrag näher fich vorzuftellen? Der Brophet redet ev nesunari, sagt die Didage, vom Apostel und Lehrer wird bas nicht erwähnt. Außerbem wird angenommen (XI, 8), daß einer er nveupart reben kann und boch tein Brophet ift, in welchem Falle man barauf achten foll, ob er bie Beise bes Herrn (τους τοοπους χυριου) habe. "An dem Betragen also wird ber Pseudoprophet und ber Prophet erkannt werden". So tann es vortommen, daß ein Prophet εν πνευματι eine Mahlzeit bestellt und bavon ift, womit er fich schon als einen falschen verraten hat. Biel ersehen wir aus biesen Bemerkungen nicht. Nur den Eindruck hat man, daß das λαλειν εν πνευματι leicht zu erkennen und von anderer Rede zu unterscheiben mar, daß es auch von falfchen Propheten zu ihren felbstfüchtigen Zwecken nachgeahmt wurde, fo daß man baburch irregeführt werden konnte. Darum wird empfohlen, die Bropheten an ihren roane zu ertennen; gang fo wird auch hermas angewiesen mit ber Mahnung: "Brufe an dem Leben und den Werten den Menschen, der von fich ausgiebt, daß er ben Geift habe 1. Du aber glaube bem Geifte,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diesen Maßstab wenden auch die Antimontonisten gegen die neuen Propheten an: Euseb. V, 16: δει τους καφπους δοκιμαζεσθαι του προφητου.

ber von Gott tommt und Rraft hat; bem Geifte aber, ber von ber Erbe ift und eitel, glaube nichts, ba er teine Kraft in fich hat. Denn vom Teufel tommt er". Der bofe Geift tann alfo gang auf biefelbe Beife in ber Rebe eines Menfchen fich außern, wie ber Gottesgeift, weghalb auch Bermas gleich zu Anfang fragt: "Woran, Herr, foll erkannt werben, ob jemand ein Brophet ober ein Pfeudoprophet ift?" Der bofe Geift nimmt die chriftliche Art an, fleibet scinen Bortrag in ein driftliches Gewand ein, wie ja auch Jefus (Mt. 7, 21. 22.) ben Fall annimmt: "Biele werten zu mir fagen an jenem Tage: Herr, Herr, haben wir nicht in beinem Namen geweisfagt . . . . ? und bann werde ich ihnen bekennen : "ich habe Euch noch nie gekannt". Und wenn Paulus neben ber Brophetie als stehende Übung die διακοισις πνευματων (1 Kor. 12, 10.) verlangt, fo nimmt er bamit an, bag bie Beissagung auch Eingebung eines bofen Beiftes fein tonne. Beben wir ben Berichten weiter nach, fo erhält hermas (Mand. XI) folgenben weiteren Aufschluß: "Der ben göttlichen Geift hat, antwortet nicht auf Anfrage und rebet nicht einzeln für fich, nicht wann ber Menfch reben will, rebet ber h. Geift, fonbern nur bann rebet er, mann Gott reben will. Wenn nun ber Menfc, ber ben göttlichen Geift hat in eine Versammlung von gerechten und an Gottes Geist glaubenben Männern fommt und ju Gott gebetet wird, bann läßt fich ber Engel des prophetischen Geiftes auf ihn nieder und erfüllt ben Menfchen und ber fo vom h. Geift erfüllte Denfch rebet in Menge wie ber herr will". Pfeudojustin fagt (Cohort. ad Graec. 8): "Weber von Natur noch durch menschlichen Berftand ift es ben Menfchen möglich, fo Großes und Göttliches zu erkennen, fondern nur burch bie von oben ben heiligen Mannern (sc. Bropheten) mitgeteilte Gabe, welche weber ber Rebe- noch ber Streitfunft beburften, fondern fich nur ber Wirtfamteit bes göttlichen Geiftes rein leibend hinzugeben brauchten, daß bas Göttliche felbft, als Blettrum vom himmel herabsteigend, bie gerechten Manner wie eine Cither ober Leier gebrauchen konnte und fo bie Renntnis ber göttlichen und himmlischen Dinge uns enthüllte". Athenagoras erklart, bag ber Geift ben Mund ber Propheten als fein Organ bewegt, daß er ihre Gedanken befeitigend (κατ' εκστασιν των εν aυτοις λογισμων) sich ihrer wie ein Flötenbläser ber Flöte be-

bient habe (Suppl. pro christ. c. 7. 9.). Frenaus teilt mit, baß ber Gnostifer Martus burch musteriofe Formeln bie prophetische Thatialeit in ben ihm anhangenben Weibern zu erweden pflegte. Als er folches auch bei rechtgläubigen Beibern verfuchte, so hatten biefe fein Anfinnen jurudgemiefen, "ba fie mohl mußten, bag bie Weisfagung nicht von bem Magier Martus in die Menfchen tomme, fondern diejenigen, welchen Gott von oben feine Unabe gufenbet, haben die Bropheten als von Gott gegeben und fprechen, mann und wo Gott es will, nicht aber, wenn es Martus befiehlt. Denn dasjenige, mas gebietet ift größer und erhabener als bas, welchem geboten wird, ba bas Gine vergeht und bas andere unterworfen ift. Wenn also Martus ober ein anderer gebietet, wie fie bei ihren Loofungsmahlen immer icherzen und einander bas Beisfagen gebieten und nach ihren eigenen Begierben fich mahrfagen, fo ift ber Gebietende größer und erhabener als der prophetische Geift und dies ift unmöglich. Sondern folche von ihnen befohlene Geifter, welche sprechen, wenn fie wollen, find schwach und ungenügend, aber zugleich frech und fchamlos, vom Satan ausgefandt und gum Berberben ber Rechtgläubigen (adv. haor. I, 13)". Uhnlich bentt sich auch später Sippolyt die alttestamentlichen Bropheten als die. "welche allezeit in fich bas Wort als ein Bleftrum hatten, burch welches in Bewegung gefett fie bas verfündigten, mas Gott wollte".

Um nun gleich mit bem Außersten zu beginnen, mas man bei dem dadein en nueumari annehmen könnte, so erhebt sich die Frage: war basselbe eine folche Form ber Efftase, bei ber bas Borgetragene für ben Buborer unverftanblich mar ober: heißt λαλείν εν πνευματί foviel als das paulinische γλωσσαίς λαλείν? Man konnte versucht sein, die Frage zu bejahen, wenn man auf ben Buchstaben ben erften Nachbruck legt. Denn Baulus braucht allerbings benfelben Ausbruck vom Gloffenreben. Er fagt 1 Kor. 14, 3: ber Gloffenrebner rebet im Geifte Unverftandliches (nieumari λαλει μιστηφια) und R. 16. 17: "Wenn ich mit ber Zunge bete, fo betet wohl mein Beift, aber mein Berftand hat feine Frucht bavon. Wie nun? ich will beten mit bem Geifte, aber ich will auch beten mit bem Berftanbe, ich will fingen mit bem Beifte, ich will aber auch mit bem Berftanbe fingen". Zeboch tommen zu biefer Bewußtlofigkeit noch andere Merkmale, bie von größerer

Wichtigkeit find. Das Gloffenreben ift vornehmlich ein Reben mit Gott, also eine Gebetsweise, entweder ein προσευγεσθαι ober ein ψαλλειν, es ift fein Reben zur Gemeinde und fann barum auch nicht zu ihrer Erbauung bienen, hochstens zu einem Zeichen ber wunderbaren Geisteskraft für die Ungläubigen. Dann - und das ist ebenso beutlich und wichtig - ift das Gloffenreden unverständlich, nicht weil es unartifulierte Laute ober eine unbekannte Sprache enthielt, sondern weil seine Form, mahrscheinlich in kurzen, abgeriffenen Worten, von bem gemeinen Sprechen abweicht. braucht baber einer nachträglichen Auslegung, die entweder der Gloffenredner felbst ober ein anderer vortragen konnte. Was nun Die beiden letten Merkmale betrifft so fehlen fie fo gut wie gang bei ber Vorstellung, welche bie Nachrichten bes 2. saec. über bie Prophetie geben. Die Didaxy fest überall voraus, daß ber Brophet zur Gemeinde rebe und nur einmal melbet fie, bag er bie Dankfagung spreche; auch nimmt fie burchweg an, bag er verftanden wird. Bei hermas vollends ift etwas anderes gar nicht möglich, weil feine Offenbarungen und feine Beisfagungen zeitlich und räumlich gang außeinanderfallen. Auch ba, wo ber Berfaffer Unlaß gehabt hatte, nemlich wo berichtet wird (Mand. XI), wie ber Prophet in einer Gebetsversammlung "in Menge rede", ift mit nichts angebeutet, bag eine ερμηνεια nötig gewesen mare. Die Bortragsweise ber Propheten mar also auch in biefer Zeit, fo wenig wie bei Paulus, eine Art Gloffenreden. Womit natürlich nicht gefagt fein foll, bag letteres gang und gar gefehlt hatte. Bielmehr führt Frendus (adv. haer. II, 32) unter ben ju feiner Reit in ber Rirche wirksamen Gaben, Die fich in Damonenaus= treibungen, Rrankenheilungen und Totenerweckungen erprobten, neben ben προφητικα χαρισματα auch das παντοδαπαις λαλειν δια του πνευματος γλωσσαις an; ob er felbst bavon aus Unschauung eine sichere Borstellung hatte, ift freilich eine andere Frage. Much Tertullian scheint ben Fortbeftand ber Gloffolalie und ber ερμηνεία γλωσσων in ber ganzen Kirche vorauszuseten 1. Und

¹ adv. Marc. V. 8: (Marcion) edat aliquem psalmum, aliquam visionem, aliquam orationem, duntaxat spiritalem, in ecstasi, id est, in amentia, si qua linguae interpretatio accessit.

Theol. Studien a. 28. IX. Jahrg.

wenn man auch dem Celfus (bei Orig. c. Cols. VII, 9) nicht alles glauben darf, so muß doch etwas daran wahr sein, wenn er von Propheten in Phönizien und Balästina erzählt, daß sie mitunter seltsame, halbverrückte und absolut unverständliche Worte sprachen, beren Sinn keiner noch so verständige Wensch herausdringen konnte, so dunkel und nichtssagend seien sie, die aber der erste beste Schwachekopf oder Gaukler zu deuten vermochte, wie es ihm beliebte. Das Glosseneden ist also, wenn auch in mannigkaltiger Gestalt und vielsachen Abstufungen (darum γενη γλωσσων!), im zweiten Jahrshundert noch vorgekommen, aber es hat mit der Prophetie (wenigsstens direkt) nichts zu thun.

Aber bilbet vielleicht das λαλειν εν πνευματι nicht die Mitte zwischen dem Glossenreden und der (paulinischen) Prophetie 1? Also verständlich und doch be wußtlos! Aber ist das überhaupt psychologisch möglich? Man kann erinnern an das Reden im Traumschlaf oder im somnambulen Zustande. Doch kommt auch hier kein verständliches Reden vor, das von längerer Dauer wäre. Letteres aber ist bei den prophetischen Reden angenommen 2. Zwar muß zugegeben werden, daß das πνευματι λαλειν in 1 Kor. 14 ein Reden im bewußtlosen Zustande ist 3, freilich so ganz und gar bewußtlos ist der Glossenredner doch nicht, denn er kann ja mög=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So harnad a. a. D. S. 41: bie ekstatische Prophetie (benn bas sei mit dem λαλεω εν πνευματι in der Διδαχη gemeint) im zweiten Jahrhundert, bei Orthodogen und Montanisten, sei "ein verständliches, wenn auch geheimnisvolles Reden im Zustande höchster Erregung, die sich bis zur Bewußtlosigkeit steigert".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hilgenfeld Gloffolalie S. 120 ff. geht bavon aus, daß ein bewußtlofes Reben auch unverfiändlich fei und erklärt darum die etftatische Prophetie mit der Gloffolalie identisch, dei jener aber denkt er an die Montanisten.

<sup>\*</sup> Mener sagt in seinem Kommentar zu 1 Kor. 14, 2: πνευματι λαλειν heiße: "durch Thätigkeit des höheren, das Göttliche unmittelbar vornehmenden und auschauenden Organs des innern Lebens reden, so daß also in πνευματι der Ausschluß der distursiven Thätigkeit liegt". Das πνευμα ist also nicht der "Geist Gottes" cfr. v. 14. der νους ist das Bewußtsein. Dach darf dieser Unterschied des Glossenredens von der Brophetie nicht zu sehr betont werden. Die Hauptsache ist dem

Licherweise, gleich nach ber Rebe, bas Gesprochene verftändlich machen. Bei bem einen war ber Grad folder überschwänglicher Gefühls= erregung ftarter als bei bem andern. Aber weil ber Gloffenrebner πνευματι spricht, darum find auch feine Worte μυστηρια. Und wenn nun in der Διδαχη bas λαλειν εν πνευματι vom Bro= pheten gefagt wird, fo haben wir boch tein Recht, jenen Ausbrud in bemfelben Sinne zu nehmen, wie ihn Baulus vom Gloffenredner braucht. Denn in der Acoan findet fich teine Spur von einem bewußtlosen ober ekstatischen Zustande ber Bropheten. Auch unter ber Boraussetzung, daß biese Kirchenväter von Philo's Borftellungen beeinflußt maren 1, muß boch bemerkt werben, bag man jene Urteile nicht auf alle Propheten und alle ihre Vorträge außbehnen barf, bann aber namentlich auch, bag ben betreffenden Schriftstellern aus apologetischen Rücksichten gegen Gnostiter und Beiben baran lag, nachzuweisen, wie bie von ben Bropheten mitgeteilten Wahrheiten göttlichen Ursprungs und nicht etwa Speku-Lationen bes gemeinen Menschenverstandes seien 2. Aber auch aus

Apostel das "τω θεω" und das "μυστηρια". Das πνευμα aber ist der in den Menschen eingegangene Geist Gottes und kann darum auch der "Geist des Propheten" (1 Kor. 14, 82. 12, 10) heißen. Und so redet in gewissem Sinne auch der Prophet (wie auch der Lehrer) aus dem Geiste, wenn auch statt "Geist" beim Propheten mehr die Außerung desselden, "die Offenbarung", sieht, vgl. 1 Kor. 12, 10 14, 30. Apoc. 1, 10. Auch Agabus redete δια του πνευματος und die Beistgaung an Paulus leitet er ein: τα δε λεγει το πνευμα.

<sup>1</sup> Mitschl a. a. D. S. 473: die Borftellung der Kirchenväter sei ohne Zweisel von Philo angeregt, der wiederholt aussage, daß die prophetische Begeisterung in dem wie ein Instrument bewegten Menschen das Bewußtsein vertreibe und daß in der Etstase Unwissenheit herrsche. Und so schließt Ritschl: die proph Rede (des 2. saec.) ging aus einem Zustand der höchsten Begeisterung hervor, in welchem nicht nur der Wille sondern auch das Bewußtsein ruhte, die Rede aber akustisch und logisch verständlich war. Das Moment der Bewußtlosigkeit liege in dem Bilde von einem Instrument.

2 Banweisch "d. Geschichte bes Montanismus 1881" S. 65: "Ihre (bes Berf. ber oohortatio und bes hippolyt's) Darlegung ist ein Bersuch, bas Besen göttlicher übernatürlicher Offenbarung gegenüber natürlicher Erkenntnis bes Menschen heidnischem Berständnis nahezusbringen", daher hätten sie ihre Bilber ber beibnischen Mantik entnommen.

einem andern Grunde ift ein Reben im bewußtlosen Ruftande bei ben Bropheten nicht gut vorstellbar. Sie trugen Offenbarungen Run konnten allerdings folche ihnen, mahrend fie in ber Berfammlung fagen, fommen (1 Kor. 14, 30), aber boch fo, bag fie zeitlich ber Mitteilung vorausgehen. Für gewöhnlich aber er= hielt ber Prophet biese Offenbarungen an einem andern Orte und zwar zum Amede ber Mitteilung; lettere aber mare gar nicht möglich, wenn man die Offenbarung in bewußtlosem Zustande empfangen bätte. Ein ekstatischer Bortrag empfangener Offen= barungen läßt fich noch weniger vorftellen. Go hatte Bermas alle feine Bifionen bei flarem Bewüßtsein: man fann gang beutlich unterscheiden, wo ber natürliche und wo ber visionäre Buftand beginnt, er ftellt mahrend ber Bifion verftanbige Fragen, er erhebt Einwurfe, er weiß um seine Berfonlichkeit und anderer Berhalt= niffe, und es wird barum einmal (Vis. 1) als etwas Außerge= wöhnliches berichtet, daß er nicht alle Worte behielt, welche bie apokalpptische Greifin aus ihrem Buche vorlag. Also für gewöhn= lich mar ein ekstatisches Reden für ben Propheten unmöglich und unnötig, benn fein Beruf mar, Offenbarungen mitzuteilen, biefe aber konnten nur burch bas Bewußtsein vermittelt und nur bei flarem Bewuftfein vorgetragen werden. Unders ftand freilich bie Sache, wenn ber Brophet zu beten hatte. Daß man ba in ber Überschwänglichkeit seiner Gefühle bis in einen Ruftand ber Bewußtlofigfeit geraten tonnte, ift für jene Beitverhaltniffe nicht zu verwundern. Das war aber bann nichts anberes als eines von ben vielen γενη γλωσσων. Befonbers gab bie Euchariftie bazu Beranlaffung und es scheinen außer ben Propheten auch andere biefe Runft verstanden ju haben, fo bag bie didaxy jur Bermeibung von Migbräuchen ben Richtpropheten feste Gebetsformeln jur Guchariftie vorzuschreiben für aut halt. Auch nach bem "hirten" ist ber mahre Brophet, wenn er als Borbeter in ber Versammlung auftritt, fo voll heiligen Geiftes, bag er eig ro nandug rebet.

Das eigentliche und unterscheibende Merkmal ber Prophetie haben wir also weber in der Unverständlichkeit des Bortrags noch in der Bewußtlosigkeit des Subjekts zu suchen, sondern in demselben Umstand, den auch Paulus als den einzigen kennt, nemlich in der Willenlosigkeit, mit der der Prophet seine Offen=

barungen erhält und mitteilt. Das sprechen nun alle Berichte ein= ftimmig aus. Der Prophet tann feine Offenbarungen nicht tunft= lich herbeiführen, fie können ihm nicht von andern befohlen werden, furg: er fann nicht weisfagen, mann und wo er will. Das fommt nur bei falfchen Bropheten vor. Diefe Laffivität des Willens ift in jenen Bilbern von Leier und Flote gur Beranschaulichung gebracht. Wie diefe nur bann Tone von fich geben, wenn ber Spieler fie berührt, fo fann ber Prophet nur bann weisfagen, mann ber Beift über ihn gekommen und ihm entweder in einer Bifion, wo er etwas fieht ober in einer Offenbarung, wo er etwas hort, höhere Auftrage ober Geheimniffe mitteilt. Auch Bermas erhalt feine Bifionen ohne feinen Willen: balb geht er in Gedanken vertieft feinen Weg, ba ergreift ihn ber Beift und trägt ihn in eine Ebene, wo er nun eine Bifion hat; bald aber fitt er auf feinem Lager bei Racht, ba hat er eine Erscheinung, in ber ihm Ort und Stunde ber nächsten Bifion angesagt wirb. Wenn er auch ein= mal burch 15tägiges Saften für eine Offenbarung fich vorbereitet, fo macht er fich badurch nur empfänglich und bereit für eine Offen= barung. Gein Wille ift alfo gebunden, fein Bewußtsein aber mahrend und nach ber Offenbarung fo flar, bag er fie erzählen fann, und zwar fo logisch und anschaulich als nur irgend einer bei vollem Bewußtfein.

Bir haben also im zweiten Jahrhundert keine andere Brophetie als die im apostolischen Zeitalter. Sie ist ganz so, wie bei Baulus, eine Weissagung d. h. ein verständlicher Bortrag von Offenbarungen, welche zwar ohne Zuthun des menschlichen Willen aber doch durch Vermittlung des Bewußtseins vom Geiste mitzgeteilt wurden. Ekstase und Glossenreden sind so ziemlich daszselbe und kommen auch in dieser Zeit vor, stehen aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Prophetie, sind auch in Abnahme begriffen, weil schon die Parusiehoffnung einer nüchternen christlichen Weltanschauung zu weichen anfängt. Die prophetische Mede selbst nähert sich mehr und mehr der Didaskalie.

6. Die Rechtsverhältnisse ber Propheten. Diese sind so eingehend als nur möglich in der Διδαχη geordnet: XIII, 1: "Jeder Prophet aber, der sich bei Euch niederlassen will ist seiner Nahrung wert. Ebenso ist ein wahrhaftiger Lehrer wie jeder Arx

beiter feiner Nahrung wert". Diese allgemeine Aufstellung erhält nun seine Einzelbestimmungen: "Alle Erstlinge ber Erzeugnisse ber Kelter und Tenne, ber Rinder und Schafe sollst du nehmen und sie den Propheten geben, denn sie sind Eure Hohenpriester. Wenn. Ihr aber keinen Propheten habt, so gebet sie den Armen". Die Erstlinge sollen jedoch nicht auf das Genannte beschränkt bleiben. Nein, "auch wenn du einen Teig machst, so nimm seinen Anbruch und gieb ihn nach dem Gebot. Ebenso wenn du ein Bein- oder Olfaß öffnest, nimm den Anbruch und gieb ihn den Propheten. Bon Geld aber und Kleidung und jeglichem Besith nimm den Anbruch nach deinem Ermessen und gieb ihn nach dem Gebot!"

Es giebt also Propheten, die sich in einer Gemeinde auf längere Zeit niederlassen, — wieder eine Bestätigung unserer obigen Aufstellung, daß die Propheten im Dienste der Gesamtkirche standen. Damit aber unterscheiden sie sich wesentlich von den Aposteln, denen in einer Christengemeinde nur ein zweitägiger Ausenthalt erlaubt wird. Die Propheten aber hatten einen gewissen Mittelzund Ausgangspunkt für ihre Berufsreisen. Sie konnten überall auftreten, wenn sie auch an einer Gemeinde den Hauptsitz ihrer Wirksamkeit hatten. So konnte es auch, wie wir oben in c XIII lesen, Gemeinden geben, in denen keine Propheten waren. Man denke zur Beranschaulichung dieser Verhältnisse wieder an Agadus, der ossendar in Jerusalem seinen Wohnsitz hatte, aber von da bald nach Antiochien, bald nach Cäsarea kam.

Die Hauptsache aber ist das andere: daß wir nemlich hier ben Bersuch haben, die Rechtsverhältnisse eines Kirchenamts zu regeln. Es wird der Gemeinde zur Pflicht gemacht, für den Unterhalt der Propheten aufzukommen. Das war nicht selbstverständlich, denn man bedenke, daß diese Amter nicht aus der Bahl der Gemeinde hervorgiengen. Sie waren freiwillige Leistungen von solchen, die Anlage und Lust dazu hatten. Ja man erwartete von jedem, der ein Charisma hatte, daß er es zur Erbauung der Gemeinde anwende. Aber, wie überall, so konnten auch jenenaiven Berhältnisse nicht auf die Dauer bestehen. Die Propheten wollten auch von ihrer Arbeit leben. Wer soll ihnen nun den verdienten Unterhalt gewähren? Das war die wichtige Frage, die der Lösung harrte. Die Gesammtkirche konnte bei ihrer Issein

Organisation nicht eintreten. Wenn es aber ganz in ben guten Willen bes Einzelnen gestellt wird, so war ber Prophet genötigt, nur gegen Gelb zu weißsagen, wie wir es bei Hermas (Mand. XI) sehen. Dann aber sant er auf die Stufe eines gemeinen Wahrssagers, wie solche bei den Heiden zu sinden waren. So blied nichts anderes übrig als die Gemeinde, an welcher der Prophet gerade tätig war, mit dieser Auslage zu belasten bezw. die einzelnen Glieder derselben zu regelmäßigen Beiträgen zu verpflichten. Wo aber kein Prophet war, da traten die Armen an dessen Stelle.

Diefe Einführung, fo fehr fie auch burch bie thatfachlichen Berhaltniffe geboten fchien, bedurfte bennoch einer religiöfen Begrundung. Burbe boch auch die Suftentationspflicht ber Gemeinbe gegen die Borfteher in Zweifel gezogen, fo daß die clementinischen Homilien (3,71) fie nachzuweisen für nötig halten. Die Aldayn führt ben Nachweis gang fo wie ber Apostel Baulus. berufen sich auf bas Herrnwort in Mt. 10,10 (Lc. 10,7): Paulus fagt im 1 Kor. 9,11: So hat auch ber Berr verordnet für bie, welche das Evangelium verfündigen, daß fie vom Evangelium leben follen;" bie Aidann citiert wortlicher basfelbe: "Der Prophet ober Lehrer ift wie ber Arbeiter feiner Nahrung wert." Sie verlangt keinen festen Gehalt in Gelb,1 fonbern nur Naturalien, foviel zu feiner Nahrung nötig ift. Bu bemerken mare auch noch, baß ber Berfasser ber Baftoralbriefe (1 Tim. 5, 18) mit bem= felben Herrnwort bie Pflicht ber Gemeinde gegen ihre Borfteber begründet. So hat man damals allgemein auf diefelbe Weife und mit bemfelben herrenwort eine Bflicht nachzuweisen versucht, die von Anfang an nicht bestand, die aber bald und in immer wachfendem Umfang fich geltend machte, mahrend baneben immer noch bie Anschauung ging, alle Amter feien Chrenamter; und es waren gewiß immer noch einige vorhanden, die in ber felbftlofen Liebe eines Baulus und feiner Mitarbeiter auf jeglichen Lohn verzichteten.

¹ Gegen feste Gehalte hatte man überhaupt in der alten Kirche eine große Abneigung. So wirft (nach Harnack S. 50) Apollonius dem Montan vor, daß er den Predigern solche aus der großen Kasse ausgeworsen habe. Ebenso wird dem römischen Gegenbischof des Bephyrin, dem Natalis zum Borwurf gemacht, daß er einen Monatsgehalt von 150 Denaren angenommen habe.

Bas soll man nun dem Propheten geben? Die Διδαχη sordert die Erstlinge der Kelter und der Tennen, der Kinder und der Schafe, des Kuchenteigs, den Andruch jeden Bein- oder Ölsgefäßes; ja selbst von Geld, Kleiderstoffen etc. soll man den Propheten nach Belieben geben. Man hatte also die Psslicht der Besitzlosigkeit nicht dahin verstanden, daß die Propheten in einer Gemeinde, wo sie sich niederließen ein asketisches Leben führen sollten. Während man den Aposteln nichts geben soll außer Brot, wird ein reichlicher Unterhalt der Propheten vorgeschrieden. Die τουποι χυριου stehen also in keiner Beziehung zu einer etwaigen ascetischen Lebensweise. Die prophetische Askese betraf andere Gebiete. Zu erwähnen ist noch, daß wir in der Διδαχη die früheste Kunde von der Erstlingsdarbringung in christlichen Gemeinden haben.

Bon ber größten Bichtigkeit aber ift bie Begrundung Diefer Pflicht ber Erftlingsbarbringung; fie heißt: "Denn die Propheten find Gure Hohenpriefter." Auch wird aweimal an biefer Stelle beigefügt: δος κατα την εντολην, wobei nach bem ganzen Zusammenhang offenbar bas alttestament= liche Gebot gemeint ift. Schon Paulus fagte 1 Kor. 9, 13: "Wiffet Ihr nicht, daß die, welche ben Gottesbienft beforgen, auch vom Tempel effen? Dag bie, welche bes Altars marten, auch ihren Teil von bemselben haben?" Die Didayn geht aber entschieden weiter: Die Propheten sind die Hohenpriefter ber Chriftusgemeinbe, fie haben barum basselbe zu beanspruchen, wie die Hohenpriester in Israel, neml. die Aparchen. Die Bedeutung biefes Schrittes, den die didaxy über bas Neue Testament hinaus macht, ist geradezu eine eminente. Nicht ist das merkwürdig, baß bie Propheten ben Sobenprieftern gleichgestellt merben. allem Bisherigen, ber hohen Stellung bes Lehramtes und bem großen Ginfluß ber Propheten auf bas ganze bamalige Gemeinde= leben - lag nichts näher als ihnen eine höchste Stelle anzuweisen. Much barin liegt nicht bas Evochemachenbe ber Acdayn, baf fie Die Umter ber driftlichen Gemeinde mit bem alten Testament zu

<sup>1</sup> Irendus hat das Erstlingsgebot auch, aber nur in Bezug auf Brot und Wein: Sed dominus noster et suis discipulis dans consilium, primitias deo offerre ex suis creaturis

begründen sucht. Denn letzteres thut schon Clemens durch Answendung des alttestamentlichen Tempelkultus auf das Christentum (ep. I c. 40). Folgenschwer ist vielmehr der Umstand, daß die Διδαχη aus einer solchen Bergleichung positive Rechte ableitet, wie die Erstlingsdarbringung, also gewissermaßen das Gesetz des alten Testaments in seinen Rechtsnormen auf die christliche Gemeindeversassung zur Anwendung bringt. Das alte Testament erhält eine constitutive Bedeutung für die christliche Gemeinde. 1

Das hatte freilich für die Bropheten feine besonderen Borteile ; biefe hingen von einem andern Faftor ab. Gie fonnten auch durch biefe Anordnung vor ihrem Untergang nicht bewahrt werben. Ihre Grundlage mar die Parufiehoffnung, ber Berfuch, an ihre Stelle etwas anders zu feten, einen Rechtstitel aus bem alten Teftament, tonnte bas Fehlende, Die Abnahme des Enthufiasmus nicht erfeten. Um fo mehr haben die Epistopen bavon profitiert. Sie haben als Nachfolger ber Propheten nach bem Bisherigen die run bes Lehramtes überkommen, fo daß in ben Urfunden feit bem Ende bes 2. Sahrhunderts nicht mehr von ber cathedra ber Propheten (f. Hermas), fondern von der cathedra bes Bischofs und ber Presbyter zu lefen ift. Gie find als Rachfolger ber Apostel und ber verwandten Kirchenämter Trager bes heiligen Geiftes und damit auch unfehlbare Autorität, wie dies in dem berühmten Sate bes Bifchofs Sippolyt zum erften Male ausgesprochen wird: "Die Irrlehren wird fein Anderer wider= legen, als ber beilige Beift, welcher in ber Rirche überliefert wird, benfelben haben zuerft die Apostel erlangt und benen mitgeteilt, welche ben rechten Glauben angenommen hatten. Da wir ber Apostel Nachfolger geworden find, biefelbe Gnade fowohl des Soheprieftertums als ber Lehre erlangt haben und in ber Geltung

<sup>1</sup> Harnack a. a. D. S. 52 und 120 sucht diese Thatsache abzuschwächen, benn sie stimmt nicht zusammen mit seiner Hypothese von dem heidenchriftlichen Charakter der Acdazy. Er sagt deshald: "Der Modus, nach welchem dies (sc. die Propheten zu unterhalten) zu gesschehen hat, ist dem Altiestamentlichen nachgebildet; aber er wird in der Acdazy nicht auf das ATliche Gebot gegründet, wohl aber wird bereits auf die ATliche Verordnung hingewiesen, sosen die Propheten als die Priester bezeichnet werden."

von Bächtern der Kirche stehen, so üben wir keine Rachsicht und verschweigen die rechte Lehre nicht" (Philos Prodem). Sie sind endlich als Rachsolger der Propheten die Empfänger der Erstlingsgaben. Letzteres ist am deutlichsten aus dem, c. 340—80 abgefaßten VII. Buch der apostolischen Constitutionen zu ersehen. Dasselbe ist in seiner ersten Hälfte nichts anderes als eine Bearbeitung der alten Διδαχη. Nun heißt es dort wörtlich wie hier πασαν απαρχην γεννηματων ληνου, αλωνος βοων τε και προβατων δωσεις τοις ιερευσιν." 1

Schließlich kann noch bemerkt werden, daß aus diesem Abschnitt der Acdaxy unsere Ausstellung an der Spize dieser Ersörterung auß Beste bestätigt wird, nemlich daß das Brophetenamt in dem nachapostolischen Zeitalter ein Amt im eigentlichsten Sinn des Wortes war. War das im apostolischen Zeitalter noch einigermaßen zweiselhaft, besonders dei Bezugnahme auf das Wort Pauli: "Ich wünsche, daß ihr alle Zungen redet, vielmehr aber noch, daß ihr weißsagtet", so muß jeder Zweisel verschwinden, wenn man vernimmt, wie für die Leistungen der Kropheten rechtliche Gegenleistungen der Gemeinde gesordert werden, nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen, nicht aus Billig-

<sup>1</sup> Sarnad, ber in feinen Grundanschauungen über bie altefte Rirchenverfassung wesentlich auf hatch bafirt, geht über letteren baburch hinaus, bag er zu ber breifachen Organisation noch eine vierte beifügt, die fogenannte "geiftliche", bestehend aus ben brei allgemeinen Rirchenamtern ber Apostel, Propheten und Lehrer. Damit ift bie hierarchie bas Ergebnig ber Rombination folgender vier Fattoren: Der erfte ift alfo ber icon genannte bes Lebramtes, ber zweite ber Bresbyter ober bes Alteftencollegiums, ber britte ber Bermaltungsbeamten von Epistopen und Diatonen, ber vierte ber Bercen von Martnrern und Enthaltfamen. Diefe Unterscheidung ift feine willfurliche, fie liegt tlar und beutlich in bem hirten bes hermas por. Audayn namentlich gemährt uns ben Einblid in biefe Entwidfung. benn fie zeigt mit ber Ubertragung ber riun bes Lebramtes auf Die Epistopen und Diatonen bie nachmaligen Bifcofe fo ju fagen auf halber Bobe. Die Berfcmeljung einer "geiftlich-enthufiaftifchen", einer "patriarcalischen" und einer "abministrativen" Organisation (und auchin gewiffem Sinn ber vierten, "ariftofratifchen") liegt vollzogen in Epistopat (Barnad a. a. D. 137-158). Digitized by Google

teitsrücksichten, sondern mit Rechtstiteln, nicht nur mit Berufung auf ein Herrnwort, sondern auf Grund der in die neue Gemeinde herübergenommenen alttestamentlichen Hierarchie.

Alle biefe Bestimmungen laffen uns auch manches über ben bamaligen thatfächlichen Stand'ber Prophetie vermuten. Daß die didaxy fich fo eingehend mit den Propheten befchäftigt, tommt gewiß baber, daß feine Eriftenz gefährbet mar. Der Glaube an bas driftliche Brophetentum muß ins Wanten gekommen fein. Es gab viele Pfeudopropheten, Die eine andere Lehre als die der Apostel trieben, auch geradezu Gnoftiter maren. Un manbernden Bropheten hat es nicht gefehlt, nein, fie muffen, wie die Bander-Apostel für die Gemeinden manchmal eine mahre Blage gewesen fein, fo bag notwendig einige Ginfchränkungen getroffen werben mußten. Auch ihre Astefe mar mitunter zweifelhafter Art: es gab wohl bamals auch folche, die (nach bem pseudoclem. Brief de virg. I,19) sub pietatis praetextu ju asteti= fchen übungen gufammenlebten, um unter folcher Daste ein schändliches Leben zu führen. Auch sonft, im Effen und Trinken muffen fie nicht bem Ernfte ihres Standes entsprochen haben. Undere haben um Gelb geweißfagt. Es war bemnach nötig, Diefen Stand auf feine urfprüngliche Beftimmung, wie fie in ber εντολη χυριου gegeben war und auf sein Borbild, die τροποι xuotov hinzuweisen.

Diese Bermutungen erhalten ihre Bestätigung an der bekannten Figur des von Lucian beschriebenen Peregrinus.
Dieser ist, nach Lucian, zu hohen Ehren gelangt. "Und was meint
Ihr? es dauerte nicht lange, so erscheinen die Andern wie Kinder
gegen ihn. er aber war Prophet, Oberpriester und Synagogenmeister, turz Alles in Allem und jene hielten ihn für einen Gott."
Er kam als Christ ins Gefängnis, wo aber aus Beste für ihn
gesorgt wurde, schließlich gab ihn der Statthalter frei, um nicht
durch das Martyrium ihm gar zu seiner Bergötterung zu verhelsen. "Beregrinus zog nun zum zweiten Male aus und begab
sich auf die Wanderschaft, einen hinreichenden Zehrpsennig hatte
er von den Christen, die seine Trabanten machten, so daß er in
Hülle und Fülle lebte. Eine Zeit lang sütterte er sich auf solche
Weise. Dann verbrach er auch etwas gegen diese, man sah, juh,

glaub ich, etwas bei ihnen Berbotenes effen — und ba fie sich nun nichts mehr aus ihm machten, so geriet er in Not." Lucian's Erzählung hört also nun auf, wie bisher, eine bloße Berzleumbung zu sein. Nach ber Acdann ift also bieser Peregrinus gar nichts anderes als ein Wanderprophet gewesen. Daß er durch den Genuß einer verbotenen Speise den Ausschluß veranzlaßte, deutet wahrscheinlich an, daß er mit Judenchristen zusammen kam.

Die Mikbräuche unter den Bropheten muffen fo ftart aewesen sein, daß Melito es für aut hielt, bieselben in einer uns verloren gegangenen Schrift "περι πολιτείας των προφητων" zu besprechen und den Propheten die nach den τοοποι χυριου zu regulirende Lebensweise vorzuschreiben. Außer den uns schon oben bekannt geworbenen Beschreibungen ber falschen Propheten in der Διδαγή und namentlich auch bei Hermas Mand. IX. mare noch eine folche, wenn auch in manchen Studen übertriebene. fo boch im Bangen aus bem Leben gegriffene Schilberung über die Propheten in Phonizien und Balaftina anzuführen, wie fie Celsus bei Origines (c. Cels. VII, 9.) folgenbermaßen giebt: "Es giebt Biele, die obgleich fie Leute ohne Ruf und Namen find, mit ber größten Leichtigkeit und beim nachften beften Anlag fowohl innerhalb ber Beiligtumer als außerhalb berfelben ge= barben, als maren fie von prophetischer Efstase ergriffen, andere als Bettler umherschweifend und Städte und Kriegslager umziehend geben bassclbe Schauspiel. Ginem jeden find die Worte geläufig, ein jeder ift mit benfelben fofort gur Sand: "Ich bin Gott,, oder "Gottessohn" ober "Geift Gottes." "Ich bin gekommen, weil ber Untergang ber Welt schon im Anzug ift und Ihr, Menschen, fahret wegen ber Ungerechtigkeit ins Berberben! Aber ich will Euch retten und Ihr werdet mich balb wieder= fommen feben mit himmlischer Macht! Gelig ber, welcher mich jett ehrt! Alle übrigen werde ich bem ewigen Feuer übergeben, bie Städte fowohl als bie Lander und bie Menfchen. Diejenigen, welche jest die ihnen bevorftehenden Strafgerichte nicht erkennen wollen, werden bereinft vergeblich anderen Sinnes werden und feufzen. Diejenigen aber, welche an mich geglaubt, die werbe ich ewiglich bewahren. Diefen großartigen Drohungen mischen

bann noch feltsame halbverrückte Worte bei . . . . (barüber s. schon oben!). Diese angeblichen Propheten, die ich selbst mehr als einmal mit meinen Ohren gehört, haben, nachdem ich sie überführt, mir ihre Schwächen bekannt und eingestanden, daß sie ihre unfaßbaren Worte selbst erfunden hätten."

Große Migbräuche scheinen bemnach in den Prophetenstandunserer Zeit eingedrungen zu sein, Migbräuche, von denen die apostolische Kirche noch nichts wußte. Die Propheten standen nicht mehr auf der Höhe, auf welcher sie Baulus kennt und um welcher willen er sie so eindringlich empsiehlt. Ihre Stunde hatte schon geschlagen!

Bum Schluß noch eine furze Bemerfung zu ber Streitfrage: "Bober ift bas Prophetenamt abzuleiten?" Bahrend bie Presbyterialverfaffung ber driftlichen Gemeinde unzweifelhaft von ber Synagoge hergenommen ift, fo läßt fich basselbe nicht auch vom Prophetenamt fagen. Denn bafür giebt es feinen Borgang in ber jubifchen Gemeindeverfaffung, wenn auch immerhin vereinzelte Berichte von jubifchen Propheten vortommen, fo von Philo, ber fich einen Propheten nennt ober von einer Prophetin Hanna in Lc. 2,36 ober von judischen Exorcisten, Traumdeutern und meffianischen Bropheten im erften und zweiten Sahrhundert. Sa man wird geradezu fagen burfen, daß die Gemeinde in Serufalem von einer jubifchen Gemeinde trot Beibehaltung ihrer Formen gerade in der allgemeinen Ausübung der Prophetie sich wesentlich unterschieden hat. Und boch wird man auch wieder fagen muffen: bas Brophetenamt war eine Art bes Lehramtes, wie fie nament= lich im Judenchriftentum zu Hause war, hier entstand, hier blühte und mit ihm auch aus ber Geschichte verschwand. Denn im Rubenchriftentum lebte ber Glaube an die nabe Wiederkunft bes Meffias, an die irdische Herrlichkeit seines Reiches, an das μυστηοιν κοσμικον εκκλησιας am fräftigsten. Und damit beschäftigte fich ja bas Prophetentum ber Meffiasgemeinbe, Der Chiliasmus, ein echte jubenchriftliche Schwarmerei, hat in bem Brophetenbuche ber Apotalypse seinen flaffischen Ausbrud erhalten. Man bebente weiter noch, daß die Propheten Agabus, Judas, Silas, Barnabas und mahrscheinlich auch Manaen ber Urgemeinbe angehörten, daß in ber jubenchriftlichen Gemeinde ju Rom (12,6)

Die Prophetie oben an steht, daß Paulus in 2 Kor. 12 wider feine Reigung auf feine eigenen Offenbarungen und Gefichte fich beruft, weil man von judaiftifcher Seite mit foldem Ruhm ihm entgegengetreten mar, - fo hat man ben Ginbruck, bag fo allgemein auch bas Prophetentum wurde und auch in heibenchriftlichen Gemeinden (wie in Rorinth, in Theffaloniker I 5,20 und in ben galatischen Gemeinden 3, 2-5) anzutreffen mar, so mar es boch eine vornehmlich judendriftliche, bem alten Prophetentum nachgebilbete Form bes driftlichen Lehramtes. Denfelben Ginbruck gemahrt auch bas nachapoftolische Prophetentum: ber Bermasbrief ist judenchristlich; die didaxn, die offenbar Gemeinden im Auge hat, in benen bie Propheten eine häufige Erscheinung waren, ift bochft mahrscheinlich judenchriftlich, wenn auch ihre Eschatologie ben Zeitverhältnissen gemäß feine genuin judenchriftlichen Bestandteile enthält; Juftin rühmt fich gerade bem Juden Erpphon gegenüber bes Prophetentums im Neuen Bunbe; Celfus fcilbert bie Propheten von Phonizien und Balaftina, und auch Beregrinns fcheint fich in judenchriftlichen Gemeinden bewegt zu haben. -Selbft die Gloffolalie ober die ihr verwandte fogenannte ekftatifche Prophetie tann nicht auf Rechnung bes Beibenchriftentums gefcrieben werden. Trot aller Ahnlichkeiten mit ber Isia uaria im Bhabrus Blato's, mit ben gerade in Abrogien beimischen Mufterien ber Rybele, muß auch barauf bingewiesen werben, bag felbst Baulus die Gloffolalie verstand und daß gerade burch bas Einbringen von judaistischen Elementen biefelbe in Rorinth auszuarten drohte, daß Philo die ekstatische Brophetie gut hieß und baß auch im Alten Testamente bei Jahrepropheten (g. B. bei Samuel's Prophetenichaaren) bie Etstafe vorzukommen pflegte, wenn auch Origines von den alttestamentlichen Propheten Gegenfat zur Beisfagung auf beibnischem Boben bebauptete, bas fie durch Überkommen bes Geistes dioparixarepos re rov vous και την ψυχην λαμπροτεροι geworden seien (c. Cols. VII.4). 1

Bemerkenswert ist immerhin, daß Prophetie, Chiliasmus und Jubenchristentum zu gleicher Zeit aus ber alten Kirche verschwanden.

<sup>1</sup> Schwegler a. a. D. S. 83 leitet die efftatifche Prophetie, einfaftehlich ber Gloffolalie vom Chionitismus ab, ber ihm übrigens ([. S. 20)

# Briefe jur Geschichte der Reformation in Franken.

Mitgeteilt von Bfarrer Moffert in Bachlingen.

Den von mir in den Jahrg. III S. 314—322. IV, 30—33. VII, 1—28 veröffentlichten Briefen, welche die Geschichte der Reformation in Franken beleuchten, lasse ich noch einen kleinen Nachtrag folgen. Nr. 1 und 2 stammen aus Basel. Ich verdanke die Abschriften Herrn Theodor Imhof, derzeit an der Lerbersschule in Bern. Der Brief Polianders, des späteren Neformators in Preußen, ist ein ächter Humanistendrief voll Nedensarten ohne bedeutenden Inhalt, aber er dient ebenso zur Charakteristit des Schreibers wie des Empfängers und hilft den Ausenthalt Polianders in Würzdurg genauer sixieren. In dem Brief Billitans ist besonders der Passus über die Bischöse beachtenswert. Wie bald hat doch Billikan mit diesen Bischösen Frieden gemacht!

Nr. 3 verbanke ich bem Dinkelsbühler Stadtarchivar Herrn Subrektor Monninger. Diefer Brief eines Gastwirts ist an sich schon ein beachtenswertes Zeichen seiner Zeit, er bilbet aber zusgleich eine Ergänzung ber im Jahrg. VII mitgeteilten Briefe und schließt sich unmittelbar an die Nr. 19 und 20 bort an.

## 1. Johann Poliander an Abam Weig.

Burgburg, 21. August 1524.

Pio iuxta ac docto Vi (ro). Adamo Weisz Eccl (esie) Creilszhamensis Pastori vigilantissimo sibi in Christo venerabili. <sup>1</sup>

identisch ist mit dem Judenchristentum überhaupt; Ritschl aber a. a. D. S. 477 und Bonwetsch a. a. D. S. 66 lassen sie aus dem Heidenstum tommen; "benn, sagt jener, dem essenischen Ebionitismus ist das hier gemeinte prophetische Element (die Etstase) überhaupt fremd und von prophetischen Gaben unter Nazaränern und pharisaischen Ebioniten wissen wir nichts."

und Ueberklebung am Ende verstümmelt.

Gratia et pax a domino. Ansam ad te scribendi dederunt mihi Ambrosius et Philippus Pruteni, 1 ciues tui, homines minime mali, milique in Christo dilecti, ne forte indignum tibi videatur, quod ignotus Poliander tam familiariter ad te scribere audeat. Hi sane fratres, cum sint eiusdem mensae mecum sodales, tantis te vehunt laudibus, quoties aliqua tui celebrandi sese offert occasio, id quod inter sermones conviuales nostros non raro accidit, praedicant doctrinae piae synceritatem, vitae innocentiam, morum suavitatem, eruditionem non yulgarem et reliquas in te dotespraeclaras, vt et ego te dudum suspicere ceperim, ac proinde nom semel Ecclesiae tuae pastorem tam fidelem tam prudentem sumgratulatus. Ambiendam itaque duxi mihi omnibus modis amiciciam tuam per literas. Et in hoc curaui, vt primum quemque tabellarium isthuc profecturum mihi proderent Pruteni nostri. Tandem ergo, hodie aiunt, adest Soror meam perendie in Patriam 2 iter arreptura, literas para noum 8 amicum tibi conciliaturas, Sic illi. Mox ego literas. Ecce igitur pulsat fores Poliander tuus, inter amiculos tuos cooptari postulans, imo irrumpit ipse, velisnolis, communi illo Christianae caritatis vinculo fretus, quod apud te Christi organum Christi nomine plurimum valeat oportet. Porro, dum haec scribo, eo paulatim audaciae progressus sum, vt iam plane nullis apud te commendatoribus aliis indigere me putem. atque adeo solidam inter nos amiciciam coituram certa stat sententia. Tu modo rescribe v . . . . . . . . . . . . . . . js. 4 Jmo nostris . votis subscribe. Recte 5 in Christo vale, et mitem Christum creditotibi gregi, mansuete, vt facis, praedica, iuxta autem sollicitoclamore lupos ab ouilibus arce, Wirceburgj xijmo Kalendas Septembr. Anno Christi incarnati 1524 to

(Respondi Mathei 6)

Tuus Johannes Poliander Ecclesiastes Wirceburgensis.

<sup>1 3</sup>mei Brüber Preuß aus Crailsheim, Philipp 1548-52 Defant am Stift Reumunfter in Burgburg.

<sup>2</sup> Crailsheim.

<sup>3</sup> Sic.

<sup>4 2 (</sup>ober 3) Wörter wegen eins Riffes nicht mehr leferlich.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Lefeart "Rocte" nicht ganz sicher. Das Wort sieht ungefähr so aus.

<sup>6</sup> Die Borte "Respondi Mathei" von Beig beigefest.

#### 2. Th. Billitan an Ab. Weiß.

Mördlingen, 18. Oftober 1527.

Egregio et pio et erudito viro Adamo Weissio, apud Carolohemenses pastori Domino suo. 1

Theobaldus Billicanus. Gratiam tibi a domino nostro Jesu Christo, frater carissime. Nicolaus Stellerus, presbyter conjugatus. ducta abhinc biennium honesta virgine, ciue nostri oppidi, te adit meis literis commendatus, vt per tuam caritatem alicubi in ecclesia domini ministret, cui hic ministrandi nullus eft locus. Homo est pius, et meus aliquandiu auditor, sobrie eruditus. 2 A pestilente Cincliana factione alienus et a Catabaptistarum schismate mortifero longe lateque dissentiens, nequid tibi hinc suspitionis aut timoris oriatur. Siqua igitur apud te ratio honesti et píi presbyteri haberi potest, siqua spes est illius in Marchionatu 3 inopiae sublevandae, habe, da operam, enitere. Miserum est summos episcopos eo feritatis decidisse, vt expertes fidei et caritatis Christianae, etiam humanitatem exuerint. Fera animalia non efferantur, si cicurantur in vsum hominum, et episcopi . . . . . . 4 ministri et patres, cicurati a Christo Jesu in salutem credentium, efferantur ad pernitiem omnium mortalium. Nobis igitur omnis lapis mouendus, vt fratri subueniamus, scilicet vt misericordes misericordiam in illo die consequamur, scientes, quod misericordia, superexaltat iudicium 5. Vale mi frater et operam da, vt intelligat homo, neque me ei, neque te mihi defuisse. Recte etiam feceris, frater, si te custodieris ab omni peregrina doctrina. Dominus te seruet cum omnibus tuis. Ora pro me, frater. Nordlingiaci decimoquinto Calen. Novemb. Ann. MDXXVII.

Theobald. Billica. Diacon.

## 3. Saricher an Beig.

Dintelsbühl, 24. Mai 534.

Gottiß genad befor lieber her. Ich hett mir für geseczt, Ich wellt onitt mer geschriben haben, biß Ir zu unß ain mall wertt

<sup>1</sup> Adreffe (auf ber Rudfeite).

<sup>2</sup> Sic!

<sup>3</sup> Markgraffchaft Brandenburg.

<sup>\*</sup> Das Wort nach "episcopi" ist nicht zu entziffern; es könnte wieder "hominum" oder dergl. sein.

<sup>5</sup> Ep. Jac. 2, 13.

Der Bokal scheint eher ein e als ein o zu seinwinden by Google Theol. Studien a. B. IX. Jahrg.

herauff kommen, Ir fagts offt zu, und Halts wening und ftett vbel, Ir wertt woll von onspach 1 für ung heimzogen. Ich bend, Dindelfpuhel fen euch verpotten worden, wift lieber Ber, daß fich vnser pfarher 2 woll Heltt In allem samptt, und die firch und Die biener In fryd fein, weil her hang Siffellin 3 gu vng ift fümen, aber 3ch sag euch warlich zu, Sabtt acht auff blaffy 4 und euren Jacob,5 fy werden felczen (Abschrift: feltzame) meinung für sich nemen. Ir folt zwar vor wiffen, maß munch thon, man man Im gefolgtt hett, schwermetten mir (Abschrift: wir) schon ond fturmetten bilb, gott gebß Im gu erfenen, er wilß alf baß wissen, gott mein Ber weiß, daß Ich und meister michel 6 Im nitt feind fein, aber aber 7 fein felczemen 8 topff. Weitter wift lieber her. Ir wift wie ain capittel 9 Ben ung ift geweffen, bem hatt man vor aim halben Sar bie meß laffen verpitten, Sest fein fy barauff vmgangen und daß capittel wollen halten zu Rott. 10 In dem feing meine Bern Inen worden, fo ift eben Dechantt und Camerer gien meinen hern gu leben, ben Zwaien hatt man gefter vor Ratt laffen fagen, fp follen ben geordnetten ain abschrifftt Irg ainkomen geben und nig verrücken, do haben fo gesagett, in fein bem bischoff geschworen, in dorffeng nitt bon, in famen 11 nitt zwaien hern bienen und fich lang gespertt, sy foln Ja ober nein sagen, ond eg maß schon In ain thurn gurr capittel= ftüben verordnett, fy fagtteng zu, fy wollteng thon, wartt In bie anttwortt, fp foltten nitt auß ber ftatt, big fis auffzeichnet, und ain erber Ratt wolt In ain tag feczen, und all laffen berüffen.

<sup>1</sup> Ansbach.

<sup>2</sup> Burgelmann.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> S. Jahrg. VII. S. 25.

<sup>4</sup> L. c. S. 24 u. 25.

<sup>5</sup> Unbekannt.

<sup>6</sup> Bauer. S. Jahrg. VII. S. 2.

<sup>7</sup> Sic.

<sup>8</sup> Statt selezemen ftand ein anderes Wort, das aber so ausgestrichen ift, daß es nicht mehr zu lesen ift.

<sup>9</sup> Das Landkapitel.

<sup>10</sup> Möncherot.

<sup>11</sup> Abichrift: tonnen.

bie mitt bem evangelio wern vnd bepftis, vnd fich ainigen vnd ain Capittel anrichten, daß nach dem evangelio wer, vnd nach dem braüch der altten kirchen, daß eß criftlich zü gieng, sich mit ainsander befragtten, lertten, Ir doß leben abstelltten, daraüß dan dem land vnd gemainer stad frid vnd ainigkeitt folgen württ, Bnd In sonderheitt Inß marckgraffenland kein aüßschlüssen, die Inß Capittel gehortten, ain erber Ratt woltt In Ir einkommen nitt vm ain heller zü In Zihen, sonder daß eß cristlich zü gieng, darnach wisten sich sich zü Kichten, Ir einkommen ist diß In virczig sich. Geiling gehortt auch darein, sein pey vir vnd zwanczig pfar. Hy pey dem fürman schiet Ich auch ain veslin mitt mett, daß drinkt mitt ainander aüß, darmit seint gott befolen. Dato am heilgen pfingstag Im 34 Jar.

Adresse außen:

An Her Adam Beiß pfar: Her Zu Crelshain gehortt ber briff Zu aig'm Hande. Hanß Harscher Eür mit brüder.

Dinkelsbühler Stadtarchiv. Religionsacten I. Band. Fol. 12.

In ber Abschrift trägt biefer Brief bie Überschrift:

Ein Misiff, darinnen angezeigt wurdt, was anno 1534 mit bem Capittl gehannbelt worden seie.

Das Original war mit grünem Wachs gesiegelt und ber Brief sehr klein zusammengefaltet.

<sup>4</sup> Sic.

<sup>2</sup> Ift wohl bas Gulbenzeichen; burch bas Einheften bes Briefes in ben Band ift nur ein Strich zu sehen, am Ende der Zeile rechts.

<sup>8</sup> Bohl Johann Geiling, damals Prediger in Feuchtwangen.

# Jüge aus dem "Bild des erften Jahrhunderts der Gesellschaft Jesu", von den Jesuiten selbst gezeichnet.

Rachgezeichnet von Efeeder Traus, Repetent in Tübingen.

"Das "Bild des I. Jahrhunderts der Gefellschaft Jesu, dargestellt von der flandrisch,
belgischen Provinz" halte ich für sehr geeignet zur näheren Kenntnisnahme von der
Gesellschaft Jesu, sowie zur Nacheiserung
der großen Thaten der Bäter durch die
Söhne. Es wird deshalb nüglich sein, es
zu drucken."

Antwerpen 12. Febr. 1640.

Salpar Chriz,
S. Theol. Licent.
Canon. et Pleb. ac. libr. Censor.

Berfasser möchte in Folgendem einen kleinen Beitrag zur Rennt= nis der Jesuiten geben. Daß es in unseren Tagen notwendig fei, sich ein Urteil über die Jesuiten zu bilden, fteht allen Einfichtigen fest. Geleugnet wird es nur von ben gegen Religion, Chriftliches, Rirchliches Gleichgiltigen, ober aber von solchen, welche "um bes lieben Friedens willen" verlangen, baß man über bie Sefuiten fein stillschweige, weil es ba boch wohl zu Streit und Feinbfeligkeiten kommen konnte. Nun wohl, mogen fie Frieden halten, wo doch tein Friede ift und keiner fein kann und mögen fie ihre Straußenpolitik weitertreiben, - wir wollen uns ein Urteil über bie Jesuiten bilben und zwar ein Aber wir verfteben unter Gerechtigkeit auch wieder gerechtes. nicht jene alte Untugend vieler Deutschen, besonders solcher, welche fich hochgebildet und hochgelehrt bunten, ohne es zu fein, jene Untugend, alles Fremde, von unfern Grundfaten, Uebungen und

Anschauungen Abweichende boch schön und gut zu finden, eben weil es ein Fremdes ift, und es auch bei fich zu bulden und aufzunehmen, obgleich baburch bas Eigene zu Schaben kommt und von Fremben feineswegs respektiert wirb. Wie viel hat uns faliche Tolerang und faliche "Objektivität" ichon ge-Bielmehr wollen wir ein Urteil, bas fich grundet auf die eigenen Borte und Thaten berer, über welche wir urteilen, und fich babei nicht scheut, die eigene Ueberzeugung, bas eigene Recht geltend zu machen, sei es billigend, sei es verwerfend. Um zu einem folchen gerechten Urteil zu kommen, haben wir viele gute Werke. Ich erinnere nur an die einschlägigen von Bascal, Ellendorf, Bobe, Joh. Suber, Birngiebl, Gothein, Nippold, benen fich neuestens das Werk unseres Landsmannes Gifele "ber Jesuitenorden" ebenbürtig angeschloffen Dazu kommen die guten Beurteilungen in manchen theologi= schen Sittenlehren (3. B. Buttte I, § 38.) und bie schlagenben fürzeren Darstellungen in Vorträgen und Bolksschriften (z. B. von Thelemann, Burggraf, Gräber). Biele von ihnen haben auch das Werk, aus dem ich im Folgenden Auszüge gebe, benutt, und ab und zu begegnen wir einigen befonders bezeichnenden und be= laftenden Stellen aus bemfelben in ihren Berten. Dennoch habe ich es nicht für gang unnüt gehalten, ausführlicher als jene, und meift mit ihren eigenen Worten bie Jesuiten aus ihrem Jubilaums= buch reden zu laffen, um fo mehr als von ben Jesuiten noch in viel höherem Grad als von andern Orden der katholischen Kirche, ja als von der katholischen Kirche selbst gilt, daß sie stets dieselben Das ich gebe, find nur einzelne Buge aus bem Bilb, nicht das ganze Bild felbft, aber folche Büge, welche charafteriftisch find und nicht bloß bas eine= oder andremal fich finden. Mannigfache Wiederholungen (befonders betr. Reperei und Mariendienft) maren dabei nicht wohl vermeidlich. Widerlegungen und richtigstellende Bemerkungen, zu welchen ber jesuitische Text so oft herausfordert, habe ich zunächst fast ganz unterbrückt.

Die "Imago primi seculi Societatis Jesu" (Bild bes ersten Jahrhunderts der Gesellschaft Jesu) ist die Jubiläumsschrift der Jesuiten auf 1640, erschienen in Antwerpen und lateinisch

verfaßt von Jesuiten ber flandrisch-belgischen Jesuitenprovinz. Sie ist ein Foliant von über 950 Seiten. Ihr Inhalt ist in 6 Bücher geteilt, deren jedem einige Reden, sowie zur Zierde und Ergötzung einige Bilder und Gedichte über den im betr. Buch behandelten Stoff beigegeben sind. Die Ausstattung ist schön. Wir citieren nach der Antwerpener Ausgabe von 1640.

Der Plan bes Werkes wird bargelegt, indem bie Gesfellschaft Jesu verglichen wird mit Jesus felbst:

Buch I. Die Entstehung ber Gesellschaft vergl. mit Phil. 2, 7.

- " II. Ihr Wachstum vergl. mit Luc. 2, 52.
- " III. Ihre Thätigkeit " " Apostelgeschichte 1, 1.
- " IV. Ihre Leiden " " 1 Betri 2,21.
- v. Ihre Ehre " " Philipper 2,9.;

das sechste Buch beschäftigt sich speziell mit der Flandrobelgischen Zesuitenprovinz. (Wir ziehen es im folgenden nicht näher in Betracht).

Die Ginleitung des Bertes rebet von ben Cacular= spielen ber Römer, vom Jubeljahr ber Juden, ben Jubilaen ber Chriften und ftellt bann in der fechsten Differtation den "Böllen= jubel ber lutherifden Gette bem Subilaum ber Befellschaft Jefu" gegenüber (S. 18 ff). Die Gefellschaft weiß, daß fie "durch göttlichen Ratschluß ben Repereien entgegengestellt ist." Sobann wird erzählt, daß die Lutheraner 1617 ein hundertjähriges Jubiläum "ihrer gottlofen Religion" gefeiert, "weil bamals einft bie erften Funten jener pestilenzialischen Flamme sich zeigten, welche mit einem unbeilvollen Brand zuerst Deutschland, dann einige Rachbarlander wie mit Sturmeseile entzündeten." Es wird auf die Religionsfriege hingewiesen, in welchen, durch die Lutheraner verschuldet, Strome Bluts gefloffen seien und "bennoch feierten biefe Feste bei ber Wende bes Jahrhunderts, als hätten fie alles aufs Befte auß= gerichtet. - 3um himmel wird ber infame Betrüger (Luther!) erhoben. — Bas ift das für ein frevler Bahnfinn! ich glaube, Die Hölle felbst hat triumphiert über ihre Siege und ben Höllenspielen die Factel vorgetragen." Die Lutheraner haben jubiliert "über die verachtete Religion, die entweihten Beiligtumer ber Bater, Die proftituierte Reufcheit, Die gebrochenen Gelubbe, Die jur Emporung aufgeftifteten Bolter, über fo viele Burgerfriege."

Bird ber Gefellschaft Jefu nicht erlaubt fein, zu jubilieren "über ben unverlett erhaltenen Glauben ber Bater, bie verteidigte Religion, Die geschützte Achtung ber Heiligtumer, Die fo oft bemahrte Gintracht von Boltern und Burgern, und über ihre glor-Nach Gottes ewigem Ratschluß ift reichen Anstrengungen?" Ignag bem Luther entgegengeftellt worben; giebt boch Die Borfehung Gottes ftets bie ficher wirfenbften Beilmittel gegen bas nur allzunahe Gift an bie Band, und ftets ftellte fie ben Regern die rechten Manner gegenüber. Luther und Janag werden nun miteinander verglichen: "im felben Jahr (1521), da bie Richtswürdigkeit schon überhand genommen und Luther ber Kirche öffentlich den Krieg ankundigte, erhob Ignag auf der Burg Bampelona, burch feine Bunde ein Anderer und noch tapferer geworden, gleichsam das Panier der zu verteidigenden Religion. Luther macht fich baran, ben Stuhl Betri mit Borwurfen und Scheltworten herauszuforbern; Ignag wirb, gleichfam um ben Streit aufzunehmen, von Betrus munberbar geheilt. Luther fällt, von Born, Chrgeis und ichnober Luft übermunden, vom religiöfen Leben zum weltlichen ab: Ignag folgt bem Ruf Gottes ungefaumt und geht vom weltlichen jum religiöfen über. Luther geht mit einer gottgeweihten Jungfrau eine unzuchtige Ghe ein; Sanag gelobt beftändige Enthaltfamteit. Luther verachtet unverschämt alle Auftorität ber Oberen; die ersten Ermahnungen bes Ignag find: voll driftlicher Demut unterthan ju fein und zu gehorchen. Gegen ben apostolischen Stuhl fchreit Luther wie ein Butenber, Janaz schützt ihn überall. Luther macht ihm möglichst viele abwendig, Ignaz föhnt so viele als möglich aus und führt fie zurud. Luther entzieht ben h. Brauchen ber Kirche Berehrung und Pflege, Janag erhält ihnen alle Shrerbietung, por allem bem Defopfer, bem Abendmahl, ber Gotteggebärerin, ben Schutheiligen und jenen von Luther mit so großer But befämpften papftlichen Ab= läffen, zu beren Berberrlichung burch immer neue Erfindungen Janag und feine Genoffen fich abmuben - und boch follte Luther mit Recht ein Jubilaum vor Ignag zuerkannt fein, Luther, biefer Schande Deutschlands, biefem Schwein Epiturs, biefem Berberben Europas, Diefem unfeligen Scheufal ber Belt, Diefem Abscheu Gottes und ber Menschen (S. 19.) biefer aus ihrem

finfteren Loche friechenden Schlange (S. 27)!" Rudem find bie Fortschritte ber Sache Luthers, welche sich mit benen ber Sache bes Ignag gar nicht meffen konnen, gar tein Bunder; gilt boch hier das Wort des berühmten Märtyrers Thomas Morus: daß Die Menfchen von ber ihnen gegebenen Freiheit zu einem Leben in fonober Luft zugellofen Gebrauch machen, fei ebenfo ein Bunder, wie daß die Steine zur Erde fallen. Bielmehr ift es ein Bunder, daß Ignag, "ber die Menschen von den Leiden= schaften, von ber Ueppigkeit, von Leibesvergnugungen, von ber Sugiafeit und Freiheit der Sunde abzieht, ber Hohes, Schweres, bem Leib Läftiges, ben gewöhnlichen Saufen Berhaftes rat", in fo furger Reit fo viele Unhänger gefunden und fo Großes vollbracht hat.

Eine ber Reben ber Ginleitung beschäftigt sich mit ben Schutheiligen ber Gefellichaft, bem h. Rosmas und Damian. Gie haben die Gefellichaft gewiffermaßen nach ihrem Bild gestaltet. Waren fie boch Aerzte und die Jesuiten sind auch Merate. "Der eine liest eifrig in ben besten Autoren himmlische Medizin, der andere ist auf der Reter= und Frrtumeranatomie beschäftigt, mährend ein britter ben Tugenden wie heilsamen Rrautern nachforscht" (S. 31). Jene waren fehr freigebig und wohlthätig; und ber Jesuiten Stolz ift, daß fie umsonft predigen, bienen, lehren. Sie find einmutig und burch die Ginmutigkeit ftark, wie jene und gleich jenen Märtyrer. Darum nennen und verehren fie mit Recht ihren Rosmas und Damian als "Eltern."

Unter ben ber Ginleitung beigegebenen Gedichten mit Bilbern ermahnen wir nur bas erfte, bas bezeichnend genug ift: bas Bild mit der Ueberschrift: "Gesellschaft Sesu", ftellt die Die ganze Erde beleuchtenbe und erwärmenbe Sonne bar; bas Gebicht hat jum Motto Pfalm 19, 7: "nichts verbirgt fich vor ihrer Site" und fclieft mit ben Worten :

"Was die Strahlen ber Sonne, das wirkt auch Jesu Befellschaft.

Ueberall weit und breit brennt die Erde von ihr." (S. 43.)

#### Bud I.

Die Entstehung der Gesellschaft. (Bild: Eine aufgehende Sonne mit der Unterschrift: "Sie besitht alles,

was unter der Sonne ist.") Im ersten Kapitel werden wir über die Absichten Gottes bei der Errichtung neuer Orden belehrt; viele find? ber

Rirche Chrifti in ihrer Rot ju Silfe ju fommen, ferner burch zeitgemäße Berichiedenheit ber Orben biejenigen, welche an ben bisherigen keinen Geschmack finden können, einzuladen; besonders aber neuen Regereien gegenüber neue Berteibiger aufzustellen. Lettere Absicht fteht natürlich bei ber Entstehung ber Gefellschaft Jefu im Borbergrund. Denn bamals hatte bie Reperei ungeheures Unglud über Europa gebracht. "Auf erbarmungswürdige Weife murbe fast im ganzen Abendland die Religion gerriffen und schon brang die Reperei bis jum Dzean. Wie eine Flamme, die reichen Stoff gefunden, brannte fic alles weit und breit nieder. Denn bald giengen von Luther (um von den Wieder= täufern zu ichweigen), Melanchton, Karlftadt, Zwingli, Bucer, Detolampad und Kalvin aus, bem Bater ahnliche Sohne." im Meisten uneins, "wollten sie boch ganz einträchtiglich von ber Religion nichts als ben leeren Namen behalten. Denn fie ent= fernten alles von ihr, mas ber Bügellofigkeit und Uppigkeit qu= wider war. So verdammten fie, ju Tische fitend, schlaff vom Wein, vollgefreffen, die h. Geheimniffe des Glaubens; und mas fie mit Silfe bes Bachus und ber Benus ausspieen, wollten fie für himmlische Lehre gehalten miffen. Bei ber Auslegung ber h. Schriften hielten fie nicht ben Wortfinn, nicht bie Auttorität ber Bater und Kongilien, sondern ihre eigenen Gelufte zu Rat und priesen ihren eigenen Wahnwit als göttliche Drakelspruche an. Auch scheuten fie fich nicht, Gottes Wort zu fälfchen, ober aus ber h. Banbe Bahl gange Bucher herauszu= reißen, wenn fie ihrem Bahnfinn zu offen widerfprachen. Nach= bem fie folches gewagt, welche Schandthat weiter follten fienicht magen! Saft für jedes errötenmachende Berbrechen fuchten fie aus jenem ihrem Evangelium Rechtfertigung und Schut. Die Teufel felbst, wenn sie in Menschengestalt auf ber Erbe erschienen, murben nichts anderes, als fie, jum Berberben ber Seele thun!" (S. 56) "Die Ratholiten aber, welche ber Religion der Bater treu geblieben, schlachteten fie aufs graufamfte; ba fie ihnen das ewige Leben nicht rauben konnten, wollten fie ihnen wenigstens bieses Leben entreißen; fie schonten nicht Alter noch Gefchlecht. - - Sie weibeten fich an ben Binrichtungen Un= schuldiger, welche so barbarisch und greulich waren, daß im Ber= gleich mit ihnen früherer Tyrannen Grausamkeit Milbe wirb; und um zu solcher Marter verurteilt zu werden, genügte es, ein Katholik zu sein." (S. 57.) Da sandte Gott Jgnaz gegen Luther, "einen furchtbaren und gefährlichen Gegner, weil er der ruchlosen Gott-losigkeit mit unbesiegten Waffen, mit den christlichen Tugenden entgegentrat."

Diefes Auftreten bes Ignaz und feiner Gefellschaft ift (nach Rap. II.), durch viele Weissagungen vorhergesagt. Als folche werden angegeben und bes Beiteren teilweise fehr umftändlich ausgeführt Pfalm 68, 11. (die Tiere = Jesuiten, da das hebräische Wort in einigen Fällen auch: Saufe, Gefellschaft bedeute, weshalb auch die Tiere oder Lebewefen am Wagen Ezechiels oft mit der Gesellschaft Jesu verglichen werden vergl. II., 254.); Jefaja 18, 2. (ftatt: "Boten" ließ: "Engel"; die Gefellichaft Befu führt die gleichen Namen, wie die himmlischen Beerschaaren. Das "Bolt, das zerriffen und geplündert ift," wird auf die von ber lutherischen Regerei angesteckten Bölker, und bas Bolk "bas greulicher ift, benn irgend eines," wird auf bie Japaner und Chinesen gedeutet, bei welchen die Jesuiten Mission trieben.) Offenbarung 9, 1. (ber Stern, ber vom himmel fällt, ift Luther, ber fich von der Kirche scheidet; aber als mit ihm "die Reterei aus ber Solle hervorgebrochen, pofaunte Ignag und fein Orden mit der Posaune und begann das göttliche Wort überall hin auszurufen." (S. 60 f.)

"Aber wie Gott sich nicht bamit begnügte, das Kommen seines Sohnes durch eine einmalige göttliche Verheißung — zu verkünden, sondern auch gerade zu der Zeit, in welcher er gekommen war, durch die Priester ankündigen ließ, als dem Herodes, auf seine Frage nach dem Gedurtsort des Messias, Antwort gegeben wurde: ebenso hat er nicht unterlassen, die Gesellschaft seines Sohnes dis zu der Zeit ihrer Entstehung selbst der Kirche zu verheißen." (S. 62.) Sie ist vorhergesagt vom heiligen Bincenz und dem Abt Joachim, von Ronnen, wie Panigarola in Mailand, Maria Arconata und andern. Selbst der Apostel Thomas, von welchem die Jesuiten in Paraguay so zahlreiche Spuren fanden, daß sie nicht zweiseln konnten, er sei dort gewesen, hat schon den Orden vorherverkündet, indem er sagte, daß ihm nach seiden Jahrz

hunderten Männer im apostolischen Amt folgen werden, welche wie er lehren und wie er Kreuze in der Hand tragen werden. (S. 63.)

Rap. III. führt aus, wie überhaupt Jesus als ber erfte und hauptfächlichfte Grunber ber Gefellichaft anzufeben fei. S. 64 ff.) "Die Gefellschaft Jesu ift teine menfchliche Erfindung, fonbern von bem felbst ausgegangen, beffen Namen fie trägt. — Es ift flar, baß fie fich von ber Ginrichtung und Religion ber Apostel nur ber Zeit nach unterscheibet." Beweis für die Gleichheit wird g. B. hinfichtlich bes Gehorfams fo geführt : die Apostel gehorchten Christo; nachdem er von ihnen weg in ben himmel erhoben mar, "erkannten fie boch feine Gegenwart in Betrus und feine Befehle mit bemfelben Gehorfamseifer beständig an; so geloben die Genoffen ber Gefellschaft benselben Gehorfam bem Stellvertreter Chrifti und feben feinen Wint immer als einen göttlichen Spruch an." Daß die Gesellschaft Refu teine neue Religion ift, sondern dieselbe, wie sie die Apostel hatten, ober boch eine "ihr gang ähnliche," geht auch baraus hervor, bag 3. B. der unfehlbare Papft Paul III., nachdem er die Regeln der Gefellichaft gelesen, fagte: "Bier ift ber Beift Gottes." äußerte fich Gregor XIII. Die Gesellschaft Jesu trägt baber auch gang mit Recht ben Namen: societas Jesu (Kap. IV.), welcher freilich nicht blog von den Regern geschmäht murde, fondern auch als ein scheinbar anmaßender bei manchen orthodoren Ratholiten Anftog erregte. Ignag aber, ber alte Militar, gieng nicht von dem Namen ab (Nota bene! societas Jesu heift nicht eigent= lich: Gefellschaft Jefu, sondern: Fähnlein, Kompagnie Jefu); allein er that es nicht aus eigenem Willen, ober gar aus Anmaßung, fondern auf göttliche Erleuchtung hin. Auch haben ja andere Orden fich nach der Dreieinigkeit, dem h. Geift ober Chriftus genannt, ohne daß man baran Anftog nahm. Gine bierauf bezüglich Rede am Schluß bes Buchs fagt: "im Rampf (für ben Glauben und die Kirche), wie in der Beife unferes Lebens und aller unferer Einrichtungen haben wir bas vor Augen und halten uns bas vor, daß wir nicht als bie erscheinen wollen, welche etwas von dem Borbild ihres Rührers Jesu Berschiebenes oder nicht damit Ubereinstimmendes gethan haben." . (S. 124.)

In berfelben Rede wird (im Anschluß an die Worte des Antistes Malachias "Lasset mich meinen Herrn nachahmen, Brüder; ohne Grund bin ich ein Christ, wenn ich Christo nicht nachfolge.") zu wiederholtenmalen ausgerufen: "Ohne Grund sind wir Jesuiten, wenn wir Jesu nicht nachfolgten." (S. 131.)

Neben Jesus als bem erften und vorzüglichsten Urheber ber Gefellichaft Jesu fteht unmittelbar die Jungfrau Maria, "die Nährerin, Schuterin, ja gleichsam zweite Urheberin ber Gefellichaft." (Rap. V.) Ginander Liebende wollen immer dasfelbe. "Wer aber ift mehr durch gegenseitige Liebe verbunden, als Jesus und Maria. Wenn Jesus gnäbig ist, ist Maria gnäbig. — — Sa ficherlich wetteifert sie mit Jesus im Wohlthun gegen Die Gefellschaft und zwar so, daß, obgleich fie ihn an Wohlthun nicht übertreffen fann, fie doch feine Bohlthaten, indem fie die= felben erbittet oder auf die Gesellschaft hinleitet, zu den ihrigen macht. (S. 71 f.) Ja "die Gesellschaft Jesu, so groß fie ist, ift eine Bohlthat Mariens:" benn Janaz, ber Grunder ber Gefell= schaft, mar gang und gar "ein Werk Mariens; ihn hat zu einem befferen Leben bie barmbergige Mutter geboren." (S. 72.) Sie ift ihm einst nachts in hoher Gestalt lichtumfloffen, ben Sesusfnaben auf ben Armen erschienen. "Sgnag schaute die Jungfrau, Die Jungfrau ben Ignag an, und obgleich beide schwiegen, fo fagte boch die Liebe hier alle Fürforge zu, bort versprach fie allen Behorfam." (S. 72.) Von ihren Bliden blieb Ignaz fein ganzes Leben "verwundet und entbrannt." Er mar fröhlich und felig, fah er boch "bie Augen auf fich gerichtet, beren Gott felbst fich freut, wenn fie ihn anbliden; von benen angeblidt zu werben für ben Sterblichen Unfterblichkeit, Nicht-Sterbenkönnen, mit Gott und bem himmel beschenft merben bebeutet." Die Junafrau gab badurch zu erkennen, daß fie der Gesellschaft Patronin sein werde. Besonders ift diese ihr zum Dant verpflichtet, weil Maria ihr die Constituta et Exercitia geschenkt. Denn "Ignaz hat fie zwar geschrieben, aber Maria biftierte fie (S. 73, vergl. V. S. 643). Alle bedeutungsvollen Afte bei der allmählichen Entstehung der Gefellschaft geschahen in Marientirchen und Maria hat bas Saus ju Loretto, "Jefu und Maria Geburtshaus, Diefe Bufluchtsftätte bes Erdfreifes, biefes erhabenfte Heiligtum ber Religion," als hohes

Reichen ihrer Gunft ben Jefuiten anvertraut. In einer ber Reben wird barum gerühmt, die Gefellschaft tonne "mit Recht. eine Gefellschaft Maria" genannt werben, (S. 134) "in Marias Schof geboren, aufgewachsen und erzogen" (S. 141), in Marias, "beren Macht ganz nahe an bes unfterblichen Gottes Majestät hinreicht" (S. 141). Die Genoffen ber Gefellschaft find "rot von Jefu Blut als Märtyrer und weiß von der Jungfrau Milch als Jungfrauen." (S. 143). Und bie gange Stellung ber Gesellschaft Jefu zu Maria findet ihren Ausbruck in jenem Gesicht eines ber Briefter ber Genoffenschaft (Martinus Gutterus mit Namen): "Er erblicte einmal Maria in wunderbarer Schönheit und Majeftät eralänzend, mit weithin ausgespanntem Mantel und barunter unfere gange Gefellichaft versammelt, welche fie mit mutterlicher Liebe umfaßte und gleichsam unter einer Liebesbecke hegte." (S. 140). Maria hat ber Gesellschaft aber auch viele treffliche Blieber zugeführt; biefe hat fich bafur "fast nicht weniger bem Gehorfam gegen Maria, als bem gegen Jefus geweiht und wohin sie immer bringt, dabin begleitet sie die Berehrung Mariens, fie icharft fie allen ein." (S. 76 veral. III Rap. VII). Und wer weiß nicht, wie fehr fie immer eingetreten ift für bie unbeflecte Empfängnis Maria und wie viele Feste fie ihr feiert. S. 77. f).

Rach Chriftus und Maria ist Bater und Urheber ber Gesellschaft ber h. Ignaz (Kap. VI). Die zweite Säule ber
Gesellschaft aber ist Franz Xaver (Kap. VII). "Wie bieKirche in ihrer ersten Zeit nächst Gott vor allem auf Petrus und
Paulus als Säulen sich stützte, so in ihrem Entstehen die Gesellschaft Jesu auf Ignaz und Xaver; auf Petrus und Ignaz
zu Rom, auf Paulus und Xaver unter den Heiden" (S. 83).

Alls sozusagen Eigentümlichkeiten ber von Papft Paul III. und nach ihm von vielen Päpsten bestätigten Gesellschaft werden (Kap. IX) hervorgehoben: vor allem daß die Gesellschaft ganz der Lehre Christi entsprechend sei (S. 90). Sie ist arm und "Pius V. hat sie nicht ohne Grund einen Bettelorden genannt." (S. 91); sie ist durchaus enthaltsam und fördert die Enthaltsamkeit durch Gebet, Gottesfurcht, frugale Lebensweise, Beradsscheuung des Müßiggangs, Berdot des Lesens obscöner Bücher

und die Borschrift, bag teiner ohne einen Begleiter mit einem Beib verkehren burfe. "Ferner hat Janag bas Gelubbe bes Gehorfams mit Gottes eigener Auftorität und Majestät gleichsam wie mit einem unbezwinglichen Banger umgeben; er hat zugleich ben eigenen Willen und bas eigene Urteil, Die fcblimmften Reinbebes Gehorfams, fern von feiner Gefellichaft verbannt; wer biefen Feinden die Sand reicht, wird von ihm gar nicht mehr als einer ber feinigen anerkannt, ba er gleichsam ber heiligen Losung biefer Rriegerschaft untreu geworben." '(S. 93). Es folgt u. a. jene befannte Stelle aus bem von ben Jefuiten fehr hoch= geschätten Brief bes Ignag an bie lufitanischen (portugiefischen) Rollegien, die wir hier vollständig anführen: "Laffen wir uns ruhig übertreffen von andern Orden in Fasten und Wachen, in aller Rafteiung, Die fie nach ihrer Regel jeder in h. Absicht beobachten. Ich aber muniche, daß bie, welche in diefer Gefellschaft Gott bienen, fich burch ben reinen und voll= kommenen Gehorfam, durch aufrichtiges Bergichten auf den eigenen Willen und Berleugnung bes eigenen Urteils fennzeichnen, und baß bas gleichsam bas unterscheibenbe Kennzeichen sei für bie mahren und achten Rinber eben biefer Gefellichaft, welche nie bie Berfon felber ansehen, ber fie gehorchen, sondern in ihr ben Berrn Chriftum, um beffen willen fie gehorchen, benn es ift einem Oberen, wenn er mit Klugheit, Gute und anderen gottlichen Gaben geziert und ausgerüftet ift, nicht barum zu gehorchen, sondern barum allein, weil er an Gottes Stelle fteht und bie Auftorität beffen inne hat, der spricht: "Wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, ber verachtet mich;" und hinwiederum barf man, wenn ein Oberer weniger ftart ift an Ginsicht und Klugheit, ihm barum feineswegs weniger gehorchen, weil er boch ber Obere ift (ba er ja beffen Berfon barftellt, beffen Beisheit nicht betrogen werben tann und ber felbst julegen wird, mas seinem Diener abgeht), auch nicht, wenn ihm Rechtschaffenheit ober andere Bierden fehlen; benn mit klaren Worten hat ber Herr Chriftus, nachbem er gefagt: "auf bem Stuhl - Mosis siten bie Schriftgelehrten und Pharifaer", fofort hinzugefügt: alles alfo, mas fie euch fagen, bas haltet und thut, aber nach ihren Werfen thut nicht." (S. 94). Digitized by Google Bu ben auch sonst gebräuchlichen brei Gelübben (Armut, Keuschheit, Gehorsam) fügt sich für die Jesuiten = Professen noch das
vierte Gelübbe, in welchem sie dem Papst geloben, "stets seinem
Mink gewärtig und bereit zu sein, wohin immer er sie um des
Evangeliums willen senden werde." Unter den angesügten Gedichten mit Bildern ist dieses vierte Gelübde abgebildet durch eine
Sonnenblume, welche sich nach der Sonne dreht, mit der Unterschrift: "Sie richtet sich nach der Königin der Gestirne." (S. 194).
Daß dieses Gelübde nicht eine Schmeichelei gegen den Papst sei,
wird besonders damit widerlegt, daß die Glieder der Gesellschaft
ja gar keine Ehre annehmen dürsten, es werde ihnen denn befohlen. (S. 95 f). Indessen weiß sich die Gesellschaft damit zu
trösten, daß sie "eben durch ihre Berachtung der Ehre desto berühmter wird; denn in der Finsternis leuchten die Sterne um so
heller," und "sichere Ehre folgt dem, der sie sliehe." (S. 193).

Auch hat Ignaz noch andere besondere Einrichtungen getroffen (Kap. X.), welche dem Orden Blüte und Lebenskraft verleihen; so: die zweimal im Jahr stattsindende Erneuerung der Gelübde für die, welche einen gewissen Grad in der Gesellschaft noch nicht besitzen; sodann "die innersten Gesühle, Bewegungen und Erregungen der Seele den Borgesetzen gänzlich und ohne Rüchalt zu offenbaren"; und endlich "das dritte und vielleicht stärkste Bollwerk, durch welches die Gesellschaft sich unversehrt erhält, ist die Entlassung widerspenstiger, oder verderblicher Menschen oder solcher, welche auf ihre Entlassung drängen und sie erpressen, auch wenn sie schon seierlich ihre Gelübde abgelegt haben;" (S. 99) dabei haben die Entlassener keine Ansprüche auf die Gesellschaft mehr zu machen; diese erkennt ihnen gegenüber keine Schuldigkeit an und forgt nicht für ihren Unterhalt (S. 100 ff.).

#### Bud II.

## Bom Bachstum ber Gejellichaft.

Die Gesellschaft erfüllt mit ihrer Ausbreitung in alle Welt bie Weissagung Maleachi 1, 11. (S. 318) und Pfalm 19, 5. (S. 320). Leitstern (Cynosura) ist ihr babei bes Papstes Wille (S. 323). Auch viele Große und Vornehme zählt die Gesellschaft unter ben Ihrigen, so baß ein Abt von Clairvaux schreibt: "3ch

hatte gelesen, nicht viel Beise, nicht viel Gewaltige, nicht viel Eble sind berufen; aber jest bekehrt sich außerordentlicher Beise durch Gottes Macht eine ganze Menge solcher" (S. 237).

Besonderer Aufmerksamkeit wird Deutschland gewürdigt. "Je mehr Deutschland litt, befto mehr wurde es unterftust. Dem Janaz lag feine Gegend mehr am Herzen. Bon ben zehn Ge= noffen, welche ihm bei ber Grundung ber Gefellichaft behülflich waren, verwandte er fünf auf Deutschland, nemlich Faber, Le Jan, Bobabilla, Salmeron und Lainez. — - Bon benjenigen, welche in Deutschland maren, tampfte ber eine gegen bie Bügellofigfeit bes Lebens, ber andere gegen bie Reterei; ober vielmehr, indem fie gegen bas Gine ftritten, griffen fie Beibes an. beiben find untereinander verknüpft; eines ift bes andern Burgel. Wie Waffer zu Gis wird und Gis in Waffer fich auflöft, fo ent= fpringt die Keterei aus Laftern und geht in Lafter über. ihr tampften fie in Worms, Speier, Regensburg, Nurnberg in öffentlichen Versammlungen gleichsam wie in Saupttreffen. blieben gewiß Sieger; aber bes Sieges Frucht machte bie hartnädigfeit ber Gegner zu nicht." (S. 212 vergl. IV., 8).

Selbst bei ben Türken gewannen die Jesuiten Singang. Esgeschah dadurch, daß jene sahen, wie die Jesuiten durch Weihe wasser und wächserne Lammsbilder viele Krankheiten heilten. "Und nicht einmal die mohammedanische Gottlosigkeit hinderte, daß diese auch bei den Türken heilsam wirkten." (S. 216).

#### Sun III.

### Die Thatigfeit ber Gefellichaft.

"Den anderen Orden gegenüber ist es unsere Aufgabe, mit allen Kräften für die Berteidigung und Berbreitung des katholischen Glaubens thätig zu sein und die Seelen im christlichen Leben und christlicher Lebre mit aller Mühe und allem Sifer zu fördern. Mit diesem Zweck war die Gesellschaft von Gott durch Ignaz eingesett." Ein Joyllion (im Anhang des

<sup>1</sup> Bon den jest zum Königreich Württemberg gehörigen Städten sind in dem Berzeichnis der Kollegien und der Residenzen der Jesuiten von 1640 folgende erwähnt: Hall, Ellwangen, Stuttgart, Tübingen Badnang und Göppingen.

Buchs) verfundet "wie dem driftlichen Bolt, das von den Türken mit ber perberblichen Best ber Reperei bedrängt sei, durch die Lehre ber von Janag errichteten Gesellschaft wieder au helfen fei." (S. 444). Als Mittel hiezu bienen (Rap. II.) Bredigten, und zwar auch folche auf Strafen und Martten (als berühmte Rebner, welche fich um bas burch Reterei gefährbete Europa befonders verbient gemacht, werben in ber erften Dbe bes Unhangs (S. 441) gerühmt: Franziscus Strada, Benebictus Balmius, Betrus Canifius und Ebmund Augerius); ferner (Rap. III.) Borlefungen über Theologie und Filosofie auf ben Atabemieen, wie folche von ben Bapften Julius III., Bius IV., V. ben Jesuiten gestattet und feit ber Grundung ber erften Afabemie in Gandia (in Spanien) allmählich an fehr vielen Afabemieen gehalten murben. Die berühmteste ber Atademieen ift Rom. "Ihr Abzeichen ift, in einem ftolzen Tempel fitend, die Theologie. por ihr fteben nach Mägbe Urt bie weltlichen Wiffenschaften, Physit und Mathematif; biefe legt ihr ben Simmelstreis, jene ihr ben Erbfreis ju Fugen mit bem Spruch: Gieb Gefete ben Unterworfenen. Daburch giebt bie Gesellschaft tund, in welchem Sinn fie fich mit ben weltlichen Wiffenschaften abgiebt; nemlich fo, baß fie biefelben zu Mägben ber Ginen Königin und Fürftin aller andern, ber h. Theologie macht." (S. 339). Der Ruten folden Lehrens mirb in folgender Erörterung bargelegt: "Der erfte, gang bebeutenbe Wert war ber, bag wir baburch erreichten, baß auf ben weltberühmten Afademieen feine Berrater bes mahren Glaubens fich einschleichen konnten, mozu, nicht bloß an einem Orte, fich Unfange gezeigt hatten. Der andere Borteil unferer Schulen find die berühmten Disputationen, ohne welche früher Die Studien ber göttlichen Beisheit gang ftodten und fast burchs gange Abendland ben Menfchen jum Edel geworben maren. Die ehr= begierigen Geifter, welche ihr Talent zeigen wollten, reizte biefe Sitte ber Wettfampfe an und brachte fie in eine gewiffe Lerngier hinein, besonders als die Beschaffenheit bes Ortes selbst und hoher Männer Gegenwart biefen übungen Glang ju verleiben begann. - Es erhöht ben Ruten nicht wenig, bag biefe Beife gu bisputieren, in bialettische Regeln gefaßt, ben berühmteften Schulen landauf und landab vertrauter geworben ift, feitbem bie Unferen

ju lehren begannen; ein überaus geeignetes Mittel sowohl jum Suchen als zum Finden der Wahrheit und beshalb fo fehr von ben Repern gefürchtet. Einer von ihnen hat biefe Form bie jesuitische genannt, einfältigermeife zwar, boch uns, falls es richtig mare, zu nicht geringem Ruhme. Es lehrt und bestätigt dies gegen benfelben Reger (Hunnius) unfer Gretfer: man muffe biefe Form nicht die jesuitische, sondern vielmehr die chriftliche nennen, da sie Augustin, selbst in ber Dialektik wohl erfahren, Christo und ben Aposteln beigelegt habe und gestehe, sie gewöhnlich ben Retern gegenüber zu gebrauchen." Den Regern gegenüber konnte auch Die Gesellschaft Jesu biese bialektischen Künste wohl brauchen. werben die Disputationen zwischen Lainez und Betrus Martyr (ber in Deutschland, England und Frankreich eine bedeutende reformatorische Thätigkeit außübte), sowie zwischen Bossevin und Biret (einem der Genfer Reformatoren) angeführt, aber dazu bemerkt, daß die Jesuiten Laines und Possevin dabei weniger burch ftrenge Beweisführung, als durch gelehrte und reiche Rebe bie Gegner vernichteten; benn die dialettischen Gefete feien noch nicht fo fehr im Brauch gewesen; "baber tam es, baß, obgleich bie Reter fich durch Grunde besiegt saben, fie doch leicht der Niederlage entgiengen ober entgangen zu sein vorgaben, da sie durch längere Rede und größeres Geschrei, als womit sie angegriffen worden waren, antworteten." Mehr noch gerühmt wird Malbonat, ber in Seban 1572 ben Capellus und einen ganzen Saufen anderer kalvinistischer Brediger besiegte. "Rluger aber find in Deutschland die Lutheraner, da fie sich Bofes versahen zu dieser, wie fie fagen, sophistischen Methode des Disputierens, in Regens: burg 1601 und sonst oft mit Gifer und Borficht ausgewichen." (S. 304 f.).

Große Erfolge erringen die Jesuiten ferner durch den wissen schaftlichen, sowohl theologischen als philosophischen Unterricht der Jugend. Bei allem Unterricht "sieht die Gesellschaft hauptsächlich darauf, daß die Knaben in ihrem zarten Alter von christlicher Frömmigkeit erfüllt werden. Dahin zielen jene Vorschriften für unsere Schüler, daß sie täglich beim hochheiligen Meßopfer sein, jeden Monat beichten, sich des Schwörens und jeglicher Besleckung der Sitten enthalten, den Priestern Ehre

7\*

erweisen, Gott und die Himmlischen frommen Sinns anrufen follen." (S. 343). Die Erfolge aber folden Unterrichts find besonders folgende: "Die Knaben bringen aus unseren Schulen folche Sitten mit, welche bie Eltern nicht genug loben konnen. In Deutschland kommt es täglich vor, bag Sohne von Regern, nachbem fie unfere Schule besucht, weber durch Drohungen noch durch Schmeicheleien babin zu bringen find, etwas mit ber katholischen Disciplin nicht im Einklang ftehendes zu begehen. Der eine rühmt sich, von feinen Eltern geprügelt worden zu sein, weil er am Fasttag nicht Fleisch hat effen wollen; ein anderer, er habe, um bas nicht zu thun, brei Tage gefastet; ein anderer, er habe irgend ein großes teterisches Buch, aus bem ber Bater täglich Gift ju ichopfen pflegte, ins Feuer geworfen; er fei beshalb zwar von Saufe weggejagt worben, bereue aber die That nicht, benn er wolle lieber betteln geben, als fich von teterischen Eltern erhalten laffen. Auch giebt einer an, nachdem er in ber Schule bie Beweise gebort. habe er damit einem keterischen Geiftlichen den Mund gefcoloffen. Solche Früchte bringen die Knaben von unferer Erziehung mit, die nicht nur für sie, sondern oft auch für andere beilfam find. Wie oft hat einer einen Knecht ober eine Magd zum Priefter gebracht, damit fie ihre Regerei abschwören und fich mit ber Rirche wieber aussöhnen! Auch fehlt es nicht an folden, welche ihren Eltern, von benen fie biefest irbifche Leben empfangen, das beffere unfterbliche zurückgegeben haben." (S. 344.)

Und an einer andern Stelle wird berichtet, daß in Deutschland ein Knabe vier ketzerische Prediger so widerlegt habe, daß sein Vater, welcher die Disputation veranlaßt hatte und deren Zeuge war, sich zur katholischen Kirche bekehrte. (S. 357). Und nicht bloß "die Könige Stephan und Sigismund bezeugen häusig bei der Gründung unserer Kollegien und Schulen, daß dies das einzige Mittel sei, die katholische Sache in Polen zu sördern und die durch die Ketzerei verderbten Gemüter wieder gesund zu machen," sondern auch "in Deutschland hat Kaiser Ferdinand I. geschrieben, daß das wirksamste Gegengift gegen die Ketzere unsere von ihm eingerichteten Schulen seien; und die Thatsachen selbst beweisen, wie wenig verbreitet in benjenigen Teilen Deutschlands jene Pest sei, ja vielmehr, wie sie überall da zurückgegangen sei, wo sie auf dieses Hindernis getroffen." (S. 345). Besonders wird natürlich (Kap. V.) die Bedeutung des von Ignaz gestifteten Collegium Germanicum in Rom für Deutschland hervorgehoben. "Bon diesem Kollegium, das von Gregor XIII auß großartigste und sest sundir wurde, hat Deutschland disher die größten Birkungen ersahren. Denn es läßt sich keine sestere Behr und, nach dem eigenen Zeugnis der Päpste, kein sichereres Mittel gegen die Ketzerei sinden, als wenn aus den angesteckten Provinzen Jünglinge, deren Gemüter zart und weich sind gegen jeden Eindruck und ihn sehr lange bewahren, mit gesunder Lehre und katholischen Sitten ersüllt werden. Nach Deutschland hat die Energie dieses Gegengists England ersfahren."

Etwas andersartige Erfolge ber Jesuitenschulen sind aber auch, daß "Anaben von kaum 12 Jahren durch Fasten, Geißeln, Bußgürtel gegen sich wüteten, einen großen Teil der Nacht im Sebet zubrachten, und ungerecht geschlagen dem Schläger auch den andern Backen darboten. Einer fand sich, der sich nackt im Schnee wälzte, einer, der mit erzbeschlagenen Geißelriemen so gegen sich wütete, daß er vorn und hinten von Blut trof; einer, der in seine selbstbeigebrachten Wunden Salz rieb" u. s. f. s. (S. 345.)

An ben höheren Unterricht schließt sich für Kinber und Ungebildete die Unterweisung durch die Ratechese (Kap. VI.), und die Gesellschaft Jesu hält viel auf Katechismen. Bei solchem Katechismusunterricht ereignete sich eines Tags solgendes herrliche Bunder: "Rachdem Jgnaz Martinez zuerst in Coimbria und später in Edora Philosophie gelehrt und dem König Sebastian von Lusitanien gepredigt hatte, verließ er, sobald seine Oberen es ihm gestatteten, seinen Lehrstuhl und Ruhm und widmete sich ganz dem heilsnotwendigen Unterricht der Kinder, des unerfahrenen Bolks und der Dienenden. Als nun einmal von einem großen Haufen, der sich um ihn versammelt hatte, aus bäuerlicher Schüchternheit niemand sich fand, der das Bater-Unser mit dem englischen Gruß aufsfagte, erhob ein halbjähriges Kind sein Köpschen von der

Mutterbruft und rief artikuliert und beutlich: Ave Maria, mährend alle Zuhörer ganz entsetzt waren, da sie merkten, daß Gott das undankbare Schweigen durch des Kindes Mund verdamme." (S. 352.)

Bang besonderen Gifer aber zeigt die Gefellschaft in ber Berbreitung ber Berehrung ber Jungfrau Maria burd bie Mariengenoffenschaften. (Rap. VII.) Gegenüber ber Berunehrung biefer Königin bes himmels und ber Erbe, Diefer Gott am nächsten stehenden Majestät durch die Reter, arbeitete die Gesellschaft auf's eifrigfte baran, biefen "fichersten und gemiffesten Zugang jum Beil" ju befestigen. (G. 358). "Die Gefellschaft felbft gieng mit gutem Beispiel voran: jedes ihrer Blieber preist Maria täglich an ben Horen; - magen fie fich an etwas Schwieriges, fo fleben fie Maria's Silfe an, bamit fie bie Sinderniffe überwinden möchten; mas fie auch unternehmen mogen zu ihrem ober anderer Beil, Maria rufen fie an, bag fie ihrem Beginnen gunftig fei; mas fie auch Gott geloben, bamit es ihm lieb und angenehm fei, sie ziehen Maria bei, die Bermittlerin, welche auch ben Zugang zum Sohn leicht macht; in Gefahren und Bedrängniffen flieben fie zu ihr, und feten alle Soffnung auf fie." Den Menfchen, beren Weg zum himmel über fteile Sohen und an tiefen Abarunden vorbeigeht, rat bie Gesellschaft. auf Maria Augen und Sinn zu richten, ihr als Führerin zu folgen, nach ihr ben Lauf lenken." "Bohin baber bie Gefell= schaft ihren Auß setzte, überall mar es ihr nicht blog um bie Erhaltung ber Berehrung ber Gottesmutter, sonbern auch um beren Bedung ju thun, und fie richtete Genoffenschaften ein. zu welchen, nicht ohne Auswahl, diejenigen zugelaffen murben, welchen die Liebe und Berehrung ber Göttlichen gang besonders am herzen liegt, und welche bie Tugenden berer, bie sie verehren, am eifrigsten nachzuahmen ftreben. Sie geloben nach einer bestimmten Formel ber Jungfrau Gehorsam und leiften ben übrigen frommen Gefeten Folge; allwöchentlich tommen fie aufammen und werden durch eine geschickte Ansprache ihres Leiters und burch gegenseitig gegebenes Beispiel aufgemuntert, bie einmal in ihnen entfachte Glut nicht erloschen ju laffen." Bebe Benoffenschaft befitt ein Album, in welches fich bie Mitglieber als

biejenigen einschreiben, "welche fich ber Göttlichen zu ewigen Rlienten und Sclaven weihen und welche bekennen, fie als Mutter zu lieben, als ihrer Königin und herrin ihr zu folgen, als Simmels- und Erden-Lenterin fie zu verehren." Diese Marien= -genoffenschaften find aus fleinen Anfängen, aus ben Rnabenschulen bes Belgiers Johannes Leonius entstanden und haben sich immer mehr verbreitet und gegliebert. "Denn wie Maria niemanden gurudftößt, fo maren auch jeder Art von Menschen bie Mariengenoffenschaften anzupaffen, damit alle besto sicherer zur Liebe Marias und ber baraus entspringenden Gudfeligfeit geführt wurden." (S. 360.) Schon das garte Alter foll vor allem Ternen, Maria anzurufen und zu verehren (val. S. 361.), und gleichsam im Borhof ber Genoffenschaft von fruh an fich aufhalten. - Unter ben "Tugenden und Beispielen ber Genoffen" findet fich viel Unnaturliches (vgl. 3. B. S. 365 f.). Aber freilich, mas follte man Maria nicht zu lich thun. Sie vermag ja fo gar viel. "Man hat beobachtet, - und Bochius, ein Schriftsteller rühmlichen Namens, bezeugt es - baß es ber Stadt Antwerpen beffer gieng, feitbem bie Mariengenoffen eine 14' hohe, tunftvoll gearbeitete marmorne Statue ber Gottes= mutter vor bem Rathaus an bie Stelle eines umgeftogenen toloffalen Bilbes in öffentlichem frommem Aufzug festen. Sa, auch von ber Reterei find viele burch bie Genoffenschaften gurud: gebracht und viele vor bem Schiffbruch an ihrem Glauben bewahrt worden. Das Beharren ber Stadt Köln im väterlichen Glauben wird von den Meiften nächft Gott ber Mariengenoffenschaft gu= geschrieben." (S. 366.) - Wie gegen Reger, fo leiftet Maria ben Genoffen in Lebensgefahr gute Silfe. "In Taurinum griffen 20 Bewaffnete mit gezückten Schwertern einen Genoffen an, ber nur burch feine Frommigkeit und Maria geschützt mar. Sie schlugen und ftachen nach ihm, konnten aber bloß feinem Rleib etwas anhaben, fein Leib blieb von fo vielen Sieben unversehrt. Bei einem andern, bem bas Schwert, an ber Stelle, wo er das Bild der Gottesmutter trug, auf die Bruft gefest marb', bog es fich wie eine Binfe und ließ feine Spur einer Bunde gurud." u. f. f. (S. 368.) Wenn ber Genoffe am nächtlichen Simmel bie Milchstraße erblickt, fo fieht er

ben Weg zum himmel "bezeichnet burch ber Jungfrau Milchi" (S. 464.) 1

Ginen weiteren Zweig der Thätigkeit der Gesellschaft Jesu bildet die Wiederherstellung des häufigeren Gebrauchs der Sakramente (Kap. VIII f.), besonders auch der Beichte und der Kommunion; und die Kirchen der Jesuiten fassen die Mengeberer nicht, die sich zur Beichte drängen. "Mit größerer Hurtigkeit und glühenderem Eiser, als sie vorher gewöhnlich begangen wurden, werden jetzt die Berbrechen gesühnt, die meisten bestecken sich kaum schneller, als sie sich wieder rein waschen." (S. 372.) Um das Bolk zur Kommunion zu locken, haben sie es nicht verschmäht, die Kardinäle zur Austeilung der Hostie sich zu erbitten. damit "der Anblic des Purpurs, der sich zum Dienst der gemeinssamen Frömmigkeit herabläßt, ein kräftiges Lockmittel zum himmslischen Mahl sei." (S. 378.)

Ein ganz besonders startes und geschicktes Wertzeug ihrer Thätigkeit haben die Jesuiten ferner an den "geistlichen Uebungen (Exorcitia spiritualia), welche Ignaz eingeführt hat.
(Kap. X.) Ihre "wunderdare Kraft und Wirtung" ist freilichteine sofort in die Augen fallende, sondern wie bei so vielen.
Dingen eine "geheime, verdorgene". (S. 379.) "Die geistlichen.
Uebungen hat Ignaz von Gott gelehrt unter der Hisse und Leitung.
der Gottesgebärerin aus h. Sprüchen und Geschichten und der
Lehre der h. Bäter zusammengeschrieben; er hat sie so geordnet,
daß wohl nichts erdacht werden kann, was geeigneter und wirksamer
wäre, die Gemüter zu bewegen und gänzlich zu lenken." Bei der
Abfassung derselben "schien des Ignaz Haupt zu brennen, in
welches der h. Geist in Gestalt einer sichtbaren Flamme heradgestiegen war". (V, 584.) "Das Büchlein des Ignaz ist zwar
von geringem Umfang, glatt und leicht geschrieben; wenn du es.

hac certe ad superos iter est: dumque ubera natopraebuit effuso lacte notata via est;

Ah! quis adhuc patriis temerarius erret ab astris,
Lactea virgineo si patet igne via.

Haec ne te lasset, potabere lacte viator,
Ne qua te fallet, lumine nota suo est.

<sup>1</sup> Die Stelle lautet:

nicht tofteft, es nicht in bein Blut eingehen läffeft, scheint es bir nicht von Runft, Beift und außerordentlicher Gelehrfamteit ju zeugen und vielleicht eher ber Berachtung, als bes Lobes murbig au fein; aber innerlich gekoftet, ist es scharf, machtig, von folcher Rraft, daß es jebe Schwäche ber Seele hebt, jebe Barte bricht." (S. 380.) Nicht umfonft nannte es Ludwig Strada — um nur eines von ben vielen Zeugniffen zu erwähnen — "eine Rekrutenschule (tirocinium) für bas ganze Menschengeschlecht". Die geift= Lichen Uebungen find "gleichsam göttliche Dokumente, höher als menfchliche Beisheit", fie find "ber fichere Weg und bie mirtfame Beife, Die Seelen von fündlicher Willfür jur Liebe ber Tugend zu bringen" u. f. w. (S. 382.) Die Gebichte im Anhang führen in Bilbern burch: "Die geiftlichen Uebungen fcharfen burch geiftliche Rube die Rrafte". (S. 457.) "Die Ginfamkeit babei vermehrt bie Glut." (Bild: über einem ftarken Reuer ein zugebeckter Reffel, aus welchem bas Waffer bampfend feinen Ausgang fucht.) "Sie find der ficherfte Suhrer bei ber Bahl bes Lebensberufs" (S. 459) u. s. w.

Die geistlichen Nebungen leisten die besten Dienste nicht bloß bei den Novizen der Jesuiten, deren Anlage, Sinn und Stärke durch diese Uebungen erforscht werden kann, sondern auch bei den Ketzern. (S. 382.) "Diese Kunst (der geistlichen Uebungen) stimmte Zauberer, Ketzer, Juden, die hartnäckigsten Menschen mit sanster Gewalt um und unterwarf sie Christo." Und als Kardinal Georg Radziwill die geistlichen Uebungen unter Leitung des Achilles Gagliardus durchgemacht hatte, "lezte er sich mit aller Macht auf die Bekehrung der Ketzer". (S. 385.)

Bon ber Thätigkeit ber Jesuiten an ben Armen, Kranken, Gefangenen wird manches Schöne und Gute erzählt. (Kap. XI.) Aber immer wieder begegnen wir dabei nutlosen, unnatürlichen Berken; so, wenn des öfteren hervorgehoben wird, daß sie, "um den natürlichen Schauder zu brechen", die eckelschaftesten Geschwüre geküßt und mit dem Mund ausgesogen haben. (S. 387 f.)

Auch von ihrer Missionsthätigkeit wissen sie viel zu rühmen und können sich auf manches Berdienst berufen (Kap. XII); aber ihre Mission gilt nicht bloß den Heiden, sondern wesentlich

auch ben Retern. Der Jesuitenorben ift ein Licht ber Beiben geworben und hat une nblich viele Reter gewonnen. (Sefaja 49, 6 f). "Bon bem Einen Augerius find in Frankreich 40 000 von ber Befe ber Reperei zu ber Kirche gurudgeführt morben und hier und im gangen Abendland find in einem Sahr mehr als 23000 berfelben Befe entriffen worben und noch ift's ju wenig, bag. jährlich viele Taufende ihr entriffen werden. Wie viele Provingen: und Städte find in Deutschland, wie viele in Bolen ber väterlichen Religion erhalten worden! aber zu wenig ift bas alles obgleich überaus großartigen und unsterblichen Lobes wurdig. --Ungablige haben gebeichtet und Buge gethan. - - Aber all bas find zu enge Grengen für folche Beifter. Ich habe (fpricht Gott) euren Unftrengungen und ber Welt Diefelbe Grenze gefest ... Siehe ich habe euch zum Licht ber Beiden gefett, bamit eure-Arbeit ben Barbaren weit und breit jum Beil gereiche." (S. 393) Der "Bannerträger" aller jesuitischen Mission ift natürlich Franz Xaver, welcher auf Bitten Johannes III., Königs von Lusitanien, nach Indien (und fpater nach Japan) schiffte, "und mit ihm nicht bas Glud Caefars, fonbern bie Hoffnung und bas Beil bes. Drients." "Thomas Bozius behauptet, von allen Regern zumal, bie von Simon Magus ihrem Anführer an fich auf ungählige Taufende belaufen, seien nicht so viele Beiben jum Gefet Chrifti, wie fie es barftellen, betehrt worben, als von bem einzigen Franz Raver zu Chrifto. Denn die Reter haben es niemals barauf abgefeben, die von Chrifto fernen Seiden zu Chrifto zu bringen, fondern haben nur darauf hingearbeitet, die Chriften zu ver= berben und über die mahren und echten Samenkörner bes Glaubens falsche Spreu zu fäen." (S. 395).

Bon ben Reben im Anhang bes III. Buchs zeichnet bie erste ben Charakter ber Gesellschaft Jesu im Anschluß an ben Wagen Gottes bei Ezechiel. Sie ist eine kriegerische (S. 400); sie ist ber wahre Wagen Jöraels und seine Reiter (S. 401); sie kämpft in Michaels Gestalt "für ihres Gottes-Ruhm und ber Kirche Verteidigung mit Repern und Abtrünnigen, mit dem Mund und ber Feder" (S. 402) und sieht ihr Wesen treffend abgebilbet in den Lebewesen, den Tieren, die zusammenzgesetzt sind aus Löwe, Stier, Abler und Mensch. Der Löwe.

verfinnbilblicht ben fühnen Unternehmungsgeift, ber Stier bas Ausharren in ber Arbeit und ben Gehorfam, "ber bie Art und Beife nicht bedenkt und ben Nacken gerne beugt;" ber Abler bie Gelehrsamkeit und Geiftesschärfe, ber Mensch endlich bie feinen Sitten, die Rähigfeit und ben Willen, alles allen zu fein: "Bald laffen fie fich zum Niedrigsten herab, bald erheben fie fich zum Söchsten; balb halten fie fich in ber Mitte und vor nichts huten fie fich mehr, als bavor, burch unähnliche Lebensart und Gewohn= heit bes Menschen Willen fich zu entfremben". G. 408). Anderswo heißt es (S. 452), "bamit die Liebe alle fich gleichmachen fann, muß fie oft fich felbst ungleich werben." Und unter bem Bild einer reich befetten Apothete - einem Bild ber Gefellichaft Befu - ift berfelbe Gebante ausgebruckt mit ben Worten: "Gie hat taufend Mittel bes Beils." Triumphierend ruft ber Redner aus: "Männer find fie alle, ja bemahnte Lowen", und ift im Zweifel, ob er sie nicht statt Menschen "Engel" nennen foll. (S. 410.)

Eine andere Rebe beschäftigt fich mit ber Ginrichtung und Berbreitung ber Mariengenoffenschaften und führt wieder ben ichon oben ermähnten Grundsatz aus: '"Es war immer die Sorge unferer Leute und ift ihnen jest noch fehr anempfohlen, daß fie dabin, wohin sie die Geheimnisse der orthodoren Religion bringen, auch die Berehrung ber Jungfrau bringen; und da fie wiffen, daß biefe burch bie jungfräulichen Mariengenoffenschaften am meiften geftutt und gewahrt wird, murben fie nie ihrem Umt genug gethan zu haben glauben, wenn fi nicht zugleich mit ber Religion auch auf ihre Berbreitung alle Mühe, allen Eifer, ja alle Gebanken verwandt hatten." (S. 420). Bum Schluß ber Rebe wird Maria als die Helferin im Tod für alle Die gefeiert, welche folden Genoffenschaften angehören. Es bringt barum ben höchsten Gewinn, "bie Jungfrau gur Mutter gu ermablen." "Denfelben Rat gab euch der sterbende Chriftus, als er vom Rreug ju Johannes, als bem erften jungfräulichen Genoffen, und zu euch in Johannes auf feine Mutter beutend fagte: "Siehe, beine Mutter!" Ihr habt auch feineswegs läffiger, als Johannes begonnen, euch biefe Mutter verbindlich zu machen." (S. 424).

Eine weitere Rebe eifert gegen die tollen Ausgelassenheiten und Ausschweifungen ber Fastnachtsspiele und lobt bas Beftreben

108

ber Jesuiten, diesen entgegenzuwirken, indem sie geiftliche Spiele und Genuffe an ihre Stelle feten wollen. Reben manchem gut und mahr Befagten muß uns auffallen, wie finnlich boch gum teil biefe geiftlichen Genuffe felbft wieber be fchrieben werben. Dan lefe: "So richte mir also bas weltliche Babel feinen Tifch zu, ich will nicht fagen mit filbernen und gläfernen Gefäffen, fonbern mit murrinischen, golbenen und ebelfteinbefetten Botalen und entfalte bie gange ftolze Pracht: reiner schlürft aus ber Quelle ber Seite Chrifti in ber Erinnerung an feine Bunben Elzearius fein Blut; füßer faugt aus ben jungfraulichen Bruften ber gottlichen Mutter in Betrachtung ber Barmherzigkeit Bernhard ihre Milch u. f. f." (S. 427 - vergl. bie noch ftarfere Stelle (S. 430.). Bei Schilberung ber berr= lichen Genuffe bes himmlischen Gaftmahls wird auch ber Sitte gedacht, daß die irbischen Tafeln im Winter oft geschmudt find mit Blumen, Die fonft nicht gur Winterszeit blüben. hier miffen bie ehrmurbigen Bater Ausfunft. "Beuge ift mir jener Theophilus von Caefarea, ber bie Dorothea, welche in tiefem Winter durch einen blutigen Tod zur hochzeit bes himmlischen Beliebten eilte, beten gehört hatte: "Dir, lieber Jefus, bir mein Beliebter, gebe ich meine bir verlobte Seele, halte bu fie für würdig des himmlischen Brautgemachs, führe du fie jum Sochzeits= mahl in beinen ewig lieblichen, himmlischen Luftgarten." hatte darauf nicht ohne Spott gefagt: "Auf! du schöne Berlobte Chrifti! und wenn bu jum Paradies beines Berlobten gekommen bift, so fende mir von dort Blumen und Aepfel." "Ja" ent= gegnete fie, "ja gewiß"! Und es mährte nicht lange. Kaum war Die Berlobte Chrifti eingegangen gur himmlischen Sochzeit, taum hatte Theophilus fich entfernt von bem Schauplat ber hinrichtung: fiehe! da ftößt ihn ein liebliches Bübchen freundlich an, führt ihn zur Seite und entledigt fich, obgleich man hatte glauben follen, baß es nur brei Worte hatte über die Lippen bringen konnen, mit ber größten Beredfamteit feines Auftrags, reicht ihm Rofen und Aepfel bar und entfernt fich eiligst wieder aus ben Augen aller. Nachdem er fo megen feines vorigen Wahnsinns bestraft mar, und die Gufiakeit bes himmlischen Mahles geschmedt hatte, rief er "Mich! mich, Littor, führe meg! 3ch bin ein Chrift! u. f. f."" (S. 427.)

#### Sun IV.

#### Die leibende Befellichaft.

"Seine Freunde übt Gott; barum auch bie Gefellschaft Jefu" (S. 481 f.) und "ber Erfolg lehrt, daß die Gefellschaft nie gludlicher zugenommen hat, als wenn fie insgemein unterbrückt mar, nie frohlicher blühte, als wenn fie hart im Sturm ftand". (S. 483, Rap. I.) Schon vor ber Bestätigung ber Gesellschaft wollte ein Damon fie vernichten, wie aus ben Gefahren, Berleumbungen, Schwierigkeiten und Binberniffen hervorgeht, welche bem Sanag in Alcala (Complutum), Salamanca, Baris, Benedig und Rom sich entgegenstellten. (Kap. II.) — Auch nach ber Bestätigung hat Die Gesellschaft manche Sturme zu bestehen gehabt. (Rap. III.) Die Urfachen bavon aber find, wie schon Orlandinus fie zusammengestellt, vor allem ber Sag bes Satans, zum zweiten bie Bosheit ber Reter und ber ichlechten Ratholiken (vitiosi catholici), weil fie wiffen, daß es sich hier um einen Rampf auf Leben und Tod handelt, da die Gefellschaft, wie fie nun einmal ift, gegen jene tampfen muß; endlich bie Gifer= fucht anderer religiöfen Orden; "benn meffen Liebe ift fo weit, daß fie Fremde wie die Gigenen umfaßte, und welche Beisheit so billig, daß fie die Dinge, wie fie find, jedes in feiner Art ohne Borurteil und Boreingenommenheit gerecht prüfend er-Auch fürchteten biese Orden, an Existenzmitteln und an Schülern durch die Gefellschaft Jesu beeinträchtigt zu werben.

Natürlich find überall bie Resuiten bie unschulbig Berfolgten. Gin Meldior Canus in Spanien, wie ein Antoine Arnauld in Frankreich, "ein heftiger Berleumder", haben alle Unrecht. Um allermeisten find bie Keter schuld an ber Berfolgung ber Jesuiten. Sie waren 3. B. in Frankreich (S. 501) die Urfache aller Uebel für bie Gefellschaft, "fie zugleich bes väterlichen · Glaubens und bes gemeinsamen Baterlandes Geifel". Aber in Frankreich mar doch "nur die Gine kalvinistische Reperei; in Deutschland bagegen Refte ber Arianer, Luthers Biege und Beimftätten, von Kalvin eingeschmuggelte Kolonieen Berengar's, Wyclef's und Sug's mufte Nachfommenschaft, aller Setten Bufammenfluß und Befe. Und alle jene Beften follten fich nicht aufs wildeste erheben gegen die weit über das ganze Abendland

fich ausbreitende Gesellschaft, welche fie als Gegnerin aller ihrer Unschläge kannten?" (S. 511.) "Rein Land hat sicherer ben Beweiß geliefert, wie nahe die Sache ber Religion und ber Gefellichaft verknüpft ift. Ueberall wo tatholische Fürsten und Dbrigkeiten am Steuer fagen, blubte bie Religion, Die Rirche, Die Königreiche, und jugleich mit ihnen blühte unfere Gefellichaft, gepriefen ob ihrer Gelehrsamteit, die Bornehmen unterrichtend, vom Bolf verehrt, von ben Fürsten begünstigt, wegen ihrer Unschuld Aber fobald bie Schüler eines Luther, Ralvin und ber alten höllenentstiegenen Seften in ben Staat einbrangen, griffen bie Bolfer zu ben Waffen, war bie Rube ber Konigreiche ge= ftört, die Freiheit der Religion verlett (!) und vor allem die Gefellschaft Jesu ausgetrieben". (S. 511.) (Bergl. S. 512 "mas follten auch biejenigen scheuen, welche öffentlich burch Baffen= gewalt und Schrecken die Religionsfreiheit und Straflofigkeit ber Berbrechen sich zu erzwingen suchten?") "Darum war auch Deutsch= land bes Ignaz erfte Sorge." "Die Sache ber Gefellichaft ift immer mit bem Glud ber Religion und bes Rönig= tums verfnüpft." (S. 512.) - Raturlich fehlt ber Bergleich ber leibenden Gesellschaft mit Chriftus und ben erften Chriften nicht. (Bergl. Rap. XII und S. 542 f.) - "Zwischen ben Regern und Jefuiten ift ein größerer Unterschied in Beziehung auf Religion und Glauben, als zwischen ben Sitten und Einrichtungen ber Japaner und benen ber Europäer." (S. 549.) Bei ber folgen ben eingehenberen Schilderung bes Gegensates bekommen mir über Luther und bie Seinen zu hören: (Rebe III S. 550 ff.) "Nachdem Luther gegen Gott und Religion treulos seinem früheren Glauben entsagt, schloken fich ihm an: vom beständigen trivium 1 stößige Magisterlein, freche Grammatifer, entnervte Boeten, leicht= fertige Griechlein, trunkene Redner, allerlei Philosophafter und Philologen; ihrem Beifpiel folgte aus der hefe des Bolks die heerbe ber Schufter, Färber, Fleischer und Weber. Und mas bann? Damit gur höchsten Gottlofigkeit und außerftem Bahnwit nichts fehle, ftromten von überallher die schändlichften Leute, Die

<sup>1</sup> Etwa: die gewöhnliche, niedere Lateinschule; das Trivium. bestand aus Grammatik, Rethorik und Dialectik.

burch Schande berüchtigten, bie Berurteilten und bie öffentlich als ehrlos Gebrandmarkten herbei und Weiber fturzten fich hervor, welche Scham und Reuschheit preisgegeben hatten. — Das waren bie herrlichften Baumeifter ber Rirchenwiederherftellung, und wenn es ber Solle gefällt, bes fünften Evangeliums Auspofauner. Sie haben - - alles Göttliche und Menschliche mit Fußen ge= treten und Glaubensfäte nichts weniger als ihre Thaten verwerf= lich erbichtet, burch welche fie jegliche Rechtschaffenheit und Tugend, jegliche Frömmigkeit und Religion aus dem Leben verbannten: Die Freiheit des Chriften fei an kein Recht und Gefet gebunden. den Gläubigen schabe kein Frevel u. f. w." Sie sind beshalb "bie Schändlichsten nicht bloß von allen Zweifüglern, fondern auch von allen Bierfüßlern". Ihr Leben entspricht ihrer Lehre an Boran geht Luther, "welcher fich mit unzuchtigem Verruchtheit. Chefchluß beflecte". Bon ihnen allen gilt, mas in ber Siftorie non ber Sufanna, Bers 56, geschrieben fteht; und Jesaja 13, 21. 22. ift burch fie erfüllt. Und über bies alles haben fie noch ihre Lehre mit Gewalt, Grausamkeit und viel Blutvergießen verbreitet, ohne ein Alter, Geschlecht und Stand zu schonen. Da hat Gott, ber feiner Rirche hilft, dem Luther den Ignaz entgegengestellt, als rechten "Antiluther" (S. 454), famt ber Gefellichaft bes Ignaz, beren Zwed nach Gregors XIII. Willen ift: "Berbreitung und Berteidigung des Glaubens und Fortschritt der Seelen in chrift= licher Lehre und driftlichem Leben." Sie zeichnete fich im Gegenfat zu ben Regern befonders aus "burch Renntnis der h. Schrift, burch Religion, durch musterhaftes Leben und reine Sitten". So fommt ber Berfaffer ju bem Schluß: "Bas tann ber Gefellschaft Ruhmreicheres begegnen, als wenn bem gangen Erbfreis fund wird, baß fie von ben schändlichsten und verderbteften Menschen mit unverföhnlichem haß und aller Graufamkeit gequält wird? Bas Bunfchenswerteres, als bag bie mit Edel und Abichen auf fie herabsehen, welche feine Spur mahren Lobes haben ?" - Alle, welche die Gesellschaft verleumden, gleichen barum Narren, welche mit Pfeilen nach ber Sonne schießen. (S. 565.) Ober wie ein anderes Bild uns belehrt, nemlich eine Schlange, in ben Speer bes Jägers beißend (S. 567): Der Neid, welcher bie Gefell= schaft verkleinert, schabet nur sich selbst. Auch wächst sie nur

burch bas Unglud, wie bas Schiff steigt mit steigenden Bellen. (S. 574.)

#### Such V.

## Die geehrte Gefellichaft.

Unter ben Shrenerweisungen, welche ber Gesellschaft zuteil geworden, fteben obenan die Erscheinungen Chrifti, Marias, ber Dreieinigkeit, welche Sgnag hatte. Auch mar fein Beift einmal ganze acht Tage lang im Himmel. (Kap. I.) Und "Gott fchien mit Ignag einen feligen Wetttampf zu haben, indem jener biefen ehrte, biefer fich megmarf". Ebenso find hieber zu rechnen bie munderbaren Lebensrettungen bes Ignag; in Paris fturzt ein Spanier Michael schon mit gezucktem Dolch auf ihn. Da tont vom himmel eine Stimme: "Bas willft bu, Ungludlicher ?" und Ignag ift gerettet. Die, welche ihm fluchen wollen, muffen ihn, durch göttliche Gewalt getrieben, feanen. (Beral. IV. Bud Mosis 23.) Es folgt eine Menge Lobsprüche auf Ignaz. Un allen bisherigen Generalen aber wird gerühmt bie abjectio animi (bas Sichwegwerfen); alle werben wider ihren Willen (inviti) Benerale und flieben gefliffentlich alle Ehren, bis fie gezwungen werden.

Rap. II führt aus, wie das Ansehen ber Gesellschaft gewachsen sei burch bie apostolische Heiligkeit bes Frang Laver und burch bie übrigen Genoffen und Nacheiferer feiner Arbeit im Drient. ihm find viele gang apostolische (plane apostolica) Wunder zu erzählen. "Die Sprachen ber verschiebenen Bolter, welche er zuvor nicht erlernt hatte, sprach er so leicht und gewandt, als ob er bei biefen Bölkern geboren und auferzogen mare. Es gefchah nicht felten, daß mährend er zu ber ihn umgebenden Menge fprach, Leute von verschiedenen Nationen ihn jeder in feiner Sprache reben gehört hatten." Er hat in bie Ferne gefeben, geweissagt, Tote erwedt; "feiner Bunder find fo viele, große, ausgezeichnete, baß man sicher sagen fann, er habe nicht weniger gethan, als bie aroßen Apostel." "Auch mar er oft zu gleicher Zeit an ver= schiedenen, weit entfernten Orten zugegen" (S. 603); er mar mehr ein Engel, ja Erzengel, als ein Menfch. Er ift "ein Bild englischer Macht, englischer Tugenben, ein Bild ber Berrichaften.

Digitized by GOOGLE

Throne, Cherubim und Seraphim." (S. 605). Ihm zur Seite steht als der andere Xaver im Orient Gaspar Barzaeus (S. 606) —. Von Runnius Barrettus, der in Afrika der Gesellschaft große Dienste geleistet, wird erzählt: "daß seine seiger Seele die Krone erhalten, habe eine alsdald über seinen Leichnam ausgegossene Lebensfrische und Glanz bestätigt." (S. 609.) — In Brasilien wirkte u. a. Josephus Anchieto, "den man, wenn man auf die ungewöhnliche Häusigkeit seiner Wunder sieht, mit Recht einen zweiten Moses, wenn auf seine Orakel und Offenbarungen der geheimsten Dinge und seine Erkenntniskraft, einen von den Propheten, wenn auf seine Unschuld, welche auch durch seinen Umgang und Verkehr mit den wilden Tieren bezeugt ist, einen zweiten Adam im seligen Paradies, wenn endlich auf die Meinung seiner gegen die Menschen entbrannten Liebe, einen wahren Apostel des Westens, einen wahren Genossen zeseunen kann." (S. 611).

Unendlichen Ruhm hat ferner die Gefellschaft durch das Blut so vieler Märthrer, durch welches sie, die in Unschuld weiß erglänzende, in Burpur gekleidet wurde, auch darin Nachfolgerin ihres Hern Jesu. Bei diesen Martyrien ereigneten sich viele Wunder: "der ins Weer gestürzte Körper des Alphonsus wurde drei Tage darauf am Gestade gesunden, von Licht umstrahlt, und aus den Wunden troff noch frisches reines Blut. — Nachdem dem Gonsalvus von Tapia schon das Haut und der linke Arm abgehauen waren, konnte man ihm doch den rechten nimmermehr abhauen, da er an der rechten Hand zwei Finger kreuzeweis übereinander gelegt hat; am andern Tag fanden die Christen den Leichnam, die Brust zur Erde gekehrt, und densselben Arm, der nicht abgehauen werden konnte, von der Erde erhoben, als wolltel er jest noch das Zeichen des Kreuzes hochshalten." (S. 620.) u. s. f. u. s. f.

Doch nicht genug damit; es wird ein eigenes Kapitel dem Ruhm gewidmet, "welchen der Gesellschaft Jesu Bunder oder wunderliche Thaten ihrer Genossen" verschafften. Dabei wird bemerkt: "wie in der Natur selbst kein größeres Bunder ist, als die Natur selbst, so ist auch die Gesellschaft, dieser Mikrokosmus (Belt im Kleinen), selbst das größte Bunder."

(S. 621 Kap. V)

Aber um ans Ginzelne zu tommen: über bie Elemente felbft haben Beilige ber Gefellichaft Macht gehabt. (S. 623 ff). So hat Ignag besonders über das Feuer geboten. Nicht bloß hat man oft fein Antlit in göttlichem Feuerglanz leuchten, ober Flammen vom himmel auf ihn fich herabfenten feben; nicht blog warb fein papiernes Bilb, als alles Bapier ringsumher vom Feuer verzehrt wurde, nicht einmal verlett u. f. f. u. f. f., fondern es wurde auch ein großer Balbbrand in der Nähe von Compostella augenblidlich dadurch gelofcht, bag einer feiner Schüler in die lohenden Flammen eine Munge mit bes Ignag Bilb marf, welche nachher unter den glühenden Rohlen unverlett gefunden murbe. Aehnliches geschah bei einem schon gang in Flammen ftehenden Saus burch ein hineingeworfenes Bilb bes Ignag. Und wie oft hat nicht bes Ignag Schutz ber Beft Einhalt gethan in Beru, Bologna, Burgos! Des Sanag Afche heilt unzählige Krantheiten und hilft ungahligen Schwangern, daß fie nicht tote Rinder gebaren (S. 692). — Aber er hatte nicht bloß über bas himmlische und irbifche, fonbern auch über bas höllische Feuer eine munberfame Macht, "benn es fteht fest, bag Biele, sei es burch Trinten von Baffer, bas unter Anrufung bes Sanag gemeiht war, ober burch Anwendung feiner Reliquien, ober Anrufung feines "Namens balb von heißer Leibenschaft, balb von unreinen Gebanken, balb von jener fo schmeichelhaften, aber verberblichen Rachstellung bes bofen Geiftes felbst befreit murben." (S. 624). Auch find oft bose Geister aus Menschen ausgetrieben worben, "wenn man ihnen, felbst heimlich, etwas irgendwie zu Ignaz in Beziehung Stehendes nabe brachte." (S. 625). - Xaver fteht an Bunbern bem Janag taum nach. Ließ er boch auf bem inbischen Dzean bie schon zum Untergang fich neigende Sonne mehrere Stunden ftille fteben, auf feinen Befehl hin regnete es Reuer und Afche, ja als es an Del aebrach, brannte felbst bas Waffer in ben Lampen u. f. f. Sobalb fein Leichnam von China her nach Indien in die Stadt Malata, welche von schredlicher Best heimgesucht mar, gebracht murbe, "hörte alsobald und plöplich biefe ansteckende Krankheit vollständig auf und von diefem Tag an ftarb feiner mehr und ward feiner mehr frant, fondern fo fehr mar die gange Ceuche erftict, baß von der pestilenzialischen Krankheit keine Spur mehr vorhanden war." (S. 604). — Als Beweis der Gewalt der Genossen über das Feuer führen wir noch an, daß die Leichname der Märtyrer Rochus Gonsales und Alphonsus Rodriguez nicht verbrannt werden konnten.

Gewalt über bie Luft hat Gott mehreren Genoffen gegeben. Dahin gehört vor allem bie Macht über bie in ber Luft fich aufhaltenben Dämonen. Ignag, Xaver u. a. haben viele berfelben . bezwungen. Das Bild bes Ignaz schütte ein zwölf Sahre lang von Dämonen geplagtes Madchen gegen beren Angriffe; legte fie es bei Seite, so murbe fie wieder angegriffen. (S. 629.) — Ferner find Ignaz, Laver, Anchieta u. a. bes öfteren in bie Luft erhoben worben und durch die Luft gefahren (S. 630, vergl. S. 585 f.); auch ift Ignaz andern in der Luft zu Hilfe gekommen. "Zu Ferrara spielte im Sahr 1619 am Fest bes h. Janag eine Mutter am Genfter mit ihrem Rind, als basfelbe ihr aus ben Armen fiel und herabstürzte. Alsbald tam ber Mutter ber Rame bes Ignaz auf die Lippen (fie erinnerte fich feiner wohl des Festes halber). Und nicht umsonst rief sie ihn an: benn taum war bas Rind noch eine ober zwei Sandbreiten vom Boben entfernt, auf dem es jämmerlich zerschmettert wäre, ba geschah es, daß es nicht bloß wie auf einen Schof genommen und gehalten murbe, fonbern auch auf bemfelben Weg, auf welchem es herabgefallen mar, burch die Luft wieder hinauf in die ausgebreiteten Arme der Mutter gebracht wurde". - Besonders oft legte Josephus Anchieta Die größten Entfernungen in fürzefter Zeit burch bie Luft gurud. (S. 631.) Selbst Wind und Sturme waren ben Sesuiten unterthan. (3. 622.)

Wie über die Luft, geboten viele Jesuiten über das Wasser. Ertrinkenden halfen Ignaz u. a. oft. Xaver erweckt einen erstrunkenen Anaben vom Tod. Ein Areuz, das er zur Stillung des Sturms ins Meer geworfen, bringt ihm ein Meerkrebs später ans Gestade zurück. Auch verwandelte er Salzwasser in süßes. Anchieta verwandelt Wasser in Wein, bewirkt, daß der Deikrug im Kollegium Vincentianum nicht versiegt; und als er einst zur Ebbezeit weit ins Meer hinausgegangen war, um zu beten, und die Flutzeit nicht in Acht nahm, sondern weiterbetete, stieg das

Meer rings um ihn über sein Haupt empor, und nach einigen Stunden schritt er trockenen Fußes jum Ufer. (S. 633 f.)

Endlich haben die Genossen auch über die Erde Macht. Bebte doch die Erde bei der Bekehrung des Ignaz und seine Reliquien haben ein ungeheures Heer Feuschrecken vertrieben u. s. f. Jur Macht über die Erde wird auch die über den menschlichen Körper gerechnet und berichtet, daß Ignaz mehrere Toten erweckt habe, viele Gebärende und ihre Kinder errettet, Blinde geheilt, und sonst in unzähligen Krankheiten geholfen. Und wie vieler und großer Bunder Werkzeug war sein Bild, das Del der Lampe und der Stad in der Höhle zu Manresa u. s. s. Aehnliches wird von Xaver und Anchieta berichtet, welch letzterer u. a. ein trefflicher Fernseher war.

Als besondere Vorzüge der Gesellschaft Jesu vor anderen Orden, welche ihr Ruhm verschafft, werden angegeden Kap. VI: die große Demut und Selbsterniedrigung bei so großer und mannigfaltiger Gelehrsamkeit; die große Einigkeit und das Zusammen-wirken bei so großer Verschiedenheit der Nationen und Geister und endlich die große Enthaltsamkeit von Leibesvergnügungen in solcher Jugend. Dazu komme der bereitwillige Gehorsam, mit welchem das Schwierigste übernommen wird und der beständige Verkehr mit Gott bei den mannigsachsten und zerstreuendsten Geschäften.

Ruhm hat die Gefellschaft auch geerntet durch die große Gelehrsamkeit vieler ihrer Mitglieder. Da heißt es u. a. von Thomas Sanchez, er sei ein "Mann der reinsten, von aller Gemeinheit freiesten Weisheit". "Nachdem ihm die Jungfrau Maria vom Stammeln (das seinen heftig gewünschten Eintritt in die Gesellschaft verzögerte) geholfen, verehrte er sie stets so sehr, daß er hernach auch mit dem Schmutz der unsaubersten Herzensfragen in völliger Unschuld sich beschäftigte." Rlemens VIII. hat ihn aus Anlaß seines Buchs über die She und darauf Bezügliches einen "Engel von unbesleckter Leuschheit genannt". 1— Der Gelehr=

<sup>1</sup> Butte urieilt über Sanchez († 1610): "Sein gelehrtes Bert de sacramento matrimonii ist hoch angesehen, überschreitet in Erfindung und Besprechung unsauberer Fragen die Grenzen des Ersaubten weit." Beweis genug hiefür ist, daß aus den späteren Auflagen dieses

famteit bes Lainez, welche bas Konzil zu Trient ftaunend bewunderte, wird hier (und an vielen Stellen tes Buchs) aufs rühmenbfte gedacht. Daß die Gelehrfamkeit ber Bater ber Gefell= fchaft wesentlich gegen die Reterei gerichtet war, wird S. 646 f. bewiesen.

Das achte Rapitel beschäftigt fich bamit, wie benen, welche ber Gefellschaft treu geblieben fterben, gang be= fondere Seligteit zu teil werbe. Auf Grund eines Be= fichts ber h. Theresa a Jesu u. a. wird ben Jesuiten bas Borrecht zuerkannt-, daß wenn ein Jefuit geftorben, ihm Jefus entgegengehe und ihn in ben himmel aufnehme (hoc est hominum societatis Jesu privilegium, ut mortuum Jesuitam obvius Jesus excipiat). "D begludte Gefellschaft Jesu, welche ihre Benoffen gur Geligfeit gefchicht vorfindet ober macht!" andern Orden werben zwar viele gerettet, von ber Gefellschaft Jefu aber follen nach glaubwürdigem Zeugnis alle und jebe, die bis zum Tod in ihr beharren, gerettet werden. Freilich fteht bas alles, wie es in einer bezeichnenden Stelle am Schluß bes Rapitels heißt, nur auf menschlichem Glauben (fides humana); "aber ber ewige Tag wird bas von andern Gehörte an uns felbft beftätigen".

Rap. IX f. führte in langer Reihe verschiedene ber Gesellschaft Jefu von Bapften, Königen, Fürften u. a. erwiefene Ehren und glanzende Zeugniffe berfelben über ihre Thatigkeit an, welche bie Gefellichaft mit "bankbarem bescheibenem Ginn" herzählt. foliegen fich in Rap. XI Zeugniffe vieler anderer an, befonders auch folden von Religiofen (b. h. die fich einem frommen Leben geweiht). Es treten, neben Theresa a Jesu, Augustiner, Domini= faner, Franzistaner, Rarthäufer, Rapuziner für bie Jesuiten auf.

Sa, schlieflich felbst die Ungläubigen und Reter, welchen die Macht der Wahrheit eine Empfehlung der Gefellschaft abgezwungen hat. Allerdings geben die Aussprüche ber Reger nahe zusammen: ein Wort Melanchthons, als er nicht lange vor feinem "unfeligen" Enbe von ber großen Ausbreitung ber Jefuiten gehört habe. (Es lautet: "Ach, was foll ich bavon fagen? Die gange Welt wird

Berts (von 1612 ab) bie schmutigften Dinge fortgelaffen ober verändert worden find. (Ethit C. 162.) Digitized by Google

ja wohl, wie ich sehe, in Kurzem von den Jesuiten erfüllt sein.") Dann ein Wort von Beza: er sehe in Francien keine Spur christlichen Lebens und Unverdorbenheit, als bei den Jesuiten. Es solgt noch ein Wort von Chemnit ("die Gesellschaft Jesu sei vom Papst ausgedacht worden, damit er die stürzende Kirche noch einigermaßen stützen könne"), das so nicht anerkannt wird, und endlich ein erträglicheres von Kanzler Franz von Berulam.

Daneben stehen anerkennende Aussprüche von Heiben, Schismatikern, Juben, endlich noch von Dämonen. Das Buch aber schließt mit den schon auf dem Titelblatt angebrachten Worten: "Richt uns, nicht uns, Herr, sondern deinem Namen gieb Ehre."

#### Nachwort.

Die Jesuiten waren in ihrem ersten Jahrhundert, nach ihren voranstehenden eigenen Worten, vor allem die geschworenen Feinde ber Reperei, speziell des Protestantismus, und alle ihre Einrichtungen (Schulen, Exercitien, Disputirkunste, Missionen, Mariengenossenschaften) haben eine Spitze gegen benfelben.

Sie maren bie eifrigsten Beforderer bes Marien = bien ftes, insbesondere ber Mariengenoffenschaften.

Sie waren die Feinde freier Wiffenschaft, sowie der Religions: und Gewiffensfreiheit.

Sie waren Beförderer bes Aberglaubens (vgl. viele ber Bunder, die Ignatiusmedaillen, Bilber, Baffer u.f.f.) und halfen das Geistige und Geistliche herabziehen in's Sinnliche.

Sie ftellten ihre Sache hin als die eigene Sache ber Religion und ber Fürsten und ber Ordnung bes Staats (vgl. bef. S. 110).

Dabei rebeten sie schon damals sehr viel von Demut d. h. Wegwerfung seiner selbst, die sich in allerlei seltsamen Leistungen zeigte, waren aber dabei voll Unmaßung und Einbildung; sie selbst die durchaus Unschuldigen, alle Gegner die Schuldigen, — sie allein Jesu echteste Nachfolger.

Sie haben geschwiegen von ihrer Sittenlehre, die fo oft und viel aller Treue und allem Glauben, wie allem Gemiffens-

ernft in's Gesicht schlägt, geschwiegen von ben Morblehren eines Mariana (+ 1624) u. a. m., geschwiegen von den Mitteln, die fie fo häufig anwendeten, um jum Biel ju tommen, von all' ihren Machinationen, Ränken, Gewaltthaten, im Deffentlichen und Geheimen, gefchwiegen von alle bem, mas wieder fie zeugt in ben Schriften Neuen Teftaments u. f. f.

So waren fie nach bem "Bild bes erften Jahrhunderts ber Gefellschaft Jefu" und fo find fie noch; ja fie haben fich in ihrer Eigenart nur befestigt und find in ber einmal angenommenen Richtung nur weiter fortgeschritten, zumal in unserem Sahrhundert, feit 1814.

Ihr haß gegen ben Protestantismus ift ber alte und die Rampfesweise gegen benfelben die gleiche. Die Schule fpielt babei nicht bie lette Rolle.

3m Mariendienst haben fie Unglaubliches ge= Teiftet (vgl. die im Gingang angegebenen Werke g. B. Gifele VI.), und find heute noch mehr faft, als früher, eifrige Berbreiter aller möglichen Mariaverehrungen. Es sei nur erinnert an die Lehre von ber unbeflecten Empfängnis Maria, welche von ben Jefuiten verfochtene Unsicht am 8. Dez. 1854 von Pius IX. als göttlich geoffenbarte Lehre festgestellt wurde (vgl. auch bie vielen Marienerscheinungen ber letten 30 Jahre).

Mis Feinde ber freien Biffenschaft, ber Reli: gions = und Gemiffensfreiheit haben fie fich bis auf unsere Zeiten stets gezeigt und gerabe unfere Tage muffen ja feben, wie ein Sesuitenpater um ben andern die Geschichte, Die beutsche Literatur u. f. f. nach jesuitischen Grundfäten richtigstellt und zuschneibet und folche Brodutte maffenweifen Abgang finden. (vgl. auch ben Syllabus von 1864, die "Bufammenftellung ber hauptfächlichsten Frrtumer unserer Zeit von Bius IX.) Auch bie tatholische Wiffenschaft hat die Unduldsamkeit der Jesuiten mehr als einmal schmerglich erfahren muffen. — Wie fehr fie ben Aberglauben befördern, ift nur ju erfichtlich aus bem Gurtel-, Scapulier-, Medaillen-, Ignatiusmaffer-, Bundesmaffer-Bertrieb u. bgl. m. (fiehe befonders Reufch, Die beutschen Bifchofe und ber Aberglaube; auch Längin, ber Bunder- und Damonenglaube; ferner Nippold, die gegenwärtige Wiederbelebung des Herenglaubens u. a.) Heute noch, — ja gerade in unserem Jahrhundert mit bessonderem Glück — ftellen sie sich hin und lassen sich anspreisen als Stützen der Throne und besten Hüter bes Gemeinwohls, der Ordnung auch im Staat, und missen wohl zu schweigen von ihren Grundsätzen über Tyrannensmord, über Volkssouveränität, über Bucher, über Eibbruch und bal. mehr.

Aber statt ihrer nimmt die Geschichte das Wort undzeugt für den, der nur hören will, laut genug gegen sie. Oder ist die Gesellschaft die beste Stüte von Fürsten, Staaten, Bölkern, die von einem unsehlbaren Papst — der freilich kurze Zeit darauf verstard — aufgehoden werden mußte, weil "wenn sie bestehen bleibt, es außerordentlich schwer, wo nicht rein unmöglich ist, daß der wahre und dauershafte Friede wiederhergestellt werde" (Klemens XIV im Breve von 1774)? Und sind nicht gerade die Länder, in welchen sie bie freieste Hand und den größten Einsluß hatten, die sprechendsten Zeugen ihres zerstörenden verderblichen Einslusses, Spanien, der Kirchenstaat, Frankreich, mit ihren vielen Unruhen, Umwälzungen und Zuckungen, die adwechseln mit einer Friedhofruhe, und vor allen jenes Belgien, aus dem "das Bild des ersten Jahrshunderts" hervorgegangen ist? —

In unfern Tagen ift die offizielle katholische Rirche fast gang Als die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papfts, iefuitifiert. wefentlich auf ber Jefuiten Betreiben, für göttlich geoffenbarte, jum Beil notwendige Glaubensmahrheit erklärt wurde, hat nur einer ber beutschen Staatsmänner, ber Fürst von Sobenlobe, Die hochwichtige, keineswegs bloß religiöfe, fondern "hochpolitische Natur" ber Sache erkannt und fich barüber ben beutschen Regierungen gegenüber in ber Bayerischen Circulardepesche vom 9. April 1869 ausgesprochen; aber feine Stimme murbe überhört und feine Mahnung abgewiesen. Bom 70er Rrieg gurudgefehrt, fand Bismard zu seiner Ueberraschung, bag bie Ultramontanen mobil gemacht hatten. Und ber Gang ber Ereignisse im Rulturkampf und seit dem Kulturkampf hat den Befürchtungen Sohenlohes nur zu fehr recht gegeben, ber moberne Staat, ber felbständige Staat überhaupt in des Wortes Bollfinn jumal mit Gemiffensfreiheit

und Religionsfreiheit kann mit ber modernen, jesuitisierten römis

Um so fester bleiben wir, — barin bestärkt durch das "Bild bes ersten Jahrhunderts der Gesellschaft Jesu" von 1640 — bei bem treffenden Urteil über die Gesellschaft Jesu:

"Jebe Anerkennung, jebe Dulbung, die wir ihren Principien und ihrem Birken zu teil werden lassen, ist nicht eine Gerechtigskeit gegen sie, sondern eine Gleichgiltigkeit gegen unsere eigene geschichtliche Bergangenheit und Zukunft, ein Berrat an unserer Kirche und ihrer rechtlichen Existenz", und — fügen wir hinzu, — am beutschen Staat.

# J. Andrea's Wirksamkeit in Sachen der Beichsftadt Memmingen.

Bon J. Mraun, Pfarrer in Memmingen.

(Schluß.)

Die Bestürzung, welche das Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich hervorrief, war zu groß, als daß sich der Rat zu einer entsprechenden Untwort sofort hätte fassen können. Der Bote erhielt nur eine Empfangsbescheinigung?: weil die Sache von nicht geringer Wichtigkeit, sodaß man sie in der Eile der Notdurft nach nicht beantworten könne, so ditte man um Verzug. Dann richtete man hilfesuchende Blick hinüber nach Württemberg. Sicher stand es dem Rate an, nicht ohne Vorwissen der dort Beteiligten zu handeln. Aber — wir können es gleich hier sagen — man ließ sich auch allen Bedarf an politischer Weisheit von dorther reichen. Allerdings nicht zum eigenen Schaden. Denn im Herzogtum sah man die Dinge doch unbefangener an als in den engen Mauern der kleinen Reichsstadt.

Bon bem Gedanken, ben Stebenhaber zum Herzog felbft abzuordnen, wurde abgeftanden's; aber nach Tubingen ging ber

<sup>&#</sup>x27; Steis bei Bergog

<sup>2</sup> d. d. 9. Jan. 1574; Conz.

Das Conzept des auszusertizenden Creditivs trägt den Bermerk: "diß Credenz ist nit geantwort, weil der Gesandt zum Fürsten nit kommen."

Bürgermeister. Neben Andrea wurde nun auch der Rechtslehrer Dr. Nikolaus Barnbüler ins Bertrauen gezogen. Und wie an der Universität, nahm man sich auch bei Hofe der Sache aufswärmste an. Fast gleichzeitig traf das Schreiben Barnbülers, womit er den Entwurf einer Antwort an den Kurfürsten, und das des Brobstes, der seine eigene Berantwortung mitteilte, dieses ein paar Tage später, in Memmingen ein. Wir geden das letzterst zuerst, da es erkennen läßt, was man zu Stuttgart von Anfang an wußte und dachte.

"Die Gnabe Gottes durch Chriftum fammt meinen freunds lichen, gutwilligen Diensten und Gebet zuvor. Ebler, ehrenfester, sonders gunftiger, lieber Junker!

Auf jüngst Euren von mir beschehenen Abschied bin ich ben nächsten Mittwoch hernach zu meinem G. F. und H. kommen und ist mir, als ich auf dem Weg, durch seiner F. G. Boten des Pfalzgrafen Kurfürst Schreiben, so an seine F. G. ausgangen, Copie behändigt worden.

Nachdem aber zu feiner F. G. ich tommen, hab feine F. G. ich notburftiglich berichtet, welcher Geftalten E. 2B. von einem E. Rat zu Memmingen abgefertigt, und aus mas Urfachen unterlaffen, baf E. B. nicht gleich auch zu feiner &. G. abgefertigt worden, mit allem Fleiß angezeigt und entschulbigt. Darauf feine F. G. burch berfelben Kangler in Beimefen feiner F. G. und bes herrn Statthalters vermelben laffen, daß es folder Entschuldigung ohne Not gewesen und seiner F. G. gang wolgefallen, daß aus erzählten Urfachen ein E. Rat feine F. G. burch E. E. auf biesmal nicht ersuchen laffen. Denn ba foldes bem Churfürft Pfalggrafen fürkommen, vielleicht feiner Churf. G. burch bofe und unruhige Leut allerlei eingebildet und beschwerlich Rachgebenken gemacht, und alfo noch mehrer erbittert werben mögen. Seine F. G. aber banten bem allmächtigen Gott von Bergen, bag ein E. Rat bei ber reinen Lehr von ber Majeftat unfers herrn Sefu Chrifti und seinem h. Abendmahl ftandhaft und beständig halten, und munichen von Bergen, daß ber Allmächtige bie Rirchendiener und gemeine Burgerschaft bei Guch in ber driftlichen Ginigkeit

<sup>1</sup> Andred an Stebenhaber, praes. 13. Febr. 1574; Cop.

gnädig und väterlich erhalten wolle. Amen. Und bleibe nochmals bei feiner F. G. gegen einem E. Rat beschehenen gnädigen Erbieten.

Bas bann bes Churfürft Pfalzgrafen Schreiben anlangt, haben feine F. Gnaben folches verlefen und mit Kleiß fammt Statthalter, Rangler und Raten erwogen, und basfelbige nicht fo beschwerlich angesehen, wie es bafür gehalten werden möchte. Denn weil die Stadt Memmingen ein Stand bes Reichs, haben feine Churf. G. berfelben nicht Maß zu geben, welchergeftalt fie ihre Rirchen bestellen, die Rirchendiener auf= und annehmen. Des= wegen benn auch einem E. Rat feineswegs fchwerlich fallen, fon= bern gang leicht fein wird, fein Churf. G. aller Gebühr nach leichtlich zu beantworten. Was aber und welchergeftalt feine Churf. G. zu beantworten, hatten feine &. G. einem E. R. nicht Maß zu geben. Denn ein E. R. fein felbft und gemeiner Burgerschaft Gelegenheit zum beften miffe. Allein raten feine R. G., baß ein E. R. fich gegen höchstgebachtem Churfürsten in feine Difputation einlaffen, baraus Beitläufigfeit erwachsen möchte, inmaßen ein E. Rat auch als ein Stand bes Reichs nicht schuldig, feiner Churf. G. berfelben Sandlung in Beftellung bes Rirchen= ministerii Rechenschaft zu geben; sondern je fürzer, je beffer.

Dann was meine in Druck verfertigte Predigten belangt, darin Heidelberg genennet, soll ein E. Rat desselben sich gar nicht beladen noch annehmen, sondern mich verantworten lassen, wie denn allbereit von mir beschehen, welcher Schrift Kopien E. E. ich hiemit zuschicke, die, in meines G. F. und H. Schreiben einzgeschlossen, dem Churfürst Pfalzgrafen zugefertigt. Was nun für Antwort darauf erfolgt, soll Euch unverhalten bleiben.

Und verhoffe gänzlich, der Allmächtige foll nach seiner großen Güte und unerforschlichen Weisheit noch ein besondrig gut Werk schaffen, daß männiglich anfahe zu greisen, was hinter dem Zwinglisschen Frrtum verborgen gelegen, welches die Zeit geoffenbart hat. Endlich aber verhoffe ich, es soll Ihr Churf. G. auch mehr Nachzgedenken machen, wann seine Churf. G. befünden, wie gar derzselben Prädisanten mit keiner Wahrheit umgehen, sondern ihre Sachen mit offenbarer Unwahrheit in seine Churf. G. tragen und ausbreiten, wie denn E. E. ich in kurzem auch dasselbige weitzläusiger berichten will.

Das hab E. E. ich zu Bericht nicht verhalten follen, barnach ein E. R. feiner Gelegenheit nach fich aller Gebühr wol wird wissen zu verhalten.

E. E. sammt einem E. Rat (bem E. E. meine gutwilligen Dienste anzuzeigen unbeschwert sein wolle) bem Allmächtigen in seinen väterlichen Schutz und Schirm befohlen. Geben zu Tübingen, ben 9. Februarii 74.

## E. E. bienftwilliger 2c."

Vom 18. Januar — Andrea bezieht sich darauf im Eingang seiner "Verantwortung" — ift das herzogliche Schreiben datiert, womit dem Probst die obenberührte Copie des pfalzgräflichen Schreibens an den Herzog unterwegs zukam. Etwa in der letzen Januarwoche also muß Andrea seine "Verantwortung" fertig gestellt haben, die an Herzog Ludwig adressiert ist.

Eine gebrängte Inhaltsangabe 1 wird hier genügen. Er habe, sagt Andreä, aus dem Schreiben des Churfürsten entnommen, daß demselben ohne Zweifel von andern seine Memminger Predigten als unchristliche, aufrührerische, greuliche und von ihm selbst erdichtete samose Diffamation: und Schmachschriften eingebildet worden, desgleichen auch seine Person ganz ungütlich und beschwerlich einzetragen worden sei, als habe er tecte auch den Churfürsten bezichtigen wollen, daß derselbe den mahometischen Greuel schütze und dem Türken die gemeine Christenheit seilbiete und verkaufe. Nachdem nun aber der Churfürst verlangt habe, der Herzog solle gegen Andreä als einen unerträglichen Berleumder und Auswiegler ernstlich einschreiten, so bedanke er sich, daß S. F. G. als ein christlicher, löblicher, gottseliger Fürst nicht unverhört ihn condemniert, sondern ihm Gelegenheit zur Berantwortung gegönnt habe.

Nachbem er mit Bewilligung bes Herzogs nach Memmingen gekommen, sei auf seinen Vorschlag ein Gespräch zwischen Kleber und ihm veranstaltet worden. Beim ersten Artikel, der wahrshaften Gegenwart bes Leibes und Blutes Christi im Nachtmahl, habe er zweifältiger Rebe sich beflissen und Ausslüchte gesucht; beim andern Artikel von der Person Christi habe er abermal tergiversiert. Schließlich und unausweichlich vor die Frage gestellt,

 $\mathsf{Digitized} \ \mathsf{by} \ Google$ 

<sup>1</sup> Rach der dem Rat zugestellten Copie.

ob die angenommene Menschheit realiter mit der Allmächtigkeit bes Sohnes Gottes Gemeinschaft habe, habe er mit großem Seufzen gefagt: "Rein". Da fei ber ganze Rat erschrocken, als ber nimmermehr geglaubt hatte, daß folches in diefem Mann ftectte und unter feiner Lehre verborgen fein follte. Er, Andrea, habe hernach dem Rat auseinandergesett, daß Kleber damit die Berfon Christi offenbar trenne, und also nicht allein die leibliche Gegen= wart bes Leibes und Blutes Chrifti im Abendmahl, sondern aud bie geistliche, Icbendigmachende Niegung des Leibes und Blutes Chrifti außerhalb besfelben leugne. Mehrfache Brivatunterrebungen mit Rleber, julett noch, in ber zweiten Ratsfitung, vielfältiges Bitten und Ermahnen fei wirfungsloß geblieben. Darauf habe er im Auftrag bes Rats ber Gemeinde Bericht erstattet. Run fei es ihm höchst befremdlich, daß der Churfürst fich, feine Rirchen und Schulen beleidigt finde. Er habe nie anders als mit allen Ehren feiner gedacht. Auch in ben Bredigten habe er nur etliche Lehrer im Sinn, beren Sandlung und Confession nicht verborgen, bie ber Churfürft felbst Sahr und Tag gefangen gehalten, beren Greuel er mit dem Schwert bestraft habe. Rur auf die Confequenzen habe er hinweifen wollen, die nach Schrift, Rirchenge= schichte und Erfahrung jeder öffentliche, greifliche Frrtum habe. Much Silvanus und Neufer hatten mohl anfangs nicht gedacht, baß sie als Berteidiger des Mahometanischen Greuels endigen wurden. Ebenfo feien Bernhard Ochino, in Bolen und Siebenburgen Georg Blandrata, Frang Davidis, Balentin Gentilis und andere öffentlich Arianer geworden. Der Teufel bringe fie eben fcblieglich soweit. Hätten auch Calvin, Beza, Borrhaus, Musculus, Leo Jud, Caftalio ben arianischen Irrtum nie vertreten, fo hatten fie boch in ihrer Berblendung viele Schriftstellen verkehrt ausgelegt und damit jenen arianischen Lehrern — 3. B. bem Davidis und Blandrata für ihr Buchlein gegen Georg Major - die Waffen geschmiedet. Die gleiche Warnung habe er, Unbrea, schon im Buchlein "driftliche Erklarung über bas Maulbronnische Colloquium" ausgesprochen. Aber niemand, auch ber Churfürft nicht, habe bamals ben animus injuriandi barin gefeben, weil damals der effectus noch nicht offenbar gewesen. Er wünschte, Diefe Warnung und die noch ältere Prophezeihung Luthers wie

die Mahnung Brenz's in seinem letten Testament würden von den heibelbergischen Theologen besser beachtet.

Dem Berdachte, bag er, Andrea, ein Aufwiegler fei, ftunben alle feine Predigten, Schriften, Confilia entgegen. Bas bann eine angebliche Bereinbarung zwischen bem Churfürsten und Berzog Chriftoph anlange, - bas turfürftliche Schreiben an Bergog Ludwig hatte sich jedenfalls auf eine folche berufen — wonach den beider= seitigen Theologen und Geiftlichen alles Condemnieren und Verheten, Banten und Schelten verboten fein follte, fo fei ihm bas, wie bie Sachen bieses Orts beschaffen, nicht wissend, ihm auch von dem Bater des Herzogs nichts auferlegt. Jedenfalls mare eine folche Abmachung von ben Beibelbergifchen Theologen am wenigsten beobachtet worden. Wie er glaubwürdig berichtet sei, werbe er felbst zu Eppingen, Bretten und Oppenheim öffentlich in ben Bredigten ausgerufen. Die Bürttembergischen Theologen wurden als Ubiquiften und allergrößte Saframentsschwärmer ausgeschrien, welche mit Berfälschung bes driftlichen Glaubens ben allergrößten Irrtum und Schwarm ber Ubiquiften eingeführt hatten. Und mahrend er in ben Predigten ben Namen Seibelberg nur ad marginem fete, hatten bie Beibelberger in einer biesbezug= lichen Schrift 1 feinen Ramen ausbrudlich in ben Text und ad marginem gefest.

Nachdem er sich also mit andern Theologen S. F. G. einswisse im Streben nach einer Einigkeit auf Grund des göttlichen Wortes, auch nach Memmingen ordentlich berufen worden sei, auch seine Predigten nicht anonym herausgegeben, so versehe er sich, S. F. G. werde ihn des "durch andere in den Churfürsten eingetragenen Anzugs entschuldigt halten und mit dieser Berantwortung zufrieden sein."

Es war eine Erleichterung für die Stadt, daß ihr die Berantwortlichkeit für des Probsts Reden und Thun abgenommen wurde. Aber auch die Richtpunkte für ihr eigenes Berhalten wurden ihr in eingehendster Weise von den württembergischen Freunden aufgezeigt. Und Andreä ist wieder persönlich an den weiteren Maßnahmen beteiligt.

<sup>1</sup> am Rand: "in dem überschidten Buechlin, zu Hehdelberg Anno72 getruckt und acta concordiae intituliert."

Durch Barnbüler erhielt ber Rat ben Entwurf einer Antwort an ben Pfalzgrafen zugefandt; bazu schnieb ber Rechtsgelehrte1:

"Mein freundlich, willig Dienst bevor. Freundlicher, lieber Herr und Schwager. Auf mein jüngst vorgehendes vom ersten dies Euch gethanes Schreiben laß ich Euch hiemit das Concept, wie ungefährlich der Herr Pfalzgraf Churfürst von meinen günstigen Herren, Einem Ehrbaren Rat der Stadt Mhemingen ufs unverzgrifflichest (und mit Beiseitästellung aller Disputation, auch Occasion und Ursach zu berselben) zu beantworten sein möchte, dahin es auch also a principe nostro et Dominis consiliariis zum fürzständigsten bedacht, und zwischen Domino praeposito, Doctore Jacobo Andreae, also endlich verglichen worden, jedoch solches von einem Ehrsamen Rat als für sich selber also zu verrichten, als wär es ihr K. G. nit gebracht worden.

Das ift auch bes Herrn Probsts Doctoris Meinung, sonderlichen seiner gedruckten Predigten halben. Dann er schon sein Bericht deshalben unserm gnädigen Jürsten und Herren gethun, so an hochgedachten Pfalzgrafen eingeschlossen und was die Hauptsachen selbst berührt, verantwort worden, also daß sich ein Ehrbarer Rat des nichts zu beladen, noch ihme ein unnötigen Anhang machen, viel weniger die übrigen im pfälzischen Schreiben beschehne Anreizungen specialiter verantworten darf, wie dann Er, Dominus praepositus, einem Ehrbaren Rat diese Ding selber zuschreiben und communicieren wird.

Sonften aber, bieweil (nach gemeinem Sprichwort) gute Wort nichts koften, ift solch Antwortschreiben mit unterthänigster Reverenz und Erbietung eines Ehrbaren Rates halben gegen ihme, Churfürsten, bedacht und angesehen worden, seine kurfürstliche Gnaden uf so hoche Bewignus damit zu placieren und zu stillen. Da es dann darbei bleibt und gelassen wird, ist es wol angelegt. Sollten aber Ihr Churfürstliche Gnaden weiter grüblen und suchen, kann man demselben nach begegneten Dingen auch wolsberatentlich wieder begegnen, alles in eum sinem, sich in kein

<sup>1 &</sup>quot;Dem 2c. Albano Bolffharben bem Altern, Burgern und bes Rats zu Memmingen, meinem freundlichen, lieben Schwager zu eigenen Handen. Abwesens bem herrn Burgermeister Stelenhaber baselbst zu erbrechen"; Orig.

Disputation mit ihme zu begeben, sonder unvergrifflichst darvon zu kommen, als die für sich selbs ein Stand des Heilig Reichs und ihres Kirchenministerii Bestellung als Augsburgischer Christlicher Consession gemäß selber im Fall der Notdurft an gebührenden Orten zu verantworten wol wissen werden, darinnen auch der Pfalzgraf einem Chrsamen Rat nit Maß noch Ordnung zu geben, als wenig als man auch ihme hinwieder in der Pfalz einzureden hat. Dahin man sich letzlich uf den äußersten Fall mit bester Bescheidenheit zu erklären wird haben. Und werden Ihr solches dem Herrn Burgermeister und einem Chrbaren Rat in gutem Bertrauen wol zu referieren wissen. Hiem Gentlalben göttlichem Schutz und Gnaden besohlen.

Datum Stuttgartten ben 6. Februarij Anno 2c. 74.
Nicolaus Barrnbüler."

Ob sich nun ber Rat an ber Borlage, die den Beifall des Herzogs hatte, keine Anderungen erlauben mochte oder solche unnötig fand, genug, der Churfürst bekam fast buchstäblich zu hören, was man in Stuttgart ihm sagen zu lassen für gut befunden hatte.

Bürgermeister und Rat zu Memmingen an Churfürst Friedrich von der Pfalz, 16. Febr. 1574.

"Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr! E. Ch. G. seien unfre unterthänigste, willige Dienst mit Fleiß zuvor bereit. Gnädigster Fürst und Herr! Was E. Ch. G. vom 30. Dez. wegen unseres gewesenen Stipendiaten und Kirchendieners, M. Eusebii Klebers, Beurlaubung uns gnädigst geschrieben und erinnert, so uns den 9. Januarii — alles nächst nacheinander hin — zukommen und gegen E. Ch. G. wir uns gleich damalen in kurzer Vorantwort unterthänigst anerboten, dessen fich E. Ch. G. noch gnädigst wohl berichten.

Darauf geben E. Ch. G. wir jetunder (weil es mit Fug eher nicht geschehen können) zu begehrter fernerer Antwort untersthänigst zu vernehmen, daß uns fast bekümmerlich, solche seine, Alebers, Erlassung bei E. Ch. G. dermaßen beschwerlich eingetragen und angenommen worden sein, wie das an uns ausgegangene Schreiben zu erkennen gibt.

Denn E. Ch. G. gewiß bafür halten follen: nachbem wir ihn, Kleber, etliche Jahr lang mit großen Kosten in studiis erhalten, hernach auch zum Kirchenministerio gebraucht, barin er sich benn auch mit den andern unsern Kirchendienern in gutem Consens und Einigkeit eine gute Zeit wol erzeigt und commendiert, daß wir ja nichts liebers gesehen, denn daß er darin also beständiglich verharrt und noch hinfürder bei uns bleiben mögen.

Belches er aber leiber nicht gethan; fondern wider alles Berhoffen in unserm durch Gottes Gnade wohlhergebrachten, auch nach driftlicher Augsburgischer Confession bestellten, einträchtigen Kirchenministerio ganz unversehen hochärgerliche und unleidliche Spaltung gesucht und fürgenommen, damit er auch unsere ge-horsame, gutherzige Bürgerschaft nicht wenig betrübt, welches auch unter berselben zu noch mehrerer gefährlicher Widerwärtigkeit Unsehens haben wollen.

Als nun er, Kleber, über alles notdürftige und getreuherzige Erinnern und Bermahnen burch uns und die Unfern nicht anders gewiesen noch berichtet werden mögen, haben wir noch gleichwohl verhofft, ihn burch andere mehr Verständige wiederum zu ge= winnen, und berowegen nicht unterlassen, aus befonders unterthänigem Bertrauen bei bem burchlauchtigen, hochgebornen Fürften unferm gnäbigen herrn und Rreisoberften, herzog Ludwigen gu Burttemberg 2c., bei beffen F. G. und weiland bero geliebten Berrn Bater hochlobfeligster Gedächtnis wir allweg in fürfallenben Notdurften, vorab unfere mahre, driftliche Religion belangenb, gang gnäbig Hilf, Rat und Förberung gefunden, unterthänig anzusuchen und zu bitten, daß J. F. G. uns zu besonbern Gnaben und ben Sachen zu gutem jemanbs Ihrer fürnehmen Theologen, hiezu tauglich, unverlängt gnäbiglich zu uns abfertigen, folche fein, Rlebers, halben fürgefallene ärgerliche Unrichtigkeiten eigent= lich vernehmen und mit göttlicher Berleihung diefelben wieberum chriftlich und wohl vergleichen und beilegen helfen laffen wollten.

<sup>1</sup> Der Entwurf hat statt dieses Ausbrucks: "nachteilige Ungleichheit." Offenbar wollte man aber betonen, daß Unruhen unter der Bürgerschaft, und nicht bloß Meinungsverschiedenheit in Glaubenssachen zu besurchten gewesen.

Auf solches haben J. F. G. bero Rat, Probst zu Tübingen und selbiger Universität Ranzler, Herrn D. Jakob Andreä, zu und gnäbiglich abgeordnet, durch den wir — auf vorgehenden genugsamen Bericht aller Beschaffenheit — mit ihm Kleber, etliche Tag lang ganz freundliche und fleißige Handlung aller Notdurf nach pstegen lassen, darunter aber, unseres Wissend, E. Ch. G. anders nicht denn mit gebührender Reverenz und Sprerbietung durch ihn, Herrn Probst, vor und im Rat Weldung beschehen, aber auf der Kanzel in seinen allsie gehaltenen Predigten gar nicht, viel weniger in Ungutem gedacht, wie auch von angezogener Allenthalbenheit niemals disputiert noch gehandelt worden.

Daraus wir benn mit sondern Beschwerden abnehmen mussen, diese Dinge E. Ch. G. durch ihn, Kleber, viel anders und milber fürgebracht und eingebildet worden sein als es im Grund damit beschaffen; und obgleich wohl er, Kleber, sich von seiner übelzgefaßten Oleinung auch durch ihn, Herrn Probst, über alle gutherzige, offenbare Anzeig und Handlung nicht abweisen lassen, welches wir Gott besehlen mussen, so ist doch darunter durch die Gnade des Allmächtigen, dem wir deshalb Lob und Dank sagen, unsere gehorsame, liebe Burgerschaft zu guter, einträchtiger Berzständnis wiederum wohl erbaut worden und kommen.

Also haben E. Ch. G. bero hocherleuchtem Verständnis nach gnädigst selber zu betrachten, wie gern wir sonsten Denselben in allen möglichen Dingen unterthänigst Willsahrung erzeigen wollten, daß uns jedoch nicht geraten noch thunlich sein wolle, ihn, Kleberum, wiederum bei uns zu seinem vorigen Kirchendienst einkommen zu lassen, inmaßen wir auch gar nicht verhoffen, mit solcher seiner unvermeidentlichen Erlassung oder auch sonst mit Bestellung unsers Kirchenministerii ichzit gehandelt zu haben, das uns als der wahren, christlichen Augsburgischen Consession ungemäß zu einigem billigen Verweis gereichen sollte oder möchte, unterthänigst bittende, E. Ch. G. die wollten sich auch dahin nicht bewegen lassen, uns hierunter mit einigen Ungnaben anders zu verbenken.

Was bann letlich seine, Herr Probst's, nach seinem von uns genommenen Abschied allererst in Druck gegebene Predigten anlangt, soll uns in der Wahrheit herzlich leid sein, so was drin kommen ober zu befinden, das zu einiger Schmach ober Ber=

kleinerung E. Ch. G. hohen Reputation und Ehren, als wir boch unterthänigst nicht verhoffen wollen, zu beuten wäre, wissen auch biesmals mehr nicht zu sagen. Denn so wenig wir ihm, Herr D. Jacoben, Maß ober Ordnung zu geben gehabt, wie er seine bei uns gehaltene Predigten in Druck bringen und ausgehen lassen würde, also gedenken wir auch solches alles gegen E. Ch. G. ihn selber zur Gebühr und Notdurft verteidigen und verantworten zu lassen.

Und mögen hiemit zum höchsten beteuern, daß bei uns noch unserer ganzen Burgerschaft keiner ist, anders auch von ihm, Herrn Brobst, nie gehört noch verstanden haben, der da von E. Ch. G. anders als von einem christlichen, hochlöblichsten, milben Chursürsten gedenken oder halten sollte, zu dessen Eh. Gnade wir uns auch nicht weniger hinfürder als hiebevor jederzeit alles gnädigsten Willens und Gutes unterthänigst getrösten und versehen wollen.

Dieweil es benn mit seiner, Alebers, Erlassung und gegen ihm gepflogenen Handlungen anders nicht gestaltet, so bitten E. Ch. G. wir nochmals unterthänigst, die wollen uns alles anderen Einbildens und Verbenkens mit Gnaben entschuldigt halten und unser gnädigster Churfürst und Herr bleiben. Das sind gegen E. Ch. G. wir in gebührender Unterthänigkeit jederzeit zu verdienen willig und bereit."

Um 13. April lief die Entgegnung des Kurfürsten ein. "Friedrich von Gottes Gnaden 2c.

Unseren günstigen Gruß zuvor. Ehrsame, weise, liebe, besondere. Wir haben eure Wiederantwort unter dato den 16. jüngst verschienen Monats Februarij auf unser an euch ausführslich beschehen Schreiben, euren gewesenen Kirchendiener Eusebium Alebern und D. Jacobs Andreae bei euch gethane und fürder in Druck verserigte Predigten belangend, den 22. eiusdem zu unsern handen wohl empfangen und Inhalts nach längs verstanden, können aber daraus nit besinden, daß ihr auf einigen Punkten in angezogenem unserem Schreiben richtige und gnugsame begehrte Antwort geben, sondern euch auch noch dazu berühmen dursen, daß von der neu erdachten und wider Gottes Wort und die Augsdurgische Consession streitenden Allenthalbenheit des Leibs Schristi in währender Handlung mit bemeldtem eurem Kirchendiener

niemals bisputiert ober gehandelt, noch auch unfer anders nif benn mit gebührender Revereng und Ehrerbietung für euch im Rat, auf der Kanzel aber gar nit, viel weniger in ungutem burch ihne, D. Andream, gedacht worden fei. Da doch, foviel die Allenthalbenheit bes Leibs belangt, aus angezogenen Prebigten felbsten, wie auch was unser Berson betrifft, bas Widerspiel baraus erscheinen thut, daß, ob ihr wohl nit geständig, an unferer Berfon geschmäht, boch folches sub titulo unferer Rirchen und Schulen, welche mit Ramen mehr benn einmal in folchen Predigten angezogen werben, und beren wir uns ein Blied zu fein bekennen, beschehen ift. In welche Calumniam Ihr bann, unangesehen Ihr solches ihme, D. Andreae, zu verant: worten heimschieben wollet, de facto eben so wohl bewilligt, indem ihr unfere Rirchen und Schulen alfo unschulbiglichen in eurer Obrigfeit für Arianisch, Türkisch und Mahumetisch ausschreien und verrufen wie auch nachmals bie gebruckten Prebigten unter eure Burgerschaft spargieren und bieselbigen nit wiederumb erforbern und supprimieren laffen, als D. Jacob solches mit Worten und offentlichem Drud gethan.

Dieweil wir dann in keinem Weg bedacht, folche Läfterung und Calumniam auf uns und unfern Rirchen und Schulen ersigen zu lassen, wie auch ohne das dieses einig zu hochschäblicher Trennung und Berhetzung der wahren criftglaubigen und unser der Augsburgischen Confessionsverwandten Stände und Unterthanen reichen tut:

So haben wir unseren Theologen unserer Universität und Kirchendienern allhie auserlegt und besohlen, ein kurze Bekanntnusaus Gottes Bort von den dreien Personen in dem einigen unzertrennlichen göttlichen Wesen, von den zwoen Raturen in der einigen Person Christi, und von dem h. Abendmahl unseres Herrn, mit angehefter Apologie und Widerlegung unsern Kirchen und Schulen zugemessener falscher Auflage und gotteslästerlichen Beschreiung zu stellen, wie denn allbereit öffentlich in Druck versertigt worden. Übersenden euch derhalben hiemit ein Exemplar und gesinnen gnädiglich, ihr wollet solches nit allein für euch selbsten verlesen und gegen zuvorderst die biblische Schriften und Gottes Wort, auch gedachte D. Jacobs Andreae Predigten, und dann

eur, bern von Memmingen, hiebevorn in Anno 30 bem ganzen Reich überreichte chriftliche Confession halten, sondern auch fürder öffentlich auf der Kanzel, oder auch durch die Zünfte publicieren lassen, damit dardurch die Wahrheit an Tag kommen und jedermänniglich sehen und spüren möge, daß gedachter D. Jacob unsere Kirchen und Schulen fälschlich angelogen und gelästert hab, und unserer Kirchen und Schulen Lehre mit nichten, wie er mit Ungrunde fürgiebt, der Ursprung und Grund des Türksschen und Mahumetischen Greuels und Alcorans sei. Wie wir auch die Verordnung getan, daß solche Exemplaria zu mehrer Abwendung gedachter beschwerlichster Calumnien bei euch seil gehabt werden.

Darburch werbet ihr also im Werk erweisen, daß ihr an solchen boshaftigen Läfterungen kein Gefallens tragent, wir auch daraus vermerken, daß ihr des Heiligen Reichs Ordnungen (darinnen solch Diffamieren höchlich verboten und abgeschafft) handzuhaben und mit uns hergebrachten guten, nachbarlichen Willen zu erhalten geneigt seient.

Da aber diesem unserem christlichen und billigen Begehren nochmals von euch nit Statt getan werden sollte, würden wir verursacht, andere Mittel und Weg, uns und unsere Kirchen und Schulen solcher beschwerlichen Calumnien zu entschütten, an die Hand zu nehmen, die wir sonsten viel lieber verblieben sehen. Welches wir auch also gunstiglichen hinwieder nit bergen wollen, und sein daruf euer Wiederantwort gewärtig.

Datum Haidelbergt ben 2. Aprilis Anno 2c. 74. Friderich Pfaltgf. Kurfürft.

Den Chriamen, weisen, unfern lieben besondern Burgermeister und Rat der Statt Memmingen."

Mit dem Boten, der dieses Schreiben überbrachte und zunächst mit einem Rezepisse abgefertigt wurde, traf zugleich ein "andrer Heibelberger", der Agent des Kurfürsten ein, der die Heidelbergische Schrift vertreiben sollte. War nun der Rat

<sup>1</sup> Drig.

<sup>2 &</sup>quot;Bekenninis der Theologen zu Heibelberg von dem einigen wahren Gott in den dreien Personen" 2c. vgl. Realenchkl. f. prot. Th. u. K. 2. Aust. "Ursinus."

boch einigermaßen eingeschüchtert, ober fagte er fich, wenn man in biesem einen Stud bem Rurfürsten nachgebe, könne man um so entschiedener bas übrige ablehnen, genug, es wurde bem Bandler verwehrt, seine Büchlein auf offenem Wochenmartt feilzuhalten, noch auch ber Bürgerschaft ber Kauf verboten. giengen zwar nicht viele ab; boch war dies ein schlechter Trost für den empfindlichen Übergriff, welchen man sich von einer fremben Gewalt gefallen ließ. Die Brediger reichten fofort ein Bebenken gegen bas Bekenntnis ein und wollten namentlich betont haben: ber Rat laffe feinen Bürgern Gewiffen und Urteil frei, wie er bas auch von andern verhoffe; aber feinesteils gebenke er bei ber Augsb. Confession zu verharren und nicht bei der Tetrapolitana, die, weil vom Kaiser seinerzeit nicht angenommen, auch nie ins Wert gerichtet, fonbern aus Schickung Gottes, bem man auch barum bankfage, mit ber Augsburgischen vertaufcht morben fei.

Daß man auch ben Tübinger Beratern von ber neuen Sachlage Mitteilung machte, war nur billig; aber man wagte auch jetzt nichts ohne sie zu thun. Indem der Rat die Druckschrift sammt Copien des kurfürstlichen Schreibens und des Bebenkens der Prediger "mit besonderem Boten" übersandte, 1 bat er zu sagen, was jetzt zu thun oder zu lassen, womöglich umgehend, oder doch sobald es ihrethalb sein möge und dann mit eigenem Boten auf der Stadt Kosten.

Umgehend 2 erwiderten Andrea und Barnbüler, augenblicklich fehle zu der Antwort, die maturo consilio gegeben sein wolle, Zeit und Gelegenheit; mit göttlicher Berleihung wolle man die Sache dalb hernach vor die Hand nehmen. Aber sie ließen doch nicht lange warten, dis sie ihre gemeinsamen Borschläge übersfandten 3: die schließliche Redaktion, wegen Abwesenheit einiger

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An Herrn D. Jakoben und herrn D. Nikolaus Bahrrenbühlern sammt und sonders, 19. Apr. 1574; Conz.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tübingen 23. Apr. 1574; Orig.

<sup>\*</sup> Tübing. 2. Mat 1574; Orig. Das Rezepisse mit dem Dant bes Rates und dem Bermert, man habe den Boten bezahlt, datiert vom 5. Mai.

Ratsverwandten bis zum 17. verzögert, beschränkte sich auf zwei furze Erweiterungen.

Auf zeitig gehabtes Nachbenken — schreibt ber Rat, nachbem sich ber Eingang auf ben ersolgten Schriftwechsel bezogen hat — thue man S. Ch. G. zu werbender Antwort unterthänigst anfügen erstlich das Schreiben vom Februar anlangend, daß man es bei demselben gänzlich bleiben lasse, auch verhossen wolle, da dasselbe ohne bewegten Affect, daß es zu notdürftiger, unverweislicher Antwort mit Gnaden passiert werde. S. Ch. G. und jeder Verständige habe sich selbst vernünftiglich zu weisen, daß die Stadt mit übriger Verantwortung in andere Weitläusigkeiten sich zu begeben und einzulassen nicht schuldig sei, wie man auch niemals gemeint gewesen, sich irgend welcher Calumnien gegen S. Ch. G. teilhaftig zu machen, dessen man sich auch in den Conscienzien rein und unschuldig wisse.

Es sei dem Rate leid und bekümmerlich, zu sehen und zu hören, daß sich zwischen den wahren, christlichen Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen solch hochschäbliche Trennung und Widerwärtigkeit einreißen und noch nicht nachlassen wollen. Man wisse aber bei der eigenen Kleinfüge nichts anderes zu thun als Gott um Abstellung und Erhaltung bei seiner wahren, christlichen Kirche zu bitten.

Daß S. Ch. G. wieberholt auf die Vierstädteconfession von 1530 verweise, sei fast verwunderlich, nachdem es reichskundig, was für ein Rezeß darauf erfolgt, weßwegen auch solche Confession in der Stadt und ihren Kirchen nichts ins Werk gerichtet noch gehalten worden sei; 1 sondern man habe auf bessers Nachdenken durch Gottes Gnade das reformierte Kirchenministerium derselben Augsdurgischen Confession gemäß, (die von damals regierendem Churfürsten zu Sachsen sammt den andern dabei benannten Fürsten und Städten Kais. Maj. daselbst zuvor offeriert, auch darüber versaßten und ausgangenen Apologie gemäß,) 2 soviel

<sup>1</sup> Mit biefem Paffus hatten sich bie Tübinger Berfasser ausbrudlich an bas oben berührte Künlin'sche Bebenken angeschlossen.

<sup>2</sup> Das Eingeklammerte ist redaktioneller Zusatzeit by Google

jeder Zeit möglich gewesen, bestellt und versehen lassen, auch barüber gehalten. (Darauf auch allein und keine andere Consession sei ihres Wissens die inmittelst zwischen den der Augsburgischen Confession zugewandten Fürsten und Ständen zu Naumburg geschehene Vereinigung erfolgt und hernach von dem Kreisfürsten, weiland Herzog Christoph zu Württemberg, ihnen zur Substription zugeschiett, auch gutwillig substribiert worden). Dabei dächten sie auch fürder einhelliglich zu halten und es vor Gott wie vor dem Kaiser und des Reichs Ständen zu verantworten.

Bas das überschickte Bekenntnis und Andrea's Predigten betreffe, habe es dabei sein Bewenden, daß derselbe sich selbst verteidige. Den Verkauf der Heidelberger Schrift habe man nicht gewehrt. Sen deßhalb könne man nicht erachten, daß dieselbe bei der einträchtigen, gehorsamen Bürgerschaft anderer Publikation begehrtermaßen bedürftig sei.

Hatte Andrea bis zu biesem Punkt die Verhandlungen mit dem Kurfürsten mit seinem Beirat begleitet, so sah er sich zugleich wieder persönlich zu einer Rechtsertigung veranlaßt. Seh er nämlich zu einer öffentlichen Widerlegung der Heidelberger Theologen kommen konnte, lag ihm dran, den Eindruck ihrer Publikation, welchen sie in Memmingen hinterlassen haben mochte, abzuschwächen. Die Schrift ift an den Rat zu Memmingen gerichtet und, wenn Andrea auch das Heidelbergische Bekenntnissschon, ehe er von Memmingen mit dem obenberührten Schreiben vom 19. April ein Exemplar erhielt, gekannt haben sollte, jedenfalls nicht vor dem 13. April geschrieben, an welchem Tag der Verkauf des Heidelberger Bekenntnissen, an welchem Tag der Verkauf des Heidelberger Bekenntnissen in Memmingen erst bezann. Der Eingang lautet nemlich folgendermaßen: "Es haben die nächst verschienene Frankfurter Fastenmeß bie Heidelbergische

<sup>1</sup> Diese Einschränkung war allerdings nötig; benn abgesehen von Predigern wie Schenk, auch Schuler und Bertlin, auf welche sich Kleber berie, hatte ber Rat 3. B. noch 1552 seinen Bürgermeister Funk drei Wochen lang auf die Suche nach Prädikanten in die Schweiz geschickt.

<sup>2</sup> Bufat.

<sup>3 26</sup> BU. fol.

<sup>\*</sup> Oftern 1574 fiel auf 11. April.

Theologen und Kirchendiener ein Bekenntnis vom einigen, wahren Gott in dreien Personen, den zweien Naturen in der einigen Person Christi, dem h. Abendmahl unsers Herrn Jesu Christidurch den öffentlichen Druck lassen ausgehen, sammt angehängtem Beweis, daß aus ihr keine Berleugnung der wahren Gottheit Christi solge, wie sie von etwelchen fälschlich ausgeschreit werden, in welchem sie sich unterstanden, meine dei euch in nächst versichienenem Jahr gehaltene Predigten, doch meines Namens unsvermeldet, zu widerlegen.

Diefelben, vernehme ich, feien bei euch öffentlich verkauft und also in viel Burger Sande fommen, welches ich ber Urfach her3lich gern gehört, auf daß nicht jemand fagen möchte, als ob man bas Licht geflohen, fich bei ber Wahrheit gefürchtet und ihre Berantwortung nicht wollen laffen an Tag tommen. Denn obwohl im beiligen romifchen Reich verfeben, daß bergleichen Bücher nicht geduldet werden follen, badurch der gemeine, unverständige Laie in feinem Glauben irr gemacht, fo ift es boch meines Erachtens baju gut, baß folcher Leut irrige Lehr je langer je mehr offenbar werbe, bavor fich fromme Chriften besto besser haben gu hüten. Demnach mir fogar bie Ausbreitung biefes Buchs nicht zuwider, daß ich verhoffe, es foll dadurch ein großer, merklicher Rut geschaffen werden, daß nemlich die, fo des zwinglischen Glaubens nie gewesen und dieses Buch lefen, auch nimmermehr zwinglisch werden, die aber bemfelben aus Unverftand angehangen, jett erft recht lernen folden grrtum erfennen und bemfelben burch Gottes Enade gang und gar Urlaub geben. Derhalben ich mich auch die Arbeit nicht verdrießen laffen, euch fammt und fonders ein Wegmeis ju geben, wie ihr folche, ber Beibelberger, Schrift Lefen und nach Anleitung unfers driftlichen Glaubens, bintangefett allen menschlichen Affekt, aus dem Beift der Wahrheit urteilen follt, ob fie bem Glauben ahnlich fei ober nicht, und bas aufs allerfürzest und einfältigest, bamit es ber gemeine Laie wohl faffen und behalten fonnte."

Des weiteren führt Andrea folgendes aus: Im ersten Teil vom einigen, wahren Gott in drei Personen kamen zwar auch ungereimte Reden vor, z. B. es sei ein ander Ding Gott sein, ein anderes, Bater, Sohn und H. Geist sein; doch wende er sich

allein zum zweiten Teil, ber von ben zwei Naturen ber einigen Person Christi, und zum britten, ber vom Abendmahl handle. Es gehe jetzt mit diesen Leuten, wie Frenäus von den Ketzern schreibe, beren verdunkelte Fretümer mit größter Kunst aufgehellt werden müßten, dann aber auch jedermann in die Augen sprängen. Diese Heibelberger Theologen würsen das Hundert in das Tausend, und es koste Nühe zu vernehmen, was sie meinen. Denn sie redeten soviel von der Allmacht des Menschen Christi und von der wahrhaften Gegenwart des Leibes und Blutes im Abendmahl, daß ein einfältiger Laie nicht anders meine, als es sei ihr Ernst. Und hinwiederum söchten sie eine Lehre an den Lutherischen an, welche diesen ganz fremd sei, nur um an derselben zu Rittern zu werden.

Über das Borhandensein zweier Naturen in Chrifto sei man einig. Dagegen sei die Frage, was die allmächtige Natur von ihrer Allmacht mit That und Wahrheit mitteile: bas fei beutsch. fo bag es jedermann verfteben tonne. Statt nun fein richtig ju antworten, hatten biefe Theologen Mus im Maul, suchten auszuweichen mit viel Gewäsch von ber Ungleichheit ber Naturen in Christo, mas nicht bes S. Geistes Art, und tamen endlich zu einem Ergebnis, baraus fich biefer Geift ber Welt zu erfennen gebe und das so grob, daß wer ihn daraus nicht erkenne, ftod= blind fein muffe. Bier folgt eine Reihe von wörtlichen Citaten aus der bekampften Schrift, worin es u. A. heißt: von der göttlichen, allwiffenden Natur werbe bie Menschheit in Chrifto alfo erleuchtet und regiert, daß sie soviel wisse, rede und thue, als ihm nötig und gebührlich fei. Konnte man Chriftus anrufen als ben mahren, allwiffenden, allmächtigen Gott um Dehrung bes Glaubens und alle Gaben feines Beiftes gur Beit ber Grniedrigung, warum follte er nicht vielmehr also anzurufen fein in feiner Herrlichkeit, ba nicht allein feine Gottheit eben wie zuvor, sondern auch seine Menschheit aus Offenbarung der Gottheit mehr benn zuvor bie Gebanten ber Menschen wiffe und febe? Jebe Natur wirke nach ihrer Art und Eigenschaft, nicht bie menschliche burch bie göttliche, fondern die göttliche burch bie menschliche, boch mas burch eine Kreatur geschehen tann. Schöpfer wirte burch bas Geschöpf als burch fein Wertzeug, boch

basselbe, bazu er dieses Werkzeug habe gemacht und verordnet. Sabe Chriftus zuvor vieles nicht gewußt und fei boch allwiffend gewesen, so wisse er und konne jetund wissen alles, mas, wann und wie er nach seiner menschlichen Natur wolle und sei zugleich allwiffend. Das fei genug jur Berrlichkeit und Soheit ber angenommenen Menschheit Chrifti. Denn für und für, alle Augenblide, ohne alle Beränderung und Auswechselung ber Wirkung, alles was ba ift, was von Ewigkeit gewesen ift und bis in Ewigfeit sein wird und fein mochte ober nicht fein mochte, anschauen und gebenken, sei eine folche Eigenschaft, die allein ber ewigen Gottheit und feiner erschaffenen Natur zustehe.

Das sei hochmut, entgegnet Andrea, fagen zu wollen, mas genug fei jur hoheit und herrlichfeit ber angenommenen Menfch= heit, gerade als wenn sie die bestellten Untergänger zwischen ber Gottheit und Menschheit Chrifti maren und die Marksteine gu feten hätten. Und bann versucht er ben theologischen Gegenbeweis auf Grund einer Kenosislehre, wie sie schon im Colloquium zum Ausbruck gekommen ift. Und himmel und Erbe und alle frommen Chriften, Türken, Juden und Beiden und wer noch eine vernünftige Seele in seinem Leibe hat, follen nun urteilen, ob er ben Beibelbergischen Theologen Unrecht gethan, daß er ihr Bekenntnis von Chrifto mit bem Koran auf eine Stufe gestellt. Übrigens habe er bas auch schon neun Jahre vorher im Namen ber württem= bergischen Theologen im Colloquium von Maulbronn schriftlich niedergelegt. Und man folge barin nur dem Borgang Luther's, ber schon vor vierzig Jahren in seiner Schrift wiber bie himmlifchen Bropheten biefe Confequenzen ber zwinglischen Lehre geweiffagt habe. Andrea citiert die betreffende Stelle fomie eine gleichlautenbe aus bem großen Bekenntnis vom Abendmahl und erinnert an Silvan und Neufer, von benen ber eine enthauptet worben, ber andre zu Conftantinopel bes türkischen Raisers ein= fpanniger Reiter geworben fei.

Daß sodann die Beidelberger behaupteten, ihre Lehre werde in ben Rirchen Augsburgischer Confession gebilligt, fei vollends eine Luge. Ja, etliche heimliche Junger feien eine Zeit lang unter ber Dede gelegen, hatten es aber niemals öffentlich bekennen unter der Decke getegen, guttert es uoer meinen burfen. Darum sei dies gewiß der Teufel, der heimlich und Digitized by GOGLE

meuchlings fo hereinschleiche und fich barnach entschuldige, er sei zuerft nicht ftark genug gewesen im Geift. Wie es fich mit ben fächsischen Rirchen verhalte, werbe immer mehr die Zeit zu erkennen Durch besondere Schickung des Allmächtigen seien die Betrüger offenbar geworden, und die hohe Obrigkeit thue ihr Amt treulich, daß hoffentlich solches Gift beizeiten wieder ausgerottet werbe. Gelogen fei es aber von biefem Beift, daß die Lutheri= fchen lehrten, die menschliche Natur Chrifti fei ihrem Wefen nach unendlich worden. Alle frommen Chriften sollten fich vor ber Zwinglianer verbammten Lehre hüten, fo lieb einem jeden feine Seele und ewiges Leben sei. Sie hatten Christus reinab verloren und hießen barum billig Zwinglianer und nicht Chriften. Unverschämter Beise gaben sie vor, er, Andrea, habe früher von einer ewigen und erschaffenen Allmächtigkeit gesagt, und jett sage er nur von einer emigen. Nur ein Schein von Befcheibenheit und Demut fei es, daß die Beibelberger in ihrer Schrift niemand mit Namen nennen wollten. In Birklichkeit hatten fie es nur gethan, bamit niemand nach Andrea's Bredigten zu fragen einfalle. Bullinger nenne ihn einen vielschwätigen, vielgeschäftigen, unruhigen Mann: 1 auch er hatte ihn beffer mit Ramen genannt. Allerdings habe er mehr zu schaffen, als er ausrichten könne, habe fich aber zu feinem Geschäft eingebrungen, sondern sei jederzeit

¹ In der Schrift: Uff siben Klagartidel, so diser zyt mit großer ungestüme, unwarheit und unbescheidenheit, von etlichen unrüwigen Scribenten, geklagt werdend, wider die Christenlichen diener und Kyrchen, die sy Zwiglich schältend, Heinrychen Bullingers, der Kyrchen Zürych dieners, kurze, waarhaffte, nodwendige und bescheiden verantwortung. Zürich, Froschower 1574. Zu Art. IV heißt es da (Bl. 34a): "Uh dem allem kan man pepund wol verston, wie unredlich man uns gern usträche, wir haltind nit höhers noch mer von Christo, dann Machomet in sinem Alcoran, und spend nüt bessers dann Türgken. Das ouch neißwan ein vilgeschäftiger, vilschwäßiger und unrüwiger den Machometischen Alcoran prachtlich herfürbracht, frylich mit schrächafter verwunderung einfalter, unberichter lüten, und daruß sie belletschier gemachet, das vil schlechter lüten nit anders wenend, dann wir haltind nit mer von Christo dann Machomet und neigind uns zum Türgken."

ordentlich dazu berufen und habe durch Gottes Unade mehr geschafft und ausgerichtet, benn ihnen lieb fei. "Wie ich ihnen auch zuviel gefchwätt habe; benn ich habe aus ihrer Schule geschmätt und ber gangen Welt bargethan, baß fie Gottesläfterer feien, Die bem türkischen Glauben ben Weg bereiten in die Rirchen Gottes und die gottliche Majeftat des Menschen Jefu Chrifti verleugnen und ihm freventlich absprechen. Der Ursach ich ihnen auch unruhig fein muß, benn ich habe bem Zwinglianischen Teufel feine Rate gerftort durch einen ftarkeren benn er ift. Das verbrießt biefen Teufel übel, benn nachdem er in ber Finfternis eingeschlichen, hätte er gern Ruhe gehabt, und da er fie nicht gefunden, tobt und mutet er, als ware er rafend, und ba ihm Gott verhängen follte, murde er auch anfangen würgen wie die Arianer gethan haben." "Soviel, liebe Berren und Freunde, fchließt bas Schriftstud, hab ich in ber Gile euch gum Bericht auf beibe Schriften, ber Beibelberger und Bullinger's, fchreiben wollen, bis Die völlige Widerlegung 1 hernach folgt. Da ihr nun die Memminger Bredigten gegen biefe Schriften halten werbet, werbet ihr burch ben Beift Gottes leichtlich urteilen und erkennen, wie wohl und recht ihr gehandelt, daß ihr euren gottesläfterlichen Prabi= fanten abgeschafft habt, welcher in geseffnem Rat überwiesen, bag er Chrifto bem Berrn nach feiner Menschheit mehr Rraft und Stärfe nicht zuschreibe, benn ber türkisch Alforan thut."

Andreä muß wohl bestimmte Nachricht gehabt haben, daß neben der Heidelbergischen Schrift auch die Bullinger'sche in Memmingen gelesen und der versteckte Angriff, welchen sie entshielt, auf ihn gedeutet wurde. Bielleicht war er von den dortigen Freunden außdrücklich zur Abwehr aufgefordert. Aber auch die öffentliche Antwort blied nicht aus. In der "Erinnerung auf die sieben Klagartikel", wo er Bullinger von oben herab als den "guten alten Mann" behandelt, bringt er seine Memminger Thätigkeit zur Sprache und äußert sich über seine eigenen Leistzungen in demselben Tone des Selbstbewußtseins, vielmehr ganz

<sup>&#</sup>x27; Eine solche brachten dann die "Bürttemberg. Theologen" in der Schrift "Aurzer, einsältiger und wahrhaftiger Bericht des Streits über bem h. Abendmahl und der Person Christi zwischen den reinen Kirchen und den Sacramentierern" 2c. Tübingen 1575.

mit benfelben Worten wie oben in feiner Zuschrift an ben Rat. 1 Mus einem Briefe an Stebenhaber, 2 ber bier feine Stelle haben burfte, bort man die gleiche Siegeszuverficht heraus. Sier beißt "Auf E. E. jüngst Schreiben antwort ich in summis meis occupationibus fürzlich. Zum ersten bank ich Gott pro pio consensu in ecclesia vestra, ber nicht mit zwinglischen Braftiken gemacht, sondern in veritate sincera angestellt. Den wöll ber Berr erhalten! Amen. Meinen Bullinger, hoff ich, foll nicht geluften zu antworten. Rommt er aber wieder, so will ich ihm bie laudes recht fingen. Die Beibelbergische Wiberlegung follt ihr auch haben, bie ihnen, hoff ich, ben Garaus machen foll, wenn Die Leut biesen blasphemischen Spiritus recht erkennen, mas für ein Teufel bahinter stede. Bon ben sächsischen Theologen halt ich, mas E. E. hält: wenn ein Jud rein wird, werden fie sinceri. Es ift in dem eben als wenn einer einmal die Frangofen gehabt, wird er berfelben nimmermehr recht ledia."

Bullinger freilich war durch dieses "Sigenotische Dräuen," 3 wie er Andrea's Sprache nennt, keineswegs zum Schweigen gebracht. Wir berühren nur soviel, daß er in seiner Erwiderung bie Vorwürse wiederholt, um welche Andrea schon den Memmingern gegenüber besorgt war: "Die mir minen widersächer Doctor Jakoben Andresen beschrybend, sagend mir, daß sy jn ye und allwäg erkennt habind, wie ouch andere von jm haltind, als einen hochmütigen, rumbegirigen, frächen und nun zu vil beschwätzen man, der sast geschäftlig sich gern in allerley sachen verstecke. Hür Geschäfte, wie sie der Probst in Memmingen verrichtet hatte, erntet er hier bitteren Spott: "ouch sonst sinen halb von anderen geredt wirdt, daß er als Visitator oder Inquisitor, mit rößlen und terminieren, sich vil bemüye. Wie mit grosser Frucht, laß ich die zurächt legen, die von sinem reisen me

<sup>1</sup> vgl. die nachber zu nennende "Antwort 2c. Bullingers" Bl. 2b. 3b.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tübing. 17. Oft. 1574; Orig.

<sup>\*</sup> a. a. D. Bl. 4 a.

<sup>4 &</sup>quot;Antwort Heinrych Bullingers bieners ber Kyrchen Burych, uff D. Jacoben Andresen über die Siben klagartidel Erinnerung" 2c. Burich, Froschwer 1575.

<sup>5</sup> a. a. D. Bl. 2 a.

bann ich muffenb." 1 Bas aber hier von allernächstem Intereffe ift, wir hören, welchen Wiberhall es im fcmeizerifchen Lager fand, baf Andrea feinen Sandel mit Rleber in biefe Bolemif hinein= gezogen hatte. "Nach bifen Dingen, schreibt Bullinger, 2 aabt erft an ber Triumph, ben Doctor Andres zu Memmingen gehalten, und hie in ber "Erinnerung", und ouch hievor mit finer predig prachtlich ugruft, wiber M. Gusebium Klebern, ber ant predicanten zu Memmingen. Welcher von vilen zugnuß hat, bas er ein frommer, geleerter und trumer mann, uff etlich jar ber fyrchen da wol und one klag gebienet habe. Doch burch underhandlung Doctor Andresen geurloubt, mit myb und finden ben fläcken muffen rumen. Und ift bennocht ein wunder, das, fo D. Andres ein so fyner, schydlicher mann ift, das er ouch bem unfäligen, grewenlichen Gerveto muß und mag muffen zu finden, bas anderer geftalt, bann beschähen, hette mögen mit im ge= handlet werben, 8 bas er boch ouch bisem ecrlichen mann (ben ich keinswägs bem Serveto verglychen) kein mittel funden, bas jm boch ouch hette mögen gefcheiben werben, bas er nit in bas ellend muffen. Ich lag fonft M. Gufebium finen Sandel felbs verantworten. Da ich bricht hören, das er gefasset, fich wol und cerlich verantworten und die gottslesterung ab im thun könne. Kan zwaren wol gebenken, das es mit dem frommen mann eben gangen fpe, wie mit bem eerlicheu gleerten mann, H. Johans Friefen, pfarrern bifer gut in ber Pfalt ju Bretta, ber im jar 1570 ouch von Göppingen zu unglägner zyt mit myb und finden verwyfen marb, ouch feiner anderer urfach, bann bag er an ber Ubiquiftery und jren anhangenden nuwen disputationen wenig afallens hat und beshalben für ein Zwynglianer verschrent und vertryben warb."

<sup>1</sup> A. a. O. Bl. 3 b.

<sup>2</sup> A. a. D. Bl. 7 b f.

<sup>3</sup> In der "Biberlegung der Predicanten Antwort zu Zürch" 2c. hatte Andreck gesagt (S. 118), daß Servet zu Genf verdrannt worden, habe vielen Leuten übel gefallen, "weil ein großer Unterschied ist zwischen einem wissentlichen Gotteslästerer und einem in Glaubenssachen irrenden Wenschen, und noch wohl Mittel vorhanden gewesen, anderer Gestalt zu sahren."

Wir haben bereits bemerkt, wie eilig es Andrea hatte, die von Beibelberg und Burich gegen ihn gerichteten Angriffe, noch ehe er zur öffentlichen Abwehr kam, ben Memmingern gegenüber zurudzuweifen. Er hatte bagu guten Grund. Auch gegnerische Schriften wie bie eben angeführte fanden ihren Beg in die Reichsftadt. Leicht murben Unhänger ber Kleber'ichen Richtung baburch aufs Neue unruhig, andere gegen ben Probst und fein Berfahren miktrauisch gemacht. Dann lag es in bes letteren Intereffe, mit einem Mann wie Stebenhaber in Berbindung zu bleiben und burch beffen Einfluß die Überzeugungen, welche er für fich und mehr noch für bie von ihm vertretene Sache munfchen mußte, ju befestigen. Undrerseits mochte bem Bürgermeister als entschiedenem Bertreter bes lutherifchen Bekenntniffes felbst baran gelegen fein, fich in dem Tübinger Theologen einen treuen, allzeit Dienstfertigen Ratgeber zu erhalten. Und wenn fein politischer Blick über bie Grenzen ber Reichsstadt hinausreichte, fo mochten ihn Undrea's weitgehende Arbeiten und schließliche Erfolge im Concordienwerk feineswegs gleichgiltig laffen. Denn wenn er fah, wie es boch allenthalben zu einer Wiederausscheidung ber eingebrungenen fremden Lehrelemente und jum Sieg bes lutherischen Bekenntniffes fam, fo konnte er vollends mit Genugthuung an dem Ergebnis ber firchenpolitischen Aftion festhalten, burch welche bas fleine Kirchenthum ber Reichsstadt vor dem eindringenden fruptocalvinistischen Element abgeschloffen und trot innerer Beunruhig ungen und äußerer Drohungen rein erhalten worden mar. weise folder Beziehungen zwischen beiben Männern liegen in einigen Briefen Unbreä's 1 aus ben folgenden Jahren vor.

Noch zum Ende bieses Jahres überschickt Andreä 2 bem Stebenhaber mit der Nachricht, daß er seinen Better in theologia eraminiert und wohlbeschlagen gefunden habe, seine Disputation de praedestinatione "wider die gottesläfterliche Disputation der heibelbergischen verzweiselten zwinglischen Doctoren"; "verhoff

<sup>1</sup> Es wurde der Memminger Stadtgeschichte zu Dank gescheben, wenn auch die etwa noch vorhandenen Briefe Stebenhabers an Andrea oder doch deren Fundort mitgeteilt werden könnten.

<sup>2</sup> Tübing. 10. Dez. 1574; Drig.

burch Gottes Unabe, es follen fromme Bergen baburch geftartt (werden) und den zwinglischen Beift noch beffer fennen lernen."

Fast möchte man glauben, Andrea habe, wenn auch nicht feinem Freund Stebenhaber, boch bem Rat versteckte Neigungen gur schweizerischen Lehre noch immer zugetraut: fo fehr benütt er jebe Gelegenheit zu einem marnenben Bort, bas offenbar ichmache Überzeugungen befestigen foll. Diefen Gindruck erhalt man aus einem Schreiben an ben Rat, welches hier noch vorher einguichalten ift. Andrea überfandte mit bemfelben eine Schrift wider Die Schweizer, 1 welche er zugleich benütt hatte, um eine Rleber'sche Bublikation abzufertigen.

"Chrenfeste 2c.

Ich fete in tein Zweifel, E. 28. als ein chriftliche Oberkeit tragen nicht wenig Befümmernus über ber leidigen und lang= wierigen Zweispalt, fo fich über bem Artifel von bes Berrn Abendmahl gehalten, und das soviel bester mehr, daß solche auch eure liebe Rirchen und Burgerschaft nicht wenig unruhig und irr gemacht.

Nachdem aber vermög aller alten und neuen Lehrer ber Rirchen Chrifti Zeugnis biefe himmlische Mahlzeit ein folch hoch Geheimnis, bas mit menschlicher Bernunft nicht zu erforschen noch zu begreifen, und von bemfelben gefchrieben, mas ba hat konnen geschrieben werben, auch von feinem Teil nichts Neues fürgebracht, außerhalb daß fich ber Gegenteil je länger, je gröber an Tag

<sup>1</sup> Abfertigung ber Antwort Beinrich Bullinger's und der Buricher Brabitanten, wider die Rettung des Testaments D. Joannis Brentii ausgegangen, barinnen bem gemeinen Laien angezeigt, bag mit ben Zwinglianern nicht weiters von bem h. Abendmahl zu bifputieren, fonder dieselbige dem Urteil Gottes zu befehlen 2c. 1575. Die hier gemeinte Antwort Bullingers und ber Buricher ("Antwort ber Dieneren ber Ryrchen ju Burnch uff. D. Jacoben Anderesen, zugenampt Schmidly, Biderlegen, mit welcher er underftanden, jre Antwort uff S. Johann Brengen Testament gaben, zu widerwhsen und zu verwerfen" 1574) erfolgte auf Undrea's ichon genannte "Biberlegung ber Bredicanten Antwort ju Burch (sic! Bullinger erinnert in ber Borrede ber barauf folgenden Antwort, es beige "Burnch") auf Berrn Johann Brengen Teftament. Tubing. 1574." Digitized by Google

und also zu erkennen geben, aus was Geist er getrieben, inmaßen ber Züricher Prädikanten jüngst in Druck wider mich verfertigte Buch klärlich ausweisen:

Hab ich basselbig nach ber Länge von Artikeln zu Artikeln nicht widerlegen wollen. Denn solches hievor ausführlich und überstüssig mehrmals geschehen; sondern allein für mich genommen die Hauptpunkten, darauf der übrig ganz Handel bestehet, und für den gemeinen Laien ein solchen kurzen, einfältigen Bericht thun wollen, daraus er zu sehen, daß der Gegenteil, die Zwingslianer, nicht durch ein guten Geist getrieden, die sich vernehmen lassen dürsen: wann ich ferner mit ihnen disputieren oder wider sie schreiben wolle, daß ich die Wort Christi "daß ist mein Leib, daß ist mein Blut" 2c., desgleichen die Allmächtigkeit Gottes zum Grund meiner Lehr nicht mehr einführen wolle: 1 welches eben ein Ding wäre, als wenn mir einer ein Kampf ausgedoten und mir zumutet, daß ich alle Wehr und Wassen von mir legete, als=dann wolle er mit mir sechten.

Denn vom h. Abendmahl haben wir allein die Bort der Einsetzung Christi, die dürr, einfältig und klar sein, desgleichen die Allmächtigkeit Christi, welcher vermag, auf ein geistliche, himmlische, übernatürliche Weise zu schaffen, was er in seinen einfältigen Borten versprochen hat. Und da ein Christenmensch in seinem einfältigen Glauben bei den einfältigen Borten Christi also verharret, so ist er wider alle Ansechtung gefasset; denn er hat nicht eins Menschen, sondern Christi Bort, und das ohne alle Glossen menschlicher Vernunft, die in göttlichen Sachen blinde ist. Wie denn E. W. aus dieser kurzen Schrift zu vernehmen, mit Bitt, solche in Gunsten von mir aufzunehmen.

¹ In der schon genannten "Antwort" (1574) sagen die Büricher (Bl. 45a): "Wir begärend ouch von jnen, das sy nit, wie sy bishar gethon, die Wort deß Herren Nachtmals, dorumb der span in, für ein grund anzühind"; das sei petitio principii. Ebenda behaupten sie auch, Andred habe "den schlupf, daß nämlich die menschlich natur mit den eigenschaften der Gottheit, by deren sy verbunden ist, mit der that etwas gmeinschaft habe, erst in seiner Memmingischen Legation erfunden." Bl. 98 b. 99 a; vgl. H. I, 21.

Bas benn Eusebii Aleber's ober vielmehr feiner Gesellen Schrift belangt, die ihm sein ungeschickte Schrift corrigiert und, ihres Verhoffens, gebessert, hab ich nicht für ein Rotdurft gehalten, außerhalb eines Punkten ihm zu antworten. Denn was

<sup>1</sup> Eine wahrhafte Unterweisung von der Person Christi und der beiden Raturen Unterschied, auch rechtem Berftand bes h. Abendmahle fammt 2c. Biberlegung ber zwein Predigten, fo im Jahr 73 von D. Jacob Andrea öffentlich wider mich ausgangen zc. Gestellt burch Eusebium Rlebern, ben geurlaubten und vertriebnen Bredigern, von feiner lieben Rirch und aus feinem eigenen Baterland, durch Unftiftung und Geschwindigkeit D. Jacobs und feines Anhangs. 1575. (cf. Schelhorn, Sammig. I. 29). Den obigen Borwurf der Unfelbftandigfeit hatte Andrea auch in feiner "Abfertigung" (S. 25) ausgesprochen, und Rleber bat fich bann wieder bagegen vermahrt. In ber "Ableinung uff D. Jacob Schmidlin's vermeinte und gesuchte Abfertigung bas Buch Cleberi belangend" fagt er: "Das wie auch alles andere ift nit mahr. Ich hab zwar wol mein Unterweifung von mir felbe etlichen zu lefen übergeben, auch vor eim Jahr D. Beinrich Bullinger in Schweiz zugeschickt; auch leugne ich nit, daß ich auch gleichfalls diefelbe meinen Mitbrüdern ju Beidelberg, auch anderen, die es begehrt, ju lefen übergeben hab, mich auch erboten, ich moge wohl leiden, daß fie und ein jeder es lefen und nit nur lefen, sondern ihnen frei fein foll, davon und baran zu thun, diefelbige zu mindern, zu mehren, zu verbeffern. Darum fie bann, auf mein Begehren, biefelbige gelefen, aber in berfelbigen nit bas mindefte noch meifte bavon ober bagu gethan und weber corrigiert noch verbeffert, fondern mir wiederum diefelbige als recht und gut übergeben, wie ihm benn auch S. Bullinger . . . diefelbige hat wolgefallen laffen." Auch mit dem Manuscript, wonach der Drud veranstaltet worden, tonne ber Beweis geführt werden. Die Schrift, welcher biefe Ausfagen entnommen find, ift icon oben gur Schilberung von Rleber's Studienzeit fowie feiner Begegnung mit D. Senger benütt (&. I. S. 10. 2). Sie icheint wie die noch naber zu besprechende "Rlagschrift" nur als Manuscript in Umlauf gelangt au fein; eines von den beiden hier vorliegenden Exemplaren bat Andrea zu handen gehabt und gleichfalls gloffiert. Schelhorn, ber vom Borhandensein einer neuen Berteidigung Rleber's weiß (a. a. D. S. 31), die ihm aber nie zu Geficht getommen fei, icheint boch nicht etwa nach einem Drud gefucht, fondern biefe Manuscripte gang überfeben zu baben. Digitizat by Google

er vom Handel des Abendmahls geschrieben, ist dermaßen verworren, da nicht die Heidelberger und Züricher seine Meinung besser dargethan, daß niemand daraus verstehen könnte, was doch endlich sein Glaub und Bekenntnis sein möchte, wie solches alle die bekennen müssen, die solche sein elende Schrift gelesen.

Eins aber hab ich E. W. halben nicht unverantwortet können hingehen lassen, daß er fürgebt, E. W. seien niemals der Augsburgischen Confession, durch die Fürsten Anno 30 übergeben, zugethan, sondern allweg der Zwinglischen Opinion anhängig gewesen, welches ich mit bloßer Erzählung der Historien also widerlegt, auch mit seiner eigenen Bekanntnus dargethan, daß er sich billig solch offenbarer Lügen vor Gott und der Welt schämen soll.

Dabei auch zu erkennen, daß er diese Sach nicht aus dem H. H. Geift getrieben, denn der H. Geist leugt nicht, sondern aus dem Lügengeist, welcher ein Mörder und unruhiger Geist. Und da E. W. durch derfelben Fürsichtigkeit ihm nicht mit Vorsichtigfeit begegnet, er euch auch große Unruh in der Stadt unter der Burgerschaft angerichtet hätte. Bei welchen Merkzeichen wer diesen Geist nicht kennen will, der muß blind sein.

Ich verhoff aber zu bem Allmächtigen, wie E. W. ihn genugsam lernen kennen, da er im geseßnen Rat überzeugt, das er jezund leugnet, dazu auf ein E. Rat nicht ohne ringe Berskleinerung desselben unverschämt fürgeben darf, ein E. Rat seie niemals der Augsdurgischen Confession, dazu sich die Fürsten Anno 30 und hernach vielfältig bekennet, welches die offenbare Unwahrheit, es werden die gute, ehrliche Bürger, so noch der Zeit in Zweisel gestanden oder ihm auch öffentlich angehangen, von Tag zu Tag besser berichtet und nach Erkanntnus der Wahrs

¹ Für die "Erzählung der Historien", die sich übrigens darauf beschränkt, auf die Annahme der Bittenberger Concordie hinzuweisen, hatte Andred die Daten von Künlin erhalten; das Besenntnis Klebers vom Juli 1566 hatte er "zu Memmingen selbst gesehen." Es heist hier (n. d. Orig.): "Cum illis non sentio, qui dicunt et docent, panem et vinum esse tantum absentis et non praesentis corporis et sanguinis Christi signa.... Cum omnipotentiam in coelis et in terris habeat, ipse facillime secundum carnem suam et non tantum secundum divinitatem in Coena vere adesse potest."

heit sich der einfältigen Wort Christi halten und diesem unruhigen Mann den Sack geben. Denn unter diesen breien Wegen der eine muß gegangen werden, daß ein Christ entweder vom h. Abendmahl nichts glaube oder einfältig glaube oder mit der Bernunft grüble.

- 1. Nun ware es einem Christen zu grob, gar nicht glauben ben Worten bes Herrn Christi. Denn ein solcher Mensch unter bie Spicurer zu zählen ware.
- 2. So läßt es sich mit aller Vernunft nicht erforschen, weil es ein geistliche Sach und ein geistlich Werk ist, darinnen unser Vernunft blind ist und nicht kann begreifen, was des Geistes Gottes ist.
- 3. Demnach bleibet einig und allein der britte Weg, ben alle fromme Chriften geben sollen und ohne alle Gefahr ihrer Seelen Seligkeit auch gehorfamlich geben, nämlich baß fie ben einfältigen Worten Chrifti, ba er fagt: "bas ift, ift, ift mein Leib, bas ift, ift, ift mein Blut des Neuen Teftaments," einfältig glauben und der Allmächtigkeit befehlen, wie es geschehe ober zu= gebe. Dit diefem einfältigen Glauben fann ein Schäflein Chrifti ben Grund bes Meeres mit seinen furzen Fußlin erreichen, fo bagegen ein Elephant mit seiner Bernunft schwimmt und boch feine Ruh, Friede noch Raft in feinem Bergen und Gewiffen immer mehr finden fann. Derohalb E. W. ich unterthäniglich guter Wolmeinung ichreiben wollen, nicht bag in E. B. ich ben wenigften Zweifel ober Misvertrauen in berfelben Glauben von biefem geiftlichen, himmlischen Geheimnis fette, fondern daß fie wiffen mögen, diefe Sachen feien gang und gar ausdifputiert, in welchen die Bernunft immer hat etwas zu fürlen, zu feufeln; aber ber einfältig Glaub, mit bem einfältigen Wort Chrifti gefaßt, tann es alles ju Boben fclagen und bas Gemiffen erfreuen, bas da fagt: Lieber Herr Jesu Christe! auf dein ernstlichen Befehl, ba du gesagt haft: Nehmet, effet, nehmet, trinket! bin ich zu beinem h. Abendmahl gegangen und hab beinen einfältigen Worten geglaubt, ba bu gesagt haft: bas ift mein Leib, bas ift mein Blut. Hier hab ich kein menschliche Gloß, von biefem ober anderem Prediger erdacht, angenommen, sondern deiner Allmächtigfeit befohlen (weil du fagft, bein Fleisch fei eine mahrhaftige Speife

und dein Blut sei ein wahrhaftiger Trank), wie solches geschehen könne. Denn es ein geistliche, himmlische, übernatürliche Mahlzeit, die nicht nach Art dieser Welt auf Capernaitisch zugehet, sondern ist ein Geheimnus, das allein der Glaub verstehet, der die Vernunft gefangen nimmt in den Gehorsam Christi, Gott die Ehre gibt und sich seinem wahrhaftigen und allmächtigen Wort unterwirft.

Derfelbige allmächtige Gott wolle E. W. in biefer Einfalt bes Glaubens und seligmachenden Erkenntnis unseres Herrn Jesu Christi sammt derselben gehorsamen Burgerschaft lange Zeit in beständiger Gesundheit, Friede und Einigkeit zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt erhalten. Amen.

Derfelben hiemit mich ganz bienstlich befehlend. Geben zu Tübingen b. 20. Oft. 1575.

E. F. E. W. bienstwilliger Caplan Jacobus Andrea, D. Brobst zu Tübingen."

Mit bem Jahr 1576 kam bas reformierte Kirchentum in ber Pfalz wieder zu Fall; dem Kleber brachte bies die Entlaffung. Sofort — es ist dies ein neuer Beweis für den Einfluß, welcher dem Mann auch jest noch zugetraut wurde — erging von Stuttzgart ein wohlgemeinter Warnungsruf an den Oberhirten zu Memmingen.

"Gottes Inade durch unfern Herrn und Heiland Jesum Christum sammt unserm freundlichen Gruß und willigen Diensten zuvor. Würdiger, wohlgelehrter, infonders lieber herr und Freund!

Uns hat von fernem angelangt, als sollte M. Eusebius Kleber, ber vor Jahren ber schädlichen Sect bes Zwinglianismi halben bei Euch seiner Kirchendienst entlassen und sich seither in der kurfürstlichen Pfalz enthalten, Vorhabens sein, wann er an beruftem Ort, wie zuversichtlich ist, abgeschafft wird, sich wieder gen Memmingen zu begeben, vielleicht der Meinung, wieder Dienst zu erlangen oder doch seinen Pfenning zu zehren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Drig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> "Dem würdigen, wohlgelehrten M. David Cunileo. Pfarrherrn und Superintendenten zu Memmingen, unserm lieben herrn und Freund"; Orig.

Wiewol uns nun nicht zweifelt, ein E. Rat werde sich, was er bei ihrer Kirchen und Gemeine hievor für Unrat geschafft, wohl erinnern können und ihn, als der auf seiner irrigen Sekt halsstarrig bleibt, nicht wieder zu Diensten kommen lassen: jedoch weil wir seinen unruhigen Kopf wissen und besorgen müssen, wann er gleich nicht predigen oder einigen Kirchendienst verrichten, sondern ihm allein eine Zeit lang allda zu wohnen gestattet werden sollte, daß er dennoch nicht feiern, ihm heimlich wiederum einen Anhang zu machen, diejenigen, so durch Gottes Gnade vom Einglianismo abgewandt, wiederum zu beslecken und das schädliche Gift, wo nicht bei jedermann, doch unter seinen und seines Werks Freunden und Berwandten und etwa einfältigen Leuten ferner auszugießen und also neue Unruh anzurichten unterstehen möchte:

So haben wir nicht umgehen können, Euch als dem Superinztendenten bei den Kirchen zu Memmingen solches warnungsweise zuzuschreiben, damit Ihr, da er, Kleber, also wieder gen Memmingen begehren sollte, bei einem E. Rat Andringen zu thun und zu bitten wisset, ihn als einen unruhigen, sektischen Kopf abzuweisen. Denn obgleich solchen Personen zum höchsten eingebunden wird, ihre irrige Lehr nicht auszubreiten, pslegen sie doch nicht Glauben zu halten, sondern, wie die Erfahrung an vielen Orten gelehrt, thun sie greulichen Schaden, ehe man sich dessen versieht oder berichtet wird. Derwegen hierin nicht allein der Kirchen Wohlfahrt, sondern auch der Polizei Ruhe und Befriedigung zu bedenken.

Wie benn zweifelsohne ein E. Nat ihrer und anderer Kirchen zu verschonen und folche rein zu behalten felbst zu thun geneigt sein wird. Dahin auch unser gnädiger Fürst und Herr, Herzog Ludwig zu Württemberg, wann J. F. G. anheimbs gewesen wären, sie durch Schreiben zweiselsohne auch günstig erinnert und vermahnt hätte, wollten wir euch gutherziger Meinung freundlich nicht bergen und sein Euch mit freundlichem Willen jederzeit wohlsgeneigt. Datum Stuttgarten, den 25. Martii A. 77. Hochgebachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn zu Württemberg Theologi und Räte des Consistorii daselbsten."

Sehen wir recht, so hat Stebenhaber zunächst privatim von Diesem Schreiben Kenntnis erhalten und sich bei Andrea Rats

erholt, wie gegebenen Falls mit Aleber zu verfahren sei. Hierauf wird sich ber Anfang' bes folgenden Briefs beziehen, der mitten aus den Arbeiten heraus geschricben ist, welchen die Concordiensformel ihre Entstehung verdankt.

"Ebler, Ehrenfester! E. E. seien die Gnade Gottes durch Christum sammt meinen freundlichen, gutwilligen Diensten zuvor. Sonders günstiger, lieber Junker! E. E. Schreiben hab ich empfangen und daraus beneben Euer Gesundheit mit Freuden den ruhigen Zustand Eurer Kirchen vernommen. Der Allmächtig wölle ihne mit Gnaden erhalten.

Guern Mann N. belangend, ist nicht allein mein Rat, sondern auch fleißig Bitt, daß ihr ihne nicht in die Stadt lassen, und habet Ihr deß genugsame und erhebliche Ursach. Dazu auch denn in kurzem das einhellig allgemeine Werk der Concordien treulich die Hand bieten wird. Denn nichts gewissers habet ihr: wann er zu euch kommt, so richtet er Unruh an, und darum desto größerc, weil er seines Handwerks ein Prediger und doch nicht öffentlich predigen soll. Und wisset Ihr, wie der Apostel schreibet: Utinam excindantur, ich wollt, daß sie ausgerottet werden, die euch irr machen, daraus ein jede christliche Oberkeit zu vernehmen, was derselben in solchem Fall zukommen und Paulus gethan hätte, da er ein Oberkeit gewesen wäre. Hütet euch, hütet euch, das sag ich euch! Mag auch wohl leiden, da es nützlich und es Such gefüllt, daß E. E. sollichs neben meinen gutwilligen Diensten einem Ehrbaren Rat vermelbet.

Den Junker von Rietheim 3 wollet mit Gottes Wort stärken, daß er ein Herz faffe und behalt und sich nichts schrecken laffe.

<sup>1</sup> Vulg. Gal. 5, 12: utinam et abscindantur, qui vos conturbant!

2 Rleber wurde dann doch — 28. Aug. 1577 — eingelassen, tropbem das Ministerium mit Hinweis auf das W. Consistorialschreiben
ihn sern zu halten gebeten hatte. Nur mußte er für seinen vorübergehenden Ausenthalt versprechen, sich ruhig zu verhalten. Den Borhalt,
er habe der Stadt "ungnädige Schreiben des Chursürsten über den Hals
gerichtet," weshalb man Ursache hätte, ihn auszuweisen, wies er zurück;
nur Andreä's Predigten seien schuld gewesen. Prot. v. 4. Sept. 1577.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Konrad von Rietheim reformierte damals seine Herrschaft Angelberg mit Hispe David Künlin's. Näheres bei Schelhorn, Beiträge II, 130 ff. vgl. Medicus, Gesch. der ev. K. in B. S. (316, 100)

Denn es ist Gottes Werk und sein ernster Befelch, der wird aushelfen; und wird ihnen auch das gemein Werk der Concordien zuhilf kommen.

Daß aber bas Torgisch Bebenken noch ber Zeit nicht an alle Städt gelanget, ift nicht aus Berachtung geschehen, sondern daß man zuvorderst hat sehen wöllen, wie es sich an bem Ort angelaffen, da man die Borforg getragen, daß es fich ftogen mog. Go hab ich auch ben Churfürften ju Sachfen mehrmals berichtet, bag es ber oberländischen Städt halben gewißlich nicht mangel, fondern ba follich Buch überschickt, ber Confens bei ihnen ohn Zweifel gefunden. Go ift es auch viel beffer, Die Schrift zuvor allerdings verfertiget und jum besten vermahret, benn baß es hernach — [?] und zum andernmal überschickt werben muffen, wie es benn auch auf folche Weise ehe befürdert. In Summa, gottlob! es gehet gludlich von ftatten. Die brei Churfürsten Sachfen, Bfalg, Brandenburg fammt ben vornehmften Fürften find durchaus einig, wie auch die niederfächfische Städt, und die vor ein Bedenken gehabt, erklaren fich chriftlich, baf fie fich von biefem Werk nicht absondern wöllen. Berhoff also, es foll bald in confusionem omnium papistarum und sectariorum fortgehn. Der Allmächtig gebe Gnab.

Das E. E. ich schreibe, barmit sie in Ulma i die umliegende evangelische Städt zu berichten, warum noch der Zeit ihnen das Wert nicht zugeschickt worden. Denn man es gern so lang einzgezogen, dis es also verfasset, daß niemand Rechtschaffner in der Religion einig Bedenken dazu haben möcht.

Meine Person betreffend bin ich bermaßen mit Geschäften überladen, daß ich schier darunter darniederfalle, und hat sich der Sacramentschwarm eben hart gehalten und noch, daß es die Leut nicht sein wollen und doch zuvor praktizieren wider reine Lehrer. Es sagt auf ein Zeit einer: "es möcht ein verdrießen, daß Huren nicht Huren wöllen seine." Also hie auch. Aber sie dürfen sich nicht regen vor dem Eifer des Churfürsten in Sachsen; und weil gottlob! die hohen Schulen Leipzig und Wittenberg wiederum

<sup>1</sup> Rach U'm war St. wiederho't zu den Kreistugen abgeordnet, Q e

mit reinen Lehrern bestellt, wie ber Herr aus beigelegter Oration zu vernehmen, so wird, ob Gott will, ben Kirchen auch wieder leichtlich zu raten sein, wie ich benn aus diesen Landen nicht weichen will, dis es wieder durch Gottes Gnad in allen Stand gebracht und D. Luther's Lehr rein und unverfälscht getrieben werde. Der Allmächtige gebe Stärke und Kraft. Was weiter vorläuft, soll dem Herrn auch nicht verhalten bleiben. Hiemit uns alle dem Allmächtigen besohlen. Gegeben zu Leipzig, den 7. Mai 77.

Den Herrn bes ministerii wolle E. E. als berfelben täglichen Hausgenoffen meinen Dienst und Gruß sagen und sie bitten, daß sie auch Gott treulich für mich bitten. Denn ich lebe inter leones, dracones, scorpiones. Das sollen sie nur glauben, will nichts von unträglicher Arbeit sagen.

# E. E. bienstwilliger Caplan

Jacobus Andreae. D.

Dem eblen, ehrenfesten Herrn Melchiorn Stebenhabern, Bürger= meistern zu Memmingen, meinem günstigen, lieben Junkern zu= handen". 1

Wir haben hier gleich noch zwei weitere Schreiben 2 aus ben Jahren 1580 und 1582 anzureihen, die ben Lefer lebhaft in die Kämpfe bes unermüdlichen Mannes hineinverschen.

"Ebler, Ehrenfester! 'E. W. feien die Gnade Gottes sammt meinen gutwilligen Diensten und Gebet zuvor. Großgünstiger, lieber Junker! E. W. günstig Schreiben hab ich wohl empfangen und Inhalts E. W. Gesundheit und glücklichen Zustand mit Freuden vernommen. Deßgleichen sollen E. W. auch hinwiederum gottlob! wissen, daß ich auch, wider aller meiner Feinde Willen, frisch und gesund seie.

Das gemein Werk belangende ist dasselbig auch gottlob! in diesen Landen nunmehr zum erwünschten Ende gebracht, daß D. Luther wiederum auf allen Kanzeln predigt und in den dreien Hochschulen präsidiert explosis Calvinianis et aliis seductoribus

<sup>1</sup> Drig.

<sup>2</sup> Drig.

mit ihrer falschen, unreinen Lehre. Und will ich zu dem Allmächtigen verhoffen, wenn mit Ernst über der Ordnung gehalten, so der Churfürst angstellt, es soll nicht mehr not haben, sondern von Tag zu Tag wiederum junge Leut hernach wachsen, die in der Lehre und Bekanntnus richtig und endlich der Alten Statt mit Nut und Frucht der Kirchen und Schulen vertreten. Dann der verlogen calvinisch Geist offendar, und in diesen Landen zuschanden worden, die von ihm getrieben worden, daß sie nunmehr das Maul halten und sich nunmehr vor ihnen selbst schämen müssen.

Meiner Wieberkunft halben kann E. W. ich nichts gewisses schreiben; benn sich's wider meinen Willen täglich aufzeucht, will aber verhoffen, der Allmächtig soll mich bald wiederum erlösen, daß ich wieder zu meiner Kirchen und Haushaltung komme und deßfalls ihnen nach seinem Willen weiter dienen möge. Doch geschehe sein Wille und nicht der meine. Da mach er's mit mir, wie es ihme gefällt, dem ich mich aufgeopfert habe. Hiemit demselben uns alle in seinen väterlichen Schutz und Schirm besfohlen. Geben zu Ihene den 27. Novembris 1580.

Den Herrn des Rats und des ministerii, bitt ich, wolle E. B. unbeschwert sein, meine gutwillige Dienst zu sagen und den lieben Gott auch für mich bitten.

E. W. dienstwilliger

Jacobus Andrea. D.

Dem 2c. Melchior Stebenhaber zuhanden."

"Soler, Ehrenfester! E. E. seien die Gnade Gottes durch Christum sammt meinen freundlichen, gutwilligen Diensten und Gebet zuvor. Sonders günstiger, lieber Junker! E. S. Schreiben hab ich empfangen und Inhalts vernommen, und thu mich erstlich gegen E. E. sleißig bedanken wegen des christlichen Mitleidens über meiner abermals ausgestandnen Krankheit, und wünsche dagegen E. E. ein langwierige und beständige Gesundheit sammt aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt mit vielen glückseligen neuen Jahren. Amen.

Neuer Zeitung weiß ich Guch nichts zu schreiben, benn baß mir von vielen unterschiedenen Orten zugeschrieben und gesagt wird, daß ich tod sei und eines greulichen Todes gestorben;

fonderlich daß mein g. F. und herr herzog Ludwig zu Burttem= berg mich mit eigener Sand foll erftochen haben. Darmit fich nicht allein meine, sondern Gottes Feinde beluftigen und, bas fie gern feben, auch reben und fchreiben. Ich bant aber bem Allmächtigen von Bergen, ber mir wiederum Gefundheit verlieben. baß ich geftrigs Tags wiederum anfangen zu lefen, und gebent mit Gottes Silf also fortzufahren und im Frieden daheimbb bem Allmächtigen zu bienen, fo lang mir Gottes Reinde Frieden laffen Wenn sie aber nicht nachlaffen, sonbern fich nochmals werben. an mich reiben werben, will ich mich burch Gottes Beiftand alfo erzeigen, daß sie mit der That erfahren, daß ich noch nicht gestorben seie, und mein Symbolum an ihnen wohl beweisen: Non 'moriar, sed vivam et opera Domini narrabo. Sonberlich aber muß ich meine Jefuiter zu Ingolftadt 1 zerzaufen und abfertigen, fo ber Calvinianer Gottesläfterung bestätigen und ber menschlichen Natur Christi auch ben Namen ber Allmächtigkeit nicht gönnen. Die muß ich auch schachmatt machen wie euern Rleber, auf baß fie vor Gott und ber Belt guschanden werben, bag, wer fie feben wird, fie anspeien möchte.

So werbet Ihr ohne Zweifel gehört haben, daß Sturmius? wider den Rat zu Straßburg aus dem Kammergericht eine Collation ausgebracht habe, da sie ihme Antwort geben müssen, daß sie ihne unbillig seines Amtes entsetzt haben; und dies ist auch ein neuer Artikel des Calvinischen Glaubens, daß eine Oberkeit nicht Macht habe, einen Knecht oder Diener seines Amts und Diensts zu erlassen, es seie denn dem Diener auch liebe, und da er desselben nicht rechtmäßige Ursach habe, daß der Herr ihn halten müsse und nicht dürfe von sich lassen, welches sie in Frankreich und Riederland nun lange Jahr praktiziert und ins Werk gerichtet haben. Darbei abzunehmen, daß D. Luther vor etlichen und 50 Jahren von diesem Geist weissaget hat. Demnach sich

<sup>1</sup> In der Schrift "Aurhe Erinnerung und getreue Barnung vor der Calvinianer Betrug 2c., auch von der Jesuiter- 2c. Reherei und Gotteslästerung. Tübing. 1582."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. Realenc. f. prot. Th. u. R. 2. Aufl. Art. "Joh. Sturm"; gegen ihn hatte A. schon 1581 geschrieben.

alle christliche Oberkeit vor ihnen wohl fürzusehen hat. Denn es ist ein böser, unruhiger und blutdürstiger Geist; wo er die Obershand gewinnt, da fährt er mit Gewalt hindurch und ducket sich so lang, dis er Luft überkommt.

Das Ihr mir geschickt habt in einem schwarzen Buchslin, hab ich viel gebraucht, ist sehr stark, kann aber nicht wissen, was es ist oder woraus gemacht. Thu mich besselben nochmals fleißig bedanken, und hab sollichs auch auf Euer Schreiben nicht vershalten sollen. Siemit uns alle bem Allmächtigen befohlen.

Den Herren, einem Chrbaren Rat, bitt ich meine Dienste zu sagen und Ihnen allen sammt und sonders ein glückselig neues Jahr wünschen. Desgleichen auch den Herrn des Ministerii. Geben zu Tübingen, den 9. Januarii 82.

## E. E. bienstwilliger

#### Jacobus Andrea. D."

Melchior Stebenhaber, ber hochgebilbete, nicht bloß juristisch, auch theologisch geschulte Freund des Tübinger Theologen, war schon — 1585 — aus dem Leben geschieden, als Andreä in der That nochmals und wieder wegen der alten Geschichten von Memmingen aus angegangen wurde. Soweit es sich aber zunächst um ein Gutachten handelte, wie Kleber's Unhänger zu behandeln seien, muß des Raumes wegen auf Schelhorn's Mitteilungen

¹ Beitrr. II. 140 ff. Doch mögen wenigstens die Hauptsätze aus dem Gutachten, welches M. Joh. Lang aus Blaubeuren, wo er den Probst getroffen, mitbrachte, hier eine Stelle sinden, da sie von Schelsborn übergangen sind. Man solle, riet Andreä, mit solch irrigen Leuten nicht eilen, sondern, ob man sie doch gewinnen möchte, gradatim mit ihnen versahren; also, wenn die öffentliche Predigt nichts fruchte, erstlich keine Zwinglischen Bersührer und Lügenprediger ihnen zum Beistand lassen, sowie nicht viel Besens mit ihnen machen. Denn diesem hossätigen und ehrgeizigen Geist sie es fast lieb, wenn man ihm seine Arglist und große Teufelskunst zu erzeigen Raum gebe. Sodann wöge der Rat ein christlich freundliches Gespräch mit ihnen halten lassen, wobei die Kirchendiener an 2 Tim. 2, 24—26. denken sollten. Solchem Gespräch sollten auch etliche von der Obrigkeit dazu verordnet, namentlich die Kirchen- und Schulherren annvohnen zum Zeugnis, daß sich eine christliche Obrigkeit die Sache mit ganzem Ernst

verwiesen werben. Denn es erübrigt noch, ben letten Anteil Andrea's an diesen Dingen aufzuzeigen, nachdem Schelhorn hievon einiges angedeutet, aber den Sachverhalt mehr verdunkelt als aufsgehellt hat.

Wir haben schon oben (B. I S. 26) bei ber Darftellung ber Berhandlungen zwischen Andrea und Kleber auf eine Schmähschrift bes letteren Bezug genommen. Diefelbe ift betitelt: "Klag Eusebij Clebers wider D. Jacobs And. unchriftlichen, unnatürlichen, unbilligen und unerhörten Prozeß, so er und ein Rat zu Memmingen aus feiner Berführung wider mich im Jahre 73 im Monat Julio gebraucht." 1 Während sich die "Ablehnung" vorwiegend auf die confessionsgeschichtlichen Berhaltniffe ber Stadt Memmingen, sowie auf Kleber's Versonalien bis zum Colloquium bezieht, hat cs die "Rlage" mit dem letteren felbst und dem schlieflichen Berfahren bes Rats zu thun. Rleber will nachweisen, "zwischen ber den flacianischen Bredigern in Lindau widerfahrenen Tractation? und ber seinigen burch ben Rat und Schmidlin zu Memmingen fei ein Unterschied wie zwischen einem weißen und einem schwarzen Raben." Schelhorn, auf beffen Abhandlung über Kleber 3 hier

laffe angelegen fein und bas ihnen Gefagte nicht bloß Pfaffenthäbing, fondern der Obrigfeit vaterliche Bohlmeinung fei. Bollten fich dieje Leute bann boch ber Obrigfeit und bem ministerio jum Trop mit großem öffentlichem Argernis von der Rirche absondern, das Sacrament anderswo empfahen, conventicula halten und etwa auch Läfterungen gegen die reine Lehre von den Sacramenten und der Majepat Christi ausstreuen, fo fei die Obrigteit nicht bloß befugt, sondern auch ichuldig, das mit allem Ernft abzuschaffen. Sei dies aber nicht der Fall und wollten fie fich nur eben nicht allerdings zur Rirche und ihrer Lehre begeben und bekennen, so solle man billig Geduld mit ihnen haben, und folle die Obrigfeit über folder Leute Gewiffen nicht herrichen noch mit Berfolgung berfelben fich ben Papiften gleich halten, fondern vielmehr fie gunftiglich vermahnen, daß fic fich in den fomarmeri= ichen Buchern nicht vertiefen, die Rirchendiener nicht anfeinden, noch fich ihrer entaugern, fondern fich alles Gutes au ihnen verfeben ac-Soidrftl. Bericht.

<sup>1 17.</sup> Ba. 4.0

<sup>2</sup> vgl. hiezu Medicus a. a. D. S. 308.

<sup>3</sup> Sammlung für b. Gefch. 2c. I, 14 ff.

verwiesen werden darf, redet 1 mohl von "zwei gedruckten Schriften", beren Inhalt fich mit ben in Frage ftehenden zu beden scheint. Jebenfalls aber lag bie "Klage" - und auf fie burfen wir uns hier beschränken — dem Rate zu Memmingen handschriftlich vor. Denn wie bas notarielle Atteft zu ber für ben Rat gefertigten Copie - d. d. 4. Marg 1586 - befagt, hatte man "auf fleißig gehabte Erfundigung in glaubmurdige Erfahrung befommen, daß Eusebius Rleber zu St. Gallen folche Schrift gestellt und gleich= wicht den contextum und seriem orationis durch eine andere Hand schreiben laffen, aber bie summas ober additiones marginales mit einer fleineren Schrift unzweifentlich mit eigener Sand gefchrieben." Man barf vermuten, Kleber habe bas Basquill unter Freunden, beren er noch immer in Memmingen hatte, in Umlauf gefett, und fo sei es zur Kenntnis bes Rats gekommen. Denn in ber "Ant= wort und Bekenntnis", welche Kleber bei ber nachher zu ermähnen= ben Berhandlung einreichte, 2 fagt er felbst, "in vulgus habe er die Klage nicht spargiert, sondern nur etlichen gar wenigen Brivat= personen auf ihr Begehren communiciert, die gern hatten miffen mögen, wie man mit ihm verfahren." Den Rat kummerte nur bie Rlagschrift. Undrea aber befam auch die "Ablehnung" ju Sanden, wie feine Gloffen beweifen. Daß man ben Rleber nach Memmingen citiere, um ihm ben Brozeß zu machen, wurde ihm natürlich mitgeteilt, jugleich aber die Beröffentlichung einer Recht= fertigungsschrift burch Andrea in Ausficht genommen. Soviel burfte fich aus bem folgenden Schreiben Runlin's ergeben, bas nach feinem ganzen Wortlaut ber Mitteilung wert fcheint.

"Gratia et pax a Deo patre per Jesum Christum. Amen. Reverende et clarissime vir etc. Domine et frater in Christo observandissime. Stipendiariis nostris ad vos redeuntibus non debui intermittere, quin quo in loco Cleberi negotium esset paucis significarem.

Ad citationem missam (13. Juni) respondit (16. Juni), se compariturum, si per senatum et collegas licuerit. Paucis diebus interjectis senatus Sangallensis ad nostrum scribit (1. Juli) explorans citationis causam. Responsum est (14. Juli),

<sup>1</sup> Beiträge II, 139.

<sup>2 3.</sup> Aug. 1586 Drig.

causa ut manifestetur jam non esse necesse; negotio peracto senatum Sangallensem causam citationis cogniturum esse. Simul denuo citatus respondit (16. Juli), se compariturum. Ex quo apparet, injectum illi scrupulum. Exitum actionis, quam primum nuntium nactus fuero, significabo. Jnterea Excell. V. si graviora concedent negotia, scriptum publicandum in manus resumet, et caetera scripta oblato certo nuntio remittet, praesertim quae ad Cleberi negotium non spectant.

Alumnos ecclesiae et reipublicae nostrae examinavimus, sed, ut verum dicam, sumptuum magnitudini non respondent in studiis progressus. Mandavimus itaque denuo, ut in contubernio habitationes sibi acquirant, casque ut obtineant, Excell. V. petimus ut interponatur autoritas.

Miserrimus Ecclesiae Augustanae  $^1$  status vehementer nos omnes perturbat. Ehingerus  $^2$  in prima sua concione dixit: Shr habt bisher bie Lugen gehört; jetunder will ich euch die Bahrheit fürtragen. Qui dimissis succedunt, habentur ab omnibus Evangelicis pro mercenariis et Calvinistis. Credo etiam huiusmodi homines locum habituros cum Tradolius  $^3$  partim Calvinismo, partim Suencfeldianismo turgeat, vel potius omnem religionem ludibrio habeat. Multi existimant, de sincera religione in urbe tam praeclara plane actum esse, nisi Deus ano  $\mu\eta\chi\alpha\nu\eta\varsigma$  apparuerit. Sed et hoc potest mutare dextera excelsi. Aiunt inter illos, qui jam publice docent, etiam Flacianos  $^4$  esse. Praefectus Rehlingerus dixit, ex concionibus manifestum fore, an sint Augustanae Confessionis; nulla opus inquisitione vel examine. Ea est religionis confusio. Excell.

<sup>1</sup> Begen Widerspruchs gegen die Einführung des neuen Kalenders und gegen eine Anderung des Bocationsmoduß waren die meisten Prediger in Augsburg entlassen worden. Bgl. Medicus a. a. D. S. 332.

<sup>2</sup> Einer ber beiben im Umt belaffenen Prediger; v. Stetten, Gefc. ber St. Augst. 1, 665.

<sup>8</sup> Dr. Georg Tradel, Ratsconsulent; v. Stetten a. a. D. S. 748.

<sup>\*</sup> Dies bestätigte fich; v. Stetten a. a. D. S. 879.

V. Deus Opt. Max, in annos nestoreos conservet incolumem. Datae 20. Julii Anno 1586.

Excell. V. studiosissimus

#### M. David Cunilaeus, P." 1

Wir haben schon oben genügende Proben von den Kandbemerkungen gegeben, in welchen Andreä seinem Zorn Luft machte. Keine Seite, wo nicht ein und mehrmals der Verfasser der Lüge bezichtigt wird. Und wo endlich Kleber sein Ergebnis zusammensfaßt, "Schmidlin habe nicht redlich, nicht ehrbar, nicht aufrichtig, nicht biedermännisch, geschweige denn christlich oder brüderlich gegen ihn gehandelt," schreibt dieser hinzu: "das kann nicht unverantwortet bleiben." Es galt ihm aufs Neue den Kampf mit dem Lügengeist aufzunehmen, der sich nochmals zu rühren wagte. In diesem Sinn muß man die freilich heftigen Worte nehmen, mit welchen Andreä — sie sind flüchtig auf den Umschlag hingeworfen — das Schriftstück an Barnbüler sandte.

"Freundlich lieber Herr Gevatter! Ich bitt freundlich, unverhindert Guer Arbeit, daß ihr nach dem Essen, morgens oder abends, Euch diese Schrift ablesen lasset, aber den Anfang an dem drittletzten Blatt machen. Da Ihr Guere Wunder hören werdet! Und weil dieser Teusel damit umgehet, wie zuvor, daß er nochmals gern ein Aufruhr in dieser Stadt durch diesen losen Mann anrichten wollt, will ich auf ein solche Antwort bedacht sein, daß ihn auch seine Glaubensgenossen anspeien sollen. Doch erwarte ich eines Ehrbaren Rats Schreiben aus Memmingen und Bericht, darauf mir Andeutung geschehen durch den Herrn H..., bessen ich notdürftig sein muß wie auch aller Acta, so sich mit ihm verlaufen.

### V. D. Jacobus Andreä. D."

Kaum war Aleber in Memmingen wieder entlassen, so gab Künlin dem Probste auf Weisung des Rats aussührlichen Bericht: 2 Kleber, der 31. Juli in Memmingen erschienen war, wurde folgenden Tags um die Autorschaft der Schmähschrift befragt. Er wollte von keiner Schrift wissen, die er gegen den Rat habe aus-

<sup>1</sup> Cong. Die einzelneu Onten (alten Stils) find aus ben betr. Congg, und Orr. beigefügt.

<sup>2</sup> Cong.

geben laffen als feiner "Unterweifung." Man hielt ihm entgegen, es handle fich nicht um ein gebrucktes, fondern ein gefchriebenes Buchlein, bas er heimlicherweife ausgesprengt. Die vidimierte Copie wurde ihm vorgelegt und nach einigem Zaubern als fein Werf von ihm anerkannt. Gine vom Rat vorgelegte "Berfchreibung", die einem moralischen Todesurteil gleich gekommen ware, weigerte er fich zu unterzeichnen. Go murbe ihm benn - 5. Mug. - ber Bescheib, bag ihm fein Burgerrecht aufgekundigt sei und er noch "bei Sonnenschein biefes Tags bie Stadt und ihr Bericht zu räumen und ohne besondere Erlaubnis nimmermehr zu betreten habe." Rleber nahm ben Bescheid hin "mit einer Dantfagung, daß er ber erfte in biefer Stadt von wegen feines Glaubens gu leiben gewürdigt; er hatte fich beffen nicht verfeben in Erwägung, daß die papiftifche Obrigfeit zu Augsburg ben ausgeschafften Brebigern ben Bugang nicht gesperrt." Um folcher Reden willen hatten ihn etliche bes Rats gern behalten; es fei aber, meint Runlin, beffer unterblieben. Beil aber nun gu erwarten fei, Kleber werbe fich schön machen und weiß brennen wollen, besto mehr und sonderlich weil in vorgegangener Sandlung allein des Rats Chre und Reputation gerettet und bes Brobsts nicht gebacht worben, moge bie öffentliche Schrift jest füglicher vorgeben, als wenn er eine Berfchreibung von fich gegeben hatte. Beffer fei praevenire als praeveniri. Wenn bas Scriptum nicht bis zur Berbftmeffe fertig werbe, mare es not, ber Burgerfchaft ben Bergang ber Dinge befannt zu geben.

War nun aber bei bem Probste ber Jorn wieder verraucht oder fügte er sich einem Wunsche seiner Oberen, er wollte es mit seiner Entgegnung anstehen lassen, bis Kleber öffentlich gesprochen habe. Und wenn er sich schließlich bennoch herbeiließ, so hat es ben Anschein, als habe er mehr nur dem Drängen der Memminger nachgegeben. 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dies ergibt sich aus einem mindestens beabsichtigten Schreiben Künlin's an Andrea. Es heißt hier (25. Apr. 1587, Cong.): "In postremis de scripto contra Cleberum Cleberi calumniis opponendo 19. Sept. anni praeteriti scriptis literis significavit Excell. T. . . . reverendo et ampliss. Consistorio Stuttgardiensi visum esse,

Schelhorn 1 hat es überhaupt bezweifelt, weil er unter ben gebruckten Schriften Undrea's vergeblich gefucht hat. Seltfamer= weise scheint er aber übersehen zu haben, was ihm viel näher lag, Andrea's eigenhändiges, umfangreiches Conzept, 2 bas ben Titel führt: "Wahrhaftiger, gründlicher Bericht D. Jacobs Andrea auf die Klag Eufebii Kleber's, Pfarrers zu Sanct Gallen." In brei Abschnitten will er hier nachweisen: "erstlich, was für ein Prozeß mit mehrgebachtem M. Kleber, fo lang ich zu Memmingen damals verharrt, gebraucht und gehalten worden; zum andern auch auf feine Rlagpuntte unterschiedliche Antwort geben und anzeigen, warum der Brozeß mit ihm nicht gehalten worden wie mit den irrigen, unruhigen flacianischen Brädikanten zu Lindau; zum britten eine furze Erinnerung von bem zwinglischen Beift und besselben Boten, ben zwinglischen Lehrern, tun, bamit alle frommen Bergen benfelben je langer je mehr lernen erkennen und leichtlich urteilen konnen, ob es ber Beilige Geift ober ein bofer 3 fei, von dem fie getrieben merden." Nur weniges fei herausgehoben. Undrea fucht vor allem barzutun, er fei mit Kleber feineswegs von oben herab, schroff und gewalttätig, sonbern recht väterlich und wahrhaft feelforgerlich verfahren. Beiter kommt er auf ben Bormurf ber Ungleichheit bes Berfahrens ju fprechen : gleich an-

ut scriptum Cleberi calumniis opponendum aliquamdiu differatur et, si intemperies ipsius et impatientia in scripto publico erumpat, omnia simul refutentur. Perplacuit id consilium ampliss. senatui. Jdeoque interea negotium facessere noluit, praesertim cum perciperet, Excell. T. maioris momenti scripta in manibus versare. Cum autem in catalogo librorum nihil sub nomine Cleberi reperiatur et commodum nuntium nactus sim, M. Oswaldum Heberlinum, qui studia sua Tubingae continuaturus cum uxore ad vos proficiscitur, non potui omittere, quin rursus admonerem et ampliss. senatus voluntatem patefacerem. Non defuerunt quidam in senatu, qui, si Cleberus quiesceret, et nobis quiescendum putarent, quasi minuerent crabrones non irritandos. Verum maior pars in eam inclinavit sententiam, ut imprimis honoris et existimationis Excell. T. vindicandae causa defensio non intermittatur."

<sup>1</sup> Beitrr. II, 140; Sammig. I, 35.

<sup>2 44</sup> Bu. fol. Defanatgregiftratur.

<sup>8</sup> Buerft hatte er gefchrieben "ber Teufel."

fangs habe er bem Rup ju Lindau wie bem Rleber ben Spieß an bas Berg gefett und biefe Frage vorgelegt, ob er glaube, bag ein Unterschied fei zwischen bes Menschen verberbter Natur und ber Erbfunde; er habe ihn nicht ausweichen laffen. Ebenfo ift fich Undrea bes Berbienfts bewußt, aus Kleber bas entscheibende Befenntnis herausgepreßt zu haben, die menschliche Natur Chrifti habe keinen Anteil an ber Allmacht 2c. Rleber hatte in ber "Rlage" gefagt, wenn nur die unerhörten und in ber Schrift unbefannten phrases abgeschnitten murben, fo mare ber Sache ichon geholfen. Denn wo lehre ein Brophet, Evangelift ober Apostel, daß die Erbfunde eine substantia ober aber ein accidens fei; das stehe im Aristoteles. Andrea entgegnet: "Rleber muß nicht allein ein ungelehrter Gfel, sonbern auch ein unverschämter Menfch fein, der fürgeben barf, es sei in diesem Streit mehr um die Worte, benn um die Cache ju thun gewesen, und schilt barauf, bag wir zu beiden Teilen, die Flacianischen und ich, nicht können noch wollen Ruhe haben, fondern fei uns wohl mit folden Sandeln, damit wir unter bem Schein ber Wahrheit Gunft, Ansehen und Genuß davon bringen." Übrigens habe Rleber biefe Beisheit nicht von sich selbst; sondern etliche vornehme Calvinisten 1 hatten schon früher ben Rat gegeben, wenn man sich in phrasibus und modis loquendi mit einander verglichen hatte, fo mare ber Kirche Gottes bes ärgerlichen Streits vom h. Abendmahl und ber Berfon Christi schon abgeholfen. Das sei ihre zweifelhafte, zweizungige Art und Weise zu reden. Bemerkenswert erscheint außerbem noch, was Andrea auf Klebers Behauptung entgegnet, "bis zur Stunde fei er erbotig zu einer öffentlichen, allgemeinen Synobe zu er= scheinen; aber Andrea wolle nichts mehr bavon wissen." Nachbem Andrea an ein Wort Gregor's von Naziang - "er werbe sich nie mehr an einem Concil beteiligen" - sowie an vergebliche

<sup>1</sup> Möglicherweise ist hierunter auch Melanchthon gemeint; ihm wirst Andrea vor, er habe den Rat gegeben: "wo die Zänkischen hinweg gethan, wäre gut, daß die andern Kirchendiener sich einer einhelligen, gewissen Form zu reden verglichen." Mit diesem gottlosen Rat habe er den Sturz des Luthertums in der Pfalz verschuldet. Bgl. Andreä, Gründl. Bericht auf Joh. Sturmii 2c. Berantwortung 1581. S. 27. 31.

Einigungsversuche wie der Marburger, endlich an Luther erinnert hat, ber es fein Leben lang bereut habe, bag er zu Worms und sonst gur Unterwerfung unter ein Concil erbotig gewesen sei, fährt er fort: "Wir follen unserer Lehre viel gemiffer fein, baß wenn ein Engel vom himmel fame und predigte anders Evangelium, der follte verflucht sein. . . . Es sucht aber der Teufel burch die Calvinisten und Zwinglianer mit dem Synodo, mas die Papisten mit ihren Conciliis gefucht haben, nemlich daß die Leute vom einfältigen Wort Gottes wiederum in Die Schriften ber Bater geführt werben, und ift beswegen auch gut papistisch wiber bas Buch ber Concordien in öffentlichem Druck 1 geschrieben : wenn schon unwidersprechlich die christliche Wahrheit im gedachten Buch begriffen fei, so konne boch teiner folche mit gutem Gewiffen unterschreiben, weil es noch von keinem Concilio bestätigt sei. Wie gebunkt bich, driftlicher Lefer, von ber Calvinianer und Zwinglianer Lehre und wie gewiß fie ihrer Lehre seien, die uns wieder auf Die Concilia weisen, und mas von benfelben nicht bestätigt ift, bas fönne man mit gutem Gewissen nicht annehmen noch unterschreiben? Wann der Teufel uns dieses durch die Calvinisten bereden konnte, meinst bu nicht, daß das Papsttum wiederum einen ftarken Juß in unfere Rirche gefett hatte?"

In diesen Sätzen wird nochmals der volle Gegensatz offendar, unter welchem sich für den Lutheraner lutherisches und reformiertes Kirchentum darstellte. Mit dem Papsttum steht ihm das letztere auf einer Linie; und insofern es unter dem Schein des Evangeliums in lutherische Kirchengebiete einzuschleichen weiß, ist es der gefährlichere Feind. Unter den Kämpfen, welche Andrea mit diesem Gegner besteht, unter den Siegen, welche er erringt, nehmen die Memminger Borgänge eine nicht unwesentliche Stelle ein, mag man nun auf das gefährdete Kirchengebiet sehen, das wie nicht leicht ein anderes zu einem Herd calvinischen Glaubens geeignet war, oder auf den keineswegs so unbedeutenden Gegner oder auf die weitreichende Erregung, welche diese Vorgänge, wenn auch nur vorübergehend, im Gesolge hatten.

am Rand: "im Bedenken über das Buch der Concordien, zu Genf gedruckt."

## Christoph Hossmanns dogmatische Grundanschanungen in ihrer letzten Gestalt.

Bon 28. Strebel, Bfarrer in Musberg bei Stuttgart.

Mögen gegenwärtig auch nur einzelne durch das praktische Bedürfnis des Amtes jur Beschäftigung mit Chriftoph Soffmanns Theologie veranlaßt werden, wie dies bei dem Berfaffer der Kall war, fo ift doch die gange Berfonlichkeit und Wirksamkeit biefes Mannes jo schwäbisch eigenartig und läßt auch bei näherer Betrachtung so manches Rätsel übrig, daß man zu weiterem Eingehen sich aufgefordert sieht. Wie konnte der zuversichtliche Gegner von Bischer und Strauß, ber Mann, welcher an die Verwirklichung ber Weisfagungen vom göttlichen Reiche feine beste Lebenstraft gewandt hat, schließlich bie wesentlichsten Grundwahrheiten bes evangelischen Glaubens aufgeben oder bedenklich umdeuten? mehr die eigentumliche Berbindung des fritischen und des biblischen Standpunktes in Hoffmann unwillfürlich zu Seitenbliden auf die theologischen Fragen des Tages Anlag giebt, defto mehr kann eine Darlegung feiner bogmatischen Grundanschauungen wohl ein allgemeineres Interesse erwarten.

Wir beschränken uns dabei, ohne den früheren Entwicklungen näher nachzugehen, auf die schließliche Gestaltung derselben, da hierüber in den letzten Werken Hoffmanns, seinen "Bibelforschungen" und "Mein Weg nach Jerusalem" (1881 – 84) reichlicher Aufschluß gegeben ist. Im zweitgenannten Werk hat uns Hoffmann einen wertvollen Schlüssel zu bessern Verständnis seines Wesens und Lebenswerkes dargeboten und legt darin mit großer Offenheit seine ganze geistige Entfaltung mit ihren mannigsachen Wandelungen dar.

Ohne einen Blick auf seinen Lebensgang müßte vieles von seinen bogmatischen Anschauungen unverständlich bleiben, wie diese wiederum jenen bestimmt haben. Heben wir die Hauptzüge deseselben hervor.

Geboren in Leonberg (2. Dezember 1815), aufwachsend in Kornthal, ber Gründung seines Baters, bis zum Besuch auswärtiger Schulen, in feinem Bornamen bie Erinnerung an ben Rampf fürs "gute alte Recht" an sich tragend, hat Hoffmann die lebhafteften Ginfluffe bes Bengelichen Bietismus mit feiner Biedertunftshoffnung und damaligen Separationsneigung frühe an fich erfahren. Als vierjähriger Knabe fah er ber Grundsteinlegung jum Bau bes "Saals" in Kornthal zu. Die Enge ber ftreng pietiftischen Erziehung trieb ben lebhaften jungen Beift um fo mehr in Die Welt ber Phantafie, je unbehilflicher er in äußeren Dingen blieb. Er schwärmte bald für bie Dichtung, hat auch felbst reichliche Broben ber eigenen Muse seinem Lebensbild eingewoben; mar boch sein höchstes Ibeal eine Zeit lang ein beutsches National= epos zu schaffen. Im Wertherfieber (1832) nahm er freilich bie Terzerole jur Sand, jum Selbstmord bereit, und bichtete als Student "Lieder bes Wahnfinns". Gin ftarfer Bug gur Geschichte wirkte zügelnd. Doch lebte er bis 1834 "im Taumel ber Bhantafie". Der Philosophie Segels fette er mit feinen Freunden von ber "Stoffelei" eine "neue Anthropologie" entgegen, welche ben bort verabfaumten Begriff ber Seele im Unterschied vom Beifte klarer entwickeln follte. Unter bem Ginfluß pietiftisch gerich= teter Freunde erlebte er 1835 eine entschiedene innere Wendung, geriet bei angeerbter Abneigung gegen die Schultheologie unter Schellings Ginfluß an die Mystifer, las Bohme und Ötinger, faßte mit Freuden den besonders bei Ph. M. Sahn gefundenen Begriff vom Reiche Gottes auf, noch ohne ihn zu verstehen, ftudierte 1836 wegen Bengels Rechnung erstmals die Weisfagungen ernftlich ("Weg" I 530) und entschied fich, unfähig Verföhnung und Recht= fertigung myftisch zu fassen, für Luthers Autorität. In den da= maligen politischen Fragen war er streng königstreu gefinnt (I 391). Es folgte eine langere Lehr= und Erziehungsthätigleit in Stetten und namentlich auf bem Salon. Nur ein Jahr lang hat Hoff= mann als Repetent der Kirche gedient. Borbedeutend ist, wie er Digitized by GOOG

Beim Austritt von Stetten mit feiner früheren "mnftisch=pietiftischen Willenlofigkeit", welche in den äußeren Umftanden und Fügungen Bottes Willen erblicte, gebrochen und fich immer mehr auf feine eigenste Entscheidung verlaffen hat. Run kamen die bekannten Schritte hinein ins öffentliche Leben nach ber theologischen und politischen Seite bin, zum Teil mit munberlicher Bermischung von beiden: ber Bifcheriche Streit, ber Rampf für ben "driftlich-proteftantischen Staat" in ber "Warte" (1845) mit Einhaltung bes firchlichen Standpunktes, doch Unklarheit über die Bedeutung der Symbole; hernach ber Eintritt ins Frankfurter Parlament und Die freifirchliche Schwentung (feit 1849; "Weg" II 260). Die ichon 1848 erfaßte Idee der "Sammlung des Bolfes Gottes" wurde von 1853 an öffentlich in der Warte vertreten und nach vergeblicher Eingabe an ben Bundestag 1855 burch Anfiedlung auf bem Kirschenhardthof vorläufig ausgeführt trop eines ergreifenden, mahrhaft prophetischen Warnungsbriefs seines Berliner Bruders Wilhelm (II 402 f.). Ausgeschlossen von der Landes= firche unternahm Hoffmann 1858 eine Untersuchungereife nach Paläftina zusammen mit Sarbegg, nicht ohne bedenklichen Saber mit bemfelben vor und nach der Reise (II 440). Noch dauerte es zehn Jahre bis zur Auswanderung felbst, es wurde 1859 "ber geiftliche Tempel" ober "die neue Konfession" organisiert, 1861 "ber beutsche Tempel" (II 460) unter Berührung mit politischen Beftrebungen, mahrend andererfeits ein eifriges Streben nach Erneuerung der Seilungs= und Prophetengabe fich regte. Rapoleon schien nach Harbegg ber Antichrift fein Reich vorzubereis ten; fo kam es am 6. August 1868 zur Auswanderung. Mit einem bedenklichen Migklang ber Uneinigkeit zwischen Soffmann und Harbegg beim Eintritt in das erfehnte heilige Land fchließt das Buch.

In berselben Zeit mit seiner Lebensgeschichte sind nun entstanden Hoffmanns "Bibelforschungen", von welchen Band I die Erklärung von Kömer 1—11 (241 Seiten), Band II die von Köner 12—16, sowie vom Kolosserbrief enthält nehst Exkurs über Kol. 1,15. (270 S.). Da es nicht in unserem Interesse Tiegt, die thatsächliche Aussührung der Gedanken Hoffmanns kennen zu lernen, sondern vielmehr die zu Grunde liegenden Lehranschaus

ungen, so sehen wir ab von ber "Warte bes Tempels", wie sie nun heißt, und halten uns an Hoffmanns theologisches Testament, in welchem er bei der Auslegung seinen Standpunkt mit dem Grundgedanken vom Reiche Gottes mit aller Schärfe, öfters mit: Bitterkeit durchführt.

Auszugehen haben wir hiebei von der Lebensaufgabe, welche sich Hoffmann gestellt hat. Diese bezeichnet er in ber Ginleitung (S. IV) mit folgenden Worten: "Mich haben bie Führungen ber Borfehung genötigt, - mir geradezu die Wiederherstellung des Chriftentums Chrifti und ber Apostel zur Lebensaufgabe zu machen eine weltumfaffende Aufgabe u. f. w." Die Notwendigkeit diefer biblisch-theologischen Reformationsarbeit findet Hoffmann angezeigt teils burch ben nach seiner Ansicht trostlosen Zustand ber firch= lichen Lehre, teils durch die verheerenden Wirkungen der Tübinger fritischen Schule. "Aus verschiedenen, unter fich widersprechenden Einfällen fest fich ber eine fo, ber andere anders ein beliebiges Chriftentum zusammen, woraus das Chaos entspringt, das man heutzutage protestantische Theologie nennt. Diefer Ideenverwirrung gegenüber muß die Erkenntnis der wirklichen Lehre der Apostel erft wieder durch unbefangene Betrachtung der schriftlichen Urfunden hergestellt werden." (I 52). "Der fritischen Schule, bem Dr Strauß und feinen Nachfolgern bleibt bas Berbienft, Die Lofung zur Umgestaltung ber Theologie gegeben zu haben." Aber ihre Leiftungen waren zu oberflächlich, - alles ichien unficher zu werben. "In der That aber ift faum für irgend ein Gebiet der Geschichte eine folche Fulle zuverläßiger Zeugniffe vorhanden, wie gerade für biefes." Aber es bedarf neuer, nicht blos von firchlichen, fondern auch von Vorurteilen philosophischer und historischer Parteien gereinigter Forschung (zu Röm. 3, 21. ff.). "Erst, wenn auf biblifchem Gebiet aller Sypothefensput ausgefegt sein wird, fonnen wir auf die Wiedergeburt einer mahren Theologie auf festem historischem Boben hoffen" (II 134; vgl. 133).

Reinigung der kirchlichen Lehre und des Lebens von allen unbiblischen Bestandteilen und positive Fortsetzung der bisher nur zersetzend wirkenden kritischen Arbeit hält denn Hoffmann für seinen Beruf; und im Blick auf verwandte Bestredungen auch in anderen Ländern freut er sich der "unermeßlichen Aussicht, daß die Zeit

nicht ferne ist, wo durch das Wiedererwachen der echten ursprüngslichen Lehre ein neuer Tag für die Christenheit und infolge davon auch für die übrige Menschheit anbricht." (I 189).

Der Plan ift fühn; mas find die Mittel zur Ausführung? "Unbefangene, vorurteilslose Erforschung ber Urkunden," ift die Losung; hat diese ben Thatbestand ber apostolischen Lehre fest= gestellt, bann kann ber Theolog entscheiben, ob er bas Ermittelte als Wahrheit anerkennen und glauben, oder als blogen Traum verwerfen will (I 189). Somit glaubt Hoffmann, an die Schrift nicht im vorläufigen Bertrauen zu ihrer Wahrheit herantreten au burfen; er muß fich ben Grund und Boden gur Aufführung feines Lehrgebäudes erft erfämpfen. Bom formalen Brincip des Brotestantismus, von einer Inspiration ber Schrift will er nichts wiffen; fie ift ihm ein Glaubenszwang, der die nachmaligen Ubertreibungen ber Kritif mit verschuldet habe und mit Recht von berfelben gebrochen worden fei (II 208). In der Einleitung jum Kolofferbrief (II 109 -111) sagt er: man muffe die Fragen über das Neue Testament als geschichtliche untersuchen, unbeirrt von bem Gedanken, co hange baran bas Befteben bes driftlichen Auch angenommen, alle biefe Schriften maren im zweiten Sahrhundert verfaßt, - fo murde uns mohl der schrift= stellerische Betrug befremben, aber "biefe unbekannten Männer blieben wegen ber unferem Berftand und Gemiffen einleuchtenden Wahrheit ihrer Worte unsere Lehrer und Führer." Das Neue Testament, als "nicht historisch, aber geistig allein berechtigte Urfunde des Chriftentums" bliebe in unvermindertem Werte fteben. - Im Berhältnis jur Rirche, in welcher es früher geheißen habe: "wenn du ein Chrift fein willft, mußt bu dich ben Beschlüffen ber Rirche über die Echtheit und Glaubenswürdigkeit ber fämtlichen Schriften bes Neuen Testaments unterwerfen" (II 138), nimmt benn hoffmanns Schriftforschung einen fritischen Standpunkt ein. Mit der neueren Kritik hat er auch die grammatisch = historische Methobe ber Auslegung gemeinsam, welche es bem heutigen Lefer ermögliche, trot ber Sprach: und Zeitverschiedenheit eine Schrift fo zu verstehen, wie sie bie ersten Leser verstehen konnten (I 4).

Daß Hoffmann in grammatischer Hinsicht an einigen entscheibenden Stellen wie in der Erklärung von Röm. 7 5. ( $\pi\alpha$ )

θηματα), 8, 3. (ομοιωμα), Kol. 1, 15. ff. (νιος, δια, προ παντων) ben Worten Gewalt anthut, werden wir später sehen; übrigens entschuldigt er sich selbst mit dem Mangel an Hilfsmitteln in dem "verwilderten Lande", daher auch, sehr im Unterschied von gewöhnlichen Kommentaren, abweichende Erllärungen anderer Ausleger gar nicht zur Sprache kommen, nur die großen Gegensätze der kirchlichen und der kritischen Aussalfung eingehend berücksichtigt werden.

Dagegen sind geschichtliche Untersuchungen die Stärke Hossemanns. Hiebei kommt ihm sein durch geschichtliche Studien von jeher geübter historischer Sinn zu statten, während er den gewöhnslichen Theologen die Fähigkeit abspricht, eine Erscheinung in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit treu zu erfassen. So betont er an sieden Stellen, wie wichtig es sei, die Leser des Römerbrieß sich richtig vorzustellen. Sein Ergednis ist (Köm. 14, 1. II 43): "Die Christen in Rom sind ganz und gar nicht geborene Juden (sonst: nur wenige unter ihnen seine es gewesen), sondern einerseits durch rabbinische Einslüsse, andererseits durch die Berkündigung des Wessias Jesus berührte sogenannte Heidenchristen, dei welchen die jüdisch denkenden der Zahl nach überwiegen mochten, diejenigen aber, die für die Predigt des Apostels Paulus offen und empfängslich waren, den geistigen Kern bildeten."

Köm. 13 bringt er in Verbindung mit den Wühlereien der Zelotenpartei. Zu Röm. 10, 14 ff. sindet sich ein Exturs über die Judenapostel. Allzuscharfsichtig erscheint die Vermutung, der Entschluß zur Abfassung des Rundschreibens (Epheserbrieß) sei wahrscheinlich nur etwa einen Tag nach "Beendigung des Kolossersbrieß" entstanden (II 216). Die Hauptsrage bleibt aber: wiegewinnt Hoffmann einen sesten geschichtlichen Boden für die Ersforschung der neutestamentlichen Schriften? (Auf alttestamentliche Kritif geht er nemlich nie ein). Hierauf antwortet die längeresinleitung in den Kolosserbrief II 95—187). Wir müssen, da essich um den Unterdau für dogmatische Anschauungen handelt, die Hauptpunkte heraußheben.

Hoffmann entwickelt zuerst mit Klarheit ben Begriff bes. Kanons als ber festen firchlichen Sitte ber Gemeinben, gewiffe Schriften außer bem Alten Testament im Gottesbienst stehend zu

gebrauchen. Die willfürlichen kritischen Aufstellungen von Strauß und Baur scheitern baran, daß einmal das Zeugnis des Origenes vom Kanon in seiner Bedeutung zurückreiche bis zum Anfang des zweiten Jahrhunderts (II 154). Ferner zeige der Versuch einer geistlichen Ausdeutung bei den Gnostifern, sogar Marcions neuer, verkürzter Kanon, "daß beim Auftreten der Gnostifer circa 125 der Kanon der Homologumena nicht auf ein kirchliches Geset, aber ebensowenig auf Privatansicht einzelner, sondern auf einstimmiges Herfommen gestützt bei den Christengemeinden aufrecht stand" (II 118 f.). Dieser kirchliche Brauch setze wieder die Erinnerungen zweier Generationen voraus, führe also bis in die Zeit der Apostel hinauf und mache "allein schon die Hypothesen über den Spheser-Kolosserbrief und das Johannesevangelium unmöglich" (II 156 f.) II 134.

Für eine fünftige Geschichte bes Ranons, welche Soffmann noch vermift, ftellt er sodann teils die festen historischen Zeugnisse, teils die unentbehrlichen Conjekturen zusammen, auf melchen die= felbe aufzubauen sei (II 172 ff.). Die Kirche hatte a. 70 mit Jerufalem ihr Centrum und die Muftergemeinde verloren. konnte in die Lucke noch nicht eintreten. Der Römerbrief follte - bas ift hoffmanns eigene, soviel wir miffen, neue Unschau= ung - eine Gemeindeorganisation in ber Riefenstadt vorbereiten; das sei gemeint mit ocxodopecv 1, 11. und 14, 19. (II 51.) Das Schweigen ber Apostelgeschichte laffe barauf schließen, baf biefer 3med auch burch bie spätere perfonliche Arbeit bes Apostels Paulus nicht erreicht worden fei. Um fo verheerender wirfte die Berfolgung unter Nero. Eine neue Sammlung mar von 66-70 noch nicht, hernach vollends nicht mehr möglich. Erst nach 100, wird nun vermutet, fei aus Balaftina eine ftarke Ginmanderung von "Armen ober Chjoniten" erfolgt, so baß, als man später sich auf ben Namen eines Gründers ber Gemeinde befann, Betrus zu diefer Ehre erhoben wurde. Für die Zeit von 70-100 habe Johannes in Ephefus eine "Centralleitung" ausgeübt. "Dhne einen Mann wie Johannes war es gar nicht möglich, in ben breißig Jahren die Gemeinden innerlich zu befestigen gegen die späteren Stürme. Er muß auch schon mit klarem Borausblick für bie Anerkennung, ben ftehenden Gebrauch und die Sammlung ber fanonischen Schriften gewirft haben.

So erscheint ber Grund und Boben biblischer Forschnug gesichert. Noch aber ift ein Erforbernis zur richtigen Schriftauslegung zu besprechen (I 5): "Bum wirklichen Berftandnis eines Buchs, also auch bes Römerbriefes, gehört außer dem grammatischhistorischen Wiffen und fritischen Scharffinn auch Die geiftige Befähigung, ben Beift und bie Befinnung, aus ber es gefloffen, zu erkennen. Die Anlage bazu hat jeder Mensch. - Durch geiftig unbefähigte Erklärer entstehen Difverftandnisse aus Vorurteilen. Die Haupteigenschaft eines Erklärers ift also die vorurteilslofe, unbefangene und aufrichtige Auffassung ber Worte und Gedanken einer Schrift." Noch höher greift die Bemerkung zu Rom. 9, 24. ff. (1 209) über die paulinische Auslegung des alttestamentlichen Wortes und sein Verständnis bes Geiftes, aus welchem die Propheten redeten. Gerade bei diesem Punkt wird aber die spezifische Eigenart ber neutestamentlichen Schriften nicht nach Gebühr gewürbigt und das Bedürfnis einer machfenden Geiftesvermanbichaft zum vollen Verständnis berfelben. Denn wenn wir fragen: mas ift benn ber Magftab, nach welchem zulett entschieden werden foll, ob das grammatisch Herausgefundene Bahrheit sei oder nicht? so antwortet Hoffmann unermüblich: Die Vernunft, ober: Gewiffen und Vernunft, Verstand und Gemiffen. Seine Theologie will durchaus eine rationale sein. Im Namen der Bernunft wird gegen eine Reihe firchlicher Sauptlehren Protest erhoben, gegen Inspiration, Trinität, Christologie, Braeristenz, stellvertretende Benugthuung, Rechtfertigung, unio mystica, kalvinische Brabestination. In demfelben Namen werden auch fritische Ausschreitungen verurteilt. Die Ausbrude "Unfinn, Unvernunft" werden nicht eben gespart.

Inmerhin versteht Hoffmann unter Bernunft öfters das geistige Werkzeug, die Kraft zur Aufnahme der Wahrheit. "Berstand und Gewissen sind die einzigen Mittel, durch welche der Mensch Wahrheit und Unwahrheit von einander unterscheiden kann (I 110). — "Die menschliche Seele ist vernünftig, d. h. zum Bersnehmen allgemeiner Gesetze und Kräfte befähigt. Diese Befähigzung äußert sich in der Thätigkeit, welche wir das Denken oder das Selbstbewußtsein (in seiner Richtung auf die geistige Entwicklung Gewissen genannt) zu nennen pslegen" (I 154). Die

Bernunft ist freilich der Rechts und "Wahrheitssinn" des Menschen, an welchem sich die Schriftwahrheit bewähren wird (II 214 zu Kol. 2, 8.). Was man sonst paulinische Dialektik nennt, ist ganz besonders nach dem Geschmack Hoffmanns; auf jedes  $\lambda oyized dai$  macht er ausmerksam; Röm. 6, 1-10. sei Vers 11 bezeichnet als eine Neihe von Vernunftschlüssen; vgl. die bezeichnenden Stellen I 62 und zu Röm. 6, 3. ff.: "es liegt in der Natur des Menschen, daß er nur durch Schlüsse aus solchen Gründen überzeugt wird, die selbst wieder als wahr erwicsen werden können." Offenbar muß man dei solchem Zurückgehen auf sichere Gründe an Punkte kommen, welche ohne Restexion und Schluß ohne weiteres als wahr und gewiß einleuchten; in dieser Weise drängt sich (nach I 149 Röm. 8, 18. ff.) z. B. die Eschatologie "dem Denken geförderter Geister mit logischer Notwendigkeit als wahr aus."

Es erhebt fich aber die Frage: ob das Organ jum Bernehmen der Bahrheit hiezu geübt genug ift, ob es nicht verderbt, burch tragen ober bofen Willen gehindert ift. Darauf, hauptfächlich auf fündige Entartung der Bernunft geht Hoffmann viel zu wenig ein. Auch fehlt ein flarer Gewiffensbegriff, Berftand und Vernunft find in unklarer Weife vermengt; es mangelt burchmeg bie Schärfe ber Roos-Bed'ichen biblischen Ufnchologie; baher ift Glaube eigentlich nur Aberzeugung durch Bernunftgrunde. Nicht die fides, sondern ratio ist ooyavov Annrixov. Darin hat es feinen Grund, daß hoffmann in einer Reihe von Lehren das angeblich Metaphyfische, Muftische, Sakramentale, überweltlich Reale mit Erbitterung verfolgt. Hoffmanns Bernunft vernimmt eben nicht nur, mas mahr ift, sondern diktiert auch, was mahr fein foll, will nicht nur receptiv und reproduktiv, sondern schöpferisch wirken. Trot ber guten Absicht vorurteilslofer Prufung weiß Hoffmann, der die "Boraussetzungslosigkeit" der Kritit verspottet, eben doch fraft seiner Bernunft 3. B. im voraus: eine andere Welt als die sichtbare gebe es gar nicht (11 254); der Himmel fei ber unbegrenzte Weltraum (I 209); "Herr im himmel" fei nicht räumlich zu verstehen, als wollte Baulus über die Geographie bes Sternenhimmels belehren; die elovoiai Rol. 2, 15. feien nicht in einer unbefannten geiftigen Sphare, fondern in ben grrtumern ber Menschen zu suchen. Das find Machtspruche ber

Bernunft nach ber negativen Seite hin, mährend andererseits die Grundidee des Reiches Gottes ohne irgend einen Beweis einsach aus der Religion Israels aufgenommen wird. Hoffmann selbst muß, obschon er aus den Teilen des Briefs erst ein Ganzes der Wahrheit herausstellen will, doch zugeben: "mir stand ein Hiss-mittel zu Gebot, das vielen gesehlt hat, nemlich die Kenntnis der Grundidee der Apostel, an welcher die Theologen der verschiedenen Kirchen und Sekten durch ihren konfessionellen Standpunkt gehindert sind." Die ganze Erklärung der zwei genannten Briefe ist eine große Durchführung der als Boraussetzung schon mitgebrachten Grundwahrheit vom Reiche Gottes. Das ist das Anregende und Stählende in seiner Auslegung.

Nicht die Trinität ober Christologie, wie ber alten Rirche, nicht die Rechtfertigung, wie in der Reformation ift die beherrschende Sauptlehre bes Chriftentums, fondern die Bahrheit vom Reiche Gottes, bas nach bem driftlichen Glauben von Ewigkeit her geplant, in ber Schöpfung nach ben Grundzugen festgestellt, in Frael für die Menschheit vorbereitet, von Chriftus in feiner Gemeinde verwirklicht ift, durch die Apostel und die Gemeinde "fortgeführt" wird, bas nach ber driftlichen Soffnung einst auf Erden gur herrlichen Bollendung fommen foll. Diefe Central= mahrheit durchdonnert hier auch die tiefften und fernsten Thäler driftlicher Lehre und Lebensanschauung. "Die Lehre vom Koniareich bes Meffias und die Botichaft von der Verwirklichung biefes Reiches in ber Person Jesu, bes Gesalbten, ift bie mahre Fundamentallehre, bas eigentliche Evangelium, ju bem fich bie Lehre von der Rechtfertigung nur als Unwendung und Folgerung verhält" (I 28). "Das Chriftentum ift nichts anderes als die allerbings bei ben Juben altüberlieferte, aber von ihnen migverstandene und entstellte, von Chriftus und ben Aposteln gereinigte und ins flare gesette Lehre vom messianischen Reich" (I 54); ähnlich zu Röm. 3, 21. ff. 6, 15. ff. (I 126) 9, 24. (I 209). Bezeichnend ift auch die Durchführung bes Reichsbegriffs in ber Glieberung ber beiben Briefe (f. I 242 44, II 91 f.). Ront. 1-11 habe jum Inhalt: die Lehre vom meffianischen Reich und von ber in bemfelben giltigen Gerechtigfeit Gottes; 12-16 bie Lebensordnung für die Reichsgenoffen; ähnlich bei ben Unterteilen. Soffmann

scheint nicht zu bemerken, daß nur Rom. 14, 17., Kol. 4, 11. 1, 13. βασιλεία θεου (υιου) vorfommt. Der Rame χρίστος ist ihm Beweis genug. Die Frage, warum die Apostel so wenig vom Reich Gottes, soviel von Chriftus und ber Gemeinde reben, fommt nicht zur Behandlung.

Wenn irgendwo, fo feben wir hier: Soffmann lebt ohnedies fchon gang in diesem Grundbegriff, ber ihm burch die von Jugend auf eingeatmete geiftige Luft und besonders durch die Borliebe für Ph. M. Hahns Schriften geläufig geworden ift. Durch die Voranstellung der Wahrheit vom Reich Gottes ift ihm die Möglichleit gegeben, die Erlöfung aufs engste jufammenzuschließen mit ber Schöpfung, sowie mit ber Offenbarung in Ifrael. Es wird gleich Rom. 1, 1. ff. mit Nachdruck hervorgehoben: Baulus bekenne fich mit yolotog zum Glauben an bas von den Bropheten geweißfagte meffianische Reich im Ginn ber Beissagung. Betonung ber ifraelitischen Grundlage des driftlichen Glaubens ift etwas Grundwefentliches für hoffmann. Der Reichsbegriff ift ihm aber zugleich auch ber Ausbrud ber driftlichen Soffnung, welche von ber jeti= gen ersten Stufe bes Reichs auf die mit ber Auferstehung ber Chriften beginnende zweite Stufe hinausschaut und gefront wird burch ben Ausblick auf die britte Stufe ber Weltvollendung. Die Hoffnung aber erzeigt fich thätig in ber "Sammlung bes Volkes Gottes" und "Fortführung bes Werfes Chrifti" mit Erfüllung ber noch ausstehenden Weissagungen. So oft aber auch vom Reich Gottes die Rede ift, findet doch nur einmal, soviel wir wissen, die Basileia rwo ovoarwr Erwähnung und zwar in dem frostigen Ausbrud: bas Meffiasreich, beffen Schauplat boch nicht im himmel, b. h. in bem unbegrenzten Weltraum, sondern auf Erben sein muß (1 209 zu Röm. 9, 24.). Ausgehend von der irdischen Borbereitung besfelben in Ifrael und ber einstigen irdi= schen Bollendung des Reichs schränkt Hoffmann das Reich Gottes überhaupt auf bas Erdgebiet ein. Der Ausbrud "Simmelreich" wird nirgends erflärt.

Gehört dies zur Abneigung Hoffmanns gegen alles Metaphysische, so gesellt sich bazu eine weitere bedenkliche Folge der Voranftellung des Reichsbegriffs, nemlich die entschiedene Burudstellung und Depotenzierung der Christologie. Sie ist bas zweite Digitized by GOOGLE

Hauptthema der bogmatischen Ausführungen Hoffmanns und an sie schließen wir die Erörterung weiterer Lehrpunkte an.

Hoffmanns Christologie ist eine schroff anthroprocentrische. Sein Gedankengang ist etwa folgender. Bei Röm. 1, 1. geht er davon aus: da Paulus vioz Isov ohne Erklärung gebrauche, habe er diesen Ausdruck in einem mit der Auffassung Jsraels übereinstimmenden Sinn (= Mat 26, 63.) verstehen müssen, also mit strenger Wahrung der Einheit Gottes, übereinstimmend mit Mose und den Propheten. Dabei wird aber ganz übersehen, was die Entwicklung der Weissagung von göttlichen Prädikaten des Messias zum Lorschein bringt.

Mit Mat. 1 und Luc. 1 fest fich Hoffmann in der Weise auseinander, daß Baulus wohl überhaupt diese Überlieferung nicht gekannt habe. "Kannte er fie, fo konnte er wohl glauben, baß ein geistig so außerordentlicher Mensch wie Jesus auch physisch auf eine fonst nie vorgekommenc Beise, nemlich burch eine Machtwirkung bes göttlichen Geiftes in Maria ins Dasein gerufen worben fei, ohne ihn darum für Gott felbst zu halten. Dies Bunder ware nicht viel größer als die Geburt Jaaks." Wahrscheinlicher aber ist für Hoffmann, daß Baulus Luc. 1 gar nicht kannte, Dic= fen Umftand für unerheblich hielt; daher fagt er zu Rol. 1, 15. (II 254): "die Berhältniffe seiner Erzeugung und leiblichen Geburt waren bei ihm diefelben, wie bei allen Nachkommen Adams" trot feiner Ginzigkeit. "Spricht nicht Rom. 1, 3. fur Die Annahme, baß Paulus Jefum einfach für einen wirklichen Sohn Josephs hielt?" Er war "ein Mensch, ber burch die Kraft bes Geistes Die gange Wahrheit, Die gange Erkenntnis bes Wefens und ber Beftimmung bes Menschen in sich trug und für bie Geltenbmachung und Ausbreitung biefer Wahrheit in den Tod ging" (I 75).

Von der Auferstehung an kommt ihm zu der Name Sohn Gottes (nach Röm. 1, 4.). Die Tragweite dieses Begriffs wird nach dem zu Grund gelegten israelitischen Maßstab monarchianisch abgeschwächt. "Die Leser mußten dies Wort im israelitischen Sinn verstehen — von einem Menschen aus dem Samen Davids, dem Gott das Königreich Fraels und der ganzen Welt bestimmt und gegeben habe und der also vermöge dieser einzigen Stellung als Mensch Gott gegenüber in einem höheren Sinn als irgend

Digitized by CTOOGE

ein anderer (benn Gott ift ja auch ber Bater aller Menfchen) ber Cohn Gottes fei -, aber boch natürlich immer nur in bem Sinne, in welchem überhaupt ein Mensch Gott genannt werben tann." Aber Rom. 9, 5.?

I 186 f.: Sätte Paulus die zweite Person in der Gottheit gemeint und behauptet, "daß Jefus felbft die Gottheit fei" (ift das die Kirchenlehre?), so hätte er damit die Grundlehre, von welcher seine Lefer so gut, wie irgend ein Jube, überzeugt maren, nemlich die Ginheit Gottes umgestoßen." - "Unmöglich alfo fann Paulus die Gottheit Jefu in diesem Sinn verftanden haben, fonbern nur in bem Sinn, in welchem diefe Eigenschaft überhaupt von einem Menschen ausgesagt werden kann." (Ex. 7, 1. Bf. 82, 6.) "Jefus ift feit feiner Auferstehung im Befit folder Gigenschaften, bie mehr bem Wefen Gottes als ber Natur bes fleischlichen Menschen entsprechen und da ihn Paulus als ben Herrn ber Menschen erkennt und weiß, daß von ihm ihr ewiges Leben abhängt, fo kann und muß er ihn Gott ober einen Gott nennen. der alle Zeiten der Weltdauer hindurch (endlich?) gepriefen werben foll."

Es ift flar, baf hier aus bogmatischem Borurteil bem Wortlaut Gewalt angethan wird. Die kirchliche Lehre aber wird um fo heftiger bekämpft und — gut rationalistisch — als ein Werk "weltfluger Priefter und gewiffenlofer Despoten" bargestellt (1 88). Die Sauptfache ift für Soffmann, daß man in Jefu ben zweiten Abam erkenne, ben, in welchem die Schöpfungsbestimmung bes Menschen zur Verwirklichung gekommen sei. Zu biefem Zweck mußte er von Sünde frei sein. Über diesen wichtigen Bunkt fpricht sich Hoffmann zu Röm. 8, 3. (I 157 ff.) also auß: ev ομοιωματι fei nicht = fündhaft geboren; fondern "der Deffias ift wie jeder Mensch im Moment ber Geburt frei von Gunde, aber, weil er im Fleisch ift, ber Sunde fabig. Daß er ohne Sünde blieb -. fam teils von einer ftarten Thatiakeit des Geiftes in ihm, teils von einer fördernden Umgebung her, wie bei jeder geistigen Entwicklung im seelischen Menschen eine innere Wirkung bes Beiftes mit begunftigenben Berhältniffen zusammentreffen muß." - "Christi Gehorsam (f. Rom. 5, 19.) war nicht eine einzelne That, sondern bestand in dem Aufschwung der ganzen Gefinnung Digitized by GOOGLE

zu der Höhe der dem Willen des Schöpfers entsprechenden Bestimmung des Menschen." Dabei bleibt freilich die Frage übrig: wie konnte, wenn Jesu Leben gleich (nicht nur ähnlich, ομοιωμα) mit dem der Menschen entstanden ist, die Sünde von ihm ferne bleiben? ist dabei ein biblischer Begriff der Sünde vorausgesetzt oder bloß  $\sigma\alpha\phi\xi$  als "Mangelhaftigkeit" (zu Köm. 5, 12.) und als "Hemmung des Geistes"? Warum konnten nicht auch andere außer Jesu zu gleichem Heroismus des Geistes sich aufschwingen?

Auffallend ist dabei, daß der bei den Aposteln freilich nicht gebrauchte, der Anschauung Hoffmanns aber treffender entsprechende Ausdruck "Menschensohn nur 11 259 angewendet wird, nemlich zur Bezeichnung der Einzigkeit des Messiaß; Hossmann verwertet aber lieber den Namen Gotteßsohn zur Ableitung der Gotteßkindschaft der Christen, s. 11 259 f.

Die Krone gotthafter Einzigkeit wird aber bem Sohn vollends geraubt durch die leidenschaftliche Bestreitung seiner realen Präzeristenz. Schon im Römerbrief (1, 3, 8, 3, 10, 5, ff.) wird diesselbe nicht anerkannt, sondern ideal umgedeutet. Am aussührzlichsten aber wird dieser Punkt bei der großartigen christologischen Stelle Kol. 1, 15, ff. erörtert, in der Erklärung und einem zwanzigseitigen Erkurs. Anstatt persönlich präexistent sei der Messisieal präexistent als Endzweck der Schöpfung; II 265: "die höchste Bedeutung haben nicht die aoxai, sondern "der Endzweck der ganzen Schöpfung, nemlich der Mensch seinem Bestimmung nach, als die Verwirklichung des Endzweckes ihrem Ansang nach."

Einen Beweis versucht Hoffmann, seiner Methobe treu, ein= mal mit sprachlichen Gründen: di aurou wird gefaßt, als hieße es di aurou; wozu dann noch eig aurou?

Was foll man sich barunter benken: dia bezeichnet "ein instrumentales Verhältnis, wobei man sich einer Person zu einem Zweck bedient, ohne daß sie dabei persönlich gegenwärtig ober thätig zu sein braucht?" Was soll aber z. B. ein Bauherr durch einen thatlosen Werkmeister (Sprüche 8, 30.) ausrichten? — eig aurov kann unmöglich bloße Erklärung von di aurov sein, wie II 264 umdeutet: "durch ihn d. h. nicht als Werkzeug oder wirkende Ursache, sondern als geistig leitendes Prinzip ist alles

geschaffen, - genauer ausgebruckt: auf ihn als bas Ziel bes gangen göttlichen Birkens." Das mußte unerbittlich de aurov heiken.

Ebenso miglungen ist die Deutung von noo narror B. 17 = "er ift an der Spite von allem"; προ könne sowohl zeitlich als fachlich gebraucht werden. Dies widerlegt glanzend Weß (Chrifti Berson II 278) aus bem neutestamentlichen Gebrauch, wornach noo in fiebenunddreißig nichtpaulinischen Stellen meiftens, in ben elf paulinischen immer im Sinne ber Zeit vorkomme.

Besonders gah wird baran festgehalten: viog V. 14 fei "offenbar" Sefus II 259; bas mare eben zu beweifen, fonst ift es reines "Borurteil". Soffmann aber glaubt von feiner Meinung aus bie firchliche Lehre ad absurdum führen zu können: Jesus von Nazaret mußte nach ihr vor Abam von Gott geschaffen ober gezeugt fein, also die Eltern der Maria um zwanzig Jahre früher!! Um aber bie zeitliche Deutung von ποο παντων 'zu entfräften, beruft er fich barauf, die Sprache muffe unfinnliche Berhältniffe wie finnliche ausbrücken.

Wenn man endlich "den befreienden Gebanken von Jefu als Endamed ber Schöpfung" annehme, fo erreiche man bamit ein breifaches: 1) es lofe sich die Frage, wie Jesus - konne vor allem gewesen sein, 2) man werde baburch bas Trugbild ber Kritik von einem Widerspruch des Kolofferbriefs gegen die Lehre Bauli los; 3) auch die Entstehung der Engellehre jüdischer Arrlehrer werde erklärt und die Nichtigkeit berfelben aufgebeckt.

Diese Berheißungen können nicht loden. Was mare nach einem folden Byrrhusfieg über die Kritik ber ganze Rolofferbrief? nicht viel mehr als ein altes Stud Papier, wenn boch bie Kritik ihren Sauptzweck erreicht und die emige Gottessohnschaft Chrifti eliminiert hatte. Schwach find endlich bie theologischen Grunde gegen die Praexistenz: es werbe baburch die Zeitvorstellung in Bottes Ewigkeit hineingetragen; wenn Chriftus Schöpfer fei (mo fteht bas?), fei tein Dant gegen Gott mehr möglich: bas Denfen Gottes sei ein reales, somit konne wohl von "göttlicher Realität ober substanzieller Gottheit" geredet werden (II 201); "ber Messias ift von jeher eine göttlich reale Existenz, nicht aber substanzielle Person." Es ist klar, daß damit den Schriftausdrucken nicht

Genüge geschieht. Mag ber Kirche in Bezug auf Trinität und Christologie auch noch die Aufgabe übrig bleiben, teils die Schranken der Schriftlehre genauer einzuhalten, teils aus ihren Tiefen noch reichlicher zu schöpfen, so hat doch die Kirchenlehre, welche das ewige Fundament des menschlichen Heils wahrt, giftige Ausdrücke wie: "Fabellehre von der fleischlichen Erzeugung des Sohnes, mythologisches Gefasel, 1500jährige Falschmünzerei, Bollwerke der Finsternis" nicht verdient.

Die Früchte einer ungenügenden Lehre von Christi Person treten zu Tage in der vom Werke Christi. Bon vorn herein ist bedeutsam, daß zu Römer 8, 1. f. (I 152) Christi Werk für wichztiger erklärt wird als sein persönliches Dasein, da er ja dieses im Tod geopfert habe. Eine Hauptanklage gegen die Kirche ist, daß die Berehrung der Person Christi die Bedeutung des Reiches Gottes zurückgedrängt habe. Christus, gewöhnlich "Messielbe durch Lehre aufgerichtet wird, Lehrer und Prophet. Für ein hohepriessterliches Wirken bleibt eigentlich kein Raum. Wie legt nun Hoffmann die bekannten Stellen vom Tode Christi aus?

Bei Römer 3, 23. ff. (I 74 ff.) nennt er die Bebeutung "Dedel" für idaornoior eine unzweifelhafte, verlangt aber, nicht aus bem Borbild, fonbern aus bem geschichtlichen Bergang bes Todes Chrifti folle ber Grund ber Wirfung biefes Greigniffes auf die Menschheit, also die Berföhnung erkannt werden. Gerade ein blutiger Tod follte es nach ber göttlichen Borfehung bei Jefu werben, um das an blutige Opfer gewöhnte jubifche Bolf bie Erfüllung bes in ben Tieropfern Angedeuteten erkennen zu laffen. Bur Unvollfommenheit ber Opfer gehöre die Stellvertretung; mache man diefe zum Wefen bes Opfers Chrifti, fo bekomme man eine neue Symbolik, einen Schatten bes Schattens. Schon die Propheten verstanden, daß "die Sühnkraft der Opfer nur ein unvollkommener bildlicher Ausbruck bavon mar, daß im menschlichen Wefen bei allem für die Menschen ihrer Mehrheit nach und für eine gemiffe Beit verberblichen Burudbleiben boch ber Reim ber geiftigen Entwicklung, Die Gottessohnschaft nicht verloren geben fonnte und endlich ju feiner vollen Entwicklung fommen mußte -. wie dies in dem Meffias, dem erstgebornen Sohn Gottes unter den Menfchen" gefchah. Digitized by Google

Nun ist tlar, warum ber fonft so entschieden festgehaltene ifraelitische Boden auf einmal beim Tode Chrifti foll verlaffen werben; weil eine Stellvertretung nicht genehm ift, und biefe ift nicht möglich ohne Gottheit Christi und nicht nötig, wenn es sich nur um Entbindung der latenten Gottessohnschaft ber Menschen handelt. Es genügte, daß Jefus, der Beiftesmenfch, um der Bahr= heit willen in den Tod ging. Ahnlich zu 5, 6. ff. (I 95): Chriftus ftarb für das Wohl der Menschen in bemfelben Ginn, wie Leonidas für die Rettung Griechenlands" — als ob diefer fich keiner Stellvertretung bewußt gewesen mare. Karaddarreo bai enthalte nichts von einer Tilgung ber Schuld, bezeichne "nur bie veranderte Stellung zu Gott, Aufgeben bes Widerftrebens, ber Feindschaft gegen ihn, d. h. gegen die Beftimmung bes Menfchen." Bu Rol. 1. 24. (II 212): "Was den Messias in den Tob trieb, war nicht bie metaphyfifche Notwendigkeit ber Befriedigung ber Gerechtigkeit Gottes burch ein Guhnopfer, sondern bas Streben nach Errichtung ber Gemeinde, also einer geiftigen Macht, burch welche ben Menfchen auf Grund ber ewigen Wahrheit geholfen werden follte, und weil er diesen Zweck unbeugsam verfolgte" -, erlitt er den Tod. Diefer ift hienach nichts als bas Sterben bes Propheten Jefu für feine Lehre und bes Königs im Wert ber Gemeinbegrundung, priesterliches Wirfen fehlt. Daber ist bas Leiden Chrifti tein vollgiltiges, fondern bedarf (nach Rol. 1, 24.) ber Ergänzung und Fortsetzung in ben Leiben seiner Diener, welche die Bedeutung einer Gegenleiftung erlangen. Die firchliche Lehre aber wird höhnisch, ja mit frivolem Spott abgethan vgl. I 77. 97: "so findisch ist Diefe Vorstellung, daß man sich kaum der Frage enthalten kann, ob benn nicht burch einen von Zeit zu Zeit wiederholten Aberlaß mehr von diesem wunderfräftigen Arzneiftoff, wofür man das Blut Chrifti ausgiebt, produziert worden mare, oder marum benn Chriftus, ftatt über breißig Sahre zu warten, - - fich nicht lieber gleich anfangs von irgend einem guten Freund abschlachten ließ." Es fehlt eben der biblische Begriff der Sunde, wie der des Zornes Gottes; biefer fei nur "ein Ausfluß ber Liebe fofern er ber Störung ber menschlichen Bestimmung entgegenwirke" (I 97).

Die Auferstehung Christi hat die Bedeutung, daß in der Durchbringung feines ganzen Wefens mit Geist das Ziel seiner

Bestimmung erreicht wird, wornach er nun Sohn Gottes ist. Dem entspricht die Bollendung der Glaubigen von ihrer Auferstehung an; dann wird er "primus inter pares" (zu Röm. 8, 28. f. 1 179 f).

Bon einem persönlichen Eingreifen in ber Parusie ist merkwürdigerweise nirgends die Rebe: Christi Werk geht in der Entwicklung und Bollendung der Gemeinde auf.

Neben ber Lehre vom Reich Gottes und vom Messias tritt bie vom Heilsleben bes Einzelnen sehr zurück. Wir heben noch einige bezeichnenbe Aussprüche über ben Sünden- und Gnabenstand hervor.

Das hindernis für die Teilnahme bes Einzelnen am meffianifchen Beil ift die Sunde. Ihr Wefen wird wohl auch gefaßt als Auflehnung gegen bie göttliche Weltordnung, hauptfächlich aber als "Mangelhaftigfeit" und Schwäche ber Erfenntnis; fogar Pharaos Verftodung ruhre von beschränkter Erkenntnis her. Bon Erbfünde will Hoffmann nichts wiffen; nach I 105 (zu Römer 5, 13. ff.) war "Abam nicht fündhaft geschaffen, sondern in einem nicht geiftig entwickelten, vielmehr fleischlichen Buftand, und biefer Buftand, nicht aber eine fundliche Begierde mußte fich fortpflanzen" (1 Kor. 15, 47. f.). Demnach wäre der Mensch schon ursprünglich σαοξ; um fo mehr begreift fich die mit der firchlichen überein= stimmende Erklärung von Rom. 7, wo aus B. 24 gefolgert wird. baß bas Ende ber Sunde mit bem Tode bes Leibes eintrete, als ware anot = anne. Aus ber Sunde befreit nicht judifche Befetesgerechtigkeit, sondern der Glaube als Erkenntnis Jesu und Gehorsam sowie Vertrauen (II 9) macht gerecht. Die Rechtfertigung ist Gerechtmachung ober Neuschaffung, ber Eintritt ins messianische Reich, welcher eine Bergebung aller Gunden in sich schließt. Die justitia forensis wird als Spitfindigfeit bezeichnet (zu Rom. 3, 25.); benn "ein folder Richter, ber ben Ungerechten gerecht fpricht, ift ein Fälscher bes Rechts und ber Wahrheit wie ber, welcher ben Gerechten verurteilt. Diese Erfindung best heologischen Aberwites ift also eigentlich eine Gottesläfterung, ober, ba fie auf Unverstand beruht, ein logischer Unfinn."

Eigentümlich ist bie Stellung zur Taufe (I 115 ff.): unter Berhöhnung einer mustischen Fassung berselben, wornach bie Ge-

tauften eigentlich , maufetot" wären, wird ihr historisches Besen gesaßt als wirklicher Eintritt in das Besen Christi und seines Todes durch Erklärung der Bereitschaft, für sein Reich zu sterben. Da diese Notwendigkeit jetzt gewöhnlich wegsalle, sei die Tause etwas ganz anderes, und "jeder musse sich die Frage, wie das Berlorene zu ersehen sei, selbst beantworten, so gut er könne!"

Besonders bezeichnend ist die Auslegung von Röm. 8, 1. und Rol. 1, 27. Aufs Bestimmteste wird dort geleugnet, daß eine persönliche Gemeinschaft mit Christus möglich sei, seit er nicht mehr auf Erden lebe, so wenig als "mit dem Kaiser von China".

Ev xoiorw sci nur möglich im Verhältnis bes Schülers zum Lehrer. "Denn in dieser Lehre lebt er felbst fort, aber nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist." Die andere Einseitigkeit christlichen Lebens nach der Willensseite hin, der Praktizismus Hoffmanns ist zu Kol. 1, 27. ausgeprägt. xoiorog ev vuiv (II 213) bedeutet: Die Erkenntnis der Weiterentwicklung der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts dis zu ihrer Vollendung ist der Messias in den Seinigen, die Hoffmung der Herrlichkeit, d. h. diese Hoffmung macht diesenigen, welche sie in sich tragen, fähig zu einem dem Messias und seinem Wirken gleichen Wirken auf die Menschheit. (!)

"Mit Chriftus in uns ist gemeint ber mächtige Antrieb und Wille bes Geistes, ber ben einzelnen veranlaßt, ja nötigt, in ber Fortführung bes Werkes bes Messias an der Menschheit benselben Kamps, wie er zu kämpsen."

Hier ist ber Punkt, wo wir die praktischen Unternehmungen Hoffmanns, gerichtet auf Sammlung des Volkes Gottes und Aufrichtung des Tempels, aus seinen dogmatischen Anschauungen hervorgehen sehen. Wir haben auf jene nicht weiter einzugehen, schließen daher unsere Erörterung mit dem Bedauern, daß dem Anlauf Hoffmanns zu erneuter Schriftforschung kein befriedigender Erfolg zu Teil werden konnte, da er zu einseitig als Verstandesmensch vorging und in seine verkehrten praktischen Unternehmungen zu eigensinnig verrannt war. Estift ein wehmütiger Anblick, einen reichbegabten Mann, der als Schüler des für biblische Grundbegriffe feinsühligen Ph. M. Hahn eingesetzt hatte, schließlich dis in die Nähe des Rationalismus herabsinken zu sehen. Mas bei

Hahn gleichsam als zweites Lebenscentrum nebenhergeht, ber mathematische Verstand und die praktische Ausübung der Mechanik, das greift hier in die theologische Grundanschauung und Wirksamkeit ein teils als Intellektualismus, der nur das Rationale als real anerkennt, teils als Praktizismus, der das Rationale real machen will. Darüber schwindet die Demut des Glaubens und die sich bescheidende Geduld der Hoffnung, wie denn auch die christliche Schatologie von lauter Reichsgottesarbeit verschlungen zu sein scheint; am meisten aber ist zu vermissen die Liebe. Um so rücksichtsloser entwickeln sich aus dem einseitigen Reichs und Gemeindebegriff, wie aus dem Wahn einer Fortsührung des Werkes Christi bei starker Verkürzung der Christologie die darin liegenden Keime und Triebkräfte zu Hoffmanns praktischen Verirrungen.

## Der hermefifche Streit.

Bon Bfarret gamparter in Dettingen (Sobenzollern).

Um 16. Juni 1886 ftarb im Alter von 90 Jahren in Breslau ein Mann, beffen einstige Bedeutung und hervorragende Stellung in dem schweren Kampf ber beutschen katho= lischen Theologie gegen Romanismus und Neujesuitismus wohl nur ben wenigsten unserer Zeitgenoffen befannt fein wirb. war der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Elvenich, einst Senior ber philosophischen Fatultät an ber Universität Breslau. Er ift gestorben, wohl im Ronflift mit ber Rirche, in ber er geboren, aber im Frieden mit feinem Gewiffen und feinem Gott. Die Berbammung ber Schriften feincs hochverehrten Lehrers Bermes hatte ihn einst genötigt, mit Rom zu brechen. Wer Rom fennen lernen will, barf nicht bloß barauf achten, wie es zu allen Zeiten andern Rirchen gegenüber fich verhalten hat mit feinen Reterverfolgungen und Bannfluchen, ber muß auch erforichen, wie biefe Rirche im gegebenen Fall gegen ihre eigenen Glieber handelte, wie sie oft einer Mutter glich, die gegen ihre eigenen treuften Sohne mutet und fie von fich ftogt. Ginen ber fclagenbften

Belege bafür möchten wir aus ber Geschichte bes Hermesianismus beibringen im besondern aus ber Thätigkeit und Stellung Elvenichs in berselben. Der Zusammenhang aber erforbert, daß wir einen kurzen Blick werfen auf die Person und Lehre von Hermes.

hermes, vom Sahr 1807-1820 Professor ber Dogmatif an ber Atademie zu Münfter, von 1820-31 (feinem Todesiahr) zu Bonn, gehört zu ben tatholischen Lehrern, bie in ber erften Sälfte unseres Sahrhunderts einen ungemein fegensreichen Ginfluß auf Die katholische Geiftlichkeit ausgeübt, eine große Bahl begeisterter und treu ergebener Schüler um fich gefammelt und bie Achtung und Berehrung aller Bohlgefinnten nicht bloß in ber tatholischen, fonbern auch in ber evangelischen Rirche Deutschlands fich errungen Weniger burch feine schriftftellerischen Leiftungen benn durch seine Trefflichkeit als Lehrer und burch bas echt Christliche in seinem Charafter und gangen Wefen hat er folche Ungiehungs= fraft und folchen Ginfluß ausgeübt. Aber auch die Bringipien. feines theologischen Systems maren folde, daß fie bie theologische Jugend bes fatholischen Deutschland anziehen und um ihn sammeln mußten. Das Syftem von hermes ift aus dem Drang hervorgegangen, einen ftringenten Beweis auf philosophischem Wege ju gewinnen und gegenüber ber Kritik ber damaligen Philosophie als ber Feindin des Glaubens wie gegenüber jedem Zweifel die angenommene und geglaubte Lehre zu rechtfertigen. Bermes erzählt von sich selbst in ber Ginleitung zu feiner chriftfatholischen Theologie, wie in ihm Zweifel an aller Wahrheit entstanden feien; ba fei er, traurig aber nicht verzweifelnd, fondern entschloffen nicht zu ruhen, bis er eine beruhigende Antwort gefunden, in fich felbst zurudgekehrt und habe angefangen zu ftubieren. Dabei ging er von dem Borfat aus: "alles, was ich wußte, nur insofern als mein Wiffen gelten zu laffen, als ich es von nun an felbft finden murbe, nichts als wirklich und mahr ober nicht wirklich angumehmen, fo lange ich noch zweifeln könnte, und die Phantafie gang auszuschließen." Mit Anstrengung all seiner geistigen Rrafte fuchte Bermes, indem er auf die Grundpringipien ber natürlichen Wahrheit zurückging, zu beweisen, ber, ben rechten Gebrauch von der Bernunft | mache, durfe nicht beim Naturalismus ftehen bleiben, fondern muffe einen Super-

naturalismus glauben, durfe nicht bei ber Philosophie steben bleiben, sondern muffe die auf übernatürliche Beise von Gott überlieferte und über ber Philosophie stehende Lehre glauben und burfe bei ber Auslegung und bem Berftandnis berfelben nicht allzu fehr auf bas eigene Urteil bauen, sonbern muffe ber Rirche folgen als der sichersten und unfehlbaren Führerin. Das Refultat feines Suchens brudt Bermes in folgenden Worten aus: "Und fo bin ich nun zu ber Überzeugung - Dant fei es meinem Gott und Schöpfer, ben ich gefunden habe - gelangt, die ich fo fehr wünschte und suchte, ich bin gewiß geworben, daß ein Gott sei, ich bin gewiß geworden, daß ich ewig fein und leben werde, ich bin gewiß geworden, daß das Chriftentum geiftliche Offenbarung und daß ber Katholizismus das mahre Christentum ift." Bermes zu biefer Gewißheit gelangt ift und ob ber von ihm eingeschlagene Weg vor unserem Urteil bestehen tann, barauf wollen wir nicht eingehen. Die Hauptsache aber ift, Bermes und hunderte feiner Schüler auf bem von ihnen eingeschlagenen Wege zur festen Überzeugung von der Wahr= beit ihres fatholischen Glaubens gefommen find. Dak Ausficht, auf bem Wege bes reinen Dentens jur fichern über allen Zweifel erhabenen Glaubensgewißheit zu gelangen, Die Bemuter ber jungen tatholischen Theologen vor allem in ben Ländern. Die in enger Berührung mit protestantischer Wiffenschaft stanben. angiehen mußte, läßt fich benten. Bengftenberg ichreibt barüber in ber Evangel. Kirchenzeitung 1836: "Der Enthusiasmus ber Sunderte, die Bermes hörten, fannte feine Grengen. Um ihn gu erklären, muß man fein Berhältnis zu bem Rreife ins Muge faffen. in dem er auftrat. Ein Dozent der tatholischen Theologie, welcher fich anheischig machte, die Lehre seiner Rirche mit zwingender Gewalt als bie allein vernunftgemäße ju bemonftriren, fie als bas. Biel zu erweifen, bem die gange neuere Philosophie entgegengebe, an bem fie nur burch Willfur vorbeitommen tonne, welcher ver= fprach, nirgends auf ben Glauben zu refurrieren, fonbern fich immer auf bem natürlichen Gebiet auf gleichem Terrain mit bem Begner zu halten, bis er biefen genötigt, bie Baffen zu ftreden. mußte unter benjenigen, welche von allen Seiten burch bie Behauptung geängstigt murben, daß ihr Glaube ein veralteter burch.

bie neue Zeitentwicklung vollkommen beseitigter fei, große Aufmerts famkeit erwecken."

Wir fonnen uns auch nicht verfagen, hier noch einen Brief von Hermes anzufügen jum Beweis, in welch freundschaft= lichem und feelforgerlich beratendem Verkehr hermes mit feinen Schülern auch nach beren Fortgang von der Universität blieb. Der Brief lautet: "Gie fagen mir in beiben Briefen vieles über ben Beifall Ihrer Gemeinde, ben Gie hatten; Diefes freut mich fehr; aber eben hier muß ich Sie warnen. Es ist fehr oft ber Fall, daß wir uns burch biefen Beifall einschläfern laffen; huten Sie fich davor! Fragen Sie fich da allemal felbst: verdiene ich auch biefen Beifall? Unfer eigenes Gemiffen ift ber einzige rechte Richter über uns. Wenn biefes uns anklagt, fo ift aller Beifall ber Menschen eitel; und wenn wir feinen Beifall haben, fo ift auch das Urteil der Welt wenig zu achten. Ich hoffe, daß Sie ben Beifall diefes innern unbestechlichen Richters haben werden. Doch über Eins haben Sie nach Ihrer eigenen Aussage ihn nicht: Sie felbst flagen über ben bofen Teind ber Gemächlichkeit - boch gut, daß Gie wenigstens barüber flagen! Erwägen Gie wohl die unläugbare Wahrheit: ber Müßiggang ift aller Lafter Anfang! Aber ift es auch möglich, bag ein Pfarrer, ber felbft ein Umt verfieht, mußig gebe? Gehr mohl! Man geht oft mußig und verfieht dabei viele und schwere Geschäfte - freilich nicht, wie man follte, aber boch zur Bufriebenheit ber Menschen. Beten und Studieren für fich und für alle Ihre Pfarrfinder ohne Unterlag, bas ift Ihr großer und heiliger Beruf. Dag Gie fich hindurch arbeiten burch alles, mas in bem Umfange ber Theologie und ber barauf einschlagenden Philosophie Dunkles und Schweres ift, bas ift Ihre Bflicht; bann erft werben Sie bie Sprache ber Uberzeugung reben zu jedem, für beffen ewiges Beil Sie verantwortlich find. Aber, mein Freund! Die Mühe, welche ein folches Stubieren bringt, trug niemals Einer, wenn nicht Gott mit Seiner Rraft ihn stärtte und ihn alles bas verachten lehrte, womit Die Menschen so gewöhnlich ihre Zeit vergeuden: Darum beten Sie unaufhörlich zu Gott um Seine Gnabe, damit Er Sie erheben wolle über alles, mas bem finnlichen Menschen gefällt. Go erft

werben Sie ein Pfarrer, b. i. ein Führer für viele zur ewigen Glucfeliafeit.

Münfter, 13. November 1816.

Bermes.

Das sind schöne Worte, die heute noch in jedem Geistlichen ernste und fruchtbare Gedanken erwecken können über das, was seines Amtes ist.

Ift nun aber hermes bem fatholischen Dogma treu geblieben? Bu feinen Lebzeiten wurde bie Rechtgläubigkeit feiner Lehre nicht beanstandet und es konnte in der That hernach nach der Berdamm= ung in keinem Bunkte ben hermesianern Abweichung von ber firchlichen Lehre nachaewiesen werben. Die Sate von Bermes über die Vernunft find es vor allem gewesen, die ihm den Borwurf des Rationalismus zugezogen haben. Aber hermes hat barüber nichts anderes gelehrt, als die meiften Scholaftiker und berühmtesten katholischen Kirchenlehrer gelehrt haben. Die Bernunft ift wohl verdunkelt und geschwächt durch die Erbfunde, doch kann fie aus ben ihr angebornen Gesetzen einige Bahrheiten mit Sicherheit finden. Aber die Geschichte muß ber Bernunft ju Silfe fommen, und wenn fie nun die Thaten Chrifti, die Rraft und Ratur seiner Lehre, sein Leben und Vorbild betrachtet, so kommt sie nicht burch fich felbst, sondern durch die Geschichte Chrifti, also argumenta extrinsecus oblata dazu, zu glauben, daß Jefus der Bote Gottes Jefus hat aber auch die Rirche und bas Lehramt gegründet, um ben Glauben rein zu erhalten. Das Anfehen biefes Lehramts in ben Beilsbingen ift alfo tein menfchliches, fondern göttliches. Darum ist die Vernunft ohne Ginschränkung ber Offenbarung und der Auftorität der Kirche unterworfen. Auf Diesen Grundlagen fann gang gewiß eine korrekt katholische Dogmatik aufgebaut werben und hermes hat nichts anderes gethan. Und feiner feiner Schüler, fo konnte Elvenich versichern, ift mit Biffen und Billen auch nur einen Nagel breit von der Lehre abgewichen, welche bie beilige Mutter Rirche aufstellt, feiner hat fich getraut, einige Lehren, fo fehr fie das Denken überfteigen, ju andern oder in anderem Sinne zu verstehen als die Rirche fie versteht. - Wie fam bann aber Rom bagu, bas Syftem bes hermes zu verbammen und hunderten von Schülern besfelben, die doch die treueften Diener ber Rirche maren, ihren Glauben und ihre Überzeugung zu rauben? Die Antwort lautet: Hermes war kein Lehrer und Professor nach Roms Geschmad und bie aus ber Schule von Bermes hervorgegangenen Geiftlichen entsprachen nicht bem Ibeal Roms. Dem Lehraehalt der Dogmatit von Bermes tonnte teine Beterodorie nachgewiesen werben, die Angriffe richteten sich vorzüglich auf die Methode. Diefe erschien wohl in Rom zu miffenschaftlich und frei; Rom fürchtete, feine Sohne, wenn Diefe einmal ben Sauch ber freien Biffenschaft empfunden haben, nicht wieder guruckführen gu können in die Jeffeln, in welche man die Beifter gefchlagen und noch mehr zu schlagen gebachte. Roch zu feinen Lebzeiten murben Bermes zwei Neujesuiten als Lehrer ber Dogmatit zur Seite gefest. Einer von ihnen, Rlee, erflarte offen, als er nach Bonn kam, er fei gekommen, um Hermes entgegenzumirken. Und er hat fich auch gleich nach feiner Ankunft auf eine einem gebildeten Menfchen wenig geziemende Beife Bermes gegenüber benommen, fo daß fein Berhalten allgemeinen Unwillen hervorrief. andere mar Windischmann. Auch er machte es sich sofort zur Aufgabe, gegen hermes gn intriguiren, um womöglich feine Stell= ung zu untergraben. Als einmal ein Schüler bei Bermes feinen Unwillen über biefes Treiben aussprach, fagte biefer: "Ich bitte, ftore biefen Mann nicht, laß ihn gegen mich toben fo viel er will, wenn er fich zu allen Syftemen ber Philosophie ber Reihe nach bekannt hat (Windischmann hatte, mas feine philosophische Laufbahn anbelangte, eine fehr abwechslungsvolle Vergangenheit hinter fich), wird er zulett vielleicht in dem meinen seine Buflucht fuchen." Die Feindschaft Windischmanns gegen hermes rührte nicht bloß vom Gifer für feine eigene Überzeugung her, fondern es ift hier auch ein starter Grad von Professorenneid und Professoreneifersucht mituntergelaufen. Richt bloß die theologischen, sondern auch die philosophischen Borlefungen von hermes wurden von einer ungemeinen Rahl von Buhörern befucht; ebenfo fammelten einige Schüler bes Bermes, Die als Lehrer ber Philosophie in Bonn fich niebergelaffen hatten, eine stattliche Zahl von Zuhörern um fich. Dagegen bezeigten nur wenige Luft, Die Borlefungen Binbifchmanns zu befuchen. Hinc illae lacrymae!

Gben biefer Mann wurde von Rom nach bem Tobe von Hermes zu einem Gutachten über bessen Spftem aufgefothert.

In dem Briefe bes papstlichen Nuntius an Windischmann, geschrieben München, ben 22. Januar 1834, lefen wir, bag beilige Stuhl mit besonderem Bertrauen an ein folches Gutachten sich wende als einen Mann von vor= züglich menschenfreundlicher Gefinnung, ber bazu befonderen Rleiß auf die Erforschung der hermefischen Prinzipien verwendet. habe, in Rom werde man fein Gutachten in Empfang nehmen als ein ausgezeichnetes Denkmal feines Rleißes und brennenben Gifers in ber Berteidigung ber Religion und ber Befämpfung berer, welche bireft ober indireft berfelben nachstellen. Damit mar angebeutet, mas für ein Gutachten in Rom erwartet werbe. Butachten follte aber nicht bloß über die Lehre, fondern auch über ben Charafter von Bermes und feine Denfart und Gefinnung gegen die katholische Religion Aufklärung verschaffen. Es war alfo von Anfang an darauf abgesehen, hermes auch moralisch zu richten und zu verdammen. - Wie ift Diefes Gutachten ausgefallen? Elvenich faat darüber: "Es ift voll von ben zügelloseften Rraft= ausdruden gur Bezeichnung bes ichlechten Geiftes, ber in Bermes und beffen Schule hervorgetreten fein foll." Da heißt es: "Das winzige menfoliche Wiffen fcreitet in ber philosophischen Ginleitung und in der ganzen Lehrmethobe bes hermes mit fo gefpreiztem Sochmut (tanto hiatu et fastu) einher, daß behauptet wird, nach ihm allein mußten nicht nur die menschlichen, sondern auch die göttlichen Dinge gemeffen, und ber fromme und bemutige Glaube durch dasfelbe hervorgebracht werden."...., Bermes schmuckt die stolze Bernunft allein mit Lobeserhebungen, fie erhebt er mehr noch als die Belagianer . . . . . ihm ift die Bernunft alles und über alles und mit fanatischer But fampft er gegen alle an, bie fich auf diesem Profruftesbette (!) nicht ausstrecken ober verftum= meln laffen wollen. Gine folche Bernunftanbeterei ift bis dabin unerhört." Es ift einleuchtend, welche Fälschung mit ber Lehre von hermes Windischmann fich erlaubt, wenn er behauptete, bag für diesen die Bernunft das einzige Erkenntnisprinzip sei. Über= haupt war feiner auch nicht ber harmlofeste und einleuchtenbfte Sat in hermes' Schriften ficher, bag er nicht von Windischmann migbeutet uud verdreht murbe, und es lägt fich taum ein Gut= achten über eine Lehre ober einen Lehrer benten, bas fo voll

von Fälschungen und Entstellungen wäre, aus bem in allen seinen Teilen fo fehr die perfonliche Gehäffigfeit herauszufühlen mare, als biefes. In Rom murbe bie Sache bem Jefuiten Berrone übergeben. Berrone verftand fein Deutich. Er fannte bas Syftem bes Sermes nur aus Bruchftuden von Uberfetungen, welche ihm feine beutschen Mitarbeiter zustellten. Nicht bloß bag biese Ueberfetungen aus bem Zusammenhang herausgeriffen gang falfch verftanden wurden, sondern fie maren oft gerade verfälscht. Go wenig mahre Renntnis, fo viel Berwirrung in betreff ber mirtlichen Lehre bes Hermes mar bei biefem Manne ju finden, baß er mehrmals in feinen Berdammungsschriften gegen die Bermefianer in Bahrheit ihre Lehre eifrig verteidigte. Über eine feiner fpateren Schriften fällt ein Zeitgenoffe folgendes Urteil: Tota haec in novo opusculo excogitata accusatio Hermesii nihil est praeterquam novum quoddam et perpetuum mendacium a Perronio Romano ante omnium oculos impudentissime confictum.

Mit der Beröffentlichung des fo vorbereiteten Berdammungs= breves murbe gewartet bis jum Tobe Spiegels, bes Erzbifchofs von Röln, bes Gönners von Bermes; es trägt bas Datum vom 26. Sept. 1835. hermes und feinen Schulern murben barin bie fcnöbeften Bormurfe gemacht. Die Bermefianer werben als folche bezeichnet, die aus Neuerungssucht und Leidenschaft, immer ju lernen, ohne je jur Erfenntnis ber Bahrheit ju tommen, als Lehrer bes Frrtums auftreten, weil fie nicht Schuler ber Wahrheit gewesen seien. Sie vergiften mit fremben nicht zu billigenden Lehren die heiligen Wiffenschaften und tragen fein Bebenken, bas öffentliche Lehramt zu entweihen. Bermes habe von ber foniglichen Strafe, welche die gesammte Überlieferung und die heiligen Bater in Darlegung ber Glaubensmahrheiten gebahnt haben, fühn ablenkend, ja fie verachtend und verurteilend ben Weg zum Frrtum jeder Urt bereitet burch die Lehre vom positiven Zweifel als der Grundlage aller theologischen Untersuchung und durch die Aufftellung bes Pringips, bag bie Bernunft bie einzige Norm und bas einzige Mittel fei, burch welches ber Menfch bie Erfenntnis ber übernatürlichen Wahrheit erlange. Dann wird noch eine Reihe von Dogmen aufgeführt, in welchen Bermes falfch gelehrt habe.

Barum konnte, wenn bem so war, Hermes Jahre lang diese glaubenstürzenden Lehren verkündigen, warum wurden sie nach seinem Tode noch mehrere Jahre ruhig geduldet, was ist von den Bischösen zu halten, unter deren Augen Hermes und seine Schüler wirkten, deren Amt es doch war, über dem Glauben zu wachen, und von denen mehrere bezeugten, daß sie auf die in ihrer Diözese angestellten Schüler von Hermes, was Glauben und Lebenswandel anbelange, sich ganz verlassen durfen?

Wie ein Blitschlag traf die Hermesianer bas Breve und bie Folge besfelben mar ein mabres Treibjagen auf fie. Mit unglaublicher Behäffigkeit und Berleumdungsfucht murben fie verfolgt. Elvenich fagt barüber, fie feien mit Schmähungen überhäuft morben, wie fie taum auf ber Strafe und in Wirtshäusern gehört In ben Studierenden murbe bas Migtrauen gegen ihre Lehrer wachgerufen, die Gemeinden wurden aufgehett gegen die Beiftlichen. Gemiffensanaft und Unruhe bemächtigte fich ber Bemüter. Die Führer ber Bermesischen Schule murben nicht mube. zu ermahnen, die Geduld nicht zu verlieren, das Feuer nicht noch mehr anzufachen und das Befte vom Wohlwollen des heiligen Baters zu erwarten. Sie hofften, wenn fie bem Bapfte verficherten und bewiesen, daß fie die verdammten Lehren auch verdammen, daß diefe aber gar nicht die bes hermes feien, bann muffe ber Papft von ihrer Rechtgläubigkeit überzeugt werden und irgend eine Kundgebung zu ihren Gunften erlaffen. Bu diefem Zweck überfandte Elvenich eine von ihm verfaßte Berteidigungsschrift Acta Hermesiana bem Karbinal be Grepario. Sie enthält eine Darlegung ber rechtgläubigen Lehren bes hermes. Die Antwort bes Kardinals lautete wenig Vertrauen erweckend, es fei nur bas Gine zu wünschen, daß alle aus der Wahrheit (seil. papstliche Lehr= auktorität) zur gleichen Erkenntnis kommen, bag alle fich belehren laffen und bem in biefer Sache erlaffenen apostolischen Briefe fich aufrichtig unterwerfen. Er giebt Elvenich ben Rat, er moge von ber Treue und Berehrung, die er dem apostolischen Stuhl in feinen Worten fo fehr versichere, zur Umftimmung und Bekehrung in feinen Anfichten und Bemühungen fich bewegen laffen. Elvenich erwidert, auch fein Bunfch fei, daß alle mit gangem Bergen Die Wahrheit fich aneignen und festhalten möchten, die Jesus Chriftus

vom himmel gebracht hat und die er in seiner Kirche rein und unverfälscht bis zum Ende ber Welt erhalten miffen wollte. Wenn es fich im Streit um nichts anderes handle als um dies, fo wollen fich die Hermefianer gerne unterwerfen. Bier zeigt fich aber schon ber unverföhnliche Gegensatz zwischen ben beiben Barteien. Bermes und feine Schüler erflaren Die Rirche fur Die treue und untrugliche Bachterin über ber göttlichen Lehre aber unter ber Voraus= fetung und bem Borbehalt, daß fie festhält an bem von Sefu Chrifto gebrachten Evangelium. Dem römischen Kardinal ift ber Papft ber geiftliche Machthaber, bem einfach zu gehorchen ift, beffen Enticheidung Glaube und Gemiffen und überzeugung jum Opfer gebracht werden muß. Elvenich verfichert aber, fie feien bereit, auf jeden Borfchlag einzugehen, um den h. Bater von ihrer Recht= gläubigfeit zu überzeugen, benn wohlerzogener Kinder größter Schmerz fei bas Mißfallen ihres Baters und ihr größter Bunfch, beffen Liebe, Suld und Bertrauen wieber ju geminnen. Bermefianer wollten feinen Zweifel barüber auftommen laffen, bag fie in Rom Gerechtigkeit, Gehör und eine unparteiische Untersuch= ung finden werben. Aber mar bas je zu hoffen, bag Rom wieder einen Schritt gurudweichen werbe auf ber Bahn, auf Die es ben Lauf der Dinge felbst gelenkt hatte? Wie die Rurie die Sache anfah, ift noch beutlicher ausgesprochen in einem bamals von einem römischen Theologen herausgegebenen Gutachten über ben Stand ber Sache. Darin wird ben hermefianern folgendes ans Berg gelegt: wenn ber h. Bater einer Anzahl Theologen bie Brufung ber Schriften bes Hermes aufgetragen und auf Grund ihres Urteils die Lehre besselben verdammt hat, so ift ber Bapft bavon aus= gegangen, daß jene Brufung eine getreue und gemiffenhafte gemefen Wenn die Hermesianer bas Gegenteil behaupten, fo ift bas ein gang ungebührlicher Berbacht, b. h. ber Papft fann, ohne baß er ein Buch von hermes in die hand genommen hat, eine von feinen Theologen angestellte Prüfung ber hermefischen Lehre für richtig ober unrichtig erklären, er kann beffer entscheiben, welches bie Lehre von hermes fei als beffen Schuler, bie zu feinen Füßen gefeffen, seine Werke studiert und fich innerlich angeeignet Beiter erklärt ber römische Theologe, es handle fich im Grunde einfach darum, ob ber Bapft bei ber Berbammung ex

Digitized by 13\*00gle

apostolicae sodis plenitudine gesprochen habe, in biefem Fall feifein Urteil in Glaubensfachen von menschlichen Wertzeugen gar nicht abhängig (er hätte bann also jene Brufungstommiffion gar nicht gebraucht). Bier ift fcon eine rein magifch gefaßte Unfehlbarteitslehre ausgesprochen, nur wird noch nicht Ernft bamit gemacht, Rom hielt noch nicht bie Zeit für gekommen, um ben Bermesianern alle Soffnung zu rauben. In bem romischen Gutachten wurde Elvenich zugeftanden (mas fpater wieder geleugnet murbe), bag bas in ben Acta Hermesiana Gelehrte in jebem Teil übereinstimme mit ber katholischen Lehre; nur fei zu beweisen, daß bas auch in Bahrheit die Lehre bes Bermes fei. Dazu fei ein boppelter Weg möglich. Der eine fei, bag bie Werke von Hermes fämtlich ins Lateinische übersett werben von ben Bermefianern; nur tonnen bann die Gegner wieder fagen, bie Überfetung fei falich, barüber müßten bann eben bie Grammatiker eine Entscheidung treffen. Der andere Weg fei, bag bie Bermefianer die Hauptstellen, welche die römischen Theologen excerpiert und überfest haben, auch überfeten und baraus erweifen, bag barin nichts gegen ben Glauben gelehrt fei. Dann mußten beibe Überfetungen verglichen werden; die Entscheidung, welches bie richtige sei, tomme wieder Grammatikern ju. Diese beiden Borfchläge find gewiß nichts anderes als ber reinfte Sohn auf beutschen Fleiß und beutsche Gelehrsamkeit, als ob auf biefem Weg je eine beffere Entscheidung zu erhoffen gemefen mare.

Inzwischen war die Lage der Hermesianer in Deutschland immer unerträglicher geworden, sie mußten etwas thun. So macheten sich die beiden Professoren, Braun und Elvenich, nach Rom auf, um dort ihre Sache zu führen. Am 26. Mai 1837 kamen sie in Rom an. Sie machten zuerst ihre Besuche bei Kardinälen und Kirchenfürsten und wurden überall mit ausgezeichneter Höfzlichkeit und Freundlichkeit aufgenommen. Sie erfuhren dabei, daß Seine Heiligkeit dem General der Gesellschaft Jesu den Auftrag gegeben habe, über eine neue Übersetzung mit ihnen zu verhandeln, die, wenn nichts dem Glauben Widersprechendes darin sich sinde, veröffentlicht werden dürfe, auch werde der Papst sie bald empfangen. Das schienen günstige Aussichten. Die beiden mögen sich in dieser ersten Zeit in Rom wie geborgen gefühlt haben vor

all ben Schmähungen, die in Deutschland über fie ergangen maren. Am 14. Juni wurden sie vom Bapft empfangen. Sie maren hocherfreut über biefe Gnabe und von Dank bafür erfüllt. ihren Soffnungen murben fie bestärkt durch die Freundlichkeit und Herablassung, mit ber ihnen der Nachfolger Betri begegnete. Bu= erft tam bas Gefprach auf bie verschiebenen Bege, bas Dafein Gottes zu beweisen, den apriorischen und aposteriorischen. Bapft fragte, welchen Beg Bermes eingeschlagen habe, fie ant= worteten: ben letteren. Er erging fich bann barüber, marum man benen nicht beistimmen burfe, welche bas Wefen Gottes auf apriorischem Wege beweifen wollen. Elvenich übergab ihm bann bie Acta Hermesiana. Er ermiberte: legi, examinavi, perpendi. Die Unkenntnis über die hermesische Lehre aber, welche ber Bapit im Laufe bes Gefprächs an ben Tag legte, läßt gerechten Ameifel an der Wahrheit biefer Worte auffommen. Beiter erflärte ber Bapft, in die Reinheit des Charafters von hermes und in die Rechtgläubigkeit ber Personen (orthodoxia personarum) sete er teinen Zweifel, nur habe hermes in feinen Buchern nicht die porgeschriebenen Termini gebraucht, mas doch bei der Theologie not= wendig fei. Darnach will Rom nicht bloß bas Materielle, fondern auch das Formelle an ber Dogmatif vorschreiben; bann ift natürlich von einer theologischen Biffenschaft zweimal nicht mehr bie Rebe, bann gilt es nur noch, Roms Lehrbücher und Lehrformeln auswenbig zu lernen. Das Gespräch tam weiter auf bas Berhältnis von fides und ratio. Da erinnerte ber Bapft an bie von ihm aufgestellte These: ratio nos ducit ad revelationem, quo facto ipsa se revelationi subditam praestat. Der Bapft mag nicht wenig überrafcht worden fein, als bie beiben hocherfreut ihm erklarten, bas eben fei bes Hermes und ihre Lehre. Auf bies hin legte ber h. Bater wohl zur Ernüchterung und Abfühlung ihnen ans Herz, fie follen fich belehren laffen, fie feien nicht in die Stadt gekom= men, um zu belehren, fondern um belehrt zu werben. Eindruck bie zwei beutschen Professoren von ber Gelehrsamkeit und Wiffenschaftlichkeit bes Papftes empfangen haben, ift uns nicht gesagt. — In ben folgenden Tagen machten fie fich baran, Die Stellen aus ben hermesianischen Schriften, Die Unftog erregt hatten, noch einmal ins Lateinische zu übersetzen und ihren Sinn aus bem Zusammenhang und bem ganzen Geifte bes Systems zu beleuchten.

Am 1. Juli übersandten sie dem Jesuitengeneral Roothaan einen Teil der Einleitung zur Dogmatik. Sie erinnerten den General an das Wort Augustins, das freilich auf einen Jesuitengeneral Eindruck zu machen am wenigsten geeignet war: In nocessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

In einem fpateren Brief teilten fie mit, bag in Deutschland zwanzig Theologen beschäftigt seien, famtliche Werfe bes hermes ins Lateinische zu überseten. Da aber immerhin brei Monate vergehen werden, bis biefe große Aufgabe vollbracht fei, fo bitten fie, man moge ihnen bie Stellen anführen, welche besonberen Unftof erregen. Statt aber biefer billigen Forberung zu millfahren, ließ ihnen ber Bapft feinen Unwillen barüber melben, bag fie die Überfetzung nicht ichon mitgebracht hatten, mas er vorausgesetzt habe. Nun werbe ihr Aufenthalt in Rom auf mehrere Monate hinausgeschoben, mas ben Schein erweden muffe, als ob die Berurteilung des hermes irgendwie zurudgenommen werde. Das ware aber gang falfch und - ift bies nicht ber unverhohlenfte Spott? - wenn ber heilige Bater fich nicht weigere, Die von ihnen zu vollendende Übersetzung anzunehmen, so wolle er ihnen bamit nur einen Beweiß seiner Suld für die von ihnen bezeugte Bohlgefinnung geben; es geschehe aber burchaus nicht, weil er glaube, die Lehre bes Hermes baraus beffer verfteben zu fonnen, vielmehr fei er im Urteil über Hermes durch die Berteidigung ber Hermefianer barunter auch bie Acta Hermesiana nur bestärkt worden. Endlich wird ihnen der Vorwurf gemacht, fie legten es barauf an, bie Sache hinauszuziehen und zu verzögern, fie hatten teinen Grund mehr zu längerem Aufenthalt. Solch robe Behand= lung und Hintergehung, folch höhnische Abfertigung mußten fich beutsche Gelehrte gefallen laffen, welche ihre Treue gegen ihre Rirche und die Überzeugung von ber Bahrheit und Gerechtigkeit ihrer Sache, bie Sorge, bies beibes mit fich zu vereinigen, und bas Bertrauen, bei bem apostolischen Stuhl Gehör zu finden, nach Rom getrieben hatte. Die Rurie wußte nichts von bem Ernst und der Gewiffenhaftigkeit, mit welchem deutsche Manner Glaubensfragen behandeln, fie fieht ober will feben in beren Thun nur

unedle hinterlistige Absichten. Wie stimmen aber jene Erklärungen mit dem Gutachten jenes römischen Theologen, der in den Acta Hermesiana nichts gegen den Glauben Berstoßendes gefunden hatte, und mit der Erklärung des Papstes, er zweisle nicht de orthodoxia personarum?

Der folgende Brief von Braun und Elvenich an den Karbinal Lambruschini giebt ihrer Befturzung und ihrem Schmerz über diese Auskunft Ausbruck. Sie entschuldigen fich, fie haben nicht gewußt, daß der apostolische Stuhl erwarte, daß sie mit einer fertigen Übersetung tommen, sonst hatten fie biefe zuerft in ber Heimat vollendet. Sie haben geglaubt, entweder von fich aus ein ausführliches Glaubensbekenntnis vorlegen zu dürfen oder baß ihnen von Rom aus ein solches vorgelegt werde. Aber auf ben Bunich der Kurie haben fie fich an die Übersetung gemacht und unermudlich seien sie thatig gewesen, daß einer von ihnen barüber frank wurde. Daß sie sich bei dieser Arbeit mit der Hoffnung getragen haben, baß das Urteil über hermes umgeändert werbe, läugnen sie nicht. Unnüte Berzögerung anzuspinnen, sei ihnen, bas können fie vor Gott, ber Bergen und Rieren prüft, versichern, nicht von ferne in den Sinn gekommen, denn hinterliftige und schlechte Mittel zu gebrauchen, halten fie in jeder Sache für fchimpf= lich, in einer folch wichtigen aber es zu thun, wäre gottvergeffen. Aber fie laffen fich nicht abschrecken, fie wollen weiter arbeiten und alles baran feten, über bie mahre Lehre ber hermefischen Schule aufzuklären. Wieder versichern sie ihre Bereitwilligkeit, vom h. Bater ein Glaubensbekenntnis in Empfang zu nehmen, über jede namhaft gemachte verdächtige Lehre jede geforderte Erklärung abzu= geben, und wenn sie erfunden werden als folche, die etwas gegen ben Glauben lehren, werben fie gerne öffentlich ben Irrtum gurucknehmen.

Die schroff tritt hier beutsche Gewissenhaftigkeit und römische Leichtsertigkeit in Glaubenssachen, beutsche Offenheit und Geneigtsheit, von andern das Beste zu hoffen, und römische Hintergehungsssucht und Böswilligkeit, deutsche Demut und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen und römische Herrschlucht und Mißachtung aller Rechte und Gefühle des andern einander gegenüber! Bon Rom wird die ganze Frage nur als eine Machtsrage behandelt, von den

beutschen Theologen als eine Frage bes Glaubens und bes Gewiffens. In ber folgenden Antwort legte Rom die Maste vollends gang ab. Lambruschini ermiberte, fie haben fich bis jest im schwerften Irrtum befunden, wenn fie die hoffnung gehegt haben, daß bas Urteil über hermes irgendwie verandert werbe. Den h. Bater habe es aufs ichmerglichste berührt, daß fie es gewagt haben, diefer Hoffnung offenen Ausbruck zu geben, fie haben bamit dem apostolischen Stuhl eine Beleidigung zufügen wollen. Die Erlaubnis aur Überfetung geschah nicht in bem Gebanken, baburch auch nur Die leiseste Hoffnung auf eine Anderung bes Urteils über Bermes ju erweden. Dag bie zwei Theologen in feiner andern hoffnung gekommen waren und fich an die Ubersetzung gemacht hatten, bas wußte die Rurie gang gut, warum bat fie ihnen nicht gleich vor ihrer Abreife ober gleich nach ihrer Ankunft in Rom erklärt, fie tonnen ruhig zu Saufe bleiben ober wieder nach Saufe geben? Weiter hieß es: ein Glaubensbekenntnis ihnen vorzulegen, hat ber h. Bater nicht nötig, fie durfen nur, wie es fich Ratholiken gezieme, aus Gehorsam gegen ben h. Stuhl bem bie Schriften bes hermes verdammenden Breve sich unterwerfen. awei Professoren bei all dem keinen Groll und keine Bitterkeit in fich auffommen ließen, beweift ber lette Brief an Lambruschini, in welchem fie ihn bes innigen Dankes für bas ihnen erwiesene Bohlwollen verfichern. Daß Rom ein falfches Spiel getrieben hat, geht aus dem letten Brief von Lambruschini aufs deutlichste hervor. Es findet sich hier keinerlei Andeutung, daß nur ein neues die Gefinnung ber Kurie umftimmendes Dtoment biefe Bendung berbeigeführt hätte. Daß die Momente, aus welchen allein Braun und Elvenich die Wendung fich erklärten, mitgewirft haben, daß Rom früher und rudfichtlofer mit feiner Gefinnung hervortrat, mag immerhin sein. Als nämlich Braun und Elvenich nach ben Grunden des unerwarteten Umichlags forschten, erfuhren fie, daß noch schlimmere Gerüchte über fie von Deutschland nach Rom hinterbracht worden feien, fo falfch und boch fo funftreich verwoben und jusammen gereimt, daß ber apostolische Stuhl nicht anders konnte. als ihnen Glauben schenken und bie Berhandlungen abbrechen. Fürmahr es gehört viel Nachficht und Gutmutigfeit baju, baß einer bie über ihn ausgefprengten falichen Gerüchte für fo gefchickt

erfunden halt, daß andere fie glauben muffen. Rom brauchte Beine weiteren falfchen Gerüchte, es genügte an ben alten und benen mußte es nicht glauben, sondern wollte es glauben. Daß fodann wie überhaupt in bem traurigen Bernichtungstampf gegen Die deutsche katholische Theologie so auch in diesem Teil besselben Die preußische Bureaufratie ber Rurie Sandlangerdienste that, bafür giebt es ber Beweise genug. Schon ber Bermes fo fehr gewogene beutschgesinnte Erzbischof Spiegel mar von Berlin aus nach den Gingebungen Schmeddings in all feinen eblen Beftrebungen für Beranbildung eines tüchtigen Klerus und Pflege mahrer Andacht und Frömmigkeit gehemmt worden. Als das papstliche Berdammungsbreve gegen Bermes erschien, hatte feiner von ben Bifchöfen um bas Placet bes Staates nachgesucht, bennoch ließ Die Regierung ben Bonner Profesioren noch vor Eröffnung bes Sommerfemesters 1836 bebeuten, fie erwarte, baß fie in ihren Borträgen alles vermeiden, was dem offentundigen Berdammungsurteil bes Oberhauptes ihrer Kirche entgegen sei (vgl. Nippold, Rirchengeschichte II). Offenbar hat die preußische Regierung auf eine von Wien aus gefandte Note hin auch mitgeholfen zu ber emporenden Behandlung und Abfertigung der zwei Professoren in Rom. Gin später an Schmebbing ergangenes Schreiben, in welchem um Mitteilung ber Note gebeten wird, beantwortete er also:

"Der mir von Ew. in bem gefälligen Schreiben vom 7. b. M. geäußerte Wunsch, von ber kaiserlich österreichischen Note, in beren Folge die von den Herren Prosessoren Braun und Elvenich in Rom gepflogenen Unterhandlungen plöglich abgebrochen worden sind, Einsicht zu nehmen, ist von mir zur Kenntnis des Herrn Ministers Freiherrn von Altenstein Excellenz gebracht worden; dieselben haben indeß hierauf geäußert, daß die Mitteilung dieses Aktenstücks aus politischen Gründen unstatthaft sei.

Indem ich u. f. w.

Berlin, 28. Juni 1838.

Schmebbing.

Die Abreise der zwei Professoren wurde durch die schwere Erkrantung Brauns verzögert. Die Mußezeit verwendete Elvenich zu einer ausführlichen Beantwortung eines Schreibens des Jesuiten-

generals, in welchem ihm biefer auf feine Bitten einige Gate aus ben Acta Hermesiana bezeichnet hatte, die falsche Lehren enthalten follen. Da hatte nun einmal ber romifche Gegner Stand gehalten und fich aus feiner bisher unnahbaren und jede Auseinander= fetung unmöglich machenden Stellung hervorgewagt, aber nur um gleich aufs erftemal von beutscher Wiffenschaft und Gelehr= famkeit tüchtig heimgeschickt zu werben. In ftolzem Tone hatte Roothaan erklärt, genauer konne er auf ben Inhalt bes Buches nicht eingeben, bas fei nicht feine Cache, bas habe er auch nicht nötig; nur furz wolle er nicht aus Pflicht, sondern aus reiner Gefälliakeit die Bunkte angeben, durch welche ber Papft in feiner Unficht über Bermes bestärkt worden fei. Die gemachten Ginwande erscheinen uns teilweife von mahrhaft lächerlicher Geringfügigkeit, fo ber, daß ber Glaubenserweis nicht mit Brufung beffen beginnen folle, mas ber Glaube glaubt, fondern mit der Prüfung ber äußeren Argumente, ba ber Erweis bes Glaubens für bie fei. welche ben Glauben nicht haben. Wer wurde hierin nicht Elvenich Recht geben, ber erwidert, barüber könne man verschiedener Unficht fein, und beweift, bag bas vom General Angefochtene gerade bas amedentsprechendere und finnvollere ift. Teilweise aber unter= schiebt ber General — und unmöglich bloß aus Migverständnis — Elvenich falfche Lehren. Go hatte Elvenich behauptet, ein Wunder könne nicht mit metaphpfischer Gewißheit auf bem Weg bes reinen Denkens erkannt werben, sonbern bie Bemigheit, bie wir von einem Bunder erlangen, fei eine moralisch bedingte aber boch fichere und vollkommene. Der General hatte ihm baraus ben Borwurf gemacht, er leugne, daß man zu einer gewissen Uberzeugung von einem Wunder tommen fonne. Sodann hatte Elvenich an einer Stelle von bem im Leben wirtfam fich erweisenden Glauben gerebet und gefagt, bag bagu ber innere Beiftand ber gott= lichen Gnabe notwendig fei, bamit bie wiberftrebenden Kräfte ber bosen Luft übermunden werden. Daraus hatte ber General ben Schluß gezogen, Elvenich lehre, die Gnabe sei nur dazu notwendig, um dem Glauben gemäß zu leben, mahrend nach der fatholischen Lehre die Gnade nicht bloß jur Unterstützung bes Willens, fonbern auch zur Erleuchtung bes Berftanbes notwendig fei. erwidert, ob denn, wenn er an einer Stelle nur von der Rot=

wendigkeit ber Gnabe jum Leben im Glauben rebe, baraus folge, daß er die Gnade nicht auch zum Anfang bes Glaubens für not= wendig erachte? Und er weift ben General auf eine ganze Anzahl von Stellen im gleichen Buche bin, wo er klar und beutlich von ber Notwendigkeit ber erleuchtenden Gnade rebe. Sat sich ber General absichtlich einfach über diefe Stellen hinweggesett ober hat er bas Buch nur teilweise und ganz oberflächlich gelesen? Der hauptvorwurf richtete fich gegen die Methode des hermefischen Spftems. Aus der Methode bes Bermes maren alle möglichen und unmöglichen Schluffe gezogen worben, die feine Theologie in Mißtredit bringen follten. Die Sauptanklage mar, seine Methode führe jum Steptizismus. Elvenich weift bagegen auf die vielen angesehenen Kirchenlehrer bin, die, ohne angefochten zu werden, Diefe, die fog. heuriftische Methode, gewählt oder empfohlen haben. Er weift auf ihre Borzüge hin, wie fie Schritt für Schritt in ber Form bes Zweifelns und Fragens fortichreite und baburch ein sicheres wohl begründetes Wissen erreiche. Er weift auf ben Widerspruch hin, in welchem Windischmann zu den Lehrern der Rirche aus ben frühesten Zeiten stehe, weil er alles Licht ber natürlichen Vernunft leugne und von einer miffenschaftlichen Me= thode und Darftellung bes Glaubens überhaupt nichts miffen Bohl kommt Elvenich auch ber Gebanke, man könnte in Rom ber Ansicht huldigen, die katholischen Lehrer brauchen nicht auf biefem Fleiß und Unftrengung erfordernden Wege jum mahren Wiffen zu kommen, sie durfen vielmehr nur, ba in Rom ja eine unfehlbare Auftorität fei, annehmen und glauben und lernen, mas Rom verkundige. Darauf, meint Elvenich, könnte viel erwidert werben, er wolle nur bas hervorheben, bag bann jedenfalls in Deutschland, wo die Katholiken unter den Brotestanten wohnen, Die auf jedes Bebiet der Wiffenschaft, besonders die Philosophie, viel Fleiß verwenden und aus diefen Ruftfammern Waffen gegen ben katholischen Glauben holen, Die katholische Religion nicht erhalten werben könnte. Go fann Elvenich mit autem Gemiffen bem General eindringlich und beweglich bie Bahrheit feiner Sache und feiner Beweife, die Aufrichtigfeit feiner Gefinnung und Absichten ans Berg legen. Ihm lag ferne, ben h. Bater irgendwie zu verleten, nie tam es ihm in ben Sinn, vom h. Stuhl verbammte Digitized by GOOGLE

Lehren zu verteibigen; nur bie Unschuld seines Lehrers wollte er retten. Er rebet bann von der Möglichkeit und fucht fie zu beweifen, baß ber h. Bater über Bermes falfch berichtet werden tonnte. Er erinnert — und bas war schon ein fühner Angriff — ben General an bie Geschichte seines Orbens, an beffen Aufhebung burch Cle= mens XIV., ob biefer Bapft damals nicht auch falsch berichtet worben fei. Go hat Elvenich bamals schon ben Kampf gegen bie Lehre von ber perfonlichen Unfehlbarteit bes Bapftes begonnen. Rom beanspruchte fie noch nicht offen für fich, aber fein Berhalten war gang von biefer Ibee schon geleitet und getragen. erlaubt fich auch eine Rritit bes Untersuchungsverfahrens gegen hermes, das manches zu münschen übrig gelaffen habe. Er hält bem General die Konstitution Benedifts XIV. vor, ber zu einer gemiffenhaften Brufung eines Schriftstellers für nötig erachtete, bag beffen Buch gang gelefen, bag mas an verschiedenen Stellen über eine Lehre geschrieben sei, unter sich verglichen und bag nicht aus bem einen ober anbern aus bem Zusammenhang herausgeriffenen Sate ein Urteil gefällt werbe; auch empfahl Beneditt. mas ba ober bort anzufechten sei, folle man, wenn ber Berfaffer nur sonst im Ruf eines guten Ratholiten stehe, in gutem Sinne beuten. Bum minbeften aber, meint Elvenich, mare ju erwarten gemefen, daß aus ber Bahl ber Beugen bei bem Gericht über Bermes bie ausgeschieben worben waren, bie aus fehr perfonlichen Grunden nicht als unparteiische Zeugen gelten konnten, Windischmann und Rlee. Elvenich fieht nur neue Sturme und Rampfe voraus. Denn die Schuler bes Bermes werden es nicht ertragen, baß ihr trefflicher Lehrer, beffen Undenken fie in treuem bankbarem Bergen bewahren, fort und fort als Rationalift und Socinianer geschmäht werde. Der furze Inhalt ber Antwort Roothaans vom 28. September 1837 mar: Roma locuta est: causa finita est.

Wir sollten meinen, ben beiden deutschen Professoren wäre nun die Geduld ausgegangen und sie hätten auf jeden weiteren Bersuch, sich mit Rom zu verständigen, verzichtet. Da wird ihnen am 26. Oktober noch einmal ein Vorschlag gemacht, noch einmal lebt die Hoffnung in ihnen auf, noch einmal scheuen sie keine Mühe und Arbeit. Es wurde ihnen geraten, ein Buch in der Form eines dogmatischen Kompendiums zu schreiben, den römischen

Cenforen vorzulegen, wenn biefe ihre Zustimmung geben, burfe es gebruckt werden. So konnten sie erreichen, daß fie in Zukunft in ihrer Lehre unangefochten bleiben; nur follte bas Buch nicht unter ihrem Namen erscheinen. Als Leute, die in gutem Gemiffen mit ihrer Lehre offen hervortreten burfen, erflärten fie, auf Letteres nicht eingehen zu können, bamit ihre Gegner fie nicht einer falfchen Lift beschulbigen. Go entstanden die Meletemata Theologica 106 Seiten umfaffend, eine furze Zusammenftellung bes fatholischen Glaubens. Es war nichts anderes als ein gang an die firchliche Lehre sich anschließendes Glaubensbekenntnis. 17. Dezember übergaben fie bas Werk mit ber Bitte, es zu prüfen und wenn nichts im Wiberfpruch mit ber Kirchenlehre Stehenbes barin befunden werde, es jum Drud übergeben zu dürfen. Rach erneuerter Anfrage wurden sie am 24. Februar in den Quirinal beschieden und erhielten die Antwort, man wolle de rebus ipsis, quae in opusculo continerentur, nihil statuere, aber aus äußeren Gründen könne es die Druckerlaubnis nicht erhalten. Es ift eine mahre Jammer- und Leidensgeschichte, welche bie zwei Deutsche in Rom burchzumachen hatten. Nun mußten sie wieder nicht, woran fie waren, ob jenes Glaubensbekenntnis als rechtgläubig angesehen werbe ober nicht. In ihrem Abschiedsschreiben an ben Papft fprechen fie die Hoffnung aus, daß bas erftere der Fall fei. glauben zu biefer hoffnung berechtigt zu fein; benn ba ber h. Stuhl die Gewohnheit habe, die Frrenden zu belehren, fo hatte er gewiß auch ihnen diese Wohlthat nicht verfagt, sondern ihnen ihre Arrtumer nachgewiesen. Darin wollen fie fich bei ihrer Abreise beruhigen und auch ihre Freunde und Gesinnungsgenoffen werden fich beffen getröften. Aber biefer Troft follte ihnen nicht lange vergonnt fein. Lambruschini antwortete, es fei gang falfch, wenn sie annehmen, daß die in ben Meletemata Theologica außgesprochenen Lehren bem tatholischen Glauben nicht wiberftreiten. Dies burfe aus bem früher gegebenen Beicheibe nicht geschloffen werben um so weniger als ihnen beutlich genug (?) erklärt worden fei, daß man mit ihrem Werke gar feine Brufung vorgenommen habe. Go behandelt Rom, die gartliche Mutter und Lehrerin aller Bolfer bie eigenen treuften Gohne, bie in ber Not ihrer Bemiffen, im Rampf bes Pflichtbemuftfeins mit ber eigenen

fest gegründeten Überzeugung um nichts anderes bitten, als baß fie, ehe ihnen die Thure gewiesen wird, gehört und über etwaige Irrtumer belehrt werben, um fie ju widerrufen. **Wie** hat das Bapfttum gegen die Besten nicht bloß das Gebot ber Liebe, sondern auch das der Gerechtigkeit und Wahrheit und das des Anftandes fchnöbe verlett! Elvenich und Braun erklärten sich bereit, sich zu unterwerfen und zu gehorchen, fo weit es ihr Gewiffen ihnen erlaube. Feierlich versprechen fie, fünftig beim Unterricht von den Werken des Hermes keinen Gebrauch zu machen. Sie versicherten wieder, daß fie die in ben Breven verdammten Lehren vor allem bie zwei flar und beutlich ausgesprochenen Sate verwerfen, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem und dubium positivum esse basin omnis theologicae inquisitionis. Endlich wollen fie in allen Dingen. bie fich auf die Glaubens- und Sittenlehre beziehen, ba in biefen bie vom heiligen Geiste regierte Rirche, b. i. bie romisch-katholische Rirche, nicht irren fann, immer diefer romifch = fatholischen Rirche folgen, beren Brimas und Mittelpunkt nach göttlicher Ginrichtung jedesmal ber rechtmäßige Nachfolger Betri ift. Alfo unterworfen haben fich die beiden Männer nicht. Sie haben gehandelt, wie fie es vor ihrem Gemiffen verantworten konnten und wie ihr Glaube von ihnen als römischen Ratholiken es verlangte. Hätten fie fich unterworfen, wie Rom es verlangte, fo mare bies ein Bekenntnis zu ber rein magischen alle Gesetze und Resultate bes Denkens und Erkennens aufhebenden Unfehlbarkeit bes Bapftes gemesen. Ihre Überzeugung und ihr Gemiffen wollten fie Rom nicht zum Opfer bringen. Sie mußten fich munbern barüber, wie Rom von ihnen verlangen und erwarten konne, daß fie fich "von ganzem Berzen und von ganzer Seele" bedingungslos unterwerfen. Rom ift es eben weniger barum ju thun, baß feine Getreuen aus innerer Aberzeugung und mit gutem Gemiffen Glieber ber Rirche find als darum, willenlose und alle Zeit gefügige Rreaturen an ihnen zu haben.

Lambruschini schrieb barauf, sie haben nun offen ben Beg bes Frrtums betreten und bem apostolischen Stuhl eine schwere Beleidigung zugefügt, indem sie ihre Zuflucht zu ber nichtigen

von den Jansenisten erdachten Unterscheidung zwischen jus und factum (gemeint ift die Unterscheidung von rechtlicher und thatfächlicher Berbammung, daß alfo auch einer unschuldig verdammt werden fonne) genommen und geleugnet haben, daß die vom h. Stuhl in ben Schriften bes Hermes verbammten Lehren wirklich in denfelben zu finden seien. Schließlich versicherte ber Beuchler. es bleibe ihm nichts übrig als für fie ju beten, Gott moge ihren Geift mit feinem himmlischen Lichte erleuchten, baß fie erten= nen, regnum Dei in simplicitate fidei non in contentione sermonis osse. Das lette Wort aber behielten die zwei deutschen Professoren. Der gelehrte Römer muß fich jum guten Schluß noch einer beschämenden Lucke in feinen dogmengeschichtlichen Kennt= niffen überführen laffen. Sene wiesen ihm nämlich nach, bag bie Unterscheidung von jus et factum durchaus nicht erft von ben Sanfeniften aufgebracht worden fei, fondern vielmehr ichon bei Augustin und anderen Kirchenlehrern wie Bellarmin fich finde, ber in seinem noch vor ber Geburt bes Sansenius geschriebenen Traktat de Pontifice Romano nicht bloß einmal, fondern mehreremal biefe Unterscheidung mache. Jebenfalls, meinten Braun und Elvenich, muffe es fehr auffallend erscheinen, bag ihnen jest erft biefe Unterscheidung zur Last gelegt werde, mahrend sie boch schon por ihrer Unfunft in Rom offen ausgesprochen haben, daß nach ihrer Überzeugung in den verdammten Lehren nicht die bes Bermes verdammt worden seien. Diefe lette Erklärung hatten fie schon von Deutschland aus, wohin fie am 18. April gurudgekehrt waren, nach Rom geschickt. Beinabe ein Sahr hatten fie fich in Rom hinhalten laffen, es mar eine Zeit reich an Mühe und Arbeit, reich an eitlen Soffnungen und bitteren Enttäuschungen. Bas fie aber in Rom erlebt und erfahren haben, wird ein ewiges Beugnis fein bafür, mas beutsche Gelehrsamkeit und Wiffenschaft, beutsche Überzeugungstreue und beutscher Wahrheitsernst in Rom gilt. Es mag hier ber Sag bes geiftig Schwächeren gegen ben Überlegenen zu Grunde liegen, aber auch die Feindschaft gegen die Wahrheit felbst und die Furcht, jede freiere Regung und fräftigere Entmidlung der fatholischen Wiffenschaft werde die Grundfesten der eigenen Eriftenz erschüttern. Das ift es, was Rom nicht ruben ließ, bis bie im Anfang unferes Sahrhunderts neu auf-

blühende Theologie des fatholischen Deutschland mit ihren versichiebenen Schulen der Reihe nach unterdrückt war und an ihrer Stelle der Neujesuitsmus feine Fahne aufgepflanzt hatte.

Mit ber Rudtehr Brauns und Elvenichs war natürlich ber Streit nicht beendigt, er hatte noch eine mahre Flut von Schriften für und wiber im Gefolge. Dan tann fich aber faum einen Begriff machen, mit welchem Kanatismus und welcher Lügenhaftigkeit die Getreuen Roms über die Bermefianer herfielen. Go flar und überlegen und schlagend die Berteibigung ber letteren mar, fie verfing nichts. Es waren Feinde, gegen die teine Baffe mehr half: ihr Kanatismus hatte jede Spur von Wahrheits- und Gerechtigfeitsfinn ausgetilgt. Mit einer Gebuld und Ausdauer, bie alle Bewunderung verdient, unterzogen fich bie Schuler bes hermes jahrelang ber Berteidigung ihres Lehrers. Bu einem Schisma fam es nicht. Fünf Brofessoren ber Trierer Universität schickten noch vor ber Ankunft Brauns und Elvenichs in Dentschland ein Schreiben an feine papftliche Beiligkeit, worin fie erklarten, fie wollen, obgleich fie bis zu biefer Stunde über bas Refultat ber in Rom gepflogenen Unterhandlungen noch nichts erfahren haben, boch bem papstlichen Urteil in biefer Sache einfach ohne alle Bebingung und ohne irgend eine Art von innerem Vorbehalt beiftimmen. Elvenich und Braun erlaubten fich bann, diefe fünf auf ihr Gemiffen zu fragen, ob fie mit innerer Überzeugung bem beiftimmen, daß alle im papftlichen Breve verdammten Lehren in ben hermesischen Schriften wirklich enthalten seien. Die Berren mußten sich winden und breben und sie steben in feinem guten Lichte ba, wenn fie verfuchen, bem, beffen Syftem fie bisber ge= hulbigt hatten, nun auf einmal Jrrlehren nachzuweisen. Dochte ihnen Elvenich noch fo fehr ans Herz legen, wie ungenügend ihre Motive feien, fie blieben babei, einem befinitiven Ausspruch bes h. Baters in Glaubenssachen hat man fich unbedingt und ohne allen Borbehalt jum voraus ju unterwerfen. Elvenich meinte. bann mußten fie es folgerichtig auch für ihre Bflicht halten, fich unbedingt ben befannten papstlichen Mussprüchen über bie Eriftens ber Gegenfüßler und die von Galilei gelehrte Bewegung ber Erbe um die Sonne ju unterwerfen. Die fünf mußten barauf nur ju erwidern, das fei feine Entscheidung in Glaubensfachen gemefen,

während der Papft jene Entbeckungen gerade deshalb verworfen hatte, weil er sie für glaubensgefährlich hielt. Durch Roms Zauberwort war die Metamorphose geschehen. In früheren Zeiten haben sich ihrer Überzeugung gewisse Männer eher ins Gefängenis werfen und auf den Scheiterhaufen schleppen als solche Verwandlungen mit sich vornehmen lassen. Heutzutage besonders seit dem Jahre 1870 sind die letzteren nichts Seltenes mehr, sie gehen leicht und rasch von statten.

Elvenich ift feiner Überzeugung treu geblieben: "ich fann mir, fchreibt er, vor Gott und meinem Gemiffen bas Zeugnis geben, baß ich die firchliche Autorität im vollften Mage anerkenne und verehre, daß ich mir nicht bewußt bin, ihr den schuldigen Gehor= fam verfagt zu haben, daß ich mir eben fo wenig bewuft bin, von bem mahren fatholischen Glauben auch nur ein Jota aufgegeben zu haben, daß ich daher in der beruhigenden Überzeugung fortlebe ein mahrer Ratholit zu fein, und daß ich mit Gottes Unabe ein folder zu bleiben hoffe, welche Schickfale auch immer über mich hereinbrechen mogen." Die Schriften von Bermes find in ber katholischen und evangelischen Kirche verschollen. Aber manche feiner Schuler, barunter vor allen Elvenich haben im Beifte ihres Lehrers fortgewirft. Er erfannte mit ber Zeit, wie bie romische Rirche in ihrer Entwicklung von ber mahren Idee ber Rirche Refu Chrifti immer weiter sich entferne und wie mehr und mehr eine unüber= brudbare Rluft zwischen bem Wefen und Ziel bes Gottesreiches und dem der Papftfirche fich aufthue. Mit ganzem Berzen ichlok er fich im Sahre 1870 ber altfatholischen Bewegung an. bort mit zu den Vorfämpfern mahrer Ratholizität und chriftlicher Freiheit, die in schwerer Zeit im Kampf gegen ben alten Erb= und Tobfeind beutscher Wiffenschaft und acht driftlichen Forschens nach Bahrheit für biefe heiligen Güter eingestanden find, um fie gu retten und zu erhalten für eine beffere Beit.

## Bur Entführung futhers auf die Wartburg.

Bon Brof. Dr. Steiff, Bibliothetar in Stuttgart.

Welchen Gindruck der Überfall bei Waltershaufen am 4. Mai 1521 und Luthers Berschwinden gemacht hat, darüber besitzen mir in ben brieflichen und fonstigen Aufzeichnungen ber Reitgenoffen mancherlei Nachrichten. Im Allgemeinen berrichte große Ungewinheit, was man aus bem Borgang machen follte. Allerlei Gerüchte schwirrten burch bie Luft, die bald von einem Sandstreich ber Gegner Luthers, bald von einer rettenben, schützenden That feiner Freunde, bald auch wie es scheint nur von einem jener räuberischen Überfälle zu erzählen mußten, die bamals mehr oder weniger an der Tagesordnung waren. 1 Der loferen Auffassung war übrigens, namentlich am Anfang, fo lange Luther felbst noch keine beruhigende Mitteilung hatte verbreiten laffen, nur eine fleine Minderheit zugeneigt: fclimmen Gerüchte fanden weit und breit, bei Freund und Feind williges Gehör. Als charafteristisch für bie Gefühle, mit welchen diefelben in den Kreifen der Anhänger Luthers aufgenommen wurden, wird häufig die bekannte Stelle in Albrecht Durers Tage= buch. 2 Ausgabe von Leitschuh 1884, S. 82 f. citirt: "lebt er noch (sc. als Gefangener), ober haben fie in gemördert, bas ich

¹ Man vergleiche z. B. jenen merkwürdigen Brief, welchen acht Tage nach dem Überfall Nikolaus Gerbel an Luther geschrieben hat, ohne zu wissen, wo dieser war, ja ohne zu wissen, ob er noch lebte oder tot war (abgedruckt bei Kolde, Analecta Lutherana S. 31 ff.): De Te apud nos adeo incerta sunt omnia, ut nihil unquam videris audierisque incertius. Nam constans undique fama volat, per insidias Te captum esse, deinde vero occisum etiam adacto in cervicem Tuam gladio. Sunt qui dicant, salvum Te Wittenbergam rediisse. Ex his, quodnam sit verum, ambigitur. Postremum certo nemo est eruditorum, ve! proborum hominum, qui non ita esse cupiat. De priore, non credis, quam exultent, quam gratificentur Diis suis adversae partis adsectores . . . . . si me amas, si reliquos, qui adhuc mecum curam Tui habent . . . fac sciamus, an vivas, an captus sis.

<sup>2</sup> Gefchrieben in Untwerpen.

nit weiß, fo hat er bas gelitten umb ber driftlichen mahrheit millen und umb das er gestrafft hat das unchristliche pabsthumb . . . . D Gott, ift Luther tobt, wer wird uns hinfurt bas heilig evangelium fo clar fürtragen, ach Gott, was hett er uns noch in 10 ober 20 jahrn schreiben mogen? D ihr alle fromme driften= menfchen helfft mir fleißig bitten und bewainen biefen Gottgeiftigen menichen und ihn bitten, bas er uns ein andern erleuchten man fend." In feiner Art ebenfo bezeichnend aber wie biefe Auslaffung Durers, ja bezeichnender noch für die Entschiedenheit, mit welcher Die schlimmen Gerüchte auftraten, wie für Die tiefgehende Bewegung, welche daburch in weiten Rreifen hervorgerufen murbe, ift etwas Anderes, das foviel wir wissen bisher nicht bekannt gewefen ift. Er hat fich nemlich jum Teil auch die Boefie bes Ereigniffes bemächtigt, indem von einem Unbanger Luthers ein lateinisches Rlagelied auf ben vermeintlich von feinen Feinden gefangen gehaltenen Reformator gedichtet murbe. Noch mehr: biefes Carmen wurde auch in Dufit gefett, mit ben Roten gebruckt, und als Kluablatt verbreitet, — verbreitet ohne Zweifel — weil lateinisch - vornemlich unter ber studierenden Jugend, vielleicht auch unter den auf Luthers Seite stehenden Monchen. Eremplar biefes Alugblatts, vielleicht bas einzige, bas fich erhalten hat, besitt die Universitäts-Bibliothek Tübingen; es findet sich in einem Sandichriftenband, 1 indem bie eine Salfte ber Innenfeite bes vorberen, die andere ber Innenfeite bes hinteren Decels Bon großem Format (groß Folio) enthält aufaeklebt ift. bas Blatt fämtliche Noten für bie vier Stimmen Discantus, Tenor, Altus und Bassus auf berfelben Seite. Der Tegt ift ben Noten untergebruckt mit Wieberholungen und Auslaffungen,

<sup>1</sup> M. c. 6 (Fol.) bes Huguitius Ortulus grammatice enthaltend. Der Band stammt aus ber Büchersammlung bes Conrad Hager, ber zur Resormationszeit Pfarrer in Renningen bei Leonberg war und wie diesen so auch manch andern Sinblattdruck in seine jest auf der Tübinger Universitäts-Bibliothek besindlichen Bücher eingeklebt hat. Er hat dadurch, wohl ohne es zu beabsichtigen, verschiedene andere interessante Drucke der Nachwelt erhalten, von denen bis jest sonst kein Exemplar nachgewiesen ist.

wie es das Bedürfnis der Stimmen erforderte, so daß man z. B. ben Text des Discantus zum Teil aus andern Stimmen ergänzen muß, um das vollständige Lied zu erhalten. Wer der Berfasser des letzteren ist, darüber enthält das Flugblatt keinerlei Andeutung; auch auf den Drudort läßt sich weder aus den Typen noch aus Sonstigem ein Schluß ziehen. Indem wir nun das Carmen selbst mitteilen, bemerken wir zum schnelleren Verständnis des Versemaßes, daß dasselbe epodisch ist, sofern auf einen Hexameter je ein jambischer Dimeter folgt.

Ad Martinum Lutherum captinum Lamentatio.

Heu heu quae nobis te sors, doctissime, ademit?

Quae te praehendit inuida?

Quis te liuor edax rapuit, dulcissime? quid sic,

Martine, anhelos deseris?

Sicne tibi seruata fides seruataque iura?

Heu ueritas, quid sustines!

Parce, precor, praedae raptor, satis est rapuisse.

Heus parce, parce occidere!

## Die lutherische und katholische Jehre vom Chestand nach den symbolischen Süchern und dem Eridentinum.

Bon Bfarrer Amfrid in Beterzell, Defanat Gulg a. R.

Man betont mit Recht in der Geschichte der Reformation, daß der Protestantismus nicht bloß dem religiösen Subjekt den unmittelbaren Verkehr mit Gott wieder eröffnet hat, daß er vielmehr auch die Naturdasis des menschlichen Wesens gegenüber einer weltslüchtig ascetischen Lebensanschauung wieder in ihr Recht einssetz, die natürlichen Verhältnisse und gesellschaftlichen Formen wie den Schestand und die Obrigkeit wieder in ihrer göttlichen Würde, ihrem sittlichen Abel anerkannte. Dem gegenüber dietet der Katholizismus, wie er sich im tridentinischen Konzil entgegen dem reformatorischen Fortschritt kristallisierte oder verhärtete, das Bild einer böswilligen Verstadung dar. Die erlogene Sittlichkeit

<sup>\*</sup> Es ift das fog. kleinere puthjambifche Bersmaß, in welchem z. B. auch die 14. und 15. Epobe bes Horaz gedichtet find.

bes Cölibats, die Verachtung ber Natur und die Verdrängung ber göttlichen Ordnung durch Menschensatungen lastet noch heute als ein Fluch auf der römischen Kirche. Die Schuld, welche das Papsttum mit den Cölibatsgesetzen auf sich geladen hat, wird wohl, da das Gericht der Verstockung eine Hossfnung auf Umkehr und Besserung ausschließt, erst mit seinem Untergang gefühnt werden.

Wie fräftig aber die Berirrung des Cölibats vom Hammerschlag der Reformation getroffen worden ist, wie die römische Position durch unsere Bekenntnisschriften prinzipiell überwunden und sittlich unhaltbar geworden ist, wie frisch und froh dagegen die Göttlichkeit des Shestandes vom Geist der neueren Zeit betont, sein gutes altes Recht hervorgehoben ward: das mag die folgende Stizze beweisen.

Bir beginnen damit zu zeigen, in welcher Weise unsere symbolischen Bücher die Polemik gegen Gölibat und Mönchswesen geführt haben. Ausgiebiges Material liesert die Consessio Augustana in ihren Mißbrauchsartikeln (23 über die Priesterehe und 27 über die Mönchsgelübde) und die Apologie in ihrem 23. Artikel. Kurz und scharf werden die Mißbräuche der römischen Kirche in den schmalkaldischen Artikeln (XI) mit lutherischer Derbheit und gesunder Ironie gegeißelt. Welanchthon hat in seinem Traktat über die Papstgewalt priesterliche Anmaßung und kirchliche Gerichtsbarkeit in Chesachen zurückgewiesen, während der Katechismus und das Traubüchlein Luthers besonders für den positiven Ausbau der Lehre verwertbar sind, und die Konkordiensormel sich nur noch einmal gegen die Wiedertäuser zu richten hat.

Die Opposition, welche die Reformatoren dem Cölibatsgesetz und dem Mönchswesen entgegensetzen, ist eine dreisache, eine prinzipielle, eine historische und eine praktische. Prinzipiell verkehrt mußte es ihnen erscheinen, wenn die Gegner Cölibat und Möncherei als einen Stand darzustellen suchten, mit dem man sich die Rechtsertigung oder wenigstens eine höhere Stuse der Gerechtigkeit vor Gott verdienen könnte. Melanchthon protestiert gegen die Ansicht, als ob der Cölibat die Rechtsertigung mehr verdiene als die She (Ap. 23, 26.), und erklärt ausdrücklich: "Wir werden weder wegen der Jungsrauschaft noch wegen der She gerechtsertigt, sondern aus Gnaden wegen Christi, wenn wir glauben, daß wir um

feinetwillen einen verföhnten Gott haben" (23, 36.) Daß aber ber Colibat feine höhere Stufe ber Bollfommenheit bezeichnet als ber Cheftand, bas hat icon die Augsburger Konfession in ihrem 16. Artifel ausgesprochen, wenn fie erklärt: es gebore nicht zur evangelischen Bollfommenheit, Saus und Sof, Weib und Kind zu verlaffen, das Evangelium ftoge nicht das weltliche Regiment, Polizei und Cheftand um, wolle vielmehr, daß man in folchem Stand driftliche Liebe und gute Werke, ein jeglicher nach feinem Beruf beweise. Daher sei es verkehrt, die Ghe und die Staats= geschäfte zu verlaffen und fich in Ginoben gurudzugiehen, als ob man baburch aus ber Welt flieben und eine Gott wohlgefälligere Lebensart ermählen könnte (C. A. 16, 4. val. mit 27, 56.). fehrt ift es ebenbeshalb, ben Colibat unmäßig zu loben; benn wenn ein einfältiger Laie folches hört, fo bleibt er mit einem Anftof bes Gewiffens im Cheftand (C. A. 27, 52.). Und manche Gemiffen murben ichon megen bes gefetmäßigen Gebrauchs bes Cheftands verwirrt infolge ber monchischen Meinungen, welche bie Chelofigfeit in abergläubischer Weise lobten (Ap. 23, 47.).

Aber auch historische Thatsachen werben von ben Reformatoren bei ihrem Kampf gegen ben Colibat ins Feld geführt. ber alten Rirche, erklärt die Konfession, maren die Priefter verehelicht; in Deutschland aber murbe ber Colibat erft vor 400 Sahren mit Zwang eingeführt, und ber Erzbischof von Maing, ber bas neue Geset verfündigen mußte, mare beinahe von den erzurnten Brieftern erschlagen worden (23, 10 ff.). Bapft Bius II. aber foll felbst die Unzuträglichkeit diefer Inftitution eingesehen und erklärt haben, es feien zwar gewiffe Urfachen vorhanden gewesen, um berenwillen ben Brieftern bie Che verboten worden fei, aber weit gewichtiger feien biejenigen Urfachen, um berenwillen man ihnen den Cheftand wieder gestatten follte (23, 2.). Die Berfech= ter bes Cölibatsgesetzes find aber so weit bavon entfernt, orthobox zu fein, daß fie fich vielmehr mit ihrer Anficht ber Regerei ber Entratiten nähern, welche die Che und dergleichen Dinge für profan und unrein hielten und fich einbilbeten, burch ihre Enthaltfamteit größere Inabe zu verdienen als andere Menschen (Ap. 23, 45).

Besonders durchschlagend war die praktische Opposition. Die Reformatoren erkannten mit klarem Blid, daß der Prieftercölibat

nicht um der Religion willen eingeführt worden fei, sondern bag bas Berrichaftsgelüfte ber Bapfte biefes Opfer forberte. enim imperatur lex religionis causa, sed dominationis causa et huic impie praetexitur religio (Ap. 23, 60.). Es ist ja bekannt, daß die Bapfte durch diefes Gefet fich einen burch keine Familien= und Baterlandsliebe gebundenen ihnen unbedingt ergebenen Klerus schaffen wollten. Wie sehr ihnen dies gelungen ift, hat der Ultramontanismus bis in die neueste Zeit gelehrt. — Allein dies mare noch nicht einmal das Argste. Dagegen wird die Chelosiakeit der Briefter als bie Urfache ber schändlichsten verwerflichsten Unzucht bezeichnet. Es ift bekannt, fagt bas Augsburger Bekenntnis (23, 18.), wie der unreine Colibat die meisten Argernisse, Chebruch und andere Berbrechen erzeugte, welche ber Bahrnehmung einer auten Obriakeit wert waren. Die Apologie aber beginnt ihre Auseinandersetzung mit großer fittlicher Entruftung und kann fich, namentlich im beutschen Text, gar nicht erschöpfen in Ausbrücken bes Abscheus und ber Bermerfung. Sie fagt von ihren Gegnern: "Wiewohl sie billig sich bes überaus schändlichen unzüchtigen freien losen Bubenlebens auf ihren Stiftern und Klöstern in ihr Berg schämen und nicht fühnlich bie Sonne ansehen follten, so find fie doch so henkerskühne, thun wie ber Teufel selbst und alle verwegene verruchte Leute"; und fährt bann mit bitterer Ironie fort: "Wenn ihr ehrlos, schandlich, ungöttlich, unzuchtig, heidnisch, epi= furifch Leben und die Grundfuppe aller Unzucht zu Rom nicht fo gar am Tage mare, so möchte man benten, ihre große Reinigkeit und unverrückte jungfräuliche Reuschheit wäre eine Ursache, daß fie ein Weib ober die Che auch nicht mögen hören nennen" (23, 2.) vergl. Art. Smalc. 11, 1.). Und weiter unten ruft fie aus: "Es ift nicht unbekannt, wie fehr biefes Gefet ben öffentlichen Sitten schadet, welche Laster, welch schändlichen Luste es erzeugt hat, aber so rächt Gott die Berachtung seiner Ordnung an denen, welche ben Cheftand verbieten" (23, 52 f.). Die Reufchheit aber, für welche die Anhänger bes Cölibats in die Schranken treten, ist boch citel Heuchelei: tota res est simulata (Ap. 23, 60.). Und Luther giebt in feinem großen Ratechismus zu bebenten, bag "niemand fo wenig Lieb und Luft zur Reufcheit hat, als eben bie ben Cheftand für großer Beiligkeit meiben und entweber in öffentlicher

und unverschämter Hurerei liegen, ober heimlich noch ärger treiben, daß mans nicht fagen darf" (I, 214). So mußten die Reformatoren im Namen der Sittlichkeit gegen die Ehelosigkeit der Priester und das Reuschheitsgelübde der Mönche protestieren. Endlich aber war es auch ein Werk der Barmherzigkeit, wenn sie mit aller Macht gegen den surchtbaren Gewissenszwang auftraten, der durch die erzwungenen Gelübde im Mönchst und Priesterstand ausgeübt wurde. Es ist bekannt, welch entsetliche Kämpfe oft gerade die Gewissenhaften in diesen Ständen durchzusechten haben, wenn ihre Natur mit übermächtigem Verlangen dem übernommenen Gelübde widerstredt. Und welches himmelschreiende Unrecht es ist, Knaben und Mädchen ins Kloster zu stecken und sie zur Ablegung des Gelübdes zu dewegen in einer Zeit, in welcher sie über ihre Kräfte und Gaben noch nicht urteilen können, das hat das Augsdurger Bekenntnis mit großer Schärfe ins Licht gestellt (27, 5. f. 29).

Eine fast leibenschaftliche Erregung bemächtigt fich der Reformatoren, wenn fie an die eiferne Barte und bamonische Graufamkeit erinnern, mit welcher man in der Reformationszeit bas Colibategefet gegenüber verehelichten Brieftern burchzuführen fuchte. "Mit veinlichen Strafen werben Briefter gequalt um feiner anbern Urfache als um bes Cheftands willen" (C. A. 23, 21.). Raifer murbe von römischer Seite aufgeforbert, Die ichon gefchloffenen Ehen ju gerreißen, an ben unschuldigen Männern ein blutiges Urteil zu vollstreden und die heimatlofen Beiber und verwaiften Kinder aus bem Land zu jagen (Ap. 23, 3). Gehr richtig wird bemerkt, daß die Bapfte täglich oft die beften Gefete andern, mah= rend fie in Diefem einen Gefet eine eiferne Unerbittlichkeit beweifen (23, 56). Die gange Sanbhabung bes Gefetes zeigt ben bamonischen Charafter ber Institution. Laulus nennt es eine Lebre ber Damonen, wenn man die Che verbieten will (C. A. 23, 22); ber Teufel verteidigt, ba er ein Mörber ift, fein Gefet mit folchen Mordthaten, wie wir fie oben ermähnt haben (Up. 23, 58); ja Die Berachtung ber Beiber, welche bem Berfahren ber Gegner ju Grunde liegt, ift nach Dan. 11, 37. ein Zeichen bes antichrift= lichen Beifts (23, 25); und Luther erklärt in ben fcmalfalbifden Artifeln (11, 1): Mit bem Berbot ber Briefterebe haben bie Bapiften bas Werk bes Untichrifts, ber Tyrannen und bes schlech= Digitized by Google teften Schurten ausgeübt.

Nach allebem machen die Forderungen des protestantischen Bewußtseins, welche mit männlicher Energie von den Resormatoren ausgesprochen wurden, einen wahrhaft befreienden Eindruck. Luther verlangt kurz und bündig: "Bir wollen in ihren leidigen Sölibat nicht willigen, sondern die She frei haben, wie Gott sie selbst geordnet und eingerichtet hat, dessen Berk wir weder zerstören noch verhindern wollen" (Art. Smalc. 4, 3). Und die Aposlogie erwartet, daß nach dem Geset eines gesunden Fortschritts auch jene Institution geändert werde: "Bei anderen Gesetzen ist man ja auch gewöhnt, daß sie geändert werden, wenn ein evidenter Nutzen dazu rät. warum geschieht nicht dasselbe in dem Gesetz, in welchem so schwerwiegende Ursachen zusammenkommen, zumal in diesen letzten betrübten Zeiten?" (23, 53).

Anhangsweise muffen wir hier die Bolemit erwähnen, welche Die Reformatoren gegen die Aurisdiktion ber Rirche in Chefachen eröffnet haben. Bor allem wurde erklärt, die Gerichtsbarkeit ber Rirche beruhe nicht auf göttlichem, sondern nur auf menschlichem Recht, d. h. fie fei ber Kirche zeitweise aus hiftorischen Grunden übertragen worden, hange aber nicht wesentlich mit bem firchlichen Umt zusammen und fonne baber aus Zwedmäßigfeiterudfichten wieder von ihm loggelöft werden (C. A. 28, 29). Die firchliche Berichtsbarkeit in Chefachen ift gubem noch nicht befonders alt; benn aus bem codex bes Justinian erhellt, bag bamals noch bie Chefachen vor bas bürgerliche Forum gehörten (Tract. de potestate Papae 77). Sodann aber enthält bas firchliche Cherecht eine Reihe von Ungerechtigkeiten, fo bas Colibatsgefet, die Chehinderniffe, welche aus geiftlicher Bermandtichaft entstehen follen, die Billig= ung der heimlichen Chen u. f. w. (78); daber ift biefer Teil ber Gefetgebung ber Rirche abzufprechen und ber weltlichen Obrigfeit in die Sand zu geben, ja diefe lettere ift burch göttliches Recht bazu verpflichtet, bie erforberlichen Gerechtsame auszuüben, wenn bie Bischöfe barin nachläffig find (C. A. 28, 29; Tract. 77).

Die Kritit des bestehenden unhaltbar gewordenen Zustandes läßt an Kraft und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; nirgends war die Polemik der Reformatoren berechtigter, nirgends aber auch der Widerstand der römischen Kirche kleinlicher, beschränkter und erbärmlicher als hier.

Wir wenden uns der positiven Darstellung der lutherischen Lehre zu. Die erste und einzig maßgebende Quelle für dieselbe ift auch in diesem Locus die heilige Schrift. Aber auch Kirchensväter wie Cyprian, Epiphanius, Ambrosius werden eitiert (C. A. 23, 25; Ap. 23, 20. 49), ja sogar Päpste, sosen ihre Aussagen mit der Schriftautorität zusammenstimmen (C. A. 23, 2).

Gegenüber bem Bochen auf bie romische Enthaltsamkeit, sowie gegenüber ber Anficht, als ob ein Gelübbe ber Reufcheit ohne weiteres gehalten werden konne und muffe, wird vor allem bie Notwendigkeit bes Cheftanbes betont. "Die Che, fagt Luther im großen Ratechismus (I, 211), ift nicht nur ein ehrlicher, fonbern auch ein nötiger Stand". Rötig ist sie schon als eine natürliche unveränderliche Gottesordnung; der Cheftand ift schon im Barabies geschaffen worden (Ap. 23, 67. beutscher Text); ber Geschlechts= unterschied beruht auf ber urfprünglichen Schöpfung. "Gott hat ben Cheftand vor allen andern eingesett und hat darum unter= schiedlich Mann und Weib geschaffen" (Kat. I, 207). "Weber ben Bapiften noch uns ift es gegeben, aus einem masculinum ein fomininum, ober aus einem Beiblein ein Männlein zu machen ober beibes zu vernichten" (Art. Smalc. 11). Ebensowenig kann man einem, ber es nötig hat, verwehren, ehelich zu werben. Gefchlechter find für einander, ein Geschlecht follte von Anfang an in ber rechten Art das andere erftreben. Daraus ergiebt fich die natürliche Reigung zwischen Mann und Weib, der Geschlechts= trieb, ber ichon in ber reinen Natur angelegt mar und feinesmegs mit ber Konfupisceng, ber unordentlichen Brunft, zu verwechseln ist (Ap. 23, 7).

Die Verfasser ber Konfutatio hatten nun aber lächerlichersweise behauptet, im Anfang sei allerdings der Shestand geboten gewesen mit dem Zweck, daß die Erde gefüllt werde; jetzt, da die Erde gefüllt sei, habe man das Gebot als aufgehoben zu betrachsten. Dem gegenüber bemerkt die Apologie mit sieghafter Überslegenheit: Die Natur der Menschen ist durch jenes Wort Gottes "Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde", nicht nur im Ansang der Schöpfung, sondern so lange diese Natur der Körper besteht, zur Fruchtbarteit geschaffen, so gut wie durch das Wort: "Die Erde bringe hervor Gras und Kraut" die Fruchts

barkeit der Erde nicht bloß für den Anfang, sondern für alle Beiten gewährleiftet mar (Ap. 23, 8). Und wenn die Gegner findischerweise behaupteten: anfangs fei die Che geboten gemesen, jest fei fies nicht mehr, fo mare bas gerabe, wie wenn fie fagen wollten: anfangs brachten die Menfchen bei ihrer Geburt ben Geschlechtsunterschied mit fich, jest nicht mehr (23, 10). Solange Die Natur nicht geändert wird, muß die Ordnung bes Cheftanbes bestehen bleiben (23, 9). Durch bie Länge ber Zeit kann baran nichts geandert werben. Ebensowenig läßt fich ber Beschlechts: unterschied, ber Geschlechtstrieb und bie geschlechtliche Berbindung burch irgend ein Gelübbe, ein Gefet, eine menfchliche Autorität auflösen. Mandatum Dei et ordinationem Dei nulla lex humana, nullum votum tollere potest (C. A. 23, 8. vrgl. mit 24; 27, 18; Up. 23, 16. Schluß). Es fann gegenüber ber naturwibrigen Brüberie und erheuchelten Dlonchsheiligkeit nur wohlthatig wirken, baß mit folch fröhlicher Entschiedenheit behauptet wird: Die Gefclechtsbifferenz ift etwas göttlich Angelegtes, etwas Unaufhebliches, und die Gefchlechtsliebe ebendarum etwas durchaus Berechtigtes.

Die Che ift aber nicht allein ber anerschaffenen Natur wegen notwendig, sondern auch als Beilmittel geboten. Conjugium non solum procreationis causa necessarium est, sed etiam remedii causa (Ap. 23, 13. vgl. C. A. 23, 15). Sie ist remedium Durch ben Gunbenfall ift nämlich bie Konkupisceng, fornicationis Die unordentliche Brunft in die Natur hereingekommen. Die bofe Luft hat natürlich ben Geschlechtstrieb nicht aufgehoben, fondern ihn in franthafter Beife gesteigert, fo bag wir jest ein Mittel biefen Trieb zu befriedigen nötiger haben als zuvor (Ap. 23, 13. 16). 1m nun aber bie unerlaubte Befriedigung bes franthaft gefteiger= ten Geschlechtstriebs, Die Hurerei, ju vermeiben, foll ber Menfc in die Che treten und barin bas Mittel ber gefehmäßigen Befriebigung fuchen (Kat. I, 212). "Wegen ber hurerei habe jeber fein eigen Cheweib", hat Paulus geraten (1 Kor. 7, 2; Ap. 23, 14 ff.); und Luther erflart: "Gott hat die Che eingefest, um einigermaßen ben Luften bes Fleisches vorzubeugen, bamit jeder fein ihm gefetmäßig bestimmtes Teil genieße und damit zufrieden lebe" (Kat.I,212). Sa, Gott felber will, "bag wir biefes gottlich verordnete Beilmittel ebenso gebrauchen, wie er will, daß wir Speise und Trank gebrauchen, um unser Leben zu erhalten" (Ap. 23, 19) rized by GOOGLE

Der krankhafte Zustand, bessen Heilung im Chestand gesucht werden soll, ist aber noch vermehrt worden durch das Schwächerwerden der Natur. Die Reformatoren waren nämlich der Ansicht, daß zu ihrer Zeit die letzten Tage gekommen seien, in welchen die Kraft des menschlichen Geschlechts naturgemäß abnehmen müsse. So erklärt das Augsburger Bekenntnis (23, 14): "Da die menschliche Natur nach dem Eintritt der Welt ins Greisenalter allmählich schwächer wird, so sollte man dafür sorgen, daß nicht nochmehr Laster in Deutschland sich einschleichen" (23, 14). Und in ter Apologie ist zu lesen: "Die Natur altert und wird allmählich schwächer und die Laster wachsen, so daß die von Gott überlieserten Heilmittel noch mehr anzuwenden wären" (23, 53).

Die Ratholiken wiesen nun aber auf die Gabe der Enthalt= famkeit hin und verlangten, bag jeder Priefter ober Monch, ber biefe Gabe nicht in fich vorfinde, Gott barum bitten folle; fie werbe ben ernftlich Bittenben nicht verfagt werben. Bon beiben Seiten wird zugegeben, baß eine besondere Gabe, ein peculiaro donum (Ap. 23, 19) bazu erforberlich fei, wenn es fich barum handle, im jungfräulichen Stand feufch zu bleiben. Während aber bie Ratholiten behaupten, daß biefe Gabe jedem Briefter und Monch entweder ex officio zutomme ober ihm auf fein Gebet sogleich gewährt werbe, finden die Reformatoren, bag die Babe ber Enthaltsamkeit äußerst felten ift und daß baher bie ewige Reuschheit bei vielen zu ben Dingen ber Unmöglichkeit gebort, welche nicht Gegenstand eines Gelübbes fein können (C. A. 27, 27 f., val. Ap. 23. 7. 19. 21.). Wenn Chriftus feine Rebe von ber völligen Entfagung mit ben Worten folieft: "Richt alle faffen bas Wort" (Mt. 19, 12), so will er bamit fagen, bag nicht alle, bie man bazu bestimmen möchte, die Gabe ber Enthaltfamkeit haben. So bleibt es benn babei, daß es nicht in menschlicher Macht fteht, ohne befondere Gabe und göttliches Werk bie Schöpfung ju andern (C. A. 23, 5. 7.), daß ohne besonderes Wert Gottes feiner von bem Gefet ausgenommen ift: "Es ift nicht gut, daß ber Menfc allein sei" (27, 21). Am unzweibeutigsten hat sich auch hier Luther ausgebrudt: "Wo bie Natur fo wie fie uns von Gott eingepflanzt ift, getrieben und gezogen wird, kann es auf keine Beise geschehen, bag man außerhalb ber Che feusch lebe.

nämlich Fleisch und Blut seine Natur nicht ändern kann, so folgt auch jener natürliche Trieb, jene Neigung des Fleisches dem gewohnten Weg, wenn nicht irgend etwas entgegensteht oder hindernd dazwischentritt" (Kat I, 212). Das Urteil darüber aber, ob einer die Gabe der Keuschheit habe oder nicht, steht allein dem Gewissen des Einzelnen zu; nur vor diesem Forum kann es entschieden werden, ob es dem Menschen möglich sei, wirklich keusch zu leben, die unkeuschen Gedanken und bösen Lüste, das ewige Brennen und heimliche Leiden, von welchem Luther im Katechismus (I, 215) redet, zu vermeiden.

"Bur Vermeibung ber Surerei habe jeber fein eigen Chemeib". "Es ift beffer heiraten als brennen"; Diefe Sate bes Apoftels Paulus werden immer wiederholt. Aus alledem aber ergiebt fich für diejenigen, welche die Gabe ber Enthaltsamkeit nicht haben, Die Pflicht zu heiraten; es ist ihnen nicht nur von Gott erlaubt, fondern formlich geboten, ehelich zu werden (C. A. 23, 9; 27, 18); ja fie find burch bie Schöpfung und Ordnung Gottes bagu gezwungen (27, 20). Gott will, bag bie Menfchen fich unter bas allgemeine Naturgefet beugen, und kann nicht leiben, baß man feine Ordnungen und Rreaturen verachte (Up. 23, 19). Ja, es ift ernftlich von Gott geboten, "bag fich alle Stände und Orben, Manner wie Weiber, welche von Natur jum Bolljug ber Che gefchaffen find, auch in berfelben finden laffen, mit Ausnahme fehr weniger, welche Gott burch einen besonderen Ratschluß für fich stellte, so daß sie für das Joch des Chestandes weniger geschickt gefunden merben" 2c. (Kat. I, 211). Alle biejenigen aber, welche für ben Cölibat nicht geeignet find, haben die Berpflichtung (debent), in die Che zu treten (C. A. 23, 7).

Ebenso sind sie zur Cheschließung berechtigt; benn durch die göttliche Schöpfung und Ordnung wurde ein Naturrecht bez gründet und die Rechtsgelehrten haben das Richtige getroffen, wenn sie die Berbindung von Mann und Weib unter dem Gesichtspunkt des natürlichen Rechts behandelten. Da ein solches seinem Wesen nach unveränderlich ist, so haben die Menschen, welchem Stand sie angehören mögen, immer das Recht, ein Chebündnis einzuzgehen (Ap. 23, 9). Das jus naturale aber ist eo ipso als jus divinum anzusehen, weil es die von seiten Gottes der Natur aufzgeprägte Ordnung ist (23, 12).

222

So ift es nicht mehr als billig, wenn die Berehlichung ber jungen Leute von einer driftlichen Obrigfeit und ben Eltern unterftütt und wenn fie von den Dienern des Evangeliums befonders ben Unenthaltsamen angeraten wird. In allen guteingerichteten Staaten, felbst bei ben Beiben, haben bie Befete ben Cheftand mit ben höchsten Ehren ausgestattet (C. A. 23, 20.), und so sollte man auch jest wieder ben Cheftand burch bie wirksamften Gefete und Beispiele unterftuten und die Menschen zum Seiraten einlaben (Ap. 23, 55). Luther municht im großen Ratechismus, baß man ben jungen Leuten Mut zur Berehelichung mache, und ihnen, wenn thunlich, eine frühe Beirat ermögliche. "Man foll bas junge Bolk bagu halten, baß fie Luft gum Cheftand gewinnen, baher ist es auch die Pflicht ber Eltern und ber Obrigfeit, für bie Jugend zu forgen, daß fie, wenn fie herangewachsen find, frühzeitig burch eine ehrliche Beirat verbunden werden" (Kat. I. 217 f.). Die Lehrer bes Evangeliums aber haben bie Pflicht, Die Unent= haltsamen zum Beiraten zu ermahnen (Up. 23, 55.), ben armen gefangenen Bemiffen zu gebieten, daß fie aus bem unkeuschen Stand ins ehliche Leben treten, in Anbetracht beffen, bag es nicht in ihrer Macht stehe, Reufchheit zu halten und daß sie im ledigen Stand nur immer mehr von ber Begierbe entflammt und gezwungen werben, wiber bas fechste Gebot zu fündigen (Kat. I, 216.).

Aus der göttlichen Institution der Che läßt sich nun mit Leichtigkeit ihr Zweck ableiten. Derselbe ist am präzisesten im Katechismus ansgesprochen (I, 207): "Gott hat Mann und Weib geschaffen, nicht um lüsterner Weise Unslätigkeit und Ausschweissung zu treiben, sondern daß sie gesetzmäßig verdunden Kinder zeugen, ernähren und sie zur Shre Gottes fromm und rechtschaffen erziehen." Besonders viel liegt dem Resormator daran, daß Menschen erzogen werden, "welche die Welt zur Erkenntnis und zu einem glücklichen mit Tugenden geschmückten Leben hinführen könnten, um wider die Bosheit und den Teusel zu streiten." Mit diesem Sat ist nicht bloß der eschatologische Standpunkt, der in jenem Sat von der alternden Welt und der schwächerwerdenden Natur angedeutet war, verlassen, sondern auch die She in den größen göttlichen Weltzweck eingeordnet, demzusolge er sein Reich auf Erden gründen, die Menschen zu ihrem wahren Glück und

Heil führen und das Reich der Finfternis bekämpfen will. Der Chestand aber ist auch von dieser Seite aus als Brunnenstube einer neuen Menscheit, als der Garten, in welchem die Gottesemenschen erzogen werden, als notwendig und unentbehrlich nachsgewiesen.

Die Ginsetzung bes Cheftands burch ben herrn bringt es nun weiter mit fich, bag bie Che ihrem Wefen nach als unauflöslich anzusehen ift. Der Sat bes herrn: "Bas Gott gufammengefügt hat. bas foll ber Menich nicht scheiben" (Mt. 19, 6.) wird befonbers zu Gunften ber neugeschloffenen Prieftereben ins Feld geführt und dabei wird es als eine bittere Ungerechtigkeit beklagt, baß es bie neueren Kanones ober Papstbefrete magen, nicht nur bie Chen zu verbieten, sondern auch einmal geschloffene Chen wieder aufzulösen (Ap. 23, 23). Solche Tyrannei ist unerträglich (Art. Smale. 11, 2). Ebenso hat die katholische Kirche in entgegengefetter Beife unerträgliche Laften aufgelegt, indem fie im Fall eines Chebruchs bem unschuldigen Teil verbietet, fich bei Lebzeiten bes Schuldigen wieder zu vermählen. Melanchthon erflärt bies in seinem Traftat über die Papstgewalt (78) für eine injusta traditio, und bas mit vollem Recht; benn burch ben Chebruch ift bie Che in ihrem Befen gertrummert und ihres fittlichen Bertes entleert und fann baber nicht ohne unnatürlichen Zwang als bindend und verpflichtend festgehalten werden. Die Konkordienformel aber mußte fich gegen die schwarmgeistige Verirrung ber Wiedertäufer menden, welche erklart hatten, daß Cheleute um bes Glaubens willen fich von einander icheiben, daß eines bas andere verlaffen und mit einem andern feines Glaubens sich verehelichen möge (Sol. Decl. 12, 24).

Um zusammenzufassen, so ist die Ansicht der Reformatoren die: Um der angeborenen Geschlechtsdifferenz und um der natürzlichen Unenthaltsamkeit willen trete jeder, der nicht eine ganz besondere Gabe von Gott empfangen hat, in die She, erfülle damit den von Gott ihm gesetzten Zweck und betrachte das Band der She, solang dies gewissenshalber möglich ist, für unauslöstlich.

Die Reformatoren konnten mit jo gutem Gewiffen zum Gintritt in ben Cheftand aufforbern, weil fie von ber Heiligkeit besfelben überzeugt waren, weil sie ihn nicht nur für einen nötigen,

fonbern auch für einen ehrlichen Stand hielten (val. oben und Kat. I, 211). Freilich beruht bie Beiligkeit ber Che nicht auf einer Art levitischer Reinheit, wie fie bie Berfaffer ber Konfutatio bei ber Berteibigung bes Colibats im Auge hatten. Diese hatten nämlich für ihre Lehre folgenden fauberen Beweiß beigebracht: bie altteftamentlichen Briefter mußten fich an dem Tag, an welchem fie Dienft hatten, der Weiber enthalten; ba nun die neutestamentlichen Briefter allezeit beten muffen, also eigentlich allezeit Dienst haben, so muffen fie fich auch allezeit ber Beiber enthalten, muffen alfo unverheiratet fein; quod erat demonstrandum. Much hatten fie als eine oft wiederholte Beweisstelle bas Prophetenwort angeführt: "Beiliget euch, die ihr bes herrn Gerate traget" Sef. 11, 11. Die Apologie bient ihnen hierauf mit gebührenber Scharfe und weist nach, daß Beten nicht fo viel fei wie im Dienst fteben, daß fromme Manner auch dann beten, wenn fie teinen Dienst haben, und bag ber Umgang mit ber Gattin am Gebet nicht hindere (Ap. 23, 27). Übrigens entspricht es nicht mehr ber neutestamentlichen Freiheit, daß die Gewiffen burch levitifche Reinigfeitsvorschriften beschwert werben follten. Liberat enim evangelium ab illis immunditiis leviticis (Act. 15, 10 f., Ap. 23, 42). Das Evangelium verlangt Reinheit bes Bergens, teine Gefeteszeremonien, und fo ift auch jener Spruch: "Reiniget euch, bie ihr bes herrn Gerate traget", von ber herzensreinheit, von aufrichtiger Buke, aber nicht von levitischer Reinheit zu verfteben (23, 64).

Ernstlicher könnte von der Frage die Rede sein, ob die Heiligkeit der Ehe nicht auf dem Sakramentscharakter derselben beruhen könnte; und wenn die Papisten den Chestand der Priester eine Schmach für das deutsche Reich geheißen hatten, so erinnert allerdings der deutsche Text der Apologie daran, daß man nicht die heilige Ehe, welche der Papst selbst ein "Sakrament der heiligen Ehe" heiße, insamiam imperii täusen dürse (Ap. 23, 3). In ihrem 13. Artikel aber, wo sie von Zahl und Gebrauch der Sakramente handelt, will sie bekanntlich nur die drei, Tause, Abendmahl und Absolution als Sakramente gelten lassen, nach der noch etwasungenauen Desinition, derzusolge unter Sakramenten diejenigen Riten zu verstehen wären, welche einen Auftrag Gottes haben

und benen eine Berheißung ber Gnabe beigefügt fei. Die Ehe aber will fie nicht als Saframent gelten laffen, obwohl bei ihr bas mandatum und die promissio gratiae zutreffen würbe. wird aber beshalb von der Bahl ber Saframente ausgeschloffen, weil ihr der neutestamentliche Charafter abgeht, und weil sich ihre Berheißungen auf bas forperliche Leben beziehen, nicht aber auf bas fpezifisch-driftliche Beil, auf bas zentrale But ber Gunbenvergebung, wie dies bei den drei oben ermähnten Riten der Fall Daß es noch an einer vollständig flaren Begriffsbestimmung fehlt, zeigt die Apologie felbft, indem fie fortfährt: "Wenn man die Che deshalb ein Sakrament nennen wollte, weil sie einen Befehl Gottes hat, fo könnten alle Stände und Bflichten, welche ein mandatum Dei haben, Saframente genannt werben, wie g. B. bie Obrigkeit. Endlich wenn alle Dinge ben Sakramenten jugegahlt werben mußten, welche ein Gebot Gottes haben und benen Berheißungen beigefügt find, warum rechnet man bann nicht auch bas Gebet, bie Almosen, bie Anfechtungen bazu?" Die Apologie bricht hier mit dem Gedanken ab, daß kein Bernünftiger einen großen Streft über Bahl und Wort führen werde (13, 15 ff.). Wir find bamit einverftanden; immerhin lag es im Intereffe ber Dogmatit, daß später die neutestamentliche Verheißung außbrudlich in die Definition bes Saframents aufgenommen, bas mandatum Dei mit bem Befehl Chrifti vertauscht und bas ficht= bare Zeichen als wesentliches Erfordernis mit hereingezogen wurde. So allein konnte eine gewisse Bagbeit in biesem Lehrstück vermieben werben.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Ehestand zurück. Die Heiligkeit dieses Standes hängt also nicht damit zusammen, daß die Ehe als Sakrament zu betrachten wäre; dagegen kommt ihr eine objektive Heiligkeit zu, vor allem weil sie als eine göttlich sanktionierte Berbindung der beiden Geschlechter zu betrachten ist. Entscheidend ist hiefür der prinzipielle Sat der Consessio Augustana (27, 58): Bonum et persectum vitae genus est, quod habet mandatum Dei. Durch das Gebot oder das Bort Gottes ist dieser Stand geheiligt, so sehr, daß er nicht nur den übrigen Ständen an Wert und Würde gleichkommt, sondern als der nobilissimus status (Kat. I, 210) alle übrigen weit hinter sich zurück-

läßt, ob nun jene unbesiegte Raifer oder purpurgeschmudte Fürften und Bischöfe feien: fie muffen fich alle bemutigen und fich in biefem Stand finden laffen. "Wiewohl es ein weltlicher Stand ift, fagt Luther in feinem Traubuchlein, fo hat er bennoch Gottes Wort für sich und ift nicht von Menichen erdichtet ober gestiftet wie ber Monche und Ronnen Stand. Daher follte auch biefer göttliche Cheftand mehr geehrt und als ber eigentliche geiftliche Stand bezeichnet werden." Im Busammenhang wird die Lehre von der Reinheit des Cheftandes in der Apologie ausgeführt (23, 28 ff.). Chriftus nennt die Che eine göttliche Berbindung, wenn er fagt: "Welche Gott zusammengefügt hat, die foll ber Mensch nicht scheiben", und Paulus erklärt, Che, Speise und Uhnliches werde geheiligt burch Wort Gottes und Gebet. Durch bas Wort wird nämlich bas Gewiffen barüber beruhigt, bag bas matrimonium ein von Gott gebilligter Stand fei, und im Gebete nehmen wir die Ehe an mit Dankfagung als eine Babe Bottes. Ja aus der Stelle 1 Tim. 2, 15 ("bas Weib wird gerettet durch Rindergebaren, wenn fie bleibt im Glauben") geht hervor, bag Die Berufserfüllung von feiten bes gläubigen Beibs, ihre Stellung als Gattin und Mutter, ber ehliche Umgang, bas Kindergebaren und die übrigen häuslichen Pfiichten ein Gegenftand bes göttlichen Wohlgefallens find. Um bes Glaubens willen läßt fich Gott biefe Berufswerke gefallen. Bas aber Gott wohlgefällt und von Gott erlaubt ober gebilligt ift, bas ift rein. Ergo conjugia sunt munda, quia sunt approbata verbo Dei (23, 33).

Bu ber objektiven Heiligkeit muß nun aber auch die subjektive Herzensreinheit hinzukommen, wenn nicht nur der Stand im allsgemeinen, sondern auch die Führung im einzelnen Gott wohlgefällig sein soll. Ist die Persönlichkeit rein und durch den Glauben geheiligt, so liegt darin die Garantie für ein sittlich reines Vershältnis im Chestand. "Den Reinen ist alles rein" (Tit. 1, 15; Ap. 23, 34). Es handelt sich, wie wir oben zeigten, nicht um die levitische, sondern um die Herzensreinheit. Diese aber kann im Chestand ebensogut ja noch besser als im erzwungenen Cölibat vorhanden sein. Abraham und Jakob mögen trot ihres Chestandes, ja trot ihrer Polygamie reiner gewesen sein als die meisten Cölibatäre (23, 35. 64). Wenn man an die Ausschweisungen

außerhalb ber She ober an die unreinen Gedanken und verkehrten Begierden, an das ewige Brennen und heimliche Leiden denkt (Kat. I, 215), an jenen Sumpf offenbarer Hurerei und anderer schimpflicher Laster, welche aus Berachtung der She folgten, so kann man es nur als eine heilige Gewissenspslicht ansehen, den Shestand so viel wie möglich wieder zu Shren zu bringen (I, 217), als benjenigen, in welchem relativ viel größere Reinheit zu sinden ift, als in dem ledigen Stand.

Was nun aber die Frage nach der Vorzüglichkeit der Birginität por bem Cheftand betrifft, fo wird junachst ausgeführt, bak weder ber Cheftand noch die Virginität an sich mit größerer Beilig= feit begabt fei als ber andere Stand, fondern bag ber Glaube ben Menschen reinigt, mahrend ihn der Unglaube in feinem unreinen Buftand liegen läßt. "Daber, resumiert bie Apologie, ift Die Jungfrauschaft in den Gottlosen unrein, die Ghe aber in den Frommen rein wegen bes göttlichen Worts und bes Glaubens' (23, 34). - Nun aber machten die Römlinge den Reformatoren ben Borwurf ber jovinianischen Reterei. Jovinianus hatte nämlich Cheftand und Birginitat auf biefelbe Stufe gestellt und mar um dieser Ansicht willen als Reter verworfen worden. Gegen feinen Borwurf aber mar man im Zeitalter ber Reformation empfind= licher als gegen ben ber Barefie. Reter wollten bie Evangelischen burchaus nicht fein, und fo erklärten fie, die Birginität fei aller= bings bem Cheftand vorzuziehen (23, 38). Wie nämlich die Prophetie über die Beredtsamteit, Die Rriegsmiffenschaft über bem Ackerbau (?), die Beredtsamkeit über der Baukunst (?) stehe, fo fei die Gabe der Birginität vorzüglicher als die Che; nur follte ihr feine rechtfertigende Bebeutung vindiziert werden. Virgo non magis meretur justificationem virginitate quam conjunx conjugalibus officiis. Die Birginität kann uns nie jur Sundenvergebung helfen, aber allerdings macht fie ben Menschen geeigneter jum Beten, Lehren, Dienen; benn "bie Jungfrau forgt fur bas, was des Herrn ist" (1 Cor. 7, 32). Übrigens bemerkt die Apologie weiter unten (23, 67), daß man zur Zeit bes Jovinian bas Colibategeset noch gar nicht gekannt habe, und bag also mit feiner Bermerfung teineswegs ber Cheftand ber Briefter verworfen worden fei, fondern nur die Gleichstellung ber Birginität und bes matri-

15\*

monium, daß also der Borwurf der jovinianischen Reperei schon wegen der veränderten Berhältniffe gar nicht paffe.

Sier ift ber Buntt, wo wir unferen Reformatoren größeren Freimut und ein tuhneres Auftreten gewünscht hatten. Es hatte nichts gefchabet, wenn fie ben Borwurf ber jovinianischen Reperei einfach ad acta gelegt und frant und frei behauptet hatten: Der Cheftand fteht über ber Birginität; boch werben wir weiter unten feben, warum es ihnen auch aus prinzipiellen Grunden unmöglich mar, diefe Konfequeng ju gieben. Die Anknupfungspunkte für eine Fortbildung ber reformatorischen Anschauung waren aber schon in ber echt evangelischen Geringschätzung bes Monchtums mit feiner erzwungenen Virginität gegeben, und Luther hat in seiner kernigen Art auch hier fein Blatt vor ben Mund genommen, fondern ohne weiteres erklärt: "Der Cheftand follte viel eher geiftlich genannt werben, als jener Monchsstand, ber vielmehr ber allerweltlichste und fleischlichste zu nennen mare, weil er aus Rleisch und Blut, aus weltlichem Bit und Bernunft erfunden und aeftiftet ift" (Traubüchlein 3).

Bir können bier die Aufftellungen unferer fymbolischen Bucher über bie Cheschließung und bie rechte Führung bes Cheftands Bor allem muß beim Eintritt in ben Cheftanb ber Schut und Segen Gottes erfleht werben, und zwar weil bie Che fein Fürmit, fondern eine ernfte und beilige Sache ift. Es ift flar, fagt Luther im großen Katechismus (I, 208), non jocum aut curiositatem, sed rem magnam et arduam esse matrimonium. Dies ift besonders der Jugend einzuschärfen. "Das junge Bolf foll lernen, biefen Stand mit Ernft ansehen und in Ehren halten als ein göttlich Wert und Gebot und foll nicht babei feine Rarrheit treiben mit Lachen, Spotten und bergleichen Leichtfertigfeit. gerabe als mare es ein Scherz ober Rinberfpiel ebelich zu merben ober Hochzeit zu machen. Die es zum erften geftift haben, baß man Braut und Bräutigam zur Rirche führen foll, habens mahr= lich für keinen Scherz, fonbern für großen Ernft angeseben, benn es tein Zweifel ift, fie haben bamit ben Segen Gottes und gemein Gebet haben wollen und nicht eine Lächerei ober beidnifch Affen= fpiel treiben (Traubuchlein 4). Denn gerabe bas, baf ber Cheftanb auch feine befonderen Gefahren mit fich bringt, macht es fo nötig

ben göttlichen Segen zu fuchen; "wie fichs benn auch wohl täglich befindet, was Unglucks der Teufel anricht im Cheftand mit Che= bruch, Untreu, Unreinigkeit und allerlei Jammer" (Traubüchlein Gott aber tommt biefem Bedürfnis bes Menschen mit feinem Bnadenwillen entgegen; er weiß ja wohl, bag bie Che ober bie - Chefrau bas höchste irbifche Gut für einen Menschen ift, und wie bas fünfte Gebot die eigene Person bes Menschen schützt, so bas sechste bie ihm junachststehende Berson, seine Gattin, mit ber er ein Leib und ein Fleisch ift, fo daß ihm an feiner Sache größeres Unrecht geschehen kann (Kat. I, 200). Gott wollte burch biefes Gebot eines jeglichen eheliches Gemahl umschränkt und bewahrt haben, daß niemand fich baran vergreife (I, 204 f.). Und wie ber Schut Gottes bem Cheftand gemährleiftet mirb, fo foll auch ber Segen nicht ausbleiben. "Gott hat biefen Stand mit fo viel Segnungen überhäuft, und hat alles, mas in ber Welt ift, ju feiner Forberung eingerichtet und ihm jum Gebrauch gege= ben, bamit er recht reichlich verforgt fei" (I, 208). Daß nun auch die Kirche fich als Vermittlerin bes göttlichen Segens gerne finden läßt, ift felbstverftandlich. Wenn mir übrigens ben Gingang in das Traubuchlein vom Standpunkt unfrer neueren Ent= widlung betrachten, fo staunen wir barüber, wie verwandt die bort ausgesprochenen Gedanken schon berjenigen Anschauung find, welche unfrer heutigen Civilehegefetgebung ju Grunde liegen. "Beil Sochzeit und Cheftand ein weltlich Geschäft ift, fo beginnt Luther feine Ginleitung, fo gebührt uns Beiftlichen ober Rirchendienern nichts barin zu ordnen ober regieren, fondern laffen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit. Etliche führen die Braut zweimal zur Rirche, beide bes Abends und bes Morgens, etliche nur einmal. . . Solches alles laffe ich herren und Rat schaffen und machen wie sie wollen; es gehet mich nichts an". Luther will also die örtliche Gewohnheit, die burgerliche Sitte maßgebend fein laffen. Der Cheftand ift zwar eine göttliche Raturordnung, aber fein Bollzug ift ein weltliches Geschäft. Die Rirche aber wird, wenn ihr Segen begehrt wird, benfelben nicht verfagen. "So man von uns begehrt, für ber Kirchen ober in ber Kirche fie zu fegnen, über fie zu beten ober fie zu trauen, find mir schuldig basselbe zu thun." In dem Traubuchlein giebt nun Luther

"für die einfältigen Pfarrherrn" eine Art Formular für Vertun= digung, Trauung und Ginfegnung. Das Aufgebot ift befonders einfach und foftlich mit feinem brolligen Schluß: "Und hatte jemand mas breinzusprechen, ber thue es bei Zeiten ober schweige hernach. Gott gebe ihnen feinen Segen. Amen." Die Trauung wurde ber Sitte ber Zeit gemäß meift vor ber Kirchthur vollzogen; ber Pfarrherr nahm die Fragen ab, wechselte die Trauringe und fprach bann die Brautleute zusammen. Erft nach ber Trauung traten die Neuvermählten in die Rirche ein, hierauf follte ber Beiftliche am Altar folgende Stude verlefen: 1. Die Erfchaffung bes Beibs nach Gen. 2, 18 ff.; bann bie Bflichten, welche bie Cheleute übernehmen Cph. 5, 22 ff. Dann bas Rreug, bas Gott ben Neuvermählten mit auf ben Lebensweg giebt nach Ben. 3, 16 ff.; endlich Troft und Segen nach Ben. 1, 27. 28. 31. Prov. 18, 22. Die gange Handlung, die taum eine Biertelftunde bauern fann, wird mit einem turgen innigen Gebet geschloffen. Das Gange aber macht in feiner liebenswürdigen Ginfalt und Berglichkeit einen überaus fostlichen Ginbrud.

Bas nun aber die Führung bes Cheftandes betrifft, fo ift er nicht als ein Tummelplat unerfättlicher Luft zu betrachten, vielmehr gilt es, die rechte Bergensreinheit zu bemahren, Daß ju halten und fich eine heilfame Enthaltfamteit bisweilen aufzulegen. Der Umgang mit der Gattin hindert zwar das Gebetsleben nicht (Ap. 23, 27); bennoch muffen sich die Frommen nach 1 Kor. 7, 5. bisweilen trennen, um Muße jum Gebet ju haben: und folche Enthaltsamkeit wird ben auten Burgern nicht schwer merben. besonders wenn fie mit öffentlichen Umtern betraut find, welche oft so viel Geschäfte mit sich bringen, daß fie alle Gedanken an ihr häusliches Glud vergeffen konnen (23, 43). Die Reinheit freilich fann ber Mensch in teinem Fall fich felber schenken: Die Inabe Gottes ift erforberlich, wenn bas Berg rein fein foll (Kat. I, 212). Der Ratechismus hebt nun aber neben ber Bergensreinheit mit großer Barme bie Pflicht ber gegenfeitigen Liebe und Achtung hervor. Der Wortlaut unferes fleinen Ratechismus ift ja ins Gedächtnis unfres Bolkes übergegangen: "Wir follen Gott fürchten und lieben, daß wir feusch und guchtig leben in Borten und Werfen, und ein jeglicher fein Gemahl liebe und ehre ..

Im großen Katechismus aber zeigt Luther, wie Liebe und gegenfeitige Achtung auch die Pflicht der Keuschheit und Treue versüßen
und erleichtern. "Dies Gebot fordert, so lesen wir im Katechismus (I, 219), daß jedermann sein Gemahl von Gott gegeben,
lieb und wert halte; denn wo eheliche Keuschheit soll gehalten
werden, da müssen Mann und Weib vor allen Dingen in Liebe
und Eintracht bei einander wohnen, daß eins daß andere von
Herzen und mit ganzer Treue meine. Wo Liebe ist, da wird auch
Keuschheit ganz von selbst folgen ohne alles Gebieten."

So mare schlieklich auch basjenige Wort ausgesprochen, bas ben Naturtrieb allein zu abeln und das Verhältnis der Geschlechter wirklich auf eine sittliche Stufe zu erheben vermag, die auf gegenfeitige Achtung gegründete Liebe. Luther hat auch hier wieder wie so manchmal, fast wie im Borbeigehen einen Kels in ben Strom ber theologischen Entwidlung hineingeworfen, auf welchem man einen neuen Bau aufführen konnte. Luther hat, wie wir oben faben, auch fozufagen beiläufig ben Cheftand einen geiftlichen Stand genannt und ihn damit über die felbstermählte Menschenfatung ber Möncherei hinaufgestellt. Die Reformatoren haben überhaupt an ber Göttlichkeit und Beiligkeit bes Cheftandes um feiner göttlichen Ginfetzung willen -, an ber urfprunglichen Reinheit bes Gefchlechtsunterschieds um ber göttlichen Schöpfung willen nie gezweifelt. Sie haben bamit ben Cheftand in fein Recht und feine Burbe wieder eingefest. Auch die Richtlinien fur die fittliche Führung ber Che haben fie vorgezeichnet. Und boch, bei allebem werben wir uns nicht verhehlen burfen, daß die Che von ben Gründern unfrer Kirche noch zu einfeitig als ein sinnliches Berhältnis aufgefaßt murbe, bag fie immer wieder und in erfter Linie als remedium fornicationis bargestellt und bamit wieber faft auf bie Stufe eines notwendigen Übels herabgedrückt murbe, baß bagegen bie Reichhaltigfeit ber sittlichen Guter, welche aus ber geiftigen Gemeinschaft ber beiben Gefchlechter hervorgeben muß, nicht genügend anerkannt ift. Bu einem kleinen Teil mag bie Schulb baran auch in ber Befangenheit gefunden werben, mit ber unfere Bater fich an ben Buchftaben ber Schrift gebunden glaubten, auch in folden Fällen, wo wir die Bahnen, die uns in ber Schrift gebrochen wurden, weiter verfolgen mögen, um im Geift

Digitized by GOOGI

ber Freiheit und der Liebe zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Aus all dem erklärt sich jene auffallende Erscheinung, daß die Reformatoren bei ihrem weiten Blid und ihrer freien Auffassung doch noch bei der mittelalterlichen Boraussezung stehen bleiben konnten, daß die reine Virginität allerdings höher zu werten sei als der Ehestand, daß sie nicht bedachten, welch vielseitige sittliche Anregung dem Einsamen versagt bleibt, welch reiches Übungsselb sich dagegen für die sittlich religiöse Vervollkommnung gerade im Ehestand mit seinen Freuden, seinem Kreuz eröffnen muß.

II. Der weite Abstand, ber die katholische Lehre von der evangelischen trennt, springt in die Augen. Hier ein frischer Hauch des Geistes, der alles durchweht, dort eine mittelalterliche Enge und Dumpsheit; hier ein mutiger Fortschritt auf der Bahn der Befreiung von Menschensagung und Gewissensbann, dort ein reaktionäres Treiben und verkehrtes Festhalten an sittlich unhaltbar gewordenen Positionen; hier ein kühner Mut, mit dem ein sittlich Gut zurückerobert wird, dort eine böswillige Verhärtung, eine fast dämonische Verstockung gegen die Forderung des Gewissens. Hier ein genialer Wurf, der unbekümmert um die Einzelnheiten dem Gedanken neue Bahnen weist; dort eine lederne Scholastik, eine spinöse Kasuistik, die man sich nicht greisenhafter denken kann.

Die römische Lehre von der Che ist nicht ganz lückenlos und auch das Tridentinum, das die mittelalterliche Lehre abgeschlossen hat, giebt keine Antwort über dies und jenes, was man gerne wissen möchte; ja selbst die neuesten Dogmatiker sind nicht im Klaren über jene wichtige Frage, wer als Spender von dem Sakrament der Che zu betrachten sei (!). Doch steht im Ganzen alles, was vom matrimonium behauptet werden darf, schon seit 300 Jahren sest, und daher kann man über das, was kirchliches Dogma geworden ist, nicht im Zweisel sein. — Das Tridentinum handelt in seiner 24. Sitzung vom Chestand, schickt zuerst eine doctrina, eine positive Darstellung voraus, verdammt dann in den Canones die häretischen Ansichten und giebt endlich in den Dekreten de resormatione matrimonii kirchengesetzliche Bestimmungen über Eheschließung, Chegiltiakeit, Ehehindernisse u. s. w.

Bor allem sei es uns gestattet, die Frage über das Wesen ber Ehe vorauszuschicken. Die Ehe ist nach der doctrina eine

fortwährenbe und unauflösliche Verbindung zwischen Mann und Weib, wie dies schon der Bater des menschlichen Geschlechts, Adam, in der Ahnung des göttlichen Geistes ausgesprochen hat mit den Worten: "Das ist Bein von meinen Gebeinen und Fleisch von meinem Fleisch... und die zwei werden in einem Fleisch sein". Christus hat dann der She den Charakter der Monogamie vindiziert, wenn er sagt: "Es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch", und hat ihre Unauflöslichkeit mit den Worten bestätigt: "Was also Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden". In Canon 2 aber werden dicjenigen verdammt, welche behaupten, den Christen sei erlaubt zugleich mehrere Gattinnen zu haben, und dies sei durch kein göttliches Geset verboten.

Run aber muß vor allem die Stellung bes matrimonium unter ben Sakramenten gerechtfertigt werben. Aus bem Tridentinum felbst ift über biefe Frage nichts weiter zu entnehmen als daß Chriftus, der Stifter und Bollender ber verehrungswürdigen Saframente, uns burch fein Leiben eine Gnabe verbient habe, welche die natürliche Liebe vollende, die unauflösliche Einheit bestätige und die Gatten heilige; daß Paulus darauf hinweife, wenn er die Liebe Chrifti zur Gemeinde als Borbild für die ehliche Liebe binftelle und dies ein großes Saframent nenne, Eph. 5, 32., wobei bekanntlich uvornotor ohne weiteres mit "Sakrament" wiebergegeben wird, daß endlich die Ghe im evangelischen Gefet bie alttestamentlichen Konnubien an Gnade übertreffen muffe und baber mit Recht von ber gefamten Kirche unter die Saframente bes neuen Besetze gezählt werbe. In Canon 1 wird berjenige verurteilt, der behauptet, die Che sei nicht mahrhaft und eigentlich eines aus ben fieben Saframenten bes evangelischen Gefetes ober fie fei nicht von bem herrn Chrifto eingefest, fondern von Menfchen in ber Rirche erfunden, ober fie bringe keine Gnade mit fich. Das lettere mar bekanntlich ein Erfordernis bei jedem Sakrament, daß es gratiam conferre.

Wir können uns aber doch nicht ganz versagen, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die den katholischen Dog-matikern aus dem Versuch erwachsen, bei der Ehe die Erforder-nisse eines Sakraments nachzuweisen. Es wäre ganz einfach, wenn man die priesterliche Einfegnung der Ehe als causa efficiens des

Saframents, ben Priefter als Spender bes Saframents ansehen: burfte; wenn man ferner eine materia visibilis und eine materia invisibilis aut unterscheiden fonnte. Als materia invisibilis fann man wohl ben göttlichen Segen betrachten; aber mas ift basfichtbare Zeichen? Der Trauring? Aber es ift nicht überall Sitte, daß Trauringe gewechselt werden: fo muffen die Brautleute felbst fich als die fichtbare matoria betrachten laffen. Warum fann aber nicht die Einfegnung ber Kirche als causa efficiens, und der Briefter als Svender bes Saframents betrachtet werden? Beil es eine Reihe von Chefcbliekungen giebt, bei welchen ber Segen bes Briefters fehlt, und die tropbem als giltige Ehen mit faframentalem Charafter anzusehen sind, hat boch noch Pio nono in einer Allofution anno 52 erflärt, daß es feine Che unter Gläubigen geben könne, die nicht zugleich Sakrament sei. Da nun aber 3. B. die zweite Che nicht eingefegnet wird und boch fatramental giltig ift, ba bie Chen ber Saretifer nicht priesterlich ein= gesegnet werben und boch nachträglich Saframente werben, sobald bie Reger in ben Schof ber "alleinfeligmachenben" Rirche gurud= fehren, ba gewisse heimliche Chen, die ohne priefterliche Einseg= nung geschloffen werben, giltig fein können; ba in vielen Fällen schon die passive Affistenz des Pfarrers genügt; so muffen die Brautleute felbst die Spender bes Saframents fein. Also bie Brautleute find zugleich Spender und Empfänger und materia visibilis bes Saframents; und weil die firchliche Ginfegnung auch nicht als fonstitutiv angesehen werben fann, so ift als causa efficiens nicht ber priefterliche Segen', fonbern ber consensus ber Brautleute zu betrachten. Bor folchem nonsens scheut die fatholische Kirche nicht zurud, wenn es gilt eine unhaltbar geworbene firchliche Beftimmung mit aller Gewalt aufrecht zu erhalten.

Die Hauptsache ist auch in diesem Lehrstück die Omnipotenz ber Kirche, die sich auf Schritt und Tritt geltend macht. Den Umständen entsprechend wird sie vor allem gegenüber den Häretitern gewahrt, welche in 12 Canones verdammt, aber auch schon in der doctrina als homines insanientes hingestellt werden, welche Verkehrtes über dieses heilige Sakrament gedacht und nach ihrer Sitte unter dem Vorwand des Evangeliums die Freiheit des Fleisches eingeführt haben, nicht ohne damit großen Schaden unter ben Gläubigen anzurichten. Wie fehr die Spitze dieser Opposition gegen die Protestanten gerichtet ist, geht besonders aus Canon 9 und 10 hervor, wo die Priesterehe wiederholt verdammt und das Mönchtum hoch über den ehelichen Stand erhoden wird. Sodann aber muß die Kirche ihre Macht gegenüber den weltlichen Beamsten und Herren geltend machen, welche ihre Untergedenen durch Drohungen und Strasen dazu zwingen wollen, mit gewissen Personen um des Geldes willen Heiraten einzugehen (de resorm. Kap. 9). Und endlich macht die Kirche kein Hehl aus dem Anspruch, daß die Ehesachen einzig und allein in das Ressort der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören (Can. 12).

Aber auch die ganze positive, dogmatisch = praktische Ausführ= ung bes Tridentinum gipfelt barin, die Omnipotenz ber Rirche über allen Zweifel erhaben barzuftellen. Das Centralbogma von ber Allgewalt ber Kirche liegt vor allem jenen Bestimmungen über Unauflöslichkeit ober Auflöslichkeit ber Che ju Grund, je nach= bem die Rirche fich veranlaft fieht, ein Berbot ober eine Erlaub= nis auszusprechen. Wenn die Che einmal geschloffen, firchlich fanktioniert, und wirklich vollzogen ift, fo barf bas Band ber Ehe nicht mehr gelöft werben, weber wegen einer Barefie, noch wegen läftiger Beiwohnung noch wegen boswilliger Berlaffung, b. h. ein Beib ift, auch wenn fie von ihrem haretischen ober verdorbenen ober verschwundenen Gatten getrennt leben mag, boch immer an benfelben gebunden, fo daß fie keinen anderen heiraten barf (Can. 5). Ebensowenig fann bas vinculum ber Che burch ben Chebruch eines ber beiden Gatten aufgelöft merben. Auch ber unschuldige Teil barf, folange ber fculdige noch lebt, keine neue Che eingehen; und berjenige bricht die Che, welcher nach Entlaffung ber Chebrecherin eine andere heiratet (Can. 7). Nur Die Erleichterung wird ben ungludlich Berheirateten gewährt, baß Die Rirche die Trennung von Tisch und Bett auf bestimmte ober unbestimmte Zeit erlaubt (Can. 8).

Dagegen gilt eine bloß geschlossene, aber nicht vollzogene, oder wenigstens nicht unter Zustimmung der Kirche vollzogene Ehe als auflösbar (vgl. z. B. unter den von der Congregatio Cardinalium versaßten Deklarationen bei Kap. I Decl. 3, 3. Absat); denn unauflösbar wird die Ehe erst durch die unter Zustimmung

ber Kirche vollzogene copula carnalis. Diefer Cat wird praftisch in folden Källen, in benen 3. B. bie Gattin, nachbem bic Che gefchloffen ift, aber ebe fie vollzogen wird, ben Schleier nimmt und Ronne wird. Der betrogene Chemann hat in foldem Fall das Nachsehen und hat fein Recht auf Bollzug der Che zu dringen. "Wenn einer fagt, eine giltige aber nicht vollzogene Che werbe burch bas Reuschheitsgelübbe eines ber beiben Batten nicht aufgelöft: anathema sit" (Can. 7). Schon Innozenz IV. batte erflärt: ebe die Ebe durch die copula carnalis vollzogen sei, babe eins ber beiben Bermählten bas Recht, ohne bas andere um Rat zu fragen, in ein Klofter zu geben, fo daß der zuructbleibende Teil von da an sich ohne weiteres anderweitig vermählen könne. Auflösbar ift die Ehe auch in dem Fall, wenn fich nach ber Trauung ein firchliches Hindernis herausstellt. In Rapitel 1 de reform. matr. wird nämlich in gewiffen Fällen vorgeschrieben, bag bie kirchlichen Berkundigungen erft nach ber Trauung vorgenom= men werben burfen, weil bie und ba ju erwarten fein burfte, baß ben Rupturienten aus Boswilligkeit Sinderniffe in ben Weg gewor= fen werben konnten. In folden Fällen muffen aber bie Neuvermählten nach ber Trauung mit bem Bollzug ber Ghe warten, bis die Berfündigungen nachgeholt und durch biefelben festgeftellt ift, daß feine gefetlichen Sinderniffe vorliegen. Wenn die Che boch vollzogen wird, und es ftellen sich impedimenta legitima beraus, fo wird fie ohne Umftande wieder aufgelöft.

Damit sind wir schon ben Bestimmungen über Giltigkeit und Ungiltigkeit ber Ehe näher getreten. Der erste Sat, den wir hier im Sinn der katholischen Lehre aufstellen müssen, ist der: Die She ist giltig, wenn die Rirche ihre Zustimmung giebt. Dies wird besonders klar durch die Ausführungen, welche das 1. Kapitel de reformatione über die heimlichen Shen giebt. "Die heimlichen Ehen, heißt es dort, die durch freie Übereinkunft der Kontrahierensden geschlossen wurden, sind giltige und wahre Shen, so lang die Kirche sie nicht ungiltig gemacht hat"; dagegen ist die Zustimmung der Eltern nicht erforderlich. Run sieht freilich die heilige Synobe ein, welch schwere Sünden aus solchen heimlichen Shen hervorgehen können, besonders wenn etliche die erste Gattin, mit der sie heimlich verbunden waren, verlassen und sich mit einer

andern öffentlich vermählen und alfo mit berfelben in fortwährenbem Chebruch leben. Go follen von nun an die heimlichen Ehen verboten fein, und zwar tritt biefes Defret 30 Tage nach Berfündigung ber tribentinischen Beschlüffe in Kraft. Dagegen find Diejenigen heimlichen Ehen, welche vor dem Ronzil geschloffen wurden, als giltig festzuhalten, ja wenn folche heimlich verbunbene Cheleute unter ber Autorität eines unflugen Bischofs ober eines unwiffenden Pfarrers getrennt und nachher mit anderen öffentlich getraut murben, so gilt die erfte Che; die zweite ift trot bes Standals, ben es geben mag, aufzulöfen und gegen biejenigen, welche mit Berachtung ber erften Che zum Abschluß einer zweiten geschritten find, ift gerichtlich zu verfahren (de ref. matr. Rap. I, Docl. 14, Abf. 2 und 5). Ubrigens ift auch bei folden früher geschlossenen flandestinen Eben die Formel, welche das tribentinische Konzil vorschreibt, in öffentlicher Trauung nachzuholen. fonft find die Rinder aus folchen Ghen illegitim (de ref. metr. Rap. I Decl. 9, Abj. 4).

Um nun aber die heimlichen möglichst zu beschränken, giebt bie Synobe genauere Borfchriften über bie regelmäßigen Bedingungen für das Zustandekommen der Che. Borauszugehen hat eine breimalige Broklamation in der Kirche, burch welche man etwaige Sinderniffe in Erfahrung bringen fann. Cbenfo ift ben Nupturienten die Pflicht der Beichte und Kommunion vor der Chefchließung einzuschärfen; bei ber Beichte mird ber Briefter befonders leicht erfahren können, ob nicht ein mit einer firchlichen Strafe ju belegendes stuprum vorangegangen ift, ober ob ber Betreffende nicht durch anderweitige Berbindlichkeiten an ber fofor= tigen Eingehung ber Ehe gehindert ift. Nach ben Berkundigungen folat die feierliche Cheschliegung, die vor bem Bfarrer ober feinem gesehmäßigen Stellvertreter und zwei ober brei Beugen vorgenom= men werden muß. Die Cheleute, die natürlich als mundig vor= ausgesett werden (vgl. Decl. 10, Abf. 4), verpflichten fich burch verba de praesenti (b. h. burch eine auf den gegenwärtigen Tag fich beziehende Erklärung, mahrend zur Berlobung nur verba de futuro gehören) zur ehelichen Treue; ber mutuus consensus, ben fie hiemit öffentlich erklären, wird ichon vom Florentiner Konzil als causa efficiens bes Chefaframents betrachtet. Nachdem ber Geistliche sich burch Fragen über ben Konsens der Nupturienten vergewissert hat, spricht er: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus S. Endlich folgt der Bollzug der She durch die copula carnalis; und so ist der Bund unter der Sanktion der Kirche in aller Form geschlossen, und von da an unauflöslich dis zum Tod.

Run aber fann auch ein unregelmäßiger Bang bei ber Cheschliekung als möglich gedacht werden. Die Broklamation kann nämlich auf eine einzige beschränkt ober erft nach erfolgter Trauung vorgenommen werben, aus Gründen, die wir ichon oben angebeutet haben. Für die Cheschließung felbst ift nur die Begen wart des Pfarrers erforderlich. Auch wenn der Pfarrer nichts fagt, besteht boch die Che gurecht, wenn nur die Nupturienten, Die übrigens bloß an den Kirchenthuren ftehen muffen (Decl. 10, Abs. 11), den Bertrag schließen (Decl. 5). Non pertinet ad substantiam matrimonii ut parochus aliqua verba proferat. Die Che gilt, wenn nur bie Worte, welche ben Ronfens ausbruden, von ben Kontrahierenden ausgesprochen sind; wenn nur ber Pfarrer anwesend ist und bas merkt, mas vor sich geht, ja felbst wenn er damit nicht einig ist und widerspricht; benn es kommt nicht auf die Buftimmung bes einzelnen Pfarrers, fondern auf die ber gangen Rirche an, Die in ihrer monarcifchen Spite eine Ghe für giltig erklären fann, die der Priefter nicht zulaffen wollte (Decl. 6). Die Che gilt, wenn nur ber Pfarrer formell ju bem Gefchäft ber Chefchließung beigezogen murbe; fie gilt, auch menn er zunächft aus einer andern Urfache gerufen murbe; auch wenn er einem Gaftmahl, ober einer Plauderei ober einem Geschäft zu lieb anwefend ift, und dann hort, daß ein Chekontrakt geschloffen werben foll, und egtra eingeladen wird, bemfelben anzuwohnen (Decl. 10, Abf, 14). Wenn er aber nichts von dem, mas vorging, gesehen ober gehört hat? Dann gilt bie Che nichts. Wenn er fich aber nur fo gestellt hat, als ob er nichts hore? Dann gilt fie boch. (! Decl. 10, Abf. 12). Welchen Migbrauchen, Überliftungen, Ubereilungen u. bal mit biefen fpitfindigen Beftimmungen, mit biefer lächerlichen Rasuistit Thur und Thor geöffnet wird, liegt auf ber Sand.

In Ausnahmsfällen tann fogar eine ohne Pfarrer geschloffene Gbe giltig fein. Wenn z. B. eine im fegerifchen Gebiet gelegene

Parochie keinen eigenen Pfarrer hat, und die Provinzialhauptstadt des Bischofs entbehrt, auch kein anderer da ist, der die Stelle des Pfarrers oder Bischofs vertreten könnte, oder aber wenn Pfarrer und Bischof zwar da sind, aber ohne Ausstellung eines Stellvertreters aus Furcht vor den Häreikern sich verdorgen halten, so daß man nicht weiß, wo sie sich befinden; so kann eine giltige Ehe geschlossen werden, wenn nur wenigstens zwei Zeugen beisgezogen und so viel wie möglich die Form des Konzils eingehalsten wird.

Beiläufig muß hier bemerkt werben, daß Ehen, welche vor ber kirchlichen Einsegnung, vor Verkündigung und Erklärung in Gegenwart des Pfarrers geschlossen wurden, in der Regel zunächst als ungiltig anzusehen sind und daß die vorausgegangene eheliche Verdindung als stuprum zu bestrafen ist, daß sie aber, sobald die tridentinische Foem nachgeholt wird, in die Reihe der gesepmäßigen Verdindungen eintreten (vgl. Decl. 3). Das eigentlich konstitutive Moment, wodurch der Geschlechtsverkehr erst den Charakter der Ehe bekommt, ist nach allem Bisherigen weder die copula allein, noch die Zustimmung der Kirche allein 1, sondern die unter Zusstimmung der Kirche vollzogene copula; erst dadurch gewinnt die Ehe ihren sakramentalen und unaussöslichen Charakter.

Der katholische Dogmatiker Dieringer stellt die Sache so dar: ber ordenkliche Berwalter des Sakraments ist der autorisierte Kirchendiener; bei dessen Abgang suppliert die kirchliche Gutheißung, beim Abgang dieser ist die Dulbung der Kirche ausreichend, um der She Rechtskräftigkeit und Unauslöslichkeit zu verschaffen. Beim Widerspruch der Kirche aber ist die Berbindung weder ein ehliches Bündnis noch ein Sakrament.

Wir haben nun die große Zahl berjenigen Ehen ins Auge zu fassen, die eben unter diesem Widerspruch der Kirche zu leiden haben und daher als ungiltig anzusehen sind. Aus dem 1. Kap. de resorm. matr. und den dazu ausgestellten Deklarationen entnehmen wir, daß vor allem die nach Eröffnung des tridentinischen Konzils geschlossenen heimlichen Ehen keinen Anspruch auf Gil-

<sup>1</sup> Kann doch eine Che, welche schon die kirchliche Zustimmung erhalten hatte, dadurch aufgelöst werden, daß die Gattin den Schleier nimmt, wenn nur die copula noch nicht vollzogen war.

tigkeit mehr erheben können, als stuprum zu bestrafen und ohne weiteres aufzulösen seien. Die heimlich Verehelichten dürfen sich trennen. auch wenn sie die She vollzogen haben und eine Zeit lang zusammenwohnten; sie sind zwar nach bischöflichem Urteil streng zu bestrasen, sind aber nicht unfähig sich mit andern zu vermählen und können nicht gezwungen werden, sich ihr gegebenes Versprechen zu halten, wenn sie sich nicht etwa durch eidliche Versicherungen gegen einander verpslichtet haben (Decl. 10, Abs. 16).

Ebenso wenig gelten die Shebündnisse, die zwischen Unmunbigen geschlossen werden, da bei ihnen die Borbedingung für einen freiwilligen Konsens, die verständige Überlegung fehlt; auch wenn mit Eintritt des reisen Alters die copula erfolgte. Zedenfalls muß später die Form des Konzils nachgeholt, resp. wiederholt werden.

Das Haupterfordernis der firchlichen Zustimmung fehlt in ber Regel allen benjenigen Ehen, welche vor ber Einsegnung burch ben Geiftlichen vollzogen werben, fei es, bag die Betreffenden die Berfündigungen nicht abwarten wollen, fei es, daß fie vor der öffentlichen Trauung jufammenleben, fei es, bag einer nur ein bedingungsweises Cheversprechen giebt, wie g. B.: "Ja, wenn bies unter Boraussetzung meiner Che geschehen tann", ober "Wenn es meinen Brüdern gefallen wird", und auf bieshin zur ehelichen Beiwohnung schreitet, mahrend boch jenes bedingungsmeife Berfprechen nur den Charafter ber Berlobung, nicht aber ben ber Bermählung haben kann (Decl. 4, Abf. 2). Übrigens wird von ber Rirche felbst gewünscht, daß die Brautleute möglichst bald nach ber Berlobung fich verehelichen, um bamit ber Gefahr bes Stuprums vorzubeugen (Decl. 3, Abf. 3); denn eine Berlobung geht durch die nachgefolgte Vermischung nicht in die Bedeutung ber Che über (16).

Bisweilen mag es vorgekommen sein, daß Nupturienten ihren eigenen Pfarrer oder bessen gesetsmäßigen Stellvertreter umgangen und vor einem fremden Priester den Vertrag geschlossen haben. Auch solche Sheverträge werden von der Kirche nicht anerkannt, sondern aufgelöst (Decl. 11 f.), und zwar aus dem naheliegenden Grund, weil die fremden Priester die Verhältnisse der Heicht lustigen nicht so genau kennen werden und daher nicht so leicht im Stand sind, etwaige Hindernisse ans Licht zu bringen.

Endlich sucht die Kirche ihre Machtbefugnis auch auf die von ihrer "Mutter" abgefallenen Ketzer auszubehnen. Die Häretiker, in deren Parochie das tridentinische Konzil veröffentlicht wurde, sind gehalten, seine Form zu beobachten, und demgemäß sind ihre Ehen, obwohl vor dem häretischen Kirchendiener oder Magistrat geschlossen, nichtig (Decl. 10, Abs. 16). So impertinent diese Behauptung ist, so folgerichtig ist sie doch von dem Gedanken aus, daß nur die Zustimmung der Kirche eine Ehe giltig macht. Wie kann sie aber denen ihre Zustimmung gewähren, die von ihr abgefallen sind?! Sobald dagegen die Häretiker zur Kirche zurückehren, werden sie mit offenen Armen aufgenommen, und ihre Ehen sind von diesem Augenblicke an giltig, ohne daß irgendwelche Zeremonien oder tridentinische Formel angewendet werden müßten.

Das größte Argernis für die fatholische Betrachtungsweise find natürlich die Prieftereben und Monchseben; diefe werden baher auch in Can. 9 mit großer Bitterkeit verworfen. "Wenn einer fagt, die mit den geiftlichen Burden versehenen Rlerifer ober die Ordensleute, welche das Gelübde der Keuschheit übernommen haben, können auch Chen eingehen und die geschloffenen Chen seien rechtsträftig, ohne daß dem ein firchliches Geset ober Gelübde entgegengestellt werden burfte, und alle konnen in ben Chestand treten, welche fühlen, daß fie die Babe ber Reufcheit nicht haben, auch wenn fie dieselbe gelobt haben: anathema sit." "Gott wird benen, welche recht bitten — das wird nun auch vom Tribentinum wiederholt -, jene Gabe nicht verfagen und wird nicht bulben, daß mir über Bermogen verfucht werden." Wir feben, die tatholische Kirche macht taum ben Bersuch, ihre Gegner ernstlich zu widerlegen, denn daß Gott die Gabe der Enthaltsamkeit eben nicht jedem gewährt, ber barum bittet, bas zeigt bie Gefchichte bes Colibats zu allen Zeiten. Aber mas fummert fich die unfehlbare Rirche barum, wenn nur bas Bapftgefet zurecht besteht. Vivat ecclesia, pereat mundus.

Run aber werben in den Reformationsbefreten noch brei weitere Menschenklassen namhaft gemacht, benen die She entweder nicht gestattet ober doch sehr erschwert wird. Dahin gehören vor

Daher die Liebenswürdigkeit, mit der die katholische Kirche alle protesiantischen Shen für Konkubinate erklärt.

allem bie Eben zwischen Entführern und Entführten. Solana nämlich eine Entführte in ber Gewalt ihres Raubers bleibt, tann teine Che zwischen ihnen bestehen; vielmehr sind fie von einander zu trennen, die Geraubte ist an einem sichern Ort auf freien Ruß zu feten, und bann erft, wenn fie fich aus freien Studen für jenen entscheibet, mag er fie beimführen. Nichtsbeftoweniger ift ber Entführer und alle, welche ihm bei seiner That hilfreiche Sand geleistet haben, zu erkommunizieren und für ehrloß zu erklären. Außerdem ift er anzuhalten, Die Entführte, ob er fie nun beiraten barf ober nicht, nach bem Urteil bes Richters gebührend aus= zustatten (Rap. 6). Gine besondere Bestimmung wird gegen bie Vaganten erlaffen. Ihnen foll die Beirat möglichst erschwert werden, da fie in untontrollierbarer Beife die erfte Gattin verlaffen und sich eine zweite, ja sogar mehrere beilegen konnten, mahrend bie erfte noch lebt (Rap. 7). Diejenigen endlich, welche im Konfubinat leben, sind zu erkommunizieren, wenn sie auf eine breimalige Mahnung nicht von bem verwerflichen Berkehr abstehen; bie Konkubinen aber find, wenn fie fich nicht bekehren, außer Lands zu treiben.

Sat die Kirche über Unauflöslichkeit ober Auflöslichkeit einer Ehe zu entscheiden, hat fie über Giltigkeit ober Ungiltigkeit gu bestimmen: fo ift zu erwarten, bag fie auch Bestimmungen über die Chehinderniffe und die geschloffenen Zeiten trifft. Auch berartige Defrete finden wir im tribentinischen Konzil. Die Kirche tann Chehindernisse aufstellen, fo viel sie will; auch folche, die im Leviticus nicht erwähnt find. Undererfeits fann fie von Chehinderniffen bispenfieren, auch von folden, die der Leviticus aufgestellt hat. Und wer sie baran hindern will: anathema sit (Can. 3). - Die erfte Rlaffe von Chehinderniffen, welche im Tridentinum besprochen werden, find bie, welche aus einer geift= lichen Bermandtschaft hervorgeben. Gine geistliche Bermandtschaft aber wird 3. B. burch die Taufe kontrahiert. Die Gevatterleute treten nämlich mit bem Täufling felbst und beffen Bater und Mutter, sowie mit bem Täufer (ber ausnahmsweise auch ein Laie fein tann), in eine geiftliche Bermandtichaft, fo bag zwischen biefen feine Che gefchloffen werden fann. Übrigens fucht die Synobe (Rap. 2) Die Ausdehnung diefes Berhältniffes möglichft zu beschränten, in-

bem sie bestimmt, daß ein Kind nur zwei Paten haben solle, und ein Erwachsens nur drei bis vier Pätchen, und daß diejenigen, welche den Täufling bei der Taufe nur zufällig berühren, ohne ihn eigentlich aus der Taufe zu heben, in keine geistliche Berwandtschaft mit ihm eintreten. Eine solche ergiebt sich aber auch aus der Konsirmation. Dieselbe wird übrigens auf den Konsirmierenden und den Konsirmanden, dessen Bater und Mutter und den tenens (Beistand) beschränkt.

Ebenso gnäbig geht die Kirche zu Werk, wenn es sich um wirkliche leibliche Verwandtschaft handelt; d. h. sie will das Shehindernis, welches sich daraus ergiebt, nicht weiter als dis zum vierten Grad ausgedehnt wissen und läßt auch hier manchsache Dispensationen zu, namentlich wenn die jungen Männer wegen der Kleinheit des Orts oder aus dem Grund der weitverzweigten Verwandtschaft nicht leicht eine nichtverwandte Lebensgefährtin sinden könnten.

Das Chehindernis, welches sich aus der Hurerei ergiebt, und darin besteht, daß ein Mann nicht die Berwandte derer, mit welscher er sich vergangen hat, heiraten kann, ja daß eine derartige She durch den etwa erst später entdeckten Unzuchtsfall aufgelöst wird, hat die Synode auf den ersten und zweiten Grad beschränkt, so daß der Betreffende weder die Schwester, noch die Cousine der Berführten ehlichen darf.

Ein eigentumliches Hindernis ift das impedimentum justitiae publicae honestatis (des öffentlichen Anftandsrechts), welches darin besteht, daß der Bater des Bräutigams nicht dessen einstige Braut heiraten darf, und daß ebenso die She des Sohnes mit der einstigen Braut des Baters verboten ist. Die Kirche erweiterte dieses Hindernis zu einem impedimentum quasi affinitatis, demzusolge der Sohn sich z. B. auch nicht mit der Blutsverwandten der einstigen Braut des Baters vermählen durfte. Diese Ausdehnung des impedimentum auf die Blutsverwandtschaft wird nun durch das Tridentinum in dem Fall gänzlich aufgehoben, in welchem jene frühere Berlodung aus irgend einem Grund ungiltig gewesen wäre; im Fall der Giltigkeit soll das Hindernis den ersten Grad nicht überschreiten, d. h. der Sohn soll also nur daran gehindert sein, sich mit der Schwester der einstigen Braut seines

Baters zu vermählen, mährend er ihre Coufine ohne Gemiffens= biffe heiraten barf.

Sehr gnädig war die Kirche aus Diplomatie meist gegenüber großen Fürsten. Die heilige Synode erklärt nämlich im 5. Kapitel: "Bei Cheschließungen soll entweder überhaupt keine Dispensation erteilt werden oder selten, und das aus gutem Grund; im 2. Grad aber soll niemals dispensiert werden außer bei großen Fürsten und aus einer politischen Ursache."

Mit der Aufstellung der Chehindernisse hat die Kirche aber nicht bloß einen platonischen Bunsch ausgesprochen; fie fucht vielmehr mit allen Mitteln folche Chen, Die gegen ihren Willen geschlossen find, zu trennen. "Wenn einer in einem verbotenen Grad fich verehelicht hat, so werbe er getrennt, heißt es im 5. Kap., und entbehre ber Hoffnung ber Difpensation." Diese Strenge scheint berechtigt bei folden, welche fich aus Boswilligkeit und wider befferes Wiffen und Gemiffen in einen Cheftand eingelaffen haben; weniger bei folchen, die es unwiffend thaten. biefe follen benfelben Strafen unterworfen werben, menigstens wenn fie die erforderlichen Feierlichkeiten bei der Eingehung der Che unterlaffen haben; benn "ber ift nicht wert, bie Gute ber Rirche zu erfahren, ber ihre heilfamen Borfchriften leichtfertig verachtet hat." Rur wenn die Ehe in aller Form geschlossen wurde und fich nachträglich herausstellt, daß ein hindernis vorhanden mar, über das die Nupturienten glaublicherweise in Unmiffenheit fich befinden konnten, dann foll er ohne Umstände und gratis difpenfiert werben.

Daß die Kirche ihr "Recht" nicht aus der Hand geben will, die "geschlossenen Zeiten" seitzuhalten, hat das Tridentinnm sowohl in Can. 11, als in Kap. 12 ausgesprochen. Endlich werden die Bischöfe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Hochzeitsseiern in geziemender Bescheidenheit und mit dem rechten Anstand vor sich gehen. Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum.

Wie äußerlich aber diese Heiligkeit aufgefaßt wird, wie dieselbe nur als glänzendes Gewand über die im Grund unheilige Naturseite der Sache hergeworfen ist, wie sehr die Che zunächst als rein sleischliche Verbindung aufgefaßt wird, so daß ihr die Heiligkeit erst von außen her, durch die kirchliche Institution auf-

Digitized by GOOGLE

oktrohiert werden muß; wie endlich die katholische Kirche gerade auch in diesem ins praktische Leben eingreifenden Lehrstück ihre tyrannische Allgewalt geltend macht, wie unbarmherzig sie biszweilen die heiligsten Bande wieder zerreißt, aus keinem andern Grund, als weil die Ehe nicht nach ihren Gesetzen geschlossen wurde: das alles geht teils aus dem Wortlaut des Tridentinums zur Evidenz hervor; teils ließe es sich durch eine Sittengeschichte des Katholizismus zur Genüge erweisen.

Was besonders die Shegesetzgebung betrifft, mit der wir und zuletzt noch beschäftigt haben, so mag es dei dem Worte Melanchethons sein Bewenden haben: Cum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est, alia justitia constitui.



## Bekanntmachung.

Aus Mitteln ber Carl Schwarz-Stiftung kommt am 19. November 1889 ein Preis von Fünfhundert Mark zur Auszahlung für die beste Arbeit über folgendes Thema:

Die Bedeutung der Schrift von Carl Schwarz über: "Das Wesen der Religion" für die Zeit ihrer Entstehung und für die Gegenwart.

Die Arbeiten sind, in beutscher Sprache und von einer anderen Hand als derjenigen bes Berfassers beutlich geschrieben, mit einem Motto versehen, bis zum 1. August 1889 an das Dekanat der theologischen Fakultät zu Jena einzusenden. Ein mit demselben Motto beschriebener verschlossener Zettel, den Namen des Autors enthaltend, ist beizusügen.

Sämtliche eingereichte Arbeiten können nach Beröffentlichung bes Urteils zurückgeforbert werben. Auch die gekrönte bleibt Gigenstum bes Berkaffers.

Sollte keine ber gelieferten Arbeiten ben wissenschaftlichen Anforderungen genügen, so behalten wir uns vor, eine neue Konsturrenz auszuschreiben.

Das Breisrichter=Kollegium der Carl Schwarz=Stiftung.

Im Auftrage:

D. Otto Breuer, Superintendent in Gotha.

## Über das Urbild des göttlichen Ebenbilds.

Bon Bfarrer Detinger in Rietenau bei Badnang.

T.

Tebem irgend aufmerksamen Leser der Bibel muß auffallend sein, wie sie uns bietet ein Doppelbild von Gott, ein rein ideales und ein so gar vielkach anthropomorphisches. Gott ist der Bollskommene, der Geist schlechthin, das Licht ohne Finsternis, der bei dem keine Beränderung, kein Wechsel ist.

Und Gott hat Augen, Ohren, Arm, Hände, Finger, Füße, Mund, Rase, Herz; ja Eingeweide — σπλαγχνα Luc. 1, 78. Jer. 31, 20. — Gott sieht, hört, riecht, wacht, schläft, gedenkt, vergißt, bereut, zürnt, erbarmt sich, hat Ekel, Überdruß, hat Freude, — jest am Wohlthun, bann am Strasen; bann wiezber am Wohlthun (5 Mos. 28, 63. 30, 9.). Hiebei scheint zwar nicht schwer zu sein die Auskunft, daß man sagt, das Morgensland rede, und die Bibel rede oft sinnbildlich und wolle nicht anders verstanden sein.

Gott fieht, hort, riecht. Das heißt, Gott kennt alle Dinge genau nach allen ihren Beziehungen. Sein Arm, Seine Hände, Finger bezeichnen Seine durch Weisheit organisierte Macht, Seine Füße die göttliche Lenkung der Geschiede und Geschichte, Sein Mund die von Ihm ausgehende Selbstoffenbarung, das Schnauben Seiner Nase die Gile und Energie, womit je und je Seine Absichten zu Stand und Wesen gebracht werden, Sein Schlasen diejenigen Zeitumstände, in welchen Alles seinen gewohnten Gang zu gehen scheint, Sein Erwachen die Zeiten besonderer Wendungen, Sein Denken oder Vergessen, daß wir Seine Regierung mehr oder minder deutlich erkennen oder empfinden, Seine Reue, daß Er zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes, Entgegengesetztes kommen

läßt, Sein Erbarmen, daß Er den Leidenden oft merkwürdig hilft, Sein Born, daß Er die Sünder oft auch nachdrücklich ftraft. Seine Freude am Wohlthun oder Strafen, daß das Eine, wie das Andere in großartiger imposanter Weise geschieht.

Es ist aber immerhin auffallend, wenn von Gott in so gar vielen Stellen in rein bilblicher Weise die Rede ist, und es giebt wenigstens einige, welche einer völligen Symbolisierung entschieden widerstreben.

Es ift nicht fo leicht ben Widerhaten abzuschütteln, ber barin liegt, wenn eine Gemuts-Bewegung von Gott in gusammenftebenbem boppeltem Ausbruck ausgefagt wirb. So wenn es "Gott reuet und Er fich befümmert in Seinem Bergen 1 Dof. 6, 6., wenn Gott ruht und fich erquidt 2 Dof. 31, 17., wenn bei Gott ift nicht blos Born, fonbern grimmiger Born 5 Dof. 29, 23. nicht einfach Barmbergigkeit, fondern bergliche Barmherzigkeit Luk. 1, 78. Sier muß augenscheinlich ein unbefangener Lefer ben Eindruck bekommen, es feien bie hiebei von Gott gebrauchten Ausbrude recht ernft und real zu nehmen, es folle fich handeln nicht blog um Raufalitäts = Wirkungen, Die für bas Geschöpf unter biesem Bilbe sich reflektieren, sonbern um Buftanblichkeiten in Gott felbft. So ift es auch, wenn nicht etwa in der anschaulichen Form der Erzählung oder Beisfagung, fonbern in rein bibattischer Rebe von Gott eine Empfindung ausgesagt wird, die auch beim Geschöpf und bei diesem fteigend ober fallend fich findet, wenn es etwa heißt "Gott ber Berr ift barmbergig und ein Erbarmer" Jak. 5, 11. (2 Mof. 34, 6. und Barallelftellen). "Seid barmberzig wie auch euer Bater barmberzig ift" Luf. 6, 36. In letterer Stelle namentlich erforbert die Motivierung ber Baranefe, bag bei Gott felbft eine mirkliche Empfindung bes Erbarmens angenommen wirb. Wir follen ja nicht ohne perfonliches Mitgefühl Andern Silfe bringen, sondern bem Berrn nachfolgen, von welchem es wiederholt beißt, daß es Ihn gejam= mert, im Innerften bewegt habe, wenn Er Leidende vor fich fab. Es ware aber Seiner Ermahnung ber Nerv abgeschnitten, wenn ber Sinn fein follte: "belft Andern mit Empfindung, wie Gott hilft ohne folche."

Che wir baber uns zum unverbrüchlichen Gefet machen, alle und jebe Stellen ber Schrift in bas Schema ber rein fpirituali= ftischen Auslegung zu bringen, zu bringen, zu zwingen, wird es angezeigt fein, erft alles Ernftes zu erwägen, ob benn bies burchaus notwendig ift. Und bies glauben wir verneinen zu bürfen. Denn ber Gott ber Bibel ift "Gloh'im", ein nicht blos in ber absoluten Ginfachheit bes Neu-Blatonismus egiftierendes, vielmehr ben Reichtum, die Manchfaltiakeit ber Kräfte in fich zur Barmonie zusammenfassendes Wesen. Und Gott hat ben Menschen zu Seinem Bilbe gemacht. Das Subjekt im Menschen aber kann zu ben es umgebenden Objekten ftehen in bem boppelten Berhältnis ber Erhabenheit und ber Abhangigkeit. Es ift für mich eine Chre, wenn ich alles, mas mir begegnet, in gleichmäßigem ruhigem Lichte ansehen kann, bamit ift aber keineswegs ausgeschloffen, bag bie empirische Verschiedenheit ber verschiedenen einzelnen Momente sich auch in mich hincin reflektiert. 3ch kann g. B. von freudiger ober leibiger Teilnahme, von Beifall ober Entruftung bewegt fein über einer Geschichte, die mich im Grunde gang ruhig läßt, weil ich nicht nur genau weiß, wie fie ausgeht, sondern auch genau weiß, baß fie in biefer Weife gar nicht gefcheben ift. 3ch tann, ich foll mich freuen in bem herrn allewege, indem ich im Lichte ber allumfaffenden göttlichen Weltregierung betrachte 'auch Umftanbe, welche ich im Einzelnen nicht ohne Betrübnis burchleben fann. In erfterer Binficht, fofern ich über ben Dingen ftebe, bin ich bentenber Geift, in anderer, fofern unter ihrer Einwirfung, empfindende Seele. Run benn, die Bibel fagt: "Gott ift Beift", - das weiß nun unter uns Jedermann, jedes Kind -, fie fagt aber auch: "Gott hat Seele" Bf. 11, 5. Jef. 1, 14. 4, 21. Jer. 5, 9, 29. El. 10, 38. Das höchste Wesen eriftiert in ber Beife ber reinften Intelligeng und zugleich ber tiefften Empfindung als ber "lebendige Gott".

Wie Beibes zusammenkommt ist in der Schrift nicht außdrücklich gesagt. "Hieher wer Weisheit hat." Wer es so am schönsten findet, mag aus dem ur-, un- und abgründlichen Gewoge göttlicher Kräfte den Geist sich erheben lassen. Wir müssen gestehen, daß wir den Kompaß durch diesen Dzean, den Wegweiser durch diese böhmischen Wälder noch nicht gefunden haben, mit andern Worten, daß uns das göttliche Mysterium auf diese Beise nicht durchsichtiger wird, daß wir aber, wenn in Gott selbst das Chaos das Erste sein sollte, uns nicht ganz sicher fühlen könnten, ob gewiß das Licht des Geistes zu absoluter Durchdringung gekommen ist. Wir nehmen daher lieber an, daß der göttliche Geist als das Erste sein eigenes Wesen zugleich in der Form der Seele gesetzt habe.

Daß der Geist in seinem Anderssein mit sich selbst identisch sein kann, weiß die Philosophie wohl. Das muß aber dem sich in persönlichem Bewußtsein konzentrierenden Geist noch viel eher möglich sein, als dem in Bewußtlosigkeit sich verlierenden. Sind wir aber einmal dazu gekommen, eine göttliche Seele anzunehmen, so folgt auch das Weitere, daß dieselbe dei Allem, was irgend geschieht, Stwas empsinden wird, daß ihr hierin auch die Gegenwart näher liegt, als die Vergangenheit oder Zukunft. Dann werden wir auch solchen Ausdrücken der Schrift, die an und für sich rein symbolisch genommen werden könnten, so viel objektive Realität beilegen, als vereindar ist mit dem Charakter der Heiligkeit, welchen das göttliche Leben auch in der Gestalt der Empfindung selbstverständlich unabänderlich behalten muß.

Die Bewegungen, welche in einem göttlichen Seelenleben stattfinden, und aus demselben hervorgehen, mögen modifiziert werden durch die über ihnen thronende reine Intelligenz. Gott ließ "nicht seinen ganzen Zorn gehen" Ps. 78, 38. Da aber die Regel vielmehr sein muß, daß die Neigungen der göttlichen Seele von der Weisheit des göttlichen Intelletts approbiert werden, wird uns durch Anerkennung der biblischen Lehre von Gottes Seele ins Licht gestellt wie Gott es liebt, was Er thut, in Gnade oder Gericht, mit voller Energie zu thun, und uns muß unser Beruf um so wichtiger werden, wenn es nicht bloße Redensart, sondern Realität ist, daß wir durch unser Verhalten und namentlich auch durch unser Beten in das Herz des himmlischen Vaters hinein=wirken, Ihn erfreuen oder betrüben.

11.

Nicht nur von seelischen Bewegungen in Gott, auch von Gottes-Erscheinungen berichtet die Schrift Mancherlei. Auch hier

zwar bietet sich zunächst das Expediens der Symbolik. Sieht Amos 9, 1. den Herrn auf dem Altar stehen und sagen: "schlage an den Knauf" u. s. f., so stellt sich ihm sinnbildlich dar, wie Gott den Altar zum Untergang bestimmt hat. Durch das Gesicht, das Micha 1 Kön. 21, 13—23. erzählt, wird dargestellt, wie in Gottes Rat beschlossen sit, den Ahab durch trügerisch begeisterte Propheten in sein Berderben führen zu lassen. Das Gesicht, das den Heseisel in seinen prophetischen Beruf einführte, wird Heseisel 1, 28. außebrücklich erklärt, als außerschlich, als Geschlich, das Geschlich der Herr zu als solcher, sondern eines Gleichnisse derselben. Den Gesichten der Offenbarung wird zuweilen gleich beigesügt, was durch dieselben versinnbildlicht wird. Das Wort "Sehen" wird in der Bibel, wie in der gewöhnlichen Redeweise, oftmals für "Verstehen" gebraucht.

Ift aber darum Alles, was die Bibel von Gottes: Erscheinsungen berichtet, lediglich als Vision oder Sinnbild zu verstehen? Über die bloße Vision führt es hinaus, wenn Menschen in nichts weniger als ekstatischem Gemüts-Justand eine Erscheinung haben, anhaltend haben, wie 4 Mos. 14, 10. 16, 42. 2 Mos. 13, 21. 40, 36 – 38. Und über eine — ob auch göttlich veranstaltete — Symbolik führt es hinaus, zum Gedanken einer realen Erscheinung Gottes führt es hin, wenn mit Nachdruck, mit Ausdruck der Verwunderung, daß daraus keine tötlichen Folgen entsprungen seien, erklärt wird, daß menschliche Augen Gott gesehen haben 1 Mos. 32, 30. 2 Mos. 24, 9. Richter 13, 22. 23. Jes. 6, 5. Apa. 7, 55.

Bei den hieher bezüglichen Stellen des Alten Testaments mag man sagen, der eigentlich Geschaute sei Christus, der hernach als Mensch gewordene Mittler gewesen. Wohl! Das ergiebt sich aus dem Wechsel des Namen ach als und aus neutestamentlichen Worten wie 1 Kor. 10, 4. 9. Joh. 12, 41. Aber die Erscheinung des Jehovah-Engels erscheint doch in den obgedachten Stellen zugleich als Erscheinung Jehovas selbst. (Beiläusig nämlich: wir haben uns noch nicht entschließen können, auf den so majestätisch klingenden, in den vielen mit "Jo" beginnenden Namen fortlebenden, und ganz leicht, mindestens eben so leicht wie "Jahre" aus einem mit Nachdruck gesprochenen Piel

"Jehovah" zu verzichten). Apg. 7, 55. aber sieht Stephanus bie Herrlichkeit Gottes im Unterschied von Jesu. Zu einem absolut unsichtbar bleiben mussenden Bater ließe sich auch ein wesentlich und bleibend in sichtbare Leibhaftigkeit eingehender Sohn schwer auch nur im Verhältnis der Homoiusie benken, aus dem Mittler, der zum Bater hinführt, würde der Ersatzmann, zu dem man kommt, um nicht zum Bater zu gehen. (Das soll zwar allerdings oft sogar noch fromm sein, ist aber ganz gegen Jo. 44, 6. Eph. 2, 18. 1 Petr. 1, 21. Ebr. 7, 25.)

Aber, höre ich sagen, das kann denn doch nimmermehr sein, es heißt doch zu deutlich "Gott ist ein Geist" und "welchen kein Mensch gesehen hat, noch sehen kann". Ersteres Wort, daß Gott ein Geist ist, wird zwar hossentlich sein Leser dieser Blätter im Ernst gegen das hier Borgetragene geltend machen wollen. Denn es wäre doch allzutraurig, wenn Siner nicht wüßte, daß unser Jesus in demselben Kapitel, welches am eingehendsten von der Realität und Bedeutung Seiner leibhaftigen Auferstehung handelt, auch (im Grundtert) "ein Geist" genannt wird 1 Kor. 15, 45. und daß die Engel, welchen wir durch leibliche Auferstehung gleich gemacht werden sollen Luk. 20, 36., Geister sind.

Ginige Schwierigkeit bieten allerdings bie entgegenstehenben Sate: "Gott fann nicht gefeben werben" und "Gott ift gefeben worben." Beibes jufammen fann icheinbar nicht mahr fein, tann in Birklichkeit wenigstens nicht gleich febr in absolutem Sinn mabr Aber ber Absolutismus, welcher ja basjenige Schriftwort, auf welches er gerabe fällt, ober welches auf ihn gerabe fällt, burchaus nur im strengsten Sinn genommen haben will, wird auch fonft bei ber Bibel-Erflärung in mancherlei Sprten und Klippen fallen. Bingegen Gate, Die absolut genommen, ausschließende Gegenfate find, konnen relativ verftanben, fich fcon zu harmoni= fcher Ginheit zusammenschließen. Und fo find vielfach Borte ber Bibel bestimmt, einander so zu moderieren, daß A und non A beibe mahr find, ein jebes an seinem Ort, in seiner Beise. Go ift Bethlebem bie fleinste, - und nicht bie fleinste unter ben Städten Juba. Wir haben Bergebung und leiben noch unter bem Solb ber Sunbe, find ber Sunbe gestorben und follen erft noch die Gundenglieder toten, find geheiligt und muffen ber Beilig-

Digitized by GOOGLO

ung nachjagen, haben Christum angezogen und sollen Ihn anziehen, haben das ewige Leben und hoffen auf das ewige Leben, find erlöst, und sehen entgegen dem Tag der Erlösung, sind Kinder und warten auf die Kindschaft. Wir sollen den Nächsten lieben wie uns selbst, von Nicmand ist zu erwarten, daß er sein eigen Fleisch haßt, und Christi Jünger sollen hassen Bater, Mutter, ja das eigene Leben. Solche verschiedenartig lautende Aussprüche ins richtige, harmonische Verhältnis zu einander zu setzen ist das Problem der Exegese. Wie nun, wenn auch zusammen bestehen, beziehungsweise zusammenkommen könnten die Aussprüche, welche die Unsichtbarkeit und die, welche das Gesehensein Gottes bezeugen. Und sie kommen zusammen von der einen und andern Seite.

a. Bon Seiten ber Unsichtbarkeit. Denn wie sagt ber locus classicus 2 Mos. 33, 14? Als Mose begehrt: Des Herrn Herr-lichkeit zu sehen, was wird ihm für eine Antwort? Etwa: "Thörichter Mose, wie kommst du zu solch unwürdigen, sinnlichen, materialistischen Borstellungen von Gott? Weißest du nicht, daß der absolute Geist nicht hat noch haben darf eine Herrlichkeit, in der er sich sichtbar darstellen könnte." Nicht also, sondern "kein Mensch wird leben, der mein Angesicht sieht". Damit ist nicht verneint, sondern vielmehr bestätigt, daß es eine Herrlichkeit, ein Angesicht Gottes giebt, die gesehen werden können, nur für den DIK, für Adams natürliche Kinder müßte der Andlick erdrückend, totbringend sein. Aber höhere Geister sehen Sein Angesicht und wir dürsen auch hoffen, es zu sehen in einem höheren Stand unseres Daseins.

b. Bon Seiten der Sichtbarkeit. Die Bibel, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch, kennt den Unterschied zwischen Sehen im Allgemeinen, Sehen in irgend einer Beziehung, und spezifischem, die
Sache ganz genau wahrnehmendem Sehen. Letzteres ist das
Sehen von Angesicht, welches bezüglich der Herrlichkeit Gottes dem
Menschen annoch versagt ist: Damit es aber überhaupt zu einem
Sehen Gottes komme, kann stattgefunden haben eine thatsächliche Herablassung, wie bei den Gottes- oder Gottes- Engels-Erscheinungen in Nenschengestalt dis zur Menschwerdung des Sohnes,
oder kann durch einen besonderen göttlichen Akt die Wirkung der
Gottessschau auf das sehende Subjekt gemindert, gemildert worden
sein, wie 2 Mos. 24, 11. bezeugt. So vereinigt sich Beides. Der

Mensch tann Gott jest nicht so sehen, baß Gott wahrgenommen würde gerade so wie Er ift, in vollem Glanze Seiner Herrlichkeit, gleichwohl kann in außerordentlichen Momenten stattfinden ein Sehen, das nicht bloß sinnbildlicher Weise so genannt wird, und nicht bloß Sehen eines Sinnbilds, sondern wirklich Sehen Gottes ift.

So fagt auch die gewöhnliche Redeweise, man kann die Sonne nicht ansehen — mit geradezu auf ihren vollen Strahl gerichteten Augen .— und man kann sie ansehen, wie sie durch Wolken bricht, oder im Wasser sich spiegelt, wobei und zwar nicht ihr voller Glanz entgegentritt, aber doch sie selbst, nicht bloß ein Bild oder eine Einbildung von ihr. "Aber gleichwohl: quousque abutere patientia nostra. Deine Sähe sind zu paradog!"

Mag sein, aber dorologisch und ich hoffe auch nicht gar unlogisch. Daß Gott noch etwas mehr ift, als ein rein geiftiges "Überall und Nirgends", mag zur Zeit noch kein gangbarer Schulbegriff fein, gehört aber jur Organisation, jur Systematik ber Berbindung zwischen Gott und Welt, beren Anerkennung bie "Religion" ift. Als Gott, die intelligente Urfraft, es Seiner Burbe nicht zuwider, fondern vielmehr höchst gemäß fand, Die Menge ber untergeordneten Wefen, Die Menge auch der materiellen Geschöpfe ins Dasein zu rufen, geschah es mit ber Absicht, auch fernerhin lebendige Beziehung zu Seinem Werk zu erhalten. biefem 3med gab Gott fich felbst einen Erifteng-Modus, in welchem Er ben Bang Seiner Rreatur mit perfonlicher Teilnahme begleitet, und legte fich ein Organ bei, welches geeignet ift, ben wirksamen göttlichen Kräften konfrete Fassung gu geben, und ben höchsten geschöpflichen Organisationen in unterschiedlichen Stufen bis ju voller Klarheit zu erscheinen, um feine absolut geistigen Gigen= fcaften auch burch leibliche Ausprägung bem erkennenben Geifte naber zu bringen, gleichwie aus bem Angeficht Seines Chenbilds, bes Menfchen, ber Beift herausleuchten foll. Bas ift hieran Unvernünftiges? Ich tann es nicht finden.

П.

Es erübrigt noch, das Verhältnis der in Vorstehendem darsgelegten Anschauungen zu ähnlichen Begriffen der Philosophie und Theologie zu bestimmen.

Als folche bieten fich bar.

- 1. Die Berbindung von Transscendenz und Immanenz in Gott. Diefe suchen wir nur noch tiefer und ernster zu nehmen, als üblich, indem wir nicht nur ein Einwirken, sondern auch ein Empfinden und eventuell Erscheinen des transscendenten Gottes in Bezug auf Seine Geschöpfe erkennen.
- 2. Ein Analogon ist die alte Lehre von der Weltfeele. Hierin finden wir die Wahrheit, daß es allerdings eine Seele giebt, welche alle Eindrücke von Seiten der Welt in sich sammelt: Nur verstehen wir dieselbe nicht als bloße Welt-Seele, sondern als die Gott-Seele, welche alle diese Eindrücke in einer Gottes würdigen Weise bei sich verarbeitet.
- 3. Bermandt, aber feineswegs ibentisch mit unserer Unsicht von dem Zusammensein des rein geistigen, eines feelischen und. eines leiblichen Moments in Gott ift die Lehre von ber göttlichen Dreipersonlichkeit. Bier wie bort ift bie Ginheit zur Dreiheit entfaltet, die Dreiheit zur Ginheit zusammengefaßt, es ift aber hinwiederum zweierlei, daß drei Momente Gine Berfon, und daß brei Berfonen die Gine Gottheit konstituiren. Die brei Momente hat unfer Achten auf bas Schriftwort bei bem Bater gefunden, fie find beutlich beschrieben bei bem Sohn, welcher Beift ift (1 Kor. 15, 45.), Seele und Leib hat, fie find angebeutet auch bei dem Beiligen Geift, von welchem felbstverständlich vor allem bie Geiftigkeit, aber auch seelische Empfindung Jes. 63, 10. Ephes. 4, 30. und leibliche Erscheinung Matth. 3, 16. Mark. 1, 10. Jo. 132 (fräftiger noch Luk. 3, 22.) prädiziert wird. (Beral. Apg. 2, 3.)
- 4. Mit einem zweisachen Modus bes göttlichen Lebens gewinnen wir jedenfalls einen Anklang an die Zwei-Naturen-Lehre der Christologie. Ob aber auch noch mehr, wirkliche völlige Zusammenstimmung? Zwar, wenn es bloß auf den Satz "Eine Person in zwei Naturen" ankommt, können wir ohne Umstände untersichreiben. Aber es fragt sich, ob auch im Sinn der kirchlich recipierten Lehre. "Natur" ist ein mehrbeutiges Wort. Es macht z. B. einen wesentlichen Unterschied, ob unter "Natur" mit dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments die wesentlichen Eigenschaften der Person mit Einschluß, ja Hervorhebung der

Intelligeng verftanden werben Rom. 2, 14. 1 Ror. 11, 14. Saf. 3, 7. Jub. 10, ober ob mit bem neueren Sprachaebrauch "Natur" im Unterschied vom bentenden Geift gebraucht wird. Es ware nun wohl gut gemesen, menn Alle, welche über bas richtige Verhältnis von "Berfon" und "Natur" einander belehren. ober auch zerbeißen und zerreißen wollten, fich zuvor über ben mit biefen Worten zu verbindenden Ginn verftanbigt hatten. Doch als Sinn ber firchlich herrschend geworbenen Lehre ergiebt fich 3. B. auch nach ben Ausführungen ber solida declaratio ber Rontordien-Formel über die Berfon Chrifti: "Die zweite Berfon ber Gottheit eriftiert in zweifacher Beife, in urfprunglicher Gottbeit und in angenommener Menschheit. Rach ber erften ift fie im unwandelbaren Befit aller göttlichen Bolltommenheit, fomit auch im unwandelbaren Benug ber absoluten göttlichen Seligfeit, nach ber anbern trug fie nicht minber wefenhaft bas Leiben bes Kreuzes, bes Gerichtes, Fluches, Zornes Gottes, ja wohl ber eigentlichen Sollenqual". Wir burften uns nun mohl ruhmen, biefer Lehrweise mehr als von ihren orthodoren Batern gescheben. eine Substruttion gegeben zu haben, indem wir in Gott felbft ein Rusammensein reiner erhabener geistiger Seligfeit mit realem "Beleidigt und Betrübt"-Werden nicht absolut imfompatibel finden. Allein wir rühmen uns - auch im Bunkt ber Orthodoxie nicht über bas Biel. Denn die Frage ift, ob gerabe auch ein folches Leiben, wie es Jefus leiblich und feelisch am Rreuze erduldete, in gleichem Moment mit absolut unverminderter gott= licher Seligfeit zusammen bestehen konnte, und wirklich gufammen bestand. Wird die Identität ber Berson burch Unterschiedlichkeit ihrer Ruftande nicht absolut aufgehoben, so ift bamit noch nicht eo ipso gegeben, daß fie absolut, auch durch ben allergrößten gleichzeitigen Gegenfat von Wonne und Qual nicht aufgehoben wird. Vermag die ibentische Person aus ihrer ursprünglichen Daseinsweise heraus und in eine andere einzugehen, ohne bamit bie erstere aufzugeben, so kommt es immer noch barauf an, ob bies in gang fchrantenlofer Beife, ober nach einem nur bis zu einer gewiffen Grenze gehenden Pringip ber Dehnbarfeit geschieht, ob das Angenommene in völlig berfelben Realität bestehen tann, wie bas Urfprungliche. Wirb ber Berfon bie Befähigung.

in verschiebenen Naturen zu eriftieren, gang ichrankenlos, rudhaltslos jugefprochen, fo mar es nur fonfequent, wenn Bertreter ber mittelalterlichen Theologie die - für uns jest freilich fast wie Blasphemie lautende — Frage erhoben, ob der Sohn Gottes auch mit Unnahme einer unter = menfchlichen Ratur bas Erlöfungs= werk hatte vollbringen können. Um aber die richtige Antwort auf folche Fragen aus Begriffen wie "Berson", "Natur" bialektisch beduzieren zu können, müßten wir por Allem biese Beariffe selbst in vollständigem Begriff haben. Wir bekennen, daß bies bei uns nicht der Kall ift, daß wir gerade auch in Betreff ber oberften Grundbegriffe unfer Wiffen als Studwert empfinden, und bemgemäß auch in Betreff ber Folgerungen warten muffen auf bie Mitteilungen, welche etwa eine höhere Intelligenz uns zu machen Wer es beffer weiß, beweise es: die firchliche Theologie jebenfalls aber wird bamit einverftanden fein, bag über Gottes Geheimniffe nicht die menschliche Vernunft, weber in ber einfachen Form bes "Menschenverstands" noch in ber Runftform ber Philosophie zu entscheiden hat, sondern nur Gottes geoffenbartes Wort. Dann muß fie aber auch felbst bei biefem Kanon verbleiben, und bann barf fie nicht bie 3mei-Naturen-Lehre ichon damit für bewiesen halten, daß fie zufanimenftellt:

a. Chriftus ift homoufios "Gott von Art" - mobei fie aber boch selbst nicht magt, dem Sohn geradezu die Afeität beizulegen -;

b. eine göttliche Person kann und barf absolut nicht, auch nicht auf furze Beit, auch nicht burch felbsteigenen Entschluß, auf irgend eine ihrer Eigenschaften verzichten. Denn diese lettere Aufftellung ftammt nicht aus Gottes gefchriebenem Wort, ift vielmehr ein von einigen philosophierenden Menschen aus bem Begriff bes ovroc ov abgeleiteter Bernunftschluß, und die Bündigkeit biefes Schluffes tann auch von andern, gleichfalls mit Bernunft-Unlage begabten Menschen in Zweifel gezogen werden. Bielmehr bedurfen wir positiv ad hoc gegebener Schriftworte, um über bas Berhältnis ber ursprünglichen Berrlichfeit bes Berrn zu Seinem Leiben in ber Zeit etwas Bestimmtes aussagen zu können. Solcher finden wir zwar unter ber Menge ber driftologischen Stellen nur febr wenig, genau genommen nur zwei Jo. 17, 5. und Phil. 2, 6-8., Digitized by GOOGLE

258

biese aber beutlich genug. Jo. 17, 5. bezeichnet Jesus Seine Herrlichkeit als eine folche, die Er beim Bater hatte, nicht hat.

Phil. 2, 6-8. aber kann fürs Erfte die Renose nur in ber Menschwerdung selbst bestehen, εν ομοιωματι ανθοωπών mar ber in göttlicher Geftalt Genesene von Seiner menschlichen Geburt Bollte bei ber  $\mu o g \phi \eta$ , beren er fich entäußerte, an eine im Lauf Seines menschlichen Lebens, etwa bei ber Berklärung, angenommene Burbe gebacht werden, so mare er burch bie Ent= äußerung wie ber gleich anderen Menschen geworben. Sollte andererfeits eine vorweltliche Herrlichkeit bei ber Renofe gang und gar unverändert geblieben sein, so hätte ber Trager einer folchen die Knechtsgestalt nicht einfach genommen, sondern bazu genom= men, so ware statt "λαβων" "τοοςλαβων" bas rechte Wort gemefen. Ich bente aber boch ber Berr, beziehungsweise Johannes ober ber Verfaffer bes vierten Evangeliums und Paulus werben gewußt haben, marum fie eben fo und nicht anders fich ausdrud-Einige Buchstaben anders ober bazu gesett - und die Zwei-Naturen-Lehre mare Schriftlehre gemefen: so ift fie eben bas Dogma bes Konzils von Chalcebon. Für uns ergiebt fich bas Berhältnis ber Menschwerdung zu früheren göttlichen Berablaff= ungen nicht als gang einfache Fortsetzung, sondern als analoger neuer Aft. Nachdem von Alters her bie rein geiftige Dajeftat ber Gottheit mit relativem Beruntersteigen ins Seelenleben gufam= men gewesen mar, trat in Erfüllung ber Zeiten bei bem Sohn bas eigentliche Centrum ber Perfonlichkeit, ber Beift (perfonlich unterschieden von ber britten Berfon bem "Beiligen Geist"), soweit in eine niebere Eriftenzweise, daß bem entsprechend die Seele bis in ben Staub von Gethsemane niedersteigen konnte. Möchten über dieses Ergebnis nicht allzusehr zurnen die animae coelestes verehrter Freunde, welche, als fie ben Strom bes erneuten Ronfessionalismus vor sich aufgehen sahen, εχαρησαν χαραν μεγαλην σφοδοα. Es ift gewiß etwas Schones und ben Mut Bebenbes. wenn man fich in voller übereinstimmung weiß mit imponierenden firchlichen Autoritäten. Das war es auch für Luther, und er fuchte und hielt Fühlung mit der alten Kirche, fo lange und fo weit er konnte. Er konnte aber auch barauf verzichten und that es als

er erkannte, bag ber Menschen Satzungen ihn und andere Chriften in unnötiger, von bem herrn nicht befohlener Beife gequalt hatten.

Wie nun, wenn wir uns uns eben bamit als seine echten Nachfolger erweisen, daß wir nicht nur von papstlichen Dekretalien und späteren Konzilien, sondern auch vom Chalcedonense und Quicunque uns zurückwendeten zur Quelle und dem Herrn bankten, daß, auch was den Glaubense Inhalt betrifft, Sein Joch leichter ist, als das der Hierarchen?

Ober sagt, die ihr ja sicherlich mit voller "Bekenntnistreue" an derselben Person das gleichzeitige Zusammensein der Zustände von Gethsemane und Golgatha mit unwandelbarer absoluter göttlicher Seligkeit und Herrlichkeit glauben könnet: war oder wäre es nicht immerhin ein recht schwieriges Problem, demgemäß auch zu lehren — ohne die in unserem Bolk grassierende doketische Ansicht des Leidens Christi zu befördern? Seid denn dankbar, wenn man euch zeigt, daß ihr hiezu durch Gottes echtes Wort nicht verpflichtet seid.

Die Menschenvernunft ohnehin, die einst durch einen Reprässentanten, wie Plato, ihre Meinung dahin aussprach, "πασαν μαθησιν αναμνησιν ειναι" hat nunmehr ganz und gar keine Ursache, sich dawider zu sträuben, wenn die höhere Wahrheitsquelle eines "Θειος λογος" authentisch berichtet, daß dem, wenigstens bei Einem Menschen, wirklich so gewesen sei.

## Bur Frage der Praexiften; Chrifti.

Bon Pfarrer Gifele in Täbingen bei Balingen.

## I. Eregetisches und historisches.

1. Die Frage der Präexistenz Christi steht im engsten Zusammenhang mit der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit Gottes, so sehr, daß diese Lehre einem Gebäude verglichen werden kann, dessen Ges oder Grundstein eben das Zeugnis von der Präexistenz Christi ist. Es darf ja wohl behauptet werden, daß das thatssächliche Vorhandensein dieses Zeugnisses im Neuen Testament für die biblische Begründung jener Lehre von fundamentaler Bedeutung ist. Der Wert dieser biblischen Begründung ist aber zweiselssohne bedingt von dem Ergebnis, welches eine genaue Prüfung des neutestamentlichen Zeugnisses von der Präexistenz

Chrifti bezüglich seines "baß" und seines "wie" liefert. Dabei ist vor allem wichtig, zu ermitteln, ob das Selbstzeugnis Jesu als ein solches aufzufassen und nachzuweisen ist, daß der Präseristenzgedanke als ein Moment des Selbstdewußtseins Jesu mit Sicherheit konstatiert werden kann. Diese Frage ist vor allem eine exegetisch-historische und nach dieser Seite soll sie im nachsfolgenden Artikel besprochen werden. Die dogmatische Seite der Frage soll daran anschließend mehr anhangsweise und thesenartig erörtert werden.

2. Wie bekannt, gehen bezüglich ber Frage, um bie es fich hier handelt, die Ansichten der Theologen heutigen Tages noch weit außeinander, fo weit, daß auf eine Berftandigung ber ftreitenden Barteien in absehbarer Zeit nicht zu hoffen ift. ja Meinungsverschiedenheiten auf allen Gebieten ber Wiffenschaft vorhanden, befonders auf allen Gebieten geschichtlicher Forschung, fo daß schon im voraus anzunehmen ift, es werde bei der Theologie, die eine breite geschichtsmissenschaftliche Seite hat, gerade fo fein. Es verhält fich benn auch bei ihr in ber That fo, daß unter ihren Bertretern gar viele Streitverhandlungen gepflogen werben und zwar nicht immer sine ira et studio. Befonders heftig wird gestritten auch um die Bräegistenz Christi pro et contra und zwar fo, daß einander gegenüberstehen zwei Auffassungen, von welchen bie eine als die traditionelle, die andere als die fritische bezeichnet werben fann. Lettere hat gegenüber jener einen harten Stand, fofern fie von gegnerischer Seite ber Berletung wefentlicher Glaubenswahrheiten beschuldigt, also als unvereinbar mit dem chrift= lichen Glauben ausgegeben wird. Das ift eine harte Rebe, bie. wenn begründet, eine weittragende Forderung in sich schließt, ob nun diefelbe unter ben bestehenden Berhaltniffen durchgeführt merben tann ober nicht. Diese Forberung geht babin, bag vom Lehr= und Predigtamt in ber driftlichen Kirche biejenigen ausgeschloffen werben, die bezüglich ber Frage ber Braexistenz Christi ber fritischen Auffaffung hulbigen. Weittragend ist biefe Forberung, fofern fich unschwer benten läßt, mas aus ihr fich ergiebt für bie= jenigen, welche gur wiffenschaftlichen Ausbildung und Borbildung ber Predigtamtstandidaten berufen find.

Es ift allerdings mahr, bag nicht alle Bertreter ber Braeriftenz-Chriftologie biefe Forberung laut werden laffen, daß auch nicht alle fie wirklich im Berzen tragen. Zumal in unserer wurttembergischen evangelischen Landeskirche ift man von alters her tolerant auch von oben herab, fo daß eben boch nur ein Korn Wahrheit für uns Schwaben in dem scharfen Wort liegt, welches. als Citat zu lefen ift im "Rirchen= und Schulblatt", neuefter Jahrgang, Seite 24. Aber ob auch nicht alle Bertreter ber trabitionellen Auffaffung ju ber obigen weittragenden Forberung fich versteigen in Gebanken ober Worten, viele, wo nicht gar alle, jedenfalls bie fogenannte Lutheraner unter ihnen, halten boch bie Bertreter der neueren fritischen Ansicht bezüglich der Braegistengfrage nicht für recht — ober vollgläubig. Sofern es in unfern Tagen besonders jungere Theologen find, welche noch vom Stubium her eine freiere Richtung haben, hoffen wohl auch die meiften ihrer älteren Rollegen im Pfarramt von ihnen, daß fie, zunehmend an Alter und Beisheit, ben Staub ber Rritif von ben Ruken schütteln und über kurz ober lang boch noch sich bekehren werden zum ganzen vollen Chriftusglauben der Schrift- und Kirchenlehre. Es ist gewiß bei manchen schon diese Hoffnung in Erfüllung gegangen und bei vielen mag fie noch fich erfüllen. Es werben aber immer auch welche ba fein, die, weiterbauend auf bem, mas fie gelernt haben zu Füßen ber Lehrer ihrer Jugend, nicht fo fchnell, am Ende gar nicht, an bas ihnen von anderer Seite vorgestedte Biel gelangen. Diefen nun, es feien viele ober wenige, kann es natürlich nicht angenehm sein, wegen ihrer Anschauung von der Person Chrifti des Halbglaubens ober am Ende gar bes Unglaubens bezichtigt zu werden. Deshalb ift es wohl der Dlühe wert, einmal die Frage zu erörtern, ob denn wirklich die Braegistenz Christi ein articulus fidei fundamentalis ist. aber ift darzustellen, mas die schon einigemal ermähnte kritische Auffassung der Sache ift, um die es sich in diesen beiden Artikeln handelt. Darüber Folgendes:

3. Thatsache ift, daß uns die Geschichte Jesu in den Evangelien des R. T. nicht einheitlich, sondern wesentlich in doppelter Gestalt überliefert ist, in der Gestalt der synoptischen und johanneisschen Darstellung. Die Berschiedenheit beider Darstellungen erstreckt

sich bekanntlich besonders auch auf die Reden Jesu, welche uns als Quelle für die Ermittelung seines Selbstzeugnisses zu Gebot stehen. Abgesehen von anderem besteht diese Verschiedenheit darin, daß im vierten Evangelium Jesus mehrmals in ganz bestimmter Weise von einem Gewesensein dei Gott vor seinem Kommen auf Erden, ja vor Abraham und sogar vor Grundlegung der Welt redet, daß dagegen in den synoptischen Reden Jesu derartige bestimmte Präexistenzaussagen gänzlich sehlen.

In dieser unbestreitbaren Thatsache erkennt die kritische Theologie ein geschichtswissenschaftliches Problem, bessen Borhandensein unwiderleglich konftatiert sei, sobald man, wie eine unbefangene Ezegese nicht anders könne, die synoptischen und johanneischen Herrmorte sagen lasse, was sie sagen, jene nicht mehr, diese nicht weniger. Unders ausgedrückt: es ist nach der neueren Auffassung versehlt, das synoptische und johanneische Selbstzeugnis Jesu das durch mit einander auszugleichen, daß entweder für jenes die Präezistenz als wirklich ja notwendig vorhandener, nur eben nicht ausgesprochener Gedanke des Redenden behauptet, oder in diesem nur der Gedanke an eine ideale Präezistenz gefunden wird. Bielsmehr ist nach dieser Anschauung das einzig richtige, derartige Berssuche auszugeben und in dem synoptischen Christus einen Christus ohne Präezistenzbewußtsein, in dem johanneischen einen Shriftus mit Präezistenzbewußtsein zu erkennen.

4. Für die erste Aussage — der synoptische Christus ein Christus nicht nur ohne Präezistenzaussagen (das ist ja außer allem Zweisel), sondern auch ohne Präezistenzbewußtsein — wird im wesentlichen auf folgende Weise der Beweis erbracht bezw. zu erbringt versucht.

In den synoptischen Selbstaussagen, dieselben für sich genommen, stellt sich Jesus der Hauptsache nach dar als den erschienenen Messias, dessen Würde für sich in Anspruch nehmend durch den Gebrauch der beiden Ramen "Sohn (Gottes)" und "des Menschen Sohn." Als Sohn weiß sich Jesus zwar zu Gott in dem persönlichen Verhältnis der benkbar innigsten Gemeinschaft stehend, welche namentlich eine unmittelbare und untrügliche Erkenntnis Gottes in sich schließt, nicht aber wesenhafte Gottheit für den Stand einer himmlischen Bräezistenz, oder eine göttliche Natur

neben ber menschlichen für ben Stand bes Erbenlebens. Beweis beffen ift bie boppelte Thatfache hervorzuheben : einmal, daß Jesus bei ben Synoptikern an keiner Stelle sich bezeugt als eine ursprünglich und wesentlich gottheitliche Person mit vorirbifcher bezw. vorweltlicher Erifteng, beren Stand er verlaffen habe jum 3med ber Menschwerdung. Zweitens ift zu betonen, bag bas A. T., speziell bie Bropheten, als beren Erfüller sich ber synoptische Chriftus bezeugt, von einem als göttliche Berfon praexistierenden Meffias nichts weiß, sondern alles, mas ber Meffias als folcher ift und hat, als Gabe bes einigen Gottes zuteil merben läßt bem menfchlichen Sohn Davids. Diefe göttliche Mit= teilung befonders bes Geiftes ftellt zwar den Meffias, icon nach altteftamentlicher Anschauung, weit über gewöhnliche Menschen= finder, auch weit über bie theofratischen Organe bes alten Bundes, fo fehr, daß der Meffias eben für die Beit ber Erfüllung, Seho= vahs Organ und Stellvertreter ift auf Erben. Aber to hoch begnadigt der Meffias auch ift vermöge feines Berufes und feiner Ausruftung als ber Gefalbte bes Berrn, feiner Bertunft und feiner Natur nach gehört er zum Geschlecht berer, die vom Beibe geboren find und als folche vor ihrem Kommen aus Mutterleib tein Perfonleben haben. Wo also im A. T. das Thun und Werk bes Meffias in der Beilszeit so beschrieben werden, wie an anderen Stellen das Thun und Werk Jehovahs felber, da barf nicht etwa ber Meffias als eine menschgewordene göttliche ober gott= gleiche Berfon gefaßt werben. Bielmehr bebeutet biefe Ubertragung von Funktionen Jehovahs auf ben Meffias nur fo viel, baß ber lettere als Organ und Stellvertreter jenes zu verfteben ift, wie bas besonders beutlich Micha 5, 3. hervortritt. Das aber ift ber Meffias und fann er fein als ber von Jehovah ermählte Maifproft, auf welchem ber Beift bes Berrn ruht. Weil ber Meffias gebacht ift als ber Gefalbte und Gefanbte bes Berrn in einem von ber prophetischen Würde unterschiedenen spezifischen Grabe, beshalb ift fachlich b. h. bem Gehalt und ber Wirkung nach bes Meffias Rommen und Wirten gleichbebeutend mit ber Beimsuchung b. h. bem Erscheinen und ber Gegenwart Jehovahs. Wir mögen uns beffen Auftrag und Mitteilung an ben Meffias noch fo unvergleichlich erhaben benten, eine ewige Beugung bes

Meffias als göttlicher Sypoftafe, die bann, wenn die Beit erfüllt ift, Menfch murbe mit einer göttlichen Natur, biefe Ibee ift bem A. T. ganglich fremb. Bohl barf nicht verschwiegen werben, baß nicht durchweg von der Brophetie des A. T. ein Messias verfünbigt wird als Bringer und Mittler ber zufünftigen Gnabenheimfuchung Jehovahs, daß vielmehr manchmal auch biefer felbst hanbelnb auftritt behufs Ausführung bes Werkes, bas an anberen Stellen bem Deffias übertragen ift. Gin Korrektiv aber gegen alle bogmatische Ausbeutung dieser Thatsache ift enthalten in ber charafteriftischen Stelle Gzech. Rap. 34, wo besonders nach B. 15 ber herr Jehovah felber seine Schafe weiden will, nach B. 23 fein Anecht David diefelben als ber über fie gefette einige Sirte weiden foll und nach B. 24. 30. unter beffen Berrichaft bie Kinder Frael follen erfahren, daß ber Herr, ihr Gott, bei ihnen ift, und baß fie, vom Saus Ifrael, fein Bolf feien. Sier alfo wird eine Funktion, nämlich die bes Hirten, welche zuerft Jehovah felber ju übernehmen verheißen hat, im gleichen Bufammenhang bem-Meffias übertragen, diesem also, um in der Sprache der Kinderlehre zu reben, ein "göttlicher Name" und ein "göttliches Wert" jugefchrieben. Er felbft aber, ber alfo an Gottes Stelle tritt, wird also durch die Bezeichnung "Knecht David" in gang bestimmter Beife als ein menschliches Subjekt von bem Berrn Jehovah unterschieben, fo bag in biefer Stelle von bem Gebanten an eine göttliche, mit ihrem personlichen Sein in die Ewigkeit gurud= reichende Berfon teine Rebe fein fann. Rann nun auf diese Beife ein Brophet Jehovah und den Diessias einander gleichsam ablösen laffen und kommt bas auch sonst im A. T. vor, bann kann burch das Zurudgeben auf das A. T. feine Exegese begründet werben, welche aus einzelnen ber Ezechielftelle analogen fynop= tifchen Selbstaussagen Jefu bas Borhandensein eines Braeriftenabewußtseins bei ihm fonftatieren will.

Von dieser Auffassung der alttestamentlichen Messidee aus — und Stellen wie Psalm 2. 110. Jes. 9, Mich. 5, Dan. 7 crfordern keine andere — beurteilt, kann der Versuch zweier neuerer Theologen, aus dem synoptischen Selbstzeugnis, dasselbe rein für sich betrachtet, den Präexistenzgedanken, als ein Moment des Selbstewußtseins Jesu nachzuweisen, nicht als gelungen bezeichnet

werden. Es find diese Theologen Geg in feinem Wert "Chrifti Berson und Wert" und Grau in seinem Buch "bas Gelbst= bewußtsein Jesu". Beibe tommen, wie bies Geg felbft in ber Borrebe jum 3. Band feines Bertes hervorhebt, ju mefentlich bemfelben Ergebnis auf wefentlich bemfelben Weg, fo bag fie bas fynoptische Selbstzeugnis Sefu junachst ohne Rudficht auf bas johanneische betrachten (namentlich Grau) und zur Gewinnung eines richtigen Berftandniffes bes erfteren auf bas A. T. zurudgeben. Die Frage ift nun, ob bas A. T., auf welches Geg und Grau fich fo fehr berufen, für ober gegen fie fpricht. Das Ergebnis ihrer Beweisführung ift ber hauptfache nach folgendes: gewiffe Namen (Bräutigam, Birte, Argt, Erbe 2c.), Die Jefus von fich gebraucht bei ben Synoptikern, die Art und Weife, wie er seine Thätigkeit, Bedeutung und Wirkfamkeit überhaupt und besonders an einzelnen Stellen barftellt, laffen als Sinn auch feiner fynop= tifchen Selbstaussagen erkennen, bag er fein Erscheinen als bas Erscheinen Jehovahs, seine Gegenwart als die Gegenwart Jehovahs vom Bolt will angesehen wissen, weil von diesem im A. T. oft wörtlich ober fachlich bas gleiche ausgefagt ift; bas fest voraus, daß Jefus, wenn er fo von fich redete, einer "Jehovahibentität" (Grau) ober "Gottgleichheit" (Geß) sich bewußt war, die als wefentliches Moment die reale perfonliche Braexistenz in sich schließt und zwar als ewiges Sein. Bon einer ins einzelne gehenden Darftellung und Beurteilung ber Geg-Grau'schen Gage muß hier felbstverständlich abgesehen werden, es sei nur kurz folgendes her= porgehoben. Bringipiell richtig ift, daß auch fo, wie bei ben Spnoptifern, Chriftus nur reben tonnte, wenn er fich ju Gott in einem gang einzigartigen Berhältnis ber Ginheit und Gemeinschaft wußte, wenn er fich von Gott ermählt und gefendet wußte nicht wie bie alttestamentlichen Gottestnechte, fondern als ber Sohn. bem alle Dinge übergeben find von feinem Bater, als ber Sobn, ber seinem innersten tiefsten Wesen nach allein vom Bater erkannt ift, wie auch er allein ben Bater nach feinem innerften Befen fennt. Diefes Sohnesbewußtfein, welches über bas Maß bes allgemein menschlichen und auch bes speziell theofratischen wie prophetischen Bewußtseins weit hinausgeht, ift ber Erklarungs= grund für bie Thatfache, bag Jefus bem Bolfe fich bezeugte als

ben Meffias und als folder ben Anspruch erhob auf unbedingte Singabe an feine Berfon, als folcher auch die Macht und bas Recht fich aufprach, Gunben zu vergeben, ben Willen Gottes in maßgebender Beife tundzuthun, bereinft bas enticheibende Gericht zu halten, und mas noch andere "Rechte und Gerechtigkeiten" mehr find. Inhaltlich ist biefes Sohnesbewußtsein bas Bewußtsein eines besonderen Berhältniffes zu Gott, das wir uns als ein unvergleichlich inniges und ftetiges zu benten haben von beiben Seiten. von feiten Gottes wie von feiten Jefu, als bas Berhaltnis einer Einheit und Gemeinschaft, welche einem wirklichen Sein bes Baters im Sohne und bes Sohnes im Bater gleichkommt. biefes Bewußtfeins hat Jefus gefagt und konnte er fagen alle bie Worte, nach welchen feiner Erscheinung und Gegenwart, feinem Reben und Wirken für bas Bolt bie Bebeutung gutommt, bie Gef und Grau als ben tiefften Sinn auch feines synoptischen Selbstzeugniffes gefunden haben, Die Bedeutung, daß in ihm Jehovah zu feinem Bolt gekommen ift oder fein Bolt beimgefucht hat. So weit geht bas prinzipiell Richtige an ben Geg = Grau'= schen Ausführungen; aber biefes Richtige hervorgehoben zu haben, ift nicht erft das Berdienft Graus, wie Geg es ihm nachrühmt. Das hat vielmehr - nur einfacher und schlichter, aber besto ansprechender - berfelbe Beigfader betont, über ben Geß fo scharfes Gericht halt, und zwar betont ichon vor mehr als zwanzig Jahren (vgl. Unterf. über die evang. Geschichte, Seite 431 ff. 577 ff.). Was Gef und Grau aus bem fpnoptischen Selbstzeug= nis Jesu herauslesen, ift soweit, als bis jest ihre Auffaffung beurteilt wurde, unbestreitbar. Prinzipiell verfehlt aber find und zwar gerade vom A. T. aus geprüft — bie Schluffolger= ungen, die beibe aus ihrer richtigen Wahrnehmung ziehen. Der Rern biefer Schluffolgerungen ift, bag es eine ursprünglich und wefentlich gottliche Person gewesen sei ober fein muffe, bie als menschgeworbene so gerebet habe, wie uns von ben Synoptifern als Selbstzeugnis Besu überliefert ift. Dagegen spricht, bag nirgends im A. T., weder da, wo für die meffianische Reit bas Erscheinen Jehovahs selbst, noch ba, wo bas Kommen seines Gefalbten für jene Beit in Aussicht gestellt wird, gebacht ift an "eine von bem im Simmel verharrenden Jehovah unterschiedene gott=

liche Berfon" und beren Menschwerbung. Bielmehr ift es an jenen Stellen Jehovah felbst, ber einige Gott und Berr, ber ba fommt; an biefen Stellen ber feiner Bertunft und Natur nach menschliche Messias, der da kommt in dem Namen des Herrn. Dag und wie biefer als folder Meffias ein Amt und Werk Jehovahs übernehmen und alfo an beffen Stelle treten fann, bafur ift ein instruftives Beispiel die oben besprochene Ezechielstelle vom "Anecht Davids", beffen Erscheinen ber Brophet boch schwerlich fich gedacht hat als die Menschwerbung einer göttlichen Sppoftafe. Nein ber, in welchem und durch welchen erfüllt werden follte, mas "Gott vorzeiten manchmal und mancherlei Beise geredet hat zu ben Batern burch bie Propheten", ber mar ober als biefen befannte sich Chriftus. Und wie fam er und konnte er bazu kommen, in biefer Beife von fich ju reben? Beil er fich mußte als ber Sohn, bem alle Dinge übergeben find von feinem Bater - aber biefe παραδοσις braucht nicht erfolgt zu fein in einem vorirdischen Sein bei Bott. Weil er fich wußte als ber Sohn, welcher allein dem Bater bekannt ift und ihn tennt - aber biefes Rennen bes Baters, welches die Boraussetzung ift für die Offenbarung des Baters burch ben Sohn, braucht nicht die Erinnerung zu fein an porzeitlich Gehörtes und Geschautes. Gewiß biefes Wort Matth. 11, 27., welches einen Söhepunkt bes Selbstzeugnisses Sesu bedeutet, flingt johanneisch, aber es lautet nun einmal nicht johanneisch, und bag es johanneifch b. h. im Sinn einer boppelten (himmlischen und irdischen) Wirklichkeit bes Sohnesverhältniffes verftanben werden muffe, das ift weber aus bem A. T. noch aus den Synoptifern, biese von jenem aus erklart, zu erweisen. Es ift ber auf Erben manbelnbe Jesus, ber sich Sohn nennt und fich als bem Sohn eine fo unvergleichliche Vollmacht und Burbe qufchreibt. Aber bag bem Erbendafein biefes Sohnes ein Simmelsbafein vorausgegangen sei und er aus diefem in jenes eine göttliche Natur fei's mit, fei's ohne xerware ober xoubie göttlicher Eigenschaften mitgebracht habe, bas fteht einmal nicht ba als ein Wort Jefu und muß jebenfalls nicht ihm in bem Ginn ober Bewuftfein gelegen fein als er fo fprach.

Befut auch im Bollgefühl feiner Burbe gefprochen hat nämlich

Matth. 13, 17. und 26, 64.! Die erste Stelle wird schwerlich besagen sollen, daß die Propheten und Gerechten Werke einer mensche gewordenen göttlichen Hypostase zu sehen und deren Borte zu hören begehrten. Die zweite Stelle aber verlegt das Kommen des Menschensohnes in den Wolken des himmels, also von oben her, in die Zukunft., ohne daß das Sisen zur Rechten der Kraft als der urankängliche Stand besselben bezeugt ist.

Alfo bafür, bag vom A. T. aus im synoptischen Selbstzeug= nis, letteres rein für fich b. h. ohne Rudficht auf bas johannei= fche betrachtet, bas Braeriftenzbewußtfein Sefu zu fonftatieren fei. dafür ist auch von Geg und Grau ein überzeugender Beweis nicht erbracht worden. Es ift vielmehr allzukuhn von beiben, aus einzelnen synoptischen Ausfagen Jefu über die Bedeutung feiner Berfon und ben Inhalt feines Birtens zu fchließen barauf, baß ber Rebende bas Bewußtsein wesentlicher Gottheit und bamit auch realer Präegistenz in sich getragen habe. Und vor folch all= zufühnem Schliegen hatten fonnen beibe bewahrt bleiben burch eine doppelte Beobachtung, welche in negativer und positiver Beise gegen ihre Folgerungen fpricht. Es ift einmal Thatfache, bak Jesus auf fich im Berhältnis zum Bolk niemals bas alttestament= liche Berheifungswort Jehovas anwendet "ich will ihr Gott sein und fie follen mein Bolt fein." Das geht benn boch immer noch bedeutend hinaus über alles bas, mas in ben Namen "Bräutigam. Hirte, Arat" 2c. liegt und liegen tann. Sobann werben meniaftens für eine vernünftige Betrachtung die Ergebniffe einer Exegefe nicht bestehen können, welcher ein Dagftab zu Grunde liegt, beffen allgemeine Anwendung zu Abfurdidaten und Monftrofitäten führen Das ift aber ter Fall bei ber Geg-Grau'ichen Methobe. benn biefelbe, folgerichtig angewendet 3. B. auf das Wort Ratth. 10, 40. ober Joh. 21, 15 - 17. murbe in aufsteigender Reihe zuerft bie Christusibentität und schließlich gar bie Jehovahibentität ber Apoftel, speziell bes Petrus, als Sinn biefes Wortes ergeben. Beiter fann gegen Gef und Grau bemerkt werben, baf 3. B. bie Gelbft= bezeichnung Jefu als "Arzt" nur von Grau, die als "Erbe" nur von Geg in oben beschriebener Beise verwertet wirb. Endich bei manchen ihrer Ausführungen fommt einem unwillfürlich ber Gebanke: was hat benn bas mit ber Präegistenz Chrifti zu ichaffen ?

So scheint benn bem Berfaffer als Schlugurteil über bie Beg-Grau'sche Auffassung fein anberes richtig zu sein, als bas: nicht bas A. T., jebenfalls nicht allein bas A. T., sondern auch schon bas johanneische Selbstzeugnis Jesu und bas auf biefes zurudgehende kirchliche Dogma von ber Berson Chrifti lagen biefen beiben Theologen, wenn fie's auch nicht Wort haben wollen, im Bergen und im Sinne, als fie bie Spnoptiker burchwanderten; und weil fie auch in biefen einen Chriftus mit Praegiftenzbewußt= fein, der ihnen aber a priori der geschichtliche ift, suchten, fo haben fie ihn auch ichon gefunden aber mit Bilfe einer Eregese, welche allgemeinen Beifall taum finden wird. Denn, bag auch ein menschaeworbener (bies Wort aber bann ernstlich b. h. biblisch verstanben) Gottessohn fo hatte reben konnen, wie in ben Synoptifern geschrieben fteht, bas ift unbeftreitbar; aber unbewiesen und unbeweisbar ift, daß nur ein folder Gottessohn mirklich fo reben tonnte, und bas eben ift's "quod erat (ober vielmehr trot Geg und Grau immer noch est) demonstrandum." Dage= gen wird bas synoptische Selbstzeugnis Jesu burchaus nicht verfürzt von benen, die basselbe auffaffen als bas Zeugnis eines feiner Genesis und Substanz nach menschlichen Subjetts, welches in feinem innerften Selbstbewußtfein die Bewigheit bes meffiani= ichen Berufs und ber messianischen Burbe trug, wenn nur biefes Selbstbewußtsein anerkannt wird als bas Bewußtsein eines ein= zigartigen ebenso innigen als stetigen persönlichen Lebensverbandes mit Gott, wann und wie nun biefer Berband im Erdenleben Jefu mag gefett worben fein.

Nöge das lange Berweilen bei Geß und Grau darin seine Entschuldigung finden, daß es sich um eine überaus wichtige Sache handelt, bei welcher, wie bei allen wissenschaftlichen Streitfragen, das Wort gilt "audiatur et altera pars!"

5. Leichter und schneller kann die Frage nach dem Sinn des johanneischen Selbstzeugnisse Jesu erledigt werden bezüglich dessen, um was es sich hier handelt. Sinmal lauten, um gleich auf die Hauptsache zu kommen, die johanneischen Präexistenzaussagen Jesu so bestimmt, daß eine Abschwächung derselben für eine unbefangene Exegese doch eigentlich ausgeschlossen ist. Dann aber ist es dem Verfasser wesentlich darum zu thun, in überzeugender Weise zu

schreiben für Diejenigen, welche aus eregetischen und bogmatischen Gründen die Bräeristenz Christi als Glaubensartikel behaupten zu muffen glauben. Mit ihnen eine Verständigung zu suchen, mare aber von vornherein "verlorene Liebesmuh", wenn nicht die Worte bes johanneischen Chriftus in ihrem Bollsein gewürdigt werden. Thatsache ist ja, daß das nicht immer geschieht, und es find insbesondere Bermittelungatheologen, unter ben neueren Beif und por allem Benfchlag, und zwar beibe in ihrem "Leben Sefu", welche ben johanneischen Chriftus nicht wollen fagen laffen, mas er mirklich fagt, aus Grunden, die hier nicht zu erörtern find. Dagegen ift es unter ben eigentlich fritischen Theologen besonders wieder Beigfader, ber in feinem "Apostolischen Beitalter" ohne Abschwächung das johanneische Selbstzeugnis Jesu zu seinem Rechte kommen läßt. Bas ift nun ber wirkliche Inhalt und Sinn biefes Reugnisses bezüglich ber Präeristenz Chrifti? Rein anderer, als ber, daß Jefus fich als bem eingebornen Sohn Gottes und Menschensohn eine reale perfonliche Braegisteng gufchreibt, beren Berrlichkeitsstand er verlaffen bat, um auf Erben ben Menschen zu verkundigen, mas er ehebem bei Gott gehört und geschaut hatte. Wenn nun im Prolog bes Evangeliums ber Schluffel zu finden ift für das richtige Berftandnis biefer eigentumlichen Gelbitdar= stellung Chrifti, bann ift ber auf Erben manbelnde Chriftus bes Johannes nicht mehr ber erschienene menschliche Deffias ber Synoptifer, sondern der fleische oder menschaewordene göttliche Logos, von dem aus Licht und Leben den Menschen sich mitteilen. es ift wohl taum anders zu benten, als daß im Sinn bes Evangelisten das von ihm gegebene Christuszeugnis im Zusammenhang mit ber boch nicht umsonst bem gangen Evangelium vorangestellten Logos-Lehre foll verstanden werden. Jedenfalls ein hauptmoment berfelben, die Präegistenz als göttliche Sppostase, ift zugleich auch ein Hauptmoment bes Chriftuszeugnisses im Evangelium, und wenn auch nur ber Brolog das Wort enthält "ο λογος σαρξ εγενετο" und der johanneische Christus felber sich nicht als den fleisch= gewordenen Logos bezeichnet, die Fleischwerdung des Logos muß boch zeitlich und beshalb wohl auch fachlich mit bem Ausgeben bes Sohnes vom Bater jum Zweck bes Kommens in die Belt zufammenfallen, und mas deraleichen Anklänge bes johanneischen

Chriftuszeugnisses an ben Inhalt bes Prologs noch mehr sind. Was alle Versuche, die Präexistenzaussagen des vierten Evange-liums im Sinn einer bloß idealen Präexistenz Christi zu verstehen, scheitern macht und machen muß, ist die Thatsache, daß die Herrlichkeit des verklärten Christus bezeugt wird als die Herrlichkeit des vorweltlichen Christus, die Herrlichkeit des verklärten Christus aber zweifelsohne als eine mit persönlicher Existenz verbunden zu denken ist.

6. Fassen wir die bisherige Ausführung zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Der fynoptische Christus ift jedenfalls einmal ein Christus ohne bestimmt ausgesprochenes Präezistenzbewußtsein, und sein Zeugnis, für sich betrachtet und vom A. T. aus verstanden, ist weder als gesammtes noch in einzelnen Stellen derart, daß aus demselben der Präezistenzgedanke mit Sicherheit als ein wirkliches Moment des Selbstbewußtseins Jesu nachgewiesen werden kann.

Dagegen der johanneische Christus ist ein Christus mit ausgesprochenem Präezistenzbewußtsein, wenn das auch noch lange nicht bedeutet, daß das Wesen der präezistenten Logos- oder Sohneshppostase in gleicher Weise zu denken ist wie die Kirchenlehre das Wesen der zweiten Person in der Gottheit, Gottes des Sohnes, bestimmt, noch, daß der auf Erden wandelnde Christus des vierten Evangelium derselbe ist mit dem Gottmenschen der Kirchenlehre. Das darf immerhin — hier natürlich ohne spezielle Begründung — hervorgehoben werden gegenüber einer Auffassung, die ohne weiteres den johanneischen und kirchlichen Christus identissiert, vergessend der Lehrentwicklung, die zwischen beiden liegt.

7. Diese Thatsache nun: Der synoptische Christus ein Christus ohne, ber johanneische ein Christus mit ausgesprochenem Präsexistenzbewußtsein — ersordert eine Erklärung. Diese Erklärung wird von der kritischen Theologie dahin gegeben, daß Jesus selbst, der wirkliche Jesus der Geschichte, sich weder als präexistent bezeugt, noch als präexistent gewußt hat, d. h. also, daß der synoptische Christus, im obigen Sinn ausgesaßt, der geschichtliche ist, die Präsexistenz des johanneischen Christus dagegen der christologischen Anschauung des vierten Evangelisten entstammt, es mag nun dieser der Apostel Johannes gewesen sein oder jemand anders.

Die in biefer Lösung bes synoptisch-johanneischen Problemsgegebene Auffassung wird, soweit es sich dabei handelt um die Frage der Präexistenz Christi, wesentlich auf folgende Erwägungen. sich stützen, bezw. zu stützen versuchen.

Behen wir etwas näher barauf ein!

Die Geschichtlichkeit bes johanneischen Selbstzeugniffes Sefu, speziell ber Präeriftenzaussagen, steht ber traditionellen Auffassung. a priori fest. Diese Geschichtlichkeit vorausgesett, erhebt fich eine boppelte Frage. Erstens die: marum hat Jesus, wenn wirklich ber Braeristenzgedante ein Moment feines Selbstbewußtseins mar, biefem Gebanken niemals bei ben Anläffen und in ben Fällen feiner synoptischen Ausfagen einen fo beftimmten Ausbruck gegeben, wie bei ben Unläffen und in ben Fällen seiner johanneischen Aussagen ? Es fonnte nämlich in abstracto als möglich angenommen werben, baß Jefus aus irgend einem Grund absichtlich bas, mas er in feinen johanneischen Reden direkt aussprach, in seinen synoptischen nicht berühren und erwähnen wollte. Der könnte - wiederum in abstracto - als möglich angenommen werben, bag Jefus einfach nicht darauf tam, bei ben Anläffen feiner synoptischen Aussagen von bem zu reben, mas in seinem johanneischen Selbstzeugnis fo oft wieberkehrt. Gine britte Möglichkeit mare noch bie (bei ber Geg-Grau'schen Auffassung anzunehmenbe), daß Jesus in ben innop= tischen Reben seine Praegisteng, wenn auch nicht aussprechen, fo. boch andeuten und nahelegen wollte in einer für ber Sache kun= bige Buhörer unmigverftändlichen Beife. In abstracto konnen. Diese brei Möglichkeiten behauptet werden. Dieselben, vor allem bie britte, aber auch bie beiben ersten als, wirklich zu benken, wird bem nicht so leicht gelingen, ber sich ernftlich befinnt über bie Frage: wie tam es und fonnte es nur tommen, daß Jefus fei's absichtlich, sei's unabsichtlich in einer gangen, mahrlich nicht tleinen, Reihe von Källen mit feinem Bort einer Sache Ermabnung thut. die in einer anderen auch nicht gerade kleinen Reihe von Fällen auf fo bestimmte Beife gur Sprache kommt? Gin Grund für biefe auffallende Thatfache läßt fich besonders beshalb fcmer benken, weil auf die synoptischen wie auf die johanneischen Reben Jefu, so wie beibe überliefert find, bas Bort bes Berrn Joh. 18, 20. Anwendung findet. Es find ja boch beibemal öffentliche Beugniffe, auch bei ben johanneischen Praegiftenzausfagen Die 316

hörerschaft meift bestehend aus bem Bolk und den Jüngern ober aus diesen allein, die Annahme einer esoterischen Lehre Jesu also, die nur vor den Jüngern oder gar nur vor einzelnen wenigen Jüngern wäre vorgetragen worden, gerade für die traditionelle Auffassung ausgeschlossen.

Von ben Vertretern biefer ist aber auch noch eine anbere schwierige Frage zu beantworten, welche eigentlich bie entscheibenbe ist, die Frage nämlich, warum benn die Synoptiker keine einzige johanneische Präeristenzaussage aufgenommen und überliefert haben.

Alfo Jefus hat wirklich, wie im vierten Evangelium überliefert ift, vor bem Bolt ber Juden und vor ben Jungern mehr= mals eine reale perfonliche Präegistenz sich zugeschrieben. fonnte es bann nur geschehen, bag bie spnoptischen Evangelien feine einzige folche Aussage Sesu enthalten? Erfte Möglichkeit: Die Erinnerung an diese Aussagen war an dem Ort, wo, und in der Reit, da bie synoptischen Evangelien entstanden, bas erfte nach traditioneller Annahme als Werk eines Apostels, das zweite und britte als Werk von Apostelschülern, ganglich erloschen, so bag bie Apostel nichts mehr bavon mußten, bezw. in ber von ihnen ausgehenden mündlichen und schriftlichen Ueberlieferung bavon nichts fich vorfand. Aber einerseits haben bie Synoptiter eine Menge von Reben und Worten Jesu überliefert, und andererfeits hat Johannes, wenn er das 4. Evangelium geschrieben, jene Ausfpruche Jefu bis ins höchste Alter im Gebachtnis gehabt, ober fand der vierte Evangelist, wenn er nicht der Apostel Johannes war, folche Ausfagen vor als wefentlichen Beftanbteil ber ihm fpeziell zu Gebot ftchenden Überlieferung.

Barum haben nun nicht wie Johannes auch die übrigen Jünger diese Worte in der Erinnerung behalten, besonders von den Abschiedsreden her? Oder warum hat nicht zumal Lukas, als er alles von Anbeginn erkundete, auch nur eine einzige der johanneischen Präexistenzaussagen in der unmittelbar oder mittels bar apostolischen Überlieserung vorgefunden? Ist es denkbar, daß nur eben Johannes sich die Worte merkte, die Jesus doch vor allen Jüngern und vor vielem Bolk geredet hatte von seiner vorsweltlichen Herrlichkeit beim Bater? oder daß nur in der Überslieserung, welche dem vierten Evangelisten zugänglich war, solche

Worte Jesu fich erhalten hatten? 3 weite Möglichteit: ben Synoptifern waren wohl die johanneischen Bräeristenzausfagen Refu befannt, fei's aus unmittelbar apostolischer Erinnerung, fei's aus mittelbarer apostolischer Überlieferung; aber fie haben eben, fei's absichtlich fei's unabsichtlich, jene Ausfagen in ihre Evangelienschriften nicht aufgenommen, alle brei nicht, noch auch nur einer von ihnen. Warum aber bas, baf biefe Worte Jesu foldes Schicksal treffen mußte, es sei zufälliger ober willfürlicher Beife? Bufällig tann's boch beinahe nicht fein, daß die Synoptiker in fo gemeinsamer Beise von ben johanneischen Bräeriftenzausfagen, wenn biefelben ihnen als Worte Jefu bekannt waren, Umgang genommen haben. Bar es aber Absicht, bann haben die Synop= tiker, wie etwas berb aber offen Saupt in feiner Rezension bes "Leben Jesu" von Benichlag fich ausbrückt, einen Teil bes Zeugniffes Sefu unterschlagen, und warum und wozu sie das gethan haben, läßt fich nicht recht benten. Alfo bie johanneischen Bräeristenzaussagen, wenn geschichtlich als wirkliche Worte Refu, ent= weder den Synoptifern unbefannt oder befannt - wenn jenes, abgesehen von Johannes ober bem vierten Evangeliften verschwun: ben aus der apostolischen Erinnerung und Überlieferung, wenn Diefes, unabsichtlich übergangen ober absichtlich verschwiegen in abstracto fann ja am Ende die Möglichkeit von alledem behauptet Aber die Frage, warum benn mit den Braegiftenzaus= werben. fagen Seju es fo geben konnte ober mußte, ift in befriedigender Beife nicht beantwortet noch zu beantworten und wird zusammen mit ber Frage, warum überhaupt bas Gelbstzeugnis, ja schlieflich Die ganze Geschichte Jefu im vierten Evangelium fo eigentümlich bargestellt fei, ben johanneischen Christus gegenüber bem spnop= tijden für eine geschichtliche Betrachtung immer zweifelhaft machen.

Denn — das ift schließlich entscheidend — während der synopetische Christus als der erschienene Wessias, der er sein will, den Zusammenhang mit der alttestamentlichen Prophetie und damit mit dem geschichtlichen Boden, auf dem er steht, bewahrt, weist der johanneische Christus dagegen Züge auf, die dem A. T., speziell dem alttestamentlichen Messiadild, fremd sind und in ähnelicher Weise doch eigentlich nur sich sinden im religionsephilosophischen System Philos, des alexandrinischen Juden. Wenn

nämlich ber Prolog nicht nur zum Zeitvertreib bem vierten Evangelium vorangestellt ist, bann barf ja muß wohl gesagt werden: bie Sprache bes Prologs verrät ben vierten Evangelisten, nicht zwar so, baß wir baraus entnehmen können, wer er war, aber so, baß wir baraus entnehmen können, was ihm Christus war, nämlich ber fleischgewordene Logos. Diese Idee kommt der Sache nach zum Ausdruck in dem johanneischen Selbstzeugnis Iesu, während sie dem synoptischen fremd ist, welches Verhältnis aber nicht jenes, sondern dieses Zeugnis Iesu, im oben ausgeführten Sinn verstanden, als das geschichtliche Zeugnis des geschichtlichen Christus erscheinen läßt.

Schwarz auf weiß fteht ja freilich nirgends geschrieben, daß ber vierte Evangelift, wer er nun gewesen sein mag, bei Philo in die Schule gegangen fei und aus beffen Spftem feinen Logos-Begriff und, mas mit bemfelben zusammenhängt in der Anschauung von Chrifti Person und Wert, geschöpft habe. Aber bie Unnahme ber philonischen Herkunft best johanneischen Logos erklärt für bie geschichtliche Betrachtung ben vorliegenden Thatbestand in der befriedigenosten Beise, und darum ift die miffenschaftliche Berechtigung biefer Hypothese außer allem Zweifel, wenn es überhaupt julaffig ifi, mit Sypothefen ju operieren. Der Gin= wand jedenfalls ift hinfällig, Philo felbst tenne und lehre eine Fleisch= ober Menschwerdung feines Logos weber als möglich noch als wirklich, beshalb fei bie Ableitung bes johanneischen Logos. von Philo unhaltbar. Denn, mas Philo felbst nicht that, konnte ein driftlicher Schriftsteller vom Standpunkt feines Glaubens an Christus aus thun, nämlich bie Logos-Lehre mit entsprechenber Modifikation auf eine geschichtliche Person, eben auf die Berson Chrifti, übertragen.

Diese kritische Auffassung, welche einer Berbannung des Präeristenzgedankens aus dem Selbstzeugnis Jesu und, konsequent durchgeführt, aus der Christologie überhaupt gleichkommt, wird von gegnerischer Seite gerne als unmöglich oder willkürlich hinzgestellt. Daß sie das, die ganze Frage vom geschichtswissenschaftslichen Standpunkt aus betrachtet, sei, sollte aber jest nicht mehr behauptet werden. Denn auf diesem Standpunkt geht es nicht an, die Fragen der biblischen Geschichte und Theologie einsach auf

Digitized by SarOOgle

bem Weg ber Abdition zu lösen, b. h. so, baß beispielsweise zu bem synoptischen Selbstzeugnis Jesu das johanneische mit ober ohne Kopfzerbrechen hinzugerechnet wird. Auf das kommen ja und müssen schließlich alle Bersuche hinauskommen, die dem synoptisch-johanneischen Problem gegenüber ausgehen von einem Schriftprinzip, welches durch den Begriff der Schriftinspiration oder des Schriftorganismus im hergebrachten Sinn normiert ist.

Ob nun biejenigen, die von diesem Schriftprinzip aus den Christus mit Bräezistenz als den geschichtlichen sesthalten, recht haben mit dem Sat, daß der Christus ohne Bräezistenz, wie ihn die fritische Theologie als den geschichtlichen behauptet, für den Glauben weniger Bedeutung und Wert habe, darüber mögen noch einige Säte folgen.

## II. Dogmatifches.

- 1. Es ist zweifelhaft, ob jemals, so lange es eine evangelische Rirche und Theologie auf Erben giebt, aufhören wird der Streit um die Geschichtlichkeit des johanneischen Selbstzeugnisses, speziell der johanneischen Präexistenzaussagen Jesu, bezw. überhaupt um die Präexistenz Christi.
- 2. Es ist bies barum zweifelhaft, weil bie Stellung zur Frage ber Präexistenz Christi bebingt ist burch bie Stellung zur Kirchenlehre und zur Schrift und in dieser Beziehung das Zustandekommen einer Einigung sämtlicher evangelischen Theologen nicht als sicher angenommen werden kann.
  - 3. Diefe Stellung ift gur Beit eine fo verschiebene, baß
- a) auf der einen Seite unter Voraussetzung der Geschichtlichkeit des johanneischen Selbstzeugnisses Jesu einer= und des normativen Charakters sämtlicher lehrhafter Aussagen des N. T. über Christus andererseits bessen Präegistenz als ein articulus sidei sundamentalis behauptet und mit allem Nachdruck verteidigt wird;
- b) auf ber andern Seite die Präexistenz Christi trot ihres Bezeugtseins im vierten Evangelium und im übrigen R. T. als ein aus der Nachwirkung von Zeitvorstellungen geschichtlich zu erklärendes theologumenon aufgefaßt und behandelt wird ohne Nücksicht auf die Folgen, welche aus dieser Annahme sich ergeben für die kirchliche Christologie und Trinitätslehre.

- 4. Die exegetische und historisch-kritische Fundamentierung der unter 3b vorgeführten Ansicht wurde speziell bezüglich der johanneischen Präexistenzaussagen in Abschnitt I der Hauptsache zu geben versucht. Zugleich haben die Vertreter dieser Ansicht sich zu verzteidigen gegen gegnerische Einwendungen dogmatischer Art, welche im wesentlichen auf folgende drei Sätze hinauskommen.
- 5. Es wird von den Bertretern der Präezistenz-Christologie behauptet, die Leugnung der Präezistenz Christi hebe auf:
- a) die Geltung der chriftologischen Sate des Bekenntnisses unserer evangelischen Rirche;
  - b) die Geltung bes protestantischen Schriftpringips;
- c) die göttliche Burde Christi als des Sohnes Gottes und Erlösers der Menschen.
- 6. Bezüglich 5a ist zu sagen, daß eben das protestantische Schriftprinzip die Prüfung eines jeden kirchlichen Bekenntnisses und aller Sate desselben gestatte, ja gebiete, daß also ein evangelischer Christ und Theologe, so lange er auf den Namen eines solchen Anspruch macht, nicht in unbedingter und unbegrenzter Weise an die Lehre seiner Kirche sich durfe gebunden wissen oder sich binden lassen.
- 7. Das protestantische Schriftprinzip bebeutet vor allem, daß man die Schrift nehmen soll, wie sie ist. So genommen, stellt sie sich in ihren sog. Geschichtsbüchern als eine Geschichtsquelle dar, welcher gegenüber sich die Frage erhebt, ob die historische Kritik ein Recht an die Bibel hat oder nicht.
- 8. Wer dieses Recht beftreitet, ber wird in bogmatische apologetischem Interesse das synoptische und johanneische Selbstzeugnis Jesu zugleich als geschichtlich sesthalten und nicht allein ben johanneischen, sondern auch den übrigen neutestamentlichen Präexistenzaussagen normative Geltung zuerkennen.
- 9. Wer dagegen das Recht ber hiftorischen Kritik an die Schrift anerkennt und sich von der Haltbarkeit und Richtigkeit der traditionellen Lösungsversuche nicht überzeugen kann, der wird die Stellung zur Frage der Geschichtlichkeit der johanneischen Präseristenzaussagen bezw. überhaupt zur Frage der Präeristenz Christifreigeben.

- 10. Darüber, wie einer es bezüglich Punkt 8 und 9 halten will, entscheibet in letter Instanz sein christlich = protestantisches Gewissen, also ein subjektiver Faktor, ber nicht bei allen in gleicher Richtung und Weise sich geltenb macht.
  - 11. Deshalb ift bie entscheibende Frage eine boppelte:
- a) ist die Anerkennung des synoptischen Christus, benselben im oben (Abschnitt I) ausgeführten Sinn verstanden als Christus zwar ohne Präezistenzaussagen und auch ohne Präezistenzbewustzein, aber als Christus mit dem Bewustsein eines einzigartigen Einheitsverhältnisses und Lebensverbandes mit Gott, ist die Anerstennung dieses Christus Glaube oder nicht?
- b) ist die Leugnung der Präezistenz Chrifti zugleich Leugnung ober auch nur Abschwächung der göttlichen Bürde Chrifti als bessen, in welchem wir Menschen die vollkommene Offenbarung Gottes und die Erlösung von Sünden haben?
  - 12. Darauf ist zu antworten:
- a) Die Anerkennung bes synoptischen Christus ist Glaube und zwar positiver Glaube, ba ein wissenschaftlich zwingender Beweisk für die objektive Realität der im Selbstzeugnis Jesu zum Aussbruck kommenden Thatsache seines Sohnesbewußtseins nicht erbracht werden kann, vielmehr das eigentliche und entscheidende Motiv für den Glauben an den synoptischen Christus als den Sohn Gottes in dem sittlich-religiösen Bedürfnis der unbedingten Sicherstellung des unvergleichlichen Gehaltes oder Wertes der Person des geschichtlichen Christus liegt.
- b) Abgesehen davon, daß die kirchliche Lehre vom Gottmensschen Bortlaut und der Sache nach sowohl dem johanneischen Selbstzeugnis Jesu als auch dem Christuszeugnis der Apostel fremd ist, dietet die Auffassung Christi als des Gottmenschen, d. h. die Zweinaturenlehre in keiner Weise eine wirkliche Anschauung und Erkenntnis der göttlichen Natur in ihrem An= und Fürsichsein, erhöht also in keiner Weise für den Glauben die Bedeutung der Person Christi als der Offenbarung Gottes im Fleisch.
- c) Ebensowenig leistet das die übrigens nicht einmal allsgemein neutestamentliche Lehre von der Menschwerdung (nicht "Gottmenschwerdung") der Logos- oder Sohneshypostase, da als Mittel zum Zweck der persönlichen Offenbarung Gottes in Christo

bie vorweltliche Setzung und bann innerweltliche Menschwerbung bieser Hypostase einen vom rein biblischen Gottesbegriff aus nicht notwendigen Umweg darstellt, und andererseits auch ohne diesen Umweg das Sohnesbewußtsein und Sohnesverhältnis des aus Erden wandelnden Christus in genügender Weise sowohl dessen unbedingte Glaubens= und Gehorsamsforderung als auch dessen unvergleichliche Gnaden = Darbietung und =Verheißung an die Renschen verständlich macht.

- d) Endlich bedingt die Präexistenzchristologie mit ober ohne Zweinaturenlehre auch nicht die Erlöserwürde Christi, sofern auch das denkbar kräftigste Schuldbewußtsein bezw. Bersöhnungsbedürfnis durch die Auffassung Christi als des menschlichen Mittlerk, welcher seine göttlich begründete Sohnesgemeinschaft mit dem himmlischen Bater als dem allein wahren Gott behauptet und vollendet durch unwandelbaren Gehorsam im Leben, Leiden und Sterben, vollauf befriedigt wird.
- 13. Wer also, nur mit Beiseitelassung bes Präezistenzgebankens, die objektive Realität, d. h. die göttliche Setzung des persönlichen Lebensverbandes anerkennt, in welchem sich der auf Erden wans delnde Christus dei den Synoptikern wie dei Johannes mit Gott weiß, dem ist der positive Glaube an Christus nicht abzusprechen, noch ist dessen Christus ein schlechter Christus, es mag das Bershältnis Christi zu Gott oder die Bedeutung Christi für die Mensschen in Betracht gezogen werden.
- 14. So wenig als die dogmatisch=religiöse Bestimmtheit des Evangeliums, werden bessen ethisch=praktische Forderungen durch die Leugnung der Präexistenz Christi gefährdet, da die Einheit des Vaters und des Sohnes, das Sein des Vaters im Sohne und des Sohnes im Vater, von dem auf Erden wandelnden Christus ausgesagt, das entscheidende Moment ist. Mit dieser Einheit aber verhält es sich so, daß dieselbe
- a) zwar das durch die göttliche Berufung und Ausruftung gesetzte Verhältnis der alttestamentlichen Propheten zu Gott weit überragt;
- b) aber durch die Parallelisierung mit der von dem johanneissichen Christus erbetenen Einheit seiner Jünger vor aller und jeder dogmatischen Ausdeutung im Sinn der Zweinaturenlehre geschützt ist;

- c) zu ihrer Sicherstellung bes Präexistenz : Gedankens nicht bedarf.
- 15. Bei Prüfung des in Abschnitt I und II Gesagten möge ein jeder, der zu solcher Prüfung fähig und willig ist, der bop= pelten Frage nicht aus dem Wege gehen:
- a) ist der Sat, daß der synoptische Christus von einer Präsezistenz gar nichts, der johanneische Christus von derselben so viel sagt, wahr oder nicht wahr? und wenn er wahr ist, liegt dann nicht ein geschichtliches Problem vor, dessen aufrichtige Anertennsung doch nicht um des Glaubens willen verboten sein kann?
- b) ist nicht gegenüber ben meisten Versuchen unter Festhaltung der Präexistenz Christi das menschliche Leben des Sohnes Gottes zu erklären in kenotischer oder antikenotischer Richtung, immer noch und immer wieder am Plat das Wort Weizsäckers (Unters. über die evang. Geschichte, Vorwort Seite XI): "hüten wir uns vor Vorstellungen, welche mehr Phantasiegebilbe, als Begriffe sind?"

## Der auf 1 Kor. 15, 3-8 und ein pneumatisches Schanen gestellte Grundban Karl Weizsächers in dessen apostolischem Jeitalter auf seine Festigkeit untersucht.

Bon Pfarrer Ded in Gultftein bei Berrenberg.

Thre erste Berwendung findet die angeführte Schriftstelle Seite 3 bis 5 des Buchs; hier sucht der Verfasser zu beweisen, daß die evangelischen Berichte von dem leer gefundenen Grab Jesu und von den ersten Erscheinungen des Auferstandenen in der Nähe deseselben den paulinischen Aussagen widersprechen und darum unglaubwürdig und sagenhaft seien. Von dem Gelingen dieses Beweises hängt schließlich die ganze Weizsäcker'sche Anschauung über den "Ansang" der christlichen Kirche, oder wie es heißt, "der ältesten jüdischen Gemeinde" ab, welche Anschauung kurz gesagt darauf hinsauskommt, daß nicht der auserstandene Christus selbst, sondern Betrus "der Gründer der Gemeinde sein soll, die nach dem Tod Zesu

zum zweitenmal auflebte" (S. 15), die erst in Galiläa wieder aus ihrer Zerstreuung durch Betrus gesammelt wurde infolge einer Christuserscheinung, welche er dort gehabt zu haben glaubte. Zu einer solchen Geschichtshypothese passen freilich das leere Grab in Jerusalem und die Christuserscheinungen an demselben nicht. Sehen wir nun zu, ob jener Beweis wirklich gelungen sei.

Weigfäder geht bavon aus, die Auferstehungsberichte ber Evangeliften feien "fo ungleich und unficher, bag es fcon barum unmöglich fei, aus benfelben einen gemeinfamen Überlieferungstern festzustellen. Wollte man einen folchen annehmen, so mare bieß unstreitig die Thatsache, daß vor allem anderen einige Frauen aus bem Gefolge Jefu fein Grab leer gefunden und dann auch ihn felbft in ber Nahe besfelben gefehen haben. "Gerabe bies aber," behauptet Beigfader, "ift burch ben Bericht bes Baulus unbedingt ausgeschloffen." Ich geftebe, fo oft ich folche Redensarten lefe wie: unftreitig, unbedingt, offenbar, unfehlbar kommt mir immer bie Sache ichon jum voraus verbächtig vor, und ich betrachte es immer als eine Mahnung, die Augen zweimal aufzumachen, ob nicht an die Stelle von wirklichen Grunden nur ein Scheingrund ober auch bloß ein einfacher Dlachtspruch gefett Doch auch ber nächste Sat, ber jene so zuversichtlich außgesprochene Behauptung begründen foll, durfte noch ju feiner befonderen Ausstellung Anlaß geben: "Baulus, der hier mit absicht= licher Genauigkeit aufzählt, unter beffen Gewährsmannern ficher Betrus felbst ber erfte ift, weiß von feiner anderen Erscheinung, welche berjenigen vorausginge, bie Betrus gehabt bat." Sochstens zu ber Richtigftellung wird man fich versucht fühlen, ftatt: Baulus weiß von keiner anderen vorausgehenden Erscheinung - vielmehr zu feten: Baulus berichtet von feiner folden. Denn bas muß boch immerhin als möglich zugegeben werben, daß Paulus auch noch von anderen, hier nicht aufgeführten Erscheinungen bes Auferstandenen wußte, beren Erwähnung und vollständige Aufzählung aber vielleicht als unnötig und nicht zur Sache gehörig betrachtete. aumal in bem vorliegenden Zusammenhang hauptfächlich es boch nur barum fich handelt, daß die Bredigt von der Auferstehung Chrifti auf felbsterlebten Thatfachen beruht, baf wie Baulus felbst. fo auch bie anderen Brediger und Beugen berfelben feine Lugner

sind, fondern verkündigen, was sie mit ihren eigenen Augen gesehen Bgl. B. 2. 11. 12. Daß in foldem Bufammenhang etwaige Erfcheinungen, welche etliche Frauen fcon am Brab hatten, wie auch andere hernach, mit Stillschweigen übergangen worben find, wird boch nicht undentbar fein; daß aber andererseits wieder die mehr als 500 Brüber als Zeugen erwähnt werben, konnte einen anderen, eben in ber großen Angahl liegenden Grund haben; bavon, daß Baulus hier alle ihm bekannten Erscheinungen bes Auferstandenen ohne Ausnahme aufzuzählen beabsichtigte, davon steht nichts ba. Es hätte bieses auch keinen Zwed gehabt; benn wer durch die hier aufgeführten Beispiele fich nicht überzeugen ließ, auf den konnten auch weitere in noch fo großer Anzahl, und zwar ganz einerlei, ob sie ber bes Betrus vorangingen ober nach= folgten, keinen Gindrud machen. - Doch bas also muß zugegeben werben: Baulus berichtet von feiner anderen Erscheinung, welche berjenigen vorausginge, die Betrus gehabt hat. Und auch die zwei weiteren Sate find unbeanstandet zu laffen : "Der Erfcheinung. bes Betrus ftellt er nur die Thatfache ber Auferstehung als folche voraus, als Auferstehung am britten Tag nach ben Schriften;" "Dabei ift nicht ausgesprochen, bag bie Erscheinung bes Petrus. unmittelbar nach der Auferstehung geschehen und biese badurch bewiesen sei." Rur den Finger möchte ich darauf legen, daß. Beigfäcker hier anerkennt, ber Erscheinung bes Betrus werbe bie Thatfache der Auferstehung vorangestellt; und nebenbei sei noch angemerkt, daß es doch eine etwas sonderbare Boraussetung ift, die Auferstehung Jesu könnte durch eine unmittelbar barauf folgende Chriftuserscheinung beffer und zuverläßiger bewiesen werden als burch fpatere. Run aber wird fortgefahren: "Aber es bleibt boch kein Raum für etwaige andere Erscheinungen, burch welche biefer Beweiß zuerst festgeftellt mare." Und wenn wir begierig nach ber Begrundung biefes schwerwiegenden Sates fragen, so lautet bie Antwort: "Bas Baulus ber Ericheinung für Betrus voranstellt, ift feine andere Thatsache, sonbern Schriftbeweiß: bag bie Auferstehung gefchehen ift nach ben Schriften, und bamit ebenfo notwendig wie ans bem gleichen Grund fein Tob erfolgte." Daraus wirb bann wieber gefolgert: "Was man alfo fpater in erfter Linie unter

ben Beweisen für die Auferstehung anführt, nach Anleitung der Evangelienberichte, daß nämlich das Grab leer gefunden wird, und daß er außerhalb desselben in der Nähe gesehen wird, das giebt es für Baulus gar nicht," und diese Folgerung wird schließzlich noch durch folgenden Satz zu stützen gesucht: "Die beweisenden Begebenheiten, welche für ihn zum Schriftbeweis hinzukommen, sind anderer Art, sie beweisen auch etwas anderes; sie bestehen in Erscheinungen, welche gar nicht am Grab oder in der Nähe desselben stattsinden, welche sich in ihrer Reihenfolge über einen ansehnlichen Zeitraum in die Ferne erstrecken, welche daher nur beweisen, daß er lebt, und daß er in einer bestimmten Art lebt."

Noch beutlicher als vorhin — bas sei zunächst bemerkt tritt also auch hier wieder die Meinung hervor, als könnte für Die Art und Bedeutung der Chriftuserscheinungen die bloße Berschiedenheit bes Orts und ber Zeit berfelben etwas ausmachen; als murben Erscheinungen am Grab und in ber Nahe besfelben etwas anderes beweisen als spätere; als ob nicht vielmehr bei allen Erscheinungen Chrifti, welche, wie die 1 Kor. 15 aufge= führten, zum Beweis feiner leiblichen Auferftehung bienen follen, gang einerlei wo und wenn fie stattfanden, alles eben barauf an-Tame: 1) daß feiner Zeit das Grab Jefu leer gefunden mard, und 2) daß biefe Erscheinungen selbst eine Art an sich hatten, aus welcher bei aller Verklärung Chrifti boch die Leiblichkeit feiner Erscheinung und für folche wenigstens, die ihn früher gekannt hatten, irgenomie auch die Identität feiner Berfon zu erkennen war. — Run aber zur Hauptsache! und da ift in der That er= ftaunlich, mas hier in den Worten bes Apostels 1 Kor. 15, 3 gefunden werden will. Rurg vorher hatte es noch in richtigem Gefühl bes wirklichen Sachverhaltes geheißen: "Der Erscheinung bes Betrus (B. 5, a.) stellt Baulus Die Thatfache ber Auferftehung als folche voraus, als Auferstehung am britten Tag nach ben Schriften," fo bag nun etwa ber weitere Sat zu erwarten war: "was Baulus ber Erscheinung für Betrus voranstellt, sind teine anderen früheren Erscheinungen bes Auferstandenen, sonbern nur die Thatfachen seines Todes und Begräbniffes sowie seiner Auferstehung am britten Tag mit bem Bufat, bag biefe Thatfachen nach ben Schriften eingetroffen seien. Statt beffen aber wird jest auf einmal behauptet: "Was Paulus ber Erscheinung für Betrus voranstellt, ift feine andere Thatfache, sonbern ein Schriftbeweis; wie auch nachher bie Rebe ift von "beweifen= ben Begebenheiten, welche zum Schriftbeweis hinzukommen." Wir merten alfo, bie Beugniffe von Thatfachen und Begebenheiten, welche die Auferstehung Chrifti beweisen, fangen erst mit B. 5 an; was bagegen vorher angeführt wirb, bas follen nicht auch schon in biefer Beziehung ins Gewicht fallende Zeugniffe von Thatfachen und Begebenheiten, fondern ein Schriftbeweiß fein. Und wenn wir fragen : "in welchem Sinn ein Schriftbeweiß?" fo ift bie Antwort: , Der Schriftbeweis, daß die Auferstehung geschehen ift nach ben Schriften und bamit ebenso notwendig wie aus bem gleichen Grund fein Tod erfolgte;" als ob es ähnlich wie Luc. 24, 46., wo ber Auferstandene felbst feinen Jungern einen folchen Schriftbeweis giebt, fo auch hier hieße: παρεδωχα υμιν, οτί χριστον εδει αποθανειν κατα τας γραφας και οτι εδει ταφηναι και εγεισεσθαι κατα τας γραφας. Beizfäcker scheint also zu glauben, Baulus habe ben Korinthern nichts anderes in unserer Stelle fagen wollen als bies: "Ich habe Guch überliefert, was ich auch überkommen habe, nämlich 1) bag Chriftus auferftehen mußte, wie die Schriften beweisen B. 3. u. 4. und 2) baß er wirklich auferstanden ift, wie die Thatsachen feiner Erscheinungen beweisen B. 5-7. So wird bie Stelle von Beigfader immer wieber und wieder erklärt. (S. 28): "So ftand ja auch in ber Bredigt des B. vor allen Berichten vom Erscheinen des Aufer= ftunbenen ber Beweis, bag er fterben mußte nach ben Schriften und auferstehen mußte aus bem Tobe am britten Tage nach ben Schriften. Das ift ber Anfang biefer Theologie; es ift bie Grund= lage ber gangen Berfündigung." E. 112: "In bem Berfahren bes Paulus fteht ber Beweis aus ben heiligen Schriften gerabefo voran wie bei seinen Vorgängern. Welche Bedeutung berfelbe hat, bas zeigt sich schlagend baraus, bag es bei ber Berkundigung ber Grundthatsachen bes Evangeliums nicht barauf zunächst ankam. daß ber Chriftus gestorben und auferstanden ift, sondern daß bies geschehen ift in Gemäßheit ber heiligen Schriften 1 Ror. 15, 3. 4." Allein gang abgesehen bavon, daß es ben Leugnern einer That= fache gegenüber ichon logisch vertehrt mare, querft bie Rotmenbig= feit diefer Thatfache und bann erft ihre Wirklichkeit erweifen gu wollen, mahrend in foldem Fall nur bann, wenn vor allem die Birklichkeit erwiesen ift, auch noch ber Notwendigkeitsbeweis als Bugabe gur Bestätigung eine Stelle haben fonnte - bavon gang abgefeben, fcheint mir babei ein auffallendes Digverftandnis mit unterzulaufen. Dber wie? wenn ich sage: Chriftus ist gestorben nach ber Schrift - ift benn bas ein Schriftbeweis? ist es nicht vielmehr die Behauptung einer wirklichen Thatfache, verbunden mit ber anderen Behauptung, daß biefe Thatfache ber Schrift gemäß eingetroffen ober auch vor fich gegangen fei? Und bie Cache auf unfere Stelle angewandt, fagt benn etwa Baulus in B. 3 und 4: Buerft, ihr Korinther, als ich mit ber Bredigt bes Evangeliums ju euch tam, habe ich bamit angefangen, euch zu beweifen, baß ber Tob und die Auferstehung Chrifti in Gemäßheit ber heiligen Schriften geschehen sei? Wie wurde bazu bas naoedwxa und παρελαβον paffen? Ober will er etwa fagen: In erster Linie habe ich euch einen von ben Uravosteln überkommenen Schrift= beweis übergeben? Wurde er fich nicht für folche Abhängigkeit von den anderen Aposteln bestens bedankt haben? Nein, mas er fagen will, ift eben nur bies: In erfter Linie habe ich euch etwas überliefert, mas ich felbst nicht ebenso wie bas in B. 8 Gefagte als Selbsterlebnis bezeugen kann, mas aber die Urapostel als foldes bezeugen fonnen, nämlich die von ihnen ftammenden Saupt= fate urapostolischer Tradition, das Zeugnis und Glaubensbekenntnis ber Urgemeinde von ben Grundthatfachen bes Evangeliums, baß Chriftus geftorben ift nach ber Schrift, und bag er begraben ift, und baf er auferstanden ift nach ber Schrift, wie auch, baf er hernach gesehen worden ift u. f. w. Allerdings fann ber Cat: Chriftus ift geftorben und auferstanden nach ben Schriften - unter Umftanden auch noch einen anderen Sinn haben, nämlich ben: Diese Thatsachen geben für mich aus ben Schriften hervor, werden mir, nicht nach ihrer Notwendigkeit, fondern nach ihrer Wirklichfeit, burch Schriften bemiefen - in bem Fall, wenn ich fie nicht felbft erlebt, wohl aber Urfache habe, fic auf Grund von Schriften als wirklich geschehen anzunehmen. Selbstverftandlich fonnen aber bas nur Schriften fein, welche biefe Thatfachen erzählen, nicht aber folche, welche weiffagen. Go tonnen wir fagen: Chriftus

ist gestorben und auferstanden nach ben Schriften bes Neuen Teftaments; wollten wir uns aber bafur auf bie Schriften bes Alten Testaments berufen, so mare bas noch heute eine Ungereimtheit. Deswegen konnte auch Baulus in biefem Sinn fich nicht auf Schriften, vollends nicht auf "bie Schriften" berufen, wohl aber, wie er ja felbst fagt, auf das mundliche Thatsachenzeugnis ber Urapostel. Somit bleibt es bei bem vorhin Besagten; im Sinn bes Baulus fann ber Sat: Chriftus ift geftorben und auferftanden nach ben Schriften - nur eine auf bas Zeugnis ber Urapostel gegründete Behauptung der Thatsache sein, daß Christus wirklich gestorben und auferstanden ist, verbunden mit der anderen Behauptung, daß diese Thatfachen in Gemägheit der Weiffagungs= fcriften geschehen find. Denn ein britter Sinn jenes Sates ift ausgeschloffen. Paulus will also in unferer Stelle keinesfalls fagen, daß er von der Urgemeinde einen Schriftbeweis von ber Notwendiakeit des Sterbens und Auferstehens Chrifti überkommen habe, ben er ja füglich felbst hätte finden können, sondern barauf liegt gerade der Nachdruck, daß er von bort ein Thatfachenzeugnis überkommen habe, das er eben fo, wie es ihm mitgeteilt worden, auch feinen Korinthern in erfter Linie überliefert habe. Das geht nicht nur aus den hiftorischen Aussagen: απεθανεν, εταφη, εγηγερται hervor, die wie sie unter sich eine geschichtliche Fortbewegung anzeigen, so auch ihre unzweifelhaft geschichtliche Fortsetzung in den verschiedenen nachfolgenden woody finden, sondern es wird bies auch durch den ganzen Zusammenhang bestätigt, nach welchem es sich nicht um die Notwendigkeit, vielmehr um die thatfächliche Wirklichkeit ber Auferstehung Chrifti handelt, wie fie von Baulus und von der Urgemeinde gemeinsam verkündigt wurde in dem verantwortungsvollen Bewuftfein, daß fie allzumal Lügner und falsche Zeugen maren, wenn die Thatsachen nicht ebenso, wie sie es verfündigen, vor fich gegangen wären. B. 11. 12. 15. - Sa wenn diese Auffassung unserer Stelle, wie ich glaube, die allein richtige ist, wem legt sich bann nicht die Bermutung nabe, baß wir in B. 3 und 4 schon eine Art symbolum apostolicum aus ber Urgemeinde vor uns haben, zumal wenn man auch bas wohl nicht ohne Grund gewählte perfectum εγηγερται beachtet, das boch sprachlich keinen anderen Sinn haben kann, als ben Luther in

feinem Katechismus mit ben Worten ausbrückt: auferstanden vom Tod, lebet, und regieret in Ewigkeit.

Soweit geht alfo, mas Paulus in erfter Linie ben Korinthern überliefert hat, bas gemeinsame Zeugnis und Bekenntnis ber Urapostel von den Thatsachen, die sie perfonlich erlebt hatten, und beswegen mit gutem Gewiffen bezeugen konnten, und welche fie zugleich aus irgend welchem hier nicht näher bezeichneten Grund, fei es infolge eigener Schrifterkenntnis ober aber, mas mahrscheinlicher ift, infolge bestimmter Aussprüche Chrifti felbst als Erfüllung messianischer Weissagung geltend machten, daß Christus gestorben und dann begraben worden und ben dritten Tag barnach auferftanden und badurch in ben Stand eines neuen, unfterblichen und himmlifchen Lebens zur Rechten Gottes (Rom. 8, 34. 1. Kor. 15, 42 ff.) eingetreten fei. Daran knupfen fich bann eben gur Bestätigung bes zulett erwähnten, burch ben Wechsel bes Aorist mit bem Perfect ausgebrudten Umftands, daß ber zuvor Geftorbene und Begrabene als ber Auferstandene neu lebe, die Zeugniffe berer, Die ihn nach feiner Auferstehung in verklärter Geftalt als himm= lifch Lebendigen gefehen haben, von dem Zeugnis bes Betrus an bis zu bem letten, bas Baulus felbst ablegen fann, B. 5-8. Wenn man bemgemäß auch die Bemerfung Beigfaders richtig finden wollte, daß die in 2. 5-8 berichteten Begebenheiten etwas anberes beweifen als bas in B. 3 und 4 Befagte, bag fie "in Erscheinungen bestehen, welche gar nicht am Grab ober in ber Nähe besselben stattfinden, welche sich in ihrer Reihenfolge über einen ansehnlichen Zeitraum in die Ferne erstreden, welche daher nur beweisen, daß er lebt und daß er in einer bestimmten Art lebt; fo mare boch nimmermehr zuzugeben, daß in den beiden vorher= gehenden Berfen ein in ben Worten gar nicht enthaltener Schriftbeweiß gegeben sei, und nicht vielmehr ebenso wie nachher wirkliche Thatfachen und Erlebniffe berichtet werben, für beren Zuverläffigfeit die ganze Urgemeinde mit ihrem Zeugnis einstehen konnte. Und wenn wir nun fragen, mas benn die B. 3 und 4 bezeugten Thatachen beweisen sollen, so ift die Antwort: allerdings noch nicht bas, bag Chriftus in ein neues, himmlisches Leben eingegangen ift, wohl aber etwas, bas bem Apostel nach bem gangen 3med bes 15. Kapitels gang ebenso wichtig ift, weil es ihm als bie not-

wendige Borbebingung gilt, ohne welche er bas andere, bas Leben Chrifti, gar nicht benten fann, nämlich, bag Chriftus von ben Toten erftanden, aus ber Maffe ber Toten heraus jum Leben erweckt worden ist (ex vexowr eynyeorai), was die Urapostel selbst= verftändlich nur bann mit gutem Gewiffen bezeugen konnten, wenn fie davon überzeugt maren, daß am britten Tag fein Grab leer und bem entsprechend auch bie nachfolgenben Chriftuserscheinungen nicht, wie es Beigfader faßt, nur Erscheinungen im Geift, sondern im Leib maren. Beigfäcker felbft muß zugeben, bag Paulus menig= ftens die Auferftehung Chrifti sich nicht anders benten konnte als fo, daß fein Grab dadurch leer murbe. Denn von ber Chriftuserscheinung, Die Baulus bei Damastus hatte, schreibt er S. 6: "Wir haben volles Recht, Diefes Sehen bes Auferstandenen zu messen an den Borstellungen, welche Baulus von der Auferstehung und dem Wefen bes Auferstandenen hat. Diefer hat nach bem Philipperbrief 3, 21 einen Leib ber Herrlichkeit; wenn er kommt, fo bewirft er an feinen Gläubigen eine Bermanblung, burch welche sie ebenfalls einen folden empfangen; er aber wird ibn nicht erst bei seinem Wiederkommen haben, er hat ihn schon jest." Nun wenn bei ber Auferstehung Chrifti mit feinem irdischen Leib eine Bermanblung vor fich ging in einen Leib ber Herrlichkeit, mit welchem er hernach außerhalb bes Grabes ben Seinen fich lebendia erzeigte, fo muß felbft bann, wenn er mit biefem Berrlichkeitsleib nach ber Unnahme Weigfaders nur im Geift geschaut werben konnte, boch fein Grab durch diefe Bermandlung leer geworben fein. Und wie Baulus für feinc Berson die Auferstehung Christi von ben Toten fich nicht anders bachte und auch feiner ganzen Lehre gemäß sich gar nicht anders benten könnte, so geht aus unserer Stelle eben bies hervor, daß Paulus in biefer Lorstellung mit ber evangelischen Überlieferung sich in vollständiger Übereinstimmung wußte. In der That, die beiden Berse 1 Kor. 15, 3 und 4 mag man nun die mit ort eingeleiteten Gate mit ober ohne Un= führungszeichen fich benten, fie betrachten als ein schon bem Baulus bekanntes symbolum apostolicum, bas er ebenfo, wie er es felbft übertommen, in erfter Linie ben Korinthern überliefert habe, ober aber als eine fei es von Paulus felbst gemachte ober wieber nur in bekannte urapostolische Sate gekleibete Bufammenfaffung feiner

ersten Miffionspredigt in Korinth, welche in erster Linie aus Ergahlungen und Schriftbeweisen bestanden haben, wie fie ihm von den Uraposteln überliefert worden seien — jene beiden Berse be-· zweden in bem vorliegenben Zufammenhang fo wenig einen Schrift= beweis, wie Beizfäcker meint, daß fie vielmehr gar nichts anderes . enthalten als eine Berufung auf frühere Mitteilung von Thatfachen, in welchen gewisse Schriftweisfagungen in Erfüllung gegangen feien. Denn feben wir uns die beiben Berfe noch genauer an und achten wir vor allem barauf, baß bas eragn burch ein besonderes ore ausgezeichnet und badurch zu einer ganz gleichwertigen Stellung mit απεθανε und εγηγεσται erhoben ift. Weizfäcker hat freilich diefen Umstand schon in seiner Übersetzung (bas Neue Testament übersett von Carl Beigfacker. Zweite Auflage 1882, S. 337) verwischt in bem unwillfürlichen Gefühle, baß fo, wie er die Stelle verfteht, ein besonderes ort eraon und vollends ohne wiederholtes  $K lpha au lpha au lpha \gamma lpha lpha lpha nicht recht passen$ Während Luther richtig überfett: "bag Chriftus geftorben fei für unsere Sunden nach ber Schrift, und daß er begraben fei und daß er auferstanden fei am britten Tage nach ber Schrift"heißt es bei Weizfäcker: "daß Christus gestorben ist um unserer Sunden willen nach ber Schrift, daß er begraben und aufgeweckt ist am britten Tag nach ber Schrift." Ein solch einfacher Durch= strich des dritten ort scheint freilich eine sehr unbedeutende Text: veränderung zu fein; allein die Sauptsache ift, daß eben auch ber ganze Busammenhang ber Stelle ber Beigfäder'ichen Auffassung widerftrebt.

Denn daß hier überhaupt kein Schriftbeweis in gewöhnlichem Sinn, weber eine Berufung auf die Notwendigkeit jener Thatsachen noch gar eine Ausführung darüber vorliegt, das ist, weil nirgends eder steht, an sich klar und schon oben bemerkt. Aber auch eine Berufung auf die Thatsachen des Todes und Begräbnisses Christi hat im Zusammenhang des 15. Kapitels lediglich keinen Sinn, wenn der Apostel nur das hätte sagen wollen, daß diese Thatsachen in Gemäheit der Schriften geschehen seien. Paulus will ja die Leugner der Auferstehung von den Toten durch die Thatsache der Auferstehung Christi widerlegen; zu diesem

3wed muß ihm alles baran gelegen sein, eben bie Thatfächlichkeit ber Auferstehung Chrifti über allen Zweifel ficher zu ftellen. Wenn ihm nun die Schriftmäßigkeit biefer Thatfache babei bas eigentlich Beweisende mare, fo hatte es ja volltommen genügt zu fagen: , πιρεδωκα υμιν εν πρωτοις, ο και παρελαβον, υτι Χριστυς εγηγεύται κατα τας γραφας και ότι ωφθη u. f. w.; einer Erwähnung bes Todes und Begräbniffes hatte es in biefem Kall gar nicht bedurft, und vollends eine hinweisung nur auf die Schriftmäßigfeit biefer beiben Thatfachen mare jum Beweis feiner Auferstehung etwas gang Ungutreffenbes und Berfehltes. es fich boch nach bem unleugbaren 3med ber ganzen paulinischen Ausführung, auch mas die Auferstehung Chrifti selbst betrifft, wenigftens bem hauptgebanken nach, nicht um beren Schriftmäßigkeit, fondern nur um ihre Thatfachlichkeit handeln, nicht hauptfächlich, baß fie in Gemäßheit ber Schriften geschehen, fonbern baß fie unzweifelhaft und wirklich geschehen ift.

Daß ein Schriftbeweis für die Auferstehung Chrifti ober bie bloße Schriftmäßigkeit berfelben bei ben korinthifchen Leugnern ber Auferstehung irgend welche Beweistraft hatte haben konnen, folch unklare und verkehrte Meinung ift mahrlich bem Apostel nicht zuzutrauen. Sandelt es fich bagegen um bie Thatfachlichkeit ber Auferstehung Christi, so kann folche in allweg nicht burch Berufung auf die Schrift, am allerwenigsten auf die bes Alten Teftaments, bie bavon nur als von etmas Zufunftigem rebet, fonbern nur durch Berufung auf Thatsachen bewiesen merben, genauer burch Berufung auf glaubmurbige Augenzeugen, welche irgendwie folche die Auferstehung beweisende Thatsachen zu bezeugen im Stand find: 1) daß Jefus aus ber Reihe ber Toten hinmegge= fommen und 2) daß er hernach lebendig gefehen worden ift. Wird das lettere B. 5 - 8 bewiesen, so muß ber Beweiß für das erftere in B. 3 und 4 liegen. Und in der That, wenn es sich um ben Beweiß handelt, daß Tote auferstehen können (B. 16), und beswegen auch um den Beweis, daß Chriftus von ben Toten auferstanden ift, bann liegt auf ber Sand, bag es für biefen 3med gang entsprechend und zutreffend ift, auch vom Tob und Grab Jefu zu reben, ein glaubmurbiges Zeugnis bafur beizubringen. daß Christus nicht nur gestorben, sondern als ein wirklich Aoter

auch begraben worden ift. Und fo muß uns benn gerabe bas nachbrudlich und ohne allen weiteren Beifat hervorgehobene ut erager, bas bei anderer Auffaffung feinerlei annehmbare Erflärung findet, auf die richtige Spur leiten, nämlich ju ber Erkenntnis, bak in unferer Stelle weber von ber Überlieferung eines in ben Worten gar nicht enthaltenen "Schriftbeweifes" bie Rebe ift, noch auch in erfter Linie von ber Überlieferung eines theologischen Lehrsates, daß die erwähnten Thatsachen in Gemäßheit der Schriften gefchehen find und gefchehen mußten, fondern von ber Uberlieferung eines urapostolischen Thatsachenzeugniffes mit einigen ben Tod und die Auferstehung, aber nicht bas Bearabnis Christi betreffenben Bufaten über bie Bebeutung und Schriftgemäßheit jener Thatfachen, wie fie fur ein symbolum ber unter Suben weilenden und hauptfächlich unter Juden wirkenden Urgemeinde gang natur= lich find und eben burch ihre Ermähnung auch an biefer Stelle nicht blos die Echtheit ber von Baulus hier mitgeteilten apostolischen Urtradition, sondern auch die Geschichtlichkeit bes in ber Apostelgeschichte Rp. 18 enthaltenen Diffionsberichts verraten, monach Baulus bei feinem erften Auftreten in Korinth fich junachst an die Juden gehalten hat, und die Gemeinde bafelbit eine aus Ruben und Beiben gemischte gewesen ift. Dies trop Beigfaders Ausführungen S. 269. Das ganze Mifverftanbnis ber beiben Berfe, wie es bei Weizfader ju Tage liegt, rührt wohl baber, bag er meint, bas zweimal am Enbe bes Sates ftebenbe xara ras yourge fei emphatisch hierher gestellt und enthalte so ben Sauptgebanten, ben Baulus aussprechen wollte. Aber befanntlich tann eine Emphase ebensogut burch Boranftellung eines Wortes bewirft werben, und fo liegt bie Sache eben hier. Der Nachbruck liegt vielmehr auf bem vorangestellten ane Javer und eynyeprai was durch das alleinstehende erann vollends über allen Zweifel erhoben wird. Go ift es eben nicht bie Schriftmäßigkeit, sonbern bie Thatfächlichkeit biefer von ber Urgemeinde bezeugten Ereigniffe, welche ber Apostel hervorhebt, und burch welche er ben Beweis herstellt, daß Christus wirklich von den Toten oder aus dem Grabe erftanden fei. Und wie nun bas vorangestellte ane Jarev bie Rebenbestimmung υπερ των αμαρτιών ημών bei sich hat, um bie unbegreifliche Thatfache bes Tobes Chrifti zu erklaren und zugleich

beren Heilsbebeutung ans Licht zu stellen, so ist auch bem εγηγερται noch ber bemerkenswerte Umstand τη τριτη ημερα beigesellt; das κατα τας γραφας aber hat seinen allein möglichen Plat noch am Ende, nicht um irgend welcher Emphase willen, sondern nur als Zusat zu den Rebenbestimmungen, um einerseits die Heilsbebeutung des Todes Christi zu bekräftigen und andererseits zu erklären, warum seine Auferstehung gerade am dritten Tag nach seinem Tod eingetreten ist.

Und nun, mas folgt aus bem allen? Beigfäder faßt bas Ergebnis feiner Ausführung über unfere Stelle, wie wir gebort haben, in folgenden Schluß zusammen: "Bas man also später in erster Linie unter ben Beweisen für die Auferstehung anführt nach Anleitung der Evangelienberichte, daß nämlich das Grab leer gefunden wird, und daß er außerhalb besfelben und in der Nähe gesehen wird, das giebt es für Baulus gar nicht." Ich aber glaube nach bem Bisherigen minbestens mit gleicher Zuversicht fagen zu können: Gerabe bas Gegenteil folgt baraus, jum wenigsten nämlich foviel: Bas man fpater in erster Linie unter ben Beweisen für bie Auferstehung Refu anführt nach Unleitung ber Evangelienberichte, bag nämlich bas Grab leer gefunden murbe, eben bies ift es, mas auch Baulus in erfter Linie als Beweis bafür anzuführen pflegte (παρεδωκα υμιν εν πρωτοις). Denn sobald einmal anertannt wird, und wie ich überzeugend nachgewiesen zu haben glaube, anerkannt werden muß, daß das, worauf fich hier Baulus gegenüber ben Leugnern ber Auferstehung jum Beweis ber thatfachlich geschehenen Auferftehung Chrifti beruft, nicht ein für biefen 3wed gang untauglicher Schriftbeweiß ift, fonbern vor allem ein burch bie Augenzeugenschaft ber Urapostel verbürgter Thatsachenbeweiß, ber bann allerbings in ber Schrift eine munberbare Beleuchtung und Bestätigung findet - fo kann das ori eynyegrai nach dem ori ane Javev und ore eraon nichts anderes bedeuten als ein Reugnis der Urapostel, daß, wie Christus por ihren Augen gestorben und ins Grab gelegt worben fei, so fie auch feiner Auferstehung am britten Tag burch ben Augenschein versichert seien wenigstens baburch, baß Chrifti Leib im Grab nicht mehr gefunden murbe, pielmehr

nachher wieder lebendig erschienen ist. Also eben die Hauptsache, die Weizsäcker leugnet, das leere Grad ist es, was durch das  $\epsilon\gamma\eta\gamma\epsilon\sigma\tau\alpha\iota$  nach dem so eigens hervorgehobenen und doch dei der Auffassung Weizsäckers ganz entbehrlichen, wegen des besonderen  $\sigma\tau\iota$  sogar anstößigen  $\epsilon\tau\alpha\phi\eta$  deutlich angezeigt erscheint. Ob Kauslus außer dem Leerbefund des Grades auch von Christuserscheinungen am Grad noch vor der, welche Petrus hatte, etwas gewußt hat, diese Frage wird man getrost auf sich beruhen lassen können, zumal dieselben nicht um das geringste mehr deweisen könnten, als die nachher von ihm berichteten, nämlich eben nur, daß Christus nach seinem Tod und seiner Auferstehung lebendig erschienen ist.

Schlieflich möchte ich noch auf einen Umftand aufmerkfam machen, ber wenigstens für biejenigen, welche trot ben Ginmenb= ungen Weizfäckers doch noch annehmen, daß Chriftus nicht blos feinen Tob, sonbern auch feine Auferstehung als in ber Schrift geweissagt vorausaesagt habe, von einer anderen Seite ber nur wieder bestätigt, daß wir in unserer Stelle nicht einen Schriftbeweis in irgend welchem Ginn, fonbern ein Thatfachenzeugnis ber Urgemeinde vor uns haben. 1 Kor. 11, 23, in ber bekannten Parallele zu unserem παρεδωκα ο και παρελαβον fügt Paulus bem παρελαβον auch noch απο του χυριου bei. Sicherlich hatte Baulus biefen Bufat auch in unferer Stelle nicht verfaumt, wenn er auf einen von der Urgemeinde überkommenen und ichlieflich von dem herrn selbst stammenden Schriftbeweis von der Rot= wendigfeit feines Sterbens und Auferstebens fich hatte berufen Wollte er aber fagen, daß er ein überkommenes Thatfachenzeugnis ben Korinthern überliefert habe, bas Zeugnis, baß Chriftus wirklich geftorben und begraben, und am britten Tag auferstanden sei, so konnte er sich hierfür felbstverständlich nicht auf Chriftus, sondern nur auf diejenigen berufen, die bas alles mit erlebt hatten und als Augenzeugen verburgen tonnten. So liegt also auch in bem Sätchen ο και παρελαβον eine boppelte Bestätigung von ber Richtigkeit unserer Auffassung: nämlich außer bem eben Angeführten beweift bas auch ichon bie früher gemachte Andeutung, daß Baulus zu einem blogen Schriftbeweis von ber Notwendigkeit bes Todes und ber Auferstehung Chrifti gar keines παραλαβειν bedurft hatte, weil er bas, wenn er einmal burch fein eigenes Erlebnis von ber Wirklichkeit ber Auferstehung Chrifti überzeugt war, aus bem Alten Testament ganz wohl selbst hatte finden können.

Und nun hören wir noch, mas Weigfader felbft über unfere Stelle, freilich an einem gang anderen Ort feines Buchs, in einer geschichtlichen Darftellung von der Grundnng ber forinthischen Gemeinde und der erften Berfündigung des Apostels daselbst fagt. S. 274 heißt es: "Es fehlt uns teineswegs gang an Mitteln, aus ben Erinnerungen bes Apostels auch seine eigentliche Missionsrebe am Unfang, bie Befehrungsrebe, weniastens in ben Saupt= zügen noch zu erkennen. Fürs erfte nimmt er im erften Brief ausbrudlichen Bezug auf hift orif de Mitteilungen, welche er gleich anfangs gemacht hat. Ausbrücklich fagt er bas vom Tob des Chriftus und feiner Auferstehung 15, 1 ff. Das mar bas Evangelium, welches er ihnen verfündete, welches fie angenommen hatten. Das hat er ihnen in erster Linie überliefert, wie er es felbst überkommen hatte, nämlich bak bie Auferwedung wie ber Tob felbst als Erfüllung ber Schriften, ber Beiffagung, geschehen ift, aber auch bag ber Geftorbene erschienen ift bem Rephas und bann ben 3mölfen." Und ebenfo gleich nachher S. 275: "Gerabe hier in Korinth konnen wir mit voller Sicherheit erfeben, bag er aufgetreten ift und gewirkt hat in erfter Linie mit Ergahlen von Chriftus und von seinem Rreuzestod." Wie, fragen mir erstaunt, jest erinnern die beiben Berfe 1 Kor. 15, 3 und 4 auf einmal an geschichtliche Mitteilungen, welche ber Apostel über ben Tob und die Auferstehung Chrifti gegeben haben foll ganz in berfelben Beife wie über die Erscheinungen bes Auferstandenen? Wo bleibt benn aber bann ber Schriftbeweiß, ber auf S. 4 bes Buchs in folch scharfen Gegensatz mit ben B. 5-8 berichteten Thatsachen und Begebenheiten gefett wird, weil biefe boch etwas Thatfachliches beweifen, nämlich, bag Chriftus lebe; ber Schriftbeweis, aus bem, eben weil er nicht ein Thatsachenbericht sondern ein Schriftbeweis fein foll, fo reiches fritisches Rapital geschlagen wird, freilich junächst nur bies, daß er nichts beweise, nämlich nichts Thatsächliches fondern nur, bag Chriftus ben Schriften gemäß fterben und auf= erfteben mußte; bann aber aus bem fo felbft gurecht gemachten argumentum ex silentio, weil bemnach Paulus vor ber bem Betrus

gewordenen Chriftuserscheinung von keinen weiteren die Auferftehung beweifenden Thatfachen und Begebenheiten miffe, fofort bies: "Was man alfo fpater in erfter Linie unter ben Beweisen für die Auferstehung anführt, nach Anleitung der Evangelienberichte, daß nämlich das Grab leer gefunden wird und daß er außerhalb besfelben in ber Nähe gefehen wird, bas giebt es für Baulus Und weiter : "Wir haben fonach einen zwingenden Grund, von ben in biefer Sache ohnebies ungleichen und unficheren Berichten der Evangelien ganz abzusehen." Und noch weiter: "Alle die Erscheinungen, die Paulus aufzählt, haben das Auftreten der Apostel, die Miffion, ben Anfang ber Gemeinde gegrundet, feine eigene zulett. So haben fie ihre Bedeutung und ihren Charafter als geschichtliche Anfänge ber Gemeinde. Das war die alteste Borftellung, die apostolische Erinnerung von berfelben. Dagegen find Die Erscheinungen am Grabe leer, ohne Inhalt, auch in ber ältesten Form ihrer Darftellung, eine bloge Schauftellung, woran fich nur eine Berweifung auf weiteres fnupft, auf die rechte Erscheinung, welche erft in Galilaa fommen foll, schon baburch als späterer Eintrag ber Sage bewiesen." Ift es nicht mahrhaft erstaunlich, was für ein mächtiges Luftgebäude biefe zwei unglücklich mißver= ftandenen Berfe tragen muffen. Dem gegenüber wird man wohl in aller Bescheibenheit zweierlei feststellen burfen: 1) Daß die Erscheinungen Chrifti ober ber Glaube an seine Auferstehung bei ben Uraposteln ebenso unmittelbar wie bei Paulus ben Anfang einer Miffionsthätigfeit gebilbet haben ober gebildet haben mußten, bavon fteht hier, 1 Kor. 15, nichts ba; 2) Baulus hätte niemals als eine von ben Urapofteln übertommene Geschichte erzählen noch fich barauf berufen können, bag er folches erzählt habe, wie Chriftus gestorben und begraben und am britten Tag ben Schriften gemäß auferstanden sei, wenn nicht eben an biefem Tag, noch vor ber Erscheinung, die Petrus hatte, irgend etwas vorgefallen wäre, mas ben Glauben und das Bekenntnis ber Auferstehung Christi an biefem Tage thatfächlich fichergestellt hatte. Wenn biefe von Baulus hier bei ber Wiederholung nicht näher bezeichneten, aber bei der erstmaligen Berkundigung ohne Zweifel genauer berichteten Borfalle "leere Erscheinungen" maren, b. h. außer ber Bermeifung ber Apostel nach Galilaa junachft noch feinerlei nach außen gebenbe,

praktische Wirkung hatten, so ist das für die Frage der Geschichtlichkeit oder Nichtgeschichtlichkeit jener Borfälle nicht von der geringsten Bedeutung, da eben die Annahme einer Notwendigkeit
solcher unmittelbar praktischen Folgen nichts anderes als selbst eine "leere", durch nichts begründete Boraussetzung ist. Summa, davon kann unter den vorliegenden Umständen in keiner Weise die Rede sein, daß durch den Bericht des Paulus 1 Kor. 15, 3. 4. ein "zwingender Grund" vorhanden wäre, "von den Berichten der Evangelien ganz abzusehen".

Eine zweite Hauptstelle bes "apostolischen Zeitalters", an welcher Weizsäcker auf unfre Paulusworte zu sprechen kommt, ift S. 10 f. des Buchs. Hier ift vornehmlich von den 1 Kor. 15, 5—8 berichteten Erscheinungen des Auferstandenen die Rede. Der Ausführung liegen, soviel ich sehe, folgende zwei, am Anfang und am Schluß berselben hervortretende Hauptsätze zu Grund:

- 1) 1 Kor. 15,5—8 enthält einen vollständigen Bericht über alle Christuserscheinungen; benn nur in diesem Fall kann behauptet werden, daß diese Stelle die einzige Geschichtsquelle darüber bilde, d. h. nur in diesem Fall können andere Berichte als ungeschichtlich aus dem Grund abgewiesen werden, weil sie mit dem des Paulus nicht übereinstimmen.
- 2) Der paulinische Bericht, diese einzige wirkliche Geschichtsquelle, gewährt uns keinerlei genauere Erkenntnis des Hergangs bei den Christuserscheinungen, sondern beweist nur, daß "diese Zeugen einen Augenblick erlebt haben, welcher sie mit der Gewißheit erfüllte, daß Jesus lebe und bei ihnen sei"; dies genügt aber gleichwohl volltommen zur Erklärung der nach allen Berichten seftstehenden Thatsachen, daß die Anhänger Jesu dadurch zur Fortsetzung seiner Sache, zur Aufnahme ihres Berufs, ihrer Mission aufgefordert zu sein überzeugt waren.

Bas nun den ersten Hauptsatz betrifft, so steht schon dieser selbst auf ganz unsicheren Füßen. Daß Baulus hier die von ihm berichteten Christuserscheinungen "mit absichtlicher Genauigkeit" aufzählt, wie es S. 4 geheißen hat, kann man sich gefallen lassen und wird wohl jedermann zugeben; aber es fragt sich nur, auf was die absichtliche Genauigkeit geht, ob auf die Zeitsolge der

aufgezählten Christuserscheinungen ober auf beren "ausschließenbe Vollständigkeit." So sicher bas erfte in bem wieberholten eira und επειτα mit bem schließlichen εσχατον liegt, so unsicher ift bas andere, "ber sichtliche Zweck einer ausschließenden Bollständig= feit" bes Aufzählens, von bem nur auch gar nichts "fichtlich", auch nicht mit einem Wort nur von ferne etwas angebeutet ift. mehr fo gewiß es nach bem ganzen Zusammenhang um nichts anderes als um die Thatfächlichkeit der Auferstehung Christi sich handelt, so gewiß kann ber Zweck, diefe zu beweisen, nicht sowohl erreicht werden durch die Menge ber Chriftuserscheinungen ober mit anderen Worten burch bie Bollständigkeit ihrer Aufzählung, als vielmehr nur burch bie Anführung befonbers glaubwürdiger Erscheinungen, befonders glaubwürdig entweder burch die Zuverläßigkeit der Bersonen, die sie bezeugen konnten, ober durch die große Anzahl berer, die eine folche auf einmal gehabt haben. Er= scheint aber so ber Hauptsat: B. 5-8 enthalte einen vollständigen Bericht über alle Chriftuserscheinungen — selbst als eine unerwiesene Behauptung, so verliert er selbstverständlich auch alle Beweiskraft für den anderen Sat, daß ber paulinische Bericht die einzig wirkliche Geschichtsquelle in biefer Beziehung bilbe. Benigftens fonnte Die Ungeschichtlichkeit ber Evangelien-Berichte aus bem bes Baulus, beffen größere Zuverläffigkeit vorausgesetzt, nur noch in bem Kall gefolgert werben, wenn die beiberfeitigen Berichte geradezu unvereinbar und in völligem Widerspruch mit einander maren. bas einzige, mas in biefer Beziehung wirklich ins Gewicht fallen könnte, die Behauptung Weizsäckers, daß Baulus nichts von einem leeren Grab Jefu und barum nichts von leiblichen Chriftuserscheinungen fage und wisse, ist schon in ber früheren Ausführung über B. 3 und 4 unserer Stelle als unerweislich abgelehnt und vielmehr die gegenteilige Behauptung begründet worden, daß Paulus in Bezug auf biefen Bunkt in völliger Übereinstimmung mit ben Evangelien fich befinde. Was bagegen die Auslaffungen Beizfaders auf S. 10 feines Buchs betrifft, fo ift hier nicht einmal ber Bersuch gemacht, solche Unvereinbarkeit nachzuweisen; vielmehr wird hier nur ausgeführt, daß die von Paulus einerseits und von den Evangelien und der Apostelgeschichte andererfeits berichteten Chriftuserscheinungen nicht mit einander verglichen b. h.

als bie gleichen erfannt werben konnen. Dies ichabet ja aber gar nichts; benn wenn es nicht biefelben Chriftuserscheinungen find, fo find es eben andere, die gang gut neben einander bestehen können, weil die Beigfader'iche Behauptung einer fichtlichen und ausschließenben Bollftändigkeit ber paulinischen Aufzählung eine grundlose und gang unerwiesene ift. Jebenfalls mare es burchaus ungerecht, bie Ruverläffigkeit der Evangelienberichte aus diefem Grund, bem ber Unvergleichbarkeit mit bem paulinischen, anfechten zu wollen. Inbes ift es nicht nur mit ber Unvereinbarfeit ber beiderfeitigen Berichte: nichts, sondern auch mit der vermeintlichen Unvergleichbarkeit ift es nicht gang fo, wie Weigfäcker uns glauben machen will. erfte von Baulus angeführte Chriftuserscheinung wird auch in ben Evangelien, wenigstens von Lutas, als die allererfte bezeichnet, bie jemand aus bem Apostelkreis hatte. In Beziehung auf bie zweite Erscheinung hat man allerdings bie Wahl, mit welcher man fie gleichsehen will unter ben verschiebenen Christuserscheinungen. welche die Zwölf nach ben Evangelien hatten. Die britte, welche mehr als 500 Brübern zu teil wurde, wenn auch in den Evangelien nirgends erwähnt, hat bort wenigstens infofern einen Anknupfungspunkt, als fie wohl nur in Galilaa ftattfinden konnte, wo allein fo viele Anhänger fich benten laffen vor ber himmelfahrt Refu. bie nun einmal, wenigstens in ben Lukasschriften, als vorläufiger Abschluß ber Christuserscheinungen mit Ausnahme berienigen, Die gulett Baulus hatte, erscheint. Die an fünfter Stelle aufgeführte Erscheinung, welche "fämtliche Apostel" gehabt haben follen, fann ganz aut dieselbe sein, welche Act. 1, 4-11 berichtet ift, bei welcher auch (vgl. B. 14) bie Brüber Jesu beteiligt gewesen zu fein scheinen. Rur biefe letteren konnen es eben fein, welche Baulus neben ben Zwölf unter ben "fämtlichen Aposteln" 1 Kor. 15, 7. versteht, ba es sich um eine Zeit handelt, welche noch vor bie Befehrung bes Baulus und bie ihm felbst gewordene Erscheinung Jene Brüber Jefu rechnet er auch fonft zu ben Aposteln im weiteren Sinn 1 Ror. 9, 5, gang besonbers aber ben Jatobus, von bem er ja auch noch an vierter Stelle besonders berichten kann, baß ber Auferstandene ihm erschienen fei, und ber eben burch biefe ihm eigens gewordene Erscheinung vgl. 1 Kor. 9, 1 mit Paulus felbst und ben Zwölfen in eine Reihe als Apostel im engeren

Sinn gerudt erscheint. Und biefe bem Jakobus zu teil geworbene Erscheinung hat wieber wenigstens einen Anknupfungspunkt in bem. mas zu Anfang ber Apostelaeschichte erzählt wird. Denn es muß boch irgendwie ein ins Gewicht fallender Borgang gewesen fein, der die früher ungläubigen Brüder bes Herrn bewog, noch vor beffen himmelfahrt fich in die Reihe feiner Unbanger zu ftellen. Allerdings muß zugegeben werben, daß bie Brüder bes Berrn in ber erften Zeit nach beffen Simmelfahrt noch nicht zu ben Aposteln gerechnet wurden, ba man ja fonft zu einer Apostelwahl keinen Grund gehabt hatte. Aber bie burch 1 Ror. 15, 7 aufgegebene Frage ift ja nicht die, ob die Brüder Jefu alsbald, nachdem fie den Auferstandenen gesehen hatten, den Aposteln beigezählt murben. fondern nur, ob biejenigen, welche Baulus zu ben "fämtlichen Aposteln" rechnete, zu welchen jedenfalls bie Brüder Jesu gehören, nach ben Berichten ber Evangelien und ber Apostelgeschichte ben Auferstandenen gesehen haben konnen, eine Frage, Die ohne Zweifel beiaht werben muß. Co fteht es bemnach auch mit ber Bergleich= barleit ber beiden Berichte, des Paulus einerseits und ber Evangelien und ber Apostelgeschichte andererseits, nicht so gar schlimm. Bas Beigläcker insbesondere der Vergleichung von Act. 1 4—11 mit 1 Ror. 15, 76. entgegenstellt, steht auf schwachen Füßen. Ramentlich ber Sat: "Die fämtlichen Apostel kann man nicht bort, d. h. in ben Evangelien und Apostelgeschichte, suchen, schon ber Reit wegen; fie kommen bei Baulus zulett, gang nabe bei feiner eigenen Erfahrung; Die Evangelien und Die Apostelgeschichte aber haben nur Erscheinungen in ben erften Tagen, wenn man nicht für Joh. 21 eine meitere Ferne einnehmen will" - biefer Sat fann wohl schwerlich im Ernft genommen werben. Dber mo ift denn in ben Worten des Apostels auch nur eine Spur bavon, baß man fich die Sache als einen von ber Auferstehung Chrifti ibis zur Bekehrung Bauli ununterbrochen, etwa in gleich großen Beitabschnitten sich fortbewegenden Erscheinungsprozeß zu benten habe? Das ift eben wieder gerade so, wie "die vollständige Auf= gablung" nur unterschoben und ohne Grund in die Worte bes Apostels hineingelegt. Und ebenso ber weitere Sat : "Aber auch wohl ben Bersonen nach sind die sämtlichen Apostel nicht in ben Evangelien und ber Apostelgeschichte ju fuchen; benn bie

fämtlichen Apostel sind bei Baulus etwas anderes als die Zwölf, jene Erzählungen gehen nicht über den Kreis der Zwölf hinaus"— auch dieser Sat kann wenigstens in seinem letzen Teil angesichts Act. 1, wie wir gesehen haben, nicht mit solcher Sicherheit aufsgestellt werden, so daß auch der ohnedies nur als Vermutung hinsgestellte erste Teil einen noch zweiselhafteren Charafter bekommt.

Unter ben vorliegenden Umftanden wird wohl gefagt werben burfen: Weigfader hat nicht einmal bie Unvergleichbarkeit und noch weniger die Unvereinbarkeit des paulinischen Berichts mit ben Evangelienberichten von ben Chriftuserscheinungen in irgendwie zwingender Weife nachgewiesen. Go bleibt benn nur noch die Frage übrig, ob nicht die Evangelienberichte unter fich in einem unvereinbaren Widerfpruch fteben, hauptfächlich fofern die einen ben Schauplat ber ben Aposteln zuteil geworbenen Erscheinungen nach Galilaa, die anderen aber nach Jerufalem verlegen. Immerhin aber fteht foviel fest, bag alle miteinander, und zwar, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, in Übereinstimmung mit Paulus, von bem am britten Tag nach bem Tod Jefu leergefundenen Grab berichten, und bag Mathaus wenigstens - felbft bie vollftändige Unechtheit von Mr. 16, 9 ff. angenommen — die erfte Chriftuserscheinung überhaupt gleichfalls nach Serusalem verlegt. Andererseits burfte immer noch in Frage fteben, ob nicht ber Um= ftand, daß Matthäus und Martus bie ben Aposteln gewordene Saupterscheinung nach Galilaa verfeten, mahrend Lufas und Johannes - abgefehen von dem Anhang Rp. 21 - auf die Er= scheinungen in Berusalem sich beschränken, irgendwie mit dem ganzen Blan zusammenhängt, ber ben einzelnen Evangelien gu Grund liegt; und namentlich ob es überhaupt bie Absicht ber Evangeliften ift, nach ber ausführlichen Leibensgeschichte auch noch eine ausgeführte Auferstehungsgeschichte zu geben und nicht vielmehr mit ber letteren unter Bervorhebung einzelner Beifpiele von Chriftuserscheinungen nur summarifch ju fcbliegen. Das Berfahren bes Markus, einerlei ob 16, 1-8 ber wirkliche Schluß ift, mit bloger Hinweisung auf eine Erscheinung bes Auferstandenen, ober ob B. 9-20 noch als echter ober halbechter (Nösgen) Unbang bazu gehört, und insbefondere das Berfahren bes Lufas im 24. Rp. feines Evangeliums trot Act. 1, 3 scheint auf einen fummarischen

Schluß hinzubeuten. Mag bem nun aber auch fein, wie ihm wolle, mogen auch die Widersprüche der Evangelienberichte unter fich teine vollständige Bescitigung hoffen laffen, uns genügt es vollkommen, an dem Bericht von Baulus eine felbst von Beigfäcker anerkannte "wirkliche Geschichtsquelle" zu haben, zumal berfelbe nicht nur, wie wir gefehen haben, die urapostolische Überzeugung von einer leiblichen Auferstehung Chrifti und bemgemäß auch von finnlich mahrgenommenen Chriftuserscheinungen beweift, fondern auch auf die Widerfprüche ber Evangelienberichte ein auffallendes Licht wirft. Denn es wird wenigstens die Möglichkeit nicht gu leugnen fein, daß ber Schauplat ber Chriftuserscheinungen auch nach Paulus sowohl in Galilaa als in Jerufalem war. Wideritrebt es uns auch, bie zwei erften von Baulus berichteten Erfcheinungen ohne alle Grundlage in ben vorliegenden Berichten rein einer Sypothese zu lieb mit Beigfader nach Galilaa zu verlegen, so beutet boch mohl bie britte Erscheinung borthin, mahrend bie vierte und fünfte ohne Zweifel auch nach Beigfader nach Jerufalem hinweift, wenn wir gleich über ben Zeitpunft berfelben uns mit ihm nicht einverstanden erklären können.

Es ift nun aber auch ber zweite Sauptfat, welcher ber Musführung Beigfaders auf S. 10 feines Buchs zu Grund liegt, noch bes Raberen zu besprechen, ber Sat nämlich: Der paulinische Bericht gewährt uns feinerlei genauere Erfenntnis bes hergangs bei ben Chriftuserscheinungen, sondern beweift nur, baf ,, diese Beugen einen Augenblick erlebt haben, welcher fie mit der Gewißheit erfullte, daß gefus lebe und bei ihnen fei;" bies genügt aber gleichwohl vollkommen, zur Erklärung ber nach allen Berichten feststehenden Thatsache, daß die Unhänger Jesu baburch zur Fortfetung feiner Sache, gur Aufnahme ihres Berufs, ihrer Miffion, aufgeforbert zu fein überzeugt waren. Ich meine, wie ber erste Teil biefes Sates zu wenig fagt, fo behauptet bagegen ber zweite viel zu viel, namentlich wenn man bie Aufftellungen bes Berfaffers genauer barauf anfieht, welcher Urt bas Leben Jefu fein foll, beffen Die Apostel burch ihre Chriftusgefichte gewiß wurden, sowie bie Chriftusgefichte, burch welche fie biefes Lebens gewiß murben.

Es ift bereits gezeigt worben, daß auch Paulus es nicht anders wußte, als daß Jesus durch Gottes Macht leibhaftig aus

seinem Grab hervorgegangen und mit verwandeltem und verklärtem Leib in ben himmel eingegangen, zur Rechten Gottes gefeffen und ein Herr über himmel und Erbe geworden ist (Röm. 1, 4, 8,34. 14,9. 1 Ror. 15, 24 ff.). Das ift benn boch ein gutes Stud mehr als blog die Überzeugung, daß Jefus lebe, b. h. nach feinem Tod eben fortlebe, sei es bloß als Geist ober möglicherweise auch mit einem neuen Leib, mahrend Jesu Leichnam im Grabe blieb ober, wenn vielleicht gestohlen, anderswo ber Berwefung anheim fiel. Denn fehr bezeichnend ift es, bag Weigfader von bem, mas mit bem Leichnam Jesu geschah, nirgends auch nur ein Wort fagt. Wie man aber bei folder Anschauung überhaupt noch von einer Auferstehung Jesu aus ber Reihe ber Toten und vollends von einer Auferstehung am britten Tag reben fann und mag, ist gewiß fehr zu verwundern. Gine wirkliche Auferstehung Chrifti läßt fich boch nur als eine Wiebervereinigung feines Beiftes mit bem im Grab liegenden Leib benten, bemnach als einen nicht bloß geiftigen, fondern auch förperlichen Borgang in ber irbifch fichtbaren Welt. Nur unter folder Boraussetzung ist auch der Umstand erklärlich, daß nach 1 Kor. 15, 4 die Urapostel bezeugen konnten, die Auferftehung Christi sei "am britten Tag" geschehen und ein besonderer, ben Erscheinungen bes Auferstanbenen vorangehender Borfall ge-Nur eben, wenn bas Grab an biefem Tag leer murbe, wesen. tonnte eine Auferstehung Chrifti "am britten Tag" als ein Borgang behauptet werben, ber in Bezug auf die Zeit feines Gintritts gang unabhängig von ben nachfolgenden Erscheinungen mar. Den Ausführungen Weizfäckers liegt nun freilich, zwar nicht klar und beutlich ausgesprochen, aber boch, wie wir später noch bes Näheren feben werben, erkennbar genug eine andere Borftellung von ber Auferstehung Chrifti zu Grund, wenn und soweit lettere bei ibm überhaupt darf im Ernst genommen werden; nach ihm ist fie ein Borgang nicht in der irdisch-sichtbaren, sondern in der himmlisch unfichtbaren Welt: Chriftus ift von ben Toten auferstanden, indem feine Seele, mit Burudlaffung ihres Leibes im Grab, einen neuen. geiftlichen und himmlischen Leib anzog. Daß aber ein folder Auferftehungsbegriff bem bes Baulus burchaus wiberftreitet, ift unschwer zu erweifen. Wenn nach 1 Kor. 15, 35 ff. bas Begraben ein Saen ift, muß boch wohl bas Auferstehen auf bemfelben Boben,

auf bem die Aussaat erfolgte, also nicht im himmel, sondern auf Erben por fich geben. Dem widerspricht 1 Ror. 15, 47 f. und 2 Kor. 5, 1. richtig verstanden in feiner Beife. Desgleichen wenn Beigfäcker felbst S. 6 zugesteben muß, bag Baulus bie Auferftehung Jesu als eine Verwandlung seines irbischen Leibes sich vorgeftellt hat, so läßt fich eine folche boch nur benten als eine Beränderung bes zu verwandelnden Gegenstands und bemgemäß nur als ein Vorgang an bem Ort, wo lettere fich befindet. Und aus 1 Kor. 15, 51-53, 2 Kor. 5, 4, Phil. 3, 21 und 1 Theff. 4, 16 ift vollends flar, daß Bermandlung und Auferstehung im Sinn bes Baulus feinesweas blof barin besteht, baf bie Seele einen neuen Leib angieht, vielmehr barin, bas ber irbifche Leib ein Neues anzieht, eben biefer anders gestaltet wird, und folglich beides ein irdischer Borgang ift, auf welchen erft noch eine Simmelfahrt folgen muß, um bei bem Herrn zu fein allezeit. Insbesondere läßt sich auch das bestimmte apostolische Zeugnis von der Auferftehung Chrifti am dritten Tag von dem Weizfäcker'schen Auferstehungsbegriff aus in keiner Beise erklären. Ober woran boch hätten in diesem Fall die Urapostel erkennen sollen, daß Jesus überhaupt und gerade am britten Tag auferstanden ist, wenn der Borgang felbst gar nicht in die irdisch-sichtbare Welt fiel? Doch nicht am Ende eben baran, bag ber Leichnam Jefu noch in feinem Grabe mar? Höchstens etwa baran ober in bem Fall, wenn am britten Tag die erste Christuserscheinung ftattgefunden hatte, noch vor derjenigen, die Petrus gehabt hat. Wie würde dies aber zu ber mit so vieler Muhe aufgebauten Spothese stimmen, daß eben Die lettere foll die allererfte gewesen sein? Und wie wurde es auch jum Text paffen? Dufte es boch bann vielmehr beigen: Daß er begraben ift und bann zum erstenmal am britten Tag lebendig gefehen murbe, barauf gefehen murbe von Rephas u.f. w. erweist fich schon ber erfte Weizfader'sche Cat als unrichtig, baß ber paulinische Bericht 1 Kor. 15 feine genauere Erkenntnis bes Bergangs bei ben Chriftuserscheinungen gemähre. Bielmehr ergiebt ber Bericht felbst schon jedenfalls das Positive, daß es Erscheinungen waren, benen ein Leerbefund bes Grabes vorausging, also Erscheinungen bes mit seinem Leib aus bem Grab Erstandenen. Ferner wenn auch zugestanden werden muß, daß aus bein unbestimmten

ωφθη für die Erscheinungen selbst nichts weiteres Positives zu erfcbließen ift, fo ergiebt fich boch aus bem gangen Bufammenhang und Amed bes Berichts in Berbindung mit bem flaren und be: ftimmten Auferstehungsbegriff bes Apostels, wenn man ihn nicht für einen abergläubischen und leichtfertigen, sondern ernsthaften Mann halten will, wenigstens allerlei Regatives, mas in Bezug auf bie Art und Weife jener Erscheinungen als ausgeschloffen gelten muß einmal daß diefelben feine blogen Beiftererscheinungen ober gar bloge Gefichte im Beift gewesen sein konnen, womit nun einmal, ohne gerabezu ber Lächerlichfeit zu verfallen, fein Beweis ber leiblichen Auferstehung zu führen ift, sobann baß es auch feine bloße Naturerscheinungen waren, irgend ein unbeftimmter Lichtglanz ober nichts= fagende Stimme, bie etwa im Beift bes Sehenden und Sorenben gu irgend einem Bhantasiebild bes Auferstandenen sich gestaltet hätten. Und endlich, wenn es auch himmlischartige Ericheinungen waren, können fie boch nicht folche gewefen fein, in welchen ber Erfchienene geradezu ben Zwed feiner Erscheinung verabfaumt b. h. bei aller Neuheit ber Erscheinung nicht boch zulett beutlich in augenfälliger Geftalt und in ohrenfälligen Worten fich als Jefus zu erkennen Wenn man freilich ben Bericht bes Paulus aus gegeben hätte. feinem Zusammenhang reift, wenn man insbesondere bem B. 3 u. 4 Gefagten ben Charafter eines Thatsachenzeugniffes nimmt und es ju einem blogen Schriftbeweis ftempelt, fo bag bas apoftolifche Zeugnis von Jefu Auferstehung am britten Tag (und am Enbe auch bas von feinem Tod und Begräbnis?) nicht auf augenscheinliche Thatsachen und Erlebniffe, sondern nur auf bie Worte ber Weiffagung gegründet erscheint; und wenn man ben 3wed bes Berichts überfieht ober ben Apostel als einen Dann anfieht, ber nicht wußte ober verftand, mas er beweisen wollte - bann fann man allerdings aus bem unbestimmten woon nach Bergensluft alles machen und in der That behaupten, daß "die einzige wirkliche Geschichtsquelle, Die Borte Des Paulus feine genauere Erkenntnis bes Bergangs bei ben Chriftuserscheinungen gemähren." Aber man follte fich boch auch andererfeits bavor hüten, aus biefem unbeftimmten Ausdruck negative Folgerungen gegen bie von beit Evangelien berichtete Art ber Chriftuserscheinungen ju ziehen, Die ebenfowenig barin enthalten find, indem man aus bem: "er wurde gesehn" frischweg nur ein Gesicht macht. Insbesondere sollte man nicht vergessen, daß wir hier nur eine alles kurz zusammenfassende Wiederholung dessen haben, was Paulus nach Weizsäcker selbst den Korinthern früher von dem Leiden und Sterben Christi und so ohne Zweisel auch von seiner Auferstehung und den nachfolgenden Christwerscheinungen genauer erzählt hat; die Korinther wenigstens wußten sicherlich genau, wie das woody gemeint war.

Wenn nun aber Weizfäcker von bem unferer Anficht nach bereits unrichtigen Sat: ber paulinische Bericht gewährt uns feine genauere Erkenntnis bes Hergangs bei ben Christuserscheinungen fogar ju ber Behauptung fortschreitet: "Es fteht nur bas Gine fest, daß diese Zeugen einen Augenblick erlebt haben, welcher fie mit ber Gewißheit erfüllte, daß Jesu lebe und bei ihnen fei" fo ist bas vollends eine offenbare Berkennung bes wirklichen That= bestands. Ober sollte wirklich dies eine genaue und vollständige Beschreibung bes apostolischen Bewuftseins ober auch nur ber richtige Mittelpunkt besfelben und ber eigentliche Ausgangspunkt ber apostolischen Berkundigung fein : Die Gewißheit, daß Jefu lebe und bei ihnen fei? Ift es nicht vielmehr eben bie Bewißheit, daß Jesus von den Toten erstanden ist, baraus die andere, daß Jefus lebe und bei ihnen sei, überall erft abgeleitet erscheint? Wer bies leugnen wollte, ber mußte mit Blindheit geschlagen fein. Daraus folgt aber unwidersprechlich, daß die apostolischen Borftellungen von ber Auferstehung Chrifti einerseits und von feinem Fortleben und feiner Gegenwart andererseits aufs engite mit ein= ander verfnüpft find, berart, daß fie inhaltlich mit einander fteigen und fallen, und man beswegen von bem Inhalt ber einen auf ten ber anderen zu schließen vollkommen bas Recht hat. Über bie apostolischen Borftellungen vom himmlischen Leben Jesu und feiner Gegenwart bei ben Seinigen find wir nun zum Glück in einer Beife unterrichtet, daß barüber kein Streit fein fann, nämlich baß fie die Vorstellung des Sitzens zur Rechten Gottes als Sohn und bemgemäß die Borftellung göttlicher Berrlichfeit, Macht und Berrschaft über himmel und Erbe in fich fcbliegen. Wie konnten aber fo muß man doch fragen, die Apostel, diese in judischem Monotheismus aufgewachsenen Leute, über ten, welchen fie als leibhaftigen Menschen fannten und am Rreuz hatten sterben sehen, folche Be-

banken fassen und in Not und Tod festhalten, wenn sie nicht feine Auferstehung als unzweifelhaftes Machtwunder erlebt hatten? Run ist man ja freilich mit ber wohlfeilen Beisheit sogleich bei ber Hand: "Was geschichtlich nachweisbar ift, führt über die Thatsache bes Glaubens nicht hinaus." Gewiß ift bas mahr, fogar bei allem. was je in ber Welt geschehen ift und noch heute geschieht. es wird immer Eines dabei vergeffen, nämlich daß jene Thatfache bes Glaubens nach ben Vorstellungen, die sich baraus für bie Apostel ergaben, eben felbst den Glauben an ein wirkliches Bunder, b. h. ben Glauben an ein leeres Grab und an leibhaftige Chriftus= Allerdings fteht einem erscheinungen notwendig in fich schließt. babei vollkommen frei, alle Apostel mitfamt bem Baulus für lauter Schwachköpfe und leichtgläubige Leute, für unbewußte ober gar bewußte Betrüger zu halten, trot ber ichweren Berantwortung, Die fie in dieser Beziehung auf ihrem Gewiffen fühlten (1 Kor. 15, 15); aber das follte boch nach der ganzen Sachlage niemand mehr ein= fallen, ben Glauben an und barum auch bas Reben von einer wunderbenung Chrifti, die nun einmal ohne ein leeres Grab und ohne leibliche Erscheinungen gar nicht fich benten läßt, bei ben Aposteln felbst in 3weifel zu ziehen. Alle berartige Unter= nehmungen muffen notwendig gang ebenfo miglingen wie ber Berfuch Beigfaders, bas leere Brab und bie leibhaftigen Erscheinungen aus 1 Ror. 15 hinauszubringen; es bleibt in folchem Fall eben lediglich nichts anderes übrig als auch ben Worten bes Paulus bie Bebeutung einer wirklichen Geschichtsquelle abzufprechen und auch sie unter die sagenhaften Berichte und "Legenden" zu werfen. Fragt man aber nach bem Grund jenes Beigfäder'ichen Sates, ber im Widerspruch mit bem allerwärts im Reuen Testament vorliegenden Thatbestand die apostolische Anschauung von dem Fortleben Jefu in folch abgeblagten und allgemein gehaltenen Ausbruden befchreibt, fo liegt biefer Grund nahe genug. Wenn man nämlich in grundfählicher Munderleugnung barauf ausgeben muß, wie die Auferstehung Chrifti felbst, so auch die Erscheinungen bes Auferstandenen alles munderbaren Charafters zu entfleiden und bemgemäß, wie jene aus ber irbifchen in bie himmlische Bett, fo die letteren aus der Augen- in die Innenwelt zu verlegen b. b. au bloßen Bisionen herabzudruden, fo hat man freilich keine andene

Digitized by GOOGIC

Bahl, als von dem Fortleben Sefu in Ausbruden zu reden, bie ber Möglichkeit Raum laffen, daß ber angeblich auferstandene und fortlebende Chriftus bei biefen Erscheinungen fo wenig als möglich und am liebsten gar nichts zu thun bekommt. Und umgekehrt, wenn Chriftus auch nur als Schatten ober auch gar nicht mehr fortlebt, fo find boch immer noch Erscheinungen im Geift und Gefichte im Geift bentbar, welche bei benen, Die folche haben, bie Meinung zu erwecken imftand find, daß Jefus lebe. Und wenn die Apostel und nur fie öfters folche Erscheinungen und Ge= fichte hatten, fo genügt das am Enbe auch, um bie Uberzeugung zu erklären, daß Sefus nicht bloß lebe, fondern auch mit ihnen fei. Ra bei folden Erfcheinungen und Gesichten ist auch vollkommen erklärlich, mas Beigfader S. 11 feines Buchs von ben 1 Ror. 15, 5-8 erzählten Chriftuserscheinungen, insbesondere von dem merkwürdigen, aus ihrem pneumatischen Charafter abzuleitenden Umsichgreifen jener Gesichte fagt. Unwillfürlich tommt einem bei solcher Darftellung ber Sache ber Gebanke an bas Unftedenbe von gewiffen Bifionen, auch Geiftererscheinungen und anderen Miratelgefichten namentlich in ber tatholischen Rirche. Was fagt aber Baulus folden Phantafiegebilben gegenüber in feinem Bericht? Gang einfach nur dies: wie die vorhergehenden Zeugniffe von Tod, Grab und Auferstehung Chrifti, fo beweifen auch die nachfolgenben Reuanisse von verschiedenen Christuserscheinungen nicht etwa blog, bag Chriftus lebt ober fortlebt, fondern daß er aus bem Grab ober aus ber Reihe ber Toten erstanden ift. Desmegen muffen, wenn nicht zuvor ichon fein Grab leer gefunden murbe,. biefe Erscheinungen nur um fo mehr eine Art an fich gehabt haben, aus welcher fich erkennen ließ, daß er leibhaftig aus bem Grab erstanden sei. Denn von Bisionen und Geistererscheinungen hat man auch bazumal schon gewußt; niemand aber fiel babei ein, baraus ben Schluß auf eine Auferstehung zu machen (vgl. Lut. 24, 37 ff.) Doch Beigfader rebet nun von einem "pneumatischen Schauen" bes Auferstandenen und vergleicht bas Anftedenbe besfelben ober, wie es heißt, beffen Mitteilbarkeit mit berjenigen, ohne welche überhaupt bas Charismenleben ber ältesten Zeit nicht wohl vorzustellen Dies nötigt uns, von unferem Text eine Abschweifung ju machen und bevor wir die Befprechung bes zweiten Beigfader'schen

Digitized by GOOGL

Hauptsates zu Ende führen, auch auf das uns noch einzulassen, was in einem besonderen Abschnitt mit der Überschrift "die Christuserscheinungen" S. 5 ff. näher ausgeführt ist.

Nachbem nämlich zuerst S. 3 u. 4 ber Rachweis versucht worden ist, daß durch den Bericht des Paulus 1 Kor. 15, 3.4 alles das ausgeschlossen sei, was die Evangelien von den Vorgängen am Grabe Zesu berichten, wird ein besonderer Abschnitt über die Christuszerscheinungen eingeschoben, der für die Anschauung des Paulus nur ein pneumatisches Sehen des Auserstandenen als möglich behauptet, um am Schluß dieses Abschnitts S. 10 und 11 auf 1 Kor. 15 wieder zurückgekommen, die hier V. 5 – 8 aufgezählten Christuszerscheinungen als pneumatische begreislich zu machen und so den Bericht des Paulus auch in dieser Beziehung als die einzige wirkliche Geschichtsquelle gegenüber den abweichenden Berichten der Evangelien und Apostelgeschichte ans Licht zu stellen.

Bas nun in dem genannten Abschnitt von den Christuserscheinungen über bie Borftellungen gefagt ift, welche betreffs ber Auferstehung und bes Wefens bes Auferstandenen bei Paulus fich finden und an welchen bas Sehen bes Auferstandenen bei ihm gu meffen sei, bas ist alles recht und aut. Allein nun kommt ber mertwürdige Sat: "Sieraus folgt nun zwar noch nicht, bag, wenn Paulus ben Auferstandenen fah, er nach ber Apostelgeschichte nur einen Lichtglang feben konnte; aber es folgt mit Rotwenbigkeit, baß Paulus, wenn erihn fah, bas, mas er fah, nur im Beift feben tonnte, benn es ift nichts anderes als Beiftes= mefen, geiftlicher Leib; ein Anderes ift unmöglich." Ei wie? muffen wir fragen, follte bas wirklich fo fein, bag ein Anderes unmöglich mare? Bor allem ift zu bemerken: ber neue Leib der Auferstehung ist nach Paulus doch nicht berart ein geist= licher, bag er "Geisteswesen" mare und besmegen nur vom Beift und im Beift konnte gesehen werben. Nein, so wenig ber feelische Leib Seele ift, so wenig wird ber geiftliche Leib Beift, fondern ein vom Geift beherrschter und burchbrungener Leib fein und Leib bleiben, ohne jemals Geift ju merben. Sobann aber. womit will Beigfader beweifen , bag Geifteswefen nur im Geift fann gesehen werben und ein Underes unmöglich ift? Das ift fe

freilich mahr, daß Beisteswesen nur wieder von einem Beistesmefen tann ertannt merden, einerlei ob basfelbe nur im Beift ober aber in äußerer Erscheinung fich ihm zu erfennen gibt, und ebenso einerlei ob es um ein gewöhnliches, natürlich geistiges, ober um ein außergewöhnliches, charismatisches ober pneumatisches Erkennen fich handelt. Aber von diesem in der eigenen Natur des Beiftes liegenden Erkennen bes Geiftigen ift hier nicht bie Rebe : benn bas murbe ja auf ein beständiges Seben, auch auf ein beständiges pneumatisches Schauen bes auferftandenen Christus führen, bei benen, die das nvevua haben und im Geist leben. Und Beigfäder felbst meint es auch nicht fo; er weiß wohl, daß es sich um außerorbentliche Chriftus er ich ein ungen handelt, baher er auch gleich nachher von Befichten im Beift redet, Die aber eben nicht bloß eine geistige Natur, ein geistiges, natürliches ober charis= matisches Sehvermögen auf seiten bes Schauenben, sonbern auch außerordentliche Offenbarungen Chrifti vorausseten. Denn ein wenigstens nicht blog vermeintliches, fondern wirkliches Geficht im Geift fann boch nur entstehen, wenn berjenige, ber pneumatisch gefeben wirb, sich auch pneumatisch zu feben gibt, sei es, bag er uns ju fich entrudt ober aber ju uns fich herablagt. Aber womit, fo ift nun eben bie Frage zu ftellen, womit will benn Beigfäcker beweisen, daß Chriftus als Geifteswefen nicht blok nur für ben Beift, fondern auch nur im Beift fich fann zu fehen geben, und ein anderes unmöglich ift? Wirklich bewiesen hat er bas nirgends, fondern eben nur behauptet. Gott felbst gibt, nach Röm. 1, 20. fein unfichtbares Wefen zu feben in feinen Werken, Die, obwohl als Gotteswerke nur bem benkenden Geift erkennbar, boch zunächst in sichtbarer, augenfälliger Weise ihm nahe treten. Go hat auch Chriftus feine freilich nur bem gläubigen Beift erkennbare Sohnesherrlichkeit doch, eben um folden Glauben zu wecken, in finnenfälliger Beise geoffenbart, daß man fie mit den Augen feben, mit ben Ohren hören, ja mit ben Sänden greifen könnte. Und viele Engel Gottes, fonft unfichtbare, himmlische Wefen, find nach gemeinsamer Anschauung des Alten und Neuen Testaments ben Menschen nicht bloß in Träumen und Gefichten, sondern auch in wachem und unverzucktem Zustand erschienen. Auch Baulus rebet von folden augen- und ohrenfälligen Engelerfcheinungen Gal. 3,19.

Ja es giebt nach Paulus 1 Kor. 13, 12. auch im himmel noch ein leibliches Gehen ber Geifteswefen von Angeficht zu Angeficht; wozu mare auch fonft ber geiftliche, himmlifche Leib ba, ber bann wie einerseits die vollkommene Offenbarung und Erscheinung bes Geiftigen, fo auch andererfeits bas volltommene Organ für bie Erkenntnis besselben fein wird? Und mabrend ber erhöhte Serr auch nach Paulus irbisch sichtbar und hörbar wieber vom himmel fommen wird 1 Theff. 4,16 1 Kor. 15,52 2 Theff. 1, 7-9; foll es boch bem auferstandenen Christus nicht etwa nur nach Beizfäcker, sondern auch nach Baulus, barum weil Chriftus und fein Leib Geisteswesen sei, unmöglich gemesen fein, ben Aposteln in finnenfälliger Beife ju erscheinen! Das glaube, mer will. Bielmehr liegt ja bie Sache fo, daß Geifteswefen, auch geiftliches ober himmlisches Leibeswesen, als ber unsichtbaren Welt angehörig von uns irdischen Menschen in dieser Weltzeit überhaupt nicht, auch nicht im Beift tann gefehen werben, wenn es nicht in Formen biefer sichtbaren Welt fich zu sehen giebt, barin erscheint und fich offenbart, und bag es beswegen in Diefer Beziehung gar feinen Unterschied macht, ob eine Offenbarung eine blog innerliche, unseren Beift unmittelbar berührenbe, ober auch eine außere, burch bie Sinne vermittelte ift. Auch eine innere Offenbarung tann uns nur in ben von ber irbifchen Welt hergenommenen Bilbern und Borftellungen zu teil werben; auch bei einem Geficht im Geift tann der Auferstandene nur in irdischer Form und Gestalt fich uns ju schauen geben. Db aber bie eine ober andere Form ber Erscheinung, eine blog innerliche (im natürlichen ober charismatischen Geift) ober aber eine außerliche, finnenfällige am Blate ift , bas fann boch nur von bem Zweck folder Offenbarung abhängen. Sanbelt es fich freilich nur barum, eine neue Gebankenreihe ober einen Willensentschluß im Menschen hervorzubringen, so kann ja wohl ein Traum ober ein Geficht im Beift genügen, wie g. B. von Betrus Act. 10 und von Baulus Act. 16 berichtet wird, und wie bie nach Beigfader S. 585 f. mit ber urchriftlichen Prophetie qusammenhängenden αποχαλυψεις und οπτασιαι (2 Ror. 12, 1.) folde maren; handelt es fich aber barum, ben Glauben an eine geschichtliche, in finnenfällige Wirklichkeit getretene Thatfache gu begrunden, wie die Gefetgebung auf Sinai und bann wieder bie

Offenbarung ber Sohnesherrlichkeit Chrifti und fo auch feine Auferftehung von den Toten, so kann das in allweg nur in augen= und ohrenfälliger Beife geschehen. In der That, wie murden bie korinthischen Leugner ber Auferstehung ben Apostel ausgelacht haben. wenn er zum Beweis ber Auferstehung Chrifti 1 Kor. 15, 5-8 ihnen nur bas hätte fagen wollen: Ich und andere haben ben Auferstandenen gefehen, aber mohlverftanden, nicht leiblich mit unferen Augen, fonbern nur im Geift und als Geift! Rurg ber mit fo großer Ruverficht ausgesprochene Sat: Aus ber geiftlichen Leiblichkeit Chrifti folgt mit Notwendigkeit, bag Baulus, wenn er ihn fah, bas, mas er fah, nur im Beift feben tonnte; benn es ist nichts anderes als Geisteswesen, geistlicher Leib; ein Anderes ift unmöglich - biefer Sat ift nichts anderes als eine unerwiefene und unerweisbare Behauptung. Wie bie von Paulus und ben Evangelien in gleicher Weise berichteten finnenfälligen Chriftuser= scheinungen, insbesondere die Erscheinung feiner burch die Auferftehung verwandelten, geiftlichen Leiblichkeit bes Näheren zu benten und vorstellig zu machen sei, ob z. B. nach Hofmann als ein befonberes Sichtbarmachen feines ichon völlig verklärten Leibes ober nach Dorner als ein unmittelbares Erscheinen seines in ber Berklärung begriffenen Leibes - biefe Frage berührt uns hier gar Denn hier handelt es fich nur um die Berechtigung bes Beigfader'ichen Sages, bag Beifteswefen nur im Beift ju feben und ein anderes unmöglich fei. Doch nicht nur auf Baulus, fonbern auf die Lehre Jefu felbst geht Beigfader gurud, um aus bem Wefen ber Auferstehung und bes Auferstandenen die Unmöglichkeit einer anderen Erscheinung besselben als in pneumatischem Gesicht Bu erweisen. Dies geschieht in bem "Betrus" überschriebenen Abschnitt feines Buche S. 12 u. 13. hier heißt es zunächst: "Daß auch ichon fur Betrus bie Erscheinung Chrifti, um welche es fich hier handelt, eine himmlische gewesen sei, so gut wie nachher für Baulus, konnen wir aus bem Bericht bes letteren abnehmen; und es wird auch noch gerade burch ben Umftand bestätigt, daß dieselbe nachher fozusagen verschwunden ift aus der Erinnerung oder wenigftens ber Überlieferung, als man eben nicht mehr eine himmlische, fondern eine irbifche Erscheinung beweisen wollte; daran aber muffen wir es uns genügen laffen." Man achte barauf, bag bier Digitized by Google

an bie Stelle eines pneumatischen Gesichts eine himmlische Erscheinung getreten ift, als ob beibes gleichbebeutend mare, mabrend Beigfäcker boch wiffen muß, bag himmlische Erscheinungen nach allgemeiner Unschauung ber heiligen Schrift, insbesondere auch nach ber ausgesprochenen Lehre bes Paulus noch in gang anderer Weise als im Geift geschehen können. Bergleiche 3. B., mas aus ber "Theologie bes Baulus" S. 124 über "bas Befen bes Chriftus" gefagt ift. Danach ift ber präeriftente Chriftus, biefes himmlische Beisteswesen, ja "biefer himmlische Mensch mit geift= lichem Leib" fogar ein irbifcher Mensch geworben, hat als folcher gelebt und gelitten, ift geftorben und begraben, wie jeder andere Und biefer ju Offenbarungszweden irbifch geworbene himmlifche Menfc follte nicht im Stande fein, nachbem er wieder himmlifch geworben, als folden fich ben Seinen zu offenbaren b. h. weil bies nur fo möglich ift, in irbifch verklärter Beife fich barguftellen, wenn boch zu ber mit feiner Berabkunft begonnenen Offenbarung als notwendiger Schlußstein und ebenso notwendiger Anfang für alle fernere, von nun an anders geartete Offenbarung eben auch dies noch gehört, bei feinen Anhängern und fünftigen Lebenszeugen ben festen Glauben an feine Gottessohnschaft burch ben Machtbeweiß (er derauer Rom. 1, 4) zu begründen, daß er nach seinen Tob nicht bloß fortlebe wie die Frommen bes alten Bundes ober gar wie jeder andere Menfch - fondern daß er gemäß bem fein inneres Wefen conftituirenden Geift ber Beilig= feit mit feinem burchheiligten und burchgeifteten Fleischesleib von ben Toten b. i. aus bem Grab auferstanden fei, als himmlischer Mensch, beffen Bilb auch feine Gläubigen einst tragen und burch benfelben Geift in ber Auferstehung ber Göhne Gottes erlangen follen? Über bie Notwendigkeit einer besonderen Offenbarung ber in der Auferstehung vollendeten Berson Chrifti vergl. Dorner, Glaubenslehre B. II. S. 670 f. Jedenfalls wird baran festzuhalten fein, daß Geifteswefen, himmlisches Wefen boch mohl eben fo gefeben wird, wie es erscheint und fich offenbart. Geschieht bie Offen= barung nur in geistiger Form, bann freilich nur geistig: geschieht fie aber in einer ben äußeren Sinnen bargebotenen Geftalt, bann doch gewiß auch finnlich. Wollte Weizfäcker wirklich beweifen. haß ber auferstandene Chriftus als Geifteswefen nur im Geift m

sehen sei, so mußte er zuvor beweisen, daß berselbe als solches nur im Geist sich zu offenbaren vermochte. Sben das aber hat er nicht beweisen und kann er nicht beweisen. Mußte er doch in diesem Fall auch beweisen, daß alle in der Schrift berichteten himmlischen Erscheinungen lauter pneumatische Gesichte gewesen seien. Bal. dagegen Act. 12, 7—12.

Bon ber himmlischen Erscheinung, Die Betrus hatte, bemerkt Beigfäder, daß fie "fogufagen verschwunden fei aus ber Erinnerung ober wenigstens ber Überlieferung, als man eben nicht mehr eine himmlische, sondern eine irdische Erscheinung beweisen wollte:" und doch lebte nach Luc. 24, 34 auch sie gerade in der Erinnerung und Überlieferung als eine folche fort, die nicht etwa nur eine das bloße Fortleben Jefu beweisende himmlische Erscheinung in Beigfäcker'schem Sinn und Zwielicht mar, fondern als ein Beweis von ber Leibhaftigkeit seiner Auferstehung (oproz exeodn) oder, mas nun ein= mal für ben gesunden Menschenverstand völlig gleichbedeutend ift, als ein Beweiß von der Leibhaftigkeit feiner Erscheinung gelten konnte (vgl. Luc. 24, 37-39), die beswegen als gleichartig und als das Gleiche beweisend berjenigen Erscheinung gegenübergestellt werden konnte, welche die beiben Junger hatten, die boch nicht im Schlaf ober in einem Geficht nach Emmaus gewandert waren, fonbern ben Berrn an feinen Reben vor ihren Ohren und an feinem Brodbrechen vor ihren Augen, freilich in anderer Beziehung wieder als eine himmlische Erscheinung erkannten. Denn daß auf bem Boben ber Schrift himmlische Erscheinung und irbische Erscheinung überhaupt tein folcher ausschließender Gegenfat ift, wie Weigfäder es barftellt, geht ichon aus bem allgemeinen Glauben an Engels= erscheinungen hervor, die man bei aller himmlischen Art doch immer in irbischer Geftalt sich gebacht hat, wie umgekehrt in ben Evange= lien bavon nirgends auch nur eine Spur vorliegt, bag man fpater, wie Weizfader meint und nach feiner Paulus und bie Evangelien in Widerstreit bringenden Unsicht auch wirklich behaupten muß eine bloß irbifche Erscheinung Chrifti mit Ausschluß alles himmlischen Charafters beweifen wollte.

Nun sind aber namentlich noch folgende Sage des genannten Abschnitts ins Auge zu fassen: Wir muffen uns daran genügen lassen, aus dem Bericht des Paulus abzunehmen, daß die Christus-

erscheinung für Betrus so aut wie für Baulus eine himmlische gewesen sei. "Denn von ben Borftellungen bes Betrus über biefes Gebiet find wir nicht ebenso unterrichtet wie bei Paulus. Es gibt nur einen Beg, wenigftens zu einer gewiffen Bahricheinlichkeit barüber zu gelangen, nämlich indem wir uns an die alteste Uberlieferung der Lehrworte Jesu selbst über diese Frage halten, welche boch wohl den Makstab für die Gedanken im ältesten Apostelfreis abgeben. Da kann nun kein Zweifel fein, bag nach biefer Uberlieferung die Seelen der Frommen fortleben in einem Leib von neuer Art, von wefentlich himmlischer Beschaffenheit, wie bies ausgebrückt ift in ber Antwort auf die Sabbucaerfrage wegen ber Lepiratsehe, bak fie bort fein merben wie bie Engel Gottes. Gerabe bies ift ihre Auferstehung. Und damit stimmt auch die Überlieferung, daß eben darin Jefus und feine Anhänger auf ber Seite ber Pharifaer ftanben." Bahrhaftig, eine mertwurbige Auferftehung bas, die mit jebem unmittelbar nach feinem Tob vor fich geht und darin besteht, daß ohne alle Anknupfung an den alten Leib, ber ber Bermefung anheimfällt, "bie Seelen ber Frommen fortleben in einem neuen Leib von neuer Art, von wefentlich himmlischer Beschaffenheit!" Wir merken, daß neben Paulus nun fogar auch Refus felbst und beffen angeblich völlig anders gearteter Auferstehungsbegriff gegen die Auferstehungsberichte der Evangelien ins Kelb geführt werden foll. Aber mo fteht beun, daß bie Frommen gleich nach ihrem Tod den Engeln gleich fein werden? Ausbrudlich heißt es ja, in der Auferstehung (er en avaoraoei Mth. 22,30; οταν εκ νεκοων αναστωσιν Mrf. 12,25.) sei bies ber Fall. Über bas Wann biefer Auferstehung ift bei Matthäus und Markus nicht bas Geringste gefagt, und es war auch gar fein Anlaß ba, auf bie Frage ber Sabbucaer etwas barüber zu fagen; baber auch in bem von Sefus gebrauchten Prafens "eioi" gegenüber bem fabbucaifchen eoral nichts barauf hindeutenbes liegen fann. Nachdem aber bie falfchen sabbucaischen Borftellungen über bas Wie bes Auferstehungslebens berichtigt find, um mas es fich junächst hier allein handelt, weil die Sadducaer burch die von ihnen vorgebrachte Geschichte in grundlicher Berkennung der mannigfaltigen Gotteskraft eben bie Art und Weife bes Auferstehungslebens lächerlich zu machen gesucht hatten, tommt ber herr gu Digitized by Google

gründlicher Widerlegung ber Sadducaer, um ihnen vollends "das Maul zu stopfen", auch noch auf die Ursache ihrer verkehrten Frage ober auf die berfelben zu Grund liegende andere Frage über bas Daß der Auferstehung zu sprechen, wobei er ihren ebenfo auffallen= ben Mangel an Schriftfenntnis aufbedt. Geht nun vielleicht aus ben in dieser Richtung gesprochenen Worten hervor, daß Jesus eine Auferstehung ber einzelnen unmittelbar nach ihrem Tob lehrte. wie Beigfader zu glauben scheint? Aber wie stimmte bas mit Baulus, ben boch Beigfacer felbst überall als ben zuverläfigeren Gewährsmann für die ältefte driftliche Überlieferung gegen bie Evangelien geltend zu machen pflegt? Paulus lehrt ausbrudlich 1 Kor. 15, 23., daß die Gläubigen erft bei ber Barufie Chrifti zum Leben b. h. bort nach bem Zusammenhang zur Auferstehung gelangen werden. Und mas fagt nun Jejus felbst nach Mth. 22,31 f.? Doch wohl nur bies: Daß bie Toten auferstehen (val. Mrk. 12,26). geht aus bem burch bie Schrift bezeugten Gottesspruch hervor. welcher, weil Gott nicht ein Gott ber Toten, fondern ber Leben= bigen ift, beweift, daß jene Erzväter zu Mofis Zeit lebten, daß fie folglich überhaupt nicht tot find, fondern leben und barum, wenn bas von Gott mit ihnen angeknüpfte Bundesverhaltnis zur Bollendung ober bas Reich Gottes zur Erscheinung tommt, auch zur Auferstehung gelangen werben. Wenigftens ist soviel flar: von bem gangen Schlug, burch welchen ber Beweis ber Toten= auferftehung hergestellt werben foll, führt Jesus felbst nur ben Dber- und Unterfat an. Der Oberfat lautet: Gott hat noch lange nach bem Tob ber Erzväter von ihnen bezeugt, bag er ihr Gott fei; ber Unterfat : nun ift Gott nicht ein Gott ber Toten, fondern der Lebendigen; daraus folgt doch felbstverftändlich nur ber Schluß, ber aber bereits nicht mehr von Sefu felbft gezogen, fondern den Buhörern zu ziehen überlaffen wird: also find jene Erzväter nicht tot, fondern lebendig. Nur wenn Sefus gefagt hätte: Gott ist nicht ein Gott ber Toten, sonbern ber Auferstandenen, bann hatte Beigfader recht, ber Jesu ben unerhörten Ausspruch in ben Mund fchicht, bag bie Erzväter fchon längft, ja alsbald nach ihrem Tod auferftanden feien, bann "baß bie Seelen ber Frommen fortleben in einem Leib von neuer Art, gerade bies ift nach Jesu Antwort auf die Sadducäerfrage ihre Auferstehung." Digitized by GOOGLE

Daß dann natürlich Christus nicht mehr der Erstling der Entfclafenen mare, daß er burch feine Auferftehung bann auch nicht mehr als Sohn Gottes erwiesen, fonbern nur ein gemeiner frommer Rube mare, ber nach feinem Tob zu feinen Batern in Abrahams Schoß gefammelt wurde, bas wird unbegreiflicher Beife gang überfeben. Und vollends bie Behauptung: "Damit ftimmt auch die Überlieferung, daß eben barin Sefus und feine Anhänger auf ber Seite ber Pharifaer ftanben" enthält einen auffallenben Es ift boch nicht zu leugnen, daß die Pharifäer nicht eine unmittelbar nach bem Tob eintretenbe Auferstehung ber einzelnen, sondern eine allgemeine, ju Sefu Zeit noch ju erwartende Auferstehung ber Frommen lehrten (val. Mih. 22,28. Mrk. 12,23. εσται) die aufs engfte mit dem Anbruch bes Reichs Gottes zu= fammenhangt. Rur in bem Ginn einer auf biefe Beife gebachten Auferstehung stanben Refus und feine Unbanger auf ber Seite ber Pharifaer, obwohl andererseits auch wieder ein großer Unterschied vorhanden war, indem Jesus die von den Sabducaern mit Recht lächerlich gemachten irbifchen und fleifchlichen Borftellungen ber Pharifaer über bie Art und Geftalt bes Auferftehungslebens im Reich Gottes mit aller Scharfe von ber Sand wies, wie eben bie vorangebenden Worte zeigen. Und gerade nur unter Borausfetung ber eben berührten teilmeifen Übereinftimmung Jesu mit ber pharifaifchen, auch unter bem Bolt verbreiteten Auferstehungslehre bat auch die Bemertung bes Evangeliften einen Ginn, bag die Buhörer "über ber Lehre Sefu betroffen" waren, b. h. von ber Beweiß= fraft feiner Borte für bas Dag ber Totenauferstehung einen machtigen Gindrud bekommen haben, mahrend bie Beigfader'iche Auffassung ber Borte Sesu ihnen etwas gang Unfagliches und barum auch nichts Beweisendes, vielmehr für ihre Begriffe von der Auferstehung etwas geradezu Unftößiges gewesen ware. In der That, wirklich schriftgläubige Juben, Die zugleich in bem pharifaifchen, boch auch sonst in ben Schriften bes Alten Testaments wohlge= grundeten Glauben einer mit bem Anbruch des Reiches Gottes eintretenben Totenauferstehung lebten, mußten ben Schriftbeweis Jefu gang gutreffend und einleuchtend finden. Wenn fie nur aus ber Schrift die Überzeugung ichopfen tonnten, bag bie langft ge= ftorbenen Frommen in göttlicher Gemeinschaft fortleben. lag für haft Turner Digitized by Google

fie ber Schluß auf ber Sand, daß bieselben ebenso wie die ben Anbruch des Gottesreichs auf Erben Erlebenden der Auferstehung teilhaftig merben; für sie mar ber hauptanftog ihres bisherigen Auferstehungsglaubens bamit aus bem Wege geräumt, fofern fie bie gestorbenen Frommen als von der Auferstehung und barum auch vom Reich Gottes ober von ber vollendeten Gottesgemein= schaft ausgeschloffen fich benken mußten. Kurg, wir werben bie Borte Jefu nicht als einen Schriftbeweis für grundsätliche Leugner ber Totenauferstehung zu betrachten haben, fondern nur als ein sogenanntes argumentum ad hominem, ben ungläubigen Sabbucaern gegenüber als eine burchschlagende Beftätigung bes in diefem Stud boch richtigen pharifaischen Auferstehungsglaubens. Richtigkeit biefer gangen Deutung ber im erften und zweiten Evangelium uns aufbewahrten Worte Jefu wird uns im Gegenfat ju ber Beigfäder'fchen Auffaffung vollends burch ben Bericht bes Lukas bestätigt, gleichviel ob man den letzteren nur als eine vom Evangelisten herrührende Erläuterung ober aber teilweise als genauere Wiedergabe ber wirklichen Worte Sesu ansehen mag. Buvorberft burfte fo viel flar fein, daß ber alw exelvoc, welcher bort ausbrudlich als ein Zuftand bezeichnet ift, beffen nur bie Rinder Gottes teilhaftig werden und beffen Gintritt mit ihrer Auferftehung zusammentrifft, nach übereinstimmendem neutestament= lichen Sprachgebrauch etwas ganz anderes als das Leben ber Frommen nach ihrem Tod ift; und fobann möchte ich noch barauf aufmerkfam machen, bag Mofes burch Anführung bes betreffenben Gottesspruchs die Totenauferstehung nach Lutas nur "angebeutet" hat, was boch wohl felbft andeuten burfte, bag biefelbe nicht un= mittelbar baburch bewiesen ist, sondern nur in mittelbarer, ent= fernterer Beife baraus tann geschloffen werben.

Was aber, so fragen wir unwillkürlich, wird durch die Weizssäcker'sche Deutung dieser Lehrworte Jesu über die Auferstehung der Toten im allgemeinen, insbesondere noch aus der Auferstehung Christi gemacht? Daß die letztere dadurch gerade die Hauptbebeutung, die sie nach zusammenstimmendem Zeugnis des ganzen Neuen Testaments, namentlich auch des Paulus, für den Christensglauben hat, vollständig verliert, und Jesus zu einem gewöhnlichen frommen Juden degradiert wird, ist schon angeführt werden. Außers

bem aber wird mit Recht gefagt werben burfen: hier erft, an biefer Stelle bes Buchs wird es völlig offenbar, wie Beigfader Die Auferstehung Chrifti, wenn er überhaupt eine solche annimmt, fich eigentlich benkt, und mas er zugleich als bie Unschauung bes Baulus und fogar Jesu selber in biefer Beziehung hinzustellen waat. Daß nach ihm der irdische Leib Jesu im Grab ober fonst= wo wie ber jedes anderen Menschen verweste, kann er nun nicht mehr leugnen; von einer Bermandlung besfelben im paulinischen Sinn fann nun feine Rebe mehr fein, und jest erft begreifen wir gang, marum die Evangelienberichte über bas leergefundene Brab Sefu und die bamit zusammenhängenden Chriftuserscheinungen für eine grobe, ins Irbifche und Fleischliche verdichtete Sage erklärt werben. Und boch, selbst wenn die Beigfäcker'sche Deutung bes Jesusworts Mth. 22,31 f. richtig mare, wenn auch Jesu Auferftehung nur barin bestanden hatte, daß feine Seele einen neuen engelgleichen Leib befam, mahrend ber frühere ben Weg alles Fleisches ging, fo murbe baraus wieberum boch teineswegs bies folgen, daß ber Auferstandene seinen Jungern nur in pneumatischem Gesicht fich konnte zu schauen geben, so wenig als von ben Engels= ericheinungen behauptet werben tann, baf fie nur im Beift zu feben feien.

Nach bem Bisherigen wird wohl gesagt werden dürfen, daß der von Weizsäcker unternommene Beweis des Satzes: für die von Paulus 1 Kor. 15 berichteten Christuserscheinungen sei nichts and eres als die Annahme pneumatischer Gesichte möglich — miß-lungen ist. Umgekehrt werden vielmehr diejenigen Recht haben, welche das gerade Gegenteil behaupten, nämlich daß die Annahme pneumatischer Gesichte für jene Erscheinungen unmöglich sei, und zwar ganzeinerlei, wie man auch diese pneumatischen Gesichte sich vorstellen mag.

Daß die paulinischen Aussagen über jene Christuserscheinungen nicht zu begreifen sind, wenn man das pneumatische Schauen als ein charismatisches in neutestamentlichem Bollsinn nimmt, nämlich als ein solches, das nicht bloß auf einem pneumatischen Zustand des schauenden Subjekts, sondern auch auf einer wirklichen Offensbarung oder pneumatischen Thätigkeit Christi, des geschauten Objekts beruht, das hat schon vor fast 30 Jahren Paret in einem von Beizsäcker selbst dazumal benachworteten und belobten Aufsahr (Jahrbücker für deutsche Theologie 1859. 2. Heft S. 250 f.)

schlagend nachgewiesen mit zwei Gründen. Der erfte ift biefer: "Will man die Chriftophanieen des Auferstandenen 1 Kor. 15. in bas pneumatische Gebiet hinüberspielen, fo ift eine fo festgeschloffene Reihe von Chriftophanieen wie 1 Kor. 15. eine Unmöglichkeit, bas εσχατον παντων B. 8, da die pneumatische Erregtheit auch als Quelle einer Art von Christophanieen fortdauerte, völlig unerklärlich, das Bewuftlein des Baulus und der anderen Apostel, daß Chriftus im himmel fei und im himmel bleibe, bis er einft wiebertomme, ein unauflösliches Ratfel." Dasfelbe wird auch von Gef in dem Borwort feines neuesten Werkes "das Dogma von Chrifti Berfon und Berf" S. XVIII f. mit vollem Recht gegen Beigfader geltend gemacht: "Noch bemerte ich, daß Weizfaders Ginreihung ber Anblide bes Auferstandenen in biejenigen Schauungen, welche bem Beiffagen in ben Gemeindeversammlungen zu Grund lagen, mit 1 Kor. 15. übel zusammenstimmt. Niemand fann boch leugnen, daß ber Apostel aus ber Gewigheit heraus schreibt, ju wiffen, welches die Reihenfolge ber Erscheinungen, welche Erscheinung die erste, lette, vorlette gewesen 2c. Es war also eine gemeffene Bahl. Gefett nun, bag jenes Geben bes Auferstanbenen nur ein geiftiges war, und jeben Tag ein ihm ähnliches in Rorinth, Theffalonich u. f. w. geschehen konnte, wo bleibt die gemessene Bahl?" Was will bagegen bas Zugeftändnis Beigfäders S. 4 fagen: "Es ift richtig, daß biefe Erfcheinungen für Paulus eine bestimmte Grenze haben, daß er spätere Erscheinungen nicht mehr in diese Kategorie rechnet, so gewiß er an solche auch geglaubt hat." Muß man da nicht notwendig weiter fragen: Warum rechnete Baulus jene fpateren Erscheinungen, an die er geglaubt hat, nicht mehr in diese Kategorie? Was war benn bas Unterscheidende biefer späteren von ben früheren? Darüber schweigt aber Beigfader in biefem Busammenhang ganglich. 3mar beißt es unmittel= bar darauf: "Sene Grenze zieht fich für Paulus aus anderem Grunde; er schließt ab mit bem Augenblid, wo ber Glaube an bas Leben bes Chriftus nach feinem Tod begründet ift. Darum schließt er auch mit ber Erscheinung, die er felbst hatte. Diefe Erscheinungen haben bas Auftreten ber Apostel, Die Miffion, ben Anfang ber Gemeinde begründet, feine eigene gulett. Co haben also die Erscheinungen, welche Paulus aufzählt, ihre Be-

beutung und ihren Charafter als geschichtliche Anfänge ber Be-Das alles ift aber im Grund boch nichts als bie einfache Bieberholung bes Sates, bag jene Erfcheinungen für Baulus eine bestimmte Zeit grenze haben, ober daß andere Erscheinungen, wie es S. 6 heißt, einer anderen Beriode angehören, ohne daß doch das Warum diefer zeitlichen Unterscheidung wirtlich begreiflich gemacht mare. Denn daß jene früheren Erscheinungen auch anderer Art als die fpateren gewefen feien, wie es ebenfalls S. 6 heißt, und so ein bestimmter Artunterschied jene Erscheinungen auch zeitlich von einander scheibe, bafür ift hier nicht bas Geringfte beigebracht. Sind es boch lauter einerlei Gefichte pneumatischer Art, nur baburch unterschieben, bag ein Teil berfelben glaubens= und gemeindegrundend und insofern bie erften, die anderen bagegen, etwa als glaubens: und gemeindeerhaltend, die fpateren gewesen fein follen. Aber muß man benn nicht eben in diefem Fall nur um fo mehr fragen: Bie tommt Baulus bagu, fein Geficht als bas lette miffionsbegrundende zu bezeichnen, wenn er boch auch an fpatere Gefichte gang berfelben Art geglaubt hat und fich fagen mußte, bag auf bemfelben Weg, wie er burch ein rein pneumatisches Gesicht zum Apostel und Missionar berufen murbe, auch andere nach ihm bazu berufen werden konnten? Denn gerade nach ber Beizfäcker'ichen Anficht vom Apostolat hatte Baulus teinerlei Recht, sich für ben letten Apostel und bas ihm geworbene Chriftusgeficht für das lette Geficht glaubens- und miffionsbegrunbender Art zu halten. Alfo entweder hat Baulus fein Chriftusgesicht ohne allen Grund, rein willfürlich, als bas lette ber von ihm gemeinten Art bezeichnet, ober find die 1 Kor. 15. von ihm berichteten Chriftuserscheinungen, auch die ihm felbst noch zulett ju teil gewordene, anderer Art als die späteren b. h. feine bloß. pneumatische gewesen. Überhaupt ift in bem ganzen Zusammen= hang von 1 Kor. 15. wenigstens unmittelbar und ausbrücklich nirgends von Miffionsbegrundung und bavon die Rebe, daß die von Paulus aufgezählten Erscheinungen ihre Bebeutung und ihren Charafter als geschichtliche Anfänge ber Gemeinde gehabt haben, wie Beigfäder es barftellt; vielmehr ift junachft eben nur von ber Bezeugung ber Auferstehung Chrifti bie Rebe und von ben Thatfachen, welche diefe Auferstehung beweifen, insbesondere von

ben Gesichten, welche aus biefem Grund zu folchem Zeugnis be-Entweder find nun pneumatische Chriftusgefichte an fich berart, daß fie bie Auferstehung Jesu beweisen und barum gu folchem Zeugnis befähigen, ober aber nicht. Ift aber bas erfte ber Kall, fo ist vollends nicht einzusehen, wie Baulus bas feinige als bas lette bezeichnen konnte, wenn boch alle, auch die fpäteren, ihrer Natur nach dasfelbe bemiefen und darum auch zu bemfelben Zeugnis befähigten. Ift bagegen bas andere ber Fall, bag pneumatische Chriftusgesichte, wie es in ber That ift, die Auferstehung Jesu gar nicht zu beweisen im stand sind, so find felbstverständlich chen die 1 Kor. 15. berichteten Chriftuserscheinungen keine pneumatische Gesichte gewesen. Mit den Anfängen der Chriftusgemeinde hat gen diefe Chriftusgefichte nur insoweit zusammen, als Baulus 1 Kor. 15, 8 u. 9 gerade so, wie 1 Kor. 9, 1. folde Gesichte zu ben Erfordernissen bes Apostolats rechnet; nicht als ob alle, welche Gefichte ber bier erwähnten Art hatten, barum ju Aposteln berufen gemesen maren, mohl aber fo, bag alle, bie auf bas Apostolat Anspruch machten, auf ein berartiges Geficht fich mußten berufen können, bas nicht nur ihnen felbst die Auferstehung Chrifti bewies und sie beswegen aus eigener Unschauung bavon zu zeugen befähigte, sonbern auch ihnen und anderen die einzige Möglichkeit bot, ihrer apostolischen Berufung als einer unmittelbar burch Chriftus felbst erfolgten gewiß zu werben, da ein bloß pneumatisches, möglicherweise auch auf Täuschung beruhendes oder anderem Geist entstammendes Gesicht solche Gewißheit nicht zu geben vermochte. Wenn nun Laulus fich felbit als ben geringsten, unzeit'g geborenen und infofern boch wohl auch letten Apostel beswegen bezeichnet, weil (eyw yap B. 9) er bie lette zu foldem Umt und Zeugnis befähigende Chriftuserscheinung gehabt habe, fo geht eben baraus unmiberftehlich hervor, bag er spätere pneumatische Gesichte nicht als zu foldem Umt und Beugnis befähigend betrachtet hat, ober mit anderen Worten, daß diefe späteren Gefichte nicht bloß ber Zeit, sonbern ihrer Natur nach andere gewesen fein muffen, als biejenigen, welche die Apostel und die 500 Brüder, wie zulett auch Paulus, als Zeugen ber Auferftehung Chrifti gehabt haben.

Der zweite Grund Parets, warum die 1 Kor. 15. erwähnten Christusgesichte keine pneumatische gewesen sein können, lautet:

"Gefichte, Offenbarungen werben Act. 2, 17. und ebenfo auch von bem Apostel Baulus als Wirkungen bes chriftlichen Geiftes, wo er icon vorhanden ift, angesehen, fie gehören in das Gebiet der nverparixa, ohne badurch rein subjettive Phanomene zu werden. Ran mußte alfo, um die Erscheinung Jefu aus bem Innern bes Apostels berzuleiten", ober fagen wir genauer: um ein pneumatisches Schauen bes Auferstanbenen bei Baulus zu ertlären, "feine Bekehrung und driftliche Begeiftung als bas erfte feten, Die Erscheinung Sefu als das zweite, mas fich mit 1 Kor. 9, 1. nicht verträgt". Freilich, wie fich fpater zeigen wird, scheut Beigfader auch vor dieser Folgerung nicht gurud; vielmehr fieht es fast fo aus, wie wenn eben hier, in biefem Sat ber einft von Beigfader regenfierten Baret'= ichen Abhandlung bie Darftellung bes "apostolischen Zeitalters" von ber Bekehrung bes Paulus ihre Wurzel hatte. Siezu fügt Gek (S. XIX.) noch einen britten Grund: "Bie mochte bie Ausführung bes Apostels ben forinthischen 3weiflern bann imponieren?" wenn nämlich bie von ihm angeführten Chriftusericheinungen bem Gebiet ber Schauungen angehörten, welche bem Weiffagen in ben Gemeindeversammlungen zu Grund lagen. Sat doch Baulus felbst gefagt, daß Beiffagungen erft ber Beurteilung unterfteben 1 Kor. 14, 29. 12,16. vgl. 1 Theff. 5,20 f. Nur wenn die Erscheinungen bes Auferstandenen leibliche maren, hat Bauli Beweisführung einen Ginn." Ift fo ber Beigfader'iche Berfuch, Die 1 Kor. 15. berichteten Chriftuserscheinungen bem Gebiet ber äußeren Birklichkeit zu entziehen und in die Innenwelt zu verfeten, schon barum unannehmbar, weil ber neutestamentliche Begriff bes pneumatischen Schauens fich gar nicht barauf anmenben läßt; fo erscheint er mir noch aus bem weiteren Grund ein verfehlter, weil hier bei bem Unternehmen, ein Bunder zu erklären, an die Stelle bes Unerflärlichen etwas noch Unerflärlicheres, an bie Stelle bes einfachen Bunders ein noch größeres Bunder gefest werben muß. Dber wenn zu einem wirklichen pneumatischen Schauen bes Auferstandenen, in neutestamentlichem Bollfinn ein Doppeltes gehört, nicht nur für jeden einzelnen Fall ber Erfchei= nung eine besondere Zubereitung und eigentumliche Erregung bes bereits geiftbegabten Subjekts, ba ja nicht alle nveunarixoi ohne weiteres solcher  $o\pi \tau \alpha \sigma i \alpha i$  fähig sind, sondern auch jedesmtal eine Digitized by GOOGLE.

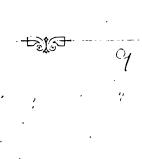
objektive, wenn gleich nur innerliche Offenbarung an das fo que bereitete Subjeft; mas ist mohl bas größere, ober umgekehrt, welches ist wohl das einfachere und weniger komplizierte Wunder, wenn ber Auferstandene ben 3wölf ober gar Fünfhundert auf einmal und mit einem Schlag, ohne besondere geiftige Bubereitung ficht= bar vor das äußere Auge sich stellt, ober wenn er diese alle zuerst in gleicher Weise für bas zu empfangende Geficht zubereiten und bann ben also Rubereiteten in bemfelben Augenblick und in berfelben Weise und Gestalt jedem einzelnen für seine Berson sich innerlich muß zu feben geben? Duß man ba nicht auf die Ber= mutung tommen, daß bem Berfaffer "bes apostolischen Zeitalters" zwar Gesichte, wenn es sein muß, in noch so großer Bahl und auch am Ende noch fo wunderbare und erstaunliche, immer noch annehmbar erscheinen, aber nur kein äußeres Bunber, keine wirkliche Auferstehung Chrifti und teine leibliche, außerlich mahrnehm= bare Erscheinung des Auferstandenen?

Und von da ist es nur ein kleiner Schritt weiter, um auch Zweifel darüber zu bekommen, ob das pneumatische Schauen, dem Weizfäcker die 1 Kor. 15. berichteten Chriftuserscheinungen zuweift, überhaupt in dem neutestamentlichen Bollfinn zu nehmen sei, nach welchem dasselbe als Wirkung des lebendigen Chriftus und seines Geistes zu faffen ift. Allerdings liegen Außerungen Beizfacters vor, welche wenigstens für die nach 1 Kor. 15, 8. dem Paulus geworbenen Christuserscheinung sogar auf etwas mehr als ein ge= wöhnliches pneumatisches Gesicht zu führen scheinen. Ausdrücklich wird S. 6 gesagt: "Wenn es sich barum handelt, was Paulus unter seinem Sehen verftanden habe, so muffen wir die Bergleichung ber Gefichte, von welchen er 2 Kor. 12. erzählt, aus bem Spiele laffen. Die dort erwähnten Entzuckungen in den dritten Himmel und ins Baradies, wovon er nicht weiß, ob er babei im Leib ober außer bem Leib mar, gehören einer anderen Beriode und einer anderen Art von Offenbarungen an, ju welcher er sicherlich bas Gesicht nicht gahlt, burch welches er einst Apostel wurde" nach 1 Kor. 15, 8. und 9.1. Rur schabe, bag er von ber "anderen Art ber Offen= barung" nirgends etwas Bestimmtes sagt, woran man sich wirklich zu halten vermöchte. Vielmehr wenn eben biefe angeblich anders geartete Offenbarung in eine und bieselbe Reihe mit den anderen

1 Ror. 15. erwähnten Chriftuggesichten gestellt mirb, von benen es S. 11. heift: "Der Umftand, bag brei von ben 1 Kor. 15. berichteten Erscheinungen gleichzeitig von einer Mehrheit von Menfchen erlebt werben, beweift nur, bag biefes pneumatifche Schauen so gut wie andere Wirkungen einer mächtigen religiösen Erregung für eine Mehrzahl von Menschen gemeinsam eintreten kann, und daß es unter gewissen Bedingungen mitteilbar ift; ohne biefe Boraus= setzung wäre das Charismenleben in den Versammlungen der älteften Beit überhaupt nicht wohl vorzustellen" - fo erscheint alles Gigenartige und Unterscheibende ber bas Apostolat bes Baulus begrünbenben onraoia (1 Kor. 15, 8 u. 9,1) von feinen späteren wieber zurückgenommen, da ja schon die erstere auf diefelbe Macht des Charismenlebens wie die letteren gurudgeführt wird und von Beigfäder auch zurüchgeführt werben muß, indem selbstverftandlich ohne die Macht des Charismenlebens d. i. ohne πνευμα ein pneumatisches Schauen überhaupt sich nicht benken läßt. beutlich wird dies durch die S. 584 ff. gegebenen Ausführungen über die neutestamentliche Prophetie. Was hier über die Gesichte und Offenbarungen gesagt ift, zeigt eben nicht nur, wie wenig wieder die Aussagen des Apostels in 1 Kor. 15. mit Weizfackers Aufstellungen über bas pneumatische Schauen fich zusammenreimen, sondern auch wie schwankend bie letteren, insbesondere hinsichtlich des ersten Paulusgesichts sind. In ersterer Beziehung muß man boch fragen: wer kann die 1 Kor. 15. aufgezählten Chriftuserscheinungen als folche fich vorftellen, welche vom Willen bes Sehenben abhängig gewesen waren, benen er fich auch hatte entziehen konnen ober gar als folche, barauf er fich vorbereitet, und für bie er fich empfänglich gemacht hätte? Und wenn Paulus bie ihm zu teil gewordene Erscheinung ausdrücklich als die lette bezeichnet, wie kann er barunter eine berartige verstehen, wie sie noch alle Tage nicht bloß ben Aposteln, sondern auch ben Propheten konnte zu teil werben? Das Auffallenoste und Merkwürdigste aber ift, daß hier ohne alles Bedenken die fast unbegreifliche Behauptung aufgestellt wird, burch folde Prophetengesichte und fogar schon burch folche "Offenbarungen", die ja nur in "seltenerem Fall" zugleich mit Gefichten verbunden maren, fei "zu allererft bie Auferftehung Jefu bewiefen" worden, als ob überhaupt berartige Gefichte und Offenbarungen foldes zu beweisen im ftand maren, als ob die Apostel fowie die ersten Chriften, insbesondere die Rorinther, berart auf ben Ropf gefallene Leute gemefen maren, folche Auferftehungsbemeife porzutragen ober für ftichhaltig und beweisträftig zu halten. So gewiß die Auferstehung etwas ben Leib betreffenbes ift, fo gewiß tann ein thatfächlicher Beweis berfelben nur burch eine in Die außeren Sinne fallende, leibliche Erfcheinung und ein Beugenbeweiß von berfelben nur durch Berufung auf eine folche Erscheinung hergestellt werden. Gin blog innerer Borgang bagegen, felbit wenn er für bas Bewußtfein unvermittelt eintritt, fo bag basfelbe ihn als in biefem Augenblid gegeben annimmt und beshalb wie eine Sinnesmahrnehmung empfindet, turz ein inneres Sehen und Boren, auch wenn es als ein pneumatifches ober vom Beift Chrifti herrührendes sicher erkannt wurde, kann in allweg doch nur beweisen, daß Christus im Geift lebt und pneumatisch fortwirkt, nimmermehr aber bag er von ben Toten auferstanden ift. Go zeigt fich hier, nach ben eingehenderen Erklärungen über die Gefichte und Offenbarungen nur in verstärftem Dag, wie unmöglich es ift, die 1 Ror. 15. jum Beweis ber leiblichen Auferstehung Sefu aufgeführten Chriftuserscheinungen als pneumatische Gesichte zu fassen. Was aber die von Beigfäcker behaupteten verschiedenen Arten pneumatischer Gesichte betrifft, so fann berselbe nach ber nunmehr vorliegenden Erklärung, daß auch in Bezug auf die Fortbauer bes Bewußtfeins biejenigen Offenbarungen, welche mit einer Entrudung verbunden find, nur scheinbar eine Ausnahme machen, ben früher (S. 6) so zuversichtlich behaupteten Unterschied zwischen ben 2 Kor. 12. einerseits und 1 Kor. 9, 1. und 15, 5, ff. berichteten Gefichten andererfeits vollends nicht mehr festhalten; vielmehr wenn je noch ein folcher geltend gemacht werden wollte, konnte er nicht mehr ein qualitativer ("eine andere Art von Offenbarung") sondern nur noch ein quantitativer, auf etwas mehr ober weniger Efftafe hinauskommender Unterschied fein. Wenn aber bies, so mußte nach 2 Kor. 12 1-7. eber basjenige Geficht bas vorzüglichste fein, bas mit ber höchsten Efftase verbunden ift. Wäre es bann aber nicht ein merkwürdiger Widerspruch, wenn gerade ber höchste Boraug, die Burbe des Apostolats, auf Chriftuserscheinungen gegrunbet ware, die jedenfalls mit geringerer, vielleicht mit gar feiner

Etstafe verbunden maren? Dies beutet benn boch auf bas Beftimmtefte barauf bin, bag es bei ber ursprünglichen, von Deizfäcker aber nachträglich zurückgenommenen Bemerkung sein Verbleiben haben muß, nämlich daß die zum Apostolat erforderlichen Christusgesichte wirklich "anderer Art", b. h. richtig verstanden keine pneumatische, sondern leibliche waren. Beharrt man aber bennoch auf ihrer pneumatischen Natur, so find fie nicht nur zum Beweis der Auferstehung Sesu gang unbrauchbar, sondern fie konnen schließlich auch ihren pneumatischen Charakter nicht behalten. Denn ist einmal ber einzige Beweiß ber wirklichen Auferstehung Chrifti, ber Augenzeugenbeweis hinfällig geworben, ober find bie angeblichen Augenzeugen Manner gewesen, welche für bie Auferstehung Jefu nur folch nichtsnutige Beweise wie ihre pneumatischen Gesichte vorbringen konnten, fo fällt mit bem Reugenbeweis auch die Glaubwürdigkeit ber Geiftesausgiegung und bes gangen "Charismenlebens" babin, und es bleibt gulett nichts anberes übrig, als die Apostel für Schwarmer und Betrüger zu halten, Und die Bahrheit biefes Sates fcheint burch die Beigfäcker'iche Darftellung von der Bekehrung bes Baulus nur beftätiat zu fein.

(Schluß folgt.)



WELLS BINDERY INC. ALTHAM, MASS: APR. 1975





